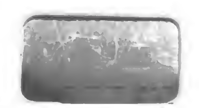
AMTSBLATT DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG ZU CASSEL

Kassel (Germany : Regierungsbezirk)


Digitized by Google



ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1876.



Cassel,
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G36
1876

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 5. Januar 1876.

☛ Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Regierungs-Amtsblattes werden darauf aufmerksam gemacht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1875 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennigen zu beziehen ist.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 22. December 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1092 das Gesetz, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung. Vom 16. December 1875; unter

Nr. 1093 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871. Vom 20. December 1875; unter

Nr. 1094 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen. Vom 20. December 1875; und unter

Nr 1095 das Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. December 1875.

Das 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 30. December 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1096 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Vom 25. December 1875.

Das 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 29. December 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1097 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Vom 26. December 1875; unter

Nr. 1098 die Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. December 1875; unter

Nr. 1099 die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. Vom 22sten December 1875; unter

Nr. 2000 die Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 23sten December 1875; und unter

Nr. 2001 die Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in Aegypten. Vom 23. December 1875.

Das 35. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches am 31. December 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 2002 die Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der deutschen Seewarte. Vom 26. December 1875; unter

Nr. 2003 den Erlaß, betreffend die Einrichtung von Ober-Post-Directionen in Minden und Bromberg. Vom 15. October 1875; unter

Nr. 2004 den Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Post-Direction in Aachen. Vom 22sten November 1875; unter

Nr. 2005 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. December 1875; und unter

Nr. 2006 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. December 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 17. December 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8392 die Verordnung wegen des Zinssatzes, welchen der Hinterlegungsfonds für hinterlegte Gelder zu gewähren hat. Vom 1. December 1875; und unter

Nr. 8393 die Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie dem Kreise Meisenheim aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen. Vom 13ten December 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

1. Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. Januar 1876 ab gelten die Guldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Januar 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen Guldenstücke

Digitized by Google

süddeutscher Währung, sowie folgende, auf Grund des Artikels 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1sten Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung, nämlich:

die Sechskreuzerstücke,
die Dreikreuzerstücke,
die Einkreuzerstücke und
die Theilstücke des Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme der bayerischen Heller,

werden in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. April 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 10. December 1875.

Der Reichskanzler. gez. v. Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden in dem Reichs-Gesetzblatte für 1875 Seite 315 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ein-Guldenstücke und die bezeichneten Scheidemünzen süddeutscher Währung zu ihrem gesetzlichen Werthe, und zwar — 7 Gulden gleich 12 Reichsmark, — die übrigen Münzen zu den entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den Gulden, in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von der Landeskasse zu Sigmaringen,

den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
der Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden,
der Kreiskasse zu Frankfurt a/M., dem Haupt-Steueramte zu Frankfurt a/M. und
dem Haupt-Steueramt zu Hanau

sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden.

Berlin, den 23. December 1875.

Der Finanz-Minister. [gez.] Camphausen.

2. Zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 22sten December 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) geht die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Reiches mit dem heutigen Tage auf den General-Postmeister über. Unter der Leitung desselben werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem General-Postamt, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem General-Telegraphenamt bearbeitet.

In den einzelnen Bezirken wird die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens durch Reichsbehörden wahrgenommen, welche die Bezeichnung „Ober-Postdirectionen" führen und in folgenden Orten errichtet sind: Aachen, Arnsberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Carlsruhe in Baden, Cassel, Coblenz, Cöln am Rhein, Cöslin, Constanz, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder, Gumbinnen, Halle an der Saale, Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg in Preußen, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Metz, Minden in Westfalen, Münster in Westfalen, Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin in Mecklenburg, Stettin, Straßburg im Elsaß und Trier.

Berlin W., den 1. Januar 1876.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

3. Nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien, sowie nach den Britischen Besitzungen in Birma können Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 22 Kilogramm abgesandt werden. Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und mit dem Vermerke „Ueber Triest" versehen sein. Das Gesammtporto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für jedes halbe Kilogramm.

Berlin W., den 30. December 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

4. Vom 1. Januar 1876 ab tritt Frankreich mit Algerien dem Allgemeinen Postverein bei. Es kosten alsdann nach Frankreich und Algerien: gewöhnliche frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm, Postkarten 10 Pfennig das Stück und Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm. Berlin W., den 27. December 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

5. Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875, §. 4, Nr. 2. (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 167 ff.) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehülfen beschlossen wie folgt:

§. 1. Die Prüfungs-Behörden, für die Gehülfenprüfung bestehen aus einem höheren Medicinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungs-Behörden wird von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungs-Behörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§. 2. Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im §. 1 bezeichneten Aufsichts-Behörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

Digitized by Google

§. 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über den in §. 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
2) das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit; sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen;
3) das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborationsjournal).

§. 4. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. Die schriftliche Prüfung,
II. Die praktische Prüfung und
III. Die mündliche Prüfung.

§. 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegende Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält 3 Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je 3 von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§. 7. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1) 3 Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2) ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
3) 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 u. 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Anfertigung der Rezepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungskommissare zugezogenen Apotheker.

§. 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke maßgebend sind.

Zu diesem Behufe

1) sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
2) mehrere rohe Droguen u. chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3) hat derselbe 2 Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;
4) sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§. 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der im §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§. 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungs-Behörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

§. 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die

Digitized by Google

Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der im §. 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§. 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maßgabe des §. 22. der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler. J. V.: (gez.) Delbrück.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Anfügen veröffentlicht, daß von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als Sitz der Prüfungsbehörde für den Regierungsbezirk Cassel der Sitz der Königlichen Regierung — mithin Cassel — bestimmt worden ist.

Zum Vorsitzenden der Prüfungsbehörde ist der Herr Obermedicinal-Rath Dr. Grandidier und als Stellvertreter desselben Herr Kreisphysikus Dr. Gießler hier und zu Mitgliedern derselben sind die Herren Medicinal-Assessor Dr. Kind und Apotheker Sander ernannt worden.

Cassel, den 28. December 1875.

Königliches Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

6. Das unter dem 31. December 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Luxemburg bezüglich des Verkehrs mit Branntwein geschlossene Abkommen tritt mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft und es treten mit dem 1. Januar 1876 wieder die in den Protokollen vom 31. März u. 14. April 1858 und 20. u. 25. October 1865 getroffenen Verabredungen in Wirksamkeit. Demzufolge wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß beim Uebergange von Branntwein aus den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg und umgekehrt, denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer auch ferner nicht gewährt wird;

2) daß vom 1. Januar 1876 ab von dem aus Luxemburg nach den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zu versendenden Branntwein nur eine Ausgleichungsabgabe von $4,^{81}$ Mark für das Hectoliter zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles erhoben werden wird, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein innerhalb des Großherzogthums Luxemburg einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen. Der ohne Entnahme eines Uebergangsscheins in der bezeichneten Richtung versendete Branntwein unterliegt vom 1. Januar 1876 ab der Uebergangsabgabe von $13,^{10}$ Mark für das Hectoliter zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles;

3) daß von dem Branntwein, welcher aus den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg versandt wird, eine Uebergangsabgabe auch fernerhin nicht erhoben wird, sofern die Betheiligten im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben sich die Betheiligten an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin, den 24. December 1875.

Der Finanz-Minister. J. Auftr. gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 28. December 1875.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

7. Folgende Bibliothek-Ordnung für die ständische Landes-Bibliothek zu Cassel:

§. 1. Die ständische Landesbibliothek hat den Zweck, dem Belehrung suchenden Publikum mit ihrem Bücherschatze und ihren sonstigen wissenschaftlichen Sammlungen behilflich zu sein.

Dieselbe ist deshalb an allen Werktagen in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 12½ Uhr Nachmittags geöffnet.

Die Beamten sind angewiesen, wissenschaftliche Anfragen bereitwilligst zu erledigen, überhaupt wissenschaftliche Arbeiten mit den zu Gebote stehenden Mitteln nach Kräften zu unterstützen.

§. 2. Als die Hauptfächer der Landesbibliothek werden betrachtet und demgemäß bei Verwendung der zu Neu-Anschaffungen bewilligten Mittel vorzugsweise berücksichtigt:

1) Geschichte, in möglichst universaler Ausdehnung, jedoch mit Bevorzugung der deutschen und ganz besonders der hessischen Geschichte;
2) Geographie und Reisen (Ethnologie und Statistik);
3) Naturwissenschaft und darunter vorzugsweise die die Land- und Forstwissenschaft betreffende Litteratur;
4) Archäologie und Kunstlitteratur;
5) Philologie (Linguistik, classische Litteratur der alten und neuen Zeit);
6) Litterärgeschichte.

§. 3. Die Landesbibliothek wird in zweckmäßiger Weise fortgeführt und vervollständigt.

Bei Neu-Anschaffungen kommen vorzugsweise größere

Digitized by Google

Quellen- und Sammelwerke, Abhandlungen der Akademien, desgleichen solche Werke in Betracht, deren hoher Preis dem Privatmann die Anschaffung erschwert. Ausgeschlossen sind Schulbücher und die blos für Unterhaltung bestimmten litterarischen Erscheinungen, Romane, Novellen, Gedichte und dergl. (falls solche nicht etwa für die Culturgeschichte von Bedeutung und im Publikum aus der Mode sind), ferner die Broschüren- und Tageslitteratur ohne hervorragend bleibendes Interesse.

§. 4. Alle Bücher und Werke der Bibliothek sind dem Publikum zum Gebrauche freigestellt, sofern dieser im Lokale der Bibliothek selbst, unter genügender Aufsicht, geschieht.

§. 5. Die Bücher und Werke der Bibliothek können aber behufs ihres Gebrauchs zu wissenschaftlichen Arbeiten und zur Belehrung auch ausgeliehen werden, mit Ausnahme von

1) ganz unersetzbaren Werken,
2) einzelnen Bänden sehr bändereicher Werke, deren Einzel-Abgabe im Buchhandel nicht stattfindet,
3) Kupfer- und Kartenwerken,
4) Handschriften und
5) Grammatiken und Wörterbüchern, hinsichtlich deren es aber dem Ermessen der Bibliothekare überlassen bleibt, seltene und theure Werke zu gelehrten Arbeiten auszuleihen.

Nur an solche Personen finden indes überhaupt Ausleihungen statt, deren Zuverlässigkeit den Bibliothek-Beamten bekannt oder genügend verbürgt ist. Die Beamten haften mit eigener Verantwortlichkeit in dieser Beziehung für die größte Vorsicht, namentlich bei Abgabe an auswärts Wohnende.

Ungebundene Bücher und einzelne Blätter werden nicht ausgegeben.

§. 6. Die gewünschten Bücher 2c. müssen in der Regel vorher, und zwar schriftlich mittels Bestellzettel unter Angabe des Titels des Buches und des Namens und der Wohnung des Bestellers angemeldet werden.

Zur Abgabe der Bestellzettel befindet sich ein Briefkasten an der Hausthür der Bibliothek.

§. 7. Innerhalb 8 Tage nach Abgabe des Bestellzettels haben die Besteller, und zwar in der Regel persönlich die bestellten Bücher abzuholen, widrigenfalls eine erneute Bestellung verlangt werden kann.

Bei Empfang des Buches hat der Besteller einen gedruckten Empfangschein zu unterzeichnen, nach dessen Inhalt er sich zur rechtzeitigen Zurückgabe und eventuell zur Bezahlung einer Einziehungsgebühr von 25 Pfennigen verpflichtet.

§. 8. Die Ausleihezeit beträgt in der Regel vier, bei Auswärtigen sechs Wochen, und wird diese Frist auf dem Empfangschein notirt.

Will der Empfänger das Buch 2c. länger behalten, so muß der Empfangschein erneuert werden.

§. 9. Gleichzeitig kann in der Regel Niemand mehr, als drei Bände erhalten.

§. 10. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Zwecke der Revision müssen einmal im Jahre vier Wochen lang alle Bücher 2c. in der Bibliothek vorhanden sein.

Die betreffende Zeit wird vorher im Amtsblatte und in einigen hiesigen Zeitungen bekannt gemacht.

Die Bücher sind alsdann bei Vermeidung der Einziehung auf Kosten der Inhaber rechtzeitig an die Bibliothek einzuliefern.

§. 11. Die Büchersäle, namentlich den großen Büchersaal ist kein Besucher zu betreten befugt. Ausnahmen haben, auf ausdrückliches Nachsuchen, nur die Bibliothekare nach ihrem Ermessen zu gestatten.

Cassel, am 18. December 1875.

Der Landes-Director v. Bischoffshausen

wird hiermit, gemäß höherer Verfügung, veröffentlicht.

Cassel, im Januar 1876.

Die Direction der ständischen Landesbibliothek.

7. Die in Bezug auf den Beitritt der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pension-berechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

Diejenigen von den unter 1 u. 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, dürfen nur eine Witwenpension von höchstens 50 Thlrn. versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Witwenpension von höchstens 100 Thlrn., vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

Digitized by Google

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronate angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und eventuell zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: »daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten«, genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Anfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten prak-

Digitized by Google

tischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October sozeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31sten März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1 bis 3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die

Digitized by Google

ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction
der Königl. allgem. Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

8. Nachdem die Zurückgabe der für den Auswanderungs-Agenten J. C. Voigt zu Wannfried hinterlegten Caution im Betrage von 900 Mark beantragt worden ist, so wird solches in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853, die Agenten zur Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend, mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, von heute an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. Wird innerhalb der bestimmten Frist ein Anspruch in gehöriger Weise nicht angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten.

Eschwege, den 17. December 1875.

Der Königliche Landrath Groß.

Personal-Chronik.

Der bisherige zweite reformirte Pfarrer Cornelius zu Frankenberg ist zum reformirten Pfarrer in Münchhausen (Classe Frankenberg) bestellt worden.

Dem practischen Arzte Dr. Schulte ist vom 1sten Januar 1876 ab die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Kirchhain unter Anweisung des Wohnsitzes in Amöneburg übertragen worden.

Der Bauaufseher Petzold zu Marburg und der Chaussee-Aufseher Vogel zu Ehlen sind zu Landwegebau-Aufsehern auf Probe, und zwar ersterer für den Kreis Hünfeld, letzterer vorbehaltlich demnächstiger Bestimmung des Stationsortes, bestellt worden.

Der frühere Trompeter H. Zwinkmann ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Hanau, der Militair-Anwärter W. Hafermalz aus Sölleda zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain ernannt worden.

Der Kreisphysikus Dr. Dux in Hersfeld ist gestorben.

Ernannt ist: Kreisgerichtsrath Collmann zu Cassel zum Appellationsgerichtsrath in Greifswald, Ober-Amtsrichter Thomas zu Schlüchtern zum Kreisgerichtsrath bei dem Kreisgericht zu Fulda, Amtsrichter Volz zu Naumburg zum Kreisrichter in Cassel,

Rechtskandidat Schäfer zum Referendarius.

Gefängniß-Inspector Klamberg zu Wiesbaden ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hanau versetzt.

Die Referendarien v. Wintzingerode, Flach, Winter und Graf zur Lippe sind in das hiesige Departement übernommen.

Ober-Amtsrichter Mühlhause zu Steinau ist mit Pension in Ruhestand versetzt und demselben der Rothe Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife verliehen worden.

Rechtsanwalt Fabri zu Naumburg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen und demselben der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Hülfs-Gefangenwärter Braun ist zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Cassel ernannt.

Die Gerichtsboten Collmann zu Veckerhagen und Tegtmeier zu Carlshafen sind mit Pension in Ruhestand versetzt.

Kreisgerichtsrath Henning zu Fulda und Gerichtsbote Luckhardt zu Schenklengsfeld sind gestorben.

Der Büreaugehülfe Hahn ist zum Buchhalter bei dem ständischen Leih- und Pfandhause zu Fulda bestellt worden.

Zu ständischen Baumeistern sind bestellt worden:

Baumeister Stern zu Eisenach für den Stadtkreis Cassel, mit dem Wohnsitze in Cassel;

Baumeister Wolf zu Berlin für die Kreise Fulda, Hünfeld und Gersfeld, mit dem Wohnsitze in Fulda;

Baumeister Hinkelbein zu Bebra für die Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern, mit dem Wohnsitze in Hanau;

Baumeister Udet zu Soden für die Kreise Marburg, Frankenberg und Kirchhain, mit dem Wohnsitze in Marburg.

Zu Versehung der Geschäfte eines ständischen Baumeisters sind beauftragt:

Für den Landkreis Cassel, die Kreise Wolfhagen, Hofgeismar und Rinteln: der Ingenieur, Hauptmann a. D. Krause, dermalen dahier, mit dem Wohnsitze in Cassel;

für die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain: der Ingenieur Egeling zu Obersuhl, mit dem Wohnsitze in Homberg;

für die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Schmalkalden: der Bauführer Xylander, dermalen zu Bebra, mit dem Wohnsitze in Hersfeld;

für die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Melsungen: der Bauführer Lindenberg, dermalen zu Eschwege, mit dem Wohnsitze in Eschwege.

Der Secretar, Hofrath Werner, bei Königlicher General-Verwaltung des Kurfürstlichen Hausfideikommisses ist auf sein Nachsuchen vom 1. Januar 1876 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Sonnabend den 8. Januar **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

9. Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers werden die nachfolgenden Bestimmungen des zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrages von jetzt ab auch auf den Telegraphenverkehr innerhalb des Deutschen Reichs Anwendung finden.

1) Der Aufgeber eines Privattelegrammes kann die beschleunigte Beförderung erlangen, wenn er das Wort: „Dringend" oder das Zeichen „D." vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von gleicher Länge für dieselbe Beförderungsstrecke hinterlegt. Das Telegramm wird dann vor den übrigen Privattelegrammen befördert.

2) Die Adresse eines Telegrammes kann in einer verabredeten oder abgekürzten Form niedergeschrieben werden. Die Vergünstigung, sich ein Telegramm mit derartiger Adresse zustellen zu lassen, ist von einer Vereinbarung zwischen dem Adressaten und dem Telegraphenamt seines Wohnorts abhängig. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einem Telegraphenamt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Die Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablaufe des 31. December des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist.

3) Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Buchstaben nach dem Morse-Alphabeth festgesetzt. Der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, wird für je ein Wort gezählt.

Berlin W., den 1. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

10. Regulativ über die Verwaltung der Landstraßen und Landwege des Regierungsbezirks Cassel. — In Vollziehung des §. 25 des Gesetzes vom 8. Juli d. J., betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873, wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, wird für den Regierungsbezirk Cassel bezüglich der Landstraßen- und Landwegebau-Verwaltung Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Verwaltung des gesammten Landstraßen- und Landwegebauwesens wird nach Maßgabe des Allerhöchst genehmigten Regulativs über die Organisation der Verwaltung des communalständischen Vermögens und der communalständischen Anstalten im Regierungsbezirk Cassel vom 11. November 1868 (Ges. Samml. S. 999) von dem ständischen Verwaltungsausschuß beziehungsweise dem Landes-Director geführt. Demselben wird zur technischen Leitung der gesammten Wegebau-Verwaltung von dem ständischen Verwaltungs-Ausschuß ein besonderer oberer Beamter beigegeben, welchem bei definitiver Anstellung die Bezeichnung „ständischer Baurath" zukommt.

§. 2. Die lokale Bauverwaltung in den einzelnen Baubezirken wird von ständischen Baumeistern besorgt, denen das erforderliche Landstraßen- und Landwege-Aufsichts- und Wärter-Personal in ihrem Bezirke unterstellt ist.

Die Bewerber um ständische Baubeamtenstellen müssen, sofern sie nicht die Qualifikation zum Königlichen Baumeister besitzen, einer Prüfung vor einer aus höheren Baubeamten zusammengesetzten Commission sich unterwerfen.

Die Mitglieder dieser Commission werden zur Hälfte vom Ober-Präsidenten, zur anderen Hälfte vom ständischen Verwaltungs-Ausschuß gewählt.

Als höhere Baubeamten sind alle diejenigen zu betrachten, welche die Befähigung zum Königlichen Baumeister erlangt haben.

Ueber die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission, sowie über das Maaß der von den Examinanden darzulegenden Befähigung bestimmt ein vom Ober-Präsidenten im Einverständnisse mit dem communalständischen Verwaltungs-Ausschuß zu erlassendes Regulativ.

Vom Communal-Landtag oder mit dessen Ermächtigung vom ständischen Verwaltungs-Ausschuß wird die Zahl der Baubezirke, deren Abgrenzung und das den einzelnen Beamten zu gewährende Diensteinkommen einschließlich der Büreau- und Reisekosten, sowie der Diäten festgestellt.

§. 3. Die bei der Bauverwaltung erforderlichen Büreaubeamten, Aufseher und Wärter werden vom ständischen Verwaltungs-Ausschuß nach Maßgabe des vom Communal-Landtage genehmigten Finanz-Etats angestellt.

Bezüglich der Besetzung derjenigen Unterbeamtenstellen, welche eine technische Qualifikation nicht erfordern, wozu insbesondere die Stellen der Chaussee-Aufseher und Wärter gehören, greifen die für die Städte bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Militair-Anwärter Platz.

Der Geschäftsumfang, die Gehalts-Competenzen und die Pensionsverhältnisse dieser Beamten werden durch deren Bestallungen beziehungsweise durch die vom Landes-Director im Einverständnisse mit dem Verwaltungs-Ausschuß zu erlassenden Dienst-Instructionen geregelt.

Sämmtliche Beamten können vom Verwaltungs-

Digitized by Google

Ausschuß im Interesse des Dienstes unter Belassung ihres Gehalts anderweit verwandt, beziehungsweise versetzt werden.

§. 4. Die ständische Schatzkasse hat die vom Staate an den communalständischen Verband gesetzlich zu leistenden Zahlungen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren und das Kassenwesen im Uebrigen zu besorgen. Dieselbe kann sich mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung bis zu anderweiter Organisation des ständischen Kassenwesens zu Zahlungen der staatlichen Steuerkassen als Special-Baukassen bedienen, deren Rendanten für die von ihnen zu leistenden Zahlungen eine Vergütung bis zu einem Procent derselben von dem Communal-Verband erhalten.

§. 5. Die von den ständischen Baumeistern aufgestellten Kostenanschläge für die Unterhaltung der Landstraßen in dem nächstfolgenden Jahre sind zeitig an den Landes-Director einzusenden, welcher solche dem Verwaltungs-Ausschuß zur Prüfung und Genehmigung vorlegt.

Der solchergestalt festgestellte Verwendungsplan für den ganzen Regierungsbezirk, aus welchem zugleich die Menge und die Art der für eine jede Straße zu verwendenden Materialien, die Kosten dieser und der Arbeitslöhne hervorgehen muß, ist am 1. October eines jeden Jahres an den Ober-Präsidenten einzureichen. Gleichzeitig wird dem Ober-Präsidenten eine in ähnlicher Weise aufgestellte Uebersicht über die im vorhergegangenen Jahre stattgefundenen Verwendungen mitgetheilt.

§. 6. In Betreff der Unterhaltung der Landwege haben die ständischen Baumeister alljährlich bis zum 1. April die aufgestellten Landwegebau-Etats für die einzelnen Gemeinden behufs deren Feststellung durch die Kreisvertretung an den Landrath des betreffenden Kreises einzureichen, welcher dieselben nach Feststellung spätestens bis zum 1. August an den Landes-Director einsendet.

§. 7. Die von den ständischen Baubeamten oder von Königlichen Behörden bei dem Landes-Director eingehenden Anträge auf Gewährung von Beihülfen an Gemeinden und Gutsbezirke zur Unterhaltung, sowie zum Umbau oder Neubau von Landwegen sind nach vorausgegangener Begutachtung durch die Kreisvertretung dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen.

Am 1. April jeden Jahres ist eine Uebersicht der im Vorjahre zur Unterhaltung, zum Umbau und zum Neubau von Landwegen an Gemeinden und Gutsbezirke bewilligten Beihülfen dem Ober-Präsidenten vorzulegen.

Dieser Uebersicht ist ein Verzeichniß über die im Vorjahre ganz oder theilweise aus communalständischen Mitteln ausgeführten Landwegebauten beizufügen, aus welchem zugleich der Fortschritt des Baues, die zur Verwendung gelangten Leistungen der Gemeinden und Gutsbezirke neben den ständischen Zuschüssen zu ersehen ist.

§. 8. Die §§. 4, 5, 6 und 7 des Reglements vom 7. October 1869 über die Mitwirkung der Communalstände bei dem Chaussee- und Landwegebau im Regierungsbezirk Cassel (Amtsblatt Seite 335) werden aufgehoben.

§. 9. Die Projecte für den Umbau oder Neubau von Landstraßen und Landwegen, beziehungsweise von Brücken in denselben, sind vor der Ausführung dem Ober-Präsidenten im landespolizeilichen Interesse mitzutheilen.

Vorstehendes Regulativ, welches von dem Communal-Landtag des Regierungsbezirks Cassel erlassen, und von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern unterm 27sten d. M. genehmigt worden ist, wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Verwaltung der Landstraßen und Landwege im Regierungsbezirk Cassel in Gemäßheit der Bestimmung im §. 22 des Gesetzes vom 8. Juli l. J., die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände betreffend, mit dem 1. Januar 1876 auf den Communal-Verband des Regierungsbezirks Cassel übergehen, und nach den Vorschriften obigen Regulativs geführt werden wird.

Cassel, den 31. December 1875.

Der Ober-Präsident. J. V. [gez.] Hardenberg.

11. Bekanntmachung, betreffend die Anhalt'sche Trichinen-Versicherungs-Anstalt von C. Irmer in Cöthen. — Der „Anhalt'schen Trichinen-Versicherungs-Anstalt von C. Irmer in Cöthen" ist unterm 21. November cr. die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten widerruflich und mit dem Bemerken ertheilt worden, daß die Anstalt zur Bestellung von Agenten im Inlande befugt ist.

Es wird dies unter gleichzeitiger Veröffentlichung der nachstehenden Versicherungs-Bedingungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Versicherungs-Bedingungen.

1) Die Anhalt'sche Trichinen-Versicherungs-Anstalt versichert Schweine gegen Trichinen, d. h. sie verpflichtet sich, gegen Zahlung einer billigen Prämie jedem Versicherten den wirklichen Werth desjenigen Schweines baar zu ersetzen, für welches die Versicherung genommen ist, wenn das Fleisch desselben durch einen öffentlichen Fleischbeschauer als trichinenkrank erklärt wird. — Das Eigenthum an dem versicherten trichinenkranken Schweine geht dann auf die Anstalt über.

2) Nur vollständig gesunde Schweine werden versichert. Wer wissentlich ein krankes Schwein zur Versicherung angemeldet, hat jeden Anspruch auf Entschädigung verloren.

3) Bei Verlust jeder Entschädigung muß die Versicherung eines Schweines jedesmal vor dem Abschlachten desselben genommen, und die Police dem betreffenden Fleischbeschauer bei Ueberreichung der zur mikroskopischen Untersuchung bestimmten Fleischtheile stets vorgelegt werden.

4) Die Versicherung eines einzelnen Schweines ist,

Digitized by Google

wenn der Besitzer zu gleicher Zeit mehrere schlachten will, unstatthaft; vielmehr müssen in diesem Falle alle Schweine versichert werden.

5) Der Werth des versicherten Schweines wird im Entschädigungsfalle unter Zugrundlegung des am Tage des Abschlachtens für Schweinefleisch geltenden **Berliner** Marktpreises ermittelt, kann aber auch durch Vergleich festgestellt werden.

6) Die Entschädigungssumme wird spätestens vierzehn Tage nach Anerkennung des Entschädigungsanspruchs an den Versicherten gezahlt. Die Rückgabe der Police gilt als Quittung.

7) Jeder Entschädigungsanspruch, der nicht innerhalb der dem Abschlachten des versicherten Schweines folgenden nächsten 48 Stunden bei der Versicherungs-Anstalt angemeldet wird, ist für immer verfallen.

8) Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für das versicherte Thier gehen auf die Anstalt über.

9) Etwaige aus dem Versicherungsvertrage entstehende Streitigkeiten gehören vor das ordentliche Gericht desjenigen Ortes, wo die Police ausgestellt ist, oder des für den betreffenden Staat bestellten General-Bevollmächtigten, je nach Wahl des Versicherten.

Cassel, den 24. December 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

12. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 13. August d. J. ist der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden; was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel, den 27. December 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

13. Für den versetzten Lehrer **Riebeling**, seither zu Blickershausen, ist der Lehrer und Küster **Böpel** zu Ziegenhagen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ziegenhagen bestellt worden.

An Stelle des Stadtkämmerers Friedrich **Ruppel** zu Sontra ist der Postverwalter **Sippel** daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sontra bestellt worden.

Für die Standesamtsbezirke zu Barchfeld, Brotterode und Kleinschmalkalden sind an Stelle der seitherigen Standesbeamten

1) zu Barchfeld der Bürgermeister **Güth** daselbst,
2) zu Brotterode der Bürgermeister **Fuchs** daselbst,
3) zu Kleinschmalkalden der Bürgermeister Constantin **Sterzing** daselbst

vom 1. Januar 1876 ab zu Standesbeamten bestellt worden.

Cassel, den 22. December 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

14. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die dem Obersteiger C. Ey zu Cassel unterm 2. Juni 1874 ertheilte beschränkte Concession zur Ausführung von markscheiderischen Arbeiten in den Bergrevieren Cassel und Schmalkalden mit dem 31sten d. M. zurückgezogen haben.

Clausthal, den 29. September 1875.

Königliches Ober-Bergamt.

15. Von dem Königlichen Ober-Präsidium ist genehmigt worden, daß auch im Jahre 1876 für das evangelische Diakonissenhaus zu Treysa durch legitimirte Kollektanten in der Provinz Hessen-Nassau Gaben eingesammelt werden.

Cassel, den 23. December 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

16. Aufforderung zum Eintrag in die Militair-Rekrutirungs-Stammrollen des Stadtkreises, Residenz **Cassel**. — In Gemäßheit der Vorschrift im §. 23 der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875, werden **alle Militairpflichtigen**, welche

1) der **Altersklasse 1856** und
2) den **Altersklassen 1847 bis einschließlich 1855**

angehören, hierdurch aufgefordert, **vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1876, von Vormittags 9 bis Nachmittags 2 Uhr, im Zimmer Nr. IX. des Rathhauses**, ihren Eintrag in die Militair-Rekrutirungs-Stammrollen anzumelden.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zur Zeit abwesend — auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute rc. — so haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren, die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die **auswärts** Geborenen haben ihre Geburtsscheine vorzulegen, die in Cassel geborenen Ersatzpflichtigen, aber die Anmeldung **ohne** Vorlage der Geburtsscheine zu bewirken.

Der oben erwähnte §. 23 der deutschen Wehrordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß, namentlich der Militärpflichtigen selbst und deren Angehörigen gebracht.

Cassel, am 30. December 1875.

Der Oberbürgermeister der Residenz. **Weise.**

Auszug

aus der deutschen Wehr-Ordnung v. 28. September 1875.

§. 23. Meldepflicht. — 1) Nach Beginn der Militärpflicht (§. 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle,

Digitized by Google

und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihrer letzten Wohnsitz hatten.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5) Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute rc., so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist (§. 26, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein (§. 66) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes rc.) dabei anzuzeigen.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden. (§. 27, 6).

8) Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8). entbindet nicht von der Meldepflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu Dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (§. 24, 7.)

*) Die Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R.-M. G. §. 32.

17. Nachtrag zu den Statuten der Kreissparkasse zu Ziegenhain vom 4. Juli 1872. — Der §. 16 alinea 1 der Statuten der Kreissparkasse zu Ziegenhain wird nach Beschluß des Kreistages vom 29. October v. J. folgendergestalt abgeändert:

Die Verzinsung der Sparkassen-Einlagen findet dergestalt statt, daß nur jede volle Mark verzinst wird, Beträge unter einer Mark und überschießende Pfennige aber nicht verzinst, sowie Brüche unter einem Pfennig nicht vergütet werden.

Ziegenhain, am 17. November 1875.

Die Deputirten: Der Königl. Landrath.
gez. v. Baumbach. gez. Günther.
gez. George. gez. Dörinkel.

Vorstehender Nachtrag zu den Statuten der Kreissparkasse zu Ziegenhain wird hierdurch genehmigt.

Cassel, den 15. December 1875.

(L. S.) Königliche Regierung,
Abth. des Innern.

Wird veröffentlicht.

Ziegenhain, am 22. December 1875.

Der Königliche Landrath Günther.

18. Nachdem die Zurückgabe der für den Auswanderungs-Agenten J. C. Voigt zu Wannfried hinterlegten Caution im Betrage von 900 Mark beantragt worden ist, so wird solches in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853, die Agenten zur Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend, mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, von heute an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. Wird innerhalb der bestimmten Frist ein Anspruch in gehöriger Weise nicht angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten.

Eschwege, den 17. December 1875.

Der Königliche Landrath Groß.

Personal-Chronik.

Der Amtsphysikus Dr. Scheffer in Rauschenberg ist gestorben.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Steuer-Inspector Jäckel zu Fulda den Character als Rechnungsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisher mit der Verwaltung der Zinsmeistereikasse in Marburg beauftragt gewesene Administrator Daniel Textor daselbst ist zum Zinsmeister definitiv, jedoch vorbehaltlich des Widerrufs bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 12. Januar **1876.**

 Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Regierungs-Amtsblattes werden darauf aufmerksam gemacht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1875 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennigen zu beziehen ist.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 10. Januar 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1107 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung. Vom 3. Januar 1876; und unter

Nr. 1108 die zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung, welche am 10. Januar 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8395 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 8. Januar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

19. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 8ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 16. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 15ten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 16ten d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 10. Januar 1876.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

20. Vom 1. Januar 1876 ab tritt Frankreich mit Algerien dem Allgemeinen Postverein bei. Es kosten alsdann nach Frankreich und Algerien: gewöhnliche frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm, Postkarten 10 Pfennig das Stück und Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm. Berlin W., den 27. December 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

21. Polizeiverordnung, betreffend die Anmeldung der Medicinalpersonen. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, wird unter Aufhebung unserer Verordnung vom 22. August 1871 (Amtsblatt S. 225) für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks folgendes bestimmt:

§. 1. Wer als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer oder Zahnarzt in einem Orte des hiesigen Regierungsbezirks sich niederläßt, um die Praxis auszuüben, hat vor Beginn derselben dies dem zuständigen Kreis-Physikus unter Vorlegung der Approbation und Angabe seines Wohnortes persönlich zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich seiner Personal-Verhältnisse anzugeben.

§. 2. Hebammen, welche sich innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks zur Ausübung der Praxis niederlassen wollen, haben sich vor Beginn derselben unter Vorlegung des Prüfungs-Zeugnisses bei dem zu-

Digitized by Google

ständigen Kreis-Physikus persönlich zu melden und demselben ihren Wohnort, sowie die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§. 3. Thierärzte, welche sich innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks zur Ausübung der Praxis niederlassen wollen, haben dies vor Beginn derselben dem zuständigen Kreis-Thierarzte unter Vorlegung der Approbation persönlich anzuzeigen und demselben ihren Wohnort, sowie die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§. 4. Wenn die in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Personen ihren Wohnort verändern oder die Praxis aufgeben, so haben sie dies den ebendaselbst genannten Amtsstellen alsbald persönlich oder schriftlich anzuzeigen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 1 bis 4 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Cassel, den 3. Januar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

22. Der Bürgermeister Stephan zu Treysa ist auf sein Nachsuchen von dem Amte eines Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Treysa vom 1sten Januar 1876 ab entbunden und dagegen der seitherige Stellvertreter, Vicebürgermeister Hartmann Ludwig zu Treysa, zum Standesbeamten und das Mitglied des Stadtrathes, Heinrich Ludwig daselbst, zum Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Treysa bestellt.

Für den zum Standesbeamten ernannten jetzigen Bürgermeister Güth zu Barchfeld ist der Vicebürgermeister Heinrich Schmidt daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Barchfeld bestellt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindedienste ausgeschiedenen Vicebürgermeisters Nalop zu Niederbeisheim ist der Gutspächter Ernst Bodenbender daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niederbeisheim bestellt.

Für den Standesamtsbezirk Wachenbuchen ist der Bürgermeister Philipp Schmidt 3r zu Mittelbuchen zum Standesbeamten und der Beigeordnete Friedrich Brosch daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten an Stelle der seitherigen Inhaber dieser Stellen ernannt.

Der Vorsteher Ruebling zu Batten ist aus dem Gemeindedienste ausgeschieden und für denselben der jetzige Vorsteher Andreas Joseph Meßler daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Batten bestellt worden.

Cassel, den 4. Januar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

23. Nachdem der Betrieb der Unter-Agentur des verstorbenen Kaufmanns Ferdinand Krafft dahier, zur Beförderung von Auswanderern über Bremen nach Amerika, eingestellt und die Rückgabe der desfalls hinterlegten Caution beantragt worden ist, so wird solches in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22sten Februar 1853 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist, dahier anzumelden sind.

Homberg, den 20. December 1875.

Der Königliche Landrath v. Gehren.

24. Zu Mitgliedern der an hiesiger Universität eingerichteten Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1876 sind die bisherigen Mitglieder wieder ernannt worden.

Die Commission besteht demnach aus:

1) dem Professor Dr. Heppe, zugleich Vorsitzender, für Philosophie,
2) " " " Lucä für die Literatur, und
3) " " " Weingarten für die Geschichte.

Marburg, den 10. Januar 1876.

Königliches Universitäts-Curatorium.

25. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. December 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Jacob

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,830, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Bockenheim, Ginnheim und Praunheim, des Amtsgerichtsbezirkes Bockenheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 19. December 1875.

Königliches Oberbergamt.

26. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. Januar 1873 präsentirten Muthung wird der Firma F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen

Neuer Muth

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen ein-

Digitized by Google

hundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Machtlos, Amtsgerichtsbezirks Oberaula im Kreise Ziegenhain und von Kemmerode und Hattenbach, Amtsgerichtsbezirks Niederaula im Kreise Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** und **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel und Bergrath Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. December 1875.

Königliches Oberbergamt.

27. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. April 1875 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer E. J. Herrings zu Rattelsdorf in Bayern unter dem Namen

Itzenplitz

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,954, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Asbach und Helmershof, des Amtsgerichtsbezirkes Schmalkalden und Rotterode, des Amtsgerichtsbezirkes Steinbach-Hallenberg im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Kupfererze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. December 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, den Pfarrer Ludwig Benjamin Kolbe zu Ebsdorf zum Metropolitan der lutherischen Pfarreiklasse Kirchhain und den ersten reformirten Pfarrer Heinrich Adolph Carl Kröner in Frankenberg zum Metropolitan der reformirten Pfarreiklasse Frankenberg zu ernennen.

Dem praktischen Arzt Dr. Schulte aus Witten ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Kirchhain, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Amöneburg, übertragen worden.

Dem Apotheker Leopold Sander in Minden ist die Genehmigung zur Führung der von ihm käuflich erworbenen Apotheke zu Bad Nenndorf ertheilt worden.

Die Strafanstalts-Aufseherin Witwe Matthieu dahier ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Vorsteher der Central-Telegraphen-Station in Berlin von Rumohr ist eine Postrathsstelle bei der Ober-Postdirection in Cassel übertragen worden.

Versetzt sind: der Telegraphen-Directions-Secret. Heiß von Straßburg i/E. nach Cassel, der Postmeister Henze von Camberg nach Homberg, Reg.-Bez. Cassel und der Ober-Telegraphist und Leitungs-Revisor Höhne von Görlitz nach Cassel.

Die Postamts-Assistenten Weis in Rüdesheim und Flörke in Frankfurt a/M. sind bei den Postämtern in bezw. Wolfhagen und Wächtersbach etatsmäßig angestellt worden.

Der Postamts-Assistent Julius Becker in Oberkaufungen ist zum Postverwalter daselbst und der Postgehülfe Sauer in Cassel zum Postamts-Assistenten ernannt worden.

Der Postmeister Wetzlar in Homberg ist mit Pension in den Ruhestand getreten und der Postagent Grün in Großanheim ist gestorben.

Der Portier Friedrich Diehl zu Butzbach und der Lademeister Diätar Heinrich Pletzer zu Gießen, sind zu Lade- und Bodenmeistern bei der Main-Weser-Bahn ernannt worden.

Der Stations-Assistent Carl Heinrich Siebert zu Fronhausen ist zum Stationsvorsteher II. Klasse das. u.

Die Diätarien Althaus zu Butzbach und Margolf zu Gießen sind zu Stations-Assistenten des Expeditionsdienstes und zwar rc. Althaus unter Versetzung in die Güterexpedition zu Marburg befördert worden.

Der Stations-Assistent des Expeditionsdienstes Wilke von Bockenheim ist in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt und

der Stations-Assistent Carl Richard Wolff zu Marburg in gleicher Eigenschaft nach Butzbach versetzt worden.

Die durch Versetzung des seitherigen Kreisgerichtsraths Collmann als Rath zum Appellationsgericht in Greifswalde erledigte Stelle eines stellvertretenden richterlichen Mitglieds der Hessischen Deputation für das Heimathwesen, ist dem Kreisgerichtsrath Goebel zu Cassel übertragen worden.

Der Physikus Dr. Knorz in Fulda ist zum Kreisphysikus des Kreises Fritzlar bestellt worden.

Der Dr. med. Wilhelm Fey hat sich als practischer Arzt hier niedergelassen.

Den Kreisphysikern Dr. Hößling in Eschwege und Dr. Heinemann in Frankenberg ist der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Digitized by Google

Der Kataster-Sekretair Wilms zu Hannover und der Kataster-Assistent Eickenbrock zu Arnsberg sind an die Regierung zu Cassel versetzt und

der Hülfsbote John ist zum Regierungsbote bei derselben ernannt worden.

Der Regierungs-Kanzlist Buchheim ist gestorben.

Der bisherige Rector past. extr. Otto Sonnermann zu Eschwege ist zum Pfarrer in Reichensachsen, Classe Eschwege und

der Pfarrer extr. Philipp Ernst Christian Rammel aus Oberkaufungen zum Pfarrer in Helsa, Classe Kaufungen, bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 26. Januar **1876.**

☞ Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Regierungs-Amtsblattes werden darauf aufmerksam gemacht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1875 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennigen zu beziehen ist.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 18. Januar 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1109 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876; unter

Nr. 1110 das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vom 9. Januar 1876; unter

Nr. 1111 das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Vom 10. Januar 1876; und unter

Nr. 1112 das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Januar 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 19. Januar 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8396 die Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation vom Aufgebote. Vom 8. Januar 1876; und unter

Nr. 8397 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. December 1875, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1871 genehmigten Regulativ für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen (Gesetz-Samml. S. 385 ff.).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

28. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung älterer beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abtheilung VII.) — Diejenigen auf den Betrag von **200 Thaler** lautenden, zu 4½ pCt. jährlich verzinslichen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, **deren Zinsabschnitte am 1. März 1877 ablaufen**, nämlich:

Abth. VII. Serie B b. Nr. 1 bis 2003 einschl.
„ „ „ B c. Nr. 1 bis 1243 „

werden hiermit, soweit sie nicht bereits zurückgezahlt sind, behufs deren am 1. März 1877 durch unsere Hauptkasse dahier zu bewirkenden Rückzahlung **gekündigt**, so daß gegen die längstens am 1. März 1877 in coursfähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen die Zahlung erfolgt und mit dem 1. März 1877 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, auf Verlangen schon von jetzt an gegen Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen nebst zugehörigen Zinsabschnitten das Kapital nebst Zinsen bis zum Zahlungstage auszuzahlen, auch daneben eine Vergütung zu gewähren, welche vorläufig auf ¼ Procent des Kapitals bestimmt ist und demnächst anderweit bestimmt werden wird.

Wir bringen zugleich in Erinnerung, daß durch unsere früheren Bekanntmachungen alle diejenigen älteren 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.), deren Zinsabschnitte bereits früher abgelaufen sind, sowie diejenigen, deren Zinsabschnitte am 1. März und am 1. September d. J. ablaufen, gekündigt sind, daß auch die letztgedachten Schuldverschreibungen schon jetzt auf Verlangen von unserer Hauptkasse ausgezahlt werden und daß die Verzinsung dieser sämmtlichen Schuldverschreibungen nur bis zu dem mit dem Ablauf der Zinscoupons zusammenfallenden Kündigungstermin stattfindet.

Cassel, den 19. Januar 1876.

Die Direction der Landeskreditkasse.

29. Kölnische Privat-Bank. Mit Bezug auf unsere in vorschriftsmäßiger Weise veröffentlichte Bekanntmachung vom 19. Juli v. J. und unter Hinweis auf den Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873, wonach bis zum 1. Januar 1876 die sämmtlichen, nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen sind, fordern wir die Inhaber von **10, 20, 50** und **100 Thaler-Noten** unserer Bank hierdurch nochmals auf, solche zur Einlösung oder zum Umtausch baldmöglichst an uns einzuliefern.

Zugleich setzen wir auf Grund des §. 16 unseres rev. Statuts den Präclusiv-Termin für die Einlieferung der vorgedachten Thaler-Noten

auf den 1. April 1876

hiermit fest und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die

Digitized by Google

Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen, daß alle bis dahin nicht eingelieferten Noten werthlos sind und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Köln, den 18. November 1875.

Kölnische Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath. Die Direction.

30. Seit 1. Januar 1876 sind zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu ½ bezw. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich jetzt noch in den Händen des Publikums befinden, können bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt.

Berlin W., den 6. Januar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

31. Der §. 5 der Postordnung vom 18. December 1874 ist dahin abgeändert worden, daß mehr als drei Packete zu einer Begleitadresse nicht gehören dürfen.

Ferner beträgt von jetzt ab die Gebühr für die Eilbestellung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie von Vorschußbriefen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung. Bei Packeten, Geldbriefen und Postanweisungen kommt das Doppelte dieser Sätze zur Erhebung. Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

Die Gebühr für die Eilbestellung sowohl im Postorte als nach Landorten kann vorausbezahlt, oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

Berlin W., den 10. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

32. Vom 1. Februar d. J. ab können Beträge bis zu 300 Mark auf Postanweisungen nach allen größeren Postorten in Frankreich und Algerien eingezahlt werden. Die Einzahlung erfolgt bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Die Ausfüllung desselben muß, auch wenn der Absender sich nicht der Französischen Sprache bedient, mit lateinischen Schriftzeichen geschehen. Der Betrag ist vom Absender, unter entsprechender Abänderung des auf die Reichswährung lautenden Vordrucks des Formulars, in Franken und Centimen —, und zwar in Zahlen und in Buchstaben — ohne irgend welche nachträgliche Abänderung anzugeben, dagegen in der Reichswährung einzuzahlen, wobei für jetzt das Umwandlungsverhältniß von 100 Franken = 82 Mark Anwendung findet. Der Name und die Adresse derjenigen Personen, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll, ist genau zu bezeichnen, ebenso die Französische Postanstalt, durch welche die Auszahlung zu bewirken ist. Die diesseitigen Postanstalten ertheilen auf Verlangen Auskunft darüber, welche Französische Postorte zur Auszahlung von Postanweisungen ermächtigt sind. Die in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt für Summen

	bis 50 Mark	. . .	50 Pfennig,
über 50	» 100	»	1 Mark,
» 100	» 200	»	2 »
» 200	» 300	»	3 »

Der Abschnitt der Postanweisungen nach Frankreich und Algerien darf nur zur Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders, nicht auch zu weiteren Mittheilungen benutzt werden. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungsbeträge ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig.

In Frankreich und Algerien können Beträge bis 300 Mark nach sämmtlichen Orten Deutschlands bei den hierzu ermächtigten Französischen Postanstalten auf Postanweisungen (Mandat) eingezahlt werden. Die Postanweisungen werden nach der in Frankreich bestehenden Einrichtung an die Einzahler gegeben, deren Aufgabe es ist, die Postanweisungen den Empfängern in verschlossenen Briefen zuzusenden. Während dessen benachrichtigen die betreffenden Französischen Postanstalten die Deutschen Postanstalten, welche die Auszahlung bewirken sollen, von der erfolgten Einzahlung unter Uebersendung von Einzahlungsscheinen. Die Auszahlung der Beträge an die Empfänger erfolgt, sofern dieselben aus den Einzahlungsscheinen unzweideutig zu erkennen sind, in gewöhnlicher Weise durch die bestellenden Boten, welchen dagegen die zugehörigen, von den Empfängern ordnungsmäßig quittirten Postanweisungen auszuhändigen sind und welche sich vor der Auszahlung den Namen des Absenders angeben zu lassen haben. Ist der Empfänger aus dem Einzahlungsscheine nicht unzweifelhaft zu erkennen, so wartet die Auszahlungs-Postanstalt, bis jener sich zur Empfangnahme des Geldes meldet und die quittirte Postanweisung unter Bezeichnung des Einzahlers vorlegt. Die Empfänger von Postanweisungen aus Frankreich oder Algerien werden daher wohlthun, die Meldung bei der Postanstalt zu bewirken, sofern ihnen nicht der Betrag spätestens im Laufe des folgenden Tages überbracht worden ist.

Berlin W., den 22. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

33. Die uns untergeordneten Behörden und Kassen-

Digitized by Google

machen wir auf die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (G. S. S. 335) aufmerksam, wonach die bis zum Ablauf des vorigen Jahres bei den Einlösungskassen nicht eingegangenen präcludirten und gänzlich ungültig gewordenen Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1835 und bezw. 1848, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, ohne Ersatz anzuhalten und an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin abzuliefern sind.

Cassel, den 13. Januar 1876.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

34. Nachdem in Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung Seite 85) bezw. des Gesetzes vom 3. Januar 1874 (G. S. Seite 5) eine Ermittelung der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (G. S. Seite 253) zu zahlenden Grundsteuer im Regierungsbezirke Cassel stattgefunden hat, wird in Folge eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die endgültige Feststellung der Grundsteuer- Ab- und Einschätzungsresultate und die Vertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein 2c. ist nach der Allerhöchsten Verordnung vom 13. December 1875 (G. S. Seite 612) erfolgt. Demgemäß wird für den Regierungsbezirk Cassel statt der für das Jahr 1875 veranlagten Grundsteuer-Gesammtsumma von = 1,235,094 Mark 56 Pfennige für das Jahr 1876 die Grundsteuer-Gesammtsumma von = 1,190,227 Mark 71 Pfennige zur Erhebung gestellt werden, welche auf die Kreise des Regierungsbezirks derartig vertheilt worden ist, daß sich die Summe ergibt für den Kreis:

	Kreis	Mark	Pfennige
1)	Eschwege	71,030	25
2)	Frankenberg	31,736	50
3)	Fritzlar	65,171	25
4)	Fulda	52,375	47
5)	Gelnhausen	66,012	87
6)	Gersfeld	26,875	66
7)	Hanau	113,100	60
8)	Hersfeld	36,404	48
9)	Hofgeismar	64,385	11
10)	Homberg	39,913	01
11)	Hünfeld	35,651	29
12)	Kassel, Stadt	4,833	97
13)	Kassel, Land	56,592	09
14)	Kirchhain	48,720	66
15)	Marburg	61,992	65
16)	Melsungen	49,650	82
17)	Rinteln	79,822	61
18)	Rotenburg	40,948	82
19)	Schlüchtern	40,326	17
20)	Schmalkalden	25,619	42
21)	Witzenhausen	43,624	28
22)	Wolfhagen	62,427	96
23)	Ziegenhain	73,011	77
	überhaupt	1,190,227 Mark	71 Pfennige.

Gegen Erhebung der anderweit regulirten Grundsteuer und deren Zuschläge, welche gemäß des §. 11 des erwähnten Gesetzes vom 11. Februar 1870 zur Bestreitung der Kosten der Elementar-Erhebung der Grundsteuer mit 3 Procent der letzteren Seitens der Grundsteuerpflichtigen zu bezahlen sind, wird für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab die bisher erhobene Grundsteuer in Wegfall kommen. Vorerst bleibt jedoch die Erhebung der Grundsteuer für das Jahr 1876 ausgesetzt und wird dieselbe mittelst Nachzahlung erfolgen, sobald die Heberollen festgestellt sein werden.

Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse, Brand u. s. w. finden gegen die Staatskasse nach der Bestimmung des §. 52 der im §. 1 des cit. Gesetzes vom 11. Februar 1870 für anwendbar erklärten Verordnung vom 8. Februar 1867 (G. S. Seite 185) fernerhin nicht Statt.

Weitere Bekanntmachung wird demnächst erfolgen wegen der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung von Entschädigungen für die Aufhebung von Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen; übrigens wird vom 1. Februar 1876 ab die Verzinsung der Entschädigungsbeträge erfolgen.

Ebenso bleibt fernere Veröffentlichung vorbehalten wegen der den Grundeigenthümern nach §. 33 des gedachten Gesetzes vom 8. Februar 1867 obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuerverhältnissen der Liegenschaften eintretenden Veränderungen, sowie wegen der noch zu bewirkenden Vertheilung der auf die einzelnen Kreise gekommenen Grundsteuersummen auf die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke.

Cassel, den 12. Januar 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

35. Dem Comité für den Neubrandenburger Zuchtmarkt für edlere Pferde ist gestattet worden, zu der von ihm mit Erlaubniß der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung im Jahre 1876 daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien, Loose zum Preise von 3 Mark pro Stück im Regierungsbezirk Cassel zu vertreiben.

Cassel, den 10. Januar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

36. Die Verkaufspreise der Königlichen Braunkohlengrube am Habichtswalde werden vom 24. Januar 1876 ab bis auf Weiteres, wie folgt, festgesetzt:

Es kostet das Hektoliter, ab Grube:

a) die Erbstolln'r Kohlen:

Stückkohlen	67 Pf.	Stübbekohlen	38 Pf.
Erze	30 „	Gruskohlen	18 „
Rätekohlen	58 „		

b) im Scheergraben:

Stückkohlen	58 Pf.	Stübbekohlen	30 Pf.
Rätekohlen	48 „	Gruskohlen	12 „

Die Kohlen-Empfänger wollen darauf achten, daß jeder Geschirrführer mit hiesigen Kohlen sich durch

Digitized by Google

einen, mit dem Stempel des Königlichen Braunkohlenwerks versehenen Frachtschein auszuweisen hat.

Habichtswald, den 20. Januar 1876.

Königliche Berg-Inspection.

37. Die Königliche Prüfungs-Commission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren ist für das Jahr 1876 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzial-Schulrath Kretschel, Vorsitzender,
Regierungs- u. Schulrath Dr. Esser in Wiesbaden,
" " " Dr. Falkenheiner hier,
Seminar-Director Hardt in Usingen,
Seminarlehrer Diesner in Homberg,
Oberlehrer Heuser hier und
Rector Dr. Buderus hier.

Die Prüfungs-Commission tritt am hiesigen Orte zusammen.

Die Termine werden Seitens des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums veröffentlicht werden.

Cassel, den 19. Januar 1876

Der Ober-Präsident. J. V. Hardenberg.

38. Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 199) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 30. und Freitag den 31. März d. J. festgesetzt.

Die Bewerber, deren Zulassung zur Prüfung von mir genehmigt worden ist, haben sich an dem ersteren Tage Vormittags 9 Uhr hierselbst im Gebäude der Königlichen Central-Turnanstalt (Scharnhorst-Straße Nr. 1) vor dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Wätzoldt, einzufinden.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. J. bei mir angebracht werden.

Berlin, den 14. Januar 1876.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

An das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Cassel. Im Auftr. gez. Greiff.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 21. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

39. Die dem zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern für den Haupt-Agenten Friedrich Rathmann zu Cassel bestellten Unter-Agenten Bernhard Rössing jun. dahier ertheilte Gestattung ist zurückgenommen worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der für ꝛc. Rössing hinterlegten Caution entgegen gesetzt werden sollten, innerhalb sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, widrigenfalls die Zurückgabe der fraglichen Caution verfügt werden wird.

Hersfeld, den 18 Januar 1876.

Der Königliche Landrath Auffarth.

Personal-Chronik.

Ernannt sind: Kreisgerichtsrath Kersting zu Cassel zum Appellationsgerichtsrath bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt a/M.,

die Kreisrichter von Adelebsen zu Cassel, von Stiernberg zu Rotenburg zu Kreisgerichtsräthen,

die Amtsrichter Sunkel in Großalmerode, Kellner in Rotenburg, Osius in Hanau, Israel zu Rosenthal, Stöber zu Oberkirchen zu Ober-Amtsrichtern,

Gerichts-Assessor Hause zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Strasburg W./Pr.,

Referendarius Kremer zum Gerichts-Assessor,

Actuar Wiek zum Büreau-Assistenten bei dem Appellationsgericht,

Actuar Busse zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht in Veckerhagen,

Actuar Sudrow zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht in Oberkaufungen,

Actuar Hartmann zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht in Rinteln,

Actuar Finkelde zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht in Fronhausen,

Actuar Bartel zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht in Gudensberg,

Actuar Caspar zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht in Netra,

Actuar von der Burchard zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht in Vöhl,

Actuar Mohr zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht in Bischhausen,

Actuar Fröhlich zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht in Wolfhagen,

Actuar Ißmer zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht zu Amöneburg,

die Rechtscandidaten Besser und Dr. Harnier zu Referendarien,

Hülfsgerichtsbote Burk zum Gerichtsboten bei dem Amtsgericht zu Hersfeld,

Hülfsgerichtsbote Kreß zum Gerichtsboten bei dem Amtsgericht zu Wächtersbach.

Rechtsanwalt Glück zu Meerholz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Sonnabend den 29. Januar 1876.

Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Regierungs-Amtsblattes werden darauf aufmerksam gemacht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1875 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennigen zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- rc. Behörden.

40. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. — Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst, die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a/M., in der Zeit vom 13. bis 31. December d. J. auch durch die Stationskassen der genannten Eisenbahn in Breslau, Frankfurt a/O. und Liegnitz bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juni 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Actien selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Actien mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 27. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 6. December 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

41. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. — Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1868 A. für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 14. October 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die

Digitized by Google

Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 4. December 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

42. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß folgende Aenderungen in den forstfiscalischen Gutsbezirken des Regierungsbezirks Cassel stattfinden, nämlich daß

a) aus dem bisherigen forstfiscalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Hofgeismar" ausgeschieden werden:

1) 177,630 Hektare des zwischen Hümme und Beberbeck gelegenen Hauptkomplexes (cfr. unten c, 3),

2) der Forstort „der Hahn", westlich von dem Dorfe Deisel, 43,700 Hektare groß (cfr. unten b, 2),

3) der Forstort „Lampertsberg", südlich des Dorfs Langenthal, in der Größe von 125,250 Hektaren (cfr. unten b, 3),

4) der Forstort „Winterberg", nördlich von Langenthal, in der Größe von 101,510 Hektaren (cfr. unten b, 4),

dagegen diesem Gutsbezirke zugetheilt werden:

5) 20,200 Hektare von dem Hauptkomplexe des bisherigen forstfiscalischen Gutsbezirks „Oberförsterei Hombressen (cfr. unten e, 1);

b) dem bisherigen forstfiscalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Carlshafen (früher Wambeck) zugetheilt werden:

1) 515,980 Hektare des Hauptkomplexes des bisherigen Gutsbezirks „Oberförsterei Gottsbüren (cfr. unten c, 1),

2) der Forstort „der Hahn" des bisherigen Gutsbezirks „Oberförsterei Hofgeismar", in der Größe von 43,700 Hektaren (cfr. oben a, 2),

3) der Forstort „Lampertsberg" desselben Gutsbezirks, in der Größe von 125,250 Hektaren (cfr. oben a, 3),

4) der Forstort „Winterberg" desselben Gutsbezirks, in der Größe von 101,810 Hektaren (cfr. oben a, 4);

c) aus dem bisherigen forstfiscalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Gottsbüren" ausgeschieden werden:

1) 515,980 Hektare des nördlich und östlich von Gottsbüren belegenen Haupt-Waldkomplexes (cfr. oben b, 1),

dagegen diesem Gutsbezirke zugetheilt werden:

2) 459,039 Hektare von dem Waldkomplexe des Gutsbezirks „Oberförsterei Beckerhagen" (cfr. unten d, 1),

3) 177,650 Hektare des bisherigen Gutsbezirks „Oberförsterei Hofgeismar" (cfr. oben a, 1);

d) aus dem bisherigen forstfiscalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Beckerhagen" ausgeschieden werden:

1) 459,039 Hektare (cfr. vorher c, 2),

2) 658,400 Hektare (cfr. unten e, 1);

e) aus dem bisherigen forstfiscalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Hombressen" ausgeschieden werden:

1) 20,200 Hektare (cfr. oben a, 5),

dagegen diesem Gutsbezirke zugetheilt werden:

2) 658,400 Hektare von dem Waldkomplexe des bisherigen Gutsbezirks „Oberförsterei Beckerhagen" (cfr. vorher d, 2).

Cassel, den 21. Januar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

43. Die Gebäudesteuer-Heberollen für das Jahr 1876 sind den nachbenannten Königlichen Steuerkassen an den dabei angegebenen Tagen, nämlich der Steuerkasse

1)	zu Cassel I	am	14. Januar 1876,
2)	" Cassel II	"	14. Januar 1876,
3)	" Cassel III	"	14. Januar 1876,
4)	" Cassel IV	"	14. Januar 1876,
5)	" Eschwege	"	23. December 1875,
6)	" Reichensachsen	am	23. December 1875,
7)	" Frankenberg	"	8. December 1875,
8)	" Frankenau	"	7. December 1875,
9)	" Fritzlar	"	10. December 1875,
10)	" Jesberg	"	10. December 1875,
11)	" Fulda I	"	17. Januar 1876,
12)	" Fulda II	"	17. Januar 1876,
13)	" Neuhof	"	17. Januar 1876,
14)	" Gelnhausen	"	29. December 1875,
15)	" Wächtersbach	"	31. December 1875,
16)	" Orb	"	31. December 1875,
17)	" Gersfeld	"	11. December 1875,
18)	" Hilders	"	11. December 1875,
19)	" Hanau I	"	31. December 1875,

Digitized by Google

20) zu Hanau II am 31. December 1875,
21) „ Bockenheim „ 31. December 1875,
22) „ Hersfeld „ 13. Januar 1876,
23) „ Niederaula „ 13. Januar 1876,
24) „ Friedewald „ 13. Januar 1876,
25) „ Hofgeismar „ 30. December 1875,
26) „ Gieselwerder „ 30. December 1875,
27) „ Grebenstein „ 30. December 1875,
28) „ Homberg „ 22. December 1875,
29) „ Borken „ 22. December 1875,
30) „ Hünfeld „ 17. Januar 1876,
31) „ Burghaun „ 16. Januar 1876,
32) „ Kirchhain „ 25. November 1875,
33) „ Rauschenberg „ 25. November 1875,
34) „ Marburg I „ 18. December 1875,
35) „ Marburg II „ 18. December 1875,
36) „ Fronhausen „ 10. December 1875,
37) „ Wetter „ 10. December 1875,
38) „ Melsungen „ 15. Januar 1876,
39) „ Spangenberg „ 15. Januar 1876,
40) „ Felsberg „ 15. Januar 1876,
41) „ Rinteln „ 12. Januar 1876,
42) „ Oldendorf „ 12. Januar 1876,
43) „ Rodenberg „ 12. Januar 1876,
44) „ Rotenburg „ 12. Januar 1876,
45) „ Sontra „ 12. Januar 1876,
46) „ Schlüchtern „ 22. Januar 1876,
47) „ Steinau „ 22. Januar 1876,
48) „ Schmalkalden I am 26. November 1875,
49) „ Schmalkalden II „ 2. December 1875,
50) „ Witzenhausen am 17. December 1875,
51) „ Lichtenau „ 23. December 1875,
52) „ Allendorf „ 28. December 1875,
53) „ Wolfhagen „ 8. Januar 1876,
54) „ Zierenberg „ 8. Januar 1876,
55) „ Ziegenhain „ 11. December 1875,
56) „ Neukirchen „ 11. December 1875,
57) „ Treysa „ 11. December 1875,

von uns übersandt worden, was wir bestehender Vorschrift gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel, den 22. Januar 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

44. Die vom 1sten d. Mts. an verfügte Aufhebung des Standesamts Balhorn ist zurückgezogen und der zweite Lehrer Müller zu Balhorn zum Standesbeamten, sowie der Drechsler und Kirchenälteste Jacob Knippschild daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Balhorn von dem gedachten Zeitpunkt an ernannt.

Vom 1. Januar l. J. ab ist der seitherige Standesamtsbezirk Ginnheim aufgelöst und sind zwei neue Standesamtsbezirke, deren erster die Ortschaft Praunheim, deren zweiter aber die Ortschaften Eschersheim und Ginnheim mit dem Hauptorte Eschersheim begreift, gebildet worden.

Für den Bezirk Praunheim ist der Bürgermeister Andreas Schuch zum Standesbeamten, sowie zum Stellvertreter der Beigeordnete Andreas Euler daselbst; für den Bezirk Eschersheim zu den gleichen Aemtern der Bürgermeister Hehl und bezw. der Beigeordnete Konrad Schmidt dortselbst bestellt worden.

Für den aus seinem Gemeindeamte ausgeschiedenen Ortsverwalter Kümmel zu Aue ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Aue der Schullehrer Kühlborn, und für den letzteren zum Stellvertreter der Bürgermeister George Rauschenberg dortselbst ernannt.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Kühl zu Simmershausen ist der Lehrer Gillert daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Simmershausen bestellt worden.

Zu der von dem Bürgermeister zu Schwarzenborn beabsichtigten Uebertragung der Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwarzenborn auf den Vicebürgermeister Ide und des von dem letzteren seither wahrgenommenen Amts eines Stellvertreters des Standesbeamten auf das Stadtrathsmitglied Johann Liebermann 13r ist von dem Königlichen Ober-Präsidium hierselbst unter dem Vorbehalt des Widerrufs, die Genehmigung ertheilt.

Cassel, den 18. Januar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

45. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Homberg** ist auf den 4. April d. J. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. März d. J. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel, den 25. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

46. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Fulda** ist auf den 16ten l. Mts. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähi-

Digitized by Google

gung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 10ten l. Mts. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel, den 25. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

47. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Fulda** ist auf den 17ten l. Mts. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 14ten l. Mts. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheins, eines Revaccinatsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Schröter in Fulda zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 25. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

48. Nachdem der Auswanderungs-Agent, Major a. D. A. v. Jasmund zu Berlin die ihm gestattete Führung einer Haupt-Agentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern für die Schiffsexpedienten Mühlenbrock, Meyer et Comp. zu Bremen niedergelegt hat, so wird dies unter Bezugnahme auf §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die von dem ꝛc. v. Jasmund gestellte Caution binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit der Nachweisung darüber hier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Aushändigung der für diese Geschäftsführung hinterlegten Caution erfolgen.

Cassel, den 20. Januar 1876.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

49. Bekanntmachung, betreffend die Anhalt'sche Trichinen-Versicherungs-Anstalt von C. Irmer in Cöthen. — Der Director der Anhaltischen Trichinen-Versicherungs-Anstalt C. Irmer zu Cöthen hat mit Genehmigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Kaufmann Albert Otto Schönau in Magdeburg zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen bestellt.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 20. Januar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Baumeister Hugo Krebs zu Aachen ist mit der commissarischen Verwaltung der durch die Pensionirung des Kreisbaumeisters Reuße in Wolfhagen vacant gewordenen Kreisbaumeisterstelle beauftragt worden.

Der Forstmeister Kaiser zu Cassel ist zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt worden.

Der practische Arzt Carl Dux hat sich in Hersfeld niedergelassen; der practische Arzt Dr. C. Wolf zu Wannfried hat seinen Wohnsitz nach Hersfeld verlegt.

Der Schutzmann-Wachtmeister Sennhenn dahier ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Büreau-Diätar Franke ist zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten in Clausthal ernannt worden.

Der für den Kreis Hofgeismar bisher commissarisch bestellte Kataster-Controleur Hildebrand ist nunmehr definitiv bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 2. Februar **1876.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 28sten Januar 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter Nr 8398 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1876, betreffend die Einführung einer General-Synodalordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

50. Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874. — Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18ten December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im §. 5.: „Mehrere Packete zu einer Begleitadresse" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.

2) Im §. 21.: „durch Eilboten zu bestellende Sendungen" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII. folgende Fassung:

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:
   1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;
   2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

3) Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

4) In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII. folgende Fassung:

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

5) Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:

X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Berlin, den 2. Januar 1876.

Der Reichskanzler. v. Bismarck.

51. Seit 1. Januar 1876 sind zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu ½ bezw. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich jetzt noch in den Händen des Publikums befinden, können bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt.

Berlin W., den 6. Januar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

52. Vom 1. Februar d. J. ab können Beträge bis zu 300 Mark auf Postanweisungen nach allen größeren Postorten in Frankreich und Algerien eingezahlt werden. Die Einzahlung erfolgt bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Die Ausfüllung desselben muß, auch wenn der Absender sich nicht der Französischen Sprache bedient, mit lateinischen Schriftzeichen geschehen. Der Betrag ist vom Absender, unter entsprechender Abänderung des auf die Reichswährung lautenden Vordrucks des Formulars, in Franken und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — ohne irgend welche nachträgliche Abänderung anzugeben, dagegen in der Reichswährung einzuzahlen, wobei für jetzt das Umwandlungsverhältniß von 100 Franken = 82 Mark Anwendung findet. Der

Digitized by Google

Name und die Adresse derjenigen Personen, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll, ist genau zu bezeichnen, ebenso die Französische Postanstalt, durch welche die Auszahlung zu bewirken ist. Die diesseitigen Postanstalten ertheilen auf Verlangen Auskunft darüber, welche Französische Postorte zur Auszahlung von Postanweisungen ermächtigt sind. Die in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt für Summen

	bis 50 Mark	. . .	50 Pfennig,
über 50	- 100	-	1 Mark,
- 100	- 200	-	2 -
- 200	- 300	-	3 -

Der Abschnitt der Postanweisungen nach Frankreich und Algerien darf nur zur Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders, nicht auch zu weiteren Mittheilungen benutzt werden. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungsbeträge ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig.

In Frankreich und Algerien können Beträge bis 300 Mark nach sämmtlichen Orten Deutschlands bei den hierzu ermächtigten Französischen Postanstalten auf Postanweisungen (Mandat) eingezahlt werden. Die Postanweisungen werden nach der in Frankreich bestehenden Einrichtung an die Einzahler gegeben, deren Aufgabe es ist, die Postanweisungen den Empfängern in verschlossenen Briefen zuzusenden. Während dessen benachrichtigen die betreffenden Französischen Postanstalten die Deutschen Postanstalten, welche die Auszahlung bewirken sollen, von der erfolgten Einzahlung unter Uebersendung von Einzahlungsscheinen. Die Auszahlung der Beträge an die Empfänger erfolgt, sofern dieselben aus den Einzahlungsscheinen unzweideutig zu erkennen sind, in gewöhnlicher Weise durch die bestellenden Boten, welchen dagegen die zugehörigen, von den Empfängern ordnungsmäßig quittirten Postanweisungen auszuhändigen sind und welche sich vor der Auszahlung den Namen des Absenders angeben zu lassen haben. Ist der Empfänger aus dem Einzahlungsscheine nicht unzweifelhaft zu erkennen, so wartet die Auszahlungs-Postanstalt, bis jener sich zur Empfangnahme des Geldes meldet und die quittirte Postanweisung unter Bezeichnung des Einzahlers vorlegt. Die Empfänger von Postanweisungen aus Frankreich oder Algerien werden daher wohlthun, die Meldung bei der Postanstalt zu bewirken, sofern ihnen nicht der Betrag spätestens im Laufe des folgenden Tages überbracht worden ist.

Berlin W., den 22. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

33. Zur Beförderung der Briefe 2c. nach den Vereinigten Staaten von Amerika werden vorzugsweise die Mittwochs aus Hamburg und die Sonnabends aus Bremerhafen abgehenden Deutschen Schiffe benutzt. Die mit dem Vermerke „über Belgien und England" oder „über Belgien" versehenen Briefe 2c. nach den Vereinigten Staaten von Amerika erhalten über Belgien und England und demnächst mit den Sonntags, Mittwochs und Freitags aus Queenstow abgehenden Englischen Dampfern bezw. mit den Dienstags von Southampton weitergehenden Schiffen des Bremer Lloyd Beförderung. Sollen die Briefe 2c. in Hâvre den dort anlaufenden Hamburger Schiffen nach New-York zugeführt werden, so müssen sie den Vermerk: „über Hâvre" tragen. Briefe mit diesem Vermerk erhalten Anschluß, wenn sie am Donnerstage mit den von Cöln um 11^{42} Vormittags und 10^{30} Abends nach Verviers abgehenden Zügen befördert werden können.

Berlin W., den 26. Januar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

34. Am 24. April d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung in **Cassel** abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. März c. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 334).

Cassel, den 18. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

35. Am 8. Mai c. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung in **Wiesbaden** abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. März c. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;

Digitized by Google

3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 334).

Cassel, den 18. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

56. Am 4. Mai d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung in **Montabaur** abgehalten werden.

Diejenigen Adspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. März c. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 334).

Cassel, den 18. Januar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

57. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen haben wir Termin auf den 15ten Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 15. Juni c., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 ff.).

Cassel, den 18. Januar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

58. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrer-Prüfung im Israelitischen Schullehrer-Seminar in **Cassel** haben wir Termin auf den 19. April d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. März d. J. bei den betr. Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Digitized by Google

Seitens der Herren Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. März c. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 19. April c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminarlehrer D. Stein hierselbst persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. October 1872, §. 16 ff. (S. Central-Blatt für die gesammte Schulverwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.).

Cassel, den 18. Januar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

59. Zur Abhaltung der Rektorats-Prüfung haben wir Termin auf den 22. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. März d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaale des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 21. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Regierungs- und Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1), persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 644 ff.).

Cassel, den 18. Januar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

60. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar zu **Cassel** ist auf den 24. April d. J. angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. März d. J. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 635 ff.).

Cassel, den 18. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

61. Die Inhaber der auf 100 Mark lautenden, am 31. März 1874 ausgefertigten Noten unserer Bank werden hierdurch aufgefordert, diese Marknoten uns zur Einlösung einzureichen, weil dieselben zum 30sten Juni 1876, bei Vermeidung der Präklusion und Ungültigkeits-Erklärung, aufgerufen werden sollen.

Görlitz, den 22. December 1875.

Communalständische Bank für die preußische Oberlausitz.

62. Nachdem die Zurückgabe der für den Auswanderungs-Agenten J. C. Mensing hierselbst hinterlegten Caution, im Betrage von 900 Mark, beantragt worden ist, so wird solches in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853, die Agenten zur Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend, mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, von heute an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. Wird innerhalb der bestimmten Frist ein Anspruch in gehöriger Weise nicht angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten.

Eschwege, den 18. Januar 1876.

Der Königliche Landrath Groß.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 9. Februar **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 4. Februar 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1113 das Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 1. Februar 1876; und unter

Nr. 1114 die Verordnung, betr. die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 3. Febr. 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

63. Bekanntmachung, die 21. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend. — In der am 15ten und 17ten d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 21. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 25 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie III Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1875 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/Main und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1sten April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Coupons wird vom Prämien-Betrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

64. Seit 1. Januar 1876 sind zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu ½ bezw. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich jetzt noch in den Händen des Publikums befinden, können bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt.

Berlin W., den 6. Januar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

65. Vom 1. Februar d. J. ab können Beträge bis zu 300 Mark auf Postanweisungen nach allen größeren Postorten in Frankreich und Algerien eingezahlt werden. Die Einzahlung erfolgt bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Die Ausfüllung desselben muß, auch wenn der Absender sich nicht der Französischen Sprache bedient, mit lateinischen Schriftzeichen geschehen. Der Betrag ist vom Absender, unter entsprechender Abänderung des auf die Reichswährung lautenden Vordrucks des Formulars, in Franken und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — ohne irgend welche nachträgliche Abänderung anzugeben, dagegen in der Reichswährung einzuzahlen, wobei für jetzt das Umwandlungsverhältniß von 100 Franken = 82 Mark Anwendung findet. Der

Digitized by Google

Name und die Adresse derjenigen Personen, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll, ist genau zu bezeichnen, ebenso die Französische Postanstalt, durch welche die Auszahlung zu bewirken ist. Die diesseitigen Postanstalten ertheilen auf Verlangen Auskunft darüber, welche Französische Postorte zur Auszahlung von Postanweisungen ermächtigt sind. Die in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt für Summen

	bis	50 Mark . . .	50 Pfennig,
über	50	• 100 •	1 Mark,
•	100	• 200 •	2 •
•	200	• 300 •	3 •

Der Abschnitt der Postanweisungen nach Frankreich und Algerien darf nur zur Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders, nicht auch zu weiteren Mittheilungen benutzt werden. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungsbeträge ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig.

In Frankreich und Algerien können Beträge bis 300 Mark nach sämmtlichen Orten Deutschlands bei den hierzu ermächtigten Französischen Postanstalten auf Postanweisungen (Mandat) eingezahlt werden. Die Postanweisungen werden nach der in Frankreich bestehenden Einrichtung an die Einzahler gegeben, deren Aufgabe es ist, die Postanweisungen den Empfängern in verschlossenen Briefen zuzusenden. Während dessen benachrichtigen die betreffenden Französischen Postanstalten die Deutschen Postanstalten, welche die Auszahlung bewirken sollen, von der erfolgten Einzahlung unter Uebersendung von Einzahlungsscheinen. Die Auszahlung der Beträge an die Empfänger erfolgt, sofern dieselben aus den Einzahlungsscheinen unzweideutig zu erkennen sind, in gewöhnlicher Weise durch die bestellenden Boten, welchen dagegen die zugehörigen, von den Empfängern ordnungsmäßig quittirten Postanweisungen auszuhändigen sind und welche sich vor der Auszahlung den Namen des Absenders angeben zu lassen haben. Ist der Empfänger aus dem Einzahlungsscheine nicht unzweifelhaft zu erkennen, so wartet die Auszahlungs-Postanstalt, bis jener sich zur Empfangnahme des Geldes meldet und die quittirte Postanweisung unter Bezeichnung des Einzahlers vorlegt. Die Empfänger von Postanweisungen aus Frankreich oder Algerien werden daher wohlthun, die Meldung bei der Postanstalt zu bewirken, sofern ihnen nicht der Betrag spätestens im Laufe des folgenden Tages überbracht worden ist. Berlin W., den 22. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

66. Tabelle über die in Folge der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. December 1875 — Gesetz-Sammlung Seite 615 — jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer für das Jahr **1876**.

Steuerstufe.	Berichtigter jährlicher Betrag der Principal-Steuer. ℳ	₰	Monatlicher Steuerbetrag. ℳ	₰	Der Zu- oder Abgang beträgt daher für die Zeit vom: 1. Janr. ℳ	₰	1. Febr. ℳ	₰	1. März. ℳ	₰	1. April. ℳ	₰	1. Mai. ℳ	₰	1. Juni. ℳ	₰	1. Juli. ℳ	₰	1. August ℳ	₰	1. Septr. ℳ	₰	1. Octbr. ℳ	₰	1. Novbr. ℳ	₰	1. Decbr. ℳ	₰
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.	
1	2	90	0	24⅙	2	90	2	65	2	41	2	17	1	93	1	69	1	45	1	20	0	96	0	72	0	48	0	24
2	5	80	0	48⅓	5	80	5	31	4	83	4	35	3	86	3	38	2	90	2	41	1	93	1	45	0	96	0	48
3	8	70	0	72½	8	70	7	97	7	25	6	52	5	80	5	07	4	35	3	62	2	90	2	17	1	45	0	72
4	11	60	0	96⅔	11	60	10	63	9	66	8	70	7	73	6	76	5	80	4	83	3	86	2	90	1	93	0	96
5	17	40	1	45	17	40	15	95	14	50	13	05	11	60	10	15	8	70	7	25	5	80	4	35	2	90	1	45
6	23	20	1	93⅓	23	20	21	26	19	33	17	40	15	46	13	53	11	60	9	66	7	73	5	80	3	86	1	93
7	29	00	2	41⅔	29	00	26	58	24	16	21	75	19	33	16	91	14	50	12	08	9	66	7	25	4	83	2	41
8	34	80	2	90	34	80	31	90	29	00	26	10	23	20	20	30	17	40	14	50	11	60	8	70	5	80	2	90
9	49	60	3	38⅓	40	60	37	21	33	83	30	45	27	06	23	68	20	30	16	91	13	53	10	15	6	76	3	38
10	46	40	3	86⅔	46	40	42	53	38	66	34	80	30	93	27	06	23	20	19	33	15	46	11	60	7	73	3	86
11	58	00	4	83⅓	58	00	53	16	48	33	43	50	38	66	33	83	29	00	24	16	19	33	14	50	9	66	4	83
12	69	60	5	80	69	60	63	80	58	00	52	20	46	40	40	60	34	80	29	00	23	20	17	40	11	60	5	80

Die sämmtlichen mit der Veranlagung der Klassensteuer betrauten Beamten haben die Berechnung der Zu- und Abgänge der Klassensteuer für das Jahr 1876 nach der vorstehenden Tabelle auszuführen.

Bezüglich der im Jahre 1876 auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 berichtigten und zur Erhebung kommenden Klassensteuer-Beträge verweisen wir auf die Seite 617 der Gesetz-Sammlung von 1875 abgedruckte Tabelle.

Cassel, den 2. Februar 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

67. Polizeiverordnung. — Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 31. Mai 1873, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung der Gifte, giftiger Farbwaaren, sowie heftig wirkender Droguen und Chemikalien (Amtsbl. Seite 91) wird auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, die Polizeiverwaltung betreffend, der Absatz 2 des §. 1 der Polizeiverordnung vom 31. Mai 1873 hiermit aufgehoben und statt dessen Folgendes bestimmt:

„Der Kleinverkauf der in den Anlagen A. u. B.

Digitized by Google

der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 5) aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel, Droguen und chemischen Präparate ist nur den Apothekern gestattet."

Cassel, den 28. Januar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

68. Alle diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes aus dem Feldzuge 1870/71, denen das ihnen zustehende Besitzzeugniß bis jetzt nicht ausgehändigt worden ist, weil ihr Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, werden hierdurch aufgefordert, sich mit Angabe ihres früheren Verhältnisses, in welchem sie das Eiserne Kreuz erworben haben, und ihres gegenwärtigen Wohnorts bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich mündlich oder schriftlich zu melden.

Berlin, den 10. Januar 1876.

General-Ordens-Kommission.

Wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 20. Januar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

69. Nach dem Verwaltungsbericht der Stiftung National-Dank für Veteranen für die Jahre 1870 bis 1874 war Ende des Jahres 1869 ein Bestand von 275,101 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.

Die Einnahmen haben betragen in den Jahren 1870 bis 1872 285,508 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. und in den Jahren 1873 und 1874 209,522 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf., mithin in Summa 495,030 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.

An Unterstützungen sind während der Jahre 1870 bis incl. 1874 gezahlt worden: 367,164 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. Hiernach verbleibt abzüglich der Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben im Betrage von 88,127 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. ein Bestand Ende des Jahres 1874 von 314,840 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.

Diese Ergebnisse bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 2. Februar 1876.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

70. Der Herr Ober-Präsident hat auf unseren Antrag genehmigt, daß für die Rettungsanstalt zu Hof Raith auch im Jahre 1876 in der Provinz Hessen-Nassau milde Beiträge gesammelt werden.

Die Polizei-Behörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Cassel, den 21. Januar 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

71. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Homberg** ist auf den 6. April d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. März d. J. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheins, eines Revaccinatsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Dömich in Homberg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 25. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

72. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Im Namen des Königs!

„Auf Grund der am 2. December 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Ernstsegen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,788,426 □Mtr., geschrieben: Einer Million siebenhundert achtundachtzig Tausend vierhundert sechs und zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Ginnheim, Eckenheim und Bockenheim, Amtsgerichtsbezirkes Bockenheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirkes Cassel, sowie in Gemarkung Frankfurt a/M. des Regierungsbezirkes Wiesbaden und in den Oberbergamtsbezirken Clausthal und Bonn gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Clausthal, den 9. Decbr. 1875.	Bonn, den 10. Januar 1876.
(L. S.)	(L. S.)
Königl. Oberbergamt.	Königl. Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei den Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden und Bergrath Giebeler zu Wiesbaden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 15. Januar 1876.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

73. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Im Namen des Königs!

„Auf Grund der Muthung vom 15. Juni 1874 wird dem Bergwerksbesitzer Oscar Ullrich zu Ruhla unter dem Namen

Friedericke

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Damshausen, Elmshausen und Allendorf im Kreise Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden und in der Gemeinde Kernbach im Kreise Marburg, Regierungsbezirk Cassel und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einer Million vier hundert fünf und vierzig tausend Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, E, F

bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Schwefelkiese, Nickel- und Kupfererze** nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. Novbr. 1875. (L. S.) Königl. Oberbergamt. — Clausthal, den 24. Decbr. 1875. (L. S.) Königl. Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 24. December 1875.

Königliches Oberbergamt.

74. Nachdem der Haupt-Agent Friedrich Rathmann zu Cassel dahier angezeigt hat, daß der Unter-Agent W. Neuschäffer zu Treysa seinen Agenturbetrieb, zur Vermittelung des Transports für Auswanderer nach Amerika durch den Schiffs-Eigener und Schiffs-Expedienten Wilhelm Stisser und Comp. zu Bremen, eingestellt habe und um Rückgabe der hinterlegten Caution gebeten worden ist, so wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegen gestellt werden sollten, innerhalb sechs Monaten mit einem Nachweis darüber bei der unterzeichneten Behörde anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist.

Ziegenhain, den 18. Januar 1876.

Der Königliche Landrath Günther.

75. Nachdem die Zurückgabe der für den Auswanderungs-Agenten J. C. Mensing hierselbst hinterlegten Caution, im Betrage von 900 Mark, beantragt worden ist, so wird solches in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853, die Agenten zur Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend, mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, von heute an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. Wird innerhalb der bestimmten Frist ein Anspruch in gehöriger Weise nicht angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten.

Eschwege, den 18. Januar 1876.

Der Königliche Landrath Groß.

Personal-Chronik.

Der Oberlehrer an der Musterschule zu Frankfurt a/M. Dr. Johannes Rein ist zum ord. Professor der Geographie an der Universität Marburg ernannt worden.

Der Pharmazeut George Brand aus Kleinalmerode hat die Bender'sche Apotheke in Spangenberg pachtweise übernommen.

Dem Landrath Grafen v. Posadowski-Wehner aus Neumark ist das Landrathsamt zu Hofgeismar nunmehr definitiv übertragen worden.

Der bisherige Special-Commissar, Regierungs-Assessor Knatz in Marburg, ist in gleicher Eigenschaft und zugleich als Hülfsarbeiter im Collegium, an die Königliche Regierung zu Schleswig versetzt und ist mit der Fortführung der bisherigen Amtsgeschäfte desselben bei der Special-Commission II zu Marburg der Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Rohde in Marburg, einstweilen beauftragt.

Der Kreisrichter a. D. v. Kamptz, seither in Schrimm, wird behufs seiner Ausbildung zum Special-Commissar beim Collegium der Königlichen General-Commission hierselbst beschäftigt.

Der bisher bei den Grundsteuer-Vermessungs-Arbeiten im Regierungsbezirk Cassel beschäftigte Feldmesser Stock ist nach seiner Uebernahme in das Ressort der Königlichen General-Commission zu Cassel der Special-Commission Fulda zugetheilt.

Der Vermessungs-Revisor Neumann zu Hersfeld ist verstorben.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Steuer-Executor Lomb bei der Königlichen Steuerkasse II. zu Fulda das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 16. Februar **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

76. In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Decbr. 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einlösung der am 1. März d. J. fällig werdenden Zins-Abschnitte der Landeskreditkasse zu Cassel, außer bei dieser selbst, bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen wird.

Cassel, den 8. Februar 1876.

Die Direction der Landeskreditkasse.

77. Reglement über die innere Einrichtung und Verwaltung der communalständischen Corrections-Anstalt zu Breitenau. — §. 1. I. **Abschnitt.** Bestimmung der Anstalt. — Die kommunalständische Corrections-Anstalt zu Breitenau ist bestimmt zur Aufnahme derjenigen im Bezirke des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Cassel festgenommenen, auf Grund der Vorschriften des §. 361, Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landes-Polizeibehörde überwiesenen Personen, deren Unterbringung in ein Arbeitshaus von dieser Behörde beschlossen ist.

§. 2. II. **Abschnitt.** Von den Behörden. — Die Verwaltung der Anstalt erfolgt nach Maßgabe der für die kommunalständische Verwaltung beziehungsweise für die Landarmenverwaltung des Regierungsbezirks Cassel gegebenen gesetzlichen beziehungsweise reglementaren Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1867, die kommunalständische Verfaßung betreffend, des Regulativs vom 11. November 1868 für die Organisation der Verwaltung, der Verordnung vom 29sten Juli 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens und des dazu ergangenen Reglements vom 26. August 1871. Insbesondere steht dem Oberpräsidenten die Oberaufsicht über die Anstaltsverwaltung nach Maßgabe des §. 28 der Verordnung vom 20sten September 1867 und des §. 11 des Regulativs vom 11. November 1868 zu.

Der Landes-Director leitet und beaufsichtigt, die Verwaltung der Anstalt. Die an derselben angestellten Beamten sind dem Landes-Director untergeordnet; ihre Geschäftsführung wird von Letzterem von Zeit zu Zeit, mindestens vierteljährlich einmal, an Ort und Stelle genau untersucht.

§. 3. Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt wird von dem Inspector geleitet.

Diesem soll ein Geistlicher für die Gefangenen evangelischer, und sofern sich das Bedürfniß ergiebt, ein zweiter für die Gefangenen katholischer Confession, sowie außerdem ein Arzt beigegeben werden.

Die Zahl der übrigen Beamten wird nach Bedürfniß von dem Communallandtag durch den Etat bestimmt.

Für die Weiber-Abtheilung werden die nöthigen weiblichen Funktionärinnen bestellt.

Rücksichtlich der Anstellung der unteren Beamten (Oberaufseher, Aufseher ꝛc.) finden die für den Staatsdienst geltenden Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1867 über Civilversorgung der Militairpersonen Anwendung.

Es bleibt vorbehalten, für die unmittelbare Beaufsichtigung der Verwaltung eine besondere ständische Commission oder einen ständischen Commissarius (§. 8 des Regulativs über die Organisation der kommunalständischen Verwaltung vom 11. November 1868) zu bestellen.

§. 4. In allen zum Geschäftskreise der Geistlichen und des Arztes gehörenden Angelegenheiten darf der Inspector nur mit Zustimmung des betreffenden Geistlichen bezw. des Arztes handeln. Bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten ist durch einen gemeinschaftlichen Bericht die Entscheidung des Landes-Directors einzuholen. Bis zum Eingange derselben ist, wenn nach der Meinung des Inspectors eine vorläufige Anordnung getroffen werden muß, in rein geistlichen Angelegenheiten nach der Ansicht des betreffenden Geistlichen und in gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten nach der Ansicht des Arztes zu verfahren.

Der Inspector erläßt die Befehle zur Ausführung der zwischen ihm und dem betreffenden Geistlichen bezw. dem Arzte vereinbarten Maßregeln.

§. 5. Alle übrigen Beamten und bei der Anstalt dienstlich thätigen Personen sind dem Inspector untergeordnet.

Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung der Disciplinarbefugnisse der ständischen Behörden und Beamten wird den Beamten und Dienern der Corrections- und Landarmen-Anstalt die Verpflichtung auferlegt, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Mrk. von Seiten des Inspectors und bis zu 30 Mark von Seiten des Landes-Directors und die Einbehaltung derselben aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 6. Kein Beamter darf sich in irgend eine Privatverbindung mit einem Gefangenen einlassen, mithin weder von einem solchen etwas in Besitz nehmen, noch etwas für seine Privatzwecke von ihm besorgen lassen, noch auch Aufträge für Privatzwecke eines Ge-

Digitized by Google

fangenen zur Besorgung übernehmen, es sei denn, daß es mit Genehmigung des Landes-Directors oder innerhalb der Grenzen dieses Reglements mit Zustimmung des Inspectors geschehe, widrigenfalls der Beamte ernstliche Ahndung und nach Befinden gerichtliche Untersuchung zu gewärtigen hat.

§. 7. Die Beamten sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes von den ihnen anvertrauten Waffen gegen die Gefangenen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden, und kein anderes Mittel, diesen Angriff abzuwenden, ihnen zu Gebote steht;
2) wenn ein Gefangener sich der Befolgung der an ihn ergangenen Aufforderungen oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehr des Angriffs bezw. zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Androhung eines Angriffs wird es gleich geachtet, wenn ein Gefangener, der sich in den Besitz eines Werkzeuges, dessen Gebrauch gefährlich werden könnte, gesetzt hat, dasselbe trotz ergangener Aufforderung nicht sofort ablegt, oder nach erfolgter Ablegung wieder aufnimmt.

§. 8. Die Beamten dürfen sich nicht ohne Genehmigung des Inspectors über Nacht aus dem Orte entfernen noch es unterlassen, die ihnen obliegenden Dienstverrichtungen zu den vorgeschriebenen Zeiten wahrzunehmen. Wird ein Beamter durch Krankheit verhindert, sich zum Dienste einzufinden, so hat er dafür zu sorgen, daß hiervon der Inspector alsbald Anzeige erhält, welchem es überlassen bleibt, durch den Arzt der Anstalt über den Zustand des Kranken Erkundigung einzuziehen. Der Inspector kann jedem Beamten, wenn für dessen Stellvertretung gesorgt ist, Urlaub bis zu vier Tagen gewähren. Urlaub zu längerer Abwesenheit ist durch Vermittelung des Inspectors bei dem Landes-Director nachzusuchen, wobei jener über die Zulässigkeit der Beurlaubung mit Rücksicht auf die Stellvertretung sich zu äußern hat.

Der Inspector darf sich bei gehöriger Stellvertretung auf 24 Stunden aus dem Dienste entfernen. Urlaub für längere Zeit muß er beim Landes-Director nachsuchen.

§. 9. Das Nähere über die Pflichten und den Wirkungskreis jedes einzelnen Beamten wird durch die Dienst-Instructionen bestimmt, unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung sämmtlicher Beamten, auf Anordnung des Inspectors bezw. des Landes-Directors in Stellvertretung oder in sonstiger Veranlassung andere Geschäfte als diejenigen, welche in der Dienst-Instruction vorgesehen sind, zu übernehmen.

§. 10. III. Abschnitt. Von der Verwaltung der Anstalt. I. Abtheilung. Persönliche Verhältnisse der Gefangenen. Aufnahme der Gefangenen. — Die Aufnahme eines Gefangenen in die Anstalt kann nur auf Grund eines Beschlusses der zuständigen Landes-Polizeibehörde nach Maßgabe der Vorschrift im ersten Satze des §. 38 des Ausführungsgesetzes zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 erfolgen.

Personen mit ansteckenden Krankheiten bleiben von der Aufnahme ausgeschlossen.

Neu aufgenommene Gefangene, welche an sonstigen Krankheiten leiden, sind thunlichst bald dem Anstaltsarzte zur weiteren Bestimmung vorzustellen, eventuell nach dem Lazarethe zu bringen.

§. 11. Nach Einschreibung der Gefangenen resp. ihrer Verhältnisse in die vorgeschriebenen Register und Acten, sind dieselben mit der Hausordnung bekannt zu machen. Hierauf werden sie sorgfältig visitirt. Die Visitation muß ohne Verletzung des Schamgefühls in einem besonderen Zimmer, nach vorgängiger vollständiger Entkleidung des zu Visitirenden stattfinden, und sich auf alle Theile der Kleidung u. des Körpers erstrecken.

Alle bei der Visitation gefundenen Gegenstände werden den Gefangenen abgenommen, und auf der betreffenden Arrestanzeige specificirt. Gelder und Werthsachen sind an den mit der Führung des Asservatenbuchs beauftragten Beamten gegen Quittung abzuliefern und von diesem in dem betreffenden Buch zu verzeichnen. Werthlose Sachen dagegen werden nebst den mitgebrachten Kleidungsstücken an dem dazu bestimmten Orte in der Anstalt aufbewahrt.

§. 12. Nach erfolgter **Visitation** sollen die Gefangenen einer gründlichen körperlichen Reinigung unterworfen werden, sodann ist ihnen das Kopfhaar sorgfältig zu beschneiden und der Bart abzunehmen. Die Abnahme des Bartes und Beschneidung des Kopfhaares kann auf ärztliche Anordnung hinausgeschoben werden oder ganz unterbleiben.

Jeder Gefangene muß nach seiner Einlieferung vom Arzte untersucht werden, welcher das Nöthige über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit zu den Acten zu vermerken, auch die Aufzeichnung etwaiger bei der Untersuchung entdeckter Merkmale an dem Körper behufs der Vervollständigung des Signalements zu veranlassen hat.

In den ersten drei Tagen nach dem Eintritte in die Anstalt sind die Gefangenen bezüglich ihrer sittlichen und religiösen Bildung von dem Anstaltsgeistlichen zu prüfen, welcher den Befund zu den Acten registrirt.

§. 13. Trennung der Gefangenen unter sich. — Alle Gefangenen, welche der Anstalt zugeführt sind, sollen nach dem Standpunkte ihrer Moralität sowohl bei Tage als bei Nacht thunlichst gesondert gehalten werden. Namentlich sind die jugendlichen Gefangenen von den älteren zu trennen. Von den letzteren sind die als besonders verderbt anzusehenden Individuen, sowie diejenigen, welche sich in der Anstalt wiederholt grobe Vergehen gegen die Hausordnung zu Schulden kommen lassen, in geeigneten Zimmern oder Einzelzellen unterzubringen und unter verschärfte Aufsicht zu stellen.

§. 14. Behandlung der Gefangenen im Allgemeinen. Sorge für die körperliche Erhaltung. — Die Gefangenen

Digitized by Google

sind mit mildem Ernste und strengster Unparteilichkeit zu behandeln.

Die Haft soll ohne Härte und innerhalb derjenigen Grenzen vollzogen werden, welche der Haftzweck bedingt.

Die Gefangenen dürfen nur ausnahmsweise und der Regel nach nur Sonntags nach vorher ertheilter Genehmigung des Inspectors Besuche von ihren Angehörigen im Beisein eines Anstaltsbeamten empfangen. Ueber jeden Besuch ist in den Personalacten des betreffenden Gefangenen ein Vermerk zu machen.

§. 15. Die Gefangenen erhalten diejenigen Speisen, welche der Art und Menge nach in der Beköstigungsordnung bestimmt sind. Abweichungen von derselben dürfen nur mit Genehmigung des Landes-Directors Statt finden.

§. 16. Wegen der Bekleidung, Wäsche und Einrichtung der Lagerstellen sind die deshalb erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 17. Die Gefangenen müssen sich täglich des Morgens nach dem Aufstehen das Gesicht und die Hände rein waschen, das Haar kämmen und reinigen.

Jeden Sonnabend findet eine gründliche Waschung des ganzen Körpers Statt, außerdem werden die Gefangenen im Sommer der Regel nach in je 14 Tagen und im Winter in je vier Wochen einmal gebadet.

Das Rasiren geschieht in der Woche zweimal, das Haarschneiden nach Bedürfniß.

§. 18. Jeder gesunde Gefangene soll täglich wenigstens eine halbe Stunde unter strenger Aufsicht die frische Luft genießen. Die Gefangenen können zu diesem Zwecke von dem Inspector in Gruppen eingetheilt werden. In Beziehung auf kranke Gefangene bestimmt der Arzt, ob und wie lange dieselben an die freie Luft zu bringen sind.

§. 19. Von der Erreichung des Haftzweckes. — Die sittliche Besserung der Gefangenen soll in der Anstalt nach Möglichkeit erstrebt werden. Zur Erreichung dieses Zieles dient außer den intellectuellen und moralischen Erziehungsmitteln insbesondere die Gewöhnung derselben an eine regelmäßige Thätigkeit. Jeder Gefangene ist daher während der Dauer der bestimmten Arbeitsstunden nach den Anordnungen des Inspectors zur ununterbrochenen Arbeit anzuhalten.

§. 20. Von der Art der Beschäftigung. — Die Beschäftigung der Gefangenen kann innerhalb und außerhalb der Anstalt stattfinden. Bei Vertheilung der Arbeiten unter die Gefangenen nach dem Maßstabe der Geschicklichkeit und körperlichen Kraft ist darauf zu sehen, daß den besseren Gefangenen die am meisten lohnende Arbeit zufällt.

§. 21. Von dem Arbeitspensum. — Je nach der Natur der Arbeit ist auf Grund der Erfahrung und nach sorgfältiger Berechnung, soweit thunlich, ein tägliches Maß (Pensum) für die in der Anstalt vorkommenden Arbeiten festgesetzt. Der jährlich aufzustellende Tarif ergiebt darüber das Nähere.

Die Pensa werden bestimmt nach Maßgabe

1) der individuellen Körperkraft,
2) der Fähigkeiten und Vorkenntnisse,
3) der Bekanntschaft mit dem Geschäft.

Hiernach ergeben sich:

1) das volle Pensum,
2) das mittlere Pensum,
3) das Lehrlingspensum.

Der Inspector bestimmt im einzelnen Falle das Maß der zu prästirenden Arbeit. Das solchergestalt bestimmte Pensum muß der Betreffende bei Vermeidung einer Strafe leisten; Versäumnisse, welche durch den Schulbesuch oder durch stattgehabte Verhöre veranlaßt werden, sind jedoch von der Arbeitszeit abzurechnen.

Die Fertigung des Arbeitspensums durch den Gefangenen in kürzerer als der festgesetzten Zeit befreit nicht von der Arbeit, vielmehr muß, auch wenn das Pensum abgeliefert ist, bis zum Ende der Arbeitszeit fortgearbeitet werden.

§. 22. Von den Arbeitsprämien. — Um die Gefangenen für die Arbeit zu interessiren, soll einem Jeden, welcher fleißig und gut arbeitet, auch das für ihn etwa festgesetzte Arbeitsmaß (Pensum) ausrichtet, ein Antheil des Arbeitsverdienstes unter dem Namen „Arbeitsprämie" bewilligt werden.

Die Arbeitsprämien, welche insgesammt den sechsten Theil der baaren und ideellen Arbeitslöhne nicht übersteigen dürfen, sollen

a) zur Hälfte zur besseren Verpflegung,
b) zur anderen Hälfte zum künftigen Fortkommen der Gefangenen

verwendet werden. Es sind jedoch nur solche Verpflegungsgegenstände rc. zu verabreichen, welche der Inspector für zulässig erkannt hat. Dahin gehören in der Regel nur: Brod, Butter, leichtes Bier, Käse, Hering, Wurst, Fleisch, Obst und Schnupftabak und in besonders erlaubten Fällen Rauchtabak. Die Verabreichung von Spirituosen und schwerem Bier ist untersagt.

Der zur Beschaffung derartiger Gegenstände zu verwendende Geldbetrag darf für den einzelnen Gefangenen monatlich den Betrag von 1 Mark 50 Pf. nicht überschreiten.

§. 23. Die Arbeitsprämien fließen in die s. g. Extrakasse, bei welcher jeder Gefangene ein Conto hat, über welches er nach den Vorschriften des §. 22 verfügen kann. Die Aushändigung von baarem Gelde an die Gefangenen während der Haftzeit findet nicht Statt.

Erst beim Abgange eines Gefangenen ist mit demselben über ein etwaiges Guthaben in der Extrakasse abzurechnen. Das Guthaben ist sodann auf dem Entlassungsscheine zu notiren und dem Entlassenen in der Regel auszuhändigen.

§. 24. Von dem Verhalten der Gefangenen. — Das Verhalten der Gefangenen wird durch die Hausordnung bestimmt.

Der Inspector ist verpflichtet, mit unnachsichtiger Strenge auf die Befolgung derselben zu achten und

Digitized by Google

jedes Vergehen gegen dieselbe zu untersuchen und zu bestrafen.

Zur Vorbeugung von Vergehen darf er alle diejenigen Maßregeln ergreifen, welche die Erreichung dieses Zweckes bedingen; namentlich kann er in dringenden Fällen aus Sicherheitsrücksichten auch die Fesselung eines Gefangenen anordnen. Wird die Beibehaltung der Fesseln über acht Tage für erforderlich gehalten, so ist die Genehmigung des Landes-Directors einzuholen.

Um etwaigen in der Anstalt begangenen Vergehen auf die Spur zu kommen, soll außer den täglich durch die Aufseher unter der Controle des Oberaufsehers vorzunehmenden Recherchen von Zeit zu Zeit auch der Inspector eine allgemeine Musterung und genaue Durchsuchung der Gefangenen, sowie der von ihnen benutzten Räumlichkeiten anstellen.

Die Art und Zeit der Musterungen, welche in unregelmäßigen Zwischenräumen, in jedem Monat jedoch mindestens einmal, sich wiederholen müssen, bleibt dem Ermessen des Inspectors überlassen. Die Resultate der Musterung sind in dem Journale der Anstalt zu verzeichnen.

§. 25. Von der unmittelbaren Einwirkung auf das Innere der Gefangenen. — 1) Sorge für die sittliche und religiöse Besserung der Gefangenen durch Gottesdienst und gemeinschaftliche Andachtsübungen. — Zur sittlichen und religiösen Besserung der Gefangenen wird für die Gefangenen evangelischen Glaubens an jedem Sonn- und Festtage Gottesdienst, sowie wöchentlich einmal eine Betstunde abgehalten werden.

Für die Gefangenen katholischer Confession findet der Regel nach alle 14 Tage Gottesdienst in der Anstalt Statt.

Von der Theilnahme an den kirchlichen Andachtsübungen seiner Confession darf sich kein Gefangener mit Ausnahme der durch Krankheit etwa Verhinderten ausschließen. Für die Kranken ist eine besondere gottesdienstliche Andacht einzurichten.

Den Gefangenen evangelischer Confession soll wenigstens alle drei Monate Gelegenheit gegeben werden, das heilige Abendmahl gemeinsam zu feiern. Die Namen derjenigen, welche an der Feier Theil nehmen wollen, sind dem Geistlichen durch den Inspector zu bezeichnen; ein Zwang zur Betheiligung an der Feier ist unstatthaft.

Als Festtage beider Confessionen werden gefeiert:
a. Weihnachten,
b. der Neujahrstag,
c. der grüne Donnerstag mit einem halben Tage,
d. Charfreitag,
e. Ostern,
f. Himmelfahrt,
g. Pfingsten und
h. die jährlichen Bußtage, nach Maßgabe der betreffenden Kirchenordnungen.

Außerdem findet am Geburtstage Sr. Majestät des Königs ein Gottesdienst Statt.

Von den besonderen Festtagen der Katholiken werden nur die folgenden in der Anstalt gefeiert:
a. Heilige drei Könige,
b. Lichtmesse,
c. Mariä Verkündigung,
d. Frohnleichnam,
e. Fest Johannes des Täufers,
f. St. Petri und Paul,
g. Mariä Himmelfahrt,
h. Mariä Geburt,
i. Allerheiligen und
k. Mariä Empfängniß.

An Sonn- und Festtagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs ruht die Arbeit, an katholischen Festtagen jedoch lediglich die der katholischen Gefangenen.

An jedem Tage soll des Morgens vor dem Beginn der Arbeit, des Mittags vor der Mahlzeit, sowie des Abends nach Beendigung der Arbeitsstunden, den Gefangenen zur Abhaltung eines stillen Gebets die erforderliche Zeit gelassen werden.

2) Sorge für die sittliche und religiöse Besserung der Gefangenen durch Privaterbauung. — Die Privaterbauung durch Lesen in der Bibel oder einem andern von der Anstalt dargereichten, oder von dem Gefangenen etwa mitgebrachten und ihm überlassenen Andachtsbuche soll einem jeden in den nicht zur Arbeit bestimmten Stunden, namentlich also an den Sonn- und Festtagen außerhalb der Kirchenzeit freigestellt sein.

3) Seelsorge Seitens der Geistlichen. — Die Geistlichen sind insbesondere verpflichtet, sich zu bemühen, von dem Gemüthszustande jedes einzelnen Gefangenen Kenntniß zu gewinnen, nach Maßgabe dieses Zustandes und der Individualität desselben auf die sittliche und religiöse Besserung des Gefangenen hinzuwirken und zu dem Ende von Zeit zu Zeit unter vier Augen geeignete Besprechungen zu halten.

4) Unterricht in der Religion. — Gefangenen, welche bei ihrem Eintritte in die Anstalt noch nicht confirmirt sind, hat der betreffende Anstaltsgeistliche Religionsunterricht zu ertheilen.

5) Unterricht in den Elementarkenntnissen. — Die des Elementar-Unterrichts bedürftigen und dazu geeigneten jüngeren Gefangenen sollen mehrmals wöchentlich Unterricht erhalten.

§. 26. 6) Von dem Gottesdienst der Israeliten. — Den Gefangenen mosaischen Glaubens ist die Feier des Sabbaths zu gestatten, und sind sie an demselben in einem besonderen Zimmer zur gottesdienstlichen Andacht zu versammeln. Die Zubereitung ihrer Nahrungsmittel nach ihren Religionsgebräuchen kann jedoch, als mit der Ordnung der Anstalt unvereinbar, nicht geschehen.

Die Gefangenen mosaischen Glaubens sollen nicht gezwungen werden, dem christlichen Gottesdienste beizuwohnen. An den christlichen Sonn- und Festtagen sind sie mit den nothwendigen Hausarbeiten oder andern geräuschlosen Arbeiten zu beschäftigen.

Digitized by Google

An den jüdischen vier hohen Festtagen in der Osterzeit, an den zwei Tagen des jüdischen Neujahrs, dem Versöhnungsfeste, sowie auch an dem Laubhüttenfeste soll den Israeliten die Abhaltung einer Andacht in einem besonderen Lokale erlaubt sein. An diesen Tagen sind sie von Arbeit befreit, jedoch mit der Maßgabe, daß nur an den beiden ersten und letzten Tagen des Passah die Arbeit ausgesetzt wird. Der Inspector ist befugt, an den Ostertagen die Zuwendung der nach den besonderen Religionsgebräuchen der Juden zubereiteten Speisen, wenn diese von den Vorstehern der Judenschaft dargeboten werden, unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, sowie unter unbedingter Ausschließung berauschender Getränke, zu gestatten.

§. 27. Von der Tagesordnung. — Morgens um 4½ Uhr im Sommer, und 5½ Uhr im Winter — an den Sonn- und Festtagen jedoch erst eine Stunde später — wird das Zeichen zum Aufstehen gegeben. Jeder Gefangene verläßt dann seine Lagerstätte, bettet diese nach Vorschrift auf, wäscht und reinigt sich und kleidet sich vollständig an.

Demnächst beginnt die Arbeit theils auf den Arbeitssälen, theils in den sonstigen Werkstätten und einzelnen Zellen, sowie auswärts.

Die Arbeitszeit der Gefangenen dauert bis 7 Uhr Abends — des Sonnabends jedoch nur bis 5 Uhr — mit folgenden Unterbrechungen:

1) von einer halben Stunde zum Frühstück,
2) von einer halben Stunde während des Tags zum Spaziergang der nicht im Freien beschäftigten Corrigenden — cfr. §. 18. —
3) von 1 Stunde zum Mittagsessen 12—1 Uhr,
4) von je einer viertel Stunde Morgens und Nachmittags zum Essen des vom Frühstück bezw. Mittagsessen erübrigten Brodes und zum Austreten,
5) zum Unterrichte nach Maßgabe des Stundenplans und zur Betstunde einmal in der Woche.

Das Abendessen wird in der Regel um 7 Uhr Abends ausgegeben; sollte eine frühere Ausgabe für angemessen gehalten werden, so ist die Arbeitszeit bis 7½ Uhr Abends zu verlängern.

Spätestens um 8½ Uhr Abends werden die Gefangenen eingeschlossen. Die Zeit nach dem Abendessen ist von denselben zur Ausbesserung und Reinigung ihrer Kleidungsstücke, zum Fertigen der Schularbeiten oder zum Lesen der an sie verabreichten Bücher zu verwenden.

An jedem Sonnabend wird die Zeit von 5—7 Uhr Abends zur gründlichen Reinigung des Körpers und der Kleidungsstücke der Gefangenen, sowie der Arbeitszimmer benutzt.

Eine specielle Tagesordnung, sowie ein besonderes Regulativ für die Aufrechthaltung der Ordnung in den Schlafsälen während der Nacht wird von dem Inspector unter Genehmigung des Landes-Directors erlassen und von Zeit zu Zeit den Gefangenen vorgelesen werden.

§. 28. Von den Kranken. — Der Anstalts-Arzt entscheidet darüber, wer als Kranker zu behandeln ist. Durch Krankheit wird die tägliche Lebensweise und Beköstigung der Gefangenen geändert. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstalts-Arztes bleibt in Gemäßheit der demselben ertheilten Instruction und unbeschadet der durch die betreffenden Spezial-Etats getroffenen generellen Bestimmungen die Art der Behandlung in medicinischer und diätischer Beziehung überlassen.

In den Lazarethen ist über jedem Krankenbette eine Tafel anzubringen, auf welcher der Name des Kranken und die vorgeschriebene Diät bemerkt ist. Wird ein Gefangener geisteskrank, so ist sofort von dem Inspector behufs dessen Unterbringung in einer Irren-Anstalt das Erforderliche bei dem Landes-Director zu beantragen. Die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Gefangenen sind von den übrigen abzusondern.

Die Vorschriften der Hausordnung und dieses Reglements über das Verhalten und die Behandlung der Gefangenen gelten, insoweit nicht nach der Ansicht des Arztes medicinische Rücksichten entgegenstehen, in vollem Umfange auch für die Kranken.

§. 29. Von den Strafen. — Hat ein Gefangener sich einer Handlung schuldig gemacht, welche nach dem Strafgesetzbuche strafbar ist, so muß zwar der Inspector sofort für die Herstellung der Ordnung des Hauses sorgen, jedoch die weiteren Schritte zur Feststellung des Thatbestandes und Einleitung der Untersuchung der zuständigen Behörde überlassen, unbeschadet der Befugniß resp. Verpflichtung, eine Verdunkelung des Thatbestandes durch geeignete Maßnahmen zu verhüten.

§. 30. Die vom Inspector wegen Uebertretung der Vorschriften der Hausordnung wider die Gefangenen zur Anwendung zu bringenden Strafarten sind im §. 19 der Hausordnung festgestellt.

Die Strafe muß nach den mehr oder weniger erschwerenden Umständen, nach Zeit und Ort, wann und wo das Vergehen verübt worden, nach dem Grade des Trotzes, der Bosheit und Verschuldung des Gefangenen abgemessen, dabei aber ohne alle Leidenschaft, nach strengem Rechte und mit verständiger Rücksicht auf die körperliche Eigenthümlichkeit des zu Bestrafenden verfahren werden.

§. 31. Ueber jede einem Gefangenen zuerkannte Disciplinarstrafe ist eine Notiz zu den Personalacten des Betreffenden und in eine deshalb besonders zu führende Disciplinarstrafliste zu bringen.

Der Inspector hat allmonatlich ein Verzeichniß der vollstreckten Strafen unter Angabe des Vergehens, der Art, wie dasselbe festgestellt worden, und des Maßes der verfügten Strafen dem Landes-Director zu überreichen, auch in einer besonderen Colonne die Gründe, welche die Festsetzung dieses Maßes in dem speciellen Falle motivirt haben, anzugeben. Bei den Revisionen der Anstalt wird durch Einsicht einzelner Acten von dem Verfahren des Inspectors bei den Bestrafungen genaue Kenntniß genommen, und werden gefundene

Digitized by Google

Mängel resp. Abweichungen von den bestehenden Vorschriften zur Rüge gebracht werden.

§. 32. Von der Entlassung der Gefangenen. — Die Gefangenen sind, sobald die Dauer der im Aufnahmebefehl ausgesprochenen Haft abgelaufen ist, unter Berücksichtigung der etwa in demselben für die Freilassung vorgeschriebenen Bestimmungen unverzüglich zu entlassen. Temporaire Entlassungen von Gefangenen dürfen nur in besonders dringenden Fällen mit Genehmigung des Landes-Directors, nach erfolgter Zustimmung der betreffenden Landes-Polizeibehörde geschehen.

Kann ein Gefangener an dem Tage, an welchem die Haftzeit abgelaufen ist, wegen Krankheit nach dem Gutachten des Arztes nicht entlassen werden, so ist bis zur Wiederherstellung damit Anstand zu nehmen, jedoch das Gutachten des Arztes zu den Acten zu bringen und der Fall dem Landes-Director sowie der betreffenden Landes-Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 33. Die Zeit der Haft wird, wenn von der betreffenden Landes-Polizeibehörde nicht etwas anderes bestimmt ist, von dem Tage der Einlieferung des Gefangenen berechnet und endet mit dem Anfange des Tages, der dem letzten Tage in dem für die Haft bestimmten Zeitabschnitte folgt.

Bei der Feststellung der Haftdauer der Gefangenen ist nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 19 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 zu verfahren, mithin der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit zu rechnen.

§. 34. Dem Gefangenen sind bei der Entlassung, wenn er selbst keine eigenen, brauchbaren Kleidungsstücke besitzt, oder solche aus seinen Arbeitsprämien nicht anschaffen kann, die nothdürftigsten Gegenstände aus den Anstalts-Vorräthen gegen Quittung zu verabreichen. Der zu Entlassende ist sodann, falls nicht im einzelnen Falle aus besondern Gründen ein Transport anzuordnen ist, mittelst Reiseroute in die Heimath oder nach einem etwaigen anderweiten Bestimmungsort zu dirigiren.

Von jeder Entlassung ist der Behörde, welche die Haftvollstreckung veranlaßt hat, Nachricht zu geben.

§. 35. Von dem Verfahren bei Todesfällen. — Stirbt ein Gefangener in der Anstalt, so bleibt er in dem Sterbezimmer so lange, bis der Arzt auf Grund der von ihm anzustellenden Untersuchungen sich von dem Tode überzeugt hat.

Der Arzt meldet den Tod nach Stunde und Tag mit der Angabe der Todesart sofort schriftlich dem Inspector. Der Tod wird in den Personalacten des Verstorbenen von dem Inspector bemerkt und sodann dem Civilstands-Beamten eine schriftliche Anzeige zugeschickt.

Das Absterben eines Gefangenen ist von dem Inspector zugleich der Gerichtsbehörde des letzten Wohnorts des Verstorbenen anzuzeigen. Schuldet der Verstorbene der Anstalt Nichts, oder verbleibt nach Berichtigung einer Schuld an die Anstalt ein Ueberschuß, so werden die in der Anstalt befindlichen Nachlaßgegenstände bezw. der Ueberschuß an die oben bezeichnete Gerichtsbehörde, falls diese es verfügt, eventuell an die vom Verstorbenen etwa vorher bezeichneten oder sonst bekannten nächsten Angehörigen abgeliefert.

Kleidungs- und Bettstücke kranker oder gestorbener Gefangenen, die der Arzt für ansteckend erklärt, müssen nach dessen Anweisung durch Reinigungsmittel unschädlich gemacht, oder verbrannt werden.

Die Leiche des Gefangenen kann, sofern bei dem anatomischen Institut der Universität zu Marburg Bedürfniß hierzu sich zeigt und nicht ein aus eignem Antrieb des Gefangenen geäußerter Wunsch entgegen steht, an das genannte Institut auf dessen Kosten abgeliefert werden.

§. 36. II. Abtheilung. Reinigung der Gebäude. Wirthschaftsführung. — Das Ausweißen der Säle, Stuben, Corridore geschieht nach Bedarf, regelmäßig aber alle Jahre einmal; Reparaturen an den Gebäuden oder an den Inventarstücken, welche durch Muthwillen, Bosheit oder Nachlässigkeit der Gefangenen nothwendig geworden, werden, soweit thunlich, auf Kosten derselben bewirkt. Im ganzen Gebäude muß die größte Reinlichkeit herrschen. Ueberall soll täglich wenigstens einmal gefegt und alle Lokale sollen im Sommer mindestens alle 14 Tage und im Winter alle 4 Wochen gescheuert werden.

Für eine gehörige Lüftung durch Oeffnen der Fenster in sämmtlichen Gemächern der Anstalt ist stets zu sorgen.

So oft der Anstaltsarzt es nöthig findet, besonders bei ansteckenden Krankheiten, Sterbefällen 2c., ist das ganze Haus in geeigneter Weise zu desinficiren.

§. 37. Hinsichtlich der Wirthschaftsführung, der Verwaltung der Verpflegungs- und Haushaltsgegenstände, des Beschäftigungswesens, sowie der Zubereitung der Speisen wird das Nähere durch die für die betreffenden Beamten erlassenen Dienst-Instructionen und durch die zu diesem Behufe erlassenen besonderen Bestimmungen geregelt.

§. 38. Die Kasse der Anstalt ist ordentlichen und außerordentlichen Revisionen durch den Inspector zu unterziehen. Außerdem soll mindestens einmal jährlich eine unerwartete Revision von Seiten des Landes-Directors bezw. eines von demselben beauftragten Beamten vorgenommen werden.

Im Uebrigen ordnet der ständische Verwaltungs-Ausschuß das Kassen- und Rechnungswesen nach den für das Kassen- und Rechnungswesen der ständischen Anstalten bestehenden Grundsätzen.

§. 39. III. Abtheilung. Von den die Sicherheit der Anstalt bezweckenden Maßregeln. — Ueber den Eingang in die Anstalt und über den Ausgang aus derselben ist Controle zu führen. Keinem Fremden ist ohne Genehmigung des Inspectors der Zutritt zu den von den Gefangenen bewohnten Räumen zu gestatten.

Kein Gefangener darf ohne Begleitung eines Beamten aus der Anstalt hinausgelassen werden.

Digitized by Google

Für die polizeiliche Sicherheit des Hauses, insbesondere die sichere Unterbringung der Gefangenen, ist der Inspector verantwortlich. Im Falle der Flucht eines Gefangenen ist sofort der Erlaß eines Steckbriefes zu bewirken, und im Uebrigen wegen Verfolgung des Entwichenen das Erforderliche anzuordnen. Sodann ist die Art der Flucht festzustellen, auch sind die betreffenden Aufsichtsbeamten zu vernehmen, eventuell zur Verantwortung zu ziehen.

Die gepflogenen Verhandlungen werden zur weiteren Verfügung dem Landes-Director eingesandt.

§. 40. Die zur Verhütung und eventuellen Löschung einer Feuersbrunst zu ergreifenden Maßregeln sind durch eine zu erlassende Feuerordnung zu bestimmen.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 5. Februar 1876.

Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

78. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 2. Februar l. J. ist Dr. Ludwig Braunfels in Frankfurt a/M. zum Spanischen Consul daselbst ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden. Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 9. Februar 1876.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

79. Für den aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeister Scriba zu Rengershausen ist der nunmehrige Bürgermeister Backhaus daselbst zum Standesbeamten, und an des letzteren Stelle das Mitglied des ständigen Ausschusses Peter Schmidt daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rengershausen bestellt worden.

Der Vorsteher Heeger zu Wüstensachsen ist aus dem Gemeindeamte ausgeschieden und für denselben der Ortsbürger Franz Happel daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wüstensachsen ernannt.

Cassel, den 4. Februar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

80. Der Königl. Major a. D, August v. Jasmund, als unter dem 29. April 1863 bestellter Haupt-Agent des zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts in den Preußischen Staaten von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 15. April 1863 concessionirten Handlungshauses Mühlenbrock, Meyer & Co. zu Bremen, hat die ihm ertheilte Vollmacht zurückgereicht, wodurch die demselben von der unterzeichneten Behörde unter dem 29. Juli 1863 ertheilte Concession als Haupt-Agent des genannten Hauses erloschen und derselbe in Ermangelung einer anderen entsprechenden Concession nicht mehr befugt ist, Verträge mit Auswanderern und Reisenden zur Beförderung nach Amerika und Australien abzuschließen, oder zu vermitteln. Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des 2c. v. Jasmund herzuleitende Ansprüche an die für denselben bestellte Caution binnen einer Frist von 12 Monaten bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 25. Januar 1876.

Königliches Polizei-Präsidium.

81. Nachdem die Zurückgabe der für den Auswanderungs-Agenten J. C. Mensing hierselbst hinterlegten Caution, im Betrage von 900 Mark, beantragt worden ist, so wird solches in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853, die Agenten zur Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend, mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, von heute an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. Wird innerhalb der bestimmten Frist ein Anspruch in gehöriger Weise nicht angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten.

Eschwege, den 18. Januar 1876.

Der Königliche Landrath Groß.

82. Nachdem der Haupt-Agent Friedrich Rathmann zu Cassel dahier angezeigt hat, daß der Unter-Agent W. Neuschäffer zu Treysa seinen Agenturbetrieb, zur Vermittelung des Transports für Auswanderer nach Amerika durch den Schiffs-Eigener und Schiffs-Expedienten Wilhelm Stiffer und Comp. zu Bremen, eingestellt habe und um Rückgabe der hinterlegten Caution gebeten worden ist, so wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegen gestellt werden sollten, innerhalb sechs Monaten mit einem Nachweis darüber bei der unterzeichneten Behörde anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist.

Ziegenhain, den 18. Januar 1876.

Der Königliche Landrath Günther.

83. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Montabaur** ist auf den 17. Mai d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 23. April d. J. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheins, eines Revaccinatsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für

Digitized by Google

die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Kehrein in Montabaur zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 10. Februar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

84. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Montabaur** ist auf den 15. Mai d. J. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. April d. J. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,

b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,

c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und

d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 635 ff.).

Cassel, den 10. Februar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

85. Am 24. April d. J. beginnt in der Königl. Präparanden-Anstalt zu **Herborn**, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Cursus, und ist die Aufnahme-Prüfung auf den 3ten und 4ten ejusd. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 15ten l. Mts. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),

b) eines Impfscheins, eines Revaccinatscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) der Schulzeugnisse,

d) eines Sittenzeugnisses,

e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorstand der Anstalt einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Vorstand auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel, den 7. Februar 1876.

Königl Provinzial-Schul-Collegium.

86. Am 29. April d. J. wird in der Präparanden-Anstalt zu **Homberg** die Aufnahme-Prüfung gehalten werden.

Die um Aufnahme Bittenden haben sich bis zum 21. April c. unter Anfügung

1) eines Taufscheines,

2) der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer, welche auch die Anlagen ausheben müssen,

3) eines amtlichen Attestes über Führung,

4) eines Impfscheines und eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

bei dem Unterzeichneten schriftlich, am Tage vor der Prüfung aber, Nachmittags 5 Uhr, in gleicher Weise auch bei dem Herrn Cantor Menkel dahier persönlich zu melden.

Homberg, am 11. Februar 1876.

Der Königl. Seminar-Director. Dömich.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Justus Friedrich Theodor Fett zu Bottendorf ist zum zweiten lutherischen Pfarrer in Kirchhain (Classe gleichen Namens) bestellt worden.

Der Reserve-Lieutenant a. D. Rohde ist zum Secretar und

der Ober-Aufseher Mohr der Landarmen- rc. Anstalt Breitenau zum Ober-Wärter bei der Irrenheil-Anstalt zu Marburg bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 23. Februar 1876.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 16. Februar 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1115 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Vom 10. Februar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

87. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau zu ernennen, habe ich die Verwaltung dieses Amtes heute übernommen.

Cassel, den 17. Februar 1876.

Der Ober-Präsident Frhr. v. Ende.

88. Polizei-Verordnung, betreffend die Verlegung gewerblicher Conzessionen. — In Gemäßheit des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen betreffend, verordnen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks wie folgt:

§. 1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zur Errichtung oder zur Veränderung einer der im §. 16 der Gewerbeordnung und in den zu seiner Ergänzung erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften erwähnten gewerblichen Anlagen, zur Anlegung eines Dampfkessels, oder auf Grund des §. 27 der Gewerbeordnung eine Concession erhalten haben, oder im Besitze einer solchen conzessionirten Anlage sich befinden, sind verpflichtet, den revidirenden Beamten jeder Zeit und unverzüglich die ertheilte Conzession bei der Anlage selbst auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen oder vorlegen zu lassen.

Die gleiche Verpflichtung haben Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, Schauspiel-Unternehmer, Gastwirthe, Schenkwirthe und Kleinhändler mit Branntwein und Spiritus für die Räumlichkeiten, in denen das betreffende Gewerbe betrieben wird.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des §. 1 werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Cassel, den 19. Februar 1876.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

89. Wir veröffentlichen in der Anlage unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Verloosung und Kündigung seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serie I. bis IX.

Cassel am 19. Februar 1876.

Die Direction der Landeskreditkasse. Harnier.

90. Der §. 5 der „Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen," vom 3. September 1868 wird aufgehoben und durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

§. 5. „Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. §. 4 vorzulegen:

Studienzeichnungen, welche der Candidat nach eidesstattlicher Erklärung selbst angefertigt hat, und welche den Grad der erworbenen Fähigkeit im Freihandzeichnen und Entwerfen darthun, insbesondere ersehen lassen, daß der Candidat sich die erforderliche Uebung im Architektur- und Ornamentenzeichnen, im Planzeichnen, in der Anwendung der Perspective und im Projectiren einfacher Bauwerke zu eigen gemacht hat."

Berlin, den 3. Februar 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Achenbach.

91. Die Absender von Postanweisungen nach Großbritannien und Irland werden wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei Einlieferung der Postanweisungen den Empfängern gleichzeitig ein Benachrichtigungsschreiben über die erfolgte Einzahlung des Geldes zu übersenden.

Derartige Benachrichtigungsschreiben sind aus dem Grunde erforderlich, weil die Postanweisungen selbst nicht in die Hände der Empfänger gelangen, die Beträge vielmehr von der Britischen Postverwaltung in anderer Form zur Zahlung an jene angewiesen werden und die Empfänger das Geld nur dann ohne Beanstandung abheben können, wenn sie ihre Empfangsberechtigung durch Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nachweisen.

Berlin W., den 10. Februar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

92. Für den Telegraphendienst bei den Postämtern in Eschwege und Marburg wird der Schalter vom 1. März d. J. ab geöffnet sein:

an den Wochentagen in dem Sommerhalbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags; in dem Winterhalbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und zu allen Jahreszeiten

Digitized by Google

von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

an den Sonntagen in dem Sommerhalbjahr von 7, in dem Winterhalbjahr von 8 bis 9 Uhr Vormittags und zu allen Jahreszeiten von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

an denjenigen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, in dem Sommerhalbjahr von 7, in dem Winterhalbjahr von 8 bis 9 Uhr Vormittags und zu allen Jahreszeiten von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Cassel, den 15. Februar 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

93. Vom 1. März 1876 ab beträgt die Gebühr für Telegramme im gesammten Reichs-Telegraphengebiet ohne Rücksicht auf die Entfernung:

eine Grundtaxe von zwanzig Pfennig für jedes Telegramm, und eine Worttaxe von fünf Pfennig für jedes Wort.

Dieselbe Taxe tritt zu dem gleichen Zeitpunkt für den Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Kraft.

Berlin W., den 17. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

94. Um mehrseitig ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, soll vom 1. März ab versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß der ein Telegramm überbringende Telegraphenbote auf Verlangen des Empfängers die etwaige telegraphische Antwort zum Telegraphenamte gleich mit zurücknimmt. Das Antworts-Telegramm muß ihm aber innerhalb höchstens fünf Minuten übergeben sein; länger darf er nicht warten. Außer der Gebühr für das Telegramm selbst hat der Bote für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Bote mit sich, und verabfolgt sie zum Behuf des Antwort-Telegramms unentgeltlich.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

95. Vom 1. März ab wird für Stadt-Telegramme, soweit solche überhaupt zugelassen sind, eine Grundtaxe von zwanzig Pfennig für jedes Telegramm und eine Worttaxe von zwei Pfennig für jedes Wort erhoben.

In den Anforderungen an die Beschaffenheit der Stadt-Telegramme tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin W., den 19. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

96. Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs können vom 1. März d. J. ab Privat-Telegramme durch die in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen.

Die betreffenden Telegramme sind mit dem taxmäßigen Betrage in Telegraphen-Freimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an dem Postwagen zur Aufgabe zu bringen.

Soweit dem Absender Telegraphen-Freimarken nicht zur Verfügung stehen, darf die Gebühr auch durch Aufkleben von Post-Freimarken entrichtet werden.

Das Telegramm kann auch auf eine Postkarte geschrieben sein, muß aber solches durch Ausstreichen der Ueberschrift „Postkarte“ und Ersetzung derselben durch das Wort „Telegramm“ deutlich bezeichnet werden. Den Betrag des Poststempels von 5 Pf. kann der Absender sich bei der Gebühr zu gut rechnen.

Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen es gestatten, sollen auch nicht mit Marken beklebte Telegramme unter Beifügung der entfallenden, thunlichst abgezählten Gebühren in baarem Gelde durch das Fenster bezw. die Thüre des Postwagens angenommen werden; doch ist dabei den Aufgebern das Betreten des Postwagens selbst nicht gestattet.

Die Absender brauchen die Aufgabe nicht selber zu bewirken, sondern können sie auch durch dritte Personen bewirken lassen.

Die Telegramme werden vom Eisenbahn-Postbüreau aus unverzüglich an diejenige nächstbefindliche Telegraphen-Station besorgt, welche die schleunigste Abtelegraphirung nach dem Bestimmungsorte zu bewirken in der Lage ist.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

97. Die Bestellung der Telegramme an den Adressaten oder an die zum Empfange Berechtigten kann, wenn es vom Absender gewünscht wird, auch offen (unverschlossen) erfolgen. Für dergleichen Fälle hat der Absender des betreffenden Telegramms den desfallsigen Wunsch durch den, unmittelbar vor der Adresse niederzuschreibenden Vermerk: „offen bestellen“, oder „unverschlossen bestellen“ auszudrücken.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Kaiserliches General-Telegraphenamt

98. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Umwandlung des Erbleihe-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, vom 5. April 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 517) und des §. 6 des Gesetzes vom 15. Februar 1872, betreffend die Ablösung der Reallasten in denselben Gebietstheilen (Gesetz-Sammlung Seite 165), wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnitt der bei den Frucht-Versteigerungen des vormaligen Rentamts beziehungsweise der Königlichen Steuerkasse zu Vöhl in den letzten 24 Jahren erzielten Preise unter Ausscheidung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre für das Jahr 1876 beträgt:

		Mark	Pf.
für das Hectoliter	Roggen	11	—
" " "	Gerste	8	39
" " "	Hafer	5	21

Cassel, den 14. Februar 1876.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

99. **Durchschnitts-Berechnung** über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Januar 1876.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Durchschnitts-Preis. a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Erbsen (gelbe.) ℳ	₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Stroh ℳ	₰	Heu. ℳ	₰
1	Cassel . .	20	69	17	47	18	64	16	81	19	38	26	25	27	75	5	07	5	80	8	58
2	Fritzlar . .	20	25	17	20	18	75	15	75	25	—	35	—	35	—	4	—	4	40	6	70
3	Fulda . .	18	75	14	69	14	72	14	92	34	25	42	18	34	25	6	15	5	63	8	75
4	Hanau . .	20	43	16	93	18	32	17	36	50	—	28	—	50	—	4	47	6	76	9	94
5	Hersfeld .	20	—	17	32	18	—	15	75	36	—	36	—	40	—	7	—	5	—	9	—
6	Hofgeismar	26	25	20	25	19	—	12	50	28	—	32	—	32	—	4	07	5	40	7	70
7	Marburg .	20	83	18	01	16	24	16	30	18	50	33	—	32	62	6	34	6	50	8	50
8	Rotenburg	20	46	17	17	19	58	16	29	30	50	28	—	30	50	5	70	4	40	8	50
	Summa .	167	66	139	04	143	25	125	68	241	[illegible]3	260	43	252	12	42	80	44	09	67	67
	Durchschnitts-betrag .	20	96	17	38	17	91	15	71	30	20	32	55	35	27	5	35	5	51	8	46

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Markt-Orte.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch ℳ	₰	Schweinefleisch. ℳ	₰	Kalbfleisch ℳ	₰	Hammelfleisch. ℳ	₰	Speck, geräuchert. ℳ	₰	Eß-Butter ℳ	₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ	₰
1	Cassel . .	1	39	1	45	—	95	1	10	1	72	2	42	4	97
2	Fritzlar . .	1	25	1	30	—	80	—	—	2	—	2	20	4	50
3	Fulda . .	1	08	1	27	—	73	—	76	1	87	1	82	5	30
4	Hanau . .	1	36	1	60	1	14	1	07	2	06	1	98	4	06
5	Hersfeld .	1	10	1	30	—	80	—	—	2	—	2	—	4	80
6	Hofgeismar	1	20	1	28	—	86	1	16	1	80	2	20	3	60
7	Marburg .	1	30	1	36	—	90	1	—	1	80	1	88	5	10
8	Rotenburg	1	20	1	3[illegible]	—	80	1	—	2	—	2	30	4	20
	Summa .	9	88	10	86	6	98	6	09	15	25	16	80	36	53
	Durchschnitts-betrag .	1	24	1	36	—	87	1	02	1	91	2	10	4	57

100. Es ist Beschwerde darüber geführt worden, daß Apotheker die in Betreff der ersten Anfertigung und der Reïteratur der Arzneien bestehenden Vorschriften vielfach außer Acht lassen und besonders Recepte zu Morphium-Injectionen, welche von approbirten Aerzten verschrieben sind, ohne Vorwissen und Bewilligung der letzteren nicht nur reïteriren, sondern auch dergleichen Recepte anfertigen, wenn sie nicht von approbirten Medicinal-Personen herrühren.

Wir nehmen daraus Anlaß, den Herren Apothekern unseres Regierungsbezirks, die ein solches Verfahren verbietenden Bestimmungen der Medicinal-Ordnung vom 10. Juli 1830, insbesondere der §§. 299 und 301, sowie auch der Circular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 8ten März 1870 Nr. 641 M. zur strengsten Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Cassel, den 16. Februar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

101. Für den Gastwirth Schulz in Exten, der das Amt als Stellvertreter des Standesbeamten niedergelegt hat, ist der Vicebürgermeister Teigeler daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Exten bestellt.

An Stelle des zum Standesbeamten ernannten jetzigen Vorstehers Andreas Joseph Mehler zu Batten ist der Lehrer Adolph Schraub daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Batten ernannt worden.

Cassel, den 11. Februar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

102. Nachdem der Haupt-Agent Friedrich Rathmann zu Cassel dahier angezeigt hat, daß der Unter-Agent W. Neuschäffer zu Treysa seinen Agenturbetrieb, zur Vermittelung des Transports für Auswanderer nach Amerika durch den Schiffs-Eigener und Schiffs-Expedienten Wilhelm Stiffer und Comp. zu Bremen, eingestellt habe und um Rückgabe der hinterlegten Caution gebeten worden ist, so wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegen gestellt werden sollten, innerhalb sechs Monaten mit einem Nachweis darüber bei der unterzeichneten Behörde anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist.

Ziegenhain, den 18. Januar 1876.

Der Königliche Landrath Günther.

103. Nachdem der Georg Schulze zu Vernawahlshausen die ihm übertragene Unter-Agentur zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern niedergelegt und den Antrag auf Zurückgabe der gestellten Caution gestellt hat, bringe ich dies hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben ist.

Hofgeismar, den 12. Februar 1876.

Der Kgl. Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

104. Zum Güter-Tarif für den Ost-Westdeutschen Verkehr ist ein vom 15ten d. M. an gültiger Nachtrag herausgegeben, welcher directe Frachtsätze bezüglich der neu aufgenommenen Ostbahn-Station Eydtkuhnen enthält. Der Nachtrag kann auf den Verbands-Stationen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover, den 11. Februar 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

105. Universität Greifswald. Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungen für das Sommersemester 1876. Beginn am 23. April. —

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director, Professor Dr. Baumstark.
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haeberlin.

Digitized by Google

4) Geschichte der deutschen Landwirthschaft im Mittelalter, Dr. Pietrusky.
5) Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde II. Theil, derselbe.
6) Bodenkunde, Prof. Dr. Scholz.
7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, mit Ausschluß der Handelsgewächse, Prof. Dr. Rohde.
8) Handelsgewächsbau, Dr. Müller, Privatdocent.
9) Wiesenbau, Prof. Dr. Rohde.
10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky.
11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
13) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky.
14) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Dr. Rohde.
15) Allgemeine Thierzuchtlehre, Prof. Dr. Dammann.
16) Pferdekenntniß, Pferdezucht und Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe.
17) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere, derselbe.
18) Thierärztliche Klinik, derselbe
19) Ueber Milchwirthschaft, Dr. Müller, Privatd.
20) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
21) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
22) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
23) Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Scholz.
24) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
25) Physik, Prof. Dr. Trommer.
26) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
27) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
28) Anatomie und Physiologie der Pflanzen II. Theil, derselbe.
29) Botanische Excursionen, derselbe.
30) Mineralogie und Gesteinslehre, Prof. Dr. Scholz.
31) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
32) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr Minnigerode.
33) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller.
34) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Eldena, im Januar 1876.

Der Director der k. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena. Geh. Reg.-Rath Dr. Baumstark.

106. Ein Exemplar der Heerordnung vom 28sten September v. J. ist als Anlage diesem Blatt beigefügt.

Cassel, den 18. Februar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Postsecretair Denner in Cassel ist zum Ober-Postsecretair ernannt und der Gymnasial-Abiturient Wiegand in Hanau ist als Posteleve angenommen worden.

Versetzt sind: der Postassistent Meißner von Eschwege nach Hofgeismar, der Ober-Telegraphist Hoffmann von Cassel nach Arolsen, der Telegraphist Horn von Cassel nach Hofgeismar und der Telegraphist Anderson von Cassel nach Frankenberg, Regierungsbezirk Cassel.

Der Postsecretair Jäckel in Cassel ist mit Pension in den Ruhestand getreten und der Posteleve Hollidt in Fulda ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Ernannt ist: Gerichts-Assessor v. Dehn-Rotfelser zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wetter,

Gerichts-Assessor Waldeck zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Naumburg,

Gerichts-Assessor Court zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Groß-Strehlitz,

Rechtskandidat Weinmann zu Marburg zum Referendarius.

Versetzt ist in gleicher Eigenschaft: Amtsrichter von Hagen zu Wetter an das Amtsgericht zu Steinau,

Amtsrichter Gößmann zu Nentershausen an das Amtsgericht zu Schlüchtern,

Amtsrichter Büff zu Spangenberg an das Amtsgericht zu Nentershausen, sowie

Amtsrichter Dr. Schellmann zu Kirchhain als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Cassel,

Amtsgerichts-Secretair Radke zu Brotterode an das Fürstliche Amtsgericht zu Arolsen,

Kreisgerichts-Secretair u. Kassen-Controleur Wessel in Rotenburg an das Kreisgericht zu Marburg,

Amtsgerichtsbote Knauf zu Obernkirchen an das Amtsgericht in Ziegenhain,

Amtsgerichtsbote Hartmann zu Langenselbold an das Amtsgericht in Gelnhausen,

Amtsgerichtsbote Bopp zu Gelnhausen an das Amtsgericht in Schenklengsfeld,

Dem Amtsrichter von Altenbockum zu Amöneburg ist behufs seines Uebertritts in die allgemeine Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Secretar und Verlagsverwalter des reformirten Waisenhauses zu Cassel, Johannes Gran, ist vom 1. Juni l. J. an in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 1. März **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

107. Auf Grund des §. 10 des zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Vertrages vom 17/18 Mai 1875, Gesetz-Samml. Seite 224, berufe ich hierdurch eine Versammlung der Meistbetheiligten der ehemaligen Preußischen Bank auf Mittwoch, den 29. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, um den Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschluß für das Jahr 1875 zu empfangen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude Oberwallstraße 10/11 statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Achenbach.

108. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von Fl. 2,000,000 d. d. 12. Juli 1859 Serie I. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. April l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. gegen Abgabe der alten Talons ausgereicht werden. Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer diese Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 16. Februar 1876.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

109. Um mehrseitig ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, soll vom 1. März ab versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß der ein Telegramm überbringende Telegraphenbote auf Verlangen des Empfängers die etwaige telegraphische Antwort zum Telegraphenamte gleich mit zurücknimmt. Das Antworts-Telegramm muß ihm aber innerhalb höchstens fünf Minuten übergeben sein; länger darf er nicht warten. Außer der Gebühr für das Telegramm selbst hat der Bote für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Bote mit sich, und verabfolgt sie zum Behuf des Antwort-Telegramms unentgeltlich.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

110. Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs können vom 1. März d. J. ab Privat-Telegramme durch die in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen.

Die betreffenden Telegramme sind mit dem taxmäßigen Betrage in Telegraphen-Freimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an dem Postwagen zur Aufgabe zu bringen.

Soweit dem Absender Telegraphen-Freimarken nicht zur Verfügung stehen, darf die Gebühr auch durch Aufkleben von Post-Freimarken entrichtet werden.

Das Telegramm kann auch auf eine Postkarte geschrieben sein, muß aber solches durch Ausstreichen der Ueberschrift „Postkarte" und Ersetzung derselben durch das Wort „Telegramm" deutlich bezeichnet werden. Den Betrag des Poststempels von 5 Pf. kann der Absender sich bei der Gebühr zu gut rechnen.

Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen es gestatten, sollen auch nicht mit Marken beklebte Telegramme unter Beifügung der entfallenden, thunlichst abgezählten Gebühren in baarem Gelde durch das Fenster bezw. die Thüre des Postwagens angenommen werden; doch ist dabei den Aufgebern das Betreten des Postwagens selbst nicht gestattet.

Die Absender brauchen die Aufgabe nicht selber zu bewirken, sondern können sie auch durch dritte Personen bewirken lassen.

Die Telegramme werden vom Eisenbahn-Postbüreau aus unverzüglich an diejenige nächstbefindliche Telegraphen-Station besorgt, welche die schleunigste Abtelegraphirung nach dem Bestimmungsorte zu bewirken in der Lage ist.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

111. Die Bestellung der Telegramme an den Adressaten oder an die zum Empfange Berechtigten kann, wenn es vom Absender gewünscht wird, auch

Digitized by Google

offen (unverschlossen) erfolgen. Für dergleichen Fälle hat der Absender des betreffenden Telegramms den desfallsigen Wunsch durch den, unmittelbar vor der Adresse niederzuschreibenden Vermerk: „offen bestellen", oder „unverschlossen bestellen" auszudrücken.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Kaiserliches General-Telegraphenamt

112. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Adresse mit deutscher oder lateinischer Schrift geschrieben und die Lage des Bestimmungsorts, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., den 22. Februar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

113. Vom 1. März ab beträgt im Telegraphen-Verkehr mit Belgien die Gebühr für ein einfaches gewöhnliches Telegramm von zwanzig Worten:

a) bei den im Grenzbezirk gelegenen (nicht mehr als 50 Kilometer von einander entfernten) Telegraphen-Aemtern: Eine Mark 20 Pfennig;
b) im übrigen Verkehr: Zwei Mark.

Berlin W., den 22. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

114. Nachstehende Allerhöchste Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 2. Februar d. J. will Ich der Stadt Bockenheim im Kreise Hanau, Behufs Anlage der in dem zurückerfolgenden Auszuge aus dem Bebauungs-Plane vom 27/29. November v. J. in rother Farbe angegebenen Straßen das Enteignungsrecht zur Erwerbung der hierzu erforderlichen, in der wieder beigefügten Uebersicht speciell verzeichneten Grundstücke nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit verleihen.

Berlin, den 5. Februar 1876.

[gez.] **Wilhelm.**
[ggez.] **Achenbach.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird der Vorschrift im §. 2 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 gemäß bekannt gemacht.

Cassel, den 22. Februar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

115. Die Inhaber der auf 100 Mark lautenden, am 31. März 1874 ausgefertigten Noten unserer Bank werden hierdurch aufgefordert, diese Marknoten uns zur Einlösung einzureichen, weil dieselben zum 30sten Juni 1876, bei Vermeidung der Präklusion und Ungültigkeits-Erklärung, aufgerufen werden sollen.

Görlitz, den 22. December 1875.

Communalständische Bank
für die preußische Oberlausitz.

116. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Professor Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Prof. Dr. Werner. Encyklopädie der Culturtechnik: Director Prof. Dr. Dünkelberg. Culturtechnisches Conservatorium und Seminar: Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik in ihren Beziehungen zur Culturtechnik: Ingenieur Dr. Gieseler. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schafzucht: Derselbe. *Taxationslehre: Dr. Havenstein. Allgem. Pflanzenbau: Derselbe. *Waldbau: Oberförster Prof. Dr. Borggreve. Forstschutz: Derselbe. Weinbau u. Gemüsebau: Akademischer Gärtner Lindemuth. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Professor Dr. Freytag. Chemisches Practikum: für Anfänger: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreusler. *Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Rücksicht auf die der Land- u. Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Zuntz. *Geognosie: Professor Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Physikalisches Practikum: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen u. Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Geh. Bergrath Prof. Dr. Klostermann. *Landes-Cultur-Gesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departem.-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, geognostische, botanische, forstwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester ab spezielle Vorlesungen

Digitized by Google

für angehende Culturtechniker in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1876.

Der Director der landwirthschaftl. Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

117. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1876 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth:
a. Die Aufgaben Preußens auf dem Gebiete der Bodencultur. b. Ueber Boden und Wasser — privatim. c. Specielle Acker- und Pflanzenbaulehre — privatim. d. Practische Uebungen — privatissime. e. Excursionen an passenden Tagen — publice.

2) Professor Dr. Eichhorn:
a. Organische Chemie und die chemischen Grundlagen der Fütterungslehre — privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium — privatim.

3) Professor Dr. Carl Koch:
a. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der zu den Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen — privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik — privatim. c. Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen der Pflanzen im botanischen Garten — publice.

4) Professor Dr. Kny:
a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen — privatim. b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten — publice.

5) Professor Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten — publice.

6) Professor Müller:
Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen — publice.

7) Dr. Hartmann:
a. Rindviehzucht — publice. b. Allgemeine Züchtungsprincipien — publice. c. Fütterungslehre — publice.

8) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:
a. Ueber Krankheiten der Hausthiere — publice.
b. Beurtheilungslehre des Pferdes — publice.

9) Professor Dr. Großmann:
Buchführung, insbesondere die Doppelte Buchführung für kleinere und größere Güter; Planimetri und Trigonometri mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst — publice.

10) Ingenieur Schotte:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik. — publice.

11) Postbaurath Tuckermann:
Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen — publice.

12) Dr. Scheibler:
Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation und Spiritus-Brennerei — publice.

13) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern — publice.

14) Dr. Wittmack:
Landwirthschaftliche Sämereien, deren Verfälschungen und Verwechslungen — publice.

15) Dr. Oscar Brefeld:
a. Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der Schimmel- und Gährungspilze — privatim. b. Mikroskopische Uebungen im Untersuchen von Pilzen — publice.

16) Kammergerichtsrath Keyßner:
Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse. — publice.

17) Ober-Roßarzt Zorn:
Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen — publice.

18) Dr. Lehmann:
Ausgewählte Kapitel über die Ernährung der Pflanze — publice.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 24. April 1876. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße Nr. 26, Anmeldung hierzu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Digitized by Google

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 10 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung; c. Gebühr für die Ausfertigung von Studienzeugnissen 3 Mark.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction hierselbst (Dorotheenstraße 38. 39.) bezogen werden. Das Curatorium.

118. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung „Landkrankenhaus" dahier bestandene medicinische und chirurgische Klinik unserer directen Aufsicht unterstellt worden sind und demgemäß die bisher für jenes bestandene Direction ihre Thätigkeit mit dem 1. März c. einstellen wird.

Die Leitung der Kliniken geht ausschließlich auf deren Directoren, und zwar die der chirurgischen Klinik auf den Herrn Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Roser, die der medicinischen Klinik auf den Herrn Professor Dr. Mannkopff über. — Gesuche um Aufnahme sind von dem gedachten Zeitpunkte ab an den Director der betreffenden Klinik zu richten.

Marburg, den 22. Februar 1876.

Königliches Universitäts-Curatorium.

119. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. December v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß im laufenden Jahre die Prüfung der Apothekergehülfen auf

den 19. u. 20. April, den 3. u. 4. Juli und den 19. und 20. October

bestimmt worden ist.

Es wird dabei noch besonders auf den 2. Satz des §. 2 der durch unsere vorgedachte Bekanntmachung veröffentlichten Bestimmungen des Bundesrathes vom 13ten November v. J. aufmerksam gemacht.

Cassel, den 25. Februar 1876.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Personal-Chronik.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Hermann Cohen ist zum ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Marburg ernannt worden.

Der praktische Arzt Hofrath Dr. Friedrich Wilhelm Pauli hat seinen Wohnsitz von Frankfurt a. M. nach Bockenheim verlegt.

Dr. John Robert Brandmann hat sich zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Großenlüder niedergelassen.

Gestorben ist: Kassen-Controleur, Kanzleirath Grau zu Marburg,

Amtsgerichtsbote Bröning zu Ziegenhain.

Mit Pension in Ruhestand versetzt ist Kreisgerichts-Secretair Erb in Rotenburg.

Der Revisor Kornemann bei Königlicher Haupt-Depositenkasse hierselbst ist auf sein Nachsuchen vom 1. April d. J. an in den Ruhestand versetzt worden.

Der Buchhalter bei der Landeskreditkasse Christian Schulz ist auf sein Nachsuchen vom 1. April c. an in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Gerichtsbote Möller aus Willershausen ist zum Waldwärter bei dem Landeshospital Haina mit dem Wohnsitze zu Battenhausen widerruflich bestellt worden.

Der Pfarrgehülfe, past. extr. Wilhelm Ausfeld, bisher in Ronshausen, ist zum Verweser der erledigten Pfarrstelle zu Reichenbach in der Classe Lichtenau bestellt worden.

Dem Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Hardenberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, ertheilt worden.

Der Regierungs-Assessor v. Keltsch ist von der Königlichen Regierung zu Cassel an die zu Wiesbaden und der Regierungs-Assessor Metz von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O. an die zu Cassel versetzt.

Ernannt ist: Gerichts-Assessor v. Winckler zu Fulda zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Amöneburg.

Versetzt ist: Amtsrichter Büff zu Spangenberg in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Rentershausen.

Gerichts-Assessor Manns ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Ober-Amtsrichter Westphal zu Allendorf ist vom 1. Juni l. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

In den Ruhestand sind versetzt: der Repositar Bauth bei der Landeskreditkasse auf sein Nachsuchen, sowie die Unterförster Beier zu Löhlbach und Müller zu Hüttenrode.

Bestellt wurden bei der Irrenheilanstalt Marburg: der praktische Arzt Dr. Siemens zum Hilfsarzt, und der seitherige Bauwächter Kühn zum Pförtner.

Desgleichen bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg die provisorisch bestellten Lehrer Hilger und Löbe, definitiv als solche, und der Hilfslehrer Münscher provisorisch zum Lehrer.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Sonnabend den 4. März **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 26. Februar 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1116 das Gesetz, betreffend die Controle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875. Vom 14. Febr. 1876; unter

Nr. 1117 das Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel. Vom 16. Februar 1876; unter

Nr. 1118 das Gesetz, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 17. Februar 1876; unter

Nr. 1119 das Gesetz, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungscommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin, und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel. Vom 18. Febr. 1876; unter

Nr. 1120 das Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes. Vom 20. Februar 1876; und unter

Nr. 1121 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 23. Februar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

120. Liste A. der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1875 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 35,119 über 100 Thlr.
" F. " 40,622 " 100 "
" F. " 57,416 " 100 "
" F. " 69,292 " 100 "
" F. " 192,944 " 100 "
" F. " 218,699 " 100 "
" G. " 21,954 " 50 "
" G. " 47,435 " 50 "
" G. " 48,714 " 50 "

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.

Lit. A. Nr. 3,398 über 1000 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1850.

Lit. D. Nr. 19,694 über 100 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1852.

Lit. C. Nr. 1,249 über 200 Thlr.
" D. " 12,641 " 100 "

V. Staats-Anleihe von 1854.

Lit. D. Nr. 14,585 über 100 Thlr.
" D. " 19,610 " 100 "

VI. Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. D. Nr. 4,809 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1857.

Lit. B. Nr. 1,581 über 500 Thlr.

VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.

Lit. B. Nr. 19,180 über 500 Thlr.
Lit. C. Nr. 2,897 über 200 Thlr.
" C. " 2,898 " 200 "
" C. " 3,117 " 200 "
" C. " 12,080 " 200 "
" C. " 19,202 " 200 "
" C. " 19,618 " 200 "
" C. " 23,718 " 200 "
" D. " 1,118 " 100 "
" D. " 13,570 " 100 "
" D. " 22,069 " 100 "
" E. " 8,539 " 50 "
" E. " 11,608 " 50 "
" E. " 16,800 " 50 "

IX. Zweite Staats-Anleihe von 1859.

Lit. D. Nr. 9,337 über 100 Thlr.

X. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. C. Nr. 1,478 über 200 Thlr.

XI. Staats-Anleihe von 1867 C.

Lit. D. Nr. 8,073 über 100 Thlr.
" D. " 28,913 " 100 "
" D. " 32,424 " 100 "
" D. " 32,425 " 100 "
" E. " 2,268 " 50 "
" E. " 30,271 " 50 "
" F. " 791 " 25 "
" F. " 13,368 " 25 "
" F. " 22,560 " 25 "
" F. " 24,853 " 25 "

Digitized by Google

Lit. F. Nr. 35,310 über 25 Thlr.
• F. • 37,602 • 25 •

XII. Staats-Anleihe von 1867 D.

Lit. B. Nr. 10,707 über 500 Thlr.
• C. • 111 • 200 •

XIII. Staats-Anleihe von 1868 B.

Lit. A. Nr. 20,979 über 1000 Thlr.
• C. • 2,515 • 200 •
• C. • 4,154 • 200 •
• C. • 9,965 • 200 •
• D. • 44,591 • 100 •
• E. • 14,550 • 50 •
• F. • 26,185 • 25 •
• F. • 48,373 • 25 •

XIV. Vormals Hannöversche Obligationen.

Lit. H. I. Nr. 9,294 über 300 Thlr. Cour.

XV. Vormals Kurhessische Anleihe von 1863.

Lit. B. Nr. 928 über 500 Thlr.
• D. • 1,221 • 100 •
• D. • 6,262 • 100 •

XVI. Vorm. Nassauische Präm.-Anl. v. 14. August 1837.

Nr. 28,363 über 25 Gulden.

XVII. Vorm. Nassauische Anleihe vom 28. April 1860.

Lit. D. Nr. 943 über 1000 Gulden.

XVIII. Vorm. Nassauische Anleihe v. 15. Decbr. 1860.

Lit. E. Nr. 2,072 über 100 Gulden.
• E. • 3,292 • 100 •

XIX. 5 procentige Schuld-Verschreibungen des Norddeutschen Bundes von 1870.

Lit. B. Nr. 31,051 über 1000 Thlr.
• C. • 35,338 • 500 •
• C. • 35,990 • 500 •
• C. • 41,911 • 500 •
• C. • 44,511 • 500 •
• C. • 44,512 • 500 •
• C. • 59,324 • 500 •
• C. • 60,161 • 500 •
• C. • 60,162 • 500 •
• D. • 51,645 • 100 •
• D. • 52,505 • 100 •
• D. • 52,506 • 100 •
• D. • 52,540 • 100 •
• D. • 52,541 • 100 •
• D. • 149,077 • 100 •
• D. • 149,078 • 100 •
• D. • 149,079 • 100 •
• D. • 149,080 • 100 •
• D. • 149,081 • 100 •
• D. • 151,538 • 100 •
• D. • 151,539 • 100 •
• D. • 151,540 • 100 •
• D. • 151,541 • 100 •
• D. • 151,542 • 100 •
• D. • 155,837 • 100 •
• D. • 156,805 • 100 •
• D. • 157,751 • 100 •
• D. • 197,194 • 100 •
• E. • 13,462 • 50 •

Lit. E. Nr. 19,231 über 50 Thlr.
• E. • 23,575 • 50 •
• E. • 36,946 • 50 •
• E. • 36,947 • 50 •
• E. • 36,948 • 50 •

B. der durch Präclusion erloschenen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Serie II. Nr. 5,341 über 50 Thlr.
• 24,458 • 50 •

Serie III. • 21,597 • 100 •
• 21,598 • 100 •
• 21,599 • 100 •
• 21,600 • 100 •
• 21,601 • 100 •

Berlin, den 25. Januar 1876.

Königliche Controle der Staatspapiere.

121. Um mehrseitig ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, soll vom 1. März ab versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß der ein Telegramm überbringende Telegraphenbote auf Verlangen des Empfängers die etwaige telegraphische Antwort zum Telegraphenamte gleich mit zurücknimmt. Das Antworts-Telegramm muß ihm aber innerhalb höchstens fünf Minuten übergeben sein; länger darf er nicht warten. Außer der Gebühr für das Telegramm selbst hat der Bote für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Bote mit sich, und verabfolgt sie zum Behuf des Antwort-Telegramms unentgeltlich.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

122. Die Bestellung der Telegramme an den Adressaten oder an die zum Empfange Berechtigten kann, wenn es vom Absender gewünscht wird, auch offen (unverschlossen) erfolgen. Für dergleichen Fälle hat der Absender des betreffenden Telegramms den desfallsigen Wunsch durch den, unmittelbar vor der Adresse niederzuschreibenden Vermerk: „offen bestellen", oder „unverschlossen bestellen" auszudrücken.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.

123. Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs können vom 1. März d. J. ab Privat-Telegramme durch die in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen.

Die betreffenden Telegramme sind mit dem taxmäßigen Betrage in Telegraphen-Freimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an dem Postwagen zur Aufgabe zu bringen.

Soweit dem Absender Telegraphen-Freimarken nicht zur Verfügung stehen, darf die Gebühr auch durch Aufkleben von Post-Freimarken entrichtet werden.

Das Telegramm kann auch auf eine Postkarte geschrieben sein, muß aber als solches durch Ausstreichen der Ueberschrift „Postkarte" und Ersetzung derselben durch das Wort „Telegramm" deutlich bezeichnet werden. Den Betrag des Poststempels von 5 Pf. kann der Absender sich bei der Gebühr zu gut rechnen.

Digitized by Google

Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen es gestatten, sollen auch nicht mit Marken beklebte Telegramme unter Beifügung der entfallenden, thunlichst abgezählten Gebühren in baarem Gelde durch das Fenster bezw. die Thüre des Postwagens angenommen werden; doch ist dabei den Aufgebern das Betreten des Postwagens selbst nicht gestattet.

Die Absender brauchen die Aufgabe nicht selber zu bewirken, sondern können sie auch durch dritte Personen bewirken lassen.

Die Telegramme werden vom Eisenbahn-Postbüreau aus unverzüglich an diejenige nächstbefindliche Telegraphen-Station besorgt, welche die schleunigste Abtelegraphirung nach dem Bestimmungsorte zu bewirken in der Lage ist.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

124. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 12. Februar cr. ist der Kaufmann Robert Baumann zum Italienischen Vice-Consul in Frankfurt a/M. ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner neuen Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel, den 21. Februar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

125. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Weiden und Kleinvach, Kreises Witzenhausen, unbeschadet der ferner bestehenden Sonderung ihres Gemeindehaushaltes und ihrer gesammten Verwaltung, zu einem Bürgermeister-Bezirke vereinigt werden.

Cassel, den 19. Februar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

126. Die dem Haupt-Agenten L. Brandes zu Carlshafen unterm 12. August 1869 ertheilte Gestattung, zur Vermittelung des Transports von Auswanderern durch den Schiffsexpedienten Eduard Ichon in Bremen, ist von heute ab auch auf die Beförderung durch den genannten Schiffsexpedienten von Auswanderern über Hamburg ausgedehnt worden.

Cassel, den 24. Februar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

127. Dem Comité, welches sich hierselbst zur Abhaltung eines größeren Pferde- und Viehmarktes gebildet hat, ist durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 12ten v. M. gestattet worden, bei Gelegenheit des gedachten, Ende Mai d. J. hier stattfindenden Marktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit- und Fahr-Requisiten, sowie landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen nach dem vorgelegten Plane zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Umfange der Monarchie abzusetzen.

Cassel, den 24. Februar 1876.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

128. Für den von Wallroth nach Unterreichenbach versetzten Lehrer Blum ist der Lehrer Brand zu Wallroth zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wallroth bestellt.

In den Standesamtsbezirken Geismar und Zwesten sind folgende Personen zu Stellvertretern der Standesbeamten ernannt:

1) für Geismar, der Mühlenbesitzer Wilhelm Ritte daselbst,
2) für Zwesten, der Ortsvorstand Georg Bax daselbst.

Die von den Gemeindebehörden der Stadt Schwarzenborn beschlossene Ernennung

1) des Ausschußmitgliedes Justus Mandt zum Standesbeamten und
2) des Ausschußmitgliedes Peter Liebermann 4r zum Stellvertreter desselben

für den Standesamtsbezirk der Stadt Schwarzenborn ist von dem Königlichen Ober-Präsidium mit dem Vorbehalte des Widerrufs genehmigt worden.

Cassel, den 21. Februar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

129. Der Kaufmann Heinrich Gottlieb Flohr dahier hat die ihm von der Firma F. J. Wichelhausen u. Comp. in Bremen übertragene Agentur zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern über Bremen nach Nord-Amerika niedergelegt und die Rückgabe der diesfälligen Caution beantragt.

Dieses wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegen gesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung bei dem Unterzeichneten anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Gelnhausen, am 17. Februar 1876.

Der Königliche Landrath Trott.

130. Unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte vom 29. Mai 1875 Nr. 23 veröffentlichten Statuten der Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. December 1875 folgender Nachtrag zu den Statuten genehmigt worden ist.

Cassel, den 24. Februar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Nachtrag

zu den Statuten der Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz.

Wegfällt: §. 11 letzter Absatz, lautend:

„Ergiebt sich hingegen rc. rc. bis: „zu vertheilen."

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung: „Ergiebt sich hingegen, daß an Prämien mehr eingegangen ist, als zur Bestreitung der §. 11 sub 1, 2 und 3 erwähnten Ausgaben erforderlich, so ist der Ueberschuß an die Versicherungsnehmer als Dividende am Schlusse des Jahres, in welchem dieselbe von der Generalversammlung genehmigt worden, in nachstehender Weise, mit in fünf Abstufungen oder Classen abfal-

Digitized by Google

lenden Vorzugsrechten zu vertheilen: diese Vorzugsrechte sind begründet auf die Höhe der durch Schäden nicht aufgebrauchten Prämienantheile und es bilden diejenigen Genossenschaften, welche für stattgehabte Schäden verbraucht haben: [die Classe

a) gar keine Prämienantheile . . . . . I.
b) bis 25 % der gezahlten Prämien . . . II.
c) von 25 bis 50 % der gezahlten Prämien . III.
d) „ 50 „ 75 % „ „ „ . IV.
e) „ 75 „ 100 % „ „ „ . V.

Es werden zunächst:

1) der Classe I. bis 8 % ihrer Prämienbeträge zugetheilt, und sodann, sofern der Ueberschuß weiter reicht, und soweit derselbe reicht,
2) den Classen I. und II. weiter bis 8 % ihrer Prämienbeträge,
3) den Classen I. II. und III. weiter bis 8 % ihrer Prämienbeträge,
4) den Classen I. II. III. und IV. weiter bis 8 % ihrer Prämienbeträge,
5) den sämmtlichen Classen I. II. III. IV. und V. der nun eventuell noch verbleibende Rest nach Procenten ihrer Prämienbeträge.

Solche Genossenschaften, deren Prämienbeträge kleiner sind, als die für dieselben gezahlten Schädenbeträge, nehmen an der Dividendenvertheilung nicht Theil."

131. Der Bergwerksbesitzer Constantin Manger zu Cassel hat erklärt, auf einen Theil des ihm zustehenden Braunkohlen-Bergwerksfeldes „Wilhelminenhöhe" bei Maden, mit einem Flächenraum von 8000 □Metern Verzicht leisten zu wollen. Indem wir diese Erklärung unter Bezugnahme auf §§. 162, 161, 158, 159 des allgemeinen Berggesetzes hierdurch veröffentlichen und zugleich bemerken, daß der Situationsriß des dem Bergwerke „Wilhelminenhöhe" verliehenen Feldes mit Angabe des vom Verzichte betroffenen Theils bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht etwa Betheiligter ausliegt, fordern wir Hypothekengläubiger und sonstige Realberechtigte, welche gegen den Verzicht Einsprüche glauben geltend machen zu können, hierdurch auf, binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben ist, behuf ihrer Befriedigung die nothwendige Subhastation des Bergwerkes bei dem zuständigen Richter zu beantragen. Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums an dem bezeichneten Feldestheile das Erlöschen seines Realanspruches zu erleiden.

Clausthal, den 24. Februar 1876.

Königliches Ober-Bergamt.

132. Mit Bezug auf §. 6 des Niederlage-Regulativs zu dem Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869 wird hierdurch bestimmt, daß die Begleitschein-Auszüge behufs Anmeldung von Waaren zur Aufnahme in die Niederlage zu Rinteln, von den Waaren-Disponenten spätestens drei Tage nach Abgabe der Begleitscheine beziehungsweise nach Vorführung der Waaren dem Unter-Steueramte zu Rinteln einzureichen sind.

Münster, den 29. Februar 1876.

Der Provinzial-Steuer-Director.

133. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu **Proskau** in Schlesien beginnt den 1. April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen ꝛc.), Zoologie, Allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Blumenzucht, Gehölzzucht, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen u. Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen, der auch bereit ist, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 24. Februar 1876.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.
gez. Stoll.

Personal-Chronik.

Der Kreislandmesser, Vermessungs-Director Hufnagel zu Fulda ist vom 1. März d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Die Heizer Johannes Nadler zu Gießen, Christian Hinkel und Carl Weinig zu Frankfurt a/M. sind zu Locomotivführern bei der Main-Weser-Bahn ernannt worden.

Der Telegraphist Prowarsneck bei der Main-Weser-Bahn zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft nach Gießen versetzt worden.

Der Bahnmeister-Diätar v. Schmieden bei der Main-Weser-Bahn in Cassel ist zum Bahnmeister daselbst bestellt worden.

Der Stations-Vorsteher 1r Classe Kleyensteuber zu Vilbel, der Werkmeister Hartmann zu Cassel und der Zugführer Strack zu Gießen, sämmtlich bei der Main-Weser-Bahn, sind in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 8. März **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 6. März 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1122 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben. Vom 26. Februar 1876; und unter

Nr. 1123 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 4ten März 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8400 die Verordnung, betreffend die Reisekosten der Beamten bei der Revision von Eisenbahnstrecken und in Strombefahrungs-Angelegenheiten. Vom 7. Januar 1876, und unter

Nr. 8401 das Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emiritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873. Vom 2. Februar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

134. Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können auf Postanweisungen Beträge bis zu 50 Dollar überwiesen werden. Auf der Anweisung ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Umrechnung in die Markwährung erfolgt nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 3 Mark.

Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 5 Dollars	. . —	Mk.	40 Pf.
" " über 5—10 Dollars	—	"	80 "
" " " 10—20 "	.	1 "	60 "
und so fort für je 10 Dollars weitere	—	"	80 "

Der zur Postanweisung gehörige Abschnitt muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind auf demselben nicht zulässig.

Die Auszahlung der Postanweisungen in den Vereinigten Staaten erfolgt in Amerikanischem Papiergeld nach Maßgabe des Tageskurses, welchen das Gold am Tage des Eingangs der Anweisung in New-York hat.

Berlin W., den 4. März 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

135. Zur Beseitigung von Zweifeln über den Umfang der Verpflichtung der Absender, bei gewissen Sendungen nach den nachstehend bezeichneten Ländern den vollen Werth anzugeben, wird Folgendes bekannt gemacht:

1. **Nach Belgien.** In Briefen mit Werthangabe können gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere bis zum Betrage von 10,000 Mark versandt werden.

Der Gesammtwerth des Inhalts muß auf der Adreßseite des Briefes in der Reichswährung angegeben sein.

Auf Packetsendungen nach Belgien, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden. Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet, abgesehen von der etwaigen Verfolgung des Falles nach den in Belgien bestehenden Strafgesetzen.

2. **Nach Großbritannien.** Briefe mit Werthangabe sind nicht zulässig.

Auf Packetsendungen nach Großbritannien, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung erfolgt. Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet.

3. **Nach Frankreich.** Briefe mit Werthangabe sind bis zum Werthe von 8100 Mark zulässig. Der in einem solchen Briefe enthaltene Werthbetrag muß auf der Adreßseite angegeben sein.

Auf Packetsendungen nach Frankreich, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung erfolgt.

Bei unrichtiger Werthangabe steht den betreffenden Französischen Beförderungs-Gesellschaften das Recht zu, die einzelnen Fälle den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

Digitized by Google

4. Nach Rußland. Bei Geldsendungen, sowie bei der Versendung von Gold- und Silbersachen muß der Werthbetrag und die Gattung bezw. der Feingehalt genau angegeben werden, mag die Versendung in Briefform oder in Packeten geschehen. Nach den in Rußland bestehenden Landesgesetzen steht der Russischen Verwaltung das Recht zu, Sendungen der bezeichneten Art, deren Inhalt in den zugleich für die Berechnung der Russischen Versicherungsgebühr maßgebenden Zolldeclarationen nicht richtig und nicht vollständig angegeben ist, zu confisciren.

5. Nach Italien. In Briefen mit Werthangabe können gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere bis zum Betrage von 3000 Francs oder Lire (2400 Mark) nach den größeren Orten Italiens versandt werden. Der Werth der in einem Briefe enthaltenen Werthpapiere muß auf der Adreßseite des Umschlages angegeben werden.

Bei Versendungen von Gegenständen in Packeten nach Italien muß der Werth der betreffenden Gegenstände zum vollen Betrage angegeben werden. Bei zu niedriger Werthangabe tritt Taxnachforderung bezw. Geldstrafe ein.

Berlin W., den 4. März 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

136. Die Kaufleute Johann Philipp Mühlenbrock und Carl Gustav Samuel Meyer, alleinige Inhaber der Firma Mühlenbrock, Meyer u. Co. zu Bremen, haben den Betrieb des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern eingestellt, und ist in Folge dessen die denselben unter dem 15. Juli 1863 ertheilte Conzession erloschen.

Die von den 2c. Mühlenbrock und Meyer auf Grund der gedachten Conzession bestellten Agenten haben hierdurch die Berechtigung verloren, Verträge mit Auswanderern zu vermitteln.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförderung von Auswanderern conzessionirten Personen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe der 2c. Mühlenbrock und Meyer herzuleitende Ansprüche an die von denselben bei der hiesigen Polizei-Hauptkasse hinterlegten Caution binnen 12monatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an die Unternehmer zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 16 Februar 1876.

Königliches Polizei-Präsidium.

137. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung „Landkrankenhaus" dahier bestandene medicinische und chirurgische Klinik unserer directen Aufsicht unterstellt worden sind und demgemäß die bisher für jenes bestandene Direction ihre Thätigkeit mit dem 1. März c. einstellen wird.

Die Leitung der Kliniken geht ausschließlich auf deren Directoren, und zwar die der chirurgischen Klinik auf den Herrn Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Roser, die der medicinischen Klinik auf den Herrn Professor Dr. Mannkopff über. — Gesuche um Aufnahme sind von dem gedachten Zeitpunkte ab an den Director der betreffenden Klinik zu richten.

Marburg, den 22. Februar 1876.

Königliches Universitäts-Curatorium.

138. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 17ten d. M. ist der Kaufmann Jakob Stiebel zum Consul der Orientalischen Republik del Uruguay in Frankfurt a/M. ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amts-Eigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel, den 28. Februar 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

139. Nachstehende Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten genehmigte

Prüfungs-Ordnung für Handarbeits-Lehrerinnen.

§. 1. Zur Abhaltung von Prüfungen der Handarbeits-Lehrerinnen wird zu Cassel und zu Wiesbaden je eine Prüfungs-Commission gebildet. Dieselbe besteht:

1) aus dem Commissarius des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums als Vorsitzenden,
2) aus einem Commissarius der Königl. Regierung zu Cassel, resp. zu Wiesbaden,
3) aus dem Dirigenten oder einem Lehrer der städtischen höheren Mädchenschule zu Cassel, resp. zu Wiesbaden, und
4) aus je zwei Handarbeits-Lehrerinnen.

Die zu 3 und 4 bezeichneten Mitglieder werden von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium ernannt.

§. 2. Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und das 18te Lebensjahr vollendet haben.

§. 3. Die Prüfung wird jährlich an jedem der genannten Prüfungsorte einmal abgehalten und zwar im Anschluß an die daselbst im Frühjahr stattfindenden Prüfungen von Lehrerinnen an Mädchenschulen.

§. 4. Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Cassel erfolgen und zwar seitens der im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen direct.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheits-Attest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung,
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei

Digitized by Google

Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den in §. 2 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungs-Zeugniß.

§. 5. Die Prüfung ist eine theoretische und eine practische.

§. 6. Die theoretische Prüfung — schriftliche und mündliche — erstreckt sich:
1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeits-Unterrichts und dessen gesammten schulmäßigen Betrieb, auf Ziel und Aufgabe, Lehrgang und Lehrmethode, Auswahl des Stoffs, Litteratur;
2) bei den Bewerberinnen §. 2 ad 2, auf die Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Schuldisciplin, wobei zugleich ermittelt werden soll, ob die Bewerberinnen im richtigen und gewandten Gebrauch der Muttersprache geübt sind.

§. 7. Bei der practischen Prüfung haben die Bewerberinnen:
1) eine Probelection in einer Schulklasse zu halten,
2) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke sind von denjenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünschen:

a. ein selbstgefertigtes, schulgerecht genähtes Mannsoberhemd, b. ein Frauenhemd, c. ein Paar selbstgestrickter Strümpfe, d. ein Zeichentuch, e eine Häkelarbeit, f. eine englische und eine französische Stickerei und einige gestickte Buchstaben, g. ein Stopftuch mit Leinen-, Köper-, Damast-, Maschen- und Tüllstopfe, h. ein Tuch mit verschiedenen eingesetzten Flicken vorzulegen. Solche Bewerberinnen, welche nur die Qualifikation für den Unterricht an größeren städtischen Volksschulen nachsuchen, haben:

a. ein Mannshemd (nicht Oberhemd), b. ein Frauenhemd, c. ein Paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbesserungen, als Hacken einstricken, d. ein Zeichentuch, e. eine Häkelarbeit, f. ein Stopftuch mit einigen Leinen- und Köper-Stopfen und einer Maschen-Stopfe, g. ein Tuch mit verschiedenen eingesetzten Flicken vorzulegen. Diese Arbeiten sind aber nicht ganz fertig zu stellen, sondern erst bei der Prüfung unter Aufsicht zu vollenden.

Außerdem haben sämmtliche Bewerberinnen Bekanntschaft mit der Handhabung der einfachen Kettenstich- und Doppel-Steppstich-Nähmaschine nachzuweisen.

§. 8. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß.

§. 9. Am Prüfungstage ist eine Prüfungsgebühr von Drei Mark zu entrichten.

Cassel, den 8. Februar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 29. Februar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

140. Am 1. Mai d. J. beginnt in der Königl. Präparanden-Anstalt zu **Fritzlar**, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus, und ist die Aufnahme-Prüfung auf den genannten Tag angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 15. April d. J. unter Beifügung
a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorstand der Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Vorstand auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel, den 29. Februar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

141. Für die Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen, welche in Gemäßheit der in diesem Blatte veröffentlichten Prüfungs-Ordnung vom 8ten v. M. hierselbst abzuhalten ist, haben wir Termin auf den 27. und 28. April d. J. festgesetzt.

Meldungen sind bis zum 8ten ejusd. M. bei uns anzubringen und zwar seitens der im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen direct.

Der Meldung sind die im §. 4 der Prüfungs-Ordnung aufgeführten Schriftstücke beizufügen

Cassel, den 1. März 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

142. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. August 1875 präsentirten Muthung wird dem Herrn Ernst Hassencamp zu Fulda unter dem Namen

Ulmbachsgraben

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,910, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert und zehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Ulmbach, des Amtsgerichtsbezirks Salmünster, sowie Steinau, des Amtsgerichtsbezirks Steinau im Kreise

Digitized by Google

Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. März 1876.

Königliches Oberbergamt.

143. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. December 1873 präsentirten Muthung wird den Herren Wilhelm Schwarz und Jakob Kern zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Mork

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, k, l, m, n, o, p, q, r, f, g, h, i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,169,840, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundsechszig Tausend achthundert vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Bockenheim, Ginnheim und Praunheim, des Amtsgerichtsbezirkes Bockenheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Februar 1876.

Königliches Oberbergamt.

144. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. October 1874 präsentirten Muthung wird dem Commercien-Rathe Burkard Müller in Fulda unter dem Namen

Welkers

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,810, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert zehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Welkers, Burkhards und Rönshausen, Amtsgerichtsbezirkes Fulda, sowie Rothemann, Amtsgerichtsbezirkes Neuhof im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 2. März 1876.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Straßenwärter Weber zu Oberweimar, Kreis Marburg, ist vom 1. März d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kastellan Brachmann am Wilhelmsbad bei Hanau ist gestorben und der zur Disposition stehende seitherige Damenlakai Johannes Deichmann aus Hofgeismar ist mit dieser Stelle provisorisch beauftragt worden.

Der Revisor Wilhelm Kornemann dahier ist zum Kassirer a) des Stadtkirchenkastens, b) des Stifts St. Martin und c) des Stipendiatenkastens hierselbst ernannt worden.

Den Schullehrern Schnell zu Niederasphe, Kr. Marburg, Pötter zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, und Krafft zu Lützelwig, Kr. Homberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen und zwar den zwei letztgenannten mit der Zahl 50 verliehen worden.

Die Wahl des Stadtrathsmitglieds Fleischhut zu Homberg zum Mitglied des Stadtschulvorstandes zu Homberg,

des Pfarrers Wagner zu Cassel zum Mitglied der Stadtschul-Deputation zu Cassel und

des Lehrers Tassius zu Eschwege zum Mitglied der Stadtschul-Deputation zu Eschwege ist bestätigt worden.

Der Rector Becker zu Melsungen ist zum städtischen Schulinspicienten daselbst bestellt worden.

Die Anstellung des Lehrers Kraft zu Cassel als Lehrer und der Lehrerin Falkenheiner zu Cassel als Lehrerin an den städtischen Schulen zu Cassel, die letztere zunächst als Lehrerin an der höheren Töchterschule daselbst, ist bestätigt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Sonnabend den 11. März **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

155. Nach §. 2 des Gesetzes vom 18 Juni v. J. (G. S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die **Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15ten December 1856 u. 13. Februar 1861** ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der directen Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländ. Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Prov. Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königl. Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Hollstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernsch. Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- u. Hauptsteuerämtern, sowie
9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Finanz-Minister Camphausen.

156. **Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.** — Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1868 A. für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 14. October 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 4. December 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

Digitized by Google

147. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von Fl. 2,000,000 d. d. 12. Juli 1859 Serie I. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. April l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. gegen Abgabe der alten Talons ausgereicht werden. Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer diese Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 16. Februar 1876.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

148. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. — Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst, die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a/M., in der Zeit vom 13. bis 31. December d. J. auch durch die Stationskassen der genannten Eisenbahn in Breslau, Frankfurt a/O. und Liegnitz bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juni 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Actien selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Actien mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 27. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 6. December 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

149. Die bisherige Vorschrift, wonach Anträge auf Aufnahme heilbarer körperlich Kranker in ein ständisches Landkrankenhaus durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Landraths- bezw. Verwaltungsämter an die Vorstände der Landkrankenhäuser zu richten waren, soll zwecks Vereinfachung des Geschäftsgangs und Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens vom 1. April d. J. an versuchsweise außer Anwendung gesetzt werden. Es sind von diesem Zeitpunkt an die oben erwähnten Anträge überall von den betreffenden Ortsvorständen direct an den Dirigenten des betreffenden Landkrankenhauses zu richten.

Für den Aufnahmeantrag ist das in der Anlage abgedruckte Formular aufgestellt worden, dessen Gebrauch und sorgfältige Ausfüllung im Interesse der Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens den Herren Ortsvorständen empfohlen wird.

Für Aufnahme von Kranken aus der Stadt Cassel in das Landkrankenhaus Bettenhausen ist das Formular vorerst nicht bestimmt.

Cassel, den 28. Februar 1876.

Der Landes-Director. v. Bischoffshausen.

150. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung „Landkrankenhaus" dahier bestandene medicinische und chirurgische Klinik unserer directen Aufsicht unterstellt worden sind und demgemäß die bisher für jenes be-

Digitized by Google

standene Direction ihre Thätigkeit mit dem 1. März c. einstellen wird.

Die Leitung der Kliniken geht ausschließlich auf deren Directoren, und zwar die der chirurgischen Klinik auf den Herrn Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Roser, die der medicinischen Klinik auf den Herrn Professor Dr. Mannkopff über. — Gesuche um Aufnahme sind von dem gedachten Zeitpunkte ab an den Director der betreffenden Klinik zu richten.

Marburg, den 22. Februar 1876.

Königliches Universitäts-Curatorium.

151. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommer-Semester beginnt am 27. April.

Von den für das Sommer-Semester 1876 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung: Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Ders. Pflanzenpathologie: Ders. Waldbau: Prof. Dr. Ewald. Specielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht, Pferdezucht): Professor Dr. Freitag. Repetitorium der allgemeinen Thierzuchtlehre: Dr. v. Liebenberg. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Prof. Dr. Freitag. Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Ders. Landwirthschaftl. Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüst. Landwirthschaftl. Baukunde: Ders. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Ders. Ueber die Anwendung des Mikroskops in der Landwirthschaft: Dr. v. Liebenberg. Experimentalphysik: G. R.-R. Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände: Ders. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Ders. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Engler. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechung über chemische Gegenstände: Ders. Besprechung über technologische Gegenstände: Prof. Dr. Engler. Agrikulturchemie: Professor Dr. Märcker. Ueber Moorkultur: Ders. Geognosie: Professor Dr. v. Fritsch. Bodenkunde: Dr. Brauns. Krystallographie: Ders. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. Pflanzenphysiologie: Ders. Entwickelungsgeschichte der Thiere: Prof. Dr. Giebel. Allgemeine Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Volkswirthschaftspolitik: Prof. Dr. Conrad. Finanzwissenschaft: Derselbe. Theorie der Steuern: Professor Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester: Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Ders. Deutsches u. Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier. Deutsche Reichsverfassung: Ders. Preußisches Landrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Witte. Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Haym. Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann. Logik und Erkenntnißtheorie: Prof. Dr. Ulrici. Repetitorium der Geschichte der neueren Philosophie und der Logik: Dr. Asmus. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann und Dr. Thiele. Die Lehre der modernen Naturwissenschaft von der Entstehung und Bildung der Welt: Prof. Dr. Ulrici. Kants Leben und Schriften: Dr. Thiele. Allgemeine Geschichte des 19. Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen von 1815: Prof. Dr. Droysen. Allgemeine Geschichte vom Jahr 1492 an: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des siebenjährigen Krieges: Prof. Dr. Droysen. Geographie von Europa mit Ausschluß von Deutschland: Professor Dr. Kirchoff. Geographie von Norddeutschland: Ders. Neuere deutsche Literaturgeschichte von Godsched bis auf die Gegenwart: Professor Dr. Haym. Ueber Shakespeare's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.

c) Theoretische und praktische Uebungen: Staatswissenschaftliches Seminar und statistische Uebungen: Prof. Dr. Conrad. Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mineralogische, geognostische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard und Prof. Dr. v. Fritsch. Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Schmitz. Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen zum Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftl. Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, Kraus, Giebel, Kühn. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Roloff. Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freitag. Excursionen in Verbindung mit Besprechungen über technische Gegenstände: Prof. Dr. Wüst. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichnenlehrer Schenck.

d) Gymnastische Künste: Reitkunst: Stallmeister André v. Arleben-Magnus. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin. Wiegand, Hempel und Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1876.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Riemann zu Melsungen ist zum Hauptlehrer an der Stadtschule zu Felsberg, der Lehrer Hufschmidt zu Melsungen zum ersten Mädchenlehrer an der Stadtschule daselbst, der Lehrer Liese zu Esch-

Digitized by Google

wege zum Lehrer an der städtischen Volksschule daselbst, der Lehrer Druschel zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Gelnhausen, der Candidat des höheren Lehramts Zürn aus Berlin zum Lehrer an der Rectorschule zu Homberg, der Lehrer Huneus zu Dörnberg, Kr. Wolfhagen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Niedenstein, der Lehrer Müller, seither in Hamburg, zum zweiten Lehrer an der evang. Schule zu Balhorn, der Lehrer Fried zu Heinsberg, Reg.-Bez. Aachen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Goßfelden, sowie die Lehrerin Hattenbach zu Eschwege zur Lehrerin an der s. g. höheren Töchterschule daselbst ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Becker zu Niedenstein als erster Lehrer an die ev. Schule zu Deissel, Kr. Hofgeismar, Blum zu Wallroth, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die ev. Schule zu Unterreichenbach, Kr. Gelnhausen, Steinbrecher zu Schoholtensen, Kr. Rinteln, als Lehrer an die Stadtschule zu Obernkirchen, dess. Kr., Schwaner zu Oberorke, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Holzhausen, Kr. Fritzlar, Dittmar zu Marzhausen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Wettesingen, Kr. Wolfhagen, Müller zu Springstille, Kr. Schmalkalden, als zweiter Lehrer an die ev. Schule zu Kleinschmalkalden, Spangenberg zu Weidenhausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Trubenhausen, Kr. Witzenhausen, Schmidt zu Friedrichsdorf, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Burguffeln, dess. Kr., Römmelt zu Flieden, Kr. Fulda, als erster Lehrer an die kath. Schule zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, Brand zu Kressenbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die ev. Schule zu Wallroth, dess. Kr., Ronshausen zu Günsterode, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Walburg, Kr. Witzenhausen, Schäfer zu Roxhausen, Kr. Homberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Berndshausen, dess. Kr., Siebert zu Höf und Haid, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Uerzell, Kr. Schlüchtern.

Definitiv angestellt wurden die seither provisorisch bestellten Lehrer Becker zu Meisner (Schwalbenthal), Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Wepler zu Friedrichsfeld, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Berge zu Martinhagen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Wollenberg zu Kilianstädten, Kr. Hanau, als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Krönung zu Fritzlar als dritter Lehrer an der kath. Knabenschule daselbst, sowie die Schulverweser Göb zu Eckardroth, Kreis Schlüchtern, als Lehrer an der kath. Schule daselbst und Schien zu Mauswinkel, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule daselbst.

Zu Lehrergehülfen ernannt wurden die Schulamts-Candidaten Schick zu Haimbach, Kr. Fulda, Niebling zu Tann, Kr. Gersfeld, Gilbert zu Oberissigheim, Kr. Hanau, Bach zu Kelze, Kr. Hofgeismar, Wiederich zu Calden, Kr. Hofgeismar, Hofmann zu Steinbach, Kr. Hünfeld, Kreß zu Orb, Mohr zu Sarrod, Kr. Schlüchtern.

Pensionirt wurden die Lehrer Reitz zu Haimbach, Kr. Fulda, Krafft zu Lützelwig, Kr. Homberg, Lozenius zu Gundhelm, Kr. Schlüchtern, Vonderlehr zu Sarrod, Kr. Schlüchtern, Waldschmidt zu Sebbeterode, Kr. Ziegenhain.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der ordentliche Lehrer an der höheren Töchterschule zu Cassel Dr. Saure, sowie die Lehrer Dittmar zu Unterrieden, Kr. Witzenhausen, und Sauer zu Hüttengesäß, seither in Langenselbold.

Gestorben sind die Lehrer Schad zu Cassel, Reichmann zu Niederdünzebach, Kr. Eschwege, Römmelt zu Großenlüder, Kr. Fulda, Ritter zu Hüttengesäß, Kr. Hanau, Breitenbach zu Hanau, Gutberlet zu Wehrshausen, Kr. Hersfeld, Katz zu Niedermeiser, Kr. Hofgeismar, Schöppner zu Orb, Ritter zu Algesdorf, Kr. Rinteln, Eckhard zu Erkshausen, Kr. Rotenburg, Heeger zu Nausis, Kr. Rotenburg, und Krafft zu Witzenhausen.

Dem Königl. Landrath Hoffmann in Jüterbog ist das erledigte Landrathsamt im Kreise Frankenberg übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Moutoux zu Lischeid ist zum Pfarrer in Ropperhausen, Classe Ziegenhain, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Bödicker zu Rambach ist zum Pfarrer in Oberhülsa, Classe Homberg, bestellt worden.

Der bisherige außerordentl. Pfarrer Carl Theodor Ernst zu Frankenberg ist zum lutherischen Pfarrer in Bottendorf, Classe Frankenberg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Fenner zu Kirchbracht, Classe Gelnhausen, ist zum Pfarrer in Hintersteinau, Classe Schlüchtern, bestellt worden.

Der Oberbergamts-Secretair Erbrich Ir zu Clausthal ist verstorben.

Der seitherige Kreiswundarzt Dr. Ahlborn in Hersfeld ist zum Kreisphysikus des Kreises Hersfeld ernannt worden.

Der Dr. med. Melchior Kranz aus Hersfeld hat sich in Marburg niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Sonnabend den 25. März **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 13. März 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1124 das Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt. Vom 29. Februar 1876; und unter

Nr. 1125 das Gesetz, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 4. März 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- zc. Behörden.

152. Nach §. 2 des Gesetzes vom 18 Juni v. J. (G. S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die **Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15ten December 1856 u. 13. Februar 1861** ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der directen Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländ. Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Prov. Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königl. Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernsch. Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- u. Hauptsteuerämtern, sowie
9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16 Februar 1876.

Der Finanz-Minister Camphausen.

153. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. März 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

154. Die Inhaber der auf 100 Mark lautenden Noten unserer Bank, welche bisher dieselben nicht zur Einlösung präsentirt haben, werden hierdurch aufgefordert, diese Mark-Noten spätestens bis 30. Juni dieses Jahres bei uns Behufs der Einlösung einzureichen. Diese Aufforderung geschieht nach §. 11 unseres Bankstatuts unter der Verwarnung und mit der rechtlichen Wirkung, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen. Anmeldungen zum Schutz gegen die Präklusion sind nicht zulässig; vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablauf des Präklusions-Termins gegen alle diejenigen ein, welche die aufgebotenen Noten nicht eingereicht haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung erloschen ist, alle aufgerufenen nicht eingelieferten Noten zu Gunsten der Bank werthlos sind, und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Görlitz, den 8. März 1876.

Communalständische Bank
für die preußische Oberlausitz.

155. Unter dem Titel „Nachrichten für das Publikum bei Versendung von Telegrammen" ist eine Zusammenstellung der wesentlichsten, hierauf bezüglichen Bestimmungen nebst einem Gebührentarife für Telegramme des europäischen Verkehrs in möglichster Kürze (auf einem Quartblatt) hergestellt worden.

Exemplare dieser Nachrichten können bei allen Post- und Telegraphenämtern, sowie durch die Briefträger

Digitized by Google

und Telegraphenboten zum Einzelpreise von 10 Pfennig bezogen werden.

Berlin W., den 12. März 1876.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.

156. Vom 15. März d. J. ab dürfen diejenigen Eisenbahn-Telegraphenstationen, welche zur Beförderung solcher Telegramme ermächtigt sind, die nicht den Eisenbahndienst betreffen, Telegramme annehmen:

a) wenn keine Reichs-Telegraphenanstalt in demselben Orte befindlich ist: von Jedermann,

b) wenn eine Reichs-Telegraphenanstalt an demselben Orte befindlich ist: nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

Berlin W., den 13. März 1876.

Der General-Postmeister.

157. Mit Bezugnahme auf die kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 18. August 1871 zum Militair-Pensions-Gesetz vom 27. Juni ej. a. wird auf Grund der Bestimmungen im §. 16 dieses Gesetzes in Erinnerung gebracht, daß für die Theilnehmer an dem Kriege 1870/71 die fünfjährige Frist zur Geltendmachung von Pensions-Ansprüchen gemäß des §. 12. l. c. auf Grund einer in jenem Kriege erlittenen Dienstbeschädigung mit dem 20. Mai cr. incl. abläuft.

Da dergleichen Ansprüche bestimmungsmäßig bei der Pensionirung, resp. bei dem Uebertritt in eine für Garnisondienst fähige zugängliche Stellung — §. 34 l. c. — in der Regel endgültig festzustellen sind, muß mithin die Pensionirung ꝛc der in Rede stehenden Personen bis zum 20. Mai cr. erfolgt oder zum Mindesten der bezügliche Anspruch mit dem Antrage auf Pensionirung geltend gemacht sein. Mit demselben Termine erlischt für die bereits ausgeschiedenen, resp. in Stellen für Garnisondienstfähige übergetretenen Theilnehmer am Kriege 1870/71 das durch §. 29 l. c. gewährte Ausnahme-Recht, Ansprüche auf Grund des §. 12 und §. 13 l. c. resp. des § 2 des Gesetzes vom 4. April 1874 nachträglich zur Geltung zu bringen.

Berlin, den 23. Februar 1876.

Kriegs-Ministerium.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 17. März 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

158. Der dem Bürgermeister Herbener zu Großseelheim ertheilte Auftrag zur Bekleidung des Amts als Standesbeamter ist zurückgezogen und der Lehrer und Kirchendiener Ludwig Kraft daselbst nunmehr zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Großseelheim bestellt worden.

Cassel, den 17. März 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

159. Nachdem die Hebrollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Schmalkalden festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

für den Gemeindebezirk:	Mark.	Pf.
Altersbach	247	13
Bermbach	758	30
Breitenbach	495	62
Grumbach	264	55
Herges-Hallenberg	403	60
Mittelstille	616	70
Näherstille	598	22
Oberschönau	1847	21
Rotterode	370	90
Schmalkalden	1574	68
Springstille	460	23
Steinbach-Hallenberg	1314	34
Unterschönau	574	47
Asbach	772	03
Aue	258	42
Auwallenburg	674	58
Barchfeld	1596	46
Brotterode	1723	12
Elmenthal	381	25
Fambach	1195	22
Floh	779	48
Haindorf	210	37
Helmershof	238	27
Herges-Vogtei	364	45
Herrenbreitungen	1197	44
Heßles	339	—
Hohleborn	364	72
Kleinschmalkalden	1046	61
Laudenbach	324	76
Mittelschmalkalden	435	56
Reichenbach	136	90
Schnellbach	1255	65
Seligenthal	1088	45
Struth	716	96
Trusen	661	60
Volkers	192	87
Wahles	211	20
Weidebrunn	428	38

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Schmalkalden stellt sich hiernach auf 25,619 Mark 70 Pfennige, und erklärt sich die geringe, gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. hervortretende Differenz durch die inzwischen ausgeführten Fortschreibungen.

Cassel, den 12. März 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

160. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat **Februar 1876.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Durchschnitts-Preis. a. für 100 Kilogramm. Weizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen (gelbe.) M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße.) M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Kartoffeln. M. Pf.	Stroh. M. Pf.	Heu. M. Pf.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. M. Pf.	Schweinefleisch. M. Pf.	Kalbfleisch. M. Pf.	Hammelfleisch. M. Pf.	Speck, geräuchert. M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	c. für 60 Stck. Eier. M. Pf.
1	Cassel	20 79	17 09	18 65	16 93	19 91	24 25	28 69	4 97	5 91	8 3	1 59	1 45	— 85	1 1[illegible]	1 [illegible]0	2 34	5 03
2	Fritzlar	20 37	16 75	18 —	16 50	24 75	34 50	35 —	4 10	4 68	7 19	1 25	1 28	— 78	— —	2 —	2 40	4 38
3	Fulda	18 85	14 85	11 25	14 26	36 25	38 75	36 25	6 15	5 83	8 75	1 08	1 32	— 69	— 76	1 83	1 80	4 20
4	Hanau	20 42	16 97	18 44	16 90	50 —	28 —	50 —	4 58	6 82	9 98	1 36	1 56	1 14	1 [illegible]7	2 06	2 05	3 79
5	Hersfeld	20 —	17 32	18 —	15 45	36 —	36 —	40 —	7 —	5 —	9 —	1 10	1 30	— 80	— —	2 —	2 —	4 35
6	Hofgeismar	20 —	16 25	18 —	17 33	26 —	32 —	30 —	4 62	6 —	7 20	1 20	1 28	— 66	1 16	1 60	2 08	3 13
7	Marburg	20 50	17 66	16 25	16 50	18 78	26 50	34 25	6 25	6 25	6 20	1 30	1 38	— 77	1 —	1 85	1 98	4 05
8	Rotenburg	20 92	17 08	16 50	16 33	30 50	28 —	32 50	5 7[illegible]	4 9[illegible]	8 —	1 20	1 30	— 80	1 —	2 —	2 30	4 20
	Summa	161 85	133 91	138 09	130 20	242 19	248 —	286 69	43 37	45 44	64 63	9 88	10 87	6 49	6 09	15 24	16 85	33 13
	Durchschnittsbetrag	20 23	16 74	17 26	16 28	30 27	31 —	35 84	5 42	5 68	8 08	1 24	1 36	— 81	1 02	1 91	2 11	4 14

Cassel, den 13. März 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

161. Nachdem der seitherige Standesbeamte, Ausschußmitglied Johannes Frischkorn 2r zu Gundhelm, zum Bürgermeister gewählt worden, ist derselbe durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 26sten v. M. vom 1sten d. M. ab anderweit zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Gundhelm bestellt.

Cassel, den 3. März 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

162. Der Haupt-Agent J. A. Adam zu Friedewald hat um Zurückziehung der dem Unter-Agenten Johann Joseph Steinwachs zu Oberufhausen zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern ertheilten Gestattungs-Urkunde und um Rückgabe der von ihm gestellten Caution von 900 Mark gebeten.

Es wird dies mit dem Bemerken veröffentlicht, daß etwaige Ansprüche auf diese Caution innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten unter Führung des Nachweises anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche Klage bei Gericht erhoben ist.

Hünfeld, den 6. März 1876.

Der Königliche Landrath Götz.

163. Nachdem die Zurückgabe der für den Auswanderungs-Agenten Feist Rothschild hierselbst hinterlegten Caution im Betrage von 900 Mark beantragt worden ist, so wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, von heute an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Rotenburg, den 25. Februar 1876.

Der Königl. Landrath. J. V. Winhold, Kr.-Secr.

Personal-Chronik.

Die provisorische Anstellung des Schulverwesers Schunk zu Machtlos, Kr. Ziegenhain, zum Lehrer an den städtischen Volksschulen zu Hersfeld ist bestätigt worden.

Ferner wurden provisorisch angestellt die Schulverweser Müller zu Ihringshausen als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Gundelach zu Sandershausen als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Stämmler zu Helsa als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Schubert zu Heiligenrode als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Eimer zu Motzenrode als Lehrer an der ev. Schule das., Jungk zu Langenhain als Lehrer an der ev. Schule das., Hoos zu Lüderbach als Lehrer an der ev. Schule das., Dehß zu Schemmern als Lehrer an der ev. Schule das., Hohmeister zu Frankershausen als Lehrer an der ev. Schule das., Schneider zu Löhlbach als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Kahl zu Lehnhausen als Lehrer an der ev. Schule das., Heinemann zu Thal-Itter als Lehrer an der ev. Schule das., Kupfrian zu Herzhausen als Lehrer an der ev. Schule das., Quehl zu Höringhausen als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Möller zu Betzigerode als Lehrer an der ev. Schule das., Daum zu Elnrode als Lehrer an der ev. Schule das., Heiser zu Lohne als Lehrer an der isr. Elementarschule das., Samuel zu Zimmersrode als Lehrer an der isr. Elementarschule das., Amram zu Zwesten als Lehrer an der isr. Elementarschule das., Rieth zu Schletzenhausen als Lehrer an der kath. Schule das., Grün zu Schweben als Lehrer an der kath. Schule das., Lotter zu Finkenhain als Lehrer an der kath. Schule das., Schöner zu Marmühl als Lehrer an der ev. Schule das., Zeis zu Lohrhaupten als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Falk zu Roth als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Bold zu Wächtersbach als dritter Lehrer an der Stadtschule das., Lenz zu Roßbach als Lehrer an der kath. Schule das., Kronenberger zu Elsberg als Lehrer an der kath. Schule das., Kohl zu Sandberg als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Obermann zu Huntsbach als Lehrer an der evang. Schule das., Albrecht zu Rengersfeld als Lehrer an der ev. Schule das., Dänner zu Günthers als Lehrer

Digitized by Google

an der ev. Schule das., Iber zu Maiersbach als Lehrer an der ev. Schule das., Schomberg zu Neuschwambach als Lehrer an der ev. Schule das., Nau zu Simmershausen als Lehrer an der kath. Schule das., Grün zu Dörmbach als Lehrer an der kath. Schule daselbst, Anler zu Ahterode als Lehrer an der kath. Schule das., Aul zu Schmalnau als zweiter Lehrer an der kath. Schule das., Berger zu Windecken als zweiter Lehrer an der Stadtschule daselbst, Oeste zu Niederrodenbach als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Schmidt zu Praunheim als zweiter Lehrer an der ev. Schule daselbst, Kahler zu Bischofsheim als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Gerhold zu Biedebach als Lehrer an der ev. Schule das., Fiehler zu Gittersdorf als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Stiefel in Hattenbach als Lehrer an der ev. Schule das., Schneider in Heringen als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Geisel zu Schächten als Lehrer an der ev. Schule das., Bachmann zu Wallenstein als Lehrer an der ev. Schule das., Kurzrock zu Homberg als fünfter und Schmitt zu Homberg als sechster Lehrer an der Stadtschule das., Reinhardt zu Großenmoor als Lehrer an der ev. Schule das., Sieman zu Oberbreitzbach als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Althaus zu Wolferode als Lehrer an der ev. Schule das., Rohrbach zu Wollmar als Lehrer an der ev. Schule das., Rößer zu Todenhausen als Lehrer an der ev. Schule das., Corell zu Marburg als Lehrer an den städtischen Elementarschulen das., Althaus zu Niederasphe als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Trusheim zu Rosberg als Lehrer an der ev. Schule das., Hellwig zu Weidelbach als Lehrer an der ev. Schule das., Löwe zu Nausis als Lehrer an der ev. Schule das., Pfingsten zu Antendorf als Lehrer an der ev. Schule das., Schneider zu Krankenhagen als Lehrer an der ev. Schule das., Adolph zu Riepen als Lehrer an der ev. Schule das., Schulz zu Rannenberg als Lehrer an der ev. Schule das., Hoßbach zu Sontra als vierter Lehrer an der Stadtschule das., Orth zu Obersuhl als dritter Lehrer an der evang. Schule das., Katzwinkel zu Hergershausen als Lehrer an der ev. Schule das., Wagner zu Mündershausen als Lehrer an der ev. Schule das., Berger zu Steinau als fünfter Lehrer an der Stadtschule das., Euler zu Marjoß als zweiter Lehrer an der ev. Schule daselbst, Hepping zu Sterbfritz als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Zinn zu Reinhards als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Oberlies zu Klosterhöfe als Lehrer an der ev. Schule das., Hopf zu Grumbach als Lehrer an der ev. Schule zu Springstille, Pflüger zu Barchfeld als dritter Lehrer an der ev. Schule das., Schmeißer zu Kleinschmalkalden als dritter Lehrer an der ev. Schule das., Häfner zu Heßles als Lehrer an der ev. Schule das., Dittmar zu Dohrenbach als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Freitag zu Hausen als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Huff zu Laudenbach als Lehrer an der ev. Schule das., Müller zu Sand als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Gödde zu Oberlistingen als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., sowie der Lehrer Beyer zu Schildesche, Reg.-Bez. Minden, als Lehrer an der ev. Schule zu Oberreichenbach, Kr. Gelnhausen, und der Lehrergehülfe Hohmann zu Dietershausen als Lehrer an der kath. Schule zu Rudolphshan, Kr. Hünfeld.

Ernannt ist: Gerichts-Assessor W. Fürer zu Rotenburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rosenberg a/S.,

Gerichts-Assessor Hellbach aus Wiesbaden zum Amtsrichter in Kirchhain,

Hülfegerichtsbote Lutz zum etatsmäßigen Gerichtsboten bei dem Amtsgericht zu Volkmarsen,

Hülfsgerichtsbote Wennecke zum etatsmäßigen Gerichtsboten bei dem Amtsgericht zu Naumburg,

Hülfegerichtsbote Scherf zum etatsmäßigen Gerichtsboten bei dem Amtsgericht zu Langenselbold.

Versetzt sind: Kreisrichter Rube zu Pelz als Amtsrichter an das Amtsgericht zu Spangenberg,

Amtsgerichts-Secretair Zibell zu Neuhof als Kreisgerichts-Secretair und Kassen-Controleur an das Kreisgericht in Rotenburg.

Amtsgerichtsbote Humburg zu Vekerhagen und Kreisgerichts-Gefangenwärter Blum zu Hanau sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Rechtsanwalt Scheuch zu Fulda ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Bockenheim gestattet.

Amtsgerichtsbote Voigt zu Cassel ist in Folge des wider ihn ergangenen rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Amtes verlustig gegangen.

Dem Amtmann Bowinkel zu Frankenberg ist die Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Meisenheim commissarisch übertragen worden.

Der Kreissecretair Wagner zu Hünfeld ist in gleicher Eigenschaft zum Königlichen Landrathsamte in Homberg versetzt worden.

Der bisherige zweite Pfarrer Kümmel zu Grebenstein ist zum Pfarrer in Baake, Classe Gottsbüren, bestellt worden.

Se. Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, den Pfarrer Wilhelm Calaminus zu Langendiebach zum Metropolitan der Classe Büchertal zu ernennen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 29. März 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

164. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von Fl. 2,000,000 d. d. 12. Juli 1859 Serie I. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. April l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. gegen Abgabe der alten Talons ausgereicht werden. Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer diese Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 16. Februar 1876.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

165. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Hamm im Hauptamtsbezirke Dortmund die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Bieres verliehen worden ist.

Berlin, den 10. März 1876.

Der Finanz-Minister. J. Auftr. [gez.] Hasselbach.

166. Nachdem die Zurückgabe der für den Auswanderungs-Agenten Feist Rothschild hierselbst hinterlegten Caution im Betrage von 900 Mark beantragt worden ist, so wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, von heute an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Rotenburg, den 25. Februar 1876.

Der Königl. Landrath. J. V. Winhold, Kr.-Secr.

167. Für den verstorbenen Beigeordneten Adam Bergmann zu Großkrotzenburg wird das Gemeinderathsmitglied Konrad Albert daselbst als Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Großkrotzenburg fortan fungiren.

Cassel, den 21. März 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

168. Nachstehende Allerhöchste Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 15. Februar d. J. will Ich der Stadtgemeinde Marburg im Regierungsbezirke Cassel in Bezug auf das zur Verbreiterung des „Steinwegs" in Marburg erforderliche, dem Kaufmann Meier H. Strauß in Marburg gehörige Stallgebäude — Karte O. der Gemarkung Marburg, Parzelle 944½ — das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Berlin, den 19. Februar 1876.

[gez.] Wilhelm.
[ggez.] Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 veröffentlicht.

Cassel, den 6. März 1876.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

169. Nachdem der Haupt-Agent Friedrich Rathmann zu Cassel die dem Kaufmann L. Ruppel dahier ertheilte Vollmacht, zum Zwecke des Transports von Auswanderern über Bremen nach Amerika durch den Schiffs-Eigener und -Expedienten Wilhelm Stisser und Comp., zurückgezogen und um Rückgabe der hinterlegten Caution gebeten hat, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollten, innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einem Nachweis darüber bei der unterzeichneten Behörde anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist.

Gelnhausen, den 8. März 1876.

Der Königliche Landrath Trott.

170. Nachdem die Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Hünfeld festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

Digitized by Google

daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeinde- rc. Bezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

für den Gemeindebezirk:

Dammersbach . . . . . . 142 Mk. 32 Pf.
Eiterfeld . . . . 646 „ 40 „
Glaam . . . . 110 „ 68 „
Gotthards . . . . 449 „ 69 „
Großenbach . . . . 1191 „ 20 „
Großentaft . . . . 1191 „ 71 „
Gruben a/H. . . . . . . 106 „ 90 „
Grüßelbach . . . . 674 „ 09 „
Haselstein . . . . 595 „ 25 „
Hofaschenbach . . . . . . 596 „ 39 „
Hünfeld . . . . 1705 „ 82 „
Kirchhasel . . . . 1149 „ 98 „
Leibolz . . . . 522 „ 47 „
Leimbach . . . . 589 „ 15 „
Mackenzell . . . . 556 „ 19 „
Mahlerts mit Hausarmen . 251 „ 23 „
Malges . . . . 339 „ 36 „
Mannsbach . . . . 1204 „ 88 „
Mittelaschenbach . . . . . 541 „ 28 „
Molzbach . . . . 381 „ 41 „
Morles . . . . 486 „ 99 „
Nüst . . . . 509 „ 49 „
Oberaschenbach . . . . . 219 „ 09 „
Oberbreitzbach . . . . . 294 „ 87 „
Obernüst mit Wallings und Boxberg . . . . . . 307 „ 74 „
Ober- und Unterufhausen . 1574 „ 65 „
Oberweisenborn . . . . . 312 „ 53 „
Raßdorf . . . . 990 „ 30 „
Rimmels . . . . 254 „ 09 „
Roßbach . . . . 966 „ 28 „
Rückers mit Leimbachshöfen 625 „ 43 „
Sargenzell . . . . 478 „ 88 „
Schwarzbach . . . . . . 251 „ 26 „
Setzelbach . . . . 409 „ 72 „
Silges . . . . 270 „ 91 „
Soisdorf . . . . 794 „ 83 „
Soislieden . . . . 113 „ 62 „
Treischfeld . . . . 425 „ 07 „
Unterbernhards . . . . . 74 „ 73 „
Arzell . . . . 255 „ 93 „
Betzenrode . . . . 225 „ 69 „
Bodes . . . . 284 „ 01 „
Buchenau mit Branders . 1004 „ 84 „
Burghaun mit Clausmarbach und Mahlerts . . . 1237 „ 83 „
Dittlofrode . . . . . . 269 „ 28 „
Erdmannrode . . . . . . 321 „ 46 „
Fischbach . . . . 93 „ 45 „
Gießenhain . . . . 61 „ 52 „
Großenmoor mit Kleinenmoor 494 „ 60 „
Gruben a/B. . . . . . . 175 „ 57 „
Hechelmannskirchen . . . 292 „ 01 „
Hermannspiegel m. Siegwinden 136 „ 02 „

für den Gemeindebezirk:

Hünhan . . . . 407 Mk. 07 Pf.
Körnbach . . . . 245 „ 41 „
Langenschwarz . . . . . 483 „ 24 „
Mauers . . . . 207 „ 62 „
Meisenbach . . . . . . 229 „ 70 „
Mengers . . . . 179 „ 37 „
Michelsrombach . . . . . 465 „ 21 „
Müsenbach . . . . 226 „ 83 „
Neukirchen . . . . 508 „ 38 „
Oberfeld . . . . 121 „ 28 „
Oberrombach . . . . . . 80 „ 22 „
Odensachsen . . . . . . 461 „ 78 „
Reckrod . . . . 211 „ 83 „
Rhina . . . . 364 „ 13 „
Rotenkirchen . . . . . . 830 „ 76 „
Rudolphshan mit Herberts 248 „ 08 „
Schletzenrode . . . . . 155 „ — „
Schletzau . . . . 236 „ 77 „
Steinbach . . . . 1030 „ 73 „
Wehrda . . . . 1275 „ 13 „
Wetzlos . . . . 120 „ 78 „
Wölff . . . . 402 „ 11 „

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Hünfeld stellt sich hiernach auf 35,650 Mark 57 Pf. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 15. März 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

171. Nachdem die Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Gersfeld festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

für den Gemeindebezirk:

Abtsroda . . . . 291 Mk. 79 Pf.
Altenfeld . . . . 193 „ 06 „
Altenhof . . . . 200 „ 11 „
Dahlherda . . . . 200 „ 21 „
Dresselhof mit Sparbrod . 48 „ 86 „
Ebersberg . . . . 642 „ 38 „
Frauenholz . . . . . . 20 „ 58 „
Gackenhof . . . . 152 „ 25 „
Gersfeld . . . . 1319 „ 02 „
Giechenbach . . . . . . 432 „ 62 „
Hettenhausen . . . . . 337 „ 90 „
Hühnerkopf . . . . . . 47 „ 36 „

für den Gemeindebezirk:

	Mk.	Pf.
Kippelbach	327	70
Lütter	567	91
Maiersbach	220	44
Memlos	345	18
Mosbach	250	45
Oberhausen	176	40
Poppenhausen	240	45
Rengersfeld	152	19
Ried	479	75
Rodenbach	225	06
Rodholz	282	44
Rommers	417	60
Sandberg	315	79
Schachen	387	51
Schmalnau	546	36
Sieblos	266	82
Steinwand	689	58
Stellberg	233	19
Thalau	354	24
Tränkhof	191	49
Weyhers	624	31
Batten	327	86
Brand	357	01
Danzwiesen	273	60
Dietjes	343	17
Dörmbach	78	72
Eckweisbach	663	52
Findlos	138	22
Günthers	394	04
Habel	799	12
Harbach	84	10
Hilders	996	80
Hundsbach	912	55
Kleinsassen	511	90
Lahrbach	518	87
Langenberg	149	78
Liebhards	187	09
Meerswinden	111	78
Melperts	277	86
Neuschwambach	672	50
Neuswarts	606	89
Oberbernards	124	29
Reulbach	670	64
Rupsroth	162	86
Schackau	374	63
Schlitzenhausen	425	73
Seiferts	522	28
Simmershausen	669	23
Sinswieden	262	79
Steinbach	54	50
Tann (Gemeinde)	961	21
Tann (Gutsbezirk)	338	34
Thaiden	328	65
Theobaldshof	457	82
Wendershausen	490	41
Wickers	382	93
Wüstensachsen	1094	80

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Gersfeld stellt sich hiernach auf 26,907 Mark 49 Pfennige. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 11. März 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

172. Dem Büreau-Assistenten auf Königlichem Landrathsamte dahier, Herrn Blankemeier, ist das Amt eines Stempel-Vertheilers übertragen worden.

Marburg, den 23. März 1876.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

173. Durch rechtskräftig gewordenes Resolut Königl. Regierung hierselbst vom 13. November 1875 ist dem Königl. Militair-Fiscus zur Anlage von vier Straßen in der Umgebung des neuen Infanterie-Kasernements bei Cassel das Recht auf Enteignung der nachbezeichneten Flächen von folgenden, in der Gemarkung Wehlheiden gelegenen Grundstücken zuerkannt worden:

1) von der Gemeinde Wehlheiden,

v. Ch. A. Nr. 82a. = ¼ Ack. 15 Rt. = — Ack. 13,7 Rt.
. . A. . 82a. = {14 . 24,8 . / — . 14 .} = — . 14,0 .
. . A. . 82 = 1¼ . 34,1 . = — . 8,8 .

2) vom Kaufm. Dan. Mondschein zu Wehlheiden,

v. Ch. A. Nr. 83a. = — Ack. 34,9 Rt. / . . A. . 250. = — . 19 . / — . 7,4 . } = { — Ack. 34,9 Rt. / — . 19 . / — . 7,4 .

3) vom Fabrikanten Wolf Lieberg zu Cassel,

v. Ch. A. Nr. 87. = ¼ Ack. 29,6 Rt. = — Ack. 15,4 Rt.
. . A. . 87. = {¼ . 7,1 . / — . 7 .} = — . 7 .
. . A. . 39. = — . 22 . = — . 7 .
. . A. . 39. = — . 15 . = — . 7,4 .
. . A. . 84. = ¼ . 1 . = — . 20 .
. . A. . 84. = — . 56 . = — . 21 .
. . A. . 59. = ¼ . 3 . = — . 17 .
. . A. . 59. = — . 6,5 . = — . 6,6 .
. . A. . 32a. = — . 37,2 . = — . 10,8 .
. . A. . 87. = ¼ . 7,1 . = ¼ . 7,1 .
. . A. . 39a. = ¼ . 9 . = — . 4 .

Nachdem nun die Königliche Intendantur des XI. Armeecorps hierselbst den Antrag auf Feststellung der Entschädigungen für die bezeichneten Grundparzellen in Gemäßheit des §. 24 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 eingebracht und die Königliche Regierung hierselbst den Unterzeichneten zum Commissar für die Führung der Verhandlungen behufs Feststellung der Entschädigungen nach Maßgabe der §§. 25 bis 28 des angezogenen Gesetzes bestellt hat, ist Termin zu diesen commissarischen Verhandlungen auf Dienstag den 11. April l. J., Nachmittags 2½ Uhr, an Ort und Stelle anberaumt worden, und werden zu demselben etwa noch vorhandene noch nicht angemeldete

Digitized by Google

Betheiligte, welche bei dem Entschädigungs-Verfahren ein Interesse zu haben vermeinen, unter der Verwarnung hiermit vorgeladen, daß im Fall ihres Ausbleibens die Entschädigung ohne ihre Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Cassel, den 21. März 1876.

Der Königliche Landrath Wehrauch.

174. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August v. J. (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Frühjahr d. J. in Berlin abzuhalten ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten Termin auf Montag den 29. und Dienstag den 30. Mai d. J. festgesetzt.

Meldungen sind spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Herrn Minister einzubringen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen direct.

Zur Prüfung werden zugelassen:

a) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
b) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den oben unter b bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Cassel, den 9. März 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

175. Königliche Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a/Rh. — Beginn des Sommer-Semesters am 24. April 1876. Unterrichtsgegenstände: Obstbau, Blumenzucht, Weinbau, allgemeiner Pflanzenbau, Botanik, Chemie, Landschaftsgärtnerei, Seidenbau, Bienenzucht, Mathematik und Feldmessen.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Geisenheim, den 6. März 1876.

Königl. Administration. Arndts, Regierungsrath.

176. Zur Eröffnung der Irren-Heilanstalt bei Marburg ist der 15. Mai d. J. in Aussicht genommen worden.

Es wird dies unter Bezugnahme auf die in dem Amtsblatt Nr. 49 von 1875 veröffentlichte Verwaltungs-Ordnung für die Irren-Heilanstalt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge auf Aufnahme heilbarer Geisteskranker schon jetzt bei dem Director der Anstalt eingebracht werden können. Für die von dem zuständigen Ortsvorstand zu gebende Auskunft über Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Kranken, sowie für die von einem approbirten Arzte vorzunehmende ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes des Kranken sind die in Anlage A. und B. abgedruckten Formulare festgestellt worden, deren allenthalbiger Gebrauch und präcise Ausfüllung im Interesse der Beschleunigung des Aufnahme-Verfahrens empfohlen wird. Cassel, den 9. März 1876.

Der Landes-Director. v. Bischoffshausen.

177. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. August 1875 präsentirten Muthung wird dem Herrn C. Haßencamp zu Fulda unter dem Namen

Ida

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, h, i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,910, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert und zehn Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Steinau, des Amtsgerichtsbezirks Steinau im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Februar 1876.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Postassistent Krug in Guntershausen ist zum Postverwalter daselbst ernannt, der Posthalter Jütte in Dörnberg und der Gastwirth Andel in Großauheim sind zu Postagenten bestellt u. der Postagent Huneus in Dörnberg ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Sonnabend den 8. April 1876.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 5. April 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1126 die Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge. Vom 22. März 1876; und unter

Nr. 1127 die Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 1. April 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

178. Nach §. 2 des Gesetzes vom 18 Juni v. J. (G. S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem **die Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15ten December 1856 u. 13. Februar 1861** ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der directen Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländ. Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Prov. Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königl. Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Hollstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernsch. Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- u. Hauptsteuerämtern, sowie
9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16 Februar 1876.

Der Finanz-Minister Camphausen.

179. Von jetzt ab können Fahrpostsendungen nach Spanien wieder auf dem Wege über Frankreich Beförderung erhalten. Ueber die näheren Bedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 3 April 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

180. Mit Bezugnahme auf die kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 18. August 1871 zum Militair-Pensions-Gesetz vom 27. Juni ej. a. wird auf Grund der Bestimmungen im §. 16 dieses Gesetzes in Erinnerung gebracht, daß für die Theilnehmer an dem Kriege 1870/71 die fünfjährige Frist zur Geltendmachung von Pensions-Ansprüchen gemäß des §. 12. l. c. auf Grund einer in jenem Kriege erlittenen Dienstbeschädigung mit dem 20. Mai cr. incl. abläuft.

Da dergleichen Ansprüche bestimmungsmäßig bei der Pensionirung, resp. bei dem Uebertritt in eine für Garnisondienst fähige zugängliche Stellung — §. 34 l. c. — in der Regel endgültig festzustellen sind, muß mithin die Pensionirung rc. der in Rede stehenden Personen bis zum 20. Mai cr. erfolgt oder zum Mindesten der bezügliche Anspruch mit dem Antrage auf Pensionirung geltend gemacht sein. Mit demselben Termine erlischt für die bereits ausgeschiedenen, resp. in Stellen für Garnisondienstfähige übergetretenen Theilnehmer am Kriege 1870/71 das durch §. 29 l. c. gewährte Ausnahme-Recht, Ansprüche auf Grund des §. 12 und §. 13 l. c. resp. des §. 2 des Gesetzes vom 4. April 1874 nachträglich zur Geltung zu bringen.

Berlin, den 23. Februar 1876.

Kriegs-Ministerium.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 17. März 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

181. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Andernach im Hauptamtsbezirke Neuwied die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Bieres beigelegt worden ist.

Berlin, den 15. März 1876.

Der Finanz-Minister. J. Auftr. [gez.] Hasselbach.

182. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei Jahren und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung

Digitized by Google

zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar am

19. Juni	Hofgeismar,	30. Juni	Homberg,
20. „	Cassel,	1. Juli	Fulda,
21. „	Eschwege,	7. „	Ziegenhain,
22. „	Sontra,	8. „	Gemünden,
23. „	Rotenburg a/F.,	10. „	Frankenberg,
24. „	Melsungen,	12. „	Kirchhain,
26. „	Gensungen,	13. „	Marburg,
27. „	Wolfhagen,	20. „	Hanau.
28. „	Fritzlar,		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen, starken Hanfstricken — ohne besondere Vergütung — mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1876.

Kriegsministerium, Abth. für das Remontewesen.

183. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu **Droyssig** bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königl. Provinzial-Schul-Collegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten, welche der Seminar-Director Kritzinger zu Droyssig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, verwiesen und bemerkt, daß der Nachweis nicht blos der ersten Impfung, sondern auch der stattgehabten Revaccination zu führen ist.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten; weitere Auskunft geben die oben erwähnten gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Droyssig.

Berlin, den 15. März 1876.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr. [gez.] Greiff.

184. Nach Maßgabe des §. 6 der im Amtsblatt Nr. 1 vom Jahre 1871 veröffentlichten Statuten des hiesigen israelitischen Waisenhauses, genannt „Philipp Feidel und Emilie Goldschmidt'sche Stiftung", wird hierdurch veröffentlicht, daß an Stelle des am 16. August 1875 verstorbenen Kaufmanns Louis Rosenzweig der Kaufmann Jacob E. Wallach hier zum Mitgliede des Curatoriums gewählt worden ist und die Functionen des Oekonomen der Stiftung übernommen hat.

Cassel, den 21. März 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

185. Nachdem angeordnet worden, daß die bisher von dem General-Commissions-Präsidenten Wilhelmy hierselbst als Bezirks-Commissar wahrgenommenen, auf die anderweite Regelung der Grundsteuer bezüglichen Geschäfte zum 1sten l. M. auf die hiesige Königliche Regierung übergehen, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister die Functionen des Bezirks-Commissars für die gemäß Nr. 4 in §. 8 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (G. S. S. 85) noch zu treffenden Entscheidungen von dem 1. April d. J. ab dem Ober- und Geheimen Regierungs-Rath Koch hierselbst übertragen hat.

Cassel, den 26. März 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau
Freih. v. Ende.

186. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. Februar cr. ist genehmigt worden, daß fortan in der Stadt Hersfeld jährlich 8 Viehmärkte und 6 Krammärkte abgehalten werden.

In Folge dessen wird im laufenden Jahre außer den bereits früher bestimmten Märkten noch am 14ten Juni und am 16. August l. J. ein Viehmarkt in Hersfeld abgehalten werden.

Cassel, den 24. März 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

187. Nachdem die Schiffsexpedienten Mühlenbrock & Meyer zu Bremen, für welche der Auswanderungs-Haupt-Agent Wilhelm Maaßen zu Cöln als Haupt-Agent für den hiesigen Regierungsbezirk concessionirt war, ihr Auswanderungsgeschäft niedergelegt haben, wird dem rc. Maaßen die Uebernahme der Haupt-Agentur für den Schiffsexpedienten J. F. Siebers zu Bremen für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks gestattet.

Cassel, den 29 März 1876.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

188. Im Laufe dieses Sommers werden

1) die trigonometrischen Vermessungen unter Leitung des mit Führung der Geschäfte des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme beauftragten Major à la suite des Generalstabes der Armee, Schreiber, etwa vom 1. Mai cr. ab in dem diesseitigen Regierungsbezirk seiner ganzen Ausdehnung nach und

2) die topographischen Vermessungen im Anschluß an die vorjährigen Arbeiten unter Leitung des mit Führung der Geschäfte des Chefs der topographischen Abtheilung der Landes-Aufnahme beauftragten Major à la suite des Generalstabes der Armee, Baumann, von etwa Mitte Mai cr. an in den Kreisen

Digitized by Google

Eschwege, Gersfeld, Witzenhausen und Schmalkalden zur Ausführung gelangen.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 28. März 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

189. Nachstehende vom Herrn Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten erlassene Deklaration zur Arzneitaxe für 1876 vom 23. März cr. wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Apotheker und Medicinal-Beamten veröffentlicht.

Cassel, den 3. April 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

---

1) Der für das Auflösen eines oder mehrerer Salze zc. in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit ausgeworfene Preis von 15 Pfennigen gilt auch für das Auflösen anderer krystallisirter Substanzen, wie beispielsweise der Carbolsäure in Oel zc.

2) Die Wägung der Colatur und des zu derselben zu verwendenden Wassers bei Dekokten, Infusionen und Samenemulsionen darf nicht berechnet werden.

3) Die für die Bereitung einer Latwerge desgl. einer Pferde-Latwerge ausgeworfenen Beträge von 15 bezw. 25 Pfennigen zc. gelten für alle hierzu erforderlichen Arbeiten und darf demnach das Mischen der Pulver nicht besonders in Ansatz gebracht werden.

4) Bei Filtrationen ist nur das Gewicht des Lösungsmittels und das der aufzulösenden Substanz zu berücksichtigen, nicht das Gewicht anderer Substanzen, welche noch außerdem, wie z. B. Syrupe, der Lösung hinzugefügt werden, in Anrechnung zu bringen.

5) Der für das Anstoßen einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Trochisci und Boli bis zu 10 Gramm incl. ausgeworfene Betrag von 10 Pf. gilt für alle zur Anfertigung der Pillen- zc. Masse nothwendigen Arbeiten, wie das Mischen der Pulver zc.

Bei der Nennung eines feinen Pulvers darf das etwa nothwendige Zerreiben der angewandten Substanzen nicht besonders berechnet werden.

7) Die Dispensation der Blutegel und das hierzu erforderliche Wasser sind in dem Preise für die Blutegel einbegriffen.

8) Bei der Position „Saturationen" ist bemerkt, daß außer dem ausgeworfen Betrage von 20 Pfennigen für das Auflösen der event. angewandten Citronensäure ein besonderer Ansatz zulässig ist. Dasselbe gilt selbstverständlich, auch wenn es sich dabei um das Auflösen anderer Substanzen, wie beispielsweise Weinsteinsäure, handelt.

190. Die Bestimmungen des Ausschreibens des vorhinnigen kurhessischen Staatsministeriums vom 26sten Juni 1829 über die Abgabe von f. g. Frei-Exemplaren an die Bibliotheken werden, was die Landesbibliothek zu Cassel betrifft, in neuerer Zeit vielfach nicht befolgt. Ich sehe mich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß von allen in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen Theilen des ehemaligen Kurstaates gedruckten Büchern und anderen kleineren Schriften, deren Verfasser oder Verleger innerhalb des bezeichneten Gebiets als preußische Staatsbürger ihr Domizil haben, durch die Verlagshandlung, oder in deren Ermangelung durch die Buchdruckerei, binnen sechs Monaten seit dem öffentlichen Erscheinen der Schrift (oder des betreffenden Theiles, oder ihrer neuen Auflage) bei Meidung einer polizeilichen Geldbuße ein Frei-Exemplar an die Landesbibliothek zu Cassel abgeliefert werden muß.

Cassel, den 29. März 1876.

Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

191. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar in **Cassel** ist auf den 24. April d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 18. April d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,

b) eines Impfscheines, eines Revaccinatsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

bei dem Herrn Landrabbiner Dr. Adler hier zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 26. März 1875.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

192. Unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 (Ges.-S. S. 133) und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 (Ges.-S. S. 166) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. April d. J. ab bis auf Weiteres den Kur- und Verpflegungskostensatz für körperlich Kranke in der Charité von zwei Mark auf eine Mark 75 Pf. bei Erwachsenen, und von einer Mark 50 Pf. auf eine Mark 25 Pf. bei Kindern unter 12 Jahren ermäßigt haben. Die Kur- und Verpflegungskostensätze für Geisteskranke bleiben unverändert.

Berlin, den 31. März 1876.

Königliche Charité-Direction.

193. Nach §. 10 der Bibliotheks-Ordnung vom 18. December 1875 sind sämmtliche aus der ständischen Landes-Bibliothek entliehenen Bücher zc. in der Zeit vom 24. April bis 13. Mai zurückzuliefern. Bis dahin nicht eingelieferte Literalien werden gegen Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühr von 25 Pf. durch den Bibliotheks-Boten eingefordert.

Digitized by Google

Vom 15. Mai bis 27. Mai findet nur **ausnahmsweise, vom 29. Mai bis 10. Juni keine** Ausleihung statt.

Cassel, den 5. April 1876.

Die Direction der ständischen Landes-Bibliothek.

194. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. December 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Praunheim

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, k, l, m, n, o, p, q, r, s, d, t, u, v, w, x, y, z, A, B, C, D, E, F, e, f, g, h, i, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,176,966 (Zwei Millionen einhundert sechsundsiebenzig Tausend neunhundert sechs und sechzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Praunheim, des Amtsgerichtsbezirkes Bockenheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirkes Cassel, sowie Niederursel und Heddernheim, des Regierungsbezirkes Wiesbaden und in den Oberbergamtsbezirken Clausthal und Bonn gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei den Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden und Bergrath Giebeler zu Wiesbaden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. Febr. 1876. Bonn, den 28. März 1876.

Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.

195. Der Haupt-Agent C. H. Textor zu Frankfurt a/M. hat, nachdem der Unter-Agent Wolf Müller zu Manebach verstorben und die demselben als Agent für Auswanderungen ertheilte Vollmacht erloschen ist, um Rückgabe der für ꝛc. Müller hinterlegten Caution von 900 Mark gebeten.

Es wird dies mit dem Bemerken veröffentlicht, daß etwaige Ansprüche auf diese Caution innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten unter Führung des Nachweises anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche Klage bei Gericht erhoben ist.

Hünfeld, den 24. März 1876.

Der Königliche Landrath Götz.

196. Nachdem der Schuhhändler Conrad Moll dahier die ihm von dem Haupt-Agenten M. A. Keck zu Hanau übertragene Agentur, zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern über Bremen nach Nordamerika, niedergelegt und die Rückgabe der diesfälligen Caution beantragt hat, so wird solches mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei dem Unterzeichneten anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Rotenburg, den 23. März 1876.

Der Königliche Landrath Schantz.

Personal-Chronik.

Der Königl. Landrath Hoffmann zu Frankenberg ist mit der Verwaltung des Amtes Vöhl beauftragt worden.

Der beim Collegium der General-Commission zu Cassel beschäftigte frühere Kreisrichter von Kamptz ist in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung zum Königlichen Regierungs-Assessor und der bisherige Oekonomie-Commissions-Gehülfe von Baumbach auf Grund der bestandenen Prüfung zum Oekonomie-Commissarius ernannt. Der Letztere ist gleichzeitig mit den Geschäften der Specialcommission zu Hanau definitiv betraut worden.

Der practische Arzt Robert Heldmann aus Selters hat sich in Sachsenhagen niedergelassen.

Der vormalige Sergeant im 83. Inf.-Regiment Paul Nitschke ist zum Schutzmann bei der Königl. Polizeiverwaltung in Cassel bestellt worden.

Ernannt ist: Gerichts-Assessor Knorz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Allendorf a/W.,

Rechtskandidat Oetker zum Referendarius,

Referendar W. Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, zu Straßburg zum Referendarius im Königl. Preußischen Justizdienst,

Hülfsgerichtsbote Euler zum etatsmäßigen Gerichtsboten bei dem Amtsgericht I. zu Cassel.

Dem Rechtsanwalt Arnold zu Fulda ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Cassel gestattet worden.

Der Kreisbote Fernau bei dem Königl. Landrathsamte zu Hersfeld ist auf sein Nachsuchen aus diesem Dienste entlassen worden.

Dr. med. Heinrich Roth, Assistent der geburtshülflichen Klinik in Marburg, läßt sich als practischer Arzt in Frankfurt a/M. nieder.

Dr. med. Wolrath Mark tritt am 1. April c. als erster Assistent der Polyklinik in Marburg aus.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Sonnabend den 15. April **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 9. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 12. April 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter Nr. 1128 das Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen. Vom 7. April 1876; und unter Nr. 1129 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung. Vom 8. April 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- rc. Behörden.

197. Die Herren Ortsvorstände des Regierungsbezirks werden unter Hinweis auf die von dem Herrn Landes-Director erlassene Verwaltungs-Ordnung für die ständische Irrenheilanstalt zu Marburg vom 2ten December v. J. (Amtsblatt Seite 357), sowie mit Bezugnahme auf dessen weitere Bekanntmachung vom 9. März a. c. (Amtsblatt Seite 68) hierdurch veranlaßt, die Anmeldungen Geisteskranker in die vorerwähnte Anstalt nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen zu bewirken und dazu von dem für die Aufnahme-Anträge festgestellten Formulare der Fragebogen A. u. B. einen hinreichenden Vorrath jeder Zeit in Bereitschaft zu halten.

Die Formulare, deren Kosten zahlungsfähige Kranke zu ersetzen haben, sind aus der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei dahier zum Preise von 80 Pf. für das Buch zu beziehen.

Cassel, den 4. April 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

198. Nach §. 63 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ist die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung im Verwaltungswege festzusetzen und aus der Staatskasse zu bestreiten. Demgemäß hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach vorgängigem Benehmen mit dem Herrn Finanz-Minister bestimmt, was folgt:

I. Der zu einer Schätzung an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr, als zwei Kilometer von demselben zugezogene Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß eine Vergütung von zwei Mark für jede angefangene Stunde.

Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 9 Mark für den einzelnen Tag nicht übersteigen.

Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

II. Für Reisen Behufs Vornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als zwei Kilometer von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann

1) an Reisekosten a) wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,

b) wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 40 Pf.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

2) An Tagegeldern den Betrag von 9 Mark für den Tag.

Die Liquidationen der Schiedsmänner werden von der Regierung festgesetzt.

Cassel, den 3. April 1876.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

199. Nachdem die Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Witzenhausen festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Albshausen	372	87
„ „ Gutsbezirk Arnstein	739	13
„ „ Gemeindebezirk Berge	188	37
„ „ Gutsbezirk Berge	154	03
„ „ — Berlepsch	197	86
„ „ Gemeindebezirk Bischhausen	94	87
„ „ Gutsbezirk Bischoffshausen	208	01
„ „ Gemeindebezirk Blickershausen	1082	86
„ „ — Dohrenbach	359	87
„ „ — Eichenberg	1195	06
„ „ — Ellingerode	717	24
„ „ — Ermschwerd mit Hof Stiedenrode	891	27

Digitized by Google

	Mark.	Pf.
Für den Gutsbezirk Ermschwerd . .	—	25
„ „ — Fahrenbach . .	466	41
„ „ — Freudenthal . .	270	24
„ „ Gemeindebezirk Gertenbach .	798	13
„ „ Gutsbezirk Glashütte . . .	451	20
„ „ Gemeindebezirk Hebenshausen	1145	55
„ „ Gutsbezirk Hebenshausen .	265	82
„ „ Gemeindebezirk Hermannrode	354	89
„ „ — Hubenrode .	357	97
„ „ Gutsbez. Hübenthal-Oberhof	350	58
„ „ — Hübenthal-Unterhof	285	07
„ „ Gemeindebezirk Kleinalmerode	583	84
„ „ — Marzhausen .	834	31
„ „ Gutsbezirk Neuerode . . .	434	15
„ „ Gemeindebezirk Roßbach . .	693	67
„ „ — Unterrieden .	1243	50
„ „ — Wendershausen	384	58
„ „ — Witzenhausen .	3079	48
„ „ Gutsbezirk Ziegenberg . .	788	77
„ „ Gemeindebezirk Ziegenhagen .	461	22
„ „ — Ahrenberg .	136	74
„ „ — Allendorf . .	5052	17
„ „ — Asbach . .	174	96
„ „ — Dudenrode .	173	53
„ „ — Ellershausen .	506	11
„ „ — Hilgershausen mit Hof Bollung	577	86
„ „ — Hundelshausen	615	53
„ „ — Kammerbach .	715	35
„ „ — Kleinvach . .	104	44
„ „ Gutsbezirk Kleinvach . . .	526	68
„ „ Gemeindebezirk Oberrieden .	795	50
„ „ — Orpherode . .	738	70
„ „ — Sickenberg .	246	17
„ „ — Sooden . .	181	67
„ „ — Trubenhausen mit Niedergut	300	32
„ „ — Uengsterode .	330	26
„ „ — Vatterode .	115	36
„ „ — Weiden . .	183	32
„ „ — Weidenbach-Hennigerode .	197	08
„ „ — Weißenbach .	205	32
„ „ — Epterode . .	174	86
„ „ — Friedrichsbrück	66	40
„ „ — Fürstenhagen .	608	14
„ „ Gutsbezirk Fürstenhagen . .	117	12
„ „ — Glimmerode . .	108	24
„ „ Gemeindebezirk Großalmerode	657	96
„ „ Gutsbezirk Hambach mit Hof Steinholz	186	57
„ „ Gemeindebez. Harmuthsachsen	830	93
„ „ Gutsbezirk Harmuthsachsen .	351	21
„ „ Gemeindebez. Hasselbach mit Küchengut . .	537	46
„ „ — Hausen . .	371	68
„ „ — Hollstein . .	305	92
Für den Gemeindebezirk Hopfelde . .	255	64
„ „ — Küchen . .	421	37
„ „ — Laudenbach .	1034	62
„ „ — Lichtenau . .	1304	40
„ „ Gutsbezirk Lichtenau, Oberf.	—	28
„ „ — Lichtenau'er halber Gebrauchswald .	160	35
„ „ Gemeindebezirk Quentel . .	647	24
„ „ Gutsbezirk Quentel'er halber Gebrauchswald	121	68
„ „ Gemeindebezirk Reichenbach .	499	45
„ „ — Retterode . .	391	73
„ „ — Rommerode . .	366	51
„ „ — St. Ottilien .	123	78
„ „ — Velmeden .	638	86
„ „ — Walburg . .	1219	14
„ „ — Wickenrode .	537	10
„ „ — Wickersrode .	183	52
„ „ — Wollstein . .	74	14

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Witzenhausen stellt sich hiernach auf 43,624 Mark 44 Pf. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 4. April 1876.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

200. Nachdem die Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim, vom 1sten Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Schlüchtern festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Altengronau .	761	32
„ „ — Breitenbach . .	939	44
„ „ — Breunings . .	422	99
„ „ — Elm	1337	46
„ „ — Gundhelm . .	1031	39
„ „ — Herolz . . .	1129	69
„ „ — Heubach . . .	811	22
„ „ — Hinkelhof .	466	82
„ „ — Hintersteinau .	1459	34
„ „ — Hutten . . .	988	92
„ „ — Jossa . . .	175	40
„ „ — Klosterhöfe . .	429	26
„ „ — Mottgers . .	695	68
„ „ — Neuengronau .	472	34
„ „ — Oberkalbach .	915	30
„ „ — Oberzell . . .	1050	64

Digitized by Google

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Ramholz	508	74
„ „ — Reinhards	403	89
„ „ — Sannerz	394	67
„ „ — Schlüchtern	2136	50
„ „ — Schwarzenfels	558	83
„ „ — Sterbfritz	850	63
„ „ — Uttrichshausen	674	24
„ „ — Vollmerz	845	75
„ „ — Wallroth	1122	59
„ „ — Weichersbach	878	72
„ „ — Weiperz	369	24
„ „ — Züntersbach	472	92
„ „ — Ahl	629	89
„ „ — Ahlersbach	324	05
„ „ — Bellings	747	26
„ „ — Eckardroth	256	76
„ „ — Hohenzell	743	15
„ „ — Kerbersdorf	406	41
„ „ — Kleßberg	313	01
„ „ — Kressenbach	539	56
„ „ — Marborn	712	60
„ „ — Marjoß	568	77
„ „ — Neustall	346	06
„ „ — Niederzell	1028	48
„ „ — Rabenstein	195	17
„ „ — Rebsdorf	196	96
„ „ — Romsthal	777	60
„ „ — Salmünster	1693	12
„ „ — Sarrod	559	05
„ „ — Seidenroth	447	45
„ „ — Soden	1681	45
„ „ — Steinau	3034	29
„ „ — Uerzell	461	62
„ „ — Ulmbach	2132	58
„ „ — Wahlert	223	05

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Schlüchtern stellt sich hiernach auf 40,322 Mark 27 Pfennige. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 4. April 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

201. In der Zeit vom **1. bis 28 October** d. J. wird am Lehrer-Seminar zu **Schlüchtern** ein Turn-Cursus für im Amt stehende Volksschullehrer der Provinz Hessen-Nassau abgehalten werden. Zur Theilnahme an demselben werden in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten diejenigen Lehrer einberufen werden, die keine oder nur eine unzureichende turnerische Ausbildung gehabt haben, also hauptsächlich ältere, sowie nicht in Seminaren vorgebildete Lehrer und solche, die bisher keine Gelegenheit fanden, ihre früher erworbene turnerische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern. Nur **ausnahmsweise** können auch jüngere, in den letzten 8 bis 10 Jahren aus dem Seminar entlassene Lehrer als Cursisten zugelassen werden.

Anmeldungen von Lehrern aus dem hiesigen Regierungsbezirk sind bis **zum 1. Juni** d. J. bei den zuständigen Schul-Vorständen und Schul-Deputationen, welche wir mit näherer Anweisung versehen haben, einzureichen.

Cassel, den 4. April 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

202. Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

Der neue Lehrkursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 24. April c.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungsprüfungen. Ihr Kursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens ein Alter von 14 Jahren und der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zur Tertia erforderlich.

Zweck der Anstalt ist:

a) **Vorbildung** junger Leute, welche sich in der Königlichen Gewerbe-Akademie oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure u. s. w.).
b) Theoretisch-praktische **Ausbildung** von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Werkführer von Fabriken u. s. w.).
c) **Vorbildung** für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oekonomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ertheilt Reifezeugnisse, welche zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie und andere polytechnische Schulen berechtigen.

Nähere Auskunft ertheilt der Director der Anstalt, Herr **Köhler**, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am **Montag den 24. April** cr. statt.

Bielefeld, den 6. März 1876.

Das Curatorium der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule. v. **Wurmb**.

203. Nachdem der Schuhhändler Conrad **Moll** dahier die ihm von dem Haupt-Agenten M. A. **Keck** zu Hanau übertragene Agentur, zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern über Bremen nach Nordamerika, niedergelegt und die Rückgabe der diesfälligen Caution beantragt hat, so wird solches mit

Digitized by Google

dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei dem Unterzeichneten anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Rotenburg, den 23. März 1876.

Der Königliche Landrath Schantz.

204. Nach §. 10 der Bibliotheks-Ordnung vom 18. December 1875 sind sämmtliche aus der ständischen Landes-Bibliothek entliehenen Bücher ꝛc. in der Zeit **vom 24. April bis 13. Mai** zurückzuliefern. Bis dahin nicht eingelieferte Literalien werden gegen Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühr von 25 Pf. durch den Bibliotheks-Boten eingefordert.

Vom 15. Mai bis 27. Mai findet nur ausnahmsweise, vom 29. Mai bis 10. Juni keine Ausleihung statt.

Cassel, den 5. April 1876.

Die Direction der ständischen Landes-Bibliothek.

205. Die in Folge hohen Erlasses Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 28sten v. M. (B. 3247) dahier zu haltende Vorprüfung der Aspirantinnen, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Drohssig einzutreten beabsichtigen, wird auf **den 11. Mai** d. J. angesetzt.

Bewerberinnen gebe ich hiervon unter dem Anfügen Kenntniß, daß ich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 5 Uhr, persönliche Anmeldung erwarte.

Homberg, den 8. April 1876

Der Königliche Seminar-Director Dömich.

206. Die in Folge hohen Erlasses Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 28. März cr. (B. 3247) dahier zu haltende Vorprüfung der Aspirantinnen, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Drohssig einzutreten beabsichtigen, wird auf **den 8. Mai** cr. angesetzt.

Bewerberinnen wollen sich am Tage vor der Prüfung bei dem Unterzeichneten persönlich melden.

Schlüchtern, den 5. April 1876.

Der Königliche Seminar-Director Liebusch.

207. Hannoversche Staatsbahn. — Vom 15. April d. J. an werden im Lokalverkehr diesseitiger Verwaltung und im anschließenden directen Verkehre mit anderen Preußischen Staatsbahnen die zum Transport von Locomotiven und Tendern benutzten Trucs und Nothachsen auf der Route des Hintransports frachtfrei zurückbefördert.

Der desfalls herausgegebene Tarif-Nachtrag wird auf den Stationen verkäuflich abgelassen.

Hannover, den 8. April 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

208. Hannoversche Staatsbahn. — Mit dem 15ten April cr. tritt ein Nachtrag zum Special-Tarif für die Beförderung von Holz im Rheinisch-Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Eisenbahn-Verbande in Kraft, durch welchen neue Tarifsätze für die diesseitigen Stationen Münden und Cassel zur Einführung gelangen. Der Nachtrag ist bei den Verbands-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 8. April 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Der Monteur Rommel ist als Maschinist bei der Irrenheilanstalt zu Marburg bestellt worden.

Der zur Disposition stehende Kalkulator Kircher von der früheren General-Verwaltung des Kurfürstlichen Hausfideicommisses ist zum Revisor bei der Königlichen Haupt-Depositenkasse zu Cassel ernannt worden.

Der vormalige Sergeant im 83. Infanterie-Regiment Heinrich Herbold ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Cassel bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer August Haupt zu Iserlohn ist zum zweiten Pfarrer in Melsungen, Classe gleichen Namens, bestellt worden.

I. In den Ruhestand sind versetzt: 1) Der Eisenbahn-Secretair Baier zu Cassel ab 1. April c., 2) der Packmeister Huber zu Frankfurt a/M. ab 1. April c.

II. Ernannt wurden: 1) der Betriebs-Secretair Rettig zu Cassel zum Eisenbahn-Secretair ab 1sten April 1876, 2) der Stations-Diätar Steinweg zu Guntershausen zum Stations-Assistenten daselbst ab 1. April 1876, 3) der Locomotivführer Heinrich Spohr zu Cassel zum Werkmeister daselbst ab 1. März 1876.

III. Versetzt sind: 1) der Stations-Vorsteher zweiter Klasse Lucan zu Cassel in gleicher Eigenschaft nach Vilbel ab 16 März 1876, 2) der Stations-Assistent Lauenroth zu Cassel in gleicher Eigenschaft nach Zimmersrode und 3) der Stations-Assistent Schneider von Zimmersrode in gleicher Eigenschaft nach Cassel ab 1. April 1876.

Der Kustos an der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald, Dr. Hermann Müller, ist in die durch Berufung des Dr. Otto Hartwig zu Marburg zum Bibliothekar an die Universitäts-Bibliothek zu Halle erledigte Unter-Bibliothekarstelle an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 26. April **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 15. April 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1130 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. Vom 1. April 1876.

Das 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 18. April 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1131 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Telegraphenbeamten. Vom 3. April 1876; und unter

Nr. 1132 die Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 19ten April 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8403 das Gesetz, betreffend die Verwendung der in Folge der Abtretung der Preußischen Bank an das Reich für die Staatskasse verfügbar gewordenen Geldmittel. Vom 5. April 1876; unter

Nr. 8404 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1876, betreffend die Errichtung von vier Königlichen Eisenbahnkommissionen für die Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit dem Sitze in Görlitz resp. Breslau und zweier derselben in Berlin, und unter

Nr. 8405 den Rezeß zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen auf einem in der Elbniederung bei Dornburg belegenen Distrikte, und den Austausch des Schwerdtfeger'schen Kossäthengutes. Vom 14. März 1873.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 22. April 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8406 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 15. April 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

209. In letzter Zeit gehen bei dem Königlichen General-Commando des 11. Armee-Corps direct viele Gesuche um Entlassung und Beurlaubung von Soldaten ein. Ich mache deshalb die Angehörigen von Soldaten darauf aufmerksam, daß derartige Gesuche in keinem Falle an das Königliche General-Commando, sondern an den Landrath (Polizei-Director) zu richten sind, welcher darauf alsbald das Weitere veranlassen wird. Beschwerden gegen abweisende Bescheide des Letzteren sind an das Ober-Präsidium zu senden.

Cassel, den 5. April 1876.

Der Ober-Präsident (gez.) Freih. v. Ende.

210. Bekanntmachung, betreffend die bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Commissionen. — In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 sind von den betheiligten Provinzial- resp. Communal-Verbänden folgende Herren zu bürgerlichen Mitgliedern resp. Stellvertretern der Ober-Ersatz-Commissionen für die Jahre 1876, 1877 und 1878 gewählt worden:

1) für den Bezirk der 42. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirke Arnsberg, Cassel und Wiesbaden) als bürgerliches Mitglied: Herr Rittmeister a. D. Freiherr v. Hundelshausen zu Friemen, als Stellvertreter: Herr Landwirth Justus Heinr. Bromm 2r zu Rauschenberg;

2) für den Bezirk der 43. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel) als bürgerliches Mitglied: Herr Vice-Marschall Baron Hans von der Malsburg zu Escheberg, als Stellvertreter: Herr Bürgermeister Georg Prinz zu Niederorke;

3) für den Bezirk der 44. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel) als bürgerliches Mitglied: Herr Bodo Trott zu Solz zu Imshausen, als Stellvertreter: Herr Bürgermeister Georg Pfaff zu Hattenbach.

Die den Herren: Oberamtmann Wittmer zu Cassel, Hauptmann und Rechnungsrath a. D. Donssin zu Cassel, Rittmeister a. D. Freiherrn v. Hundelshausen zu Friemen, Ober-Finanzrath a. D. Georg Zuschlag zu Cassel, Bodo Trott zu Solz zu Imshausen und Bürgermeister Georg Pfaff zu Hattenbach von meinem Herrn Amtsvorgänger ertheilten vorläufigen Ernennungen sind nunmehr zurückgezogen worden.

Cassel, den 8. April 1876.

Der Ober-Präsident v. Ende.

211. Mit Bezugnahme auf die kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 18. August 1871 zum Militair-Pensions-Gesetz vom 27. Juni ej. a. wird auf Grund der Bestimmungen im §. 15 dieses Gesetzes in Erinnerung gebracht, daß für die Theil-

Digitized by Google

nehmer an dem Kriege 1870/71 die fünfjährige Frist zur Geltendmachung von Pensions-Ansprüchen gemäß des §. 12. l. c. auf Grund einer in jenem Kriege erlittenen Dienstbeschädigung mit dem 20. Mai cr. incl. abläuft.

Da dergleichen Ansprüche bestimmungsmäßig bei der Pensionirung, resp. bei dem Uebertritt in eine für Garnisondienstfähige zugängliche Stellung — §. 34 l. c. — in der Regel endgültig festzustellen sind, muß mithin die Pensionirung 2c. der in Rede stehenden Personen bis zum 20. Mai cr. erfolgt oder zum Mindesten der bezügliche Anspruch mit dem Antrage auf Pensionirung geltend gemacht sein. Mit demselben Termine erlischt für die bereits ausgeschiedenen, resp. in Stellen für Garnisondienstfähige übergetretenen Theilnehmer am Kriege 1870/71 das durch §. 29 l. c. gewährte Ausnahme-Recht, Ansprüche auf Grund des §. 12 und §. 13 l. c. resp. des §. 2 des Gesetzes vom 4. April 1874 nachträglich zur Geltung zu bringen.

Berlin, den 23. Februar 1876.

Kriegs-Ministerium.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 17. März 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

212. Dem landwirthschaftlichen Bezirksverein zu Mannheim im Großherzogthum Baden ist gestattet worden zu derjenigen Ausspielung von Pferden, Kühen, Rindern, Fahr- und Reit-Requisiten, landwirthschaftlichen Maschinen und anderen gewerblichen Gegenständen, welche derselbe bei Gelegenheit des am 1sten und 2. Mai d. J. daselbst stattfindenden Hauptmarkts für Pferde, Zucht- und Milchvieh zu veranstalten beabsichtigt, Loose zum Preise von 2 Mark pro Stück im Regierungsbezirk Cassel zu vertreiben.

Cassel, den 6. April 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

213. Nachdem die Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Fulda festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Allendorf	550	43
" " — Almus	920	08
" " — Armenhof	100	99
" " Gutsbezirk Bieberstein (Schloß)	—	45
" " Gemeindebezirk Böckels	518	44
" " — Bronzell	499	37
" " — Dassen	106	67
" " — Dietershausen	578	75
" " — Dipperz	1075	25
Für den Gemeindebezirk Dirlos	625	91
" " — Dörmbach	251	71
" " — Edelzell	892	14
" " — Eichenzell	669	23
" " — Ellers	482	07
" " — Engelhelms	254	04
" " Gutsbezirk Fasanerie	143	62
" " Gemeindebezirk Finkenhain	205	03
" " — Friesenhausen	463	04
" " — Fulda	1568	34
" " — Hofbieber	561	46
" " — Keulos	453	58
" " — Kohlgrund	484	90
" " — Kohlhaus	311	30
" " — Künzell	634	75
" " — Langenbieber	781	77
" " — Margretenhaun	339	59
" " — Melters	179	99
" " — Melzdorf	268	68
" " — Niederbieber	659	70
" " — Petersberg	837	35
" " — Pilgerzell	595	49
" " — Rex	558	26
" " — Rödergrund Egelmes	108	07
" " — Steens	112	96
" " — Stöckels	287	82
" " — Treisbach	450	98
" " Gutsbezirk Weiershof	25	93
" " Gemeindebezirk Wiesen	402	42
" " — Wissels	439	32
" " — Wisselsrod	324	03
" " — Wittges	184	66
" " — Wolferts	143	71
" " — Ziegel	177	81
" " — Bernhards	236	65
" " — Besges	282	84
" " — Blankenau	107	78
" " — Dietershan	293	25
" " — Eichenau	701	83
" " — Gersrod	119	56
" " — Giesel	284	17
" " — Gläserzell	290	44
" " — Großenlüder	2540	93
" " — Haimbach	294	63
" " — Hainzell	453	22
" " — Harmerz	285	14
" " — Horas	614	46
" " — Hosenfeld	367	36
" " — Johannesberg	293	02
" " — Istergiesel	227	96
" " — Kämmerzell	621	37
" " — Kleinlüder	402	49
" " — Lehnerz-Hofe	200	97
" " — Lüttermünd	286	95
" " — Lütterz	333	26
" " — Maberzell	1187	24
" " — Malkes	331	70

Digitized by Google

		Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk	Marbach . .	675	63
" " —	Mittelrode . .	249	14
" " —	Müß	1080	56
" " —	Neuenberg . .	370	58
" " —	Niederroda . .	305	18
" " —	Niesig . . .	477	18
" " —	Oberbimbach .	1236	74
" " —	Oberrode . .	340	58
" " —	Poppenrod . .	121	24
" " —	Reinhards . .	139	62
" " —	Rodges . . .	319	40
" " —	Salzschlirf . .	1168	46
" " —	Schletzenhausen .	306	40
" " —	Sickels . . .	336	02
" " —	Steinau . . .	457	86
" " —	Steinhaus . .	410	66
" " —	Uffhausen . .	457	78
" " —	Unterbimbach .	704	53
" " —	Zell	345	94
" " —	Zirkenbach . .	246	24
" " —	Brandlos . .	65	28
" " —	Büchenberg . .	573	34
" " —	Büchenrod . .	252	02
" " —	Döllbach . .	275	17
" " —	Dorfborn . .	172	31
" " —	Eichenried . .	258	92
" " —	Ellers . . .	587	75
" " —	Flieden . . .	992	15
" " —	Hattenhof . .	504	91
" " —	Hauswurz . .	472	98
" " —	Höf und Haid .	457	78
" " —	Jossa . . .	393	83
" " —	Kauppen . .	135	58
" " —	Kerzell . . .	462	93
" " —	Löschenrod . .	181	04
" " —	Magdlos . .	445	57
" " —	Mittelkalbach .	908	84
" " —	Neustadt . .	425	76
" " —	Niederkalbach .	500	46
" " —	Opperz . . .	529	39
" " —	Pfaffenrod . .	85	25
" " —	Rönshausen . .	456	28
" " —	Rommerz . . .	649	62
" " —	Rothemann . .	718	22
" " —	Rückers . . .	820	22
" " —	Schweben . .	423	60
" " —	Stork . . .	232	59
" " —	Tiefengruben .	163	67
" " —	Veitssteinbach .	373	08
" " —	Weidenau . .	277	63
" " —	Welkers . . .	403	83
" " —	Zillbach . . .	136	23

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Fulda stellt sich hiernach auf 52,373 Mark 28 Pf. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 4. April 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

215. Nachdem die Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim, vom 1sten Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Homberg festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

		Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk	Almuthshausen .	505	09
" " —	Berndshausen .	550	48
" " —	Dickershausen .	457	51
" " —	Ellingshausen .	145	91
" " —	Falkenberg . .	255	07
" " Gutsbezirk	Falkenberg . . .	678	68
" " Gemeindebezirk	Grebenhagen .	161	54
" " —	Hergetsfeld . .	121	82
" " —	Holzhausen . .	819	98
" " —	Homberg . .	3446	74
" " —	Hombergshausen	286	82
" " —	Mardorf . . .	1104	31
" " —	Mörshausen mit Sauerburg . .	587	32
" " —	Mosheim . .	1796	11
" " —	Mühlbach . .	352	07
" " —	Mühlhausen . .	578	80
" " —	Niederappenfeld	49	68
" " —	Niederbeisheim .	1075	47
" " —	Niederhülsa . .	86	02
" " —	Oberappenfeld .	207	37
" " —	Oberbeisheim .	513	76
" " —	Oberhülsa . .	226	77
" " —	Raboldshausen .	815	23
" " —	Reddingshausen .	165	63
" " —	Relbehausen .	214	07
" " —	Remsfeld . .	718	45
" " Gutsbezirk	Remsfeld	163	56
" " Gemeindebezirk	Rodemann . .	254	02
" " —	Rexhausen . .	268	70
" " —	Rückersfeld . .	173	53
" " —	Saasen . . .	120	60
" " —	Salzberg . .	218	43
" " —	Schellbach . .	228	86
" " —	Sipperhausen .	639	47
" " —	Steindorf . .	291	75
" " —	Völkershain . .	201	43
" " —	Wallenstein . .	173	35
" " —	Waßmuthshausen	343	23
" " —	Welferode . .	495	18
" " —	Allendorf . .	763	21

Digitized by Google

				Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Arnsbach			. . .	845	07
„	„	—	Berge	469	84
„	„	—	Borken	1614	65
„	„	—	Caßdorf	1253	95
„	„	—	Dillich	640	93
„	„	—	Freudenthal	391	22
„	Gutsbezirk	Gilserhof		160	91
„	Gemeindebezirk	Gombeth		1218	—
„	„	—	Haarhausen	230	16
„	„	—	Hebel	1239	41
„	„	—	Lembach	523	34
„	„	—	Lendorf	825	75
„	„	—	Leuderode	508	10
„	„	—	Lützelwig	710	77
„	Gutsbezirk	Marienrode		5	51
„	Gemeindebezirk	Nassenerfurth		575	37
„	„	—	Neuenhain	795	78
„	„	—	Pfaffenhausen	203	89
„	„	—	Römersberg	351	10
„	„	—	Roppershain	266	13
„	„	—	Singlis	1021	67
„	„	—	Sondheim	1071	11
„	„	—	Stolzenbach	318	41
„	„	—	Trockenerfurth	769	32
Für den Gemeindebezirk Uttershausen				1101	36
„	„	—	Verna	1279	77
„	„	—	Wernswig	1271	72

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Homberg stellt sich hiernach auf 39,919 Mark 26 Pfennige. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt. Cassel, den 4. April 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

215. Nach §. 10 der Bibliotheks-Ordnung vom 18. December 1875 sind sämmtliche aus der ständischen Landes-Bibliothek entliehenen Bücher rc. in der Zeit vom 24. April bis 13. Mai zurückzuliefern. Bis dahin nicht eingelieferte Literalien werden gegen Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühr von 25 Pf. durch den Bibliotheks-Boten eingefordert.

Vom 15. Mai bis 27. Mai findet nur ausnahmsweise, vom 29. Mai bis 10. Juni keine Ausleihung statt.

Cassel, den 5. April 1876.

Die Direction der ständischen Landes-Bibliothek.

216. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat März 1876.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Durchschnitts-Preis. a. für 100 Kilogramm. Weizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen (gelbe). M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße). M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Kartoffeln. M. Pf.	Stroh. M. Pf.	Heu. M. Pf.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. M. Pf.	Schweinefleisch. M. Pf.	Kalbfleisch. M. Pf.	Hammelfleisch. M. Pf.	Speck, geräuchert. M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	c. für 60 Std. Eier. M. Pf.
1	Cassel	20 89	17 31	18 86	17 31	20 09	27 50	29 —	6 01	6 05	8 38	1 39	1 50	— 71	1 08	1 78	2 40	3 04
2	Fritzlar	21 60	17 40	17 80	17 64	27 33	35 —	33 50	4 —	5 17	7 86	1 15	1 30	— 71	— —	1 85	1 97	2 70
3	Fulda	19 06	15 46	15 17	14 50	25 93	26 77	26 74	6 24	5 92	9 19	1 08	1 48	— 75	— 86	1 83	2 06	2 81
4	Hanau	22 42	17 08	18 05	17 16	48 21	23 66	49 72	4 94	7 04	9 87	1 36	1 60	1 14	1 11	2 06	2 31	2 62
5	Hersfeld	22 25	18 13	18 38	16 88	36 —	36 —	40 —	6 —	5 13	9 —	1 10	1 30	— 80	— —	2 —	2 —	2 85
6	Hofgeismar	21 62	18 —	18 —	16 50	26 —	32 —	30 —	5 —	6 —	7 60	1 20	1 28	— 65	1 16	1 80	2 —	2 40
7	Marburg	21 62	18 01	17 02	17 —	19 75	29 —	34 —	6 25	6 19	7 —	1 30	1 36	— 75	— —	1 80	2 05	2 70
8	Rotenburg	21 46	17 65	16 80	16 55	30 50	28 —	32 50	5 75	4 95	8 —	1 20	1 30	— 80	1 —	2 —	2 25	3 30
	Summa	170 92	139 02	140 08	133 54	233 81	237 43	275 46	44 19	46 45	66 90	9 78	11 12	6 31	5 21	15 12	17 04	22 42
	Durchschnitts-betrag	21 37	17 38	17 51	16 69	29 23	29 68	34 48	5 52	5 81	8 36	1 22	1 39	— 79	1 04	1 89	2 13	2 80

Cassel, den 8. April 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Dirigenten der Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, Geheimen und Ober-Regierungsrath **Mittler**, die Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Lippeschen Ehrenkreuzes zweiter Classe in Gnaden zu gestatten geruht.

Dem Bürgermeister Konrad **Bringmann** zu Kappel, im Kreise Fritzlar, ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Sonnabend den 29. April **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

217. Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge. Vom 22. März 1876. — Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in Bezug auf die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße ꝛc. (Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Bundes-Gesetzblatt Seite 473) die nachstehende Anordnung getroffen:

Die Eichungsbehörden haben denjenigen, mit dem Eichungsstempel versehenen Maaßen, Gewichten, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeugen, welche bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftswidrig befunden werden, vor deren Rückgabe die Beglaubigung ihrer Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr durch Vernichtung des Stempels zu entziehen, wenn die nach den bestehenden Bestimmungen zulässige Berichtigung entweder an sich oder wegen des Widerspruchs der Betheiligten nicht bewirkt werden kann.

Berlin, den 22. März 1876.

Der Reichskanzler. Im Auftr.: Eck.

218. Zum Behufe der im laufenden Jahre zu leistenden Rückzahlung von 104100 Thaler (= 312300 Mark) auf das vormals Kurhessische Eisenbahn-Anlehn vom Jahre 1863 über 10 Millionen Thaler sind am heutigen Tage die nachbezeichneten Obligationen dieses Anlehns:

Lit. A. zu 1000 Thaler. Nr. 221 bis einschl. 225, Nr. 815 bis einschl. 819, Nr. 1630 bis einschl. 1634, Nr. 1730, Nr. 1775 bis einschl. 1779.

Lit. B. zu 500 Thaler. Nr. 254 bis einschl. 263, Nr. 1169 bis einschl. 1178, Nr. 3998 bis einschl. 4007, Nr. 5681 bis einschl. 5690, Nr. 6851 bis einschl. 6854, Nr. 6951 bis einschl. 6960, Nr. 7061 bis einschließl. 7070, Nr. 7211 bis einschließl. 7220, Nr. 7441 bis einschl. 7450, Nr. 7471 bis einschl. 7480, Nr. 8241 bis einschl. 8250.

Lit. C. zu 200 Thaler. Nr. 626 und 627, Nr. 1652 bis einschl. 1676, Nr. 1727 bis einschl. 1746, Nr. 1748 bis einschl. 1752.

Lit. D. zu 100 Thaler. Nr. 3203 bis einschl. 3252, Nr. 7405 bis einschl. 7411, Nr. 9355 bis einschl. 9404, Nr. 11105 bis einschl. 11154, Nr. 12408 bis einschl. 12457, — ausgelost worden.

Den Inhabern dieser Obligationen werden dieselben zum 1. November dieses Jahres hiermit gekündigt, unter dem Anfügen, daß mit diesem Tage deren Verzinsung aufhört.

Die Rückzahlung erfolgt von dem bemerkten Tage ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a/M., gegen Zurückgabe der Obligationen nebst den Coupons Serie I. Nr. 6—8 und den Talons.

Die Erhebung der rückzahlbaren Beträge kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin und der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. geschehen, in welchem Falle die Schulddokumente bereits vom 15. October d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben von letzterer zunächst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zur Festsetzung gesandt werden müssen.

Zugleich bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von den zum 1. November 1875 gekündigten Obligationen des obigen Anlehns die nachverzeichneten noch nicht zur Einlösung gebracht sind;

Lit. A. Nr. 357.

Lit. B. Nr 650. 651. 656. 1595. 2053. 2054. 2055. 2771. 3049. 3051. 3055. 3776. 3779. 4449. 4451. 4452. 4454. 4986. 6229. 6728.

Lit. C. Nr. 577. 578. 582. 583. 585 586. 587. 588. 589. 591. 593. 598. 2504. 2513. 2521. 2525.

Lit. D. Nr. 551. 558. 561. 563. 566. 581. 582. 585. 587. 588. 592. 600. 3157. 3158. 3161. 3162. 3163. 3165. 3166 3168. 3171. 3176. 3183. 3185. 3191. 3193. 3194. 3198. 3200. 11358. 11367. 11370. 11373. 11376. 11377. 11384. 11389. 11390. 11403. 11613. 11615. 11628. 11637. 11649. 11652. 11655.

Cassel, den 21. April 1876.

Königliches Regierungs-Präsidium.

219. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei Jahren und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar am

19. Juni Hofgeismar,
20. „ Cassel,
21. „ Eschwege,
22. „ Sontra,
23. „ Rotenburg a/F.,
24. „ Melsungen,
26. „ Gensungen,
27. „ Wolfhagen,
28. „ Fritzlar,
30. Juni Homberg,
1. Juli Fulda,
7. „ Ziegenhain,
8. „ Gemünden,
10. „ Frankenberg,
12. „ Kirchhain,
13. „ Marburg,
20. „ Hanau.

Digitized by Google

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen, starken Hanfstricken — ohne besondere Vergütung — mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1876.

Kriegsministerium, Abth. für das Remontewesen.

220. In letzter Zeit gehen bei dem Königlichen General-Commando des 11. Armee-Corps direct viele Gesuche um Entlassung und Beurlaubung von Soldaten ein. Ich mache deshalb die Angehörigen von Soldaten darauf aufmerksam, daß derartige Gesuche in keinem Falle an das Königliche General-Commando, sondern an den Landrath (Polizei-Director) zu richten sind, welcher darauf alsbald das Weitere veranlassen wird. Beschwerden gegen abweisende Bescheide des Letzteren sind an das Ober-Präsidium zu senden.

Cassel, den 5. April 1876.

Der Ober-Präsident [gez.] Freih. v. Ende.

221. Betreffend die Aenderung der Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart. — Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 12. December v. J. sind die in der General-Versammlung vom 12ten Juni v. J. beschlossenen Aenderungen der Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart genehmigt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Genehmigungs-Urkunde in der Anlage abgedruckt ist, die Conzession, die Statuten und die früheren Aenderungen des Statuts aber im Amtsblatt Nr. 55 pro 1868 und Nr. 7 pro 1869 veröffentlicht worden sind.

Cassel, den 21. April 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

222. Nachdem die Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis **Ziegenhain** festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Cappel-Ebersdorf	1292	45
. . — Frielendorf . .	963	68
. . — Gebersdorf . .	408	54
. . — Gungelshausen .	451	35
Für den Gemeindebezirk Holzburg . . .	1254	68
. . — Lanertshausen .	203	02
. . — Leimbach . . .	1252	43
. . — Leimefeld . . .	920	41
. . — Lenderscheid . .	611	10
. . — Linsingen . . .	476	98
. . — Loßhausen . . .	2182	65
. . — Michelsberg . .	608	49
. . — Niedergrenzebach .	1517	39
. . — Obergrenzebach .	1986	94
. . — Ransbach . . .	1060	59
. . — Riebelsdorf . .	1286	14
. . — Röllshausen . .	1672	12
. . — Rörshain . . .	485	58
. . — Ropperhausen (Groß-) . . .	1576	19
. . — Salmshausen . .	741	06
. . — Schönborn . .	348	73
. . — Schrecksbach . .	1705	57
. . Gutsbezirk Schrecksbach (v. Helmschwerdt) .	204	13
. . — Schrecksbach (v. Schwertzell) .	370	14
. . Gemeindebezirk Seigertshausen .	821	4[illegible]
. . — Siebertshausen .	27[illegible]	96
. . — Steinau . . .	[illegible]10	09
. . — Todenhausen . .	833	59
. . — Zella	1782	45
. . — Ziegenhain . .	2221	44
. . — Allhattendorf .	918	38
. . — Asterode . . .	608	03
. . — Berfsa	564	56
. . — Breitenbach . .	719	26
. . — Christerode . .	367	22
. . — Friedigerode . .	387	12
. . — Gehau	269	09
. . — Görzhain . . .	319	09
. . Gemengewald Görzhain . .	285	72
. . Gemeindebezirk Hatterode . .	430	41
. . — Hauptschwenda .	170	62
. . — Hausen . . .	301	17
. . Gutsbezirk Hausen	1025	83
. . — Huhnstadt . . .	1951	87
. . Gemeindebezirk Ibra	235	29
. . — Immichenhain .	831	27
. . Gutsbezirk Kämmershagen . .	163	70
. . Gemeindebezirk Lingelbach . .	943	57
. . — Machtlos . . .	168	09
. . — Nausis mit Wincherode . .	674	40
. . — Neuhattendorf .	585	42
. . — Neukirchen . .	2098	54
. . Gemengewald Neukirchen . .	98	44
. . Gemeindebezirk Oberaula . .	765	69
. . Gemengewald Oberaula . . .	171	38
. . Gemeindebezirk Oberjossa . .	292	43
. . — Olberode . . .	252	99

Digitized by Google

	Mark.	Pf.
Für den Gutsbezirk Ottersbach . . .	131	53
„ „ Gemeindebezirk Ottrau . . .	1048	17
„ „ — Ropperhausen (Klein-) . . .	192	17
„ „ — Rückershausen .	335	86
„ „ — Sherbach . . .	367	46
„ „ — Schwarzenborn .	1075	21
„ „ — Wahlshausen .	284	26
„ „ — Weißenborn . .	394	50
„ „ — Allendorf a/L. .	1583	12
„ „ — Appenhain . .	162	76
„ „ — Ascherode . . .	840	69
„ „ Gutsbezirk Bellnhausen . . .	—	02
„ „ Gemeindebezirk Dittershausen .	753	93
„ „ Gutsbezirk Dittershausen . .	233	84
„ „ Gemeindebezirk Flörshain . .	509	89
„ „ — Frankenhain . .	136	33
„ „ — Gilserberg . .	874	64
„ „ Gutsbezirk Gilserberg . . .	67	40
„ „ Gemeindebezirk Heimbach . .	292	37
„ „ — Itzenhain . . .	153	16
„ „ — Lischeid . . .	345	27
„ „ — Mengsberg . .	1738	05
„ „ — Merzhausen . .	1167	31
„ „ — Moischeid . . .	549	25
„ „ Gutsbezirk Moischeid	105	54
„ „ Gemeindebezirk Rommershausen	671	46
„ „ Gutsbezirk Rommershausen . .	191	53
„ „ Gemeindebezirk Sachsenhausen .	327	58
„ „ — Schönau . . .	184	57
„ „ — Schönstein . .	77	87
„ „ — Sebbeterode . .	690	66
„ „ — Treysa . . .	3990	42
„ „ — Wasenberg . .	3831	91
„ „ — Wiera	1295	44
„ „ — Willingshausen .	1153	86
„ „ Gutsbezirk Willingshausen . .	978	33
„ „ Gemeindebezirk Winterscheid .	163	73

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Ziegenhain stellt sich hiernach auf 72729 Mark 05 Pf. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibung erklärt.

Cassel, den 4. April 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

223. Nachdem die Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Stadt-Kreis Cassel festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für genannten Kreis 4833 Mark 74 Pf. beträgt.

Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 20. April 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

224. Für den aus dem Gemeindeamt ausgeschiedenen Vorsteher Seipel zu Aufenau ist der nunmehrige Vorsteher Alexander Brill daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Aufenau bestellt worden. An Stelle des zum Standesbeamten bestellten Ortsbürgers Franz Happel zu Wüstensachsen ist der Sattler Joh. Reidel daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wüstensachsen bestellt worden. Für den durch Krankheit verhinderten Landwirth Carl Achenbach zu Gilserberg ist der Gutsbesitzer Ernst Pfeffer daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gilserberg und für den ebenfalls durch Krankheit verhinderten Bürgermeister Martin Stroh zu Marköbel ist das Gemeinderaths-Mitglied Johannes Stroh daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marköbel bestellt worden.

Cassel, den 19. April 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

225. Nachdem die Zurückgabe der für den Auswanderungs-Agenten Heinrich Röder hierselbst hinterlegten Caution, im Betrage von 900 Mark, beantragt worden ist, so wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, von heute an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Fritzlar, den 4. April 1876.

Der Landrath v. Eschwege.

226. Nachdem die dem Postverwalter J. C. Schirmer zu Herrenbreitungen ertheilt gewesene Concession zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern als Unter-Agent erloschen und von dem Genannten um Rückgabe seiner desfalls gestellten Caution nachgesucht worden ist, wird dies in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Beifügen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, binnen 6 Monaten von heute ab mit einer Nachweisung darüber hier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden sei.

Schmalkalden, den 25. April 1876.

Königlicher Landrath Senfft v. Pilsach.

227. Unter Bezugnahme auf §. 235e des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (beziehungsweise des Gesetzes vom 9. April 1873 über Abänderung

Digitized by Google

des §. 235 des allgemeinen Berggesetzes) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gewerkschaften der Schwer- und Flußspatgruben „Hahn I, II und III" bei Anwallenburg, „Weiße Rose" bei Herges-Voigtei, „Vordere Rommel" daselbst, „Fuß- und Galgenberg" bei Anwallenburg; der Schwerspatgruben „Buchenberg I" daselbst, „Neue Kirche" daselbst, und der Alabastergrube „Schlägelsberg" bei Beierode durch Beschluß vom 10ten September 1874 sich den Bestimmungen des Tit. IV. des allgemeinen Berggesetzes, welche nach §. 227 daselbst auf ältere Gewerkschaften keine Anwendung finden sollten, unterworfen und die Zahl der Kuxe jedes Bergwerks auf Tausend festgestellt haben.

Dieser Beschluß ist unter dem heutigen Datum von uns bestätigt.

Clausthal, den 11. April 1876.

Königliches Ober-Bergamt.

228. Nachdem die Zurückgabe der von dem Auswanderungs-Agenten Kaufmann Philipp Hizeroth jun. zu Waldkappel hinterlegten Caution, im Betrage von 300 Thlr., beantragt worden ist, so wird solches in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22sten Februar 1853, die Agenten zur Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend, unter dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, von heute an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist ein Anspruch in gehöriger Weise nicht angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten.

Eschwege, den 25. April 1876.

Der Königliche Landrath Groß.

229. Nachdem der Auswanderungs-Agent, Gastwirth Kaspar Erb hierselbst die Niederlegung seiner Agentur angezeigt hat, werden alle Diejenigen, welche Ansprüche gegen Zurückgabe der von rc. Erb gestellten Caution von 900 Mark haben, aufgefordert, solche binnen sechs Monaten, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, dahier anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf der Frist die Caution zurückgegeben wird.

Fulda, den 28. April 1874.

Der Königliche Landrath Cornelius.

Personal-Chronik.

Dem Post-Secretair Jordan in Frankfurt a/M. ist die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamte in Wabern und dem Post-Secretair Nelle in Detmold die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamte in Carlshafen übertragen worden.

Der Post-Assistent Engelhardt in Gotha ist zum Post-Secretair in Bebra und der Post-Anwärter Günther in Cassel zum Büreau-Assistenten bei der Ober-Postdirection daselbst ernannt worden.

Versetzt sind: der Post-Practikant Schmittgen von Cassel nach Gotha, der Post-Practikant Schneider von Cassel nach Cöln, die Ober-Telegraphisten Arnold von Marburg nach Frankfurt a/M., Amberg von Frankfurt a/M. nach Marburg, Hoffmann von Arolsen nach Barmen und der Telegraphist Bösel von Cassel nach Essen a. d. Ruhr.

Der Post-Director Wagner in Carlshafen und der Ober-Postkassen-Buchhalter, Rechnungsrath Heidecker in Cassel sind mit Pension in den Ruhestand getreten, der Post-Agent Stallknecht in Wahlhausen ist gestorben.

Der bisherige Pfarrverweser Braun zu Harle ist zum Pfarrer in Sand (Classe Gudensberg) bestellt worden.

Der bisherige Reallehrer Jung zu Schmalkalden ist zum Pfarrer in Zierenberg (Classe gleichen Namens) bestellt worden.

Der Unterförster Raß ist von Löhlbach nach Hüttenrode versetzt worden.

Zum Director des an der Universität Marburg neu errichteten germanistischen Seminars ist der ordentliche Professor der deutschen Sprache und Literatur Dr. Lucä daselbst ernannt worden.

Der practische Arzt Dr. A. Breßgen hat sich in Böhl, Dr. F. Marx in Wannfried, Dr. H. Weber in Windecken niedergelassen.

Dr. Brögger ist von Großenlüder nach Arnsberg, Dr. Tschäche von Gemünden nach Schildau, Dr. Th. Heinemann von Frankenberg nach Gemünden, Dr. Albert Sippel von Borken nach Marburg übergezogen; letzterer ist zugleich Assistent der geburtshülflichen Klinik daselbst.

Dr. Hermann Ebert hat sich in Marburg niedergelassen, wo er zugleich die Stelle eines ersten polyklinischen Assistenten bekleidet.

Der Hilfskanzlist Mühling ist zum Kanzlisten beim Landesdirectorium bestellt worden.

Die Bestellung des Monteurs Rommel zum Maschinisten bei der Irrenheilanstalt zu Marburg ist zurückgezogen und dagegen der Monteur Schilke zum Maschinisten bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Sonnabend den 6. Mai **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- rc. Behörden.

230. **Uebersicht** über die im Jahre 1875 im Regierungs-Bezirk Cassel trichinös und finnig befundenen Schweine, sowie der trichinös befundenen amerikanischen Speckseiten und sonstigen Fleisch-Präparate.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der durch die amtlichen Beschauer untersucht. Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Gemeinden, in welchen die trichinösen Schweine gefunden worden sind.	Zahl der trichinösen Schweine in den einzelnen Gemeinden.	Zahl der trichinös befundenen amerikanisch Speckseiten und sonstigen Schweinefl.-Präparaten.	Zahl der finnig befundenen Schweine.	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer.	Bemerkungen.
1	Cassel (Stadt)	10160	24	Cassel	24	—	15	13	Amerik. Fleischwaaren sind nicht eingeführt.
2	Cassel (Land)	2702	4	Bettenhaus., Obervellm. Waldau, Wehlheiden.	je 1 in jeder Gemeinde 4	—	8	28	
3	Eschwege	2149	—	—	—	—	—	21	
4	Frankenberg	620	—	—	—	—	3	4	
5	Fritzlar	1352	1	Gudensberg bezw. Felsberg	1	—	—	12	Das in Gudensberg trichin. bef. Schwein ist in Felsberg gekauft.
6	Fulda	4499	7	Fulda	7	—	18	20	
7	Gelnhausen	2417	—	—	—	—	2	13	
8	Gersfeld	977	—	—	—	—	—	27	
9	Hanau	14217	—	—	—	—	12	75	
10	Hersfeld	1767	3	Hersfeld	3	—	—	13	
11	Hofgeismar	1918	—	—	—	6	—	17	Die trichin. amerikanischen Specks. wurden in Veckerhagen gefunden.
12	Homberg	1007	—	—	—	—	3	5	
13	Hünfeld	809	1	Rothenkirchen	1	—	—	8	
14	Kirchhain	532	2	Kirchhain u. Neustadt	1 in jeder Gemeinde 2	—	1	7	
15	Marburg	2244	1	Leidenhofen	1	3	1	7	3 amerik. Speckseiten wurden trichin. bef.
16	Melsungen	1191	8	Felsberg, Gensungen, Spangenberg	Felsberg 5, Gensung. 2, Spangnb. 1 — 8	—	1	8	
17	Orb	163	—	—	—	—	1	3	
18	Rinteln	1159	—	—	—	—	2	9	
19	Rotenburg	1034	—	—	—	—	—	13	
20	Schlüchtern	1530	—	—	—	—	3	38	
21	Schmalkalden	2368	1	Schmalkalden	1	—	—	18	
22	Vöhl	ca. 130	—	—	—	—	—	1	
23	Witzenhausen	2240	—	—	—	—	3	21	
24	Wolfhagen	989	2	Wolfhagen und Merxhausen	je 1 in jeder Gemeinde 2	—	—	11	
25	Ziegenhain	1056	—	—	—	—	—	11	
	Summa	59230	54		54	9	93	403	

Cassel, den 24. April 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

231. In letzter Zeit gehen bei dem Königlichen General-Commando des 11. Armee-Corps direct viele Gesuche um Entlassung und Beurlaubung von Soldaten ein. Ich mache deshalb die Angehörigen von Soldaten darauf aufmerksam, daß derartige Gesuche in keinem Falle an das Königliche General-Commando, sondern an den Landrath (Polizei-Director) zu richten sind, welcher darauf alsbald das Weitere veranlassen wird. Beschwerden gegen abweisende Bescheide des Letzteren sind an das Ober-Präsidium zu senden.

Cassel, den 5. April 1876.

Der Ober-Präsident [gez.] Freih. v. Ende.

232. Nachdem die letzten Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Landkreis Cassel festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Bergshausen	568	16
„ „ — Bettenhausen	2026	01
„ „ — Crumbach	1270	85
„ „ — Dennhausen	470	48
„ „ — Dittershausen	284	33
„ „ — Dörnhagen	1429	20
„ „ Gutsbezirk Eichenberg	227	13
„ „ Gemeindebezirk Eiterhagen	511	51
„ „ — Eschenstruth	573	99
„ „ — Heiligenrode	2255	46
„ „ — Helsa	783	80
„ „ — Ihringshausen	1549	71
„ „ — Knickhagen	95	75
„ „ Gutsbezirk Kragenhof	186	47
„ „ Gemeindebezirk Niederkaufungen	2548	29
„ „ — Nieste	311	05
„ „ — Oberkaufungen	1525	80
„ „ — Ochshausen	784	93
„ „ — Rothwesten	275	98
„ „ — Sandershausen	1365	46
„ „ — Simmershausen	1247	35
„ „ — Vollmarshausen	2042	39
„ „ — Wahnhausen	337	92
„ „ — Waldau	2013	07
„ „ — Wattenbach	481	48
„ „ — Wellerode	713	62
„ „ — Wilhelmshausen	580	99
„ „ Gutsbezirk Windhausen (Sensenstein)	723	18
„ „ — Winterbüren	416	96
„ „ Gemeindebezirk Wolfsanger	2270	01
„ „ — Altenbauna	883	71
„ „ — Altenritte	796	42
„ „ — Breitenbach	998	—
Für den Gemeindebezirk Elgershausen	1361	20
„ „ — Elmshagen	288	43
„ „ Gutsbezirk Freienhagen	112	05
„ „ Gemeindebezirk Frommershausen	468	91
„ „ — Großenhof	212	57
„ „ — Großenritte	1838	15
„ „ Gutsbezirk Großenritte (halber Gebrauchswald)	252	21
„ „ Gemeindebezirk Guntershausen	580	48
„ „ — Harleshausen	1265	05
„ „ — Heckershausen	975	03
„ „ — Hertingshausen	901	92
„ „ — Hoof	624	76
„ „ Gutsbezirk Hoof	501	03
„ „ Gemeindebezirk Kirchbauna	889	81
„ „ — Kirchditmold	717	27
„ „ — Mönchehof	463	36
„ „ — Niedervellmar	1076	86
„ „ — Niederzwehren	3217	70
„ „ — Nordshausen	764	68
„ „ — Obervellmar	1232	81
„ „ — Oberzwehren	1200	62
„ „ — Rengershausen	986	78
„ „ — Rothenditmold	855	92
„ „ — Wahlershausen	933	74
„ „ — Wehlheiden	835	22
„ „ — Weimar	1453	47

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Landkreis Cassel stellt sich hiernach auf 56,559 Mark 49 Pfennige. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 25. April 1876.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

233. Nachdem die letzten Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Wolfhagen festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Altendorf	1536	63
„ „ — Altenhasungen	1245	80
„ „ — Altenstädt	1493	64
„ „ — Balhorn	2481	35
„ „ — Bründersen	937	07
„ „ — Elben	1197	87
„ „ — Elberberg	247	97
„ „ Gutsbezirk Elberberg	1187	39

Digitized by Google

	Mark.	Pf.
Für den Gutsbezirk Elmarshausen . .	695	96
" " Gemeindebezirk Heimarshausen .	1494	78
" " — Ippinghausen . .	653	92
" " — Istha	1582	14
" " — Leckringhausen .	134	67
" " Gutsbezirk Merxhausen . . .	29	94
" " Gemeindebezirk Naumburg .	2294	83
" " Gutsbezirk Naumburg (Zweidrittelwald)	566	50
" " Gemeindebezirk Nothfelden . .	609	77
" " — Riede	619	46
" " Gutsbezirk Riede	416	88
" " Gemeindebezirk Sand	1061	28
" " — Viesebeck . . .	1224	82
" " — Wolfhagen . .	6471	52
" " Gutsbezirk Bodenhausen . . .	492	36
" " Gemeindebezirk Breuna . . .	2941	14
" " — Burghasungen .	358	76
" " — Dörnberg . . .	1135	61
" " — Ehlen	1029	51
" " — Ehringen . . .	1903	21
" " Gutsbezirk Escheberg	1767	57
" " — Laar	675	32
" " — Malsburg-Hohenborn	1004	74
" " Gemeindebezirk Martinhagen .	466	84
" " — Niederelsungen .	1870	18
" " — Niederlistingen .	801	01
" " — Oberelsungen .	1714	60
" " — Oberlistingen . .	1625	98
" " — Oelshausen . .	595	98
" " Gutsbezirk Sieberhausen . . .	438	01
" " Gemeindebezirk Volkmarsen . .	7935	24
" " — Wenigenhasungen	997	52
" " — Wettesingen . .	2824	47
" " — Zierenberg . .	3665	36

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Wolfhagen stellt sich hiernach auf 62,427 Mark 60 Pf. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 27. April 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

234. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. December 1874 präsentirten Muthung wird dem Herrn Kaufmann Emil Diedrich zu Frankfurt a/M., als Vertreter der Muther Emil Diedrich, Jacob Kern und Wilhelm Schwarz daselbst unter dem Namen

Fanny

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,380, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundachtzig Tausend dreihundert achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Roßdorf, Amtsgerichtsbezirkes Hanau und Ostheim, Amtsgerichtsbezirkes Windecken im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. Mai 1876.

Königliches Oberbergamt.

235. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. Juli 1875 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann E. Diedrich zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Bismark

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,999, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend neunhundert neunundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Roßdorf, Amtsgerichtes Hanau und Ostheim Amtsgerichtes Windecken im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. Mai 1876.

Königliches Oberbergamt.

236. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. Juni 1875 präsentirten Muthung wird dem Herrn Kaufmann E. Diedrich zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Paris

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

h, i, k, r, q, p, o, n

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,232, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert zweiunddreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Roßdorf und Rüdigheim, Amtsgerichtsbezirkes Hanau, sowie Marköbel, Amtsgerichtsbezirkes Windecken im

Digitized by Google

Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. April 1876.

Königliches Oberbergamt.

237. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. December 1874 präsentirten Muthung wird dem Herrn Kaufmann E. Diedrich zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Glücksanfang

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

b, O, P, g, h, i, k, l, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,923,5, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert dreiundzwanzig und fünf Zehntel Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Roßdorf, Amtsgerichtes Hanau und Marköbel, Amtsgerichtes Windecken im Kreise Hanau des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

238. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. December 1874 präsentirten Muthung wird dem Herrn Kaufmann E. Diedrich zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Bochum

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

m, c, r, s, t, o, p, q

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,140, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend einhundert vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Roßdorf, Oberissigheim und Rüdigheim, des Amtsgerichtsbezirkes Hanau, sowie Marköbel, Amtsgerichtsbezirkes Windecken im Kreise Hanau des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. April 1876.

Königliches Oberbergamt.

239. Nachdem die Zurückgabe der von dem Auswanderungs-Agenten Kaufmann Philipp Hitzeroth jun. zu Waldkappel hinterlegten Caution, im Betrage von 300 Thlr., beantragt worden ist, so wird solches in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22sten Februar 1853, die Agenten zur Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend, unter dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, von heute an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist ein Anspruch in gehöriger Weise nicht angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten.

Eschwege, den 25. April 1876.

Der Königliche Landrath Groß.

240. In dem Verlage von F. Vahlen zu Berlin (Mohrenstraße 13. 14) ist unter dem Titel:

„Das Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870, erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen von Wohlers, Geheimer Ober-Regierungsrath,"

zum Preise von 1 Mark 60 Pf. ein von dem Verfasser der Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen herausgegebenes Ergänzungsheft zu Heft I—VI der gedachten Entscheidungen erschienen, welches in der Gestalt eines Kommentars zu dem Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz einen gedrängten Auszug aus den bisher abgedruckten Entscheidungen liefert und eine vollständige Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Judikatur des Bundesamtes gewährt.

Die Verwaltungs-Behörden, sowie die Herren Bürgermeister unseres Bezirks werden hierdurch auf dieses Werk aufmerksam gemacht.

Cassel, den 24. April 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 10. Mai 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- rc. Behörden.

241. Am 15. Mai d. J. wird zu Wilhelmshöhe bei Cassel wieder eine vereinigte Post- und Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten, und dieselbe am 15ten October d. J. geschlossen werden.

Für die Zeit des Bestehens dieser Verkehrs-Anstalt kommt für Briefe, welche in Cassel eingeliefert und nach Wilhelmshöhe bestimmt, sowie für Briefe, welche zu Wilhelmshöhe aufgegeben und nach Cassel oder dem Bestellbezirk des Postamts in Cassel gerichtet sind, an Stelle der Landbrief-Bestellgebühr die gewöhnliche Portotaxe, nämlich für den einfachen Brief frankirt 10 Pf., unfrankirt 20 Pf., zur Anwendung.

Cassel, den 5. Mai 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. In Vertr. Reuck.

242. In Folge der, gemäß unserer Circular-Verfügung vom 23. October v. J. zu B. 11,515, von den Königlichen Ober-Schulinspectoren, bezw. Kreis-Schulinspectoren vorgenommenen statistischen Ermittelungen über die bezüglich der Ferien in den Volksschulen des diesseitigen Bezirks herrschende Praxis hat sich herausgestellt, daß sowohl hinsichtlich der Zeit als der Dauer der Ferien eine überaus große Ungleichmäßigkeit vorhanden ist. Um diese thunlichst zu beseitigen und zugleich die hier und da in jener Beziehung eingerissenen Mißbräuche zu entfernen, setzen wir hierdurch, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, einschließlich der in den einzelnen Schulordnungen enthaltenen desfallsigen Normen, nachfolgende Ferien-Ordnung für die Volksschulen unseres Aufsichtsbezirks fest:

1. In den Festzeiten finden folgende Ferien statt:

a) Zu Weihnachten vom 24. December ab. Wiedereröffnung der Schule am 3. Januar des neuen Jahres, bezw., wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 4. Januar.

b) Zu Ostern vom Gründonnerstage bis zum Sonntage nach Ostern.

c) Zu Pfingsten von Sonnabend vor Pfingsten bis zum Mittwoch nach Pfingsten einschließlich.

2. Schulfreie Tage sind außer den Sonntagen für die evangelischen Bezirke: das Himmelfahrtsfest, sowie der jährliche Buß-, Bet- und Danktag, zu denen für die vormals bayerischen Gebietstheile noch folgende 2, auch in den evangelischen Gemeinden dort öffentlich gefeierten Festtage: Johannisfest (24. Juni) und Peter- und Paulsfest (29. Juni) hinzukommen.

Für die katholischen Bezirke gelten als schulfreie Tage außer den gemeinsamen Festen der Christenheit: Epiphania (6. Januar), Mariä Reinigung oder Lichtmeß (2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), Frohnleichnamsfest, Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), sowie die Patrocinientage der einzelnen Pfarreien, wozu für die vormals bayerischen Bezirke noch hinzutreten: Tag des heiligen Joseph (19. März), Johannisfest (24. Juni), das Fest von Mariä Geburt (8. September) und das Fest der Empfängniß Mariä (8ten December.)

3. Als weltliche Festtage sind schulfrei: der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs nach Abhaltung der Schulfeier, der Sedantag (2ten September), sowie auf dem Lande der zweite sogenannte Kirchweihtag (Kirmesmontag), wo derselbe öffentlich begangen wird.

4. Außerdem finden noch 6 Wochen Erndteferien statt. Die Vertheilung dieser Ferien ist auf dem Lande mit Rücksicht auf die besonderen landwirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Oberschulinspectionsbezirke (insbesondere Getreide-, Heu- und Kartoffel-Erndte von den Königlichen Schulvorständen, nach Anhörung der Ortsbürgermeister und der Lehrer, vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Ober- bezw. Kreisschul-Inspectoren zu bewirken, jedoch so, daß nicht mehr als 4 Wochen hinter einander schulfrei sein dürfen. Die durch Witterungsverhältnisse etwa nothwendig werdende Verlegung bezw. Unterbrechung der Ferien kann in Eilfällen, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Königlichen Ober- bezw. Kreisschul-Inspector, von dem Königlichen Schulvorstande, unter Zustimmung des Ortsbürgermeisters und des Lehrers, angeordnet werden. Wenn ein Einverständniß nicht erzielt wird, so ist unsere Entscheidung einzuholen. In den Städten haben die Schulvorstände bezw. Stadtschuldeputationen auf die besonderen Lokalverhältnisse, insbesondere, soweit thunlich, auf die in den höheren Lehranstalten geltende Ferien-Ordnung Bedacht zu nehmen, ohne daß jedoch die für Volksschulen geltende Dauer der Ferienzeit im Ganzen dadurch alterirt wird.

5. Bezüglich der höheren Töchterschulen hat es bei der seitherigen, an die höheren Knabenschulen sich anschließenden Praxis sein Bewenden.

Diese Ferien-Ordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Cassel, den 10. April 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Digitized by Google

243. Im vergangenen Jahre ist in Berlin unter dem Protectorat Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reichs und von Preußen die Allgemeine Deutsche Pensions-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen begründet worden, deren Zweck es ist, ihren Mitgliedern im späteren Lebensalter oder bei dauernder Dienstunfähigkeit eine laufende Pension zu gewähren. Das Statut dieser Anstalt, welcher mittelst Allerhöchster Ordre vom 15ten October 1875 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, findet sich abgedruckt im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1875 Seite 675.

In höherem Auftrag machen wir die Betheiligten auf diese einem dringenden Bedürfniß entsprechende Anstalt mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß Anträge auf Aufnahme in dieselbe an den Director des Central-Verwaltungs-Ausschusses, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Greiff in Berlin (Unter den Linden 4) einzusenden sind.

Cassel, den 2. Mai 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

244. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Wiesbaden im Haupt-Amtsbezirke Biebrich die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 21. April 1876.

Der Finanz-Minister. I. Auftr. [gez.] Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel, den 4. Mai 1876.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

245. Nachdem die letzten Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Rotenburg festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Asmushausen	640	54
„ „ — Atzelrode	157	35
„ „ — Baumbach	882	36
„ „ — Bebra	2146	19
„ „ — Beenhausen	213	68
„ „ Gemeinde- u. Gutsbez. Blankenheim	445	20
„ „ Gemeindebezirk Braach	634	53
„ „ — Braunhausen	297	44
„ „ — Breitenbach	886	09
„ „ — Dankerode	390	64
„ „ Gutsbezirk Ellingerode	111	43
Für den Gemeindebezirk Erdpenhausen	193	82
„ „ — Erkshausen	641	54
„ „ — Ersrode	258	11
„ „ — Gerterode	348	16
„ „ — Gilfershausen	435	70
„ „ Gutsbezirk Guttels	97	44
„ „ Gemeindebezirk Hainrode	97	04
„ „ — Hausen	66	49
„ „ — Hergershausen	274	04
„ „ — Hönebach	324	08
„ „ — Licherode	262	39
„ „ — Lichtenhagen	28	87
„ „ — Lispenhausen	1027	69
„ „ Gutsbezirk Ludwigseck (Höfe)	340	15
„ „ — Ludwigseck (Waldung)	1222	14
„ „ Gemeindebezirk Lüdersdorf	207	51
„ „ — Mündershausen	123	11
„ „ — Nausis	186	86
„ „ — Nenterode	165	71
„ „ — Niederellenbach	640	68
„ „ — Niedergude	470	90
„ „ — Niederthalhausen	358	64
„ „ — Oberellenbach	706	75
„ „ — Obergude	426	94
„ „ — Oberthalhausen	207	29
„ „ — Rengshausen	345	62
„ „ — Ronshausen	797	05
„ „ — Rotenburg	2568	38
„ „ Gutsbezirk Rotenburg	—	19
„ „ Gemeindebezirk Schwarzenhasel	747	27
„ „ — Seifertshausen	617	16
„ „ Gutsbezirk Seifertshausen	81	81
„ „ Gemeindebezirk Sterkelshausen	382	04
„ „ — Weiterode	935	27
„ „ Gutsbezirk Wüstefeld	96	29
„ „ — Bellers-Gunkelrode	110	86
„ „ Gemeindebezirk Berneburg	868	11
„ „ — Blankenbach	292	06
„ „ — Bosserode	454	57
„ „ Gutsbezirk Bosserode	112	03
„ „ Gemeindebezirk Breitau	452	82
„ „ — Deas	333	03
„ „ — Diemerode	671	25
„ „ — Heierode	695	73
„ „ — Hornel	366	68
„ „ — Hübenthal	297	87
„ „ — Iba	1040	58
„ „ — Imshausen	361	75
„ „ — Königswald	788	11
„ „ Gutsbezirk Kornberg	3	95
„ „ Gemeindebezirk Krauthausen	455	82
„ „ Gutsbezirk Liebenz	83	19
„ „ Gemeindebezirk Lindenau	253	64
„ „ — Machtlos	88	78
„ „ Gutsbezirk Metzlar	117	07
„ „ Gemeindebezirk Mönchhosbach	374	36
„ „ — Rentershausen	456	36

Digitized by Google

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Obersuhl . . .	1436	25
" " — Raßdorf . . .	165	44
" " — Rautenhausen .	137	76
" " — Richelsdorf . .	789	15
" " Gutsbezirk Richelsdorfer Hütte .	30	41
" " Gemeindebezirk Rockensüß . .	1175	07
" " — Solz	751	20
" " Gutsbez. Solz (Trottenwald) .	938	69
" " Gemeindebezirk Sontra . . .	2023	51
" " — Süß	467	01
" " — Ulfen	727	64
" " — Weißenborn . .	234	43
" " — Weißenhasel . .	846	74
" " — Wölfterode . .	162	52

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Rotenburg stellt sich hiernach auf 40,952 Mark 26 Pfennige. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 27. April 1876.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

246. Nachdem die letzten Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Kirchhain festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Allendorf . . .	1929	88
" " — Amöneburg . .	2933	42
" " — Anzefahr . . .	582	27
" " — Erfurtshausen .	750	42
" " — Großseelheim . .	2898	85
" " — Holzhausen . .	1901	55
" " — Kirchhain . . .	3267	33
" " — Kleinseelheim . .	1996	59
" " — Langenstein . .	1029	12
" " — Mardorf . . .	4252	84
" " — Niederklein . .	777	90
" " — Roßdorf . . .	3210	83
" " — Rüdigheim . .	611	71
" " — Schönbach . . .	502	52
" " — Schröck . . .	2049	77
" " Gem.- u. Gutsbez. Schweinsberg	1608	15
" " Gemeindebezirk Stausebach . .	1405	49
" " — Albshausen . .	580	84
" " — Burgholz . . .	97	74
" " — Emsdorf . . .	1242	96
" " — Erksdorf . . .	2187	98
Für den Gemeindebezirk Ernsthausen . .	482	65
" " — Halsdorf . .	692	46
" " — Hatzbach . .	394	75
" " — Hertingshausen .	146	97
" " — Himmelsberg . .	212	60
" " — Josbach . . .	544	18
" " — Langendorf . .	285	43
" " — Momberg . . .	1471	44
" " — Neustadt . . .	3290	09
" " — Rauschenberg . .	1437	84
" " — Schiffelbach . .	558	—
" " — Schwabendorf .	150	65
" " — Sindersfeld . .	337	42
" " — Speckswinkel . .	806	39
" " — Wohra	582	04
" " — Wolferode . . .	216	87
" " — Wolfskaute . .	14	37

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Kirchhain stellt sich hiernach auf 48,671 Mark 92 Pf. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 29. April 1876.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

247. Nachdem die Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Melsungen festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

A. Steuer-Empfangsbezirk Melsungen.	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Adelshausen . .	384	94
" " — Albshausen . .	747	60
" " — Beiseförth . . .	650	92
" " Gemeinde- u. Gutsbezirk Binsförth	849	89
" " Gemeindebezirk Büchenwerra .	3,9	69
" " — Dagobertshausen .	673	75
" " — Elfershausen . .	433	41
" " — Ellenberg . . .	249	36
" " — Empfershausen .	492	17
" " — Grebenau . . .	182	51
" " — Gurhagen . . .	1788	94
" " — Hebrenbach . .	136	18
" " — Kirchhof . . .	474	41
" " — Körle	1592	49
" " — Lobenhausen . .	457	24
" " — Malsfeld . . .	851	59
" " Gutsbezirk Malsfeld	423	51

Digitized by Google

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Melsungen	3010	04
„ „ Gutsbezirk Melsungen	147	95
„ „ Gemeindebezirk Obermelsungen	550	48
„ „ — Ostheim	1370	61
„ „ — Röhrenfurth	717	90
„ „ — Schwarzenberg	392	79
„ „ — Wagenfurth	478	16
„ „ — Wollrode	596	99
B. Steuer-Empfangsbezirk Felsberg.		
Für den Gemeindebezirk Altenbrunslar	300	37
„ „ — Altenburg	13	72
„ „ — Beuern	1777	31
„ „ — Böddiger	1383	62
„ „ — Deute	769	09
„ „ — Felsberg	1471	03
„ „ — Gensungen	1408	74
„ „ — Harle	1541	30
„ „ — Helmshausen	633	60
„ „ — Hesserode	794	92
„ „ — Heßlar	399	57
„ „ — Hilgershausen	1472	53
„ „ — Lohre	1070	14
„ „ — Melgershausen	884	27
„ „ — Neuenbrunslar	1109	16
„ „ — Niedervorschütz	1171	46
„ „ — Niedermöllrich	1427	37
„ „ — Rhünda	697	47
„ „ — Wolfershausen	996	74
C. Steuer-Empfangsbezirk Spangenberg.		
Für den Gemeindebezirk Altmorschen	632	01
„ „ — Bergheim	376	94
„ „ — Bischofferode	295	32
„ „ — Connefeld	844	54
„ „ — Elbersdorf	495	21
„ „ — Eubach	378	92
„ „ — Günsterode	265	33
„ „ Gutsbezirk Günsterode	202	96
„ „ Gemeindebezirk Haina	241	19
„ „ Gutsbezirk Haina	110	26
„ „ Gemeindebezirk Heinebach	1839	77
„ „ — Herlefeld	350	94
„ „ Gutsbezirk Heydau	1	69
„ „ Gemeindebezirk Landefeld	331	51
„ „ — Metzebach	258	05
„ „ — Mörshausen	841	47
„ „ — Nausis	319	44
„ „ — Neumorschen	924	82
„ „ — Pfieffe	514	95
„ „ — Schnellrode	369	22
„ „ — Spangenberg	1586	47
„ „ — Stolzhausen	89	65
Für den Gemeindebezirk Vockerode	478	14
„ „ — Weidelbach	234	11
„ „ — Wichte	368	74

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Melsungen stellt sich hiernach auf 49,652 Mark 58 Pf.

Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 28. April 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

218. Nachdem die Zurückgabe der von dem Auswanderungs-Agenten Kaufmann Philipp Hilgeroth jun. zu Waldkappel hinterlegten Caution, im Betrage von 300 Thlr., beantragt worden ist, so wird solches in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22sten Februar 1853, die Agenten zur Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend, unter dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, von heute an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist ein Anspruch in gehöriger Weise nicht angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten.

Eschwege, den 25. April 1876.

Der Königliche Landrath Groß.

Personal-Chronik.

Die Wahl des seitherigen Landes-Directions-Rathes Klöffler in Cassel zum zweiten Bürgermeister dieser Stadt auf eine zwölfjährige Amtsdauer ist Allerhöchst bestätigt worden.

Versetzt sind: Der Post-Secretair Brockenhaupt von Carlshafen nach Cassel, der Post-Secretair Schulz von Fulda nach Erfurt, der Ober-Telegraphist Saß von Fulda nach Memel, sowie die Post-Praktikanten Schlitt von Hanau und Wohmann von Cassel nach Hamburg.

Der Bürgermeister Schreiber in Weidenhausen und der Oeconom Wilhelm Stallknecht in Wahlhausen sind zu Post-Agenten bestellt.

Der Post-Agent Seeger in Weidenhausen ist gestorben.

Dem Bürgermeister Johannes Schäfer zu Mengsberg, im Kreise Ziegenhain, ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Sonnabend den 13. Mai 1876.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 11. Mai 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1133 das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Februar 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 11ten Mai 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8407 das Gesetz, betreffend die Aufnahme von Wechselprotesten. Vom 21. April 1876; und unter

Nr. 8408 das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg und Mühlheim a. d. R. Vom 3. Mai 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

249. Die nachstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Cassel, den 8. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 12. April d. J. verleihe Ich dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirkes Cassel, welcher beschlossen hat, den von Breitenau nach Griste über den Hofraum der bei Breitenau belegenen communalständischen Corrections- und Landarmen-Anstalt führenden Weg in der aus dem zurückfolgenden Situations-Plane ersichtlichen Weise neben die Anstalt zu verlegen, zur Erwerbung der zu der neuen Wegestrecke erforderlichen Grundstücke, soweit sie nicht bereits durch Vertrag erworben sind, hierdurch das Enteignungsrecht.

Berlin, den 15. April 1876.

[gez.] Wilhelm.
[ggez.] Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

250. Die Kaiserlichen Telegraphenämter an solchen Orten, an denen eine Postanstalt sich befindet, sind sämmtlich ermächtigt worden, vom 1. Juni ab in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegen zu nehmen.

Berlin W., den 6. Mai 1876.

Der General-Postmeister.

251. Bekanntmachung. — Vom 15. Mai d. J. ab treten folgende Kurs-Aenderungen ein:

I. Die nachbezeichneten Posten werden aufgehoben:

1) die Personenposten I u. II Eschwege-Witzenhausen,
2) die Personenpost Allendorf a/W.-Witzenhausen,
3) die Personenpost Eisenach-Eschwege.

II. Die nachgenannten Posten werden eingerichtet und zwar mit folgendem Gange:

1) Personenpost II Eschwege-Wannfried:
aus Eschwege 11. Abends in Wannfried 12.10 Nachts,
" Wannfried 3. früh " Eschwege 4.10 früh.

2) Personenpost Eisenach-Wannfried:
aus Eisenach 4.45 Nachm. in Wannfried 8.35 Abds.,
" Wannfried 3.40 früh " Eisenach 7.50 früh.

III. Die folgenden Posten werden in der beigesetzten Weise kursiren:

1) Personenpost I Cassel-Hoheneiche:
aus Cassel 10.30 Vorm. in Hoheneiche 4.45 N.,
" Hoheneiche 12. Mittags " Cassel 6.15 Ab.

2) Personenpost II Cassel-Hoheneiche:
aus Cassel 7.30 Abds. in Walburg 11.20 Abds.,
" Walburg 5.20 früh " Hoheneiche 7.40 früh,
" Hoheneiche 7.15 Abds. " Walburg 9.50 Abds.,
" Walburg 4.30 früh " Cassel 8.5 Vorm.

3) Personenpost Großalmerode-Helsa:
aus Großalmerode 5. früh in Helsa 6. früh,
" Helsa 12.50 Nachm. in Großalmerode 1.50 N.

4) Personenpost Hoheneiche-Netra:
aus Netra 3.30 früh in Hoheneiche 4.50 früh,
" Hoheneiche 7. Abends in Netra 8.30 Abends.

5) Personenpost I Eschwege-Wannfried.
aus Wannfried 11.30 Vorm. in Eschwege 12.40 N.,
" Eschwege 2.25 Nachm. in Wannfried 3.35 Nachm.

6) Personenpost I Abterode-Niederhohne:
aus Abterode 7.15 früh in Niederhohne 8.20 Vorm.,
" Niederhohne 9.10 Vorm. in Abterode 10.20 Vorm.

7) Personenpost II Abterode-Niederhohne:
aus Abterode 4.30 Nachm. in Niederhohne 5.35 Nachm.,
" Niederhohne 6.30 Abds. in Abterode 7.40 Abds.

8) Personenpost Rentershausen-Sontra:
aus Sontra 7.25 Abds. in Rentershausen 8.25 Abds.,
" Rentershausen 4.15 früh in Sontra 5.15 früh.

Cassel, den 10. Mai 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

Digitized by Google

252. Nachdem die letzten Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis **Rinteln** festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Ahe-Kohlenstädt	1412	88
„ „ — Bernsen	390	62
„ „ — Borstel	545	—
„ „ — Deckbergen	913	79
„ „ — Engern	842	28
„ „ — Exten	1003	47
„ „ — Friedrichswald	36	15
„ „ — Goldbeck	234	—
„ „ — Großen- u. Kleinen-Reelhof	496	21
„ „ — Hessendorf	551	45
„ „ — Hohenrode	746	06
„ „ — Krankenhagen	1213	43
„ „ — Krebenhagen	187	70
„ „ — Lickwegen	168	10
„ „ — Möllenbeck	893	87
„ „ — Obernkirchen	559	57
„ „ — Rinteln	6723	26
„ „ — Röhrkasten	114	49
„ „ — Rolfshagen	717	02
„ „ — Rumbeck	958	11
„ „ — Saarbeck-Strücken	304	19
„ „ — Schermbeck	147	55
„ „ — Todemann mit Hof Dankersen	676	04
„ „ — Uchtdorf	309	02
„ „ — Volksen mit Weseberg	153	18
„ „ — Wennekamp	117	02
„ „ — Westendorf	948	70
„ „ — Altenhagen-Wormsthal	799	68
„ „ — Antendorf	634	75
„ „ — Barksen	351	44
„ „ — Bensen	1070	50
„ Gutsbezirk Bodenengern	299	85
„ Gemeindebezirk Cathrinhagen	936	45
„ „ — Escher	733	52
„ „ — Fischbeck	1510	06
„ „ — Friedrichsburg	161	90
„ „ — Friedrichshagen	13	69
„ „ — Fuhlen	1818	89
„ „ — Großenwieden	1999	81
„ „ — Haddessen	644	94
„ „ — Hattendorf	300	69
„ „ — Heßlingen	1165	41
Für den Gemeindebezirk Höfingen	681	42
„ „ — Kleinenwieden	570	72
„ „ — Kleinholtensen	433	41
„ „ — Krückeberg	424	69
„ „ — Langenfeld	97	29
„ „ — Rienfeld	191	94
„ „ — Oldendorf	2966	22
„ „ — Ostendorf	752	83
„ „ — Pötzen	439	44
„ „ — Poggenhagen	184	76
„ „ — Raden	160	80
„ „ — Rannenberg	289	40
„ „ — Rehren a/O.	776	42
„ „ — Rohden	767	87
„ „ — Rosenthal	14	44
„ „ — Schoholtensen	326	03
„ „ — Segelhorst	462	36
„ Gutsbezirk Staue	434	83
„ Gemeindebezirk Sülbhagen	100	57
„ „ — Welbeck	702	18
„ „ — Welsede	1432	—
„ „ — Westerwald	400	67
„ „ — Wickbolsen	400	06
„ „ — Wiersen	458	96
„ „ — Zersen	330	10
„ „ — Algesdorf	1329	36
„ „ — Apelern	2070	12
„ „ — Auhagen	1028	94
„ „ — Beckedorf	2083	94
„ „ — Düdinghausen	215	69
„ „ — Großhegesdorf	1154	24
„ „ — Großnenndorf	1036	64
„ „ — Haste m. Colenfeld	846	92
„ „ — Helsinghausen	734	14
„ „ — Hohenhorst	1379	23
„ „ — Horsten	1852	58
„ „ — Idensermohr und Riengraben	1002	45
„ „ — Kleinhegesdorf	625	24
„ „ — Kleinnenndorf	899	69
„ „ — Kreuzriehe	47	22
„ „ — Lyhren	864	86
„ „ — Ohndorf	2053	88
„ „ — Ottensen	284	72
„ „ — Rehren a/R.	1467	94
„ „ — Reinsdorf	822	89
„ „ — Reinsen	388	36
„ „ — Riehe	552	89
„ „ — Riepen	2677	42
„ „ — Rodenberg	2372	68
„ „ — Sachsenhagen	1651	09
„ „ — Schöttlingen	586	09
„ „ — Soldorf	685	73
„ „ — Waltringhausen	1502	04

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis **Rinteln** stellt sich hiernach auf 79,819 Mark 59 Pf. Gegen die entsprechende

Digitized by Google

Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt. Cassel, den 26. April 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

253. Nachdem die letzten Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Eschwege festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Abterode	1030	29
„ „ — Alberode	302	07
„ „ — Albungen	530	09
„ „ — Altenburschla	1289	13
„ „ — Aue	1149	59
„ „ — Eltmannshausen	927	71
„ „ — Eschwege mit Schlierbach	7010	76
„ „ — Frankenhain	646	98
„ „ — Frankershausen	1279	61
„ „ — Frieda	998	62
„ „ — Germerode	1097	87
„ „ — Grebendorf	1872	68
„ „ — Heldra	1038	16
„ „ Gutsbezirk Heldra	182	10
„ „ Gemeindebezirk Hitzelrode	165	84
„ „ — Hitzerode	495	21
„ „ — Jestädt	985	10
„ „ Gutsbezirk Jestädt	632	16
„ „ — Mönchhof	470	55
„ „ Gemeindebezirk Motzenrode	205	67
„ „ — Neuerode	436	59
„ „ — Niddawitzhausen	522	10
„ „ — Niederdünzebach	958	18
„ „ — Niederhohne	1955	23
„ „ — Oberdünzebach	681	57
„ „ — Oberhohne	1347	13
„ „ — Rambach	653	44
„ „ — Rodebach	467	85
„ „ — Schwalbenthal	7	22
„ „ — Schwebda	875	82
„ „ Gutsbezirk Schwebda	1699	36
„ „ Gemeindebezirk Vockerode	858	52
„ „ — Völkershausen	457	06
„ „ Gutsbezirk Völkershausen	1009	75
„ „ Gemeindebezirk Wanfried	3011	37
„ „ — Weidenhausen	1262	70
„ „ — Weißenborn	961	21
„ „ — Wellingerode	388	34
„ „ — Wolfterode	379	67
Für den Gutsbezirk Altefeld (Hof)	268	40
„ „ Gemeindebezirk Archfeld	480	97
„ „ — Bernsdorf	180	33
„ „ — Bischhausen	1595	15
„ „ — Breitzbach	528	60
„ „ Gutsbezirk Breitzbach	96	—
„ „ Gemeindebezirk Burghofen	536	34
„ „ — Datterode	984	66
„ „ Gutsbezirk Datterpfeiffe-Harmuthshausen	611	78
„ „ Gemeindebezirk Eltmannsee	164	06
„ „ — Frauenborn	125	03
„ „ — Friemen	206	07
„ „ Gutsbezirk Friemen	[illegible]	02
„ „ Gemeindebezirk Gehau	86	21
„ „ — Grandenborn	601	27
„ „ — Herleshausen	3221	55
„ „ — Hetzerode	232	68
„ „ — Hoheneiche	625	84
„ „ Gutsbezirk Hohenhaus	579	19
„ „ Gemeindebezirk Holzhausen	116	98
„ „ — Kirchhosbach	672	10
„ „ — Langenhain	906	92
„ „ — Lüderbach	587	26
„ „ — Mäckelsdorf	166	36
„ „ Gutsbezirk Markershausen	267	16
„ „ Gemeindebezirk Markershausen	197	57
„ „ — Mitterode	425	95
„ „ — Nesselröden	777	58
„ „ Gutsbezirk Nesselröden	568	19
„ „ Gemeindebezirk Netra	990	42
„ „ — Oetmannshausen	616	51
„ „ — Rechtebach	248	86
„ „ — Reichensachsen	2999	94
„ „ Gutsbezirk Reichensachsen	235	53
„ „ Gemeindebezirk Renda	551	13
„ „ — Rittmannshausen	322	95
„ „ — Röhrda	1025	04
„ „ — Schemmern	534	55
„ „ — Stadthosbach	352	48
„ „ — Thurnhosbach	277	64
„ „ — Unhausen	544	73
„ „ — Waldkappel	2443	75
„ „ — Wichmannshausen	1157	18
„ „ — Willershausen	1050	28
„ „ — Wipperode	508	36
„ „ — Wommen	824	20

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Eschwege stellt sich hiernach auf 71,013 Mark 02 Pf.

Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 27. April 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

254. Betreffend die Transport- und Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Zürich“ in Zürich. — Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Ministers des Innern vom 9. Februar d. J. ist der Transport- und Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Zürich“ in Zürich die Conzession zum Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel, den 5. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

255. Magdeburg-Leipzig. — Mit dem 15ten Mai d. J. treten folgende Fahrplan-Aenderungen in Kraft:

a) Die Züge Nr. 18 und 19 (jetzt 4.21 Nachm. von Staßfurt u. 6.20 Nachm. von Magdeburg) werden auf allen Stationen der Strecke Magdeburg-Staßfurt, der Zug Nr. 28 (jetzt 7.5 Nachm. von Staßfurt) auf allen Stationen der Strecke Staßfurt-Schönebeck 10 Minuten früher, als bisher, abgelassen und angebracht.

b) Der Zug Nr. 24 wird befördert: von Leipzig 8.55 (jetzt 8.45), Halle 9.32, Cöthen 10.7, Schönebeck 10.41, in Magdeburg 11. Nachmittags. Das Anhalten a. d. Saale fällt fort.

c) Die Züge Nr. 15 und 20 (3.30 Nachm. von Magdeburg und 4.50 Nachm. von Leipzig) führen nur I. — III. Classe.

d) Der Zug Nr. 58 (2.42 Nachm. von Nordhausen) fährt von Teutschenthal 5.11 Nachmittags ab.

e) Zwischen Leinefelde u. Eichenberg (neue Station, Kreuzungspunkt mit der Bebra-Friedländer Bahn) verkehren die Züge, wie folgt:

	Zug 51.	Z. 55.	Z. 57.	Z. 59.
I. von Leinefelde	5.54 V.	12. 4	1. 8	6.17 N.
„ Heiligenstadt	6.15 „	12.21	1.29	6.36 „
„ Arenshausen	6.31 „	12.35	1.46	6.50 „
in Eichenberg	6.36 „	12.40	1.52	6.55 „
von —	6.37 „	12.41	—	6.59 „
	Zug 54.	Z. 56.	Z. 60.	Z. 62.
II. in Eichenberg	8.38 V.	—	4.39	8.55 N.
von —	8.41 „	3. 6	4.40	8.58 „
„ Arenshausen	8.47 „	3.12	4.46	9. 6 „
„ Heiligenstadt	9. 5 „	3.29	5. 3	9.26 „
in Leinefelde	9.26 „	3.50	5.23	9.49 „

Im Uebrigen bleibt der jetzige Fahrplan unverändert für den Sommer bestehen.

Directorium.

256. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. December 1874 präsentirten Muthung wird dem Herrn Kaufmann E. Diedrich zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Brüssel

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,192, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend einhundert zweiundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Roßdorf, Amtsgerichtsbezirkes Hanau, sowie Ostheim und Marköbel, Amtsgerichtsbezirkes Windecken im Kreise Hanau des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. April 1876.

Königliches Oberbergamt.

257. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. März 1875 präsentirten Muthung wird den Herren Emil Diedrich, Jacob Kern und Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M., unter dem Namen

Düsseldorf

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

l, m, n, o, p, q, r, t

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,886, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert sechsundachtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Mittelbuchen und Wachenbuchen Amtsgerichtsbezirkes und Kreises Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. Mai 1876.

Königliches Oberbergamt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 17. Mai **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

238. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die ½ Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch an diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler. [gez.] v. Bismark.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichsgesetzblatt S. 162 publicirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt werden.

a. in Berlin

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der directen Steuern,
dem Haupt-Steueramt für inländ. Gegenstände,
dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- u. Haupt-Steuerämtern, sowie
den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister [gez.] Camphausen.

239. Nachdem die letzten Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Marburg festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Bauerbach . .	800	78
" " — Bernsdorf . .	394	91
" " — Betziesdorf . .	1246	35
" " — Bracht . . .	500	16
" " Gutsbezirk Bracht (Oberf.) . .	1	15
" " Gemeindebezirk Bürgeln . . .	1040	27
" " — Cölbe	702	29
" " Gutsbezirk Fleckenbühl . . .	223	61
" " Gemeindebezirk Ginseldorf . .	634	14
" " — Marburg . . .	2226	37
" " — Rerdehausen . .	416	89
" " — Schönstadt . .	832	15
" " — Schwarzenborn .	283	24
" " — Allna	671	72
" " — Beltershausen .	943	35
" " — Bortshausen . .	355	49
" " — Caldern . . .	869	91
" " — Cappel	494	48

Digitized by Google

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Cyriaxweimar .	341	23
„ „ — Dagobertshausen .	443	92
„ „ — Dilschhausen . .	399	97
„ „ — Elnhausen . .	648	71
„ „ Gutsbezirk Germarshausen . .	420	03
„ „ Gemeindebezirk Gisselberg . .	443	90
„ „ — Goßfelden . . .	956	91
„ „ — Haddamshausen .	283	34
„ „ Erhebungsbezirk Hardt . . .	81	71
„ „ Gemeindebezirk Hermershausen .	431	77
„ „ — Kehna	474	32
„ „ — Kernbach . . .	383	18
„ „ — Marbach . . .	266	32
„ „ — Michelbach . .	892	20
„ „ — Moischt . . .	1181	28
„ „ — Nesselbrunn . .	243	76
„ „ — Niederweimar .	1364	10
„ „ — Oberweimar . .	305	31
„ „ — Ockershausen . .	487	88
„ „ — Ronhausen . .	318	03
„ „ — Sarnau . . .	349	48
„ „ — Wehrda . . .	921	07
„ „ — Wehrshausen mit Neuhof . . .	370	10
„ „ — Weiershausen .	222	05
„ „ — Weitershausen .	385	54
„ „ — Wittelsberg . .	2366	54
„ „ — Altenvers . . .	330	33
„ „ — Argenstein . .	260	59
„ „ — Bellnhausen . .	329	34
„ „ — Damm mit Brächterfeld	350	06
„ „ — Dreihausen . .	1322	64
„ „ — Ebsdorf . . .	1883	01
„ „ — Erbenhausen . .	230	78
„ „ — Fronhausen . .	1797	54
„ „ — Hachborn . . .	2006	40
„ „ — Hassenhausen . .	568	66
„ „ — Heskem mit Mölln	1780	22
„ „ — Holzhausen . .	270	34
„ „ — Ilschhausen . .	361	27
„ „ — Kirchvers . . .	840	12
„ „ — Leidenhofen . .	1137	42
„ „ — Lohra	953	83
„ „ — Nanzhausen . .	120	70
„ „ — Niederwalgern .	1039	52
„ „ — Nordeck . . .	735	40
„ „ — Oberwalgern . .	297	98
„ „ — Reimershausen .	192	14
„ „ — Rodenhausen . .	175	17
„ „ — Rollshausen . .	399	96
„ „ — Roßberg . . .	268	97
„ „ — Roth	793	80
„ „ — Seelbach . . .	209	57
„ „ — Sichertshausen .	360	58
„ „ — Stedebach . . .	310	74
„ „ — Weipoldshausen .	411	86
Für den Gemeindebezirk Wenkbach . . .	658	02
„ „ — Wermertshausen .	339	09
„ „ — Willershausen .	185	89
„ „ — Wirmen . . .	263	17
„ „ — Wolfshausen . .	402	70
„ „ — Amönau . . .	1205	93
„ „ Erhebungsbezirk Aue	260	73
„ „ Gemeindebezirk Bringershausen .	208	26
„ „ — Göttingen . . .	180	03
„ „ — Mellnau . . .	663	70
„ „ — Münchhausen . .	1024	50
„ „ — Niederasphe . .	1539	05
„ „ — Niederwetter . .	333	15
„ „ — Oberndorf . .	337	32
„ „ — Oberrosphe . .	582	24
„ „ Gutsbezirk Oberrosphe (Oberf.)	14	27
„ „ Gemeindebezirk Sterzhausen . .	1065	17
„ „ — Todenhausen (deutsch)	71	97
„ „ — Todenhausen (Colonie)	130	12
„ „ — Treisbach . . .	973	72
„ „ — Unterrosphe . .	589	—
„ „ — Warzenbach . .	636	16
„ „ — Wetter . . .	1663	95
„ „ — Wollmar . . .	1243	06

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis **Marburg** stellt sich hiernach auf 62,015 Mark 27 Pf.

Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 28. April 1876.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

260. Statut für die Auwehreinwarts-Genossenschaft, zur Melioration der Auwiesen zwischen Niederwetter und Göttingen, Kreis Marburg. — Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867 (G. S. S. 769) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Um die im Flußgebiet der Wettschaft, in den Gemarkungen von Niederwetter, Unterrosphe, Goßfelden, Sarnau und Göttingen gelegenen, auf dem bei dem Landrathe zu Marburg verwahrten Plane bezeichneten Wiesenflächen fernerhin durch Ent- und Bewässerung zu melioriren, sowie die Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen und die bleibende Unterhaltung der Gesammt-Anlage in zweckmäßiger Weise als bisher zu regeln, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft hierdurch vereinigt.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Auwehreinwarts Genossenschaft, zur Melioration der Wettschaftewiesen zwischen Niederwetter und Göttingen", hat Corporationsrechte und ihren Sitz in Göttingen.

§. 3. Theilnehmer der Genossenschaft sind die Besitzer der im Genossenschafts-Bezirk belegenen Wiesen.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Verbands-

Digitized by Google

beiträge ruht mit der Verbandspflicht als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

§. 4. Die Angelegenheiten des Verbandes werden von dem Vorstande geleitet, welcher aus zwei Auwehr-Obersten und vier Auwehr-Achtern besteht.

Das Amt der Obersten und Achter ist ein Ehrenamt. Für Versäumnisse wird denselben jedoch eine Vergütung von 2 Mark für jeden vollen Arbeitstag und von 1 Mark für jeden halben Arbeitstag gewährt.

Daneben sind die etwaigen baaren Auslagen zu erstatten.

§. 5. Die sechs Mitglieder des Vorstandes werden von den Genossen auf 3 Jahre nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen mittelst Stimmzettel gewählt.

Sollte sich bei dem ersten Wahlgang keine absolute Majorität für das eine oder das andere Mitglied ergeben, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem jedoch nur diejenigen Mitglieder als wählbar in Betracht kommen, welche im ersten Wahlgang die der absoluten Majorität am nächsten kommende Stimmenzahl gehabt haben.

Wird auch im zweiten Wahlgange keine absolute Majorität erreicht, so entscheidet das Loos unter denen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse eine Stimme. Der Bürgermeister von Göttingen beruft die Wahl-Versammlung durch eine Ladung, welche mittelst Ausrufs in jeder der oben genannten Gemeinden bekannt zu machen ist, und führt den Vorsitz in der Wahl-Versammlung.

Die Gewählten werden von dem Wahl-Vorsteher dem Landrath namhaft gemacht und von diesem auf die Beobachtung gegenwärtiger Statuten durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Minderjährige und juristische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner wählen.

Gehört ein Grundstück mehreren Miteigenthümern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wählbar ist jedes Mitglied der Genossenschaft, welches mindestens 25 Are Wiesenfläche im Verbande eigenthümlich besitzt, das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, die Landwirthschaft selbstständig mit eigenem Anspann betreibt und sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Zur Ablehnung der Wahl oder Niederlegung des Amtes eines Obersten oder Achters berechtigen nur folgende Gründe:

a. anhaltende Krankheit;
b. Alter von 65 Jahren und
c. Geschäfte, die eine häufige und lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen.

Wer ohne einen dieser Entschuldigungsgründe die Wahl ablehnt oder das ihm übertragene Amt eines Obersten oder Achters niederlegt, kann für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren auf Beschluß des Gesammt-Vorstandes (§. 6 und 7) bis zur doppelten Höhe der auf seinen Antheil entfallenden Beiträge (§. 8) herangezogen werden.

Den Gewählten dient der vom Landrathe auszustellende Verpflichtungsschein als Legitimation.

§. 6. Die beiden Auwehr-Obersten sind die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertreten denselben anderen Personen u. Behörden gegenüber, insbesondere auch vor Gericht.

Sie haben vor allen Dingen darauf zu achten, daß das dem Verbande zugehörige Wehr in der Weitschaft jederzeit in Bau und Beßerung gehalten werde, damit die Bewäßerung der Au, als der Hauptzweck der Genossenschaft, in gehöriger Weise stattfinden könne.

Sodann haben sie darauf zu halten, daß das Wasser auf die Wiesen zur rechten Zeit auf- und davon abgeführt, auch die Auestiche und Entwäßerungsgräben stets in guter Ordnung gehalten werden.

Sie haben ferner die Pflicht:

a. die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
b. die Voranschläge und Jahres-Rechnungen den Achtern zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
c. die Thätigkeit des Wiesenwärters und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die Grabenschau im April und November eines jeden Jahres mit den Achtern abzuhalten;
d. den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden zu unterzeichnen, zur Abschließung von Verträgen ist jedoch die Zustimmung der Achter nöthig;
e. Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu zu erlassenden Reglements außer den im §§. 10 und 11 erwähnten Fällen bis zur Höhe von 3 Mark festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

Sollten die beiden Obersten hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse verschiedener Ansicht sein, so ist zum Zwecke der Herbeiführung eines gültigen Beschlusses das älteste Mitglied der Auwehr-Achter (§. 7) zuzuziehen, welches für die eine oder andere Ansicht die entscheidende Stimme abzugeben hat.

§. 7. Die vier Achter der Auwehreinnwartschaft haben die Obliegenheit, über die gesammte Wehreinwartschaft überall gehörig Obacht zu geben, namentlich darüber zu wachen, daß das Wehr stets in gutem Stand gehalten, desgleichen die Be- und Entwäßerungsgräben gehörig unterhalten werden. Von einer jeden etwa vorkommenden Nachlässigkeit der Obersten haben sie dem Landrathe alsbald Anzeige zu machen.

Ebenso haben sie darauf zu sehen daß die über die Bewirthschaftung der Auwiesen getroffenen Anordnungen überall pünktlich befolgt werden.

Die von den Obersten vor ihrem Abgang zu stellende Rechnung haben sie genau und sorgfältig zu prüfen, dieselbe als richtig zu bescheinigen oder etwaige Einwendungen schriftlich zu vermerken.

Digitized by Google

§. 8. Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

§. 9. Die Anlegung neuer Gräben, Schützen oder sonstiger Vorrichtungen muß jeder Genosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden gegen Entschädigung hergeben.

Eine Entschädigung kann indessen nicht verlangt werden:

a. für blos ausgemuldete und wieder mit Rasen belegte Gräben, welche bisher schon bestanden haben;
b. für die kleineren Zuleitungs- und Entwässerungsgräbchen bis ½ Meter obere Breite;
c. für Beschädigungen, welche während der Bauzeit durch Anfuhr von Materialien entstehen, und einen Schaden von 1 Mark nicht übersteigen.

Dagegen ist die Genossenschaft verpflichtet, jeden höheren Schaden zu ersetzen und überdies jede eingetretene Beschädigung des Terrains nach beendeter Bauarbeit durch ordnungsmäßige Herstellung des früheren Zustandes beseitigen zu lassen.

Ueber die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit neuer Anlagen entscheidet die zu diesem Zwecke besonders zusammenberufenen Genossenschaft durch die Mehrheit ihrer erschienenen Mitglieder, so zwar, daß die Ausgebliebenen durch die Beschlüsse der Erschienenen gebunden werden.

Streitigkeiten darüber, ob eine Entschädigung zu gewähren und in welchem Umfange dieselbe zu leisten sei, werden mit Ausschluß des Rechtsweges in erster und letzter Instanz durch das nach §. 15 zu bildende Schiedsgericht entschieden.

§. 10. Zum Zwecke der Unterhaltung und Benutzung, sowie zum Schutze der Anlagen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die General-Versammlung der Genossen bestimmt.

Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landraths.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß dabei so verfahren, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schützen öffnen oder zusetzen oder überhaupt, die Wässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Meidung einer von den beiden Wiesenvorstehern festzusetzenden Conventionalstrafe von 6 bis 15 Mark und des vollen Ersatzes der durch sein eigenmächtiges Handeln etwa hervorgerufenen Reparaturkosten für jeden Contraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt. Er muß der Anweisung eines jeden der beiden Wiesenvorsteher pünktlich Folge leisten und kann durch übereinstimmenden Beschluß derselben mit Verweis oder Geldbuße bis zu 3 Mark bestraft werden.

Im Falle bestehender Meinungs-Verschiedenheit greift die Schlußbestimmung des §. 6 auch hier Platz.

§. 11. Dem aus den beiden Obersten und den vier Achtern bestehenden Genossenschafts-Vorstande, liegt die Feststellung einer Wiesenordnung ob, in welcher:

a. das Be- und Entwässerungs-Verfahren zu bestimmen;
b. das Befahren, Begehen, Behüten, das Mähen und Erndten, die Reinhaltung und der Schutz der Wiesen zu regeln und
c. Uebertretungen dieser Ordnung, mit Strafen bis zu 9 Mark gegen die Genossenschafts-Mitglieder zu bedrohen sind.

Können sich die Mitglieder des Genossenschafts-Vorstandes über die festzusetzende Wiesenordnung durch Majoritätsbeschluß nicht einigen, so entscheidet die Stimme des dem Lebensalter nach ältesten der beiden Obersten.

§. 12. Das Kassen- und Rechnungswesen wird von einem cautionsfähigen, gleichzeitig mit dem Genossenschafts-Vorstande (confr. §. 5) zu erwählenden Kassirer besorgt, dessen Vergütung der Vereinbarung zwischen ihm und dem Vorstande vorbehalten bleibt.

Der Kassenfonds bildet sich aus den Beiträgen der Genossen, den Straf- und Schadenersatzgeldern, sowie etwaigen Zuschüssen und anderen Einnahmen.

Ohne Anweisung der beiden Vorsteher dürfen keine Zahlungen geleistet werden (§. 6a).

Alljährlich stellt der Kassirer Rechnung, welcher vom Genossenschafts-Vorstande zu revidiren und zur Einsicht der Genossen offen zu legen ist. Etwaige Erinnerungen gegen die Rechnung, über welche der Genossenschafts-Vorstand zu entscheiden hat, sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb 14 Tagen, von dem Tage der Auslegung an gerechnet, bei einem der beiden Obersten schriftlich anzubringen.

§. 13. Insofern die Genossenschafts-Kasse zur Deckung der erforderlichen Ausgaben nicht ausreicht, hat der Wiesen-Vorstand Umlagen anzuordnen und dieselben nach dem im §. 8 angegebenen Vertheilungsfuß von den einzelnen Genossen erheben zu lassen.

§. 14. Die Genossenschaft hat die Verpflichtung, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Be- und Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hierdurch, jedoch ohne Schädigung der Hauptanlage erhalten kann.

Der Genossenschaft ist jedoch für das neu hinzukommende Grundstück ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe im Falle eine gütliche Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, von dem Landrath nach Anhörung der Betheiligten und auf Grund des Gutachtens zweier von ihm zu erwählenden Sachverständigen festgestellt wird.

§. 15. Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere auf speciellen Rechtstitel beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören

Digitized by Google

zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden (vergleiche jedoch §. 9).

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei einem der beiden Obersten angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht, welches nach Stimmenmehrheit seine Entscheidung trifft, besteht aus dem Bürgermeister von Göttingen oder im Falle der Verhinderung desselben aus einem von dem Landrathe zu bestimmenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung der Genossen auf 3 Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder, welcher in seinem Wohnorte zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar ist, mindestens 25 Are Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Bezüglich des Stimmrechts und des Wahlverfahrens kommen auch für diese Wahlen die Vorschriften des §. 5 sinngemäß zur Anwendung.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts darf ebenfalls nicht Mitglied des Verbandes sein.

§. 16. Der Verband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Landrath zu Marburg, demnächst von der Regierung zu Cassel als Landespolizeibehörde und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt und zwar in dem Umfange und mit den Befugnißen, welche den Aufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden zustehen.

§. 17. Das Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1876.

[L. S.] [gez.] Wilhelm.

[ggez.] Leonhardt.

[ggez.] Friedenthal.

261. Dieser Nummer des Amtsblatts liegt der mit dem 15. Mai cr. für unsere Bahnstrecken in Kraft tretende Fahrplan bei.

Frankfurt a/M. am 11. Mai 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

262. Nachdem die letzten Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Frankenberg festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Bockendorf	337	79
. . — Bottendorf	675	73
. . — Bringhausen l/B.	460	91
. . — Bringhausen a/E.	464	43
. . — Ellnrode	295	06
. . — Ernsthausen	832	61
. . — Frankenberg	3254	12
. . — Friedrichshausen	204	66
. . — Geismar	1085	37
. . — Gemünden	1632	20
. . Gutsbezirk Gemünden	128	25
. . Gemeindebezirk Grüsen	401	66
. . — Haine	336	27
. . — Hommershausen	264	55
. . — Lehnhausen	392	73
. . — Mohnhausen	365	80
. . — Oberholzhausen	184	77
. . — Oberorke	149	43
. . — Rengershausen	189	62
. . — Roda	238	—
. . — Rodenbach	116	80
. . — Röddenau	1225	30
. . — Römershausen	223	95
. . — Rosenthal	1555	91
. . — Schreufa	389	60
. . — Sehlen	422	—
. . — Somplar	130	64
. . — Treisbach	226	06
. . — Viermünden	1061	02
. . — Wangershausen	156	46
. . — Wiesenfeld	183	73
. . — Willersdorf	287	04
. . — Willershausen	180	56
. . — Allendorf	317	65
. . — Altenhaina	269	55
. . — Altenlothheim	617	20
. . — Asel	396	20
. . — Basdorf	542	85
. . — Baddenhausen	110	95
. . — Büchenberg	316	96
. . — Dainrode	550	29
. . — Deisfeld	181	92
. . — Dodenhausen	293	80
. . — Dörnholzhausen	297	57
. . — Dorfitter	391	09
. . — Eimelrod	242	75
. . — Ellershausen	654	73
. . — Frankenau	680	31
. . — Haddenberg	97	21
. . — Haina	387	54
. . — Halgehausen	347	70
. . — Harbshausen	231	93
. . — Haubern	584	04
. . — Hemmighausen	166	61

Digitized by Google

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Herbelshausen .	388	45
„ „ — Herzhausen . .	457	19
„ „ — Höringhausen .	1718	70
„ „ — Hüttenrode . .	49	39
„ „ — Kirchlotheim .	172	13
„ „ — Löhlbach . . .	346	47
„ „ — Louisendorf . .	111	42
„ „ — Marienhagen . .	510	13
„ „ — Niederorke . . .	229	57
„ „ — Obernburg . .	415	40
„ „ — Oberwerba . .	293	78
„ „ — Schmittlotheim .	393	93
„ „ — Thalitter . . .	297	76
„ „ — Vöhl	625	44

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Frankenberg stellt sich hiernach auf 31,741 Mark 64 Pfennige. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 28. April 1876.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

263. Nachdem die letzten Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Hofgeismar festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gutsbezirk Beberbeck	33	04
„ „ Gemeindebezirk Carlshafen . . .	406	05
„ „ — Deisel	2256	99
„ „ — Eberschütz . . .	1275	75
„ „ — Ehrsen . . .	721	24
„ „ — Friedrichsfeld .	87	81
„ „ — Grimmelsheim .	396	26
„ „ — Haueda . . .	1140	45
„ „ — Helmarshausen .	2096	64
„ „ — Hofgeismar . .	9395	68
„ „ — Hombressen . .	1550	36
„ „ — Hümme . . .	1428	74
„ „ — Lamerden . . .	656	16
„ „ — Langenthal . .	473	13
„ „ — Liebenau . . .	1321	56
„ „ — Ostheim . . .	1004	58
„ „ — Sielen . . .	1536	52
„ „ — Stammen . . .	400	05
„ „ — Trendelburg . .	1657	03
„ „ Gutsbezirk Wülmersen . . .	240	18
„ „ Gemeindebezirk Zwergen . . .	1305	90
Für den Gemeindebezirk Ahrenborn . .	814	83
„ „ — Gewissenruh . .	97	86
„ „ — Gieselwerder . .	831	—
„ „ — Gottsbüren . .	655	87
„ „ — Gottstreu . .	400	15
„ „ — Heisebeck . .	681	—
„ „ — Lippoldsberg . .	805	84
„ „ — Oedelsheim . .	750	94
„ „ Gutsbezirk Sababurg . . .	14	27
„ „ Gemeindebezirk Baake	453	80
„ „ — Beckerhagen .	1392	18
„ „ — Bernawahlshausen	1185	65
„ „ — Burguffeln . .	698	95
„ „ — Calden	3478	08
„ „ Gutsbezirk Calden	100	57
„ „ Gemeindebezirk Ehrsten . . .	1032	45
„ „ Gutsbezirk Frankenhausen . .	5	04
„ „ Gemeindebezirk Fürstenwald . .	569	61
„ „ Gutsbezirk Gahrenberg (Oberf.)	—	06
„ „ Gemeindebezirk Grebenstein .	5230	13
„ „ — Hohenkirchen . .	1721	24
„ „ — Holzhausen . .	993	64
„ „ — Immenhausen .	3405	44
„ „ — Mariendorf . .	233	70
„ „ — Meimbressen . .	1343	45
„ „ — Niedermeiser . .	1940	94
„ „ — Obermeiser . .	1346	08
„ „ — Schachten . . .	1560	31
„ „ — Udenhausen . .	997	81
„ „ — Westuffeln . . .	2248	36

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Hofgeismar stellt sich hiernach auf 64,373 Mark 37 Pf. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 6. Mai 1876.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

264. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. März 1875 präsentirten Muthung wird den Herren Emil Diedrich, Jacob Kern und Wilhelm Schwarz, sämmtlich zu Frankfurt a/M., unter dem Namen

Merkur

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

h, k, x, y, z, e, d, c

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,924,2, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und zwanzig und zwei Zehntel Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Hochstadt und Wachenbuchen des Amtsgerichtsbezirkes und Kreises Hanau des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbe-

Digitized by Google

zirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. Mai 1876.

Königliches Oberbergamt.

235. Hannoversche Staatsbahn. — Mit dem 1sten Juli cr. treten für den Lokal-Verkehr hiesiger Verwaltung, sowie für verschiedene Verbands-Verkehre neue Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands in Kraft.

Dieselben können bei den Stationen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover, den 11. Mai 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer an der s. g. höheren Bürgerschule zu Bockenheim August Müller ist der Kronen-Orden vierter Classe verliehen worden.

Dem Pfarrer Sprank zu Laudenbach ist die Ober-Schulinspection des Landbezirks Eschwege I übertragen worden.

Die Wahl des Postverwalters Schmalz zu Salmünster als Mitglied des Schulvorstands der evang. Schule das. ist bestätigt worden.

Die Anstellung des ordentl. Lehrers an der höheren Bürgerschule zu Cassel, Pfarrers Spangenberg, als Inspector und ersten Lehrer der Knaben-Bürgerschule das. ist bestätigt worden.

Der Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Diez Dr. Wiedicke ist zum Lehrer an der Bürgerschule I zu Gelnhausen ernannt worden. Ferner wurden ernannt: die Lehrer Fries zu Kiedrich und Claus zu Eschwege zu Lehrern an den städtischen Schulen zu Bockenheim, der Seminar-Hülfslehrer Weber zu Fulda zum Lehrer an der kath. Schule zu Cassel, der Freischullehrer Hempfing zu Eschwege zum Lehrer an der städtischen Volksschule daselbst, der sechste Lehrer von Cölln zu Witzenhausen zum dritten Lehrer an der Stadtschule das., der vorhinnige Lehrer Henkel zu Hofgeismar zum Lehrer an den städtischen Volksschulen zu Hanau, der Lehrer Schäfer zu Frankenhain zum Lehrer an der städtischen Volksschule zu Eschwege, der Lehrer Müller zu Bieber zum Lehrer an der Knabenschule zu Orb und der Lehrer Krummel zu Hüddingen (Waldeck) zum Lehrer an der ev. Schule zu Oberorke, Kr. Frankenberg.

Versetzt wurden: die Lehrer Bott zu Albungen, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Bernsdorf, dess. Kr., Lipphard zu Niederjossa, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Kleba, dess. Kr., Sauer zu Elm, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die ev. Schule zu Blankenbach, Kr. Rotenburg, Lozenius zu Wellingerode, Kr. Eschwege, als zweiter Lehrer an die ev. Schule zu Abterode, dess. Kr., Scheuch zu Wittgenborn, Kr. Gelnhausen, als erster Lehrer an die ev. Schule zu Hüttengesäß, Kr. Hanau, Münz zu Stellberg, Kr. Gersfeld, als zweiter Lehrer an die kath. Schule zu Großenlüder, Kr. Fulda, Knöpfel zu Rautenhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Niederdünzebach, Kr. Eschwege, Lotz zu Michelsrombach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Haimbach, Kr. Fulda, Heil zu Leimbach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Rosbach, dess. Kr., Baumhard zu Haddessen, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Weibeck, dess. Kr.; ferner die provis. Lehrer Jungk zu Langenhain, Kr. Eschwege, als zweiter Lehrer an die ev. Schule zu Weidenhausen, dess. Kr., Rühl zu Kleinvach, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Kammerbach, dess. Kr., Strauß zu Lichenroth, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die israel. Elementarschule zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, und Gerhold zu Biedebach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Aua, dess. Kr.

Definitiv angestellt wurden: die seither provis. angestellten Lehrer Westmeier zu Eimelrod, Amtsbezirks Vöhl, als Lehrer an der evang. Schule das., Gonnermann zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Friedrich zu Ehrsten, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., sowie der beauftragte Lehrer Katzenstein zu Obernkirchen als Lehrer an der israel. Elementarschule das.

Provisorisch angestellt wurden: die beauftragten Lehrer Schönewald zu Gelnhausen als Lehrer an den städtischen Schulen das. und Baumgard zu Schlüchtern als Lehrer an der ev. Schule zu Wüstwillenroth, Kr. Gelnhausen, der Lehrer Rothschild zu Bleckede, Landdrostei Lüneburg, als isr. Elementarlehrer und Vorsänger zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain, die Lehrergehülfen Buß zu Weilbach, Regierungsbez. Wiesbaden, und Ernst zu Dietkirchen, dess. Bez., als Lehrer an den städtischen Schulen zu Bockenheim, Bach zu Kelze, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an den städtisch. Volksschulen zu Hanau, Mohr zu Sarrod, Kr. Schlüchtern, als zweiter Lehrer an der kath. Schule zu Flieden, Kr. Fulda, Dehnhard zu Mohnhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule zu Haine, dess. Kr., Kreß zu Orb als Lehrer an der kath. Schule zu Sarrod, Kr. Schlüchtern, Hohmann zu Rosbach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule zu Leimbach, dess. Kr., die seitherigen Schulverweser Wollenhaupt zu Windecken als vierter Lehrer an der Stadtschule das., Ferreau zu Treysa als fünfter Lehrer an der Stadtschule das., Zahn zu Hilders, Kr. Gersfeld, als zweiter Lehrer an der kath. Schule daselbst,

Digitized by Google

Prinz zu Oedelsheim, Kr. Hofgeismar, als zweiter Lehrer an der ev. Schule das., Hergenröther zu Uerzell, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der kathol. Schule zu Höf und Haid, Kr. Fulda, Schmitt zu Hopfelde, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der evang. Schule das., Leonhäuser zu Wohra, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Wilke zu Bermbach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Schönewald zu Wettenbach, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Köhler zu Roppershain, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., ferner die Schulamts-Candidaten Heintz zu Gelnhausen als Lehrer an den städtisch. Schulen zu Bockenheim, Walter zu Reichensachsen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule zu Epterode, Kr. Witzenhausen, Volkwein zu Ehringen, Kr. Wolfhagen, als zweiter Lehrer an der ev. Schule zu Niederelsungen, dess. Kr., Schüßler zu Frankenberg als zweiter Lehrer an der ev. Schule zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, Schnell zu Oberhülsa, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule zu Ellingshausen, dess. Kr., Rüppel zu Weißenhasel, Kr. Rotenburg, als zweiter Lehrer an der ev. Schule zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, Liebermann zu Schwarzenborn, Kr. Ziegenhain, als zweiter Lehrer an der ev. Schule zu Breitenbach, dess. Kr., Lauterbach zu Wehren, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule zu Louisendorf, Kr. Frankenberg, Knauf zu Sachsenhausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, Kahl zu Haubern, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der evang. Schule zu Gundhelm, Kr. Schlüchtern, Ickler zu Wiera, Kr. Ziegenhain, als zweiter Lehrer an der ev. Schule zu Fronhausen, Kr. Marburg, Iber zu Leuderode, Kr. Homberg, als zweiter Lehrer an der evang. Schule zu Deckbergen, Kr. Rinteln, Heimbächer zu Waßmuthshausen, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule zu Somplar, Kr. Frankenberg, Gonnermann zu Obermeiser, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule zu St. Ottilien, Kr. Witzenhausen, Glänzer zu Marienborf, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule zu Beenhausen, Kr. Rotenburg, Faust zu Harle, Kr. Melsungen, als zweiter Lehrer an der ev. Schule zu Iba, Kr. Rotenburg, Eckhardt zu Unshausen, Kr. Homberg, als zweiter Lehrer an der ev. Schule zu Cappel, Kr. Marburg, Rehbein zu Weidenbach, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule zu Kleinvach, dess. Kr., Schellenberger zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule zu Stellberg, dess. Kr.

Zu Lehrergehülfen wurden ernannt: die Schulamts-Candidaten Weber zu Steinhaus, Kr. Fulda, Beck zu Rothemann, dess. Kr., Herzig zu Eichenzell, dess. Kr., Heere zu Kelze, Kr. Hofgeismar.

Pensionirt wurden: die Lehrer Immecke zu Guntershausen, Landkr. Cassel, Schuster zu Neuhof, Kr. Fulda, Thiel zu Leimsfeld, Kr. Ziegenhain, und Holzknecht zu Steinbach, Kr. Hünfeld.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten: der vierte Knabenlehrer Burhenne zu Marburg, der provis. Lehrer Rohrbach zu Wollmar, Kr. Marburg, und der israel. Religionslehrer Katzenstein zu Neuhof, Kr. Fulda.

Der provis. fünfte Lehrer Berger zu Steinau ist aus dem Schuldienste entlassen worden.

Gestorben sind: die Lehrer Schotte zu Rodenberg, Kr. Rinteln und Zeis zu Frommershausen, Landkr. Cassel.

Die Pensionirung des Unterförsters Beyer zu Löhlbach ist zurückgezogen worden.

Der Hülfsarbeiter Schorr ist zum Secretariats-Gehülfen bei der Landeskreditkasse dahier bestellt worden.

Der Kataster-Assistent Wörmann zu Cassel ist zum Kataster-Controleur in Nassau und der Kataster-Supernumerar Wertheim ist zum Kataster-Assistenten bei der hiesigen Königl. Regierung vom 1. Juni d. J. ab widerruflich bestellt worden.

Der Universitäts-Probator und Rechnungsführer des seitherigen Landkrankenhauses zu Marburg Schlingloff ist auf sein Nachsuchen vom 1. April l. J. pensionirt worden.

Der Secretariats-Verweser A. Stiebing ist zum Universitäts-Secretair der Universität zu Marburg ernannt worden.

Der Feldmesser Georg Christian Friedrich Textor in Hersfeld ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Der bisherige zweite Pfarrer der lutherischen Gemeinde zu Cassel, Philipp Weipert, ist zum ersten Pfarrer an derselben Gemeinde bestellt worden.

Appellationsgerichts-Rath Vogel ist seinem Antrage gemäß aus der Nebenstelle des zweiten Mitglieds der Direction der Haupt-Depositenkasse zu Cassel ausgeschieden und diese Stelle dem Appellationsgerichts-Rath Mertz übertragen.

Dem Pharmazeuten A. Heym ist die Verwaltung der Apotheke in Salmünster übertragen worden.

Dem Kassen-Scribenten Führer bei der Landeskreditkasse zu Cassel ist von Seiner Majestät dem König das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Sonnabend den 20. Mai **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

266. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat April 1876.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Std. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	21 93	17 81	18 78	17 76	20 13	27 26	28 81	6 00	7 62	8 51	1 40	1 50	— 75	1 15	1 75	2 61	3 03
2	Fritzlar	22 13	17 50	18 —	18 50	27 77	35 —	33 50	4 20	6 10	8 10	1 21	1 25	— 75	1 15	1 87	1 90	2 40
3	Fulda	19 85	17 63	16 18	16 08	26 21	25 —	27 45	6 47	6 48	9 57	1 08	1 48	— 69	— 89	1 90	2 13	2 70
4	Hanau	22 86	17 56	18 41	18 48	48 —	23 29	49 72	5 21	7 41	10 18	1 36	1 48	1 17	1 17	2 06	2 80	3 30
5	Hersfeld	21 75	18 —	19 25	17 75	29 —	28 —	39 50	6 50	7 88	8 50	1 10	1 30	— 70	— —	2 —	2 —	2 55
6	Hofgeismar	22 50	16 75	15 50	18 —	26 —	30 —	30 —	5 —	6 20	8 —	1 20	1 28	— 80	1 10	1 90	2 —	2 55
7	Marburg	22 40	18 50	17 —	17 90	20 12	29 —	34 —	6 25	6 85	7 90	1 30	1 36	— 75	— —	1 80	2 29	2 46
8	Rotenburg	22 66	18 75	16 83	18 25	30 50	28 —	31 50	6 50	6 50	8 50	1 20	1 30	— 80	1 —	2 —	2 20	2 70
	Summa	176 08	142 50	139 95	142 72	227 73	225 55	274 48	46 22	55 04	69 26	9 85	10 95	6 41	6 46	15 28	18 26	21 69
	Durchschnittsbetrag	22 01	17 81	17 49	17 84	28 47	28 19	34 31	5 78	6 88	8 66	1 23	1 37	— 80	1 08	1 91	2 28	2 71

Cassel, den 11. Mai 1876. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

267. Nachdem die letzten Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis **Fritzlar** festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Besse	3013	41
„ „ Gutsbez. Besse (h. Gebrauchswald)	235	21
„ „ Gemeindebezirk Cappel	331	51
„ „ — Dissen	2065	62
„ „ — Dorla	694	30
„ „ — Ermetheis	352	71
„ „ — Fritzlar	5313	33
„ „ — Geismar	1846	94
„ „ Gutsbezirk Geismar (halber Gebrauchswald)	161	53
„ „ Gemeindebezirk Gleichen	1233	17
„ „ — Grifte	1577	49
„ „ Gutsbezirk Großenenglis (halber Gebrauchswald)	89	83
„ „ Gemeindebezirk Großenenglis	1954	82
Für den Gemeindebezirk Gudensberg	4394	12
„ „ Gutsbezirk Gudensberg (halber Gebrauchswald)	279	72
„ „ Gemeindebezirk Haddamar	2015	70
„ „ — Haldorf	880	79
„ „ — Holzhausen	946	45
„ „ — Kerstenhausen	674	16
„ „ — Kirchberg	2099	67
„ „ — Kleinenglis	937	27
„ „ — Lohne	2608	47
„ „ Gutsbezirk Lohne (halb. Gebrauchswald)	107	22
„ „ Gemeindebezirk Maden	1326	82
„ „ — Metze	1488	01
„ „ — Niedenstein mit Wichdorf	2295	55
„ „ Gutsbezirk Niedenstein (halber Gebrauchswald)	99	87
„ „ Gemeindebezirk Obermöllrich	820	79
„ „ — Obervorschütz	2185	37
„ „ — Rothhelmshausen	103	17
„ „ — Udenborn	765	30
„ „ — Ungedanken	392	60
„ „ — Uttershausen	1510	24
„ „ — Wabern	2396	78
„ „ — Wehren	1655	14

Digitized by Google

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Werkel . . .	2213	46
„ „ — Zennern	1777	75
„ „ — Betzigerode . .	61	96
„ „ Gutsbezirk Betzigerode . . .	383	75
„ „ Gemeindebezirk Bischhausen . .	622	73
„ „ Gutsbezirk Brünchenhain . .	147	55
„ „ Gemeindebezirk Densberg . .	357	13
„ „ — Dorheim	224	45
„ „ — Elnrode	229	08
„ „ — Gilsa	753	35
„ „ — Hundshausen .	639	64
„ „ — Jesberg . . .	736	38
„ „ — Niederurf . . .	1939	23
„ „ — Oberurf	896	34
„ „ — Reptich	431	12
„ „ — Schiffelborn . .	35	39
„ „ — Schwarzbach . .	732	49
„ „ — Strang	117	12
„ „ — Waltersbrück . .	880	68
„ „ — Wenzigerode . .	144	17
„ „ — Zimmersrode . .	699	29
„ „ — Zwesten	2285	84

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis **Fritzlar** stellt sich hiernach auf 65,160 Mark 93 Pf. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 29. April 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

268. Nachdem die letzten Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis **Gelnhausen** festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Altenhaßlau . .	2094	07
„ „ — Altenmittlau . .	1505	67
„ „ — Bernbach . . .	827	95
„ „ — Breitenborn mit Lützel . . .	320	04
„ „ — Cassel	836	01
„ „ Oberförsterei-Gutsbez. Cassel .	21	89
„ „ Gemeindebezirk Eidengesäß . .	411	17
„ „ — Geislitz . . .	863	92
„ „ — Gelnhausen . .	1802	17
„ „ — Gelnhausen (Burg)	10	12
„ „ — Gettenbach . .	40	24
„ „ Gutsbez. Gettenbach (Hühnerhof)	593	04
Für den Gemeindebezirk Gondsroth . .	673	61
„ „ — Großenhausen .	7[illegible]8	85
„ „ — Hailer	2350	39
„ „ — Haitz	662	16
„ „ — Höchst	407	87
„ „ — Horbach . . .	316	49
„ „ Gutsbezirk Hüttelngesäß . . .	165	29
„ „ — Hof Kaltenborn . .	360	91
„ „ Gemeindebezirk Lanzingen	439	18
„ „ — Lieblos	2142	85
„ „ — Lützelhausen . .	656	16
„ „ — Meerholz . . .	1074	26
„ „ — Neuenhaßlau . .	1068	41
„ „ — Neuses	1422	98
„ „ — Niedergründau .	2431	28
„ „ — Niedermittlau .	1920	50
„ „ — Roßbach	569	64
„ „ — Roth	1059	81
„ „ — Rothenbergen . .	2316	69
„ „ — Somborn . . .	3446	05
„ „ Gutsbezirk Hof Trages . . .	226	33
„ „ Gemeindebez. Alsberg-Hausen .	438	62
„ „ Gutsbez. Oberf. Alsberg-Burgjoß	30	75
„ „ Gemeindebez. Bieber	328	62
„ „ Gutsbez. Oberförsterei Bieber .	—	85
„ „ Gemeindebezirk Büchelbach mit Gassen . . .	251	84
„ „ — Burgjoß . . .	272	15
„ „ — Flörsbach . . .	442	77
„ „ — Kempfenbrunn .	375	06
„ „ — Lettgenbrunn mit Villbach . . .	541	94
„ „ — Lohrhaupten . .	1140	70
„ „ — Mernes . . .	796	68
„ „ — Mosborn . . .	102	23
„ „ — Oberndorf . .	270	51
„ „ — Orb m. Friedrichsthal	3679	73
„ „ — Pfaffenhausen .	252	47
„ „ — Röhrig	281	62
„ „ — Aufenau . . .	1656	36
„ „ — Birstein	953	26
„ „ — Bösgesäß . . .	175	04
„ „ — Breitenborn a/W.	315	89
„ „ — Fischborn . . .	869	95
„ „ — Helfersdorf . .	249	37
„ „ — Hellstein . . .	424	75
„ „ — Hesseldorf . .	309	89
„ „ — Hettersroth u. Höfen	853	54
„ „ — Kathol. Willenroth	955	42
„ „ — Kirchbracht . .	493	82
„ „ — Leisenwald . .	711	—
„ „ — Lichenroth . . .	678	91
„ „ — Mauswinkel . .	464	08
„ „ — Neudorf	795	84
„ „ — Neuenschmidten .	542	93
„ „ — Oberreichenbach .	635	92

Digitized by Google

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Obersotzbach . .	813	17
„ „ — Radmühl . . .	346	91
„ „ — Schlierbach . .	557	—
„ „ — Spielberg . . .	952	81
„ „ — Streitberg . .	699	98
„ „ — Udenhain . . .	617	55
„ „ Gutsbezirk Udenhain	280	75
„ „ Gemeindebezirk Unterreichenbach	775	65
„ „ — Untersotzbach . .	562	07
„ „ — Völzberg . . .	273	87
„ „ — Wächtersbach . .	957	11
„ „ Gutsbezirk Wächtersbach . . .	893	08
„ „ Gemeindebezirk Waldensberg .	218	54
„ „ Gutsbezirk Weiherhof	948	15
„ „ Gemeindebezirk Weilers . . .	272	30
„ „ — Wettges . . .	255	91
„ „ — Wirtheim . . .	530	73
„ „ — Wittgenborn . .	381	97
„ „ — Wolferborn . .	1314	47
„ „ — Wüstwällenroth .	279	84

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis **Gelnhausen** stellt sich hiernach auf 66,045 Mark 67 Pfennige. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 2. Mai 1876.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

269. Nachdem die Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis **Hersfeld** festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Allmershausen .	166	70
„ „ — Aua	191	47
„ „ — Biedebach . . .	91	67
„ „ — Eitra	142	69
„ „ — Frielos . . .	445	87
„ „ — Gittersdorf . .	310	07
„ „ Gutsbezirk Hälzgans . . .	45	58
„ „ Gemeindebezirk Heenes . . .	231	34
„ „ — Hersfeld . . .	2443	11
„ „ — Kalkobes . . .	132	43
„ „ — Kathus . . .	503	49
„ „ — Meckbach . . .	739	25
„ „ — Mecklar . . .	769	95
„ „ Gutsbezirk Meisebach	112	75
„ „ Gemeindebezirk Oberhaun . .	530	39
Für den Gemeindebezirk Oberngeis . .	800	35
„ „ Gutsbezirk Oberrode	172	82
„ „ Gemeindebezirk Petersberg . .	104	52
„ „ — Reilos	286	78
„ „ — Rohrbach . . .	271	18
„ „ — Rothensee . . .	287	39
„ „ — Sieglos	111	45
„ „ — Sorga	615	21
„ „ — Tann	2-3	66
„ „ — Unterhaun . . .	671	02
„ „ — Unterngeis . .	306	56
„ „ — Wippershain . .	199	59
„ „ — Ausbach . . .	545	57
„ „ — Bengendorf . .	138	47
„ „ — Conrode . . .	496	27
„ „ — Tinkelrode . .	94	42
„ „ — Friedewald . .	936	58
„ „ — Gethsemane . .	138	67
„ „ — Harnrode . . .	395	11
„ „ — Heimboldshausen	300	42
„ „ — Heisa	243	65
„ „ — Heringen mit Leimbach	1551	13
„ „ — Hillartshausen .	338	69
„ „ — Hilmes . . .	518	66
„ „ — Kleinensee . . .	355	31
„ „ — Lampertsfeld . .	83	56
„ „ — Landershausen .	232	48
„ „ — Lautenhausen . .	492	92
„ „ — Lengers . . .	380	62
„ „ — Malkomes . . .	203	09
„ „ — Motzfeld . . .	611	24
„ „ — Oberlengsfeld .	636	70
„ „ — Philippsthal-Creuzberg	597	75
„ „ — Ransbach . . .	598	24
„ „ — Röhrigshöfe . .	357	38
„ „ — Schenklengsfeld .	659	95
„ „ — Schenksolz . .	123	88
„ „ — Unterneurode .	84	93
„ „ — Unterweißenborn .	533	66
„ „ — Wehrshausen . .	599	87
„ „ — Widdershausen .	593	70
„ „ — Wölfershausen .	376	86
„ „ — Wüstfeld . . .	182	83
„ „ — Allendorf . . .	99	78
„ „ — Asbach . . .	831	51
„ „ — Beyershausen .	436	21
„ „ Gutsbezirk Engelbach . . .	57	25
„ „ Gemeindebezirk Frielingen . .	499	34
„ „ — Gersdorf . . .	214	02
„ „ — Gershausen . .	315	71
„ „ — Goßmannsrode .	204	58
„ „ — Hattenbach .	708	25
„ „ — Herdersdorf . .	165	27
„ „ — Hilperhausen . .	251	41
„ „ — Holzheim . . .	347	82

Digitized by Google

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Kemmerode	159	86
" " — Kerspenhausen	876	20
" " — Kirchheim	672	96
" " — Kleba	389	51
" " — Kohlhausen	168	85
" " — Kruspis	166	36
" " — Mengshausen	742	92
" " — Niederaula	1609	64
" " — Niederjosse	1104	96
" " — Oberstoppel	140	88
" " — Reckerode	309	84
" " — Reimboldshausen	157	76
" " — Roßbach	77	01
" " — Rotterode mit Beyersgraben	118	57
" " — Solms	329	62
" " — Stärklos	345	61
" " — Unterstoppel	168	22
" " — Willingshain	327	60

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Hersfeld stellt sich hiernach auf 36,367 Mark 42 Pf.

Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt.

Cassel, den 8. Mai 1876.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

270. Die Landeskreditkasse ist bis auf Weiteres ermächtigt, tauschweise gegen solche ältere, auf 4½ pCt. abgestempelte Schuldverschreibungen der Abtheilung VII, welche mit Zinsabschnitten bis zum 1. März 1879 oder bis zu einem späteren Termine versehen sind, neue mit 4 Procent verzinsliche, beiderseits mit zwölfmonatlicher Frist kündbare Schuldverschreibungen der Abtheilung VIII. A. a. (vergl. Bekanntmachung vom 22. Januar 1872 im Amtsblatt von 1872, S. 12) zum Nennwerthe zu verabfolgen und daneben, außer der Zinse bis zum Tage des Umtausches, eine Vergütung zu gewähren, welche für jeden mitzurückgelieferten, später als innerhalb drei Monaten fällig werdenden Zinscoupon dermalen auf ½ pCt. des Hauptgelds, jedoch höchstens auf 2½ pCt. desselben bestimmt ist.

Der Umtausch wird, soweit der Vorrath der zur Ausgabe bestimmten neuen 4 procentigen Schuldverschreibungen ausreicht, in Stücken von dem gleichen Kapitalbetrag der eingelieferten 4½ procentigen Schuldverschreibungen bewirkt werden.

Die zum Umtausche bestimmten 4½ proc. Schuldverschreibungen sind im coursfähigen Zustande mit den noch nicht fälligen Zinscoupons entweder direct an unsere Hauptkasse oder — außerhalb der Stadt Cassel — an eine der Königlichen Steuerkassen einzuliefern, welche letztern den Umtausch gegen Ersatz der Porto-Auslagen vermitteln werden.

Cassel, den 18. Mai 1876.

Die Direction der Landeskreditkasse.

271. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. März 1875 präsentirten Muthung wird dem Herren Emil Diedrich, Jacob Kern und Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M., unter dem Namen

Hagen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,989, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert neunundachtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Wachenbuchen und Mittelbuchen, im Amtsgerichtsbezirk und Kreis Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. Mai 1876.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Landes-Directionsrath Klöffler, seither Mitglied des Landes-Directoriums zu Cassel, ist auf sein Nachsuchen aus dem ständischen Dienste entlassen worden.

Dem commissarischen Amtmann Herrn v. Becherer in Montabaur ist die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle zu Böhl übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Walther zu Helmarshausen ist zum Pfarrer in Herle (Classe Felsberg) bestellt worden.

Dem Lokomotivheizer Martin zu Frankfurt a/M. ist ab 1. Mai c. zum Lokomotivführer ernannt und gleichzeitig nach Gießen versetzt worden.

Zu Betriebs-Secretairen sind ab 1. Mai cr. ernannt die Büreau-Assistenten Keßelhut und Suck in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Sonnabend den 27. Mai **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

272. Bekanntmachung. Postanweisungs-Verkehr mit Italien. — Vom 1. Juni ab können zwischen Deutschland und Italien Zahlungen im Wege der Postanweisung bis zum Einzelbetrage von 375 Franken (statt wie bisher von 200 Franken) vermittelt werden. Die Gebühr für Postanweisungen nach Italien beträgt bei Summen bis 100 Franken 40 Pfennig, über 100 bis 200 Franken 80 Pfennig, über 200 bis 300 Franken 1 Mark 20 Pfennig, über 300 bis 375 Franken 1 Mark 60 Pfennig.

Berlin W., den 13. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

273. Bekanntmachung. Postanweisungs-Verkehr mit den Niederländischen Besitzungen in Ostindien. — Nach den Niederländischen Besitzungen in Ostindien können vom 1. Juni ab durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 150 Gulden Niederländisch im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Absender hat darin den Betrag, unter Abänderung des betreffenden Vordrucks, in Niederländischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Reichswährung erfolgt durch die Auflieferungs-Postanstalt. Außer der genauen Bezeichnung des Empfängers und dessen Wohnorts muß die Postanweisung den deutlichen Vermerk „Niederländisch-Indien" in der Aufschrift tragen. Dagegen darf der Abschnitt weitere Angaben, als die Angabe des Geldbetrages und des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht enthalten und insbesondere zu irgend welcher Mittheilung nicht benutzt werden.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr für Postanweisungen der in Rede stehenden Art beträgt 40 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark des eingezahlten Betrages, mindestens aber 50 Pfennig.

Berlin W., den 17. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

274. Die Personenpost zwischen Eschwege und Wannfried, welche gegenwärtig um 3 Uhr früh aus Wannfried und um 11 Uhr Abends aus Eschwege abgeht, wird vom 22sten d. M. ab folgenden Gang annehmen:

aus Wannfried 6.15 früh in Eschwege 7.55 früh,
" Eschwege 7. Abends in Wannfried 8.10 Abds.

Cassel, den 19. Mai 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

275. Instruction, die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen betreffend. — Auf Grund des §. 44, pos. 5 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 wird zur Ausführung der Vorschriften über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen für die Provinz Hessen-Nassau und die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1. Für jede Gemeinde und für jeden einer Gemeinde gleichgestellten Gutsbezirk wird eine Rekrutirungs-Stammrolle der militairpflichtigen Mannschaften geführt.

§. 2. Für jede Altersklasse, d. h. für die militairpflichtigen Mannschaften, welche innerhalb desselben Kalenderjahres geboren sind, ist eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle anzulegen.

§. 3. Für die Rekrutirungs-Stammrollen kommt das im §. 45, pos. 6 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebene Schema zur Anwendung.

§. 4. Zur Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist der Vorstand der Gemeinde beziehungsweise des Gutsbezirks (Bürgermeister, Schultheiß rc.) verpflichtet und für die Richtigkeit derselben — auch wenn er die Führung einem Andern überträgt — verantwortlich.

§. 5. Im Monat Januar jeden Jahres ist in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise viermal folgende Bekanntmachung zu erlassen:

„Jeder Militairpflichtige, welchem über seine Dienstpflicht eine endgültige Entscheidung der Ersatz-Behörden noch nicht ertheilt ist, hat sich in der Zeit vom 15ten Januar bis zum 1. Februar dieses Jahres bei dem Ortsvorstande (Bürgermeister, Schultheißen rc.) zur Rekrutirungs-Stammrolle zu melden, bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Nachtheile.

Für solche Militairpflichtige, welche, ohne an einem andern Orte im Deutschen Reiche einen dauernden Aufenthalt zu haben, abwesend sind, haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zu besorgen, ebenfalls bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Nachtheile."

§. 6. Die Einträge in die Rekrutirungs-Stammrollen erfolgen in alphabetischer Ordnung.

Bei jedem Buchstaben des Alphabets ist ein angemessener Raum für Nachtragungen frei zu lassen. Sollten im Laufe der Zeit bei einem Buchstaben mehr Nachträge zu machen sein, als Raum gelassen ist, so sind diese Nachträge am Schlusse der Rekrutirungs-Stammrollen zu bewirken; unter dem letzten Eintrage des betreffenden Buchstabens ist dann auf diese Nachträge zu verweisen.

Digitized by Google

§. 7. Unter „unehelichen" Söhnen (§. 45, pos. 2, al. 4 der Ersatz-Ordnung) sind solche nicht zu verstehen, welche durch nachfolgende Verheirathung ihrer Eltern oder durch Richterspruch rc. legitimirt sind.

§. 8. Wehrpflichtige, welche vor dem Beginn des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden erst nach Eintritt in das militairpflichtige Alter in die Rekrutirungs-Stammrollen eingetragen und darin sofort wieder gelöscht.

§. 9. Jeden angemeldeten Militairpflichtigen beziehungsweise deren Anmelder haben die mit Führung der Rekrutirungs-Stammrollen beauftragten Beamten auf die Bestimmungen der pos. 8 des §. 23 der Ersatz-Ordnung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 10. Die Führer der Rekrutirungs-Stammrollen sind ferner verpflichtet, nicht blos die angemeldeten Militairpflichtigen einzutragen, sondern auch alle in ihrem Bezirke sich aufhaltende Militairpflichtige zu ermitteln.

Die in ihrem Bezirke geborenen, nach anderen Orten des Deutschen Reiches verzogenen Militairpflichtigen sind den betreffenden Ortsbehörden zu überweisen.

§. 11. Für die nach §. 45 ad 7a und b der Ersatz-Ordnung von den Standesbeamten aufzustellenden Auszüge aus den Geburts- und Sterbe-Registern sind die beigefügten Schemata zu benutzen. Die hiernach erforderlichen Druckformulare werden auf Staatskosten beschafft.

§. 12. Die früher erlassenen Verordnungen über die Führung der Stammrollen treten außer Kraft.

Cassel, den 16. Mai 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.
Frhr. v. Ende.

I. Auszug aus dem Geburts-Register des Standesamts N. N, enthaltend die in der Gemeinde N. N. (dem Gutsbezirk N. N.) während des Jahres 18 . . vorgekommenen Geburten von Kindern männlichen Geschlechts.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nr. des Standes-Registers.	Name und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammrolle stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Tag.	Monat.	Jahr.					

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus dem Standesregister bescheinigt
N. N., den ten 18 . .

Der Standesbeamte N. N.

II. Auszug aus dem Sterbe-Register des Standesamts N. N., enthaltend die im Jahre 18 . . vorgekommenen Sterbefälle von männlichen Personen im Alter bis zu 25 Jahren.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Geburtsort.	Name und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Sterbe-			Nr. des Standes-Registers.	Bemerkungen.
			Tag.	Monat.	Jahr.				Tag.	Monat.	Jahr.		

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus dem Standesregister bescheinigt
N. N., den ten 18 . .

Der Standesbeamte N. N.

276. In der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turnunterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Volksschullehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen, welchen ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber beizufügen ist, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten, sind bis **spätestens 1. Juli d. J.** unmittelbar bei uns einzureichen.

Cassel, den 18. Mai 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

277. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neugebildeten Strombau-Bezirke I und IV der Weser mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unserer alleinigen Verwaltung unterstellt worden sind.

Der Strombau-Bezirk Nr. I umfaßt die Strecke der Weser von Münden bis Carlshafen mit ihren beiderseitigen Ufern.

Der zuständige Baubeamte für denselben ist der Königliche Wasserbau-Inspector Heyken hierselbst.

Digitized by Google

Der Strombau-Bezirk Nr. IV umfaßt die Strecke der Weser von der Grenze des Kreises Rinteln oberhalb Fischbeck bis zur Lippeschen Grenze unterhalb Eisbergen mit ihren beiderseitigen Ufern, jedoch mit Ausnahme der Uferstrecke der Gemeinde Veltheim im Kreise Minden.

Der zuständige Baubeamte für diesen Bezirk ist der Königliche Bau-Inspector Kullmann in Rinteln.

Cassel, den 16. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

278. Nachdem die letzten Heberollen für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim vom 1. Januar d. J. ab zu zahlende Grundsteuer für den Kreis Hanau festgestellt und den betreffenden Steuerkassen heute zugefertigt worden sind, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nunmehr festgestellte Soll-Aufkommen an Grundsteuer für die einzelnen Gemeindebezirke des genannten Kreises beträgt, wie folgt:

	Mark.	Pf.
Für den Gemeindebezirk Großauheim	1777	76
" " — Großkrotzenburg	1594	40
" " — Hanau	2290	24
" " — Niederrodenbach	1845	48
" " — Oberrodenbach	195	16
" " Gutsbezirk Wolfgang	2	63
" " Gemeindebezirk Bruchköbel	2827	—
" " Gutsbezirk Butterstädter Höfe	920	12
" " Gemeindebezirk Dörnigheim	2668	79
" " — Eichen	3374	48
" " — Erbstadt	2310	08
" " — Hochstadt	2444	28
" " — Hüttengesäß mit Neuwiedermus	4360	88
" " — Kesselstadt	981	06
" " — Kilianstädten	4378	93
" " — Langendiebach	4626	36
" " — Langenselbold	10657	29
" " — Marköbel	4555	85
" " — Mittelbuchen	3001	16
" " — Niederdorfelden	2444	31
" " — Niederissigheim	1710	56
" " — Oberdorfelden	1108	57
" " — Oberissigheim	1966	25
" " — Ostheim	4312	66
" " Gutsbezirk Philippsruhe	298	84
" " Gemeindebezirk Ravolzhausen	2694	76
" " — Roßdorf	3396	48
" " — Rückingen	1269	75
" " — Rüdigheim	1491	54
" " — Wachenbuchen	2906	46
" " — Windecken	2700	36
" " — Bergen mit Enkheim u. Mönchhof	5688	35
" " — Berkersheim	1725	78
" " — Bischofsheim	2433	29
Für den Gemeindebezirk Bodenheim	2578	13
" " Gutsbezirk Dattenfelder Hof	890	91
" " Gemeindebezirk Eckenheim	2420	74
" " — Eschersheim	1589	26
" " — Fechenheim	2133	98
" " — Ginnheim	1835	52
" " — Gronau	2351	73
" " — Praunheim	2381	68
" " — Preungesheim	2026	71
" " — Seckbach	3533	96

Die Gesammtsumme des Soll-Aufkommens an Grundsteuer für den Kreis Hanau stellt sich hiernach auf 113102 Mark 53 Pf. Gegen die entsprechende Summe in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. ist hiernach eine geringe Differenz entstanden, welche sich durch inzwischen ausgeführte Fortschreibungen erklärt. Cassel, den 2. Mai 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

279. Seit einigen Jahren hat sich die bisher in Deutschland seltene Zwergtrappe (*Otis tetrax*) in der Umgegend des Dorfes Ganglofffömmern, Kreis Weißensee in Thüringen, eingefunden, daselbst gebrütet und sich seitdem derart vermehrt, daß im vorigen Herbst schon 34 Stück bei Ganglofffömmern gesehen und einige Exemplare auch an anderen Orten, in der Gegend von Langensalza, bemerkt worden sind. Es liegt im allgemeinen Interesse, diesem bei uns eben einheimisch gewordenen, jagdbaren Vogel, dessen Wildpret an Güte dem des Fasanen nicht nachstehen soll, eine besondere Pflege und Schonung angedeihen zu lassen. Die generelle Schonung der Zwergtrappe kann zwar auf Grund der bestehenden Gesetze nicht angeordnet werden; denn die im Gesetz vom 26. Februar 1870 für die Trappe festgesetzte Schonzeit, welche sich auch auf die Zwergtrappe bezieht, umfaßt nur die Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni. Es wird aber die Vermehrung dieses Vogels wesentlich fördern, daß zunächst den Königlichen Forstbeamten die unbedingte Schonung desselben dringend anempfohlen worden ist.

Wir veröffentlichen dieses mit dem Wunsche, daß auch in weiteren Kreisen der Zwergtrappe ein gleichmäßiges Interesse zu Theil werden möge.

In Altmus „Forstzoologie" II. Berlin 1873, sowie in der Zeitschrift „Zoologischer Garten" XVI. Jahrgang, 10 Heft, ist die Zwergtrappe, welche nur die Größe etwa eines Haushuhnes besitzt, ausführlich beschrieben und die Monatsschrift des Sächsisch-Thüringenschen Vereins für Vogelkunde und Vogelschutz, Halle a/S., Januar 1876, enthält auch eine Abbildung.

Im November verläßt die Zwergtrappe Norddeutschland, findet sich Ende April daselbst wieder ein und beginnt im Mai ihr Brutgeschäft, welches sie, wenn das erste Gelege (4 bis 7 Eier) zerstört wird, erst Ende Juni oder Anfangs Juli beendet. Die dunkelolivengrünen Eier besitzen einen eigenthümlichen Fettglanz und sind durch ziemlich regelmäßig vertheilte, nur

Digitized by Google

an der Spitze und Basis nachlassende, undeutliche, verwaschene Längsflecken von leberbrauner Farbe ausgezeichnet. An dem Pole der Basis befindet sich eine C förmige kleine weiße Zeichnung, welche man auf den ersten Blick für eine Verunreinigung halten könnte.

Cassel, den 20. Mai 1876.

Königliche Regierung.

280. Bekanntmachung, betreffend die Annahme der Witwenkassen-Beiträge der im Regierungsbezirke Cassel wohnenden Mitglieder der Königlichen Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt. — Zufolge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 5ten d. M. wird hierdurch Folgendes veröffentlicht:

Die Königliche Regierungs-Hauptkasse dahier nimmt von sämmtlichen in ihrem Bezirke wohnenden Mitgliedern der Königlichen Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt die halbjährlich zu zahlenden Beiträge für Rechnung der General-Witwenkasse kosten- und gebührenfrei an.

Die Annahme beschränkt sich demgemäß nicht mehr auf die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche aus Königlichen Kassen Gehalt oder Pension beziehen, sondern es werden von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse auch die nicht durch Gehalts- oder Pensions-Abzüge zur Bezahlung gelangenden Beiträge unmittelbar oder mittelbar durch die dieser Kasse unterstellten Königlichen Steuerkassen angenommen.

Zur Annahme aller Beiträge, welche nicht durch Gehalts- oder Pensions-Abzüge zur Bezahlung gelangen, ist jedoch erforderlich, daß dieselben in den Fälligkeits-Terminen in vollen halbjährlichen Beträgen, nicht in Theilzahlungen, angeboten werden, und daß dabei in Bezug auf jeden einzelnen Beitrag die Versicherungs-Nummer bezw. bei mehreren Beiträgen eines und desselben Mitgliedes jede einzelne zugehörige Nummer schriftlich genau und deutlich angegeben wird.

Von der annehmenden Kasse wird eine, diese Nummer oder diese verschiedenen Nummern enthaltende Interims-Bescheinigung ertheilt.

Die von der Königlichen General-Witwenkasse demnächst ertheilten einzelnen Beitrags-Quittungen läßt die Königliche Regierungs-Hauptkasse den Einzahlern auf demselben Wege, auf welchem ihnen die Beiträge zugeführt worden sind, gegen Rückgabe der Interims-Bescheinigungen zugehen.

Cassel, den 17. Mai 1876.

Königliche Regierung.

281. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. März 1875 präsentirten Muthung wird den Herren Emil Diedrich, Jacob Kern und Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M., unter dem Namen

Iserlohn

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

l, m, n, o, p, q, r, s, g, f, d, c, b

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,923,8, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert drei und zwanzig und acht Zehntel Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Wachenbuchen, Mittelbuchen und Kesselstadt im Amtsgerichtsbezirk und Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. Mai 1876.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Voigt zu Renda ist zum Pfarrer in Rambach, Classe Eschwege, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Lehnebach zu Iba ist zum Pfarrer in Oberlistingen, Classe Zierenberg, ernannt.

Ernannt sind: Gerichts-Assessor Schraub zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüdinghausen, Gerichts-Assessor v. Hanstein zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichtes zu Berlin, die Rechts-Kandidaten Schotten, Groß und Staudinger zu Referendarien.

Referendar Freyberg zu Hirschberg ist als Referendarius in das hiesige Departement übernommen.

Hülfsgerichtsbote Melcher ist zum etatsmäßigen Gerichtsboten bei dem Amtsgerichte II in Cassel ernannt.

Amtsrichter Pfaff in Netra ist mit Pension in Ruhestand versetzt.

Amtsgerichtsbote Rexroth zu Lichtenau ist gestorben.

Gerichts-Taxator Feige zu Cassel ist zum gerichtlichen Auctions-Commissar für das Amtsgericht I daselbst bestellt.

Dr. Rademer hat sich als Arzt in Fulda, Dr. J. Th. Wilkens als solcher in Oldendorf niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Sonnabend den 3. Juni **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

282. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 62sten Serien-Ziehung des vormals kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 80 Serien-Nummern gezogen worden:

127. 130. 164. 187. 360. 370. 374. 382. 415. 426. 616. 663. 785. 897. 917. 1105. 1211. 1319. 1466. 1507. 1549. 1757. 1764. 2018. 2119. 2270. 2299. 2370. 2395. 2430. 2643. 2719. 2731. 2811. 2881. 2882. 2926. 3065. 3167. 3210. 3333. 3387. 3393. 3431. 3470. 3543. 3637. 3694. 3955. 4004. 4006. 4046. 4155. 4259. 4375. 4391. 4789. 4861. 4935. 4974. 5053. 5087. 5141. 5162. 5214. 5246. 5321. 5522. 5638. 5771. 5780. 5862. 5955. 6048. 6114. 6181. 6397. 6427. 6431. 6536.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 1. Juni 1876.

Königliches Regierungs-Präsidium.

283. Bekanntmachung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichs-Kassenscheine. — In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichs-Kassenscheine gegen neue vom Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen sind:

1) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichs-Kassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§. 6, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen, vom 30. April 1874, Reichsgesetzblatt Seite 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.

2) Solche Reichs-Kassenscheine sind außer von der Reichs-Hauptkasse auch von den Kaiserlichen Ober-Postkassen, der Königlich Preußischen General-Staatskasse, den Königlich Preußischen Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen und von den Landes-Centralkassen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichs-Kassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Berlin, den 18. Mai 1876.

Reichsschulden-Verwaltung.

284. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei Jahren und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar am

19. Juni	Hofgeismar,	30. Juni	Homberg,
20. "	Cassel,	1. Juli	Fulda,
21. "	Eschwege,	7. "	Ziegenhain,
22. "	Sontra,	8. "	Gemünden,
23. "	Rotenburg a/F.,	10. "	Frankenberg,
24. "	Melsungen,	12. "	Kirchhain,
26. "	Gensungen,	13. "	Marburg,
27. "	Wolfhagen,	20. "	Hanau.
28. "	Fritzlar,		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen, starken Hanfstricken — ohne besondere Vergütung — mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1876.

Kriegsministerium, Abth. für das Remontewesen.

285. Die Zollverhältnisse machen es nöthig, daß bei Packetsendungen nach Ostindien, welche der Post zur Beförderung übergeben werden, der Inhalt nicht allein in den zugehörigen Zolldeklarationen, sondern übereinstimmend auch auf den Begleit-Adressen, mit möglichster Genauigkeit verzeichnet sei.

Berlin W., den 20. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

286. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876. (R. G. Bl. S. 125.) — Zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876 wird Folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung: Höhere Verwaltungsbehörde sind die Regierungen, die Landdrosteien u. das Polizeipräsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: Gemeindebehörden diejenigen Behörden zu verstehen, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinde bilden.

Die Beaufsichtigung der Kassen (§. 33 des

Digitized by Google

Gesetzes) ist in den Städten von dem Gemeindevorstande, übrigens von den Kreislandräthen, in der Provinz Hannover von den Amtshauptmännern, in Hohenzollern von den Oberamtmännern wahrzunehmen. In denjenigen Städten, wo der Gemeindevorstand ein Kollegium bildet, hat derselbe zur Wahrnehmung der Aufsicht einen Kommissarius zu bestellen.

2. Der Gemeindevorstand, welchem das Statut einer Kasse behufs Erwirkung der Zulassung eingereicht wird (§. 4 Alin. 1), hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches das Datum der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen ergiebt.

Dieses Protokoll ist mit den beiden eingereichten Exemplaren des Statuts ungesäumt der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden.

Gleichzeitig oder spätestens innerhalb acht Tagen hat der Gemeindevorstand ohne besondere Aufforderung der höheren Verwaltungsbehörde eine Erklärung über die Höhe des täglichen Lohnes einzusenden, welcher nach seinem Urtheil an dem Orte, wo die Kasse ihren Sitz hat, gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird (§. 11).

3. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Statuten einer Prüfung zu unterziehen, welche darauf zu richten ist,

a) ob das Statut formell vollständig ist (§. 3 Nr. 1—9),

b) ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Statuts den Vorschriften des Gesetzes entspricht (§. 3 Alin. 2),

c) ob in das Statut Bestimmungen aufgenommen sind, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen (§. 3 Alin. 2).

4. Ergeben sich bei dieser Prüfung keinerlei Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, so ist sofort nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 8 zu verfahren.

5. Ergeben sich Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, so kann zunächst der Versuch gemacht werden, die erforderlichen Abänderungen des Statuts durch Verhandlung mit den Antragstellern herbeizuführen. Es ist indessen unter allen Umständen innerhalb der in §. 4 Alin. 1 vorgeschriebenen sechswöchigen Frist mindestens ein die bestehenden Bedenken genau bezeichnender vorläufiger Bescheid zu erlassen.

Im Uebrigen greift das Verfahren nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung vom 21sten Juni 1869 und der Nr. 55, 57, 58 der Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 mit den aus den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Modifikationen Platz.

6. Der schriftliche Bescheid (Nr. 55 der Anweisung vom 4. September 1869) hat diejenigen Bestimmungen des Statuts, welche den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen und, inwiefern dies der Fall, genau zu bezeichnen.

7. Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist innerhalb der gesetzlichen Frist u. zwar zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel nicht unmittelbar bei den Ministerien, sondern bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, worauf in dem Bescheide jedesmal hinzuweisen ist.

8. Sobald zu Gunsten der Zulassung der Kasse entschieden ist, werden die eingereichten Exemplare des Statuts mit folgendem Zulassungsvermerke versehen:

„Die (Name der Kasse) ist auf Grund des vorstehenden Statuts als eingeschriebene Hülfskasse zugelassen und unter Nr. . . . . . des Registers der eingeschriebenen Hülfskassen eingetragen."

N . . . . . . den . . . .

Königliche . . . .

(Siegel.) (Unterschrift.)

Ein Exemplar des Statuts ist nach vorgängiger Eintragung der Kasse in das Register (cfr. Nr. 10) durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde den Antragstellern zuzustellen.

In denjenigen Fällen, wo die Gemeindebehörde nicht zugleich Aufsichtsbehörde ist (cfr. Nr. 1), hat die letztere die Gemeindebehörde von der erfolgten Zulassung zu benachrichtigen.

9. Beschließt eine Kasse Abänderungen des Statuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständiges revidirtes Kassenstatut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung dem Gemeindevorstande einzureichen, worauf das unter Nr. 2—8 vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde hat sich in diesem Falle neben den unter Nr. 3 bezeichneten Punkten auch darauf zu erstrecken, ob die abändernden Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes (vergl. §. 20 Alin. 3) und des Statuts (vergl. §. 3 Nr. 7) gültig gefaßt sind.

Der Zulassungsvermerk lautet in diesem Falle:

a) wenn ein vollständig revidirtes Statut eingereicht ist:

„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. . . . . . des Registers einetragene (Name der Kasse) bleibt auf Grund des vorstehenden revidirten Statuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen."

N . . . . . . den . . . .

Königliche . . . .

(Siegel.) (Unterschrift.)

b) wenn nur eine Zusammenstellung der abändernden Bestimmungen eingereicht ist:

„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. . . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassenstatuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen."

N . . . . den . . . .

Königliche . . . . . .

(Siegel.) (Unterschrift.)

10. Jede höhere Verwaltungsbehörde hat ein nach

Digitized by Google

dem angeschlossenen Formulare einzurichtendes Register der eingeschriebenen Hülfskassen zu führen.

Jede Kasse ist auf einer besonderen Seite des Registers einzutragen.

Die Eintragung erfolgt sofort nach Ertheilung des Zulassungsvermerks.

Einzutragen sind:

die laufende Nr.,

Name und Sitz der Kasse.

Datum des Zulassungsvermerks.

Bei demnächstigen Abänderungen des Status ist das Datum des Zulassungsvermerks in die Rubr. 4 einzutragen und in der Rubr. 5 anzugeben, ob ein revidirtes Statut oder nur einzelne Statutenänderungen vorliegen. Erstreckt sich die Aenderung auch auf die Bezeichnung der Kasse, so ist der neue Name in Rubr. 2 einzutragen.

Wird die Kasse aufgelöst oder geschlossen, oder wird über dieselbe der Konkurs eröffnet, so ist dies auf der betreffenden Seite des Registers zu vermerken und das Datum des Auflösungsbeschlusses bezw. des die Schließung aussprechenden Bescheides oder der Konkurseröffnung in die Rubr. 4 einzutragen.

11. Die Anmeldung der Zusammensetzung des Vorstandes einer eingeschriebenen Hülfskasse und der in dieser Zusammensetzung eingetretenen Veränderungen (§. 17) erfolgt durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch beglaubigte schriftliche Erklärung.

Entstehen über die Identität der anmeldenden Personen oder über die Richtigkeit ihrer Anmeldung Zweifel, so hat die Gemeindebehörde nach pflichtmäßigem Ermessen auf dem ihr geeignet erscheinenden Wege den wahren Thatbestand festzustellen.

Jeder Vorstand einer Gemeinde, in deren Bezirk eingeschriebene Hülfskassen ihren Sitz haben, hat über die Personen, welche als Mitglieder der Vorstände der Kassen angemeldet werden, ein Verzeichniß zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen richtig zu erhalten. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in §. 17 Alin. 2 erwähnten Zeugnisse auszustellen.

12. Die Aufsichtsbehörde hat bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten Folgendes zu beachten:

a) Sie hat im Falle des §. 33 Alin. 3 auf Anrufung der Antragsteller (§. 22 Alin. 2) den Vorstand der Kasse aufzufordern, binnen einer bestimmten kurzen Frist die Generalversammlung zu berufen und nach vergeblichem Ablauf der Frist, unter Beachtung der im Statut vorgeschriebenen Formen (§. 3 Nr. 6), die Berufung selbst vorzunehmen.

b) Sie hat die Kassen zur rechtzeitigen Erfüllung der ihnen durch §§. 25 und 27 auferlegten Verpflichtungen, eventuell soweit es nach §. 33 Alin 4 zulässig, durch Ordnungsstrafen anzuhalten und das ihr mitgetheilte Ergebniß der fünfjährigen Abschätzung innerhalb 14 Tagen der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

c) Wenn in ihrem Bezirke gewerbliche Hülfskassen bestehen, hinsichtlich deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, so hat sie an diejenigen eingeschriebenen Hülfskassen, welche für gewerbliche Arbeiter oder auch für solche bestimmt sind, das Erfordern zu richten, das Ausscheiden von Mitgliedern in jedem Falle unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes und der Beschäftigung binnen 14 Tagen anzuzeigen. Diese Verpflichtung kann auf die Arbeiter einzelner in diesem Falle bestimmt zu bezeichnender Gewerbszweige beschränkt werden, wenn nur für diese eine Verpflichtung, gewissen Hülfskassen beizutreten, besteht.

d) Sie hat in den §. 29 unter Nr. 1—3 erwähnten Fällen an die Kassen die daselbst vorgesehenen Aufforderungen und Auflagen zu erlassen und in jedem Falle die innezuhaltende Frist in der Verfügung anzugeben.

e) Sie hat sich von allen Verhältnissen der Kassen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht von Bedeutung sind, soweit erforderlich, durch Einsehung der Bücher der Kassen, (§. 33 Alin. 2) in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

f) Sie hat in denjenigen Fällen, wo Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln (§. 34), soweit nicht zunächst mit Ordnungsstrafen vorzugehen ist (§. 33 Alin. 4), die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens zu veranlassen.

g) Wenn über eine eingeschriebene Hülfskasse das Konkursverfahren eröffnet wird (§. 29 Alin. 3), oder wenn einer der Fälle eintritt, in welchem nach §. 29 Nr. 1—6 die Schließung einer Kasse erfolgen kann, so ist der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen.

Innerhalb der gleichen Frist ist der höheren Verwaltungsbehörde die erfolgte Auflösung einer Kasse anzuzeigen.

h) In dem Falle des §. 30 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Verfügungen wegen Abwickelung der Geschäfte der Kasse zu treffen.

13. Für das Verfahren auf Schließung einer Kasse (§. 29 Alin. 1 u. 2) greifen die Bestimmungen Platz, welche in den Nrn 60 ff. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 für das Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation rc. vorgeschrieben sind.

6. Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist auch in diesem Falle zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen (conf. Nr. 7).

14. Ueber die in den §§. 25 u. 27 vorgesehenen Formulare und Fristen sind die Bestimmungen des Bundesraths zu erwarten.

Berlin, den 15. Mai 1876.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
[gez.] Graf zu Eulenburg.	Dr. Achenbach.

Digitized by Google

Register der eingeschriebenen Hülfskassen für den Bezirk ....

1. Laufende Nummer.	2. Name der Kasse.	3. Sitz der Kasse.	4. Datum des Zulassungs-Vermerks.	5. Bemerkungen.

287. An Stelle des mit Tod abgegangenen Valentin Krah aus Hauswurz ist der dermalige Vicebürgermeister Joseph Lauer daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hauswurz und zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Cassel ist der städtische Steueramts-Assistent Traisbach bestellt worden.

Cassel, den 15. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

288. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers ist Herr Johann Pietz zum Mexikanischen Vice-Consul in Frankfurt a/M. ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amts-Eigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel, den 22. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

289. Dem Hessen-Cassel'schen Hauptverein der evangelischen Gustav-Adolph-Stiftung ist von dem Königlichen Ober-Präsidium dahier die Gestattung ertheilt worden, bei den evangelischen Glaubensgenossen des Regierungsbezirks Cassel durch Vermittelung der Zweig- resp. Lokal-Vereine und deren legitimirte Organe, unter Beobachtung der für die Abhaltung von Collekten bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen Anordnungen, Jahresbeiträge für die Zwecke des Vereins erheben und bezw. zu Beitritts-Erklärungen auffordern zu lassen.

Die ertheilte Gestattung erstreckt sich vorläufig nur auf die Jahre 1876, 1877 und 1878.

Cassel, den 24. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

290. Nachdem der bisherige Unter-Agent zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler August Bolten, W. Millers Nachfolger zu Hamburg, C. Renke hierselbst, die Niederlegung seiner Agentur angezeigt hat, werden alle Diejenigen, welche Ansprüche gegen Zurückgabe der für 2c. Renke hinterlegten Caution von 900 Mark haben, aufgefordert, solche binnen sechs Monaten, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, dahier anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf der Frist die Caution zurückgegeben wird.

Fulda, den 5. Mai 1876.

Der Königliche Landrath Cornelius.

291. Für den aus dem Stadtrathe ausgeschiedenen Beigeordneten Carl Reul zu Gelnhausen ist der Stadtschreiber Christian Renner daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gelnhausen bestellt worden.

Cassel, den 24. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

292. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8ten d. M. zu genehmigen geruht, daß die Rittergüter Heldra, Reichensachsen und Jestädt im Kreise Eschwege den gleichnamigen Gemeinden einverleibt werden.

Cassel, den 23. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Bergwerks-Director Bauer zu Osterwald ist unter Beilegung des Charakters als Bergrath vom 1. Mai d. J. ab pensionirt, der Berg-Assessor Buchholz zu Clausthal zum Bergwerks-Director bei der Berginspection zu Osterwald ernannt und der Berg-Assessor Boltze ist dem Oberbergamts-Collegium zu Clausthal als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Der Berg-Assessor Hoffmann ist mit commissarischer Versehung der Betriebs-Inspectorstelle auf der Lautenthaler Silberhütte, der Berg-Referendar Biewend mit Wahrnehmung der vakanten Lehrerstelle an der Berg-Akademie zu Clausthal und der Berg-Referendar Schultheis mit commissarischer Verwaltung der Hütten-Inspectorstelle bei dem Hüttenamte zu Clausthal beauftragt worden.

Der Oberbergamts-Büreau-Assistent Dörriesfeld zu Clausthal ist zum Oberbergamts-Secretär ernannt worden.

Dem Amtsverwalter Johann Kegelmann zu Tann a/R. ist der Kronen-Orden vierter Classe verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 14. Juni 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

298. Instruktion zur Ausführung der §§. 17 bis 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Erster Abschnitt.

Die Anwendung der nach den §§. 17 bis 27 des Gesetzes zulässigen Schutzmaßregeln auf die einzelnen Viehseuchen.

1. Milzbrand.

I. Ermittelung der Seuchen-Ausbrüche. — §. 1. Ist der Ausbruch des Milzbrandes in dem durch die §§. 11 und folgende des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren und zwar unter Verhältnissen festgestellt, welche die Gefahr einer raschen Verbreitung der Seuche einschließen, so kann die Ortspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchen-Ausbrüche in dem Seuchenorte sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer zuvorigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

II. Schutzmaßregeln. — §. 2. Die Ortspolizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer des an Milzbrand erkrankten Thieres und alle diejenigen Personen, welche in ihrem Berufe mit den kranken Thieren in Berührung kommen, auf die Uebertragbarkeit der Krankheit auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht werden.

In dem Krankenstalle müssen geeignete Mittel zur Desinfection und Reinigung der Wärter vorräthig gehalten werden.

§. 3. Die an Milzbrand erkrankten Thiere müssen von den gesunden sofort abgesondert und der Stallsperre unterworfen werden.

Der Besitzer ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die der Stallsperre unterworfenen Thiere für die Dauer derselben die für sie bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen können, und daß dieselben außer aller Berührung mit anderen Thieren jeder Gattung bleiben.

Personen, welche Verletzungen an den Händen und anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden. Die Wärter der erkrankten Thiere müssen die Berührung mit gesunden Thieren vermeiden.

Fremden, unbefugten Personen ist der Zutritt zu dem Krankenstalle zu verbieten.

§. 4. Die in dem Krankenstalle befindlichen Geräthschaften dürfen während der Dauer der Krankheit nicht für andere Thiere benutzt, auch nicht ohne zuvorige vollständige Desinfection aus dem Krankenstalle entfernt werden.

Die Krankenställe sind zur Abhaltung von Fliegen möglichst dunkel zu halten und täglich einer schwachen Chlorräucherung zu unterwerfen.

§. 5. Bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes hat die Ortspolizeibehörde ferner für alle zum Seuchengehöft gehörigen Thiere derjenigen Gattung, in welcher die Seuche herrscht, die Gehöfts- oder Weidesperre anzuordnen. Der Besitzer des Gehöftes ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die der Gehöftssperre unterworfenen Thiere für die Dauer derselben das Gehöft nicht verlassen können.

Die Absperrung kann auf einzelne Abtheilungen der betreffenden Thiere beschränkt werden, wenn der beamtete Thierarzt eine solche Ausnahme mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Seuchenfalles für zulässig erklärt. Die im Gehöfte stehende Abtheilung der Thiere ist in diesem Falle der Stallsperre in einem isolirten Stalle zu unterwerfen.

§. 6. Das Schlachten, der Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch, der Wolle oder der Haare von milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§. 7. Als verdächtig sind zu behandeln
alle diejenigen Thiere, welche innerhalb der letzten 4 Tage mit milzbrandkranken Thieren in unmittelbare Berührung gekommen sind (§. 29 d. Gesetzes).

§. 8. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten und immer nur nach sorgfältiger Isolirung der kranken Thiere gestattet (§. 30 d. Gesetzes).

§. 9. Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten geöffnet werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung müssen dieselben so aufbewahrt, bedeckt (mit Stroh, Erde oder dergleichen) und überwacht werden, daß eine Berührung derselben durch andere Thiere, namentlich auch durch Fliegen und andere Insekten möglichst verhindert wird.

Die Vorschrift im ersten Absatze dieses Paragraphen findet keine Anwendung auf solche Thiere, welche dem Gewahrsam einer der Königlichen Thierarzneischulen oder dem Thierspitale einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

Digitized by Google

§. 10. Die möglichst zu beschleunigende unschädliche Beseitigung der Cadaver erfolgt durch Zerstörung auf chemischem Wege oder, soweit dies unausführbar, durch Vergraben, nachdem die Haut kreuzweis in völlig unbrauchbare kleine Theile zerschnitten und das Fleisch durch Begießen mit Jauche, Theer oder Petroleum ungenießbar gemacht ist.

Die Ortspolizeibehörde hat den Ort zu bestimmen, an welchem die Beseitigung, beziehentlich Vergrabung der Cadaver zu erfolgen hat.

Der Transport der Cadaver darf nur in geschlossenen Wagen oder so bedeckt erfolgen, daß kein Körpertheil sichtbar ist und jede Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen und Excrementen vermieden wird.

Die Gruben müssen so tief angelegt werden, daß mindestens 2 Meter Erde die Cadaver bedecken. Werden die Cadaver mit Kalk überschüttet, so sind die Gruben so anzulegen, daß mindestens 1 Meter Erde die Cadaver bedeckt.

Die Stellen, wo sich die Gruben befinden, müssen mit Steinpflasterung versehen werden, welche 3 Jahre lang erhalten bleiben muß, oder, wo dies unausführbar ist, gegen den Austrieb von Vieh 3 Jahre lang abgeschlossen werden. Während derselben Zeit dürfen diese Stellen weder als Acker noch zur Graswerbung benutzt werden.

§. 11. Die Vorschriften der §§. 9 und 10 finden auch bei seuchenartigen Ausbrüchen des Milzbrandes unter Wildständen auf die Cadaver des an der Seuche crepirten Wildes Anwendung.

§. 12. Excremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand crepirten Thieren, Streu und Dünger im Krankenstalle müssen vergraben oder verbrannt werden.

§. 13. Bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes kann die Kreispolizeibehörde wöchentliche Revisionen über den Stand der Seuche durch den beamteten Thierarzt vornehmen lassen.

§. 14. Die Ortspolizeibehörde hat anzuordnen, daß nach dem Erlöschen der Krankheit in einem Gehöfte die von dem kranken Vieh benutzten Ställe, sowie die zum Transport der Cadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen vorschriftsmäßig desinficirt werden.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln. — §. 15. Die verordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1) bei vereinzelten Seuchen-Ausbrüchen, sobald die erkrankten Thiere genesen, getödtet oder gefallen, die Cadaver beseitigt und die Desinfection ausgeführt ist;

2) bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes, wenn nach dem letzten Erkrankungsfalle 14 Tage verflossen sind und die Desinfection vorschriftsmäßig erfolgt ist.

2. Die Maul- und Klauenseuche (Aphthen-Seuche) des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

I. Ermittelung der Seuchen-Ausbrüche. — §. 16. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in dem durch die §§. 11 und ff. des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren und zwar unter Verhältnissen festgestellt, welche die Gefahr einer raschen Verbreitung der Seuche einschließen, so kann die Ortspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer zuvorigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

II. Schutzmaßregeln. — §. 17. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Ortspolizeibehörde hat damit eine Warnung vor dem gesundheitsschädlichen Genusse roher, ungekochter Milch von seuchekranken Thieren zu verbinden.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit einer Tafel zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führt.

§. 18. Die Ortspolizeibehörde hat dem Besitzer des von der Seuche befallenen Gehöftes nachfolgende Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1) Seuchenkranke oder in Seuchenställen aufgestellte Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre.

Gesunde Thiere dieser Arten aus seuchenfreien Ställen können zur Feldarbeit benutzt werden, der Weidegang derselben ist erlaubt. Im Uebrigen ist ihre Ausführung aus dem Seuchengehöfte nur mit besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet, welche der Regel nach nicht versagt werden soll, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt.

2) Die Abfuhr von Viehdünger aus dem Seuchengehöfte auf Wegen, welche auch von Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte betreten werden, ist bis zur erfolgten Aufhebung der verordneten Schutzmaßregeln (§. 25) zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige, polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann.

3) Rauhfutter, welches im Seuchenstalle lagert, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

4) Häute dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

5) Der Besitzer darf fremden, unbefugten Personen den Zutritt zu den kranken Thieren nicht gestatten; auch hat derselbe dafür zu sorgen, daß Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Ablegung der im Seuchenstalle benutzten Kleidungsstücke verlassen. Viehhändler und Schlächter dürfen das Gehöft nicht betreten.

6) Der Weidegang der seuchenkranken oder in Seuchenställen aufgestellten Thiere ist zu verbieten, wenn die zu beweidende Fläche ihrer Lage und Zugänglichkeit nach ohne Gefahr einer Seuchenverschleppung

Digitized by Google

nicht benutzt und diese Gefahr auch durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann.

§. 19. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden:

1) wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, oder

2) wenn bei den besonderen Verhältnissen des Falls nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die Abwehr oder Unterdrückung der Seuche auf andere Weise nicht zu erreichen ist.

Der Besitzer ist verpflichtet, erforderlichen Falls solche Einrichtungen zu treffen, daß die der Absonderung oder der Stallsperre unterworfenen Thiere für die Dauer der Absonderung die ihnen überwiesenen Räumlichkeiten nicht verlassen können und daß dieselben außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleiben (§. 17 und 20 des Gesetzes).

§. 20. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande Behufs unmittelbarer Verwendung zum menschlichen Genusse ist zu verbieten.

§. 21. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der Landespolizeibehörde zu verbieten.

Die Ortspolizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere aus seuchenfreien Ställen ausgeführt werden sollen und der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt.

In diesem Falle ist die Abfuhr von Viehdünger aus den verseuchten Gehöften (§. 18, Nr. 2) und der Weidegang seuchenkranker oder in Seuchenställen aufgestellter Thiere (§. 18, Nr. 6) mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchenfreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf größere geschlossene Ortschaften nur insoweit Anwendung, als bei dringendem Anlasse einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark denselben unterworfen werden können. (§. 20 des Gesetzes.)

§. 22. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Ortspolizeibehörde, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren. Im anderen Falle ist das erkrankte oder der Seuche verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche“ führen. Fremden Viehhändlern und Schlächtern ist der Zutritt zu derselben zu untersagen.

§. 23. Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Die Absperrung kann je nach Lage des Falles auch auf freiem Felde erfolgen.

§. 24. Die Ortspolizeibehörde hat anzuordnen, daß nach dem Erlöschen der Seuche die von dem kranken Vieh benutzten Ställe und Räumlichkeiten vorschriftsmäßig gereinigt, beziehentlich desinficirt werden.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln. — §. 25. Die verordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche sie sich beziehen, innerhalb vierzehn Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist. Die Ortspolizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 8 abgesperrten Treibheerde auf seinen Antrag unentgeltlich eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

3. Lungenseuche des Rindviehes.

I. Ermittelung des Seuchenausbruchs. — §. 26. Die dem beamteten Thierarzte nach den §§. 11 und 12 des Gesetzes obliegende Untersuchung zur Feststellung eines Ausbruchs der Lungenseuche soll in der Regel in Gegenwart des Ortsvorstehers oder eines von der Ortspolizeibehörde dazu beauftragten Beamten erfolgen.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, oder liegt der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so hat der beamtete Thierarzt möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder verdächtige Vieh mit anderem Vieh in Berührung gekommen, ob Vieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder verdächtige Vieh etwa angekauft ist und wer der frühere Besitzer war.

Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist ohne Verzug der Ortspolizeibehörde und gleichzeitig der nächsten vorgesetzten Behörde der Letzteren mitzutheilen, damit von diesen Behörden die etwa noch erforderlichen weiteren Erhebungen schleunigst vorgenommen werden können.

Digitized by Google

§. 27. Ist eine entsprechende polizeiliche Anordnung noch nicht erfolgt und der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Absonderung und Einsperrung der erkrankten und der mit verdächtigen Krankheitserscheinungen behafteten Thiere anzuordnen. Zugleich hat der beamtete Thierarzt dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter von dieser Anordnung durch protokollarische oder anderweite schriftliche Eröffnung Kenntniß zu geben. Ueber das Ergebniß der Untersuchung und über die getroffenen vorläufigen Anordnungen muß der Ortspolizeibehörde sofortige Anzeige gemacht werden. Nöthigenfalls ist der Gemeindevorsteher des Seuchenorts durch Requisition des beamteten Thierarztes zu veranlassen, die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu bewerkstelligen.

Auf Grund der stattgehabten Untersuchung hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen weiteren Schutzmaßregeln nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften zu treffen.

II. **Schutzmaßregeln.** 1) Im Falle des Seuchenverdachts. — §. 28. Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöfts unterliegt der polizeilichen Beobachtung (Observation), wenn durch die Erhebungen (§. 26) festgestellt ist,

daß sich unter dem Bestande solches Vieh befindet, welches innerhalb der letzten acht Wochen mit lungenseuchekrankem Vieh in Berührung gekommen ist,

oder

daß der Erkrankung an der Lungenseuche verdächtiges Rindvieh vor der amtlichen Untersuchung geschlachtet, entfernt oder bei Seite geschaft ist.

Die Ortspolizeibehörde hat ein Verzeichniß des unter Observation gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und Anordnung zu treffen, daß der Besitzer ohne zuvor eingeholte polizeiliche Erlaubniß kein Stück desselben schlachten oder veräußern darf.

Die geeigneten Maßregeln zur Ueberwachung dieser Anordnung bleiben der Ortspolizeibehörde überlassen.

Nach Ablauf von vier Wochen hat die Ortspolizeibehörde eine nochmalige Untersuchung des unter Observation gestellten Viehbestandes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 29. Kann der Ausbruch der Lungenseuche nach der Erklärung des beamteten Thierarztes zur Zeit zwar nicht festgestellt werden, hat jedoch die Untersuchung des Rindviehes verdächtige Krankheitserscheinungen ergeben, welche einen Seuchenausbruch befürchten lassen, so hat die Ortspolizeibehörde für die mit Krankheitssymptomen behafteten Thiere die Stallsperre anzuordnen. Der gesammte übrige Rindviehbestand des Gehöftes unterliegt der Gehöftssperre.

Die Ausführung von Rindvieh aus dem Gehöfte und die Abfuhr von Rauhfutter, so weit dasselbe nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, muß verboten werden.

Die Feldarbeit durch das nicht der Stallsperre unterworfene Vieh und der Weidegang desselben ist jedoch von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, wenn nach der Lage und Zugänglichkeit der Felder und Weiden eine Berührung desselben mit dem Rindvieh anderer Gehöfte ausgeschlossen werden kann.

Die Ortspolizeibehörde hat hierüber erforderlichen Falls die näheren Anordnungen zu treffen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen wieder aufgehoben werden, sobald sich durch die anderweite Untersuchung des beamteten Thierarztes die Annahme verdächtiger Krankheitserscheinungen als unbegründet ergiebt.

2) Im Falle des Seuchenausbruchs. — §. 30. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupt-Eingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit einer Tafel zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche“ führt.

§. 31. Alles an der Lungenseuche erkrankte und derselben verdächtige Vieh muß sofort ermittelt werden.

Als verdächtig gilt auch der gesammte, auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindviehbestand, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind.

§. 32. Die Ortspolizeibehörde hat die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Aeußerung des beamteten Thierarztes an der Seuche erkrankt sind.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten Thiere eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten. (Vergl. auch §§ 39 bis 41).

§. 33. Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre.

Die Ausführung von Rindvieh aus dem Seuchengehöfte und die Abfuhr von Rauhfutter, soweit dasselbe nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, muß verboten werden.

Die Feldarbeit durch verdächtiges Vieh und der Weidegang desselben ist unter den im §. 29 bezeichneten Voraussetzungen zu gestatten.

§. 34. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen die Ausführung von Rindvieh und gegen das Durchtreiben desselben abzusperren.

In diesem Falle hat die Landespolizeibehörde die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften zu verbieten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf größere geschlossene Ortschaften nur in soweit Anwendung, als bei dringendem Anlasse einzelne Straßen

Digitized by Google

oder Theile des Ortes oder der Feldmark denselben unterworfen werden können. (§. 20 des Gesetzes).

§. 35. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Ortspolizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach den Vorschriften im §. 32 anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 36. Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

§. 37. Zum Zwecke sofortiger Abschlachtung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen verdächtigen Rindviehes kann die Ortspolizeibehörde in allen vorbezeichneten Fällen die Ausführung desselben nach Ortschaften der Nachbarschaft oder vermittelst der Eisenbahnen nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinairpolizeilicher Aufsicht stehen und mit der Eisenbahn durch Schienenstränge verbunden sind, gestatten, wenn durch zuvorige Vereinbarung mit der Eisenbahn-Verwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung dafür Sorge getragen ist, daß eine Berührung mit anderem Rindviehe auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

In diesem Falle ist der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Einführung des verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Ortspolizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche bereits erkrankte Rindvieh.

§. 38. Werden der Lungenseuche verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann die zuständige Ortspolizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen. (§. 23 des Gesetzes).

§. 39. Thiere, deren Tödtung von der Ortspolizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Gehöfts, welchem sie angehören, zu schlachten und abzuhäuten.

§. 40. Die Lungen der getödteten lungenseuchekranken Thiere und die Cadaver der gefallenen Thiere müssen unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung gefallener Thiere ist gestattet, muß jedoch im Bereiche des Seuchengehöfts selbst erfolgen.

§. 41. Das Fleisch der getödteten Thiere darf nach völligem Erkalten frei verwerthet und ausgeführt werden. Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem Seuchengehöfte oder dem Schlachthause (§. 37) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei nachgewiesen wird.

§. 42. Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Wände, Decken und Fußböden, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß unter Leitung und Controle des beamteten Thierarztes erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen muß die Desinfection schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 43. Die Seuche gilt als erloschen:

1) wenn der ganze Viehstand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist;

2) wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und 4 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind;

3) wenn sich bei dem in besonderen Stallungen abgesondert gehaltenen Rindvieh des Seuchengehöftes innerhalb 3 Monaten, von dem Tage der möglichen Infection an gerechnet, keine Fälle von Lungenseuche gezeigt haben.

Es darf jedoch die Ausführung von Rindvieh aus durchgeseuchten Viehbeständen, außer zum Zwecke des Schlachtens (§. 37) erst 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle stattfinden.

§. 44. Nach vorschriftsmäßig erfolgter Desinfection und nach Aufhebung sämmtlicher Schutzmaßregeln hat die Ortspolizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 45. In Ostfriesland finden die Vorschriften dieser Instruction nur insoweit Anwendung, als die durch den §. 33 des Seuchengesetzes aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. August 1855 nicht entgegenstehen.

4. Rotzkrankheit.

I. Ermittelung der Seuchenausbrüche. — §. 46. Die dem beamteten Thierarzt nach den §§. 11 und 12 des Gesetzes obliegende Untersuchung soll in der Regel in Gegenwart des Ortsvorstehers, oder eines von der Ortspolizeibehörde dazu beauftragten Beamten erfolgen. Ist ein Ausbruch der Seuche festgestellt oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so hat der beamtete Thierarzt möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft, oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben etwa angekauft sind, und wer der frühere Besitzer war.

Digitized by Google

Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist ohne Verzug der Ortspolizeibehörde und gleichzeitig der nächsten vorgesetzten Behörde der Letzteren mitzutheilen, damit von diesen Behörden die etwa noch erforderlichen weiteren Erhebungen schleunigst vorgenommen werden können.

§. 47. Ist eine entsprechende polizeiliche Anordnung noch nicht erfolgt und der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen, so hat der beamtete Thierarzt in allen Fällen die sofortige Absonderung und Einsperrung der für rotzkrank oder rotzverdächtig befundenen Pferde anzuordnen. Zugleich hat der beamtete Thierarzt dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter von dieser Anordnung durch protokollarische oder anderweite schriftliche Eröffnung Kenntniß zu geben. Ueber das Ergebniß der Untersuchung und über die getroffenen vorläufigen Anordnungen wird eine Verhandlung aufgenommen, in welcher auch die rotzkranken, die rotzverdächtigen und diejenigen noch nicht erkrankten Pferde, welche der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, aufgeführt und näher bezeichnet werden müssen.

Diese Verhandlung ist sofort der Ortspolizeibehörde zu übersenden, welche darauf die weiteren Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu treffen hat.

II. Schutzmaßregeln. — §. 48. Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Rotzkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern kann von dieser Bekanntmachung mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Abstand genommen werden.

a. rotzkranke Thiere. — §. 49. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde deren sofortige Tödtung anzuordnen.

Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß die Tödtung an abgelegenen von ihr zu bestimmenden Orten erfolgt. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzigen Pferde mit anderen vermieden wird.

b. rotzverdächtige Thiere. — §. 50. Die Landespolizeibehörde kann in nachfolgenden Fällen die Tödtung rotzverdächtiger Pferde anordnen:

a. wenn die rotzverdächtig erkrankten Thiere der Ansteckung durch rotzkranke Thiere nachweislich ausgesetzt gewesen sind;

b. wenn verdächtiger Nasen-Ausfluß, harte Drüsen-Anschwellungen, besonders im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäß-Anschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellungen einzelner Extremitäten bestehen, besonders aber wenn zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;

c. wenn abgesperrte rotzverdächtige Pferde nach dreimonatlicher Absperrung von dem beamteten Thierarzt noch nicht für unverdächtig erklärt werden können;

d. wenn geeignete Räumlichkeiten zur Absperrung der verdächtigen Pferde nicht beschafft werden können oder aus anderen Gründen nach Lage des Falles eine wirksame Abwehr der Seuche durch andere Schutzmaßregeln nicht zu erzielen ist.

In allen diesen Fällen hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug die Anordnung der Tödtung unter Einreichung einer gutachtlichen Aeußerung des beamteten Thierarztes zu beantragen, worauf die Landespolizeibehörde mit möglichster Beschleunigung die geeignete Verfügung zu treffen hat.

§. 51. Wenn in den im §. 50 bezeichneten Fällen die Tödtung rotzverdächtiger Pferde von dem Besitzer beantragt wird und diese Maßregel dem öffentlichen Interesse entspricht, so hat die Landespolizeibehörde dieselbe anzuordnen und zwar in dem Falle unter Litt. c. ohne Rücksicht auf den Ablauf des daselbst bezeichneten Zeitraumes.

§. 52. Werden die abgesperrten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchem der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann die zuständige Ortspolizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 23 des Gesetzes).

§. 53. Mit rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen behaftete Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung und Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Ortspolizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen. Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde stattfinden.

§. 54. Die für die abgesperrten rotzverdächtigen Thiere bestellten Wärter müssen mit der Gefahr der Ansteckung bekannt gemacht werden. Dieselben sind von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und dürfen nicht in dem Krankenstalle schlafen.

§. 55. Die in dem Absperrungsraum befindlichen Krippen, Raufen, Stall-Utensilien und sonstigen Gerätschaften dürfen während der Dauer der Absperrung ohne polizeiliche Erlaubniß nicht aus dem Raume entfernt werden.

Erforderlichen Falls sind die betreffenden Gegenstände mit einem leicht kenntlichen Zeichen zu versehen.

c. der Ansteckung verdächtige Thiere. — §. 56. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder rotzverdächtigen Pferden in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung mit denselben gekommen

Digitized by Google

sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung (Observation) zu stellen.

§. 57. Die Ortspolizeibehörde hat die unter Observation gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 58. Auf größere, geschlossene Ortschaften, in welchen ein oder mehrere approbirte Thierärzte wohnen, findet die Vorschrift des vorigen Paragraphen keine Anwendung, dagegen ist dem Besitzer der unter Observation gestellten Pferde zu eröffnen, daß er dieselben bei Vermeidung der Stallsperre mindestens alle 8 Tage durch einen approbirten Thierarzt untersuchen zu lassen und über den Befund eine Bescheinigung des Thierarztes vorzulegen habe.

Der Thierarzt ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch des Rotzes bei den unter Observation befindlichen Pferden befürchten lassen, sofortige Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige oder insofern durch andere Umstände der Verdacht des Rotzes bei den unter Observation befindlichen Pferden verstärkt werden sollte, hat die Ortspolizeibehörde die schleunige Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und erforderlichen Falls die den Vorschriften dieser Instruktion entsprechenden Schutzmaßregeln anzuordnen.

§. 59. So lange die unter Observation stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten. Für deren Benutzung außerhalb des Ortes und der Feldmark muß eine besondere polizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden. Letztere ist jedoch nicht zu ertheilen, wenn die nachgesuchte Benutzung ein vorübergehendes Einstellen der Pferde in fremde Stallungen unvermeidlich machen würde.

§. 60. Die Dauer der Observation ist mindestens auf drei Monate festzusetzen. Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht in andere als die vorgeschriebenen Stallungen oder Gehöfte gebracht werden.

Im Falle der erhaltenen Erlaubniß ist die polizeiliche Observation in den neuen Standorten fortzusetzen. Zu diesem Zweck muß die betreffende Ortspolizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 61. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§. 62. Die Ortspolizeibehörde hat zu veranlassen, daß sämmtliche unter Sperre gestellten Pferde ihres Bezirks mindestens allmonatlich einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt unterzogen werden.

Gewinnt die Seuche an Ausdehnung oder sind besondere Umstände vorhanden, die eine stattgefundene Verschleppung des Ansteckungsstoffes wahrscheinlich machen, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände des Orts oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

§. 63. Die Cadaver rotziger Pferde sind mit Haut und Haar, nachdem die Haut kreuzweis durchschnitten ist, auf chemischem Wege zu vernichten oder, soweit dies unausführbar ist, zu vergraben. Die Gruben müssen so tief angelegt sein, daß mindestens 1,25 Meter Erde die Cadaver bedecken. Die Ortspolizeibehörde hat den Ort zu bestimmen, an welchem die Beseitigung beziehentlich Vergrabung der Cadaver zu erfolgen hat.

Diese Vorschrift findet auf solche Pferde keine Anwendung, welche dem Gewahrsam einer der Königlichen Thierarzneischulen oder einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 64. Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder rotzverdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen rotzkranke Pferde gestanden haben, muß unter Leitung und Controle des beamteten Thierarztes erfolgen. Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln. — §. 65. Die Seuche gilt als erloschen: 1) wenn sämmtliche rotzverdächtige Pferde getödtet, oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind; 2) wenn bei den unter polizeiliche Observation gestellten Thieren während der Dauer der Observation keine verdächtigen Krankheitszeichen wahrgenommen wurden, und 3) wenn die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Die Ortspolizeibehörde hat das Erlöschen der Seuche und die Aufhebung sämmtlicher Schutzmaßregeln durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Diese Publication ist in denjenigen Städten nicht erforderlich, in welchen der Ausbruch der Seuche nicht öffentlich bekannt gemacht wird. (§. 48).

IV. Anwendung auf andere Einhufer. — §. 66. Die für Pferde in dieser Instruktion ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

5. Die Pockenseuche der Schafe.

I. Schutzmaßregeln. — §. 67. Der Ausbruch der Pocken in einer Schafheerde ist nach erfolgter Feststellung unverzüglich von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Das Seuchegehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit einer Tafel zu versehen, welche die Inschrift „Schafpockenseuche" führt.

§. 68. Zugleich hat die Ortspolizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöft befindlichen Schafe die Stallsperre anzuordnen.

Soweit es die Oertlichkeit gestattet, sollen die

Digitized by Google

sichtbar erkrankten von den anscheinend gesunden Schafen getrennt und beide Abtheilungen abgesondert aufgestellt werden.

Der Besitzer des Gehöftes ist anzuhalten, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre erforderlich sind.

§. 69. Der Weidegang der der Stallsperre unterworfenen Schafe ist von der Ortspolizeibehörde zu gestatten und nur dann zu verbieten, wenn die zu beweidende Fläche ihrer Lage und Zugänglichkeit nach ohne Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht benutzt und diese Gefahr auch durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann.

§. 70. Dem Besitzer des von der Seuche befallenen Gehöftes sind nachfolgende weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1) Die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch von den Schafen seuchenfreier Gehöfte betrieben werden, ist bis zur erfolgten Aufhebung der verordneten Schutzmaßregeln (§. 83) zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann.

Die Ortspolizeibehörde hat hierüber nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die näheren Anordnungen zu treffen.

2) Rauhfutter (Heu und Stroh), welches im Seuchenstalle oder auf dem Boden desselben lagert, darf aus dem Gehöfte nicht entfernt werden;

3) Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in anderen Gehöften nicht verwendet werden. Dieselben dürfen das Gehöft nur nach zuvoriger Abwaschung der Fußbekleidung und Ablegung der Stallkleidung verlassen;

4) Fremden, unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken Schafen und deren Ställen zu verbieten;

5) gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;

6) das Scheeren derselben darf nur von Personen geschehen, die innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;

7) Wolle darf aus dem Gehöfte nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

§. 71. Erklärt der beamtete Thierarzt, daß nach dem Ergebnisse der Untersuchung ein Ausbruch der Pockenseuche bei den Schafen zur Zeit nicht festgestellt werden könne, daß jedoch nach den vorliegenden Krankheitserscheinungen oder mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung mit pockenkranken Schafen der begründete Verdacht der Erkrankung vorliege, so hat die Ortspolizeibehörde die verdächtigen Schafe unter polizeiliche Beobachtung (Observation) zu stellen.

§. 72. Erklärt der beamtete Thierarzt nach Ablauf von 14 Tagen, daß an den unter Observation gestellten Schafen keine verdächtigen Krankheitserscheinungen wahrzunehmen seien, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

§. 73. Wenn nach Lage des einzelnen Falles eine völlig zuverlässige Abschließung der Heerde, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist, für längere Zeit nicht durchzuführen ist, oder wenn eine raschere Endschaft der Seuche im Interesse benachbarter, der Seuchengefahr ausgesetzter Schafheerden geboten ist, so hat die Ortspolizeibehörde den Besitzer der Heerde zur sofortigen Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke derselben anzuhalten.

§. 74. Ist die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt nicht auszuschließen, so hat die Ortspolizeibehörde die Impfung aller von der Seuche bedrohten Heerden und, soweit erforderlich, aller in demselben Orte befindlichen Schafe anzuordnen.

§. 75. Die im §. 74 erwähnte Schutzmaßregel ist auch dann von der Ortspolizeibehörde anzuordnen, wenn und sobald die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Ausdehnung gewinnt.

§. 76. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen. (§. 21 des Gesetzes.)

§. 77. Im Falle des §. 75, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn auf Grund des §. 74 die Impfung der bedrohten Schafe angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 68—70 bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1) die Ausführung von Schafen, von Rauhfutter, welches im Seuchestalle gelagert hat, und von Schafdünger ist zu verbieten;

2) die Ein- und Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;

3) Wolle darf nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;

4) der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Ortspolizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchenfreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Auf Seuchenausbrüche in großen geschlossenen Ortschaften (§. 20 des Gesetzes) finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 78. Wird die Seuche bei Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

§. 79. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung

Digitized by Google

darf die Pockenimpfung der Schafe nur nach vorheriger Anzeige bei der Kreispolizeibehörde vorgenommen werden. Diese Anzeige muß mindestens 8 Tage vor der Impfung erfolgen. (§. 40 des Gesetzes.)

Die Kreispolizeibehörde hat die beabsichtigte Vornahme der Schafpockenimpfung sofort durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und, soweit sie nicht selbst die Ortspolizei verwaltet, der betheiligten Ortspolizeibehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

Für das Gehöft, auf welchem die Pockenimpfung der Schafe vorgenommen wird, hat die Ortspolizeibehörde die in den §§. 68—70 bezeichneten Schutzmaßregeln anzuordnen. (§. 41 des Gesetzes.)

§. 80. Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zweck der Fleischnutzung für Menschen ist zu verbieten.

§. 81. Die Cadaver gefallener oder getödteter pockenkranker Schafe müssen auf chemischem Wege vernichtet oder, soweit dies unausführbar ist, vergraben werden. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß mindestens 1,25 Meter Erde die Cadaver bedecken. Das Abhäuten derselben ist zwar gestattet, es dürfen jedoch die Häute nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und nur dann aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, wenn sie in vollkommen lufttrockenem Zustande sind und ihre directe Ablieferung an die Gerberei nachgewiesen wird.

§. 82. Eine Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, findet nur auf Schlachtviehhöfen und Gastställen und in solchen Stallungen statt, welche vorübergehend zur Einstellung von Schafen benutzt werden. Dieselbe muß unter Leitung und Controle des beamteten Thierarztes erfolgen.

II. Aufhebung der Schutzmaßregeln. — §. 83. Die Seuche gilt als erloschen:

Wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die von der Seuche ergriffenen oder geimpften Schafe durchgeseucht und die Pocken gänzlich abgeheilt sind.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind jedoch noch 2 Monate nach dem Erlöschen der Seuche aufrecht zu erhalten.

Schafe in voller Wolle dürfen erst 4 Monate nach dem Erlöschen der Seuche ausgeführt werden.

§. 84. Nach Aufhebung sämmtlicher Schutzmaßregeln hat die Ortspolizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dem Führer einer nach §. 12 abgesperrten Treibheerde ist auf seinen Antrag unentgeltlich eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

6. Beschälseuche der Pferde und Bläschen-Ausschlag der Pferde und des Rindviehes.

1. Beschälseuche der Pferde.

I. Ermittelung der Seuchenausbrüche. — §. 85. Ist durch das in den §§. 11 und 12 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren der Ausbruch der Beschälseuche oder ein begründeter Verdacht derselben festgestellt, so hat der beamtete Thierarzt, so weit wie möglich, zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gebracht worden sind, und darüber der Ortspolizeibehörde eine Anzeige zu erstatten.

II. Schutzmaßregeln. — §. 86. Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 87. An der Beschälseuche erkrankte oder derselben verdächtige Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von dem Begattungsacte ausgeschlossen werden. Zugleich hat die Ortspolizeibehörde den Besitzern zu eröffnen, daß sie den Standort dieser Pferde ohne zuvorige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht verändern dürfen.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind dem Besitzer nicht aufzuerlegen.

§. 88. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer zuvorigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden. (§. 43 des Gesetzes.)

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste der Gegend von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§. 89. Die nach Vorschrift des §. 87 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1) Rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach dem Acte der Begattung keine verdächtigen Symptome zeigen;

2) rücksichtlich verdächtiger Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat und örtliche Krankheitserscheinungen Zeichen von Schwäche und Ernährungsstörungen nicht mehr vorliegen;

3) rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter völliger Genesung;

4) bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Castration.

§. 90. Die nach Vorschrift des §. 88 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 91. Nach dem Erlöschen der Krankheit hat die Ortspolizeibehörde durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

Digitized by Google

II. Bläschen-Ausschlag der Pferde und des Rindviehes.

§. 92. Ist der Bläschen-Ausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung festgestellt, so sind die erkrankten Thiere bis zur vollständigen Abheilung des Ausschlags von der Begattung auszuschließen.

§. 93. Stellt sich durch die Untersuchung der Verdacht der Beschälseuche heraus, so ist nach den bezüglich dieser Seuche ertheilten Vorschriften zu verfahren.

7. Räude der Pferde und Schafe.

I. Schutzmaßregeln. — §. 94. Ist durch das in den §§. 11 und 12 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren der Ausbruch der Räude bei Pferden oder Schafen festgestellt, so ist derselbe von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 95. Räudekranke Pferde und Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, in der Regel dem Kurverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden.

Die Ortspolizeibehörde hat den Besitzer räudekranker Pferde und Schafe mit entsprechender Anweisung zu versehen und zu veranlassen, daß gleichzeitig mit dem Kurverfahren eine Desinfection der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, Putzzeuge u. s. w. erfolgt.

Wenn der beamtete Thierarzt nicht bereits im Auftrage des Besitzers mit der Heilung der räudekranken Pferde oder Schafe befaßt ist, so hat die Ortspolizeibehörde denselben in geeigneten Zwischenräumen zur Beaufsichtigung des Kurverfahrens an Ort und Stelle zu entsenden.

§. 96. Ist die Heilung räudekranker Pferde nicht innerhalb zweier Monate, die Heilung räudekranker Schafe nicht innerhalb dreier Monate nach Anordnung des Kurverfahrens bewirkt, so müssen dieselben der Stallsperre unterworfen werden. In größeren Städten kann die Polizeibehörde räudekranke Pferde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit unter Stallsperre stellen.

Der Besitzer des Stalles ist verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre von der Ortspolizeibehörde vorgeschrieben werden.

§. 97. Werden Pferde oder Schafe von dem beamteten Thierarzte für unheilbar räudekrank erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde die Tödtung derselben anzuordnen.

§. 98. Räudekranke Pferde oder Schafe, welche an hochgradigen Verdickungen der Haut und zugleich an allgemeiner Abzehrung leiden, sind als unheilbar zu behandeln.

§. 99. Das Schlachten räudekranker Pferde oder Schafe darf nur nach vorgängiger Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erfolgen. Ist ein Heilverfahren angewendet, durch welches dem Fleische eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit verliehen wird, so ist das Schlachten der Thiere nicht zu gestatten.

Nach der Tödtung räudekranker Pferde oder Schafe müssen deren Stallungen, sowie alle Geräthschaften und Gegenstände, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, vorschriftsmäßig desinficirt werden.

§. 100. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die directe Ablieferung derselben an die Gerberei nachgewiesen wird.

§. 101. Räudekranke Pferde oder Schafe dürfen während des Kurverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden oder Schafen beweidet wird.

Die Ausführung räudekranker Pferde oder Schafe aus der Feldmark des Seuchenorts darf nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen.

Innerhalb der Feldmark können räudekranke Pferde zur Arbeit verwendet werden, sie dürfen aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gestellt werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen zum Gebrauche für gesunde Pferde nicht verwendet werden.

§. 102. Wird die Seuche in Schafherden, welche sich auf dem Transporte, auf Schlachtviehhöfen oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung derselben bis zur erfolgten Heilung anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Die Wollschur räudekranker Schafe ist gestattet; es darf jedoch die Wolle während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

§. 103. Auf Schlachtviehhöfen und in Gastställen müssen diejenigen Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, einer gründlichen Reinigung und Desinfection unterworfen werden.

II. Aufhebung der Schutzmaßregeln. — § 104. Die verordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes sich bei Pferden innerhalb 6 Wochen, bei Schafen oder Schafheerden innerhalb 8 Wochen nach erfolgter Heilung der erkrankten Thiere keine verdächtigen Krankheits-Erscheinungen gezeigt haben.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

III. Anwendung auf Esel, Maulesel und Maulthiere. — §. 105. Die für Pferde in dieser Instruktion

Digitized by Google

ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

8. Tollwuth der Hausthiere.

Schutzmaßregeln. 1) Bei Hunden. — §. 106. Hunde, bei welchen sich Zeichen der Tollwuth einstellen, oder welche der Tollwuth verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder von demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden. (§. 46 des Gesetzes.)

Sind Menschen oder Thiere von einem der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissen oder anderweit mit demselben in solche Berührung gekommen, daß der Verdacht der Ansteckung begründet ist, so ist der verdächtige Hund vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern abgesperrt zu halten, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann.

§. 107. Der Transport eines wuthverdächtigen Hundes zum Zwecke der Absperrung muß in einem geschlossenen Behältnisse, oder mit einem sichern Maulkorbe (versehen) an der Leine, oder, wenn ein Maulkorb nicht angelegt werden kann, an zwei Ketten zwischen zwei Führern erfolgen.

§. 108. Die Ortspolizeibehörde hat zu veranlassen, daß die wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer abgesperrten Hunde sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt oder, wenn dessen Zuziehung mit Zeitverlust verbunden ist, durch einen andern approbirten Thierarzt unterzogen werden.

Liegt kein Verdacht vor, daß der Hund mit einem wuthkranken oder verdächtigen Hunde in solche Berührung gekommen ist, welche den Verdacht der Ansteckung begründet, läßt aber die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Absperrung desselben für weitere 6 Tage angeordnet werden. Ueberlebt der Hund diesen Zeitraum, so ist der Verdacht als beseitigt anzusehen und die Absperrung aufzuheben.

§. 109. Ist ein der Tollwuth verdächtiger Hund sofort getödtet oder während der Absperrung gestorben, so hat die Ortspolizeibehörde die Section desselben durch den beamteten Thierarzt anzuordnen, wenn Menschen oder Thiere durch Berührung mit demselben angesteckt sein können oder wenn der Hund frei umhergelaufen ist.

§. 110. Wird durch das in den §§. 11 und 12 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren die Tollwuth bei einem Hunde festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Ausbruch der Seuche auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 111. Hunde, bei welchen die Tollwuth festgestellt ist, müssen sofort getödtet werden. (§. 49 d. Ges.)

Auch hat die Ortspolizeibehörde die Tödtung aller derjenigen Hunde anzuordnen, rücksichtlich welcher die begründete Besorgniß vorliegt, daß sie von einem wuthkranken Thiere gebissen oder mit demselben in solche Berührung gekommen sind, welche den Verdacht der Ansteckung begründet.

§. 112. Ist ein wuthkranker oder der Tollwuth verdächtiger Hund frei (ohne mit einem sichern Maulkorbe versehen zu sein) umher gelaufen, so muß sofort die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden (§. 50 des Gesetzes). Als gefährdet ist jede Ortschaft zu erachten, in welcher der wuthkranke oder der Tollwuth verdächtige Hund gesehen worden ist, sowie die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte.

Erweist sich der Verdacht der Tollwuth als unbegründet, so ist die angeordnete Festlegung sofort wieder aufzuheben; wird dagegen die Tollwuth des Hundes festgestellt, so muß sich die angeordnete Festlegung auf einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erstrecken.

Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Auf Orte, in welchen das Tragen von Maulkörben für Hunde allgemein vorgeschrieben ist, findet die Vorschrift dieses Paragraphen keine Anwendung.

Ferner ist die Vorsicht nicht zu erstrecken auf Hunde, welche zum Ziehen benutzt werden, wenn sie fest angeschirrt und mit einem sichern Maulkorbe versehen sind; auch kann die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerden gestattet werden.

So lange die Seuche keine größere Ausdehnung gewonnen hat, kann die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben außerhalb des Jagd-Reviers mit einem sicheren Maulkorbe versehen oder an der Leine geführt werden müssen.

2) Bei Katzen. — §. 113. Die Vorschriften der §§. 106 bis 111 finden auf Katzen, bei welchen sich Zeichen der Tollwuth einstellen, oder welche der Tollwuth verdächtig sind, sinngemäße Anwendung.

3) Bei anderen Hausthieren. — §. 114. Andere Hausthiere, welche von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere gebissen oder mit demselben in solche Berührung gekommen sind, welche den Verdacht der Ansteckung begründet, müssen von der Ortspolizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung (Observation) gestellt werden, sofern nicht etwa der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht.

§. 115. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§. 116. So lange die Thiere bei der thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, können sie zur Arbeit verwendet werden.

Zeigen sich jedoch Veränderungen in ihrem Verhalten, welche den Verdacht der Wuthkrankheit begründen, so hat der Besitzer ungesäumt der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Letztere hat die sofortige Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich der Verdacht der Wuthkrankheit bestätigt, die Stallsperre anzuordnen.

§. 117. Ist die Wuthkrankheit der Thiere fest-

Digitized by Google

gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde deren sofo Tödtung anzuordnen.

§. 118. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Tollwuth verdächtigen Thieren keinerlei Kurversuche angestellt werden. (§. 47 des Gesetzes.)

4) Vorschriften für alle Arten von Thiere. — §. 119. Das Schlachten wuthkranker Thiere, das Abhäuten derselben und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse von wuthkranken Thieren ist verboten. (§. 48 des Gesetzes.)

§. 120. Die Cadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder verdächtigen Thiere sind entweder auf chemischem Wege zu vernichten, oder nach Zerschneidung der Haut zu vergraben. Jede Ausnutzung derselben ist verboten. (§. 51 des Gesetzes.)

Eine Oeffnung des Cadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

Die Ortspolizeibehörde hat den Ort zu bestimmen, an welchem die Beseitigung, beziehentlich Vergrabung der Cadaver zu erfolgen hat.

§. 121. Lagerstroh, hölzerne Geräthschaften für Hunde und Hundehütten von Holz oder Stroh müssen verbrannt, Stall-Utensilien der andern Hausthiere mit Seifenlauge oder mit siedendem Wasser gereinigt, Eisentheile müssen ausgeglüht werden. Die Ställe müssen gereinigt, die Wände und Fußböden mit Chlorkalk gereinigt werden.

§. 122. Rücksichtlich derjenigen wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere, welche dem Gewahrsam einer der Königlichen Thierarznei-Schulen oder dem Thier-Spitale einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, ist die Vorschrift in §. 22 des Gesetzes zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 123. Die Ortspolizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von der Aufhebung der angeordneten Schutzmaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche der Kreispolizeibehörde schleunigst schriftliche Anzeige zu machen. Bei Fällen der Rotzkrankheit sind diese Anzeigen gleichzeitig dem General-Kommando des Armee-Korps zu machen, in dessen Bezirk der Seuchenort belegen ist.

§. 124. Die in dieser Instruktion den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen liegen in denjenigen Landestheilen, in welchen die Kreisordnung vom 13. December 1872 gilt, den Amtsvorstehern mit der Maßgabe ob, daß, sobald der Amtsvorsteher persönlich betheiligt ist, der gemäß §. 57 Abs. 5 der Kreisordnung bestellte Stellvertreter desselben die erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen hat. In diesem Falle sind auch die nach §. 9 des Gesetzes der Ortspolizeibehörde zu erstattenden Anzeigen dem Stellvertreter des Amtsvorstehers zu machen.

§. 125. Im Falle der Behinderung des beamteten Thierarztes oder aus sonstigen erheblichen Gründen können gemäß §. 7 des Gesetzes von den Polizeibehörden oder Seuchenkommissarien andere approbirte Thierärzte als Sachverständige zugezogen werden. Von dieser Befugniß ist, sofern dagegen keine Bedenken obwalten, in solchen Fällen Gebrauch zu machen, wo bei Dringlichkeit des Seuchenfalles die Zuziehung des beamteten Thierarztes mit unverhältnißmäßigem Zeitverlust oder erheblich größerem Kostenaufwande für die Staatskasse verbunden sein würde.

Die zugezogenen nicht beamteten Thierärzte sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, die den beamteten Thierärzten durch das Gesetz übertragenen Amtsverrichtungen wahrzunehmen und müssen von der leitenden Polizeibehörde oder dem bestellten Seuchenkommissar ausdrücklich für diese Verrichtungen durch Handschlag verpflichtet werden.

Wird ein nicht beamteter Thierarzt an Stelle des beamteten Thierarztes zur Abschätzung eines auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden Thieres, oder zur Feststellung des Krankheitszustandes eines auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieres zugezogen, so muß derselbe gemäß §. 63 bezw. 67 des Gesetzes eidlich verpflichtet werden, sofern er nicht ein für alle Mal als Sachverständiger bereits vereidet ist.

§. 126. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser, sowie auf das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 52 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung. Die in diesen Beziehungen erforderlichen, den besondern Verhältnissen solcher Anstalten entsprechenden Anordnungen hat diejenige Polizeibehörde zu treffen, welcher die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

§. 127. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfectionen sind nach Maßgabe der unter A. beigefügten „Anweisung für das Desinfectionsverfahren“ auszuführen. Anl. A.

§. 128. Die nach den §§. 12 u. 67 des Gesetzes auszuführenden Obductionen von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der unter B. beigefügten „Anweisung für das Verfahren bei Obductionen“ zu erfolgen. Anl. B.

Berlin, den 19. Mai 1876.

Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

Anlage A.

Anweisung
für das Desinfectionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und

Digitized by Google

Unterdrückung von Viehseuchen, und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Vornahme der Desinfection angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfectionsmittel.

§. 2. Chemikalien. — 1) Kali- und Natronlauge. Die Bereitung der Kalilauge geschieht in der Weise, daß ein Theil rohe Pottasche mit zehn Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt. Man läßt die trübe Flüssigkeit sich etwas klären und gießt die klare Lösung vom Bodensatz ab. Zur Verwendung in den Ställen u. s. w. ist das Abklären nicht nothwendig. Durch tüchtiges Scheuern mit Kali- oder Natronlauge werden Holzgeräthe am zweckmäßigsten desinficirt.

2) Frischgelöschter Kalk. In trockener Form wird derselbe zur Beschüttung der Cadaver, mit Wasser zur Kalkmilch angerührt, zum Uebertünchen der Wände, zum Abschlämmen des Fußbodens, zum Uebergießen des Düngers und zur Desinfection der Häute verwendet. Häute können durch ein mehrere Tage andauerndes Liegen in Kalkwasser (1 Gewichtstheil Kalk auf 60 bis 80 Theile Wasser) desinficirt werden.

3) Kochsalz und Salpeter. Mit diesen Salzen sind besonders thierische Theile — Häute, Fleisch, Gedärme, Knochen, Gehörn, Klauen 2c. — zu behandeln. Die Desinfection erfolgt durch Einsalzen und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz allein oder in Verbindung mit Salpeter; bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine concentrirte Lösung dieser Salze.

4) Chlor. Dasselbe kann für die verschiedenen Zwecke in verschiedener Form angewendet werden:

a. Bei Desinfection von Ställen 2c. als Gas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge Salzsäure oder dem gleichen Theile Schwefelsäure. Man kann dasselbe auch durch Uebergießen von nußgroßen Stücken Braunstein mit starker, rauchender Salzsäure oder durch Uebergießen eines Gemenges von 2 Theilen gepulverten Braunsteins und 3 Theilen Kochsalz mit $2\frac{1}{2}$ bis 3 Theilen englischer Schwefelsäure erhalten. Eine lange anhaltende, sehr langsame Chlorräucherung wird durch einfaches Ausstreuen von Chlorkalk hervorgebracht;

b. Zur Desinfection einzelner fester Gegenstände dient das Bestreichen mit Chlorkalkmilch.

Letztere wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

5) Uebermangansaures Kali und Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4 bis 5 procentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

6) Carbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, trotz ihrer vorzüglichen Wirkung dort zu vermeiden sein, wo die zu desinficirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

In Wasser löst sie sich nur zu 2 Procent, es kommt jedoch nicht auf vollständige Lösung an. Zur Desinfection von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Carbolsäure mit der 4 bis 6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser. Wegen seines Gehaltes an Carbolsäure oder dieser ähnlich wirkenden Stoffen (Kreosot) kann der Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer zuweilen zweckmäßig als desinficirender Anstrich bei Pfosten, Säulen 2c. Verwendung finden.

§. 3. Höhere Hitzegrade. — 1) Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Zimmer, besonders Backöfen mit einer Temperatur von mindestens 70 ° C. sind recht geeignet zur Desinfection verschiedener Gegenstände, besonders der Kleidungsstücke, Wolle, Haare, Knochen 2c.

2) Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch sorgfältiges Abwaschen, Abspülen oder Brühen der Gegenstände mit siedendem Wasser oder heißen Wasserdämpfen, sowie durch Kochen werden die Contagien zerstört.

3) Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene, besonders hölzerne Gegenstände desinficirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden im Feuer — Flammenfeuer oder in glühender Kohle — sehr schnell desinficirt

§. 4. Die atmosphärische Luft. — Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, destoweniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den inficirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche inficirter Gegenstände durch die Luft zerstört.

Das vollständige Austrocknen thierischer Theile an der Luft ist oft (ausgenommen jedoch beim Milzbrand) ein genügendes Desinfectionsmittel. Am schnellsten und vollständigsten desinficirt trockene und bewegte Luft. Ausbreitung der inficirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in inficirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfection.

II. Das Desinfectionsverfahren.

1) Allgemeine Vorschriften. — §. 5. In besetzten Seuchenställen ist für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalkmilch abzuschlämmen.

In den Ställen milzbrandkranker Thiere ist außerdem die Entwickelung von Chlorgas anzuordnen. Zu diesem Zweck wird Chlorkalk entweder im Stall ausgestreut oder auf Schüsseln im Stalle vertheilt und mit Salzsäure begossen, die mit 6 bis 8 Theilen Wasser verdünnt ist. Das letzterwähnte Desinfectionsmittel

Digitized by Google

kann auch bei andern Seuchen in besetzten Ställen zweckmäßige Verwendung finden.

§. 6. Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße abwaschen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Cadavern oder Cadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere beschmutzte Körpertheile waschen und zwar womöglich mit Chlorwasser oder mit Karbolwasser oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§. 7. Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich längere Zeit mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 70 ° C., der sie (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinficirt. Wird ein geringerer Hitzegrad angewandt, so ist eine verhältnißmäßig längere Zeit zur Desinfection erforderlich. Ebenso geeignet ist auch die Reinigung mittelst heißer Wasserdämpfe. Soweit trockene Hitze oder heiße Wasserdämpfe keine Anwendung finden können, tritt an ihre Stelle die Desinfection der Kleidungsstücke durch längeres Auslüften und die Behandlung der Decken mit siedendem Seifenwasser.

§. 8. Das Lagerstroh der seuchekranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle werden am besten verbrannt oder durch Uebergießen mit Kalkmilch bis zur gänzlichen Durchnässung desinficirt.

Größere Düngermassen werden auf den Acker gefahren und ausgebreitet. Sie dürfen vor Ablauf von 8 Tagen nicht untergepflügt werden.

§. 9. In evacuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfectionsverfahren bezweckt, flüchtig und leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens, Uebertünchen der Wände mit Kalk oder Chlorkalkmilch und Abwaschen aller Stallgeräthschaften mit Seifenwasser oder Seifenlauge.

Daneben kann in geeigneten Fällen die Entwickelung von Chlorgas in den Ställen zweckmäßig angewendet werden.

§. 10. Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe, der Entfernung des Düngers und in geeigneten Fällen neben der Entwickelung von Chlorgas folgende strengeren Maßregeln Platz greifen:

1) Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind, soweit möglich, abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2) Nicht gepflasterter Fußboden muß mindestens 20 Centimeter tief abgegraben und durch frische Erde ersetzt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und nach Entfernung der durchfeuchteten Erde neu ersetzt werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tiefer eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Carbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3) Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defect sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Chlorkalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Carbolöl, Carbolsäurelösung mit Kalkwasser, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

4) Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden je nach dem Materiale, wie die Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, so muß eine starke Entwicklung von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. und der untersten Schichten des etwa über dem Stalle lagernden Rauhfutters erfolgen kann.

b) Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinficirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei feststehenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Carbolöl angestrichen.

6) Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Carbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7) Lederzeug — Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. — werden mit verdünnter Lauge oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Carbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt werden. Zur Desinfection der Sättel genügt in der Regel die Entfernung und Vernichtung des Futters mit dem Polster.

2) Vorschriften für die einzelnen Seuchen. Milzbrand. — §. 11. Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar.

Digitized by Google

Es geht durch Eintrocknen und beim trockenen Zerfall der Cadaver in der Erde — bei der Verwesung — nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfectionsmittel müssen möglichst concentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden mit Chlorkalk oder frisch gebranntem Kalk überschüttet. Bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes sind die Seuchenställe nach Vorschrift des §. 10 dieser Anweisung zu desinficiren.

Zur Desinfection der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Carbolwasser anzuwenden.

§. 12. Maul- und Klauenseuche. — Der Ansteckungsstoff ist flüchtig und leicht zerstörbar. Die Desinfection auf dem Seuchengehöfte kann deshalb auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Die Ställe in Gasthöfen und auf Viehhöfen müssen nach Vorschrift des §. 9 dieser Anweisung desinficirt werden.

§. 13. Lungenseuche. — Der Ansteckungsstoff ist flüchtig, kommt aus den kranken Lungen beim Ausathmen, erfüllt die Luft in der Umgebung der kranken Thiere und wird durch den Athmungsprozeß aufgenommen.

Die Desinfection der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, wird nach Vorschrift des §. 9 dieser Anweisung bewirkt.

Wo die Verhältnisse es zulassen, ist eine starke Entwickelung von Chlorgas in den Ställen vorzunehmen; in den auf Schlachtviehhöfen befindlichen Ställen bedarf es dieser Maßregel nicht.

In Ställen, denen es an einer dichten Decke fehlt (§. 10 Z. 4) und über welchen Rauhfutter lagert, ist so viel als möglich darauf zu halten, daß die untersten Schichten des Rauhfutters unschädlich beseitigt werden.

Ställe, in welchen sich nur durchgeseuchtes Rindvieh befindet, bedürfen keiner Desinfektion.

§. 14. Rotz. — Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder rotzverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften im §. 10 dieser Anweisung desinficirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die werthlosen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Carbolöl angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird wie die Halfterketten u. s. w. ausgeglüht.

§. 15. Schafpocken. — Der Ansteckungsstoff verliert, der atmosphärischen Luft ausgesetzt, bald seine Wirkung und ist leicht zerstörbar, kann jedoch an den Wänden, im Dünger und an anderen Gegenständen in geschlossenen Seuchenställen längere Zeit die Keimkraft behalten.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolgt, so weit sie vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

§. 16. Beschälseuche und Räude. — Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfection. —

Bei der Räude ist die Desinfection ein integrirender Theil des Kurverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfection des Stalles, der Dünger wird entfernt; bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht, die Stallwände werden mindestens 8 Fuß hoch mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt. Stallgeräthe werden mit Seifenwasser gereinigt, Geschirr und Decken in geheizten Räumen gut ausgetrocknet.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, erfolgt in den Ställen, für welche sie vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

§. 17. Wuthkrankheit. — Lagerstroh, hölzerne Geräthschaften, Maulkörbe und Halsbänder für Hunde, Hundehütten von Holz oder Stroh müssen verbrannt oder vernichtet, Stallutensilien der anderen Hausthiere mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Desinfection nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Anlage B.

Anweisung

für das Verfahren bei den durch das Gesetz vom 25. Juni 1875 angeordneten Obductionen von Thieren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen nach den §§. 12 und 67 des Gesetzes obliegenden Obductionen sollen in Gegenwart des Ortsvorstehers oder eines von der Polizeibehörde dazu beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§. 2. Die Obductionen müssen so schnell als möglich nach dem Erkalten der Cadaver vorgenommen werden. Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduction verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§. 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduction nothwendigen

Digitized by Google

Sections-Instrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§. 4. Die Obductionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Ortspolizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduction etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

2. Verfahren bei der Obduction.

§. 5. Die Obductionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen (§. 12 des Gesetzes) oder den Krankheitszustand eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung endgültig festzustellen (§. 67 des Gesetzes). Die Obducenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§. 6. Die Obducenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinigen), welche für die Obduction und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor oder während der Obduction zu unterrichten.

§. 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile erfolgen und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduction abgegeben werden kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Ueber die Zeit, den Befund und die Bedeutung der späteren Untersuchung haben die Obducenten einen Bericht anzufertigen, welcher dem Obductions-Protokolle anzufügen ist.

§. 8. Die Obduction. — Die Obduction zerfällt in zwei Theile: 1) die äußere Besichtigung, 2) die innere Besichtigung.

§. 9. Die äußere Besichtigung. — Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln: Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten.

Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

§. 10. Die innere Besichtigung. — Die technische Ausführung der Section muß in der in Folgendem angegebenen Reihenfolge geschehen, die aber nur als Regel zu betrachten ist.

Es ist zuerst die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Nächstdem folgt die Untersuchung der Extremitäten und die Oeffnung der Wirbelsäule.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt, Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§. 11. Es wird zuerst ein langer Hautschnitt an dem auf dem Rücken liegenden Cadaver gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Dann öffnet man die Bauchhöhle durch einen Längs- und Querschnitt. Der erstere erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen Seite bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnittes ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden.

Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Section der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Section der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

§. 12. Die Brusthöhle. — Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Digitized by Google

Darauf ist sofort das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhaltes und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft, und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen- und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. In derselben Weise ist mit der Speiseröhre zu verfahren. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

§. 13. Bei der Section der Bauchhöhle müssen die verschiedenen Organe in einer bestimmten Reihenfolge herausgenommen und untersucht werden, falls nicht durch besondere Umstände Abweichungen von dieser Reihenfolge nöthig werden.

1) Pferd. — Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Hand breit vor der Hüft-Blinddarm-Oeffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Seite, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimm- und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz- und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt.

Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sicht untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den convexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht.

Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase, — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Cooper'schen Drüsen, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre, — bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den

Digitized by Google

Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten.

Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse.

Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Leberparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht.

Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitonäalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2) Wiederkäuer. — Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarm-Oeffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinthes von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3) Schwein. — Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmconvolutes vorsichtig auseinander gezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarmes aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen.

Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Section der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4) Fleischfresser. — Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Section ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

§. 14. Hals. — Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumsegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüse, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

§. 15. Kopfhöhle. — Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und getrennt worden sind, wird die Schädeldecke durch einen Sägeschnitt entfernt. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der freiliegenden Theile der weichen Hirnhaut-

Digitized by Google

bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der harten und weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und am Grunde des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter. Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet. Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte. Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirnes, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der 3. und 4. Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 16. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheide herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§. 17. Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben; insbesondere ist bei den infectiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate), die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

§. 18. Wirbelsäule. — Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt geöffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnittes der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarkes ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarkes wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

§. 19. Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen. — In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduction eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche oder einer ansteckenden Krankheit festzustellen, kann von der vollständigen Obduction Abstand genommen und ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden. Nur wenn bei dieser Untersuchung positive Ergebnisse erlangt sind, darf von einer weiteren Untersuchung abgesehen werden. In Bezug auf die einzelnen Seuchen ist, je nachdem die eine oder die andere vermuthet wird, in folgender Weise zu verfahren:

1) Bei Milzbrand. — Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Cadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen. Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Muskeln der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen. Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduction eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2) Bei Maul- und Klauenseuche. — Die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in dem Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder ist

Digitized by Google

sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

3) Bei Lungenseuche. — Es ist auf die Section der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige aborme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

4) Bei Rotz (Wurm). — Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen, stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zwecke die im §. 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen, untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

5) Bei Pockenseuche. — Zunächst ist eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen. Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

6) Bei Tollwuth. — Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

§. 20. Nach beendigter Obduction sind die Cadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduction eine der im Gesetze (§. 10) benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Ortspolizeibehörde die Beseitigung der Cadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§. 21. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfection der Obductionsplätze und der zur Ausführung der Obduction benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der Instruktion zur Ausführung der Desinfection enthaltenen Bestimmungen.

3. Das Obductionsprotokoll.

§. 22. Ueber die Obduction wird von dem Ortsvorsteher oder einem von der Polizeibehörde dazu beauftragten Beamten ein Protokoll aufgenommen.

Die Obducenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduction ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu dictiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben. Wird die Obduction von einem nicht beamteten Thierarzt ausgeführt, so ist am Schlusse des Protokolls zu vermerken, ob derselbe bereits als Sachverständiger ein für alle Mal oder mit Rücksicht auf die vorliegende Obduction besonders vereidet worden ist. (Cfr. §. 125 der Instruktion.)

§. 23. Der technische Befund. — Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden. Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" ꝛc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Consistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter untersucht.

§. 24. Das Gutachten. — Die Obducenten haben nach Beendigung der Obduction sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist den Vorschriften des Gesetzes entsprechend (vergl. §. 12 und §. 17 Abs. 4 des Ges.) ausdrücklich anzugeben.

Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachver-

Digitized by Google

ständigen ergiebt, so ist die abweichende Ansicht der Letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obductionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

§. 25. Wird über die Obduction mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 23 und 24) besonders vermerkt werden.

§. 26. Das Obergutachten. — Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort das Obergutachten des Bezirks-Thierarztes einzuziehen. (§§. 13 und 14 des Gesetzes.)

§. 27. In Fällen, wo der Krankheitszustand eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung endgültig festgestellt werden muß, ist bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen das Obergutachten der Deputation für das Veterinairwesen einzuholen. (§. 67 Abs. 5 des Gesetzes.)

In Gemäßheit deshalbiger Weisung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 29sten v. M. wird hierdurch die vorstehende Instruction zur Ausführung der §§. 17 bis 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel, den 8. Juni 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

294. Nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, beziehungsweise die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direct an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 24. Mai 1876.

Der Finanz-Minister Camphausen.

295. Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, bei dem auf Grund unserer Bekanntmachung vom 18. d. Mts. stattfindenden Umtausch älterer, auf 4½ pCt. abgestempelter Schuldverschreibungen der Abth. VII. gegen 4 pCt. kündbare Schuldverschreibungen der Abth. VIII. A. a. während des Monats Juni d. J., neben der Zinse bis zum Tage des Umtausches und neben der festgesetzten Vergütung für die später fälligen Coupons, für den am 1. September d. J. fällig werdenden Coupon eine Vergütung von ¼ pCt. des Hauptgelds zu zahlen.

Während des Monats Juli d. J. wird sodann zwar auf Verlangen die baare Rückzahlung der gedachten 4½ pCt. ältern Obligationen, unter Gewährung der früher bestimmten Vergütung, nicht aber deren Umtausch gegen 4 pCt. Schuldverschreibungen der Abth. VIII. A. a. stattfinden. Mit der Aussertigung und der tauschweisen Ausgabe der letztern wird vielmehr nach Ablauf des Monats Juni erst am 1. August d. J. bis auf Weiteres wieder begonnen werden.

Cassel am 31. Mai 1876.

Die Direction der Landeskreditkasse.

296. Bekantmachung, betreffend das Verbot der ferneren Verbreitung der zu Philadelphia unter dem Namen „Nord-Amerika, Wochenblatt des Philadelphia Volksblatt" erscheinenden Zeitung. — Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Strafgerichts zu Bremen vom 25. April und 5. Mai 1876 gegen die Nummern 25 und 26 der in Philadelphia unter dem Namen „Nord-Amerika, Wochenblatt des Philadelphia Volksblatt" erscheinenden Wochenschrift vom 25. März beziehungsweise 1. April 1876 Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 65) die fernere Verbreitung dieser Wochenschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 4. Juni 1876.

Der Reichskanzler. v. Bismark.

297. Sendungen nach Großbritannien und Irland, deren Inhalt aus Gold oder Silber (in Barren, gemünzt oder verarbeitet), Plattgold und Plattsilber, Quecksilber, Platina, Werthpapieren, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, können von jetzt ab auch im Werthe von mehr als 100,000 Francs (80,000 Mk.) und zwar bis zum Betrage von 250,000 Francs (200,000 Mk.) zur Beförderung auf dem Wege über Ostende angenommen werden.

Digitized by Google

Ueber die zur Anwendung kommenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 1. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

298. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen. —

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militair-Stande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergleichen zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl., beziehungsweise als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich gibt den jungen Leuten keinen Anspruch auf Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5) Die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des activen Heeres unter den militairischen Gesetzen.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1 Mtr. 57 Cmtr. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Der Eintritt in eine Unteroffizier-Schule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil noch vier Jahre activ im Heere zu dienen.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit sechs Mark zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen werden bekleidet und verpflegt, wie jeder Soldat der Armee.

10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seines Aufenthalts-Orts, oder bei einem der Commandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels oder Ettlingen, unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission seines Aushebungs-Bezirks ausgestellten Melde-Scheins, persönlich zu melden.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere active Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direct bei einer der Unteroffizier-Schulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Vakanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizier-Schulen ein Annahme-Schein ertheilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Commando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahme-Schein von der Unteroffizier-Schule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Classe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen.

Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizier-Schule, welche den Annahme-Schein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos.

Die Wünsche der Freiwilligen, in Betreff der Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizier-Schule, sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen finden alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich und Weißenfels im Monat October, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich und Weißenfels bis Ende December, in die Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, voraus-

Digitized by Google

gesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

13) Jedem Füsilier der Unteroffizier-Schulen wird bei guter Führung einmal während seiner Dienstzeit eine kostenfreie Reise in seine Heimath bewilligt. Die Reise bis zu 10 Meilen, bezw. 10 Meilen von der ganzen Reise, hat jedoch jeder Füsilier auf eigene Kosten zurückzulegen. Während dieser Beurlaubung darf den Füsilieren bis zur Dauer von vier Wochen die volle Löhnung belassen werden.

Berlin, den 3. December 1875.

Kriegs-Ministerium.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel, den 17. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

299. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung. — Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. October d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. October d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungs-Bezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftr.: [gez.] Dr. Jacobi.

Vorstehende Aufforderung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Bewerbungen um die fraglichen Stipendien unter Anschluß der bezeichneten Nachweisungen bis zum 1. August d. J. hier einzureichen sind.

Cassel, den 24. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

300. Nachfolgende, in den Personen der Standesbeamten und deren Stellvertreter erfolgten Veränderungen werden veröffentlicht:

1) An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Ph. Heinrich Pleß zu Fechenheim wird der nunmehrige Bürgermeister Friedrich Fröbe daselbst als Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Fechenheim fungiren;

2) für den aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeister C. A. Müller zu Hofbieber ist der nunmehrige Bürgermeister Constantin Scheller daselbst zum Standesbeamten und an des letzteren Stelle der Beigeordnete Adam Bleuel daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hofbieber bestellt worden;

3) für den aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeister Müller in Burghaun ist der nunmehrige Bürgermeister Justus Altstadt daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Burghaun bestellt worden.

Cassel, den 7. Juni 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

301. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird im Laufe dieses Sommers für bereits im Amte stehende Elementarlehrer ein vierwöchiger Fortbildungs-Cursus in der Naturkunde am Schullehrer-Seminar zu Homberg abgehalten werden. Die Zahl der Theilnehmer an diesem Cursus ist auf 12 festgesetzt und wird denselben eine angemessene Unterstützung zu den Kosten des Aufenthalts und der Reise bewilligt werden.

Jüngere Lehrer an öffentlichen Elementarschulen des hiesigen Regierungsbezirks, welche jedoch die zweite

Digitized by Google

(praktische) Prüfung bestanden haben müssen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst ihren Prüfungszeugnissen und einer Bescheinigung des zuständigen Lokal-Schulinspectors über ihre eventuelle Abkömmlichkeit für die Dauer des Cursus, für welchen der Monat August d. J. in Aussicht genommen ist, bis **zum 1. Juli** d J. bei uns einzureichen.

Cassel, den 10. Juni 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

302. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. Mai er. zu gestatten geruht, daß von dem Directorium für die Jubiläums-Feier des Münchener Kunstgewerbe-Vereins zu derjenigen Lotterie von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen, sowie von Geldprämien, welche der qu. Verein mit der aus Anlaß jener Feier im Laufe dieses Jahres zu veranstaltenden Ausstellung zu verbinden beabsichtigt, auch in dem diesseitigen Staatsgebiete Loose zum Preise von zwei Mark pro Stück vertrieben werden dürfen.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 29. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Dr. Richard Ulrich aus Hersfeld hat sich als practischer Arzt in Cassel niedergelassen.

Der bisherige Pfarrverweser Ausfeld zu Reichenbach, Classe Lichtenau, ist zum Pfarrer daselbst bestellt worden.

Der seitherige Stackmeister Koch zu Bodenfelde ist zum Wasserbau-Aufseher an der Weser mit dem Wohnsitze Beckerhagen bestellt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Eugen Holl ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Kreissecretär Pietz zu Fritzlar ist vom 1sten Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft zum Königlichen Landrathsamte Ziegenhain versetzt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Loock ist zum Kreissecretär bei dem Königlichen Landrathsamte Hünfeld bestellt worden.

Dr. med. Joseph v. Mering aus Straßburg hat sich als practischer Arzt in Bad Salzschlirf niedergelassen. Derselbe ist zugleich Badearzt.

Versetzt sind: Die Post-Secretäre Saul von Hildesheim nach Hanau, Jacob von Hanau nach Dresden und Birkenstamm von Cassel nach Fulda; ferner die Post-Assistenten Kosters von Wildungen nach Wabern und Benkert von Eschwege nach Bebra.

Der Post-Eleve Dörrbecker in Cassel ist zum Post-Praktikanten ernannt und die Post-Assistenten Woggon in Witzenhausen, Läger in Marburg und Brede in Gelnhausen sind bei den Postämtern in bezw. Wildungen, Marburg und Ziegenhain etatsmäßig angestellt worden.

Die Abiturienten Seybert in Wannfried und Bohné in Cassel sind als Post-Eleven angenommen worden.

Der Post-Assistent Berg in Cassel ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Dem Repositar z. D., Kanzleirath Otto, sowie dem Repositar z. D. Württenberger, welche vom 1sten l. M. ab pensionirt sind, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Classe verliehen worden.

Dem Pharmazeuten Alwin Holzmann ist die Uebernahme der Verwaltung der Rust'schen Apotheke zu Gersfeld gestattet worden.

Der Polizei-Commissar Wohlrabe zu Marburg ist mit Wahrnehmung der Geschäfte des Polizeianwaltes bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst beauftragt worden.

Gerichts-Assessor Kersting ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Netra, und die Rechtskandidaten Dr. Rothfels von Cassel, Hartmann von Homberg, Schier aus Cassel und Christ aus Meiningen sind zu Referendarien ernannt.

Die Referendarien v. Bülow und v. Dörnberg zu Hanau, v. Eberstein zu Cassel sind auf ihren Antrag aus dem hiesigen Departement entlassen.

Kreisgerichts Director Oppermann zu Cassel und Ober-Amtsrichter Uth zu Fulda sind gestorben.

Amtsgerichtsbote Strott zu Cassel ist zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht und dem Amtsgericht zu Hanau ernannt.

Gerichtsbote Lesser zu Schmalkalden ist mit Pension in Ruhestand versetzt.

Der Kreisrichter Schneider ist als Mitglied der Landes-Direction bestellt worden.

Der außerordentliche Pfarrer Carl Wittekindt aus Roßdorf ist mit Versehung der Hülfspredigerstelle zu Kirchditmold, Classe Wilhelmshöhe, beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 21. Juni **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

303. Anweisung vom 28. März 1876 für das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungsansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (Nr. 5381, G. S. 1861, S. 327) und vom 11. Februar 1870 (G. S. 1870, S. 85).

I. Allgemeine Grundsätze. — §. 1. Nach der Höhe und nach der Art der zu gewährenden Entschädigung sind zu unterscheiden die Ansprüche

a) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht (§. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 Nr. 5381);

b) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche seither von der in dem betreffenden Landestheile allgemein bestehenden Grundsteuer verfassungsmäßig oder aus besonderen Gründen befreit, oder hinsichtlich derselben verfassungsmäßig bevorzugt gewesen sind, soweit sie weder einen Rechtstitel der zu a gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den unter c bezeichneten gehören (§. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870);

c) der Besitzer solcher zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, welchen ein Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung der zu a gedachten Art zur Seite steht oder in deren Domainenabgaben nachweislich eine Grundsteuer mit enthalten ist (§. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 Nr. 5381).

§. 2. Die Entschädigung besteht:

1) für die im §. 1 zu a bezeichneten Grundbesitzer, falls in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung keine anderweiten Bestimmungen getroffen sind, bei welchen es eventuell sein Bewenden behält, in dem 20fachen Betrage,

2) für die im §. 1 zu b bezeichneten Grundbesitzer in dem 9,067fachen Betrage

desjenigen Grundsteuerbetrages, welcher von dem betreffenden Gute oder Grundstücke vom 1. Januar 1876 ab nach den Resultaten der neuen Grundsteuerveranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten ist.

§. 3. Auf die im § 1 litt. b, §. 2 Nr. 2 gedachte Entschädigung haben keinen Anspruch die Besitzer:

1) derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften entgegen ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuerantheils von anderen bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

2) solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

§. 4. Für die im §. 1 zu c bezeichneten Besitzer ist die Entschädigung mittelst Erlasses an den, von dem Gute oder Grundstücke an den Domainen- oder Forstfiskus zu entrichtenden Abgaben zu leisten. Dieser Erlaß wird gewährt:

a) auf Höhe der vollen für das Gut beziehungsweise Grundstück neu festgestellten Grundsteuer an die Besitzer

aa) solcher Güter oder Grundstücke, denen ein Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung der im § 1 zu a gedachten Art zur Seite steht (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 Nr. 5381);

bb) solcher Güter oder Grundstücke, in deren Domainenabgaben nachweislich eine Grundsteuer mit enthalten, diese aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung beschränkt ist, d. h. wo in der auferlegten Domainenabgabe die Grundsteuerpflicht des Guts oder Grundstücks gewissermaßen — ohne Rücksicht auf die Höhe der landesüblichen Grundsteuer und die mit letzterer eintretenden gesetzlichen Veränderungen — für alle Zeiten fixirt sein sollte (§ 3 Abs. 2 a. a. O.);

b) auf Höhe der in den Domainenabgaben des Guts oder Grundstücks enthaltenen landesüblichen Grundsteuer (jedoch in keinem Falle über den Betrag der für dasselbe neu festgesetzten Grundsteuer hinaus), falls entweder auf das Gut oder Grundstück — gleich allen übrigen, in dem betreffenden Landestheile belegenen Gütern oder Grundstücken derselben Art — die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit den Domainenabgaben zusammengeworfen und in Einer Summe erhoben, oder bei Auferlegung

Digitized by Google

der Domainenabgabe irgendwie bestimmt worden ist, daß in derselben nur die zu damaliger Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein sollte (§. 3 Abs. 3 a. a. O.).

§. 5. Hat in den Fällen des §. 4 zu b etwa bereits vor dem 1. Januar 1876 eine Aussonderung der unter den Domainenabgaben befindlichen Grundsteuer im Verwaltungswege stattgefunden, so fällt jede Entschädigung fort, wenn der betreffende Grundbesitzer die Grundsteuerpflicht bei der erfolgten Aussonderung ausdrücklich übernommen hat, oder demselben die Ablösung der Domainenabgaben zu einem geringeren als dem gesetzlichen Betrage unter der Bedingung der Aussonderung einer unablöslichen Grundsteuer nach den darüber ergangenen besonderen Bestimmungen gestattet worden ist.

Anderenfalls reduzirt sich die zu gewährende Entschädigung auf den Betrag, um welchen die ausgesonderte Grundsteuer geringer ist, als die ursprünglich dem Gute oder Grundstücke auferlegte landesübliche Grundsteuer (§. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861).

§. 6. Sind endlich die von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Domainenabgaben bereits vollständig oder bis auf einen, die neu festgestellte (§. 4 zu a) beziehungsweise die landesübliche (§. 4 zu b) oder eventuell die Differenz zwischen der letzteren einerseits und der ausgesonderten Grundsteuer (§ 5) andererseits nicht erreichenden Betrag abgelöst worden, so ist derjenige Theil des gezahlten, beziehungsweise nach der festgestellten Amortisationsrente zu berechnenden Ablösungskapitals zu erstatten, welcher der Differenz zwischen den noch nicht abgelösten Domainenabgaben einerseits und dem ganzen nach den §§. 4. 5 zu erlassenden Abgabenbetrage andererseits entspricht (§. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 21 Mai 1861).

Demgemäß ist

bei einer durch Kapital erfolgten Ablösung

der nach dem Vorstehenden zu erlassende Abgabenbetrag in demjenigen Kapitalsbetrage, zu welchem die Ablösung ausgeführt worden ist, zu erstatten;

bei einer durch Uebernahme einer Amortisationsrente erfolgten Ablösung dagegen

dem Rentepflichtigen ein Kapital zu gewähren, welches der Differenz zwischen demjenigen Kapital, welches bei dem Beginne der Amortisation für die Ablösung des zu erlassenden Abgabenbetrags zu zahlen gewesen sein würde, und demjenigen Kapital entspricht, welches am 1. Januar 1876 für die Ablösung des zu erlassenden Abgabenbetrags zu zahlen sein würde.

§. 7. Die Prüfung der auf Gewährung einer Entschädigung nach §. 1 litt. a, §. 2 Nr. 1 und nach §. 1 litt. c, §§. 4 bis 6 dieser Anweisung gerichteten Ansprüche, sowie die Entscheidung über dieselben gebührt der nach §. 19 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 Nr. 5381 angeordneten Grundsteuerentschädigungs-Kommission, gegen deren schließliche Entscheidung dem betreffenden Grundbesitzer der Rechtsweg offen steht (§. 15 a. a. O.).

Ueber die auf Gewährung einer Entschädigung nach §. 1 litt. b, §. 2 Nr. 2 dieser Anweisung gerichteten Ansprüche entscheidet die Regierung (Finanzdirektion), jedoch unter Vorbehalt des Rechts der betreffenden Grundbesitzer, gegen die getroffene Entscheidung den Rekurs an die Grundsteuerentschädigungs-Kommission einzulegen, gegen deren Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet (§. 15 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Februar 1870).

II. Anmeldungs-Verfahren. — §. 8. Die Regierung (Finanzdirektion) erläßt für jeden Kreis eine durch das Kreisblatt desselben zu veröffentlichende Bekanntmachung nach dem anliegenden Muster I, durch welche alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Grundsteuerentschädigung zu haben vermeinen, aufgefordert werden, diese Ansprüche spätestens bis zu dem auf 6 Monate von der ersten Bekanntmachung ab hinaus zu rückenden Präklusivtermine bei dem Landrathe (Kreishauptmann) schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden und gehörig zu begründen.

Anl. I.

Die Bekanntmachung ist außerdem jedem Gemeindevorstande und Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks gegen Empfangsbescheinigung mit der Anweisung beziehungsweise dem Ersuchen zuzufertigen, den Inhalt derselben innerhalb der Gemeinde (des Gutsbezirks) in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Nach Ablauf von zwei Monaten und nach Ablauf von vier Monaten seit dem Tage der ersten Bekanntmachung ist deren Erlaß durch das Kreisblatt sowie die ortsübliche Veröffentlichung der Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken — jedoch ohne Hinausschiebung des ursprünglichen sechsmonatlichen Präklusivtermines — zu wiederholen.

Die in den Bekanntmachungen für die einzelnen Kreise festgestellten präklusivischen Anmeldungstermine sind außerdem unter Bezugnahme auf jene Bekanntmachungen und zu gleicher Zeit mit dem Erlasse derselben durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, und ist auch diese Veröffentlichung von zwei zu zwei Monaten zu wiederholen.

§. 9. In der Bekanntmachung (§. 8) ist auf die Benutzung des in der Anlage II. beigefügten Formulars für die Anmeldungen hinzuweisen; Anmeldungen, welche mündlich zu Protokoll erfolgen, sind gleichfalls nach diesem Muster aufzunehmen.

Anl. II.

§. 10. Sofern nach der in dem betreffenden Kreise bis zum 1. Januar 1876 in Kraft gewesenen Grundsteuerverfassung etwa Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen für gewisse Kategorien von Grundstücken zulässig waren, sind dieselben in der Bekanntmachung (§. 8) mit aufzuführen und zu erläutern.

§. 11. Rechtzeitig eingehende Anmeldungen sind zunächst bezüglich ihrer Vollständigkeit nach Maßgabe der in dem Muster I. enthaltenen Vorschriften, sowie bezüglich der Richtigkeit der daselbst vorgeschriebenen Angaben sorgfältig zu prüfen und unrichtige oder un-

Digitized by Google

vollständige Anmeldungen durch Einsicht der amtlichen Dokumente beziehungsweise durch Rückfrage bei dem betreffenden Grundbesitzer zu berichtigen oder zu vervollständigen, insbesondere auch die nach Nr. 5 des Musters I. einzureichenden Originalurkunden zu den über die Anmeldung des betreffenden Guts oder Grundstücks angelegten Akten zu schaffen. Die durch dergleichen nachträgliche Ermittelungen etwa entstehenden Kosten fallen denjenigen Grundbesitzern, welche dieselben durch unrichtige oder unvollständige Anmeldungen veranlaßt haben, zur Last und sind von denselben im Verwaltungswege einzuziehen.

§. 12. Die rechtzeitig eingegangenen Anmeldungen sind, nachdem das zu ihrer Ergänzung und Vervollständigung Erforderliche geschehen ist (§. 11 dieser Anweisung), je nachdem sie gerichtet sind auf einen Entschädigungsanspruch nach §. 1 dieser Anweisung

Anl. III. litt. a in die Nachweisung nach Muster III.
„ IV. litt. b in die Nachweisung nach Muster IV.

aufzunehmen.

Die Aufstellung eines Musters zur Aufnahme der im §. 1 litt. c a. a. O. bezeichneten Ansprüche bleibt für den Fall der Anmeldung solcher Ansprüche vorbehalten.

Bei der Eintragung der Anmeldungen in die Nachweisungen III. und IV. sind

die Spalten 1 bis 3, 10 bis 13 der Nachweisung III.
„ „ 1 bis 3, 10 bis 11 „ „ IV.

nach den in den bezüglichen Anmeldungen enthaltenen bezw. nach §. 11 berichtigten und vervollständigten Angaben und nach dem bisherigen Grundsteuerkataster, ferner

die Spalten 4 bis 9 der Nachweisungen III. u. IV.

nach dem gegenwärtigen Grundsteuerkataster, endlich auch

die Spalte 14 der Nachweisung III.
„ „ 12 „ „ IV.

durch Eintragung des Datums der Anmeldung auszufüllen.

Anmeldungen, welche nach Ablauf des sechsmonatlichen Präklusivtermins eingehen, hat der Kreislandrath (Kreishauptmann) ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 13. Diejenigen Güter und Grundstücke, für welche innerhalb der sechsmonatlichen Präklusivfrist principaliter ein Anspruch nach litt. a im §. 1 dieser Anweisung gleichzeitig aber ein eventueller Anspruch nach litt. b ibd. angemeldet wird, sind sowohl in die Nachweisung III. als in die Nachweisung IV. einzutragen, in der Nachweisung IV. aber mit rother Dinte zu unterstreichen und ist dann in der Schlußspalte der Nachweisung IV. die principale Aufnahme des Guts oder Grundstücks in die Nachweisung III., in der Schlußspalte der Nachweisung III. die eventuelle Aufnahme desselben in die Nachweisung IV. zu vermerken.

§. 14. Nach vollständiger Ausführung der in den §§. 11 bis 13 bezeichneten Arbeiten hat der Kreislandrath (Kreishauptmann) die Nachweisungen III. und IV. mit sämmtlichen bezüglichen Akten und Unterlagen der Regierung (Finanzdirektion) einzureichen, welche die Nachweisungen zunächst in formeller Beziehung der Prüfung unterzieht und die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen auf Grund der Anmeldungsakten feststellt.

III. Feststellung der rechtzeitig angemeldeten Ansprüche. — §. 15. Die Regierung (Finanzdirektion) begutachtet demnächst auf Grund der aktenmäßigen Unterlagen, beziehungsweise der etwa noch von ihr zu bewirkenden thatsächlichen Ermittelungen, jeden einzelnen der in die Nachweisung III. aufgenommenen Ansprüche sowohl hinsichtlich des Rechts der Entschädigung, als hinsichtlich des Entschädigungssatzes (Kapitals-Entschädigung zum zwanzigfachen oder vertragsmäßig stipulirten Betrage), und reicht diese Nachweisungen, nachdem die Resultate der Begutachtung in die bezüglichen Spalten der ersteren bei jedem daselbst verzeichneten Gute oder Grundstück eingetragen worden sind, unter Angabe der Gründe, welche bei Aufstellung der Gutachten leitend gewesen sind, mit den Akten dem Finanzminister zur weiteren Veranlassung an die Grundsteuerentschädigungs-Kommission ein.

In gleicher Weise verfährt die Regierung hinsichtlich der etwa rechtzeitig angemeldeten und nach dem vorbehaltenen Muster (§. 12) nachzuweisenden Ansprüche der im §. 1 litt. c. bezeichneten Art.

§. 16. Die Regierung (Finanzdirektion) prüft ferner jeden einzelnen der in die Nachweisung IV. aufgenommenen Ansprüche und erläßt über jeden derselben eine Entscheidung, welche in der Form eines Auszuges aus der Nachweisung IV. auszufertigen ist.

Wird dadurch der erhobene Anspruch als begründet anerkannt, so ist der zu gewährende Entschädigungsbetrag gleichzeitig in und mittelst der Entscheidung festzustellen.

Ergeht die Entscheidung ablehnend, so sind in derselben die Gründe dafür anzugeben.

In beiden Fällen ist die Entscheidung dem Betheiligten gegen Empfangsbescheinigung mit dem Eröffnen zuzufertigen,

daß innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach der Behändigung der Entscheidung gegen dieselbe der Rekurs an die Grundsteuerentschädigungs-Kommission offenstehe und daß das Rekursgesuch unter Beifügung der angefochtenen Entscheidung bei der Regierung (Finanzdirektion) schriftlich einzureichen sei.

Die Entscheidung über die Ansprüche der in der Nachweisung IV. mit rother Dinte unterstrichenen Güter und Grundstücke (§. 13) ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den in Nachweisung III. eingetragenen Principalanspruch auszusetzen.

§. 17. Die rechtzeitig eingegangenen Rekursschriften (§. 16) werden von der Regierung (Finanzdirektion), nachdem das zur Vervollständigung der ersteren etwa Erforderliche veranlaßt und die erlassene Entscheidung, der Tag der Insinuation derselben und beziehungsweise der Einlegung des Rekurses in die betreffenden Spalten der Nachweisung IV. eingetragen worden ist, mit der letzteren dem Finanzminister zur weiteren Veranlassung an die Grundsteuerentschädigungs-Kommission vorgelegt.

Rekursschriften, welche nach Ablauf der sechswöchent-

Digitized by Google

lichen Präklusivfrist eingehen, sind von der Regierung (Finanzdirektion) ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 18. Für das Verfahren zur Auszahlung der Entschädigungsbeträge bleibt der Erlaß einer besonderen Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 28. März 1876.

Der Finanzminister Camphausen.

Anlage I. (zu §. 8.)

Grundsteuerentschädigung.

. . . . den . . ten . . . . . 1876.

Für die durch Einführung der neuen Grundsteuer mit dem 1. Januar 1876 erfolgte Aufhebung bisheriger Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen wird in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen der Gesetze vom 21. Mai 1861, Nr. 5381 (G. S. S. 327) und vom 11. Februar 1870 (G. S. S. 85) bei rechtzeitiger Anmeldung der bezüglichen Ansprüche eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

Nach der Höhe und nach der Art der Entschädigung sind zu unterscheiden die Ansprüche:

a) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht (§. 2 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, Nr. 5381);

b) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche seither von der in dem betreffenden Landestheile allgemein bestehenden Grundsteuer verfassungsmäßig oder aus besonderen Gründen befreit, oder hinsichtlich derselben verfassungsmäßig bevorzugt gewesen sind, soweit sie weder einen Rechtstitel der zu a gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den unter c bezeichneten gehören (§. 15, Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870);

c) der Besitzer solcher zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Grundstücke, welchen ein Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung der zu a gedachten Art zur Seite steht, oder in deren Domainenabgaben nachweislich eine Grundsteuer mit enthalten ist (§. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5381).

Die Entschädigung besteht:

I. für die oben zu a bezeichneten Grundbesitzer, falls in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung keine anderweiten Bestimmungen getroffen sind, bei welchen es eventuell sein Bewenden behält, in dem 20fachen Betrage —

II. für die oben zu b bezeichneten Grundbesitzer in dem 9,067fachen Betrage

desjenigen Grundsteuerbetrages, welcher von dem betreffenden Grundstücke vom 1. Januar 1876 ab nach den Resultaten der neuen Grundsteuerveranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten ist.

Auf die unter b und II. gedachte Entschädigung haben jedoch keinen Anspruch die Besitzer;

A. derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften entgegen ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuerantheils von anderen bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

B. solcher Güter oder Grundstücke, deren bisherige thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der früheren bis zum 1. Januar 1876 im Kreise N. N. in Kraft gewesenen . . . . schen Grundsteuerverfassung nicht zu Recht bestand, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Wegen der Höhe und Art der Entschädigung für die oben zu c bezeichneten Besitzer wird auf die §§. 4 bis 6 der in Nummer . . . des Amtsblatts 2c. veröffentlichten Anweisung des Herrn Finanzministers vom 28. März 1876 verwiesen.

Nach der . . . schen Grundsteuerverfassung 2c. 2c.*)

Demgemäß werden hiermit alle diejenigen Grundbesitzer des Kreises N. N., welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum . . ten . . . . . 1876**) bei dem Herrn Kreislandrath (Kreishauptmann) schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden und gehörig zu begründen.

Die Versäumniß dieses Präklusivtermins für die Anmeldung der Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung hat den Verlust des Grundsteuerentschädigungs-Anspruchs unbedingt zur Folge.

Demnach werden

1) alle Ansprüche, welche nicht binnen der bezeichneten Frist angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;

2) Anmeldungen, welche die Erklärung nicht enthalten, daß die Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung zu I. beansprucht werde, nur als auf die geringere Kapitalsentschädigung zu II. gerichtet angesehen werden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Grundstücks, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;

*) An dieser Stelle sind erforderlichenfalls etwaige nach der seitherigen Grundsteuerverfassung des Kreises zulässige Befreiungen oder Bevorzugungen mit aufzuführen und zu erläutern (§. 10 der Anweisung).

**) Der Termin ist auf sechs Monate von der ersten Bekanntmachung ab hinauszurücken und bleibt bei der zweiten und dritten Bekanntmachung unverändert.

Digitized by Google

2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;

3) die Angabe der bisher von dem Grundstücke entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben; endlich

4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch auf Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung (oben zu I.) oder auf Gewährung der geringeren Kapitalsentschädigung (oben zu II.) oder auf die besondere den oben zu c gedachten Besitzern zustehende Entschädigung gerichtet wird.

Außerdem ist

5) falls ein Anspruch auf Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung (oben zu I.) oder ein Anspruch nach litt. c unter Berufung auf einen speziellen Rechtstitel erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Originale beizufügen, eventuell der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Für schriftliche Anmeldungen wird die Benutzung des beiliegenden, nach den vorstehenden Bestimmungen aufgestellten Musters empfohlen. Anl. II.

Unvollständige Anmeldungen werden, soweit als möglich, durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden. Entstehen hierdurch Kosten, so sind dieselben von demjenigen Grundbesitzer zu tragen, welcher dieselben durch eine nicht vollständige Anmeldung verursacht hat.

Königliche Regierung (Finanz-Direktion).

Grundsteuerentschädigung.

Anlage II. (zu §. 9.)

Kreis ....

Formular

zur Anmeldung eines Anspruches auf Entschädigung für die durch Einführung der neuen Grundsteuer vom 1sten Januar 1876 ab erfolgte Aufhebung einer bisherigen Grundsteuerbefreiung oder Grundsteuerbevorzugung.

1. Genaue Bezeichnung des Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

2. Name, Stand und Wohnort des Besitzers.

3. Angabe der bisher von dem Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

Geldbetrag. Benennung.

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)

4. Ob ein Anspruch
   a. auf die höhere Kapitalsentschädigung nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 oder
   b. auf die geringere Kapitalsentschädigung nach §. 15, Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 oder
   c. — wenn das Grundstück zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichtet ist, bezw. dergleichen früher von demselben zu entrichtende Abgaben zur Ablösung gelangt sind — auf die besondere Entschädigung nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 geltend gemacht wird.

(Unter Nr. 5 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch auf die höhere Kapitalsentschädigung nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 oder auf die besondere Entschädigung nach §. 3 a. a. O. geltend gemacht wird.)

5. a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungsurkunde 2c., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder -Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.

b. Ob die zu 5a bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet?

c. Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegium (oben zu 5a) etwa enthalten sind.

(Unter Nr. 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch auf die besondere Entschädigung nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 geltend gemacht wird

6. a. Angabe der auf dem Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

Geldbetrag. Benennung.

b. Von dem ursprünglichen Domainenabgabenbetrage (6a) sind abgelöst:

Digitized by Google

c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:

d. Betrag der von dem Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainenabgaben (oben zu 6 a) ausgesonderten Grundsteuer:

(Ort) (Datum)
. . . . den . . ten . . . . (Unterschrift)
. . . .

Anlage III. (zu §. 12.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk (Provinz) . . . .
Kreis . . . .

Nachweisung

der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Güter oder Grundstücke, für deren vom 1. Januar 1876 ab erfolgte Heranziehung zur Grundsteuer ein Entschädigungsanspruch nach §. 1 litt. a der Anweisung vom 28. März 1876 rechtzeitig angemeldet worden ist.

Laufende Nummer.	Name des selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise der ländlichen oder städtischen Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Bezeichnung des Guts &c. in dem Grundsteuerkataster.					Betrag der dem Gute &c. vom 1. Januar 1876 ab neu auferlegten Grundsteuer.	Grundsteuern oder grundsteuerartige Abgaben, welche bisher auf dem Gute &c. gehaftet haben.	
			Gemarkung.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt. Ar □m.	Reinertrag. Thlr.	Mark. Pf.	Benennung.	Betrag. Mark. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	A. Selbstständige Gutsbezirke B. Ländliche Gemeinden. C. Städtische Gemeinden.									

Bezeichnung der Urkunde (des Vertrages, Privilegiums &c.), auf welche die Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.	Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegium (Spalte 12) enthalten sind.	Der Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung ist für das Gut &c. rechtzeitig angemeldet am	Ergebniß des von der Königlichen Regierung (Finanzdirektion) über die Begründung des Anspruchs erstatteten Gutachtens.	Vorläufige Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission.		Datum der Insinuation der vorläufigen Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission an den Besitzer des Guts &c.	Der Besitzer hat gegen die vorläufige Entscheidung der Kommission rechtzeitig Berufung eingelegt am	Schließliche Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission.		Tag der Insinuation der schließlichen Entscheidung (Spalte 20, 21) an den Besitzer des Guts &c.
				Datum.	Inhalt.			Datum.	Inhalt.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21	22.

Ob der Besitzer gegen die schließliche Entscheidung der Kommission (Spalte 20, 21) rechtzeitig den Rechtsweg beschritten hat.	Die rechtskräftige richterliche Entscheidung.			Der Betrag in Spalte 9 beträgt gegen den Betrag in Spalte 11 mehr.	Betrag der dem Gute &c. zu gewährenden Entschädigung.		Bemerkungen.
	Behörde.	Datum.	Inhalt.	Mark. Pf.	im 20fachen Betrage der in Spalte 27 nachgewiesenen Differenz. Mark. Pf.	nach den besonderen, in dem Vertrage oder Privilegium darüber enthaltenen Bestimmungen (Spalte 13.) Mark. Pf.	
23.	24.	25.	26.	27.	29.	29.	30

Digitized by Google

Grundsteuerentschädigung.

Anlage IV. (Zu §. 12.)

Regierungsbezirk (Provinz) . . . .
Kreis N. N.

Nachweisung

der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Güter oder Grundstücke, für deren vom 1. Januar 1876 ab erfolgte Heranziehung zur Grundsteuer ein Entschädigungsanspruch nach §. 1 litt b. der Anweisung vom 28. März 1876 rechtzeitig angemeldet worden ist.

Laufende Nummer.	Name des selbstständigen Gutsbezirks bezw. der ländlichen oder städtischen Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist.	Namen, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Bezeichnung des Guts ꝛc. im Grundsteuer-kataster.					Betrag der dem Gute ꝛc. vom 1. Januar 1876 ab neu auferlegten Grundsteuer.	Grundsteuern oder grundsteuerartige Abgaben, welche bisher auf dem Gute ꝛc. gehaftet haben ꝛc.	
			Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt	Reinertrag		Benennung.	Betrag.
						Hect. Ar □m.	Thlr. $^1/_{100}$	Mark Pf.		Mk. Pf.
1.	2.	3.	4	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	A. Selbstständige Gutsbezirke. B. Ländliche Gemeinden. C. Städtische Gemeinden.									

Der Anspruch auf Entschädigung ist für das Gut ꝛc. rechtzeitig angemeldet am	Entscheidung der Königlichen Regierung (Finanz-direktion) über den nach Spalte 12 angemeldeten Anspruch.	Tag der Insinuation, der Entscheidung (Spalte 13) an den Besitzer des Guts ꝛc.	Der Besitzer hat gegen die Entscheidung (Spalte 13) rechtzeitig Berufung eingelegt am	Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission.		Der Betrag in Spalte 9 beträgt gegen den Betrag in Spalte 11 mehr	Der 9,067 fache Betrag des in Spalte 18 verzeichneten Betrages kommt zu stehen auf	Bemerkungen.
				Datum.	Inhalt.	Mark Pf.	Mark Pf.	
12.	13.	14	15	16.	17.	18.	19.	20.

301. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die $\frac{1}{2}$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch an diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler. [gez.] v. Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichsgesetzblatt S. 162 publicirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 inner-

Digitized by Google

halb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt werden.

a. in Berlin

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der directen Steuern,
dem Haupt-Steueramt für inländ. Gegenstände,
dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- u. Haupt-Steuerämtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister [gez.] Camphausen.

305. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Anleihe von 1868 A., der Neumärkischen Schuldverschreibungen, der Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer-Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15ten d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Eine Einlösung bei der Hauptkasse und den Stationskassen der Niederschlesisch-Märkischen und bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn findet nicht mehr statt.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. Juni 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

306. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. Juni 1874 präsentirten Muthung wird dem Mühlenbesitzer Herrn Jacob Werner zu Biedenkopf unter dem Namen

Neu-Vigsnaes

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,167,812, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundsechszig Tausend dreihundert und zwölf Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Geismar und Frankenberg, sowie in der fiscalischen Oberförsterei Frankenberg, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg, Kreis Frankenberg des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 16. Juni 1876.

Königliches Oberbergamt.

307. Mit Genehmigung Königlicher Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulsachen hieselbst, ist der seitherige Zuschlag zu dem Schulgeld für auswärtige Kinder, welche die hiesigen Volksschulen, mit Ausschluß der höheren Töchterschule, besuchen und deren Eltern zu den persönlichen Communalabgaben nicht beitragen, von 33⅓ pCt. auf 50 pCt vom 1. Juli cr. ab erhöht werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel, am 12. Juni 1876.

Die Stadtschul-Deputation.

Personal-Chronik.

Der bisherige Unterfactor der Waisenhaus-Druckerei Konrad Lacroix ist zum Secretär und Verlagsverwalter des reformirten Waisenhauses zu Cassel ernannt worden.

Die Försterstelle zu Langenfeld, in der Oberförsterei Zersen, ist dem Förster Buddensieck zu Forsthaus Zersen vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Sonnabend den 24. Juni **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 9. Juni 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1134 den Erlaß, betreffend das oberste Militairgericht für Marinesachen. Vom 23. Mai 1876; und unter

Nr. 1135 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 7. Juni 1876.

Das 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 17. Juni 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1136 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 13. Juni 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 27. Mai 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8409 die Verordnung über die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Vom 8. Mai 1876.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 14. Juni 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8411 das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 7. Juni 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

308. Polizei-Verordnung, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen. — Um das Publikum gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches und die damit verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen, wird, unter Hinweisung auf §. 367 pos. 7 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel unter Aufhebung unserer einschlägigen Verordnungen vom 21. August 1871 nebst dazu gehörigem Reglement (Amtsblatt Seite 231 folgd.), vom 16. März 1872 (Amtsblatt Seite 74), vom 20. Februar 1873 (Amtsblatt Seite 81 u. folgd.) nebst Reglement vom 26sten April 1873 (Amtsblatt Seite 232), sowie vom 4ten September 1874 (Amtsblatt Seite 239) Folgendes bestimmt:

§. 1. Alle Schweine, welche von Metzgern, Wirthen und andern Personen, die Schweinefleisch oder dessen Präparate zum Verkauf bringen, geschlachtet werden, sind vor deren Zerlegung mikroskopisch zu dem Zwecke zu untersuchen, um zu ermitteln, ob dieselben frei von Trichinen sind.

Die Besitzer der geschlachteten Schweine haben diese Untersuchung von denjenigen Sachverständigen vornehmen zu lassen, welche dazu amtlich bestellt worden sind.

§. 2. Diejenigen Kaufleute, Händler rc., welche Schweinefleisch oder solches enthaltende Präparate zum Verkauf an das Publikum führen, haben der Polizei-Behörde einen amtlichen Nachweis darüber zu erbringen, daß diese Waaren auf Trichinen mikroskopisch untersucht und davon frei befunden worden sind.

Auf Händler, welche lediglich Großhandel mit den genannten Waaren betreiben, findet die Vorschrift dieses §. keine Anwendung.

§. 3. Wird durch die nach Vorschrift des §. 1 vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen im Schweinefleisch außer Zweifel gestellt, so hat der Besitzer desselben der Ortspolizeibehörde ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen und sich jeder Verfügung über das trichinenhaltige Fleisch zu enthalten.

Eine gleiche Verpflichtung besteht für diejenigen, welche Schweine zum eigenen Gebrauche schlachten, falls das Vorhandensein von Trichinen in dem Schweinefleisch oder in dessen Präparaten außer Zweifel gestellt wird.

§. 4. Folgende Benutzungsweisen trichinös befundener Schweine sind — polizeiliche Aufsicht vorausgesetzt — gestattet:

a) das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und der Borsten;
b) das einfache Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben;
c) die Verwendung geeigneter Theile zu Seife oder Leim;
d) die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Wo diese letztere Benutzungsweise nicht in Anwendung kommen kann, ist das trichinenhaltige Schweinefleisch unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde, nachdem es in kleine Stücke zerschnitten und stark ausgekocht ist, in sechs Fuß tiefe Gruben zu versenken, mit Kalk zu belegen und mit Erde und Steinen zu bedecken.

Digitized by Google

§. 5. Für die Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches und der Präparate desselben auf Trichinen, sowie zur Ausführung der Vorschrift in §. 2 dieser Verordnung ist das hierunter folgende Reglement maßgebend.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 1, 2 und 3 dieser Verordnung und gegen die Bestimmungen des sub §. 5 bezeichneten Reglements zur Ausführung dieser Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 3 Mark bis 30 Mark für jeden Contraventionsfall oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

§. 7. Diese Polizei-Verordnung mit dem Ausführungs-Reglement tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Cassel, den 25. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Reglement

zur Ausführung der Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 25. Mai 1876 betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

§. 1. Die Befugniß zur amtlichen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen wird von dem Polizei-Director dahier, den Landräthen und den beiden Amtmännern zu Orb und Vöhl ertheilt.

Die bestellten Sachverständigen werden von den vorbezeichneten Beamten verpflichtet und deren Namen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 2. Zur Ertheilung des Unterrichts in der Trichinen-Untersuchung sind der jeweilige Professor der Zoologie zu Marburg, das Mitglied des Provinzial-Medizinal-Collegiums für die Pharmacie und sämmtliche Kreisphysiker berechtigt.

Für den ertheilten Unterricht ist eine Gebühr von 4 Mark 50 Pf. zu entrichten.

§. 3. Approbirte Aerzte und Thierärzte, sowie Apotheker haben einen Nachweis über genossenen Unterricht in der Trichinen-Untersuchung, wenn sie von den in §. 1 gedachten Beamten als Sachverständige bestellt werden, nicht zu erbringen.

§. 4. Die Beschaffung der zur Untersuchung nöthigen Mikroskope bleibt den bestellten Sachverständigen überlassen.

Diese Instrumente müssen vor ihrem Gebrauche von den in §. 2 genannten Beamten geprüft und für brauchbar erklärt worden sein.

Zur näheren Instruirung über die Trichinen-Untersuchung wird die

„Anleitung zur Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen von Th. Engelbrecht im Verlag von Joh. Heinrich Meyer in Braunschweig“

empfohlen.

§. 5. Die Gebühren für die Vornahme jeder amtlichen Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen wird auf 1 Mark festgesetzt, welche von dem Besitzer des Schweines zu entrichten ist.

§. 6. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Muskelstückchen aus den Muskeln des Zwergfelles, des Bauchs, des Rückens und des Kehlkopfs, sowie derjenigen Muskeln zu verwenden, welche die Augen umgeben.

Das Ausschneiden der Fleischstückchen ist in der Regel durch den Sachverständigen selbst oder in dessen Gegenwart vorzunehmen. In größeren Städten kann dieses Geschäft auch durch instruirte, von der Ortspolizeibehörde zu bestellende, zuverlässige Personen bewirkt werden und erhalten dieselben pro Schwein eine Gebühr von 10 Pf.

§. 7. Die Gewerbtreibenden haben an solchen Orten, in denen mehrere Sachverständige bestellt sind, lediglich bei denjenigen Sachverständigen die mikroskopische Untersuchung vornehmen zu lassen, dem sie in dieser Beziehung von der Ortspolizeibehörde zugewiesen sind.

§. 8. Wer ein Schwein zu schlachten beabsichtigt, hat hiervon dem für ihn bestellten Sachverständigen thunlichst am Tage vorher, unter Angabe der Zeit des Schlachtens, Anzeige zu machen, damit derselbe in den Stand gesetzt wird, die Untersuchung ohne nachtheilige Verzögerung eintreten zu lassen.

§. 9. Jeder Gewerbtreibende, für welchen nach der Verordnung die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen vorgeschrieben ist, hat ein Buch und zwar unter folgenden Rubriken zu führen:

a) laufende Nummer,
b) Tag des Schlachtens,
c) Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Raçe,
d) Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist,
e) Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung,
f) Bescheinigung des Sachverständigen über das Resultat der Untersuchung.

Die Rubriken a bis d werden von dem Gewerbetreibenden, die Rubriken e und f von dem Sachverständigen eingetragen und mit dessen Unterschrift versehen.

§. 10. Die am Schlusse des §. 5 bezeichneten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß eine Verwechselung der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischproben nicht stattfinden kann. Jeder Gewerbtreibende hat sich deßhalb mit einer Blechbüchse zu versehen, welche mit dessen Namen bezeichnet und nöthigenfalls mit nummerirten Abtheilungen versehen ist, in welche die ausgeschnittenen Muskelstückchen, von jedem Schweine gesondert eingelegt und dem Sachverständigen überbracht werden.

Um Verwechselungen zu vermeiden, hat der Zubringer die betreffenden Nummern der Abtheilung, entsprechend der laufenden Nummer des Schlachtbuchs zu verzeichnen und solches dem Sachverständigen vorzulegen.

§. 11. Der Gewerbtreibende darf mit der Zerlegung und dem Verkauf der Schweine bezw. des Fleisches von diesen erst dann beginnen, wenn er in jedem einzelnen Falle das Schlachtbuch mit der Bescheinigung von dem Sachverständigen zurück erhalten hat, daß das betreffende Schwein frei von Trichinen sei.

Digitized by Google

§. 12. Findet der Sachverständige das untersuchte Schwein oder dessen Präparate trichinenhaltig, so hat derselbe den Eigenthümer davon in Kenntniß zu setzen und ohne Verzug der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 13. Kaufleute, Händler ꝛc., welche Schweinefleisch oder Präparate aus Schweinefleisch feil halten, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Eingang und zwar nach folgenden Rubriken eingetragen wird:

a) laufende Nummer,
b) Tag des Eingangs,
c) Benennung der bezogenen Waaren,
d) Gewicht,
e) Ort, woher und Firma, von welcher die Waaren bezogen worden sind,
f) Angabe über Vornahme, eventuell Ort und Zeit der Untersuchung,
g) Resultat der Untersuchung,
h) Bemerkungen.

§. 14. Dieses Buch muß der Ortspolizei-Behörde oder deren Abgeordneten jederzeit, sowie auf Verlangen den Käufern vorgezeigt werden.

§. 15. Spätestens drei Tage nach dem Eingange der Waaren und jedenfalls vor dem Auslegen derselben zum Verkauf bezw. vor dem Verkaufe selbst muß der Kaufmann, Händler ꝛc. im Besitze eines Nachweises darüber sein, daß dieselben auf Trichinen untersucht und frei von solchen befunden worden sind.

§. 16. Dieser Nachweis wird erbracht:

a) entweder durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsorts, dahin gehend, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein eingeführt, oder daß die Schweine, von welchen die Präparate herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind;

b) oder durch ein amtliches Attest der Polizeibehörde, bezw. eines bestellten, als solchen sich ausweisenden Sachverständigen des Absendungsorts, daß die Präparate dort auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden seien; oder

c) durch ein gleiches Attest eines bestellten Sachverständigen am Verkaufsorte.

§. 17. Die in §. 15 erwähnten Atteste sind, soweit sie nicht den einzelnen Stücken angeheftet sind, dem Controlbuche (§. 13) als Anlagen beizufügen.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

309 Polizei-Verordnung, betreffend das Collectenwesen. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen erlassen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, mit Ausnahme der vormals Bayerischen und Großherzoglichen Hessischen Gebietstheile, nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Collecten jeder Art, mit Ausnahme der in Privatzirkeln veranstalteten und die eigentlichen Kirchen-Collecten (§. 2), dürfen, auch wenn sie nur an einem einzelnen Orte oder nur bei einer bestimmten Classe der Bevölkerung stattfinden sollen, nur dann abgehalten werden, wenn sie von dem Königlichen Ober-Präsidium genehmigt sind.

§. 2. Als eigentliche Kirchen-Collecten (§. 1) sind nur solche Sammlungen freiwilliger Beiträge zu betrachten, welche unter den Mitgliedern einer Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke mit Genehmigung der kirchlichen Vorgesetzten innerhalb kirchlicher Räume gelegentlich des Gottesdienstes erfolgen.

Sollten solche Sammlungen zu kirchlichen Zwecken von Haus zu Haus stattfinden, so ist dazu die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums erforderlich, und zwar auch dann, wenn die Mittel zur Bestreitung eines kirchlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der kirchlichen Oberen statt durch ordnungsmäßige Umlagen auf die dafür Verpflichteten durch freiwillige Gaben in Form einer Haus-Collecte aufgebracht werden sollen.

§. 3. Das Einsammeln von Beiträgen zu Vereinszwecken darf, wenn es nicht auf Grund eines von dem Königlichen Ober-Präsidium oder einer höheren Behörde genehmigten Statuts geschieht, ebenfalls ohne Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums nicht vorgenommen werden, insofern dasselbe bei Personen erfolgen soll, von welchen eine ausdrückliche Beitritts-Erklärung zur Mitgliedschaft des Vereins nicht stattgefunden hat, mögen solche Beiträge auch thatsächlich bisher entrichtet worden sein.

Gleiches gilt von dem Einsammeln solcher Beiträge zu Vereinszwecken, welche in den Statuten des betreffenden Vereins nicht nach Zeit und Höhe bestimmt sind.

§. 4. Das Einsammeln von Zeichnungen zu Vereins-Beiträgen fällt unter die Bestimmungen des §. 3.

§. 5. Das Einsammeln von Beiträgen bei Mitgliedern von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, darf, auch wenn es nur bei ausdrücklich beigetretenen Mitgliedern und in der durch die Statuten vorgeschriebenen Zeit und Höhe erfolgen soll, doch nur dann ohne Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums geschehen, wenn die betreffenden Vereine dem §. 2 des Vereins-Gesetzes vom 11. März 1850 gemäß ihre Statuten und Mitglieder-Verzeichnisse der Ortspolizei-Behörde eingereicht haben, und dann nur bei den in diesen Verzeichnissen aufgeführten Mitgliedern.

§. 6. Auch genehmigte Collecten dürfen nicht anders abgehalten werden, als unter Vorlegung von zu diesem Zwecke ausdrücklich bestimmten Collectenbüchern, welchen der genehmigende Ober-Präsidial-Erlaß in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorgeheftet ist, und welche in jedem einzelnen Orte vor Beginn des Sammelns mit dem Stempel der betreffenden Polizei-Behörde versehen worden sind.

Beim Einsammeln wirklicher Vereins-Beiträge haben die Einsammler die Vereins-Mitglieder-Listen vorzulegen, in welchen die Namen der Mitglieder und daneben die von jedem Einzelnen derselben zu zahlenden Beiträge aufgeführt sind.

Digitized by Google

neuen Straßenanlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist,

a. bei Straßen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwickelung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 Mtr.,

b. bei Nebenverkehrsstraßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 Mtr.,

c. bei allen anderen Straßen nicht unter 12 Mtr., anzunehmen.

Bei den unter a. und b. bezeichneten Straßen ist ein Längengefälle von nicht mehr als 1: 50, bezw. von 1: 40, bei Rinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1: 200 nach Möglichkeit anzustreben.

Besonderes. — §. 8. I. Situations-Pläne. — Die anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze sind in dem Uebersichtsplane mit rother Farbe deutlich zu bezeichnen.

In die Situationspläne sind die projektirten Baufluchtlinien mit kräftigen zinnoberrothen Strichen einzutragen. Fallen dieselben mit den Straßenfluchtlinien nicht zusammen, so sind die letzteren mit minder kräftigen Strichen auszuziehen und ist der Raum zwischen beiden blaßgrün anzulegen. Die projektirten Rinnsteine werden durch scharfe dunkelblaue Linien, verdeckte Abwässerungen punktirt unter Bezeichnung der Gefäll-Richtung mittelst blauer Pfeile, angedeutet, die Straßen und öffentliche Plätze blaßroth, diejenigen Straßenseiten, welche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Vorhandene Gebäude, oder Theile derselben, welche bei der späteren nach Maßgabe der Fluchtlinien-Festsetzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, sind in ihren charakterisirenden Farben dunkler anzulegen, als die abzubrechenden.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der projektirten Straßen und Plätze, imgleichen die Breiten derselben werden mit zinnoberrothen Schriftzeichen und Zahlen in die Situationspläne eingeschrieben.

§. 9. II. Höhen-Angaben. — In den Längen-Profilen werden die projektirten Höhenlagen der Straßenzüge, speziell die Kronenlinien der künftigen Straßenbefestigung mit zinnoberrothen Linien ausgezogen, und die Aufträge blaßroth, die Abträge grau angelegt. In dieselben sind ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wasserabzüge 2c. unter Angabe der lichten Weiten und Höhen einzutragen.

An allen Brechpunkten der Gefälle, an sämmtlichen Kreuzungs- oder Abzweigungs-Punkten von Straßen und an sonst charakteristischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberroth ausgezogen und mit den zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwässerung bezüglichen Höhenzahlen die blaue Farbe.

Die Längen der Straßenzüge von einem Brechpunkte des Gefälles bis zum nächstfolgenden werden zusammen mit der Verhältnißzahl des Gefälles in zinnoberrother Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der Straßen, übereinstimmend mit dem Situationsplane, über oder unter dasselbe geschrieben.

Wenn zu einem Situationsplane mehrere Längenprofile gehören, so ist auf eine deutliche und übereinstimmende Bezeichnung der Anschlußpunkte unter schärferer Hervorhebung der Anschluß-Ordinaten zu achten.

§. 10. Von jeder Straße deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, sind mindestens so viele Querprofile zu entwerfen, wie dieselbe von einander abweichende Breiten erhält. Wo die im §. 5 angegebenen besonderen Verhältnisse obwalten, sind die Querprofile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die graphische Behandlung der Querprofile entspricht derjenigen der Längenprofile.

§. 11. III. Erläuternde Schriftstücke. — Den Fluchtlinien- und Bebauungs-Plänen sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Benutzungs-Art und Entwässerung des zu bebauenden Terrains und der Veranlassung zur Aufstellung des Projekts die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen Einrichtung der Straßen, der Entwässerung derselben 2c. beabsichtigten Anordnungen zu beschreiben und, wo es erforderlich ist, eingehend zu motiviren sind.

Dem Erläuterungsbericht sind beizufügen:

1) ein Straßen-Verzeichniß, d. i. eine tabellarisch geordnete Uebersicht der Straßen u. Plätze, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen.

In das Verzeichniß sind aufzunehmen:

a. die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen;

b. die Breiten jeder Straße zwischen den Baufluchtbezw. den Straßen-Fluchtlinien;

c. die Gefäll-Verhältnisse und Längen-Ausdehnung der Straßen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten und im Ganzen;

2) ein Vermessungs-Register des von der Festsetzung der neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums.

Dasselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet, unter angemessener Bezugnahme auf den Situationsplan und das Straßen-Verzeichniß enthalten:

a. den Namen, Wohnort 2c. des betheiligten Eigenthümers,

b. die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bezw. im Grundsteuerkataster führt,

c. die Größe der zu Straßen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundflächen,

d. deren Benutzungsart,

e. die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudetheile, welche von einer Straßen- oder Baufluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen,

f. die Größe der Restgrundstücke,

g. die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.

Digitized by Google

§. 12. Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in aktenmäßigem Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen sind, ist kein größeres Format, als dasjenige von 0,50 zu 0,66 Mtr. zu geben und sind dieselben erforderlichen Falls klappenartig aneinander zu fügen.

§. 13. Ausnahme-Bestimmungen. — Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:

a. bei einer einfachen Regulirung oder Veränderung vorhandener Straßen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Straßendammes nicht verbunden ist,

b. bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnißstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuersicherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung stehen,

c. bei einer Fluchtlinienfestsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat und für die nach dem übereinstimmenden Urtheile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Ortspolizeibehörde die Beibringung ausführlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint. Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinien Festsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen, besonders motivirten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Theile der vorstehenden Vorschriften §§. 1 bis 12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ausnahmefällen einschließlich der unter a, b und c aufgeführten, kann von den Behörden, die über die Fluchtlinienfestsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe der in den §§. 1 bis 12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.

Berlin den 28. Mai 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. [gez.] Achenbach.

Vorstehender Ministerial-Erlaß vom 28. Mai cr., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 12. Juni 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

315. Der Vorstand der Frankfurter Quellwasserleitungs-Actiengesellschaft hat sich vertragsmäßig uns gegenüber verpflichtet, die Entschädigungen, welche wir für die Besitzer von Mühlenwerken und Wiesen unseres Bezirks wegen theilweiser Entziehung des bisher benutzten Trieb- bezw. Wässerungswassers in Folge der Ableitung der für die gedachte Wasserleitung erworbenen Quellen festsetzen, auszuzahlen, und ist zu dem Zwecke eine entsprechende Caution bei unserer Hauptkasse hinterlegt worden.

Nachdem die Frankfurter Quellwasserleitung nunmehr seit mehreren Monaten im vollen Betriebe ist und der Umfang der durch die Quellenableitung eingetretenen Schädigung der einzelnen Mühlenwerke sich übersehen läßt, fordern wir alle Mühlenbesitzer, welche bis jetzt ihre etwaigen Entschädigungsansprüche bei uns noch nicht angemeldet haben, auf, spätestens bis zum 1. September 1876 ihre Schadensberechnungen bei uns einzureichen. Spätere Schadensanmeldungen können von uns nicht mehr berücksichtigt werden, und wird es den Beschädigten lediglich überlassen sein, ihre vermeintlichen Ansprüche im Rechtswege weiter zu verfolgen.

Für die Anmeldung der Entschädigsansprüche von Wiesenbesitzern wird ein späterer Präclusivtermin angesetzt werden da sich die Folgen der Wasserentziehung bei Wiesen erst nach einem längeren Zeitraume mit Sicherheit beurtheilen lassen. Es empfiehlt sich jedoch auch diese Ansprüche, soweit es möglich und nicht schon geschehen ist, baldigst anzumelden, damit der bisherige Zustand der betreffenden Wiesen festgestellt werden kann.

Cassel am 6. Juni 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

316. Die in den nachfolgenden §§ 56 bis 59 der im Jahre 1874 revidirten Statuten der Braunschweigischen Allgemeinen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

7. Kapitel.

Verwaltung ꝛc.

b. Vermögensverwaltung.

§. 56. Eintrittsgelder und Prämien werden getrennt berechnet und zwar die Eintrittsgelder unter dem Namen Grundkapital der Gesellschaft. Das Grundkapital wird ohne Abzug an Verwaltungskosten zinslich angelegt. Die Prämieneinnahme wird nach Abzug der Verwaltungskosten und Berichtigung aller liquidirten Forderungen an die Gesellschafts-Kasse insoweit zinslich angelegt, daß immer ein erforderlicher Kassenvorrath bleibt.

Dieser Kassenvorrath soll 6 pCt. der Prämieneinnahme des laufenden Jahres nicht überschreiten, ⅓tel des im abgelaufenen Jahre zinslich belegten Prämienüberschusses wird zur Vergrößerung des Grundkapitals diesem zugeschrieben, ⅔tel des zinslich belegten Prämienüberschusses des abgelaufenen Jahres werden zur Bildung eines Remunerationsfonds benutzt.

§. 57. Der Remunerationsfonds wird aus den Zinsen des Grundkapitals und aus dem §. 56 bemerkten ⅔tel des zinslich angelegten Prämienüberschusses des abgelaufenen Jahres gebildet und kommt jährlich nach einem bestimmten Modus zur Vertheilung an die betreffenden ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft. Zu diesem Ende werden zwei-

Digitized by Google

jährige Remunerationsperioden gebildet und der durchschnittliche Jahresbetrag des Remunerationsfonds jährlich an die ordentlichen Mitglieder nach Größe ihrer geleisteten Jahresprämienrate vertheilt, welche in betreffender Remunerationsperiode keine Entschädigung empfangen haben. Die Remunerationszahlung erfolgt durch Anweisung auf die nächst zu zahlende Jahresrate der betreffenden Mitglieder.

§. 58. Als nächste Reserve für das folgende Jahr dient einestheils der §. 56 bemerkte Kassenvorrath und ferner das restirende laufende Conto der Agenten aus dem abgelaufenen Jahre.

In der Generalversammlung jeden Jahres wird speciell die Höhe des zinslich belegten Grundkapitals (§. 56) und ferner der Reserve (§. 58) angegeben und die betreffenden Werthpapiere der Revisions-Kommission vorgelegt. Ferner wird am Ende jeder Remunerationsperiode (§. 57) der zur Vertheilung kommende Remunerationsfonds genau begründet zur Kenntniß der Generalversammlung gebracht.

§. 59. Obgleich auf langjährige Erfahrung gestützt, eine bedeutendere Störung der Ausgleichung zwischen Ausgabe und Einnahme eines Jahres unwahrscheinlich erscheint, wird dennoch festgestellt, daß wenn die Prämieneinnahme eines Jahres zur Deckung der Schäden und Kosten nicht hinreicht, zunächst „der bisher angesammelte Reservefonds und dann"*) das Eintrittsgeld des betreffenden Jahres zur Ausgleichung benutzt werden soll. — Diese Zuhülfeziehung berechtigt nicht zur Nachschußzahlung und schließt nur eine verminderte Vergrößerung des Grundkapitals im betreffenden Jahre in sich. Im Falle auch dieses nicht hinreicht, wird der fehlende Betrag von dem Grundkapital entlehnt. Nur in dem Falle, daß 25 pCt. des ganzen Grundkapitals auf diese Weise verbraucht sind, ist es der Central-Kommission gestattet, die Zurückzahlung dieses Darlehens durch Erhebung einer Nachschußprämie zu bewerkstelligen. Die Nachschußprämie wird auf Grund der im abgelaufenen Jahre gezahlten provisorischen Prämie berechnet und von allen Mitgliedern der Gesellschaft eingezogen. —

Die Central-Kommission ist ermächtigt, da, wo durch Lokal-Bedingungen und alljährig wiederkehrende Ursache größere Viehverluste entstehen, als durch die provisorische Prämie (§. 17) gedeckt werden können, einen höheren Prämiensatz, in Rücksicht der ursachlichen Momente, zu bestimmen. Dieser höhere Prämiensatz wird als provisorische Gefahrsprämie, bei Beginn der zu schließenden und geschlossenen Versicherung bestimmt und gezahlt.

*) „—" Zusatz des Herzogl. Braunschw. Staatsministerii.

enthaltenen Abweichungen von deren ursprünglichen Fassung haben durch Erlaß des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 3. März d. J. Genehmigung erhalten, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel den 10. Juni 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

317. In Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai v. J., betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Benedictiner-Nonnen-Convent zu Fulda Seitens der Herrn Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten für aufgelöst erklärt worden ist. Als Auflösungstermin ist der 5. October v. J., an welchem Tage die letzten Conventualinnen das Kloster freiwillig verlassen haben, festgesetzt. — Zum staatlichen Commissarius für die Verwahrung und Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Niederlassung ist der Königl. Landrath Cornelius in Fulda ernannt. Seitens der Schuldner der hiernach unter der Verwaltung des gedachten Commissars stehenden Vermögensmasse können rechtsgültige Zahlungen nur an diesen letzteren resp. die der Verfügung desselben unterstehenden Kassen geleistet werden.

Cassel, am 10. Juni 1876.

Königliche Regierung.

318. Mit Genehmigung Königlicher Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulsachen hieselbst, ist der seitherige Zuschlag zu dem Schulgeld für auswärtige Kinder, welche die hiesigen Volksschulen, mit Ausschluß der höheren Töchterschule, besuchen und deren Eltern zu den persönlichen Communalabgaben nicht beitragen, von $33\frac{1}{3}$ pCt. auf 50 pCt. vom 1. Juli cr. ab erhöht werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel, am 12. Juni 1876.

Die Stadtschul-Deputation.

Personal-Chronik.

Dem Förster Liers zu Oldendorf ist die Försterstelle zu Hohenrode, in der Oberförsterei Rumbeck, vom 1. Juli 1876 ab übertragen worden.

Dem Förster Böttner zu Hohenrode ist die Försterstelle zu Zersen, in der Oberförsterei Zersen, vom 1. Juli l. J. ab übertragen worden.

Der Saalwärter Schmidt zu Schloß Wabern ist in gleicher Eigenschaft nach Schloß Wilhelmsthal versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 28. Juni **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

319. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 2. Januar l. J. zu tilgenden Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 573 Stück à 100 Thlr. Nr. 71 bis 80, 491 bis 500, 1311 bis 1330, 1431 bis 1440, 1581 bis 1590, 1651 bis 1660, 1741 bis 1750, 2021 bis 2030, 2181 bis 2190, 2541 bis 2550, 2771 bis 2780, 2961 bis 2970, 3333 bis 3342, 3423 bis 3432, 3633 bis 3642, 3833 bis 3842, 3923 bis 3932, 4003 bis 4012, 4283 bis 4292, 4513 bis 4522, 4893 bis 4902, 5093 bis 5102, 5173 bis 5182, 5283 bis 5302, 5603 bis 5612, 5828 bis 5832, 5863 bis 5872, 6024 bis 6033, 6275 bis 6284, 6705 bis 6714, 6775 bis 6784, 6935 bis 6944, 7185 bis 7194, 7785 bis 7814, 7[illegible]25 bis 7844, 8216 bis 8225, 8296 bis 8305, 8766 bis 8775, 9027 bis 9036, 9067 bis 9076, 9647 bis 9656, 9898 bis 9907, 9938 bis 9947, 10368 bis 10377, 10580 bis 10589, 10901 bis 10910, 10921 bis 10930, 10961 bis 10970, 10991 bis 11000, 11231 bis 11240, 11351 bis 11360, 11485 bis 11494, 11685 bis 11687, gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1877 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße 94 (aber nicht mehr bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI. Nr. 5 bis 8 und Talons, zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt am Main und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Aktien nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1877 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Berlin, den 14. Juni 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

320. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei Jahren und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar am

30. Juni	Homberg,	10. Juli	Frankenberg,
1. Juli	Fulda,	12. "	Kirchhain,
7. "	Ziegenhain,	13. "	Marburg,
8. "	Gemünden,	20. "	Hanau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen, starken Hanfstricken — ohne besondere Vergütung — mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1876.

Kriegsministerium, Abth. für das Remontewesen.

321. Vom 1. Juli ab treten dem allgemeinen Postverein bei: Britisch-Indien (Hindostan, Britisch Birma, Aden) und folgende Französische Kolonien, nämlich in Amerika: Martinique, Guadeloupe nebst Zubehör, Französisch Guyana, St. Pierre und Miquelon; in Afrika: Senegambien nebst Zubehör, Gabon, Réunion, Mayotte und Zubehör, Ste Marie de Madagascar; in Asien: Französische Niederlassungen in Indien — Pondichéry, Chandernagor, Karikal, Mahé und Yanaon — sowie in Cochinchina; in Australien: Neu-Caledonien und Zubehör, die Marquesas-Inseln, Tahiti und die unter dem Schutze Frankreichs stehenden Australischen Inselgruppen.

Es beträgt alsdann nach Britisch-Indien und den Französischen Kolonien das Porto für: gewöhnliche frankirte Briefe 40 Pfennig auf je 15 Gramm, Postkarten 20 Pfennig das Stück, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig auf je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe aus jenen Gebieten sind 60 Pfennig auf je 15 Gramm zu entrichten.

Berlin W., den 21. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

322. Am 1. Juli d. J. wird die Personenpost zwischen Böhl und Sachsenhausen aufgehoben und dagegen eine täglich zweimalige

Digitized by Google

Personenpost zwischen Vöhl und Alraft im Anschluß an die Personenpost zwischen Corbach und Sachsenhausen eingerichtet werden:

1) aus Vöhl 6.[illegible] früh in Alraft 6.55 früh,
» Alraft 7.10 früh in Vöhl 7.55 früh.

2) Aus Vöhl 8.30 Abends in Alraft 9.40 Abds.,
» Alraft 9.55 Abds. in Vöhl 10.40 Abds.

Die Personenpost zwischen Corbach und Sachsenhausen wird dementsprechend folgenden Gang annehmen:

aus Corbach 5.45 früh in Alraft 7. früh,
» Alraft 7.[illegible] früh in Sachsenhausen 7.30 früh,
» Sachsenhausen 9.15 Abds in Alraft 9.45 Abds.,
» Alraft 9.30 Abds. in Corbach 11. Abds.

Cassel am 22. Juni 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

323. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat **Mai 1876.**

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Markt-Orte	Weizen ℳ	Weizen ₰	Roggen ℳ	Roggen ₰	Gerste ℳ	Gerste ₰	Hafer ℳ	Hafer ₰	Erbsen (gelbe) ℳ	Erbsen (gelbe) ₰	Speise-Bohnen (weiße) ℳ	Speise-Bohnen (weiße) ₰	Linsen ℳ	Linsen ₰	Kartoffeln ℳ	Kartoffeln ₰	Stroh ℳ	Stroh ₰	Heu ℳ	Heu ₰
1	Cassel	22	97	18	50	18	71	18	72	20	[illegible]	27	75	28	73	6	73	11	05	9	22
2	Fritzlar	24	17	18	63	18	75	18	48	27	7[illegible]	35	—	33	50	4	64	7	30	8	—
3	Fulda	21	45	20	45	16	72	17	87	26	60	26	—	27	60	7	-	7	45	9	80
4	Hanau	24	54	18	58	18	83	19	21	48	—	23	29	49	72	5	85	9	75	10	33
5	Hersfeld	23	17	19	25	20	25	18	67	29	50	28	—	40	—	6	92	9	—	8	—
6	Hofgeismar	23	50	19	50	19	50	19	—	26	—	30	—	30	—	6	—	10	—	8	20
7	Marburg	23	85	18	82	17	50	18	75	23	—	29	50	35	—	7	38	7	62	9	66
8	Rotenburg	24	33	19	50	18	50	19	50	32	—	31	50	39	-	7	50	7	50	9	—
	Summa	187	98	153	23	148	76	150	23	233	18	231	04	283	55	52	02	69	67	72	21
	Durchschnittsbetrag	23	50	19	15	18	60	18	78	29	15	28	88	35	44	6	50	8	71	9	03

Durchschnitts-Preis — b. für 1 Kilogramm; c. für 60 Stück

Laufende Nummer	Bezeichnung der Markt-Orte	Rindfleisch ℳ	Rindfleisch ₰	Schweinefleisch ℳ	Schweinefleisch ₰	Kalbfleisch ℳ	Kalbfleisch ₰	Hammelfleisch ℳ	Hammelfleisch ₰	Speck, geräuchert ℳ	Speck, geräuchert ₰	Eß-Butter ℳ	Eß-Butter ₰	Eier ℳ	Eier ₰
1	Cassel	1	42	1	50	—	83	1	15	1	79	2	66	2	91
2	Fritzlar	1	16	1	12	—	74	—	—	2	—	2	33	2	90
3	Fulda	1	09	1	49	—	69	—	90	2	27	2	54	2	55
4	Hanau	1	37	1	60	1	11	1	11	2	06	2	66	3	30
5	Hersfeld	1	20	1	38	—	70	—	—	2	-	2	10	2	70
6	Hofgeismar	1	20	1	2[illegible]	—	80	1	10	1	90	2	40	2	70
7	Marburg	1	30	1	36	—	75	—	—	1	85	2	42	2	53
8	Rotenburg	1	20	1	30	—	80	1	10	2	—	2	20	2	70
	Summa	9	94	11	03	6	42	5	36	15	87	19	31	22	29
	Durchschnittsbetrag	1	24	1	38	—	80	1	07	1	98	2	41	2	79

Cassel, den 10. Juni 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

324. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. October 1875 sind dem zu Hannover errichteten „Preußischen Beamten-Vereine", welcher die Förderung der materiellen Interessen des Beamtenstandes zum Zwecke hat und seine Thätigkeit mit einer Lebens- und mit einer Kapital-Versicherungs-Abtheilung beginnt, die landesherrliche Genehmigung und die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden. Derselbe hat die für die Eröffnung der Geschäftsthätigkeit im §. 38 des Statuts vom 7. September 1875 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Genehmigungs-Urkunde, sowie das Statut in **Nr. 51 des Amtsblattes für Hannover vom 26sten November 1875 veröffentlicht worden sind.**

Cassel, den 19. Juni 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

325. Zur Vornahme der zweiten diesjährigen Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangs-Termin der 4. September d. J. festgesetzt worden. Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen. Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;

2) ein unterschriftlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;

4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Zeugnisse müssen im Original eingereicht werden.

Cassel, den 9. Juni 1876.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

326. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. Juni c. zu gestatten geruht, daß der Lokal-Gewerbeverein zu Darmstadt (im Großherzogthum Hessen) zu derjenigen Ausspielung von Luxus- und Gebrauchs-Gegenstände, welche derselbe bei Gelegenheit der in den Monaten August und September d. J. daselbst stattfindenden Lokal-Industrie-Ausstellung zu veranstalten beabsichtigt, auch in der

Digitized by Google

Provinz Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz Loose vertreiben darf.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 21. Juni 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

327. Für Holz-Transporte in Ladungen von mindestens 5000 Kilogramm ab Thorn und Bromberg nach Cassel und Münden kommen vom 1. Juli d. J. an ermäßigte, jederzeit widerrufliche Ausnahme-Frachtsätze zur Anwendung.

Der desfalls zum Güter-Tarif für den Ost-Westdeutschen Verkehr herausgegebene Nachtrag ist auf den Verbands Stationen einzusehen, auch daselbst käuflich zu beziehen.

Hannover, den 23. Juni 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

328. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20 Mai 1874 präsentirten Muthung wird dem Hüttenbesitzer, Herrn Hermann Klein zu Biedenkopf unter dem Namen

Chili

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Viermünden und Treisbach, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 19. Juni 1876.

Königliches Oberbergamt.

329. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. Juni 1875 präsentirten Muthung wird der anonymen Gesellschaft, Compagnie belge des mines de Frankenberg zu Antwerpen unter dem Namen

Neuglück

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,950, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend neunhundert fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Frankenberg und Röddenau, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 20. Juni 1876.

Königliches Oberbergamt.

330. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. Juni 1874 präsentirten Muthung wird dem Mühlenbesitzer Herrn Jacob Werner zu Biedenkopf unter dem Namen

Hermannsfreude

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Viermünden und Schreufa, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 20. Juni 1876.

Königliches Oberbergamt.

331. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. Juni 1874 präsentirten Muthung wird dem Mühlenbesitzer Herrn Jacob Werner zu Biedenkopf unter dem Namen

Muth

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Oberorke, Viermünden und Treisbach, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit

Digitized by Google

dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. Juni 1876.

Königliches Oberbergamt.

332. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 24. April 1875 präsentirten Muthung wird der anonymen Gesellschaft Compagnie belge des mines de Frankenberg zu Antwerpen unter dem Namen

Frankenberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,184,312, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundachtzig Tausend dreihundert und zwölf Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Schreufa und Viermünden im Amtsgerichtsbezirk Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 21. Juni 1876.

Königliches Oberbergamt.

333. Mit Genehmigung Königlicher Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulsachen hierselbst, ist der seitherige Zuschlag zu dem Schulgeld für auswärtige Kinder, welche die hiesigen Volksschulen, mit Ausschluß der höheren Töchterschule, besuchen und deren Eltern zu den persönlichen Communalabgaben nicht beitragen, von $33\frac{1}{3}$ pCt. auf 50 pCt. vom 1. Juli cr. ab erhöht werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel, am 12. Juni 1876.

Die Stadtschul-Deputation.

Personal-Chronik.

Vom 1. Juli c. ab ist der Baumeister Krebs seines Auftrags zur commissarischen Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle zu Wolfhagen entbunden und der Bau-Inspector Arend zu Hofgeismar mit der Führung der Geschäfte dieser Stelle beauftragt.

Der Kreisbaumeister Gombert in Fritzlar ist gestorben.

Der Bau-Inspector Cäsar zu Cassel ist mit der commissarischen Verwaltung der Bau-Inspectorstelle in Arnsberg beauftragt.

Der Kreisbaumeister Schuchard in Hanau ist in gleicher Eigenschaft nach Cassel versetzt und sind demselben die bisherigen Geschäfte des Bau-Inspectors Cäsar daselbst, sowie diejenigen der Kreisbaumeisterstelle in Fritzlar übertragen.

Dem Bau-Inspector Grau in Hanau sind die bisher von dem Kreisbaumeister Schuchard daselbst geführten Baugeschäfte übertragen.

Der Kreisbaumeister Engelhardt in Gersfeld ist in gleicher Eigenschaft nach Deutsch-Crone, Regierungsbezirk Marienwerder, versetzt und sind die Geschäfte desselben dem Bau-Inspector Hoffmann in Fulda übertragen.

Der Landrath Auffarth zu Hersfeld ist mit der commissarischen Verwaltung des Kreises Grevenbroich und der Landrath Freiherr von Broich mit der des Kreises Hersfeld beauftragt worden.

Der Kreissecretair Wattmann beim Königlichen Landrathsamte zu Ziegenhain ist auf sein Nachsuchen aus seiner Stellung und aus dem Königlichen Staatsdienste entlassen worden.

Die Försterstelle zu Bückethaler-Landwehr, in der Oberförsterei Haste, ist dem Förster Deysenroth, gegenwärtig zu Langenfeld, vom 1. Juli cr. ab übertragen worden.

Der Kanzlist Kremer ist zum Secretair bei der Direction der Landeskreditkasse, die Regierungs-Supernumerare Voß und Löber sind zu Secretaren und der Bezirks-Feldwebel a. D. Finis ist zum Secretariats-Gehülfen und Kanzlisten beim Landes-Directorium bestellt worden.

Der vorhinnige Wachtmeister Johann Carl Bürger ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte zu Hünfeld und

der Ober-Lazarethgehülfe, Sergeant Carl Felsch vom zweiten Thür. Inf.-Reg. Nr. 32 zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte zu Hersfeld ernannt worden.

Der Dr. med. Ernst Ungewitter hat sich als praktischer Arzt in Rotenburg niedergelassen.

Der Kreissecretair Pietz bei dem Königlichen Landrathsamte in Fritzlar wird nicht vom 1. Juli, sondern vom 1. October cr. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Landrathsamt in Ziegenhain versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Sonnabend den 8. Juli **1876.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 14. und 15. Stück der Gesetz-Sammlung, welche am 28. Juni 1876 zu Berlin ausgegeben wurden, enthalten unter:

Nr. 8415 das Gesetz, betreffend die Uebertragung der Eigenthums- und sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich. Vom 4ten Juni 1876; unter

Nr. 8416 das Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Notarien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 11. Juni 1876; unter

Nr. 8417 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für Prioritätsanleihen der Halle-Soran-Gubener Eisenbahngesellschaft bis auf Höhe von 29,730,000 Mark. Vom 17. Juni 1876; unter

Nr. 8418 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. October 1875, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirectors für die Verwaltung des Zolles und der inneren indirecten Abgaben in der Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin, mit dem Sitze in Berlin; unter

Nr. 8419 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des neu kodifizirten Statuts der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 18. Juni 1876; und unter

Nr. 8420 das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie. Vom 23. Juni 1876.

Das 16. und 17. Stück der Gesetz-Sammlung, welche am 4. Juli 1876 zu Berlin ausgegeben worden sind, enthalten unter

Nr. 8421 das Gesetz, betreffend die Verlegung des Etatsjahres und die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31sten März 1877. Vom 29. Juni 1876; unter

Nr. 8422 das Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Itzehoe über Wilster, Taterphal und Meldorf nach Heide. Vom 14. Juni 1876; unter

Nr. 8423 das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem preußischen Markgrafthum Oberlausitz belegenen Lehne. Vom 19. Juni 1876; unter

Nr. 8424 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1876, betreffend die Abänderung der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2ten October 1871; unter

Nr. 8425 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1876, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Bahnstrecken Göttingen-Arenshausen und Halle-Münden an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M., sowie des Betriebes und der Verwaltung der Strecken Münden-Cassel und Nordhausen-Nixei an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover; und unter

Nr. 8426 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1876, betreffend die Auflösung des Eisenbahn-Kommissariats zu Altona.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

334. Polizei-Verordnung, betreffend den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter. — Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20sten September 1867 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel, wie folgt:

§. 1. In denjenigen gewerblichen Anlagen, in welchen durch Elementarkräfte getriebene Maschinen benutzt werden, dürfen Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe umgehender freiliegender Maschinentheile führt, während der Arbeit nur solche Kleidung tragen, die dem Körper, namentlich den Armen, eng anliegt. Insbesondere ist diesen Arbeitern das Tragen von losen Schürzen während der Arbeit in der Nähe der genannten Maschinentheile untersagt.

Die Kleidung der weiblichen in gleicher Weise beschäftigten Arbeiter muß an den Armen ebenfalls eng anschließen und nach unten zu mit einem Bande zusammen gehalten sein.

§. 2. An Wellenleitungen und Riemenscheiben solcher Maschinen dürfen außerhalb der die Riemenscheiben begrenzenden Seiten-Ebenen keine hervorragenden Schrauben, Nägel, Keile oder ähnliche Erhöhungen vorkommen.

Bei Triebwerken, deren Wellenleitungen höher als 1,88 Meter über den Fußboden liegen und deren Construction die Anwendung von sogenannten Riemenwerfern zuläßt, darf das Aufbringen der Riemen während des Betriebs nicht mit der Hand, sondern nur mit Riemenwerfern geschehen.

§. 3. Alle Räume der im §. 1 gedachten Anlagen, in welchen Maschinen aufgestellt sind, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Be-

Digitized by Google

leuchtung so erhellt sein, daß die bewegten Maschinentheile als solche leicht erkennbar sind.

§. 4. Aufzüge, welche den Transport von Waaren nach einem andern Stockwerke vermitteln, sind mit einer Einfriedigung zu versehen, welche das Herabstürzen der Arbeiter verhindert und stets geschlossen zu halten ist, so lange der Aufzug nicht benutzt wird.

Ebenso sind offene Koch- und Siedebehälter, an denen gearbeitet wird, mit Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Hineinstürzens der Arbeiter zu versehen.

§. 5. In den gewerblichen Anlagen, in denen giftige Stoffe verarbeitet werden, müssen solche der Art abgeschlossen verwahrt sein, daß sie nur Berufenen zugänglich sind.

Das Einnehmen von Mahlzeiten in Arbeitsräumen, in denen mit giftigen Stoffen gearbeitet wird, ist untersagt.

§. 6. In den gewerblichen Anlagen, in denen männliche und weibliche Arbeiter beschäftigt werden, und in welchen ein Umkleiden der Arbeiter stattfindet, müssen getrennte Umkleideräume für männliche und weibliche Arbeiter vorhanden sein.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet, sofern nicht etwa noch härtere Strafen nach den bestehenden Gesetzen verwirkt sind.

Diese Polizei-Verordnung tritt 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung im Amtsblatte in Kraft.

Cassel, den 3. Juli 187C.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

335. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die ½ Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch an diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler. [gez.] v. Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichsgesetzblatt S. 162 publicirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt werden.

a. in Berlin

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der directen Steuern,
dem Haupt-Steueramt für inländ. Gegenstände,
dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- u. Haupt-Steuerämtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister [gez.] Camphausen.

336. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 41sten Prämienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.** aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 4000 Nummern der am 1. December v. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 160 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I. aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet, gegen Rückgabe der Prämienscheine, vom 15. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle

Digitized by Google

die Prämienscheine bereits vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber der im weiter beigefügten Verzeichnisse II. aufgeführten, in den ersten 39 Prämien-Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine, von welchen die darauf gefallenen Prämien bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, zur baldigen nachträglichen Erhebung der betreffenden Beträge, gegen Ablieferung der Prämienscheine, hiermit aufgefordert.

Cassel, den 1. Juli 1876.

Königliches Regierungs-Präsidium.

337. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von 7,200,000 Gulden d. d. 30. September 1862, Serie II Nr. 1 bis 8, nebst Talons werden vom 1sten October l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden. Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzial-Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 17. Juni 1876.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

338. Diejenigen Publikationen der Organe des Reichs, welche der Verkündigung durch das Reichsgesetzblatt nach Art. 2 der Reichsverfassung und nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 24) nicht bedürfen, werden gemäß einem Beschlusse des Bundesraths (Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung) in einer Zeitschrift veröffentlicht, welche unter dem Titel „Centralblatt für das Deutsche Reich" seit dem 1. Januar 1873 im Verlag des Dr. Löwenstein zu Berlin (Firma Carl Heymanns Verlag) erscheint und zu dem Abonnementspreise von jährlich sechs Mark bei allen Kaiserlichen Postanstalten zu beziehen ist.

Der betreffende Beschluß des Bundesraths ist im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger (Jahrgang 1872 Nr. 304) veröffentlicht worden.

Sämmtliche Behörden der Monarchie werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachten Publikationen für die Bundesregierungen insoweit, als ihre Organe bei der Ausführung von Beschlüssen des Bundesraths mitzuwirken haben, durch Aufnahme in das Centralblatt maßgebend werden und daß die Landesbehörden deshalb verpflichtet sind, sich von dem Inhalte des Centralblatts zu unterrichten.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Das Staats-Ministerium.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 30. Juni 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

339. Vom 1. Juli ab treten dem allgemeinen Postverein bei: Britisch-Indien (Hindostan, Britisch Birma, Aden) und folgende Französische Kolonien, nämlich in Amerika: Martinique, Guadeloupe nebst Zubehör, Französisch Guyana, St. Pierre und Miquelon; in Afrika: Senegambien nebst Zubehör, Gabun, Réunion, Mayotte und Zubehör, Ste Marie de Madagascar; in Asien: Französische Niederlassungen in Indien — Pondichéry, Chandernagor, Karikal, Mahé und Yanaon — sowie in Cochinchina; in Australien: Neu-Caledonien und Zubehör, die Marquesas-Inseln, Tahiti und die unter dem Schutze Frankreichs stehenden Australischen Inselgruppen.

Es beträgt alsdann nach Britisch-Indien und den Französischen Kolonien das Porto für: gewöhnliche frankirte Briefe 40 Pfennig auf je 15 Gramm, Postkarten 20 Pfennig das Stück, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig auf je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe aus jenen Gebieten sind 60 Pfennig auf je 15 Gramm zu entrichten.

Berlin W., den 21. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

340. Der bisherigen Oberförsterei Hundelshausen ist der Name „Allendorf" und der bisherigen Oberförsterei Roßbach der Name „Witzenhausen" vom 1sten October c. ab beigelegt worden.

Cassel, den 30. Juni 1876.

Königliche Regierung.

341. Der Kaufmann Johann Georg Bode zu Homberg hat, nachdem seinem Antrage gemäß die ihm ertheilte Gestattung zum Betriebe einer Unter-Agentur, zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern nach Amerika, zurückgezogen worden ist, die Zurückgabe der für ihn von August Wittich zu Cassel bestellten Caution von 900 Mark dahier beantragt.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber, daß wegen solcher Klage bei Gericht erhoben worden ist, bei unterzeichneter Stelle anzumelden sind.

Homberg, den 24. Juni 1876.

Der Landrath v. Gehren.

Digitized by Google

342. Die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 1. Juni cr. festgestellte Markscheider-Gebührentaxe wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe unter Aufrechterhaltung des in §. 12 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. December 1871 festgestellten facultativen Characters derselben, an Stelle der jenen Vorschriften beigefügten Gebührentaxe tritt.

Clausthal, den 27. Juni 1876. Königliches Oberbergamt.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

Bezeichnung der Arbeiten	Für Meter	Gebührensatz a. unter Tage. ℳ	₰	b. über Tage. ℳ	₰
I. Diäten.					
A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebühren-Verdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit blos gereist wird, sind Zwölf Mark zu berechnen.					
B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden, Sechs Mark.					
II. Reisekosten.					
Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten 2c.:					
A. Bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für das Kilometer Dreizehn Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn Drei Mark.					
B. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für das Kilometer Sechszig Pfennige.					
Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als 2 Kilometer, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente 2c. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
III. Gebühren.					
1) Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	—	40	—	20
2) Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	—	30	—	15
3) Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	—	30	—	15
4) Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben	10	—	05	—	03
Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Säze berechnet.					
b) Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	08
6) Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
a) unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	—	40	—	20
b) ohne Beobachtung des Gradbogens	10	—	30	—	15
7) Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
a) unter Benutzung des Gradbogens	10	—	70	—	35
b) ohne Benutzung des Gradbogens	10	—	60	—	30
Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seiten-Abmessungen und Neben-Beobachtungen sind nicht zu berechnen.					
8) Für Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	—	50
Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist Nichts zu berechnen.					
9) Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	1	—	—	—
10) Für das bloße Messen von Schachts-Tiefen	10	—	60	—	—
11) Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit	-	2	—	2	—
Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					

Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. ℳ	₰	b. über Tage. ℳ	₰
12) Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
a) wenn die Längen gemessen werden	10	—	20	—	15
b) wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jedesmaliges Anvisiren der Latte	—	—	40	—	20
13) Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodolithen:					
a) für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigenfalls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Austragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamental-Risse und für die Reinzeichnung für jede Aufstellung	—	3	—	2	—
b) findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	2	—	1	50
c) wenn bei den unter a. u. b erwähnten Theodolith-Aufnahmen der Theodolith in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge xc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet;					
d) Bei Rückwärts-Einschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Thedolithen, welche mit solchen Polygon-Messungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung	—	—	—	12	—
e) bei den unter a., b. und c. aufgeführten Theodolith-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygon-Zweiges berechnet	10	—	40	—	15
14) Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien	—	—	—	—	30
Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, bezw. der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15) Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längen-Messung, einschließlich der Kontrol-Messung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamental-Rissen und den Reinzeichnungen	10	—	90	—	30
Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlags-Angaben	10	—	60	—	30
16) Messungen anderer Art oder mit andern Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.					
17) Beim Markscheiden in Gruben-Betrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die $1\frac{1}{2}$fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die $2\frac{1}{2}$fachen Sätze berechnet.					
18) Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summa ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.					
19) Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten: Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles — wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maaßstabe von:					
$\frac{1}{500}$ — $\frac{1}{1.000}$ der natürlichen Größe 30 Pfennige.					
über $\frac{1}{1.000}$ — $\frac{1}{2.000}$ " " " 45 "					
" $\frac{1}{2.000}$ — $\frac{1}{4.000}$ " " " 60 "					
" $\frac{1}{4.000}$ — $\frac{1}{5.000}$ " " " 75 "					
" $\frac{1}{5.000}$ — $\frac{1}{10.000}$ " " " 1 Mark.					
20) Copien, deren Maaßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.					

Digitized by Google

Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage ℳ	₰	b. über Tage. ℳ	₰
21) Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Copiren auf Zeichenpapier berechnet.					
22) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter a. wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt: 15 Pfennige, b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt ...... 10 „ berechnet.					
23) Copien von Zeichnungen in anderen Maaßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.					
24) Das Copiren und Nachtragen der amtlichen Riß-Exemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.					
25) Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.					
26) Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.					
27) Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergüten. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütet.					
28) Hat der Markscheider die zu seiner Hülfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehülfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Classe der Arbeiter genommenen Gehülfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 Procent überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehülfen für den Hin- und Rückweg 10 Pfennige pro Kilometer vergütet werden.					

Berlin, den 1. Juni 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. [gez.] Achenbach.

343. Der Vorstand der Frankfurter Quellwasserleitungs-Actiengesellschaft hat sich vertragsmäßig uns gegenüber verpflichtet, die Entschädigungen, welche wir für die Besitzer von Mühlenwerken und Wiesen unseres Bezirks wegen theilweiser Entziehung des bisher benutzten Trieb- bezw. Wässerungswassers in Folge der Ableitung der für die gedachte Wasserleitung erworbenen Quellen festsetzen, auszuzahlen, und ist zu dem Zwecke eine entsprechende Caution bei unserer Hauptkasse hinterlegt worden.

Nachdem die Frankfurter Quellwasserleitung nunmehr seit mehreren Monaten im vollen Betriebe ist und der Umfang der durch die Quellenableitung eingetretenen Schädigung der einzelnen Mühlenwerke sich übersehen läßt, fordern wir alle Mühlenbesitzer, welche bis jetzt ihre etwaigen Entschädigungsansprüche bei uns noch nicht angemeldet haben, auf, spätestens bis zum 1. September 1876 ihre Schadensberechnungen bei uns einzureichen. Spätere Schadensanmeldungen können von uns nicht mehr berücksichtigt werden, und wird es den Beschädigten lediglich überlassen sein, ihre vermeintlichen Ansprüche im Rechtswege weiter zu verfolgen.

Für die Anmeldung der Entschädigsansprüche von Wiesenbesitzern wird ein späterer Präclusivtermin angesetzt werden, da sich die Folgen der Wasserentziehung bei Wiesen erst nach einem längeren Zeitraume mit Sicherheit beurtheilen lassen. Es empfiehlt sich jedoch auch diese Ansprüche, soweit es möglich und nicht schon geschehen ist, baldigst anzumelden, damit der bisherige Zustand der betreffenden Wiesen festgestellt werden kann.

Cassel am 6. Juni 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

344. Am 22. September d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung in **Frankfurt** a/M. abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. August c. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;

Digitized by Google

3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 334).

Cassel, den 26. Juni 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

345. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Dillenburg** ist auf den 4. und 5. September c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 12. August d. J. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheins, eines Revaccinatsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Richter in Dillenburg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 26. Juni 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

346. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Schlüchtern** ist auf den 27. September d. J. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. September d. J unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel, den 27. Juni 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

347. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Schlüchtern** ist auf den 29. September d. J., angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. September c. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheines),
b) eines Impfscheines, eines Revaccinatsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Liebusch in Schlüchtern zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 27. Juni 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

348. Zur Vornahme der zweiten diesjährigen Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangs-Termin der 4. September d. J. festgesetzt worden. Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen

Digitized by Google

und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen. Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein unterschriftlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;
4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Zeugnisse müssen im Original eingereicht werden.

Cassel, den 9. Juni 1876.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

349. Der Kaufmann Friedrich Rathmann zu Cassel hat um Rückgabe der für den Unter-Agenten Kaufman C. W. E. Runkel von hier zur Beförderung von Auswanderern nach den überseeischen Häfen deponirten Caution von 300 Thaler nachgesucht.

Es wird dieses hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden könnten, dahier mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen der bezüglichen Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. Marburg, den 1. Juli 1876.

Der Landrath. J. V. Keller.

350. Hannoversche Staatsbahn Bekanntmachung. — Für den Niederdeutschen Verband ist ein vom **1sten Juli** cr. gültiger Tarif-Nachtrag herausgegeben, welcher neben anderweiten Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands eine Ermäßigung des procentualen Frachtzuschlages für Güter der Special-Tarife II und III, sowie einen Ausnahme-Tarifsatz für Faßdauben Cassel-Lübeck enthält. Der Nachtrag kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover, den 20. Juni 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

351. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9 Juni 1874 präsentirten Muthung wird dem Mühlenbesitzer Herrn Jacob Werner zu Biedenkopf unter dem Namen

Geltz

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Viermünden, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Kupfererze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 24. Juni 1876.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Ernannt sind: zu Kreisgerichtsräthen die Kreisrichter Etienne und Grau zu Rotenburg, Coing in Rinteln, Reimerdes, Dr. Schellmann und Volz in Cassel; zu Ober-Amtsrichtern die Amtsrichter Scheffer in Veckerhagen, Ewald in Birstein, Amelung in Rauschenberg, Giller in Orb, Kind in Steinbach-Hallenberg, Theis in Böhl, Gerichts-Assessor Hastenpflug zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft in Beuthen, Gerichts-Assessor Manns zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Beuthen, Gerichts-Assessor Kremer zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Naugard, Rechts-Candidat Birnbaum aus Genthin zum Referendarius.

Gestorben ist: Gerichts-Assessor Münscher und Rechtsanwalt Schwarz zu Melsungen.

Hülfsgerichtsbote Barthel ist zum etatsmäßigen Gerichtsboten bei dem Amtsgericht zu Homberg ernannt.

Kreisgerichtsbote und Botenmeister Schreiner zu Fulda ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Bei dem Kreisgericht zu Cassel soll eine neue Secretairstelle baldigst besetzt werden.

Der Apotheker Carl Müller aus Hersfeld hat vom 1. Juli d. J. ab die Administration der Filial-Apotheke zu Oedelsheim übernommen.

Der Badearzt, Sanitätsrath Dr. Martiny zu Salzschlirf hat sich als Badearzt in Orb niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 54

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 12. Juli **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- rc. Behörden.

352. Nachfolgend bringen wir die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1875 (nach den Feststellungen des Königlichen Statistischen Büreaus) hinsichtlich des Regierungsbezirks Cassel zur öffentlichen Kenntniß. Cassel, den 24. Juni 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kreise. — Städte und *) Landgemeinden mit über 2000 Bewohnern.	Zahl der Communal-Einheiten.				Anzahl der		Anzahl der		Ortsanwesende Bevölkerung.			1871 betrug die ortsanwesende Bevölkerung	Zunahme (+) oder Abnahme (—) der Bevölkerung. 1871-1875.		Ortsabwesende	
	Stadtgemeinden.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Nichtcommunalisirte Wohnplätze.	Wohnhäuser.	sonstigen Wohnstätten (Schiffe, Hütten u. dergl.).	Haushaltungen.	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt.	Männliche	Weibliche	Zusammen		absolut.	Procent.	männliche Personen.	weibliche Personen.
									Personen.			Personen				
Regierungsbez. Cassel.																
1) Stadtkreis Cassel	1	—	—	—	2456	3	11523	30	26208	26837	53045	46362	+6683	+14,41	341	252
2) Landkreis Cassel.																
*) Wehlheiden	—	1	—	—	245	—	890	—	1794	1906	3700	2992	+ 708	+23,72	22	20
*) Oberkaufungen	—	1	—	—	269	—	466	1	982	1093	2075	2020	+ 55	+ 2,72	3	3
Ganzer Kreis	—	64	—	—	5251	8	9110	3	20135	21547	41682	39560	+2122	+ 5,36	249	95
3) Kreis Eschwege.																
Eschwege	1	—	—	—	1019	2	1695	4	3738	3986	7724	7371	+ 353	+ 4,79	33	19
Wannfried	1	—	—	—	253	1	413	—	920	976	1896	2020	— 124	— 6,14	7	9
Waldkappel	1	—	—	—	155	—	257	—	623	565	1188	1021	+ 167	+16,36	9	2
Ganzer Kreis	3	69	25	—	6552	5	8744	4	19897	21158	41055	39576	+1479	+ 3,74	443	167
Davon Stadtgemeinden	3	—	—	—	1427	3	2365	4	5281	5527	10808	10412	+ 396	+ 3,80	49	30
" ländliche Orte	—	69	25	—	5125	2	6379	—	14616	15631	30247	29164	+1083	+ 3,71	394	137
4) Kreis Fritzlar.																
Fritzlar	1	—	—	—	418	—	630	11	1488	1477	2965	2922	+ 43	+ 1,47	17	17
Gudensberg	1	—	—	—	263	—	391	1	878	975	1853	1875	— 22	— 1,17	21	6
Niedenstein	1	—	—	—	98	8	127	2	281	293	574	552	+ 22	+ 3,99	18	6
Ganzer Kreis	3	47	5	—	4143	8	5386	16	11962	13395	25357	25682	— 325	— 1,27	227	88
Davon Stadtgemeinden	3	—	—	—	779	8	1148	14	2647	2745	5392	5349	+ 43	+ 0,80	56	29
" ländliche Orte	—	47	5	—	4364	—	4238	2	9315	10650	19965	20333	— 368	— 1,81	171	59
5) Kreis Hofgeismar.																
Hofgeismar	1	—	—	—	440	2	732	4	2204	1699	3903	3895	+ 8	+ 0,21	45	19
Grebenstein	1	—	—	—	341	—	556	1	1183	1259	2442	2367	+ 75	+ 3,17	9	9
Carlshafen	1	—	—	—	222	2	376	4	866	844	1710	1648	+ 62	+ 3,76	17	12
Helmarshausen	1	—	—	—	191	—	286	—	713	699	1412	1342	+ 70	+ 5,22	1	—
Immenhausen	1	—	—	—	242	—	290	1	605	698	1303	1311	— 8	— 0,61	34	4
Trendelburg	1	—	—	—	128	—	173	—	374	366	740	745	— 5	— 0,67	3	2
Liebenau a/Diemel	1	—	—	—	96	—	127	—	283	305	588	569	+ 19	+ 3,34	13	7
Ganzer Kreis	7	43	14	—	5707	4	7864	15	18329	18285	36614	36317	+ 297	+ 0,82	309	108
Davon Stadtgemeinden	7	—	—	—	1660	4	2540	10	6228	5870	12098	11877	+ 221	+ 1,86	122	53
" ländliche Orte	—	43	14	—	4047	—	5324	5	12101	12415	24516	24440	+ 76	+ 0,31	187	55
6) Kreis Homberg.																
Homberg in Hessen	1	—	—	—	465	1	719	5	1652	1554	3206	3001	+ 205	+ 6,83	4	8
Borken in Hessen	1	—	—	—	199	3	273	1	559	602	1161	1180	— 19	— 1,61	5	2

Digitized by Google

Kreise. Städte und *) Landgemeinden mit über 2000 Bewohnern.	Zahl der Communal-Einheiten: Stadtgemeinden	Landgemeinden	Gutsbezirke	Nichtcommunalisirte Wohnplätze	Anzahl der Wohnhäuser	sonstigen Wohnstätten (Schiffe, Hütten u. dergl.)	Anzahl der Haushaltungen	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt	Ortsanwesende Bevölkerung. Personen: Männliche	Weibliche	Zusammen	1871 betrug die ortsanwesende Bevölkerung Personen	Zunahme (+) oder Abnahme (—) der Bevölkerung 1871-1875: absolut.	Procent.	Ortsabwesende: Männliche Personen	Weibliche Personen
Ganzer Kreis .	2	61	4	—	3680	10	4620	10	10712	11382	22094	21538	+ 556	+ 2,58	74	49
Davon Stadtgemeinden	2	—	—	—	664	4	992	6	2211	2156	4367	4181	+ 186	+ 4,45	9	10
" ländliche Orte .	—	61	4	—	3016	6	3628	4	8501	9226	17727	17357	+ 370	+ 2,13	65	39
7) Kreis Melsungen.																
Melsungen	1	—	—	—	446	—	723	—	1613	1888	3501	3538	— 37	— 1,05	13	11
Spangenberg . . .	1	—	—	—	240	—	413	6	891	860	1751	1650	+ 101	+ 6,12	3	3
Felsberg	1	—	—	—	143	—	244	1	459	549	1008	1026	— 18	— 1,75	2	2
Ganzer Kreis .	3	61	6	—	4198	10	5728	8	13297	14581	27878	27635	+ 243	+ 0,88	298	92
Davon Stadtgemeinden	3	—	—	—	829	—	1380	7	2963	3297	6260	6214	+ 46	+ 0,74	18	16
" ländliche Orte .	—	61	6	—	3369	10	4348	1	10334	11284	21618	21421	+ 197	+ 0,92	280	76
8) Kreis Rotenburg a/F.																
Rotenburg a/Fulda .	1	—	—	—	452	1	747	6	1518	1711	3229	3267	— 38	— 1,16	14	16
Sontra	1	—	—	—	264	—	384	3	891	930	1821	1633	+ 188	+ 11,51	13	6
Ganzer Kreis .	2	65	13	—	4953	2	5352	19	14541	15851	30392	30289	+ 103	+ 0,34	304	120
Davon Stadtgemeinden	2	—	—	—	716	1	1131	9	2409	2641	5050	4900	+ 150	+ 3,06	27	22
" ländliche Orte .	—	65	13	—	4237	1	5221	10	12132	13210	25342	25389	— 47	— 0,19	277	98
9) Kreis Witzenhausen.																
Witzenhausen . . .	1	—	—	—	398	—	755	2	1475	1732	3207	3255	— 48	— 1,47	32	15
Allendorf	1	—	—	—	538	13	685	2	1285	1571	2856	2907	— 51	— 1,75	6	3
Großalmerode . . .	1	—	—	—	301	—	578	—	1205	1262	2467	2506	— 39	— 1,56	9	5
Lichtenau	1	—	—	—	160	1	306	1	628	712	1340	1393	— 53	— 3,80	1	4
Ganzer Kreis .	4	57	22	—	4782	17	6810	6	14766	16193	30959	31126	— 167	— 0,54	382	99
Davon Stadtgemeinden	4	—	—	—	1397	14	2324	5	4593	5277	9870	10061	— 191	— 1,90	48	27
" ländliche Orte .	—	57	22	—	3385	3	4486	1	10173	10916	21089	21065	+ 24	+ 0,11	334	72
10) Kreis Wolfhagen.																
Wolfhagen	1	—	—	—	428	—	615	—	1224	1487	2711	2869	— 158	— 5,51	16	7
Volkmarsen . . .	1	—	—	—	476	—	541	3	1122	1194	2316	2468	— 152	— 6,16	9	7
Zierenberg	1	—	—	—	255	—	328	1	684	771	1455	1521	— 66	— 4,34	4	2
Naumburg in Hessen .	1	—	—	—	254	—	325	1	618	713	1331	1432	— 101	— 7,05	15	4
Ganzer Kreis .	4	28	11	—	4132	6	5068	9	11152	12509	23661	24272	— 611	— 2,52	171	41
Davon Stadtgemeinden	4	—	—	—	1413	—	1809	5	3648	4165	7813	8290	— 477	— 5,75	44	20
" ländliche Orte .	—	28	11	—	2719	6	3259	4	7504	8344	15848	15982	— 134	— 0,84	127	21
11) Kreis Marburg.																
Marburg	1	—	—	—	861	1	2256	15	4993	4665	9658	8950	+ 708	+ 7,91	52	65
Wetter am Burgwald	1	—	—	—	198	—	261	2	490	601	1091	1129	— 38	— 3,37	3	5
Ganzer Kreis .	2	87	3	—	5898	3	8024	20	19057	20269	39326	38271	+ 1055	+ 2,75	328	152
Davon Stadtgemeinden	2	—	—	—	1059	1	2517	17	5483	5266	10749	10079	+ 670	+ 6,65	55	70
" ländliche Orte .	—	87	3	—	4839	2	5507	3	13574	15003	28577	28192	+ 385	+ 1,37	273	82
12) Kreis Frankenberg.																
Frankenberg . . .	1	—	—	—	460	—	594	2	1313	1369	2682	2537	+ 145	+ 5,72	10	8
Gemünden	1	—	—	—	216	—	278	—	633	649	1282	1330	— 48	— 3,61	6	6
Rosenthal	1	—	—	—	220	—	252	1	545	572	1117	1150	— 33	— 2,87	9	3
Frankenau	1	—	—	—	170	—	240	—	453	549	1002	1002	—	—	7	2
a. Hauptheil überh. .	4	43	3	—	2976	—	3568	5	8740	9416	18156	18194	— 38	— 0,21	111	35
b. Verwaltungsb. Vöhl	—	19	—	—	889	3	1039	3	2391	2770	5161	5304	— 143	— 2,69	40	50
Ganzer Kreis .	4	62	3	—	3865	3	4607	8	11131	12186	23317	23498	— 181	— 0,77	151	85
Davon Stadtgemeinden	4	—	—	—	1066	—	1364	3	2944	3139	6083	6019	+ 64	+ 1,06	32	19
" ländliche Orte .	—	62	3	—	2799	3	3243	5	8187	9047	17234	17479	— 245	— 1,40	119	66

Digitized by Google

Kreise. Städte und *) Landgemeinden. mit über 2000 Bewohnern.	Zahl der Communal-Einheiten. Stadtgemeinden.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Nichtcommunalisirte Wohnplätze.	Anzahl der Wohnhäuser.	sonstigen Wohnstätten (Schiffe, Hütten u. dergl.).	Anzahl der Haushaltungen.	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt.	Ortsanwesende Bevölkerung. Männliche	Weibliche	Zusammen Personen.	1871 betrug die ortsanwesende Bevölkerung Personen	Zunahme (+) oder Abnahme (—) der Bevölkerung. 1871-1875. absolut.	Procent.	Ortsabwesende männliche Personen.	weibliche Personen.
13) Kreis Kirchhain.																
Neustadt in Hessen	1	—	—	—	359	—	454	—	966	1008	1974	1870	+ 104	+ 5,56	6	5
Kirchhain a/Ohm	1	—	—	—	291	—	403	5	765	919	1684	1693	— 9	— 0,53	9	7
Rauschenberg	1	—	—	—	235	—	300	2	555	655	1210	1298	— 88	— 6,78	3	4
Amöneburg	1	—	—	—	176	5	227	1	502	483	985	999	— 14	— 1,40	12	16
Schweinsberg	1	—	—	—	143	—	178	—	383	419	802	933	— 131	—14,04	—	2
Ganzer Kreis	5	34	1	—	3956	9	4778	11	10531	11693	22224	22214	+ 10	+ 0,05	151	94
Davon Stadtgemeinden	5	—	—	—	1204	5	1562	8	3171	3484	6655	6793	— 138	— 2,03	30	34
" ländliche Orte	—	34	1	—	2752	4	3216	3	7360	8209	15569	15421	+ 148	+ 0,96	121	60
14) Kreis Ziegenhain.																
Treysa	1	—	—	—	313	—	581	2	1050	1179	2229	2416	— 187	— 7,74	8	10
Ziegenhain	1	—	—	—	204	1	348	2	961	713	1674	1394	+ 280	+20,09	3	5
Neukirchen b/Ziegenh.	1	—	—	—	267	—	438	3	739	833	1572	1657	— 85	— 5,13	10	5
Schwarzenborn	1	—	—	—	178	—	204	—	411	470	881	909	— 28	— 3,08	14	5
Ganzer Kreis	4	76	12	—	5772	6	7515	9	15073	17067	32140	32603	— 463	— 1,42	131	73
Davon Stadtgemeinden	4	—	—	—	962	1	1571	7	3161	3195	6356	6376	— 20	— 0,31	35	25
" ländliche Orte	—	76	12	—	4810	5	5944	2	11912	13872	25784	26227	— 443	— 1,69	96	48
15) Kreis Fulda.																
Fulda	1	—	—	—	1072	3	2244	13	5370	5429	10799	9470	+1329	+14,03	82	30
Ganzer Kreis	1	114	7	—	6908	9	9427	15	22204	23869	46073	44487	+1586	+ 3,57	486	144
Davon ländliche Orte	—	114	7	—	5836	6	7183	2	16834	18440	35274	35017	+ 257	+ 0,73	404	114
16) Kreis Hersfeld.																
Hersfeld	1	—	—	—	730	6	1294	10	3424	3113	6537	6438	+ 99	+ 1,54	27	34
Ganzer Kreis	1	84	15	—	5367	6	6732	13	15705	16996	32701	33091	— 390	— 1,18	111	68
Davon ländliche Orte	—	84	15	—	4637	—	5438	3	12281	13883	26164	26653	— 489	— 1,84	84	34
17) Kreis Hünfeld.																
Hünfeld	1	—	—	—	287	—	399	1	757	865	1622	1634	— 12	— 0,73	8	4
Ganzer Kreis	1	74	4	—	4053	—	5030	1	11493	12804	24297	24528	— 231	— 0,94	316	117
Davon ländliche Orte	—	74	4	—	3766	—	4631	—	10736	11939	22675	22894	— 219	— 0,96	308	113
18) Kreis Hanau.																
Hanau	1	—	—	—	1670	—	4931	8	11206	11524	22730	20292	+2438	+12,01	119	52
Bockenheim	1	—	—	—	1016	—	2865	3	6850	6233	13083	8483	+4600	+54,23	55	37
Windecken	1	—	—	—	250	—	395	—	696	752	1448	1444	+ 4	+ 0,28	72	13
*) Langenselbold	—	1	—	—	441	—	652	—	1501	1563	3064	2935	+ 129	+ 4,40	42	10
*) Bergen	—	1	—	—	386	1	634	—	1401	1433	2834	2546	+ 288	+11,31	4	4
*) Großauheim	—	1	—	—	401	—	583	—	1188	1260	2448	2294	+ 154	+ 6,71	7	2
*) Fechenheim	—	1	—	—	225	2	479	—	1128	1145	2273	2027	+ 246	+12,14	1	6
*) Seckbach	—	1	—	—	312	—	537	—	1083	1126	2209	1888	+ 321	+17,00	1	—
Ganzer Kreis	3	39	9	—	8912	9	16937	17	38642	38397	77039	67294	+9745	+14,48	476	175
Davon Stadtgemeinden	3	—	—	—	2936	—	8191	11	18752	18509	37261	30219	+7042	+23,30	246	102
" ländliche Orte	—	39	9	—	5976	9	8746	6	19890	19888	39778	37075	+2703	+10,26	230	73
19) Kreis Gelnhausen.																
Gelnhausen	1	—	—	—	516	2	841	5	1770	1913	3683	3552	+ 131	+ 3,69	12	3
Wächtersbach	1	—	—	—	164	—	260	3	585	598	1183	1193	— 10	— 0,84	5	4
a) Hauptheil überh.	2	62	7	—	572	2	6652	18	16009	16334	32343	31449	+ 894	+ 2,84	342	69
Orb	1	—	—	—	700	—	849	2	1702	1935	3637	3589	+ 48	+ 1,34	25	5
b) Verwaltungsbez. Orb überhaupt	1	11	—	—	1637	2	1957	2	4473	4600	9073	8888	+ 185	+ 2,09	54	20

Digitized by Google

Kreise. Städte und *) Landgemeinden mit über 2000 Bewohnern.	Zahl der Communal-Einheiten. Stadtgemeinden.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Nichtcommunalfreie Wohnplätze.	Anzahl der Wohnhäuser.	sonstigen Wohnstätten (Schiffe, Hütten u. dergl.)	Anzahl der Haushaltungen.	Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt	Ortsanwesende Bevölkerung. Männliche Personen.	Weibliche Personen.	Zusammen Personen.	1871 betrug die ortsanwesende Bevölkerung Personen	Zunahme (+) oder Abnahme (—) der Bevölkerung. 1871-1875. absolut.	Procent.	Ortsabwesende männliche Personen.	weibliche Personen.
Ganzer Kreis	3	73	7	—	6709	4	8609	20	20482	20934	41416	40337	+ 1079	+ 2,12	396	89
Davon Stadtgemeinden	3	—	—	—	1380	2	1950	10	4057	4446	8503	8834	+ 169	+ 2,03	42	12
„ ländliche Orte	—	73	7	—	5329	2	6659	10	16425	16488	32913	32003	+ 910	+ 2,85	354	77
20) Kreis Schlüchtern.																
Schlüchtern	1	—	—	—	317	—	465	3	1205	1069	2274	2371	— 97	— 4,09	7	7
Steinau a/Kinzig	1	—	—	—	323	—	486	1	1101	1084	2185	2221	— 36	— 1,62	18	7
Salmünster	1	—	—	—	209	1	296	6	589	660	1249	1286	— 37	— 2,88	2	2
Soden	1	—	—	—	165	—	199	1	436	457	893	922	— 29	— 3,15	12	—
Ganzer Kreis	4	47	3	—	4507	1	5956	14	13973	14727	28700	30628	— 1928	— 6,30	456	92
Davon Stadtgemeinden	4	—	—	—	1014	1	1446	11	3331	3270	6601	6800	— 199	— 2,93	39	16
„ ländliche Orte	—	47	3	—	3493	—	4510	3	10642	11457	22099	23828	— 1729	— 7,26	417	76
21) Kreis Schmalkalden.																
Schmalkalden	1	—	—	—	831	—	1447	4	3012	3175	6187	5790	+ 397	+ 6,86	16	26
*) Steinbach-Hallenbrg	—	1	—	—	483	—	692	—	1493	1507	3000	2915	+ 85	+ 2,92	7	5
*) Brotterode	—	1	—	—	405	—	654	1	1322	1509	2831	2794	+ 37	+ 1,32	7	6
Ganzer Kreis	1	37	—	—	4724	1	6740	6	14570	15253	29823	28612	+ 1211	+ 4,23	147	76
Davon ländliche Orte	—	37	—	—	3893	1	5293	2	11558	12078	23636	22822	+ 814	+ 3,57	131	50
22) Kreis Rinteln.																
Rinteln	1	—	—	—	428	2	832	13	1736	1926	3662	3504	+ 158	+ 4,51	18	35
Obernkirchen	1	—	—	—	335	1	557	2	1392	1409	2801	2552	+ 249	+ 9,76	6	11
Rodenberg	1	—	—	—	266	—	439	1	802	929	1731	1671	+ 60	+ 3,59	3	3
Oldendorf a/Weser	1	—	—	—	242	—	344	1	667	703	1370	1343	+ 27	+ 2,01	2	5
Sachsenhagen	1	—	—	—	132	—	154	—	345	362	707	719	— 12	+ 1,67	—	4
Ganzer Kreis	5	85	14	—	6065	9	8367	18	18471	19413	37884	37136	+ 748	+ 2,01	169	98
Davon Stadtgemeinden	5	—	—	—	1403	3	2326	17	4942	5329	10271	9789	+ 482	+ 4,92	29	58
„ ländliche Orte	—	85	14	—	4662	6	6041	1	13529	14084	27613	27347	+ 266	+ 0,97	140	40
23) Kreis Gersfeld.																
Gersfeld	1	—	—	—	213	1	359	9	669	812	1481	1546	— 65	— 4,20	13	10
Tann	1	—	—	—	207	—	271	9	480	623	1103	1119	— 16	— 1,43	7	4
Ganzer Kreis	2	52	3	—	3731	1	4839	128	10501	11509	22010	22306	— 296	— 1,33	219	79
Davon Stadtgemeinden	2	—	—	—	420	1	630	18	1149	1435	2584	2665	— 81	— 3,04	20	14
„ ländliche Orte	—	52	3	—	3311	—	4209	110	9352	10074	19426	19641	— 215	— 1,09	199	65

Personal-Chronik.

Dem practischen Arzt Dr. Kolbe dahier ist der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der außerordentliche Pfarrer Carl Herwig, bisher Pfarrgehülfe dahier, ist zum Pfarrverweser in Oberfuhl und Widdershausen (Classe Rotenburg) bestellt worden.

Der bisherige Königliche Packmeister Lange 12r zu Hafte ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt worden.

Der Faktor Schilling bei dem Hüttenamte zu St. Andreasberg ist verstorben.

Der Bergbaubeflissene F. A. Borchers aus Goslar und der Bergbaubeflissene H. Borchers daher sind zu Berg-Referendarien, der Berg-Referendar Biewend zu Clausthal ist zum Berg-Assessor und der Werks-Assistent Franke bei der Berginspection am Meisner zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten in Clausthal ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 55.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und [illegible] Bogen [illegible], und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Sonnabend den 15. Juli **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

353. Nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, beziehungsweise die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direct an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin, den 24. Mai 1876.

Der Finanz-Minister Camphausen.

354. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von 7,200,000 Gulden d. d. 30. September 1862, Serie II Nr. 1 bis 8, nebst Talons werden vom 1sten October l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden. Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzial-Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 17. Juni 1876.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

355. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 9. September v. J. (in Nr. 40 des Amtsblattes) bringen wir hiermit die nachstehende den Fabrik-Inspectoren Medicinal-Assessor Dr. Kind zu Cassel und Apotheker Dr. Dronke zu Bockenheim gegebene Instruction für die Beaufsichtigung gewerblicher Anlagen zur öffentlichen Kenntniß.

Wir sprechen bei dieser Gelegenheit die Hoffnung aus, daß die industrielle Bevölkerung des Bezirks insbesondere, die Inhaber, Leiter, Angestellten und Arbeiter der gewerblichen Etablissements den genannten Beamten bei Ausführung ihrer Functionen mit vollem Vertrauen entgegen kommen.

Zugleich verweisen wir noch auf §. 13 der nachfolgenden Instruction, wornach die Fabrik-Inspectoren zur strengsten Wahrung der etwa zu ihrer Kenntniß gelangenden Fabrik-Geheimnisse verpflichtet sind.

Cassel, den 7. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Instruction
für die mit der Beaufsichtigung gewerblicher Anlagen und mit den Functionen eines Fabrik-Inspectors betrauten Techniker.

I. Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis dieser Aufsichtsbeamten umfaßt

a) die Ueberwachung der Beachtung aller über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken ergangenen Bestimmungen, insbesondere des durch Verordnung vom 22. September 1867 im hiesigen Regierungsbezirke eingeführten Gesetzes vom 16. Mai 1853 und der §§. 128—133 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869;

b) die fortlaufende Controle des conzessionsmäßigen Bestandes und Betriebes der ihnen unterstellten nach §. 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und dem Gesetze vom 2. März 1874 (R. G. S. S. 19) der vorgängigen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen;

Digitized by Google

c) die Mitwirkung bei der Ausführung und Handhabung des §. 107 der Reichs-Gewerbe-Ordnung;

d) die Ueberwachung der nicht concessionspflichtigen Etablissements nach der Richtung, ob in denselben der Gesundheit nachtheilige Fabrikate, insbesondere solche, deren Vertrieb durch Verordnungen untersagt ist, angefertigt werden.

§. 2. Der Aufsichtsbeamte hat die innerhalb seines Wirkungskreises liegenden Aufgaben nicht nur durch unmittelbare Einwirkung auf die Besitzer und Leiter der gewerblichen Anlagen, sondern auch durch Unterstützung, Leitung und Ergänzung der den ordentlichen Polizei-Behörden nach wie vor obliegenden Thätigkeit zu erfüllen.

§. 3. Zu dem Ende hat er sich durch fleißige Inspection der ihm zur Beaufsichtigung überwiesenen gewerblichen Anlagen thunlichst eingehende Kenntniß von dem Zustande und Betriebe derselben, sowie von der Wirksamkeit der ordentlichen Polizei-Behörden zu verschaffen und nicht nur die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände herbeizuführen, sondern sich auch ein Urtheil darüber zu bilden, ob und in welcher Weise besondere Anordnungen und Einrichtungen erforderlich sind, um die ordentlichen Polizei-Behörden zu einer erfolgreichen Thätigkeit zu befähigen.

Nicht weniger hat der Aufsichtsbeamte seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob und in wiefern die über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, zum Schutz des Publikums gegen schädigende und belästigende Einwirkungen der gewerblichen Anlagen, die auf die Herstellung bezw. den Vertrieb gesundheitsschädlicher Fabrikate und die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassenen Verfügungen und Polizei-Verordnungen einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen.

§. 4. Der Aufsichtsbeamte hat es sich angelegen sein zu lassen, die Besitzer und Leiter gewerblicher Anlagen zur Abstellung von Uebelständen und Gesetzwidrigkeiten, sowie zu den Verbesserungen in der Einrichtung und in dem Betriebe, welche er für nothwendig hält; zunächst durch gütliche Aufforderung und geeignete Vorstellungen zu veranlassen, zwingende Verfügungen aber erst dann zu treffen bezw. herbeizuführen, wenn das Ziel durch gütliche Verhandlungen nicht zu erreichen ist. Sowohl hinsichtlich der einzelnen von ihm zu veranlassenden Maßregeln, als auch hinsichtlich der von ihm zu beantragenden oder zu begutachtenden allgemeinen Verfügungen, Verordnungen und Einrichtungen hat er es als seine Aufgabe anzusehen, zwischen den berechtigten Interessen des Publikums und der Arbeiter einerseits und denjenigen der Gewerbetreibenden andererseits auf Grund seiner technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu ermitteln.

Ueberhaupt hat er bei seiner amtlichen Thätigkeit das Ziel zu verfolgen, allmählig die Stellung einer Vertrauensperson sowohl für die Arbeitgeber, als für die Arbeitnehmer zu gewinnen und sich dadurch in den Stand zu setzen, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken und die Arbeitgeber auch über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zu Einrichtungen anzuregen, welche die Verbesserung der Lage ihrer Arbeiter bezwecken.

II. Dienstliche Stellung und Befugnisse der Aufsichtsbeamten. — A. Im Allgemeinen.

§. 6. Dem Aufsichtsbeamten stehen, soweit es sich um den in §. 1 sub a bezeichneten Theil seines Wirkungskreises handelt, die amtlichen Befugnisse der Orts-Polizei-Behörden zu. Er hat jedoch von der Befugniß, Strafmandate zu erlassen, überall keinen Gebrauch zu machen, und polizeiliche Verfügungen nur in solchen Fällen zu erlassen, wo er ein sofortiges Einschreiten für nothwendig erachtet.

Hinsichtlich seines übrigen Wirkungskreises fungirt er als ständiger Commissar der Regierung und hat als solcher directe polizeiliche Verfügungen nicht zu erlassen.

B. Verhältniß zu der vorgesetzten Behörde.

§. 7. Der Aufsichtsbeamte ist der Bezirksregierung unmittelbar unterstellt und hat, soweit er sich bezüglich einzelner gewerblichen Anlagen oder Betriebe um die Herbeiführung von Verfügungen oder Anweisungen an einzelne Kreis- oder Lokalbehörden handelt, seine Anträge direct an die Regierung zu richten. Er hat derselben alljährlich im Januar einen allgemeinen Bericht über seine amtliche Thätigkeit zu erstatten.

Die Stellung und Befugnisse des Gewerbe-Departements-Raths werden durch die den Aufsichtsbeamten übertragenen Functionen nicht geändert. Der letztere muß es sich angelegen sein lassen, in seiner amtlichen Thätigkeit mit dem Gewerbe-Departements-Rathe im Einvernehmen zu handeln, wie er von diesem auch Förderung und Unterstützung seiner Wirksamkeit zu erwarten hat.

C. Verhältniß zu den Organen der Kreis- und Ortspolizei.

§. 8. Soweit der Aufsichtsbeamte nicht auf Grund des §. 132 al. 1 der Gewerbe-Ordnung bezw. des §. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 ausnahmsweise directe Verfügungen trifft, hat er wegen der rücksichtlich einzelner gewerblicher Anlagen von ihm für erforderlich erkannten Verfügungen und Maßregeln, sowie wegen etwa zu stellender Strafanträge die ordentlichen Polizei-Behörden zu requiriren.

Die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden sind angewiesen, den amtlichen Requisitionen des Aufsichtsbeamten Folge zu geben, demselben bei den Revisionen gewerblicher Anlagen auf Erfordern Assistenz zu leisten und ihm überhaupt bei Ausübung seiner Amtsfunctionen jede innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Die Bemerkungen und Rathschläge, welche ihnen der Aufsichtsbeamte rücksichtlich der ihnen obliegenden Beaufsichtigung der gewerblichen Anlagen zugehen läßt, haben die Polizei-Behörden sorgfältig zu beachten.

Sollten einzelne Polizei-Behörden den vorstehenden Vorschriften nicht nachkommen, so hat der Aufsichts-

Digitized by Google

beamte die erforderlichen Maßregeln bei der Regierung zu beantragen.

§. 9. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreis-Physikus, Kreis-Baumeister) wird sich der Aufsichtsbeamte über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen setzen. Hält er in besonderen Fällen die Mitwirkung derselben bei den von ihm vorzunehmenden Revisionen für erforderlich, so hat er darauf gerichtete Anträge bei der Regierung zu stellen.

D. Rechte und Pflichten gegenüber den Besitzern und Leitern gewerblicher Anlagen.

§. 10. Die Inhaber und Leiter gewerblicher Anlagen sind verpflichtet, den Aufsichtsbeamten den Zutritt zu denselben, soweit es sich um die ihm nach §. 132 der Gewerbe-Ordnung obliegenden Functionen handelt, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten, und soweit es sich um die unter den §. 16 der Gewerbe-Ordnung fallenden Anlagen handelt, auf Erfordern die Conzessions-Urkunden vorzulegen.

§. 12. Den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft führt der Aufsichtsbeamte durch Vorzeigung der ihm von der Regierung ausgestellten Legitimations-Karte.

§. 13. Dem Aufsichtsbeamten wird unter Verweisung auf seinen Diensteid die Verpflichtung auferlegt, die bei Wahrnehmung seines Dienstes zu seiner Kenntniß gelangenden Fabrik-Geheimnisse auf's strengste zu bewahren.

356. Die Königlich italienische Regierung hat den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. December 1865 und den Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 14. October 1867 gekündigt. Die Wirksamkeit dieser Kündigung tritt mit dem 1. Mai 1877 ein.

Bis dahin bleiben die erwähnten Verträge in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 4. Juli 1876.

Königliche Regierung.

357. Abänderung des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes. — An Stelle der §§. 38 und 39 Absatz 1 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 8. Januar 1873 treten die folgenden Bestimmungen:

§. 38. Diejenigen Jäger, welche die Jäger-Prüfung zwar bestanden und den Lehrbrief erhalten haben (§§. 9—12), aber unter die Zahl der zum Erdienen einer unbeschränkten Forstanstellungs-Berechtigung zuzulassenden Jäger nach den Festsetzungen des §. 13 nicht mehr haben aufgenommen werden können, dürfen nach dreijähriger tadelfrei absolvirter Dienstzeit zum Dienste auf Erwerbung einer beschränkten Forstanstellungs-Berechtigung zugelassen werden.

§. 39. Diese Jäger werden, sofern sie darum nachsuchen, nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit mittelst einer Verpflichtungs-Verhandlung nach dem Schema K dahin verpflichtet, sich innerhalb ihrer allgemeinen gesetzlichen 12jährigen summarischen Dienstverpflichtung im stehenden Heere und der Reserve des Jägercorps auf 10 Jahre allen für die Reserve Classe A. I. bestehenden Verpflichtungen, mit Ausnahme derjenigen unterwerfen zu wollen, welche in den §§. 20 bis 24 vorgeschrieben sind und die Jägerclasse A. I. ausschließlich betreffen.

Dadurch werden sie in die Jägerclasse A. II. aufgenommen. Berlin, den 18. Mai 1876.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
[gez.] Camphausen. [gez.] v. Kameke.

Wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel, den 27. Juni 1876.

Königliche Regierung.

358. Vom 1. Juli ab treten dem allgemeinen Postverein bei: Britisch-Indien (Hindostan, Britisch Birma, Aden) und folgende Französische Kolonien, nämlich in Amerika: Martinique, Guadeloupe nebst Zubehör, Französisch Guyana, St. Pierre und Miquelon; in Afrika: Senegambien nebst Zubehör, Gabun, Réunion, Mayotte und Zubehör, Ste Marie de Madagascar; in Asien: Französische Niederlassungen in Indien — Pondichéry, Chandernagor, Karikal, Mahé und Yanaon — sowie in Cochinchina; in Australien: Neu-Caledonien und Zubehör, die Marquesas-Inseln, Tahiti und die unter dem Schutze Frankreichs stehenden Australischen Inselgruppen.

Es beträgt alsdann nach Britisch-Indien und den Französischen Kolonien das Porto für: gewöhnliche frankirte Briefe 40 Pfennig auf je 15 Gramm, Postkarten 20 Pfennig das Stück, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig auf je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe aus jenen Gebieten sind 60 Pfennig auf je 15 Gramm zu entrichten. Berlin W., den 21. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

359. Vorliegender Mittheilung zufolge sind die Königlich Belgischen Behörden angewiesen worden, solche Briefpostsendungen aus anderen Ländern des allgemeinen Postvereins, in welchen sich gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere kostbare Sachen, oder zollpflichtige Gegenstände befinden, beim Eingange in Belgien anzuhalten und die vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände mit Beschlag zu belegen. Dies wird zur Fernhaltung von Nachtheilen hierdurch bekannt gemacht.

Berlin W., den 6. Juli 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

360. Die Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen des Regierungsbezirks Cassel für das Jahr 1875 wird hierdurch umstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 28. Juni 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende Nummer.	1. Namen der Städte resp. Kreise, für welche die Sparkasse errichtet worden ist.	2. Seit wann die Sparkasse besteht.	3. Der Einlage minimum.	3. Der Einlage maximum.	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1874. ℳ	₰	5. Zuwachs während des Jahres 1875 a. durch neue Einlagen. ℳ	₰	5. b. durch Zuschreibung von Zinsen. ℳ	₰	6. Ausgaben im Jahre 1875 für zurückgenommene Einlagen. ℳ	₰	7. Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse 1875. ℳ	₰	8. Bestand der Separat-Fonds. ℳ	9. Bestand des Reserve-Fonds. ℳ	₰
1	Amöneburg, Stadt.	1868	1 M.	unbestimmt.	569657	27	97380	78	15413	68	55819	74	626631	99	—	75525	—
2	Bockenheim, Stadt.	1860	1 M.	1000 M.	513101	90	172372	09	20180	93	167781	76	537873	16	—	24785	52
3	Borken, Stadt.	1868	1½ M.	300 M.	228954	71	17762	67	2306	58	32489	30	216534	66	—	6599	78
4	Carlshafen, Stadt.	1843	1 M.	3000 M.	551938	41	171786	55	16815	31	76413	67	664126	60	—	23100	—
5	Cassel, Stadt.	1832	1 M.	600 M.	1522708	48	589072	54	44450	21	549850	60	1606380	63	—	43997	91
6	Cassel, Gewerbe-Vorsch. u. Sparverein	1849	10 Pf.	unbestimmt.	117015	5	11914	50	4122	70	8620	60	124431	65	32602	23309	41
7	Eschwege, Kreis.	1873	1 M.	1500 M.	663058	64	665533	76	32938	13	200883	25	1160647	28	—	—	—
8	Felsberg, Stadt.	1848	1 M.	900 M.	179714	68	51484	02	3493	81	40344	53	194347	98	—	—	—
9	Frankenberg, Kreissparkasse.	1839	75 Pf.	unbestimmt.	261532	75	31641	37	7468	95	32062	22	268580	85	—	39504	41
10	Fritzlar, Stadt.	1844	3 M.	1500 M.	401002	9	112705	91	8691	65	65420	—	456979	65	—	6704	77
11	Fulda, Stadt.	1825	24 Kr. oder 69 Pf.	unbestimmt.	1655342	91	497216	31	59128	14	347066	11	1864621	25	—	405998	29
12	Gersfeld, Kreis.	1841	1,70 M.	685 M.	108667	70	22437	81	3737	78	6478	5	128365	24	—	4383	73
13	Grebenstein, Stadt.	1857	1 M.	3000 M.	253393	24	98378	21	8273	52	45211	23	314833	74	—	12856	70
14	Großalmerode, Stadt.	1859	1 M.	300 M.	6081	23	4561	14	170	18	1353	56	9458	99	—	514	18
15	Gudensberg, Stadt.	1847	1 M.	1500 M.	1653100	48	410386	49	36740	84	246454	77	1853773	04	—	4453	20
16	Hanau, Stadt.	1841	1 M.	3000 M.	479136	77	131095	17	19672	67	100078	40	529826	21	—	67886	68
17	Hersfeld, Stadt.	1825	1 M.	unbest.	1458973	39	332872	—	—	—	223906	55	1567938	84	—	111101	86
18	Hilders.	1823	3 M.	1200 M.	179609	53	143223	66	8948	60	34291	29	297490	50	—	1081	95
19	Hofgeismar, städtische Spark.	1845	1 M.	1500 M.	339487	18	95461	53	10458	57	62336	92	383070	36	—	2891	65
20	Hofgeismar, Kreissparkasse.	1869	1 M.	600 M.	778602	12	380686	47	24303	37	167134	67	1016457	29	—	7763	16
21	Homberg, Stadt.	1851	1 M.	1500 M.	153426	86	21187	3	4859	51	27784	16	151689	24	—	4500	—
22	Hünfeld, Stadt.	1837	1 M.	3000 M.	1686946	67	566157	47	1883	13	285322	59	1969664	68	—	94155	50
23	Kirchhain, Stadt.	1864	1 M.	600 M.	453472	29	152522	93	13545	18	60358	77	559181	63	—	27030	—

Digitized by Google

Sparkassen im Regierungsbezirk Cassel für das Jahr 1875.

10. An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage: bis 60 ℳ	von 60 bis 150 ℳ	von 150 bis 300 ℳ	von 300 bis 600 ℳ	von 600 ℳ und darüber.	überhaupt.	11. Von den ultimo 1874 vorhandenen Activen der Sparkasse sind zinsbar angelegt: 1. auf Hypothek. a. auf städtische Grundstücke.		1. b. auf ländliche Grundstücke.		2. auf den Inhaber lautende Papiere.		3. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft.		4. gegen Faustpfand.		5. bei öffentlichen Instituten und Corporationen.		Ueberhaupt.	
Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stück.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
76	109	150	226	422	983	125550	6	105066	6	75525	—	273965	85	15670	—	12660	—	608436	97
246	144	116	129	241	876	461762	92	1320	90	71057	16	4518	—	—	—	15000	—	554258	98
202	258	661	—	—	1121	11700	—	26550	—	—	—	181598	—	—	—	—	—	219848	—
161	167	215	269	354	1166	195314	—	35833	—	238900	—	153811	—	25893	—	—	—	649751	—
7002	3405	1987	1371	—	13765	345450	—	—	—	1170150	—	—	—	—	—	150000	—	1665600	—
600	407	187	44	10	1248	—	—	—	—	12603	—	129939	71	36720	—	500	—	179762	71
601	604	493	429	474	2601	67350	—	298885	—	132400	—	439521	26	106500	—	86500	—	1131156	26
154	188	177	157	99	775	17661	—	66017	—	12900	—	79716	—	—	—	12064	—	188358	—
211	240	172	131	97	851	39115	—	109820	—	65550	—	76866	—	—	—	—	—	291351	—
209	197	192	329	264	1191	101165	—	78945	—	15900	—	207454	—	7080	—	27615	—	438159	—
763	1134	1045	1024	853	4819	276829	89	184942	35	1633852	86	—	—	—	—	172747	45	2268372	55
155	136	124	79	35	529	16145	69	33909	78	21000	—	21653	40	—	—	31015	22	123724	09
123	162	218	219	161	883	85652	—	136795	—	17400	—	72622	—	—	—	—	—	312469	—
40	17	15	11	—	83	240	—	—	—	—	—	9039	—	—	—	—	—	9279	—
1307	903	972	883	1228	5293	207684	25	599122	73	600	—	936209	81	60531	17	—	—	1804147	96
787	370	334	271	245	2007	178700	—	—	—	399642	86	—	—	—	—	—	—	578342	86
1449	1101	924	687	622	4783	465040	—	303293	7	310500	—	82473	71	48461	—	448500	71	1658268	49
165	219	200	149	112	845	3428	—	106285	—	91499	99	65409	36	—	—	—	—	266622	35
197	154	261	233	197	1042	148514	—	87972	—	9000	—	110445	—	900	—	16950	—	373781	—
115	210	187	259	434	1205	175740	—	217170	—	49800	—	498838	—	6221	—	—	—	947769	—
380	361	207	107	21	1076	19565	—	9420	—	—	—	133527	—	495	—	—	—	163008	—
429	534	568	523	818	2872	217140	—	1023013	43	767471	43	—	—	40690	—	2485	71	2050800	57
92	134	150	146	253	775	55754	55	66612	—	184500	—	252306	—	510	—	13200	—	572882	55

Digitized by Google

Laufende Nummer.	1. Namen der Städte resp. Kreise, für welche die Sparkasse errichtet worden ist.	2. Seit wann die Sparkasse besteht.	3. Der Einlage minimum.	3. Der Einlage maximum.	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1874. ℳ	4. ₰	5. Zuwachs während des Jahres 1875 a. durch neue Einlagen. ℳ	5. a. ₰	5. b. durch Zuschreibung von Zinsen. ℳ	5. b. ₰	6. Ausgaben im Jahre 1875 für zurückgenommene Einlagen. ℳ	6. ₰	7. Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse 1875. ℳ	7. ₰	8. Bestand der Separat-Fonds. ℳ	9. Bestand des Reserve-Fonds. ℳ	9. ₰
24	Kleinschmalkalden Flecken.	1859	1 M.	300 M.	31406	53	13998	63	1157	73	5437	99	41124	90	—	—	—
25	Marburg, Stadt.	1839	1 M.	600 M.	1655347	19	706119	08	61801	93	374228	71	2049039	49	—	9000	—
26	Melsungen, Stadt.	1839	1 M.	unbestimmt.	332318	95	153230	76	14093	24	101904	99	397737	96	—	—	—
27	Neustadt, Stadt.	1869	1 M.	600 M.	176652	52	66540	62	4424	88	24310	54	223307	48	—	18000	—
28	Obernkirchen, Stadt.	1860	1,5 M.	unbestimmt.	160451	—	48857	20	2090	78	28224	26	183174	72	6396	4958	8
29	Oldendorf, Stadt.	1860	1,5 M.	desgl.	427490	79	189278	13	19167	19	72259	17	563676	94	—	2579	50
30	Orb, Districts-Sparkasse.	1839	2 M.	desgl.	22461	11	27241	52	276	31	9200	37	40778	57	—	401	40
31	Rauschenberg, Stadt.	1866	1 M.	600 M.	194932	5	83400	84	6712	19	32258	13	252786	95	—	4856	80
32	Rinteln, Stadt.	1845	50 Pf.	unbest.	580164	9	247380	55	19795	79	158986	48	688353	96	—	—	—
33	Rodenberg, Stdt.	1860	1,5 M.	desgl.	11636	93	3395	99	304	39	1966	84	13370	47	—	1292	47
34	Rotenburg, Stdt.	1863	1 M.	1500 M.	103787	33	24952	96	4077	94	23451	68	109366	55	12857	—	—
35	Rotenburg, Kreissparkasse.	1873	1 M.	unbest.	90131	61	36806	51	2954	41	23924	90	105967	63	1945	—	—
36	Schlüchtern, Stdt.	1858	1 M.	desgl.	614061	40	296251	73	21468	27	94483	49	837297	91	—	19700	83
37	Schmalkalden, Stadt.	1859	1 M.	150 M. resp. unbegrenzt	166861	50	89864	41	7198	39	28490	74	235433	56	—	1611	36
38	Sontra, Stadt.	1849	1 M.	900 M.	70794	13	31304	44	2175	37	20959	47	83314	47	—	—	—
39	Steinbach-Hallenberg, Flecken.	1862	1 M.	150 M.	46742	9	8318	89	1882	6	7184	59	49758	45	—	—	—
40	Treysa, Stadt.	1846	1 M.	600 M.	388724	34	91153	84	8319	42	84788	19	403409	41	—	33476	44
41	Vöhl, Bezirks-Sparkasse.	1829	0,5 M.	1800 M.	801040	18	115155	56	21370	39	88040	09	849526	04	—	120833	49
42	Wächtersbach, Stadt.	1843	—	—	6222	33	—	—	—	—	6222	33	—	—	—	—	—
43	Wetter, Stadt.	1873	1 M.	600 M.	158442	14	133010	44	3183	16	21279	01	273356	73	—	1199	37
44	Weyhers, Marktflecken.	1858	1 M.	342 M.	27658	34	5382	64	1085	76	3794	78	30331	96	—	393	—
45	Witzenhausen, Stadt.	1860	1 M.	unbest.	131040	44	10850	11	3258	49	15800	91	129348	13	—	11323	34
46	Wolfhagen, Stadt.	1840	1 M.	unbest.	1534308	35	342755	15	60760	30	219037	87	1718785	93	—	38363	31
47	Ziegenhain, Stadt.	1873	1 M.	unbest.	292899	81	151233	05	6043	83	38789	64	411387	05	—	31420	—
				Summa .	22240499	50	7654323	47	621205	66	4322487	91	26193540	72	53800	1289553	13

Digitized by Google

10. An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage: bis 60 M	von 60 bis 150 M	von 150 bis 300 M	von 300 bis 600 M	von 600 M und darüber	überhaupt	11. Von den ultimo 1874 vorhandenen Activen der Sparkasse sind zinsbar angelegt: 1. auf Hypothek. a. auf städtische Grundstücke		1. b. auf ländliche Grundstücke		2. auf den Inhaber lautende Papiere		3. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft		4. gegen Faustpfand		5. bei öffentlichen Instituten und Corporationen		Ueberhaupt	
Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stück.	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
76	48	31	29	18	202	—	—	18114	28	18873	—	1966	19	—	—	—	—	38953	47
2288	1486	630	376	186	4966	390585	—	9500	—	1613196	32	—	—	77119	—	8671	50	2099071	82
589	379	314	277	220	1779	42605	—	3609	—	279300	—	47240	50	—	—	16200	—	388954	50
28	65	47	63	91	294	28379	—	48558	66	18000	—	117026	—	13400	—	—	—	225363	66
158	197	135	95	62	647	73440	—	41355	—	51465	—	—	—	2571	—	12906	—	181737	—
187	287	266	274	257	1271	101975	—	64350	—	216873	61	145220	—	15380	—	16650	—	560448	61
53	51	31	19	19	173	10200	—	4473	18	19028	68	7754	04	—	—	—	—	41455	90
102	145	102	112	122	583	20025	—	19778	—	71250	—	132239	70	—	—	108	—	243400	76
536	477	410	282	182	1887	206522	20	4500	—	243600	—	—	—	—	—	186691	59	641313	79
52	34	17	6	3	112	1800	—	—	—	10200	—	—	—	—	—	2496	—	14496	—
169	184	116	63	37	569	3150	—	1905	—	48750	—	45319	—	—	—	—	—	99124	—
44	53	65	44	48	254	—	—	1200	—	56100	—	34138	—	4260	—	6750	—	102448	—
139	234	356	490	377	1596	3165	—	52035	25	93010	61	576309	9	5397	39	67047	—	796964	34
379	253	231	180	81	1124	43725	—	35475	—	109700	—	4200	—	10700	—	26700	—	230500	—
158	183	93	65	23	522	18902	50	3063	—	50250	—	14888	75	—	—	—	—	87104	25
104	78	34	38	16	270	—	—	4197	—	—	—	46767	—	—	—	—	—	50964	—
178	338	252	317	236	1321	33519	—	131247	—	185850	—	74799	86	6900	—	21	—	432336	86
454	349	285	236	353	1677	—	—	791388	79	56400	—	46298	50	—	—	—	—	894087	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101	131	128	157	288	805	17141	64	67848	89	76393	01	96801	60	900	—	13873	30	272958	44
71	63	38	14	3	189	—	—	23621	78	2443	—	1800	—	—	—	—	—	27864	78
66	88	72	74	57	357	22950	—	2400	—	—	—	108408	—	2250	—	—	—	136008	—
1240	626	586	728	770	3950	246265	—	324030	—	71400	—	1063296	—	—	—	28680	—	1733671	—
61	66	91	141	211	570	9150	—	26516	—	60321	—	304378	98	25217	90	17224	—	442807	88
22697	16969	13885	11756	10600	75907	4489001	70	5170138	15	8632656	53	6598764	31	513766	46	1393856	48	26798183	63

Digitized by Google

361. Nach einer Benachrichtigung des K. K. Handelsministeriums zu Wien muß vom 12. Juli ab der Postvorschußverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Postvorschußsendungen nach Oesterreich-Ungarn werden daher bis auf Weiteres von den Reichspostanstalten nicht angenommen.

Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn werden einstweilen noch und bis auf Weiteres angenommen, jedoch dürfen von einem Aufgeber an einen und denselben Empfänger an einem Tage höchstens zwei Postanweisungen abgesandt werden.

Berlin W., den 10. Juli 1876.

Der General-Postmeister.

362. In Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 19ten v. Mts. Nr. 7501 wird das nachstehende Regulativ für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen, zur Nachachtung veröffentlicht.

Cassel, den 5. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Regulativ

für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen.

§. 1. An Stelle der bisherigen beiden Prüfungen zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als Kreis-Thierarzt oder als Departements-Thierarzt findet fortan nur eine Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als beamteter Thierarzt statt.

§. 2. Die Prüfung wird vor einer Prüfungs-Commission abgelegt, welche der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach §. 5 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 (Ges.-S. S. 219) aus den Mitgliedern und Hülfsarbeitern der technischen Deputation für das Veterinairwesen ernennt.

§. 3. Nur solche Thierärzte, welchen auf Grund des §. 29 der Gewerbe Ordnung vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist oder welche vor dem Erlaß des Prüfungs-Regulativs vom 25. September 1869 nach den damals geltenden Vorschriften als Thierärzte erster Klasse approbirt worden sind, werden zu dieser Prüfung zugelassen.

Bei dem Prädikate „Vorzüglich gut" und „Sehr gut" in der Approbation erfolgt die Zulassung frühestens 2 Jahr, in allen anderen Fällen frühestens 3 Jahr nach erfolgter Approbation.

§. 4. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung, welchem die Approbation und ein Nachweis über die praktische oder wissenschaftliche Thätigkeit angeschlossen werden muß, ist an die technische Deputation für das Veterinairwesen zu richten, welche über die Zulassung entscheidet.

Gegen einen abweisenden Bescheid kann nach §. 2 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:
1) in den schriftlichen und
2) in den practischen und mündlichen.

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungs-Commission festgestellt und dem Kandidaten durch die technische Deputation für das Veterinairwesen mitgetheilt.

Die Ausarbeitungen sind innerhalb 6 Monate nach Empfang der Aufgaben bei der Deputation einzureichen; sie müssen sauber und leicht leserlich geschrieben sein und die eidesstattliche Versicherung des Kandidaten enthalten, daß er sie, abgesehen von den literarischen Hülfsmitteln, ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Die vollständige Angabe der benutzten literarischen Hülfsmittel, welche auch im Text regelmäßig zu citiren sind, ist einer jeden Ausarbeitung beizufügen.

Eine Verlängerung der gestellten Frist ist nur unter besonders dringlichen Umständen zulässig.

Der Vorsitzende der Deputation hat die Ausarbeitungen der Prüfungs-Commission zu überweisen und aus deren Mitte die Referenten zu bezeichnen.

§. 7. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder daß aus besonderem Anlaß eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist oder die bewilligte Nachfrist nicht inne hält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§. 8. Die practische und mündliche Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahre, im Mai und November, statt. Sie wird in der Thierarzneischule zu Berlin vor der Commission (§. 2) abgelegt. In der practischen Prüfung hat der Kandidat vor zwei Mitgliedern der Commission

1) eine mikroskopische Untersuchung auszuführen, wobei jedoch nur solche Objecte gewählt werden sollen, deren Untersuchung eine practische Bedeutung hat;
2) an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen und die vollständige oder theilweise Section eines gefallenen Thieres unter Beobachtung der für gerichtliche und polizeiliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, den Befund sofort in Form eines Protocolls zu dictiren und demnächst eine schriftliche Arbeit über einen der beiden Fälle nach der gestellten Aufgabe unter Clausur anzufertigen. Alsdann erfolgt die mündliche Prüfung des Kandidaten vor mindestens drei Mitgliedern der Commission über Gegenstände aus der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde.

§. 9. Alle schriftlichen Arbeiten werden von den

Digitized by Google

Referenten (§. 6) oder von den betheiligten Mitgliedern der Prüfungs-Commission (§. 8) mit einer motivirten Censur versehen.

Ueber die mündliche Prüfung wird eine protocollarische Verhandlung aufgenommen, welche die Gegenstände der Prüfung und die einzelnen Censuren der betreffenden Examinatoren enthalten muß.

Die Schlußcensuren für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und für das Gesammt-Ergebniß der Prüfung werden von der Prüfungs-Commission festgesetzt.

Für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und für das Gesammt-Ergebniß der Prüfung kommen die Censuren „sehr gut", — „gut", — „genügend", — „ungenügend" in Anwendung.

Die drei ersteren erklären den Kandidaten für bestanden.

§. 10. Die practische und mündliche Prüfung (§. 5, Z. 2) findet nur nach zuvor bestandener schriftlicher Prüfung (§. 5, Z. 1) statt.

Hat der Kandidat den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt bestanden, so wird derselbe von der Deputation aufgefordert, sich in einem näher zu bezeichnenden Termin zur mündlichen Prüfung einzufinden. Wenn derselbe in diesem Termin ohne ausreichende Entschuldigungsgründe ausbleibt, so kann die Deputation seine Zulassung zur practischen und mündlichen Prüfung von einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung abhängig machen.

Ist die schriftliche Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat die Deputation die Prüfungs-Arbeiten mit den ertheilten Censuren dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu überreichen, welcher den Kandidaten über das ungenügende Ergebniß der Prüfung mit Eröffnung versehen wird.

§. 11. Nach Erledigung der practischen und mündlichen Prüfung des Kandidaten hat die Deputation die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten und sämmtliche über das Ergebniß der Prüfung aufgenommenen Verhandlungen mit den Schlußcensuren dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu überreichen.

Denjenigen Kandidaten, welche beide Prüfungs-Abschnitte bestanden haben, wird das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ertheilt.

§. 12. Im Falle eines ungenügenden Ergebnisses darf die Prüfung der Regel nach nur einmal und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

Hat der Kandidat den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt bestanden, so findet in dem Falle eine Wiederholung dieses Prüfungs-Abschnittes nicht statt, wenn der Kandidat den practischen und mündlichen Prüfungs-Abschnitt innerhalb zweier Jahre nach dem Zeitpunkte der früheren nicht bestandenen Prüfung mit günstigem Erfolge zurücklegt.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 13. Die Prüfungsgebühren betragen 36 Mark und zwar für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt 15 Mark und für den practischen und mündlichen Prüfungs-Abschnitt 21 Mark.

Die Einzahlung erfolgt bei der Büreaukasse des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Der Betrag für den schriftlichen Abschnitt wird bei Einreichung der schriftlichen Arbeiten, der Rest nach Zulassung zum zweiten Prüfungs-Abschnitt eingezahlt.

Eine Rückerstattung der Gebühren im Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Prüfung findet nicht statt.

§. 14. Das vorstehende Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an treten die früher erlassenen reglementarischen Vorschriften über die kreis- und departements-thierärztlichen Prüfungen außer Anwendung.

Berlin, den 19. Juni 1876.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Dr. Friedenthal.

363. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach. —

§. 1. Die Anstellung als Bau- oder Maschinenbeamter im höheren Staatsdienste setzt eine wissenschaftlich-technische Ausbildung voraus, welche nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymnasium, oder einer Realschule I. Ordnung durch ein vierjähriges akademisches Studium und zweijährige praktische Vorbereitung zu erwerben ist und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen werden muß, von denen

die erste nach Abschluß des akademischen Studiums,
die zweite nach Abschluß der praktischen Vorbereitung abgelegt wird.

Für die Maschinenbeamten wird die Entlassungs-Prüfung bei den nach dem Reorganisations-Plan vom 21. März 1870 eingerichteten Königlichen Gewerbeschulen der Reifeprüfung der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung gleichgestellt.

Das akademische Studium kann je nach den Fächern auf der Bau-Akademie und der Gewerbe-Akademie in Berlin, auf den polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen und außerdem auf denjenigen außerpreußischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als geeignet dazu erklärt. Dasselbe darf in der Regel nicht unterbrochen werden und muß den Lehrgang des betreffenden Faches umfassen.

§. 2. Beide Staatsprüfungen unterscheiden sich nach den Fächern:

A. des Hochbauwesens,
B. des Bau-Ingenieurwesens,
C. des Maschinenwesens.

Für die Abnahme der ersten Prüfung werden Prüfungs-Kommissionen in Berlin, Hannover und Aachen gebildet, welche theils aus Lehrern der an den genannten Orten bestehenden technischen Hochschulen, theils aus anderen geeigneten Fachmännern zusammen zu setzen sind.

Digitized by Google

Die Ablegung der zweiten Prüfung findet in Berlin bei der technischen Ober-Prüfungs-Kommission Statt, welche in ähnlicher Weise wie die Kommissionen für die erste Prüfung, jedoch mit überwiegender Berücksichtigung des praktischen Dienstes gebildet wird.

Die technische Ober-Prüfungs-Kommission hat auch die Thätigkeit der Kommissionen für die erste Prüfung zu überwachen. Es bleibt vorbehalten, den Vorsitz in den letzteren einem Mitgliede der technischen Ober-Prüfungs-Kommission zu übertragen.

§. 3. Der Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung ist im Laufe der Monate März oder September bei einer der Prüfungs-Kommissionen in Berlin, Hannover und Aachen zu stellen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung beziehungsweise einer reorganisirten Königlichen Gewerbeschule;
2) die Zeugnisse von den in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Lehranstalten, welche über die zurückgelegte Studienzeit und die darin besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben;
3) Studienzeichnungen, welche den Grad der erworbenen Fähigkeit im Freihandzeichnen und im Entwerfen in denjenigen Disciplinen darthun, auf welche sich die Prüfung erstreckt.

   Die Zeichnungen müssen mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden, oder einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten darüber versehen sein, daß sie von ihm selbst angefertigt seien.
4) eine Darstellung des Lebenslaufes, welche namentlich den Gang der akademischen Studien berücksichtigt.

§. 4. Die Prüfungs-Kommission hat diese Vorlagen zu prüfen, zu erwägen, ob die Nachweise ad 2, 3 und 4 die Annahme rechtfertigen, daß das Studium ein den Vorschriften des §. 1 entsprechendes gewesen sei, und hiernach, wenn die Vorlagen genügend befunden werden, die Zulassung zur Prüfung auszusprechen, andernfalls dieselbe unter Angabe von Gründen zu versagen.

§. 5. Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich und umfaßt folgende Gegenstände:

A. Für alle drei Fächer gleichmäßig:

1) Naturwissenschaften:
   a. Physik, die allgemeinen physikalischen Eigenschaften der Körper, die mechanische Physik, die Lehre vom Schall, von der Wärme, vom Licht und den optischen Instrumenten, von der Elektricität und dem Magnetismus in Beziehung auf die Telegraphie.
   b. Chemie, Mineralogie und Geognosie.
2) Mathematische Wissenschaften:
   a. Darstellende Geometrie, Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspective, Stereometrie, synthetische und analytische Geometrie der Ebene und des Raumes in Anwendung auf Kegelschnitte und die Flächen zweiten Grades, sowie auf die wichtigeren transcendenten Curven.
   b. Niedere Analysis, Geometrie, Trigonometrie, Algebra und Elemente der Differenzial- und Integralrechnung.
   c. Mechanik, Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte und Kräftepaare, sowie die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung fester, flüssiger und luftförmiger Körper.
   d. Die Lehre von der Elasticität und Festigkeit mit Bezug auf Baukonstruktionen.
3) Bauwissenschaften:
   a. Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Meß-Instrumente.
   b. Baumaterialienkunde und die einfacheren Konstruktionen der wichtigeren Baugewerbe.
   c. Die Konstruktions-Elemente des Wasser-, Wege-, Eisenbahnbaues und des Maschinenbaues, sowie Kenntniß der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und deren Effektberechnung.
   d. Einrichtung von Kostenanschlägen, Bauführung und Geschäftsgang.

B. Für das Hochbaufach insbesondere:

a. die graphische Statik und die Ermittelung der Stabilität und Festigkeit der Mauern, Gewölbe, sowie der Dach- und Deckenkonstruktionen in Holz, Stein und Eisen.
b. Antike Baukunst, Ornamentik, Geschichte der Monumente mit besonderer Rücksicht auf Konstruktion.
c. Einrichtung und Konstruktion der Bauwerke des Land- und Stadtbaues, Principien der Erwärmung und Ventilation.

C. Für das Bau-Ingenieurfach insbesondere:

a. Infinitesimalrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik und Physik.
b. Elasticitätslehre, Festigkeitslehre und mathematische Bau-Konstruktionslehre.
c. Höhere Geodäsie.
d. Uebersicht der Formen der antiken Baukunst, der Formenlehre und der Geschichte der Baukunst.
e. Einrichtung und Konstruktion von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sowie von Hochbauten des Eisenbahnwesens.
f. Einrichtung und Konstruktion der Bauwerke des Wege-, Wasser- und Eisenbahnbaues im ganzen Umfange.
g. Maschinen-Constructionslehre mit Bezug auf Dampfmaschinen, Lokomotiven und Eisenbahn-Betriebsmittel.

D. Für das Maschinenfach:

a. Infinitesimalrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik und Physik.

Digitized by Google

b. Elasticitätslehre, Festigkeitslehre und Maschinen-Konstruktionslehre.
c. Theoretische Maschinenlehre.
d. Eisenhüttenkunde, mechanische Technologie und Werkzeugmaschinenkunde.
e. Einrichtung und Konstruktion von Werkstättengebäuden und Fabrikanlagen.
f. Einrichtung und Konstruktinn der Motoren und Transportmaschinen.

§. 6. Die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, besteht in der unter Klausur auszuführenden Bearbeitung einfacher Aufgaben aus den betreffenden Fachgebieten.

Die Klausur dauert sechs Tage.

§. 7. Nach bestandener Prüfung wird der Kandidat in den Fächern des Hochbauwesens und des Bau-Ingenieurwesens zum Bauführer, im Fache des Maschinenwesens zum Maschinenbauführer ernannt.

Er muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, zwei Jahre hindurch in dem von ihm gewählten Fache praktisch gearbeitet haben.

Die praktische Beschäftigung muß bei Bauführern mindestens ein Jahr hindurch in praktischer Thätigkeit auf Baustellen bestanden und dem Kandidaten auch Gelegenheit gegeben haben, sich in Messungs- und Nivellementsarbeiten seines Fachs zu üben und zu bewähren.

Bauführer, welche nach Ablegung der ersten Prüfung in einem der beiden Baufächer sich späterhin dem anderen Fache zuwenden und demnächst in diesem Fache die zweite Prüfung ablegen wollen, müssen, um zu derselben zugelassen zu werden, mindestens zwei Jahre praktischer Vorbereitung diesem letzteren Fache gewidmet haben.

Bei Maschinenbauführern müssen von der Zeit der praktischen Beschäftigung mindestens sechs Monate zum Arbeiten in einer Maschinenwerkstätte, und bei Solchen, welche demnächst im Eisenbahnmaschinendienst angestellt werden wollen, außerdem drei Monate zum Fahren auf der Lokomotive verwendet sein. In beiden Beziehungen kann jedoch die Zeit, während welcher der Kandidat sich diesen Beschäftigungen etwa schon vor Ablegung der ersten Prüfung gewidmet hat, in Anrechnung gebracht werden.

§. 8. Dem bei der technischen Ober-Prüfungs-Kommission zu stellenden Antrage auf Zulassung zur zweiten Prüfung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung,
2) Bescheinigungen über die vorgeschriebene praktische Beschäftigung, welche von Königlichen Beamten des Staats-Bau- bezw. Maschinendienstes oder für den Staatsdienst geprüften Baumeistern bezw. Maschinen-Ingenieuren ausgestellt sein müssen.

§. 9. Die zweite Prüfung soll die Fähigkeit des Kandidaten feststellen, die durch akademisches Studium und praktische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung praktischer Aufgaben nutzbar zu machen.

Sie umfaßt:

1) Die Bearbeitung eines durch specielle Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

   Die Ertheilung der Aufgabe zu dieser Arbeit kann bereits nach einjähriger vorschriftsmäßig bescheinigter praktischer Beschäftigung nachgesucht werden und ist alsdann die Bearbeitung bei der Meldung zur weiteren Prüfung miteinzureichen.
2) die Bearbeitung von Fachaufgaben während dreier Tage unter Klausur.
3) eine mündliche Prüfung.

Die Zulassung zu den unter 2 und 3 bezeichneten Abschnitten der Prüfung ist durch den befriedigenden Ausfall der unter 1 bezeichneten Arbeit bedingt.

Fällt die Arbeit ungenügend aus, so kann sie dem Kandidaten zur Verbesserung zurückgegeben, oder ihm eine neue Aufgabe gestellt werden.

§. 10. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach:

Die Einrichtung und Konstruktion der Bauwerke des Land- und Stadtbaues, einschließlich der Einrichtungen für die Erwärmung und Ventilation, Details des inneren Ausbaues, Ornamente und Dekorationen, städtische Straßenanlagen.

B. Für das Bau-Ingenieurfach:

1) Den Straßen- und Eisenbahnbau im ganzen Umfange, sowie Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauobjecte, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen.
2) Den Wasserbau im ganzen Umfange, sowie Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauobjekte, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen.
3) Den Maschinenbau in Beziehung auf Dampfmaschinen, Ausrüstung der Eisenbahnstationen mit Krahnen und Pumpen, sowie die auf Baustellen zu verwendenden Arbeitsmaschinen.

C. Für das Maschinenfach:

Das Eisenbahn-Maschinenwesen im ganzen Umfange, einschließlich der Dampfschiffe, Trajekte und des Werkstättenbetriebes.

Die mündliche Prüfung soll außerdem die Befähigung des Kandidaten für die besonderen Aufgaben des Verwaltungsdienstes feststellen und ihm zu diesem Zwecke Gelegenheit geben, zu zeigen, in wie weit er sich Kenntnisse auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der kameralistischen Wissenschaften zu eigen gemacht hat.

§. 11. Ueber das Ergebniß jeder Prüfung wird von der Kommission beschlossen, welche dieselbe abgehalten hat. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so fertigt die Kommission das Prüfungszeugniß aus, in welchem auszusprechen ist, ob der Kandidat die

Digitized by Google

Prüfung „bestanden" oder „mit Auszeichnung bestanden" habe.

Das Ergebniß für die einzelnen Arbeiten und Disciplinen ist mit den Prädikaten:

vorzüglich, — recht gut, — gut, — ziemlich gut, — hinreichend, — ungenügend,

auszudrücken.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Kandidaten durch die Kommission eröffnet.

§. 12. Die erste wie die zweite Prüfung kann bei ungünstigem Ausfall nur einmal, und nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

Wer die Prüfung nach Beginn der Klausurarbeiten ohne triftige und von der Prüfungs-Kommission als ausreichend anerkannte Gründe unterbricht, wird als nicht bestanden erachtet.

§. 13. Nach bestandener zweiter Prüfung wird der Bauführer zum Baumeister, der Maschinenbauführer zum Maschinenmeister ernannt.

§. 14. Kandidaten, welche die erste oder zweite Prüfung mit besonderer Auszeichnung bestanden haben, können von der technischen Ober-Prüfungs-Kommission dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

§. 15. Diejenigen Studirenden des Baufachs, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Bestimmungen das Studium bereits begonnen haben, können die erste Prüfung auf ihren Wunsch nach den Vorschriften vom 3. September 1868 ablegen. Für diejenigen Bauführer, welche die erste Prüfung nach den erwähnten Vorschriften abgelegt haben, oder noch ablegen, gelten diese Vorschriften auch bei der zweiten Prüfung, wobei jedoch die Trennung der Fachrichtungen Berücksichtigung findet.

Für die nach diesen Paragraphen noch in Gemäßheit der älteren Vorschriften abzuhaltenden Prüfungen treten die nach §. 2 zu bildenden Prüfungs-Kommissionen an die Stelle der bisherigen Prüfungsbehörden. Letztere haben bis zur Bildung der gedachten Kommissionen ihre Funktionen fortzuführen.

§. 16. Studirende des Maschinenfachs, welche vor Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Fachstudium auf einer technischen Hochschule bereits begonnen haben, ohne eine Reifeprüfung auf einer der im §. 1 bezeichneten Anstalten bestanden zu haben, soll gestattet werden, diesem Erforderniß durch nachträgliche Ablegung einer solchen Reifeprüfung zu genügen, sofern dieselben bis zum Schlusse des Jahres 1881 zur Ablegung der ersten Staatsprüfung gelangen.

Berlin, den 27. Juni 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Achenbach.

364. Zur Vornahme der zweiten diesjährigen Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangs-Termin der 4. September d. J. festgesetzt worden. Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen. Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein unterschriftlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;
4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Zeugnisse müssen im Original eingereicht werden.

Cassel, den 9. Juni 1876.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Personal-Chronik.

Ober Amtsrichter Fondy zu Rotenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht Fulda versetzt.

Der bisherige Pfarrverweser Reiß zu Obersuhl ist zum Pfarrer in Bischhausen (Classe Waldkappel) bestellt worden.

Der Postkassirer Schnitger in Arolsen ist zum Postdirector ernannt, der Postgehülfe Gössel als Postverwalter in Herleshausen und der Postgehülfe Garthe als Postverwalter in Zimmersrode angestellt.

Der Stationswärter Heiliger in Vollmerz und der Oeconom Höhl in Poppenhausen bei Weyhers sind zu Postagenten bestellt.

Versetzt sind: der Postpractikant Dörrbecker von Cassel nach Hamburg, der Postassistent Kosters von Wabern nach Lörrach in Baden, der Postassistent Thielepape von Lörrach in Baden nach Wabern und der Telegraphist Eyermann von Hanau nach Fulda.

Der Ober-Telegraphist Bille in Cassel ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 56.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Sonnabend den 22. Juli **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

365. Nachstehende Allerhöchste Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 9. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei dem Neubau einer massiven Brücke über die Lahn im Zuge der Cassel-Frankfurter Straße bei Cölbe, im Kreise Marburg, Regierungs-Bezirk Cassel, in Bezug auf die hierzu erforderlichen Grundflächen, soweit solche nicht freihändig zu erwerben sind, das Enteignungsrecht zur Anwendung gebracht werde. Der eingereichte Situationsplan erfolgt zurück.

Berlin, den 12. Juni 1876.

[gez.] Wilhelm.
[ggez.] Achenbach.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für richtige Abschrift:
(L. S.) [gez.] Matthias,
Geheimer Kanzlei-Secretair.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 veröffentlicht.

Cassel, den 8. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

366. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung älterer, beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abtheilung VII) — Diejenigen auf den Betrag von **200 Thlr.** lautenden, zu 4½ pCt. jährlich verzinslichen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, **deren Zinsabschnitte am 1. September 1877** ablaufen, nämlich:

Abth. VII. Serie B b. Nr. 2004 bis 6494 einschl., werden hiermit, soweit sie nicht bereits zurückgezahlt sind, behufs deren am 1. September 1877 durch unsere Hauptkasse dahier zu bewirkenden Rückzahlung **gekündigt**, so daß gegen die spätestens am 1. September 1877 in coursfähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen die Zahlung erfolgt und mit dem 1. September 1877 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, schon von jetzt an auf Verlangen gegen Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen nebst Zinsabschnitten das Kapital nebst Zinsen bis zum Zahlungstage auszuzahlen, auch daneben eine Vergütung zu gewähren, welche vorläufig auf ½ pCt. des Kapitals bestimmt ist und demnächst anderweit bestimmt werden wird.

Wir veröffentlichen zugleich nachstehend die Uebersicht der sämmtlichen unsererseits früher gekündigten, vor 1870 ausgegebenen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abtheilung VII) mit dem Hinzufügen, daß solche sämmtlich mit Zinsabschnitten nur bis zum Fälligkeitstermine versehen waren und nicht über letzteren hinaus verzinst werden dürfen:

1) für den 1. September 1872,
die Schuldverschreibungen über 50 Thaler:
Serie D a. Nr. 1 bis 3105,
„ D b. „ 1 „ 8948,
„ D c. „ 1 „ 1617,
verzinslich zu 3½, 4 und 4½ pCt.;

2) für den 1. März 1873,
die 4½ proc. Schuldverschreibungen über 1000 Thlr.:
Serie E b. Nr. 1 bis 1685,
„ E c. „ 1 „ 460;

3) für den 1. September 1873,
die 4½ proc. Schuldverschreibungen über 1000 Thlr.:
Serie E a. Nr. 1 bis 2224;

4) für den 1. September 1873,
die 3proc. Schuldverschreibungen über 25 Thlr.:
Serie F a. Nr. 981 bis 1603;

5) für den 1. September 1875,
die 4½ proc. Schuldverschreibungen über 100 Thlr.:
Serie C a. Nr. 3 bis 4099,
„ C c. „ 1 „ 1267;

6) für den 1. März 1876,
die 4½ proc. Schuldverschreibungen über 100 Thlr.:
Serie C b. Nr. 1 bis 7239,

7) für den 1. September 1876,
die 4½ proc. Schuldverschreibungen über 100 Thlr.:
Serie C b. Nr. 7240 bis 13295;

8) für den 1. März 1877,
die 4½ proc. Schuldverschreibungen über 200 Thlr.:
Serie B b. Nr. 1 bis 2003,
„ B c. „ 1 „ 1243.

Von diesen gekündigten Schuldverschreibungen sind heute noch rückständig:

zu 1. 20 Stück à 50 Thlr.,
„ 4. 3 „ „ 25 „
„ 5. 28 „ „ 100 „
„ 6. 201 „ „ 100 „

Bei dieser Veranlassung verweisen wir, was die **Verloosung** und **Kündigung** Seitens des Inhabers **unkündbarer** Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII C. Serie 1 bis 9, betrifft, auf unsere Bekanntmachung vom 19. Februar d. J., welche das Verzeichniß der für den 1. September d. J. verlooften, sowie der aus früheren Verloosungen rückständigen Schuldverschreibungen dieser Art enthält und von welcher Abdrücke aus unserem Secretariat bezogen werden können.

Cassel am 18. Juli 1876.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Digitized by Google

323. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Juni 1876.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Durchschnitts-Preis. a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe). ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	24 45	18 94	19 74	19 62	20 19	28 25	28 76	9 03	10 82	10 31	1 32	1 50	— 85	1 19	1 85	2 52	3 03
2	Fritzlar	24 40	18 71	18 —	19 —	27 78	35 —	33 50	5 13	10 83	9 80	1 15	1 20	— 70	— —	2 —	2 —	2 55
3	Fulda	21 65	20 89	16 62	17 90	26 60	26 —	27 60	7 33	7 79	9 96	1 09	1 49	— 72	1 02	2 30	2 30	2 93
4	Hanau	25 32	19 27	19 36	20 12	48 —	23 72	48 —	7 29	9 86	10 67	1 40	1 60	1 9	1 14	2 6	2 31	3 30
5	Hersfeld	22 96	18 88	21 —	19 50	29 —	28 —	40 —	7 75	9 —	8 —	1 30	1 38	— 70	— —	2 —	2 15	3 —
6	Hofgeismar	24 14	19 18	19 —	19 70	26 —	30 —	30 —	6 5	9 80	11 40	1 20	1 28	— 80	1 10	1 98	2 50	2 70
7	Marburg	25 44	19 50	18 —	19 25	23 25	27 50	35 —	7 50	9 —	9 —	1 21	1 36	— 80	1 20	1 90	1 92	2 82
8	Rotenburg	24 33	19 50	18 50	19 50	32 —	31 50	39 —	7 50	9 50	9 —	1 20	1 30	— 80	1 10	2 —	2 20	2 70
	Summa	192 69	154 87	150 22	154 59	232 82	229 97	281 86	57 58	76 60	78 14	9 87	11 11	6 46	6 75	16 09	17 90	23 03
	Durchschnittsbetrag	24 09	19 36	18 78	19 32	29 10	28 75	35 23	7 20	9 58	9 77	1 23	1 39	— 80	— 84	2 01	2 24	2 88

Cassel, den 8. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

367. Grundsteuerentschädigung. — Für die durch Einführung der neuen Grundsteuer mit dem 1. Januar 1876 erfolgte Aufhebung bisheriger Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen wird in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen der Gesetze vom 21. Mai 1861, Nr. 5381 (G. S. S. 327) und vom 11. Februar 1870 (G. S. S. 85) bei rechtzeitiger Anmeldung der bezüglichen Ansprüche eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

Nach der Höhe und nach der Art der Entschädigung sind zu unterscheiden die Ansprüche:

a) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrags oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht (§. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5381);

b) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche seither von der in dem betreffenden Landestheil allgemein bestehenden Grundsteuer verfassungsmäßig oder aus besonderen Gründen befreit, oder hinsichtlich derselben verfassungsmäßig bevorzugt gewesen sind, soweit sie weder einen Rechtstitel der zu a gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den unter c bezeichneten gehören (§. 15, Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870);

c) der Besitzer solcher zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Grundstücke, welchen ein Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung der zu a gedachten Art zur Seite steht, oder in deren Domainenabgaben nachweislich eine Grundsteuer mitenthalten ist (§. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5381).

Die Entschädigung besteht:

I. für die oben zu a bezeichneten Grundbesitzer, falls in dem Vertrag oder Privilegium in dieser Beziehung keine anderweiten Bestimmungen getroffen sind, bei welchen es eventuell sein Bewenden behält, in dem 20fachen Betrage;

II. für die oben zu b bezeichneten Grundbesitzer in dem 9,067fachen Betrage

desjenigen Grundsteuerbetrags, welcher von dem betreffenden Grundstück vom 1. Januar 1876 ab nach den Resultaten der neuen Grundsteuerveranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten ist.

Auf die unter b und II gedachte Entschädigung haben jedoch keinen Anspruch die Besitzer:

A. derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften entgegen ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuerantheils von anderen bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

B. solcher Güter oder Grundstücke, deren bisherige thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der früheren bis zum 1. Januar 1876 im Landkreise Cassel in Kraft gewesenen Kurhessischen Grundsteuerverfassung nicht zu Recht bestand, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Wegen der Höhe und Art der Entschädigung für die oben zu c bezeichneten Besitzer wird auf die §§. 4 bis 6 der in Nummer 28 des diesjährigen Amtsblatts für den Regierungsbezirk Cassel veröffentlichten Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. März 1876 verwiesen.

Digitized by Google

Demgemäß werden hiermit alle diejenigen Grundbesitzer des Landkreises Cassel, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, **diese Ansprüche spätestens bis zum 1. Februar 1877 bei dem Herrn Kreislandrath schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden und gehörig zu begründen.**

Die Versäumniß dieses Präklusivtermins für die Anmeldung der Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung hat den Verlust des Grundsteuer-Entschädigungsanspruchs unbedingt zur Folge.

Demnach werden

1) alle Ansprüche, welche nicht binnen der bezeichneten Frist angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden.
2) Anmeldungen, welche die Erklärung nicht enthalten, daß die Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung zu I beansprucht werde, nur als auf die geringere Kapitalsentschädigung zu II gerichtet angesehen werden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Grundstücks, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Grundstück entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben; endlich
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch auf Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung (oben zu I) oder auf Gewährung der geringeren Kapitalsentschädigung (oben zu II) oder auf die besondere den oben zu c gedachten Besitzern zustehende Entschädigung gerichtet wird.

Außerdem ist

5) falls ein Anspruch auf Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung (oben zu I) oder ein Anspruch nach lit. c unter Berufung auf einen speciellen Rechtstitel erhoben wird, das Privilegium, der läftige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Originale beizufügen, eventuell der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Für schriftliche Anmeldungen wird die Benutzung des beigedruckten, nach den vorstehenden Bestimmungen aufgestellten Musters empfohlen, von welchem die nöthigen Exemplare bei dem Königlichen Landrathsamte unentgeltlich verabfolgt werden.

Unvollständige Anmeldungen werden, soweit als möglich, durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden. Entstehen hierdurch Kosten, so sind dieselben von demjenigen Grundbesitzer zu tragen, welcher dieselben durch eine nicht vollständige Anmeldung verursacht hat.

Cassel, den 15. Juni 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Grundsteuerentschädigung.

Kreis Cassel.

Formular

zur Anmeldung eines Anspruchs auf Entschädigung für die durch Einführung der neuen Grundsteuer vom 1sten Januar 1876 ab erfolgte Aufhebung einer bisherigen Grundsteuerbefreiung oder Grundsteuerbevorzugung.

1) Genaue Bezeichnung des Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.
2) Name, Stand und Wohnort des Besitzers.
3) Angabe der bisher von dem Grundstück zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

   Geldbetrag. Benennung.

   (Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)
4) Ob ein Anspruch
   a. auf die höhere Kapitalsentschädigung nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, oder
   b. auf die geringere Kapitalsentschädigung nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, oder
   c. wenn das Grundstück zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichtet ist, bezw. dergleichen früher von demselben zu entrichtende Abgabe zur Ablösung gelangt sind, auf die besondere Entschädigung nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 geltend gemacht wird.

   (Unter Nr. 5 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch auf die höhere Kapitalsentschädigung nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 oder auf die besondere Entschädigung nach §. 3 a. a. O. geltend gemacht wird.)
5) a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungsurkunde 2c., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder -Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.
   b. Ob die zu 5a bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet?
   c. Besondere Bestimmungen wegen der Entschädigung

Digitized by Google

für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegium (oben zu 5a) etwa enthalten sind.

(Unter Nr. 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch auf die besondere Entschädigung nach §. 3 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 geltend gemacht wird.)

6) a. Angabe der auf dem Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

Geldbetrag. Benennung.

b. Von dem ursprünglichen Domainenabgaben-Betrage (6a) sind abgelöst.

c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:

d. Betrag der von dem Grundstück zu entrichtenden, aus den Domainenabgaben (oben zu 6a) ausgesonderten Grundsteuer:

. . . . den . . ten . . . .

(Unterschrift.)

. . . .

368. Der Vorstand der Frankfurter Quellwasserleitungs-Actiengesellschaft hat sich vertragsmäßig uns gegenüber verpflichtet, die Entschädigungen, welche wir für die Besitzer von Mühlenwerken und Wiesen unseres Bezirks wegen theilweiser Entziehung des bisher benutzten Trieb- bezw. Wässerungswassers in Folge der Ableitung der für die gedachte Wasserleitung erworbenen Quellen festsetzen, auszuzahlen, und ist zu dem Zwecke eine entsprechende Caution bei unserer Hauptkasse hinterlegt worden.

Nachdem die Frankfurter Quellwasserleitung nunmehr seit mehreren Monaten im vollen Betriebe ist und der Umfang der durch die Quellenableitung eingetretenen Schädigung der einzelnen Mühlenwerke sich übersehen läßt, fordern wir alle Mühlenbesitzer, welche bis jetzt ihre etwaigen Entschädigungsansprüche bei uns noch nicht angemeldet haben, auf, spätestens bis zum 1. September 1876 ihre Schadensberechnungen bei uns einzureichen. Spätere Schadensanmeldungen können von uns nicht mehr berücksichtigt werden, und wird es den Beschädigten lediglich überlassen sein, ihre vermeintlichen Ansprüche im Rechtswege weiter zu verfolgen.

Für die Anmeldung der Entschädigsansprüche von Wiesenbesitzern wird ein späterer Präclusivtermin angesetzt werden, da sich die Folgen der Wasserentziehung bei Wiesen erst nach einem längeren Zeitraume mit Sicherheit beurtheilen lassen. Es empfiehlt sich jedoch auch diese Ansprüche, soweit es möglich und nicht schon geschehen ist, baldigst anzumelden, damit der bisherige Zustand der betreffenden Wiesen festgestellt werden kann.

Cassel am 6. Juni 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

369. Nachfolgende Veränderungen in den Personen der Standesbeamten und deren Stellvertreter werden veröffentlicht:

1) für den Bürgermeister Siebert in Blickershausen ist der Bürgermeister Heinrich Thiel in Ziegenhagen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ziegenhagen bestellt;

2) für den auf seinen Antrag seiner Function als Stellvertreter des Standesbeamten enthobenen Vicebürgermeister Jung in Laudenbach ist der Schreiner Heinrich Käse daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Laudenbach bestellt.

Cassel, den 6. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

370. Der Kaufmann Friedrich Rathmann zu Cassel hat um Rückgabe der für den Unter-Agenten Kaufman C. W. E. Runkel von hier zur Beförderung von Auswanderern nach den überseeischen Häfen deponirten Caution von 300 Thaler nachgesucht.

Es wird dieses hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden könnten, dahier mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen der bezüglichen Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. Marburg, den 1. Juli 1876.

Der Landrath. J. B. Keller.

Personal-Chronik.

Dem practischen Arzte Dr. Probst zu Friedewald ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Hersfeld übertragen worden.

Der Stations-Vorsteher II. Classe Roth zu Lang-Göns ist in den Ruhestand versetzt und der Büreau-Assistent Friedrich Berchau hierselbst ist zum Betriebs-Secretair bestellt worden.

Versetzt wurden in gleicher Eigenschaft: der Stations-Assistent Laufer von Giessen nach Wabern; der Stations-Assistent Drangenstein von Nauheim nach Guntershausen und der Stations-Assistent Schmidt von Guntershausen nach Lang-Göns; letzterer unter commissarischer Uebertragung der Functionen des Stations-Vorstehers daselbst.

Die durch das Ableben des Försters Lorenz erledigte Försterstelle zu Liebwegen, in der Oberförsterei Oberkirchen, ist dem zum Förster ernannten forstversorgungsberechtigten Jäger Hennig zu Hohenholte, in der Oberförsterei Münster, vom 1. August d. J. ab übertragen.

Der Kreisbote Meinecke in Kirchhain ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 58.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 26. Juli **1876.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 13. Juli 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8427 das Gesetz, betreffend die Einführung der Kreisordnung vom 13. December 1872 in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg. Vom 18. Juni 1876; unter

Nr. 8428 das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 3. Juli 1876; unter

Nr. 8429 die Verordnung, die Entschädigungen der Strafanstaltsbeamten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt betreffend. Vom 21. Juni 1876; und unter

Nr. 8430 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1876, betreffend die Errichtung einer fünften Königlichen Eisenbahn-Commission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Thorn.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 19. Juli 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8431 das Gesetz, betreffend die Ablösbarkeit der Erbenzins- und Erbpachts-Verhältnisse in den Moor- und Vehnkolonien der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1876;

Nr. 8432 das Gesetz, betreffend den an den Kronfideikommißfonds zu leistenden Ersatz für die aus der Herrschaft Schwedt zur Staatskasse geflossenen Einnahmen. Vom 11. Juli 1876;

Nr. 8433 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin und Charlottenburg. Vom 12. Juni 1876;

Nr. 8434 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1876, betreffend die Errichtung einer sechsten Königlichen Eisenbahn-Commission für die Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20. Juli 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8435 das Kirchengesetz, betreffend die bußtägliche Gottesdienst-Ordnung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1876;

Nr. 8436 das Kirchengesetz, betreffend einen veränderten Abdruck des Harzgesangbuches. Vom 3ten Juli 1876;

Nr. 8437 das Kirchengesetz, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Juli 1876;

Nr. 8438 das Kirchengesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 22. December 1870, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5. Juli 1876;

Nr. 8439 das Kirchengesetz, betreffend die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 6. Juli 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

371. Auf Ihren Bericht vom 12. Juni d. J. genehmige Ich, daß die Verwaltung und der Betrieb der Bahnstrecken Göttingen-Arenshausen und Halle-Münden der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. übertragen, der Betrieb und die Verwaltung der Strecken Münden-Cassel mit dem in derselben für Rechnung der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft ausgeführten baulichen Anlagen ausschließlich der Königlichen Eisenbahn Direction zu Hannover überwiesen, sowie dieser Direction der Betrieb und die Verwaltung der Bahnstrecke Nordhausen-Nixei übertragen werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 15. Juni 1876.

[gez.] Wilhelm.
[gez.] Dr. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 17. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

372. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Kaiserlichen Post- und Telegraphenkassen angewiesen worden sind, die außer Curs gesetzten Silberscheidemünzen der Thalerwährung während der Dauer der Einlösungsfrist, also bis zum 31. August d. J., zwar nicht zur Umwechselung, aber in Zahlung anzunehmen.

Cassel, den 10. Juli 1876.

Königliche Regierung.

373. I. Vom 1. August ab wird die Einrichtung der „Postaufträge“ versuchsweise dahin erweitert, daß dieselbe, außer zur Einziehung von Geldbeträgen, auch zur Vorzeigung von Wechseln Behufs der Annahme

Digitized by Google

durch den Bezogenen im inneren Verkehre Deutschlands benutzt werden kann. Ein zur Acceptbesorgung mittelst Postauftrag zu versendender Wechsel darf den Betrag von 3000 Mark nicht überschreiten.

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Dergleichen Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,
den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest". Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage ist der zum Zwecke der Annahme vorzuzeigende Wechsel beizulegen. Die gleichzeitige Beifügung mehrerer Wechsel, sowie das Beilegen von Briefen und die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unstatthaft.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag" zu versehen. Es genügt, wenn die Aufschrift lautet:

Postauftrag nach . . . .
(Name der Bestimmungs-Postanstalt.)

Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme kann sich auch auf einen Theil der Summe erstrecken.

Die Weigerung der Unterschrift gilt als Nichtannahme.

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VII. Der ersten Vorzeigung des Postauftrags und des Wechsels folgt, wenn diese vergeblich gewesen ist, nach sieben Tagen eine zweite Vorzeigung, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars ein anderweites Verfahren vorgezeichnet hat.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so findet, wenn der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder wenn der Bezogene bezw. dessen Bevollmächtigter die Annahme verweigert, die Rücksendung des Postauftrags nebst Wechsel an den Auftraggeber statt. Bei verweigerter Annahme tritt die Rücksendung unmittelbar nach der zweiten Vorzeigung ein, wenn der Auftraggeber nicht die Rücksendung nach einmaliger Vorzeigung verlangt hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte nachgesandt werde. Dieses Verlangen ist unter Angabe einer vollständigen zweiten Adresse durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar, gegebenen Falles, mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Ein mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" versehener Postauftrag wird auch dann unverzüglich zur Protesterhebung befördert, wenn er bei der ersten Vorzeigung nur theilweise angenommen worden, oder wenn es — gleichviel aus welchem Grunde — beim ersten Versuche nicht gelungen ist, den Postauftrag überhaupt zur Vorzeigung zu bringen.

XII. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a)	dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30 Pf.
b)	der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages von	10 „
c)	dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit	30 „
	zusammen . . .	70 Pf.

Digitized by Google

Das Porto unter a ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b und c werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b und c außer Ansatz.

XIII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftrags-Briefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung, oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Berlin W., den 18. Juli 1876.

Der General-Postmeister.

374. Am 1. August d. J. werden zu Treysa, Wächtersbach und Birstein mit den Postanstalten daselbst vereinigte Telegraphenämter mit beschränktem Tagesdienst in Wirksamkeit treten.

Cassel, den 21. Juli 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

375. Nachdem in Nr. 9 des Reichsgesetzblatts das Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen und das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, sowie in Nr. 26 unseres Amtsblatts die von den Herrn Ressortministern erlassene Anweisung zur Ausführung des erstgenannten Gesetzes veröffentlicht ist, richten wir namentlich an die Vorstände der Gemeinden, in welchen eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung ihren Wohnsitz genommen hat, die Aufforderung, sich mit den Bestimmungen der oben erwähnten Gesetze recht vertraut zu machen und den aus den betheiligten Kreisen sich kund gebenden Wünschen nach Errichtung solcher eingeschriebenen Hülfskassen jede thunliche Unterstützung und Förderung zu Theil werden zu lassen.

Die segensreiche Wirksamkeit der Krankenkassen gerade für den Arbeiterstand, ist zwar an verschiedenen Orten unseres Bezirks, wie zahlreiche frei gebildete Kassen zeigen, bisher von dem Betheiligten selbst nicht unterschätzt worden, aber auch die Gemeinden haben alle Ursache, diesen Instituten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, weil sie eine unentbehrliche Ergänzung der örtlichen Armenpflege überall da bilden, wo die gewerbliche Entwickelung einer Gemeinde eine große Anzahl besitzloser Leute zuführt, so daß es ihr schwer wird, der gesetzlichen Pflicht der Armenpflege im vollen Umfange zu genügen. Gerade in solchen Gemeinden bilden die eingeschriebenen Hülfskassen einen gewichtigen Schutz gegen die aus der Freizügigkeit erwachsenden Gefahren.

Wir zweifeln nicht, daß wo sich bisher schon ein richtiges Verständniß und reges Interesse für die Ausbildung solcher Krankenkassen zeigte, deren Vorstände auch darauf Bedacht nehmen werden, durch Umarbeitung der Statuten sich die weiteren Vortheile für die Verwaltung zu sichern, welche das neue Gesetz auch den aus freier Vereinigung der Mitglieder hervorgegangenen Kassen bietet, sobald sie den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Aber gerade da, wo die Bestrebungen Weniger an der Gleichgültigkeit der Mehrzahl ihrer Berufsgenossen scheitern, ist es die Aufgabe der Gemeindebehörden, diesen Bestrebungen zu Hülfe zu kommen und durch Erlaß von Ortsstatuten die Bildung eingeschriebener Hülfskassen zu unterstützen.

Daß solche Krankenkassen nicht bloß für einzelne Klassen, sondern sofern dies zweckmäßiger erscheint, auch für die Gesammtheit der gewerblichen Arbeiter eines Orts gegründet werden können, darauf glauben wir noch besonders hinweisen zu müssen.

Der nachstehend abgedruckte Statutenentwurf für eine auf Grund eines Ortsstatuts zu entrichtenden eingeschriebenen Hülfskasse enthält alle wesentlichen Erfordernisse, welche das Gesetz vorschreibt, und wird als ein Anhalt für die Ausarbeitung derartiger Statuten benutzt werden können. Daß bei vielen Bestimmungen Aenderungen und Zusätze zulässig sind, ist selbstverständlich. Auch für die Statuten von Kassen, die aus freier Vereinigung hervorgehen, wird der Entwurf, abgesehen von den Bestimmungen, welche auf die Beitrittspflicht der Mitglieder und die Beihülfe der Arbeitgeber Bezug haben und damit zusammenhängen, immerhin wesentliche Anhaltspunkte bieten.

Cassel, den 13. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Statuten

der (Tucharbeiter-) Krankenkasse. — Eingeschriebene Hülfskasse.

§. 1. Nachdem die Gemeindebehörden von ..... durch Ortsstatut von ..... die Bildung einer eingeschriebenen Hülfskasse für die Arbeiter der daselbst befindlichen (Tuch-) Fabriken beschlossen haben, wird zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheitsfällen, welche eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben mit dem Sitze in ...... eine Kasse gebildet, welche den Namen: „...... (Tucharbeiter)-Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse“ führt.

§. 2. Zur Theilnahme an dieser Kasse ist jeder in den hiesigen (Tuch-) Fabriken beschäftigte Arbeiter verpflichtet, welcher das sechszehnte Jahr zurückgelegt und das .... Jahr noch nicht überschritten hat, sobald er länger als 2 Wochen daselbst in Arbeit steht und nicht den Nachweis liefert, daß er einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse bereits angehört.[1])

Er hat sich bei dem Vorstande der Kasse unter Vorlage einer Bescheinigung seines Arbeitgebers und des Nachweises seines Alters zu melden und durch Unterzeichnung des Statuts die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zu versichern. Unterläßt er diese Anmeldung rechtzeitig zu bewirken, so kann er

[1]) Hier können auch weitere Bedingungen und andere Voraussetzungen für die Theilnahme an der Kasse gestellt werden, cfr. jedoch §. 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1876.

Digitized by Google

von der Kasse zu allen Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden. Der Vorstand der Kasse ertheilt ihm eine Bescheinigung über seine Aufnahme unter gleichzeitiger Aushändigung eines Exemplars der Statuten.

§. 3. Bei Aufnahme in die Kasse hat jedes Mitglied ein Eintrittsgeld von . . . . . und außerdem wöchentliche Beiträge in der nachstehend bezeichneten Höhe zu leisten, welche der Kassirer zu Anfang jeder Woche erhebt.

Die Arbeitsgeber sind berechtigt, die Beiträge von den Mitgliedern der Kasse bei der am Fälligkeitstermine vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Abzug zu bringen, wenn die Erhebung sämmtlicher Beiträge bei dem Arbeitsgeber erfolgt.

Die wöchentlichen Beiträge betragen:

1) für alle, welche in einem Alter von 16 bis 35 Jahren stehen . . . ℳ
2) für die über 35 Jahre alten Mitglieder . . . . „ [2])

Auch während der Dauer der Krankheit in der von der Kasse eine Unterstützung gewährt wird, sind diese Beiträge zu zahlen.

§. 4. Die Besitzer der hiesigen (Tuch-) Fabriken sind auf Grund des erlassenen Ortsstatuts verpflichtet, für jeden der Kasse beitretenden von ihnen beschäftigten Arbeiter einen wöchentlichen Zuschußbeitrag von . . . ℳ [3]) zu leisten, auch dem Vorstande jeden zum Eintritt in die Kasse verpflichteten Arbeiter rechtzeitig namhaft zu machen, widrigenfalls sie für die von dem betreffenden Arbeiter selbst nicht zu erlangenden Beiträge aus der Zeit vor der Anmeldung haftbar bleiben.

§. 5. Mit der . . . . . [4]) Woche nach erfolgter Aufnahme erlangen die Mitglieder der Kasse Anspruch auf Unterstützung im Falle einer durch Erkrankung eingetretenen vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, bei Körperverletzungen, welche einen Entschädigungsanspruch gegen dritte Personen begründen, leistet die Kasse zwar die statutenmäßigen Unterstützungen, kann aber deren Erstattung verlangen, sobald der Verletzte volle Entschädigung erhalten hat.

Die Unterstützungen werden nur gewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als . . . . Tage[5]) dauert, und die Dauer von . . . . . Wochen[6]) nicht überschreitet.

Im Falle die Unterstützung in Anspruch genommen wird, ist dem Vorstande der Kasse von der Erkrankung Anzeige zu machen, der, sofern dies noch nicht geschehen ist, geeigneten Falls die Untersuchung des Erkrankten durch den für den Kassenverein angenommenen Arzt veranlaßt.

Die Unterstützungen betragen pro Tag:

a. . . . .
b. . . . . [7])
c. . . . . ꝛc.

Ein . . . . [8]) dieses Betrags wird jedoch für die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Arzneien, welche die Kasse unentgeltlich stellt, einbehalten.

Im Falle des Ablebens eines Mitglieds erhalten dessen Witwe und minderjährigen Kinder eine einmalige Beihülfe im . . . . . . [9]) fachen Betrage der wöchentlichen Unterstützung, auf welche der Verstorbene Anspruch hatte.

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen, noch verpfändet, noch mit Beschlag belegt werden.

§. 6. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt und Ausschließung.

Der Austritt aus der Kasse ist nur zulässig, wenn bei einem Mitgliede die Vorbedingungen für seine Aufnahme nicht mehr vorhanden sind, oder der Nachweis geliefert wird, daß er Mitglied einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse geworden ist. Die Ausschließung kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Beschäftigung in einer der hiesigen (Tuch)-Fabriken aufgibt, und nicht binnen . . . . . . Monaten die Arbeit wieder aufnimmt oder das beim Eintritt in die Kasse zulässige Alter überschreitet, und der Vorstand nicht einwilligt, daß es länger noch Mitglied der Kasse bleibt.

Wer in Folge Arbeitsmangels aufgehört hat, Mitglied der Kasse zu sein, und binnen Jahresfrist wieder eintritt, ist von der nochmaligen Entrichtung des Eintrittsgeldes befreit.

Austretende Mitglieder haben noch für die auf die Abmeldung folgende Woche ihre Beiträge fort zu entrichten.

Mit dem Ausscheiden aus der Kasse verlieren die Mitglieder ihre Ansprüche an das Vermögen der Kasse, haben dagegen noch innerhalb der nächsten . . . . . . Wochen [10]) im Falle der Erkrankung Anspruch auf die statutenmäßige Unterstützung.

---

[2]) Hier können auch Unterscheidungen nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustands oder der Beschäftigung gemacht, auch verschiedene Mitgliederklassen gebildet werden, bei denen die Beiträge und die Unterstützungen verschieden normirt werden.

[3]) Dieser Beitrag kann nur innerhalb der Grenzen, welche das Ortsstatut für diese Beitragspflicht gezogen hat, bestimmt werden und dürfen diese Beiträge nach §. 141c, pos. 2 des Gesetzes vom 8. April 1876 nicht höher als die Hälfte der von den Arbeitern selbst zu leistenden Beiträge festgesetzt werden.

[4]) Spätestens mit Ablauf der 13. Woche nach der Aufnahme muß die Unterstützung einem Mitgliede gewährt werden.

[5]) Nur für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

[6]) Unterstützungen müssen mindestens während 13 Wochen gewährt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht.

[7]) Hinsichtlich der Höhe der täglichen Unterstützungen cfr. §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 7. April 1876.

[8]) das Gesetz gestattet bis zu ⅓tel der festgesetzten Unterstützung zu dem angegebenen Zwecke zurück zu behalten.

[9]) Diese Beihülfe kann das zehnfache der wöchentlichen Unterstützung betragen.

[10]) Hier ist die im §. 5, alinea 1 der Statuten bestimmte

Digitized by Google

§. 7. Zu anderen Zwecken als zu Unterstützungen erkrankter Mitglieder, zur Beihülfe von Hinterbliebenen und zur Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 8. In jedem fünften Jahre hat der Vorstand die wahrscheinliche Höhe der Verpflichtungen der Kasse und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebniß nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und zur Kenntniß der Mitglieder aufzulegen.

§. 9. Alljährlich ist über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des vorausgegangenen Jahres bis spätestens den 1. April von dem Kassirer Rechnung zu stellen und dem Vorstande einzureichen.

§. 10. Verfügbare Gelder der Krankenkasse dürfen nur bei öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 11. Die Kasse wird durch einen aus ..... Mitgliedern bestehenden Vorstand verwaltet, welcher zugleich die Kasse gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der General-Versammlung auf die Dauer von ...... Jahren gewählt. ......[11]) Mitglieder desselben müssen der Zahl der Arbeitgeber angehören, welche nach §. 4 dieser Statuten Zuschüsse zu der Kasse zu leisten haben.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und sofern nicht ein besoldeter Kassirer angenommen wird, einen Kassirer und einen Controleur.

Die Vorstandsmitglieder haben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode ihre Funktionen bis zum Eintritt ihrer Nachfolger in den Vorstand fortzuversehen.

Sie sind wieder wählbar.

§. 12. Ein gültiger Beschluß wird durch die Majorität der Erschienenen gefaßt, es ist jedoch die Mitwirkung von mindestens drei Vorstands-Mitgliedern erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausfertigungen der Beschlüsse des Vorstandes werden vom Vorsitzenden allein vollzogen; Urkunden jedoch, welche die Kasse verpflichten sollen, sowie Vollmachten zur Prozeßführung für die Kasse sind von mindestens drei Vorstands-Mitgliedern zu vollziehen und bedürfen der Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die unterschriebenen Personen zur Zeit Mitglieder des Vorstandes sind.

§. 13. Alsbald nach Constituirung des Vorstandes, sowie bei jeder in der Zusammensetzung desselben eintretenden Aenderung, sind dem Vorstande der Gemeinde, in welcher die Kasse ihren Sitz hat, die in den Vorstand gewählten Mitglieder anzumelden.

Diese Anmeldung muß durch die Vorstands-Mitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung des Vorstandes erfolgen.

§. 14. Der Vorstand hat für den ordnungsmäßigen und regelmäßigen Fortgang der Verwaltung der Kasse Sorge zu tragen und die zu diesem Zwecke nöthigen Beschlüsse endgültig zu fassen, soweit nicht durch diese Statuten oder die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1876 seine Beschlußnahme von der Zustimmung des Ausschusses, der General-Versammlung oder der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht ist. Ebenso hat er die von dem Ausschusse und der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Insbesondere gehört zu seinen Obliegenheiten:

1) die Aufnahme neuer Mitglieder;
2) die Ueberwachung des regelmäßigen Eingangs der Beiträge und der Thätigkeit der Kassenbeamten;
3) die Sorge für die Sicherheit und vorschriftsmäßigen Anlegung der Kassengelder, die Vornahme von Kassenrevisionen;
4) die Prüfung der Unterstützungs-Anträge, die Anweisung der Unterstützungen und Beihülfen und der Besuch der Kranken, zur Feststellung, ob der Fortbezug der Unterstützungen gerechtfertigt ist;
5) die Vor-Revision der Jahres-Rechnung;
6) die Einsendung der nach §. 27 l. c. der Aufsichts-Behörde zu liefernden Nachweisungen;
7) die Einberufung der General-Versammlung ꝛc.

§. 15. Zur Ueberwachung der Geschäftsleitung des Vorstandes wird ein aus ..... Mitgliedern bestehender Ausschuß[12]) für die Dauer von ...... Jahren gewählt, von dem ......[13]) Mitglieder den im §. 4 dieser Statuten erwähnten Arbeitgebern angehören müssen. Er erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

Ihm liegt insbesondere ob:

1) die Rechnungs-Abhörung der von dem Vorstande vorrevidirten Jahres-Rechnung nöthigenfalls unter Zuziehung eines unbetheiligten Sachverständigen;
2) die Beschlußfassung über die Ausschließung von Mitgliedern;
3) die Zustimmung zum An- und Verkaufe von Grundeigenthum und zu seiner Verpfändung, zur Aufnahme von Darlehen, zur Prozeßführung, soweit nicht etwa die Einziehung rückständiger Beträge in Frage kommt;
4) die Genehmigung der dem Kassirer zu gewäh-

Frist einzuschalten, da der Anspruch so lange fortdauert, als das Mitglied bei seinem Eintritt den gleichen Anspruch entbehrte.

[11]) Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern jedoch im Vorstande nicht eingeräumt werden.

[12]) Die Bildung eines Ausschusses ist gesetzlich nicht unbedingt erforderlich. Seine Funktionen können theils vom Vorstande, theils von der Generalversammlung mit versehen werden.

[13]) Wird auf Note 10 verwiesen.

Digitized by Google

renden Vergütung und die Bestimmung der von ihm zu leistenden Caution;

5) die Genehmigung der von dem Vorstande mit einer Krankenanstalt wegen der Verpflegung der Kassen-Mitglieder, sowie mit einem Arzte wegen der Behandlung erkrankter Mitglieder abgeschlossenen Verträge;
6) die Vorberathung der an die General-Versammlung zu bringenden Anträge.

Außerdem ist er befugt, jederzeit von der Geschäftsführung des Vorstandes Einsicht zu nehmen und denselben auf Statuten-Widrigkeiten und Maßnahmen aufmerksam zu machen, die seiner Ansicht nach im Interesse der Verwaltung liegen. Gibt der Vorstand seinen Aufforderungen keine Folge, so kann er die Entscheidung der General-Versammlung anrufen.

§. 16. Die weitere Vertretung der Angelegenheiten der Kasse hat die General-Versammlung.

Zur Theilnahme an derselben ist berechtigt:

1) jedes Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
2) die im §. 4 dieser Statuten erwähnten Arbeitgeber oder ein Vertreter derselben.

Jedes Mitglied der Kasse hat eine Stimme. Die gleichzeitige Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht zulässig.

Mitglieder die mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind, sind von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen.

Jedem Arbeitgeber steht für je . . . . . [14]) Arbeiter, welche aus seinem Etablissement der Kasse angehören, eine Stimme in der Generalversammlung zu. Vor der Abstimmung in einer Generalversammlung wird der Umfang des Stimmrechts jedes anwesenden Arbeitgebers festgestellt und der Versammlung bekannt gemacht.

§. 17. Die Generalversammlung wird von dem Vorstande alljährlich mindestens einmal einberufen, um von dem Vorstande den Bericht über den Stand der Kasse entgegen zu nehmen.

Außerdem muß der Vorstand die Generalversammlung einberufen, sobald der Ausschuß oder der zehnte Theil der stimmfähigen Mitglieder die Berufung verlangt. Die Einberufung geschieht durch eine mindestens vierzehn Tage vorher erfolgende öffentliche Bekanntmachung in dem (Kreisblatt) unter gleichzeitiger Angabe der Gegenstände, welche zur Berathung kommen werden.

§. 18. Die Leitung der Verhandlungen in der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden des Kassen-Vorstands oder dessen Stellvertreter zu.

Die Generalversammlung wie der Ausschuß fassen ihre Beschlüsse nach einfacher Majorität und gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen jedoch einer Majorität von $\frac{3}{4}$tel der Erschienenen.

[14]) Die Arbeitgeber dürfen höchstens die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen haben.

Bei den Wahlen werden die Stimmen zu Protokoll gegeben, und genügt auch hier einfach Stimmenmehrheit, während bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§. 19. Die Generalversammlung beschließt:

1) über die Höhe des Eintrittsgeldes der wöchentlichen Beiträge und Unterstützungen und Beihülfen jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeindevorstands und der den letzteren zustehenden Normirung der Beiträge und Unterstützungen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutenmäßigen Aufwendungen nicht mehr ausreichen;
2) ob an Stelle der Unterstützungen eine Verpflegung in einer Krankenanstalt treten soll;
3) über Aenderungen der Statuten;
4) über die Auflösung der Kasse, welche jedoch nur mit Zustimmung des Gemeindevorstands erfolgen darf.[15])
5) über Meinungsverschiedenheiten des Ausschusses und des Vorstandes und über Beschwerden von Mitglieder über deren Entscheidungen;
6) und nimmt die Wahlen des Vorstandes und Ausschusses vor.

§. 20. Im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse durch die obere Verwaltungbehörden auf Grund des §. 29 des Gesetzes vom 7. April 1876 wird das vorhandene Vermögen zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretener Unterstützungsverpflichtungen verwendet, der verbleibende Rest zu . . . .
. . . .
bestimmt.

Die bei der Auflösung oder Schließung der Kasse vorhandenen Mitglieder bleiben noch für diejenigen Zahlungen verpflichtet, welche sie im Falle ihres Austritts zu leisten haben.

376. Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten. — Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 flg.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 130 flg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzial-Vertretungen (Communal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a. für die in der Servis-Classeneintheilung Beilage Litt. b des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B. G. Bl. S. 544 flg.) in der dritten bis fünften Classe aufgeführten Ortschaften . 60 Pfennige,

[15]) Bei Kassen für die keine Beitragspflicht besteht, ist zu einem Beschlusse der Auflösung einer Majorität von $\frac{3}{4}$tel der Erschienenen erforderlich.

Digitized by Google

b. für die den höheren Servis-Classen angehörenden Ortschaften . . . 80 Pfennige.
Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten, sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2) Der Tarifsatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel zc. zc. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 20 Pfennige, vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5) Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6) Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. September d. J. in Kraft; mit demselben Tage tritt der Tarif vom 21. August 1871 nebst der Bekanntmachung vom 3ten Juli 1872 außer Geltung.

Berlin, den 2. Juli 1876.

[gez.] Graf Eulenburg.

Vorstehender Tarif wird hierdurch veröffentlicht.
Cassel, den 15. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

377. Nachdem der Schiffsmakler Eduard Ichon zu Bremen, für welchen der Auswanderungs-Haupt-Agent Louis Brandes zu Carlshafen als Haupt-Agent für den hiesigen Regierungsbezirk concessionirt war, sein Auswanderungsgeschäft niedergelegt hat, ist dem zc. Brandes die Uebernahme der Haupt-Agentur für den Schiffsmakler Theodor Ichon, welcher das Geschäft seines Vaters unter der bisherigen Firma fortsetzt, für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks gestattet worden.

Cassel, den 11. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

378. Mit Beziehung auf die in Nr. 28 des Amtsblatts veröffentlichte Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. März 1876, betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke, wird gemäß der Vorschrift im §. 8, Absatz 4 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Präklusivtermin zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Cassel auf den 1. Februar 1877 festgesetzt worden ist und daß dementsprechend die Bekanntmachungen für die einzelnen Kreise durch die Kreisblätter bezw. die deren Stelle vertretenden öffentlichen Blätter erlassen worden sind. Cassel, den 13. Juli 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

379. Nachdem der Agent Christian Emil Derschow zu Frankfurt a/M. die ihm gestattete Führung einer Haupt-Agentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern für den Schiffsmakler Eduard Ichon zu Bremen niedergelegt hat, wird dies unter Bezugnahme auf §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die von dem zc. Derschow gestellte Caution binnen 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit der Nachweisung darüber hier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Nach Ablauf der bestimmten Frist können Ansprüche, welche an die von zc. Derschow hinterlegte Caution für seine Geschäftsführung als Auswanderungs-Haupt-Agent des Schiffsmaklers Eduard Ichon erhoben worden, keine Berücksichtigung mehr finden.

Cassel, den 11. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

380. Nachdem durch Niederlegung des Auswanderer-Expeditions-Geschäfts Seitens der Firma Wilhelm Stitzer u. Comp. zu Bremen die dem inzwischen mit Tode abgegangenen Friedrich Rathmann zu Cassel ertheilte Gestattung zur Führung einer Haupt-Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das genannte Expeditions-Geschäft zurückgezogen und die Zurückgabe der zu diesem Zwecke hinterlegten Caution beantragt worden ist, wird dieses in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an der Caution binnen 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei uns anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Zurückgabe der Caution an die Eigenthümer erfolgen.

Cassel, den 18. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

381. Das Directorium der deutschen Kunst- und Kunst-Gewerbe-Ausstellung in München hat beschlossen, die zum jederzeitigen Eintritte in dieselbe berechtigenden Saison-Karten nicht nur an die Studirenden höherer Bildungs-Anstalten um die Hälfte des Preises, d. i. um 10 und 5 Mark für die Person (je nach der Dauer, für welche die Karten ausgestellt sind) abzulassen, sondern auch an solche Schüler anderer öffent-

Digitized by Google

licher Unterrichts-Anstalten, die von den betreffenden Rectoren oder Schulvorständen für diese Vergünstigung besonders würdig befunden werden und mit einer Legitimation hierüber versehen sind.

Diese Erleichterung soll den bezeichneten Categorien in allen die Ausstellung beschickenden Staaten zu Gute kommen.

In Veranlassung einer uns von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung machen wir auf diese Vergünstigung für den Eintritt von Studirenden und Schülern öffentlicher Unterrichts-Anstalten in die genannte Ausstellung hiermit aufmerksam.

Cassel, den 5. Juli 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

382. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in **Fulda** haben wir Termin auf den 2. October d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 25. August d. J. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1sten September d. J. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 2. October d. J, Mittags 12 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Schröter in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. October 1872, §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Schulverwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.). Cassel, den 12. Juli 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

383. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in **Schlüchtern** haben wir Termin auf den 30sten September d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 20. August d. J. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. September d. J. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 30. September d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Liebusch in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. October 1872, §. 16 ff. (S. Central-Blatt für die gesammte Schulverwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.).

Cassel, den 12. Juli 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Dem Forstmeister Müller zu Cassel ist der Rothe Adler-Orden vierter Classe verliehen worden.

Der Regierungsbote Bernhard ist vom 1. August d. J. ab pensionirt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 59.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 2. August **1876.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

381. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die ½ Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch an diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler. [gez.] v. Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichsgesetzblatt S. 162 publicirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt werden.

a. in Berlin

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der directen Steuern,
dem Haupt-Steueramt für inländ. Gegenstände,
dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- u. Haupt-Steuerämtern, sowie
den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister [gez.] Camphausen.

383. Warnung. — Die hiesigen Loosehändler H. Goldberg, Neue Friedrichstraße 71, und Max Meyer, Friedrichstraße 204, von denen ersterer seinen Loosevertrieb als „Lotterie-Comptoir", der andere seinen Loosevertrieb als „Erstes und ältestes Lotteriegeschäft Preußens" in Berliner und sonstigen Zeitungen fortgesetzt ankündigt, verkaufen mit der Bezeichnung als „Antheilloose zur Königlich Preußischen Staats-Lotterie" versehene Scheine, welche in ihrer Form und den in die Augen fallenden Druckworten den echten Loosen nachgebildet sind und demzufolge auch als solche von den Käufern angesehen werden, wie deren uns zugehende Beschwerden ergeben.

Wir machen deshalb aufmerksam, daß nur solche Loose echt sind, welche Unterschrift und Stempel der „Königlich Preußischen General-Lotterie-Direction" tragen.

Nachdem übrigens kürzlich durch rechtskräftiges Erkenntniß eines Preußischen Gerichtshofes ein Loosehändler wegen Betruges zu Gefängnißstrafe deshalb verurtheilt worden ist, weil er an Personen auf deren Verlangen nach Loosen der Preußischen Staats-Lotterie an Stelle von solchen Loosen Antheilscheine, welche in Form und Druckworten eine Nachahmung echter Loose bildeten, verkauft und hierdurch die Käufer mit Erfolg in den Irrthum der Besitzerlangung von echten Loosen versetzt hatte, so können wir das Publikum nur darauf hinweisen fernerhin sich mit Klagen aus Anlaß solcher Betrugsfälle nicht mehr an uns, sondern an die Königlichen Staatsanwaltschaften zu wenden.

Doch werden wir Anfragen, ob bei Loosehändlern

Digitized by Google

gekaufte sogenannte Preußische Klassenlotterie-Loose echt sind oder nicht, nach Vorlegung derselben zu unserer Einsicht, auch ferner gern beantworten, zumal solche Vorlegungen schon wiederholte und häufige Gelegenheit uns geboten haben, ein betrügerisches Verfahren von Looshändlern dahin, daß sie von den in ihren Antheilscheinen genannten Loosnummern echte Loose entweder gar nicht besaßen, oder über ihren Besitz an solchen echten Loosen hinausgehend Loosantheilscheine verkauft hatten, zu ermitteln und diese Fälle gerichtlicher Bestrafung zuzuführen.

Berlin, den 18. Juli 1876.

Königliche General-Lotterie-Direction.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

386. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von 7,200,000 Gulden d. d. 30. September 1862, Serie II Nr. 1 bis 8, nebst Talons werden vom 1sten October l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden. Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzial-Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 17. Juni 1876.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

387. In Gemäßheit getroffener höchster Bestimmung bringen wir unter Bezugnahme auf unsere die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1866 emittirten Einthaler Kassenanweisungen betreffenden Bekanntmachungen vom 31. Mai 1875 und vom 17ten März 1876 (G. S. pro 1875 S. 105 und pro 1876 S. 97) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit dem 30. Juni d. J. ablaufende Einlösungsfrist für die gedachten Kassenanweisungen bis zum 30. December d. J., diesen Tag mit eingeschlossen, erstreckt sein soll, dergestalt, daß dieselben bis dahin noch bei der Fürstlichen Staatshauptkasse allhier in den bestehenden Kassestunden zum Umtausch gegen baares Geld zu präsentiren sind, nach dem 30. December d. J. aber ihre Gültigkeit verlieren und für die Inhaber die in unseren Bekanntmachungen vom 31. Mai 1875 und vom 17. März 1876 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Sondershausen, den 22. Juni 1876.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium. (gez.) v. Kehler.

Wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel, den 22. Juli 1876.

Königliche Regierung.

388. Für den am 6. Juli 1861 geborenen August Otto Albert Thielebein aus Ahrens, z. Z. in Berlin, ist die Gestattung ertheilt worden, den Familiennamen „Bockmann" zu führen.

Cassel am 25. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

389. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Juni cr. zu genehmigen geruht, daß das im Kreise Eschwege belegene Domanialgut Netra der gleichnamigen Gemeinde einverleibt wird.

Cassel, den 18. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

390. Nachfolgende Veränderungen in den Personen der Standesbeamten werden veröffentlicht:

1) Für den Bürgermeister Gottlieb Fuchs zu Brotterode ist der Kaufmann Nickel daselbst vom 15. d. Mts. ab zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brotterode bestellt worden.
2) An Stelle des verstorbenen Colonen Ruhe Nr. 29 zu Fuhlen ist der Colon Rehse Nr. 18 daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fuhlen ernannt.

Cassel, den 22. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

391. In Nr. 167 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 18. Juli 1876 ist folgende Berichtigung publicirt:

In dem im 18. Stück der Gesetz-Sammlung abgedruckten Gesetz vom 3. Juli 1876, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ꝛc. betreffend, ist §. 9, Abs. 2, Z. 5/6 statt „72,₉₆ oder 144 Mark" zu lesen: 72,96 oder 144 Mark, welche hierdurch auch an dieser Stelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel, den 23. Juli 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

392. Zur Abhaltung der Rektorats-Prüfung haben wir Termin auf den 14. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. September d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul-

oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaale des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 13. December d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1), persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 644 ff.).

Cassel, den 20. Juli 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

393. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen haben wir Termin auf den 7. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. September d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schulinspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:
4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaale des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 7. December d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 ff.).

Cassel, den 20. Juli 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

394. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in **Homberg** haben wir Termin auf den 31. October d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. September d. J. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:
1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 25. September d. J. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 31. October d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dömich in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer rc. vom 15. Oct. 1872 §. 16 ff.). (S. Centralblatt für die gesammte Schulverwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 638 ff.).

Cassel, den 12. Juli 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

395. Der während des Monats Juli ausgesetzte Umtausch der ältern auf 4½ pCt. abgestempelten Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abth. VII, gegen neue 4procentige Schuldverschreibungen der Abth. VIII. A. a. wird nunmehr bei der Landeskreditkasse wieder stattfinden, unter Gewährung der durch unsere Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. bestimmten Vergütung.

Digitized by Google

Um sodann vielfach geäußerten Wünschen und Anträgen entgegen zu kommen, haben wir die Landeskreditkasse weiter ermächtigt, einstweilen nicht nur die mit Zinsabschnitten bis mindestens zum 1. März 1879 versehenen, sondern alle auf 4½ pCt. abgestempelten Schuldverschreibungen, sofern solche nicht bereits zur Rückzahlung fällig oder gekündigt sind, unter Gewährung der bestimmten Vergütung zum Umtausche zuzulassen und diesen Umtausch allgemein, soweit der Vorrath der zur Ausgabe bestimmten neuen 4procentigen Schuldverschreibungen reicht, in Stücken von dem gleichen Kapitalbetrag der eingelieferten 4½ procentigen Schuldverschreibungen zu bewirken.

Cassel, den 1. August 1876.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

396. Für den Kaufmann Heinrich Braun zu Wetter hat die Auswanderungs-Expedition des Wilhelm Stitzer und Comp. zu Bremen um Rückgabe der für denselben als Unter-Agenten zur Beförderung von Auswanderern nach den überseeischen Häfen deponirte Caution von 300 Thalern nachgesucht.

Es wird dieses hiermit unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden könnten, dahier mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen der bezüglichen Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Marburg, den 27. Juli 1876.

Der Landrath Mayer.

Vacanzen.

397. Die Pfarrstelle zu Bruchköbel, Classe Büchertbal, ist durch Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Cassel am 19. Juli 1876.

Kgl. Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

398. Die Pfarrstelle zu Bergen, Classe gleichen Namens, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen dahier einzureichen. Cassel am 19. Juli 1876.

Kgl. Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

399. Die dritte Schulstelle zu Rosenthal, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Jahreseinkommen von 900 Mark verbunden ist, wird vom 1. September d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen mit den erforderlichen Seminar- und sonstigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einreichen.

Frankenberg, Gemünden und Rosenthal am 13. Juli 1876. Der Schulvorstand von Rosenthal.

Der Landrath. Der Lokalschul-Inspector.
J. V.: Hartdegen, Schenk,
Kreissecretair. Pfarrer.

Der Pfarrer Bang. Der Bürgermeister Klingelhöfer.

400. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Hausen (bei Oberaula) werden hierdurch wiederholt aufgefordert, sich nunmehr bis zum 5. August cr. unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Breitenbach unter'm Herzberg, den 28. Juli 1876.

Freiherrlich v. Dörnberg'sche Rentereí. Weigel.

401. Bei der städtischen Verwaltung soll die Stelle eines im Rechnungsfache ausgebildeten Stadt-Secretairs mit einem Minimalgehalte von 3000 Mark alsbald besetzt werden.

Vorzüglich geeignete, insbesondere mit Civilversorgungsschein versehene, Bewerber, welche ihre vollständige Befähigung für diese Stelle nachzuweisen vermögen, werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse und einer kurzen Darstellung des Lebenslaufs bis zum 31. August cr. bei uns einzureichen.

Cassel, den 29. Juli 1876.

Der Stadtrath der Residenz. Klöffler.

Sonstige Bekanntmachungen.

402. Am 25. d. M.s verstarb plötzlich in Folge eines Unglücksfalles auf dem Scheibenstande der Seconde-Lieutenant Carl Wilhelm Wiegand.

Das Andenken an den beliebten, pflichttreuen Kameraden wird im Regimente stets erhalten bleiben.

Coblenz, den 28. Juli 1876.

Das Offizier-Corps des 6. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 68.

Personal-Chronik.

Der commissarische Vorsteher des Postamts I. in Schmalkalden, Ober-Postcommissarius Gehm, ist in dieser Dienststelle bestätigt und zum Post-Director ernannt und

der Post-Assistent Frebel von Schmalkalden nach Meiningen versetzt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Johann Eduard Goerz ist zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landrathsamte zu Gersfeld ernannt worden.

Der Bau-Eleve, Baumeister Landgrebe zu Kassel ist gestorben.

Der Kreislandmesser Weber zu Eschwege ist in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 61.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 9. August **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 27. Juli 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1137 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 14. Juli 1876; und unter

Nr. 1138 die Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 23. Juli 1876.

Das 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 29. Juli 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1139 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Marienburg und Warschau. Vom 22./10. April 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 27. Juli 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8440 das Gesetz, betreffend die Beseitigung einzelner kirchlicher Abgaben und Leistungen für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke. Vom 4. Juli 1876;

Nr. 8441 das Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 5 Juli 1876;

Nr. 8442 das Gesetz, betreffend die Deckung der für die Weiterführung und Vollendung des Baues der Bebra-Friedländer Eisenbahn erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Juli 1876;

Nr. 8443 das Gesetz, betreffend die Veranlagung und Erhebung der directen Staatssteuern nach dem Etatsjahre. Vom 12. Juli 1876.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 31. Juli 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr 8444 das Gesetz, betreffend die Mobiliar-Feuerversicherung in dem früheren Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen. Vom 14. Juli 1876;

Nr. 8445 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr 1876 herbeigeführten Verheerungen und gemeingefährlichen Zustände. Vom 22. Juli 1876.

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

403. Nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, beziehungsweise die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direct an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin, den 24. Mai 1876.

Der Finanz-Minister Camphausen.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

404. Die Standesbeamten sind angewiesen, wegen des Aushanges von Aufgebots-Bekanntmachungen zum Zwecke der Eheschließung die Gemeindevorstände derjenigen Orte zu requiriren, in welchen die Veröffentlichung zu erfolgen hat. Es ist nun Klage über Säumniß von Gemeindevorständen, namentlich auf dem platten Lande, in der Erledigung solcher Requisitionen geführt und zur Sprache gebracht worden, daß nicht immer sofort nach Ablauf der Publikationsfrist die Zurücksendung der mit Bescheinigung über den bewirkten Aushang versehenen Bekanntmachung an die betreffenden Standesbeamten erfolge.

Ich nehme hieraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Verzögerung in der Zurücksendung die größten Unzuträglichkeiten für die Eheschließenden im Gefolge hat, da dieselben regelmäßig den Tag der Eheschließung nach der für die Publikation des Aufgebots vorgeschriebenen Frist im Voraus bestimmt und danach ihre Vorbereitungen getroffen haben, bei nicht pünktlich erfolgter Zurücksendung jener Bescheinigung aber einen nicht vorherzusehenden Aufenthalt erleiden müssen, indem die Standesbeamten nicht berechtigt sind, ohne

Digitized by Google

die Bescheinigung des betreffenden Gemeindevorstandes über die erfolgte Bekanntmachung und über das Nichtbestehen von Ehehindernissen zur Abschließung der Ehe zu schreiten.

Es wird deshalb den Gemeindevorständen die pünktlichste Erledigung der in Rede stehenden Requisitionen zur Pflicht gemacht. Zuwiderhandlungen werden durch die Communal-Aufsichtsbehörden disciplinarisch geahndet.

Cassel, den 10. Juni 1876.

Der Ober-Präsident v. Ende.

405. Für die Dauer des dem Königlichen Landrathe, Herrn Cornelius zu Fulda zu bewilligenden sechswöchigen Urlaubs ist der Königliche Amtmann, Herr Rohde aus Orb, zu dessen Vertreter als Staats-Commissarius für die bischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diözese Fulda bestellt worden.

Cassel, den 1. August 1876.

Der Ober-Präsident Frhr. v. Ende.

406. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu der Staatsanleihe der vormals Freien Stadt Frankfurt a/M. vom 12. Mai 1846. — Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihe Serie I. Nr. 1—8 über die Zinsen Litr. F. für die Zeit vom 2. Januar 1876 bis Ende 1883 nebst Talons werden vom 1. September 1876 an und über die Zinsen E. Serie I. Nr. 1—8 für die Zeit vom 1. Juli 1876 bis incl. 30. Juni 1884 nebst Talons werden vom 1. März 1877 ab von der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Coupons können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königlichen Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Coupons sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Talons, nach den Litera getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern; über die neuen Coupons und Talons hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 22. Juli 1876.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

407. Durch Allerhöchsten Erlaß des Kaisers und Königs Majestät vom 23. v. Mts. ist genehmigt worden, daß für Benutzung der durch Gersfeld im Kreise Gersfeld führenden Districtsstraße und der in diesem Straßenzuge belegenen Fuldabrücke, statt der in dem Tarife vom 10. Februar 1871 (Amtsblatt de 1871 S. 78) bestimmten Sätze, nunmehr

zu I. von Thieren

a) von jedem freigetriebenen, geführten resp. gerittenen Pferd, Maulesel, Esel oder Stück Rindvieh . . . . 3 Reichspf.

b) von jedem im Angespann gehenden Pferd, Maulesel, Esel oder Stück Rindvieh . . . 5 Reichspf.

c) von jedem Schaaf, Kalb, Schwein, Fohlen, jeder Ziege oder anderem Kleinvieh . . . 1 Reichspf.

zu II. von Fuhrwerken

von jedem Fuhrwerk (ausschließlich des Handfuhrwerks), es sei beladen oder unbeladen, neben der Abgabe zu Ib . . . . 5 Reichspf.

erhoben werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel, den 25. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

408. Nachdem der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 23sten d. M. Nr. 9698 dem Bezirks-Wiesenbaumeister Dittmar Wicke hierselbst, bei Dienstreisen künftig

an Tagegeldern täglich sechs Mark und

an Reisekosten-Vergütung vierzig Pfennige für das Kilometer Landweg

gewährt hat, so wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es im Uebrigen bei den durch die Engagements-Verhandlung vom 24. Januar 1870 normirten Reisekosten-Vergütungssätzen (S. Amtsblatt vom Jahre 1870, Nr. 8, S. 58) sein Bewenden behält.

Cassel, den 28. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

409. Nachdem im Anschluß an das Gesetz vom 29. Juni d. J. (Ges. S. S. 177) durch Gesetz vom 12. Juli d. J. bestimmt worden ist, daß vom 1sten April 1877 ab die Feststellung, Veranlagung und Erhebung der directen Staats-Steuern mit den in den §§. 2 und 3 l. c. vorgesehenen Ausnahmen nicht wie bisher für das Kalenderjahr, sondern gleichfalls für das Etatsjahr zu erfolgen hat, bringen wir mit Bezug auf die §§. 5 ff. des letzterwähnten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1877 die für das Kalenderjahr 1876 bewirkte Veranlagung der directen Staats-Steuern, namentlich auch der Klassensteuer, der klassificirten Einkommensteuer und der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe nebst den im Wege des Zuschlags zu denselben einzuziehenden Staats-Abgaben mit allen Zu- und Abgängen, welche im Laufe des Kalenderjahres 1876 eingetreten sind, fortbestehen bleibt und in Bezug auf die zu entrichtenden Steuerbeträge das bezeichnete Uebergangs-Quartal ganz als ein Theil des Veranlagungs-Jahres 1876 anzusehen ist. Es findet daher auch die Einleitung eines Reklamations- und Rekursverfahrens in dem Uebergangs-Quartale nur hinsichtlich derjenigen Steuerbeträge statt, welche während

Digitized by Google

desselben nach gesetzlicher Vorschrift im Wege der Zugangsstellung neu zur Veranlagung gelangen.

Cassel, den 29. Juli 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

410. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung der Gifte, giftigen Farbwaaren und heftig wirkenden Droguen und Chemikalien. — Nachdem wiederholt Zweifel darüber entstanden sind, ob die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 31. Mai 1873 (Amtsbl. Jahrg. 1873, S. 91) auch auf den Großhandel mit Giften und heftig wirkenden Droguen und Chemikalien Anwendung leiden, bestimmen wir auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel, wie folgt:

Die in der Polizei-Verordnung vom 31. Mai 1873, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung der Gifte, giftigen Farbwaaren und heftig wirkenden Droguen und Chemikalien, enthaltenen Bestimmungen sind auch von Großhändlern und Fabrikanten giftiger Farbwaaren zu beobachten, jedoch mit der Maßgabe, daß bei schriftlich eingehenden Bestellungen auf die erwähnten Handelsartikel die Einlieferung eines Giftscheins nach Vorschrift des §. 12 der Polizei-Verordnung vom 31. Mai 1873 nicht erforderlich ist, sofern die Bestellbriefe als Beläge des zu führenden Giftbuchs ordnungsmäßig aufbewahrt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit den in §. 16 der Polizei-Verordnung vom 31sten Mai 1873 bestimmten Strafen geahndet.

Cassel, den 2. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

411. Die hiesige Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie wird mit dem gegenwärtigen Semester geschlossen werden.

Eldena i. P., den 3. Juli 1876.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. E. Baumstark.

412. Die Vorlesungen des Winter-Semesters 1876/77 auf der Königlichen Bau-Akademie beginnen am 16. October, die Immatrikulationen am 5. und die Einzahlungen am 9. October cr.

Die Meldungen zur Aufnahme haben schriftlich bei dem unterzeichneten Director spätestens bis zum 30sten September cr. zu erfolgen und bleiben nachher eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

In Folge der neuen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni d. J. sind von den der Meldung zur Aufnahme beizufügenden Nachweisen, welche im §. 7. 1 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 verlangt werden, nur noch folgende erforderlich:

1) ein Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung,
2) eine Darstellung des Lebenslaufs,
3) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen.

Berlin, den 21. Juli 1876.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie. Lucä.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

413. Durch die erfolgte Niederlegung des Auswanderer-Expeditions-Geschäfts von Wilhelm Stißer und Comp. zu Bremen wird der den Unter-Agenten B. Kaiser-Blüth Sohn zu Naumburg und Moses Schiff zu Volkmarsen ertheilte Auftrag zur Beförderung von Auswanderern und bezw. deren Conzession hiermit zurückgezogen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der von obiger Firma hinterlegten Caution entgegen gesetzt werden sollten, innerhalb sechs Monaten, von heute ab gerechnet, mit dem Nachweis hier anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Wolfhagen, den 27. Juli 1876.

Der Königliche Landrath Weber.

414. Für den am 21. September 1858 geborenen August Heinrich Künzel zu Wehlheiden ist um Ertheilung eines Reisepasses behufs Auswanderung nach England gebeten.

Cassel, den 31. Juli 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

415. Die dem Sattlermeister G. Gottlob zu Volkmarsen durch Vermittelung des Haupt-Agenten John Schneider zu Marburg unterm 25. Januar 1871 Nr. 466 ertheilte Gestattungs-Urkunde zur Vermittelung des Transports von Auswanderern wird, nachdem 2c. Gottlob einer Mittheilung des Schiffsexpedienten J. H. P. Schröder zu Bremen zufolge seine Thätigkeit als Unter-Agent eingestellt hat, hiermit zurückgezogen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der von 2c. Schröder in Bremen hinterlegten Caution entgegen gesetzt werden sollten, innerhalb sechs Monaten, von heute ab gerechnet, mit dem Nachweis hier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Wolfhagen, den 22. Juli 1876

Der Königliche Landrath Weber.

416. Nachdem durch die am 10. d. Mts. erfolgte Niederlegung des Auswanderer-Expeditions-Geschäftes des Wilhelm Stißer und Comp. zu Bremen der von dem inzwischen verstorbenen Haupt-Agenten F. Rathmann zu Cassel dem Unter-Agenten Hutmacher Adam Freund zu Schlüchtern ertheilte Auftrag zur Beförderung von Auswanderern zurückgezogen worden ist, wird dies gemäß §. 14 der Verordnung vom 22ten Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche gegen Zurückgabe der für 2c. Freund hinterlegten Caution binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden

Digitized by Google

sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Nach Ablauf der Frist wird, wenn Ansprüche nicht erhoben, die Zurückgabe der Caution erfolgen.

Schlüchtern, den 27. Juli 1876.

Der Königl. Landrath. J. V.: Klappert.

417. Für den Kaufmann Heinrich Braun zu Wetter hat die Auswanderungs-Expedition des Wilhelm Stitzer und Comp. zu Bremen um Rückgabe der für denselben als Unter-Agenten zur Beförderung von Auswanderern nach den überseeischen Häfen deponirte Caution von 300 Thalern nachgesucht.

Es wird dieses hiermit unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden könnten, dahier mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen der bezüglichen Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Marburg, den 27. Juli 1876.

Der Landrath Mayer.

418. Der Bürgermeister Johann Daniel Mütze zu Geismar ist heute als Ortsvorstand der dasigen Gemeinde auf weitere acht Jahre dahier verpflichtet worden.

Frankenberg, den 29. Juli 1876.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

Vacanzen.

419. Die hiesige Stadt- und Polizeiwachtmeister-Stelle, womit eine fixe Geldbesoldung von 600 Mark und ein unständiges Einkommen von ca 100 Mark pro Jahr verbunden, ist vacant und soll ehebaldigst wieder besetzt werden.

Qualificirte, versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche sich um dieselbe bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Gesuche mit Anschluß ihrer Zeugnisse innerhalb drei Wochen anher vorzulegen.

Witzenhausen, den 5. August 1876.

Der Stadtrath daselbst: Müller.

420. Die zweite Schulstelle zu Kesselstadt mit einem Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ist erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen alsbald dahier oder an den Herrn Pfarrer Rullmann in Kesselstadt einzureichen.

Hanau, den 1. August 1876.

Der Landrath.

421. Die Pfarrstelle zu Meerholz ist erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse ihrer Qualification binnen vier Wochen bei dem Patron, Herrn Grafen zu Ysenburg-Büdingen in Meerholz, bei Gelnhausen, einzureichen. Cassel, den 1. August 1876.

Königl. Consistorium für den Regier.-Bezirk Cassel.

Personal-Chronik.

Ernannt sind: Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Hampf zum Appellationsgerichts-Secretair, Amtsgerichts-Secretair Hurttig zu Spangenberg zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Cassel, die Rechtscandidaten Martin, Grebe, Hubach, Henkel und Ungewitter zu Referendarien.

Amtsgerichtsbote Kistner zu Großalmerode ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Lichtenau versetzt.

Kreisgerichtsbote Schindewolf ist mit Wahrnehmung der Functionen des ersten Gerichtsdieners bei dem Kreisgericht in Fulda beauftragt und dadurch eine Kreisgerichtsbotenstelle daselbst vacant geworden.

Kreisgerichts-Gefangenwärter Bauzer zu Marburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Amtsgerichtsbote Wille zu Fulda ist gestorben.

Der Ober-Regierungsrath Schellenberg bei der hiesigen Provinzial-Steuer-Direction ist zum Provinzial-Steuer-Director in Münster ernannt und die dadurch erledigte Stelle des Ober-Regierungsrathes bei der hiesigen Provinzial-Steuer-Direction dem bisherigen Regierungsrath Rathjen in Altona verliehen worden.

Dem Castellan Witzell zu Löwenburg ist der Kronen-Orden vierter Classe mit der Jahreszahl 50 verliehen worden.

Der Packmeister Eimer zu Cassel ist zum Zugführer ernannt und nach Marburg versetzt worden.

Der Bahnmeister Groß zu Zimmersrode ist in den Ruhestand getreten.

Versetzt wurden in gleicher Eigenschaft: der Stations-Assistent Meyhöffer von Marburg nach Frankfurt, der Telegraphist Huege von Cassel nach Marburg und der Telegraphist Schumann von Frankfurt nach Cassel.

Der Postsecretair Engelhardt ist von Bebra nach Cassel versetzt worden.

Der Pedell z. D. Kirschner ist zum Regierungsboten bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Koch zu Raboldshausen ist zum Pfarrer in Niederhone, Classe Eschwege bestellt worden.

Der Kreisbaumeister Arnold zu Rotenburg ist nach Carthaus im Regierungsbezirk Danzig versetzt und sind die Geschäfte desselben dem Kreisbaumeister Ditzmann zu Melsungen übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 63.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 16. August **1876.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

422. Bekanntmachung, die Ausgabe von Noten der Reichsbank zu 100 Mark betreffend. — In nächster Zeit werden zunächst bei der Reichs-Hauptbank Noten der Reichsbank zu **100 Mark** ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 6. August 1876.

Reichsbank-Directorium.

Beschreibung der Noten der Reichsbank zu 100 Mark.

Die Banknoten sind 10,₂₅ Ctm. hoch, 16 Ctm. breit, in blauem Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches als Wasserzeichen links und rechts oben die Werthzahl „100", unten die Buchstaben „R. B. D." enthält.

Die Schauseite zeigt auf hellem, reichgemustertem Unterdruck, welcher in drei Felder getheilt und von einem dunkel erscheinenden Rande eingefaßt ist:

1) in der Mitte die guillochirte Werthzahl „100" mit der in Reliefmanier ausgeführten Umschrift „Ein Hundert Mark Reichswährung", umgeben von Merkurstäben in vier halbkreisförmigen Zwickeln und folgenden Text:

Reichsbanknote
Ein
Hundert Mark
zahlt die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
Berlin, den 1. Januar 1876.
Reichsbank-Directorium
v. Dechend Roese Rotth Gallenkamp Herrmann
Koch v. Koenen

2) links das Wappen des Deutschen Reichs,
3) rechts den Kopf der Minerva in Reliefmanier, umgeben von Lorbeer- und Eichenzweigen, darüber Schilder mit der Bezeichnung „100 Mark 100", darunter längliche guillochirte Rosetten mit der weiß erscheinenden Zahl „100".
4) unten in Rothdruck den auf beiden Seiten von guillochirten Kreisansätzen umgebenen Control-Stempel des Reichsbank-Directoriums mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsbank-Directorium",
5) als Rahmen ein Flechtband mit dem Worte „Banknote", als Randverzierung die Zahl „100" in vielfacher Wiederholung. Oben im Rahmen befindet sich ein Schild mit der Inschrift „Ein Hundert Mark", unten in Diamantschrift die Strafandrohung:

Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die Rückseite zeigt auf guillochirtem Untergrunde

1) in der Mitte in einem breiten Rahmen zwei knieende geflügelte Knaben, welche einen Kranz halten, dessen Inneres eine Rosette mit der Inschrift: Mark 100 Mark bildet,
2) links und rechts die Strafandrohung in dreimaliger Wiederholung,
3) oben in Rothdruck zweimal die Nummer mit der Litera (a. b. c. d.),
4) unten die Werthbezeichnung „Ein Hundert Mark".

423. In Rücksicht darauf, daß zur Zeit 36,73½ Thaler hiesige Kassen-Anweisungen noch nicht zur Präsentation gebracht worden sind, ist beschlossen worden, die mit dem 30. d. Mts. ablaufende Einlösungsfrist für die auf Grund der Landesgesetze vom 24. Mai 1849 und 29. Mai 1856 ausgegebenen Herzoglich S. M. Kassen-Anweisungen in Stücken zu Ein Thaler und Zehn Thaler bis zum 30. September 1876, diesen Tag mit eingeschlossen, dergestalt zu erstrecken, daß die genannten Kassen-Anweisungen unter Aufrechterhaltung aller übrigen Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 11. Juni 1875, wie seither durch die Herzoglich S. Staatsschulden-Tilgungskasse hier bis zum 30sten September d. J. einschließlich umgetauscht werden können, mit Ablauf dieser letzten Frist aber gänzlich werthlos werden.

Meiningen, den 22. Juni 1876.

Herzogl. Staats-Ministerium, Abth. d. Finanzen.

424. In Gemäßheit getroffener Höchster Bestimmung bringen wir unter Bezugnahme auf unsere, die Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 25sten Februar 1866 emittirten Einthaler-Kassen-Anweisungen betreffenden Bekanntmachungen vom 31. März 1875 und vom 17. März 1876 (G. S. p. 1875, S. 105 und p. 1876, S. 97) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit dem 30. Juni d. J. ablaufende Einlösungsfrist für die gedachten Kassen-Anweisungen bis zum 30. December d. J., diesen Tag mit eingeschlossen, erstreckt sein soll, dergestalt, daß dieselben bis dahin noch bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse allhier in den bestehenden Kassastunden zum Umtausch gegen baares

Digitized by Google

Geld zu präsentiren sind, nach dem 30. December d. J. aber ihre Gültigkeit verlieren und für die Inhaber die in unseren Bekanntmachungen vom 31. Mai 1875 und vom 17. März 1876 erwähnten Nachtheile unwiederruflich eintreten.

Sondershausen, den 22. Juni 1876.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

425. Die mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. zur Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1863 ausgegebenen Kassenscheine des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie bis zum 30. dieses Monats bewilligte Nachfrist wird mit Rücksicht darauf, daß bis jetzt eine größere Anzahl von Kassenscheinen noch nicht zur Einlösung gebracht worden ist, bis zum 30. September dieses Jahres verlängert.

Bis zu diesem letzteren Zeitpunkte wird für die bis jetzt noch nicht eingelösten Kassenscheine der obengedachten Emission von Fürstlicher Landeskasse — bei welcher Kasse allein noch die Präsentation zur Einlösung zu erfolgen hat — Ersatz geleistet werden.

Nach Ablauf dieser letzten Frist werden die hierländischen Kassenscheine gänzlich werthlos und kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erfolgen.

Greiz, den 26. Juni 1876.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

426. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staats-Anlehen von 4,000,000 Fl. d. d. 29. November 1858, Serie III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab bei dem Bankhause der Herren **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzial-Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 2. August 1876.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

427. Am 20. August d. J. wird die Botenpost zwischen Hersfeld und Raboldshausen aufgehoben und in Stelle derselben ein zur Postbeförderung benutztes Privatpersonen-Fuhrwerk mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Raboldshausen 6. 45 früh, in Hersfeld 9. 15 Vorm.,
" Hersfeld 4. 30 Nachm., in Raboldshausen 7 Uhr Ab.

Cassel, den 12. August 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

428. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. Juli cr. zu genehmigen geruht, daß die vom Königlichen Forstfiskus an Einwohner der Gemeinde Niederrodenbach abgetretenen Flächen im Forstort Langenhorst, Abtheilung b, Oberförsterei Wolfgang, von zusammen 2,927 Hectaren Größe, von dem forstfiskalischen Gutsbezirk „Oberförsterei Wolfgang" im Kreise Hanau abgetrennt und der Gemeinde Niederrodenbach in demselben Kreise einverleibt, dagegen die von dem Königlichen Forstfiskus von Einwohnern der Gemeinde Niederrodenbach erworbenen, theils „Staatswaldort Schäferberg, Abtheilung a", theils zwischen diesem und dem Waldort „Sayborn", Oberförsterei Wolfgang, erworbenen Grundstücke von gleichem Flächen-Inhalte aus dem Gemeinde-Bezirke Niederrodenbach ausgeschieden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Wolfgang" vereinigt werden.

Cassel, den 4. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

429. Das Königliche Appellationsgericht zu Münster hat durch Erkenntniß vom 15. Juli 1875 den „Mainzer Verein der deutschen Katholiken" und zwar in dem ganzen Umfange: „soweit er sich auf Länder im Geltungsbereiche des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erstreckt, geschlossen."

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. November 1875 zurückgewiesen, und daher das erstgedachte Erkenntniß rechtskräftig geworden.

Seit Eintritt der Rechtskraft desselben ist daher jede fernere Vereinsthätigkeit des gedachten Vereins in dem ganzen Geltungsbereiche des Vereinsgesetzes unstatthaft und nach Maßgabe dieses Gesetzes strafbar, und ist insbesondere Jeder, der sich ferner an dem Vereine als Mitglied betheiligt oder sich künftig als Mitglied aufnehmen läßt, der Strafe des §. 16 des Vereinsgesetzes verfallen.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks weisen wir demgemäß hierdurch an, jedem Versuche einer ferneren Entfaltung einer Vereinsthätigkeit seitens des genannten Vereins unter Hinweisung auf die gedachten Erkenntnisse nach Maßgabe der Bestimmungen des Vereinsgesetzes entgegenzutreten und insbesondere gegen Diejenigen, die sich ferner als Mitglieder an demselben betheiligen, oder demselben künftig beitreten sollten, ungesäumt die gerichtliche Bestrafung zu veranlassen.

Cassel, den 1. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

430. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. v. Mts. auf Grund des §. 4 der Gemeinde-Ordnung vom 23 October 1834 zu genehmigen geruht, daß die im Steuer-Kataster der Stadt Rinteln mit der Bezeichnung „F. Nr. 510 = ¼ Casseler Acker" eingetragene, dem Neubauer Carl Ferdinand Höfer zu Todemann gehörige Parzelle dem Gemeindebezirk Todemann einverleibt werde.

Cassel, den 8. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

431. Nach den Seitens der Französischen Regierung hierher mitgetheilten Todtenscheinen sind in Frankreich folgende angeblich Preußische Staatsangehörige verstorben:

1) am 14. Mai 1874 zu Arzew in Algier der Oekonom Franz Demuyter, geboren zu Dandroppen, etwa 63 Jahre alt;
2) am 10. Februar 1875 zu Bordeaux die Kaufmannswitwe Sabine Sanoue, geb. Rohont, geboren zu Kackscheck, etwa 60 Jahre alt;
3) am 18. April 1875 in Paris die Wäscherin Margaretha Glesner, geboren zu Bersicke, etwa 20 Jahre alt;
4) am 11. Juli 1875 in Nizza der Kutscher Johann Müller, geb. zu Feldbach, etwa 40 Jahre alt.

Alle Diejenigen, welche Auskunft über die Angehörigen resp. Heimathsorte der Verstorbenen zu geben vermögen, werden aufgefordert, Anzeige bei dem zunächst gelegenen Landrathsamt zu machen, damit durch dasselbe die Zufertigung der Original-Todtenscheine an die betreffenden Standesbeamten herbeigeführt werden kann.

Die Königlichen Landräthe wollen die eventuell bei ihnen eingehenden Anzeigen uns einreichen.

Cassel, den 11. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

432. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß mehrere, zusammen 3 Hectare 14,86 Are umfassende Parzellen aus dem Verbande der Gemeinde Gronau ausgeschieden und mit dem Gutsbezirke „Dottenfelder Hof" vereinigt werden.

Cassel, den 6. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

433. Die ledige Elisabeth Specht zu Homberg hat dem Hospitale zum heiligen Geist daselbst ein Harmonium im Werthe von 150 Mark geschenkt. Zur ehrenden Anerkennung wird dies hiermit bekannt gemacht.

Cassel, den 7. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

434. In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. December 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse zu Cassel, außer bei dieser selbst, bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirkes Cassel erfolgen wird.

Cassel, den 12. August 1876.

Die Direction der Landeskreditkasse.

435. Für den Güter-Verkehr zwischen Cassel einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn andererseits, via Münden-Eichenberg, ist eine directe Expedition eingerichtet.

Exemplare des desfalls herausgegebenen Tarifs sind auf der Station Cassel bei den betreffenden diesseitigen Dienststellen käuflich zu beziehen.

Hannover, den 8. August 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

436. In Folge der am 10. d. Mts. erfolgten Niederlegung des Auswanderer-Expeditions-Geschäftes des Wilhelm Stißer und Comp. zu Bremen ist die dem Unter-Agenten H. A. Bichmann zu Frankenberg ertheilte Concession zur Beförderung von Auswanderern zurückgezogen worden.

Etwaige Ansprüche Dritter, welche der Rückgabe der von ꝛc. Stißer und Comp. für Bichmann seiner Zeit gestellten Caution im Betrage von 900 Mark entgegenstehen, sind innerhalb sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, mit der Nachweisung darüber hier anzumelden, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Frankenberg, den 26. Juli 1876.

Der Königl. Landrath. J. V.: Hartdegen, Kr.-Secr.

437. Die Unter-Agentur des Georg Franz Fischer in Rauschenberg für Beförderung von Auswanderern ist niedergelegt, und soll die für ꝛc. Fischer hinterlegte Bürgschaft demnächst zurückgezahlt werden.

Es wird veröffentlicht unter dem Bemerken, daß etwaige Ansprüche an die Bürgschaft innerhalb sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei mir mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche Klage bei Gericht erhoben ist. Kirchhain, den 26. Juli 1876.

Der Königliche Landrath Rohde.

438. Für den J. G. Rödel in Hanau hat die Auswanderungs-Expedition des H. P. Schröder und Comp. zu Bremen um Rückgabe der für denselben als Unter-Agenten zur Beförderung von Auswanderern nach den überseeischen Häfen deponirten Caution von 300 Thalern nachgesucht.

Es wird dieses hiermit unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden, binnen sechs Monaten hier anzumelden sind.

Hanau, den 5. August 1876.

Der Landrath v. Schrötter.

439. Nachdem durch die am 10. v. Mts. erfolgte Niederlegung des Auswanderer-Expeditions-Geschäfts des Wilhelm Stißer und Comp. zu Bremen der dem Unter-Agenten Georg Collmann zu Heinebach ertheilte Auftrag zur Beförderung von Auswanderern zurückgezogen und die Zurückgabe der eingelegten Caution in Aussicht genommen worden ist, so wird dies in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollten, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung

Digitized by Google

darüber hier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden sei und daß die Rückgabe der Caution an den Eigenthümer erfolgt, wenn innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet sein wird.

Melsungen, den 4. August 1876.

Der Königl. Landrath Freih. v. Richthofen.

Vacanzen.

440. Die hiesige Stadt- und Polizeiwachtmeister-Stelle, womit eine fixe Geldbesoldung von 600 Mark und ein unständiges Einkommen von ca. 100 Mark pro Jahr verbunden, ist vacant und soll ehebaldigst wieder besetzt werden.

Qualificirte, versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche sich um dieselbe bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Gesuche mit Anschluß ihrer Zeugnisse innerhalb drei Wochen anher vorzulegen.

Witzenhausen, den 5. August 1876.

Der Stadtrath daselbst: Müller.

441. Die zweite Schulstelle zu Kesselstadt mit einem Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ist erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen alsbald dahier oder an den Herrn Pfarrer Rullmann in Kesselstadt einzureichen. Hanau, den 1. August 1876.

Der Landrath.

442. Die Pfarrstelle zu Meerholz ist erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse ihrer Qualification binnen vier Wochen bei dem Patron, Herrn Grafen zu Ysenburg-Büdingen in Meerholz, bei Gelnhausen, einzureichen. Cassel, den 1. August 1876.

Königl. Consistorium für den Regier.-Bezirk Cassel.

443. Die fünfte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Grebenstein mit einem Jahres-Einkommen von 900 Mark, nebst 108 Mark Wohnungs-Miethentschädigung und 90 Mark Feuerungskosten wird mit dem 1. October d. J. vacant.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse des Stadtschul-Vorstandes zu Grebenstein binnen drei Wochen an den Unterzeichneten einreichen.

Hofgeismar, den 4. August 1876.

Der Königliche Landrath.

444. Bewerber um die erledigte sogenannte Rectorstelle zu Großnenndorf haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen dahier oder bei dem Herrn Pfarrer Heermann zu Großnenndorf einzureichen, wobei bemerkt wird, daß solche Lehrer, welche die Prüfung für Mittelschulen bestanden haben, den Vorzug erhalten; eventuell aber auch solche werden berücksichtigt werden, welche dieses Examen zwar nicht absolvirt haben, aber besonders gute Zeugnisse vorlegen können.

Rinteln, den 3. August 1876.

Der Königliche Landrath Kröger.

445. Bewerber um die am 15. October d. J. vacant werdende dritte Lehrerstelle an der hiesigen Freischule werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen dahier einzureichen. Marburg, den 8. August 1876.

Die Stadtschul-Deputation.

446. An der Realschule I. Ordnung in Cassel, an welcher der Normal-Etat durchgeführt ist, wird ein pro facultate docenti geprüfter Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften gesucht. Antrittszeit des Dienstes: Michaelis d. J.; Gehalt: von 1500 Mark an.

Das Curatorium der Realschule I. Ordnung.

447. An dem Progymnasium dahier ist die zweite Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 1500 Mark verbunden ist, zur Erledigung gekommen. Akademisch gebildete Bewerber oder solche, welche das Examen für Mittelschulen bestanden haben, oder innerhalb eines Jahres bestehen werden, haben unter Beifügung (Einreichung) eines cur. vitae ihre Zeugnisse bis zum 1sten September an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern, den 28. Juli 1876.

Im Namen des Schulvorstandes:

Der Königliche Seminar-Director Liebusch.

448. Für die hiesige Mittelschule wird auf den 1. October lauf. Jahres, in Folge der Pensionirung des seitherigen Stellen-Inhabers, ein qualificirter Lehrer gesucht. Das Gehalt beträgt im Anfang 1500 Mark, steigert sich dann von 5 zu 5 Jahren um je 150 Mark, bis auf 2100 Mark als Maximum.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis längstens zum 15ten September lauf. Jahres anher einsenden.

Gelnhausen, den 11. August 1876.

Königliche Stadtschul-Deputation.

449. Bei der hiesigen Volksschule ist die Lehrerstelle an der zweiten gemischten Freischulklasse erledigt und soll provisorisch anderweit besetzt werden. Das damit verbundene Einkommen beträgt vorläufig 750 Mrk.; bei etwa darauf erfolgender definitiver Bestellung 900 Mark nebst 270 Mark für Wohnung und Feuerung und steigt ersteres bis auf 1500 Mark.

Bewerbungsgesuche sind binnen vier Wochen einzureichen. Eschwege, den 9. August 1876.

Die Stadtschul-Deputation. Gebhard.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 65.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 23. August **1876.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

450. Das Statut der neu errichteten Aachen-Leipziger Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Aachen ist am 23. Juni d. J. von uns genehmigt und in Nr. 32 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Aachen vom 13. Juli cr. veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft hat den Zweck:
gegen Prämien direct oder durch Betheiligung an anderen Versicherungs-Anstalten, Verbänden und Privat-Versicherungsgeschäften zu versichern, und zwar
a) Personen, Fahrzeuge und Güter gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transportes;
b) Mobilien und Immobilien gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr und die Gefahr des Bruches von Maschinen und maschinellen Vorrichtungen;
c) Glas- und Spiegelscheiben gegen Bruch.

Die Gesellschaft soll zunächst die sub a und b bezeichneten Geschäftszweige betreiben, die Branche sub c kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß des Verwaltungsrathes aufgenommen werden.

Die erforderlichen Eintragungen in das Gesellschafts-Register sind nach den in Nr. 59 (dritte Beilage) und Nr. 160 (zweite Beilage) des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom resp. 8. März und 10. Juli d. J. abgedruckten Bekanntmachungen des Königlichen Handelsgerichts-Secretariats zu Aachen erfolgt, und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Berlin, den 2. August 1876.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.
Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. J. A.: Jebens.

451. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die ½ Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch an diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler. [gez.] v. Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichsgesetzblatt S. 162 publicirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt werden.

a. in Berlin

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der directen Steuern,
dem Haupt-Steueramt für inländ. Gegenstände,
dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Hollstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- u. Haupt-Steuerämtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister [gez.] Camphausen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

452. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu der Staatsanleihe der vormals Freien Stadt Frankfurt a/M. vom 12. Mai 1846. — Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihe Serie I. Nr. 1—8 über die Zinsen Litr. F. für die Zeit vom 2. Januar 1876 bis Ende 1883 nebst Talons werden vom 1. September 1876 an und über die Zinsen E. Serie I. Nr. 1—8 für die Zeit vom 1. Juli 1876 bis incl. 30. Juni 1884 nebst Talons werden vom 1. März 1877 ab von der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Coupons können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königlichen Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Coupons sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Talons, nach den Litera getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern; über die neuen Coupons und Talons hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 22. Juli 1876.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

453. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. v. Mts. auf Grund des §. 4 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die bisher in der Gemarkung einer Gemeinde nicht belegen gewesene Singelmühle nebst deren Zubehörungen der Gemeinde Wolferode, Kreises Kirchhain, einverleibt werde.

Cassel, den 15. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

454. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Ergebnisse der Verwaltung der hiesigen General-Brandkasse vom Jahre 1875.

Cassel, den 10. August 1876.

Königl. General-Brandversicherungs-Commission.

455. Dem General-Agenten Chr. Emil Derschow zu Frankfurt a/M. ist die Uebernahme einer Haupt-Agentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern über die Häfen von Hamburg, Bremen, Antwerpen, Rotterdam, Liverpool und Havre nach New-York, Philadelphia, Boston, Baltimore, Quebeck, Halifax, Havana, New-Orleans, Galveston, Montreal, St. Franzisco und Australien durch den Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Wilhelm Maaßen zu Cöln für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks gestattet worden. Cassel, den 11. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

456. Mit dem 1. October cr. kommen für den Lokal-Verkehr hiesiger Verwaltung, sowie für die Verbands-Verkehre anderweite, theilweise erhöhte Frachtsätze für den Transport von Leichen, Fahrzeugen, Thieren und Gegenständen, welche die Gestellung besonderer Wagen erfordern, zur Einführung. Die Tarif-Nachträge, welche die desfallsigen Bestimmungen enthalten, können bei den Stationen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover, den 14. August 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

457. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1876/77 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth:
   a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Practische Uebungen.
2) Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agriculturchemie). b. Abriß der anorganischen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c. Anleitung zu agricultur-chemisch. Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.
3) Professor Dr. Carl Koch:
   a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Dendrologie.
4) Professor Dr. Kny:
   a. Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen. b. Botanisch-mikroskopischer Kursus im Anschluß an obige Vorlesung.
5) Professor Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Thiere.
6) Professor Müller:
   Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.
7) Dr. Hartmann:
   a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungs-Prinzipien. c. Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe.
8) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:
   a. Ueber Krankheiten der Hausthiere. b. Ueber Pferdekenntniß.
9) Professor Dr. Großmann:
   Arithmetik und Algebra; Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Futterberechnungen, Landwirthschaftliche Buchführung.

Digitized by Google

10) Ingenieur Schotte:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinen-Mechanik.

11) Postbaurath Tuckermann:
Landwirthschaftliche Baulehre.

12) Dr. Scheibler:
Chemie der Gährungs-Gewerbe; Stärke, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.

13) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern.

14) Kammergerichtsrath Kehßner:
Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

15) Dr. Wittmack:
Ueber Verfälschung der Nahrungsmittel.

16) Dr. Oscar Brefeld:
a. Entwickelungsgeschichte parasitischer Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der durch sie verursachten Krankheiten der Kulturgewächse. b. Mikroskopisches Praktikum.

17) Ober-Roßarzt Küttner:
Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

18) Dr. Lehmann:
Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. October 1876. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26, Anmeldung hierzu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich in dem Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 10 und ist von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühr 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung; c. Gebühr für die Ausfertigung von Studienzeugnissen 3 Mark.

Das Kuratorium.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

458. Der Maurer- und Weißbindermeister Hedwig Lange von Sooden ist zum Bürgermeister der Gemeinde Sooden auf acht Jahre gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Witzenhausen, den 1. August 1876.

Der Königliche Landrath Bernstein.

459. Der Ackermann George Hose zu Hausen ist auf die Dauer von acht Jahren als Bürgermeister der Gemeinde Hausen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Witzenhausen, den 11. August 1876.

Der Königliche Landrath Bernstein.

460. Der Dachdeckermeister Wilhelm Haake von Immenhausen wurde heute als Amts-Taxator für den Amtsbezirk Grebenstein für die Abschätzung von Gebäuden zum Zwecke der Versicherung bei der General-Brandkasse eidlich in Pflichten genommen.

Hofgeismar, den 8. August 1876.

Der Kgl. Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

461. Herr Dr. med. C. Reinhard aus Melsungen, zuletzt zu Zimmersrode, Kreis Fritzlar, 29 Jahre alt, hat um Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zwecks Auswanderung nach Nord-Amerika nachgesucht.

Melsungen, den 2. August 1876.

Der Königl. Landrath Freiherr v. Richthofen.

462. Der Handelsmann Moses Heilbronn zu Netra, welcher mit Familie nach Amerika auszuwandern beabsichtigt, hat um Entlassung aus dem Königlich Preußischen Unterthanen-Verbande nachgesucht.

Eschwege, den 8. August 1876.

Der Königliche Landrath Groß.

463. Der Schäfer Konrad Haupt zu Oberbeisheim hat für sich und seine Familie um Ertheilung eines Reisepasses behufs Auswanderung nach Amerika nachgesucht.

Homberg, den 7. August 1876.

Der Königliche Landrath v. Gehren.

464. Für den ledigen Philipp Freund, Sohn des Metzgermeisters Valentin Freund von Schlüchtern, geboren am 5. Mai 1858, ist um Entlassung aus dem Staatsverbande zwecks Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht worden.

Schlüchtern, den 17. August 1876.

Der Königliche Landrath Wolff.

465. Die Gebrüder Brockmann zu Obernkirchen haben die Unteragentur für den verstorbenen Auswanderungs-Hauptagenten Rathmann zu Cassel niedergelegt und ist denselben von Königlicher Regierung zu Cassel die Uebernahme einer solchen für den concessionirten Auswanderungs-Hauptagenten Brandes zu Carlshafen ertheilt worden.

Bezüglich der von den Gebrüdern Brockmann zur Führung der nunmehr erloschenen qu. Unteragentur bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse zu Cassel hinterlegten Caution von 900 Mark ist gestattet, daß diese als Sicherheit für den Geschäftsbetrieb der für L. Brandes übernommenen Unteragentur hinterlegt wird. Dieselbe

Digitized by Google

bleibt jedoch noch solange für den alten Geschäftsbetrieb mithaftbar, wie Ansprüche an die Caution innerhalb der im §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 bestimmten 6 monatlichen Frist geltend zu machen sind.

Rinteln, den 15. August 1876.

Der Königliche Landrath Kröger.

Vacanzen.

466. Die Pfarrstelle zu Meerholz ist erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse ihrer Qualification binnen vier Wochen bei dem Patron, Herrn Grafen zu Ysenburg-Büdingen in Meerholz, bei Gelnhausen, einzureichen. Cassel, den 1. August 1876.

Königl. Consistorium für den Regier.-Bezirk Cassel.

467. Bewerber um die erledigte sogenannte Rectorstelle zu Großnenndorf haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen dahier oder bei dem Herrn Pfarrer Heermann zu Großnenndorf einzureichen, wobei bemerkt wird, daß solche Lehrer, welche die Prüfung für Mittelschulen bestanden haben, den Vorzug erhalten; eventuell aber auch solche werden berücksichtigt werden, welche dieses Examen zwar nicht absolvirt haben, aber besonders gute Zeugnisse vorlegen können.

Rinteln, den 3. August 1876.

Der Königliche Landrath Kröger.

468. Für die hiesige Mittelschule wird auf den 1. October lauf. Jahres, in Folge der Pensionirung des seitherigen Stellen-Inhabers, ein qualificirter Lehrer gesucht. Das Gehalt beträgt im Anfang 1500 Mark, steigert sich dann von 5 zu 5 Jahren um je 150 Mark, bis auf 2100 Mark als Maximum.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis längstens zum 15ten September lauf. Jahres anher einsenden.

Gelnhausen, den 11. August 1876.

Königliche Stadtschul-Deputation.

469. Die fünfte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Grebenstein mit einem Jahres-Einkommen von 900 Mark, nebst 108 Mark Wohnungs-Miethentschädigung und 90 Mark Feuerungskosten wird mit dem 1. October d. J. vacant.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse des Stadtschul-Vorstandes zu Grebenstein binnen drei Wochen an den Unterzeichneten einreichen.

Hofgeismar, den 4. August 1876.

Der Königliche Landrath.

470. Die evang. Schulstelle zu Oberkalbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 870 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist vacant. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Herrn Lokal-Schulinspector Pfarrer Münch zu Oberkalbach oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Bemerkt wird, daß die Gründung einer zweiten Schulstelle in Oberkalbach in Aussicht steht.

Schlüchtern, den 13. August 1876.

Der Landrath. J. V.: Klappert.

471. Die vierte Schulstelle zu Langendiebach, mit einem Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung (in einem zu diesem Zweck neu erbaut werdenden Wohnhause) und 90 Mark für Feuerung, ist erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen alsbald dahier oder an den Herrn Metropolitan Calaminus in Langendiebach einzureichen.

Hanau, den 11. August 1876.

Der Landrath. J. V.: Baabe.

472. Die Schulstelle in Hachborn mit einem Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung ist vom 1. September d. J. ab erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen drei Wochen bei dem Lokal-Schulinspector Herrn Metropolitan Kolbe zu Ebsdorf oder bei unterzeichneter Stelle einzureichen. Marburg, den 17. August 1876.

Der Landrath Mayer.

473. Die Elementar-Lehrerstelle (dritte Lehrerstelle) zu Allendorf ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben die Gesuche bei dem Herrn Schul-Inspector Pfarrer Klüber daselbst binnen drei Wochen einzureichen. Kirchhain, den 19. August 1876.

Der Königliche Landrath Rohde.

474. An der stadtpfarrlichen Mädchenschule dahier sind alsbald fünf Lehrstellen zu besetzen, und werden Lehrer und Lehrerinnen, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, aufgefordert, ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen drei Wochen bei uns einzureichen. Fulda, den 21. August 1876.

Der Königliche Stadtschul-Vorstand.

475. Bei der städtischen Verwaltung soll die Stelle eines im Rechnungsfache ausgebildeten Stadt-Secretars mit einem Minimalgehalte von 3000 Mark alsbald besetzt werden.

Vorzüglich geeignete, insbesondere mit Civilversorgungsschein versehene, Bewerber, welche ihre vollständige Befähigung für diese Stelle nachzuweisen vermögen, werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse und einer kurzen Darstellung des Lebenslaufs bis zum 31. August cr. bei uns einzureichen.

Cassel, den 29. Juli 1876.

Der Stadtrath der Residenz. Klöffler.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 67.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die Ergebnisse der Verwaltung der hiesigen General-Brandkasse vom Jahre 1875 nach erfolgter Prüfung der Jahres-Rechnung vom Jahre 1875 zur öffentlichen Kenntniß:

I. Das Versicherungskapital der Anstalt, welches am Schlusse des Jahres 1874 = 197,644,360 Thaler oder 592,933,080 Mark betrug, ist Ende 1875 auf 626,578,830 Mark festgestellt worden. Im Laufe des Rechnungsjahres 1875 sind daher die Versicherungskapitalien um die Summe von 33,645,750 Mark gestiegen.

IIa. Im Jahre 1875 sind 196 Brandfälle mit einer Gesammtentschädigungssumme von 600,049 Mark 29 Pf. in Rechnung gekommen. In der vorhergehenden 7jährigen Periode, in welcher

	Brandfälle		Thlr.	Sgr.	Pf.		Mark	Pf.
in 1868 =	240 Brandfälle	mit	342,100 Thlr.	10 Sgr.	11 Pf.	oder	1,026,301 Mark	09 Pf.
„ 1869 =	174 „	„	172,238 „	24 „	5 „	„	516,716 „	44 „
„ 1870 =	199 „	„	347,946 „	24 „	7 „	„	1,043,840 „	46 „
„ 1871 =	190 „	„	121,887 „	25 „	4 „	„	365,663 „	53 „
„ 1872 =	193 „	„	212,343 „	16 „	3 „	„	637,030 „	63 „
„ 1873 =	207 „	„	207,382 „	— „	8 „	„	622,146 „	07 „
„ 1874 =	199 „	„	216,805 „	3 „	6 „	„	650,415 „	35 „
	also zusammen	.	1,620,704 Thlr.	15 Sgr.	8 Pf.	oder	4,862,113 Mark	57 Pf.

verzeichnet worden sind, berechnet sich der Durchschnitt pro Jahr auf 694,587 Mark 65 Pf.; gegen welchen die obige Entschädigungssumme pro 1875 um 94,538 Mark 36 Pf. geringer ist.

IIb. Ein Verzeichniß der sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen vom Jahre 1875, nach Kreisen abgetheilt, ist in der Anlage beigefügt.

IIc. Von den 196 Bränden sind ausgebrochen:

A. in den Städten:

44 in Wohnhäusern,
1 „ einer Scheune,
4 „ Ställen,
10 „ anderen Nebengebäuden,
2 „ Kirchen (Blitz),
7 „ in gewerblichen Gebäuden;

B. in den Landgemeinden:

72 in Wohnhäusern,
28 „ Scheunen,
9 „ Ställen,
8 „ anderen Nebengebäuden,
9 „ gewerblichen Gebäuden,
1 „ einem unversicherten Gebäude,
1 „ einem außerhalb des Gebäudes befindlichen Gegenstande.

IId. Nach der Zeit ihrer Entstehung kommen auf das erste Quartal 1875 = 42 Brände,
„ „ zweite „ „ „ 49 „
„ „ dritte „ „ „ 61 „
„ „ vierte „ „ „ 44 „

IIe. Die Ursache des Feuers war
in 10 Fällen kalter Blitzschlag,
„ 14 „ Blitzschlag, welcher gezündet hat,
„ 1 Falle vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht, erwiesen,

Digitized by Google

in 4 Fällen vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht, muthmaßlich,
„ 14 „ „ „ „ anderen Motiven, muthmaßlich,
„ 15 „ Fahrlässigkeit incl. Rauchen, erwiesen,
„ 10 „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 7 „ Spielen der Kinder mit Streichhölzchen, erwiesen,
„ 6 „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 3 „ „ „ „ „ sonstigen Zündstoffen, erwiesen,
„ 1 Falle „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 5 Fällen vorschriftswidrige oder schadhafte Essen, erwiesen,
„ 13 „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 2 „ sonstige vorschriftswidrige oder mangelhafte Bauart, erwiesen,
„ 10 „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 2 „ unmittelbar durch den Gewerbebetrieb, erwiesen,
„ 5 „ „ „ „ „ muthmaßlich,
„ 2 „ Explosion,
„ 1 Fall Locomobile (Dreschmaschine),
„ 3 Fällen Selbstentzündung, muthmaßlich,
„ 1 Fall sonstige Ursachen, erwiesen,
„ 67 Fällen unermittelte Ursachen.

III. An Brandsteuern wurden im Jahr 1875 ausgeschrieben: 4 Simpeln, d. h. für je 30 Mark Versicherungskapital 4 Pfennige, mit überhaupt 790,577 Mark 44 Pf., wonach sich die Steuer auf 4 Mark pro 3,000 Mark Versicherungskapital (1⅓ pro mille) berechnet.

IV. Das Verwaltungsjahr 1875 schließt sich nach der anliegenden Bilanz ab
auf einen Kassenbestand von . . . . 1,076,349 Mark 89 Pf.
und auf . . . . 415,442 „ 06 „
Brandentschädigungen, welche auf den Nachweis der baulichen Verwendung noch zu zahlen sind.

V. Die gesammten Verwaltungskosten der Anstalt, als Besoldungen, Pensionen, Erhebegebühren von den Brandsteuern, unständige Dienstkosten ꝛc. berechnen sich auf 57,513 Mark 51 Pf., mithin von der ausgeschriebenen Brandsteuer von 790,577 Mark 44 Pf. auf 7¼ Procent.

Cassel, am 9. August 1876.

Königliche General-Brandversicherungs-Commission.

v. Dehn-Rotfelser.

Vt. Schäfer.

Digitized by Google

Bilanz der General-Brandkasse vom Jahre 1875

Titel.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰	Titel.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	₰
I.	Bestand Ende 1874:			I.	Ueberzahlung	—	—
	a. in baarem Gelde	32,728	15	II.	Von den verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt . . .	546,937	94
	b. in Werthpapieren 775012 ℳ 50 ₰			III.	Besoldungen und Pensionen . . .	24,875	—
II.	Einnahme-Rückstände aus den Jahren 1874 et retro	3,491	39	IV.	Erhebegebühren	23,405	09
III.	Brandsteuer u. Gebühren pro 1875	837,031	56	V.	Dienstkosten	7,630	08
IV.	Zinsen vom Reservefonds . . .	37,212	58	VI.	Bibliothek	90	45
IV a.	Einnahme aus dem Kapitalstock des Reservefonds (durch Cursdifferenz)	1	20	VII.	Utensilien	5	45
V.	Miethzinsen vom Hause nebst Zubehör ꝛc.	3,087	—	VIII.	Porto	1,038	80
VI.	Insgemein	—	—	IX.	Bau- und Reparaturkosten . . .	4,157	99
	Summa der Einnahme .	913,551	88	X.	Prozeßkosten	216	45
	" " Ausgabe .	612,211	11	XI.	Steuern, Abgaben ꝛc.	985	02
	Mithin bleibt Bestand Ende 1875	301,340	77	XII.	Insgemein	98	40
	Hiervon sind in Werthpapieren angelegt	297,000	—		Einnahme Rückstände	2,770	44
	Mithin beträgt der Bestand an baarem Gelde	4,340	77		Summa der Ausgabe .	612,211	11

	Mark	Pf.	ℳ	₰
Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1874 . . .	775,012	50		
Daran geht ab der Differenzbetrag zwischen einer ausgelosten und einer dagegen angekauften Obligation mit	3	38		
bleibt .	775,009	12		
Im Laufe des Jahres 1875 sind angelegt	297,000	—	1,072,009	12
Ueberhaupt Bestand .			1,076,349	89
An Brandentschädigungen sind auf den Nachweis der baulichen Verwendung Ende 1875 zu zahlen geblieben			415,442	06
Mithin schließt sich das Verwaltungsjahr 1875 auf einen Ueberschuß ab von . .			660,907	83

Digitized by Google

Uebersicht der im Jahre 1875 verwilligten Brand-Entschädigungen.

Regierungsbezirk Cassel.

1) Stadtkreis Cassel.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Cassel (obere Carlsstr.)	19. Juni 1874	Hinterhaus Nr. 20 B . .	Wilhelm Stephani und Frau (nachträglich)	1,976	13
1) Cassel (Hohenz. Straße) . . .	15. Oct. 1874	Wohnhaus rc. Nr. 33 . .	Wilhelm Wehmeyer und Frau	21,225	—
		Garten-Einfriedigung . . / Instandsetzung des Gartens	Ober-Regierungs-Rath Koch	455	50
		Garten-Einfriedigung . .	Fabrikant Aschrott . .	25	—
2) Cassel (untere Carlsstraße) . .	5. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Rudolph Steinhausen rel. geb. Schombardt . .	45	—
3) Cassel (Philos. weg)	25. Dec. 1874	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Fabrikant Keerl . . .	60	—
4) Cassel (Carlsaue)	6. Febr. 1875	Wirthschaftsgebäude Nr. 13	Königl. General-Verw. des Kurfürstl. Haus-fideicommisses . . .	90	—
5) Cassel (Wolfsschl.)	16. Dec. 1874	Flügelgebäude Nr. 13 A .	Carl Friedr. Landhardt	353	87
6) Cassel (untere Königsstraße) .	21. Jan. 1875	Flügelgebäude Nr. 54 A .	Georg Stautz u. Frau.	150	—
7) Cassel (vor dem Schloß) in Folge des Circusbrand.	7. Mai 1875	zersprungene Fensterscheiben in Nr. 4	Friedrich Scheel . . .	24	—
8) Cassel (Mittelg.)	2. März 1875	Wohnhaus Nr. 29 . . .	Adolph Schmidt . . .	2,084	—
9) Cassel (Königsstr.)	26. März 1875	Wohnhaus Nr. 48 . . .	Rudolph Thilo . . .	319	20
10) Cassel (Marktg.)	24. April 1875	Mittelhaus rc. Nr. 16 B .	Friedrich Wittich u. Frau	152	40
11) Cassel (Cölnische Straße) . . .	25. 26. März 1875	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Emil Krauß	679	47
12) Cassel (obere Königsstraße) .	10. Aug. 1875	Flügelgebäude Nr. 49 A .	Wilhelm Range . . .	75	—
13) Cassel (an der Mombach) . .	7. Mai 1875	Wohnhaus rc. Nr. 12 . .	Engelhard Freitag . .	1,892	05
14) Cassel (Orleansstraße) . .	23. Juli 1875	Wohnhaus Nr. 32 . . .	George Möller . . .	189	72
15) Cassel (Henschelstraße) . . .	9. 10. Sept. 1875	Fabrikgebäude Nr. 1 A* . / Fabrikgebäude B . . . . / Schmiedegebäude C . . . / Werkstattgebäude F . . . / Maschinen u. Dampfheizungs-Apparat	Carl Wüstenfeld . . .	53,497	01
		Wohnhaus Nr. 4 . . .	Christoph Wilhelm Horn	3,839	85
16) Cassel (grüner Weg)	10. Juli 1875	Wohnhaus rc. Nr. 5½ . .	Joh. Justus Eitel und Frau	110	50
			Summe .	87,243	70

Anmerkung: Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Digitized by Google

Namen der Stadt mit Angabe der Straße ꝛc.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
		2) Landkreis Cassel.			
1) Bergshausen . .	22. Oct. 1874	Wohnhaus Nr. 20 . . . Stallgebäude A . . . . Scheuer ꝛc. B* . . . . Garten- ꝛc. Einfriedigung .	Heinrich Sinnings rel., geb. Fuhrmann, als Vormünderin ihrer Kinder Martha, Carl und Konrad Sinning	5,552	20
		Wohnhaus Nr. 29 . . . Beschädigung am Einfahrthore . . . . Beschädigung an der Garteneinfriedigung	Friedrich Freudensteins Witwe, für ihre Kinder Heinrich, Jacob und Sophie Freudenstein.	22	50
2) Bettenhausen . .	14. Dec. 1874	Fabrikgebäude Nr. 3 A	Ferdinand Breitbarth .	61	--
3) Wattenbach. . .	17. Oct. 1872	Gebäude Nr. 38 u. A . .	Paulus Seitz und Frau bezwse. Joseph Itzig Meyerhof zu Cassel .	5,307	40
4) Rieste	25. Jan. 1875	Scheuer Nr. 22 A* . . Wohnhaus Nr. 22 . . .	Andreas Schäfer . .	552	—
		Wohnhaus Nr. 49 . . .	Heinrich Brübach . .	60	—
		Wohnhaus Nr. 57 . . .	Caspar Jäger's Frau, geb. Becker . . .	858	60
5) Wehlheiden . .	24. Jan. 1875	Wohnhaus Nr. 98*. . .	Carl Ludwig Immendorf	2,300	—
		Wohnhaus Nr. 97 . . .	Heinrich Weymann . .	2,430	—
6) Crumbach . . .	10. März 1875	Wohnhaus ꝛc. Nr. 61 . .	Christoph Reckert u. Frau	64	—
7) Heckershausen . .	13. Juli 1875	½ Wohnhaus ꝛc. Nr. 17* . ½ Scheuer A	Philipp Humburg . .	1,436	—
		½ Wohnhaus ꝛc. Nr. 17½ . ½ Scheuer A	Johann Heinr. Humburg IIIr, Erben	1,442	—
Wahlershausen . .	15. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 133 . . .	Georg Fremder u. Frau (nachträglich) . . .	651	40
8) Mönchehof . . .	16. Sept. 1875	Wohnhaus Nr. 5 . . . Scheuer A . . . . . . Stallung B . . . . . Einfahrthor- und Stadetenwand-Beschädigung . .	Bürgermeister Johannes Pfläging	804	—
		Wohnhaus Nr. 6 . . . Anbau A	Konrad Austermühl rel.	1,770	—
		Wohnhaus Nr. 7* . . . Stallbau A . . . . . . Garteneinfriedigung . . .	Heinrich Lecke und Frau	9,003	—
9) Wolfsanger . .	14. Juli 1875	Wohnhaus ꝛc. Nr. 99* .	Wirth Wilhelm Hille .	5,500	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 100 .	Georg Hermann Gissel	40	—
			Summe .	37,854	10
		3) Kreis Eschwege.			
1) Bischhausen . .	14. Jan. 1875	Wohnhaus Nr. 90 . . . Scheuer ꝛc. A*	Heinrich Barthel . .	1,212	80
2) Netra	30. Jan. 1875	Brennerei-Geb. Nr. 100 K	Kgl. Regier. Abth. III	93	—
3) Frankershausen .	26. April 1875	Wohnhaus Nr. 45 . . . Scheuergebäude A* . . . Stallbau B . . . . . Gartenzaun	Jacob Kühnemuth . .	834	50
			Zu übertragen .	2,140	30

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner			Uebertrag .	2,140	30
4) Datterode . .	3. Mai 1875	Anbau Nr. 54 A . . .	Christoph Wiedig u. Frau		
		Scheuer B*			
		Schweinestall C		645	20
5) Waldkappel . .	9. Mai 1875	Kirche nebst Thurm Nr. 159	Stadtgemeinde . . .	105	—
6) Hoheneiche . .	26. Juni 1875	Wohnhaus Nr. 35 . . .	Sebastian Fernau 2r .	32	50
			Summe .	2,923	—

4) Kreis Frankenberg.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	ℳ	₰
1) Römershausen .	22. Febr. 1875	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Christoph Stuhlmann's Frau, geb. Christ, zu Herbelhausen . . .	36	—
2) Bottendorf . . .	18. Febr. 1875	Pfarrhaus Nr. 2 . . .	Gemeinde Bottendorf .	34	—
3) Birken-Bringhausen	5. Octb. 1875	Wohnhaus Nr. 53 . . .	Bürgermeister Michael Noll und Frau . .	55	—
4) Geismar . . .	7. Octb. 1875	Wohnhaus &c. Nr. 96 . .	Adam Hesse und Frau		
		Scheuer &c. A			
		Stallung C			
		Holzremise &c. D* . . .			
		Pferdestall B			
		Für ein. zerstörten Pfahlzaun		10,837	—
		Wohnhaus Nr. 93 . . .	Geschwister A. Margar. u. A. Kathr. Reinhard		
		Pfahlzaun-Beschädigung .		73	75
		Wohnhaus Nr. 95 . . .	Heinrich Schäffel u. Frau	20	—
		Wohnhaus Nr. 92 . . .	Konrad Theiß . . .	3	—
5) Bottendorf . . .	24. Octb. 1875	Wohnhaus Nr. 96 . . .	Adam Finger . . .	5	80
6) Battenhausen . .	9. Sept. 1875	Stallgebäude Nr. 11 B* .	Joh. Peter Ibelshäuser und Frau		
		Stacketenzaun-Beschädigung		2,207	50
		Wohnhaus Nr. 12 . . .	Heinrich Drescher u. Frau		
		Zerstörter Plankenzaun . .		33	20
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Joh. Möller und Frau u. Jakob Grunewald und Frau	41	80
			Summe .	13,347	5

5) Kreis Fritzlar.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	ℳ	₰
1) Fritzlar	8. Jan. 1875	Wohnhaus D Nr. 34 . .	Adam Arend und Frau	13	—
2) Bischhausen . .	28. Juli 1875	Wohnhaus Nr. 9½ . . .	Daniel Rockensüß und Frau	33	76
3) Jesberg	27. Aug. 1875	Wohnhaus Nr. 59* . . .	Katharina Kraft . . .		
		Anbau A		1,449	—
		Wohnhaus &c. Nr. 61 . .	Stephan Jünger . .	1,668	—
			Summe .	3,163	76

6) Kreis Fulda.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	ℳ	₰
1) Opperz	31. Dec. 1874	Schulhaus Nr. 48½ . . .	Gemeinde	30	—
2) Fulda	21. Jan. 1875	Wohnhaus Nr. 609 . . .	Carl Rüttger	322	85
			Zu übertragen .	352	85

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner			Uebertrag .	352	85
3) Fulda	31. Dec. 1874	Hauptgebäude des Stall- u. Remisegebäudes Nr. 1 A	Königl. Gen.-Verw. des Kurfürstl. Hausfideicommisses zu Cassel .	422	—
4) Fulda	16. Febr. 1875	Wohnhaus Nr. 394 . . .	Joh. Beldung u. Frau	37	—
5) Dipperz	4. Juni 1875	Scheuer mit Schafstall Nr. 11 B	Peter Adam Brill . .	357	75
6) Welferts . . .	30. Mai 1875	Nebengebäude rc. Nr. 2 B	Peter Klüber	753	06
7) Fulda	12. Juli 1875	Stallbau Nr. 884 A . .	Johann Adam Oswald	7	50
8) Stöckels . . .	5. Juni 1875	Scheuer rc. Nr. 3 A* . . Holzremise B	Johann Reith . . .	1,691	—
9) Fulda	31. Mai 1875	Flügelbau	Hermann Löbenberg .	7	—
10) Horas	17. Juli 1875	Wohnhaus Nr. 20 . . .	Johannes Baier . . .	80	—
11) Zell, Haselhecke .	9. Sept. 1875	Wohnhaus Nr. 21 . . . Nebenhaus A . . . . . Scheuer B* . . . . . Schweineställe C . . . . Backhaus D	Carl Neblung . . .	1,910	24
12) Dipperz	2. Octb 1875	Scheuer Nr. 25 A* . . Schweinestall B . . . . Abtritt	Adam Blum rel., geb. Och	538	45
13) Großenlüder . . .	10. u. 11. Octb. 1875	Wohnhaus rc. Nr. 20 . . Stallgebäude B . . . . Nebenbaus rc. C	Amandus Hendler . .	3,362	30
		Wohnhaus rc. Nr. 21 . . Scheuer A	Ferdinand Hartmann .	2,621	78
		Wohnhaus Nr. 22 . . . Scheuer A . . . . . . Nebengebäude B . . . . Wiederleger rc. C . . .	Alexander Brähler . .	3,591	95
			Summe .	15,632	88

7) Kreis Gelnhausen.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
1) Neuenschmidten .	12. Nov. 1874	Wohnhaus Nr. 21 . . . Scheuer A* . . . . . . Gebäude B. . . . . . Stallgebäude C	Heinrich Carl Lohrey .	1,068	—
2) Hailer	8. Juli 1875	Hallengebäude Nr. 81 A .	Joh. Caspar Reinhardt zu Hanau	1,170	—
3) Gelnhausen . .	3. Juli 1875	Synagoge Nr. 306 . . . . Nebenbau A	Israelitische Gemeinde	60	—
4) Waltensberg . .	5. Juni 1875	Scheuergebäude Nr. 31 A .	Joh. Talmon IXr . .	66	—
5) Udenhain . . .	31. Juli 1875	Wohnhaus rc. Nr. 17 . .	Georg Eurich IVr . .	875	93
6) Hettersroth . . .	27. Aug. 1875	Wohnhaus Nr. 15 . . .	Konrad Kaufmann . .	160	—
7) Meerholz . . .	16. Sept. 1875	Scheuer rc. Nr. 79 A* . Stallgebäude B	Joh. Heinr. Junker IIIr	1,510	—
		Wohnhaus Nr. 82 . . . Stallgebäude A	Johann Georg Heinrich Wagner	220	—
		Garteneinfriedigung nebst Gartenhütte	Wolf Strauß IIr . .	50	—
			Summe .	5,179	93

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
		8) Kreis Gersfeld.			
1) Lahrbach . . .	16. Sept. 1875	Wohnhaus Nr. 49* . .	Heinrich Müller Ir . .	147	—
		Scheuer Nr. 50 A . . .	Georg Schlereth Witwe	38	—
			Summe .	185	—
		9) Kreis Hanau.			
1) Fechenheim . . .	25. Aug. 1874	Arbeitsschuppen (unversichert)	Michael Schack . . .	120	—
		Wohnhaus, Stallung, Hofthor-Beschädigung . .	Valentin Heck . . .	10	50
2) Hanau (Webergasse)	10. [illegible]t. 1875	Kesselhaus Nr. 16 D . .	Peter Zahn u. Frau .	590	—
Ostheim	31. Mai 1872	Anschaffung und Pflanzung von Obstbäumen . . .	Heinrich Schuffert IIIr (nachträglich) . . .	5	—
3) Marköbel . . .	19. Dec. 1874	Wohnhaus Nr. 46 . . .	Joh. Weigand Witwe .		
		Stallgebäude B*			
		Holzschuppen D		170	—
4) Hanau (Hospitalstraße)	8. Dec. 1874	Wohnhaus Nr. 16 . . .	Philipp Stöcker u. Frau	30	50
5) Kesselstadt . . .	18. Febr. 1875	Schul- u. Rathhaus Nr. 4½	Gemeinde Kesselstadt .	155	—
6) Preungesheim . .	30. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 22 u. 22½*	Wilhelm Carl Diehl's Frau u. Wilh. Haas und Frau		
		Scheuer A			
		Stall B		2,880	—
7) Eckenheim. . . .	30. Sept. 1874	Scheuer rc. Nr. 11 A* .	Philipp Sterlepper . .	1,175	—
		Stall Nr. 18½ A . . .	Karoline Heubel Witwe		
		Gartenplanke-Beschädigung		35	—
		Lattenspalier-Beschädigung .	Martin Riegel . . .	30	—
		Einfriedigungsmauern- rc. Beschädigung . . .	Susanne Kampf . . .		
		Beschädigung am Fachwerk und Dach des Abtritts .		14	—
		Spalier-Beschädigung . .	Philipp Kirchmann . .	8	—
8) Oberissigheim . .	3. Nov. 1874	Wohnhaus Nr. 36½ (im Bau begriffen) . . .	Johannes Bach . . .		
		Wohn- und Kellergebäude Nr. 36½*			
		Scheuer rc. Lit. A . . .		2,623	20
		Zerstörung einer Hecke . .	Philipp Freuchel u. Heinr. Wörner	24	—
9) Niederdorfelden .	10. Mai 1875	Wohnhaus rc. Nr. 87 . .	Christian Hofmann Ir und Frau	30	—
10) Hanau (Glockenstr.)	29. Mai 1875	Seitenbau Nr. 23 A . .	Andreas Keller rel. geb. Geiger	44	—
		Flügelbau Nr. 21 A . .	Christian Heinr. Lieber	105	—
11) Bockenheim (kleine Sandgasse) . . .	30. Jan. 1875	Wohnhaus Nr. 2a . . .	Vincenz Sperzel u. Frau	498	—
		Beschädig. von Stacketen rc.	H. Reuschenbach . . .	199	25
12) Kilianstädten . .	11. März 1875	Wohnhaus Nr. 76 . . .	Wilhelm Lenz . . .		
		Scheuer rc. A*			
		Stallgebäude		3,240	—
		Scheuer Nr. 77 A . . .	Martin Schmidt Ir .		
		Wohnhaus Nr. 77 . . .		1,480	—
			Zu übertragen .	13,466	45

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner			Uebertrag .	13,466	45
12) Kilianstädten . .	11. März 1875	Scheuer Nr. 59½ A. . . . Wohnhaus Nr. 59¼ . . .	Georg Repp und Frau	1,160	—
		Wohnhaus Nr. 59¾ . . .	Joh. Menger's Frau u. Kinder	74	—
13) Großauheim . .	13. Juni 1875	Wohnhaus Nr. 168¾ . . Stall ꝛc. A*	Johannes Seifel IIr .	240	—
14) Bockenheim (Neugasse)	28. Dec. 1874	Wohnhaus Nr. 22* . . .	Michael Meller . . .	1,555	—
		Wohnhaus Nr. 29 (zertrümmerte Fensterscheiben)	Wilhelm Walter . . .	16	46
15) Hanau (Kirchgasse)	20. u. 21. Juni 1875	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Mathias Weismantel u. Frau	5	—
16) Ravolzhausen . .	9. Aug. 1875	Wohnhaus Nr. 25¼ . . . Stallgebäude A	Friedrich Köhler . . .	255	—
17) Roßdorf	2. März 1875	Wohnhaus Nr. 61½ . . . Scheuer A	George Jung IIIr . .	2,030	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 60 A* . Schweinestall B	Heinrich Horst . . .	2,955	—
		Holzspalier-Beschädigung .	Andreas Bruck . . .	15	—
18) Hanau (Fischergasse)	28. Sept. 1875	Seitenbau Nr. 8 A . . .	Franz Drescher u. Frau	59	—
			Summe .	21,830	91
		10) Kreis Hersfeld.			
1) Kirchheim . . .	26. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 45* . . . Nebenbau A	Kath. Elis. Baumgardt	1,188	—
2) Schenklengsfeld .	5. Juni 1875	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Wilhelm Wormbs, Gastwirth	110	—
3) Schenklengsfeld .	18. Sept. 1875	Wohnhaus Nr. 100 . . . Stall A* . . . . Scheuer B . . . . . . Stall C . . . . Schweinestall D	Ludwig Schneider . .	2,945	50
		Wohnhaus Nr. 100½ . . Scheuer A	Joh. Bock und Frau .	80	30
			Summe .	4,323	80
		11) Kreis Hofgeismar.			
1) Hofgeismar . .	24. Dec. 1874	Wohnhaus Nr. 252 . . .	Simon Kleeberg . . .	234	71
2) Hümme	8. u. 9. Jan. 1875	Wohnhaus Nr. 34* . . . Stallgebäude A . . . . Anbau B	Heinr. Köhler u. Frau	4,407	25
3) Hofgeismar . .	26. Nov. 1874	Wohnhaus Nr. 166 . . .	Forstlfr. Georg Kümpel (Abschätzungs-Gebühren)	7	50
4) Grebenstein . .	30. März 1875	Wohnhaus Nr. 17* . . . Hintergebäude A	Heinrich Wilh. Navior Witwe und Kinder .	3,702	40
		Wohnhaus Nr. 16 . . .	Johann Georg Wagner (Joh. Georg's Sohn)	108	45
		Wohnhaus Nr. 18 . . .	F. W. Thöner und zwei Kinder	48	50
			Zu übertragen .	8,508	81

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner			Uebertrag .	8,508	81
5) Oedelsheim . .	19. Juli 1875	Wohnhaus Nr. 126 . . .	Heinrich Seitz . . .	74	—
6) Westuffeln . . .	22. Mai 1875	Wohnhaus Nr. 92 . . .	Johannes Heinemann .	31	—
			Summe .	8,613	81

12) Kreis Homberg.

1) Wallenstein . . .	1. Febr. 1875	Schulhaus Nr. 27½ . . .	die Gemeinde. . . .	11	20
2) Oberhülsa . . .	21. März 1874	Schulhaus Nr. 62 . . .	die Gemeinde . . .	121	50
3) Mörshausen . .	10. März 1875	Schmiedegeb. Nr. 14 A .	Heinrich Herzog u Frau	217	94
4) Falkenberg . . .	8. März 1875	Wohnhaus rc. Nr. 48 . .	Heinrich Lange u. Frau	48	—
			Summe .	398	64

13) Kreis Hünfeld.

Wehrda . . .	5. Sept. 1872	Für Obststämmchen-Anpflg.	Heinr. Witzel (nachträgl.)	20	—
1) Dammersbach .	10. Jan. 1875	Wohnhaus Nr. 12* . .	Erwin Brenzel . . .		
		Holzremise A		654	75
2) Burghaun . .	14. April 1875	Wohnhaus Nr. 123 . . .	Heinrich Rudolph . .	22	50
3) Hünhan . . .	13. April 1875	Scheuer Nr. 14 A* . .	Anton Koch		
		Stallbau B			
		Stallbau C		2,342	—
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Raimund Keller . . .	9	—
4) Oberufhausen .	4. 5. April 1875	Wohnhaus rc. Nr. 37 .	Michael Klinzing . .		
		Scheuer A*			
		Wagenremise B			
		Viehstall C			
		Schweinestall D		5,961	—
		Wohnhaus rc. Nr. 40 .	Georg Witzel		
		Scheuer rc. A			
		Stall rc. B			
		Remise C		4,452	—
		Wohnhaus rc. Nr. 41 .	Peter Adam Abel . .		
		Scheuer rc. A			
		Stall rc. B			
		Schweinestall rc. C . . .			
		Schmiede D		4,761	—
		Wohnhaus rc. Nr. 42 .	Georg Heinrich Gombert		
		Scheuer rc. A			
		Stallbau B			
		Schweineställe C . . .		2,911	—
		Wohnhaus rc. Nr. 43 . .	Joseph Eduard Ulrich .		
		Stallbau A			
		Doppelscheuer B . . .			
		Stallung C		9,432	—
		Wohnhaus rc. Nr. 44 . .	Andreas Wiegand . .		
		Scheuer rc. A		2,382	—
		Gemeindehaus Nr. 45 . .	die Gemeinde Oberufhausen		
		Gemeinde-Spritzenh. Nr 78		1,270	—
		Wohnhaus rc. Nr. 46 . .	Johannes Kehl . . .		
		Scheuer rc. A			
		Schweineställe B		2,982	—
			Zu übertragen .	37,199	25

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
			Uebertrag .	37,199	25
Ferner 4) Oberufhausen . .	4. 5. April 1875	Wohnhaus Nr. 47 . . .	Aloysius Köller . . .		
		Scheuer A			
		Nebenbau B			
		Holzremise C		6,856	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 48 . .	Johannes Göb IIr . .		
		Scheuer A			
		Stallbau B		2,911	—
		Wohnhaus Nr. 49 . . .	Matthias Hohmann und Frau		
		Scheuer A		1,194	—
		Wohnhaus Nr. 50 . . .	Carl Kehl	447	—
		Wohnhaus Nr. 50½ . . .	Johann Georg Bohn .		
		Stall B		48	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 51 . .	Johannes Möller . .		
		Scheuer ꝛc. A		1,344	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 52 . .	Nicolaus Henkel Witwe		
		Auszugswohnung A . .			
		Scheuer ꝛc. B		1,482	—
		Wohnhaus Nr. 53 . . .	Adam Joseph Bohn .		
		Scheuer A		1,866	—
		Nebengebäude B und C .		360	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 54 . .	Joh. Ad. Kehl's Frau, geb. Nophat . . .		
		Scheuer ꝛc. A		1,380	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 55 . .	Georg Franz Falkenhan		
		Scheuer ꝛc. A			
		Nebenbau B		2,531	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 56 . .	Anton Waider rel., geb. Wiegand . .		
		Scheuer ꝛc. A		1,483	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 57 . .	Nicolaus Göbel's Kinder erster Ehe		
		Scheuer A			
		Stall ꝛc. B		1,461	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 57½ .	Johann Adam Hohmann		
		Stall ꝛc. A		1,032	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 58 . .	Joh. Ignaz Göb u. Frau		
		Stall A			
		Remise B		3,581	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 59 . .	Joh. Benedict Jost Witwe		
		Scheuer A		1,002	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 60 . .	Valentin Heim . . .		
		Scheuer ꝛc. A		1,763	—
		Wohnhaus Nr. 61 . . .	Johann Adam Wiegand		
		Scheuer ꝛc. A			
		Stall B		2,352	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 62 . .	Adam Joseph Steinwachs		
		Stallbau B		1,563	—
		Wohnhaus Nr. 63 . . .	Joh. Joseph Steinwachs	650	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 68 . .	Caspar Joseph Frank .	1,125	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 69 . .	Peter Heller und Frau		
		Stallbau A		595	—
			Zu übertragen .	74,225	25

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner			Uebertrag .	74,225	25
4) Oberufhausen . .	4. 5. April 1875	Beschädigungen an Hof- und Gartenumfriedigungen. Nr. 42 .	Georg Heinrich Gombert	10	—
		Nr. 43 .	Joh. Eduard Ulrich .	13	—
		Nr. 44 .	Vinzenz Kohlmann . .	12	—
		Nr. 46 .	Johann Kehl . . .	8	—
		Nr. 47 .	Aloysius Köller . . .	27	—
		Nr. 48 .	Valentin Peter Fuchs .	13	—
		Nr. 49 .	Matthias Hohmann .	6	—
		Nr. 50 .	Carl Kehl	24	—
		Nr. 52 .	Kinder des rc. Henkel .	7	—
		Nr. 53 .	Ad. Joseph Bohn . .	12	—
		Nr. 55 .	Georg Franz Falkenhan	5	—
		Nr. 56 .	Witwe Waider . . .	3	—
		Nr. 57½ .	Joh. Adam Hohmann .	3	50
		Nr. 57 .	Nicolaus Göbel . . .	12	—
		Nr. 58 .	Ignaz Göb	14	—
		Nr. 63 .	Joh. Joseph Steinwachs	9	—
		Nr. 68 .	Joh. Joseph Frank .	4	—
		Nr. 69 .	Peter Heller	7	—
5) Kirchhasel . . .	9. Mai 1875	Scheuer m. Stall Nr. 67 A	Adam Kimmel . . .	51	50
6) Leimbach . . .	9. Aug. 1875	Wohnhaus rc. Nr. 36 . . Schweineställe C . . . . Waschhaus D* . . . . Einfriedigung des Gartens .	Caspar Joseph Bock .	2,358	—
7) Schlotzau . . .	30. April bis 1. Mai 1875	Wohnhaus rc. Nr. 55* . Anbau rc. A	Martin Heinroth bezw. dem Cessionar dess. Adam Waider zu Michelsrombach . .	1,666	—
		Wohnhaus Nr. 54 . . .	Reinhard Spillner . .	30	—
			Summe .	78,520	25

14) Kreis Kirchhain.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	ℳ	₰
1) Emsdorf . . .	15. März 1875	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Heinrich Joseph Weitzel's Erben und der Witwe desselben	89	80
2) Wolferode . . .	18. u. 19. Mai 1875.	Wohnhaus Nr. 55 . . .	Anna Katharina Jasky	36	—
3) Allendorf . . .	30. Aug. 1875	Wohnhaus Nr. 203 . . . Tanzsaal rc. A	Katharina Potthof (ledig)	5,958	—
		Wohnhaus rc. Nr. 204* .	Anton Müller . . .	2,094	—
		Wohnhaus rc. Nr. 210 . . Stacket-Beschädigung . . Für drei zerstörte Zwetschenbäume zur Beschaffung von Pflänzlingen . . .	August Eibach . . .	124	60
		Zerstörte Hecke	Bürgermeister Zinßer .	5	—
		Wohnhaus rc. Nr. 208 . .	Anton Flügel . . .	31	20
		Wohnhaus rc. Nr. 207 . .	Peter Eckel	30	60
		Wohnhaus rc. Nr. 205 . .	Heinr. Müller u. Frau	141	—
		Wohnhaus rc. Nr. 202 . .	August Rhein u. Frau	117	—
		Wohnhaus rc. Nr. 201 . .	Nicolaus Rhein . . .	12	—
			Summe .	8,639	20

Digitized by Google

15) Kreis Marburg.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
1) Michelbach . . .	8. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 13½ . . .	Konrad Richebächer . .	37	50
		Wohnhaus Nr. 12 . . .	Heinrich Muth . . .	39	—
		Scheuer Nr. 14 A* . .	Joh. Jost Muth . .		
		Stall B		2,010	—
2) Wehrda	19. Febr. 1875	Schneidemühlgeb. rc. Nr. 1 F	Philipp Schmidt . .	360	—
3) Mellnau . . .	1. Febr. 1875	Wohnhaus Nr. 10½ . . .	Jakob Kranz u. Frau .	35	—
4) Wehrda	7. Mai 1875	Wohnhaus rc. Nr. 6½ . .	Konrad Hahn, Ehefrau, geb. Greiff . . .	16	—
5) Hermershausen .	9. Mai 1875	Wohnhaus Nr. 35 . . .	Heinrich Balzer u. Frau	54	—
6) Betziesdorf . . .	17. Juli 1875	Scheuer Nr. 51 A* . .	Konrad Otto u. Frau .		
		Stallgebäude B		6,309	67
		Wohnhaus Nr. 52 . . .	Johs. Pausch u. Frau .	109	50
7) Ellnhausen . . .	21. Sept. 1875	Wohnhaus Nr. 63 . . .	Adam Stoll's, Ehefrau, geb. Seip	60	—
			Summe .	9,030	67

16) Kreis Melsungen.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
1) Spangenberg . .	11. Nov. 1874	Wohnhaus Nr. 177* . .	Kgl. Förster Johannes Pfetzing zu Neustadt.	63	—
		Wohnhaus Nr. 176 . . .	Joh. Konrad Pfeil . .	30	—
2) Neuenbrunslar .	20. u. 21. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 16½ . . .	Konrad Bachmann et ux.	112	25
		Wohnhaus Nr. 15 u. 15½*	Heinrich Bärthel et ux.		
		Scheuer A			
		Schweinestallgebäude B . .			
		Stallgebäude C			
		Scheuer Nr. 15½ A . .			
		Schweinestall B		1,736	35
3) Spangenberg . .	2. Jan. 1875	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Die Erben des Cyriakus Klein und die Ehefrau desselben	75	—
4) Melsungen . . .	6. Dec 1874	Scheuer Nr. 323½ B* . .	Phil. Pfannkuch Witwe,		
		Stallgebäude A	Gertrude, geb. Eysell	8,970	—
5) Melsungen . . .	30. Dec. 1874	Wohnhaus Nr. 123 . . .	Friedrich Schley u. Frau	194	50
6) Melsungen . . .	6. Dec. 1874	Wohnhaus Nr. 326 . . .	Johannes Führ u. Frau	55	15
7) Wollrode . . .	3. Jan. 1875	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Konr. Friedrich u. Braut	36	—
8) Felsberg . . .	12. Febr. 1875	Schulhaus Nr. 120 . . .	Israelitische Gemeinde	24	—
9) Melsungen . . .	6. Febr. 1875	Stallgebäude rc. Nr. 3 A .	Wilh. Müller's Erben	84	10
10) Altenburg . . .	20. März 1875	Wohnhaus Nr. 18 . . .	Georg Sinning . . .	54	80
11) Spangenberg . .	7. Aug. 1875	Wohnhaus Nr. 256 . . .	Andreas Schmidt . .	51	—
12) Binsförth . . .	25. Mai 1875	Wohnhaus Nr. 69 . . .	Jak. Ludwig (Konr. Sohn)	327	40
			Summe .	11,813	55

17) Bezirk Orb.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
1) Orb	2. u. 3. Mai 1875	Wohnhaus Nr. 357 . . .	Philipp Degen . . .	60	29
2) Orb	23. April 1875	Wohnhaus Nr. 641 . . .	Johann Heim Witwe .	5	—
			Summe .	65	29

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
		18) Kreis Rinteln.			
1) Rohden	19. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 45 . . .	Friedrich Lücke Frau, Wilhelmine, geb. Eßmann	44	09
		Nebenhaus A*		1,489	—
2) Grove (Stadttheil Rodenbergs) . .	23. Nov. 1874	Wohnhaus Nr. 97 . . .	Heinr. Christian Pfingsten	2,820	—
3) Obernkirchen . .	13. Dec. 1874	Stallung Nr. 42 B . . .	Bürgermeister Friedrich Schotte	19	28
4) Rodenberg . . .	20. Dec. 1874	Hinterhaus Nr. 46 A . .	Georg Schlichting . .	16	80
5) Schoholtensen . .	4. Dec. 1874	Wagenremise Nr. 5 B . .	Hr. Frdr. Chr. Rohe .	148	50
6) Soldorf	12. Dec. 1874	Leibzuchthaus Nr. 2 A . .	Friedr. Christoph Pfingsten	2,047	50
7) Beckendorf . . .	10. März 1875	Wagenremise ꝛc. Nr. 6 B u. D	Joh. Friedrich Busche .	1,110	—
8) Waltringhausen .	29. Juni 1875	Schulhaus Nr. 42 . . .	Gemeinde Waltringhausen	125	—
9) Antendorf . . .	29. Juni 1875	Windmühle ꝛc. Nr. 29 A .	Friedr. Wilhelm Dralle	3,840	—
10) Auhagen . . .	8. Juni 1875	Wohnhaus Nr. 66 . . . Scheuer A*	Anton Heinrich Wilhelm Schrage	2,118	—
11) Welsede	12. Aug. 1875	Leibzuchthaus Nr. 10 A . .	Ludwig Wichmann . .	2,085	—
12) Rinteln	28. u. 29. Aug. 1875	Ziegelei-Brennh. Nr. 434 B	Rechtsanwalt und Notar Carl Ludwig Freudenstein	400	50
13) Wickbolsen . . .	1. Sept. 1875	Wohnhaus Nr. 7* . . . Stallung B	Heinrich Requard . .	1,530	—
14) Antendorf . . .	16. Sept. 1875	Wohnhaus Nr. 1* . . . Anhang an der Scheuer B	Ludwig Baule u. Frau	5,790	—
15) Obernkirchen . .	17. Sept. 1875	Stallung Nr. 88 B . . .	Ernst Wilh. Ferd. Büthe	30	—
16) Apelern	18. Oct. 1875	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Joh. Friedr. Wilh. Fasse	5,940	—
17) Welsede	17. Sept. 1875	Wohnhaus Nr. 46* . . . Stallung A	Aug. Friedr. Ad. Jürgens	2,145	—
		Wohnhaus Nr. 41 . . .	Franz Heinr. Wilh. Röser	90	—
		Wohnhaus Nr. 44 . . .	Gerhard Heinrich Wilh. Harting	55	—
		Wohnhaus Nr. 47 . . . Stall A	Friedr. Carl Ferdinand Steding	942	76
			Summe .	32,786	43
		19) Kreis Rotenburg.			
1) Weisenhasel . .	28. Sept. 1874	Wohnhaus Nr. 53 . . . Stallgebäude A* . . . . Scheuer B . . . . . . Scheuer C	Simon Braun's drei Kinder	8,039	80
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 52 A u. B	Heinrich Braun . . .	49	—
2) Breitau	3. Dec. 1874	Wohnhaus Nr. 54½* . .	Georg Braun u. Frau	210	—
		Scheuer Nr. 56½ A . . .	Martin Walther u. Frau	16	—
3) Sterkelshausen .	14. Jan. 1875	Wohnhaus Nr. 52 . . .	Johannes Pfetzing . .	97	50
4) Bosserode . . .	4. u. 5. Sept. 1874	Stallgebäude Nr. 30 A .	Joh. Roos V. Ehefrau, geb. Lotz	119	—
		Wohnhaus Nr. 31 . . . Scheuer A . . . . . . Anbau B . . . . . . Stall C	Georg Witzel Frau, geb. Maitrott	450	—
			Zu übertragen .	8,981	30

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner			Uebertrag .	8,981	30
4) Bosserode . . .	4. u. 5. Sept.	Wohnhaus &c. Nr. 38 . .	Joh. Köhler u. Frau .	9	—
	1874	Wohnhaus Nr. 39 . . .	Joh. Simon's Erben .	578	25
		Wohnhaus Nr. 40 . . .	Anton Brill Witwe, geb.		
		Scheuer A	Krell		
		Schmiedegebäude B . . .			
		Angebäude C			
		Schweinestall D		2,231	—
		Wohnhaus Nr. 41 . . .	Heinrich Brod, unter		
		Scheuer A	Curatel des Johann		
		Schweinestall B	Krell		
		Stall C			
		Angebäude D		2,905	50
		Wohnhaus Nr. 42 . . .	Nicolaus Taubert u. Frau		
		Schweinestall C		2,030	—
		Wohnhaus Nr. 43 . . .	Joh. Köhler's Erben .		
		Scheuer A		749	—
		Schweinestall Nr. 44 A .	Joh. Köhler VIIr u. Frau	60	—
		Wohnhaus Nr. 78* . . .	Joh. Jordan IIIr u. Joh.		
		Scheuer &c. A	Jordan IVr . . .		
		Stallgebäude B			
		Stallung C		1,919	50
5) Mönchhosbach . .	12. Nov. 1874	Scheuer Nr. 20 A* . .	Adam Kersten . . .		
		Stall B			
		Stall C			
		Wohnhaus Nr. 20 . . .		5,698	50
		Schuppen &c. Nr. 19 B .	Joh. Heinr. Funk u. Frau		
		Schweinekoben E		1,534	25
6) Königswald . .	27. Jan. 1875	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Heinrich Henning u. Frau	1,138	50
7) Rotenburg . . .	13. April 1875	Wohnhaus Nr. 164 . . .	Friedr. Hofmeister bezw.		
			dessen Kinder David		
			und Dietrich . . .	24	—
		Wohnhaus Nr. 165* . .	Joh. Friedr. Schaub rel.,		
			Dorothea, geb. Knierim	48	40
		Wohnhaus Nr. 166 . . .	Martin Ranke u. Frau	66	07
		Wohnhaus Nr. 167 . . .	Burghard Sangmeister	11	90
8) Solz	20. April 1875	Wohnhaus &c. Nr. 42* . .	Adam Schäfer . . .		
		Schweinestall B		3,170	—
9) Baumbach . . .	4. Juni 1875	Schulhaus Nr. 30 . . .	Gemeinde Baumbach .	68	—
10) Braach	17. Juli 1875	Wohnhaus m. Scheuer Nr. 49	Adam Stiel	104	—
11) Blankenheim . .	29. Juni 1875	Scheuer Nr. 41 D . . .	Königl. Regierung, Abthl.		
			für directe Steuern &c.		
			Namens des Fiscus .	202	-
			Summe .	31,529	17

20) Kreis Schlüchtern.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	ℳ	₰
1) Bellings . . .	11. Oct. 1874	Wohnhaus u. Scheuer Nr. 36	Balth. Föller u. Frau	587	25
2) Salmünster . .	31. März 1875	Wohnhaus Nr. 91 . . .	Adam Böß	30	—
3) Züntersbach . .	28. Mai 1875	Scheuer m. Stallung Nr. 39 A*	Nicolaus Zirkel u. Frau	151	05
		Wohnhaus &c. Nr. 50 . .	Konrad Müller, Straßenw.	28	30
4) Wallroth . . .	17. Sept. 1875	Pfarrhaus Nr. 64 . . .	Das Kloster z. Schlüchtern	36	—
5) Schlüchtern . . .	12. Nov. 1875	Wohnhaus &c. Nr. 296 . .	Oberamtsricher Thomas	34	40
			Summe .	867	—

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
		21) Kreis Schmalkalden.			
1) Rotterode . . .	6. Juni 1874	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Robert Schön's Ehefrau, Auguste, geb. Reif .	2,267	47
2) Schmalkalden . .	4. Sept. 1874	Hintergebäude Nr. 391 A .	Heinrich Adolph Erbe u. Frau		
		Hintergebäude B			
		Waschhaus C			
		Hintergebäude D*		1,852	57
		Hintergebäude Nr. 390 A .	Wilhelm Weinaug . .	38	05
		Flügelgebäude Nr. 393 A .	Frau Elise Braun, geb. Hemmer		
		Hintergebäude C			
		Stallgebäude D			
		Scheuer E		2,071	87
		Flügelgebäude Nr. 395 A .	Friedrich Katzung u. Frau		
		Schlachthaus C			
		Gartenspalier 2c.		211	39
		Fensterscheiben 2c. . . .	Gerber Rudolph . . .	38	45
		Wohnhaus Nr. 389 . . .	Georg Christian Issert	6	—
3) Altersbach . . .	31. Mai 1875	Wohnhaus Nr. 19 . . .	Gottl. Kauffmann's Erben	630	—
4) Fambach . . .	20. Oct. 1875	Wohnhaus Nr. 65* . .	Georg Wilhelm Pfannstiel und Frau . .		
		Holzschuppen A		270	—
			Summe .	7,385	80
		22) Bezirk Böhl.			
1) Herzhausen . . .	26. Nov. 1874	Brauerei Nr. 49 $\frac{1}{10}$ . . .	Ludwig Blöcher . . . Sa. per se	298	09
		23) Kreis Witzenhausen.			
1) Harmuthsachsen .	9. Oct. 1874	Wohnhaus Nr. 9 . . .	Reinhard Lenz u. Frau		
		Scheuer A			
		Stallgebäude B		260	90
		Pferdestall Nr. 10* . . .	Joh. Heinrich Becker .		
		Wohnhaus Nr. 13 . . .			
		Scheuer 2c. A			
		Stall 2c. B			
		Stall C			
		Schweinestall D			
		Stallung E			
		Anbau Nr. 14 A . . .		3,978	10
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Moses Hammerschlag .		
		Hinterhaus A		699	71
		Scheuer Nr. 16 A . . .	Salomon Rosenbaum .	1,334	—
		Synagoge Nr. 17 $\frac{1}{2}$ . . .	Israelitische Gemeinde	382	59
2) Großalmerode . .	21. Dec. 1874	Wohnhaus Nr. 30 . . .	Eduard Ziegler . . .	48	—
3) Großalmerode . .	23. Nov. 1874	Wohnhaus Nr. 81 . . .	Andreas Graf . . .		
		Hintergebäude A* . . .		119	93
4) Großalmerode . .	10. Oct. 1874	Wohnhaus Nr. 181 . . .	Gebrüder Heinrich und Christoph Marci . .		
		Hintergebäude A* . . .			
		Schweinestall B		727	63
		Wohnhaus Nr. 182 . . .	Johannes Raake . . .		
		Hintergebäude A		135	—
			Zu übertragen .	7,685	86

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe ℳ	₰
Ferner			Uebertrag .	7,685	86
5) Ermschwerd . .	30. Sept. 1874	Stallgebäude Nr. 41 A .	Heinrich Förster . . .		
		Scheuer B*			
		Schweinestall C		5,005	62
		Schulhaus Nr. 40 . . .	Die Gemeinde Ermschwerd		
		Stallgebäude A		158	18
6) Großalmerode . .	30. Dec. 1874	Stadt-Gasthaus Nr. 57 .	Stadtgemeinde Großalmerode	58	37
7) Witzenhausen . .	5. Juni 1875	Wohnhaus Nr. 145 . . .	Ferdinand Förster . .		
		Hintergeb. &c. Nr. 145 A*			
		Schweinestall B			
		Stacketen-Beschädigung . .		939	56
		Stallgebäude Nr. 144 A .	Just. Gerstenberg's Kinder erster Ehe		
		Schweineställe &c. B . . .			
		Fensterscheiben am Wohnh. Nr. 144			
		Beschädigung der Stacketen des Gartens und eines steinernen Pfostens . .		196	95
		Stallgebäude Nr. 143 A .	Wilhelm Schramm . .	24	—
		Trockenhaus Nr. 146 A .	Johannes Klappert . .		
		Beschädig. einer Stacketenwand und eines hölzernen Brunnenstocks		83	85
		Beschädigung der Stacketen des Gartens	Christian Wilhelm Rohde Erben	10	80
		Beschädigung der Stacketen des Gartens	Johannes Fleischhauer .	9	50
		Beschädigung der Stacketen des Gartens	Wilhelm Franke . . .	14	25
8) Neuenrode . . .	16. Juli 1875	S. g. Deputatgebäude Nr. 2	H. Grafen v. Berlepsch	81	17
9) Großalmerode . .	28. Sept. 1875	Wohnhaus Nr. 123 . . .	Valentin Toby . . .		
		Anbau A*		102	83
10) Ellingerode . . .	14. Aug. 1875	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Gemeinde Ellingerode .	59	40
11) Lichtenau . . .	18. Sept. 1875	Wohnhaus-Antheil Nr. 8 .	Heinrich Sippel u. Frau	18	—
		Wohnhaus-Antheil Nr. 8 .	Wilhelm Müller. . .	10	80
		Wohnhaus-Antheil Nr. 9 .	August Sippel . . .	20	60
		Wohnhaus-Antheil Nr. 9 .	Justus Schwalm . .	21	20
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Joh. Löber u. Frau .	16	83
		Wohnhaus Nr. 12 . . .	Wilhelm Mertz . . .	34	70
		Wohnhaus Nr. 13 . . .	Roland Schröder's Frau, geb. Schwalm event. dem gegenw. Eigenthümer	10	80
		Wohnhaus Nr. 14 . . .	Johannes Jung	25	40
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Stadtgemeinde Lichtenau	9	70
		Wohnhaus Nr. 16 . . .	Joh Christian Krug .	14	30
		Wohnhaus Nr. 17½ . . .	Heinrich Kiel	5	30
		Wohnhaus-Antheil Nr. 18 .	Chistian Möller u. Frau	8	30
		Wohnhaus-Antheil Nr. 18 .	Jakob Gundlach . . .	3	60
		Wohnhaus-Antheil Nr. 19 .	Georg Eisel	3	60
			Zu übertragen .	14,633	47

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
			Uebertrag .	14,633	47
Ferner 11) Lichtenau . . .	18. Sept. 1875	Wohnhaus-Antheil Nr. 19.	Nicolaus Gundelach ev. der gegenwärt. Eigenthümer	13	20
		Wohnhaus Nr. 58 . . .	Friedrich Schellmann u. Frau	60	—
		Stall Nr. 59 A	Balth. Heppe Frau, geb. Sippel	33	70
		Wohnhaus Nr. 60 . . .	Konrad Göbel u. Frau, geb. Schröder, sowie der Ehefrau des Friedr. Nolte, geb. Vogt, ev. den gegenwärt. Eigenthümern	104	15
		Wohnhaus Nr. 69 . . .	Justus Sippel . . .	22	50
		Wohnhaus Nr. 80 . . .	August Heyner . . .	60	—
		Wohnhaus Nr. 81 . . .	Friedrich Gundlach Ir .	119	11
		Wohnhaus Nr. 81½ . . .	Georg Krauße und Carl Zinsel's Frau . . .	67	70
		Wohnhaus Nr. 92 . . .	Andreas Heydolph . .	226	80
		Wohnhaus Nr. 117 . . .	Stadtgemeinde Lichtenau	128	50
		Wohnhaus Nr. 118 . . .	Eduard Böckert . . .	297	50
		Wohnhaus Nr. 119 . . .	Friedrich Fenn . . .	279	90
		Wohnhaus Nr. 120 . . .	Friedrich Löber u. Frau	120	50
		Wohnhaus Nr. 121 . . .	Wilh. Schaub event. dem gegenwärtigen Eigenthümer	111	40
		Wohnhaus Nr. 122 . . .	Friedrich Rosenblath .	120	—
12) Roßbach . . .	3. Oct. 1875	Wohnhaus Nr. 37 . . . Scheuer rc. Gebäude A* . Stallgebäude B . . . . Schuppen C . . . . . Schweinestall D . . . . Schweinestall E . . . . Anbau F	Joh. Fahrenbach (Heinr. Sohn)	3,114	08
			Summe .	19,512	51

24) Kreis Wolfhagen.

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Naumburg	8. Jan. 1870	Gebäude Nr. 56 u. A . .	Joh. Chr. Daniel Günst, für dens. Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Müller zu Cassel (nachträglich)	600	—
1) Altenhasungen .	18. Aug. 1874	Wohnhaus rc. Nr. 20 . . Gartenstacket	August Wagner Ehefrau, geb. Siebert . . .	4,789	80
		Wohnhaus Nr. 21 . . . Gartenstacket	Die Kinder und Erben des Christian Horchler	312	—
		¼ Wohnhaus Nr. 22 . .	Wilh. Heinr. Luttropp, unter Vormundschaft seiner Mutter . . .	594	50
			Zu übertragen .	6,296	30

Digitized by Google

Namen der Stadt mit Angabe der Straße ꝛc.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner			Uebertrag .	6,296	30
1) Altenhasungen . .	18. Aug. 1874	½ Wohnhaus Nr. 22½ . . Anbau ꝛc. A	Henric. Gerhold, Namens seiner Kinder . . .	655	—
		Wohnhaus Nr. 19 . . . Gartenstacket	Heinrich Carl Herbold .	2,742	70
		½ Wohnhaus Nr. 4 . . . Anbau ꝛc. A	Hieronymus Pflugs Frau, geb. Herbold . . .	685	50
		½ Wohnhaus Nr. 4½ . . Anbau ꝛc. A	Erben der Ehefrau des Ludwig Nolte, geb. Herbold	655	50
		Stall Nr. 5 D	Johannes Gerhold . .	119	50
		Wohnhaus Nr. 3 . . .	Ph. Reinhard Herbold .	7	50
		Wohnhaus Nr. 18 . . .	Anna Katharina Berndt, ledig	39	—
		Garteneinfriedigung . . .	Hieronymus Bierwind .	79	80
		Wohnhaus Nr. 26* . . .	Johann Georg Rost (Schätzungsgebühr) .	5	—
2) Breuna	29. Oct. 1874	½ Wohnhaus Nr. 71* . .	Aug. Christ. Dillschneider	4,647	—
		½ Wohnhaus Nr. 71½ . .	Gotthard Pilger u. Frau	4,335	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 72 . .	Christoph Ludwig Köster	5,944	50
		Gebäude Nr. 73 A . . .	August Friedrich Kühne	46	20
		Schweinestallgeb. Nr. 65 C Stacket-Beschädigung ꝛc. .	Bürgermeister Georg Wilhelm Raabe . .	490	—
3) Oberelsungen . .	5. Juni 1875	Scheuer m. Stallung Nr. 49	Bürgermeister Johannes Wiegand und Frau .	67	—
4) Dörnberg . . .	20. Sept. 1875	½ Wohnhaus ꝛc. Nr. 19½ . Anbau mit Stallung A .	Wilhelm Carl (Georg's Sohn)	1,494	—
		½ Wohnhaus ꝛc. Nr. 19 . Anbau mit Stallung A .	Joh. Carl IVr u. Frau	1,345	50
5) Ehlen	20. Oct. 1875	Wohnhaus ꝛc. Nr. 71 . . Anbau, Holz- ꝛc. Schuppen A Anbau mit Schafstall C* . Schmiede B	Joh. Knobel IIIr u. Frau	4,545	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 70 . . Anbau mit Stallung A . Gartenstacket	Heinrich Gerhold Frau, Marie, geb. Weide .	[illegible]03	60
		Wohnhaus Nr. 1 . . . Anbau, Scheuer A . . . Anbau, Schweinestall B .	Jakob Rüppel . . .	[illegible],985	—
		Gartenstacket	Johs. Möstа IXr . .	27	60
		Gartenstacket	Konrad Leise	10	80
			Summe .	40,227	—

25) Kreis Ziegenhain.

Namen der Stadt mit Angabe der Straße ꝛc.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	ℳ	₰
1) Ottrau	28. Febr. 1875	Wohnhaus ꝛc. Nr. 28 . .	Sophie Specht . . .	48	—
2) Bellnhausen . .	18. März 1875	Stallgebäude Nr. 1 A . .	Königl. Regierung, Abth. für directe Steuern ꝛc., Namens des Fiscus .	125	—
			Zu übertragen .	173	—

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner			Uebertrag .	173	—
3) Gilserberg . .	4. Mai 1875	Stallung Nr. 23 B . . Wohnhaus Nr. 23 . . .	Abraham Isenberg . .	261	—
		Wohnhaus Nr. 23½* . . Anbau B	Wilhelm Henkel u. Frau	4,284	—
		Wohnhaus Nr. 24 . . . Scheuer ꝛc. A . . . . Scheuer ꝛc. B . . . . Pferdestallung C . . . . Backhaus ꝛc. E . . . . Stallgebäude D	Ernst Pfeffer . . .	14,957	86
4) Schaafhof, Domaine	21. Febr. 1875	Wohnhaus Nr. 1 C . .	Königl. Regierung, Abth. für directe Str., Dom. u. Forsten, Namens des Fiscus . . .	450	—
5) Groß-Roppershausen	5. Juni 1875	Wohnhaus ꝛc. Nr. 73 . .	Heinrich Wiegand Witwe geb. Aßmann . .	930	—
6) Christerode . .	29. Juni 1875	Wohnhaus Nr. 21 . . . Scheuer ꝛc. A	Konrad Berg u. Frau	200	—
7) Conrode (Hof) .	29. Mai 1875	Wohnhaus Nr. 69 . . . Nebengebäude C . . . . Waschhaus F* . . .	Müller Heinrich Keil und Frau	3,145	—
8) Treysa . . .	14. Aug. 1875	Stallgebäude Nr. 265 A*	Christ. Maret Ehefrau, Elisabeth, geb. Heyn	175	69
		Nebengebäude Nr. 266 B .	Isaak Stein, Witwe geb. Moses	60	—
9) Willingshausen .	12. Sept. 1875	Wohnhaus Nr. 56* . . Stallgebäude A	Johannes Völker, Wirth	2,870	—
10) Mengsberg . .	15. Sept. 1875	Wohnhaus ꝛc. Nr. 4 . .	Philipp Hund u. Frau	2,054	—
		Wohnhaus Nr. 5 . . . Wohnhaus Nr. 40 . . .	Hans Hrch. Riebeling und Frau	4,782	50
		Wohnhaus Nr. 7 . . . Scheuer ꝛc. A . . . . Auszugshaus ꝛc. B . . . Schweineställe C . . . . Waschhaus ꝛc. D . . . Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . .	Johannes Schäfer . .	9,130	—
		Wohnhaus Nr. 11 . . . Scheuer Lit. A . . . . Schweinestall B . . . . Auszugshaus C	Geschwister Anna Elisabeth u. Konrad Naug	2,692	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 12 . . Schmiede A	Johannes Korell . .	2,992	—
		Wohnhaus Nr. 13 . . . Scheuer A . . . . . Anbau B . . . . . . Auszugshaus C . . . . Remise D	Heinrich Kappes u. Frau	7,192	—
		Wohnhaus Nr. 15½ . .	Johannes Grein . .	594	—
		Wohnhaus Nr. 16 . . . Scheuer A	Joh. Heinrich Nauß .	2,985	—
			Zu übertragen .	59,928	55

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner			Uebertrag .	59,928	55
10) Mengsberg . .	15. Sept. 1875	Wohnhaus Nr. 17½ . . .	Joh. Gge. Rudewig rel. und deren 3 Kinder	890	—
		Wohnhaus Nr. 17⅓ . . .	Heinrich Naß u. Frau	1,790	—
		Wohnhaus Nr. 17⅔ . . .	Helwig Fischer u. Frau	1,490	—
		Wohnhaus Nr. 18 . . .	Wilhelm Schwalm . .	2,388	—
		Wohnhaus Nr. 19 . . . Scheuer A . . . . . . Auszugshaus B	Johann Heinrich Happel und Frau	5,986	—
		Wohnhaus Nr. 20 . . . Auszugshaus rc. A . . . Scheuer B . . . . . Stallung C	Joh. Georg Schorbach	11,975	—
		Wohnhaus Nr. 21 . . .	Johann Heinrich Rang und Frau	2,992	—
		Wohnhaus Nr. 29½ . . . Scheuer rc. A . . . . Scheuer B . . . . . Schweinestallgebäude C .	Christoph Schwertzell .	20,955	—
		Wohnhaus Nr. 30 . . . Scheuer rc. A . . . . Stallbau B . . . . . Auszugshaus C . . . . Anbau D	Wilhelm Kahl . . .	8,677	—
		Wohnhaus Nr. 31 . . . Schmiede B	Johs. Schwing u. Frau	3,290	—
		Wohnhaus Nr. 32 . . . Scheuer A . . . . . Auszugshaus B . . . . Schweinestall C	Joh. Hrch. Ochs Frau Maria, geb. Süßmann u. deren Kinder erster Ehe	10,785	—
		Wohnhaus Nr. 33 . . . Scheuer A . . . . . Auszugshaus B . . .	Siemon Schwalm und Frau	5,980	—
		Wohnhaus Nr. 37 . . . Scheuer A . . . . . . Auszugshaus B . . . . Stallung C	Johann Georg Schier und Frau	4,465	—
		Wohnhaus Nr. 38 . . .	Heinrich Ochs . . .	1,495	—
		Wohnhaus Nr. 39 . . . Scheuer rc. A . . . . Schweinestallung B . . .	Johannes Ochs jun. .	4,470	—
		Wohnhaus Nr. 40½ . . Stallung A	Johs. Nauß rel. für ihre Kinder	1,488	—
		Wohnhaus Nr. 40⅓ . .	Johannes Wagner .	700	—
		Wohnhaus Nr. 53 . . .	Gg. Heinr. Nauß Frau geb. Wagner . . .	885	—
		Wohnhaus Nr. 53½ . .	Hartmann Grein . .	1,032	—
		Wohnhaus Nr. 57 . . .	A. Maria Krähling ledig	1,792	—
		Wohnhaus Nr. 42 . . .	Jacob Wagner . . .	29	—
		Kirche Nr. 50	Gemeinde (Abschätzungsgebühr)	2	86
			Summe .	153,485	41

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
		26) Kreis Homburg v. d. H.			
1) Homburg v. d. H. (Höhnstraße XVII)	7. Febr. 1875	Wohnhaus Nr. 10 . . .	August Metzger . . .	126	—
2) Oberstedten . .	17. u. 18. Mai 1875 . . .	Wohnhaus Nr. 16 . . . Oekonomiegeb. A* B u. C Waschküche D	Friedr. Jac. Mengel 2r	3,603	—
3) Homburg v. d. H. (Ludwigstraße) .	9. Juni 1875	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Johann Georg Privat rel., geb. Blum .	11	—
4) Homburg v. d. H. (Ludwigstraße) .	16. Juni 1875	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Felix Michon . . .	92	67
5) Homburg v. d. H. (Mühlgasse) . .	11. Juni 1875	Wohnhaus Nr. 1* . . .	Georg Schlottner . .	1,026	67
Homburg v. d. H. (Rindsche Stiftsgasse)	11. Juni 1875	Wohnhaus Nr. 30 . . .	Leonhard Kosler . . .	15	—
Homburg v. d. H. (Rindsche Stiftsgasse)	11. Juni 1875	Wohnhaus Nr. 24 . . .	Margarethe Henrich, geb. Feldmeyer . .	12	—
Homburg v. d. H. (Mühlgasse) . .	11. Juni 1875	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Heinrich Carl Volk rel., geb. Werbern .	15	—
6) Homburg v. d. H. (Louisenstraße) .	4. Juli 1875	Brauereigebäude Nr. 95 G	Heinrich Sauer . . .	85	—
7) Homburg v. d. H. (Louisenstraße) .	17. u. 18. Sept. 1875 . . .	Wohnhaus Nr. 14 . . .	Andreas Ruppel . .	122	—
8) Homburg v. d. H. (Louisenstraße) .	12. Sept. 1875	Wohnhaus Nr. 96 . . .	Moses Wiesenthal . .	84	—
			Summe .	5,192	34

Zusammenstellung.

	ℳ	₰		ℳ	₰
1) Stadtkreis Cassel	87243	70	14) Kreis Kirchhain	8639	20
2) Landkreis „	37854	10	15) „ Marburg	9030	67
3) Kreis Eschwege	2923	—	16) „ Melsungen	11813	55
4) „ Frankenberg	13347	05	17) Bezirk Orb	65	29
5) „ Fritzlar	3163	76	18) Kreis Rinteln	32786	43
6) „ Fulda	15632	88	19) „ Rotenburg	31529	17
7) „ Gelnhausen	5179	93	20) „ Schlüchtern	867	—
8) „ Gersfeld	185	—	21) „ Schmalkalden . . .	7385	80
9) „ Hanau	21830	91	22) Bezirk Vöhl	298	09
10) „ Hersfeld	4323	80	23) Kreis Witzenhausen . . .	19512	51
11) „ Hofgeismar	8613	81	24) „ Wolfhagen	40227	—
12) „ Homberg	398	64	25) „ Ziegenhain	153485	41
13) „ Hünfeld	78520	25	26) „ Homburg v. d. Höhe .	5192	34

Summe der in 1875 verwilligten Brand-Entschädigungen: 600,049 Mark 29 Pfg.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Sonnabend den 26. August **1876.**

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

476. Bekanntmachung, betreffend die Revisionen der im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte, Waagen ꝛc.

Bei den zur Durchführung der Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 angeordneten Revisionen sind mehrfach unrichtige Maaße und Gewichte und ungestempelte Waagen vorgefunden worden. Während nach §. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs nur der Gebrauch, nicht der bloße Besitz dieser Maaße, Gewichte und Waagen strafbar war, ist durch das Gesetz vom 26. Februar l. J. (Reichsgesetzblatt S. 25) eine verschärfende Bestimmung dahin erlassen, daß nunmehr auch der bloße Besitz sowohl von ungestempelten als von unrichtigen Maaßen, Gewichten oder Waagen und der unbefugte Gebrauch von ungestempelten oder unrichtig gewordenen Alkoholometern, Gasmessern und Fässern strafbar und in jedem Falle neben der Strafe auch auf Einziehung des vorschriftswidrigen Meßwerkzeugs zu erkennen ist. Auch sind durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 22sten März l. J. (Reichsgesetzblatt S. 123) die Eichungsbehörden ermächtigt,

vorschriftswidrigen geeichten Meßwerkzeugen aller Art — auch wenn deren Besitz oder Gebrauch keine Strafe nach sich zieht — die Beglaubigung ihrer Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr durch Vernichtung des Stempelzeichens zu entziehen.

Diese Befugniß erstreckt sich:

1) nicht nur auf unrichtige, d. i. gegen die Fehlergrenze verstoßende, sondern auch auf diejenigen Meßwerkzeuge aller Art, welche zwar richtig sind, aber den Vorschriften der Eichordnung in Beziehung auf Form, Material, Bezeichnung oder Art der Stempelung nicht entsprechen, und

2) nicht nur auf die bei Gewerbetreibenden vorgefundenen, zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeigneten, sondern auch auf alle anderen vorschriftswidrigen Meßwerkzeuge, einschließlich der Alkoholometer, Gasmesser und Fässer, gleichviel ob dieselben im öffentlichen Verkehre angewendet sind oder nicht.

Das Publikum wird im eigenen Interesse auf diese Bestimmungen hierdurch aufmerksam gemacht, da in der Kürze wiederholte und genaue Revisionen der vorhandenen Meßwerkzeuge stattfinden werden. In Zweifelsfällen dürfte es sich empfehlen, Maaße, Gewichte und Waagen auf ihre Richtigkeit einer Nachprüfung durch den nächsten Eichmeister unterziehen zu lassen, um die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die obenerwähnten verschärften Strafbestimmungen abzuwenden.

Cassel, den 5. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

477. In Veranlassung der auf die Führung ungestempelter und unrichtiger Meßwerkzeuge bezüglichen, im laufenden Jahre erlassenen neueren Vorschriften, auf welche wir in unserer Bekanntmachung im Amtsblatt vom heutigen Tage hingewiesen haben, hat der Herr Handelsminister durch Erlaß vom 13. Mai l. J. die Vornahme regelmäßig zu wiederholender Revisionen der im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte, Waagen ꝛc. durch die Polizeibehörden angeordnet, und bestimmen wir zur Ausführung dieses Erlasses Folgendes:

Die Ortspolizeibehörden haben bis zu anderweiter Verfügung mindestens jedes Vierteljahr eine Revision der im Verkehr benutzten Meßwerkzeuge vornehmen zu lassen, und das Ergebniß derselben an die Königlichen Landräthe bezw. Bezirksamtmänner unter Vorlage der aufgenommenen Protokolle einzuberichten. Vor Ablauf dieses Jahres müssen die Verhandlungen über die nächste allgemeine Revision bei dem betreffenden Landrathsamte oder Verwaltungsamte eingehen.

Da die Erfahrung vielfach gezeigt hat, daß in Bezirken, in welchen bei den ohne technische Assistenz vorgenommenen Revisionen nur eine unbedeutende Anzahl von Zuwiderhandlungen ermittelt worden waren, bei Revisionen durch die Eichmeister noch eine erhebliche Menge älterer unzulässiger Meß- und Wäge-Mittel entdeckt wurden, so ist die zeitweise Zuziehung von Eichmeistern in Städten und verkehrsreicheren Orten bei den fraglichen Revisionen nicht zu entbehren. Wo ein solches Bedürfniß hervortritt, bezw. die Zuziehung von Eichmeistern bei den Revisionen von der Aufsichtsbehörde angeordnet wird, haben sich die Ortspolizeibehörden zunächst an das vorgesetzte Landrathsamt oder Verwaltungsamt zu wenden und durch dessen Vermittelung bei der zuständigen Gemeindebehörde die Beauftragung des Eichmeisters zur Vornahme der fraglichen Revision außerhalb seines Wohnorts zu erwirken. Directe Requisitionen der Eichmeister ohne Benachrichtigung ihrer vorgesetzten Gemeindebehörden sind unzulässig.

Die Eichmeister haben Anspruch auf die reglementsmäßigen Reisekosten und Diäten, welche als Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu bestreiten sind. Mit Rücksicht hierauf wird an kleineren und weniger verkehrreichen Orten von der Heranziehung der Eichmeister bei Revisionen abgesehen werden können, sofern

Digitized by Google

die revidirenden Beamten angewiesen werden, Meßwerkzeuge, deren Richtigkeit ihnen zweifelhaft erscheint, vorläufig in Verwahrung zu nehmen, damit sie von der Ortspolizeibehörde dem nächsten Eichamt zur Untersuchung zugesandt werden.

In größeren Orten und so lange das revidirende Personal nicht genügend eingeschult ist, empfiehlt es sich, getrennte Revisionen, welche sich jedesmal nur auf einzelne Zweige des Maaß- und Gewichtswesens zu erstrecken haben, vornehmen zu lassen. Es ist dies schon aus dem Grunde zweckmäßiger, weil damit sowohl die kostspielige Mitführung von vielen Normalen und Geräthschaften, als auch eine längere Störung der Privaten in ihren Geschäften vermieden wird.

Ueber die vorschriftsmäßige Ausführung der Revisionen ist jedesmal ein Protokoll mit Benutzung der in Anlage A. bis D. abgedruckten Formulare aufzunehmen. Formularpapier zu diesen Protokollen kann aus der hiesigen Waisenhaus-Buchdruckerei auf Erfordern zum Preise von 75 Pf. pro Buch bezogen werden.

Anlage A—D.

Bei den Revisionen ist insbesondere darauf zu achten, ob noch unzulässige Maaße, Gewichte und Waagen mit älteren Landesstempeln vorhanden sind, und ob die im öffentlichen Verkehr für das betreffende Geschäft nothwendigen Maaße, Gewichte und Waagen sich vollständig vorfinden. In Geschäften, wo die Waaren in allen möglichen Gewichtsgrößen zum Verkauf gelangen, würden z. B. für eine gleicharmige Balkenwaage mit 1 Kilogramm Tragfähigkeit die Gewichtsstücke von 500, 200, 200, 100, 50, 20, 20, 10, 5, 2, 2, 1 Gramm nothwendig sein, um alle Lasten innerhalb eines Kilogramms mit der nöthigen Genauigkeit abwiegen zu können.

In den Fällen, wo die doppelt angegebenen kleineren Gewichtsstücke fehlen, ist Verdacht zu hegen, daß noch ungesetzliche Lothgewichte benutzt werden.

Ferner ist darauf zu achten, ob die geeichten Gegenstände den Vorschriften der Eichordnung entsprechen, deutlich gestempelt und noch innerhalb der gestatteten Fehlergrenzen richtig sind.

In ersterer Beziehung ist zunächst auf die äußeren Merkmale der Zulässigkeit, sowie darauf zu sehen, daß Veränderungen und gewaltsame Verletzungen, welche bei der Anwendung der Maaße rc. unrichtige Angaben zur Folge haben müssen, nicht vorhanden sind.

Dahin gehören z. B.:

bei Längenmaaßen:	Veränderung der Endflächen,
bei Hohlmaaßen:	Verletzungen am oberen Rande, Eindrückung des Bodens oder der Wandfläche,
bei Gewichten:	Beschädigung der Oberfläche,
bei Waagen:	einseitige Beschwerungen durch angehängtes Draht, Blei rc. oder Hemmung des ungestörten Schwingens der Waagebalken.

Wenn ein Maaß, Gewicht oder eine Waage durch Zufall mangelhaft geworden ist, während weder ein absichtlicher Betrug mit dem geringsten Grund vermuthet werden kann, noch eine wiederholte grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so ist es dem Ermessen des revidirenden Polizeibeamten anheimgestellt, den Besitzer des betreffenden Maaßes rc. einstweilen zu notiren und ihn anzuweisen, innerhalb bestimmter Frist für die Instandsetzung und erneuerte Stempelung, resp. den Ersatz des beschädigten Maaßes rc. durch ein neues, Sorge zu tragen.

Im letzteren Falle ist die Vernichtung des Stempels des alten Maaßes rc. zu veranlassen, die nur von den Eichungs-, nicht von den Polizeibehörden geschehen darf.

Sollte sich eine Nichtbefolgung der Anweisung bei der Nachrevision herausstellen, so ist das Maaß rc. zu confisciren.

Vorgefundene ungesetzliche ältere Maaße und Gewichte, sowie ungestempelte oder vorschriftswidrige Maaße, Gewichte und Waagen, soweit deren unbedingte Unzulässigkeit aus den betreffenden Vorschriften hervorgeht, sind alsbald zu confisciren.

Bei den ersten Schritten zur Einleitung des Strafverfahrens wegen des Besitzes oder Gebrauches anscheinend unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist dagegen mit Vorsicht zu verfahren. Wenn eine die Fehlergrenze erheblich überschreitende Unrichtigkeit nicht schon bei der polizeilichen Revision sich unzweifelhaft ergiebt, ist der vorgefundene Gegenstand vorläufig mit Beschlag zu belegen und dem nächsten Eichamt zur Prüfung zu übergeben, ehe ein Strafantrag bei dem Polizei-Anwalt oder eine vorläufige Straffestsetzung erfolgt.

Dabei werden die älteren noch zulässigen Landesgewichte und Waagen besonders scharf zu beachten und im Zweifelsfalle zur eichamtlichen Prüfung abzugeben sein, da deren Alter und langjähriger Gebrauch der Regel nach eine unzulässige Unrichtigkeit herbeigeführt haben dürfte. Das Gleiche gilt für diejenigen etwa vorgefundenen vorschriftswidrig geeichten Gegenstände, welche in Beziehung auf Form, Material, Bezeichnung oder Art der Stempelung den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, indem bei einem hierin begangenen Verstoß zugleich die Annahme eines solchen in Beziehung auf die Richtigkeit nahe liegt.

Hierbei wird jedoch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß während der Uebergangszeit ältere Landesgewichte mit dem Reichsstempel versehen werden durften, wenn dieselben auch nicht die vorgeschriebene Form und Bezeichnung hatten und nur den sonstigen Vorschriften entsprachen.

Diese Gewichte lassen sich durch ihre Form und Bezeichnung von den neu eingeführten Gewichten leicht unterscheiden und dürfen, so lange dieselben im Uebrigen keine vorschriftswidrige Beschaffenheit erlangt haben, nicht confiscirt werden. Bei vorschriftswidrig geeichten Gegenständen sind im Revisions-Protokoll die Stempel-Nummern des Eichungsamts anzugeben (z. B. 11), wobei darauf zu achten ist, daß die Nummer der Aufsichtsbehörde nicht mit der des Eichungsamts verwechselt wird. (Siehe Bestimmungen über das Stempelzeichen).

Die Polizeibeamten haben auch Aufmerksamkeit

Digitized by Google

darauf zu verwenden, daß die Maaße, Gewichte und Waagen im Verkehr gehörig gehandhabt werden.

Bei Hohlmaaßen darf z. B. eine Ansammlung von Schmutz auf dem Boden, wodurch der Inhalt verkleinert wird, nicht geduldet werden.

Die Waagen müssen so aufgehängt sein, daß dieselben nirgends anstoßen, sondern frei spielen können; unstatthaft ist daher die Aufstellung eines Kastens dicht unter einer Schale, wodurch in täuschender Weise ein großer Ausschlag resp. eine unrichtige Wägung erzielt werden kann.

Als Anhalt für die specielle Prüfung der Maaße, Gewichte und Waagen auf ihre Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr ist in Anlage E. eine Zusammenstellung der wesentlichsten Vorschriften der Eichordnung abgedruckt und ist in zweifelhaften Fällen nähere Instruktion baldmöglichst einzuholen.

Anlage E.

Die Waisenhaus-Buchdruckerei dahier wird von uns veranlaßt werden, Separatabdrücke dieser Zusammenstellung in einer zum öfteren Gebrauche geeigneten Form herstellen zu lassen. Der Preis des Exemplars ist auf 50 Pfennig bestimmt.

Cassel, den 5. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Regierungsbezirk: Kreis: Anlage A.

Protokoll, betreffend die Revision der Handelswaagen zu . . . .

Technische Beihülfe leistete der Eichmeister: Unterschrift des revidirenden Polizeibeamten:

(Zweite Seite.)

Laufende Nummer.	Datum der Revision.	Namen der Handel- und Gewerbetreibenden.	Bezeichnung des Geschäftsbetriebs.	Gleicharmige Balkenwaagen. bis 50 K Stück.	über 50 K Stück.	Größte Tragkraft.	Kleinste Tragkraft.	Schnellwaagen. Stück.	Brückenwaagen. Decimalwaagen. bis 50 K Stück.	über 50 K Stück.	Größte Tragkraft.	Kleinste Tragkraft.
1	1876 2/10	Heinrich Schäfer	Metzger	2	1	100 K	fehlt.	X	—	—	—	—
2	"	Wilhelm Müller	Spezereihandlung	4 darunter X	1	100 K	1 ℔	—	—	1	200 K	1 K
3	"	Derselbe	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—

(Dritte gegenüberstehende Seite.)

waagen. Centesimalwaagen. Stück.	Größte Tragkraft.	Kleinste Tragkraft.	Oberschalige oder Tafelwaagen. Stück.	Ermittelte Contraventionen. Vorgefundene ungestempelte Gegenstände sind einfach zu durchstreichen. Vorgefundene unrichtige Gegenstände sind zweifach zu durchstreichen.	Getroffene Verfügungen.
—	—	—	—	Die Schnellwaage wurde in den Gewichtsangaben unrichtig befunden.	confiscirt.
—	—	—	1	Eine ungestempelte Balkenwaage.	Desgl.
—	—	—	—	Der Pendel fehlte.	Beseitigung des Mangels aufgegeben.

Regierungsbezirk: Kreis: Anlage B.

Protokoll, betreffend die Revision der Handelsgewichte zu . . . .

Technische Beihülfe leistete der Eichmeister: Unterschrift des revidirenden Polizeibeamten:

Laufende Nummer.	Datum der Revision.	Namen der Handel- und Gewerbetreibenden.	Bezeichnung des Geschäftsbetriebs.	Stückzahl der vorgefun- 50 K	50 ℔	20 K	10 K	5 K	5 ℔	2 K	1 K	500 G	½ ℔	200 G

Digitized by Google

benen Gewichte.							Einsatz-Gewichte.			Ermittelte Contraventionen. Vorgefundene ungestempelte Gegenstände sind einfach zu durchstreichen. Vorgefundene unrichtige Gegenstände sind zweifach zu durchstreichen.	Getroffene Verfügungen.
100 G	50 G	20 G	10 G	5 G	2 G	1 G	1 K	1 ℔	200 G		

Regierungsbezirk: **Kreis:** Anlage C.

Protokoll, betreffend die Revision der Hohlmaaße zu . . . .

Technische Beihülfe leistete der Eichmeister: Unterschrift des revidirenden Polizeibeamten:

Laufende Nummer.	Datum der Revision.	Namen der Handel- und Gewerbetreibenden.	Bezeichnung des Geschäftsbetriebs	Stückzahl der vorgefundenen Hohlmaaße für Flüssigkeiten.										Stückzahl	
				20 L	10 L	5 L	2 L	1 L	½ L	¼ L	⅛ L	1/16 L	1/32 L	1 Hl	½ Hl

der vorgefundenen Hohlmaaße für trockene Gegenstände.										Ermittelte Contraventionen. Vorgefundene ungestempelte Gegenstände sind einfach zu durchstreichen. Vorgefundene unrichtige Gegenstände sind zweifach zu durchstreichen.	Getroffene Verfügungen.
¼ Hl	20 L	10 L	5 L	2 L	1 L	½ L	¼ L	⅛ L	1/16 L		

Regierungsbezirk: **Kreis:** Anlage D.

Protokoll, betreffend die Revision der Längenmaaße zu . . . .

Technische Beihülfe leistete der Eichmeister: Unterschrift des revidirenden Polizeibeamten:

Laufende Nummer.	Datum der Revision.	Namen der Handel- und Gewerbetreibenden.	Bezeichnung des Geschäftsbetriebs.	Vorgefundene Längenmaaße für Langwaaren. 1 Mtr. Stück.	0,5 Mtr. Stück.	Vorgefundene sonstige Längenmaaße. Stück.
1	1876 4/11	Georg Hartung	Kaufmann	[illegible]	[illegible]	—
2	„	Heinrich Schneider	Desgl.	—	1	—
3	„	Wilhelm Meister	Desgl.	—	1	—

Ermittelte Contraventionen. Vorgefundene ungestempelte Gegenstände sind einfach zu durchstreichen. Vorgefundene unrichtige Gegenstände sind zweifach zu durchstreichen.	Getroffene Verfügungen.
2 unrichtige und ein ungestempeltes Maaß.	confiscirt.
Die Bezeichnung war ½ statt 0,5 Meter.	Vorschriftsmäßige Bezeichnung anzubringen.
Das alte Ellenmaaß war eingekerbt, sonst richtig.	confiscirt.

Anlage E.

Zusammenstellung

der wesentlichsten Vorschriften über die im Verkehr noch zulässigen und unzulässigen Maaße, Gewichte und Waagen.

Nach Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Als Stempelzeichen ist ein gewundenes Band eingeführt mit den Inschriften:

N. D. B. (Norddeutscher Bund)
G. H. (Großherzogthum Hessen)
G. H. B. (Großherzogthum Baden)
} bis 1871 und die zur Abnutzung der Stempel gültig geblieben.

D. R. (Deutsches Reich) seit 1871.

Digitized by Google

Ueber und unter diesem Bande stehen Zahlen, von welchen sich die obere d. h. diejenige, welche sich an der Stelle befindet, wo die linke Hälfte des Bandes nach oben gewunden ist, auf die Ordnungszahl der Aufsichtsbehörde, die untere auf die Ordnungszahl des Eichungsamts innerhalb des Aufsichtsbezirks bezieht, zu welchem dasselbe gehört.

Diese Stempel sind innerhalb des Deutschen Reichs, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, gültig.

Mit dem Stempel für Bayern geeichte Gegenstände sind in den übrigen Ländern des Deutschen Reichs nicht zulässig. (Das Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und Eichämter des Deutschen Reichs, mit Angabe der von denselben geführten Stempel, ist in der Buchhandlung von W. Möser in Berlin für 1 Mark 50 Pf. zu haben.)

Längenmaaße.

Zulässig sind nur Maaße von folgenden Längen
20, 10, 5, 2 und 1 Meter,
0,5 Meter oder 50 Centimeter,
0,2 „ „ 20 „
0,1 „ „ 10 „

Bezeichnung. Auf den Maaßen muß die Länge mit dem vollen Namen angegeben sein, z. B. 0,5 Meter.

Sonstige Beschaffenheit. Dieselben müssen gerade und genügend stark sein.

Hölzerne Maaße bis zu 0,5 Meter Länge herab müssen an den maaßgebenden Endflächen zum Schutz derselben einen Metallbeschlag haben.

Maaße für Langwaaren können eine Länge von 1 oder 0,5 Meter und einen Handgriff besitzen; dieselben müssen wenigstens in Centimeter getheilt sein.

Bei zusammenlegbaren Maaßstäben müssen die einzelnen Theile durch Charniere oder durch einfallende Federn dergestalt verbunden sein, daß der Maaßstab im gestreckten Zustand vollständig gerade ist.

Die Markirung der Theilungen durch Metallstifte ist zulässig, wenn außerdem Theilstriche vorhanden sind, welche der Mitte der Stifte entsprechen.

Die **Stempelung** findet dicht an jedem Ende des Maaßes statt. An den mit Metallbeschlägen versehenen Enden hölzerner Maaße muß der Stempel halb auf dem Holz, halb auf dem Beschlag, oder wenn dieses nicht möglich ist, auf dem Holz, dicht am Beschlag und außerdem auf der Endfläche des Beschlags sitzen.

Seit 1872 ist für Maaße mit Eintheilungsmarken zur Beglaubigung der letzteren noch ein Stempel in der Mitte des Maaßes vorgeschrieben; Maaße, welche früher geeicht wurden, sind mit diesem Stempel nicht versehen.

Bei zusammenlegbaren Maaßen wird außerdem auf die an den Gelenken zusammenstoßenden Theile ein Stempel so gesetzt, daß er sowohl den einen als den anderen Theil trifft; bei solchen, wo dieses nicht möglich ist, auf jedem Ende der einzelnen Theile.

Unzulässig sind alle Längenmaaße, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen und insbesondere solche, an denen zugleich die Länge der alten Elle oder eines sonstigen früheren Maaßes mittelst Strichen Kerben, Löcher oder durch Beginn des Handgriffs am Ende der alten Ellenlänge angebracht ist.

Prüfung auf Richtigkeit. Der zu prüfende Maaßstab wird neben das Normal dergestalt gelegt, daß die Anfänge oder Nullpunkte der Maaße zusammenfallen, worauf zunächst nachgesehen wird, ob die Gesammtlänge richtig ist.

Die Prüfung der Eintheilungsmarken erfolgt von den beiden Enden aus bis zur Mitte des Maaßes, indem jedes Ende mit dem des Normalmaaßes in Uebereinstimmung gebracht wird.

Fehlergrenzen. Die Maaße sind im öffentlichen Verkehr noch zulässig, wenn dieselben in der **Gesammtlänge** gegen das Normal um folgende Größen zu lang oder zu kurz sind:

1) Gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall
bei einer Länge von 2 Meter um 1,5 Millimeter.
„ „ „ „ 1 „ „ 1 „
„ „ „ „ 0,5—0,1 „ „ 0,5 „

2) Werkmaaßstäbe aus Holz
bei einer Länge von 5 Meter um 8 Millimeter.
„ „ „ „ 2 „ „ 3 „
„ „ „ „ 1 „ „ 1,5 „

3) Maaßstäbe für Langwaaren
bei einer Länge von 1 Meter um 2 Millimeter.
„ „ „ „ 0,5 „ „ 1,5 „

4) Zusammenlegbare Maaße
bei einer Länge von 1 Meter um 2 Millimeter.
„ „ „ „ 0,5 „ „ 1,5 „

5) Bandmaaße aus Metallblech
bei einer Länge von 20 Meter um 7 Millimeter.
„ „ „ „ 10 „ „ 4,5 „
„ „ „ „ 5 „ „ 3,5 „
„ „ „ „ 2 „ „ 2,5 „
„ „ „ „ 1 „ „ 1,5 „

Der **Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke** von dem nächsten der beiden Enden des Maaßes darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge desselben übersteigen. Ausgenommen sind die Maaßstäbe für Langwaaren, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungsmarke an dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesammtlänge angenommen werden darf.

Flüssigkeitsmaaße.

Zulässig sind nur Maaße in folgenden Größen:
20, 10, 5, 2 und 1 Liter,
die Stücke der Halbirungstheilung von
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Liter,
die Stücke der Decimaltheilung von
0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Liter.

Seit 1875 sind auch Maaße von 0,01 Liter Inhalt in cylindrischer Form zugelassen.

Bezeichnung. Die Ziffer des Literinhalts muß mit dem Buchstaben L oder dem Wort „Liter" auf dem Maaße selbst oder auf einem angelötheten Schild, welches mit dem Maaß durch einen gestempelten Zinn-

Digitized by Google

tropfen verbunden ist, aufgeschlagen oder eingravirt sein.

Material. Zulässig ist Weißblech, Messing und Kupfer, sofern die Maaße innen vollständig und gut verzinnt sind, sowie Zinn, dessen Masse nicht weniger als $\frac{5}{6}$ reines Zinn enthält.

Auf den Maaßen aus Zinn muß dieserhalb der Name und Wohnort des Verfertigers und zwar auf der äußeren Oberfläche des Mantels oder des Bodens angegeben sein.

Form. Die Maaße der Halbirungstheilung haben die Form eines Cylinders, dessen Durchmesser betragen muß bei

		Millimeter.		Millimeter.
2 Liter	höchstens	114	oder mindestens	103
1 „	„	90	„ „	82
$\frac{1}{2}$ „	„	73	„ „	64
$\frac{1}{4}$ „	„	58	„ „	52
$\frac{1}{8}$ „	„	47	„ „	42
$\frac{1}{16}$ „	„	38	„ „	34
$\frac{1}{32}$ „	„	31	„ „	28

Die Maaße der Decimaltheilung haben die Form eines abgestumpften Kegels, dessen oberer Durchmesser betragen muß bei

		Millimeter.		Millimeter.
0,2 Liter	höchstens	54	oder mindestens	49
0,1 „	„	43	„ „	39
0,05 „	„	35	„ „	32
0,02 „	„	26	„ „	24

Vom 1. Januar 1877 an dürfen letztere Maaße nur noch in der Form eines Cylinders mit folgenden Durchmessern zur Eichung und Stempelung zugelassen werden:

		Millimeter.		Millimeter.
0,2 Liter	höchstens	66	oder mindestens	60
0,1 „	„	53	„ „	48
0,05 „	„	42	„ „	38
0,02 „	„	31	„ „	28
0,01 „	„	25	„ „	22

Maaße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt mit Cylinder- oder Tonnenform müssen einen engeren cylindrischen Hals haben, dessen Weite bei 5 Liter, 10 Centimeter, bei 10 und 20 Liter, 15 Centimeter nicht überschreiten darf.

Zulässig sind Ausgüsse (Schnauzen), deren Fassungsraum einen Theil vom Fassungsraum des Maaßes bildet.

Für die richtige Füllung kann der Flüssigkeitsspiegel mit dem oberen Rande in einer Ebene und auch tiefer liegen.

Im letzteren Falle kann der richtige Maaßinhalt begrenzt werden:

entweder durch zwei einander gegenüberliegende Abflußöffnungen;

oder durch eine solche Oeffnung und einen diametral gegenüberliegenden Stift (Zäpfchen), statt dessen können auch zwei Stifte, um ein Drittel des Umkreises von der Oeffnung abstehend angebracht werden; oder durch zwei diametral gegenüberliegende, sowie auch durch drei gleichmäßig auf den Umfang vertheilte Stifte.

Sonstige Beschaffenheit. Bei Maaßen, deren Inhalt durch den oberen Rand begrenzt wird, muß der Rand genügend verstärkt sein; bei Maaßen aus Blech durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht oder durch einen aufgelötheten starken Blechstreifen.

Stifte oder Zäpfchen, welche den Flüssigkeitsspiegel begrenzen, dürfen nicht angelöthet, sondern müssen eingenietet und äußerlich mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen werden.

Der Boden muß eben sein und darf nicht als bloße Scheibe eingelöthet werden, sondern muß entweder mit nach unten umgebogenem Rande an die innere, oder mit nach oben umgebogenen Rande an die äußere Wandfläche angelöthet sein.

Der obere Rand der Maaße muß eben und mit dem Boden parallel liegen.

Der Henkel muß so angebracht sein, daß die zur Eichung resp. Nachprüfung der Maaße erforderliche Auflegung einer, das Maaß auf dem oberen Rande gut schließenden Glasplatte unbehindert geschehen kann. Für diesen Zweck müssen etwa angelöthete Haken zum Einhängen der Maaße im Oelkasten unterhalb des Randes gekröpft sein.

Stempelung. Die Beglaubigung der Richtigkeit der oberen Grenze des Maaßinhalts findet statt:

bei Maaßen, die bis zum oberen Rande gefüllt werden, durch zwei gegenüberstehende Stempel auf oder dicht unter dem Rande,

bei Maaßen mit Ausflußöffnungen durch Stempel dicht unter den letzteren,

bei Maaßen mit Stiften durch Stempelung eines jeden Stiftes auf einem äußerlich angebrachten Zinntropfen.

Außerdem sind bei Blechmaaßen, welche aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehen, die auf den Löthfugen anzubringenden Zinntropfen zu stempeln.

Ist der Boden mit seinem umgebogenen und nach unten gekehrten Rand auf der inneren Seite der Wandfläche angelöthet, so sind für die Löthfuge zwei gegenüberliegende Stempel erforderlich; umschließt aber der aufgebogene Rand des Bodens die Wandfläche äußerlich, so genügt ein Stempel, mit welchem zugleich die Löthfuge der Wand selbst gesichert werden kann.

Für Maaße aus Zinn ist seit 1872 auch eine Stempelung der äußeren Bodenfläche vorgeschrieben.

Unzulässig sind alle Maaße, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere Maaße aus Zinkblech oder solche mit gewölbter Bodenfläche oder mit verbogener und durch Beulen schadhaft gewordener Wandfläche.

Prüfung der Richtigkeit des Inhalts. Um festzustellen, ob ein Maaß, welches mit dem betreffenden Normal nicht genau übereinstimmt, von dem richtigen Inhalt um mehr als den gestatteten Fehler abweicht, ist eine größere Zahl von Hülfsmitteln, insbesondere gläserne Eichkolben mit den darauf angegebenen Fehlergrenzen erforderlich.

Soweit letztere nicht zur Hand sind, werden die revidirenden Beamten aber dadurch, daß sie das Normal mit Wasser füllen und in das zu prüfende Maaß ent-

Digitized by Google

leeren, gröbere Abweichungen entdecken können, um, wenn solche sich zeigen, eine genauere Prüfung bei einem Eichungsamte zu veranlassen.

Hohlmaaße für Früchte und dergleichen trockene Gegenstände.

Zulässig sind nur Maaße in folgenden Größen:

1 Hektoliter,
½ oder 0,5 Hektoliter,
¼ Hektoliter,
20, 10, 5, 2 und 1 Liter;

die Stücke der Halbirungstheilung von:

½, ¼, ⅛ und $\frac{1}{16}$ Liter;

die Stücke der Decimaltheilung von:

0,2, 0,1 und 0,05 Liter.

Die Bezeichnung, welche deutlich und von dem Maaße untrennbar ausgeführt sein muß, besteht in der Inhaltsziffer unter Beifügung von H oder des vollen Wortes Hektoliter bei den drei größeren Maaßen, und von L oder Liter bei den übrigen Maaßen.

Als Material ist Holz, Schwarzblech, Kupferblech, starkes Weißblech oder verzinktes Blech zulässig.

Form. Die Maaße der Halbirungstheilung müssen in Form eines Cylinders ausgeführt sein und darf der Durchmesser betragen bei:

			Millimeter.		
1	Hektoliter	höchstens	593	Millimeter mindestens	559
½	"	"	471	" "	443
¼	"	"	374	" "	352
20	Liter	"	347	" "	327
10	"	"	275	" "	259
5	"	"	218	" "	206
2	"	"	161	" "	152
1	"	"	128	" "	120
½	"	"	103	" "	94
¼	"	"	82	" "	74
⅛	"	"	65	" "	59
$\frac{1}{16}$	"	"	52	" "	47

Für die Maaße der Decimaltheilung von 0,2, 0,1 und 0,05 Liter gelten rücksichtlich der Form sowohl gegenwärtig, als vom 1. Januar 1877 an dieselben Vorschriften, wie für die gleich großen Flüssigkeitsmaaße.

Sonstige Beschaffenheit. Metallmaaße müssen einen ebenen Rand besitzen, welcher zur Sicherstellung gegen Verbiegungen entsprechend breit sein muß.

Holzmaaße können aus einem Span oder aus Dauben hergestellt werden.

Maaße in einem Stück aus massivem Holz gedreht, sind nur bis zu einem Inhalt von höchstens 1 Liter zulässig.

Der Boden darf bei den Maaßen von 1 Hektoliter bis 20 Liter nicht unter 18, bei den kleineren nicht unter 12 Millimeter stark sein; er muß bis auf ¼ seiner Stärke unterhalb bis zur äußeren Wandfläche des Spanes hervortreten und auf die oberen ¾ seiner Stärke sich an die innere Seite des Spanes dicht anlegen; an letzterer Stelle sind Span und Boden durch Nägel zu verbinden.

Bei den hölzernen Maaßen von 1 Hektoliter und ½ Hektoliter muß der Beschlag aus drei Bandeisenschienen bestehen, welche auf der unteren Seite des Bodens in den Durchmessern eines regelmäßigen Sechsecks liegen, am Rande rechtwinklich aufgebogen sind und am Span bis fast zu dem oberen Rande desselben aufsteigen.

Sie müssen mit dem Boden und Span durch Nägel verbunden sein, deren Spitzen im Innern umgeschlagen sind; eine derselben muß über der Verbindungsstelle des Spanes liegen. Der obere Rand des Spanes muß mit einer äußerlich umlaufenden Bandeisenschiene versehen sein, welche mit den Enden der vertikal aufsteigenden Bänder und mit dem Span ebenfalls durch Nägel verbunden ist.

Ein hochkantig mit dem Rand des Maaßes in einer Ebene liegender eiserner Steg muß so angebracht sein, daß das eine Ende desselben die Verbindungsstelle des Spanes trifft, während die umgekröpften Enden mit der Randschiene und dem Span durch Vernietung verbunden sind; von der Mitte des Stegs aus muß eine eiserne Stütze nach dem Boden gehen, welche mit dem Stege durch einen eingesenkten Nietkopf verbunden ist, sich auf den Boden mit einem Gestemme aufsetzt, mit einer schwächeren Fortsetzung den Boden und die drei sich kreuzenden Schienen durchdringt und dann vernietet ist.

Alle Maaße von 1 Hektoliter und ½ Hektoliter Inhalt müssen mit Handhaben versehen sein.

Letztere dürfen eine beliebige, für die Besonderheiten der Anwendung des Maaßes bequeme Stellung haben; falls jedoch die Einrichtung nicht so getroffen ist, daß eine der Handhaben über der Verbindungsstelle des Spanes liegt, so muß letztere in angemessener Weise gesichert, z. B. etwa in der halben Höhe des Maaßes durch einen Bolzen verstärkt sein. In jedem Falle müssen, um ein Aufreißen des Spanes nicht zu befördern, die Flächen, mit denen die Handhaben befestigt sind, nach entgegengesetzten Seiten so angebracht sein, daß sie nicht denselben Faserverlauf treffen.

Bei den Maaßen von ¼ Hectoliter 20 u. 10 Liter genügt ein Beschlag von zwei sich am Boden kreuzenden Schienen die ebenso wie bei den größeren Maaßen befestigt und mit dem Boden und Span sowie mit einer am oberen Rande außen umlaufenden Bandeisenschiene verbunden sind.

Für die kleineren Maaße ist ein Beschlag als unbedingt nothwendig nicht vorgeschrieben.

Daubenmaaße müssen eiserne Reifen haben, mit denen die Dauben einzeln vernietet sind.

Bei kleineren Maaßen bis höchstens 5 Liter Inhalt können die Dauben mit mehreren hölzernen Reifen umlegt und verbunden werden.

Stempelung. Alle Maaße aus Blech werden in gleicher Weise wie die Flüssigkeitsmaaße gestempelt.

Sind bei denselben Handhaben vorhanden, so muß bei jeder ein Niet gestempelt sein.

Hölzerne Maaße werden an drei Stellen auf dem oberen Rand sowie einmal auf der inneren Bodenfläche und auf der äußeren Wandfläche gestempelt.

Bei Spanmaaßen werden außerdem zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden u. Wand drei Stempel so aufgesetzt, daß sie auf beiden stehen.

Digitized by Google

Bei Daubenmaaßen sind diese drei Stempel auf der inneren Seite der Daubenenden, dicht an der unteren Bodenfläche angebracht.

Unzulässig sind alle Hohlmaaße, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen.

Prüfung der Richtigkeit des Inhalts. Soweit sich die Normale, Streichhölzer, Glascylinder mit den darauf angegebenen Fehlergrenzen u. Füllungsmaterialien nicht im Besitz der Polizeibehörden befinden, können Nachprüfungen in der Regel nur in den Lokalen der Eichungsämter stattfinden.

Als Material zur Prüfung dient Rübsaamen oder Hirse. Dasselbe muß vor der Benutzung mehrfach umgeschüttet werden, um eine gleichmäßige Auflockerung desselben zu bewirken.

Während der Prüfung muß das zu untersuchende Maaß, sowie der Fußboden gegen jede Erschütterung bewahrt bleiben.

Gewichte.

Zulässig sind die nachfolgend aufgeführten Gewichte mit den nebenbemerkten Bezeichnungen:

Bezeichnung der Gewichtsstücke.

Schwere des Gewichtsstücks.	Hauptbezeichnungen, von denen je eine auf dem betreffenden Gewichtsstücke nothwendig und hinreichend ist.			Nebenbezeichnung, die außerdem noch vorhanden sein kann.
50 Kilogr.	50 K	— —	100 ℔ oder Pf.	1 Ctr
50 Pfund	— —	— —	50 ℔ „	0,5 Ctr
20 Kilogr.	20 K	— —	40 ℔ „	
10 „	10 K	— —	20 ℔ „	0,2 Ctr
5 „	5 K	— —	10 ℔ „	0,1 Ctr
2 „	2 K	— —	4 ℔ „	
1 „	1 K	— —	2 ℔ „	
500 Gram	0,5 K	500 G	1 ℔ „	
½ Pfund	— —	— —	½ ℔ „	
200 Gram	0,2 K	200 G	— — —	20 N L
100 „	0,1 K	100 G	— — —	10 N L
50 „	0,05 K	50 G	— — —	5 N L
20 „	0,02 K	20 G	— — —	2 N L
10 „	0,01 K	10 G	— — —	1 N L
5 „	0,005 K	5 G	— — —	0,5 N L
2 „	0,002 K	2 G		
1 „	0,001 K	1 G		
5 Decigr.	— —	0,5 G	5 D	
2 „	— —	0,2 G	2 D	
1 „	— —	0,1 G	1 D	
5 Centigr.	— —	0,05 G	5 C	
2 „	— —	0,02 G	2 C	
1 „	— —	0,01 G	1 C	
5 Milligr.	— —	— —	5 M	
2 „	— —	— —	2 M	
1 „	— —	— —	1 M	
	Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen ist nicht ausgeschlossen.			

Die im Verkehr befindlich gebliebenen älteren Landesgewichte, deren Gewichtsgrößen mit denen des neuen Systems übereinstimmen, dagegen während der Uebergangszeit nach den dieserhalb ertheilten Vorschriften mit dem Reichsstempel nicht umgestempelt sind, dürfen mit dem früheren Stempel des betreffenden Bezirks in demselben so lange geduldet werden, als die Stücke noch richtig und der Stempel noch deutlich ist; andernfalls müssen dieselben aus dem Verkehr entfernt werden.

Von denjenigen älteren Gewichten, welche sich in der neuen Gewichtsreihe nicht befinden, darf bis auf Weiteres nur das 5 Pfundstück noch geduldet werden.

Für Decimal- und Centesimalwaagen bestimmte Gewichte dürfen neben der Bezeichnung der wirklichen Schwere in Klammern das 10- oder 100 fache derselben angegeben enthalten.

Als Material kann Platin, Silber, Messing, Bronce und Argentan für Gewichtsstücke aller Größen angewendet werden. Gußeisen ist nur für Gewichte von 50 Gramm und darüber zulässig. Centigramm- und Milligrammstücke werden aus Aluminium hergestellt.

Form der neuen Gewichte. Gewichtsstücke von 50 K sind entweder in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe, oder wenn sie aus Gußeisen bestehen, auch in Bombenform mit Handhabe ausgeführt.

Für 50 ℔ ist nur die letztere und für 20 K nur die erstere Form zulässig.

Gewichte von 10 K bis zum ½ ℔ müssen eine Cylinderform mit Knopf haben, dergestalt, daß die Höhe des Cylinders größer ist, als der Durchmesser desselben.

Ausgenommen ist das 2 K Stück, welches niedriger als der Durchmesser sein soll, um dasselbe vom 5 Pfundstück deutlicher zu unterscheiden.

Die Stücke von 200 G bis 1 G haben die Form von Scheiben, bei welchen die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigen darf. Dieselben müssen einen Knopf haben mit Ausnahme der Gewichte aus Gußeisen von 200, 100 und 50 G.

Decigrammstücke erhalten die Form rechtwinklicher Blechblättchen mit aufgebogenem Rande, Centigrammstücke eine gleiche Form mit aufgebogener Ecke.

Außerdem sind in Form von Einsatzgewichten gestattet:

Das Kilogrammgewicht, bestehend aus 12 Stücken von 500, 200, 2 mal 100, 50, 20, 2 mal 10, 5, 2 mal 2 und 1 Gramm.

Das Pfundgewicht, bestehend aus 11 Stücken von ½ Pfund, 100, 2 mal 50, 20, 2 mal 10, 5, 2 mal 2 und 1 Gramm.

Das Zweihundert Grammgewicht, bestehend aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 2 mal 10, 5, 2 mal 2 und 1 Gramm.

Jedes dieser Stücke muß vorschriftsmäßig bezeichnet sein.

Sonstige Beschaffenheit. Die bei größeren Gewichten vorhandenen Handhaben müssen aus Schmiedeeisen bestehen und direct ohne Zwischenmittel als Blei ꝛc. eingegossen sein.

Digitized by Google

Bei gußeisernen Handelsgewichten sollen die Justirpfropfen aus Blei mit Zinnzusatz oder aus Kupfer bestehen.

Die Bezeichnung muß bei gußeisernen Gewichten aufgegossen sein.

Die Stempelung erfolgt bei Gewichten mit Justirpropf auf der Oberfläche dieses Pfropfs, bei allen übrigen Gewichten bis incl. 1 G auf der oberen Fläche und auf der Bodenfläche.

Gewichte unter 1 G werden nur auf der oberen Fläche gestempelt.

Die einzelnen Stücke der Einsatzgewichte haben den Stempel auf der inneren und äußeren Bodenfläche zu tragen.

Unzulässig sind alle älteren Gewichtsstücke, welche rücksichtlich ihrer Größe und Bezeichnung dem neuen Gewichtssystem nicht entsprechen, z. B. ¼ Centner, das 3 Pfundstück und die Theilstücke des Pfundes mit Ausnahme des halben Pfundes.

Ferner sind unzulässig die alten Einsatzgewichte,

Gewichte aus weichen Metallen, wie Blei, Zinn, Zink und Legirungen derselben,

Gewichte, welche unterhalb einen vorspringenden Rand haben, oder mit beweglichen Handhaben, oder mit angeschraubten Knöpfen versehen sind,

endlich Gewichte, deren Oberfläche schadhaft resp. mit größeren Poren oder Blasenräumen versehen ist; eine Verkittung der letzteren ist nicht statthaft.

Prüfung der Richtigkeit. Das Normal wird auf die Schale einer gleicharmigen Balkenwaage gesetzt und hierauf tarirt, d. h. es wird die andere Schale mit beliebigen Gewichtsstücken oder sonstigen geeigneten Körpern belastet, bis die Zunge der Waage richtig einspielt. Das Normal wird hierauf abgenommen und an dessen Stelle das zu prüfunde Gewicht gesetzt.

Spielt die Zunge nicht wieder ein, ist das zu prüfende Gewicht also zu leicht oder zu schwer, so wird auf die entgegengesetzte Schale das betreffende Toleranzgewicht — siehe unten Fehlergrenzen — gelegt. Giebt die Waage nunmehr einen Ausschlag auf die Seite, wo sich das Toleranzgewicht befindet, so ist der Fehler des Gewichts noch statthaft, andernfalls ist dasselbe unrichtig und aus dem Verkehr zu entfernen.

Zur Prüfung der Gewichte von ½ Pfund an bis zu 5 Kilogramm kann eine Waage von 5 Kilogramm Tragfähigkeit benutzt werden.

Bei leichteren Gewichten sind Waagen von 100 Gr., ½ oder 1 Pfund Tragkraft, bei größeren Gewichten dagegen Waagen von entsprechender Tragfähigkeit anzuwenden.

Soweit es sich hierbei nur um die Feststellung von gröberen Fehlern handeln kann, sind zu den Prüfungen die bei den Handel- und Gewerbetreibenden vorgefundenen Waagen zu benutzen, letztere müssen jedoch genügend empfindlich sein.

Es empfiehlt sich daher bei den Revisionen zuerst die Waagen auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und hiernach zur Revision der Gewichte zu schreiten.

Fehlergrenzen. Die größten zulässigen Fehler bei gewöhnlichen Handelsgewichten dürfen betragen bei den Gewichtsstücken von:

Gewichtsstück		Fehler	
50	Kilogramm	10	Gramm
50	Pfund	8	„
20	Kilogramm	8	„
10	„	5	„
5	„	25	Decigramm
2	„	12	„
1	„	8	„
500	Gramm (1 Pfund)	5	„
½	Pfund	25	Centigramm
200	Gramm	20	„
100	„	12	„
50	„	10	„
20	„	6	„
10	„	4	„
5	„	zusammen	1 Decigramm.
2 Stücke à 2	„		
1	„		

Die 5, 2 und 1 Grammstücke dürfen einzeln die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten.

Zur Erleichterung der Prüfung können für diese gestatteten Fehler besondere Gewichte, je in einem Stück, sog. Verkehrstoleranzgewichte, benutzt werden. (Siehe Nr. 7 der nach Erlaß des Herrn Handelsministers vom 24. Februar 1872 Seitens der Polizeibehörden anzuschaffenden Gegenstände.)

Waagen.

Zulässig sind nur Hebelwaagen und zwar:

1) gleicharmige Balkenwaagen,
2) Balkenwaagen mit ungleich langen Armen,
3) Schnellwaagen,
4) Decimal- und Centesimal-Brückenwaagen und
5) oberschalige oder Tafelwaagen von bestimmten Constructionen.

Allgemeine Beschaffenheit. Jede Waage muß sowohl belastet als unbelastet, sobald sie in Schwingungen versetzt worden ist, in die anfängliche Gleichgewichtslage wieder zurückkehren.

Die einzelnen Theile, insbesondere die Balken müssen so stark sein, daß bei der größten Belastung, für welche die Waage bestimmt ist, Biegungen oder Formveränderungen nicht entstehen.

Die sich berührenden Theile der Drehungsachsen (Schneiden und Pfannen) müssen genügend hart und so eingerichtet sein, daß bei der Bewegung keine seitliche Reibung oder Klemmung derselben stattfinden und der Mechanismus der Waage zu freiem Spiel gelangen kann.

An jeder Waage muß die größte Last, für welche sie bestimmt ist, nach A oder G oder K, bei solchen über 50 Kilogramm einseitiger Tragfähigkeit außerdem auch die geringste zulässige Last angegeben sein.

Gleicharmige Waagen. Die beiden Arme müssen gleiche Länge und Gestalt besitzen.

Die nach oben oder unten gekehrte Zunge muß

Digitized by Google

gerade und mit dem Balken fest verbunden sein; die Mittellinie derselben muß durch die Schärfe der Mittelschneide gehen und mit der Linie über beide Endschneiden einen rechten Winkel bilden.

Die Schneiden dürfen nicht verstellbar sein.

Die **Stempelung** hat sich auf jedem Arm oder in der Mitte zu befinden. Waagebalken von hartem Eisen müssen für die Stempelung mit eingelassenen Pfropfen oder Platten aus weicherem Metall versehen sein.

Der zweite Pfropfen kann zur Angabe der Tragfähigkeit dienen.

Behufs specieller Prüfung des Waagebalkens sind die Schalen abzuhängen und zunächst die Schneiden und Pfannen mittelst einer Feile zu untersuchen, ob dieselben genügend hart sind, d. h. sie dürfen Feilstriche nicht annehmen.

Die Schneiden dürfen sich nicht im abgenützten oder abgerundeten Zustand befinden, sondern müssen scharf sein.

Der Waagebalken muß im Gleichgewichte sein und in dieselbe Lage zurückkehren, wenn er in Schwingungen versetzt wird.

Die zugehörigen Schalen müssen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Stangen ohne jedes Ausgleichungsmittel als Draht, Bleistücke, Papiereinlagen &c. gleich schwer sein.

Zur deshalbigen Prüfung werden die Schalen angehängt, und läßt man die Waage frei spielen, welches wiederholt wird, nachdem die Schalen vertauscht sind. Kehrt hierbei die Waage stets in das Gleichgewicht zurück, so sind die Schalen gleich schwer und die Waage ist gleicharmig.

Behufs Prüfung der Tragfähigkeit und Empfindlichkeit wird jede der beiden Schalen mit dem als größte Tragfähigkeit auf dem Balken der Waage angegebenen Gewicht belastet.

Fügt man hierauf bei Waagen über 5 Kilogramm Tragfähigkeit einer der Schalen noch den 1000sten, bei Waagen unter 5 Kilogramm Tragfähigkeit den 500sten Theil dieses Gewichts hinzu, so muß die Waage noch einen deutlichen Ausschlag geben.

Das Zulagewicht beträgt hiernach bei Waagen von:

500	Kilogramm Tragfähigkeit	500 Gramm
200	„ „	200 „
100	„ „	100 „
50	„ „	50 „
20	„ „	20 „
10	„ „	10 „
5	„ „	10 „
2	„ „	4 „
1	„ „	2 „
500	Gramm (1 Pfund) Tragfähigkeit	1 „
¼	Pfund „	5 Decigramm
200	Gramm „	4 „
100	„ „	2 „
50	„ „	1 „

In gleicher Weise sind Waagen über 50 Kilogramm größter Tragfähigkeit auch auf die Empfindlichkeit bei der auf dem Balken angegebenen geringsten Tragkraft derselben, sowie Waagen unter 50 Kilogramm Tragfähigkeit auch beim zehnten Theil derselben zu prüfen.

Zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs (vergl. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 66) sind gleicharmige Balkenwaagen von geringerer Genauigkeit als sg. **Hökerwaagen** zuläßig.

Dieselben dürfen in Geschäften, in welchen auch mit anderen Gegenständen gehandelt wird, nicht geführt werden.

Die Hökerwaagen müssen an jedem Arm einen angelötheten oder angenieteten Blechstreifen, mit der aufgeschlagenen Bezeichnung H. W. tragen und dürfen eine größere Tragfähigkeit als 2 Kilogramm nicht besitzen.

Die **Stempelung** wird entweder auf der Löthfuge oder auf einem daselbst anzubringenden Zinntropfen oder auf dem Nietknopfe, jedenfalls aber in einer solchen Weise bewirkt, daß die Blechstreifen ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden können.

Die **Prüfung der Hökerwaagen** erfolgt nach den für gleicharmige Balkenwaagen gegebenen Vorschriften mit Ausnahme der Bestimmungen rücksichtlich der Richtigkeit resp. zulässigen Grenze der Empfindlichkeit, indem bei Hökerwaagen der Betrag des Zulagegewichts bis zum Vierfachen des Betrages für die gewöhnlichen gleicharmigen Handelswaagen steigen darf.

Ein deutlicher Ausschlag braucht daher erst zu erfolgen bei der Tragkraft entsprechend belasteten Waagen von:

2	Kilogramm Tragfähigkeit bei	16 Gramm Zulage
1	„ „ „	8 „ „
500	Gramm „ „	4 „ „
¼	Pfund „ „	2 „ „

Ungleicharmige Balkenwaagen. Das Verhältniß der Hebelarme darf nur 1 : 10 oder 1 : 100 sein.

Im Uebrigen gelten hierfür dieselben Bestimmungen, wie für die gleicharmigen Balkenwaagen.

Schnellwaagen. Der kurze Arm ist mit einer Stahlschneide versehen, an deren Gehänge sich entweder ein Haken oder eine Waagschale zur Aufnahme der Last befindet; auf dem mit einer oder zwei Skalen versehenen langen Arm verschiebt sich eine Hülse mit zwei vorstehenden Enden einer Stahlschneide, auf welcher das Gehänge mit dem damit fest verbundenen Laufgewicht ruht.

Waagen mit gekerbtem Balken und Hakenlaufgewicht sind unzulässig.

Die Skalen, aus welchen sich zugleich die Tragfähigkeit dieser Waagen ergibt, können für Kilogramm oder für Pfunde ausgeführt sein, und ist hiernach das Ende derselben mit K oder Ꝑ zu bezeichnen.

Die einzelnen Theilstriche müssen gleichen Abstand von einander haben, der nicht geringer als drei Millim. sein darf.

Dieselben müssen sich auf zulässige Gewichtsab-

Digitized by Google

fassungen beziehen. Bei Skalen für Pfunde sind mithin nur ganze und halbe Pfund zulässig. Kilogramm werden entweder einmal in 500 G oder fünfmal in je 200 G oder zehnmal in je 100 G u. s. f. getheilt.

Die Hülse ist mit einer Marke zu versehen, welche ein deutliches Ablesen auf der Theilung gestattet.

Ist eine lose Lastwaageschale vorhanden, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß von Ketten, Oesen und Gehänge eine ganze Zahl von Gewichtseinheiten der Skala betragen und ist diese Zahl auf dem Gehänge unter Beisetzung von ℔ oder K anzugeben.

Bei abnehmbarer Hülse muß ihr Gewicht nebst dem des Gehänges und Laufgewichts ebenfalls eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Skala betragen, welche mit Beisetzung von ℔ oder K auf der vorderen Seite der Hülse anzugeben ist.

Bei nicht abnehmbarer Hülse soll die Skala jedenfalls von 0 anfangen.

Stempelung. Es wird gestempelt der Balken an dem ersten und letzten Theilstrich jeder Skala, die verschiebbare Hülse unmittelbar an der Marke auf jeder Seite derselben ein Stempel, sowie jedes Gehänge.

Bei der Prüfung ist darauf zu achten ob die Waage den vorstehenden Vorschriften entspricht, und ob bei aufgesetzten Gewichten die Gewichtsangaben der Skala richtig sind.

Die Empfindlichkeit der ungleicharmigen Balken- resp. Schnellwaagen wird sowohl bei der größten, als bei der geringsten zulässigen Belastung geprüft, und muß ein deutlicher Ausschlag erfolgen, wenn für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung 2 Gramm zugelegt werden.

Brückenwaagen. Bei denselben steht das Gewicht zur Last im Verhältniß von 1 : 10 (Decimalwaagen) oder von 1 : 100 (Centesimalwaagen). Letztere müssen die Bezeichnung als solche an sich tragen.

Dieselben müssen mit einem Regulator oder einer Tarirvorrichtung zur Ausgleichung des Gewichts sämmtlicher Theile versehen sein, damit im unbelasteten Zustande der Waage die Zunge richtig eingestellt werden kann.

An transportablen Brückenwaagen muß zum Horizontalstellen derselben sich ein Pendelzeiger mit Marke befinden.

Es ist zulässig, den Waagebalken der Gewichtsschaale mit einer nach dem Princip für Schnellwaagen ausgeführten Einrichtung mit Skala und Laufgewicht zum Wägen zu versehen.

Stempelung. Der Stempel wird auf die Arme des Waagebalkens und die Schenkel der Traghebel aufgeschlagen, sowie an geeigneten Stellen eingebrannt.

Behufs Prüfung der Waage wird dieselbe horizontal aufgestellt und die Zunge mittelst des Regulators zum richtigen Einstehen gebracht.

Die Waage wird darauf sowohl auf der Gewichts- als Lastschale der größten Tragfähigkeit, Waagen von über 50 Kilogramm Tragkraft demnächst auch der auf dem Schild angegebenen kleinsten Tragfähigkeit entsprechend belastet, sodann das Gewicht auf der Lastschale (Brücke) an verschiedene Stellen und zwar an die vorderen, hinteren und beiden seitlichen Grenzen der Brücke gesetzt. Spielt in jedem Falle die Zunge richtig ein, so befinden sich die Traghebel in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit. Eventuell namentlich bei größeren Waagen sind diese Versuche mit verschiedenen Gewichtsgrößen innerhalb der Tragfähigkeit anzustellen resp. fortzusetzen.

Hierbei ist zugleich die Empfindlichkeit der Waage zu prüfen, indem der Last für jedes Kilogramm derselben 12 Decigramm, z. B. bei 50 Kilogramm = 60 Gramm zugelegt werden, wonach ein deutlicher Ausschlag erfolgen muß.

Oberschalige oder Tafelwaagen. Von den verschiedenen Systemen sind gestattet: die Schickert'sche, die Pfanzeder'sche (früher Pfitzer'sche, welche am häufigsten vorkommt), die Westphal'sche und die verbesserte Beranger'sche Tafelwaage.

Unzulässig ist die sog. französische oder Roberval'sche Tafelwaage, bei welcher vorschriftsmäßige Schneiden und Pfannen mangeln und die Schalen auf senkrechten Stützen über den Waagebalken befestigt sind.

Befindet sich der Wägungsmechanismus in einem Kasten, so muß dieser zur Besichtigung und Untersuchung der Waage geöffnet werden können.

Rücksichtlich der Stempelung gelten je nach der Construction der Tafelwaagen entweder die Bestimmungen für Balken- oder für Brückenwaagen.

Die weitere Prüfung findet dadurch statt, daß das Gewicht und die Last auf verschiedene Stellen der Schalen gesetzt wird, wobei die Zunge stets einspielen muß.

Für die Prüfung der Empfindlichkeit dieser Waagen gelten dieselben Vorschriften wie für die gleicharmigen Balkenwaagen.

478. Am 1. September d. J. wird die Sommer-Personenpost zwischen Arolsen und Wildungen aufgehoben. Gleichzeitig werden die nachbezeichneten Posten folgenden Gang annehmen:

1) Personenpost zwischen Arolsen und Wabern-Bahnhof:

aus Wabern-Bhf. 9²⁵ V. in Sachsenhausen i/W. 3²⁰ N.
" Sachsenhausen 3³⁵ Nachm. in Arolsen 6⁰ Abds.,
" Arolsen 5¹⁰ früh in Sachsenhausen i/W. 7⁴⁰ früh,
" Sachsenhausen i/W. 7⁵⁵ früh in Wabern-Bhf. 1²⁵ N.

2) Lokal-Personenpost I zwischen Fritzlar und Wabern-Bahnhof:

aus Fritzlar 5⁵⁵ früh in Wabern-Bhf. 6⁴⁵ früh,
" Wabern-Bhf. 3 Nachm. in Fritzlar 4⁰ Nachm.

3) Sommer-Personenpost zwischen Fritzlar und Wildungen:

aus Fritzlar 4¹⁵ Nachm. in Wildungen 5⁴⁵ Nachm.
" Wildungen 4³⁰ Nachm. in Fritzlar 6 Abends.

4) Personenpost zwischen Corbach und Sachsenhausen i/W.:

aus Sachsenhausen i/W. 3⁴⁰ Nachm. in Alraft 4¹⁰ N.,
" Alraft 4¹⁵ Nachm. in Corbach 5⁵⁵ Nachm.,
" Corbach 6⁴⁵ früh in Alraft 7 früh,

Digitized by Google

aus Alrast 7^{30} früh in Sachsenhausen i/W. 7^{40} früh.

5) Personenpost I zwischen Böhl und Alrast:
aus Böhl 5^{00} früh in Alrast 6^{00} früh.
" Alrast 7^{10} früh in Böhl 8^{0} Vorm.

6) Personenpost II zwischen Böhl und Alrast:
aus Böhl 3^{0} Nachm. in Alrast 4 Nachm.,
" Alrast 4^{30} Nachm. in Böhl 5^{10} Nachm.

Cassel, den 22. August 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

579. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu **Proskau** in Schlesien beginnt den 16. October cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen zc.), Zoologie, Allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Blumenzucht, Treiberei, Handelsgewächsebau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Landwirthschaftliche Encyclopädie, Bienenzucht und Seidenbau, mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 10. August 1876.

Der Director Stoll.

Personal-Chronik.

Der Wahl des ordentlichen Professors Dr. Lucä zum Rector der Königlichen Universität Marburg für das Amtsjahr 1876/77 ist die höhere Bestätigung ertheilt worden.

Der bisherige Pfarrer extr. Fritsch zu Langenbiebach ist zum Pfarrer in Rückingen (Classe Büchertal) bestellt worden.

Der bisherige erste Pfarrer zu Obernkirchen, Adolph Heermann, ist zum Pfarrer in Großnenndorf (Classe Obernkirchen) bestellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe Fuldner zu Großalmerode ist zum Pfarrer in Kleinenglis (Classe Borken) bestellt worden.

Der Special-Commissarius zu Marburg Regierungs-Assessor Rohde ist als Hülfsarbeiter in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Cassel berufen. Der frühere Kreisrichter Dr. Röttig ist in die Beschäftigung bei der genannten Behörde behufs seiner Ausbildung zum Special-Commissarius eingetreten und in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung zum Königlichen Regierungs-Assessor ernannt. Die Leitung der Special-Commission zu Marburg ist dem seither beim Collegium beschäftigten Regierungs-Assessor v. Kampt und die Leitung der neu errichteten Special-Commission zu Wetzlar dem seither beim Collegium beschäftigten Regierungs-Assessor Dr. Weddige übertragen.

Der bisherige Büreau-Diätar Claus ist zum General-Commissions-Büreau-Assistenten und der Militairanwärter Doussaint zum Büreau-Diätar ernannt; ferner ist der Primaner Rohde als Civil-Supernumerar angenommen.

Der Feldmesser Textor zu Hersfeld ist zum Vermessungs-Revisor ernannt und der Feldmesser Förster, seither bei der Special-Commission in Marburg, an die Special-Commission in Wetzlar versetzt.

Der Baumeister Adolph August Götter aus Wolfenbüttel ist als solcher vereidigt worden.

Der Apotheker Wiskemann zu Neerholz ist gestorben. Die Verwaltung der Apotheke ist dem Pharmazeuten Franz Mankel aus Hünfeld übertragen worden.

Der Dr. med. August Hermann Hempel aus Wahlhausen hat sich als Arzt in Waldkappel niedergelassen.

Die Aerzte Carl Ludwig Schanz, Dr. med. Adolph Louis Schmidtmann und Dr. med. Max Wiskemann haben sich als solche in Marburg niedergelassen. Die beiden letzteren sind zugleich Assistenten der chirurgischen Klinik daselbst.

Der Dr. med. August Walther aus Altenstadt im Großherzogthum Hessen hat sich als Arzt in Bockenheim niedergelassen.

Der Apotheker Seitz bei dem Landkrankenhause zu Bettenhausen ist gestorben.

Dem Hospitals-Verwalter und Rechnungsführer der Central-Armenkasse Wilhelm Nephuth zu Hersfeld ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Pedell beim Landkrankenhause zu Hanau Peter Daniel Schäfer ist gestorben.

Dem Pedell Gleim bei der Leihbank zu Hanau ist von Seiner Majestät dem König das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen worden.

Der Gartengehülfe Schwedler ist zum Gärtner bei der Irrenheilanstalt Marburg widerruflich bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 68.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 30. August **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 21. August 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1140 die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und Marine-Verwaltung angestellten Beamten. Vom 16. August 1876; und unter

Nr. 1141 den Erlaß, betreffend die Amtsbezeichnungen „Telegraphen-Director" und „Telegraphen-Inspector". Vom 17. Juli 1876.

Das 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 22. August 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1142 die Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. Vom 14. August 1876; und unter

Nr. 1143 die Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See. Vom 15. August 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 10. August 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8446 das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden und der Verwaltungs-Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875. Vom 26. Juli 1876.

Deutscher Reichs-Anzeiger und Königl. Preußischer Staats-Anzeiger. Berlin.

Der „Deutsche Reichs- und Königlich-Preußische Staats-Anzeiger" ist das offizielle Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Preußischen Staats. Derselbe enthält namentlich die Bekanntmachungen, betreffend:

1) Steckbriefe und Untersuchungs-Sachen,
2) Subhastationen, Aufgebote, Vorladungen u. dergl.,
3) Verkäufe, Verpachtungen, Submissionen ꝛc.,
4) Verloosung, Amortisation, Zinszahlung u. s. w. von öffentlichen Papieren,
5) Industrielle Etablissements, Fabriken und Großhandel,
6) Verschiedene Bekanntmachungen,
7) Literarische Anzeigen,
8) Theater-Anzeigen, } in der Börsenbeilage;
9) Familien-Nachrichten, }

und in der Handels-Register-Beilage (Central-Handels-Register für das Deutsche Reich):

1) die Eintragungen und Löschungen in den Handels-, Zeichen- und Musterregistern,
2) Konkurse, sowie die Uebersichten der anstehenden Konkurstermine,
3) Patente,
4) Uebersicht über die in der Vakanzen-Liste für Militair-Anwärter enthaltenen erledigten Stellen,
5) die Uebersicht vakanter Stellen für Nicht-Militair-Anwärter,
6) die Uebersicht der anstehenden Subhastationstermine,
7) die Verpachtungs-Termine der Königl. Hof-Güter und Staats-Domänen, sowie anderer Landgüter,
8) die von den Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden ausgeschriebenen Submissions-Termine,
9) die Tarif- und Fahrplan-Veränderungen der Deutschen Eisenbahnen,
10) die Uebersicht der Haupt-Eisenbahn-Verbindungen Berlins,
11) die Uebersicht der bestehenden Postdampfschiff-Verbindungen mit transatlantischen Ländern,
12) das Telegraphen-Verkehrs-Blatt.

Der **vierteljährige Abonnementspreis** des aus dem Deutschen Reichs-Anzeiger und dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bestehenden Gesammtblattes beträgt einschließlich der Besonderen Beilage, des Postblattes und des Central-Handels-Registers für das Deutsche Reich 4 Mark 50 Pf. (1 Thlr. 15 Sgr.)

Das Central-Handels-Register für das Deutsche Reich kann auch für sich allein in besonderem Abonnement bezogen werden. Der vierteljährliche Preis dafür beträgt 1 Mark 50 Pf. (15 Sgr.)

Abonnements-Bestellungen auf den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger", sowie auf das „Central-Handels-Register für das Deutsche Reich" nehmen für Berlin die Königliche Expedition des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers", S. W. Wilhelmstraße 32, sowie die Stadtpost-Aemter daselbst, außerhalb jedoch nur die Post-Aemter entgegen.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

480. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4 procentigen Staats-Anlehen von 4,000,000 fl. d. d. 29. November 1858, Serie III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab bei dem Bankhause der Herren **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Digitized by Google

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzial-Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 2. August 1876.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

481. Vom 1. k. Mts. ab scheiden Hof und Rittergut Ellenbach aus dem Schulverbande von Heiligenrode und gehen in den Schulverband von Sandershausen über.

Cassel, den 21. August 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

482. Am 8. d. Mts. sind die Oberhessischen Eisenbahnen in das Eigenthum des Großherzoglich Hessischen Staates und die Verwaltung dieser Bahnen in das Ressort des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen übergegangen.

Die seither in Gießen bestandene Direction der Oberhessischen Eisenbahnen wird mit der Fortführung der Geschäfte als Großherzogliche Direction bis auf Weiteres beauftragt werden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 19. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

483. Die Königliche Gärtner-Lehr-Anstalt zu Sanssouci bei Potsdam. — Der Unterricht und die Uebungen an der Königlichen Gärtner-Lehr-Anstalt beginnen Montag den 16. October cr. und umfassen folgende Unterrichts-Gegenstände:

Hofgarten-Director Jühlke: Gärtnerische Wirthschaftslehre, Buchführung und Repetitionen über alle Zweige des Gartenwesens.

Garten-Inspector Lauche: Obstbaumzucht, Pomologie und Baumschnitt, Entwickelungs-Geschichte der Farne, Anleitung zur Cultur der Orchideen, Palmen, Warm- und Kalthauspflanzen und praktische Demonstrationen.

Director Dr. Baumgardt: Allgemeine und specielle Botanik, Pflanzen-Geographie, Pflanzen-Anatomie, Physiologie, Pflanzen-Aesthetik, Insektenkunde.

Hofgärtner Buttmann: Frucht-Treiberei in ihrem ganzen Umfange.

Director Dr. Langhoff: Bodenkunde, Analyse und Düngerlehre, Physik, insbesondere Mineralogie, Licht- und Wärmelehre.

Ober-Gärtner Eichler: Theorie der Landschafts-Gärtnerei, Plan- und Landschafts-Zeichnen, Projections- und Schattenlehre.

Dr. Slaby: Stereometrie und ebene Trigonometrie, in ihrer Anwendung auf cubische Inhaltsberechnungen, angewandte Planimetrie und Arithmetik.

Maler Renneberg: Anleitung zum Malen von Blumen und Früchten.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Anstalt und den Eintritt in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete.

Jühlke,
Hofgarten-Director Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Director der Gärtner-Lehr-Anstalt.

484. **Durchschnitts-Berechnung** über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Juli 1876.

Durchschnitts-Preis (a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm; c. für 60 Stck. Eier). Jeweils Mark und Pfennig.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Markt-Orte.	a. Weizen. ℳ ₰	a. Roggen. ℳ ₰	a. Gerste. ℳ ₰	a. Hafer. ℳ ₰	a. Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	a. Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	a. Linsen. ℳ ₰	a. Kartoffeln. ℳ ₰	a. Stroh. ℳ ₰	a. Heu. ℳ ₰	b. Rindfleisch. ℳ ₰	b. Schweinefleisch. ℳ ₰	b. Kalbfleisch. ℳ ₰	b. Hammelfleisch. ℳ ₰	b. Speck, geräuchert. ℳ ₰	b. Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	22 76	18 51	19 18	18 86	20 25	28 55	29 —	9 13	9 25	8 15	1 33	1 50	— 85	1 20	1 85	2 34	3 39
2	Fritzlar	22 75	17 60	18 —	19 42	27 78	35 —	33 50	5 —	10 25	8 35	1 15	1 20	— 70	1 —	2 —	2 —	2 50
3	Fulda	20 51	18 64	15 20	16 99	25 36	25 67	27 50	7 62	8 20	6 88	1 08	1 40	— 72	1 01	2 30	1 95	3 30
4	Hanau	23 34	17 92	18 22	20 49	48 —	23 72	48 —	8 24	9 29	9 45	1 40	1 60	1 09	1 14	2 06	2 45	3 30
5	Hersfeld	22 33	17 83	19 33	18 92	28 —	27 —	39 —	7 75	9 —	8 —	1 30	1 38	— 70	1 15	2 —	1 90	3 —
6	Hofgeismar	21 81	18 69	18 —	19 —	18 —	22 —	24 —	6 10	9 80	11 40	1 20	1 28	— 80	1 10	1 98	2 40	3 —
7	Marburg	24 20	18 40	17 50	20 —	23 50	27 50	35 —	8 —	9 —	4 —	1 21	1 36	— 80	1 20	1 90	2 —	3 12
8	Rotenburg	24 25	19 75	18 50	19 58	32 —	31 50	39 —	8 50	10 50	8 —	1 20	1 30	— 80	1 10	2 —	2 20	2 70
	Summa	181 95	147 34	143 93	153 26	222 89	220 94	275 —	60 34	75 32	64 23	9 87	11 02	6 46	8 90	16 09	17 24	24 31
	Durchschnitts-betrag	22 74	18 42	17 99	19 16	27 86	27 62	34 37	7 54	9 41	8 03	1 23	1 38	— 81	1 12	2 01	2 15	3 04

Cassel, den 9. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

485. **Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Das Winter-Semester 1876/77 beginnt am 16ten October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

*Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. *Encyklopädie der Culturtechnik: Derselbe. *Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Director Dr. Dünkelberg, Ingenieur Dr. Gieseler und Baurath Dr. Schubert. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. *Wirthschafts-Organisation und landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Demonstrationen am lebenden Rind: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Director Dr. Dünkelberg und Professor Dr. Werner. *Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Havenstein. Demonstrationen im agronomisch-physiologischen Laboratorium: Derselbe. *Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Prof. Dr. Borggreve. Obstbaumzucht: Akademischer Gärtner Lindemuth. *Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freitag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. *Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie u. Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geh. Regierungs-Rath Prof. Dr. Troschel. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Zuntz. Thierphysiologisches Practikum: Derselbe. *Mineralogie: Prof. Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. *Physikalisches Practikum und culturtechnisches Zeichnen: Derselbe. *Mechanik der landwirthsch. Geräthe u. Maschinen: Derselbe. *Terrainlehre: Derselbe. *Landwirthsch. Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Wege- und Wasserbau: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. *Landwirthschaftsrecht: Geh. Bergrath Prof. Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1876.

Der Director der landwirthschaftl. Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

486. Die Verkaufspreise der Königlichen Braunkohlengrube am Habichtswalde werden vom 1. September 1876 ab bis auf Weiteres, wie folgt, festgesetzt.

Es kostet das Hektoliter, ab Grube,

a) die Erbstolln'r Kohlen:

Stückkohlen	78 Pfg.,	Stübbekohlen	38 Pfg.,
Erze	25 „	Gruskohlen	16 „
Rätekohlen	60 „		

b) im Scheergraben:

Stückkohlen	58 Pfg.,	Stübbekohlen	25 Pfg.
Rätekohlen	48 „	Gruskohlen	10 „

Die Berechnung des Kaufgeldes für die Kohlen geschiehet nicht nach den zur Zeit der Bestellung, sondern nach den am Tage der Verladung geltenden Tarifpreisen.

Die Kohlen-Empfänger wollen darauf achten, daß jeder Geschirrführer mit hiesigen Kohlen sich durch einen mit dem Stempel des Königlichen Braunkohlenwerks versehenen Frachtschein auszuweisen hat.

Habichtswald, den 25. August 1876.

Königliche Berg-Inspection.

487. Zum Bau der Berlin-Coblenzer Eisenbahn in der Gemarkung von **Sondheim** ist die Abtretung folgender Parzellen erforderlich, als:

1) 4 Are 09 □Mtr. von dem Acker B. 146. 33 Are 13 □Mtr. groß;
2) 3 Are 21 □Mtr. von dem Acker B. 26. 9 Are 05 □Mtr. groß;
3) 29 □Mtr. von dem Acker B. 27 u. 27a. 14 Are u. 92 □Mtr. u. resp. 5 Are 27 □Mtr. groß;
4) 1 Ar 00 □Mtr. von dem Acker B. 274, bisher nicht katastrirt,

sämmtlich dem Conrad Raude zu Sondheim gehörig.

Nachdem die Königliche Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. die Feststellung der für die vorbezeichneten Parzellen zu gewährenden Entschädigungen beantragt und die Königliche Regierung zu Cassel mich behufs Leitung des Entschädigungs-Verfahrens zu ihrem Commissar bestellt hat, habe ich zur Verhandlung bezw. Abschätzung dieser Parzellen durch die von Königlicher Regierung ernannten Sachverständigen Termin auf Sonnabend den 9. k. Mts., Nachmitt. 3 Uhr, in die Gastwirthschaft von F. Leiß zu Sondheim anberaumt, zu welchem in Folge der Bestimmungen im §. 25 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 etwaige unbekannte Theilnehmer, welche bei dem Entschädigungs-Verfahren ein Interesse zu haben vermeinen

Digitized by Google

und bisher noch nicht zugezogen sind, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Ausbleibungsfalle die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird. Homberg, den 24. August 1876.

Der Königliche Landrath v. Gehren.

488. Zum Bau der Berlin-Coblenzer Eisenbahn in der Gemarkung von **Holzhausen** ist die Abtretung folgender Parzellen erforderlich, als:

1) 2 Are 86 □Mtr. von dem Acker B. 290. an der Trift resp. auf dem breiten Baum gelegen;
2) 1 Ar 90 □Mtr. von dem Acker B. 289. das.;
3) 2 Are 04 " " " " " B. 288. "
sämmtlich der Ehefrau des Justus Friedrich Langenfeld, Anna Martha, geb. Bachmann, zu Holzhausen gehörig;
4) 5 Are 37 □Mtr. von dem Acker B. 86. die Wichteläcker resp. auf dem Borngraben gelegen;
5) 1 Ar 35 □Mtr. von dem Acker B. 83. das., dem Adam Heinrich Bartholmai (Heinrichs Sohn) zu Holzhausen gehörig;
6) — Ar 46 □Mtr. von dem Acker B. 57. die Wichteläcker resp. am Borngraben über der Baumschule gelegen;
7) 2 Are 34 □Mtr. von dem Acker B. 56. das.;
8) 1 Ar 10 " " " " " B. 55. "
9) 2 Are 24 " " " " " B. 54. "
dem Adam Gischler und dessen Ehefrau Ernstine, geb. Möller, zu Holzhausen gehörig.

Nachdem die Königliche Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. die Feststellung der für die vorbezeichneten Parzellen zu gewährenden Entschädigungen beantragt und die Königliche Regierung zu Cassel mich behufs Leitung des Entschädigungs-Verfahrens zu ihrem Commissar bestellt hat, habe ich zur Verhandlung bezw. Abschätzung dieser Parzellen durch die von Königlicher Regierung ernannten Sachverständigen Termin auf **Montag den 11. l. Mts., Nachmittags 3 Uhr,** in das Schulhaus zu Holzhausen anberaumt, zu welchem in Folge der Bestimmung im §. 25 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 etwaige unbekannte Theilnehmer, welche bei dem Entschädigungs-Verfahren ein Interesse zu haben vermeinen und bisher noch nicht zugezogen sind, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Ausbleibungsfalle die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Homberg, den 25. August 1876.

Der Königliche Landrath v. Gehren.

Vacanzen.

489. Nachdem mit Einwilligung des Patronats der Pfarrei Renda in der Classe Eschwege für den vorliegenden Erledigungsfall die Besetzung dieser Stelle auf uns übergegangen ist, so fordern wir geeignete Geistliche auf, ihre etwaigen Bewerbungsgesuche um die genannte Pfarrei, denen ein Zeugniß des Metropolitans ihrer Classe beizufügen ist, innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen, indem wir gleichzeitig bemerken, daß dem Pfarrer zu Renda auch ferner die Verwaltung der Pfarrei Grandenborn mit übertragen werden wird. Cassel, den 17. August 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

490. Die Pfarrstelle zu Crumbach in der Classe Kaufungen ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Cassel, den 21. August 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bezirk Cassel.

491. Die evang. Schulstelle zu Oberkalbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 870 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist vacant. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Herrn Lokal-Schulinspector Pfarrer Münch zu Oberkalbach oder an den Unterzeichneten einzureichen. Bemerkt wird, daß die Gründung einer zweiten Schulstelle in Oberkalbach in Aussicht steht.

Schlüchtern, den 18 August 1876.

Der Landrath. J. V.: Klappert.

492. Die Schulstelle in Hachborn mit einem Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung ist vom 1. September d. J. ab erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen drei Wochen bei dem Lokal-Schulinspector Herrn Metropolitan Kolbe zu Ebsdorf oder bei unterzeichneter Stelle einzureichen. Marburg, den 17. August 1876.

Der Landrath Mayer.

493. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. vacant werdende Schulstelle zu Dudenrode werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Witzenhausen u. Dudenrode, den 20. August 1876.

Der Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Pfarrer Smend.

494. Bewerber um die erledigte Schulstelle in Hausen werden wiederholt aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schulinspector Herrn Pfarrer Faulhaber in Oberaula einzureichen.

Ziegenhain, den 26. August 1876.

Der Königliche Landrath Günther.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 69.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 6. September **1876.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

495. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. December 1873, betreffend die Errichtung der Erbschafts-Steuerämter, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Erbschafts-Steueramt zu Halle a/S., welches den bisherigen Amtsbezirk behält, zum 1. October d. J. nach Magdeburg verlegt werden wird. Von diesem Zeitpunkte an führt das schon bisher in Magdeburg befindlich gewesene Erbschafts-Steueramt die Bezeichnung: „Erbschafts-Steueramt I.“ und das dorthin zu verlegende bisherige Amt Halle die Bezeichnung: „Erbschafts-Steueramt II.“

Berlin, den 22. August 1876.

Der Finanz-Minister. J. A.: Hasselbach.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

496. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4 procentigen Staats-Anlehen von 4,000,000 Fl. d. d. 29. November 1858, Serie III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzial-Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 2. August 1876.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

497. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu der Staatsanleihe der vormals Freien Stadt Frankfurt a/M. vom 12. Mai 1846. — Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihe Serie I. Nr. 1—8 über die Zinsen Litr. F. für die Zeit vom 2. Januar 1876 bis Ende 1883 nebst Talons werden vom 1. September 1876 an und über die Zinsen E. Serie I. Nr. 1—8 für die Zeit vom 1. Juli 1876 bis incl. 30. Juni 1884 nebst Talons werden vom 1. März 1877 ab von der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Coupons können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königlichen Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Coupons sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Talons, nach den Litera getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern; über die neuen Coupons und Talons hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 22. Juli 1876.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

498. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. l. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die beiden Flächen Lit. L Nr. 46a. von 20 Are 29 □Mtr. und Lit. L. Nr. 45. von 30 Are 63 □Mtr. Umfang von dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Rumbeck“ abgetrennt und mit der Gemeinde Möllenbeck im Kreise Rinteln vereinigt werden.

Cassel, den 25. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

499. Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß der Universität Marburg ein Fonds im Betrag von 900 Mark pro Jahr zur Verfügung steht, welcher zur Unterstützung von Studirenden beim Besuche ausländischer Thierheilanstalten bestimmungsgemäß dienen soll. Diejenigen, welche sich um dieses Beneficium,

Digitized by Google

welches für den einzelnen Stipendiaten 225 Mark beträgt, bewerben wollen, haben sich an das Königliche Universitäts-Curatorium zu Marburg zu wenden, welches die genauern Bedingungen mitzutheilen in der Lage ist.
Cassel, den 24. August 1876.
Königliche Regierung, Abth. des Innern.

500. Für den am 15. October 1864 geborenen Burchard Hambach zu Opperz ist die Gestattung ertheilt worden, den Familiennamen „Kropp" zu führen.
Cassel, den 25. August 1876.
Königliche Regierung, Abth. des Innern.

501. Für den Bürgermeister Valentin Joseph Lödmer zu Ellers ist der Lehrer August Weigand zu Opperz vom 1. August cr. ab zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neuhof bestellt worden.
Cassel, den 29. August 1876.
Königliche Regierung, Abth. des Innern.

502. Königliche Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau. — Beginn des neuen Schuljahrs am 9. October 1876. Unterrichtsgegenstände: Botanik (Anatomie, Pflanzenkrankheiten, Uebungen im Mikroscopiren). Physik u. physikalische Chemie, Zoologie, Mathematik, allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, Obstbaumzucht, Pomologie rc., Weinbau, Weinbehandlung rc., Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen, Projectionslehre, Feldmessen, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Zugleich wird bemerkt, daß einige Staatsstipendien zum Jahresbetrage zwischen 150 bis 240 Mark vacant geworden sind; wegen deren Erlangung wolle man sich rechtzeitig an den Unterzeichneten wenden.
Geisenheim, den 18. August 1876.
Königl. Administration. Arndts, Regierungsrath.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

503. Dem Hauptagenten, zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern über Hamburg und Bremen nach Amerika, Christian Emil Derschow zu Frankfurt a/M. ist heute Gestattung ertheilt worden, den Färbermeister Enders hierselbst als Unteragenten beim Abschluß von Ueberfahrts-Verträgen im hiesigen Kreise anzunehmen.
Hünfeld, den 22. August 1876.
Der Königliche Landrath Göy.

504. Für den am 29. October 1864 geborenen Ottmar Albin Reiß aus Wüstensachsen ist um Entlassung aus dem Preußischen Staatsverbande behufs Auswanderung nach Bayern nachgesucht worden.
Gersfeld, den 14. August 1876.
Der Königliche Landrath Ochs.

505. Der Mechanikus Ferdinand Süß von hier, geboren am 25. September 1848, hat behufs Niederlassung im Kaiserthum Oesterreich um Entlassung aus dem diesseitigen Staatsverbande nachgesucht.
Marburg, den 12. August 1876.
Der Landrath Mayer.

506. Die Ehefrau des Schmiedemeisters Adam Jacob, Anna Elisabeth, geb. Damm von Geismar, hat um Ertheilung eines Reisepasses für sich, sowie um Entlassung ihres 8 Jahre alten Sohnes Dittmar Jacob, aus dem diesseitigen Unterthanenverbande behufs Auswanderung nach Amerika nachgesucht.
Fritzlar, den 18. August 1876.
Der Landrath. J. V.: Pietz, Kreissecret.

507. Löser Löbenstein von Buchenau hat um Ertheilung eines Reisepasses nach England gebeten.
Hünfeld, den 18. August 1876.
Der Königliche Landrath Göy.

508. Der Uhrmacher Ludwig Heinrich Bey, ledig, von Schlüchtern, geboren am 21. Juni 1851, hat um Ertheilung eines Reisepasses zur Reise nach Nord-Amerika nachgesucht.
Schlüchtern, den 21. August 1876.
Der Landrath Wolff.

509. Wilhelm Gängerich (Jacobs Sohn) von Hof Etzgerode bei Speckswinkel hat um Entlassung aus dem Staatsverbande nachgesucht.
Kirchhain, den 22. August 1876.
Der Königliche Landrath Rohde.

510. Metzger Elias Bähr zu Spangenberg, 29 Jahre alt, hat um Entlassung aus dem Unterthanenverbande zwecks Auswanderung nach Amerika nachgesucht.
Melsungen, den 23. August 1876.
Der Königl. Landrath Freih. v. Richthofen.

Vacanzen.

511. Nachdem mit Einwilligung des Patronats der Pfarrei Renda in der Classe Eschwege für den vorliegenden Erledigungsfall die Besetzung dieser Stelle auf uns übergegangen ist, so fordern wir geeignete Geistliche auf, ihre etwaigen Bewerbungsgesuche um die genannte Pfarrei, denen ein Zeugniß des Metropolitans ihrer Classe beizufügen ist, innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen, indem wir gleichzeitig bemerken, daß dem Pfarrer zu Renda auch ferner die Verwaltung der Pfarrei Grandenborn mit übertragen werden wird. Cassel, den 17. August 1876.
Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

512. Die Pfarrstelle zu Crumbach in der Classe Kaufungen ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen dahier einzureichen.
Cassel, den 21. August 1876.
Königl. Consistorium für den Reg.-Bezirk Cassel.

513. Die zweite Schulstelle zu Barchfeld kommt mit dem 1. November dieses Jahres zur Erledigung. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Befähigungs- und Führungszeugnissen binnen drei Wochen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrverweser Riemeyer zu Barchfeld einreichen. Schmalkalden, den 30. August 1876.
Königl. Landrathsamt. K. A. Vetter, Kr.-Secr.

Digitized by Google

514. An der dompfarrlichen Mädchenschule und an der stadtpfarrlichen Knabenschule dahier sind je eine Lehrerstelle zu besetzen, und werden Bewerber um solche aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen uns einzusenden.

Fulda, den 26. August 1876.

Der Königliche Stadtschulvorstand:

F. Rang, i. V. Kalb. Schröter. Schmitt. M. Schmitt. Adam Gies. Rollmann.

515. Die zweite Schulstelle zu Oberlistingen, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird mit dem 1. October d. J. durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant, und wollen Bewerber um dieselbe sich bei dem Unterzeichneten oder bei dem Lokal-Schul-Inspector Herrn Pfarrer Lehnebach daselbst innerhalb drei Wochen melden.

Wolfhagen, den 28. August 1876.

Der Königliche Landrath Weber.

516 Die Stelle eines Verwesers der lutherischen Pfarrstelle zu Münchhausen in der Classe Wetter ist erledigt, und fordern wir geeignete Bewerber auf, ihre etwaigen Meldungsgesuche **innerhalb 14 Tagen** dahier einzureichen.

Cassel, den 28. August 1876.

Kgl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde-Behörden.

517. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse und die Vermögenslage der drei communalständischen Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel von den Jahren 1874 und 1875 veröffentlicht.

Cassel, den 23. August 1876. Der Landes-Director. J. V.: Lotz.

	Rechnungsjahr 1874.						Rechnungsjahr 1875.					
	Cassel.		Fulda.		Hanau.		Cassel.		Fulda.		Hanau.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Activa.												
1) Kassenvorrath	8196	84	43845	79	35195	53	4769	45	45088	75	61629	64
2) Activkapitalien	6900	—	3443927	69	3062546	98	6900	—	3732809	45	3681934	55
3) Activkapitalzinsen- rc. Rückstände	—	—	21155	97	360	—	—	—	21816	41	1501	52
4) Pfänderkapitalien	139947	—	142432	15	58158	43	171578	—	142627	52	65265	56
Summa	155043	84	3651361	60	3156260	94	183247	45	3942342	13	3810331	27
II. Passiva.												
1) Passivkapitalien	1821	—	3452050	91	2820582	87	25853	53	3718259	66	3452541	30
2) Passivkapitalzinsen- rc. Rückstände	—	—	15177	31	—	—	—	—	14291	01	263	96
Summa	1821	—	3467228	22	2820582	87	25853	53	3732550	67	3452805	26
Mithin Vermögen	153222	84	184133	38	335678	07	157393	92	209791	46	357526	01
Unter den Passivkapitalien sind aus der Zeit vor dem 1. Juli 1872 enthalten	—	—	1245650	77	880962	86	—	—	670597	36	381651	60
Verglichen, so beträgt das Vermögen am Rechnungsschlusse 1875 mehr	. .	.	. .	.	. .	.	4171	08	25658	08	21847	94
haben sich die vor dem 1. Juli 1872 bestandenen Passivkapitalien vermindert in 1875 um	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	575053	41	499311	26
seit dem 1. Juli 1872 um	. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	2219584	12	1078114	12

518. Statut über die Erhebung von Gemeinde-Umlagen in der Stadt Ziegenhain. — Auf Grund der §§. 3 und 77 der Gemeinde-Ordnung für die Städte- und Landgemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und auf Grund der Beschlüsse des Stadtraths vom 25. Januar 1876 und des Gemeinde-Ausschusses vom 2. März 1876 wird hierdurch, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Königliche Regierung, nachstehendes Statut erlassen:

§. 1. Insoweit das Einkommen der Stadt Ziegenhain zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht hinreicht, sollen die fehlenden Mittel durch Erhebung von Gemeinde-Umlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschafft werden.

§. 2. Die Gemeinde-Umlagen werden nach Maaßgabe der sämmtlichen directen Staatssteuern (Klassen-, klassifizirte Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer), mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, in der Weise erhoben, daß der einmonatliche Staatssteuer-Betrag die Einheit (Simplum) der auf Beschluß der Gemeinde-Behörden unter Beobachtung des § 84 Nr. 5 der Gemeinde-Ordnung nach Bedürfniß auszuschreibenden Umlagen bildet. Außerdem werden in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe diejenigen von der Klassensteuer befreiten selbstständigen Personen, deren jährliches Einkommen weniger als 420 Mark beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fort-

Digitized by Google

laufende Unterstützung erhalten, mit einem für Haushaltungen wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersätze von 1 Mark 50 Pf. jährlich zur Umlage herangezogen (§. 9a des Gesetzes vom 25. Mai 1873, Gesetz-Sammlung Seite 213).

§. 3. Zur Zahlung von Gemeinde-Umlagen sollen als verpflichtet herangezogen werden:

a) alle Diejenigen, welche innerhalb des Gemeinde-Bezirks von Ziegenhain ihren Wohnsitz haben, oder sich in demselben länger als drei Monate lang aufhalten, die letzteren vom Ablaufe des dritten Monats ab;

b) alle diejenigen juristischen, wie physischen Personen, welche auch, ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, diese jedoch nur nach Maaßgabe der von diesem Grundbesitz resp. Gewerbebetriebe zu entrichtenden Grund-, Gebäude-, resp. Gewerbe-Steuer, sowie des aus eben jenem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommens (cfr. §. 5.). Ausgeschlossen bleibt bei diesen Umlagen die Grundsteuer von denjenigen in hiesiger Gemarkung gelegenen Grundstücken, welche im Eigenthum von Ausmärkern käuflich erworben werden, da von solchen Grundstücken seit unvordenklichen Zeiten die betreffenden Eigenthümer eine besondere Abgabe unter dem Namen „Geschoß" zur hiesigen Stadtkasse entrichten.

§. 4. Die Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer, sowie das Einkommen von außerhalb des Gemeindebezirks belegenem Grundeigenthum, oder auswärtigem Gewerbebetrieb werden zur Gemeinde-Umlage nicht herangezogen. Auch bleiben an derselben die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke und Gebäude befreit. Wegen Befreiung und Erleichterung der Staatsdiener rc. kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung (Verordnung vom 23. September 1867, Gesetzsammlung Seite 1648).

§. 5. Die Veranlagung zur Gemeinde-Umlage, soweit dieselbe nicht unmittelbar aus der Staats-Steuerrolle entnommen werden kann, resp. für die von der Staatssteuer befreiten Communalsteuer-Pflichtigen, geschieht durch Einschätzung nach den für die Staatssteuer geltenden Grundsätzen.

§. 6. In Bezug auf die Verjährung der Gemeinde-Umlagen kommen die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Preußische Gesetzsammlung de 1840 Seite 140) zur Anwendung.

Geschehen Ziegenhain, am 15. Februar 1876.

Der Bürgermeister Dreydorff.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß das vorstehende Statut vom Stadtrath und Ausschuß in den Sitzungen vom 25. Januar 1876 und 2. März 1876 unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 65 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 beschlossen ist, daß dasselbe nach zuvoriger öffentlicher Bekanntmachung vom 15. März 1876 bis Ende Mai 1876 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gegen dasselbe erhoben worden sind.

Ziegenhain, am 19. Juni 1876.

(L. S.) Der Bürgermeister Dreydorff.

Zur Beglaubigung:

Ziegenhain, am 26. Juli 1876.

(L. S.) Der Königliche Landrath Günther.

Vorstehendes Statut wird in Gemäßheit des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 bis auf Weiteres bestätigt.

Cassel, den 12. August 1876.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der außerordentliche Professor an der Universität zu Halle a/S. Lic. theol. Dr. phil. Theodor Brieger ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe Köhler zu Bergen ist zum Pfarrer in Lohrhaupten (Classe Meerholz) bestellt worden.

Der past. extr. Georg Hestermann aus Cassel ist bis auf Weiteres zum Gehülfen des Pfarrers, Consistorialraths Kraushaar in Niederaula, Inspectur Hersfeld, bestellt worden.

Vom 1. October 1876 ab ist dem Forstmeister Dittmar zu Eschwege die Forstinspection Hersfeld unter Anweisung seines Wohnsitzes in Hersfeld und dem jetzigen Inhaber der Forstmeisterstelle Hersfeld, Forstmeister Homburg zu Cassel, die durch die Pensionirung des Forstmeisters Müller zum 1. October c. vacant werdende Forstmeisterstelle Cassel-Schlüchtern übertragen worden.

Der bisherige Amtsbezirk des Forstmeisters Dittmar (Forstinspection Bischhausen) wird vom 1. October c. ab aufgelöst. Von den zu dieser Inspection gehörigen Revieren werden die Oberförstereien Langenhain, Bischhausen und Bischofferode dem Bezirke des Forstmeisters Kaiser zu Cassel (Cassel-Allendorf), welcher die Bezeichnung Cassel-Eschwege erhält, und die Oberförsterei Lichtenau dem Bezirke des Forstmeisters Brandt zu Cassel (Cassel-Söhre) zugelegt.

Der Faktor Schulz zu Oberkirchen ist verstorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 71.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 9. September 1876.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

519. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. Mts. auf Grund des §. 4 der Gemeinde-Ordnung für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die nachbezeichneten im Kreise Hünfeld gelegenen Wiesengrundstücke:

1) der Gemarkung Setzelbach Ch. G. Nr. 7 = 0,476 Hect. Wiese und Buschwerk im „Karot";
2) der Gemarkung Haselstein Ch. D. Nr. 59 = 3,313 Hect. Wiese hinterm Stoppels und Ch. J. Nr. 1 = 0,994 Hect. Wiese in der „Ribbach";
3) der Gemarkung Oberaschenbach Ch. E. Nr. 1 = 0,648 Hect. die „neue Wiese",

aus ihren bisherigen Gemeindeverbänden ausgeschieden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Mackenzell" vereinigt werden.

Cassel, den 26. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

520. Im Verlage des hiesigen reformirten Waisenhauses wird in Kürze ein vom Ober-Amtsrichter Seelig hier herausgegebenes Werk:

„die seit 1867 für den Regierungs-Bezirk Cassel erlassenen Polizei-Verordnungen"

erscheinen, welches wie frühere ähnliche Arbeiten des Herrn Verfassers dazu geeignet ist, bei dem Publikum die unentbehrliche Kenntniß der betreffenden Bestimmungen zu verbreiten und den Beamten die Anwendung derselben zu erleichtern. Wir nehmen nach Prüfung des Werkes keinen Anstand, dasselbe den Staats- und Communal-Beamten, wie auch den Privaten zur Anschaffung zu empfehlen. Cassel, den 30. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

521. Zum Ueberfahren der Fuhrwerke des Domainenguts Fürstenstein ist bis auf Weiteres die Gestattung ertheilt worden, eine Seilfähre über die Werra unterhalb Jestädt zu verwenden. Während der Benutzung der Fähre muß das hierzu bestimmte Signal, bestehend aus einer in einem Holzgestell angebrachten langen Stange mit Schild, aufgezogen und nach beendigter Benutzung derselben wieder niedergelegt werden. Bei Nichtgebrauch der Fähre ist dieselbe stets am linken Ufer anzulegen und die dazu gehörige Kette auf die Flußbettssohle herabzulassen, damit der Schifffahrt keinerlei Nachtheil erwächst.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf Weiteres als Aufseher dieser Fähre Ludwig Wenzel zu Jestädt bestellt ist.

Cassel, den 28. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

522. In Gemäßheit des §. 279 der Strafprozeß-Ordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für den Landkreis Cassel angelegte Liste der zu Geschworenen für das Jahr 1877 berufenen Personen vom 11. bis 20. September d. J. im Lokale des Landrathsamts zu Jedermanns Einsicht offen liegen wird und daß Einwendungen dagegen bei Meidung späterer Nichtberücksichtigung binnen der bezeichneten Frist dortselbst anzubringen sind.

Cassel, den 1. September 1876.

Der Königliche Landrath Wehrauch.

523. Für den am 16. September 1860 dahier geborenen Christoph Pflüger, Sohn des Zahnarztes Pflüger hier, ist behufs Auswanderung nach Nordamerika um Entlassung aus dem Preußischen Staatsverbande gebeten worden.

Cassel, den 25. August 1876.

Der Königliche Polizei-Director Albrecht.

524. Heinrich Ockershausen, 56 Jahre alt, gebürtig aus Halsdorf und wohnhaft zu Josbach, hat um Ertheilung eines Reisepasses nach Nordamerika nachgesucht.

Kirchhain, den 26. August 1876.

Der Königl. Landrath. J. V. Voß, Kr.-Secr.

525. Für den am 30. Juli 1857 geborenen Heinrich Reinhard Lingelbach, Sohn des Müllers Johannes Lingelbach zu Gemünden, ist um Entlassung aus dem Unterthanenverbande zwecks Auswanderung nach Nordamerika dahier nachgesucht worden.

Frankenberg, den 29. August 1876.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

526. Der Ackermann Adam Schröder, 22 Jahre alt, aus Niederurff, hat um Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanenverbande behufs Auswanderung nach Amerika nachgesucht.

Fritzlar, den 30. August 1876.

Der Landrath von Eschwege.

527. Heinrich Zicklam aus Beiseförth hat um Ertheilung eines Passes zur Reise nach Nordamerika nachgesucht.

Melsungen, den 29. August 1876.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

528. Der Ferdinand Albert Engelking, geboren am 2. Juli 1859 zu Obernkirchen, hat um einen Reisepaß zwecks Auswanderung nach Amerika nachgesucht.

Rinteln, den 29. August 1876.

Der Kgl. Landrath. J. V.: Rehermann, Kr.-Secr.

529. Um Entlassung aus dem Staatsverbande bezw. um Ertheilung von Pässen zur Reise nach Nord-

Digitized by Google

amerika wurde nachgesucht: 1) für Kaspar Kaufmann, geboren den 25. Juli 1858; 2) für Konrad Johannes Kaufmann, geboren am 24. October 1860, beide von Breitenbach, und 3) für Marie Föller, geb. am 8. December 1863 zu Carlsstadt (Bayern), dermalen zu Oberzell.

Schlüchtern, den 30. August 1876.

Der Königliche Landrath Wolff.

530. Für die ledige Margaretha Möller, Tochter des Wirths Adam Möller, geb. am 6. November 1852 zu Breitenbach, ist um Ertheilung eines Reisepasses zur Reise nach Nordamerika nachgesucht worden.

Schlüchtern, den 1. September 1876.

Der Königliche Landrath Wolff.

Vacanzen.

531. Durch die Versetzung des Lehrers Völker zu Niedermittlau an die Schule zu Wittgenborn wird die zweite Schulstelle zu Niedermittlau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, mit dem 1sten October cr. zur Erledigung kommen.

Bewerber um die qu. Schulstelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen innerhalb drei Wochen entweder dem unterzeichneten Landrath oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Ruß in Niedermittlau, vorlegen.

Gelnhausen, den 26. August 1876.

Der Königliche Landrath Trott.

532. Die Schulstelle zu Friedrichshausen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Jahres-Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wird vom 1. October d. J. an vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre deßhalbigen mit den erforderlichen Seminar- und sonstigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einreichen.

Frankenberg, den 30. August 1876.

Der Schulvorstand von Friedrichshausen:
Der Landrath Hoffmann. Der Lokal-Schulinspector Mencke.

533. Am 1. October c. wird beim hiesigen Königlichen Amtsgericht die Stelle des Büreaugehülfen vacant. Qualificirte, als Civil- und Criminal-Protokollführer geprüfte Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Atteste und Angabe der Gehaltsansprüche bei dem Unterzeichneten zu melden.

Felsberg, den 1. September 1876.

Königl. Amtsgerichts-Secretariat. Gries.

534. Ein tüchtiger, gut bezeugter Büreaugehülfe, welcher bei einem Amtsgericht beschäftigt gewesen und in seinen Arbeiten selbstständig ist, wird auf einem Büreau gegen angemessenes Gehalt gesucht. Reflectanten wollen sich unter Chiffre C. F. 4158 an die Annoncen-Expedition von Th. Dietrich u. Co. in Cassel wenden.

Sonstige Bekanntmachungen.

535. Obst-Ausstellung für den Regierungsbezirk Cassel zu Cassel. — Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues zu Cassel beabsichtigt im Herbst l. J. eine allgemeine den Regierungsbezirk Cassel umfassende Obst-Ausstellung abzuhalten, welche als Schausammlung den Zweck haben soll, eine statistische Uebersicht über den Stand des Obstbaues in demselben zu erlangen, um unter deren Zugrundelegung Maßnahmen in Vorschlag zu bringen, welche geeignet sind, diesen die Volkswohlfahrt sowohl in Betracht des Schönheitssinnes als auch in Gewinn bringender Hinsicht befördernden Culturzweig einer immer größeren Verbreitung entgegen zu führen. —

Ganz besonders soll festgestellt werden, welche Sorten der einzelnen Gattungen sich vorzugsweise wegen ihrer Empfindlichkeit oder Widerstandsfähigkeit gegen stärkere Kälte und mit Rücksicht auf Lage und Bodenart zur Anpflanzung für diese oder jene Gegend eignen und ein erfreuliches Gedeihen erwarten lassen. —

Um diese Absicht im Interesse der Volkswohlfahrt zu erreichen, haben der Königliche Herr Ober-Präsident und der Herr Landes-Director hierselbst, unserem Ansuchen bereitwilligst entsprechend, die betreffenden Beamten veranlaßt, das Unternehmen kräftigst zu befördern. —

In der Ueberzeugung, daß Jedermann die Nützlichkeit und Wichtigkeit eines so projectirten Unternehmens anerkennen und zu dessen Gelingen gerne beitragen werde, laden wir zur allgemeinen Betheiligung ein und erlassen nachstehend das

Programm.

§. 1. Die öffentliche Ausstellung findet vom 7ten bis 11. October d. J. zu Cassel statt.

§. 2. Die Anmeldungen sind bis zum 15. September d. J., unter Angabe der zu liefernden Sortenanzahl, an den Vereins-Vorstand zu richten (s. §. 8).

§. 3. Zur Beurtheilung einer Sorte sind je 4 bis 6 Stück erforderlich.

§. 4. Einem jeden Anmelder werden sofort zwei Ausstellungs-Formulare zugesandt, welche der Einlieferer, in vorgeschriebener Weise ausgefüllt, den Früchten beizufügen hat. Die Früchte sind gleichlautend mit den Nummern der Formulare zu versehen (mit Tinte neben dem Stiel). Sorten, welche in der betreffenden Gemeinde vorzugsweise gezüchtet werden, sind zu unterstreichen.

§. 5. Die Einlieferungen müssen zwischen dem 1. und 4. October in Cassel eintreffen, und findet die Zurückgabe der Früchte nach den in den Formularen anzugebenden Bestimmungen vom 20. October ab statt.

§. 6. Ehrenvolle Anerkennungen, in Form von Diplomen, erster, zweiter und dritter Classe, werden denjenigen Ausstellern zuerkannt, deren Ausstellungs-Objecte dem zu erstrebenden Zwecke entsprechen.

§. 7. Auf Grund des bei der Ausstellung gesammelten Materials wird ein belehrender specieller Bericht ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

§. 8. Alle Schreiben und Sendungen sind frankirt an den „Vorstand des Gartenbau-Vereins zu Cassel" zu richten.

Cassel, im August 1876.

Der Vorstand des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues. Dr. H. Möhl.

Digitized by Google

336. Der Vaterländische Frauen-Verein in Cassel hat bereits seit Jahr und Tag die Krankenpflege sowohl in Privathäusern als auch im Bereich der Armen-Verwaltung durch erprobte freiwillige Krankenpflegerinnen zu besorgen unternommen.

Mädchen und Frauen, die sich die Kraft zu diesem Berufe zutrauen, läßt er unter den nachfolgenden Bedingungen auf seine Kosten ausbilden.

Meldungen zu diesem Lehr-Kursus sind unter Beifügung

1) des Heimathscheines,
2) des letzten Impfscheines,
3) der schriftlichen Genehmigung von Vater, Mutter, Vormund, oder Ehemannes,

bei Frau Justizrath Hupfeld (obere Königstraße Nr. 27 II.) anzubringen.

Cassel, den 3. August 1876.

Der Vorstand des Zweig-Vereins des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Bedingungen

für die Aufnahme in den Krankenpflegerinnen-Lehrkursus.

1) Mädchen und Frauen werden zu dem Lehrkursus zugelassen, sobald sie von dem dirigirenden Arzte der Anstalt für gesund und tauglich erklärt worden sind.
2) Die Dauer des Lehrkursus hängt von den Fortschritten der Lernenden ab.
3) Die Lernenden erhalten den Unterricht frei und so lange, bis sie vom dirigirenden Arzte für fertig ausgebildet erachtet werden.
4) Während dieser Zeit wohnen sie in der Anstalt, und sind zu allen Dienstleistungen verpflichtet, welche von den in derselben angestellten Wärterinnen nach der für sie bestehenden Dienst-Anweisung gefordert werden können.
5) Für die nöthige Unterkleidung und Leibwäsche haben sie selbst zu sorgen. Bett und Bettwäsche werden ihnen von der Anstalt geliefert. Die Oberkleidung liefert der Verein, jedoch erst nach Beendigung der Probezeit.
6) Sie erhalten vollständige freie Beköstigung nach dem für die angestellten Wärterinnen geltenden Speise-Reglement und 1 Thaler Taschengeld wöchentlich praenumerando.
7) Nach beendigtem Lehrkursus haben sich die Lernenden auf Verlangen des Vorstandes einer Prüfung zu unterziehen.
8) Die Kosten der Ausbildung einschließlich derjenigen der Prüfung trägt der Verein.
9) Dagegen sind die Ausgebildeten verpflichtet, nach Beendigung des Lehrkursus noch längere Zeit, und zwar mindestens drei Jahre dem Verein unter den unter Nr. 10 aufgeführten Bedingungen Dienste als Krankenpflegerinnen zu leisten, und in Kriegszeiten sich in Kriegs-Lazarethen sowohl hier als auch an jedem Orte, wo der Vorstand es für nöthig hält, sich verwenden zu lassen. Verweigerung oder einfache Nichterfüllung dieser Pflichten ohne triftigen Grund hat den Ersatz sämmtlicher durch die Ausbildung, Prüfung und praktische Uebung der Pflegerinnen dem Vereine entstandenen Kosten zur Folge.
10) Die ausgebildeten Pflegerinnen erhalten nach freier Verabredung mit dem Vorstande als Entgeld für ihre Dienste entsprechenden Lohn, der im ersten Jahre mindestens 15 Mark monatlich beträgt, und je nach den Umständen in den späteren Jahren bis zu 21 Mark und mehr monatlich steigt, außerdem aber freie Wohnung, Kost, Wäsche und Oberkleidung.
11) Für die Bildung einer Alters-Versorgungskasse ist der erste Grund gelegt.

Cassel, den 3. August 1876.

Der Vorstand des Zweig-Vereins des Vaterländischen Frauen-Vereins, Section für Krankenpflege.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer und Cantor Wagner zu Cassel ist der Königl. Kronen-Orden vierter Classe mit der Zahl 50, sowie den Lehrern Heuser zu Großenritte, Blach zu Reichensachsen und Cantor Thole zu Deckbergen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der mit der Verwaltung des kathol. Kreis-Schul-Inspectorats Fulda beauftragte Seminarlehrer Sermond zu Fulda ist zum Kreis-Schul-Inspector ernannt worden.

Aus den seitherigen Ober-Schulinspections-Bezirken Gelnhausen u. Meerholz sind die Ober-Schulinspections-Bezirke Gelnhausen I u. II gebildet und für den Bezirk I der seitherige Ober-Schulinspector der Classe Gelnhausen, Pfarrer Wörishoffer in Gelnhausen, für den Bezirk II aber der Pfarrer v. Starck in Wächtersbach zu Ober-Schulinspectoren bestellt worden.

Der Pfarrer Mulzer in Gersfeld ist von dem Amte eines evang. Districts-Schulinspectors des Kreises Gersfeld entbunden u. an Stelle desselben der Pfarrer Lamm zu Tann mit der Districts-Schulinspection beauftragt worden.

Der Pfarrer Jung in Zierenberg ist zum Mitglied des Stadt-Schulvorstandes daselbst ernannt worden.

Die Wahl des Ausschußvorstehers Schöffer und die Wiederwahl des Stadtraths-Mitglieds Großberndt in Gelnhausen zu Mitgliedern der Stadtschul-Deputation das., aus welcher das Stadtraths-Mitglied Mahla ausgeschieden ist, wurde bestätigt.

Die Anstellung der Lehrer Schönewolf, Schröder und Huck zu Cassel als Lehrer an dem städtischen Schul-Organismus daselbst ist bestätigt worden.

Der Lehrer Dr. phil. Hessel zu Helmstedt ist zum Rector der Gesammt-Mädchenschule in Eschwege und der Rector Voigt zu Lenzen, Reg.-Bez. Potsdam, zum Rector der Stadtschule in Allendorf ernannt worden.

Digitized by Google

Ferner wurden ernannt die Lehrer Rilland in Oberweimar zum Lehrer an den städtischen Elementarschulen zu Marburg, Hebebrand in Kesselstadt zum Lehrer an den städtischen Elementarschulen zu Hanau, der dritte Lehrer Dörriesfeld in Rodenberg zum zweiten Lehrer u. der vierte Lehrer Stümke das. zum dritten Lehrer an der Stadtschule in Rodenberg, der vierte Lehrer Vilmar in Gudensberg zum sechsten Lehrer an der Stadtschule zu Witzenhausen, der erste Lehrer Homberger in Bottendorf, Kreises Frankenberg, zum vierten Lehrer an der Stadtschule zu Gudensberg und der Lehrer Chun zu Lipporn, Reg.=Bez. Wiesbaden, zum Lehrer an der evang. Schule zu Frankenhain, Kreises Eschwege.

Versetzt wurden: der seitherige Freischullehrer Vial zu Marburg als städtischer Elementarlehrer an die Knaben=Bürgerschule das., die Lehrer Grebe zu Herleshausen, Kr. Eschwege, als dritter Lehrer an die evang. Schule zu Rothenditmold, Landkreis Cassel, Schröder zu Lembach, Kr. Homberg, als Lehrer an die evang. Schule zu Guntershausen, Landkr. Cassel, Stehl zu Ellershausen, Kr. Witzenhausen, als zweiter Lehrer an die evang. Schule zu Herleshausen, Kr. Eschwege, Stippich zu Breuna, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an die evang. Schule zu Frommershausen, Landkr. Cassel, Siemon zu Hausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die evang. Schule zu Leimsfeld, dess. Kr., Klauer zu Oberkalbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die evang. Schule zu Elm, dess. Kr., Schwarz zu Allendorf, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die evang. Schule zu Niederjossa, dess. Kr., Mühlhausen zu Breitau, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die evang. Schule zu Unterrieden, Kr. Witzenhausen, Loos zu Arnsbach, Kr. Homberg, als Lehrer an die evang. Schule zu Nieste, Landkr. Cassel, Fey zu Salzberg, Kr. Homberg, als dritter Lehrer an die evang. Schule zu Bebra, Kr. Rotenburg, Völker zu Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die evang. Schule zu Wittgenborn, dess. Kr., Heckmann zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die evang. Schule zu Jossa, Kr. Schlüchtern, Jakob zu Grebenau, Kr. Melsungen, als erster Lehrer an die evang. Schule zu Sooden, Kr. Witzenhausen, Berg zu Dudenrode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die evang. Schule zu Ellershausen, dess. Kr.; ferner die provisorischen Lehrer Jordan zu Jossa, Kr. Schlüchtern, als provisorischer Lehrer an die evang. Schule zu Kressenbach, dess. Kr., Dehnhard zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Wollmar, Kr. Marburg, Koch zu Röddenau, Kr. Frankenberg, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Roxhausen, Kr. Homberg, Möller zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Sebbeterode, Kr. Ziegenhain.

Definitiv angestellt wurden: der seitherige provis. Lehrer Kehl zu Wickersrode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der evang. Schule zu Erkshausen, Kr. Rotenburg, und der Schulvicar Wagner zu Besse, Kr. Fritzlar, als zweiter Lehrer an der evang. Schule das.

Provisorisch angestellt wurden: die Schulverweser Distel zu Bockenheim als Lehrer an den städtischen Schulen das., Rüppel zu Rengshausen, Kr. Rotenburg, als zweiter Lehrer an der evang. Schule das., Blach zu Gudensberg als Lehrer an der israel. Elementarschule das., die Schulamts=Candidaten Hugo zu Freudenthal, Kr. Homberg, als Lehrer an der evang. Schule zu Neuenhain, dess. Kr., Berger, früher zu Steinau, als dritter Lehrer an der evang. Schule zu Kleinschmalkalden, Rosenbaum zu Baumbach, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der israel. Elementarschule zu Raboldshausen, Kr. Homberg.

Der Schulamts=Candidat Möller zu Sontra ist zum Lehrergehülfen ernannt worden.

Pensionirt wurden: die Lehrer Becker zu Albshausen, Kr. Kirchhain, Rupp zu Seidenroth, Kr. Schlüchtern, und Kröll zu Gelnhausen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten: die Lehrer Bornemann zu Nieste, Henkel zu Horas, Müller zu Marburg, Schmeißer zu Kleinschmalkalden und Prinz zu Grebenstein.

Gestorben sind: die Lehrer Jähn zu Sooden, Kr. Witzenhausen, Hucke zu Hachborn, Kr. Marburg, und Volkwein zu Ehringen, Kr. Wolfhagen.

Dem Regierungs=Schulrathe, Geheimen Regierungs=Rathe Pabst zu Cassel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit der gesetzlichen Pension vom 1. October d. J. an ertheilt worden.

Dem Hof=Hospital=Inspector Wilhelm Plümer dahier ist der Königliche Kronen=Orden vierter Classe mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen worden.

Dem Park= und Cascaden=Aufseher Bertermann zu Wilhelmshöhe ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Jahreszahl „50" Allergnädigst verliehen worden.

Die Strafanstalts=Aufseherin H. B. Rautenstrauch hier ist in den Ruhestand versetzt worden.

Die Marie Schneider ist zur Aufseherin bei der Weiber=Strafanstalt in der hiesigen Stadtkaserne bestellt worden.

Der Maschinist Schilke scheidet mit dem 1sten September c. aus den Diensten bei der Irrenheil=Anstalt Marburg aus.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 72.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof= und Waisenhaus=Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 13. September **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches am 5. Sept. 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter Nr. 1144 die internationale Meterkonvention. Vom 20. Mai 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 29. August 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr 8447 das Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 24. Juli 1876;

Nr. 8448 das Gesetz, betreffend die Errichtung von Rathsstellen bei dem Ober-Verwaltungsgerichte. Vom 27. Juli 1876;

Nr. 8449 das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Maximal-Unterstützungsatzes für die hülfsbedürftigen ehemaligen Krieger aus den Jahren 1813 bis 1815. Vom 1. August 1876.

Nr. 8450 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1876, betreffend die Aenderung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Canals zu erheben ist;

Nr. 8451 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juli 1876, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Tarifs vom 30. December 1874, nach welchem das Hafengeld in Memel und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind;

Nr. 8452 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Winterhafens in Memel zu erheben sind. Vom 24. Juli 1876;

Nr. 8453 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1876, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn auf die Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und die Errichtung einer Königlichen Eisenbahn-Commission für die Letztere mit dem Sitze in Halle.

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

537. Im Hinblick auf die in diesem Jahre erforderlichen Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten wird das Wahlreglement vom 10. Juli 1870 nebst seinen Anlagen nachstehend abgedruckt.

Cassel, den 1. September 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Reglement zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. Septbr. und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungsbehörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7, der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen

Digitized by Google

Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde oder dem derselben gemäß §. 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhab der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationenen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach §. 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Digitized by Google

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der B. Anlage ein Auszug gemacht, derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tags der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protocolle (§. 24 des Reglements) beizufügen ist.

§. 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§. 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung und der §§. 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als vier Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer anderen Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung

den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in der Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

(im Urwahltermine zu verlesen.)

§. 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 16 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§. 20 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§. 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. C.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlcommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dieß geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, bezw. der nach §. 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

Digitized by Google

§. 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 29 bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§. 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlverhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste *)
des
Urwahlbezirks № . . .

des Kreises (Amts, Wahlbezirks), bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w), oder der Stadt (Gemeinde u. s. w.), des Kreises (Amts, Wahlbezirks), umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummer u. s. w.).

Der Urwahlbezirk enthält . . . . . . Seelen,
hat also zu wählen . . . Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung . . . —
" " " " II. " . . . —
" " " " III. " . . . —
Zusammen . . . —

*) Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname“ noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§. 11 des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

Anmerkung (s. Bemerkungen S. 243). Da nach §§. 15 und 17 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen“ fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme gibt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	〃
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 Thlr. Gebäude- 20 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	〃
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	〃
8	Baer	Emil	〃	〃
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 8 Thlr. Grundsteuer	. . . .	〃
15	Koch	Eduard	Metzger	〃
16, 17	2 Gewerbtreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbe- 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	〃
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	〃
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	〃
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	〃
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbesteuer	. . . . .	〃
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	〃
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	〃
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	〃
56	Lippert	Franz	Beamter	〃
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	〃
77—84	8 Tagelöhner m. Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	〃
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	〃
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	〃
91	Meyer	Hirsch	. . . . .	〃
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	〃
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	〃
113-121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	〃
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	〃
124-153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	〃
154-203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer	. . . . .	〃
204-210	7 steuerfreie Personen	— — —	. . . . .	〃

Summa
Davon ein Drittheil

Digitized by Google

Jahresbetrag der Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer oder der directen Kommunalsteuer oder der Einschätzung. Thlr.	Gewerbesteuer. Thlr.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle). Thlr.	Sgr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Thlr.	Sgr.	Steuerbetrag der Abtheilung. Thlr.	Bemerkungen. (Siehe Anmerk.).
48	30	7	18	10	—	95	18		I. Abtheilung.
24	—	6	12	50	—	80	12		
18	30	3	—	20	—	71	—		
24	—	4	—	40	—	68	—	397	
12	10	2	6	15	—	39	6		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		II. Abtheilung. Von den drei einen gleichen Steuer-Betrag zahlenden Urwählern unter 7, 8, 9 gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
30	—	6	—	40	—	76	—		
4	8	1	24	—	—	13	24		
12	12	3	6	—	—	27	6		
4	6	1	6	—	—	11	6		
40	—	10	—	60	—	110	—	392	
6	—	1	6	18	—	25	6		
4	12	—	—	—	—	16	—		
36	—	7	6	48	—	91	6		
24	—	4	24	32	—	60	24		III. Abtheilung. (Bemerkungen s. S. 241.)
3	4	—	—	—	—	7	—		
6	—	—	12	—	—	6	12		
6	—	—	—	—	—	6	—		
40	—	8	—	60	—	108	—		
16	—	1	18	16	—	33	18		
12	—	—	—	—	—	12	—	386¼	
9	—	—	—	3	—	12	—		
3	—	—	—	—	—	3	—		
40	—	16	—	—	—	56	—		
2	—	—	9	—	—	2	9		
18	—	2	12	—	—	20	12		
4	—	—	—	—	—	4	—		
30	—	—	—	—	—	30	—		
25	—	—	—	—	—	25	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
524	112	91	15	448	—	1175	15		
—	—	—	—	—	—	391	25		

Digitized by Google

Anlage B.

Der Landwehrmann . . aus . . Kreis (Amt) (Wahlbezirk) . . welcher in dem aus den Ortschaften . . den Straßen . . bestehenden Urwahlbezirke № . . Urwähler und mit einem Steuerbetrage von . . Thlr. . . Sgr. zum Ansatz gekommen ist, wählt in der . . ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks . . Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den . . . .
2. den . . . .

. . . . . den . . ten . . . . 1870.
Unterschrift.

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt
Compagnieführer:

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons zurückzusenden an

Anlage C.

Verhandelt . . . . den . . ten 187

In dem auf heute zur Wahl von . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§. 14 bis 20 des Reglements vom 10. Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den . . . und zu Beisitzern die
1. . . . .
2. bis 6.
hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf.

Die Abgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind. — wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind. — ganz wie vor.)

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .
Es haben erhalten: 1. (2. bis 12.) . . Stimmen.

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da 1. . . . . aus . . . 2. . . . . aus . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:
1. 2. (3.) (4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl: 1. 2. (3.) (4.) . . . Stimmen.

Da der . . . . aus . . . . und der . . . . aus . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da {sie / er} in der Ver-

Digitized by Google

sammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: Wahl erforderlich ist.)

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind. ganz wie vor.)

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten: 1. (2. bis 9.) . . . Stimmen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, weil 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da 1. . . . . aus . . . 2. . . . . aus . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine engere)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . 2. (3.) (4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen.
2. (3.) (4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . . und der . . . . aus . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben} so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) derselbe (dieselben),

Digitized by Google

[Randbemerkung:] Wahl erforderlich ist.

da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

[Randbemerkung:] wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . . 2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich. Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

[Randbemerkungen:] wird durchstrichen, wenn keinem der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen. — wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

[Randbemerkungen:] ganz wie vor. — wird durchstrichen wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten: 1. (2. bis 8.) . . . Stimmen.

[Randbemerkung:] wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

[Randbemerkung:] wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da 1. . . . . aus . . . 2. . . . . aus . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

[Randbemerkung:] wird durchstrichen, wenn keine engere

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. 2. (3.) (4.) . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl 1. 2. (3.) (4.) . . . . Stimmen.

Da der . . . . aus . . . . und der . . . . aus . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) dieselben (derselbe),

da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .

2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . . . Stimmen,

2. . . . . . . "

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. — Wahl erforderlich ist.)

. . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, wird (werden) hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
. . . .	. . . .	. . . .

Nachtrag

zu dem über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande unter dem 10. Juli 1870 erlassenen Reglement.

Auf Grund des §. 32 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1869 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1) Der §. 11 des über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande unter dem 10. Juli 1870 erlassenen Reglements tritt außer Kraft.

2) An die Stelle des letzten Absatzes im §. 14 des zu 1 gedachten Reglements tritt folgende Bestimmung:

„Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen."

Berlin, den 23. August 1876.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. v. Bülow.

538 Vorstehender Nachtrag zum Wahl-Reglement vom 10. Juli 1870 wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach §. 49 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2ten Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 45) das Wahlrecht der zum activen Heere gehörigen Militair-Personen mit Ausnahme der Militair-Beamten ruht und daß die Bildung besonderer Militair-Wahlbezirke (§. 9 der Verordnung vom 30. Mai 1849, Gesetz-Sammlung S. 205) fortan nicht mehr stattfinden darf.

Cassel, den 8. September 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

539. Nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, beziehungsweise die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direct an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin, den 24. Mai 1876.

Der Finanz-Minister Camphausen.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

540. Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß der Universität Marburg ein Fonds im Betrag von 900 Mark pro Jahr zur Verfügung steht, welcher zur Unterstützung von Studirenden beim Besuche aus-

Digitized by Google

ländischer Thierheilanstalten bestimmungsgemäß dienen soll. Diejenigen, welche sich um dieses Beneficium, welches für den einzelnen Stipendiaten 225 Mark beträgt, bewerben wollen, haben sich an das Königliche Universitäts-Curatorium zu Marburg zu wenden, welches die genauern Bedingungen mitzutheilen in der Lage ist.

Cassel, den 24. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

541. In letzter Zeit ist mehrfach durch stattgehabte Revisionen festgestellt, daß die auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bezüglichen gesetzlichen Vorschriften nicht mehr so streng, wie früher, eingehalten, daß namentlich Kinder über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, oder ohne das vorschriftsmäßige Arbeitsbuch zur Arbeit zugelassen und, daß die Arbeitspausen nicht eingehalten, und die Listen nicht gehörig geführt werden. Die Polizei-Behörden sind deshalb von uns zu einer verschärften Aufsicht angewiesen, und werden etwaige Contraventionen jedes Mal zur gerichtlichen Bestrafung bringen. Wir wollen nicht unterlassen, das gewerbetreibende Publikum hiermit an eine genaue Befolgung der erwähnten Vorschriften zu erinnern.

Cassel, den 30. August 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

542. Königliche Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau. — Beginn des neuen Schuljahrs am 9. October 1876. **Unterrichtsgegenstände:** Botanik (Anatomie, Pflanzenkrankheiten, Uebungen im Mikroscopiren), Physik u. physikalische Chemie, Zoologie, Mathematik, allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, Obstbaumzucht, Pomologie rc., Weinbau, Weinbehandlung rc., Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen, Projectionslehre, Feldmessen, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Zugleich wird bemerkt, daß einige Staatsstipendien zum Jahresbetrage zwischen 150 bis 240 Mark vacant geworden sind; wegen deren Erlangung wolle man sich rechtzeitig an den Unterzeichneten wenden.

Geisenheim, den 1?. August 1876.

Königl. Administration. Arndts, Regierungsrath.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

543. In Gemäßheit des §. 279 der Strafprozeß-Ordnung vom 4. Juli 1867 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Urliste der zu Geschworenen für das Jahr 1877 im Stadtkreise Cassel berufenen Personen vom 15. bis 22 d. Mts. im Einwohner-Melde-Amte (Zimmer Nr. 2) der Königlichen Polizei-Direction zur Einsicht ausgelegt sein wird und daß Einwendungen gegen dieselbe bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung innerhalb der bezeichneten Frist im Polizei-Secretariat II zu Protokoll anzumelden sind. Cassel, den 6. September 1876.

Der Königliche Polizei-Director Albrecht.

544. Für den am 19. November 1859 zu Brand geborenen Konrad Menz ist um Entlassung aus dem Preußischen Staats-Verbande behufs Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht worden.

Gersfeld, den 3. September 1876.

Der Königliche Landrath Ochs.

545. Für den Friedrich Emanuel Habermann, Sohn des Schmiedes Adam Habermann, geboren am 19. October 1858 zu Schlüchtern, ist um Entlassung aus dem Staats-Verbande zwecks Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht worden.

Schlüchtern, den 5. September 1876.

Der Landrath Wolff.

Vacanzen.

546. Nachdem mit Einwilligung des Patronats der Pfarrei Renda in der Classe Eschwege für den vorliegenden Erledigungsfall die Besetzung dieser Stelle auf uns übergegangen ist, so fordern wir geeignete Geistliche auf, ihre etwaigen Bewerbungsgesuche um die genannte Pfarrei, denen ein Zeugniß des Metropolitans ihrer Classe beizufügen ist, innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen, indem wir gleichzeitig bemerken, daß dem Pfarrer zu Renda auch ferner die Verwaltung der Pfarrei Grandenborn mit übertragen werden wird. Cassel, den 17. August 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

547. Die Pfarrstelle zu Crumbach in der Classe Kaufungen ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Cassel, den 21. August 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bezirk Cassel.

548. Die Stelle eines Verwesers der lutherischen Pfarrstelle zu Münchhausen in der Classe Wetter ist erledigt, und fordern wir geeignete Bewerber auf, ihre etwaigen Meldungsgesuche **innerhalb 14 Tagen** dahier einzureichen.

Cassel, den 28. August 1876.

Kgl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

549. Am 1. October c. wird beim hiesigen Königlichen Amtsgericht die Stelle des Büreaugehülfen vacant. Qualificirte, als Civil- und Criminal-Protokollführer geprüfte Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Atteste und Angabe der Gehaltsansprüche bei dem Unterzeichneten zu melden. Felsberg, den 1. September 1876.

Königl. Amtsgerichts-Secretariat. Gries.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 73.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Sonnabend den 16. September **1876.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 6. September 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr 8455 das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen, vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheile. Vom 23. Juli 1876;

Nr. 8456 das Gesetz wegen Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Samml. S. 716). Vom 25. Juli 1876.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 12. September 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8457 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 5. April 1869 (Ges.-Samml. S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Ges.-Samml. S. 165). Vom 16. Juni 1876;

Nr. 8458 das Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 14ten August 1876;

Nr. 8459 das Gesetz, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 17. August 1876.

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

530. In den in Frankreich aus Deutschland eingegangenen Päckereisendungen sind seitens der Französischen Zollbehörden bei der zollamtlichen Revision in letzter Zeit häufig Briefe oder sonstige Mittheilungen, welche die Eigenschaft von Korrespondenzen hatten, vorgefunden worden. Zur Fernhaltung von Nachtheilen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen derartiger Schriftstücke in die nach Frankreich bestimmten Päckereisendungen gegen die Französischen Postgesetze verstößt und Zuwiderhandlungen die Einleitung des Strafverfahrens in Frankreich zur Folge haben.

Berlin W., den 7. September 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

531. Von jetzt ab ist die Beförderung von Briefpostsendungen nach folgenden Orten in Persien und Kleinasien:

Bagdad (Kleinasien), Bender-Abassi oder Bunder-Abbas (Persien), Bushire oder Abuschir (Persien), Bussora oder Bassora (Kleinasien), Guadur (Beludschistan) und Linga (Persien), ferner nach Muscat oder Mascat (Arabien),

auch auf dem Wege über Suez und Bombay zulässig.

Das Porto beträgt:

40 Pf. für frankirte Briefe } im Gewichte von je
60 Pf. für unfrankirte Briefe } 15 Gramm,
20 Pf. für Postkarten,
10 Pf. für Drucksachen und Waarenproben } für je 50 Gramm,

und die Einschreibegebühr 20 Pf.

Die betreffenden Sendungen sind mit dem Vermerke: „über Brindisi und Bombay“ zu versehen.

Berlin W, den 6. September 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

532. Für die vorehelichen Kinder der Ehefrau des Ingenieurs Klute, geb. Kreye, hier:

1) Friederike Louise Natalie Kreye, geboren am 3. August 1864,
2) Christian Friedrich Wilhelm Kreye, geboren am 27. October 1867,

ist die Gestattung ertheilt worden, den Familien-Namen „Klute“ zu führen.

Cassel, den 8. September 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

533. Dem Kaufmann H. Kötting hierselbst ist unter dem heutigen Tage eine Concession zur Uebernahme einer Unter-Agentur, zur Vermittelung des Transports von Auswanderern durch den Haupt-Agenten L. Brandes zu Carlshafen, für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel ertheilt worden.

Cassel, den 7. September 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

534. Von dem Herrn Ober-Präsidenten ist unter'm 26. v. Mts. genehmigt worden, daß zu Gunsten der durch Wasserfluthen Geschädigten im Kreise Hersfeld eine Haus-Collecte und zwar für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel, mit Ausnahme der Kreise Rinteln und Schmalkalden, abgehalten wird.

Cassel, den 7. September 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

535. Berichtigung. In den Gesetzesbeilagen des deutschen Reichs-Anzeigers Nr. 17, betreffend das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen ꝛc. ist auf Seite 8, Zeile 4 von oben statt „72,•• oder 144 Mark“ zu lesen: „72, 96 oder

Digitized by Google

144 Mark"; worauf wir im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Juli d. J. in Nr. 36 hiermit aufmerksam machen.

Cassel, den 31. August 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

556. Für den Bereich des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen ist ein, dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands fast gleichlautendes neues Betriebs-Reglement in Kraft getreten. Dasselbe kommt in allen denjenigen gegenseitigen Verkehren zur Anwendung, welche die Grenzen des Deutschen Reiches oder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie überschreiten.

Hannover, den 7. September 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

557 Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom heutigen Tage ist

der Allgemeine Böttcher- (Küper-) Verein, welcher früher seinen Sitz hier hatte und seit dem 1. Juli d. J. in Leipzig haben soll,

soweit derselbe sich auf Länder im Geltungsbereich des preußischen Gesetzes über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht vom 11. März 1850 erstreckt, insbesondere auch die hiesige Mitgliedschaft des gedachten Vereins, wegen Zuwiderhandelns gegen die §§. 8, 16 jenes Gesetzes geschlossen.

Demgemäß ist die fernere Betheiligung an dem Vereine oder irgend einer Mitgliedschaft desselben, insbesondere auch das Zahlen der Beiträge für den Umfang des preußischen Staatsgebiets verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots ist im §. 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark oder mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bedroht.

Berlin, den 7. September 1876.

Der Staats-Anwalt am Königl. Stadtgericht.
Tessendorf.

558. Der Bürgermeister Schäfer zu Simmershausen ist als Sachverständiger zur amtlichen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bestellt und am heutigen Tage eidlich verpflichtet worden.

Cassel, den 8. September 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

559 Für Heinrich Wilhelm Schraidt aus Langendiebach, 18 Jahre alt, ist um Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande behufs Auswanderung nach Amerika nachgesucht.

Hanau, den 5. September 1876.

Der Landrath. J. V.: Baabe.

560. Die Marie Elisabeth Schehl, Jacob's Tochter von Meerholz, hat dahier um Ertheilung eines Reisepasses behufs einer Reise nach Amerika nachgesucht, was hierdurch veröffentlicht wird.

Gelnhausen, den 6. September 1876.

Der Königliche Landrath Trott.

561. Für 1) Balthasar Born, geboren am 11ten April 1859, 2) Heinrich Wilhelm Born, geboren am 28. Juli 1861, Söhne des verstorbenen Maurers Hänrich Born zu Friedrichshausen, ist um Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zwecks Auswanderung nach London nachgesucht worden.

Frankenberg, den 9. September 1876.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

562. Für Julie Plaut aus Frielendorf ist um Ertheilung eines Reisepasses nach Amerika gebeten worden.

Ziegenhain, den 8. September 1876.

Der Königliche Landrath Günther.

563. Der Taglöhner Martin Schmidt zu Gilfershausen hat für sich und seine Familie um Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande, behufs Auswanderung nach Nordamerika, nachgesucht.

Rotenburg, den 12. September 1876.

Der Königliche Landrath Schantz.

564. Für den Heinrich Kohlhepp, Sohn des Ackermanns Caspar Kohlhepp, geboren am 14ten August 1859 zu Oberzell, ist um Entlassung aus dem Staats-Verbande zwecks Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht worden.

Schlüchtern, den 13. September 1876.

Der Landrath Wolff.

Vacanzen.

565. Bewerber um die vacant gewordene Schulstelle zu Marzhausen werden wiederholt aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Witzenhausen u. Hermannrode, den 30. August 1876.

Der Schulvorstand.

Der Königliche Landrath Bernstein. Der Pfarrer Simon.

566. Bewerber um die vacante Schulstelle zu Mohnhausen werden wiederholt aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Seminar- und sonstigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Frankenberg u. Grüsen, den 28. August 1876.

Der Schulvorstand von Mohnhausen.

Der Landrath Hoffmann. Der Pfarrer Döpping.

567. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Kehrenbach werden hiermit aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen ꝛc. versehenen Meldungsgesuche innerhalb drei Wochen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Pfarrer Fürer in Eiterhagen einzureichen. Melsungen, den 5. September 1876.

Der Königliche Landrath. Klüppel, i. V.

568. Bewerber um die katholische Schulstelle zu Michelsrombach werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei der unterzeichneten Behörde oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Hartmann in Michelsrombach, einzureichen.

Hünfeld, den 6. September 1876.

Der Königliche Landrath Göz.

569. Die evangelische Schulstelle zu Oberkalbach,

Digitized by Google

mit welcher ein jährliches Einkommen von 870 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist vacant. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Herrn Lokal-Schul-Inspector Pfarrer Münch zu Oberkalbach oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Bemerkt wird, daß die Gründung einer zweiten Schulstelle zu Oberkalbach in Aussicht steht.

Schlüchtern, den 4. September 1876.

Der Landrath Wolff.

570. Die zweite Schulstelle zu Niederelsungen, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird am 16. l. Mts. durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant, und wollen Bewerber um dieselbe unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse sich dahier melden.

Wolfhagen, den 7. September 1876.

Der Königliche Landrath Weber.

571. Die Schulstelle in Bracht ist erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Fischer in Rauschenberg, oder bei dem Unterzeichneten innerhalb drei Wochen einzureichen.

Marburg, den 12. September 1876.

Der Landrath Mayer.

Sonstige Bekanntmachungen.

572. Die Delegirten-Versammlung zur Abnahme der 1875r Hanauer Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung findet Dienstag, den 19. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Rechnungsführers statt.

Hanau, den 11. September 1876.

Die Direction der Pfarrer-Witwen- u. Waisenkasse.

Personal-Chronik.

Gestorben: die Förster Weifenborn zu Wambeck, Obf. Carlshafen, Knobel zu Langendorf, Obf. Bracht, Hohmann zu Mottgers, Obf. Sterbfritz, Kauerauf zu Carlshafen, Obf. Carlshafen, sowie Revierförster Mergell zu Bieber, Obf. Bieber, die Förster Stallknecht zu Ehrsten, Obf. Ehrsten, Mahr zu Magdlos, Obf. Neuhof, Frank zu Wirtheim, Obf. Cassel, v. Bastineller zu Neuhof, Obf. Bruchköbel, Reinhardt zu Hausen, Obf. Meißner, und Münch zu Schemmern, Obf. Bischofferode.

Pensionirt: Oberförster Denner zu Mackenzell, Obf. Mackenzell, die Förster Eckert zu Oberrombach, Obf. Kämmerzell, Hölzer zu Rommerz, Obf. Neuhof, Pfeiffer zu Kleinalmerode, Obf. Roßbach, sowie Schomann zu Heisebeck, Obf. Heisebeck, Meinhardt zu Vöhl, Obf. Vöhl und Bender zu Adelshausen, Obf. Melsungen.

Versetzt, ohne Aenderung des Amts-Charakters, der Oberförster Franz von Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg, auf die Oberförster-Stelle Mackenzell, die Revierförster Prigge von Hessenstein, Obf. Frankenau, nach Elzerath, Obf. Morbach, Reg.-Bez. Trier, Sodemann von Gittersdorf, Obf. Hersfeld, nach Lygumkloster, Obf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig, Bürger von Burgjoß, Obf. Salmünster, nach Immichenhain, Obf. Oberaula, sowie Lohff von Nygaard, Obf. Sonderburg, Reg.-Bez. Schleswig, nach Naumburg, Obf. Sand und Deichmann von Naumburg nach Nygaard; die Förster Schmidt von Rosenthal nach Langendorf, Obf. Bracht, Hergenröder von Lehrhaupten, Obf. Flörsbach, nach Oberrombach, Obf. Kämmerzell, Scholz von Wallenstein auf die frühere Revierförster- jetzt Försterstelle Burgjoß II Nord, Obf. Salmünster, Anacker von Oberzell I Süd, Obf. Oberzell, nach Wallenstein, Obf. Wallenstein, Montag von Frankenhain, Obf. Meißner, nach Schemmern, Obf. Bischofferode, sowie Schönebach von Kehrenbach, Obf. Spangenberg, nach Heisebeck, Obf. Heisebeck, Wolff von Raboldshausen, Obf. Neuenstein, nach Jankowitz, Obf. Rybnick, im Reg.-Bez. Oppeln, unter gleichzeitiger Uebertragung der commissarischen Wahrnehmung der Revierförster-Funktionen zu Jankowitz, Scherz von Oberappenfeld, Obf. Wallenstein, nach Raboldshausen, Obf. Neuenstein, Harnickell von Altlotheim, Obf. Altlotheim, nach Beckerhagen II, Obf. Beckerhagen, Zech von Schlagpfütze, Obf. Oberrosphe, nach Altlotheim, Obf. Altlotheim, Kling von Oberellenbach, Obf. Rotenburg-West, nach Wirtheim, Obf. Cassel, Brill von Oberrieden, Obf. Hundelshausen, nach Oberellenbach, Obf. Rotenburg-West, Pfeting von Neustadt, Obf. Neustadt, nach Adelshausen, Obf. Melsungen, Clausius von Wilhelmshausen, Obf. Gahrenberg, nach Neustadt, Obf. Neustadt, Schnell von Schwarzenborn, Obf. Oberaula, nach Magdlos, Obf. Neuhof, Frenzel von Sooden, Obf. Hundelshausen, nach Haina, Obf. Morschen, Simon von Quentel, Obf. Lichtenau, nach Neuhof, Obf. Bruchköbel, u. Mittnacht von Bieber II auf die frühere Revierförster- jetzt Försterstelle Bieber I, Obf. Bieber.

Befördert resp. definitiv ernannt wurden: der Oberförster-Candidat Bickel als Oberförster zu Brotterode, der Revierförster, Oberf.-Cand. Gunkel zu Rautenhausen, Obf. Rotenburg-Ost, die Förster Wagner zu Nausis, Obf. Bischofferode, Schorß zu Nordshausen, Obf. Elgershausen, Leben zu Lohne, Obf. Fritzlar, Müller zu Kehrenbach, Obf. Spangenberg, Dreusicke zu Vöhl, Obf. Vöhl, Meister zu Lützel, Obf. Bieber, Frädrich zu Oberrieden, Obf. Hundelshausen, sowie Bohnert zu Rengshausen, Obf. Rengshausen, Muß zu Wellingerode, Obf. Bischhausen, Scholz zu Neuengronau, Obf. Sterbfritz, Hammer zu Lischeid, Obf. Mengsberg, Hender zu Gottsbüren, Obf. Gottsbüren, Wacke zu Bauerbach, Obf. Marburg, Lucke zu Baake, Obf. Gahrenberg, Rüdiger zu Somplar, Obf. Frankenberg, Jäckel zu Billbach, Obf. Cassel, Wiegand zu Wahlshausen, Obf. Oberaula, Eckhardt zu Oberappenfeld, Obf. Wallenstein, Münch zu Ehrsten, Obf. Ehrsten, Lehmann zu Schlapfütze (für Mellnau), Obf. Oberrosphe, Schenk zu Christerode, Obf. Oberaula, Homberger zu Ziegelhütte,

Digitized by Google

Obf. Beckerhagen, Spis zu Hemelberg, Obf. Beckerhagen, Gipper zu Gottsbüren, Obf. Carlshafen; die früheren Heegeförster Hücker zu Calden, Obf. Kirchditmold und Kleyensteuber zu Wilhelmshausen, Obf. Gahrenberg; die Waldwärter Schreiber zu Wiera, Obf. Neustadt, Rieber zu Hesserode, Obf. Fritzlar, Schweitzer zu Viesebeck, Obf. Ehlen und Gottsleben zu Dilschhausen, Obf. Ellnhausen.

Als Förster auf Probe sind angestellt: die Forstversorgungs-Anwärter Breitzmann zu Wambeck, Obf. Carlshafen, Prescher zu Bieber II, Obf. Bieber, Kolberg zu Weichersbach, Obf. Sterbfritz, Grützmann zu Sooden (für Kammerbach), Obf. Hundelshausen, Riemer zu Schwarzenborn, Obf. Oberaula, Muhme zu Hausen, Obf. Meißner, Krüger zu Quentel, Obf. Lichtenau, Hohn zu Oberrombach, Obf. Kämmerzell, Rüthnick zu Licherode, Obf. Rotenburg-West, Knaack zu Rommerz, Obf. Neuhof, Kallenbach zu Rosenthal, Obf. Bracht, Laue auf der früheren Revierförster- jetzt Försterstelle Hessenstein, Obf. Frankenau, Topp auf der früheren Revierförster- jetzt Försterstelle Gittersdorf, Obf. Hersfeld, Dalchow zu Kleinalmerode, Obf. Roßbach, Siedschlag zu Lohrhaupten, Obf. Flörsbach, Puchert zu Eschenstruth, Obf. Wellerode, Telle zu Frankenhain, Obf. Meißner.

Entlassen wurden: a) auf eigenen Antrag die interimistischen Revierförster, Oberförster-Candidaten v. Aulock zu Immichenhain, Obf. Oberaula u. Gernoth zu Harmerz, Obf. Niederkalbach, sowie der Förster Hohn zu Oberrombach, Obf. Kämmerzell; b) in Folge gerichtlichen Straferkenntnisses der Förster Wagener zu Oberellenbach, Obf. Rotenburg-West.

Dem Heegemeister Brack zu Wangershausen, Obf. Frankenberg, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Classe mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen worden.

Ernannt ist: Kreisgerichts-Rath Hassenpflug zu Marburg zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

Gerichts-Assessor Pfeiffer zu Cassel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Rotenburg a/F.,

Rechts-Candidat v. Gottberg zum Referendarius.

Versetzt ist: Kreisgerichts-Director Schulz in Dorsten in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Cassel,

Amtsgerichts-Secretair Wiecklow II zu Schmalkalden in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Rotenburg,

Amtsgerichts-Secretair Bergsträßer zu Rotenburg in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Schmalkalden,

Gerichtsbote Klages zu Großenlüder in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Fulda.

Zum Gerichtsboten u. Exekutor ist bestellt: Hülfsgerichtsbote Deubert II bei dem Amtsgericht zu Wächtersbach,

Hülfsgefangenwärter Thomas bei dem Amtsgericht zu Fulda.

Der Polizei-Secretair Rehr zu Cassel ist zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landrathsamte zu Frankenberg,

der Kreissecretair Wagner zu Homberg zum Polizei-Secretair bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel vom 1. October d. J. ab ernannt und

der Kreissecretair F. Hardtegen von demselben Zeitpunkte ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Landrathsamt Homberg versetzt worden.

Der praktische Arzt Dr. Carl Heinrich Alfred Rittershausen hat seinen Wohnsitz von Ehrenbreitenstein nach Bockenheim verlegt.

Der Lehrer und Cantor Wilhelm Gonnermann in Sontra ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sontra bestellt worden.

Dem Kreissecretair Schulze beim Königl. Landrathsamte zu Gelnhausen ist auf sein Nachsuchen die Entlassung aus seinem Dienstverhältnisse, sowie aus dem unmittelbaren Staatsdienste überhaupt ertheilt worden.

Der Telegraphen-Inspector v. Rumohr in Cassel ist zum Post-Rath und der Telegraphen-Inspector Zappe daselbst zum Telegraphen-Director ernannt.

Der Einwohner Gobrecht in Holzhausen, Reg.-Bez. Cassel, ist zum Postagenten bestellt und der Postagent Appel von dort freiwillig aus dem Postdienst geschieden.

Versetzt ist: der Post-Assistent Helwig von Ruhrort nach Bebra.

Der Bahnmeister-Diätar Schmidt zu Zimmersrode ist zum Bahnmeister daselbst,

der Königliche Betriebs-Secretair Adolf Fenner zu Cassel zum Königlichen Eisenbahn-Secretair und

der Expeditions-Diätar Lindner zu Cassel neben Versetzung nach Marburg zum Stations-Assistenten des Expeditions-Dienstes ernannt worden.

Der Lokomotivführer Blumerauer zu Treysa ist in gleicher Eigenschaft nach Gießen und der Lokomotivführer Fassold von Gießen nach Treysa; ferner ist der Stations-Assistent Metzler zu Bonames nach Dortelweil und der Telegraphist Hahn von Gießen nach Bonames versetzt worden.

Der Stations-Assistent des Expeditions-Dienstes Frohnhäuser zu Marburg ist auf sein Nachsuchen aus dem Dienste entlassen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 74.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Sonnabend den 23. September 1876.

Es sind Mir im Laufe dieses Sommers wiederum sowohl aus Preußen, wie auch aus allen Gauen des Deutschen Reiches bei verschiedenen festlichen Veranlassungen von Krieger-Vereinen, Schützen-Gilden und Festversammlungen, bei Enthüllung von Denkmälern gefallener Krieger, oder als Erinnerung an die großen Schlachttage des letzten Krieges, namentlich aber in jüngster Zeit aus Veranlassung des Sedantages so zahlreiche patriotische Zurufe und Kundgebungen treuester Gesinnung für Kaiser, König und Reich zugegangen, daß es Meinem bewegten Herzen ein aufrichtiges Bedürfniß ist, allen bei diesen Kundgebungen Betheiligten hierdurch Meinen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 8. September 1876.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

573. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vermittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom **20. d. Mts.** mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 5. September 1876.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

574. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß das im Kreise Hünfeld gelegene Grundstück Karte B. Nr. 15 der Gemeinde Steinhaus aus dem bisherigen Verbande der Gemeinde Steinhaus ausgeschieden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Mackenzell" vereinigt werde.

Cassel, den 11. September 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

575. **Polizei-Verordnung,** betreffend die Vertilgung der Flachs- und Kleeseide. — Da die Flachs- und Kleeseide auf den Feldern des hiesigen Bezirks eine bedenkliche Ausbreitung erlangt hat, so wird auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, zu Vertilgung dieses gefährlichen Unkrauts für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes bestimmt:

§. 1. Besitzer von Grundstücken, auf welchen sich Flachs- oder Kleeseide befindet, sind verpflichtet, die davon überzogenen Stellen, bevor die Seide zur Blüthe gelangt ist und soweit deren Fäden gehen, tief umzugraben und die Seide mit Erde vollständig zu überdecken.

§. 2. Wer den Anordnungen des §. 1, wiewohl polizeilicherseits hiezu aufgefordert, keine Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark für jeden Contraventionsfall oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 3 Diese Verordnung tritt am 15. October d. J. in Kraft.

Cassel, den 19. September 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

576. Mit Beziehung auf die in Nr. 28 des Amtsblatts veröffentlichte Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. März 1876, betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke, wird gemäß der Vorschrift im §. 8, Absatz 4 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Präklusivtermin zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Cassel auf den **1. Februar 1877** festgesetzt worden ist und daß dementsprechend die Bekanntmachungen für die einzelnen Kreise durch die Kreisblätter bezw. die deren Stelle vertretenden öffentlichen Blätter erlassen worden sind. Cassel, den 13. Juli 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

577. Der dem Nicolaus Schuhl aus Zella unterm 8. December 1875 sub Nr. 175 zum Steuersatze von

Digitized by Google

12 Mark ertheilte Legitimations-Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Butter, Käse, Eiern, Federvieh und Wildpret ist angeblich verloren gegangen.

Indem wir den fraglichen Schein hierdurch für ungültig erklären, bemerken wir zugleich, daß wir dem ꝛc. Schuhl ein Duplicat des bezeichneten Gewerbescheins ausgestellt haben.

Cassel, den 11. September 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

578. Die nachstehenden Gebühren-Tarife:

1) zur Bezahlung der aus den Grundsteuer-Katasterkarten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau zu ertheilenden Auszüge oder Kopien,
2) zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten in denselben Provinzen,

bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben fortan im diesseitigen Regierungsbezirk Anwendung finden werden.

Zugleich wird unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. August 1872, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Landmesser, sowie die Bestimmung unter C. in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Juni 1868, betreffend die Gebühren für Auszüge und Kopien der Grundsteuerkarten hiermit aufgehoben.

Cassel, den 8. September 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Gebühren-Tarif (I.) vom 15. August 1876, zur Bezahlung der aus den Grundsteuer-Katasterkarten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau zu ertheilenden Auszüge oder Kopien.

Wegen Bezahlung der Auszüge oder Kopien der Grundsteuer-Katasterkarten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, welche auf Verlangen der betheiligten Grundeigenthümer oder im Interesse derselben auf Verlangen einer öffentlichen Behörde in dem Katasterbüreau der Regierung angefertigt werden, wird Folgendes bestimmt:

Vorbemerkung.

Die in diesem Tarife festgestellten Bezahlungssätze sind in allen Fällen zu ermäßigen, in welchen deren Anwendung zu einer unverhältnißmäßig hohen Bezahlung führen würde.

§. 1. Gebühren für die Anfertigung von Kartenauszügen.

	Gebühr.
1) wenn der Auszug einerseits unter und bis 10 Parzellen, andererseits unter und bis 5 Hektare umfaßt, im Ganzen . .	2,00 Mark
2) bei größeren Auszügen außerdem	
a für jede Parzelle über zehn noch	0,01 „
b. für jedes Hektar über fünf noch	0,10 „

Ist mit der Anfertigung des Auszuges die mittelst des Pantographen zu bewirkende Uebertragung in einen anderen Maßstab verbunden, so können als Entschädigung für die hierdurch bedingte Mehrarbeit die vorstehenden Gebühren um 50 Procent erhöht werden.

§. 2. Gebühren für die Anfertigung der Kopie ganzer Kartenblätter oder der Karten ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von Kartenblättern beziehungsweise Gemarkungen

wenn die Karte gezeichnet ist:	Gebühr für jede Parzelle. Mark.	jedes Hektar. Mark.
a. im Maßstabe 1 : 500 . . .	0,02	1,20
b. „ „ 1 : 625 . . .	0,02	0,75
c. „ „ 1 : 1000 . . .	0,02	0,30
d. „ „ 1 : 1250 . . .	0,02	0,20
e. „ „ 1 : 1500 . . .	0,02	0,14
f. „ „ 1 : 2000 . . .	0,03	0,08
g. „ „ 1 : 2500 . . .	0,03	0,05
h. „ „ 1 : 3000 . . .	0,03	0,03
i. „ „ 1 : 3500 . . .	0,04	0,02
k. „ „ 1 : 4000 . . .	0,04	0,02
l. „ „ 1 : 5000 . . .	0,04	0,01

Für das Kopiren von Karten, die in einem Maßstabe gezeichnet sind, welcher vorstehend nicht aufgeführt ist, sind die Gebühren nach denjenigen Sätzen zu berechnen, welche für den nächst kleineren der vorstehend bezeichneten Maßstäbe ausgeworfen sind. Es sind hiernach beispielsweise die Gebühren für die Kopirung einer im Maßstabe 1 : 3300 gezeichneten Karte nach den Sätzen für den Maßstab 1 : 3500 zu berechnen.

Dagegen kann für das Kopiren von Karten, welche in einem größeren Maßstabe als 1 : 500 entworfen sind, die Gebühr von 1,20 Mark für das Hektar im Maßstabe 1 : 500 im umgekehrten Verhältniß des Quadrats der Maßstabszahl erhöht werden. Beispielsweise kann für den Maßstab 1 : 300 der sich aus der Proportion $300^2 : 500^2 = 1{,}20 : x$ ergebende Gebührensatz von 3,33 Mark für jedes Hektar angewendet werden.

Ist mit der Kopirung einer Karte die mittelst des Pantographen zu bewirkende Uebertragung in einen andern Maßstab verbunden, so können als Entschädigung für die hierdurch bedingte Mehrarbeit die nach den vorstehenden Sätzen für den Maßstab, in welchen die Uebertragung erfolgt, und nach Maßgabe der durch die Uebertragung betroffenen Fläche zu berechnenden Gebühren:

a. wenn die Uebertragung aus einem kleineren in einen größeren Maßstab (z. B. aus dem Maßstabe 1 : 2000 in den Maßstab 1 : 1000) erfolgt, um 50 Procent,
b. wenn die Uebertragung aus einem größeren in einen kleineren Maßstab (z. B. aus dem Maßstabe 1 : 1000 in den Maßstab 1 : 2000) erfolgt, um 75 Procent erhöht werden.

§. 3. Die Gebühren der §§. 1 und 2 gelten für Kartenauszüge und Kopien in einfacher Linearzeichnung, unter Kolorirung der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, der Gemeindegrenzen u. s. w., ferner der Eigenthumsgrenzen, wo solches nothwendig oder zweckmäßig ist, sowie unter Eintragung der in den Fortschreibungs-

Digitized by Google

Ergänzungskarten nachgewiesenen Veränderungen.

Wird verlangt oder für nöthig erachtet, daß die Auszüge oder Kopien noch weiter kolorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen, oder durch Kartirung aus den Messungszahlen in einen anderen Maßstab übertragen werden, so kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 5 Mark für achtstündige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Diätensatzes besonders aufzustellenden Gebührensätzen in angemessener Weise vergütet werden.

§. 4. In den Gebühren ist die Vergütung für das erforderliche Zeichenpapier und das Einfassen desselben mit Band, sowie für sonstige Zeichenmaterialien mitenthalten.

Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen oder Kopien auf Kattun oder Leinwand gezogenes Zeichenpapier verwendet werde, so kann hierfür der Betrag von 0,50 Mark für je 0,1 Quadratmeter besonders liquidirt werden.

Für die etwa verlangte Beschaffung von Kartenbehältern werden die durch Quittung zu belegenden Auslagen ebenfalls besonders vergütet.

§. 5. Für Kartenkopien auf Kopirleinwand oder transparentem Papier ist nur ein der Art der Kopirung entsprechender Theil der Gebühren nach §§. 1 und 2 zu gewähren.

§. 6. Kartenauszüge oder Kopien, deren Anfertigung zum Behufe der Fortschreibungs-Vermessungen von den Kataster-Controleuren beantragt wird, werden nach dem hierfür bestehenden besonderen Gebührentarife bezahlt.

Gebühren-Tarif (II.) vom 15. August 1876, zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten in den Provinzen **Schleswig-Holstein, Hannover** und **Hessen-Nassau.**

Zur Bezahlung der behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau zu bewirkenden Vermessungsarbeiten, — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Kataster-Controleur oder in dessen Auftrage ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung der unter a bis g im §. 32 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867, Seite 185) näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender Gebühren-Tarif erlassen.

Vorbemerkung.

Die in diesem Tarife festgestellten Bezahlungssätze sind in allen Fällen zu ermäßigen, in welchen deren Anwendung zu einer unverhältnißmäßig hohen Bezahlung führen würde.

§. 1. Gebühren für die Anfertigung der Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten.

für jede Parzelle bei einem Flächeninhalte von:	Gebühr.
unter und bis 20 Are	0,20 Mark
über 20 bis 50 Are	0,30 "
" 50 " 100 "	0,40 "
" 1 " 2 Hektare	0,50 "
" 2 " 3 "	0,60 "
" 3 " 4 "	0,70 "
" 4 " 5 "	0,80 "
" 5 " 6 "	0,90 "
" 6 " 7 "	1,00 "
" 7 " 8 "	1,10 "
" 8 " 9 "	1,20 "
für jedes Hektar mehr	0,10 "

§. 2. 1 a) Erreichen die nach den Sätzen im §. 1 berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Parzellen einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 0,70 Mark, so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Blatt Kartenpapier nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 0,70 Mark im Ganzen erhöht werden.

b) Fall es der Verwendung eines besonderen Blattes Kartenpapier nicht bedarf, und die Gebühren zusammen den Betrag von 0,40 Mark nicht erreichen, können dieselben auf den letzteren Betrag im Ganzen erhöht werden.

2) Die Gebühr im §. 1 wird nur für die in die Vermessungs-Anmelde-Nachweisung als wirklich der Formveränderung unterliegend eingetragenen Parzellen berechnet, während für die mitzuverzeichnenden benachbarten Parzellen eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

3) Wenn an dem Umfange einer großen Parzelle eine kleine Fläche abzumessen bezw. abzutheilen ist, sind die Gebühren des §. 1 nur nach der Fläche zu berechnen, welche der gezeichnete Umfangstheil als Umfang eines Quadrats umschließen würde.

4) In der Gebühr im §. 1 ist die Entschädigung für das Kartenpapier, für das Einfassen desselben mit Band, ingleichen für das etwa erforderliche mittelst des Pantographen zu bewirkende Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab, für das Eintragen der Klassengrenzen und für alle anderen mit der Anfertigung des Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten, mitenthalten.

Nur wenn das Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab mittelst Kartirung aus den Vermessungszahlen, oder das Beschreiben der Vermessungszahlen aus den Stückvermessungs-Handrissen, oder aus den Ergänzungskarten u. s. w. früherer Jahre verlangt oder für nothwendig erachtet wird, kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 5 Mark für achtstündige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Diätensatzes aufzustellenden Gebührensätzen in angemessener Weise besonders vergütet werden.

§. 3. Ergänzungsgebühren bei Feststellung der Veränderungen durch Vermessung

Digitized by Google

an Ort und Stelle.

	Gebühr.		
	A. Mark.	B. Mark.	C. Mark.
I. Bei der Aufmessung von Veränderungen, welche einen Eigenthumswechsel (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderungen u. s. w.) zum Gegenstande haben:			
1) für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte bezw. neu entstandene Besitzstück, bei einem Flächeninhalte desselben von:			
a. unter und bis 1 Hektar . .	0,50	0,75	1,00
b. über 1 bis 5 Hektare . . .	1,00	1,50	2,00
c. über 5 Hektare	2,00	3,00	4,00
2) für je hundert Meter Länge der Konstruktions- (Messungs-) Linien .	1,00	1,50	2,00
3) für jede berechnete Parzelle .	0,25	0,30	0,40

II. Bei der Aufmessung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten), für jede Hoflage innerhalb eines und desselben Besitzstückes im Ganzen . . 2,00 Mark Gebühr.

III. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen:

1) für jedes von der Anlage der Eisenbahn berührte u. veränderte Besitzstück 0,50 „
2) für je hundert Meter Länge der Eisenbahn . . . . 1,20 „
3) für jede berechnete Parzelle . . . 0,20 „

IV Bei der Aufmessung neu angelegter Chausseen, Wege oder Kanäle:

1) für jedes von der Anlage der Chaussee, des Weges oder Kanales berührte und veränderte Besitzstück . . . . 0,50 „
2) für je hundert Meter Länge der Chaussee, des Weges oder Kanales 0,50 „
3) für jede berechnete Parzelle . . . 0,20 „

V. Bei der Aufmessung anderer, als der unter II. III und IV bezeichneten Bestands-Veränderungen:

1) für jedes von der Veränderung betroffene Besitzstück . . . . . . 0,50 „
2) für je hundert Meter Länge der durch die Veränderung entstandenen neuen Grenzlinien . . . . 0,30 „
3) für jede berechnete Parzelle . . . 0,20 „

§. 4. Ergänzungsgebühren bei Entnahme der Veränderungen aus beigebrachten Karten.

I Wenn die Veränderung einen Eigenthumswechsel (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.) zum Gegenstande hat:

1) für jedes durch die Veränderung berührte bezw. neu entstandene Besitzstück, bei einem Flächeninhalte desselben von: Gebühr
a. unter und bis 1 Hektar . . . 0,20 Mark
b. über 1 bis 5 Hektare . . . . 0,40 „
c über 5 Hektare . . . . . . 0,60 „
2) für jede berechnete Parzelle . . . 0,25 „

II. Bei der Katastrirung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen u. Hausgärten) Gebühr. kostenfrei

III. Bei der Katastrirung neu angelegter Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Kanäle, oder anderer Bestands-Veränderungen:

1) ein Sechstheil der Gebühren zu Nr. 1 und 2 unter Ziffer III bezw. IV oder V im §. 3.
2) für je hundert Meter Länge der Konstruktions- (Messungs-) Linien, welche etwa behufs der zur sachgemäßen Eintragung der Veränderungen aus den beigebrachten Karten in die Supplementkarte erforderlichen Anschlußmessungen gemessen werden mußten . . 0,80 Mark
3) für jede berechnete Parzelle . . . 0,20 „

§. 5. 1) Die Gebühren des §. 3 kommen zur Anwendung, wenn die Veränderungen durch vorschriftsmäßig ausgeführte Vermessungen an Ort und Stelle aufgenommen worden sind, die Gebühren des §. 4 dagegen, wenn die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus beigebrachten brauchbaren Karten entnommen werden konnten.

2) Die Gebühren unter A im §. 3 zu I sind zu gewähren:

a. wenn die aufgemessenen Grenzen im Felde bereits vorhanden waren, oder
b. wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Breitenverhältniß ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß auszuführen war. In dem Falle zu b können bei Anwendung des Satzes unter Nr. 2 a. a. O. die gemessenen Grundstücksbreiten bis zum Doppelten ihrer Länge in Ansatz gebracht werden.

Findet in den Fällen zu a und b die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können die Sätze unter Nr. 1 b, 1 c und 2 a. a. O. bis auf je 0,50 Mark ermäßigt werden.

3) Die Gebühren unter B im §. 3 zu I werden gewährt, wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Flächenverhältniß zu bewirken war, jedoch dergestalt ausgeführt werden konnte, daß dieselbe auf der Karte festgestellt und danach in das Feld übertragen wurde.

4) Die Gebühren unter C im §. 3 zu I kommen zur Anwendung, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufnahme des zu theilenden Grundstückes ausgeführt werden mußte und hiernach die Theilungslinien bestimmt und in das Feld übertragen wurden.

Die behufs der neuen Aufnahme gemessenen Konstruktions- (Messungs-) Linien dürfen hierbei nicht zum Ansatz kommen.

5) Bei den Gebühren unter Nr. 2 im §. 3 zu I werden nur die nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Konstruktions- (Messungs-) Linien berücksichtigt. Insbesondere bleiben die lediglich behufs

Digitized by Google

Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte oder behufs Erlangung sonstiger Prüfungsmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien außer Ansatz.

Es ist aber auch für die übrigen, an sich liquidationsfähigen Messungslinien eine Entschädigung nicht zu gewähren, wenn die Messung der Anschlüsse oder Prüfungslinien da, wo sie zur Erreichung sicherer Messungsergebnisse geboten gewesen wäre, unterblieben ist.

6) Für die Arbeiten zu II im §. 3 wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn die Aufmessung der Hoflage gleichzeitig mit der Vermessung anderer Veränderungen, welche dasselbe Besitzstück betreffen, ohne erhebliche Mehrleistungen ausgeführt werden konnte.

7) Die Parzellengebühren im §. 3 unter I Nr. 3, III Nr. 3, IV Nr. 3 und V Nr. 3, sowie im §. 4 unter I Nr. 2 und III Nr. 3 dürfen nur für diejenigen Parzellen gewährt werden, von welchen eine Flächeninhalts-Berechnung nothwendig gewesen und wirklich ausgeführt ist.

8) Wo in den §§. 3 und 4 die Gebührensätze auf Hunderte von Metern lauten, werden für Theile von Hunderten die Gebühren mit der entsprechenden Quote berechnet.

9) Die Gebührensätze der §§. 3 u. 4 bilden die Vergütung

a. für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessungen an Ort und Stelle mit Einschluß der Aussteinung oder sonstigen dauerhaften Grenzvermarkung, für die Vervollständigung bezw. Fertigstellung der Ergänzungskarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grundeigenthümer nach den bestehenden Bestimmungen zur Lieferung dieser Materialien verpflichtet sind;

b. für die bei der Vermessung etwa erforderlichen Ermittelungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Kartenkopie des Stammstücks und dem wirklichen Besitzstande im Felde u. dergl. m.;

c. für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w.

§. 6. Ueber die Ausführung umfangreicher Vermessungen, zur Aufnahme neu angelegter Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Kanäle kann unter Genehmigung der Regierung von dem Kataster-Kontroleur (Kreislandmesser) mit den zur Beibringung der Fortschreibungs-Materialien verpflichteten Eigenthümern solcher Anlagen ein besonderes Abkommen getroffen und hierbei eine von den Bestimmungen unter III und IV im §. 3 abweichende Bezahlung vereinbart werden.

§. 7. Hat eine Vermessung wegen besonderer Schwierigkeiten der örtlichen Arbeiten oder der zu ihrer Vorbereitung bezw. für ihren Abschluß erforderlichen Ermittelungen und Verhandlungen, oder wegen der mit derselben verbundenen, auf die Fortschreibung nicht bezüglichen besonderen Leistungen einen derartig außergewöhnlichen Zeitaufwand bedingt, daß die angemessene Entschädigung durch die betreffenden Gebührensätze nicht erreicht wird, so kann außer den Letzteren für den Mehraufwand ausnahmsweise noch eine mäßige besondere Entschädigung gewährt werden, deren Bemessung

1) wenn der Kataster-Kontroleur (Kreislandmesser) die auswärtigen Arbeiten persönlich bewirkt hat, ein Tagegeldersatz von neun Mark,

2) wenn diese Arbeiten durch einen Hülfsarbeiter des Kataster-Kontroleurs (Kreislandmessers) ausgeführt sind, einen Tagegeldersatz von sechs Mark

zum Grunde gelegt werden kann.

§. 8. 1) Die Sätze der §§. 3 und 4 beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Kataster-Kontroleur (Kreislandmesser) oder dessen Hülfsarbeitern ausgeführten Vermessungen.

Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten sofort und zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Kataster-Kontroleur (Kreislandmesser) erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten oder Reisezeit, so kann hierfür, soweit nothwendig, neben den Gebühren ebenfalls eine besondere Entschädigung gewährt werden, welche bemessen wird, wenn die Entfernung des Ortes, in dessen Bezirk die zu vermessenden Grundstücke liegen, vom Stationsorte des Kataster-Kontroleurs (Kreislandmessers) beträgt:

a) über 2	bis 5	Kilometer,	auf	4	Mark
b) „ 5 und	bis 10	„	„	6	„
c) „ 10	„ 15	„	„	8	„
d) „ 15	„ 20	„	„	10	„
e) „ 20	„ 25	„	„	12	„
f) „ 25	„ 30	„	„	14	„

Bei weiteren Entfernungen steigt jede Stufe um je 5 Kilometer und die Entschädigung für jede Stufe um je 2 Mark. Bei Entfernungen von 2 Kilometern oder weniger darf an besonderer Entschädigung nur ein Betrag von höchstens 1 Mark für besondere Auslagen u. s. w. bewilligt werden.

Die gleiche Entschädigung ist auch für Vermessungen innerhalb des Wohnortes des Kataster-Kontroleurs (Kreislandmessers) oder in der zugehörigen Feldmark zulässig.

2) Wird das Fuhrwerk zur Ausführung der Reise von den bei der Vermessung Betheiligten gestellt, so kann für den Aufwand an Reisezeit nicht über ein Viertheil der unter Nr. 1 bezeichneten Sätze gewährt werden.

Gestellen die Betheiligten das Fuhrwerk entweder nur für die Zureise oder nur für die Rückreise, so können als besondere Entschädigung für die Reisezeit und für die Kosten der Rück-, bezw. Zureise zusammen höchstens drei Viertheile der unter Nr. 1 bezeichneten Sätze zugebilligt werden.

3) Kann der Weg nach dem Orte, in dessen Bezirk die Vermessung auszuführen ist, auf der Eisenbahn, oder mit dem Dampfschiff zurückgelegt werden, so darf die besondere Entschädigung für Reisekosten und Reisezeit höchstens auf ein Viertheil des betreffenden Satzes unter Nr. 1 bemessen werden.

Kann der Reiseweg nur zum Theil auf der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiff zurückgelegt werden, so bleibt

Digitized by Google

die vorgedachte Ermäßigung auf ein Viertheil auf diejenige Quote des betreffenden Satzes unter Nr. 1 beschränkt, welche sich aus dem Verhältniß der Länge des auf die Eisenbahn- oder Dampfschifffahrt entfallenden Theiles des ganzen Reiseweges ergiebt.

4) Werden mehrere Vermessungen, welche auf den Antrag der Interessenten sofort und außerhalb des gewöhnlichen Turnus der Fortschreibungsvermessungen bewerkstelligt werden müssen, auf einer und derselben Reisetour erledigt, so ist die Entfernung vom Stationsorte des Kataster-Kontroleurs (Kreislandmessers) behufs Bestimmung des zulässigen höchsten Betrages der besonderen Entschädigung nach der halben Länge des Reiseweges von Ort zu Ort bis zur Rückkehr nach dem Stationsorte zu bemessen.

Die danach eventuell festzusetzende Entschädigung ist auf die einzelnen Vermessungen angemessen zu vertheilen

5) In einer und derselben Vermessungssache darf, auch wenn die auswärtigen Arbeiten mehrere Tage in Anspruch nehmen, die besondere Entschädigung für Reisekosten und Reisezeit nur einmal gewährt werden; es sei denn, daß von den Betheiligten nachträglich vorgenommene, bezw. beanspruchte Abänderungen der zuerst aufgemessenen oder abgesteckten Grenzen eine wiederholte Ausführung der Arbeit erforderlich gemacht haben.

6) Die Bewilligung einer besonderen Entschädigung für Reisekosten und Reisezeit ist für die Aufmessung von Bestandsveränderungen niemals, im Uebrigen aber nur dann zulässig, wenn

a. der ausdrückliche Antrag der Betheiligten auf schleunige Ausführung der Vermessung außerhalb des gewöhnlichen Turnus der Fortschreibungsvermessungen von den Betheiligten mündlich zu Protokoll oder schriftlich gestellt und aktenmäßig konstatirt worden ist;

b. die Ausführung der Vermessung im Felde innerhalb längstens sechs Wochen nach Anbringung des Antrages stattgefunden hat, und wenn

c. eine dem Werthe der Gesammtleistung entsprechende Entschädigung nicht schon durch die Gebührensätze allein erreicht wird.

Der Regierung bleibt überlassen, für die Abfassung der zu a bezeichneten Protokolle, in welchen die Betheiligten auf die höheren Kosten der beschleunigten Ausführung der Vermessung ausdrücklich aufmerksam zu machen sind, ein allgemeines Formular vorzuschreiben, auch nähere Bestimmungen darüber zu treffen, ob und welche weiteren Ausweise über Zeit- und Kostenaufwand u. s. w. von dem Kataster-Kontroleur (Kreislandmesser) mit der Liquidation vorzulegen sind.

§. 9. Für die etwaige Vervollständigung der von den Grundeigenthümern beigebrachten Fortschreibungsvermessungs-Materialien ist ein entsprechender Theil der Gebühren dieses Tarifs nach Maßgabe der stattgehabten Mühewaltungen zu bewilligen.

Muß wegen eingetretener Hindernisse oder auf den Antrag der Betheiligten eine dem Kataster-Kontroleur (Kreislandmesser) übertragene und von ihm vorbereitete oder begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so kann dem Kataster-Kontroleur (Kreislandmesser) neben den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit auch eine mäßige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust zugebilligt werden.

§. 10. Der Regierung bleibt überlassen, zum Anhalt für die Fälle, in denen es einer Zerlegung der Sätze des gegenwärtigen Tarifs für einzelne Theile der Fortschreibungs-Vermessungen bedarf, eine Untervertheilung der Sätze zu bewirken und allgemein festzustellen.

§. 11. Die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher ꝛc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirks werden nach besonderen Bestimmungen bezahlt.

Berlin, den 15. August 1876.

Der Finanz-Minister. J. Auftr. [gez.] Rhode.

679. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat **August 1876.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. (M. Pf.)	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln	Stroh	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
1	Cassel	21 61	17 85	18 54	18 11	20 25	28 80	28 75	6 53	9 79	10 18	1 35	1 50	— 88	1 27	1 85	2 46	3 51
2	Fritzlar	21 13	16 75	18 —	18 20	27 78	35 —	33 50	6 13	9 06	9 —	1 15	1 25	— 80	1 —	2 —	2 —	2 50
3	Fulda	20 48	16 37	13 89	15 83	22 20	23 23	21 65	8 82	6 74	5 75	1 07	1 40	— 73	1 01	2 10	2 12	3 45
4	Hanau	21 31	16 65	17 40	18 93	48 —	23 72	48 —	7 —	7 88	9 09	1 40	1 60	1 11	1 11	2 06	2 81	3 30
5	Hersfeld	22 75	18 33	19 —	19 92	28 —	27 —	39 —	6 85	9 —	9 —	1 30	1 37	— 75	1 15	2 —	2 —	3 —
6	Hofgeismar	21 50	18 50	18 —	18 —	18 —	22 —	24 —	6 40	7 —	8 —	1 20	1 30	— 80	1 16	1 98	2 50	3 15
7	Marburg	23 75	18 —	17 50	19 50	20 —	25 —	41 —	9 25	9 —	9 —	1 19	1 36	— 80	1 15	1 90	2 25	3 55
8	Rotenburg	22 42	18 25	18 75	18 66	28 —	27 —	36 50	7 —	9 —	9 —	1 20	1 30	— 80	1 —	2 —	2 20	2 70
	Summa	174 95	140 70	141 08	147 15	212 23	211 75	275 40	57 98	67 47	69 02	9 86	11 08	6 67	8 85	15 89	18 34	25 16
	Durchschnittsbetrag	21 87	17 59	17 63	18 39	26 53	26 47	34 42	7 25	8 43	8 63	1 23	1 38	— 83	1 11	1 99	2 29	3 14

Cassel, den 8. September 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

580. In Bebra und in Bergen, Regierungsbezirk Cassel, werden am 1. October d. J. bei den Postanstalten daselbst Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienst in Wirksamkeit treten.

Cassel, den 19. September 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

581. In Salmünster und Sontra, Regierungsbezirk Cassel, wird am 1. October d. J. bei den Postämtern daselbst eine Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienst in Wirksamkeit treten.

Cassel, den 14. September 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

582. Für die Geschwister Marie und Katharine Elisabeth Kaspar aus Retterode ist um Ertheilung eines Reisepasses zwecks Auswanderung nach Nordamerika dahier nachgesucht worden.

Witzenhausen, den 16. September 1876.

Der Königliche Landrath Bernstein.

583. Konrad Heinzerling aus Wichte, 19 Jahre alt, hat um Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zwecks Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Melsungen, den 15. September 1876.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

584. Der Lehmsteinarbeiter Johannes Fischer 2r zu Fürstenhagen beabsichtigt auf dem ihm zugehörigen, in der Gemeinde Fürstenhagen belegenen Grundstücke Karte G. 20. 19 Are 71 □Mtr. einen Brennofen zum Brennen von Lehmstein und Kalk anzulegen.

Es wird dies gemäß der Vorschrift im §. 17 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen die Anlage, über welche die Zeichnung &c. dahier vorliegt, innerhalb 14 Tagen, vom Tage dieser Einrückung an gerechnet, dahier anzubringen sind.

Witzenhausen, den 15. September 1876.

Der Königliche Landrath Bernstein.

585. Die Urliste derjenigen Personen des Kreises Homberg, welche im Jahre 1877 zu Geschworenen berufen werden können, wird vom 1. k. Mts. an in meinem Geschäftslokale zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Liste müssen binnen acht Tagen, von deren Auflegung an gerechnet, bei mir zu Protokoll angemeldet werden.

Homberg, den 15. September 1876.

Der Königliche Landrath.

Vacanzen.

586. Die Pfarrstelle zu Mengsberg in der Classe Treysa ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classen-Vorstandes, binnen vier Wochen dahier einzureichen. Cassel, den 9. September 1876.

Kgl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

587. Die erste (Knaben-) Lehrerstelle zu Amöneburg, mit einem Einkommen von 1200 Mark neben freier Wohnung und Heizmaterial, ist vom 1. October d. J. an erledigt. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Herrn Landdechanten Müller daselbst einreichen.

Kirchhain, den 15. September 1876.

Der Königliche Landrath Rohde.

588. Die Schulstelle zu Geismar, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Jahreseinkommen von 900 Mark verbunden ist, wird vom 1sten October d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre deßhalbigen mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen bei dem Lokal-Schulinspector, Herrn Pfarrer Fennel in Geismar, oder bei dem Unterzeichneten einreichen. Fritzlar, den 14. September 1876.

Der Landrath v. Eschwege.

589. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Grebenau wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Rudolf zu Grebenau, oder anher abgeben.

Melsungen, den 16. September 1876.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

590. Durch das Ableben des Lehrers Hofmann zu Altenmittlau ist die dasige erste katholische Schulstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 280 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Schulstelle werden hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen innerhalb drei Wochen entweder dahier oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Kaplan Zimmer in Somborn, einzureichen.

Gelnhausen, den 14. September 1876.

Der Königliche Landrath Trott.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde-Behörden.

591. Die Bestimmungen des Ausschreibens des verbinnigen kurhessischen Staats-Ministeriums vom 26 Juni 1829 über die **Abgabe von s. g. Frei-Exemplaren an die Bibliotheken** werden, was die Landes-Bibliothek zu Cassel betrifft, in neuerer Zeit vielfach nicht befolgt. Ich sehe mich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß von allen in den zum Regierungsbezirk **Cassel** gehörigen Theilen des ehemaligen Kurstaates gedruckten Büchern und anderen kleineren Schriften, deren Verfasser oder Verleger innerhalb des bezeichneten Gebiets als preußische Staatsbürger ihr Domicil haben, durch die Verlagshandlung, oder in deren Ermangelung durch die Buchdruckerei, binnen sechs Monaten seit dem öffentlichen Erscheinen der Schrift (oder des betreffenden Theiles, oder ihrer neuen Auflage) bei Meidung einer polizeilichen Geldbuße ein Frei-Exemplar an die Landes-Bibliothek zu **Cassel** abgeliefert werden muß.

Cassel, den 15. September 1876.

Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

Digitized by Google

Sonstige Bekanntmachungen.

592. Der Vaterländische Frauen-Verein in Cassel hat bereits seit Jahr und Tag die Krankenpflege sowohl in Privathäusern als auch im Bereich der Armen-Verwaltung durch erprobte freiwillige Krankenpflegerinnen zu besorgen unternommen.

Mädchen und Frauen, die sich die Kraft zu diesem Berufe zutrauen, läßt er unter den nachfolgenden Bedingungen auf seine Kosten ausbilden.

Meldungen zu diesem Lehr-Kursus sind unter Beifügung

1) des Heimathscheines,
2) des letzten Impfscheines,
3) der schriftlichen Genehmigung von Vater, Mutter, Vormund, oder Ehemannes,

bei Frau Justizrath Hupfeld (obere Königstraße Nr. 27 II.) anzubringen.

Cassel, den 3. August 1876.

Der Vorstand des Zweig-Vereins des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Bedingungen

für die Aufnahme in den Krankenpflegerinnen-Lehrkursus.

1) Mädchen und Frauen werden zu dem Lehrkursus zugelassen, sobald sie von dem dirigirenden Arzte der Anstalt für gesund und tauglich erklärt worden sind.
2) Die Dauer des Lehrkursus hängt von den Fortschritten der Lernenden ab.
3) Die Lernenden erhalten den Unterricht frei und so lange, bis sie vom dirigirenden Arzte für fertig ausgebildet erachtet werden.
4) Während dieser Zeit wohnen sie in der Anstalt, und sind zu allen Dienstleistungen verpflichtet, welche von den in derselben angestellten Wärterinnen nach der für sie bestehenden Dienst-Anweisung gefordert werden können.
5) Für die nöthige Unterkleidung und Leibwäsche haben sie selbst zu sorgen. Bett und Bettwäsche werden ihnen von der Anstalt geliefert. Die Oberkleidung liefert der Verein, jedoch erst nach Beendigung der Probezeit.
6) Sie erhalten vollständige freie Beköstigung nach dem für die angestellten Wärterinnen geltenden Speise-Reglement und 1 Thaler Taschengeld wöchentlich praenumerando.
7) Nach beendigtem Lehrkursus haben sich die Lernenden auf Verlangen des Vorstandes einer Prüfung zu unterziehen.
8) Die Kosten der Ausbildung einschließlich derjenigen der Prüfung trägt der Verein.
9) Dagegen sind die Ausgebildeten verpflichtet, nach Beendigung des Lehrkursus noch längere Zeit, und zwar mindestens drei Jahre dem Verein unter den unter Nr. 10 aufgeführten Bedingungen Dienste als Krankenpflegerinnen zu leisten, und in Kriegszeiten sich in Kriegs-Lazarethen sowohl hier als auch an jedem Orte, wo der Vorstand es für nöthig hält, sich verwenden zu lassen. Verweigerung oder einfache Nichterfüllung dieser Pflichten ohne triftigen Grund hat den Ersatz sämmtlicher durch die Ausbildung, Prüfung und praktische Uebung der Pflegerinnen dem Vereine entstandenen Kosten zur Folge.
10) Die ausgebildeten Pflegerinnen erhalten nach freier Verabredung mit dem Vorstande als Entgeld für ihre Dienste entsprechenden Lohn, der im ersten Jahre mindestens 15 Mark monatlich beträgt, und je nach den Umständen in den späteren Jahren bis zu 21 Mark und mehr monatlich steigt, außerdem aber freie Wohnung, Kost, Wäsche und Oberkleidung.
11) Für die Bildung einer Alters-Versorgungskasse ist der erste Grund gelegt.

Cassel, den 3. August 1876.

Der Vorstand des Zweig-Vereins des Vaterländischen Frauen-Vereins, Section für Krankenpflege.

593. Mittwoch den 4. October d. J., Vormittags 10 Uhr, findet im Gasthause „zur Hoffnung" zu Gelnhausen eine General-Versammlung der Mitglieder der Hanauer Pfarr-Wittwenkasse statt. Gegenstände der Berathung:

1) Feststellung der Beiträge der Mitglieder und der Wittwenpension;
2) Emendirung der §§. 8 und 14 der Statuten.

Hanau, den 21. September 1876.

Die Direction der Pfarr-Wittwen- u. Waisenkasse.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Metz zu Cassel ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Der Kataster-Supernumerar Götjes zu Fritzlar ist an Stelle des verstorbenen Kreis-Landmessers Reum einstweilen mit Ausführung der Fortschreibungs-Messungen im Kreise Fritzlar beauftragt worden.

Der vormalige Ober-Lazarethgehülfe Joh. Friedr. Wilhelm Wiehl vom 3. hessisch. Inf.-Regim. Nr. 83 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Cassel bestellt worden.

Der Besitzer der Schwanen-Apotheke zu Hersfeld, Apotheker Becker, ist gestorben und der approbirte Apotheker August Seibel aus Mellersdorf mit der Verwaltung derselben beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 76.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Sonnabend den 30. September **1876.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

594. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 8. Januar 1873 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig und Cöln und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Dagegen ist gegenwärtig die Zahl der Anwärter sehr gering in den Regierungsbezirken Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 18. September 1876.

Der Finanz-Minister. J. A. Hagen.

595. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 22sten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 48 Serien

Nr. 34. 68. 143. 153. 291. 349. 352. 360. 374. 381. 402. 419. 423. 494. 513. 577. 580. 583. 615. 621. 623. 668. 688. 793. 812. 988. 995. 1055. 1063. 1075. 1097. 1100. 1108. 1129. 1139. 1182. 1231, 1238. 1242. 1264. 1353. 1369. 1378. 1405. 1414. 1463. 1497. 1498.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4800 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 345 Mark für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1877 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1876 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1877 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1877 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1328.

aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402.

aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 870.

aus der elften Verloosung (1866)
von Ser. 1114.

aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 265 und 1323.

aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 787 und 1217.

aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 1020. 1056 und 1482.

aus der sechszehnten Verloosung (1871)
von Ser. 916.

aus der siebenzehnten Verloosung (1872)
von Ser. 111. 227. 336. 523. 664. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1070. 1163. 1321. 1392. 1433. 1438. 1449 und 1468.

aus der achtzehnten Verloosung (1873)
von Ser. 84. 119. 120. 168. 190. 229. 237. 276. 304. 320. 395. 430. 434. 471. 479. 549. 573. 606. 630. 633. 639. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 950. 1021. 1040. 1043. 1062. 1068. 1136. 1250. 1260. 1261. 1293 und 1419.

aus der neunzehnten Verloosung (1874)
von Ser. 27. 78. 87. 156. 199. 232. 266. 337. 368. 393. 445. 756. 807. 974. 998.

Digitized by Google

1023. 1076. 1115. 1128. 1188. 1198. 1257 und 1409.

aus der zwanzigsten Verloosung (1875)

von Ser. 6. 10. 20. 24. 38. 56. 92. 93. 132. 137. 150. 175. 206. 216. 248. 249. 253. 314. 341. 355. 409. 431. 441. 518. 545. 566. 614. 631. 653. 671. 767. 798. 818. 892. 913. 990. 1018. 1026. 1047. 1083. 1103. 1147. 1283. 1386. 1387. 1425. 1436 und 1451.

aus der einundzwanzigsten Verloosung (1876)

von Ser 4. 129. 154. 252. 308. 331. 350. 454. 461. 525. 588. 595. 820. 860. 982. 1025. 1130. 1140. 1172. 1180. 1223. 1245. 1347. 1452 und 1486.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1876.

Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

596. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die am 9. d. Mts. in Frankfurt a. M. vor Notar und Zeugen stattgehabte Ausloosung für die zweiunddreißigste Rückzahlungsrate des der früheren Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft unterm 30. Juni 1844 aufgenommenen 3½ procentigen Anlehens von 500,000 fl. im 24 Guldenfuße folgende Nummern bestimmt worden sind:

Lit. A. Stück à 1000 fl.

Nr. 2, 18, 20, 122, 163, 188 und 193.

Lit. B. Stück à 500 fl.

Nr. 10, 27, 84, 89, 122, 127, 191, 240 u. 266.

Lit. C. Stück à 250 fl.

Nr. 8, 28, 36, 55, 62, 182, 192, 196, 198, 237, 259 und 271,

und daß weiter für die vierzehnte Rückzahlungsrate des unterm 30. Juni 1862 aufgenommenen 4 procentigen Anlehens von 1,200,000 fl. Vereinsmünze, von welchem Obligationen im Werthe von 602,000 fl. emittirt worden sind, folgende Nummern:

Lit. A Stück à 1000 fl.

Nr. 177, 192 und 297.

Lit. B. Stück à 500 fl.

Nr. 7, 118, 121, 296, 343 und 545

bestimmt worden sind.

Die Einlösung der vorstehend bezeichneten Obligationen beider Anlehen, bei welchen die dazu gehörigen Zinscoupons mit abgeliefert werden müssen, findet Ende December d. J. bei unserer Hauptkasse hier und außerdem am 31. December d. J. bei der Stationskasse zu Frankfurt a. M. mittelst Zahlung statt. Im Falle späterer Einlösung werden Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1877 ab nicht mehr vergütet.

Schließlich machen wir bekannt, daß von den in den vorhergehenden Jahren ausgeloosten Obligationen noch folgende zur Einziehung rückständig sind:

1) Aus der Verloosung vom Jahre 1873:

Lit. A. Nr. 203 à 1000 fl.

Lit. B. Nr. 304 à 500 fl. des 4 procentigen Anlehens.

2) Aus der Verloosung vom Jahre 1874:

a. Lit B Nr. 167 à 500 fl. des 3½ procentigen Anlehens.

b. Lit. A Nr. 90 und 135 à 1000 fl.

Lit B. Nr. 52 à 500 fl. des 4 procentigen Anlehens.

3) Aus der Verloosung vom Jahre 1875:

a. Lit. A. Nr. 165 à 1000 fl.

Lit. B. Nr. 197 à 500 fl. des 3½ procentigen Anlehens.

b. Lit. B. Nr. 203 und 237 à 500 fl. des 4 procentigen Anlehens.

Wiesbaden, den 16. September 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

597 Am 1. October cr. werden directe Billets IV. Wagenclasse für den Verkehr von und nach Cassel, nach und von Eschwege via Bebra zum Preise von 2 Mark ausgegeben.

Elberfeld, den 22. September 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

598. Für Georg Ambrosius Arndt aus Rotenburg, 20 Jahre alt, ist um Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande behufs Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht worden.

Rotenburg, den 23. September 1876.

Der Königliche Landrath Schantz.

599. Für den 15 Jahre alten George Richter zu Schachten ist um Ertheilung eines Reisepasses zur Reise nach Amerika nachgesucht worden.

Hofgeismar, den 22. September 1876.

Der Kgl. Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

Vacanzen.

600. Die Pfarrstelle zu Mengsberg in der Classe Treysa ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classen-Vorstandes, binnen vier Wochen dahier einzureichen. Cassel, den 9. September 1876.

Kgl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

601. Mit dem 1. k. Mts. wird die evangelische Schulstelle in Neuhof vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen vier Wochen anher oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Inspector Rollmann hier einzureichen.

Fulda, den 20. September 1876.

Der Königliche Landrath Cornelius.

602. Bewerber um die neugegründete fünfte Schulstelle zu Wehlheiden, mit welcher ein Jahres-Firum von 900 Mark nebst einer Entschädigung für Wohnung und Feuerung von 270 Mark verbunden ist, wollen ihre deßhalbigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen

Digitized by Google

versehen baldigst bei dem Unterzeichneten oder bei Herrn Pfarrer Schirmer zu Kirchditmold einreichen.

Cassel, den 20. September 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

603. Die neugegründete zweite Schulstelle in Asbach soll alsbald zur Besetzung kommen.

Bewerber zu derselben wollen sich, unter Beifügung ihrer Papiere, bis zum 10. October cr. bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Hoßbach hier, melden.

Schmalkalden, den 23. September 1876.

Königlicher Landrath. Senfft von Pilsach.

604. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbundene evangelische Schulstelle zu Mariendorf wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand zu Mariendorf zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar, den 23. September 1876.

Der Kgl. Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

605. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem Jahres-Einkommen von 840 Mark, neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene Lehrerstelle zu Ersen haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 12. October d. J. bei dem Königl. Schulvorstande von Ersen, per Adresse des unterzeichneten Landraths, einzureichen.

Hofgeismar, den 25. September 1876.

Der Königl. Landrath. J. V. Wicher, Kr.-Secret.

606. Bewerber um die neu gegründete zweite Schulstelle in Wachenbuchen, mit welcher ein Dienst-Einkommen von 840 Mark neben freier (neu erbaueter) Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche baldigst bei dem Schulvorstand einreichen.

Hanau, den 23. September 1876.

Der Landrath. J. V. Baabe.

607. Bewerber um die erledigte Lehrerstelle zu Bischofferode wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an Herrn Metropolitan Licent. Klemme in Spangenberg oder anher abgeben.

Melsungen, den 26. September 1876.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

608. Durch die Ertheilung der nachgesuchten Dienstentlassung des provisorischen Lehrers Beyer zu Oberreichenbach ist die dasige evangelische Schulstelle erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Diensteinkommen von 780 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Cuno zu Unterreichenbach, oder an den Königlichen Landrath binnen vier Wochen einzureichen.

Gelnhausen, den 20. September 1876.

Der Königliche Landrath. J. V. Köhler.

609. Vom 1. k. Mts. ab ist die Stelle des Büreau-Gehülfen bei dem hiesigen Amtsgericht, womit eine jährliche Remuneration von 900 Mark verbunden, anderweit zu besetzen. Geeignete Bewerber, welche das Examen als Civil- und Criminal-Protokollführer bestanden haben, wollen sich bei dem unterzeichneten Secretariat melden.

Rinteln, den 23. September 1876.

Das Secretariat Königlichen Amtsgerichts.

610. Bei dem hiesigen Königlichen Amtsgericht wird zum 15. October cr. die Büreaugehülfen-Stelle mit einer jährlichen Remuneration von 900 Mark vacant. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Atteste bei dem Unterzeichneten einreichen.

Orb, den 22. September 1876.

Königl. Amts-Gerichts-Secretariat. Hiller.

611. Die mit einem Diensteinkommen von 750 Mark verbundene Forstschutzdiener-Stelle in der Gemeinde Langenselbold ist erledigt.

Bewerber der Jägerklasse II bezw. I wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich melden.

Langenselbold, den 22. September 1876.

Der Bürgermeister Lehr.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde-Behörden.

612. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Darstellung der Betriebsergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1875, nebst zwei weiteren Uebersichten:

A. über die in jedem Monat des Jahres 1875 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie ausgegebenen Schuldverschreibungen der Anstalt,

B. über die zu Ende des Rechnungsjahres 1874 verbliebenen und über die im Jahre 1875 neu ausgeliehenen und zurückbezahlten Darlehen derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 16. September 1876.

Die Direction der Landeskreditkasse. Harnier.

613. Bei der am gestrigen Tage stattgehabten Verloosung der für das laufende Jahr zur Rückzahlung zu bringenden Partial-Obligationen des städtischen Anlehens vom 1. Mai 1867 (ad 30000 Thlr.) sind

von Lit. A. die Nr. 2 und 101 à 100 Thlr.

„ Lit. B. die Nr. 140 und 192 à 50 Thlr.

gezogen worden, deren Rückzahlung auf den 31sten December 1876 bestimmt worden ist.

Die Inhaber dieser Partial-Obligationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Verzinsung der verloosten Obligationen am 31sten December d. J. aufhört und die Rückzahlung durch die hiesige Kämmerei-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons und Talons erfolgt.

Bockenheim, den 27. September 1876.

Der Bürgermeister Temme.

Digitized by Google

614. Bei der am heutigen Tage durch den Stadtrath vorgenommenen Verloosung sind von den ausgegebenen städtischen Obligationen vom Jahre 1856 zur Einlösung bestimmt worden:

Lit. A. Nr. 19. 222. 310. 326.
„ B. „ 449. 585.
„ C. „ 746.

Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, Kapital mit den bis 31. Januar k. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zins-Abschnitten und Talons am 1. Februar k. J. bei der Stadtkämmerei dahier in Empfang zu nehmen.

Restanten: pro ½ 1872 C. 773.
„ ½ 1875 B. 442. C. 733. 791.
„ ½ 1876 B. 487.

Marburg den 21. Februar 1876.

Der Ober-Bürgermeister Rudolph.

Personal-Chronik.

Der Bauinspector Wagner zu Witzenhausen tritt vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand. Die Geschäfte desselben werden von dem Bauinspector Arend zu Eschwege mitversehen werden.

Der Kataster-Assistent Wertheim zu Cassel ist vom 1. k. Mts. ab widerruflich zum Kataster-Controleur für das Katasteramt Wehlau bestellt und

der Kataster-Supernumerar Degenhardt widerruflich zum Kataster-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel bestellt worden.

Vom 15. September l. J. ab ist der Bürgermeister Georg Bax zu Zwesten zum Standesbeamten und das Gemeinderathsglied Adam Schröder daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zwesten bestellt worden.

Der Militairanwärter Heinrich Theodor Ferdinand List aus Rummelsburg ist zum Aufseher bei den Königlichen Strafanstalten hier ernannt worden.

Versetzt, ohne Aenderung des Amts-Charakters, wurden: Revierförster, Oberförster-Candidat Gundel von der früheren Revierförster-, jetzt Försterstelle Rautenhausen, Obf. Rotenburg-Ost, auf die bisherige Förster-nunmehr Revierförsterstelle Großalmerode, welche ebenso, wie die bisherige Försterstelle Helsa I. mit dem 1sten October d. J. von der Oberförsterei Rottebreite abgezweigt und der Oberförsterei Witzenhausen (bisher Roßbach) zugelegt worden, wobei für die Stelle Helsa I die Bezeichnung „Steinberg“ bestimmt ist;

Revierförster Neuschäfer von der bisherigen Revierförster- nunmehrigen Försterstelle Halbemark, Oberförsterei Allendorf (seither Hundelshausen), auf die vom 1. October d. J. ab neu eingerichtete Revierförsterstelle Hundelshausen-Süd;

Förster Schilke von Wüstensachsen, Obf. Batten, nach Rautenhausen, Obf. Rotenburg-Ost,

Förster Röder von Althattendorf, Obf. Neukirchen, nach Wüstensachsen, Obf. Batten,

Förster Dörr von Helsa, Obf. Rottebreite, nach Althattendorf, Obf. Neukirchen,

Förster Grützmann von Kammerbach, Obf. Allendorf, nach Halbemark, in demselben Revier,

Förster Lentz von Altenstein, Obf. Allendorf, nach Oberrieden-Ost, in demselben Revier,

Förster Frädrich von Ellershausen, Obf. Allendorf, nach Altenstein, in demselben Revier,

Förster Göricke von Pochhaus, Obf. Allendorf, nach Sooden, in demselben Revier,

Förster Leben von Lohne, Obf. Fritzlar, nach Carlshafen, in der gleichnamigen Oberförsterei,

Förster Schikorowski von Geismar, Obf. Fritzlar, nach Oberzell I Süd, Obf. Sterbfritz, mit dem Wohnsitz im Förster-Etablissement bei Mottgers.

Als Förster auf Probe sind angestellt die Forstversorgungs-Anwärter: Jäger (Gefr.) Lemke zu Geismar, Obf. Fritzlar, und Jäger Liekfeldt zu Lohne, Obf. Fritzlar.

Die interimistische Verwaltung der Revierförsterstelle zu Harmerz, Obf. Niederkalbach, ist dem Oberförster-Candidaten Hebel und die Försterstelle Steinberg, Obf. Witzenhausen, ist dem Förster Stallknecht zu Großalmerode, mit Belassung seines Wohnsitzes daselbst, übertragen worden.

Definitiv ernannt wurde der bisherige Förster auf Probe, Knaack zu Rommerz, Obf. Neuhof.

Entlassen ist auf eigenen Antrag, behufs des Uebertritts in Privatdienst, der Förster Lüders zu St. Ottilien (für Eschenstruth), Oberf. Wellerode.

Der Berg-Assessor Biewend zu Clausthal ist zum Docenten bei der dasigen vereinigten Berg-Akademie und Berg-Schule und

der Berg-Referendar Schultheis zum Hütten-Inspector bei dem Hüttenamte zu Clausthal ernannt worden.

Dem Berg-Assessor Boltze zu Clausthal ist die commissarische Verwaltung der Berg-Inspectorstelle zu Ibbenbühren übertragen worden.

Der Kassirer Bickert bei dem Leih- und Pfandhause zu Fulda wird auf sein Nachsuchen vom 1sten Januar k. J. an in Ruhestand versetzt.

Der Büreau-Assistent Peterson bei der Main-Weserbahn ist vom 1. September cr. ab zum Betriebs-Secretair ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 78.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Digitized by Google

Uebersichtliche Darstellung

der

Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse

(Boden-Kredit-Bank)

für das Rechnungsjahr

1875.

Digitized by Google

Kapital-Conto.

Tit.	A. Passiva		Bestand Ende 1874. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1875. Mark.	Pf.
I.	Haupt-Depositenkasse		1080000	–	243000	–	609000	–	714000	–
II.	Sparkassen		198600	–	. . . .	.	. . . .	.	198600	–
III.	Staatskasse (Laudemialfonds)		15001290	–	. . . .	.	. . . .	.	15001290	–
IV.	Staatskasse (Vorschüsse)		. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
V.	Deponirte Ablösungskapitale		334307	95	1090	09	18027	06	317370	98
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung		30000	–	343818	86	277398	49	95920	37
VII.	Privaten und Körperschaften:	1.	3300	–	. . . .	.	300	–	3000	–
	(Vor dem Jahre 1870 ausgegebene Obligationen.)	2.	3427200	–	. . . .	.	67050	–	3360150	–
		3.	27862200	–	. . . .	.	1942200	–	25920000	–
	Summa Tit. VII.		31292700	–	. . . .	.	2009550	–	29283150	–
VIII.	Privaten und Körperschaften:	A.	546900	–	. . . .	.	300	–	546600	–
	(Vom Jahre 1870 an ausgegebene Obligationen.)	Aa.	2060850	–	. . . .	.	466650	–	1594200	–
		B.	4165650	–	. . . .	.	5700	–	4159950	–
	C. Serie	I.	2576250	–	. . . .	.	63300	–	2512950	–
	„ „	II.	2708550	–	. . . .	.	84000	–	2624550	–
	„ „	III.	2647650	–	. . . .	.	132600	–	2515050	–
	„ „	IV.	2909700	–	. . . .	.	192900	–	2716800	–
	„ „	V.	2977500	–	. . . .	.	54300	–	2923200	–
	„ „	VI.	2974200	–	. . . .	.	60600	–	2913600	–
	„ „	VII.	2998650	–	. . . .	.	128100	–	2870550	–
	„ „	VIII.	2604600	–	395400	–	103950	–	2896050	–
	„ „	IX.	. . . .	.	4999950	–	9000	–	4990950	–
	„ „	X.	. . . .	.	448650	–	. . . .	.	448650	–
	Summa Tit. VIII.		29170500	–	5844000	–	1301400	–	33713100	–
IX.	Deponirte Grundentschädigungen		9316	82	1959	29	159	33	11116	78
X.	Hinterlegte Lehnskapitale		227	25	. . . .	.	. . . .	.	227	25
XI.	Vorschüsse		2213	63	9074	39	6856	25	4431	77
	Ueberhaupt		77119155	65	6442442	63	4222391	13	79339207	15
	Diese Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit									
	Giebt **Haupt-Summa** aller **Passiva**									

Digitized by Google

Bestand Ende 1874. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1875. Mark.	Pf.	Zinsfuß. %	Bemerkungen.
. .	.	28235	75	28235	75	. .	.	3	
. .	.	6951	—	6951	—	. .	.	3½	
. .	.	600051	60	600051	60	. .	.	4	
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	.	
5674	26	12973	61	14621	96	3821	01	4 bzw. 3½	
				204	90				
. .	.	2408	29	2408	29	. .	.	3 bezw. 4 u. 5	
95	17	82	24	106	22	66	67	3	
				†) 4	52				†) Verjährte Zinsen.
61708	04	135229	—	141162	—	54530	78	4	
				†) 1304	26				†) Verjährte Zinsen.
511454	50	1202765	63	1258860	93	455359	20	4½	
573317	71	1338076	87	1400129	15	509956	65		
				†) 1308	78				†) Verjährte Zinsen.
7565	—	21878	—	21981	—	7462	—	4	Kündbare Obligationen.
32735	—	73184	—	80763	—	25156	—	4	
75782	08	187321	51	190352	74	72750	85	4½	
44570	60	112347	02	116435	21	40468	91	4½	
				*) 13	50				*) Verjährte Zinsen.
47310	17	117754	88	121394	90	43670	15	4½	
40176	—	102958	—	106392	—	36742	—	4	
43701	—	111194	—	114162	—	40733	—	4	
52149	11	132144	75	133896	58	50397	28	4½	Unkündbare Obligationen.
53212	63	132118	88	137121	30	48210	21	4½	
43723	—	117353	—	117555	—	43521	—	4	
39652	—	116625	—	111774	—	44503	—	4	
. .	.	165078	—	93453	—	71625	—	4	
. .	.	5982	—	. .	.	5982	—	4	
480576	59	1395939	04	1345280	73	531221	40		*) Verjährte Zinsen.
				*) 13	50				
213	61	436	83	462	31	187	84	4	
		1	15	1	44				
. .	.	9	09	9	09	. .	.	4	
. .	.	. .	.	. .	.	. .	.	.	
1059782	17	3385083	23	3399678	50	1045186	90		
77119155	65	6442442	63	4222391	13	79339207	15		
78178937	82	9827525	86	7622069	63	80384394	05		

Digitized by Google

Kapital=Conto.

Tit.	B. Activa		Bestand Ende 1874. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1875. Mark.	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitale:	Aa.	2587318	99	. . .	.	103424	04	2483894	95
	A. Bis zum Jahre 1869 einschließlich bewilligte.	„ b.	18814629	36	. . .	.	960332	08	17854297	28
		„ c.	28866874	92	. . .	.	1866826	14	27000048	78
	Summa Tit. I A.		50268823	27	. . .	.	2930582	26	47338241	01
		Ba. . . .	1819166	07	353006	25	64323	66	2107848	66
	B. Vom Jahre 1870 an bewilligte.	Bb. Serie I.	2666543	23	. . .	.	98667	72	2567875	51
		- - II.	2843206	97	. . .	.	41507	94	2801699	03
		- - III.	2887549	44	. . .	.	139550	32	2747999	12
		- - IV.	2897983	44	. . .	.	180300	56	2717682	88
		- - V.	2915908	93	. . .	.	62498	15	2853410	78
		- - VI.	2953041	65	. . .	.	120473	41	2832568	24
		- - VII.	2984810	07	. . .	.	103928	87	2880881	20
		- - VIII.	2604600	—	395400	—	115872	29	2884127	71
		- - IX.	. . .	.	4999950	—	22625	70	4977324	30
		- - X.	. . .	.	448650	—	. . .	.	448650	—
	Summa Tit. I B.		24572809	80	6197006	25	949748	62	29820067	43
	Summa Tit. I.		74841633	07	6197006	25	3880330	88	77158308	44
II.	In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitale		1707635	20	5579331	16	6108484	24	1178482	12
III.	Auf Werthpapiere vorübergehend geliehene Gelder		. . .	.	108000	—	108000	—	. . .	.
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum . .		1784	37	. . .	.	338	56	1445	81
V.	Landeskreditkasse-Gebäude . . .		264239	93	. . .	.	. . .	.	264239	93
VI.	Vorschüsse		1698	69	716	05	1862	01	552	73
VII.	Kassenbestand		1952093	43	. . .	.	355606	46	1596486	97
VIII.	Ablieferungen zum Reservefonds *)		1378969	78	941523	14	. . .	.	2320492	92
	Ueberhaupt .		80148054	47	12826576	60	10454622	15	82520008	92

Diese Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . .

Giebt **Haupt-Summa** aller **Activa** . . . .

*) Nachdem nunmehr der gesammte Vermögens-Bestand der Landeskreditkasse auf den Reserve-Fonds übertragen worden ist, findet die Aufführung der Ablieferungen an denselben unter dem Guthaben der Landeskreditkasse künftig nicht mehr statt.

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1874.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1875.		Zinsfuß	Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	%	
1275	65	103178	64	102720	41	1733	88	4	Zu Dienst-Ablösungszwecken hergeliehen.
15025	25	840741	10	841281	04	14485	31	4½	Zur Ablösung von Zehnten, Zinsen 2c. hergeliehen.
39508	41	1416502	84	1421025	68	34985	57	5	
55809	31	2360422	58	2365027	13	51204	76		
1755	12	99172	20	98786	20	2141	12	5	Baar ausgeliehen.
4293	33	131809	89	133204	92	2898	30	5	In unkündbaren Schuldverschreibungen gewährt.
2039	73	142096	72	136770	12	7366	33	5	
1967	02	129673	97	127804	88	3836	11	4½	
1270	41	126808	02	122028	46	6049	97	4½	
3333	29	145631	46	139132	37	9832	38	5	
2193	75	144534	98	137541	60	9187	13	5	
185	63	134079	68	132034	41	2230	90	4½	
60	45	132696	79	128130	11	4627	13	4½	
. . .	.	122363	30	118699	92	3663	38	4½	
. . .	.	1743	40	1698	77	44	63	4½	
17098	73	1310610	41	1275831	76	51877	38		
72908	04	3671032	99	3640858	89	103082	14		
14324	21	77087	79	76181	50	15230	50	.	
. . .	.	1091	27	1091	27	. . .	.	.	
. . .	.	78	—	78	—	. . .	.	.	
. . .	.	5	63	5	63	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	Als Kassenbestand ist bezeichnet die Summe der am Jahresschlusse fälligen bis zum 1. April 1876 realisirten Einnahmen, welche für die Ausgaben des nächstfolgenden Jahres inzwischen verwendet worden sind.
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
87232	25	3749295	68	3718215	29	118312	64		
80148054	47	12826576	60	10454622	15	82520008	92		
80235286	72	16575872	28	14172837	44	82638321	56		
Hiermit verglichen den Bestand der **Passiva** . .						80384394	05		
Ergiebt sich ein **Vermögensbestand** von . . .						2253927	51		
Laut der Bilanz pro 1874 betrug das Vermögen						2096000	90		
Mithin beträgt der reine Geschäftsgewinn pro 1875						157926	61	. . .	Siehe folgende Seite.

Digitized by Google

C. Reservefonds.	Bestand Ende 1874.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1875.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
I. Auf Werthpapiere ausgeliehene Kapitale	1442137	75	692360	68	114611	68	2019886	75
II. Kassenbestand, welcher vom 1. Januar 1876 an in Werthpapieren zinstragend angelegt ist	192	17	433523	93	. . . .	.	433716	10
Summa des Reservefonds .	1442329	92	1125884	61	114611	68	2453602	85

Der Geschäftsgewinn beträgt pro 1875 (cfr. vorhergehende Seite) . . . . . 157926 Mark 61 Pfg.

Dazu das Zinsen-Aufkommen des Reservefonds, einschließlich 20357 Mark 40 Pfg. noch nicht fälliges Zinsen-Guthaben pro 1875 . . . . 84449 Mark 94 Pfg.

und der erzielte Agio-Gewinn desselben . . . . 5657 „ 25 „ — 90107 „ 19 „

Mithin reiner Vermögenszuwachs in 1875 (nach Abzug aller Verwaltungskosten) . . 248033 Mark 80 Pfg.

Cassel, am 31. August 1876.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.

Keil.

A. u. B. Ist nebst den beigefügten beiden weiteren Uebersichten zu veröffentlichen.

Cassel, am 16. September 1876.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

Harnier.

Digitized by Google

Anlagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 4. October **1876.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

615. Anweisung, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteuer-Untersuchungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung S. 247). — Das Gesetz vom 3. Juli d. J., betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 (G. S. S. 247), enthält in den §§. 27 bis 30 die Bestimmungen, nach welchen das Strafverfahren in den Untersuchungen wegen Hinterziehung der Steuer sowohl vom stehenden Gewerbebetriebe als vom Gewerbebetriebe im Umherziehen vom 1. October d. J. ab eine wesentliche Aenderung erleidet. Behufs richtiger Ausführung der betreffenden Vorschriften ist Folgendes zu beachten:

1) Ein förmliches administratives Strafverfahren wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen findet nicht mehr statt. Die Erlassung von Strafresoluten seitens der Regierungen, die Ergreifung eines Rechtsmittels dagegen, die Berufung des Angeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung, die Umwandlung der von Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen kann nicht mehr vorkommen, außer in solchen Fällen, auf welche noch die bisherigen Vorschriften Anwendung finden (vergl. Nr. 12 unten).

2) Den Regierungen steht nur eine vorläufige Festsetzung der wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen zu verhängenden Geldstrafen zu. Ausgeschlossen bleiben jedoch auch hiervon die im §. 25 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. und die im §. 39 unter a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Fälle (Unterlassen der Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen stehenden Gewerbes, oder der Abmeldung des Gewerbebetriebs, und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im §. 8 des Gesetzes vom 3. Juli d. J.), in denen lediglich das gerichtliche Verfahren bezw. die vorläufige Straffestsetzung durch die Polizeibehörde eintritt.

3) Die vorläufige Festsetzung der Geldstrafe durch die Regierung unterbleibt:

a. wenn der Beschuldigte in Haft ist,
b. wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz hat,
c. wenn der Beschuldigte auf die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung verzichten zu wollen, erklärt hat,
d. wenn die Regierung selbst von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand zu nehmen erklärt.

In Betreff der Fälle zu d wird noch Folgendes bemerkt:

Die Abstandnahme von der vorläufigen Straffestsetzung zu erklären und ohne Weiteres das gerichtliche Verfahren herbeizuführen, steht den Regierungen in allen Fällen zu und zwar nach ihrem Ermessen, ohne daß es der Begründung des Entschlusses den gerichtlichen Behörden gegenüber bedürfte. Da aber die vorläufige Straffestsetzung das Verfahren abzukürzen und dem Angeschuldigten die Kosten der gerichtlichen Untersuchung zu ersparen geeignet ist, und da nur die Regierungen, nicht die Gerichte, ermächtigt sind, auch eine mildere Strafe als das Duplum der für das betriebene Gewerbe überhaupt, bezw. mehr zu entrichtenden Jahressteuer (s. §§. 17, 18 und 19 des Gesetzes) festzusetzen, hierdurch aber die Zahl der gerichtlichen Untersuchungen erheblich vermindert werden kann, so wird die Entschließung von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand zu nehmen, stets durch anderweite überwiegende Rücksichten ihre Rechtfertigung finden müssen. Solche Rücksichten können (was namentlich bei dem unbefugten Gewerbebetriebe im Umherziehen häufiger vorkommt) sich darauf gründen, daß der Thatbestand eine sorgfältigere und schwierigere, nur durch eidliche Vernehmungen zu erzielende Feststellung erheischt, daß der Beschuldigte latitirt, daß die freiwillige Zahlung der vorläufig festzusetzenden Strafe überall nicht zu erwarten ist u. dergl. m.

4) Die vorläufige Straffestsetzung erfolgt durch eine an den Beschuldigten gerichtete Verfügung, worin der Thatbestand der strafbaren Handlung und der Betrag der Geldstrafe, sowie der durch das Verfahren entstandenen Kosten anzugeben ist, mit der Eröffnung, daß die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde, wenn der Beschuldigte die angegebenen Beträge nicht binnen der in der Verfügung anzugebenden vom Tage der Zustellung derselben ab laufenden Frist freiwillig zu der zu bezeichnenden Kasse zahle.

Die Zustellung der Verfügung bedarf der Bescheinigung; eine andere Form der Publikation derselben an den Beschuldigten ist nicht erforderlich; es bleibt jedoch anheimgegeben, solche eintreten zu lassen, wenn zu vermuthen, daß sonst der Beschuldigte den Inhalt der Verfügung nicht richtig verstehen werde, oder sonstige Rücksichten es rathsam erscheinen lassen.

5) Bei Einleitung der Untersuchung wegen unterlassener Anmeldung eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes wird bei fortdauernder Steuerpflicht der gesetzliche Steuerbetrag für den Rest des Steuerjahres sofort von dem Zeitpunkte der erfolgten Einleitung der

Digitized by Google

Untersuchung ab in gewöhnlicher Weise in Zugang gebracht.

Bezüglich der Feststellung und Einziehung der vorenthaltenen Steuer (Nachsteuer) ist zu unterscheiden, ob dieselbe sich nur auf das laufende Steuerjahr bezieht, oder ob auch Nachsteuer für frühere Zeit zu fordern ist.

Ersteren Falls erfolgt die Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer, ohne daß das Resultat der etwaigen gerichtlichen Untersuchung abgewartet zu werden braucht. Letzteren Falls muß, wenn die Sache zur gerichtlichen Entscheidung gelangt, die Einforderung der aus früheren Steuerjahren herrührenden Nachsteuer bis zur gerichtlichen Entscheidung unterbleiben, weil nach §§. 8 und 10 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 Steuernachforderungen über das Steuerjahr hinaus nur zulässig sind, wenn in der unterlassenen Entrichtung der Gewerbesteuer eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten ist, und folgeweise bezüglich der Nachsteuer aus Verjahren im Falle des gerichtlichen Verfahrens die verurtheilende Entscheidung des Gerichts abgewartet werden muß. Ob in solchen Fällen nach den obwaltenden Umständen Veranlassung vorliegt, auch die Festsetzung und Einziehung der außerdem hintergangenen Nachsteuer des laufenden Steuerjahres bis zum Erlaß der gerichtlichen Entscheidung auszusetzen, bleibt den Regierungen zu prüfen und zu bestimmen überlassen.

Die Festsetzung der Nachsteuer bildet keinen Theil der unter 4 vorstehend gedachten Strafverfügung, da die Entscheidung hierüber in allen Fällen nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens werden kann, sondern der Regierung verbleibt. Die Festsetzung der Nachsteuer und die Aufforderung zur Zahlung derselben bei Vermeidung der exekutivischen Einziehung kann mit der Strafverfügung verbunden werden.

Es wird sich jedoch nach den vorstehenden Bestimmungen empfehlen, nur dann hiervon Gebrauch zu machen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Sache nicht zum gerichtlichen Verfahren gelangt, oder letzterenfalls, wenn die Nachsteuer nur für das laufende Steuerjahr zu erheben ist, da sonst möglicherweise Abänderungen der betreffenden Festsetzungen geboten sein würden.

Bei Festsetzung der vorenthaltenen Steuer ist zu beachten, daß dieselbe für die ganze Dauer des unbefugten Gewerbebetriebes, so lange die Strafe nicht verjährt ist, nachzuentrichten ist, während die Strafe sich nur nach der Jahressteuer bemißt. Bei Festsetzung der einzuziehenden Nachsteuer ist der Jahressteuersatz, wonach sie zu berechnen ist, stets anzugeben.

Wegen der Befugniß der Regierungen, eine ermäßigte Nachsteuer festzusetzen, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

6) Die in der Strafverfügung zu bestimmende Frist ist vom Tage der Behändigung letzteren nicht mit eingerechnet, zu berechnen. Eine Verlängerung derselben auf diesfälligen motivirten Antrag des Beschuldigten steht im Ermessen der Regierung. Dagegen dürfen Theil- und Terminalzahlungen nicht angenommen und nicht bewilligt werden.

Auch steht es den Regierungen nicht zu, die vorläufig festgesetzte Strafe nachträglich zu mildern oder zu erlassen. Wird hierauf von dem Beschuldigten vor Ueberweisung des Straffalles zum gerichtlichen Verfahren angetragen, und glaubt die Regierung das Gesuch befürworten zu sollen, so ist dieserhalb an den Finanz-Minister zu berichten. Anderenfalls sind dergleichen an die Regierung gerichtete Anträge ohne Weiteres unter Verweisung auf das in der Strafverfügung gestellte Präjudiz (Abgabe zum gerichtlichen Verfahren) zurückzuweisen.

Im Uebrigen bewendet es wegen der Festsetzung milderer Strafen bei den bisherigen Grundsätzen. Zur selbstständigen gänzlichen Abstandnahme von der Bestrafung einer vorliegenden Gewerbesteuer-Kontravention sind die Regierungen auch ferner nur insoweit befugt, als ihnen diese Ermächtigung für gewisse Fälle besonders ertheilt ist.

7) Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen an Porto, Zeugengebühren, Transportkosten für in Beschlag genommene Gegenstände in Betracht. Einer Stempelabgabe unterliegen die Strafverfügungen nicht, da dieselben keine Strafresolute (Strafbescheide) sind.

8) In allen zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Straffällen, in welchen auf die Strafe des Duplums der für das betreffende Gewerbe überhaupt, bezw. mehr zu entrichtenden Jahressteuer zu erkennen ist, steht den Regierungen die Festsetzung der hierbei zum Grunde zu legenden Jahressteuer zu. Desgleichen ist, wenn die Regierung erklärt, daß dem Beschuldigten der thatsächlich ausgeübte Gewerbetrieb steuerfrei oder ohne Erhöhung der entrichteten Steuer gestattet sein würde, diese vorher einzuholende Erklärung für die gerichtliche Entscheidung maßgebend (§§. 24 und 28 des Gesetzes).

Damit die Durchführung dieser Vorschriften nicht für die rasche Erledigung der gerichtlichen Untersuchungen störend wird, haben die Regierungen dafür Sorge zu tragen, daß bei der Ueberweisung der Straffälle zum gerichtlichen Verfahren, wenn dieselbe seitens der Regierung erfolgt, mag eine vorläufige Straffestsetzung vorausgegangen sein oder nicht, regelmäßig zugleich der Steuersatz, nach welchem die Strafe event. zu bemessen sein wird, dem betreffenden Staats- resp. Polizei-Anwalt mitgetheilt wird. Es bleibt alsdann den gerichtlichen Behörden überlassen, falls im Laufe der Untersuchung sich Veranlassung dazu ergeben sollte, eine anderweite Erwägung und Erklärung der Regierung herbeizuführen.

Erfolgt die Ueberweisung zum gerichtlichen Verfahren nicht durch die Regierung (vergl. Nr. 3. a, b, c), so hat diejenige Behörde, von welcher dieselbe ausgeht, der Regierung unverzüglich Anzeige zu machen, und letztere regelmäßig die festzusetzende Jahressteuer, ohne eine Requisition dieserhalb abzuwarten, der Staats-

Digitized by Google

anwaltschaft mitzutheilen. Dies muß auch dann geschehen, wenn die Feststellung der einzuziehenden Nachsteuer noch nicht gleichzeitig erfolgen kann.

In gleicher Weise ist in denjenigen Fällen zu verfahren, wo eine Zuwiderhandlung gegen die Gewerbesteuergesetze mit einer Gewerbe-Polizei-Kontravention konkurrirt und auf die Steuerstrafe nur bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

9) Bei den gerichtlichen Untersuchungen kommen auch ferner die bestehenden Vorschriften in Anwendung, welche ein administratives Strafverfahren voraussetzen. (§. 27 letzter Absatz.)

Hiernach bleiben die Regierungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 138 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (G. S. S. 209) bezw. in den §§. 477 ff. der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 (G. S. S. 933) auch ferner befugt, gerichtliche Anklage, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, selbstständig zu erheben; Beschwerden und Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltschaft zustehen, einzulegen u. s. w.; nicht minder bewendet es bei der bisherigen Bestimmung wegen der zulässigen Rechtsmittel rc.

10) Der Festsetzung der Nachsteuer und der vorläufigen Straffestsetzung hat die summarische Feststellung des Straffalles und der Verhältnisse des Beschuldigten vorauszugehen, welche hinsichtlich der Hinterziehungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe den Veranlagungsbehörden, hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen den Polizeibehörden, wie bisher, zusteht und obliegt. Dieselben haben demnächst die bezüglichen Verhandlungen nebst ihren motivirten Vorschlägen über die festzusetzende Strafe und Steuer der Regierung einzureichen, unter gleichzeitiger Nachweisung der erwachsenen Kosten; in denjenigen Fällen aber, wo die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung ausgeschlossen ist, die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, und wegen Festsetzung der Nachsteuer an die Regierung zu berichten.

11) Von der Befugniß zur Beschlagnahme der zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegenstände (Waaren, Transportmittel, Instrumente u. s. w.), mit denen das Gewerbe ausgeübt wurde, ist der Regel nach in allen gesetzlich (ctr §. 29 des Gesetzes) zulässigen Fällen Gebrauch zu machen, dieselbe jedoch nicht weiter auszudehnen, als der Zweck, den Beweis der strafbaren Handlung zu sichern und die Entrichtung der Steuer, Strafe und Kosten sicher zu stellen, es erfordert.

Die Beschlagnahme bleibt ausgeschlossen oder ist wieder aufzuheben, wenn der Thatbestand ohnedies unzweifelhaft festgestellt und der Eingang der Steuer, Strafe und Kosten anderweit durch Hinterlegung einer genügenden Summe, Bürgschaft und dergl. vollständig gesichert wird oder der Beschuldigte in solchen Verhältnissen lebt, daß die Zahlung der Steuer, Strafe und Kosten mit Sicherheit erwartet werden darf.

Beim Eintreten des gerichtlichen Verfahrens erfolgt die Ueberweisung der in Beschlag genommenen Gegenstände, unbeschadet des Anspruchs auf Deckung der Nachsteuer und der Kosten des Verfahrens (Nr. 7), aus denselben an die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft.

12) Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli d. J. über das Strafverfahren finden auch bezüglich der vor dem 1. October d. J. begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, insofern ein administratives Straf-Resolut wegen derselben in Gemäßheit der bisherigen Bestimmungen bis einschließlich zum 30sten September nicht erlassen ist.

Ist dagegen bis zu diesem Tage ein solches Resolut bereits erlassen, so muß die völlige Erledigung der Sache nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen erfolgen.

Berlin, den 30. August 1876.

Der Finanz-Minister Camphausen.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

616 Die große Zahl der in neuerer Zeit vorgekommenen, mit den erheblichsten wirthschaftlichen Nachtheilen verbundenen Waldbrände läßt darauf schließen, daß die zur Vermeidung von Feuersgefahr für die Waldungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §. 368 pos 6 und 7 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich nicht überall die nöthige Beachtung finden.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die betreffenden Polizeibeamten auf die gedachten Bestimmungen hinzuweisen und dieselben aufzufordern, in vorkommenden Fällen die Bestrafung der Contravenienten herbeizuführen.

Einer besonders verschärften Ueberwachung bedarf es an denjenigen Tagen, an welchen gewohnheitsmäßig, wie z. B. am Johannistage, geschossen wird und auf den Feldern Feuer angezündet werden.

Cassel, den 27. September 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Vacanzen.

617. Die Pfarrstelle zu Mengsberg in der Classe Treysa ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classen-Vorstandes, binnen vier Wochen dahier einzureichen. Cassel, den 9. September 1876.

Kgl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

618. Durch den Tod des Herrn Pfarrers Justi ist die Ekklesiastenstelle bei der evangelisch-lutherischen Pfarrkirche dahier, bei deren Wiederbesetzung dem Stadtrathe dahier das Präsentationsrecht zusteht, erledigt. Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 10. October d. J. dem Unterzeichneten einzusenden.

Marburg, den 29. September 1876.

Der Ober-Bürgermeister Rudolph.

619 Durch die Ertheilung der nachgesuchten Dienstentlassung des provisorischen Lehrers Beyer zu Oberreichenbach ist die dasige evangelische Schulstelle erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle, mit welcher

Digitized by Google

neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Diensteinkommen von 780 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Cuno zu Unterreichenbach, oder an den Königlichen Landrath binnen vier Wochen einzureichen.

Gelnhausen, den 20. September 1876.

Der Königliche Landrath. J. V. Köhler.

620. Bewerber um die neugegründete fünfte Schulstelle zu Wehlheiden, mit welcher ein Jahres-Fixum von 900 Mark nebst einer Entschädigung für Wohnung und Feuerung von 270 Mark verbunden ist, wollen ihre deßhalbigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen baldigst bei dem Unterzeichneten oder bei Herrn Pfarrer Schirmer zu Kirchditmold einreichen.

Cassel, den 20. September 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

621. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbundene evangelische Schulstelle zu Mariendorf wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand zu Mariendorf zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar, den 23. September 1876.

Der Kgl. Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

622 Bewerber um die neu gegründete zweite Schulstelle in Wachenbuchen, mit welcher ein Dienst-Einkommen von 840 Mark neben freier (neu erbaueter) Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche baldigst bei dem Schulvorstand einreichen.

Hanau, den 23. September 1876.

Der Landrath. J. V. Baabe.

623 Vom 1. k. Mts. ab ist die Stelle des Büreau-Gehülfen bei dem hiesigen Amtsgericht, womit eine jährliche Remuneration von 900 Mark verbunden, anderweit zu besetzen. Geeignete Bewerber, welche das Examen als Civil- und Criminal-Protokollführer bestanden haben, wollen sich bei dem unterzeichneten Secretariat melden.

Rinteln, den 23. September 1876.

Das Secretariat Königlichen Amtsgerichts.

624. Bei dem hiesigen Königlichen Amtsgericht wird zum 15. October cr. die Büreaugehülfen-Stelle mit einer jährlichen Remuneration von 900 Mark vacant. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Atteste bei dem Unterzeichneten einreichen.

Orb, den 22. September 1876.

Königl. Amts-Gerichts-Secretariat. Hiller.

625. Die mit einem Diensteinkommen von 750 Mark verbundene Forstschutzdiener-Stelle in der Gemeinde Langenselbold ist erledigt.

Bewerber der Jägerklasse II bezw. I wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich melden.

Langenselbold, den 22. September 1876.

Der Bürgermeister Lehr.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde-Behörden.

626. Folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse dahier sind und zwar

1) Abth. VII. Serie Cb. Nr. 522 über 100 Thlr., welche durch unterzeichnete Direction am 17ten November 1838 auf den Namen des Konrad Brübach zu Nieste als Vormunds über Justus Brübach's Kinder daselbst gestellt ist, von dem Kaufmann H. Rubensohn, dahier,
2) Abth. VII. Serie Cb. Nr. 10971 über 100 Thlr., durch Vermerk des vormaligen Kurfürstlichen Justizamts II. dahier vom 13. Mai 1852 als Eigenthum des Johannes Spangenberg (Joh. Heinrich's Sohn) zu Niederzwehren bezeichnet ist, von dem Oeconomen Johann Heinrich Siebert II., daselbst,

mit dem Antrage auf Umschreibung vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederincourssetzung etc. der Papiere auf den Inhaber etc., wird daher Jeder, der an den bezeichneten Papieren irgend ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate und spätestens den 14. December d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls jene Schuldverschreibungen werden kassirt und die Antragsteller neue coursfähige Schuldverschreibungen erhalten werden.

Cassel am 27. Mai 1876.

Die Direction der Landeskreditkasse. Harnier.

627. Bei der am gestrigen Tage stattgehabten Verloosung der für das laufende Jahr zur Rückzahlung zu bringenden Partial-Obligationen des städtischen Anlehens vom 1. Mai 1867 (ad 30000 Thlr.) sind

von Lit. A. die Nr. 2 und 101 à 100 Thlr.
„ Lit. B. die Nr. 140 und 192 à 50 Thlr.

gezogen worden, deren Rückzahlung auf den 31sten December 1876 bestimmt worden ist.

Die Inhaber dieser Partial-Obligationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Verzinsung der verloosten Obligationen am 31sten December d. J. aufhört und die Rückzahlung durch die hiesige Kämmerei-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons und Talons erfolgt.

Bockenheim, den 27. September 1876.

Der Bürgermeister Temme.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 79.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel

№ 49. Ausgegeben Sonnabend den 7. October 1876.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches am 18. September 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1145 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 16. September 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 19. September 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8460 das Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Vom 28. August 1876;

Nr. 8461 die Verordnung, betreffend die Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der deutschen als Geschäftssprache. Vom 28. August 1876;

Nr. 8462 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 9. September 1876;

Nr. 8463 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1876, betreffend die Mitwirkung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bei der Beaufsichtigung aller nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30. September 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8464 die Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 29. September 1876.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

628. Von den zur Rückzahlung auf den 1. November 1875 gekündigten Schuldverschreibungen des vormals kurhessischen Staatsanlehns von 1863 sind folgende Stücke noch nicht zur Einlösung gebracht:

Lit. B. Nr. 650. 651. 1595. 2771. 3051. 3055. 3776. 4451. 4452. 4986. 6229. 6728 über je 500 Thlr.

„ C. Nr. 577. 578. 583. 585. 586. 587. 588. 589. 591. 593. 598. 2504. 2521 über je 200 Thlr.

„ D. Nr. 551. 561. 563. 566. 582. 585. 588. 592. 3157. 3163. 3176. 3183. 3191. 3193. 11358. 11367. 11389. 11613. 11615. 11649. 11652 über je 100 Thlr.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Beträge der vorgedachten Schuldverschreibungen vom 1. November 1875 ab nicht weiter verzinst werden.

Cassel, den 30. September 1876.

Königliches Regierungs-Präsidium.

629. Grundsteuerentschädigung. — Für die durch Einführung der neuen Grundsteuer mit dem 1. Januar 1876 erfolgte Aufhebung bisheriger Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen wird in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen der Gesetze vom 21. Mai 1861, Nr. 5381 (G. S. S. 327) und vom 11. Februar 1870 (G. S. S. 85) bei rechtzeitiger Anmeldung der bezüglichen Ansprüche eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

Nach der Höhe und nach der Art der Entschädigung sind zu unterscheiden die Ansprüche:

a) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrags oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht (§. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5381);

b) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche seither von der in dem betreffenden Landestheil allgemein bestehenden Grundsteuer verfassungsmäßig oder aus besonderen Gründen befreit, oder hinsichtlich derselben verfassungsmäßig bevorzugt gewesen sind, soweit sie weder einen Rechtstitel der zu a gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den unter c bezeichneten gehören (§. 15, Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870);

c) der Besitzer solcher zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Grundstücke, welchen ein Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung der zu a gedachten Art zur Seite steht, oder in deren Domainenabgaben nachweislich eine Grundsteuer mitenthalten ist (§. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5381).

Die Entschädigung besteht:

1. für die oben zu a bezeichneten Grundbesitzer, falls in dem Vertrag oder Privilegium in dieser Beziehung keine anderweiten Bestimmungen ge-

Digitized by Google

troffen sind, bei welchen es eventuell sein Bewenden behält, in dem 20fachen Betrage;

II. für die oben zu b bezeichneten Grundbesitzer in dem 9,067fachen Betrage

desjenigen Grundsteuerbetrags, welcher von dem betreffenden Grundstück vom 1. Januar 1876 ab nach den Resultaten der neuen Grundsteuerveranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten ist.

Auf die unter b und II gedachte Entschädigung haben jedoch keinen Anspruch die Besitzer:

A. derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften entgegen ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuerantheils von anderen bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

B. solcher Güter oder Grundstücke, deren bisherige thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der früheren bis zum 1. Januar 1876 im Landkreise Cassel in Kraft gewesenen Kurhessischen Grundsteuerverfassung nicht zu Recht bestand, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Wegen der Höhe und Art der Entschädigung für die oben zu c bezeichneten Besitzer wird auf die §§. 4 bis 6 der in Nummer 28 des diesjährigen Amtsblatts für den Regierungsbezirk Cassel veröffentlichten Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. März 1876 verwiesen.

Demgemäß werden hiermit alle diejenigen Grundbesitzer des Landkreises Cassel, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, **diese Ansprüche spätestens bis zum 1. Februar 1877 bei dem Herrn Kreislandrath schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden und gehörig zu begründen.**

Die Versäumniß dieses Präklusivtermins für die Anmeldung der Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung hat den Verlust des Grundsteuer-Entschädigungsanspruchs unbedingt zur Folge.

Demnach werden

1) alle Ansprüche, welche nicht binnen der bezeichneten Frist angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden.

2) Anmeldungen, welche die Erklärung nicht enthalten, daß die Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung zu I beansprucht werde, nur als auf die geringere Kapitalsentschädigung zu II gerichtet angesehen werden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Grundstücks, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;

2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;

3) die Angabe der bisher von dem Grundstück entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben; endlich

4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch auf Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung (oben zu I) oder auf Gewährung der geringeren Kapitalsentschädigung (oben zu II) oder auf die besondere den oben zu c gedachten Besitzern zustehende Entschädigung gerichtet wird.

Außerdem ist

5) falls ein Anspruch auf Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung (oben zu I) oder ein Anspruch nach lit. c unter Berufung auf einen speciellen Rechtstitel erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Originale beizufügen, eventuell der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Für schriftliche Anmeldungen wird die Benutzung des beigedruckten, nach den vorstehenden Bestimmungen aufgestellten Musters empfohlen, von welchem die nöthigen Exemplare bei dem Königlichen Landrathsamte unentgeltlich verabfolgt werden.

Unvollständige Anmeldungen werden, soweit als möglich, durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden. Entstehen hierdurch Kosten, so sind dieselben von demjenigen Grundbesitzer zu tragen, welcher dieselben durch eine nicht vollständige Anmeldung verursacht hat.

Cassel, den 15. Juni 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Grundsteuerentschädigung.

Kreis . . . .

Formular

zur Anmeldung eines Anspruchs auf Entschädigung für die durch Einführung der neuen Grundsteuer vom 1sten Januar 1876 ab erfolgte Aufhebung einer bisherigen Grundsteuerbefreiung oder Grundsteuerbevorzugung.

1) Genaue Bezeichnung des Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

2) Name, Stand und Wohnort des Besitzers.

3) Angabe der bisher von dem Grundstück zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben: Geldbetrag. Benennung.

Digitized by Google

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)

4) Ob ein Anspruch
   a. auf die höhere Kapitalsentschädigung nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, oder
   b. auf die geringere Kapitalsentschädigung nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, oder
   c. — wenn das Grundstück zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichtet ist, bezw. dergleichen früher von demselben zu entrichtende Abgaben zur Ablösung gelangt sind — auf die besondere Entschädigung nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 geltend gemacht wird.

   (Unter Nr. 5 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch auf die höhere Kapitalsentschädigung nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 oder auf die besondere Entschädigung nach §. 3 a. a. O. geltend gemacht wird.)

5) a Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungsurkunde ꝛc., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder -Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.
   b. Ob die zu 5a bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet?
   c. Besondere Bestimmungen wegen der Entschädigungen für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegium (oben zu 5a) etwa enthalten sind.

   (Unter Nr. 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch auf die besondere Entschädigung nach §. 3 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 geltend gemacht wird.)

6) a. Angabe der auf dem Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.
   Geldbetrag. Benennung.
   b. Von dem ursprünglichen Domainenabgaben-Betrage (6a) sind abgelöst.
   c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:
   d. Betrag der von dem Grundstück zu entrichtenden, aus den Domainenabgaben (oben zu 6a) ausgesonderten Grundsteuer:

. . . . den . . ten . . . . . .

(Unterschrift.)

. . . .

630. Der katholische Bischof Dr. Reinkens hat den zum Seelsorger der Altkatholiken-Gemeinschaften in Boppart und Coblenz ernannten Priester Dr. Nicolaus Mosler unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ermächtigt, aushülfsweise auch bei den Altkatholiken der Provinz Hessen-Nassau geistliche Functionen vorzunehmen.

Nachdem von dem Herrn Ober-Präsidenten hiergegen Einspruch auf Grund der §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nicht erhoben worden ist, so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Cassel, den 2. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. I.

631. Zum Ueberfahren von Vieh und Fuhrwerk ist den Rittergutsbesitzern von Hombergk zu Vach bis auf Weiteres die Gestattung ertheilt worden, eine Seilfähre über die Werra bei Kleinvach unter folgenden Bedingungen zu verwenden:

1) daß am rechtseitigen Ufer ein gehörig starkes eisernes Windewerk angebracht wird, welches eine schleunige Niederlassung der Leine auf die Flußsohle ermöglicht;
2) daß die Fährleine auf Anrufen der Schiffer sofort niedergelassen, und daß solches geschehen ist, durch Ausstecken einer mit einer Fahne versehenen langen Stange, welche von den stromabwärts fahrenden Schiffern und Flößern auf eine Entfernung von circa 300 Metern gesehen werden kann, signalisirt wird.

Cassel, den 27. September 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

632. Wir machen die Herren Ortsvorstände unseres Bezirkes auf die anliegende Belehrung des Vorstands des landwirthschaftlichen Central-Vereins, „Ersatzmittel für das fehlende Streustroh betreffend“, mit der Auflage aufmerksam, diese Belehrung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Viehhalter ihrer Gemeinden zu bringen, und bemerken, daß die Königlichen Forstbehörden bereit sein werden, etwa gewünschte genaue Auskunft über die Gewinnung und Verwendung der in der Belehrung gedachten, bei dem herrschenden Strohmangel die höchste Beachtung verdienende Einstreu von Nadelholzzweigen ꝛc. zu ertheilen.

Cassel, den 5. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

633 Durch das Rescript Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 20. August c. wird mit Bezug auf die Vorschriften vom 27. Juni c. über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach bestimmt, daß das früher vorgeschriebene sogenannte Bauelevenjahr als academisches Studium nicht angerechnet wird. — Gleichwohl soll sowohl Denjenigen, welche zum October d. J. das Studium nach zurückgelegtem Elevenjahr erst beginnen, als auch Denjenigen, welche bereits eine höhere technische Lehranstalt besuchen und nach den Vorschriften vom 27. Juni c. geprüft zu werden wünschen und daher ein Jahr länger zu studiren verpflichtet sein würden, die in den Vorschriften vom 3. September 1868 verlangte praktische Lehrzeit (Elevenjahr), sofern sie auf ein Jahr oder darüber hinaus sich erstreckt, auf die §§. 7 und 8 der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni d. J. nachzuweisende praktische Beschäftigung nach der Bauführer-Prüfung im Umfange eines halben Jahres in Anrechnung gebracht werden.

Ferner wird durch Rescript Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 23. August c. bestimmt, daß Behufs Zulassung zu der ersten Prüfung für den

Digitized by Google

Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach in Gemäßheit der Vorschriften vom 27. Juni d. J. das academische Studium auf den polytechnischen Schulen zu Dresden, München, Stuttgart, Carlsruhe, Darmstadt, Zürich und Wien demjenigen auf den preußischen technischen Hochschulen bis auf Weiteres gleichgestellt werden soll.

In Bezug auf die Vorbildung für das academische Studium entscheidet hinsichtlich der außerpreußischen Gymnasien die mit der Ministerial-Circular-Verfügung vom 11. August 1874 mitgetheilte Uebereinkunft. In Betreff der außerpreußischen den Realschulen I. Ordnung gleich zu stellenden Anstalten hat sich der Herr Minister weitere Verfügung vorbehalten.

Kandidaten, welche das deutsche nicht aber das preußische Indigenat besitzen, werden gleich preußischen Staatsangehörigen zur Prüfung zugelassen werden, wogegen die Zulassung von Ausländern von zuvoriger Naturalisation abhängig bleibt.

Durch die Bestimmung im §. 1 der Vorschriften am Schluß, wonach das academische Studium in der Regel nicht unterbrochen werden darf, hat der Uebergang von einer Anstalt auf eine andere während des Studiums nicht ausgeschlossen werden sollen. Auch wird eine Unterbrechung, wenn sie im einzelnen Falle Statt findet, um ohne Verkürzung des academischen Studiums zeitweilig praktischen Uebungen zur weiteren Vorbereitung obzuliegen, als eine unzulässige Abweichung von dem vorgeschriebenen Ausbildungsgange nicht betrachtet werden.

Berlin, den 20. September 1876.

Der Director der Königlichen Bau-Academie, Geheimer Regierungsrath und Professor Lucae.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

634. Der Cantor Heinichen zu Beckedorf hat für seinen Sohn Ernst Wilhelm Arnold, geboren am 4. Januar 1859, um einen Reisepaß nach Rußland nachgesucht.

Rinteln, den 26. September 1876.

Der Königl. Landrath. J. V. Rehermann.

635. Der Lehrer Heimbächer zu Geismar hat um Ertheilung eines Reisepasses zwecks Auswanderung nach Amerika nachgesucht.

Fritzlar, den 27. September 1876.

Der Landrath v. Eschwege.

636. Der Ackermann Wilhelm Dehnhardt zu Schrensa ist als Bürgermeister der dasigen Gemeinde am 23. d. Mts. dahier eidlich verpflichtet werden.

Frankenberg, den 27. September 1876.

Der Königl. Landrath. J. V. Hartdegen.

Vacanzen.

637. Durch Versetzung des Lehrers Ramb wird die Schulstelle zu Eckweisbach, deren Einkommen neben freier Wohnung und Feuerung 810 Mark beträgt, vom 1. k. Mts. an vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche an den Patron der Stelle, Herrn Freiherrn v. Guttenberg zu Schackau, einreichen.

Gersfeld, den 23. September 1876.

Der Königliche Landrath. J. V. Görz.

638. Lehrerin gesucht! — Für die hiesige Mädchen-Bürgerschule wird eine geprüfte Lehrerin zu alsbaldigem Eintritt gesucht.

Anfangsgehalt: 750 Mark, welcher von 5 zu 5 Jahren je um 150 Mark bis zu 1200 Mark steigt.

Bewerbungen werden innerhalb acht Tagen erwartet.

Hanau, den 28. September 1876.

Der Schulvorstand.

639. Die mit einem Diensteinkommen von 840 Mark (neben freier Wohnung und Brennholz-Entschädigung) versehene Schulstelle zu Halsdorf ist vom 1. k. Mts. an durch Versetzung des Lehrers erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche bei dem Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Kleeberger daselbst, binnen 14 Tagen einzureichen.

Kirchhain, den 29. September 1876.

Der Königliche Landrath Rohde.

640. Die neugegründeten (vierte und fünfte) katholischen Lehrerstellen zu Großauheim, mit welchen ein jährliches Einkommen von je 900 Mark neben freier Wohnung und je 90 Mark für Feuerung verbunden ist, sind zu besetzen. Bewerber um dieselben werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen alsbald dahier, oder an den Herrn Pfarrer Hartmann zu Großauheim einzureichen.

Hanau, den 26. September 1876.

Der Landrath.

641. Die vierte Schulstelle zu Seckbach wird mit dem 1. November d. J. vacant. Das Einkommen derselben ist auf 900 Mark neben freier Wohnung und einschließlich 90 Mark für Feuerung normirt worden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche einreichen.

Hanau, den 30. September 1876.

Namens des Schulvorstandes in Seckbach.

Der Landrath v. Schrötter.

642. Die Stelle eines Forstschutzdieners für den hiesigen Stadtwald, mit welcher ein Jahres-Gehalt von 360 Mark verbunden ist, soll sobald wie möglich besetzt werden.

Civilversorgungsberechtigte werden aufgefordert, ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Hofgeismar, den 22. September 1876.

Der Bürgermeister Weiß.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 80.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 11. October **1876.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

643 Anweisung vom 3. September 1876 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (G. S. für 1876 S. 247 ff.). — 1. Aus den Bestimmungen in den §§. 1. und 2. des Gesetzes ergibt sich, daß im Allgemeinen und abgesehen von den Angehörigen außerdeutscher Staaten (§. 3.) diejenigen Gewerbebetriebe, zu welchen nach Vorschrift der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ein von der höheren Verwaltungsbehörde ertheilter Legitimationsschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen sind.

2. Die Ausnahmen von dieser Regel sind folgende:

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im Umherziehen verkauft, bedarf nach der Gewerbeordnung (§. 55. Schlußsatz) keines Legitimationsscheines, gleichviel, ob er die feilzubietenden Erzeugnisse selbst gewonnen oder aufgekauft hat, — bedarf aber eines Gewerbescheines, wenn er die Erzeugnisse nicht selbst gewonnen hat; mit andern Worten: der Handel im Umherziehen mit nicht selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues ist stets gewerbescheinpflichtig und es ist für die Besteuerung gleichgültig, ob die Erzeugnisse zu den „rohen“ zu rechnen sind oder nicht. Letzteres kommt für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht, sondern nur für die Frage, ob der Händler neben dem Gewerbescheine zugleich eines Legitimationsscheines bedarf oder nicht.

II. Wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im Umherziehen feilbieten will, bedarf, wenn diese Erzeugnisse nicht zu den rohen zu rechnen sind, (wie z. B. Butter, Käse, größeres Vieh ꝛc.), nach der Gewerbeordnung eines Legitimationsscheines, ist aber der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen, bedarf also keines Gewerbescheines.

Demnach kommt hinsichtlich der Besteuerung der Unterscheidung zwischen rohen und nicht rohen Erzeugnissen überhaupt keine Bedeutung zu, sondern es ist lediglich zu unterscheiden, ob die feilgebotenen Erzeugnisse selbstgewonnene sind oder nicht.

Hierin besteht die wichtigste Ausnahme von der Regel unter Nr. 1.

III. Fernere Ausnahmen von geringerer praktischer Wichtigkeit sind, daß diejenigen, welche

a) selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten (§. 2. Nr. 3.),

b) bei öffentlichen Festen u. s. w. Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, außerhalb ihres Wohnortes feilbieten (§. 2. Nr. 4.),

c) das Musikergewerbe nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern um ihren Wohnort ausüben (§. 2. Nr. 5. c.)

keines Gewerbescheines bedürfen, auch in denjenigen Fällen, wo sie einen Legitimationsschein der höhern Verwaltungsbehörde nöthig haben.

Ebenso verhält es sich hinsichtlich der im §. 2. Nr. 6. gedachten Fälle, worüber unten unter 5. zu IX. Weiteres bemerkt wird.

IV. Endlich ist hier in Betreff des Aufkaufs von Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf, sofern dieselben bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen angekauft werden (§. 1. Nr. 2.), auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Nach dem Schlußsatz im §. 55. der Gewerbeordnung ist zum Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues ein Legitimationsschein nicht erforderlich.

Nach §. 58. Nr. 1. der Gewerbeordnung erfolgt für den Ankauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges die Ertheilung des Legitimationsscheines durch die Unterbehörde.

Das vorliegende Gesetz enthält dagegen keine Ausnahmebestimmung für die vorgedachten Fälle, macht auch die Steuerfreiheit nicht mehr davon abhängig, daß der Aufkauf sich auf Gegenstände des Wochenmarktverkehrs und auf den zweimeiligen Umkreis des Wohnorts beschränkt und ohne Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird.

Der Gegenstand findet seine Erledigung durch die Bestimmung im §. 2. Nr. 1. b.

Wer Waaren zum Wiederverkauf ankauft, ohne sie auch im Umherziehen feil zu bieten, und schon aus diesem Grunde einen Gewerbeschein nöthig zu haben, wird fast immer ein stehendes Gewerbe betreiben, und deshalb nach §. 44. der Gewerbeordnung und §. 2. Nr. 1. b. des vorliegenden Gesetzes weder eines Legitimationsscheines der oberen Verwaltungsbehörde noch eines Gewerbescheines bedürfen. Der

Digitized by Google

auswärtige Waarenaufkauf wird vielmehr nach §. 4. des Gesetzes vom 3. Juli d. J. dem stehenden Gewerbebetrieb des Betreffenden zugerechnet werden (vergl. unten Nr. 6.).

Wer hingegen ohne in Preußen oder einem anderen deutschen Staate irgendwie ein stehendes Gewerbe zu treiben im Umherziehen Waaren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, bedarf eines Gewerbescheines, gleichviel ob rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft 2c. und selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges Gegenstand des Ankaufes sind oder andere Erzeugnisse und Waaren.

3. Mit den unter 2. vorstehend aufgeführten Ausnahmen von der unter 1. angegebenen Regel müssen sich die zur Handhabung des Gesetzes berufenen Behörden und Beamten vollständig vertraut machen, um Mißgriffe zu vermeiden. Behufs richtiger Anwendung des Gesetzes wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht.

I. Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft sind nicht zu rechnen:

a) Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und dergleichen der Substanz des Bodens selbst entnommene, nicht aber durch Bewirthschaftung desselben gewonnene Gegenstände;

b) solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirthschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabakblättern bereitete Cigarren und dergl.

II. Ob der Land- oder Forstwirth, der Gärtner u. s. w. in den unter Nr. 2. zu II. gedachten Fällen die selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, Angehörigen, Diener u. s. w. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied. Dagegen würde, wenn der angeblich Beauftragte für eigene Rechnung Geschäfte machen sollte, unbedingt die Steuerpflicht eintreten.

III. Die selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft können fortan nicht blos, wie bisher gestattet war, im zweimeiligen Umkreise des Wohnortes, sondern über denselben hinaus und nicht blos mittelst Umhertragens oder Umherschickens, sondern auch mit Benutzung beliebiger Transportmittel feilgeboten werden, ohne daß es eines Gewerbescheines dazu bedarf.

4. Im Uebrigen stimmen die Vorschriften des §. 1. des Gesetzes mit denjenigen der Gewerbeordnung überein und muß Werth darauf gelegt werden, die beabsichtigte Uebereinstimmung auch in der Praxis durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung derselben zu erhalten. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften (beispielsweise in Betreff der Frage, ob bei gewissen Arten von Leistungen oder Schaustellungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwalte oder nicht, §. 1, Nr. 4.) zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den über die Legitimationsscheinpflichtigkeit einerseits und über die Besteuerung andrerseits befindenden Behörden Anlaß geben, so werden die Letzteren eine Verständigung herbeizuführen und, falls solche nicht zu erreichen, nach den Umständen zu berichten haben.

5. Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der §§. 1. und 2. des Gesetzes wird noch Folgendes bemerkt, dabei jedoch auch hier noch abgesehen von den besonderen Verhältnissen der ausländischen Gewerbetreibenden.

I. Die dem Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges bisher schon zustehende Befreiung ist im §. 1. Nr. 1. aufrecht erhalten und entspricht der oben unter 1. aufgestellten Regel, da nach der Gewerbeordnung (§. 58. Nr. 1.) hierzu nicht ein Legitimationsschein der oberen Verwaltungsbehörde, sondern nur ein Legitimationsschein der Unterbehörde erfordert wird. Die Befreiung findet auch dann Anwendung, wenn die selbstgewonnene Ausbeute der Jagd oder des Fischfanges in zerlegtem, gesalzenem, oder geräuchertem Zustande feilgeboten werden soll, niemals aber, wenn der Gegenstand des Feilbietens von Anderen zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben ist.

II. Andere, als die im §. 1. unter 1. bis 4 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Handlungen (namentlich die Vermittelung von Geschäften, die Thätigkeit der Agenten u. s. w.), auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne Bestellung vorgenommen werden, können nur dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden (vergl. §. 42. der Gewerbeordnung und §. 4. des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Bäcker, Fleischer u. s. w. vom 5. Juni 1874).

III. Der Gewerbebetrieb, welcher

a) am Wohnorte beziehungsweise am Orte der gewerblichen Niederlassung, oder

b) zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorgängige Bestellung

stattfindet, kann nicht die Heranziehung zur Hausirsteuer begründen.

Demgemäß bedürfen beispielsweise fortan auch solche Musiker, welche ihr Gewerbe zwar über den Umkreis von 15 Kilometern (§. 2. Nr. 5 c. des Gesetzes) hinaus, aber ausschließlich auf vorgängige Bestellung ausüben, keines Gewerbescheines.

IV. Das Aufsuchen von Waarenbestellungen unter Mitführung nur von Proben oder Mustern der Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden und der Ankauf von Waaren, welche nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, sind in der Gewerbeordnung (§. 44) wie in dem vorliegenden Gesetze hinsichtlich der Besteuerung als Ausflüsse des stehenden Gewerbebetriebes behandelt (§. 2. Nr. I. des Gesetzes — vergl. Nr. 2 zu IV. dieser Anw.). Eines Gewerbescheines bedürfen hierzu also nur diejenigen Personen, welche weder selbst ein stehendes Gewerbe in Deutschland

Digitized by Google

betreiben, noch im Dienste eines solchen Gewerbetreibenden stehende Reisende sind.

V. Als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes wird ferner nach §. 2. Nr. 2 nicht nur der Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, sondern auch auf Wochenmärkten und den für besondere Gegenstände angeordneten Märkten angesehen, sofern sich derselbe auf solche Gegenstände beschränkt, womit nach den bestehenden Marktordnungen auf dem betreffenden Wochen- oder Pferde-, Vieh-, Woll- u. s. w. Markte der Verkehr zulässig ist.

Wer jedoch z. B. auf auswärtigen Wochenmärkten andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenstände oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen feilbieten will, bedarf eines Gewerbescheines. Dagegen macht es, wenn sich der Verkehr auf die zulässigen Gegenstände und die Marktzeit beschränkt, keinen Unterschied, ob letztere auf dem Marktplatz selbst oder aus offenen Läden, Buden und dergl. oder in Gasthäusern, auf Straßen u. s. w. feilgeboten werden. In dem einen wie in dem andern Falle wird der fragliche Verkehr dem stehenden Gewerbebetriebe des Marktbesuchers zugerechnet.

VI. Da das Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Obstbaues &c. allgemein von der Hausirsteuer ausgenommen ist, so hat die Bestimmung unter Nr. 3 im §. 2 des Gesetzes nur noch eine geringere Tragweite als die entsprechende Vorschrift im §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 hatte, und wird hauptsächlich nur noch da Anwendung finden, wo nach Landesgebrauch selbstgewonnene Töpfer- oder Korbwaaren, Kohlen, Torf, Mauersteine, Sand und dergl. zu Wasser verfahren, und vom Fahrzeuge aus feilgeboten werden. Ueber den bisherigen Bereich der Anwendung hinauszugehen ist nicht beabsichtigt und würde nicht gerechtfertigt sein.

VII. In Nr. 4. des §. 2 wird zunächst erfordert, daß die zuständige Verwaltungs- (Polizei-, Militair-, Eisenbahn- u. s. w.) Behörde das Feilbieten gewisser Waaren (einschließlich der Verzehrungsgegenstände) bei den betreffenden außergewöhnlichen Gelegenheiten, wie öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten und dergl. zulasse. Ist dies der Fall, so soll der betreffende Verkehr, wenn auch die Lokalität in einem andern Rollenbezirke liegt oder selbst zu einer andern Gewerbesteuer-Abtheilung gehört, als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes angesehen werden.

VIII. Unter 5 a. und b. im §. 2. des Gesetzes sind die Fälle aufgeführt, in denen es nach §. 58 Nr. 2 der Gewerbeordnung nur eines Legitimationsscheines der Unterbehörde bedarf. Es ist Werth darauf zu legen, daß auch in diesem Punkte die Praxis der Steuerbehörden mit derjenigen der Verwaltungsbehörden in Uebereinstimmung erhalten werde. Statt des zweimeiligen Umkreises des Wohnortes ist ein solcher von 15 Kilometern substituirt.

Gegen die bisherigen Vorschriften tritt insofern eine Erweiterung ein, als es nicht mehr darauf ankommt, daß die selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nur umhergetragen oder geschickt werden, dieselben vielmehr auch unter Benutzung von Fuhrwerk feilgeboten werden können.

Zu den hier in Rede stehenden selbstverfertigten Waaren ist, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, auch frisches Fleisch zu rechnen.

In steuerlicher Beziehung macht es keinen Unterschied, ob der Umkreis von 15 Kilometern Theile verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke umfaßt, und ob der Gewerbetreibende in Preußen oder jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat.

IX. Bei strenger Anwendung der mit der Gewerbeordnung übereinstimmenden Vorschriften im §. 1 des Gesetzes würde das Feilbieten von Waaren oder Leistungen, soweit nicht eine der vorstehend berührten besonderen Ausnahmen zutrifft, stets dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zuzurechnen und als solcher zu besteuern sein, wenn es außerhalb der Grenze des Wohnortes stattfindet. Nach den bisherigen Bestimmungen (§. 3 des Regulativs vom 28. April 1824) war dem Wohnort der Polizeibezirk des Wohnortes in der fraglichen Beziehung substituirt und die außerordentlichen Verschiedenheiten in der Eintheilung der Polizeibezirke hatten in der Praxis wieder dazu genöthigt auf die Abgrenzung des Gemeindebezirks zurückzugreifen. Nach §. 2 Nr. 6 des Gesetzes behält es hierbei zwar sein Bewenden, die Regierungen sind aber zugleich ermächtigt, in allen Fällen, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, wo also z. B. mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besondern Gemeindebezirke angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr sich darstellen, dieselben in der hier fraglichen Hinsicht dem Gemeindebezirk gleichzustellen.

In welchen Fällen und in welchem Umfange von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen sei, ist sorgfältig und unter Berücksichtigung etwaiger Anträge der Lokal- oder Kreisbehörden zu erwägen. Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandniß der Umstände durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch das Kreis- oder Amtsblatt u. s. w. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen sein.

6. Jede Art der Ausübung des Gewerbebetriebes, welche nach den vorstehend erörterten Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes nicht Gegenstand der Hausirsteuer ist, wird nach §. 4 dem stehenden Gewerbebetriebe gleichgestellt und zugerechnet (vergl. §. 1 der Anweisung zur Veranlagung der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe vom 20. Mai d. J.).

Um die Bedeutung dieses Grundsatzes, welcher

Digitized by Google

nicht neu, aber in der bisherigen Praxis nicht immer richtig angewandt ist, ersichtlich zu machen, werden einige Beispiele seiner Anwendbarkeit vorausgeschickt:

Erstes Beispiel:

Wenn ein Handwerker an seinem Wohnorte nicht mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrlinge sein Gewerbe betreibt und kein offenes Lager von fertigen Waaren hält, so unterliegt er nicht der Besteuerung in Klasse H. Beschäftigt derselbe Handwerker außerhalb seines Wohnortes bei bestellten Arbeiten noch einen zweiten oder mehr Gehülfen, oder sendet er solche (z. B. Glaser, Schornsteinfeger u. dergl.) mit einem Legitimationsscheine der Unterbehörde im Umkreise von 15 Kilometern behufs Anbietens ihrer gewerblichen Leistungen umher (§. 2 Nr. 5. b), oder bezieht er regelmäßig mit seinen Waaren wöchentlich mindestens einmal wiederkehrende auswärtige Wochenmärkte, oder läßt er durch einen Gehülfen (Reisenden) im Umherziehen Bestellungen auf seine Erzeugnisse suchen, so werden diese Arten der Ausübung seines Gewerbes, welche nicht von der Hausirsteuer betroffen werden können, ganz so angesehen, als wenn sie am Wohnorte selbst vorgenommen und ausgeübt wären. Die auswärts bei bestellten Arbeiten beschäftigten Gehülfen werden also ebenso wie diejenigen, welche im Umkreise von 15 Kilometern zum Anbieten gewerblicher Leistungen oder auch in weiterer Entfernung zum Suchen von Waarenbestellungen umhergesandt werden, als am Wohnorte selbst beschäftigt betrachtet und den wirklich am Wohnorte Beschäftigten zugerechnet, um zu entscheiden, ob der Handwerker in Klasse H. steuerpflichtig sei (§. 54 zu 2, der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Ebenso wird das Feilbieten der Waaren in regelmäßigem Besuche eines auswärtigen Wochenmarktes ganz so angesehen, als fände es auf dem Wochenmarkte des Wohnortes statt (§. 55. c. der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Demgemäß hat ein Handwerker, welcher in seinem Wohnorte keinen Gehülfen oder Lehrling beschäftigt, aber zu einer auswärtigen bestellten Arbeit am Orte derselben zwei Gehülfen annimmt, dies den bestehenden Vorschriften entsprechend (§. 33 der Anweisung vom 20. Mai d. J.) am Wohnorte behufs seiner Besteuerung in Klasse H. anzumelden; ebenso, wenn er nur einen Gehülfen am Wohnorte beschäftigt und einen zweiten zu auswärtiger Arbeit annimmt u. s. w.

Zweites Beispiel:

Ein Handwerker, welcher an seinem Wohnorte zugleich seinem Handwerke ganz fremdartige Gegenstände feilhält, unterliegt dieserhalb der Handelssteuer (§. 22 der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Findet das Feilhalten solcher Gegenstände nicht am Wohnorte, sondern auf auswärtigen Märkten oder bei auswärtigen öffentlichen Festen (§. 2 Nr. 2 und 4 des Gesetzes) statt, so wird dasselbe ebenso angesehen, als ob es am Wohnorte stattfände, begründet also ebenfalls die Belegung mit der Handelssteuer am Wohnorte.

Drittes Beispiel:

Ein Schankwirth oder Viktualienhändler, welchem gestattet ist, sein Gewerbe außerhalb des Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten u. dergl. auszuüben, ist dieserhalb nicht an dem Orte, wo solches geschieht — sofern daselbst nicht etwa eine besondere gewerbliche Niederlassung begründet wird —, sondern an seinem Wohnorte steuerpflichtig. Der auswärtige Betrieb wird als Ausfluß des stehenden Betriebes am Wohnorte behandelt. Es bedarf deshalb auch keiner besonderen Anmeldung zur Steuerentrichtung bei der Gewerbesteuerbehörde des auswärtigen Ortes, sondern nur des Nachweises über die Besteuerung am Wohnorte.

Hiernach wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

I. Die Bestimmungen im §. 4. des Gesetzes finden vornehmlich Anwendung:

A. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche auch nach der Gewerbeordnung überhaupt nicht zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, also

a) bei Ausübung des Gewerbes auf vorgängige Bestellung;

b) bei Ausübung des Agentur-, Kommissionär- und Auktionator- oder eines ähnlichen Gewerbes, welches die Vermittelung von Geschäften zum Gegenstande hat (§. 42. der Gewerbeordnung);

c) bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen von Markt zu Markt und überhaupt im Meß- und Marktverkehr (§. 2. Nr. 2. des Gesetzes, §. 64. der Gewerbeordnung);

d) bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen und dem Waarenaufkauf durch Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, oder durch deren Reisende, soweit dies nach §. 44. der Gewerbeordnung als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes auf Grund eines Legitimationsscheines der untern Verwaltungsbehörde gestattet ist (vergl. oben unter Nr. 5. zu IV.). Der demgemäß stattfindende Waarenaufkauf oder das Suchen von Waarenbestellungen wird also hinsichtlich der Besteuerung ganz so angesehen, als sei dasselbe am Wohnorte vorgenommen und hiernach bleibt zu beurtheilen, ob dadurch eine besondere Besteuerung begründet wird oder nicht. Wenn beispielsweise ein Handwerker oder Restaurateur auf Grund des §. 44. der Gewerbeordnung einen Legitimationsschein zum Aufkauf von Waaren oder zum Suchen von Waarenbestellungen erhalten und denselben benutzen sollte, um außerhalb seines Wohnortes Vieh oder Obst aufzukaufen oder Bestellungen auf Wein, Tabak, Fabrikwaaren u. dergl. zu suchen, so würde derselbe ebenso, wie wenn diese Geschäfte von ihm am Wohnorte selbst vorgenommen wären, neben der Steuer in Klasse H beziehungsweise C die Handelssteuer zu entrichten und sich zu derselben anzumelden haben.

B. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche nach der Gewerbeordnung zwar zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören,

Digitized by Google

nach den Ausnahmebestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aber der Hausirsteuer nicht unterliegen (vergl. oben Nr. 2. und 3.)

II. Ob der auswärtige Geschäftsbetrieb, wenn derselbe in Gemäßheit des §. 4. als ein integrirender Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes angesehen und letzterem zugerechnet wird, eine Steuerpflicht begründet oder nicht, richtet sich lediglich nach den geltenden Vorschriften über die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe (Anweisung vom 20. Mai d. J.).

So z. B. folgt aus den Bestimmungen im §. 2. Nr. 5. c. und im §. 4., daß Musiker, welche ihr Gewerbe ohne vorgängige Bestellung im Umherziehen von im Umkreise von 15 Kilometern vom Wohnort oder auch in weiterer Entfernung, aber lediglich auf vorgängige Bestellung, ausüben, ebenso zu behandeln sind, als ob sie dies am Wohnorte selbst thäten. Da aber nach den Vorschriften über die Besteuerung der stehenden Gewerbe Musiker nicht steuerpflichtig sind, (§. 10. Nr. 6. der Anweisung vom 20. Mai d. J.), so tritt eine Besteuerung in den vorgedachten Fällen nicht ein. Desgleichen nicht bei Agenten der Versicherungsgesellschaften, deren auswärtiger Geschäftsbetrieb ebenso angesehen wird, als ob er am Wohnorte stattfände (vergl. vorstehend unter I b. und §. 10. Nr. 3. der Anweisung vom 20. Mai d. J.).

7. Nach dem vorliegenden Gesetze werden Preußische Gewerbetreibende und die Gewerbetreibenden aus andern deutschen Staaten prinzipiell hinsichtlich der Besteuerung vollständig gleichgestellt. Es kommen deshalb auch die obenerörterten Ausnahmebestimmungen im §. 1. Nr. 1. wegen des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft rc., sowie diejenigen des §. 2. den Angehörigen anderer deutscher Staaten ebenso zu Statten, wie die vorstehend unter Nr. 6. entwickelten Grundsätze gleichmäßig auf dieselben Anwendung finden.

Hieraus ergeben sich von selbst die aus dem zweiten und den ferneren Absätzen im §. 4. des Gesetzes ersichtlichen Unterscheidungen.

I. Bei Preußischen Gewerbetreibenden zieht der auswärtige Geschäftsbetrieb, welcher nicht der Hausirsteuer unterliegt (Nr. 6.), die Anwendung der Preußischen Gesetze über die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte nach sich. Sie sind also verbunden, falls sie nicht schon den stehenden Betrieb desselben Gewerbes am Wohnorte angemeldet haben und die in Rede stehenden auswärtigen Geschäfte hiernach als Ausfluß und integrirender Bestandtheil ihres stehenden Gewerbes sich darstellen, diese Anmeldung eben wegen des auswärtigen Geschäftsbetriebes zu bewirken und haben denselben als stehendes Gewerbe, sofern dieses steuerpflichtig, zu versteuern.

II Bei Gewerbetreibenden anderer deutscher Staaten hat die Zurechnung des in Rede stehenden auswärtigen Geschäftsbetriebes, welcher der Hausirsteuer nicht unterworfen ist, zum stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte zur Folge, daß nunmehr die Gesetze des Heimathstaates über Besteuerung der stehenden Gewerbe darauf Anwendung finden könnten, nicht aber die Preußischen Gesetze.

Nur diejenigen, welche in Preußen ohne Begründung einer Niederlassung den fraglichen Geschäftsbetrieb (Nr. 6.) ausüben wollen, ohne überhaupt dasselbe Gewerbe in irgend einem deutschen Staate als stehendes zu betreiben, sind in Preußen nach §. 4. des Gesetzes (dritter Absatz) derselben Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung unterworfen, welche nach I. vorstehend die Preußischen Gewerbetreibenden trifft.

III. Ausländische (nicht Deutsche) Gewerbetreibende, welche in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, werden, je nachdem dies in Preußen oder einem anderen deutschen Staate der Fall, ersterenfalls nach den Grundsätzen unter I., letzterenfalls nach denjenigen unter II behandelt.

IV. In Betreff anderer ausländischer Gewerbetreibender, bei denen die zu III. vorstehend bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, denen aber etwa vertragsmäßig die gleiche Behandlung mit deutschen Gewerbetreibenden zustehen sollte, würde hieraus ebenfalls die Anwendbarkeit der unter II entwickelten Grundsätze folgen.

8. Für die Durchführung der Bestimmungen des §. 4. des Gesetzes in ihrer vorstehend unter Nr. 6. und 7. näher erläuterten Bedeutung ist eine erhöhte Aufmerksamkeit und Thätigkeit der ausführenden Behörden und Beamten und eine eingehende Anleitung und Kontrole in Anspruch zu nehmen.

Die Schwierigkeiten, mit welchen es für die Behörde des Wohnortes verbunden ist, daß sie den auswärtigen nicht hausirsteuerpflichtigen Geschäftsbetrieb wie das stehende Gewerbe am Wohnorte behandeln sollen, können dadurch wesentlich erleichtert werden, daß die Kommunal- und Polizeibehörden, sowie deren Beamte an denjenigen Orten, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb eben stattfindet (wo also z. B. die Gehülfen eines am Orte fremden Handwerkers bei einem Bau oder einer andern bestellten Arbeit beschäftigt werden, wo der Waarenaufkauf ausgeübt wird u. s. w.), sich vergewissern, wie es mit der Besteuerung des stehenden Gewerbes des Betreffenden an seinem Wohnorte sich verhält, und sofern die eigene Auskunft des Gewerbetreibenden oder die von ihm vorgelegten Ausweise die Frage nicht völlig erledigen, der Behörde des Wohnortes über den stattfindenden Gewerbebetrieb unverzüglich Mittheilung zugehen lassen.

Wie es in solchen Fällen zu halten sei, wo der betreffende Preußische Gewerbetreibende überhaupt keinen Wohnsitz hat (heimathlos ist), oder wo der betreffende Gewerbetreibende einem andern deutschen Staate angehört, ist aus §. 4 des Gesetzes zu ersehen. Ersterenfalls ist die Besteuerung am Orte, wo der Gewerbe-

Digitized by Google

betrieb begonnen wurde, zu konstatiren und falls dieselbe nicht behauptet oder nicht glaubhaft gemacht wird, die Heranziehung zur Steuer an demjenigen Orte, wo der Geschäftsbetrieb gerade stattfindet, sowie nach Umständen zugleich die Bestrafung zu veranlassen.

Im zweitgedachten Falle beschränkt sich die Ermittelung darauf, daß dasselbe Gewerbe von dem Betreffenden im Heimathstaate oder überhaupt in einem deutschen Staate als stehendes getrieben wird. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so tritt die gleiche Behandlung wie im vorerwähnten ersten Falle (bezüglich heimathloser Preußen) ein.

9. Aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 55.) und des §. 1. des Gesetzes vom 3. Juli 1876 könnte bei streng wörtlicher Auslegung gefolgert werden, daß der Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Gewerbescheines am Wohnorte desselben stets als stehender Gewerbebetrieb angesehen und als solcher angemeldet und besteuert werden müsse. Durch den §. 5. des Gesetzes wird diese Auffassung ausgeschlossen. Wer beispielsweise einen Handel im Umherziehen mit Obst, Fischen und dergleichen betreibt und zu Zeiten auch an seinem Wohnorte die Waare von seinem Fahrzeuge oder im Umhertragen auf Straßen und Märkten feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, — imgleichen wer das Sammeln von Abfällen im Umherziehen betreibt und zu Zeiten diesem Geschäfte auch an seinem Wohnorte nachgeht, soll dieserhalb nicht neben der Hausirsteuer auch noch von der Steuer vom stehenden Gewerbe betroffen werden. Der Geschäftsbetrieb am Wohnorte wird vielmehr in Fällen solcher Art als Theil des Gewerbebetriebes im Umherziehen und gewissermaßen als Ausfluß desselben behandelt. Demgemäß ist auch schon bisher regelmäßig verfahren.

Nach §. 5. des Gesetzes bewendet es hierbei, es sind aber die Bedingungen, von denen diese Behandlungsweise abhängt, dahin formulirt, daß der Geschäftsbetrieb am Wohnorte nur

a) vorübergehend und
b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ausgeübt werden darf.

Wer also nicht blos zu Zeiten, sondern ununterbrochen — auch während gleichzeitig der Geschäftsbetrieb außerhalb des Wohnortes auf Grund des Gewerbescheines vor sich geht — am Wohnorte selbst (durch Gehülfen oder Angehörige) sein Geschäft betreibt; oder wer am Wohnorte solche Veranstaltungen trifft, welche als Begründung einer gewerblichen Niederlassung anzusehen sind, z. B. eine feste Verkaufsstätte behufs dauernden Absatzes seiner Waaren am Wohnorte eröffnet, wenngleich diese nicht ununterbrochen offen gehalten, sondern zu Zeiten geschlossen wird, unterliegt neben der Hausirsteuer auch den Vorschriften über Anmeldung und Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes an seinem Wohnorte.

10. Die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen steht, soweit nicht Ausnahmen besonders angeordnet sind, den Regierungen, in der Provinz Hannover der Finanz-Direktion, in Berlin der Direction für die Verwaltung der directen Steuern zu.

In denjenigen Fällen, wo die Ausübung eines legitimationsscheinpflichtigen Gewerbes auf Grund eines Legitimationsscheines der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen kann, wird auch die Festsetzung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbescheins der der Regierung nachgeordneten Behörde übertragen. Es sind dies die unter Nr. 2. zu IV erwähnten Fälle, wo ausnahmsweise zum Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges ein Gewerbeschein erforderlich werden sollte, hauptsächlich aber die Fälle des Gewerbebetriebes der Ausländer, welche Waarenbestellungen suchen oder Waaren aufkaufen und der Besteuerung dieserhalb unterliegen (vergleiche Nr. 16. unten), oder zum Anbieten gewerblicher Leistungen oder dem Verkauf selbstverfertigter Waaren, die zu den Wochenmarktgegenständen gehören, in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte zugelassen sein sollten, oder selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs feilbieten (§. 58. der Gewerbeordnung). Die anderweitige Regelung der Besteuerung, welche im §. 9. des Gesetzes möglichst im Anschlusse an den bisherigen Zustand erfolgt ist, hat

1. die bisher noch bestehende Erhebung einer Nachsteuer beim Uebertritt der im §. 59. der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden aus einem Regierungsbezirke in den andern beseitigt. Die Ausdehnung des Gewerbescheines auf einen andern Bezirk ist mithin für die Steuerverwaltung auch in den Fällen des §. 59. der Gewerbeordnung (Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w.) ohne Bedeutung und es bedarf einer Mittheilung hierüber an die Finanz-Abtheilungen der Regierungen nicht, außer in denjenigen Fällen, wo ein von einer nichtpreußischen Behörde ausgestellter Gewerbeschein der fraglichen Art zuerst behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk der betreffenden preußischen Behörde vorgelegt wird (§. 60. der Gewerbeordnung).

Die von der Regierung in Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine haben jedoch — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken ist — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem andern Theile der Monarchie betreiben, so ist die Ausdehnung des Gewerbescheins und Nacherhebung der Steuer nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes nothwendig.

1ᵃ. Das Gesetz hat ferner beseitigt die Vorschriften, wonach die Festsetzung ermäßigter Steuersätze unbedingt untersagt war

a) wenn das Gewerbe nicht als örtlich nützlich anzuerkennen, oder
b) für das Jahr, in welchem das Gewerbe begonnen wurde,

und hat

c) die Würdigung der äußerlichen Merkmale des Gewerbebetriebes (Gegenstand desselben, Mit-

Digitized by Google

führen von Begleitern, Transportmittel u. s. w. in der Hauptsache dem die Umstände des individuellen Falles berücksichtigenden sachkundigen Ermessen der Regierungen anheimgegeben.

III. Als Regel ist der Steuersatz von 48 Mark, wie bisher, beibehalten, welcher in allen Fällen Anwendung finden muß, in denen nicht besondere, der Würdigung der Regierungen überlassene Umstände nach den Bestimmungen des Gesetzes einen ermäßigten oder einen erhöhten Jahressteuersatz rechtfertigen. Den diesfälligen Bestimmungen des Gesetzes liegt das Prinzip zum Grunde, daß für die Abstufung der Steuersätze in der Hauptsache der Umfang des Gewerbebetriebes, wie bei den stehenden Gewerben, maßgebend sein soll. In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß der Umfang des Gewerbebetriebes im Umherziehen erfahrungsmäßig sich einer genaueren Schätzung häufig entzieht, hat das Gesetz

a) einerseits bestimmtere Normen für die Gewerbebetriebe geringer Art hinzugefügt, und

b) andrerseits die Regierungen ermächtigt, auch die besonderen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen, die Ausdehnung und den Erfolg desselben beeinträchtigen (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit) in Erwägung zu ziehen.

IV. Von den Gewerben geringer Art, für welche die Steuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mrk. bestimmt sind, werden im §. 9 unter a. u. b. gewisse Gattungen mit Aufführung typischer Beispiele näher bezeichnet. Bei beiden Gattungen soll regelmäßig und wenn nicht auf einen, bei diesen Gewerben ungewöhnlichen Betriebsumfang zu schließen ist, über den Steuersatz von 24 Mrk. nicht hinausgegangen werden. Der Satz von 24 Mark wird danach für gewöhnlich als höchster Steuersatz anzusehen und dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b. aufgeführten Gewerben nach der Art und Weise ihrer Ausübung (Mitnahme von Begleitern, Halten von Fuhrwerk u. s. w.) oder sonstigen Umständen auf einen verhältnißmäßig erheblichen Umfang zu schließen und nicht etwa individuelle den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Umstände (vorstehend zu II b.) vorliegen. Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a. im §. 9. des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuersatz von 18 Mark genügen.

Als mittlerer Satz ergiebt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§. 9. b.) der Steuersatz von 18 Mark, für die zweitgedachte Gattung (§. 9. a.) derjenige von 12 Mark, und unter diese Sätze wird nur in denjenigen Fällen herabzugehen sein, in welchen dieselben wegen des minimalen Umfanges des Gewerbebetriebes oder wegen der obwaltenden besondern Verhältnisse in der Person des Steuerpflichtigen (zu III. b. vorstehend) für nicht anwendbar erachtet werden müssen, indem alsdann bei der im §. 9. b. des Gesetzes bezeichneten Gattung der Steuersatz von 12 Mark und äußerstenfalls, jedoch nur ausnahmsweise, wenn beide vorgedachte Ermäßigungsgründe zusammentreffen, der Satz von 6 Mark, bei der im §. 9. a. des Gesetzes bezeichneten Gattung der Satz von 6 Mark Anwendung finden soll.

V. Die im §. 9. unter a. und b. bezeichneten Gewerbe entsprechen denjenigen, welche das Regulativ vom 4. December 1836 im §. 1 beziehungsweise im §. 3 aufgeführt hat. Obwohl letzteres nach §. 33 des Gesetzes vom 3. Juli dieses Jahres außer Kraft tritt, so können die an den gedachten Stellen sich findenden Spezialisirungen und die sonstigen bisherigen Anordnungen wegen der für einzelne Gewerbebetriebe nachgelassenen Steuerermäßigung doch zur Ergänzung der im §. 9 unter a. und b. gewählten Bezeichnungen dienen.

Die Regierungen sind aber ermächtigt, die ermäßigten Steuersätze nach den unter III. vorstehend entwickelten Grundsätzen auch auf andere Gewerbebetriebe anzuwenden, wenn letztere den im §. 9. a. und b angeführten gleichzustellen sind und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb im Feilbieten oder dem Ankauf von Waaren oder auch im Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen besteht.

Von dieser Ermächtigung muß jedoch von vornherein mit größter Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Es ist dabei ernstlich zu berücksichtigen, daß die Absicht des Gesetzes keineswegs auf eine allgemeine Ermäßigung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, sondern dahin gerichtet gewesen ist, unter der im Wesentlichen unveränderten Erhaltung des bisherigen Gesammtaufkommens eine der Billigkeit mehr entsprechende Abstufung in der Besteuerung herbeizuführen, wobei jedoch nicht die Steuersätze und Verhältnisse der Gewerbetreibenden anderer Steuerklassen maßgebend sein können, sondern nur diejenigen der ein Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen unter sich zu vergleichen sind. Den Regierungen wird deshalb insbesondere für die Zeit des Ueberganges dringend empfohlen, sich auf die Beseitigung auffallender Ungleichheiten und unverkennbarer Härten in der anderweiten Normirung der Steuersätze zu beschränken.

VI. Die Anwendung des Steuersatzes von 36 Mark wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben ihre Stelle finden, welche nicht zu den Gewerben geringer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere (individuelle) Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuersatz von 48 Mark zu hart betroffen werden würden. Es ist nicht ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuersatz von 36 Mark herabzugehen, wenn die obwaltenden Verhältnisse es erfordern, um eine entschiedene Ueberbürdung zu vermeiden. Indessen darf dies nur ausnahmsweise geschehen und

Digitized by Google

wird namentlich ein geringerer Steuersatz als 24 Mark sich nur in seltenen Fällen rechtfertigen lassen.

Eine vorsichtige Beschränkung muß auch in diesem Punkte erwartet werden. Die Fälle, in welchen bisher die Genehmigung ermäßigter Steuersätze durch den Finanzminister erfolgen mußte und wirklich ertheilt ist, werden vorerst als Anhalt für das fernere selbstständige Ermessen der Regierungen dienen können.

VII. Indem das Gesetz die Vorschriften beseitigt hat, nach welchen die Wahl des Steuersatzes dergestalt an das Vorhandensein gewisser äußerer Merkmale gebunden war, daß nur der Finanzminister Ausnahmen zulassen konnte, hat dasselbe doch keineswegs verkannt, daß in solchen äußeren Merkmalen ein sehr wichtiges Hülfsmittel für die sachgemäße Feststellung der Steuer gegeben sei und nur den Regierungen eine freiere Beurtheilung der Bedeutung solcher Merkmale nach den Umständen der konkreten Fälle anheimgegeben, um das sonst unvermeidliche Eingreifen des Finanzministers behufs Bewilligung von Ausnahmen entbehrlich zu machen.

Daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist, geht schon daraus hervor, daß nach §. 6 desselben bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Ertheilung des Gewerbescheines sowohl der Gegenstand desselben als die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge anzugeben, auch auf Erfordern noch nähere Auskunft über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel zu ertheilen ist, daß ferner jede spätere Aenderung in dem Gegenstande des Gewerbebetriebes, in der Anzahl der Begleiter oder der Transportmittel der vorherigen Anmeldung bedarf (§. 7). Der Schlußsatz im §. 7 weist ausdrücklich auf die Wichtigkeit hin, welche das Gesetz den fraglichen äußeren Merkmalen für die Wahl des Steuersatzes beilegt.

Die Regierungen werden bei der Verwerthung dieses ihnen durch die Anmeldungen und durch die nöthigenfalls erforderten Erklärungen der Steuerpflichtigen zugeführten Materials von denselben allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen haben, welche den bisherigen bezüglichen Vorschriften zum Grunde lagen. Die Vermuthung spricht dafür, daß der auf mehrere Gegenstände ausgedehnte Geschäftsbetrieb, insofern er einen mannigfaltigeren Absatz gestattet und erheblichere Betriebsmittel voraussetzt, sowie daß der durch Begleiter unterstützte und der unter Benutzung von Fuhrwerk ausgeübte Gewerbebetrieb der relativ steuerfähigere und einer Ermäßigung des Steuersatzes minder bedürftige, daher mit den entsprechenden höhern Steuersätzen zu belegen sei.

Es ist den Regierungen aber zur Genüge bekannt, daß besondere Umstände diese Vermuthung im einzelnen Falle entkräften können, und daß mehrere jener Merkmale bei dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Transport- und Kommunikationsmittel je nach der verschiedenen Lokalität des Gewerbebetriebes eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Es braucht beispielsweise nur an den durch Benutzung der Eisenbahnen ermöglichten schwunghaften und weit lohnenderen Betrieb einzelner Gewerbe ohne Begleiter und ohne Fuhrwerk erinnert zu werden.

Bei Festsetzung der Steuer muß derartigen Umständen die volle Aufmerksamkeit zugewendet und dafür Sorge getragen, nöthigenfalls mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Lokal- und Kreisbehörden, welche den Persönlichkeiten der Anmeldenden näher stehen, über die gesetzlichen Grundsätze der Besteuerung sich unterrichten, die thatsächlichen Verhältnisse gehörig klar stellen und ihre gutachtlichen Aeußerungen gewissenhaft abgeben, um die richtige Bemessung der Höhe der Steuer den Regierungen zu ermöglichen.

VIII. Wenngleich die Hausirsteuer eine Jahressteuer ist, so liegt es doch in der Befugniß der Regierungen, worauf hier noch besonders aufmerksam gemacht wird, wenn ein Gewerbe erst in vorgerückter Jahreszeit angefangen werden soll, hierauf bei Bestimmung des für den Rest des Jahres zu erlegenden Steuersatzes geeignete Rücksicht zu nehmen. Der in Rede stehende Umstand kann jedoch keinesfalls in Betracht kommen bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken, wird aber auch bei andern Gewerben immer nur ausnahmsweise die Wahl eines nicht schon an sich gerechtfertigten ermäßigten Steuersatzes begründen können, wenn anzunehmen ist, daß andernfalls der Beginn des Gewerbebetriebes bis zum folgenden Jahre unterbleiben oder die unverhältnißmäßige Steuer für den kurzen Rest des Jahres zu unversteuertem und unerlaubtem Geschäftsbetriebe anreizen würde.

IX. Die fernere Zulassung der bisherigen Steuerermäßigung für die Mitglieder größerer Musiker- rc. Gesellschaften ist im §. 10 des Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen.

Es hat dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß auf solche Musiker, Schauspieler u. s. w., welche allein oder in Verbindungen von weniger als vier Personen ihr Gewerbe betreiben, die allgemeinen Vorschriften des §. 9 und die danach zulässigen ermäßigten Steuersätze angewandt werden, sofern die im einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach dem Ermessen der Regierungen dieses rechtfertigen.

Auch wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß der §. 10 des Gesetzes eine Ermächtigung ertheilt, von welcher nur, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden, Gebrauch zu machen, während andernfalls die Anwendung des vollen Steuersatzes von 48 Mark oder des Satzes von 36 Mark durchaus zulässig ist.

X Für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen

der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften,

Digitized by Google

der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz,

der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w.,

sind im §. 9 Nr. 2, des Gesetzes erhöhte Steuersätze von 72, 96 oder 144 Mark eingeführt. Zur Rechtfertigung dieser Maßregel wurde in der dem Entwurfe des Gesetzes beigegebenen Denkschrift Folgendes bemerkt:

„Der Steuersatz von 48 Mark entspricht dem Mittelsatze der Gewerbesteuer vom stehenden Handel in Klasse A. II. der II. Gewerbesteuerabtheilung, während der Mittelsatz in derselben Klasse A II. in der, die großen Städte umfassenden I. Abtheilung schon 72 Mark beträgt (§. 10. des Gesetzes vom 19. Juli 1861). Reicht nun auch ein großer Theil der Geschäfte, von welchen nur die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichten ist, an den Umfang der Geschäfte, welche in der bezeichneten Handelsklasse zum Mittelsatz veranlagt werden, nicht oder kaum heran, so giebt es doch, in neuerer Zeit mehr noch als früher, einzelne solche Geschäfte, welche nach Umfang und Ertrag stehenden Handelsgeschäften gleichgestellt werden können, die einen erheblich höheren Steuersatz zu entrichten haben. Namentlich hat die Entwickelung der Kommunikations- und der Transportmittel einen schwunghaften und umfangreichen Betrieb des Gewerbes im Umherziehen ermöglicht, der überdies vielfach mit dem stehenden Gewerbe in empfindliche Konkurrenz tritt. In Bezug hierauf darf nur an die neuerlich hervorgetretenen Beschwerden und Klagen über Beeinträchtigungen durch s. g. Wanderlager und Wanderauktionen erinnert werden. Gewiß kann es nicht Aufgabe der Steuergesetzgebung sein, hier hemmend oder schützend einzugreifen. Andererseits würde es den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit gewiß auch nicht entsprechen, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, dessen Befreiung von Kommunalzuschlägen zur Staatssteuer hier mit zu berücksichtigen ist, durch Festsetzung eines verhältnißmäßig niedrig gegriffenen Maximalsatzes von 48 Mark Jahressteuer vor dem stehenden Gewerbe zu begünstigen.“

Nachdem der in dieser Weise motivirte Vorschlag die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren ohne Widerspruch gefunden hat, werden die Regierungen bei Anwendung und Abmessung der erhöhten Steuersätze sich die in den Motiven angedeuteten Gesichtspunkte ebenfalls zur Richtschnur dienen lassen und Folgendes zu beachten haben:

a) Die oben erwähnten, im Gesetze angeführten Gewerbebetriebe sind nur als Beispiele solcher Gewerbebetriebe namhaft gemacht, bei denen ein bedeutender Umfang nicht selten vorkommt. Die Erhöhung der Steuer findet aber auch bei jeder andern Art des Gewerbebetriebes im Umherziehen, wenn die bezeichnete Voraussetzung zutrifft, Anwendung.

b. Bei Beurtheilung der Frage, ob diese Voraussetzung vorliege und ob deshalb und in welchem Maße zur Erhöhung der Steuer Veranlassung gegeben sei, kann im Falle des Zweifels eine Vergleichung mit solchen stehenden Gewerbebetrieben, welche in der Klasse A. II. in den Städten der II. Gewerbesteuerabtheilung zum Mittelsatze veranlagt zu werden pflegen, einen brauchbaren Anhalt gewähren. Hierzu fordert die Erwägung auf, daß eine grundsätzlich geringere Besteuerung des Hausirgewerbes gegenüber derjenigen des stehenden Gewerbes der Absicht der Gesetze keinesfalls entsprechen, auch in Rücksicht auf die Konkurrenz, welche dem stehenden Gewerbe durch das Hausirgewerbe gemacht wird, unangemessen sein würde.

c) Andererseits ist festzuhalten, daß über die Anwendung erhöhter Steuersätze nur nach den für die Besteuerung maßgebenden Gesichtspunkten die Entschließung getroffen werden muß und nicht rein gewerbepolizeiliche Erwägungen die Oberhand gewinnen dürfen, wie dies in den oben mitgetheilten Motiven besonders in Bezug auf die Klagen und Beschwerden über die sogenannten Wanderlager und Wanderauktionen schon dargelegt ist. Auch in Fällen dieser Art muß die Wahl des Steuersatzes durch die Rücksicht auf Umfang, Betriebsmittel, mehr oder weniger lohnenden und ergiebigen Betrieb und die besondern Verhältnisse des Gewerbetreibenden ihre Begründung finden.

11. Welche Aenderungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Laufe des Jahres eine anderweite Festsetzung der Steuer nach sich ziehen können, ist im §. 7 des Gesetzes vorgesehen. Dieselben beschränken sich:

I. auf Aenderungen im Gegenstande des Gewerbebetriebes, nämlich:

a) den Uebergang zu einem andern als dem im Gewerbescheine bezeichneten Gewerbe, z. B. zum Feilbieten von Waaren statt des Feilbietens von Leistungen oder

b die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf noch andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen;

II. auf Vermehrung der Zahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge über die im Gewerbescheine angegebene Zahl, oder

III. auf das Mitführen auch nur eines Begleiters, Fuhrwerkes oder Wasserfahrzeuges, während im Gewerbeschein solches nicht angegeben ist.

In allen vorgedachten Fällen, mögen sie durch vorschriftsmäßige Anmeldung oder durch Entdeckung einer Gesetzesübertretung bekannt werden, ist zu prüfen, ob die im Laufe des Jahres stattfindende Aenderung des Gewerbebetriebes die Anwendung eines höheren Steuersatzes bedingt und zu begründen geeignet ist. Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen des §. 9 des Gesetzes und die oben unter Nr. 10 dieser Anweisung entwickelten Grundsätze ebenfalls maßgebend.

Digitized by Google

Wird die Frage hiernach bejaht, so ist doch zu beachten, daß stets der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag auf den in Folge der eingetretenen Aenderung festgestellten Steuersatz anzurechnen und nur der überschießende Mehrbetrag des Letzteren nachzuerheben bleibt.

Daß und in welchem Betrage eine derartige Anrechnung stattgefunden hat, ist auf dem berichtigten oder anderweit ausgefertigten Gewerbescheine zu vermerken.

In gleicher Weise tritt eine Anrechnung der in den Hohenzollernschen Landen erlegten Steuer bei Ausdehnung des Gewerbescheines in den Fällen des §. 11. — zweiter Absatz — des Gesetzes ein (vergl. oben unter Nr. 10. zu I.).

12. Die Vorschriften des §. 6. des Gesetzes über die Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und die Einlösung des Gewerbescheines sind so ausführlich, daß in der Hauptsache auf dieselben hier verwiesen werden kann. Auf Nachstehendes ist jedoch besonders aufmerksam zu machen.

I. Jede Anmeldung muß die Angabe des Gegenstandes des beabsichtigten Gewerbebetriebes und der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge enthalten.

Jeder Anmeldende ist auch verpflichtet, auf Erfordern über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und die Bestimmung der Transportmittel (ob ein- oder mehrspänniges Fuhrwerk, ob dasselbe zum Waarentransport oder nur zur Beförderung der Person und des Geräthes ꝛc. benutzt werden soll; bei Wasserfahrzeugen: von welcher Tragfähigkeit u. s. w.) Auskunft zu geben. In wie weit solche nähere Auskunft im einzelnen Falle zu erfordern sei, bestimmt sich hauptsächlich durch die Rücksicht, daß es darauf ankommt, für die Steuerabmessung die Grundlage zu gewinnen (vergl. oben Nr. 10 zu VIII) Es wird deshalb vorzugsweise die Motivirung der Anträge auf Bewilligung ermäßigter Steuersätze für Gewerbetreibende, welche Begleiter, Fuhrwerk u. s. w. mit sich führen, auf diesem Wege zu beschaffen sein, wenn nicht schon die Anmeldung das Nöthige enthält.

II. In Betreff der Anbringung der Anmeldung wird unterschieden

a) ob es zu dem Gewerbebetriebe des Legitimationsscheines einer Preußischen obern Verwaltungsbehörde bedarf, — alsdann ist keine besondere Anmeldung wegen des Gewerbescheines erforderlich, sondern die Beantragung des letzteren mit dem Antrage auf Ertheilung des Legitimationsscheines zu verbinden. Dasselbe gilt, wenn Angehörige anderer deutscher Staaten den von einer nichtpreußischen Behörde ertheilten Legitimationsschein zu den im §. 59. der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieben behufs Ausdehnung auf einen Preußischen Bezirk einreichen (§. 60. der Gewerbeordnung, vergl. auch oben Nr. 10. zu I.).

An welche Behörde die Anträge auf Ertheilung beziehungsweise Ausdehnung eines Legitimationsscheines zu richten sind, wird als aus den Ausführungsbestimmungen zu Titel III der Gewerbeordnung bekannt vorausgesetzt.

b) Ist ein Legitimationsschein der Preußischen Ober-Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, so muß die Anmeldung behufs Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen besonders und zwar bei der Ortspolizeibehörde, — in den Ortschaften der IV. Gewerbesteuerabtheilung aber bei der Kreisbehörde (vergl. §. 6. dritter Absatz) bewirkt werden.

Hierher gehören also namentlich die Anmeldungen wegen des Feilbietens nicht selbstgewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei (Nr. 2. zu II oben); ferner die Anmeldungen zur Ertheilung Preußischer Gewerbescheine für Angehörige anderer deutscher Staaten, die schon im Besitze eines keiner Ausdehnung bedürfenden Legitimationsscheines der obern Verwaltungsbehörde ihres Heimathsstaates sind. Den Gewerbetreibenden der letztgedachten Art soll jedoch auch gestattet sein, sich mit dem Antrage auf Ertheilung des Preußischen Gewerbescheines unmittelbar an die Regierung (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) zu wenden.

Endlich sind hiernach auch die Anträge auf Ausdehnung derjenigen Gewerbescheine (nach §. 11. zweiter Absatz) zu behandeln, welche in den Hohenzollernschen Landen gelöst sind.

c Gehört der beabsichtigte Gewerbebetrieb sowohl zu der unter a. als zu der unter b. bezeichneten Kategorie, — z. B. Feilbieten verschiedener nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche nur zum Theil zu den rohen Erzeugnissen zu rechnen und wozu nur, insoweit dies zutrifft, kein Legitimationsschein nöthig ist, während wegen der übrigen Gegenstände allerdings ein solcher zu beantragen ist — so ist die Anmeldung auch in Betreff des nicht legitimationsscheinpflichtigen Gewerbebetriebes mit dem Antrage auf Ertheilung des Legitimationsscheines zu verbinden.

III. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der — nöthigenfalls vervollständigten (zu I.) — Anmeldung greift die zu II vorstehend erörterte Unterscheidung wiederum Platz.

a Bedarf es zugleich eines Preußischen Legitimationsscheines (zu II. a.), so ist die mit dem Antrage auf Ertheilung des Letzteren verbundene Anmeldung der Behörde, von welcher der Legitimationsschein auszufertigen ist, zu übersenden und gelangt erst mit demselben vor dessen Aushändigung an die für die Ertheilung des Gewerbescheines zuständige Behörde (bei den Regierungen an deren Finanz-Abtheilung), welche den mit dem Legitimationsschein in der Regel zu verbindenden Ge-

Digitized by Google

werbeschein ausfertigt und der betreffenden Kasse zugehen läßt. Die vorerwähnte Mittheilung des Legitimationsscheines an die zur Ertheilung des Gewerbescheines zuständige Stelle hat auch dann einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheines nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht bedarf (Nr. 2. zu I und III.). Letztere Stelle hat alsdann auf dem Legitimationsscheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich, und denselben ohne Aufenthalt weiter zu befördern.

b) In den unter II. b. gedachten Fällen wird dagegen die Anmeldung direkt der zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörde vorgelegt.

c) In den unter II. c. erwähnten Fällen endlich ist wie vorstehend unter a. angegeben zu verfahren. Der Gewerbeschein für den nicht legitimationsscheinpflichtigen Gewerbebetrieb ist alsdann aber nicht besonders auszufertigen, sondern die betreffenden Gegenstände (z. B. nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft) werden in den mit dem Legitimationsscheine zu verbindenden Gewerbeschein mit aufgenommen.

In allen Fällen (zu a. und b.) haben die die Anmeldungen vorlegenden Behörden und Beamten sich deren vorgängige Prüfung hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes angelegen sein zu lassen, die etwa nöthigen weiteren Aufklärungen über Art und Umfang des Gewerbebetriebes, besondere Verhältnisse der Gewerbetreibenden u. s. w. zu beschaffen und ihre gutachtliche Aeußerung über den angemessenen Steuersatz beizufügen.

IV. Wegen der Form der Gewerbescheine und wegen der Verbindung derselben mit den Legitimationsscheinen bewendet es bis auf Weiteres bei den bisherigen Bestimmungen. Die Namhaftmachung der mitzuführenden Begleiter findet nicht statt, sondern es ist nur die Anzahl derselben — nach Umständen jedoch auch eine Bezeichnung ihrer Bestimmung — im Gewerbeschein anzugeben. Ob in die nicht mit Legitimationsscheinen verbundenen Gewerbescheine auch das Signalement des Inhabers aufzunehmen oder nicht, bleibt bis auf Weiteres dem Ermessen der ausfertigenden Behörden überlassen. Die Behörden, bei welchen die betreffenden Anmeldungen anzubringen sind, müssen jedoch mit Weisung darüber versehen werden, in welchen Fällen auf Beifügung des Signalements zu halten sei, damit unnöthige Belästigungen oder nachträgliche Verzögerungen vermieden werden.

V. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bezeichnung des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in dem Gewerbescheine und zwar weniger bei denjenigen Gewerbescheinen, welche zum vollen Steuersatze von 48 Mark oder zu einem erhöhten Satze ertheilt werden, als da, wo gerade in Berücksichtigung des Gegenstandes, auf welchen das Gewerbe gerichtet ist, Ermäßigung des Steuersatzes gewährt worden. Ersteren Falls sind selbst die allgemeinsten Bezeichnungen (z. B. Handel mit allen Gegenständen, welche nicht vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind 2c.) ausreichend. Letzteren Falls wird jedoch bei der nothwendigen näheren Bezeichnung der Gegenstände immerhin die Spezialisirung, soweit es die Grundsätze für die Wahl ermäßigter Steuersätze gestatten, einzuschränken und den sprachgebräuchlichen Kollektivbezeichnungen der Vorzug zu geben sein, um die Fälle strafbarer Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Waaren oder Leistungen (§. 19. des Gesetzes) so viel als thunlich zu vermindern.

Wünschenswerth erscheint die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in den Legitimationsscheinen einerseits und den Gewerbescheinen andererseits. Es kann deshalb nur empfohlen werden, hierauf durch Einvernehmen der beiderseits zuständigen Behörden hinzuwirken, wo sich dazu Veranlassung ergibt. Ist aber der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebs im Legitimationsscheine nicht so bestimmt bezeichnet, wie es im steuerlichen Interesse nothwendig erscheint, so muß darauf gehalten werden, daß die Vervollständigung der Bezeichnung in den Gewerbeschein aufgenommen wird.

VI. Hinsichtlich der Nummerirung und der Eintragung der Gewerbescheine in die zu führenden Register, sowie der Kassen, welchen die Gewerbescheine zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer zuzufertigen sind, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

VII. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Gewerbeschein ausgehändigt ist, so muß eine rasche Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten allen betheiligten Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht werden. Verschleppungen und Nachlässigkeiten dürfen hierbei nirgend geduldet werden, sondern sind, wo sie vorkommen sollten, unnachsichtlich abzustellen.

Außerdem ist darauf zu halten, daß alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, bezw. durch die Kreis- und Amtsblätter die Aufforderung erlassen wird, die Anmeldungen des für das folgende Jahr beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im Oktober zu bewirken.

13. Wegen der im Laufe des Jahres über beabsichtigte Veränderungen des Gewerbebetriebes zu machenden Anmeldungen wird auf die obigen Erläuterungen unter Nr. 11. zu I. Bezug genommen und im Uebrigen auf den §. 7. des Gesetzes verwiesen, wonach auf derartige Anmeldungen die Bestimmungen des §. 6. gleichmäßig sowohl hinsichtlich der Stelle, bei welcher sie anzubringen, als hinsichtlich des Inhaltes und des Verfahrens Anwendung zu finden haben.

14. Die Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist dem Finanzminister vorbehalten.

I. Es wird jedoch den Regierungen (Finanzdirektion,

Digitized by Google

Direction für die Verwaltung der direkten Steuern) hierdurch allgemein die Ermächtigung ertheilt, den Militairinvaliden in der bisherigen Weise steuerfreie Gewerbescheine zu ertheilen.

Dabei ist davon auszugehen, daß ein Rechtsanspruch auf diese Befreiung nicht hat zugestanden werden sollen, dieselbe vielmehr nur für solche Personen, deren Invalidität durch die zuständige Behörde ausdrücklich anerkannt worden, in den Fällen zulässig ist, wo dieselben bedürftig sind und in anderer Weise sich bezw. ihre Familie nicht ernähren können. Auch ist die Bewilligung der Regel nach auf Gewerbebetriebe, für welche bei anderen Personen sehr ermäßigte Steuersätze hätten festgestellt werden können, einzuschränken, in diesen Grenzen aber auch bei anderen Arten von Gewerbebetrieben, als dem Musikmachen zulässig.

II. Hinsichtlich des im Umherziehen stattfindenden Vertheilens von Bibeln und Erbauungsschriften, welches unentgeltlich oder gegen eine nur die Anschaffungskosten deckende Vergütung erfolgt, werden die Regierungen hierdurch ebenfalls allgemein ermächtigt, die bisher bewilligten Steuerbefreiungen in den entsprechenden Fällen auch ferner selbstständig zu gewähren.

III. Anträge auf Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine sind nicht direkt an das Finanzministerium zu richten, sondern bei der Anmeldung des Gewerbes (§. 6. des Gesetzes) anzubringen.

Hält die Regierung derartige Anträge für unbegründet, so weist sie dieselben zurück. Glaubt sie solche befürworten zu sollen, so sind die desfallsigen Verhandlungen (sofern nicht die Bestimmungen unter I und II vorstehend Platz greifen) mit motivirendem Bericht dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. Zur Vereinfachung des Schreibwerks wird empfohlen, die gleichzeitig vorliegenden Fälle möglichst zusammenzufassen.

15. Bei Anwendung der gegen die bisherigen Vorschriften sehr erweiterten und milden Bestimmungen über Erstattung der Steuer (§. 15. des Gesetzes) muß daran festgehalten werden, daß die im zweiten Absatze des §. 15. zugelassenen Ausnahmen von der im ersten Absatze vorangestellten Regel auch in der Praxis Ausnahmen bleiben und die Erstattung in allen Fällen nur gewährt werden **kann**, ohne daß irgendwie ein Rechtsanspruch auf dieselbe anerkannt wäre.

Die Natur des Gewerbebetriebes im Umherziehen erleichtert dessen Ausübung, ohne daß am Wohnorte des Gewerbetreibenden etwas davon bekannt wird, in hohem Grade. Täuschungen hierüber und unbegründete Erstattungsgesuche können deshalb auch leicht vorkommen, selbst wenn letztere auf die Thatsache gestützt werden, daß der Gewerbebetrieb ganz unterblieben sei. Noch schwieriger ist die Prüfung, wenn behauptet wird, der Gewerbebetrieb sei eingestellt. Es kommen dann die schon anderweit berührten Momente mit ins Spiel, ob der Gewerbebetrieb nicht von selbst sich nur auf einen gewissen Theil des Jahres erstrecken konnte und sollte und dergl. mehr.

Das Gesetz hat hiergegen insofern einigermaßen Vorkehrung getroffen, als jede Erstattung abzulehnen ist, wenn der Gewerbeschein später als 6 Monate nach seiner Einlösung zurückgegeben wird und als das Erstattungsgesuch nur durch den Eintritt unvorhergesehener, von dem Willen des Gewerbetreibenden unabhängiger Ereignisse motivirt werden kann. Diese Erforderniſſe müssen unter allen Umständen streng beobachtet werden, aber auch wenn sie vorhanden sind, bleibt den Regierungen die Befugniß und die Verpflichtung, jedem mißbräuchlichen Erstattungsgesuche die Gewährung ganz zu versagen und bei Arbitrirung des zu erstattenden Betrages das richtige Maß inne zu halten. Ueber die bewilligten Erstattungsanträge ist alljährlich eine Nachweisung aufzustellen und bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres einzureichen.

16. Die Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, können zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn sie sich in Preußen darauf beschränken,

a) Handel (Aufkauf und Verkauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) auf Messen und Jahrmärkten zu treiben (§. 3. Nr. 3.),

b) Waaren auf Wochenmärkten anzukaufen,

c) Verzehrungsgegenstände (nicht Handwerkerwaaren und dergl.) auf Wochenmärkten feilzubieten (§. 3. Nr. 4.),

d) innerhalb eines Bezirkes von nicht über 15 Kilometern diesseits der preußischen Grenze, wo die zuständige Regierung dies gestattet hat, selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waaren, welche zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, feilzubieten (§. 3. Nr. 5.).

In welchen Fällen den Verkehr in der zu d. bezeichneten Art von den Regierungen steuerfrei zu gestatten, bleibt vorerst deren Ermessen überlassen. Es wird dabei außer der etwaigen Befriedigung von Bedürfnissen diesseitiger Grenzbewohner und dem Interesse der Erhaltung eines bereits bestehenden nützlichen Grenzverkehrs auch die Rücksicht auf Gegenseitigkeit wahrzunehmen sein, wo dazu irgend Anlaß geboten ist.

Diesfällige Anordnungen sind selbstverständlich in geeigneter Weise in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen, nach Umständen auch zur Kenntniß der jenseitigen Grenzbewohner zu bringen und wird dabei zweckmäßig zugleich auf das in gewerbepolizeilicher Hinsicht zu Beobachtende (Legitimationsschein), sowie auf die zollgesetzlichen Vorschriften wegen des Verkehrs im Grenzbezirke beziehungsweise des sogenannten kleinen Grenzverkehrs nach Verständigung mit den zuständigen Behörden hinzuweisen sein.

Aus den Bestimmungen im §. 1. des Gesetzes folgt ferner, daß Angehörige außerdeutscher Staaten, welche auf **Bestellung** ihr Gewerbe in Preußen ausüben, Waaren **nicht zum Wiederverkauf** oder doch nur

Digitized by Google

bei Kaufleuten und in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, dieserhalb keinesfalls mit der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen betroffen werden können, weil solches überhaupt nicht Gegenstand dieser Steuer ist.

Inwiefern einzelne Arten der bezeichneten gewerblichen Handlungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe unterliegen können (z. B. Ausübung des Zimmergewerbes durch Ausführung eines bestellten Baues in Preußen u. s. w.) ist lediglich nach den die Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dagegen kommt nach §. 3. Nr. 1 und 2 des Gesetzes den Angehörigen außerdeutscher Staaten keine der sonstigen Ausnahmen von der Hausirsteuer zu Statten, welche im §. 2. des Gesetzes bestimmt sind, und ebensowenig die Steuerfreiheit des im Umherziehen betriebenen Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche im §. 1. Nr. 1. vorbehalten ist; es sei denn, daß durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen hierüber getroffen seien oder speziell getroffen werden möchten. In letzterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß die Anwendung der sämmtlichen Ausnahmebestimmungen des §. 3. des Gesetzes bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg durch die Zollvereinsverträge ausgeschlossen ist, so daß dieselben den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleichstehen.

Die Angehörigen von Frankreich (vergl. Vertrag vom 2. August 1862, Artikel 26, Ges.-Samml. für 1865 Seite 347 und vom 11. December 1871, Artikel 18, Reichsgef.-Bl. für 1872, Seite 19.), von Oesterreich (Vertrag vom 9. März 1868, Artikel 18, B.-Ges.-Bl. für 1868 Seite 246), der Schweiz (Vertrag vom 13. Mai 1869, Artikel 9, B.-Ges.-Bl. für 1869 Seite 606) und von Portugal (Vertrag vom 2. März 1872, Artikel 12, R.-G.-Bl. für 1872 Seite 259), welche selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe machen oder Bestellungen auf Waaren suchen, sind für diese Art des Gewerbebetriebes von der Gewerbesteuer gänzlich befreit, während die Angehörigen des Königreichs der Niederlande 24 Mark (Vertrag vom 31. December 1851, Artikel 24, Ges.-S. für 1852 S. 162) und von Belgien 16 Mark (protokollarische Vereinbarung vom 2. Januar 1855, Cirkular-Verfüg. vom 3. März 1855, Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1855 Seite 63) für diesen Gewerbebetrieb zu entrichten haben. Endlich sind den Angehörigen des Königreichs Italien (Vertrag vom 31. December 1865, Artikel 1, Ges.-S. für 1866 S. 87) sowie von Großbritannien (Vertrag vom 30. Mai 1865, Artikel 1, Ges.-S. für 1865 S. 867) die Rechte der meistbegünstigten Nationen zugestanden, so daß dieselben gleich den Angehörigen von Frankreich und Oestreich gleichfalls Anspruch haben, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe zu machen und Waarenbestellungen zu suchen, ohne der Gewerbesteuer unterworfen zu sein.

Im Uebrigen finden die unter Nr. 1, 3, 4 und 5 des §. 3. des Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der genannten Staaten ebenso Anwendung wie auf alle sonstigen Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen.

Von der im §. 14. Absatz 2. des Gesetzes erwähnten Ermächtigung, bezüglich der daselbst bezeichneten Angehörigen anderer Länder die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu erhöhen, ist bisher nur bei den Angehörigen des Königreichs Dänemark Gebrauch gemacht, für welche die Steuer auf 180 Mark festgestellt ist, wobei es auch ferner bewendet.

In Betreff der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beziehungsweise zu welchen Arten desselben in Preußen zuzulassen, welche Behörden für die Ertheilung der desfallsigen Legitimationsscheine zuständig sind, hat das vorliegende Gesetz eine Aenderung des Bestehenden nicht zur Folge.

17. Die Strafbestimmungen in den §§. 17 bis 26 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. schließen sich im Wesentlichen an die bisherigen Strafbestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 an. Die hier hervorzuhebenden Aenderungen bestehen darin, daß

I. Die Defraudationsstrafe von dem Vierfachen auf den Doppelten Betrag der hinterzogenen einjährigen Steuer für alle Gewerbedefraudationen — auch hinsichtlich der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe (§. 17) — herabgesetzt ist.

Da der Betrag der hierbei zum Grunde zu legenden Jahressteuer nach §. 28 des Gesetzes von den Regierungen festzusetzen ist und letztere in der Lage sind, die Festsetzung den Umständen des einzelnen Falles anzupassen, so werden, wenn eine umsichtige Handhabung dieser Befugniß stattfindet, die Veranlassungen zu fernerer Ermäßigung der Strafen im Gnadenwege sich sehr vermindern.

Bei den von den Regierungen vorläufig festzusetzenden Strafen (§. 27) kommt überdies deren Ermächtigung, eine noch mildere Srafe als das Doppelte in Anwendung zu bringen, in Betracht. Es darf deshalb erwartet werden, daß die Verhandlungen in der Gnadeninstanz wegen Gewerbesteuerdefraudationen, welche eine übermäßige Ausdehnung erlangt hatten, die beabsichtigte Einschränkung erfahren werden.

II. Die Strafe der Konfiskation der des Gewerbes wegen mitgeführtem Gegenstande ist aufgehoben, es darf mithin auch die Festsetzung eines an Stelle der Konfiskation tretenden ermäßigten Werthbetrages nicht mehr stattfinden. Dagegen ist die Beschlagnahme der zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände gestattet, soweit sie zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten, oder auch zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist (§. 29). Für die hiernach nöthige anderweite Instruirung der Exekutivbeamten u. s. w. ist Sorge zu tragen.

Digitized by Google

III. Hätte der unbefugt ausgeübte Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§. 18. 19. 21.) bei rechtzeitiger Anmeldung steuerfrei beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes gestattet werden können, so wird die Strafe nicht mehr, wie bisher nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December 1836, nach dem Steuersatze von 6 Mark bemessen, sondern es ist eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark zu verhängen (§. 24.).

Außerdem wird noch besonders darauf hingewiesen, daß

IV. durch §. 20. die in neuerer Zeit in einzelnen Fällen streitig gewordene Frage erledigt ist, wie der unbefugte Hausirhandel mit solchen Gegenständen zu bestrafen ist, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind. Es folgt daraus, daß auch die längere (5jährige) Verjährungsfrist bei solchen Uebertretungen Platz greift. Die Nacherhebung einer Steuer findet bei denselben aber nicht statt.

V. Die Bestimmungen im §. 23. des Gesetzes entsprechen dem §. 28. des Regulativs vom 28. April 1824. Der Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Dritten ausgeübt wird, unterliegt danach der gleichen Strafe wie der Beauftragte. Die solidarische Haftung Beider erstreckt sich nicht blos auf Strafe und Kosten, sondern auch auf die Steuer, und es ist nicht erforderlich, den Beweis zu liefern, daß der Beauftragte von dem Auftraggeber zu der unerlaubten Handlung wissentlich angestiftet sei.

VI. Ist der Gewerbeschein mit einem Legitimationsschein verbunden, so kann eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung, welche gegen die Vorschriften des §. 8. des Gesetzes verstößt, (z. B. Unterlassung der Vorzeigung des Legitimations- und des damit untrennbar verbundenen Gewerbescheines, Ueberlassung desselben an einen Dritten 2c.), zugleich die Bestrafung nach §. 149. Nr. 2., 4. und 5. der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Nach §. 25. des Gesetzes vom 3. Juli d. J. unterbleibt alsdann die besondere Ahndung der Uebertretung des Steuergesetzes (§. 8).

18. Das Gesetz vom 3. Juli d. J. enthält die Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, welche vom 1. October 1876 ab zur Anwendung kommen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen treten von demselben Tage an außer Kraft, vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle.

Hiernach bleiben die für das Kalenderjahr 1876 vor dem 1. October d. J. ertheilten Gewerbescheine in unveränderter Geltung bis zum 31. December d. J. Hinsichtlich der nach dem 30. September d. J. auszufertigenden Gewerbescheine kommen aber lediglich die Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Anwendung, desgleichen bezüglich der nach dem 30. September d. J. etwa noch erforderlich werdenden Aenderungen oder Ergänzungen der Gewerbescheine für 1876 (§. 7. des Gesetzes, vergl. auch Nr. 11. dieser Anweisung).

19. Die in dieser Anweisung den Königlichen Regierungen zugewiesenen Geschäfte sind für die Provinz Hannover von der Königlichen Finanzdirection zu Hannover, für die Stadt Berlin von der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern wahrzunehmen.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

644. Im Verlage der Helwing'schen Hofbuchhandlung zu Hannover ist eine

„Instruction für Waisenräthe im Gebiet der „Preußischen Monarchie, von Carl Wedekind, „Oberamtsrichter in Northeim"

erschienen, auf welche wir zur Anschaffung für die Waisenräthe aufmerksam machen.

Cassel, den 4. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

645. Bei der Bahnhofs-Postanstalt in Cassel wird am 16. October d. J. eine Telegraphenbetriebs-Stelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Cassel, den 6. October 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

646. Das für die Dauer der Sommerzeit auf Wilhelmshöhe bei Cassel eingerichtete Postamt, sowie die mit demselben vereinigte Telegraphenanstalt tritt am 15. October d. J. Abends außer Wirksamkeit.

Cassel, den 6. October 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

647. Vom 15. October d. J. ab werden die nachbezeichneten Posten folgenden Gang annehmen:

1) Personenpost I. Cassel-Hoheneiche.

Aus Cassel 10.25 Vormitt. über Oberkaufungen 5 Min. Abf.-Zeit in Helsa 12.25 Nachm.,
aus Helsa 12.35 Nachm. über Lichtenau 5 Min. Abf.-Zeit in Walburg 2.15 Nachm.,
aus Walburg 2.20 Nachm. über Waldkappel 5 Min. Abf.-Zeit in Bischhausen 4.10 Nachm.,
aus Bischhausen 4.15 Nachm. in Hoheneiche 4.40 Nachm.,
aus Hoheneiche 11.55 V. in Bischhausen 12.20 Nachm.
aus Bischhausen 12.25 Nachm. über Waldkappel 5 Min. Abf.-Zeit in Walburg 2.30 Nachm.,
aus Walburg 2.35 Nachm. über Lichtenau 5 Min. Abf.-Zeit in Helsa 4.10 Nachm.,
aus Helsa 4.20 Nachm. über Kaufungen 5 Min. Abf.-Zeit in Cassel 6.10 Abends.

2) Personenpost II. Cassel-Hoheneiche.

Aus Cassel 7.30 Abds. über Oberkaufungen 5 Min. Abf.-Zeit in Helsa 9.30 Abds.,
aus Helsa 9.40 Abds. über Lichtenau 5 Min. Abf.-Zeit in Walburg 11.20 Abds.,
aus Walburg 5.10 früh über Waldkappel 5 Min. Abf.-Zeit in Bischhausen 7 früh,
aus Bischhausen 7.5 früh in Hoheneiche 7.30 früh,
aus Hoheneiche 7.20 Abds. in Bischhausen 7.45 Abds.,
aus Bischhausen 7.50 Abds. über Waldkappel 5 Min. Abf.-Zeit in Walburg 9.55 Abds.,
aus Walburg 4.30 früh über Lichtenau 5 Min. Abf.-Zeit in Helsa 6.5 früh,

Digitized by Google

aus Helsa 6 15 früh über Oberkaufungen 5 Min. Abf.-Zeit in Cassel 8 5 Vorm.

3) Personenpost Großalmerode-Helsa.

Aus Helsa 12 45 Nachm. in Großalmerode 1 45 Nachm., aus Großalmerode 5 früh in Helsa 6 früh.

4) Personenpost Rentershausen-Sontra.

Aus Sontra 7 30 Abds. in Rentershausen 8 30 Abds., aus Renterhausen 4 15 früh in Sontra 5 15 früh.

5) Personenpost Hoheneiche-Netra.

Aus Hoheneiche 7 5 Abds. in Netra 8 35 Abds., aus Netra 3 30 früh in Hoheneiche 4 50 früh.

6) Personenpost I Abterode-Niederhohne-Bahnhof.

Aus Abterode 7 5 früh über Weidenhausen 5 Min. Abf.-Zeit in Niederhohne, Bahnhof 8 10 Vorm.

aus Niederhohne, Bahnhof 9 Vorm. über Weidenhausen 5 Min. Abf.-Zeit in Abterode 10 10 Vorm.

7) Personenpost II. Abterode-Niederhohne-Bahnhof.

Aus Abterode 4 30 Nachm. über Weidenhausen 5 Min. Abf.-Zeit in Niederhohne-Bahnhof 5 35 Nachm., aus Niederhohne-Bahnhof 6 35 Abds. über Weidenhausen 5 Min. Abf.-Zeit in Abterode 7 45 Abds.

8) Personenpost I. Eschwege-Wannfried.

Aus Wannfried 6 5 früh in Eschwege 7 15 früh, aus Eschwege 9 45 Vorm. in Wannfried 10 55 Vorm.

9) Personenpost II. Eschwege-Wannfried.

Aus Wannfried 3 35 Nachm. in Eschwege 4 45 Nachm., aus Eschwege 7 20 Abds. in Wannfried 8 30 Abds.

10) Personenpost Großalmerode-Witzenhausen.

Aus Witzenhausen 9 40 Ab. in Großalmerode 11 35 Ab., aus Großalmerode 10 5 Vorm. in Witzenhausen 10 50 V.

Cassel, den 5. October 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

628. Zu Mitgliedern der an hiesiger Universität bestehenden pharmaceutischen Examinations-Commission sind für das Prüfungsjahr 1876/77 unter dem Vorsitz des Professors Dr. Zwenger ernannt worden:

1) Professor Dr. Zwenger,
2) „ Dr. Wigand,
3) „ Dr. Melde und
4) Universitäts-Apotheker Siebert.

Die Functionen der Prüfungs-Commission vertheilen sich nach der neuen Prüfungs-Ordnung vom 5. März v. J. wie folgt:

Für den I. Prüfungs-Abschnitt bestimmte der Vorsitzende ein Mitglied der Commission zur Ueberwachung der Clausurarbeiten. Die Arbeiten circuliren demnächst bei sämmtlichen Mitgliedern mit Ausschluß des Examinators in der Physik.

Den II Prüfungs-Abschnitt (pharmaceutisch-technische Prüfung) übernehmen Professor Dr. Zwenger und Apotheker Siebert.

Den III (analytisch-chemische Prüfung) Professor Dr. Zwenger.

Den IV. (pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung) haben abzuhalten Professor Dr. Wigand und Apotheker Siebert.

Im V. Abschnitt (Schluß-Prüfung) examiniren Prof. Dr. Zwenger in Chemie, Prof. Dr. Melde in Physik, Prof. Dr. Wigand in Botanik und Apotheker Siebert in der pharmaceutischen Gesetzeskunde.

Marburg, den 28. September 1876.

Königliches Universitäts-Curatorium.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

629. Der Schreiner Joseph Günther von Wirtheim, 37 Jahre alt, hat um Entlassung aus dem Preußischen Staats-Verbande, behufs Uebersiedelung nach der bayerischen Kreishauptstadt Würzburg, dahier nachgesucht.

Orb, den 3. October 1876.

Der Königliche Bezirksamtmann Rohde.

Vacanzen.

630. Die Pfarrstelle zu Hohenrode in der Classe Rinteln ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel, den 27. September 1876.

Königl. Consistorium für den Regier.-Bez. Cassel.

631. Durch die Ertheilung der nachgesuchten Dienstentlassung des provisorischen Lehrers Beyer zu Oberreichenbach ist die dasige evangelische Schulstelle erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Diensteinkommen von 780 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Cuno zu Unterreichenbach, oder an den Königlichen Landrath binnen vier Wochen einzureichen.

Gelnhausen, den 20. September 1876.

Der Königliche Landrath. J. V. Köhler.

632. Bewerber um die neugegründete fünfte Schulstelle zu Wehlheiden, mit welcher ein Jahres-Fixum von 900 Mark nebst einer Entschädigung für Wohnung und Feuerung von 270 Mark verbunden ist, wollen ihre deßhalbigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen baldigst bei dem Unterzeichneten oder bei Herrn Pfarrer Schirmer zu Kirchditmold einreichen.

Cassel, den 20. September 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

633. Die neugegründeten (vierte und fünfte) katholischen Lehrerstellen zu Großauheim, mit welchen ein jährliches Einkommen von je 900 Mark neben freier Wohnung und je 90 Mark für Feuerung verbunden ist, sind zu besetzen. Bewerber um dieselben werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen alsbald dahier, oder an den Herrn Pfarrer Hartmann zu Großauheim einzureichen.

Hanau, den 26. September 1876.

Der Landrath.

634. Die vierte Schulstelle zu Seckbach wird mit dem 1. November d. J. vacant. Das Einkommen derselben ist auf 900 Mark neben freier Wohnung und

Digitized by Google

einschließlich 90 Mark für Feuerung normirt worden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche einreichen.

Hanau, den 30. September 1876.

Namens des Schulvorstandes in Seckbach.
Der Landrath v. Schrötter.

655. An der Volksschule dahier ist eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerber werden zur Meldung binnen 14 Tagen aufgefordert. Dem Gesuche sind die Zeugnisse und Curriculum vitae beizufügen.

Bockenheim, den 2. October 1876.

Die Stadtschul-Deputation. Temme.

656. Mit dem 1. Januar 1877 wird die Stelle des Cassirers bei dem hiesigen Leih- und Pfandhause vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Cautionsleistung von 3000 Gulden oder 5142 Mark 86 Pf. verordnungsmäßig verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit nöthigen Zeugnissen binnen vier Wochen anher einzureichen.

Fulda, den 3. October 1876.

Die Direction des ständisch. Leih- u. Pfandhauses.

657. Vom 1. l. Mts. ab ist die Stelle des Büreau-Gehülfen bei dem hiesigen Amtsgericht, womit eine jährliche Remuneration von 900 Mark verbunden, anderweit zu besetzen. Geeignete Bewerber, welche das Examen als Civil- und Criminal-Protokollführer bestanden haben, wollen sich bei dem unterzeichneten Secretariat melden.

Rinteln, den 23. September 1876.

Das Secretariat Königlichen Amtsgerichts.

658. Bei dem hiesigen Königlichen Amtsgericht wird zum 15. October cr. die Büreaugehülfen-Stelle mit einer jährlichen Remuneration von 900 Mark vacant. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Atteste bei dem Unterzeichneten einreichen.

Orb, den 22. September 1876.

Königl. Amts-Gerichts-Secretariat. Hiller.

659. Die Stelle eines Forstschutzdieners für den hiesigen Stadtwald, mit welcher ein Jahres-Gehalt von 360 Mark verbunden ist, soll sobald wie möglich besetzt werden.

Civilversorgungsberechtigte werden aufgefordert, ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Hofgeismar, den 22. September 1876.

Der Bürgermeister Weiß.

660. Die mit einem Diensteinkommen von 750 Mark verbundene Forstschutzdiener-Stelle in der Gemeinde Langenselbold ist erledigt.

Bewerber der Jägerklasse II bezw. I wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich melden.

Langenselbold, den 22. September 1876.

Der Bürgermeister Lehr.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde-Behörden.

661. In Gemäßheit eines Beschlusses des ständischen Verwaltungs-Ausschusses vom 22. d. Mts. wird das ständische Bauamt, sowie der Wohnsitz des ständischen Baumeisters für die Kreise Ziegenhain, Homberg und Fritzlar von Homberg nach Borken verlegt.

Cassel, den 30. September 1876.

Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

Personal-Chronik.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr Justus Bernhard Westerkamp ist zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden.

Dem Regierungs-Schulrathe, Geheimen Regierungsrath Pabst ist der Rothe Adler-Orden dritter Classe verliehen worden.

Ernannt ist: Rechtscandidat G. A. Th. Ungewitter zu Eschwege zum Referendarius;

Actuarius Starke zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht zu Oldendorf.

Versetzt ist: Amtsgerichts-Secretair Wiecklow I zu Langenselbold in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Felsberg,

Gerichtsbote Schild zu Hersfeld als Kreisgerichts-Gefangenwärter nach Marburg.

Amtsgerichtsbote Mengel zu Witzenhausen ist gestorben.

Der Lehrer Adam Mandt in Oedelsheim ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oedelsheim bestellt worden.

Der Baucommissar Schubart in Frankenberg ist vom 1. Januar k. J. an in den Ruhestand versetzt worden.

Der Baugehülfe Sezekorn in Witzenhausen ist in gleicher Eigenschaft nach Eschwege versetzt worden.

Der Badearzt, Sanitäts-Rath Dr Martiny zu Orb ist gestorben.

662. Dieser Nummer des Amtsblattes ist ein Preis-Verzeichniß der bei Eugen Grosser in Berlin erschienenen Bücher und Formulare für Verwaltungs- und Justiz-Behörden ꝛc. beigefügt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 81.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Sonntag den 15. October **1876.**

Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des **Artikels 51** der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unsers Staats-**Ministeriums, was folgt:**

§. 1. Das **Haus** der Abgeordneten **wird** hierdurch aufgelöst.

§. 2. Unser Staats-**Ministerium wird** mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Baden-Baden, den 14. October 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt. Falk. Kameke. Achenbach. Friedenthal. von Bülow. Hofmann.

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten,

setze ich auf Grund der §§. 17. und 28. der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849

den Tag der Wahl der Wahlmänner auf **den 20. October** d. J. und

den Tag der Wahl der Abgeordneten auf **den 27. October** d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 14 October 1876.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

663. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat **September 1876.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Durchschnitts-Preis. a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	22 61	18 72	17 81	17 23	18 66	31 36	30 46	5 72	10 84	11 10	1 35	1 50	1 —	1 25	1 85	2 66	3 57
2	Fritzlar	22 85	17 67	17 13	17 31	27 11	35 —	33 50	5 90	10 —	9 86	1 18	1 30	— 93	1 —	2 —	2 10	3 18
3	Fulda	21 31	17 53	15 35	15 56	20 15	22 16	21 67	6 43	7 15	6 61	1 05	1 40	— 78	1 01	2 11	2 22	3 63
4	Hanau	22 97	16 96	17 44	17 18	46 —	24 —	46 —	5 50	9 05	11 76	1 40	1 60	1 17	1 14	2 06	2 88	3 56
5	Hersfeld	22 —	18 38	19 50	17 58	26 —	26 50	39 —	4 05	9 —	9 50	1 30	1 40	— 80	1 15	2 —	2 10	3 —
6	Hofgeismar	22 —	18 50	18 —	16 —	18 —	22 —	24 —	5 —	10 —	10 —	1 20	1 30	— 90	1 —	1 98	2 60	3 15
7	Marburg	24 50	19 50	17 —	17 50	22 —	25 —	32 50	6 50	5 —	5 —	1 32	1 36	— 80	1 04	1 90	2 50	3 60
8	Rotenburg	22 83	20 33	16 42	17 75	28 —	27 —	36 —	6 50	8 50	10 —	1 20	1 40	— 80	1 —	2 —	2 20	3 30
	Summa	181 07	147 59	138 65	136 11	205 92	213 02	263 13	45 60	69 54	73 83	10 00	11 26	7 18	8 59	15 90	19 26	26 99
	Durchschnittsbetrag	22 63	18 45	17 33	17 01	25 74	26 63	32 89	5 70	8 69	9 23	1 20	1 41	— 89	1 07	1 99	2 41	3 37

Cassel, den 9. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

664. Die nachstehende allgemeine Nachweisung der im Jahre 1876 in dem Regierungsbezirke Cassel zur Erhebung gelangenden Gemeinde-Abgaben wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel, den 5. October 1876. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Summarische Nachweisung der im Jahre 1876 in dem Regierungsbezirke Cassel zur Erhebung gelangenden Gemeinde-Abgaben.

Name des Kreises.	Betrag der Zuschläge zu den directen Staatssteuern. ℳ	Ertrag der besonderen Kommunal-Einkommensteuern ℳ	Ertrag der sonstigen directen und indirecten Gemeinde-Abgaben. ℳ	Summa. ℳ
1) Stadtkreis Cassel:				
Stadtgemeinde	348848	—	502716	851564
2) Landkreis Cassel:				
Landgemeinden	29055	—	62575	91630
Der Landkreis Cassel hat keine Städte.				
3) Eschwege:				
a. in d. Stadtgemeinden	55071	—	19742	74813
b. in d. Landgemeinden	43142	—	39335	82477
4) Frankenberg:				
a. in d. Stadtgemeinden	22832	—	14859	37691
b. in d. Landgemeinden	55896	—	14200	70096
5) Fritzlar:				
a. in d. Stadtgemeinden	732	—	14639	15371
b. in d. Landgemeinden	38023	—	11507	49530
6) Fulda:				
a. in d. Stadtgemeinden	26400	—	59620	86020
b. in d. Landgemeinden	62594	—	32282	94876
7) Gelnhausen:				
a. in d. Stadtgemeinden	22525	—	16457	38982
b. in d. Landgemeinden	30380	—	94453	124833
8) Gersfeld:				
a. in d. Stadtgemeinden	10785	—	1977	12762
b. in d. Landgemeinden	75313	—	548	75861
9) Hanau:				
a. in d. Stadtgemeinden	196080	—	212500	408580
b. in d. Landgemeinden	—	—	42500	42500
10) Hersfeld:				
a. in d. Stadtgemeinden	24000	—	32671	56671
b. in d. Landgemeinden	69656	—	59234	128890
11) Hofgeismar:				
a. in d. Stadtgemeinden	26246	—	25518	51764
b. in d. Landgemeinden	17046	—	21543	38589
12) Homberg:				
a. in d. Stadtgemeinden	11595	—	17384	28979
b. in d. Landgemeinden	31785	—	24470	56255
13) Hünfeld:				
a. in d. Stadtgemeinden	1359	—	6600	7959
b. in d. Landgemeinden	9500	—	57160	66660
14) Kirchhain:				
a. in d. Stadtgemeinden	3944	—	17924	21868
b. in d. Landgemeinden	22032	—	21603	43635
15) Marburg:				
a. in d. Stadtgemeinden	39711	—	34352	74063
b. in d. Landgemeinden	85057	—	28029	113086
16) Melsungen:				
a. in d. Stadtgemeinden	18538	—	27070	45608
b. in d. Landgemeinden	38657	—	58576	97233
17) Rinteln:				
a. in d. Stadtgemeinden	35627	—	18275	53902
b. in d. Landgemeinden	80228	—	20684	100912
18) Rotenburg:				
a. in d. Stadtgemeinden	14818	—	13119	27937
b. in d. Landgemeinden	39421	—	18965	58386
19) Schlüchtern:				
a. in d. Stadtgemeinden	—	—	8237	8237
b. in d. Landgemeinden	30829	—	41191	72020
20) Schmalkalden:				
a. in d. Stadtgemeinden	25932	13511	18793	58236
b. in d. Landgemeinden	8945	14955	12357	36257
21) Witzenhausen:				
a. in d. Stadtgemeinden	15216	3103	26903	45222
b. in d. Landgemeinden	26175	1615	20227	48017
22) Wolfhagen:				
a. in d. Stadtgemeinden	13748	—	25753	39501
b. in d. Landgemeinden	16089	—	14081	30170
23) Ziegenhain:				
a. in d. Stadtgemeinden	2487	—	16369	18856
b. in d. Landgemeinden	58395	—	25143	83538
Summa				
a. in d. Stadtgemeinden	916494	16614	1131478	2064586
b. in d. Landgemeinden	868218	16570	720663	1605451

665. Nachfolgende statistische Erhebungen über die bei den evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1875 vorgekommenen Geburten, Taufen, bürgerliche Eheschließungen und kirchliche Trauungen rc. werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 1. October 1876.

Kgl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

Statistische Tabelle über die bei den evangel. Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1875 vorgekommenen Geburten, Taufen, bürgerlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen.

Bemerkung. Die in den Colonnen 4, 5 und 6 über den großen Zahlen gedruckten kleinen Zahlen beziehen sich auf die in evangelischen Mischehen Lebendgeborenen und sind in den großen Zahlen mitenthalten.

Digitized by Google

Consistorialbezirk Cassel.

Kleine Zahlen, die über den Werten in Spalte 4–6 gedruckt sind, stehen hier in eckigen Klammern vor dem jeweiligen Wert.

Laufende Nummer.	Kreis.	Zahl der evangelischen Bewohner.	Geburten von Kindern evangelischer Eltern						Evangelische Taufen						Bürgerliche Eheschließungen evangel. Paare oder Paare gemischter Confession				Evangelische Trauungen				Die evangel. Taufen	Die evangel. Trauungen
			überhaupt			darunter uneheliche			überhaupt			darunter unehel. Kinder			überhaupt	darunter Mischehen			überhaupt	darunter Mischehen			betragen %	
			männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.		Bräutigam evangelisch	Braut evangelisch	zusammen.		Bräutigam evangelisch	Braut evangelisch	zusammen.	der Geburten (Spalte 6).	der bürgerlichen Eheschließungen (Spalte 16).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
1	Cassel, Stadtkreis		[115] 882	[105] 903	[220] 1785	66	79	145	782	800	1582	32	41	73	471	29	37	66	374	11	9	20	94.45	79.41
2	Cassel, Landkreis		[17] 999	[12] 960	[29] 1959	44	30	74	948	919	1867	34	29	63	450	2	6	8	404	1	1	2	96.04	89.78
3	Eschwege . . .		[8] 767	[8] 706	[16] 1473	39	31	70	751	685	1436	39	22	61	329	2	7	9	313	1	2	3	98.02	95.14
4	Frankenberg . .		[2] 448	[1] 415	[3] 863	28	29	57	432	410	842	29	26	55	191	—	1	1	182	—	1	1	97.79	95.29
5	Fritzlar . . .		[15] 481	[6] 430	[21] 911	25	28	53	463	414	877	20	29	49	206	5	6	11	198	1	3	4	97.44	96.12
6	Fulda		[37] 89	[29] 78	[66] 167	6	2	8	57	53	110	5	1	6	43	22	7	29	19	8	—	8	82.09	44.19
7	Gelnhausen . .		[32] 535	[42] 464	[74] 999	21	35	56	514	436	950	22	33	55	252	12	15	27	240	7	8	15	98.75	95.24
8	Gersfeld . . .		[5] 159	[7] 179	[12] 338	14	19	33	164	169	333	10	16	26	67	5	3	8	62	2	—	2	100.30	92.54
9	Hanau . . .		[226] 1329	[224] 1223	[450] 2552	67	81	148	1187	1087	2274	60	71	131	686	78	82	160	514	34	32	66	97.72	74.93
10	Hersfeld . . .		[5] 660	[9] 668	[14] 1328	40	34	74	634	652	1286	33	30	63	292	3	2	5	310	—	—	—	97.35	106.16
11	Hofgeismar . .		[12] 741	[8] 697	[20] 1438	37	25	62	688	649	1337	33	23	56	321	2	4	6	286	1	1	2	93.63	89.10
12	Homberg . . .		[4] 382	[3] 381	[7] 763	20	15	35	375	371	746	14	14	28	182	1	2	3	172	—	2	2	98.29	94.51
13	Hünfeld . . .		[5] 167	[9] 158	[14] 325	9	6	15	148	130	278	7	7	14	74	4	6	10	68	2	2	4	87.42	91.89
14	Kirchhain . . .		[9] 232	[9] 206	[18] 438	12	8	20	218	210	428	12	11	23	94	4	3	7	96	1	2	3	99.77	102.13
15	Marburg . . .		[20] 680	[7] 637	[27] 1317	70	83	153	569	585	1154	49	57	106	310	5	7	12	279	2	5	7	88.56	90.00
16	Melsungen . .		[2] 564	[4] 499	[6] 1063	35	24	59	567	509	1076	31	26	57	265	1	—	1	270	2	—	2	101.51	101.89
17	Rinteln . . .		[5] 665	[11] 681	[16] 1346	48	35	83	626	665	1291	33	36	69	351	—	6	6	324	—	2	2	96.49	92.31
18	Rotenburg . .		[15] 699	[14] 620	[29] 1319	48	48	96	680	594	1274	45	44	89	298	2	14	16	289	1	8	9	97.70	96.98
19	Schlüchtern . .		[15] 408	[17] 372	[32] 780	38	35	73	393	370	763	41	33	74	185	4	5	9	175	2	2	4	99.87	94.59
20	Schmalkalden .		594	[2] 595	[2] 1189	32	38	70	591	590	1181	30	39	69	266	—	—	—	241	—	—	—	99.41	90.60
21	Witzenhausen .		[12] 619	[7] 602	[19] 1221	39	29	68	574	588	1162	31	33	64	290	3	10	13	277	2	5	7	95.95	95.52
22	Wolfhagen . .		[8] 430	[6] 388	[14] 818	14	13	27	392	368	760	12	10	22	177	1	5	6	161	—	1	1	93.71	90.96
23	Ziegenhain . .		582	[2] 559	[2] 1141	39	27	66	569	544	1113	30	30	60	292	—	3	3	277	—	1	1	97.63	94.86
	Summa . .		[569] 13112	[542] 12421	[1111] 25533	791	754	1545	12322	11798	24120	652	661	1313	6092	185	231	416	5531	78	87	165	96.57	90.79

Digitized by Google

666. Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat die Mittel zu Stipendien für Thierärzte behufs einer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung derselben zur Verfügung gestellt worden sind, hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt, daß diese Stipendien im Betrage von je 500 Mark für das Semester an solche Thierärzte bewilligt werden können, welche die Staatsprüfung in Preußen bestanden, sich befähigt gezeigt und tadellos geführt haben und welche beabsichtigen, zu obigem Zweck eine Thierarzneischule, Universität oder landwirthschaftliche Akademie zu besuchen.

Die Bewerbungen sind an die technische Deputation für das Veterinair-Wesen und zwar für das laufende Winter-Semester bis zum 15. November, später für das Winter-Semester bis zum 1. August, für das Sommer-Semester bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres einzureichen. Denselben sind die Abgangszeugnisse von den besuchten Thierarzneischulen, die Approbation und ein von der Ortsbehörde auszustellendes Führungs-Attest beizufügen.

Berlin, den 10. October 1876.

Kgl. technische Deputation für das Veterinair-Wesen.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

667. Die Witwe des Korbmachers Dietrich Bietendorf, Elisabeth, geb. Sommer von Hofgeismar, hat für sich, ihre Mutter Margarethe Sommer und ihre zwei Kinder Heinrich, 6 Jahre und Helene zwei Jahre alt, um Ertheilung eines Reisepasses nach Amerika nachgesucht. Hofgeismar am 12. October 1876.

Der Königliche Landrath. J. V.: Wicher, Kreissec.

668. Der Abschluß der Hanauer Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung vom Jahr 1875 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Einnahme.	ℳ	₰
1) Kassenbestand aus v. J.	2500	61
2) Ausstände	574	42
3) Einkaufsgelder	455	71
4) Verbesserungsgelder	1263	50
5) Heirathsgelder	42	—
6) Beiträge	2440	13
7) Heimfall von Pfarrei-Vacanzen	845	—
8) Zinsen von rückst. Einkaufsgeldern	5	70
9) Kapitalzinsen	3784	09
10) Abgetragene Kapitalien	2854	29
11) Inszemein	13	63
Summa	14784	08

Ausgabe.	ℳ	₰
1) Pensionen an 20 Witwen	4683	—
2) Ausgeliehene Kapitalien	7437	57
3) Verwaltungskosten	314	65
4) Ausstände	577	67
Summa	13012	89

	ℳ	₰
Verglichen, so bleibt Kassenbestand	1771	19
Das Kapitalvermögen ult. 1874 betrug	79529	98
Es beträgt ult. 1875	84093	18
Es hat sich somit vermehrt um	4563	20

Hanau, den 6. October 1876.

Die Direction der Hanauer ev. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

Vacanzen.

669. Die Pfarrstelle zu Hohenrode in der Classe Rinteln ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen. Cassel, den 27. September 1876.

Königl. Consistorium für den Regier.-Bez. Cassel.

670. Bewerber um die vom 16. d. Mts. ab zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Sandershausen, mit einem Einkommen von 690 Mark neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial, letzteres bis zum Werthbelauf von 30 Mark, wollen ihre deßhalbigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen baldigst bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Pfarrer Lohr zu Heiligenrode einreichen.

Cassel, den 6. October 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

671. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Weißenhasel haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb drei Wochen entweder dahier oder bei dem zuständigen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Beß zu Nentershausen, einzureichen. Rotenburg, den 2. October 1876.

Der Königliche Landrath Schantz.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde-Behörden.

672. Der auf den 11. d. Mts. angesetzte Jahrmarkt zu Helmarshausen wird den 18. d. Mts. abgehalten. Helmarshausen, den 10. October 1876.

Der Bürgermeister Siegel.

Personal-Chronik.

Der Postmeister Arimond in Prüm, Regierungsbezirk Trier, ist als Post-Secretair nach Cassel und der Post-Assistent Doples von Greiz unter Ernennung zum Post-Secretair nach Bebra versetzt worden.

Die Post-Gehülfen Asbrand in Bebra, Stietz in Cassel, Steinmetz in Hünfeld und Collmar in Rotenburg a/F. sind zu Post-Assistenten ernannt.

Der Post-Secretair Lohde ist von Bockenheim nach Thorn versetzt und

der Post-Praktikant Wernicke in Bockenheim zum Post-Secretair ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 82.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 18. October 1876.

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

673. Es ist zur Sprache gekommen, daß die neueste amtliche Post- und Eisenbahn-Karte für die Ermittelung der Entfernungen nach dem graden Landwege, wie sie gemäß §. 8 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten rc., vom 5. October 1854 bei Berechnung der reglementsmäßigen Gebührnisse der einzeln einkommenden und entlassenen Mannschaften zum Grunde zu legen sind, insoweit nicht anwendbar ist, als auf dieser Karte die Entfernung zwischen Ortschaften, welche Post- und Eisenbahn-Stationen sind, nur nach dem Schienenwege angegeben ist, während in den früheren Karten daneben auch die Entfernung nach dem Landwege eingetragen war.

Unter diesen Umständen wird bestimmt, daß da, wo auf der neuesten Karte zwischen einzelnen Ortschaften die Angabe des graden Landweges fehlt, directe Eisenbahnverbindung aber besteht, die Entfernung nach dem Schienenwege ermittelt und der Berechnung der reglementsmäßigen Gebührnisse zum Grunde gelegt wird.

Soweit die vorbezeichnete Karte noch nicht beschafft worden ist, findet sich indessen mit Rücksicht auf die Verfügung vom 14. December 1855 — Nr. 4. 12. M. O. D. 1. — nichts dagegen zu erinnern, wenn die fraglichen Entfernungen noch nach einer früheren amtlichen Postreisekarte ermittelt werden.

Da die neueste Post- rc. Karte die Entfernungen in Kilometern angiebt, so wird es nothwendig, daß die letzteren bei Berechnung der Meilengelder und Marschkompetenzen in Meilen umgerechnet werden, so lange die bezüglichen Bestimmungen bezw. der Tarif, Beilage D., des vorbezeichneten Reglements für die in Rede stehenden Berechnungen noch als Grundlage bestehen bleiben müssen.

Nach welcher Karte die Ermittelung der Entfernungen stattgefunden hat, ist ad. marg. der Liquidationen anzugeben.

Berlin den 5. September 1876.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

Nr. 525. 8. 76. M. O. D. 3.

Der von dem Kriegs-Ministerium unterm 20sten October 1869 durch Nr. 17 des Armee-Verordnungs-Blatts veröffentlichte Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 7. October desselben Jahres, nach welchem das Marschgeld der zu den Uebungen einberufenen Wehrleute, wenn sie gänzlich von Mitteln entblößt sind, auch bei den Ortsbehörden rc. erhoben werden kann, findet nicht nur auf Mannschaften der Landwehr, sondern auch auf diejenigen der Reserve Anwendung. Eine Erstattung dieses von den Ortsbehörden rc. gezahlten Marschgeldes findet jedoch Seitens der Truppentheile nicht statt.

Zur Information für die Mannschaften haben die Landwehr-Bezirks-Commandos in den bezüglichen Einberufungs-Ordres dem Vermerk über die Marschgebührnisse die Angabe hinzuzufügen:

„Dieselbe wird vom Truppentheil gezahlt, darf jedoch von Unbemittelten schon bei der Ortsbehörde bezw. dem Steuerempfänger in Empfang genommen werden.“

Bemerkt wird noch, daß bei der Einbeorderung der Uebungs-Mannschaften in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier und ihrer demnächstigen Entsendung nach dem Uebungsorte die Gesammt-Entfernung für die Bemessung der tarifmäßigen Gebührniß zum Anhalte zu dienen hat, so daß die ohne Vergütung zurückzulegenden $22\frac{1}{2}$ Kilometer (3 Meilen) nur einmal in Anrechnung zu bringen sind.

Berlin den 7. September 1876.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

Nr. 772/8. 76. M. O. D. 3.

674. Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869. — Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes):

Achter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 33.

1. Zulässigkeit gleicharmiger Balkenwaagen mit gegabelten Balkenenden zur Eichung und Stempelung betreffend.

Zur Erledigung der in der eichamtlichen Praxis hervorgetretenen Zweifel über die Eichfähigkeit von gleicharmigen Balkenwaagen mit gegabelten Balkenenden wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Gleicharmige Balkenwaagen mit gegabelten Balkenenden sind zur Eichung und Stempelung, jedoch nur mit zugehörigen Schalen und Aufhängungen, zuzulassen, wenn sie die in §§. 31, 33 und 38 sub 1 a der Eichordnung näher angegebenen allgemeinen Bedingungen der Stempelfähigkeit erfüllen, und wenn insbesondere:

die gegabelten Balkenenden hinreichende Widerstandsfähigkeit gegen Verbiegungen besitzen;

die Aufhängung der Schalen durch besondere Gehänge vermittelt wird;

Digitized by Google

die Länge der Mittelschneide nicht weniger als 0,6 der Länge einer Endaxe beträgt;

an der Aufhängung der Schalen dicht unterhalb oder innerhalb der Gabelung der Balkenenden ein Schutzbügel oder ein Schutzblech derart angebracht ist, daß eine Anlehnung der zu wägenden Gegenstände an den Waagebalken unter allen Umständen verhindert wird;

trotz einer Verschiebung des Gewichts oder der Last auf verschiedene Stellen der Waageschalen eine verschiedene Angabe der Waage nicht erfolgt;

bei der ungünstigen (exzentrischen) Stellung von Gewicht und Last auf den Waageschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit vorhanden ist.

Sofern Waagen der fraglichen Konstruktion auch den weitergehenden in §. 38 sub 2 der Eichordnung angegebenen Genauigkeitsanforderungen genügen, darf ihnen auf besonderes Verlangen die Stempelung als Präzisionswaagen nicht versagt werden.

Zu §§. 34 und 35 und den Nachtragsbestimmungen zu denselben vom 6. Mai 1871, 25. Juni 1872 und 28. Juni 1873 (s. Zirkulare 7, 17 und 23).

2. Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala (Schnellwaagen-Konstruktionen) betreffend.

In Betreff der Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala (Schnellwaagen-Konstruktionen) wird hiermit in Erläuterung und Ergänzung der in §. 34 der Eichordnung und im zweiten, vierten und fünften Nachtrage zur Eichordnung sowie in den zugehörigen Ergänzungen zur Instruktion enthaltenen Vorschriften Folgendes bestimmt:

1) Solche Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala (Schnellwaagen-Konstruktionen), bei denen Waagebalken oder Laufschienen mit Kerbeinschnitten versehen sind, welche eine Einstellung der Laufgewichtseinrichtung nur auf feste Intervalle der Skala, nicht eine gleichmäßig fortschreitende gleitende Bewegung der Laufgewichtseinrichtung und die Einstellung derselben auf jeden beliebigen Punkt der Skala gestatten, dürfen zur Eichung und Stempelung nicht zugelassen werden.

2) Wenngleich bei den gewöhnlichen Schnellwaagen (§. 34 B der Eichordnung), bei welchen die veränderlichen Stellungen einer Laufgewichtseinrichtung an der Skala die Angaben der gesammten Belastung der andern Seite der Waage liefern, unbedingt und ausnahmslos darauf gehalten werden muß, daß dem Laufgewicht vermittelst eines Gehänges eine Drehung um eine Stahlschneide ermöglicht sei, vermöge deren der Schwerpunkt des Laufgewichts stets vertikal unter einem Punkt der Hülse liegt, welcher einen unveränderlichen Abstand von der Ablesungsmarke derselben hat, wird es zulässig sein, bei der Anwendung von Laufgewichtseinrichtungen mit Skala in Verbindung mit Dezimal- oder Zentesimalwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme, der Laufgewichtseinrichtung, vermittelst deren nur Bruchtheile der Belastung der Waage abgelesen werden, welche keinesfalls über ein Zehntheil der größten zulässigen Belastung der Waage betragen dürfen (siehe Alinea 3), eine einfachere Anordnung zu geben in solcher Art, daß durch die Form des Laufgewichts — etwa einer Kugel, eines Cylinders oder dergleichen, — welches direkt ohne Hülse und Gehänge auf der Laufschiene aufsitzt und bei möglichst geringem Spielraum entweder mit einer Preßfeder gegen eine Seite derselben angedrückt wird, oder durch eine unveränderlich mit dem Gewicht verbundene Preßschraube angedrückt werden kann, der Schwerpunkt des Laufgewichts nahezu in die Mittellinie der Laufschiene fällt.

3) In Betreff der im Zirkular 23 vom 28. Juni 1873 zu §§. 34 und 35 der Eichordnung erlassenen Bestimmung, nach welcher der größte Gewichtswerth, welcher von einer als Hilfseinrichtung einer Waage dienenden Laufgewichtsskala angegeben wird, den zwanzigsten Theil der größten zulässigen Belastung der betreffenden Waage nicht übersteigen darf, wird hierdurch der Nachlaß gewährt, daß, wenn dieser zwanzigste Theil den Betrag von resp. 5 kg, 50 kg, 500 kg u. s. w. erreicht oder übersteigt, aber kleiner ist als resp. 10 kg., 100 kg, 1000 kg. u. s., eine Erstreckung der Angaben der betreffenden Laufgewichtsskala bis zu resp. 10 kg., 100 kg, 1000 kg u. s. w. im Interesse der Erleichterung und Sicherung der Aufsummirung der Angaben der Waage zulässig sein soll.

Zu §. 71.

3. Abänderung der im Anschluß an §. 71. der Eichordnung unter Nr. 6 Alinea 1 des Zirkulars 6 vom 21. April 1871 erlassenen Bestimmung über die Prüfung und Beglaubigung von Normalen des Alkoholometer, Thermo-Alkoholometer u. Thermometer betreffend.

Die unter Nr. 6 Alinea 1 des Zirkulars 6 vom 21. April 1871 erlassene Bestimmung über die Prüfung und Beglaubigung von Normalen des Alkoholometer, Thermo-Alkoholometer und Thermometer wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Prüfung und Beglaubigung der bezeichneten Normalinstrumente, auch derjenigen, welche für andere als Eichungsbehörden und für Private bestimmt sind, fortan ausschließlich durch die Normal-Eichungs-Kommission erfolgen soll.

Erlaß,

betreffend

4. die Zulassung von Neigungswaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck.

Um demselben Bedürfniß des Eisenbahnverkehrs, welches zum Erlaß der Vorschriften vom 25. Juni 1872, betreffend die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung, Anlaß gegeben hatte, in erweitertem Umfange zu genügen, hat die Kommission auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 Neigungswaagen nach Maaßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung bei der Wägung von Eisenbahn-Passagiergepäck zugelassen.

§. 1. Allgemeine Konstruktion der Neigungswaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck. — Die Eigenthümlichkeit der im Hinblick auf die besonderen Umstände, unter denen Wägungen von Eisen-

Digitized by Google

bahn-Passagiergepäck stattfinden, zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Neigungswaagen besteht darin, daß die Bemessung der Schwere der Last nicht durch Auflegen eines gleich schweren oder in bestimmtem Maaße verjüngten Gewichts geschieht, sondern dadurch, daß die durch verschiedene Beschwerungen des Last-Hebelsystems bewirkten Verschiedenheiten der Lage (Neigung) des mit einem konstanten Gegengewicht beschwerten Gewichtsarms des Haupt-Winkelhebels gegen die Vertikale durch geeignete Führungen vermittelst Zahnstange, Getriebe und beweglichen Zeiger auf ein mit fortlaufenden Gewichtsangaben versehenes Zifferblatt derart übertragen werden, daß der Zeiger bei derjenigen Gewichtsangabe des Zifferblatts sich einstellt, welche dem jedesmaligen Gewichtswerthe der Belastung entspricht.

Die Vortheile dieser Art der Wägung sind ganz dieselben, welche im §. 1. des Erlasses vom 25. Juni 1872 zu Gunsten der Federwaage für Eisenbahn-Passagiergepäck aufgeführt worden sind.

Die Nachtheile des Konstruktionssystems, welche diese Vortheile der Bequemlichkeit und Schnelligkeit bei Weitem überwiegen, wo es sich um gleichmäßigere und genauere Wägungsresultate, als sie für den hier in Rede stehenden Zweck erforderlich sind, handelt, bestehen darin, daß, sobald die zur Erfüllung der Gleichgewichtsbedingungen bei jeder Belastung erforderliche Winkelbewegung des Hebelsystems auch zur Drehung eines Zeigerwerks benutzt wird, Widerstände gegen die reinen Winkelbewegungen des Hebelsystems eingeführt werden, welche leicht bewirken können, daß dasselbe auch in Folge von kleinen veränderlichen Hemmungen an dem Zeigerwerk oder von sonstigen kleinen Störungen in einer andern Lage als der dem jedesmaligen Belastungsverhältnisse entsprechenden zur Ruhe kommt, und daß überhaupt die Mängel der mechanischen Ausführung von Drehungsbewegungen größeren Winkelbetrages, wie sie im allgemeinen bei Neigungswaagen zugelassen werden müssen, sowohl die Empfindlichkeit solcher Waagen als die Zuverlässigkeit und Beständigkeit ihrer Leistungen so weit herabsetzen, daß sie nur sehr geringen Anforderungen zu genügen vermögen, während bei denjenigen Waagen, bei welchen man das Gewicht der Belastung aus der Schwere der zur Herstellung einer und derselben Gleichgewichtslage erforderlichen Gegengewichte ableitet, die unvermeidlichen Störungen des freien Spiels von Drehungen im allgemeinen innerhalb eines kleineren Winkelbetrages und deshalb in viel geringerem Maaße auftreten.

§. 2. Besondere Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Abwägung von Eisenbahn-Passagiergepäck zuzulassenden Neigungswaagen. — Die zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Neigungswaagen für Wägung von Eisenbahn-Passagiergepäck müssen an ersichtlicher Stelle, etwa in der Nähe des Zifferblattes, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck" enthalten ist.

Die Zifferblätter der Neigungswaagen müssen nach Kilogramm eingetheilt sein, und dasjenige Intervall der Zifferblatteintheilung, welches einem Unterschiede der Belastung von einem Kilogramm entspricht, darf nicht kleiner sein als 5 Millimeter.

Die Hebelverbindungen der Waage müssen den allgemeinen in der Eichordnung und der Instruktion für die Beschaffenheit der Drehungseinrichtungen an Waagen aufgestellten Vorschriften bezüglich der Anordnung, Gestalt und sonstigen Beschaffenheit der einzelnen Theile entsprechen; auch muß die Waage eine Arretirung besitzen, durch welche die Drehungs- und Ablesungseinrichtungen vor der Wirkung der Stöße beim Aufbringen von Lasten thunlichst bewahrt werden. Die Waage muß ferner mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche die Wirkung des sogenannten schädlichen Raumes zwischen den Zähnen der Zahnstange und des Getriebes am Zeigerrade beseitigt wird, z. B. mit einem Gegengewicht, welches das Zeigerrad so zu drehen sucht, daß die Zähne seines Getriebes sich stets in derselben Weise an die der Zahnstange anlegen.

Endlich muß eine angemessene Regulirungseinrichtung für die sichere und bequeme Ausführung der von Zeit zu Zeit mittelst geeichter Gewichte zu bewirkenden Richtigstellung der Angaben des Zifferblattes der Waage sowie ein Pendelzeiger zur Sicherung derjenigen Stellung der Waage gegen die Vertikale, in welcher die Eichung derselben erfolgt ist, vorhanden sein.

§. 3. Prüfung der Neigungswaagen. — Die Prüfung der Neigungswaagen hat mittelst geeichter Gewichte in der Weise zu erfolgen, daß die Waage zunächst bei der größten von ihrem Zifferblatt angegebenen Belastung vermittelst der Regulirungseinrichtung auf der dem Gewichtswerth der Last genau entsprechenden Stelle des Zifferblattes zum Einspielen gebracht wird. In dieser Stellung muß der Zeiger der Waage eine Veränderung der Angabe am Zifferblatt deutlich erkennen lassen, sobald auf der Brücke eine Veränderung der Belastung im Betrage von 100 Gramm stattfindet.

Sodann wird bei der kleinsten Belastung, von welcher ab die genaue Eintheilung des Zifferblattes der Waage beginnt, untersucht, ob die Waage an der betreffenden Stelle des Zifferblattes hinreichend richtige Angaben macht. Auch an dieser Stelle muß der Zeiger der Waage eine Veränderung der Angabe am Zifferblatt deutlich erkennen lassen, sobald auf der Brücke eine Veränderung der Belastung im Betrage von 100 Gramm stattfindet. Der Fehler der Angabe des Zifferblattes bei der geringsten von demselben angegebenen Belastung darf 100 Gramm nicht übersteigen.

Hierauf erfolgt die weitere Prüfung der zwischen obigen beiden Stellen liegenden Angaben des Zifferblattes mit Anwendung geeichter Gewichtsstücke in der Art, daß bis zur größten Belastung nach einander etwa 5 verschiedene Gewichtsbeträge aufgesetzt werden, für welche die entsprechenden Ablesungen thunlichst gleichmäßig zwischen der kleinsten und größten Angabe des Zifferblattes vertheilt sind. Bei allen diesen Prüfungen

Digitized by Google

muß die Waage die Gewichtswerthe, mit denen sie belastet ist, auf dem Zifferblatte innerhalb einer Fehlergrenze von 100 Gramm angeben.

§. 4. Stempelung der Neigungswaagen. — Die Stempelung der Neigungswaagen geschieht an solchen Stellen, an welchen die Befestigung des mit der Waage fest zu verbindenden Schildes, das die besondere Bezeichnung „Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck“ trägt, erfolgt ist und zwar auf den zu diesem Zweck in geeigneten Dimensionen herzustellenden Köpfen von kupfernen oder messingenen Schrauben nach Entfernungen des Einschnittes derselben.

Außerdem ist an einer passenden Stelle des Schildes oder der Verbindung des Schildes mit der Waage etwa auf einem Zinntropfen eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Eichungsstempel die Jahreszahl der Eichung enthält.

§. 5. Periodische Eichung der Neigungswaagen. — Die Gültigkeit der Eichung einer Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck wird hiermit derartig eingeschränkt, daß eine solche Waage nur dann als gehörig gestempelt zu betrachten ist, wenn die nach §. 4. aufgestempelte Jahreszahl der Eichung nicht um mehr als eine Einheit von der laufenden Jahreszahl abweicht.

Hiernach ist die periodische Erneuerung der Stempelung der Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck auf Grund einer erneuerten jedesmaligen Wiederholung der eichamtlichen Prüfungen des Zustandes der Waage die Bedingung ihrer dauernden Zulässigkeit.

Bei den periodisch zu wiederholenden Prüfungen sind im allgemeinen die in §. 3. gegebenen Vorschriften zu befolgen; doch dürfen alsdann solche Abweichungen der Angaben der Waage von der Richtigkeit noch als zulässig angesehen werden, welche durch eine Zulage von höchstens 200 Gramm ausgeglichen werden können. Ebenso darf die Empfindlichkeit hierbei als genügend betrachtet werden, wenn eine Veränderung der Belastung im Betrage von 200 Gramm noch eine ersichtliche Veränderung der Angaben des Zeigers hervorruft.

Die Aufstellung der Neigungswaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck darf nur in solchen Räumen oder in solchen gesonderten Raumabtheilungen erfolgen, in welchen keine anderen Abwägungen als die von Eisenbahn-Passagiergepäck stattfinden.

§. 6. Eichgebühren. — Für die Eichung und Stempelung einer Neigungswaage für Eisenbahn-Passagiergepäck sind zu berechnen:

bis zur größten Tragfähigkeit von 250 Kilogr. 1,00 Mk.
bei einer größeren Tragfähigkeit . . . . 1,50 „
Eine Berichtigung solcher Waagen durch die Eichungsanstalt findet nicht statt.

Für die Prüfung ohne Stempelung ist zu berechnen:
bei Waagen bis zur größten Tragfähigkeit von 250 Kilogramm . . . . 0,80 „
bei Wagen von größerer Tragfähigkeit . . 1,10 „

§. 7. Für den Eichschein ist folgendes Formular zu benutzen:

Eichschein XI a. Nummer . . . .
Für Neigungswaagen zu Eisenbahn-Passagiergepäck.
Für . . . .
sind nachfolgend angegebene Neigungswaagen, nachdem sie innerhalb der nach §. . . . . des Erlasses vom . . . . 187 . . zulässigen Abweichungen vorschriftsmäßig richtig befunden worden sind, geeicht und die beigemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl der Neigungswaagen.	Tragfähigkeit.	Taxmäßige Gebühren. ℳ

Eichamt zu . . . . am . . . . 18 . .
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)
Berlin, den 19. August 1876.
Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

675. In Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend (Gesetz-Samml. von 1849 S. 205 und Amtsblatt von 1867 S. 793), sowie des §. 25 des Wahl-Reglements vom 10. Juli 1870 sind zu Wahl-Commissarien bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl bestimmt worden:

für den ersten Wahlbezirk (Kreis Rinteln) Landrath Kröger zu Rinteln,

für den zweiten Wahlbezirk (Kreis Hofgeismar und Kreis Wolfhagen) Landrath Graf v. Posadowski-Wehner zu Hofgeismar,

für den dritten Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) Polizei-Director Albrecht hier,

für den vierten Wahlbezirk (Landkreis Cassel und Kreis Witzenhausen) Landrath Bernstein zu Witzenhausen,

für den fünften Wahlbezirk (Kreise Eschwege und Schmalkalden) Landrath Groß zu Eschwege,

für den sechsten Wahlbezirk (Kreise Rotenburg und Hersfeld) Landrath Freiherr v. Broich zu Hersfeld,

für den siebenten Wahlbezirk (Kreise Melsungen und Fritzlar) Landrath v. Eschwege zu Fritzlar,

für den achten Wahlbezirk (Kreise Homberg und Ziegenhain) Landrath Günther zu Ziegenhain,

für den neunten Wahlbezirk (Kreise Kirchhain und Frankenberg mit dem Amtsbezirke Vöhl) Landrath Hoffmann zu Frankenberg,

für den zehnten Wahlbezirk (Kreis Marburg) Landrath Rohde zu Kirchhain,

für den elften Wahlbezirk (Kreise Hünfeld und Gersfeld) Landrath Götz zu Hünfeld,

für den zwölften Wahlbezirk (Kreis Fulda) Landrath Cornelius zu Fulda,

für den dreizehnten Wahlbezirk (Kreise Schlüchtern und Gelnhausen mit dem Amtsbezirk Orb) Landrath v. Trott zu Gelnhausen,

für den vierzehnten Wahlbezirk (Kreis Hanau) Landrath Freiherr v. Schrötter zu Hanau.

Cassel, den 15. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

676. Die Königliche Regierung zu Schleswig hat zur Sprache gebracht, daß verfolgte Verbrecher häufig nur der Hamburger Behörde signalisirt würden, ohne daß gleichzeitig eine entsprechende Benachrichtigung dem Altonaer Polizeiamte zugehe, während bei der unmittelbaren Nachbarschaft beider Städte und dem Ineinandergreifen des Verkehrs derselben polizeilich verfolgte Personen ihren Schlupfwinkel eben so häufig in Altona, wie in Hamburg suchten und für flüchtige Verbrecher der Seeweg von dort aus eben so leicht, wie von Hamburg aus zu betreten sei, es also im Interesse einer ersprießlichen Handhabung der Sicherheitspolizei sich empfehle, in solchen Fällen auch die Altonaer Polizeibehörde zu avertiren.

Gemäß Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 29. v. M. werden daher die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Bezirks, sowie die uns unterstellten Gefängnißvorstände angewiesen, in allen Fällen, in denen es sich um Verfolgung von Personen handelt, sofern die Avisirung der Hamburger Polizei für erforderlich erachtet wird, gleichzeitig eine entsprechende Mittheilung auch an das Polizeiamt in Altona zu richten.

Cassel, den 12. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

677. Vom 15. October d. J. ab treten folgende Coursänderungen ein:

I. Zwischen Arolsen und Scherfede-Bahnhof wird eine Personenpost mit nachstehendem Gange eingerichtet:

aus Arolsen 3^{50} früh, über Rhoden, Wrexen und Scherfede-Ort in Scherfede-Bahnhof 6^{30} früh,
aus Scherfede-Bahnhof 4^{30} Nachm., über Scherfede-Ort, Wrexen und Rhoden, in Arolsen 7^{10} Abds.,

II. Die Personenpost zwischen Arolsen und Niedermarsberg:

aus Arolsen 4 früh, aus Niedermarsberg 2 Nachm., wird aufgehoben.

III. Die nachbezeichneten Posten werden folgenden Gang annehmen:

1) Personenpost I. Arolsen-Warburg-Bahnhof,
aus Arolsen 9^{5} Vorm., in Volkmarsen 10^{5} Vorm.,
aus Volkmarsen 10^{15} Vorm., über Warburg-Stadt in Warburg-Bahnhof 11^{45} Vorm.,
aus Warburg-Bahnhof 7^{50} früh, über Warburg-Stadt in Volkmarsen 9^{20} Vorm.,
aus Volkmarsen 9^{30} Vorm., in Arolsen 10^{40} Vorm.;

2) Personenpost II. Arolsen-Warburg-Bahnhof:
aus Arolsen 4^{50} Nachm., in Volkmarsen 5^{50} Nachm.,
aus Volkmarsen 6 Abends, über Warburg-Stadt in Warburg-Bahnhof 7^{30} Abends,
aus Warburg-Bahnhof 4^{5} Nachm., über Warburg-Stadt in Volkmarsen 5^{35} Nachm.,
aus Volkmarsen 5^{45} Nachm., in Arolsen 6^{55} Abends;

3) Personenpost Arolsen-Bonenburg:
aus Arolsen 11^{35} Vorm., in Rhoden 1 Nachm.,
aus Rhoden 1^{10} Nachm., über Wrexen in Scherfede 2^{10} Nachm.,
aus Scherfede 2^{15} Nachm., in Bonenburg 2^{45} Nachm.,
aus Bonenburg 8^{30} Abends, in Scherfede 9 Abends,
aus Scherfede 9^{5} Abends, über Wrexen in Rhoden 10^{5} Abends,
aus Rhoden 10^{15} Abends, in Arolsen 11^{40} Abends;

4) Personenpost Volkmarsen-Wolfhagen:
aus Volkmarsen 10^{35} Vorm., in Wolfhagen 12^{20} Nachm.,
aus Wolfhagen 3^{30} Nachm., in Volkmarsen 5^{15} Nachm.;

5) Personenpost Arolsen-Corbach:
aus Arolsen 7^{25} Abends, über Mengeringhausen in Corbach 9^{45} Abends,
aus Corbach 6^{35} früh, über Mengeringhausen in Arolsen 8^{55} Vorm.;

6) Personenpost Brilon-Bahnhof-Corbach:
aus Corbach 3^{35} früh, in Usseln 5^{55} früh,
aus Usseln 6^{5} früh, in Brilon-Bahnhof 7^{35} früh,
aus Brilon-Bahnhof 1^{10} Nachm., in Usseln 3 Nachm.,
aus Usseln 3^{10} Nachm., in Corbach 5^{20} Nachm.;

7) Personenpost Corbach-Niedermarsberg:
aus Niedermarsbach 6 früh, über Canstein in Arolsen 8^{50} Vorm.,
aus Arolsen 10^{55} Vorm., über Mengeringhausen in Corbach 1^{10} Nachm.,
aus Corbach 11^{50} Vorm., über Mengeringhausen in Arolsen 2^{5} Nachm.,
aus Arolsen 2^{20} Nachm., über Canstein in Niedermarsberg 5^{10} Nachmittags.

Cassel den 14. October 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

678. Behufs Ausführung der vorgeschriebenen Controle über das pro 1876 im Stadtkreise Cassel vollzogene Impfgeschäft sind zur Vorlegung der Impfscheine der von Privatärzten an Kindern, Schülern und Schülerinnen vorgenommenen Impfungen und Wiederimpfungen die Tage vom 15. bis incl. 31. d. M. bestimmt worden.

Die betreffenden Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden auf Grund des §. 12 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 aufgefordert, die Impfscheine in der eben angegebenen Zeit an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im hiesigen Polizei-Directions-Gebäude, Secretariat I, Zimmer Nr. 10, vorzuzeigen.

Gleichzeitig sind auch die ärztlichen Bescheinigungen, nach welchen Impfungen bezw. Wiederimpfungen krankheitshalber oder aus sonstigen Gründen nicht haben ausgeführt werden können, daselbst vorzulegen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird nach §. 14 des cit. Gesetzes, mit Geldbuße bis zu 20 Mark bestraft.

Cassel den 9. October 1876.

Der Königliche Polizei-Director Albrecht.

679. In der Enteignungssache wegen Erwerbung der nachverzeichneten Grundstücksparzellen zur Durchführung der Victoriastraße und der oberen Weißenburgstraße Seitens der Stadt Cassel, als:

1) von Ch. 3. Nr. 5 dem Banquier Rudolph Arnthal hier gehörig = 1,51 Are Garten;

Digitized by Google

2) von Ch. Z. Nr. 8. dem Bierbrauer Johann Heinrich Eißengarthen hier gehörig = 0,09 Are Garten;
3) von Ch. Z. Nr. 9. und 10. dem Particulier August Lunken hier gehörig = 1,78 Are Garten, 0,83 Are Wohnhaus;
4) von Ch. Z. Nr. 9a. im Eigenthum der Ehefrau des Obergerichtsanwalts Carl Peters, Auguste, geb. Schellenberg hier = 0,01 Are Garten;
5) von Ch. Z. Nr. 22. den Kaufleuten Wolf Lieberg und Moritz Lieberg hier gehörig = 0,16 Are Garten;
6) von Ch. Z. Nr. 21. dem Consul Carl Wedekind hier gehörig = 3,74 Are Garten;
7) von Ch. Z. Nr. 20a. der Witwe des Registrators Joh. Christian Raabe, Johanna Franziska Henriette Christine, geb. Stratmann, jetzt deren geisteskranken Sohn und Erben dem Buchhändler Christian Raabe hier gehörig = 11,87 Are Garten;
8) von Ch. Z. Nr. 38a dem Bäckermeister Heinrich Blume und dessen Ehefrau, Elise, geb. Zahn, gehörig = 6,06 Are Garten;
9) von Ch. Z. Nr. 20aa. der Witwe des Registrators Joh. Christian Raabe, Johanna Franziska Henriette Christine, geb. Stratmann, jetzt deren geisteskranken Sohn dem Buchhändler Christian Raabe hier gehörig = 7,00 Are Garten;

ist, behufs Verhandlung über Feststellung der Entschädigungen für die qu. Terraintheile, Termin vor dem Unterzeichneten als Commissarius hiesiger Königlicher Regierung auf Donnerstag den 19. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im Zimmer Nr. 6 des Polizei-Directions-Gebäudes dahier anberaumt worden.

Die etwa hierbei Betheiligten, welche nicht persönlich benachrichtigt werden sind werden hierdurch geladen, in dem obigen Termine zu erscheinen, und ihre Rechte wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Letzteren verfügt werden wird.

Cassel den 11. October 1876.

Der Königliche Polizei-Director Albrecht.

680. Bekanntmachung in Betreff der diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen im Bereiche des 2ten Bataillons (Cassel) 3ten Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83.

2. Compagnie (Landkreis Cassel):

Das Control-Geschäft findet statt für sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen und Jahrgänge:

Montag den 6. November Morgens 8 Uhr, in Oberkaufungen,
— " " — Nachmittags 3 Uhr, in Crumbach,
Dienstag den 7. November Morgens 8 Uhr, in Wehlheiden,
— " " — Nachmittags 3 Uhr, in Großenritte,
Mittwoch den 8. November Morgens 8 Uhr, in Rothenditmold,
— " " — Nachmittags 3 Uhr, in Frommershausen.

Es erscheinen die Mannschaften:

1) in **Oberkaufungen**: aus den Orten Oberkaufungen, Gutsbezirk Stift Kaufungen, Gutsbezirk Rottebreite, Gutsbezirk Windhausen, Eschenstruth, Heiligenrode, Helsa, Niederkaufungen, Nieste.
2) in **Crumbach**: aus den Orten Crumbach, Bollmarshausen, Bergshausen, Dennhausen, Dittershausen, Dörnhagen, Eiterhagen, Ochshausen, Waldau, Wattenbach, Wellerode, Bettenhausen, Sandershausen;
3) in **Wehlheiden**: aus den Orten Wehlheiden, Niederzwehren, Gutsbezirk Freienhagen, Wahlershausen, Gutsbez. Domaine Wilhelmshöhe, Schloß Wilhelmshöhe;
4) in **Großenritte**: aus den Orten Großenritte, Altenbauna, Altenritte, Breitenbach, Elgershausen, Elmshagen, Großenhof, Guntershausen, Hertingshausen, Hoof, Gutsbez Rittergut Hoof, Kirchbauna, Nordshausen, Oberzwehren, Rengershausen;
5) in **Rothenditmold**: aus den Orten Rothenditmold, Harleshausen, Kirchditmold, Wolfsanger und Gutsbezirk Fasanenhof;
6) in **Frommershausen**: aus den Orten Frommershausen, Heckershausen, Ihringshausen, Knickhagen, Gutsbezirk Kragenhof, Mönchehof, Niedervellmar, Obervellmar, Rothwesten, Gutsbezirk Eichenberg, Gutsbezirk Winterbüren, Simmershausen, Wahnhausen, Weimar, Wilhelmshausen, Gutsbezirk Gahrenberg.

Diejenigen Mannschaften der 2. Compagnie, welche in Cassel in Arbeit stehen, können, sofern sie vor dem 4. November mündlich die Erlaubniß bei der Compagnie nachsuchen, zur Nachcontrole am Montag den 13. November, Morgens 9 Uhr, in Cassel vor dem Montirungsgebäude erscheinen.

Zu den vorbezeichneten Control-Versammlungen haben alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den betreffenden Orten sich pünktlich einzufinden und sämmtliche Militairpapiere mitzubringen. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Einberufungs-Ordres an die einzelnen Mannschaften nicht versandt werden und jeder auf Grund dieser Bekanntmachung erscheinen muß. Fehlende und nicht pünktlich erscheinende Mannschaften verfallen der gesetzlichen Arreststrafe, Geldstrafen sind unzulässig. Eine Dispensation kann nur vom Bezirks-Commando in dringenden Fällen auf amtlich beglaubigte Atteste erfolgen und ist beim Bezirksfeldwebel so zeitig nachzusuchen, daß die Entscheidung vor der Controle erfolgen kann. Nachträglich beigebrachte Atteste können nicht berücksichtigt werden und haben die in einem Beamtenverhältnisse stehenden Mannschaften zeitig ihrer Civilbehörde die Zeit der Control-Versammlungen anzuzeigen, damit sie im Unabkömmlichkeitsfalle reklamirt werden können.

Digitized by Google

Bei den Controlversammlungen darf selbstverständlich nicht geraucht werden; Stöcke, Schirme, Pfeifen zc. sind fortzulegen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Controlversammlung zu erscheinen haben, in deren Militairpässen nicht ausdrücklich vermerkt ist, daß sie aus allen Militairverhältnissen ausgeschieden sind.

Cassel den 10. October 1876.

Funck,
Oberst und Bezirks-Commandeur.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht und werden die Herren Ortsvorstände angewiesen, dieselbe in ihren Gemeinden und Gutsbezirken in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken noch besonders zu veröffentlichen, daß die Controlversammlungen auf den zuletzt für dieselben benutzten Plätzen stattfinden werden. Die Herrn Ortsvorstände wollen soweit thunlich zur Auskunft-Ertheilung selbst bei den Versammlungen gegenwärtig sein und dafür Sorge tragen, daß die Versammlungsplätze den erscheinenden Mannschaften bezeichnet werden.

Cassel den 11. October 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

681. Zur Verlegung des von Breitenau nach Grifte über den Hofraum der bei Breitenau belegenen communalständischen Corections- und Landarmen-Anstalt führenden Wegs ist die stückweise Abtretung der nachverzeichneten, auf die beigesetzten Namen katastrirten Grundstücke erforderlich:

1) Ch. A. Nr. 735, 745, 746 und 791 = $\frac{1}{12}$ Ack. 9 Rt. zc., Christian Ehrhardt und dessen Ehefrau, Katharina, geb. Alter zu Guxhagen;
2) Ch. A. Nr. 736 = 0 Ack. 6$\frac{2}{3}$ Rt. und von einem nicht katastrirten Grundstück: $\frac{1}{14}$ Ack. 2 Rt. zc., Landwirth Christian Sinning daselbst.

Nachdem der Herr Landesdirector v. Bischoffshausen zu Cassel die Feststellung der für die abzutretenden Parzellen zu gewährenden Entschädigungen beantragt und Königliche Regierung zu Cassel mittels Erlasses vom 29. v. M., A. II. 9259, den Unterzeichneten behufs Leitung des Entschädigungsverfahrens zu ihrem Commissar bestellt hat, wird zur Verhandlung bezw. Abschätzung der betreffenden Parzellen Termin auf Sonnabend den 21. d. Mts., Vormittags 8½ Uhr, im Rothe'schen Gasthause zu Guxhagen anberaumt, zu welchem etwaige unbekannte Betheiligte, welche bei dem Entschädigungsverfahren ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden wird.

Melsungen am 7. October 1876.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

Vacanzen.

682. Die Pfarrstelle zu Hohenrode in der Classe Rinteln ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen. Cassel, den 27. September 1876.

Königl. Consistorium für den Regier.-Bez. Cassel.

683. Bewerber um die vom 16. d. Mts. ab zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Sandershausen, mit einem Einkommen von 690 Mark neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial, letzteres bis zum Werthbelauf von 30 Mark, wollen ihre deßhalbigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen baldigst bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Pfarrer Lohr zu Heiligenrode einreichen.

Cassel, den 6. October 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde-Behörden.

684. In Gemäßheit der Bestimmung des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Die Einnahmen betrugen unter:

		M	Pf.
Tit. I.	Zuschuß aus der ständischen Schatzkasse	162605	40
„ II.	Arbeitsverdienst der Corrigenden	450	90
„ III.	Erträgnisse aus der Feld- und Gartennutzung	1076	40
„ IV.	Ersatz von anderen Armenverbänden	—	—
„ V.	Sonstige Einnahmen	239	47
	Hauptbetrag A . .	164372	17

B. Die Ausgaben betragen unter:

		M	Pf.
Tit. I.	Detentionsanstalt für s. g. Correctionelle:		
	1) Zur Errichtung der Anstalt zu Breitenau:		
	a. Kosten des Grunderwerbs . . .	3652	67
	b. Baukosten, Bauverwaltung, Bauleitung zc.	77359	37
	2) Zum Unterhalt der Corrigenden:		
	a. in Breitenau 25460 Mk. 62 Pf.		
	b. Ersatz an Kgl. Strafanstalten 1252 „ 25 „		
		26712	87
	Hauptbetrag I . .	107724	91
Tit. II.	Landarmenanstalt	—	—
	Die für Errichtung dieser Anstalt aufgewendeten Kosten sind in den Beträgen unter I. 1. mitenthalten.		
Tit. III.	Zahlungen an andere Armenverbände:		
	1) Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz	9149	47

Digitized by Google

(ausschließlich der Kosten für Verpflegung ꝛc. von 98 landarmen Personen in den ständischen Landkrankenhäusern mit zusammen 3371 Mark 60 Pf.)

	ℳ	₰
2) Kosten des Unterhalts elternloser unvermögender Kinder	5531	73
3) Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände	375	75
Hauptbetrag III. . .	15056	95
Tit. IV. Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege aus dem durch das Gesetz vom 25. März 1869 übernommenen Theil der früher vom Staate geleisteten Beträge	31597	74
Betrag IV.		
Tit. V. Von der Cabinetskasse früher bestrittene Ausgaben, für Zwecke der Armenpflege	9295	75
Betrag V.		
Tit. VI. Beitrag zu den Kosten der hessischen Deputation für das Heimathwesen, nach Absetzung des ständischen Antheils an den Einnahmen dieser Spruchbehörde	335	08
Betrag VI.		
Tit. VII. Sonstige Ausgaben: Porto, Insertionskosten ꝛc.	28	35
Betrag VII.		
Hauptbetrag B . .	164038	78
Mit der Einnahme von . .	164372	17
verglichen, ergibt sich ein Bestand von . .	333	39

welcher zur Anschaffung von Inventarstücken für die Correctionsanstalt reservirt ist und im Jahre 1876 Verwendung findet.

Aus den Resultaten der Verwaltung der Correctionsanstalt Breitenau wird Folgendes hervorgehoben:

	Männer-Abtheilung.				Weiber-Abtheilung.			
	Corrigendenzahl.	Detentionstage	Mark.	Pf.	Corrigendenzahl.	Detentionstage.	Mark.	Pf.
Es waren durchschnittlich täglich detinirt	45,24							
und seit der am 1. October 1875 eröffneten Thätigkeit der Weiberabtheilung in derselben					11,13			
mit zusammen 17535 Verpflegungstagen		16511				1024		
Hiervon waren der Beschäftigung gewidmet = 13760½ Tage		12941½				819		
und ohne Beschäftigung = 3774½ Tage		3569½				205		
Die Unterhaltungskosten haben betragen, und zwar: 1) Generalkosten = 13175 Mk. 55 Pf. = 75 Pf. pro Tag und Kopf,								
2) die Specialkosten = 12285 Mk. 0,7 Pf. . . .	45,24	16511	11747	47	11,13	1024	537	60
pro Tag und Kopf				71,15				52,50
wovon durch Arbeitsverdienst aufgebracht sind = 450 Mk. 90 Pf.		12941½	440	65		819	10	25
pro Tag und Kopf				3,40				1,25
der Kasse mithin zur Last fielen = 11834 Mk. 17 Pf. pro Tag und Kopf				67,75				51,25
Den Corrigenden ist an Arbeitsverdienst gutgeschrieben worden = 525 Mk. 70 Pf. . . . , ...			504	64			21	6

	ℳ	₰
Die Unterhaltungskosten von zusammen =	25460	62
sind bestritten worden aus:		
1) Arbeitsverdienst der Corrigenden, welcher zur Kasse geflossen ist =	450	90
2) Ertrag der Garten- u. Feldnutzung =	1076	40
3) Verwerthung v. Inventarstücken ꝛc. =	77	30
4) Zuschuß der Landarmenkasse =	23856	02

Cassel, den 30. September 1876.

Der Landes-Director. J. V. Lotz.

Personal-Chronik.

Der Steuer-Inspector Stückradt zu Schmalkalden ist vom 1. November d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Der Vice-Feldwebel und Bataillonsschreiber Philipp Wilhelm Kraft zu Marburg ist vom 1. November d. J. ab zum Kreisboten beim Königl. Landrathsamte zu Kirchhain auf Wiederruf bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 83.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Sonnabend den 21. October **1876.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

685. Seit einiger Zeit sind seitens der Reichs-Telegraphenverwaltung verschiedene Erleichterungen für das Publikum bei der Aufgabe von Telegrammen getroffen, die bezüglichen Anordnungen scheinen noch nicht hinlänglich bekannt zu sein.

Abgesehen davon, daß in den größeren Orten die Zahl der Telegraphenstellen erheblich vermehrt worden ist, sind auch die Telegraphenboten ermächtigt worden, bei Bestellung der Telegramme auf Verlangen nicht nur die Antwortstelegramme, sondern auch andere Telegramme zur Aufgabe bei der betreffenden Telegraphenanstalt mitzunehmen, gegen eine Bestellgebühr von 10 Pf.

Es können ferner auch Telegramme bei den in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen; diese Telegramme können auch auf Postkarten geschrieben sein, welche dann an Stelle der auszustreichenden Ueberschrift „Postkarte“ mit der Bezeichnung „Telegramm“ zu versehen, mit den erforderlichen Telegraphen- oder Postfreimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an den Postwagen zur Aufgabe zu bringen sind. Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahnstationen es gestatten, werden auch nicht mit Marken beklebte Telegramme gegen Baarzahlung durch das Fenster bezw. die Thür des Eisenbahn-Postwagens angenommen. — Eine Zuschlagsgebühr findet hierbei nicht statt.

Speziell in Berlin ist noch die Einrichtung getroffen, daß Telegramme bei sämmtlichen Postanstalten, auch wo diese nicht mit Telegraphen-Betriebsstellen verbunden sind, aufgegeben werden, und bei genügender Frankirung selbst durch Einwurf in die Briefkasten zur Einlieferung gelangen können. Es wird beabsichtigt, diese Erleichterung demnächst auch noch für andere große Orte einzuführen.

Für das den Telegraphen benutzende Publikum des flachen Landes wird es ferner von Interesse sein, zu erfahren, daß es in der Absicht liegt, auch die Landbriefträger zu ermächtigen, auf ihren Botengängen Telegramme zur Uebermittelung an das nächste Telegraphenamt vom Publikum entgegenzunehmen.

Berlin, den 14. October 1876.

Kaiserlich Deutsches General-Telegraphenamt.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

686. Auf den Bericht vom 7. d. Mts. will Ich genehmigen, daß die Rentenbank für die Provinz Hessen-Nassau mit der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster vereinigt wird, und daß letztere fortan sowohl bei der Ausfertigung von Rentenbriefen als überhaupt in ihrem Geschäftsverkehr sich der amtlichen Gesammtbezeichnung: „Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau“ bedient.

Berlin, den 16. September 1876.

[gez.] Wilhelm.

(ggez.) Camphausen. Für den Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten
Achenbach.

An
den Finanz-Minister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden und des Publikums gebracht. Cassel, den 19. October 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.
Frhr. v. Ende.

687. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. v. Mts. zu gestatten geruht, daß der Deutsche und Oesterreichische Alpenverein zu derjenigen Lotterie, welche dessen Sektion Klagenfurt zum Besten der Erbauung und Einrichtung eines Unterkunfthauses auf der Elisabethruhe am Pasterzengletscher oberhalb Heiligenblut mit Genehmigung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung unternommen hat, auch im Bereiche der diesseitigen Staaten Loose vertreiben darf.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel, den 18. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

688. In neuester Zeit haben an verschiedenen Orten Mehlverfälschungen im großartigen Umfange stattgefunden, welche ein Einschreiten der Polizeibehörden und Gerichte zur Folge gehabt haben. Es ist Mehl confiscirt worden, welches bis zu 10 pCt. Gips, Kalk, Schwerspath und dergleichen enthielt, und auch als besonderer Handelsartikel unter der Bezeichnung „Kunstmehl oder Lenzin“ zum Verkaufe gebracht wurde. Namentlich soll dasselbe von Holland aus eingeführt werden. Indem wir bemerken, daß auch in unserem Bezirke die Polizeibehörden angewiesen sind, auf derartige Mehlfälschungen ihr Augenmerk zu richten, verwarnen wir Verkäufer vor solchem betrügerischen Handel und empfehlen dem consumirenden Publikum, verdächtiges Mehl und Backwaaren nöthigen Falls der Polizeibehörde zur Veranlassung einer weiteren Untersuchung zu übergeben. Cassel, den 11. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

689. Nachdem die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Jahres-Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom Jahre 1875 revidirt, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen und dem Revisions-Protokoll vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Decharge von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Haupt-Ergebnisse nach §. 48 der Statuten, den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit.

Zusammenstellung

der Einnahme und Ausgabe bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Jahr 1875.

Soll: nach dem Etat pro 1875. ℳ	₰	Soll: nach der vorjährigen Rechnung. ℳ	₰	Soll: Ueberhaupt. ℳ	₰	Dagegen ist: Zugang. ℳ	₰	Dagegen ist: Abgang. ℳ	₰	Mithin ist wirkliches Soll. ℳ	₰	Titel.	Gegenstand.	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰
													Einnahme.				
—	—	4241	51	4241	51	—		—	—	4241	51	—	Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1874	4241	51	—	—
1566	—	43	49	1609	49	—	—	198	—	1411	49	I.	Antrittsgelder	1351	49	60	—
9363	64	—	—	9363	64	—		199	50	9164	14	IIa.	Kapitalzinsen	9164	14	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	IIb.	Abgetragene Kapitalien .	—	—	—	—
24422	19	120	—	24542	19	439	83	—	—	24982	02	III.	Jahresbeiträge der Kassen-Mitglieder	24944	11	37	91
20316	—	—	—	20316	—	252	—	—	—	20568	—	IV.	Beiträge der Gemeinden .	20567	—	1	—
306	86	—	—	306	86	162	55	—	—	469	41	V.	Sonstige Einnahmen . .	469	41	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	VI.	Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	—	—
55974	69	4405	—	60379	69	854	38	397	50	60836	57	—	Summa der **Einnahme**	60737	66	98	91
						456	88	—	—								
													Ausgabe.				
1123	36	—	—	1123	36	—	—	125	85	997	51	I.	Verwaltungskosten . . .	988	18	9	33
31816	07		—	31816	07	—	—	3263	57	28552	50	II.	Zur Anlegung als Kapital	28552	50	—	—
21666	43	337	50	22003	93	—	—	2129	34	19874	59	III.	Pensionen	19762	09	112	50
1368	83		—	1368	83	117	55	—	—	1486	38	IV.	Sonstige Ausgaben . . .	1486	38	—	—
55974	69	337	50	56312	19	117	55	5518	76	50910	98		Summa der **Ausgabe**	50789	15	121	83
						—	—	5401	21				Mithin **Bestand**	9948	51		

Cassel den 6. October 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

690. Bekanntmachung in Betreff der diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen im Bereiche des 2ten Bataillons (Cassel) 3ten Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83.

Das Control-Geschäft findet Statt:

1. Compagnie (Stadt Cassel)

8 Uhr Morgens, vor dem Montirungsgebäude, hierselbst für sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr und zwar:

Montag den 6. November für die 1875, 1874 und 1873,

Dienstag den 7. November für die 1872 u. 1871,

Mittwoch „ 8. — „ „ 1870,

Digitized by Google

Donnerstag • 9. November für die 1869 u. 1868,
Freitag • 10. — • • 1867 u. früher
in den activen Dienst getretenen Mannschaften, welche einen definitiven Abschied noch nicht erhalten haben.

Die zur Disposition der Ersatz-Behörden und der Truppentheile entlassenen Mannschaften haben am 6. November zu erscheinen.

Zu den vorbezeichneten Control-Versammlungen haben alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den betreffenden Orten sich pünktlich einzufinden und sämmtliche Militairpapiere mitzubringen. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Einberufungs-Ordres an die einzelnen Mannschaften nicht versandt werden und jeder auf Grund dieser Bekanntmachung erscheinen muß. Fehlende und nicht pünktlich erscheinende Mannschaften verfallen der gesetzlichen Arreststrafe, Geldstrafen sind unzulässig.

Eine Dispensation kann nur vom Bezirks-Commando in dringenden Fällen auf amtlich beglaubigte Atteste erfolgen und ist beim Bezirksfeldwebel so zeitig nachzusuchen, daß die Entscheidung vor der Controle erfolgen kann. Nachträglich beigebrachte Atteste können nicht berücksichtigt werden und haben die in einem Beamtenverhältniß stehenden Mannschaften zeitig ihrer Civilbehörde die Zeit der Controlversammlungen anzuzeigen, damit sie im Unabkömmlichkeits-Falle reklamirt werden können.

Bei den Controlversammlungen darf selbstverständlich nicht geraucht werden; Stöcke, Schirme, Pfeifen rc. sind fortzulegen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Controlversammlung zu erscheinen haben, in deren Militair-Pässen nicht ausdrücklich vermerkt ist, daß sie aus allen Militairverhältnissen ausgeschieden sind.

Cassel den 10. October 1876.

Funck,
Oberst und Bezirks-Commandeur.

691. Bekanntmachung in Betreff der diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen im Bereiche des 2ten Bataillons (Cassel) 3ten Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83.

2. Compagnie (Landkreis Cassel):

Das Control-Geschäft findet statt für sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen und Jahrgänge:

Montag den 6. November Morgens 8 Uhr, in Oberkaufungen,
— • • — Nachmittags 3 Uhr, in Crumbach,
Dienstag den 7. November Morgens 8 Uhr, in Wehlheiden,
— • • — Nachmittags 3 Uhr, in Großenritte,
Mittwoch den 8. November Morgens 8 Uhr, in Rothenditmold,
— • • — Nachmittags 3 Uhr, in Frommershausen.

Es erscheinen die Mannschaften:

1) in **Oberkaufungen**: aus den Orten Oberkaufungen, Gutsbezirk Stift Kaufungen, Gutsbezirk Rottebreite, Gutsbezirk Windhausen, Eschenstruth, Heiligenrode, Helsa, Niederkaufungen, Nieste;
2) in **Crumbach**: aus den Orten Crumbach, Vollmarshausen, Bergshausen, Dennhausen, Dittershausen, Dörnhagen, Eiterhagen, Ochshausen, Waldau, Wattenbach, Wellerode, Bettenhausen, Sandershausen;
3) in **Wehlheiden**: aus den Orten Wehlheiden, Niederzwehren, Gutsbezirk Freienhagen, Wahlershausen, Gutsbez. Domaine Wilhelmshöhe, Schloß Wilhelmshöhe;
4) in **Großenritte**: aus den Orten Großenritte, Altenbauna, Altenritte, Breitenbach, Elgershausen, Elmshagen, Großenhof, Guntershausen, Hertingshausen, Hoof, Gutsbez. Rittergut Hoof, Kirchbauna, Nordshausen, Oberzwehren, Rengershausen;
5) in **Rothenditmold**: aus den Orten Rothenditmold, Harleshausen, Kirchditmold, Wolfsanger und Gutsbezirk Fasanenhof;
6) in **Frommershausen**: aus den Orten Frommershausen, Heckershausen, Ihringshausen, Knickhagen, Gutsbezirk Kragenhof, Möncheho f, Niedervellmar, Obervellmar, Rothwesten, Gutsbezirk Eichenberg, Gutsbezirk Winterbüren, Simmershausen, Wahnhausen, Weimar, Wilhelmshausen, Gutsbezirk Gahrenberg.

Diejenigen Mannschaften der 2. Compagnie, welche in Cassel in Arbeit stehen, können, sofern sie vor dem 4. November mündlich die Erlaubniß bei der Compagnie nachsuchen, zur Nachcontrole am Montag den 13. November, Morgens 9 Uhr, in Cassel vor dem Montirungsgebäude erscheinen.

Zu den vorbezeichneten Control-Versammlungen haben alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den betreffenden Orten sich pünktlich einzufinden und sämmtliche Militairpapiere mitzubringen. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Einberufungs-Ordres an die einzelnen Mannschaften nicht versandt werden und jeder auf Grund dieser Bekanntmachung erscheinen muß. Fehlende und nicht pünktlich erscheinende Mannschaften verfallen der gesetzlichen Arreststrafe, Geldstrafen sind unzulässig. Eine Dispensation kann nur vom Bezirks-Commando in dringenden Fällen auf amtlich beglaubigte Atteste erfolgen und ist beim Bezirksfeldwebel so zeitig nachzusuchen, daß die Entscheidung vor der Controle erfolgen kann. Nachträglich beigebrachte Atteste können nicht berücksichtigt werden und haben die in einem Beamtenverhältnisse stehenden Mannschaften zeitig ihrer Civilbehörde die Zeit der Control-Versammlungen anzuzeigen, damit sie im Unabkömmlichkeitsfalle reklamirt werden können.

Bei den Controlversammlungen darf selbstverständlich nicht geraucht werden; Stöcke, Schirme, Pfeifen rc sind fortzulegen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß alle Mannschaften

Digitized by Google

des Beurlaubtenstandes zur Controlversammlung zu erscheinen haben, in deren Militairpässen nicht ausdrücklich vermerkt ist, daß sie aus allen Militairverhältnissen ausgeschieden sind.

Cassel den 10. October 1876.

Funck.

Oberst und Bezirks-Commandeur.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht und werden die Herren Ortsvorstände angewiesen, dieselbe in ihren Gemeinden und Gutsbezirken in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken noch besonders zu veröffentlichen, daß die Controlversammlungen auf den zuletzt für dieselben benutzten Plätzen stattfinden werden. Die Herrn Ortvorstände wollen soweit thunlich zur Auskunft-Ertheilung selbst bei den Versammlungen gegenwärtig sein und dafür Sorge tragen, daß die Versammlungsplätze den erscheinenden Mannschaften bezeichnet werden.

Cassel den 11. October 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

692 Der Ackermann Konrad Wissemann zu Hommershausen ist als Bürgermeister der dasigen Gemeinde am 7. dieses Monats eidlich verpflichtet worden.

Frankenberg den 7. October 1876.

Der Königliche Landrath.

693. Der provisorische Lehrer Friedrich Wilhelm Beyer von Oberreichenbach hat dahier um Entlassung aus dem diesseitigen Staatsverbande zwecks Auswanderung nach Afrika nachgesucht.

Gelnhausen am 4. October 1876.

Der Königliche Landrath Trott.

694. Für die Marie Orth, 21 Jahre alt, und die Gertrude Elisabeth Orth, 16 Jahre alt, von Roxhausen ist um Ertheilung eines Reisepasses behufs Auswanderung nach Amerika nachgesucht worden.

Homberg den 12. October 1876.

Der Landrath i. V.: Hartdegen, Kreissecretair.

695. Der Kellner Ludwig Bräutigam, 20 Jahre alt, aus Uttershausen, hat um Ertheilung eines Reisepasses zwecks Auswanderung nach Afrika nachgesucht.

Fritzlar, den 17. October 1876.

Der Landrath von Eschwege.

696. Der Handlungs-Commis Friedrich Wilhelm Theodor Noll, geboren am 9. November 1852, von Großalmerode, hat um Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande zwecks Auswanderung nach Amerika dahier nachgesucht.

Witzenhausen, den 14. October 1876.

Der Königliche Landrath Bernstein.

697. Der Reservist Konrad Orth von Roxhausen hat um Ertheilung eines Reisepasses behufs einer Reise nach Amerika nachgesucht, was veröffentlicht wird.

Homberg, den 17. October 1876.

Der Landrath. J. V. Hartdegen, Kreissecretair.

Vacanzen.

698. Die Pfarrstelle zu Speckswinkel in der Classe Kirchhain ist in Folge der Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Cassel, den 12. October 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

699. An der hiesigen stadtpfarrlichen Knabenschule ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse dahier melden.

Fulda am 11. October 1876.

Der Königl. Stadtschulvorstand. Cornelius.

700. An der hiesigen Gesammt-Volksschule ist die Stelle eines Turn- und Zeichenlehrers zu besetzen und beträgt das mit derselben verbundene Gehalt nach dem für die hiesigen Elementarlehrer bestehenden Normal-Besoldungs-Etat 900 Mark p. a. Dasselbe steigt von 5 zu 5 Jahren um je 150 Mark bis zum Maximalsatze von 1500 Mark, wobei die an auswärtigen öffentlichen Schulen zugebrachte definitive Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht wird.

Außer diesem Gehalte wird noch eine Entschädigung für Wohnung und Feuerung von 270 Mark, sowie eine bleibende Remuneration von 300 Mark jährlich gezahlt.

Bemerkt wird noch, daß der zu bestellende Lehrer auch verpflichtet ist, nöthigenfalls aushülfsweise sonstigen Unterricht zu ertheilen.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit Zeugnissen belegt innerhalb vier Wochen an uns einzureichen.

Eschwege am 9. Octoaer 1876.

Die Stadtschul-Deputation. Gebhard

701 Bewerber um die mit dem 1. November d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Schönstein, werden hiermit aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche, binnen drei Wochen dahier oder bei dem Königlichen Localschulinspector, Herrn Pfarrer Iffland zu Densberg einzureichen.

Ziegenhain am 19. October 1876.

Der Königliche Landrath Günther.

702. Für den hiesigen Stadtwald soll ein Forstschutzdiener mit 600 Mark Jahresgehalt neu bestellt werden. Militair-Anwärter wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen binnen vier Wochen hier einreichen. Grebenstein, den 18. October 1876.

Der Bürgermeister Temme.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 84.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 25 October 1876.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

703. Um den Gefahren zu begegnen, welche beim Herrschen ansteckender Krankheiten der Schulbesuch für die Schulkinder im Gefolge hat, bestimmen wir zur allseitigen und strengen Nachachtung im diesseitigen Regierungsbezirk Folgendes:

1) Schulkinder, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen öffentliche und Privatschulen nicht besuchen; zu diesen Krankheiten sind insbesondere zu rechnen: Scharlach, Masern, Pocken, Rachenbräune, Typhus, Ruhr, Cholera, Keuchhusten und contagiöse Augenentzündung.

Auch sind aus den Schulen fern zu halten solche Kinder, in deren Familien resp. Wohnungen Jemand an der einen oder anderen der genannten Krankheiten leidet und welche mit den so erkrankten Personen in näherem Verkehr stehen.

Der Schulbesuch ist erst dann wieder zu gestatten, wenn die erkrankt gewesenen Kinder vollständig genesen sind und seit der Wiederherstellung ein angemessener Zeitraum verstrichen, resp. wenn die Krankheit in der Familie oder in der Wohnung gänzlich erloschen ist. In zweifelhaften Fällen muß über die Zulässigkeit der Gestattung des Schulbesuchs auf Erfordern des Lehrers ein motivirtes ärztliches Zeugniß beigebracht werden.

2) Wenn ansteckende Krankheiten am Schulorte eine größere Verbreitung gewinnen, so sind neben Beachtung der zu Nr. 1. gegebenen Vorschriften auch alle der Krankheit oder deren Verschleppung verdächtigen schulpflichtigen Kinder vom Schulbesuch so lange auszuschließen, bis ihre Wiederzulassung, eventuell nach beigebrachtem ärztlichen Atteste, unbedenklich erscheint. Auch sind während der Dauer der Epidemie die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch und insbesondere hinsichtlich der Dispensation von demselben nicht strenge zur Anwendung zu bringen.

Sollte jedoch die Epidemie in außergewöhnlicher und gefährlicher Weise sich ausdehnen, und die Schließung der Schule nothwendig erscheinen, so ist dazu jedesmal die Genehmigung des Landraths, welcher deßhalb motivirten Bericht des Kreisphysikus einzuholen hat, erforderlich. Bei großer Dringlichkeit ist nach den direct einzuholenden Weisungen des Medizinalbeamten zu verfahren. Der Königlichen Regierung ist in jedem Falle von der Schließung sowohl als von der Wiedereröffnung der Schule durch die Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten bezw. nachträgliche Genehmigung einzuholen.

3) Werden Personen in der Familie eines im Schulhause wohnenden Lehrers von ansteckenden Krankheiten befallen, so ist dem Schulinspector alsbald Anzeige davon zu machen und ohne Verzug dahin zu wirken, daß die Kranken völlig isolirt untergebracht und verpflegt werden; wenn dies jedoch nicht thunlich und nach ärztlichem Gutachten die Gefahr der Uebertragung der Krankheit auf die Schulkinder zu besorgen ist, so kann die Schließung der Schule von der Aufsichtsbehörde alsbald angeordnet werden; diese hat jedoch über die so getroffene Maßregel an die Regierung ungesäumt zu berichten.

4) Während der Dauer einer Epidemie ist mit ganz besonderer Sorgfalt auf erhöhte Reinlichkeit zu sehen und deßhalb nicht allein darauf zu achten, daß die Schulzimmer täglich gut gesäubert und ausgiebig gelüftet werden, sondern auch den Schulkindern für ihre Person Reinlichkeit in allen Stücken strengstens zur Pflicht zu machen.

Ergibt sich dabei der Verdacht, daß die Schullokalitäten den nothwendigen sanitätlichen Erfordernissen nicht genügen, so haben die Lehrer die Schulvorstände davon zu benachrichtigen und diese eine Revision der Schulräumlichkeiten und der einschlägigen Verhältnisse durch den Kreis-Medizinalbeamten behufs Abstellung etwaiger Mängel herbeizuführen.

Cassel, den 4. August 1876.

Königl. Regierung, Abth. des Innern. Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulsachen.

704. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Königliche Commando der 22. Division in einem Schreiben vom 10. d. Mts. über die vorzügliche Aufnahme, welche den dem gedachten Commando unterstellten Truppentheilen bei den Durchmärschen zu den resp. von den diesjährigen Manövern Seitens der Einwohner in den Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel zu Theil geworden ist, seine besondere Anerkennung ausgesprochen hat.

Cassel, den 12. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

705. Das nachstehende Normal-Statut für Fischerei-Genossenschaften wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel, den 16. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Normal-Statut

für Fischerei-Genossenschaften in Preußen, auf Grund der Vorschriften im §. 9 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874.

Die nachstehend aufgeführten Fischereiberechtigten des . . . . . . Flusses (See's)

Digitized by Google

1) . . . . . .
2) . . . . . . u. s. w.
bilden auf Grund der Vorschriften im §. 9 des Fischerei-Gesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 eine Genossenschaft Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes mit dem nachfolgenden Statut.

§. 1. Umfang des Genossenschafts-Bezirks. — Der Genossenschafts-Bezirk umfaßt die (Name der Gewässer) von . . . . bis (nähere Bezeichnung der Grenzen.)

§. 2. Name und Sitz der Genossenschaft, Ordnung der Genossenschafts-Angelegenheiten. — Die Genossenschaft führt den Namen . . . . und hat ihren Sitz zu . . . .

Sie ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller ihrer Mitglieder.

§. 3. Zweck der Genossenschaft. — Die Genossenschaft hat den Zweck, in ihrem Gebiete die Aufsicht über die Fischerei zu ordnen; Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes anzuregen und in Gemeinschaft durchzuführen, und zugleich alle diejenigen Rechte auszuüben und diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 für die nach §. 9 desselben gebildeten Fischerei-Genossenschaften festsetzt.

§. 4. Aenderung der Mitgliedschaft. — Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft, oder veräußert es seine Fischereigerechtigkeit, so tritt dessen Rechtsnachfolger ohne Weiteres in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitgliedes ein. Die Haftung des letzteren bezw. seiner Erben für die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 5. Aenderung des Genossenschafts-Bezirks. — Eine Erweiterung des Genossenschafts-Bezirks (§. 1.) durch Aufnahme neuer Mitglieder außerhalb desselben, oder umgekehrt eine Verkleinerung des Bezirks durch Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern, ist nach erfolgter Beschlußfassung der General-Versammlung (§. 21.) nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten (des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten) zulässig.

§. 6. Beitragspflicht der Mitglieder. — Die zur Erfüllung der Genossenschafts-Zwecke erforderlichen Kosten werden durch vierteljährliche Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Als Maßstab zu deren Vertheilung gilt der muthmaßliche Nutzungswerth der Fischereiberechtigung jedes einzelnen Mitgliedes. Dieser Werth wird auf Vorschlag einer Prüfungs-Commission, welche sofort nach der Constituirung der Genossenschaft von den Mitgliedern derselben unter Leitung eines Regierungs-Commissars in getrennten Wahlhandlungen zu ernennen ist, von der General-Versammlung festgestellt. Dabei ist die für jedes Genossenschafts-Mitglied ermittelte Summe auf volle, durch 10 ohne Bruch theilbare Markbeträge abzurunden, dergestalt, daß Ueberschüsse unter 5 Mark nicht berechnet, und Ueberschüsse über 5 Mark mit 10 Mark in Rechnung gestellt werden.

Die ordentlichen Vierteljahrsbeiträge werden auf . . . . Pfennig von jeder Mark des ermittelten Werthkapitals bestimmt; außerordentliche Beiträge sind als Zuschläge der ordentlichen Beiträge, also nach dem gleichen Verhältniß, zu erheben.

Die Beiträge der Säumigen werden auf Antrag des Vorstandes von der Aufsichtsbehörde im Wege der administrativen Execution zur Genossenschaftskasse eingezogen.

Wird die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Genossenschaft bestritten, so hat hierüber der Genossenschafts-Vorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

§. 7. Vom Vorstande. Zusammensetzung und Wahl. — Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus:
1) dem Vorsitzenden,
2) dessen Stellvertreter (Schriftführer),
3) dem Kassirer,

und wird von der General-Versammlung in drei getrennten Wahlhandlungen zunächst auf ein Jahr, nach dessen Ablauf aber auf einen weiter zu bestimmenden Zeitraum von höchstens drei Jahren aus der Zahl der Mitglieder gewählt. (Vergl. §§. 14 und 19.)

§. 8. Verpflichtung zur Annahme des Amts. — Jedes Genossenschafts-Mitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Vorstands-Mitgliede anzunehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung eines solchen Amts berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:
1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3) das Alter von 60 Jahren;
4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staats-Amts;
5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der General-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Auch kann derjenige, welcher das Amt als Vorstands-Mitglied während der letzten drei Jahre bekleidet hat, dessen fernere Verwaltung ablehnen.

Die Weigerung der Annahme einer Wahl oder die Niederlegung des Amts ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht eine in die Genossenschaftskasse zu zahlende Geldbuße von Fünf und Zwanzig Mark nach sich.

Der Vorstand hat das Ergebniß der Wahlen der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und im Verkündigungsblatte (§. 23) bekannt zu machen.

§. 9. Legitimation und Zeichnung. — Die Legitimation der Vorstands-Mitglieder wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protokoll der General-Versammlung geführt. Die Zeichnung für die Genossenschaft geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu dem Namen der Genossenschaft ihre Unterschrift hinzufügen. Rechtliche Wirkung der Genossenschaft gegen-

Digitized by Google

über hat die Zeichnung nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstands-Mitgliedern geschehen ist.

§. 10. Pflichten des Vorstandes. — Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen Special-Vollmacht erforderlich ist; er ist dabei an die ihm durch dieses Statut und durch Beschlüsse der General-Versammlung auferlegten Beschränkungen gebunden.

Dem Vorstande liegt in den genossenschaftlichen Revieren die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei ob; er hat die Fischerei-Erlaubnißscheine zu beglaubigen (§. 13 des Fischerei-Gesetzes), die Bescheinigungen für die Fischereiberechtigten auszustellen (§. 16 daselbst) und die Beobachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften, namentlich über Schonzeit und Schutz der jungen Fische zu überwachen; er hat die Jahresrechnung zu legen und die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge auszuschreiben und einzuziehen.

§. 11. Geschäftsführung des Vorstandes und Vollmacht. — Die Vorstands-Mitglieder erledigen alle vorkommenden Geschäfte nach Stimmenmehrheit in Sitzungen, welche regelmäßig einmal wöchentlich (monatlich) stattfinden oder unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung besonders berufen werden.

Außerdem ist jedes der drei Vorstands-Mitglieder für sich allein ermächtigt, Namens und in Vollmacht der Genossenschaft Klagen anzustellen, sich auf solche einzulassen, überhaupt Prozesse zu führen, darin Vergleiche abzuschließen, Eide zuzuschieben und zurückzuschieben; die ergehenden Entscheidungen anzunehmen, Rechtsmittel dagegen einzulegen, auch zu allen diesen Handlungen sich einen Bevollmächtigten zu bestellen.

§. 12. Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. — Die besonderen Obliegenheiten der einzelnen Vorstands-Mitglieder sind durch eine der Genehmigung der General-Versammlung unterliegende Geschäftsanweisung zu regeln. Im Allgemeinen beaufsichtigt der Vorsitzende die Angestellten der Genossenschaft und leitet die Vorstands-Sitzungen und General-Versammlungen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden besorgt die Correspondenz nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Kassirer übernimmt die in die Genossenschaftskasse fließenden Gelder, verwahrt sie und führt über die Einnahmen und Ausgaben die erforderlichen Bücher.

§. 13. Enthebung der Vorstands-Mitglieder von ihrem Amte. — Der ganze Vorstand, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der General-Versammlung seines Amtes enthoben und durch andere Personen ersetzt werden (cfr §. 14 Nr. 4). Dem Enthobenen bleiben aber nach Maßgabe des mit ihm von der Genossenschaft abgeschlossenen Vertrages seine Entschädigungs-Ansprüche vorbehalten. Er hat sofort alle in seinen Händen befindlichen Kassenbestände, Bücher, Listen und Papiere an die von der General-Versammlung bezeichneten Nachfolger oder besonders ernannte Commissare auszuhändigen.

§. 14. Von der General-Versammlung. Theilnahmerecht und Stimmrecht. — Die Rechte, welche den Mitgliedern der Genossenschaft in den Angelegenheiten derselben zustehen, werden von ihnen in der General-Versammlung ausgeübt.

Steht eine Fischerei-Berechtigung mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben beim Vorstande denjenigen unter ihnen schriftlich zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen ist. Außer diesem Falle ist die Uebertragung der Stimme auf einen Dritten nicht zuläßig; für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen ihre Männer zugelassen.

Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimmme.

Handelt es sich um Beschlüsse

1) über Abänderung oder Ergänzung des gegenwärtigen Statuts,

2) über Auflösung der Genossenschaft,

3) über außerordentliche Beiträge, sofern dieselben fünfzig Procent der ordentlichen übersteigen oder

4) um Wahlen von Vorstands-Mitgliedern, oder um Enthebung derselben vom Amte (§§. 8 und 13);

so findet die Abstimmung nicht nach Köpfen Statt, sondern es werden die Stimmen nach dem Verhältnisse der Beitragspflicht (§. 6) berechnet. Hierbei ist als Einheit der abgerundete Werthbetrag der Fischerei-Berechtigung des mindest Betheiligten zum Grund zu legen. Jede volle Einheit gewährt eine Stimme und kein Mitglied darf mehr als zwei Fünftel (ein Drittel?) aller Stimmen vereinigen.

§. 15. Berufung und Einladung. — Die Berufung der General-Versammlungen erfolgt durch den Vorstand; die Einladung ist einmal in das Gesellschaftsblatt (§. 23) einzurücken. Die betreffende Nummer des Blattes muß mindestens drei Tage vor der Versammlung ausgegeben sein. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung angegeben werden.

§. 16 Ordentliche und außerordentliche General-Versammlung. — Ordentliche General-Versammlungen finden regelmäßig statt:

1) nach dem Schlusse des Rechnungsjahres Behufs Mittheilung der Jahresrechnung und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und Erledigung etwaiger Rechnungserinnerungen;

2) nach dem Schlusse jedes Vierteljahrs (Halbjahrs?) zur Darlegung der Kassenverhältnisse, Erledigung von Beschwerden und sonstigen Genossenschafts-Angelegenheiten.

Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit außerordentliche General-Versammlungen berufen werden; der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn die Aufsichtsbehörde oder der zehnte Theil der Genossenschafts-Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände beantragt.

§. 17. Tagesordnung. — Die Tagesordnung der General-Versammlung wird vom Vorstand festgesetzt,

Digitized by Google

doch müssen darin alle Anträge aufgenommen werden, welche vor Erlaß der Einladung von einem Zehntheil der Mitglieder gestellt werden.

§. 18. Leitung und Protokoll. — Die Leitung der General-Versammlung gebührt dem Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle der Behinderung desselben seinem Stellvertreter. Der Leiter der Versammlung ernennt den Schriftführer, welcher das Protokoll abzufassen hat. Dasselbe ist vom Vorsitzenden und Schriftführer und mindestens drei andern Genossenschafts-Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 19. Wahlen. — Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt.

§. 20. Beschlüsse. — Die in einer General-Versammlung von den anwesenden Mitgliedern der Genossenschaft nach näherer Vorschrift der §§. 14 u. 19 durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist.

§. 21. Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der General-Versammlung unterliegen. — Der Beschlußfassung der General-Versammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1) Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Genossenschafts-Statuts (vergl. §§. 14 und 20),

2) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft (§§. 14 und 20),

3) Aenderung im Umfange des Fischereigebiets (§. 5),

4) Wahl und Remuneration des Vorstandes (§§. 7 und 20),

5) Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden,

6) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Wahl der zu diesem Zweck zu bestellenden Bevollmächtigten, sowie zeitweilige und endgültige Enthebung der Vorstands-Mitglieder von ihren Aemtern (§. 13),

7) Genehmigung von Geschäftsanweisungen über Vertheilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern (§. 12),

8) Bestätigung der mit Fischereiaufsehern abzuschließenden, sowie aller sonstigen Verträge, sofern dieselben wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen und nicht jederzeit mit einer längstens einmonatlichen (dreimonatlichen?) Kündigungsfrist gelöst werden können,

9) Entscheidung über die Höhe der Gebühren für die Beglaubigung der Fischerei-Erlaubnißscheine (§§. 13 und 15 des Gesetzes) sowie über die Auslobung von Prämien,

10) Anlage von Fischpässen (§. 35 ff. des Gesetzes),

11) Einforderung außerordentlicher Beiträge (§§. 6 und 21 des Statuts),

12) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigenthum,

13) Entlastung des Vorstandes nach der jährlichen Rechnungslegung, sofort oder auf Bericht eines oder mehrerer Revisoren, welche von der Versammlung zu wählen sind und denen der Vorstand alle Bücher und Papiere vorzulegen und die Bestände nachzuweisen hat.

§. 22. Bestätigung der Beschlüsse. — Der Vorstand hat diejenigen Beschlüsse der General-Versammlung, welche zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung von Aufsichtsbehörden bedürfen, sofort der zuständigen Behörde einzureichen und die Entscheidung derselben den Mitgliedern öffentlich bekannt zu machen.

§. 23. Das zu Bekanntmachungen bestimmte Blatt. — Zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen bedient sich die Genossenschaft des Kreisblatts (und daneben der . . . . . Zeitung.) Falls dieses Blatt (eins dieser Blätter) eingeht, ersetzt der Vorstand es bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung durch ein anderes Blatt.

§. 24 Kennzeichen der Fischerzeuge. — Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen (nach §. 19 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874) mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welche die Person des Fischers vermittelt werden kann. Für das genossenschaftliche Revier gelten über die Art der Kennzeichnung folgende Bestimmungen:

1) . . . . . .

2) . . . . . .

§. 25. Entscheidung von Streitigkeiten. — Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Fischereigerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorstande angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche nebst drei Stellvertretern von der General-Versammlung auf zwei Jahre nach Maßgabe der für die Wahl von Vorstands-Mitgliedern ergangenen Vorschriften (§§. 14 und 19) gewählt werden.

Digitized by Google

Den Vorsitzenden ernennt die General-Versammlung aus der Zahl der Mitglieder des Schiedsgerichts. Wählbar zum Mitglied ist jeder, welcher in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Werden von einem Genossen gegen die Person eines der Mitglieder des Schiedsgerichts Einwendungen erhoben, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde beeinträchtigen, so ernennt dieselbe einen der gewählten Stellvertreter und falls auch diese sämmtlich zu verwerfen sein möchten, eine andere, nach Obigem wählbare Person zum Ersatzmann.

Soweit in diesem Statute die Entscheidung über erhobene Beschwerden anderen Instanzen übertragen worden ist, verbleibt es bei den bezüglichen Vorschriften.

§. 26. Staatliche Aufsicht. — Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen. Diese Aufsicht wird vom **Kreis-(Stadt-)-Ausschuß** geführt und hat sich namentlich darauf zu richten, daß die Vorschriften des gegenwärtigen Statuts beachtet und keine Beschlüsse der Genossenschaft ausgeführt werden, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder die Gesetze verletzen.

Behauptet die Genossenschaft, daß die im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb 21 Tage der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 27. Aenderungen des Statuts können, abgesehen von dem im §. 5 angegebenen Falle, nur mit landesherrlicher Genehmigung (Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — des Ober-Präsidenten) erfolgen.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

706. Bekanntmachung in Betreff der diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen im Bereiche des 2ten Bataillons (Cassel) 3ten Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83.

Das Control-Geschäft findet Statt:

1. Compagnie (Stadt Cassel)

8 Uhr Morgens, vor dem Montirungsgebäude, hierselbst für sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr und zwar:

Montag den 6. November für die 1875, 1874 und 1873,
Dienstag den 7. November für die 1872 u. 1871,
Mittwoch - 8. - - - 1870,
Donnerstag - 9. November für die 1869 u. 1868,
Freitag - 10. - - - 1867 u. früher in den activen Dienst getretenen Mannschaften, welche einen definitiven Abschied noch nicht erhalten haben.

Die zur Disposition der Ersatz-Behörden und der Truppentheile entlassenen Mannschaften haben am 6. November zu erscheinen.

Zu den vorbezeichneten Control-Versammlungen haben alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den betreffenden Orten sich pünktlich einzufinden und sämmtliche Militairpapiere mitzubringen. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Einberufungs-Ordres an die einzelnen Mannschaften nicht versandt werden und jeder auf Grund dieser Bekanntmachung erscheinen muß. Fehlende und nicht pünktlich erscheinende Mannschaften verfallen der gesetzlichen Arreststrafe, Geldstrafen sind unzulässig.

Eine Dispensation kann nur vom Bezirks-Commando in dringenden Fällen auf amtlich beglaubigte Atteste erfolgen und ist beim Bezirksfeldwebel so zeitig nachzusuchen, daß die Entscheidung vor der Controle erfolgen kann. Nachträglich beigebrachte Atteste können nicht berücksichtigt werden und haben die in einem Beamtenverhältniß stehenden Mannschaften zeitig ihrer Civilbehörde die Zeit der Controlversammlungen anzuzeigen, damit sie im Unabkömmlichkeits-Falle reklamirt werden können.

Bei den Controlversammlungen darf selbstverständlich nicht geraucht werden; Stöcke, Schirme, Pfeifen ꝛc. sind fortzulegen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Controlversammlung zu erscheinen haben, in deren Militair-Pässen nicht ausdrücklich vermerkt ist, daß sie aus allen Militairverhältnissen ausgeschieden sind.

Cassel den 10. October 1876.

Funck, Oberst und Bezirks-Commandeur.

707. Nachstehendes Verzeichniß der am gestrigen Tage im Stadtkreise Cassel für die diesjährige Abgeordnetenwahl gewählten Wählmänner wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und außerdem auf hiesigem Rathhause (Zimmer Nr. 6) und im Polizei-Directions-Gebäude (Zimmer Nr. 2) zu Jedermanns Einsicht bis 26sten d. Mts. Abends ausgelegt:

1r Urwahlbezirk (Frankfurter Chaussee, Carls-Aue, Philosophenweg ꝛc.):

le Noir, Jean Konrad, Fabrikant.
Prévôt, Heinrich, Schreinermeister.
Rudolph, Wilhelm, Gelbgießer.
Hechapfel, Louis, Maurermeister.
von Griesheim, Arthur, Baron.
Bättenhausen, Konrad Friedrich, Musiklehrer.

2r Urwahlbezirk (Wilhelmsh. Allee, Städtische Kaserne, der untere Theil der Westendstraße ꝛc.):

Kahsan, Konrad, Rentier.
Ullmann, Philipp, Lehrer.
Cornelius, Friedrich, Forstmeister.
Hentze, Ferdinand, Stadtrath.
Renner, Friedrich, Dr., Rechtsanwalt.
Rochell, Ludwig Fr., Rentier.

3r Urwahlbezirk (Königsthor, Ulmenstraße, Jordanstraße, Hermannstraße ꝛc.):

Becker, Philipp, Baumeister.
Adler, Lazarus, Dr, Landrabbine.
Beppenhausen, Konrad, Ober-Turnlehrer.
Seidler, Georg, Maurermeister.
Nelsen, Louis, Fabrikant.
Röse, Johann Adam, Oberlehrer.

Digitized by Google

4r Urwahlbezirk (Hohenzollernstraße, Karthäuserweg, Ständeplatz, Weißenburgstraße ꝛc.):
Steinmetz, Louis, Schreinermeister.
Gehrhardt, August, Maurermeister.
Klöffler, Hermann, Bürgermeister.
Harnier, Richard, Landeskreditkassen-Director.
Homburg, Georg Theodor, Forstmeister.
Moldenhauer, Wilhelm, Dr. phil., Fabrikant.

5r Urwahlbezirk (Bellevuestraße, Frankfurterstraße, Carlsplatz, Friedrichsplatz ꝛc.):
von Rieß, Carl, Geh. Reg.-Rath a. D.
Weißenborn, Konrad, Bäckermeister.
Voigt, Heinrich, Rentier.
Dietrich, Hartmann, Metzgermeister.
Ostheim, Hermann, Bäckermeister.
Crede, Heinrich, Hof-Blechschmiedemeister.

6r Urwahlbezirk (große Friedrichsstraße, Fünffensterstraße, obere Carlsstraße ꝛc.):
Spindler, Ludwig, Dachdeckermeister.
Schmidtmann, August, Weißbindermeister.
Wichert, Hermann, Schlossermeister.
Müller, Jean, Hof-Wagnermeister.
Weise, Ernst, Oberbürgermeister.
Blaue, Heinrich, Schreinermeister.

7r Urwahlbezirk (obere Königsstraße, Wilhelmsstraße, Garde-du-Corpsplatz ꝛc.):
Brandt, Ludwig, Blechschmiedemeister.
Werch, M. Heinrich, Bäckermeister.
Schönwerk, Louis, Schuhmachermeister.
Traube, Felix, Kaufmann.
Schmincke, Martin, Buchbindermeister.
Hupfeld, Gustav, Justizrath.

8r Urwahlbezirk (Kölnische Straße v. Königsplatz bis zum Friedr.-Wilhelmspl., Wolfsschlucht, Schulstraße ꝛc.):
Pfeiffer, Carl, Banquier.
Henninges, Eduard, Kaufmann.
Goldschmidt, Eduard, Kaufmann.
Baier, Albert, Buchdruckereibesitzer.
Jäger, Friedrich, Kaufmann.
Pfaff, Jean Adam, General-Agent.

9r Urwahlbezirk (Kölnische Straße vom Friedrich-Wilhelmsplatz an aufwärts, Victoriastraße ꝛc.):
Scheel, Carl, Fabrikant.
Engelhardt, Theodor, Hauptmann a. D.
Weigel, Hermann, Dr., Rechtsanwalt.
Belte, Konrad, Kaiserl. Eisenbahn-Director a. D.
Weiß, Theodor, Kaufmann.
Bachmann, Wilhelm Friedrich, Lehrer.

10r Urwahlbezirk (große und kleine Rosenstraße, Bahnhofsstraße):
Kehm, Julius, Kaufmann.
Heuser, Friedrich, Prorector und Ober-Lehrer.
Wille, Ernst, Oberstlieutenant a. D.
Wild, Friedrich, Dr., Obermedicinalrath.
Kochendörffer, Wilhelm, Regierungsrath.
Krüger, Carl, Kaufmann.

11r Urwahlbezirk (Grüner Weg, Straße unterm Bahnhof ꝛc.):
Engelhard, Georg, Schreinermeister.
Bödicker, Ludwig, Polizei-Inspector.
Schnell, Carl, Rentier.
Koch, Victor, Kaufmann.
Rothe, Emil, Photograph.
Ackermann, Theodor, Bauunternehmer.

12r Urwahlbezirk (Mauerstraße, Spohrweg, Wörthstraße, Orleansstraße ꝛc.):
Schombardt, Joh. Heinrich, Hof-Schmiedemeister.
Ohldach, E., Kaufmann.
Ruetz, Carl, Schreinermeister.
Rockwitz, Carl, Dr. Reg.- und Medicinalrath.
Rudolph, Johann Georg, Stadtbaumeister.
Fennel, Otto, Mechanikus.

13r Urwahlbezirk (untere Königsstraße, Hohenthorstraße ꝛc.):
Harnier, Adolph, Dr. med.
Kugelmann, Jonas, Handschuhfabrikant.
Sander, C. F. Th., Apotheker.
Grau, David, Hof-Uhrmacher.
Stautz, Georg, Conditor.
Scheer, Georg Heinrich, Kaufmann.

14r Urwahlbezirk (Steinweg, Barracken, untere Carlsstraße, Oberste Gasse ꝛc.):
Köhler, Georg, Kaufmann.
Wiederhold, Eduard, Dr., Chemiker.
Riese, Ferdinand, Schmiedemeister.
Gruneberg, August, Seilermeister.
Schäfer, Christian Heinrich, Glasermeister.
Hauser, Andreas Jacob, Schuhmachermeister.

15r Urwahlbezirk (Oberste Gasse von der Ziegengasse bis zum Martinsplatz ꝛc.):
Wäge, Adolph, Posamentier.
Nolte, Eduard, Kaufmann.
Engelhard, Wilhelm, Schreinermeister.
Brandt, J. Adam, Blechschmiedemeister.
Eissengarthen, Joh. Christian, Gasthalter.
Ritz, Theodor, Kaufmann.

16r Urwahlbezirk (vor dem Schloß, Ziegengasse, Renthof, Kettengasse, Altmarkt):
Scheel, Friedrich, Buchdruckereibesitzer.
Hirsch, Siegfried, Fabrikant.
Deny, Georg Theodor, Buchbindermeister.
Köhler, Hermann, Metzgermeister.
Jaeckel, Hermann, Dr., Rittergutsbesitzer.
Sauer, Georg, Schuhmachermeister.

17r Urwahlbezirk (Entengasse, Druselgasse, Marställerplatz ꝛc.):
Rosenstein, Eduard, Kaufmann.
Schönfeld, Adolph, Kaufmann.
Pitel, Louis, Kaufmann.
Knetsch, Georg, Kaufmann.
Zindel, Heinrich, Blecharbeiter.
Kilian, Georg, Bürstenmachermeister.

18r Urwahlbezirk (Mittelgasse, St. Martinsplatz ꝛc.):
Zucker, Carl, Restaurateur.
Basse, Friedrich, Hofglasermeister.

Digitized by Google

Hohmann, Heinrich, Schreinermeister.
Heine, Wilhelm, Blechschmiedemeister.
Fränkel, Hirsch, Buchdruckereibesitzer.
Grotheest, Adolph, Buchdruckereibesitzer.

19r Urwahlbezirk (Graben von der Straße vor dem Schloß bis zur Marktgasse 2c.):
Siebert, Julius, Kaufmann.
Herzog, Hartmann, Kupferschmiedemeister.
Schiebeler, Heinrich, Metzgermeister.
Heß, Victor, Mechanikus.

20r Urwahlbezirk (Graben von der Marktgasse bis zum Brink 2c.):
Breitbarth, Friedrich, Schmiedemeister.
Horn, Heinrich, Buchbindermeister.
Ullrich, Johann Friedrich, Mützenmacher.

21r Urwahlbezirk (Marktgasse, Wildemannsgasse):
Giebe, Stephan Georg, Metzgermeister.
Baupel, A. L. W., Kaufmann.
Schmelz, Paul, Veterinär-Assessor.
Gläßner, Johann Georg, Apotheker.
Knetsch, Wilhelm, Kaufmann.
Vöpel, Ernst, Kaufmann.

22r Urwahlbezirk (Fischgasse, hinter'm Judenbrunnen, schwarze Michelsgasse 2c.):
Schmincke, Heinrich, Kaufmann.
Wilhelm, Carl, Calculator a. D.
Riemann, Conrad, Bäckermeister.
Schaumlöffel, August, Kaufmann.
Basse, August, Kupferschmiedemeister.
Weißenborn, J. Conrad, Schmiedemeister.

23r Urwahlbezirk (Pferdemarkt von der Mittelgasse an aufwärts, Kasernenstraße, Schäfergasse):
Liese, Georg, Schlossermeister.
Gruber, Heinrich, Kaufmann.
Landgrebe, Heinrich, Bäckermeister.
Scheurmann, Louis, Kaufmann.
Leck, Wilhelm, Privatmann.
Koch, August, Glasermeister.

24r Urwahlbezirk (Pferdemarkt von der Mittelgasse bis zum Brink, Müllergasse 2c.):
Otto, F. Conrad, Seifensieder.
Litzenbauer, Friedrich, Tuchmachermeister.
Koch, Carl, Privatmann.
Breda, Friedrich Theodor, Fabrikant.
Hellwig, Barthold, Metzgermeister.
Engelhardt, Konrad, Seifensieder.

25r Urwahlbezirk (Kastenalsgasse, Bremerstraße):
Alheit, Wilhelm, Schreinermeister.
Bechtel, Joh. Friedrich, Essigfabrikant.
Volmar, August, Oeconom.
Lingelbach, Georg, Weißbindermeister.
Mordt, Ferdinand, Schreinermeister.
Wachenfeld, J. Friedrich, Schmiedemeister.

26r Urwahlbezirk (Weserstraße, vor dem Kloster, Artilleriestraße 2c.):
Döll, Aßmuth, Privatmann.
Kühnemann, Otto, Bierbrauereibesitzer.
Trost, Gustav H., Kaufmann.
Knochenhauer, Joh. Georg, jun., Dach- und Schieferdeckermeister.
Müller, Richard, Kaufmann.
Wahrlich, Ferdinand, Bleicher.

27r Urwahlbezirk (Weg nach den Bleichen, Franzgraben, Gartenstraße, Magazinstraße 2c.):
Riecke, August, Sattlermeister.
Liebermann, Christian, Lehrer.
Romain, Wilhelm J., Kaufmann.
Wentzel, Louis, Gastwirth.
Peter, Ferdinand, Privatmann.
Schadewitz, Gottfried, Werkführer.

28r Urwahlbezirk (Mönchebergerstraße, Ihringshäuser Chaussee, Chaussee nach Wolfsanger 2c.):
Gerland, Ferdinand, Hauptmann a. D.
Wenzel, Joh. Emil, Rentier.
Schäffer, August, Ingenieur.
Rädel, Fr., Zimmermeister.
Rörr, Heinrich Theodor, Gastwirth.
Wack, Louis, Fabrikant.

29r Urwahlbezirk (von der Holländischen Straße die Häuser Nr. 11—205 2c.):
Rudolph, Emil, Ingenieur und Betriebs-Dirigent.
Jordan, Johannes, Vorsteher.
Löser, Georg, Maurermeister.
Stock, Heinrich, Weißbindermeister.
Engelhardt, Christ., Seifenfabrikant.
Briebach, Joh. Christ., Zimmermeister.

30r Urwahlbezirk (Wolfhagerstraße, Gießbergstraße, an der Mombach 2c.):
Has, Ferdinand Ludwig, Kaufmann.
Beck, Carl, jun., Fabrikant.
Zahn, Daniel, Kaufmann.
Siebert, Eduard, Fabrikant.
Siebert, Wilhelm, Bäckermeister.
Claus, Justus, Privatmann.

31r Urwahlbezirk (obere Mühlengasse, an der Fuldabrücke, vor der Schlagd 2c.):
Rudolph, Christian, Färbermeister.
Strübing, Heinrich, Privatmann.
Schnell, Andreas, Kaufmann.
Seelig, Georg, Färbereibesitzer.
Röth, Wilhelm, Kaufmann.
Schnell, Wilhelm, Kaufmann.

32r Urwahlbezirk (alte Leipziger Straße, Holzmarkt, untere Mühlengasse, Bädergasse):
Engelhardt, Konrad, Fabrikant.
Happel, Friedrich, Bäckermeister.
Gerth, Johannes, Lehrer.
Gunkel, Christoph, Metzgermeister.
Jordan, Otto, Schlossermeister.
Krafft, Jean Friedrich, Fabrikant.

33r Urwahlbezirk (Kreuzstraße, Auguststraße, Waisenhausstraße, Wallstraße 2c.):
Müller, Theodor, Schreinermeister.
Meincke, Jean, Schreinermeister.

Digitized by Google

Happel, Jean, Küfermeister.
Schönewolf, Martin, Lehrer.
Claus, Heinrich, Lohgerbermeister.
Happel, Heinrich, Bäckermeister.

34r Urwahlbezirk (neue Leipziger Straße, Sternstraße, Maulbeerplantage, Weg n. d. Dielenhaus rc.):
Zahn, August, Maurermeister.
Walter, Fr. Hermann, Kaufmann.
Iffert, Martin, Lehrer.
Mergard, Konrad, Maurermeister.
Ely, J. G. Louis, Kaufmann.
Riemann, Julius, Privatmann.

Cassel am 21. October 1876.

Der Wahlkommissar für den Stadtkreis Cassel.
Albrecht, Polizei-Director.

708. Behufs Ausführung der vorgeschriebenen Controle über das pro 1876 im Stadtkreise Cassel vollzogene Impfgeschäft sind zur Vorlegung der Impfscheine der von Privatärzten an Kindern, Schülern und Schülerinnen vorgenommenen Impfungen und Wiederimpfungen die Tage vom 15. bis incl. 31. d. M. bestimmt worden.

Die betreffenden Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden auf Grund des §. 12 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 aufgefordert, die Impfscheine in der oben angegebenen Zeit an den Wochentagen des Vormittags von 8 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im hiesigen Polizei-Directions-Gebäude, Secretariat I, Zimmer Nr. 10, vorzuzeigen.

Gleichzeitig sind auch die ärztlichen Bescheinigungen, nach welchen Impfungen bezw. Wiederimpfungen krankheitshalber oder aus sonstigen Gründen nicht haben ausgeführt werden können, daselbst vorzulegen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird nach §. 14 des cit. Gesetzes, mit Geldbuße bis zu 20 Mark bestraft.

Cassel den 9. October 1876.

Der Königliche Polizei-Director Albrecht.

Vacanzen.

709. Die Pfarrstelle zu Speckswinkel in der Classe Kirchhain ist in Folge der Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Cassel, den 12. October 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

710. An der hiesigen Gesammt-Volksschule ist die Stelle eines Turn- und Zeichenlehrers zu besetzen und beträgt das mit derselben verbundene Gehalt nach dem für die hiesigen Elementarlehrer bestehenden Normal-Besoldungs-Etat 900 Mark p. a. Dasselbe steigt von 5 zu 5 Jahren um je 150 Mark bis zum Maximalsatze von 1500 Mark, wobei die an auswärtigen öffentlichen Schulen zugebrachte definitive Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht wird.

Außer diesem Gehalte wird noch eine Entschädigung für Wohnung und Feuerung von 270 Mark, sowie eine bleibende Remuneration von 300 Mark jährlich gezahlt.

Bemerkt wird noch, daß der zu bestellende Lehrer auch verpflichtet ist, nöthigenfalls aushülfsweise sonstigen Unterricht zu ertheilen.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit Zeugnissen belegt innerhalb vier Wochen an uns einzureichen.

Eschwege am 9. October 1876.

Die Stadtschul-Deputation. Gebhard.

711. Bewerber um die vom 16. d. Mts. ab zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Sandershausen, mit einem Einkommen von 690 Mark neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial, letzteres bis zum Werthbelauf von 30 Mark, wollen ihre deßhalbigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen baldigst bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Pfarrer Lohr zu Heiligenrode einreichen.

Cassel, den 6. October 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

712. Bewerber um die, am 1. November d. J. erledigt werdende Schulstelle zu Krankenhagen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem Lokal-Schulinspector Pfarrer Niemeyer zu Exten oder dahier einreichen.

Rinteln, den 19. October 1876.

Der Königliche Landrath Kröger.

713. Für den hiesigen Stadtwald soll ein Forstschutzdiener mit 600 Mark Jahresgehalt neu bestellt werden. Militair-Anwärter wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen binnen vier Wochen hier einreichen. Grebenstein, den 18. October 1876.

Der Bürgermeister Temme.

Personal-Chronik.

Der seitherige Ortsvorstand Dreyer zu Lichwegen ist nach dem Austritt aus dem Gemeindeamte bis auf Weiteres als Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Lichwegen belassen worden.

Der Bauer Georg Heinrich Dietsch zu Herges-Vogtei ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herges-Vogtei bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Niemeyer zu Beckedorf ist zum Pfarrer in Exten (Classe Rinteln) bestellt worden.

Der Arzt Dr. med. Louis Wilhelm Carl Rehn aus Allendorf hat sich in Homberg niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 85.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 55. Ausgegeben Donnerstag den 26. October 1876.

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

714. Durch Eilboten zu bestellende Briefsendungen sind im Verkehr mit folgenden Ländern zulässig: Oesterreich-Ungarn, Helgoland, Luxemburg, Belgien, Dänemark, Niederland, Rumänien, Schweden, Schweiz und Serbien.

Im Verkehr mit allen übrigen Ländern findet bei Postsendungen, auch wenn das Verlangen der Eilbestellung ausgedrückt ist, eine beschleunigte Bestellung nicht statt; dieselben werden vielmehr wie gewöhnliche Sendungen bestellt.

Berlin W., den 21. October 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

715. **Polizei-Verordnung.** Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen, wird die von uns erlassene und in Nr. 47 des Amtsblattes von 1874 publicirte Polizei-Verordnung vom 18. November 1874, bezüglich der An- und Abmeldung der An- und Abziehenden, sowie der innerhalb des Orts die Wohnung Wechselnden für die Stadt Cassel dahin abgeändert, daß die vorgeschriebene Meldung vom 1. November d. J. ab nicht bei dem Ortsvorstande, sondern bei der hiesigen Königlichen Polizei-Direction stattzufinden hat.

Cassel, den 23. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

716. Zu Mitgliedern der dahier bestehenden medicinischen Examinations-Commission sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1876/77 unter dem Vorsitz des Geheimen Medicinal-Raths Professor Dr. Nasse ernannt worden:

im I. Abschnitt: der Geh. Med.-Rath Prof. Dr Nasse, Prof. Dr. Lieberkühn und der Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Beneke;

im II. Abschnitt: der Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Roser, Privatdoc. Dr v. Heusinger und Prof. Dr. Schmidt-Rimpler;

im III. Abschnitt: der Prof. Dr. Mannkopff und der Privatdoc. Dr. Külz;

im IV. Abschnitt: der Prof. Dr. Dohrn und Prof. Dr. Lahs, alternirend mit d. Privatdocenten Dr Hüter;

im V. Abschnitt: für die Hygienne der Prof. Sanitäts-Rath Dr. Horstmann.

Marburg, den 18. October 1876.

Königliches Universitäts-Curatorium.

717. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts., betreffend die Zusammensetzung der pharmaceutischen Prüfungs-Commission für das Prüfungsjahr 1876/77 (s. Amtsblatt Nr. 50 vom 11. October c. sub 648) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach neuerer Bestimmung des Herrn Ministers der Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den IV. Prüfungs-Abschnitt (pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung) abzuhalten haben: die Professoren Dr. Zwenger, Dr. Wigand und Apotheker Siebert.

Marburg, den 23. October 1876.

Königliches Universitäts-Curatorium.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

718. Verzeichniß der Wahlmänner zur Wahl eines Abgeordneten für die zweite Kammer im 4. Wahlbezirke, bestehend aus dem Kreise Cassel (Landkreis) und Witzenhausen.

Landkreis Cassel.

I. Urwahlbezirk Dörnhagen:

Spengler, Anton, Oeconom zu Bergshausen,
Heinemann, Konrad, Ackermann zu Dörnhagen,
Hubach, Nicolaus, Bürgermeister zu Bergshausen,
Sinning, Arnold, Oeconom zu Dörnhagen,
Gerlach, Jacob, Bürgermeister zu Dittershausen,
Bettenhäuser, Nicolaus, Oeconom zu Dörnhagen.

II. Urwahlbezirk Bettenhausen:

(Die Wahlmänner der 1. Abth. haben die Wahl nicht angenommen.)

Eisenberg, August, Inspector zu Bettenhausen,
Schweitzer, Johannes, Landwirth das.,
Zufall, Friedrich Wilhelm, Lehrer das.

III. Urwahlbezirk Crumbach:

Sinning, Carl, Gutsbesitzer zu Ochshausen,
Bretthauer, Wilhelm, Landwirth zu Crumbach,
Sturm, Jacob, Landwirth das.,
Humburg, Johannes, Bürgermeister das.,
Lohmann, Georg, Lehrer zu Ochshausen.

IV. Urwahlbezirk Eiterhagen:

Emmeluth, Konrad, Bürgermeister zu Eiterhagen,
Paulus, Heinrich, Lehrer das.,
Kördel, Wilhelm, Bürgermeister zu Wattenbach,
Wagner, Nicolaus, Bürgermeister zu Eschenstruth,
Kühnaß, Theodor, Steiger zu Wattenbach,
Göbel, Konrad, Lehrer das.

V. Urwahlbezirk Heiligenrode:

Bernhard, Joh. Peter, Bürgermeister zu Nieste,
Witz, George, Wagner zu Heiligenrode,
Umbach, Johannes, Bürgermeister das.,

Digitized by Google

Brückmann 2r, Christoph, Ackermann das.,
Hase, Bernhard, Ackermann das.,
Dethof, Johannes, Ackermann das.

VI. Urwahlbezirk Helsa:

Williges, Johannes, Bürgermeister zu Helsa,
Schneider, Konrad, Gastwirth, das.,
Probst, Heinrich, Müller das.,
Herwig, Georg, Kaufmann das.

VII. u. VIII. Urwahlbezirk Oberkaufungen:

Brandt, Wilhelm, Dr. u. pract. Arzt zu Oberkaufungen,
Jäger, Friedrich, Bürgermeister das.,
Opper, Carl, Kaufmann das.,
Weißenborn, Wilhelm, Mühlenbesitzer das.,
Euler, Jean, Mühlenbesitzer das.,
Pfannkuchen, Wilhelm, Oberförster das.
Schulz, Heinrich, Rentmeister das.
Gundelach, Wilhelm, Oeconom das.

IX. Urwahlbezirk Niederkaufungen:

Althans, Jonas, Oeconom zu Niederkaufungen,
Discher, Wilhelm, Director das.,
Lange, Jacob, Bürgermeister das.

X. Urwahlbezirk Sandershausen:

Ziegler, Johs. Friedrich, Lehrer zu Sandershausen,
Umbach 2r, Johannes, Ackermann, das.,
Hämmerling, Asmuth, Bürgermeister das.

XI. Urwahlbezirk Volmarshausen:

Gundlach, Adolph, Gutsbesitzer zu Volmarshausen,
Armbröster, Jost Heinrich, Bürgermeister das.,
Lappe, Heinrich, Lehrer das.,
Beinhauer, Wilhelm A., Oeconom das.,
Kaiser, Johannes, Lehrer das.,
Rähler, Jacob, Mühlenbesitzer das.

XII. Urwahlbezirk Waldau:

Malmus, Andreas, Landwirth zu Waldau,
Nägel, Heinrich, Bürgermeister das.,
Beinhauer, Carl, Landwirth das.

XIII. Urwahlbezirk Rengershausen:

Berninger, Johannes, Bürgermeister zu Rengershausen,
Leuchter, Konrad, Ackermann das.,
Opfermann, Johannes, Ackermann zu Altenbauna,
Wiegand, Friedrich, Lehrer das.,
Höhmann, Jacob, Ackermann zu Rengershausen,
Werner, Johannes, Ackermann das.

XIV. Urwahlbezirk Breitenbach:

Schaub, Wilhelm, Bürgermeister zu Elmshagen,
Friedrich, Philipp, Gastwirth zu Breitenbach,
Friedrich, Friedrich, Gastwirth das.,
Mentel, Georg, Lehrer das.,
Boltwein, Heinrich, Ackermann zu Emser Hof.

XV. Urwahlbezirk Elgershausen:

Anter, August, Oeconom zu Elgershausen,
Beukert, W., Lehrer das.,
Barthel, W., Gastwirth das.,
Holzapfel, Bürgermeister das.

XVI. Urwahlbezirk Großenritte:

Hellmund, Heinrich, Bürgermeister zu Großenritte,
Koch 1r, Heinrich, Ackermann das.,
Hellmund, Heinrich, Bürgermeister zu Altenritte,
Jesberg, Heinrich, Ackermann zu Großenritte,
Schminke, Joh. Heinrich, Lehrer zu Altenritte,
Minkler, Johannes, Schmied zu Großenritte.

XVII. Urwahlbezirk Hoof:

Stange, Hermann, Gutspächter zu Hoof,
Leck, Heinrich Ernst, Bürgermeister das.,
Schmidt, Martin, Schmied das.,
Becker, Hermann, Gutsbesitzer das.

XVIII. Urwahlbezirk Niederzwehren:

Hamenstädt, Heinrich, Landwirth zu Niederzwehren,
Hose 1r, Heinrich Wilhelm, Landwirth das.,
Siebert 2r, Joh. Heinrich, Landwirth das.
Saur, Johannes, Landwirth das.,
Kunoth, Johannes, Bürgermeister das.,
Hose, Wilhelm, Landwirth das.

XIX. Urwahlbezirk Oberzwehren:

Siebert, Joh. Heinrich, Bürgermeister zu Oberzwehren,
Hendes, Konrad, Bürgermeister zu Nordshausen,
Arend, Heinrich, Wirth zu Oberzwehren,
Ochs, Hermann, Pfarrer zu Nordshausen.

XX., XXI. u. XXII. Urwahlbezirk Wehlheiden:

Rudolph, Heinrich, Ackermann zu Wehlheiden,
Sieboldt, August, Schuhmachermeister das.,
Ahlborn, Eduard, Lehrer das.,
Hammenstädt, Heinrich, Ackermann das.,
Stock, Nicolaus, Schmiedemeister das.,
Stock, Christoph, Sattlermeister das.,
Stock, George, Oeconom das.,
Fennel, Christoph, Bürgermeister das.,
Fennel, Adam, Bäckermeister das.,
Dippel, Heinrich, Schuhmachermeister das.,
Nellstein, Wilhelm, Holzhändler das.,
Ochs, Heinrich, Schreinermeister das.,
Umbach, Martin, Maurermeister das.,
Keßler, Otto Philipp, Photograph das.

XXIII. Urwahlbezirk Simmershausen:

Seeger, Vicebürgermeister zu Simmershausen,
Schäfer, Johann Justus, Bürgermeister das.,
Pläging, Bürgermeister zu Rothwesten.

XXIV. Urwahlbezirk Ihringshausen:

Berlin, August, Gutspächter zu Winterbüren,
Müller, Konrad, Lehrer zu Ihringshausen,
Sänger, Wilhelm, Inspector zu Kragenhof.

XXV. Urwahlbezirk Kirchditmold:

Schirmer, Fürchtegott, Pfarrer zu Kirchditmold,
Giese, Adam Heinrich, Lehrer das.,
Trinkaus, George, Bürgermeister das.,
Schlott, Christoph, Bäckermeister das.,
Reineck, Heinrich, Gastwirth das.

XXVI. und XXVII. Urwahlbezirk Rothenditmold:

Drönner, Konrad, Rechnungsführer zu Rothenditmold,
Schlitzberger, Christoph, Lehrer das.,
Wald, Christian, Lehrer das.,
Grebe, Carl August, Lehrer das.,
Meyer, Wilhelm, Maurer das.,
Ziegler, Wilhelm, Schmied das.,

XXVIII. Urwahlbezirk Harleshausen:

(Hat nicht gewählt).

Digitized by Google

XXIX. Urwahlbezirk Wilhelmshausen:
Rund, August, Müller zu Wilhelmshausen,
Roth, Heinrich, Bürgermeister das.,
Gobrecht, Heinrich, Müller das.
XXX. Urwahlbezirk Obervellmar:
Pfläging, Johannes, Bürgermeister zu Mönchehof,
Gück, Ludwig August, Schneider zu Obervellmar,
Pfläging, Johannes, Landwirth das.
XXXI. Urwahlbezirk Niedervellmar:
Range, Johannes, Oeconom zu Niedervellmar,
Damm, Bürgermeister das.,
Sänger, Philipp, Oeconom zu Frommershausen.
XXXII. Urwahlbezirk Wahlershausen:
Welle, Friedrich, Restaurateur zu Wahlershausen,
Kunold, Friedrich, Dachdeckermeister das.
Pfannkuch, Otto, Bergdirector zu Habichtswald,
Kunold, Jacob, Bürgermeister zu Wahlershausen,
Bischoff, Ewald, Domainenpächter zu Wilhelmshöhe,
Wimmer, Heinrich, Gastwirth zu Wahlershausen.
XXXIII. Urwahlbezirk Heckershausen:
Homburg, Wilhelm, Ackermann zu Heckershausen,
Homburg, Johannes, Ackermann das.
Hausmann, Johannes, Wirth das.,
Bischoff, Johann George, Oeconom das.,
Schneider, Georg Heinrich, Ackermann das.
XXXIV. Urwahlbezirk Wolfsanger:
Dietrich, Hermann, Lehrer zu Wolfsanger,
Schwarzkopf, Carl, Dr. und prakt. Arzt das.,
Kehr, A., Vicebürgermeister das.,
Range, George, Bürgermeister das.,
Koch, George, Lehrer das.

Kreis Witzenhausen.

I. 1. 2. 3. 4. Urwahlbezirk Witzenhausen:
Frank, Friedrich, Weinhändler zu Witzenhausen,
Stein, Georg Heinrich, Metzgermeister das.,
Cäsar, Wilhelm, Lehrer das.,
Rodde, Christian, Kaufmann das.,
Rodde, Friedrich Karl, Kaufmann das.,
Faber, Daniel, Bäcker das.,
Joseph, Wilhelm, Kaufmann das.,
Jacob, Konrad, Lohgerber das.,
Zügel, Georg Wilhelm, Kaufmann das.,
Müller, Eduard, Bürgermeister das.,
Schröder, Carl, Kaufmann das.,
Zindel, Theodor, Lehrer das.
II. 1. 2. 3. Urwahlbezirk Allendorf:
Knorz, Ludwig, Amtsrichter zu Allendorf,
Steinfeld, Jacob, Fabrikant das.,
Jesse, Hugo, Bürgermeister das.,
Gießler, August, Rentier das.,
Dittmar, Carl, Kaufmann das.,
Kröschell, Georg, Kaufmann das.,
Schachzabel, Louis, Gastwirth das.,
Lehmann, Christian, Landwegebauaufseher das.,
Knauf, Heinrich, Wagner das.,
Gerland, Konrad, Fabrikant das.,
Büchner, Georg, Hufschmied das.

III. 1. 2. 3. Urwahlbezirk Großalmerode:
Wagner, Emil, Apotheker zu Großalmerode,
Koch, George, Kaufmann das.,
Rüppel, Carl August, Stadtschreiber das.,
Baupel, Ludwig, Kaufmann das.,
Noll, Gustav, Fabrikant das.,
Gundlach, Justus, Bürgermeister das.,
Becker, Georg Ludwig, Fabrikant das.,
Brübach, Eduard, Kaufmann das.,
Göbel, Theodor, Fabrikant das.
IV. Urwahlbezirk Lichtenau:
Lips, Hermann, Kaufmann zu Lichtenau,
Mühlhause, Carl, Gutsbesitzer das.,
v. Bischoffshausen, Otto, Amtsrichter das.,
Möller, Wilhelm, Bürgermeister das.,
Fenn, Friedrich, Bierbrauer das.
V. Urwahlbezirk Ermschwerdt:
Bendroth, Peter, Gutsbesitzer zu Ermschwerdt,
Pfeiffer, Friedrich Wilhelm, Gutsbesitzer das.,
Plock, Adam, Lehrer das.
VI. Urwahlbezirk Hundelshausen:
Hillwig, Johannes, Bürgermeister zu Trubenhausen,
Heinzerling, Joh. Paul, Domänenpächter zu Rückerode,
Orth, Georg Peter, Zimmermeister zu Hundelshausen,
Brübach, Heinrich, Bürgermeister das.
VII. Urwahlbezirk Gertenbach:
(In der ersten Abtheilung ist nicht gewählt worden.)
Linnenkohl, Heinrich, Rittergutspachter zu Hübenthal-Unterhof,
Ludwig 1r, Wilhelm, Ackermann zu Gertenbach.
VIII. Urwahlbezirk Unterrieden:
Ludwig, Wilhelm, Ackermann zu Unterrieden,
Siebert, Christian, Oeconom das.,
Waldheim, Friedrich, Oeconom das.
IX. Urwahlbezirk Hebenshausen:
(In der ersten Abtheilung ist nicht gewählt worden).
Demme, Carl, Bürgermeister zu Berge,
Fischer, Simon Wilhelm, Bürgermeister zu Hebenshausen,
Gundlach, Justus, Lehrer das.
X. Urwahlbezirk Blickershausen:
Mackenroth, Wilhelm, Ackermann zu Blickershausen,
Funcke, Hermann, Gutsbesitzer das.,
Suntheim, Albert, Gutspächter zu Ziegenberg.
XI. Urwahlbezirk Roßbach:
Schein, Wilhelm, Rittergutspächter zu Fahrenbach,
Fahrenbach, Heinrich, Ackermann zu Roßbach,
Burhenne, Peter, Bürgermeister das.
XII. Urwahlbezirk Kleinalmerode:
Bertling, Carl, Bürgermeister zu Ellingerode,
Eckhardt, Konrad, Lehrer zu Kleinalmerode,
Brübach, Heinrich, Ackermann das.,
Fahrenbach, Heinrich, Bürgermeister das.
XIII. Urwahlbezirk Oberrieden:
Windus, Christian, Wirth zu Oberrieden,
Riebeling, Heinrich, Lehrer zu Wendershausen,
Windus, Christian, Bürgermeister zu Oberrieden,
Windus, Christoph, Bürgermeister zu Wendershausen.

Digitized by Google

XIV. Urwahlbezirk Wickenrode:
Müller, Robert, Revierförster zu Wickenrode,
Gunkel, August, Bürgermeister das.,
Baupel, Nikolaus, Bäcker das.,
Linnenkohl, Heinrich, Lehrer das.

XV. Urwahlbezirk Weißenbach:
Eberhard, Johannes, Ackermann zu Weißenbach,
Eberhard, Peter, Bürgermeister das.,
Göbel, Konrad, Bürgermeister zu Epterode.

XVI. Urwahlbezirk Sooden:
Stöber, Lebrecht, Wirth und Schreiner zu Sooden,
Jähn, Christian, Sieder das.,
Raabe, August, Secretair das.,
Lange, Hedwig, Bürgermeister das.,
Schaeffer, Adalbert, Salinendirector das.

XVII. Urwahlbezirk Asbach:
Jost, Nikolaus, Ackermann zu Kleinvach,
Volkmar, Christian, Bürgermeister zu Asbach,
Ruppel, Wilhelm, Pfarrer das.,
Stöber, Joh. Christian, Bürgermeister zu Ellershausen.

XVIII. Urwahlbezirk Kammerbach:
Faßhauer, Jacob, Bürgermeister zu Kammerbach,
Faßhauer, Heinrich, Bürgermeister zu Hilgershausen,
Hennemuth, George, Bürgermeister zu Dudenrode.

XIX. Urwahlbezirk Laudenbach:
Eschstruth, Andreas, Ackermann zu Laudenbach,
Burschel, Franz, Bürgermeister zu Laudenbach,
Spranck, Carl, Pfarrer das.

XX. Urwahlbezirk Fürstenhagen:
Liese, Johannes, Ackermann zu Friedrichsbrück,
Simon, Christian, Chausseeaufseher zu Fürstenhagen,
Waldeck, Heinrich, Bürgermeister das.

XXI. Urwahlbezirk Retterode:
Aschenbrenner, Heinrich, Bürgermeister zu Retterode,
Volland, Heinrich, Bürgermeister zu Quentel,
Schintze, Christian, Bürgermeister zu St. Ottilien,
Hoffmann, Carl, Gutspachter zu Retterode.

XXII. Urwahlbezirk Walburg:
Klebe, Heinrich, Bürgermeister zu Walburg,
Volland, Philipp, Oeconom das.,
Siebert, Heinr. Wilh., Bürgermeister zu Rommerode,
Rode, Wilhelm, Oeconom zu Walburg.

XXIII. Urwahlbezirk Reichenbach:
König, Christian, Bürgermeister zu Wickersrode,
Blum, Konrad, Bürgermeister zu Küchen,
Lauterbach, Ernst, Lehrer zu Reichenbach,
Schönewolf, Heinrich, Bürgermeister das.

XXIV. Urwahlbezirk Hasselbach.
Jung, Gustav, Oberförster zu Harmuthsachsen,
Kehr, Wilhelm, Bürgermeister zu Hasselbach,
Freiling, Johannes, Lehrer das.

XXV. Urwahlbezirk Velmeden.
Breitenstein, Heinrich, Bürgermeister zu Velmeden.
Hose, Georg, Bürgermeister zu Hausen,
Volk, Johannes, Bürgermeister zu Hopfelde.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Witzenhausen, den 25. October 1876.

Der Wahlcommissar für den vierten Wahlbezirk.
Bernstein, Landrath.

Vacanzen.

719. Die Pfarrstelle zu Speckswinkel in der Classe Kirchhain ist in Folge der Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Cassel, den 12. October 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

720 Die Schulstelle zu Stolzenbach ist vom 1. k. Mts. ab erledigt. Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Befähigungs- und Aufführungs-Zeugnisse binnen drei Wochen anher einzusenden.

Homberg und Dillich, den 16. October 1876.

Der Schulvorstand von Stolzenbach:
Der Landrath. Der Lokal-Schulinspector
I. V. Hartdegen, Kr.-Secr. L. Wagner, Pfr.

Personal-Chronik.

Der ehemalige Sergeant Georg Appel ist mit der commissarischen Verwaltung der hiesigen Brunnenmeisterstelle beauftragt worden.

Dem vormaligen Hofmedicus, Hofrath Dr. Justus Schmidt zu Cassel ist der Charakter als Geheimer Sanitätsrath verliehen worden.

Der Kreislandmesser Göhring zu Witzenhausen ist vom 1. Januar k. J. ab mit der Verwaltung des Katasteramts zu Kirchhain beauftragt worden.

Der Kreislandmesser Jacobi zu Schmalkalden ist vom 1. November d. J. ab mit der Verwaltung des Katasteramts zu Schmalkalden neben Beibehaltung seiner bisherigen Amtsfunctionen beauftragt worden.

Der Steuer-Inspector Gutheil zu Kirchhain ist vom 1. Januar k. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Steuer-Executor Johannes Wiegand zu Großenlüder ist vom 1. Januar 1877 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kassenscribent Bernhard bei der Landeskreditkasse dahier ist auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Der Arzt Franz Jäckel aus Fulda hat sich als solcher in Fulda niedergelassen.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 56. Ausgegeben Sonnabend den 28. October **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 18. October 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1146 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 16. October 1876.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

721. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. October 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hüttenverein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Castor

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — ein Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Niederzwehren, Oberzwehren und Rengershausen, Amtsgerichtsbezirks Cassel im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 23. October 1876.

Königliches Oberbergamt.

722. Nachstehend bringen wir die von uns aufgestellten Nachweisungen:

a) über den Stand der Ausstattung der Lehrerstellen resp. über den Stand der Elementarlehrer-Besoldungen am 1. Juli 1876;

b) des Einkommens der Elementarlehrer nach Gehaltsabstufungen am 1. Juli 1876 im Reg.-Bezirk Cassel,

zur öffentlichen Kenntniß.

Nachweisung A.

über den Stand der Ausstattung der Lehrerstellen resp. über den Stand der Elementarlehrer-Besoldungen am 1. Juli 1876 im Regierungsbezirk Cassel.

Namen der Kreise und Städte resp. Flecken ꝛc.	Zahl der Lehrerstellen.	Zahl der Lehrerinnenstellen.	Gesammtbetrag der Gehälter dieser Stellen neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial. ℳ	Davon kommen auf: durch Schulgeld. ℳ	durch Gemeinde- und sonstige Leistungen. ℳ	aus Staatsfonds. ℳ	Durchschnittssatz der Lehrer- resp. Lehrerinnengehälter neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial. ℳ	Summe der in den Lehrerbesoldungen enthaltenen kirchlichen Nebeneinkünfte. ℳ	Persönliche Zulagen einschließlich der Alterszulagen. ℳ	Gesammt-Besoldung neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial. ℳ	Durchschnittssatz der Gesammtbesoldung (einschließlich persönlicher u. Alterszulagen) neben freier Wohnung u. freiem Brennmaterial. ℳ
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
I. Lehrerstellen.											
A. Städte resp. Flecken	590	—	700469	198992	383394	118083	1187	—	40636	741105	1256
B. Land	1231	—	1001715	136273	459421	406021	814	—	95940	1097655	892
Summa	1821	—	1702184	335265	842815	524104	—	—	136576	1838760	—
II. Lehrerinnenstellen.											
A. Städte resp. Flecken	—	25	17280	2700	13395	1185	691	—	—	17280	691
B. Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	25	17280	2700	13395	1185	—	—	—	17280	—

Bemerkungen: Die Einkünfte von den mit den Lehrerstellen dauernd verbundenen kirchlichen Aemtern haben in Col. 8 nicht eingetragen werden können, weil solche in den Competenzen ꝛc. mit denen vom Schulamt zusammen aufgeführt sind und eine Sonderung noch nicht thunlich gewesen ist; sie sind in Col. 3 resp. 5 mitenthalten.

Digitized by Google

B.

Nachweisung

des Einkommens der Elementarlehrer nach Gehalts-Abstufungen am 1. Juli 1876 im Regierungsbezirk Cassel.

Von den am 1. Juli 1876 im Regierungsbezirk Cassel vorhandenen Lehrerstellen an öffentlichen Elementarschulen hatten neben freier Wohnung und freier Feuerung ein Gesammteinkommen von:

Kreis 2c.	1. Nichts.	2. 150 bis 300 ℳ	3. 300 bis 375 ℳ	4. 375 bis 450 ℳ	5. 450 bis 540 ℳ	6. 540 bis 600 ℳ	7. 600 bis 675 ℳ	8. 675 bis 750 ℳ	9. 750 bis 900 ℳ	10. 900 bis 1050 ℳ	11. 1050 bis 1200 ℳ	12. 1200 bis 1350 ℳ	13. 1350 bis 1500 ℳ	14. 1500 bis 1650 ℳ	15. 1650 bis 1800 ℳ	16. 1800 bis 1950 ℳ	17. 1950 bis 2100 ℳ	18. 2100 bis 2250 ℳ	19. 2250 bis 2400 ℳ	20. 2400 bis 2550 ℳ	21. 2550 bis 2700 ℳ	22. 2700 bis 2850 ℳ	23. 2850 bis 3000 ℳ	24. 3000 und darüber.	Summa der Stellen.
I. Ohne Berücksichtigung der persönlichen 2c. Zulagen.																									
A. Städte resp. Flecken	—	5	1	2	3	10	6	29	63	76	91	93	77	39	23	16	16	17	15	3	3	—	2	—	590
B. Land	—	3	5	6	6	5	9	434	661	73	26	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1231
Summa . .	—	8	6	8	9	15	15	463	724	149	117	94	79	39	23	16	16	17	15	3	3	—	2	—	1821
2) Lehrerinnenstellen.																									
A. Städte resp. Flecken	—	—	2	1	1	3	4	6	6	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25
B. Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt . .	—	8	8	9	10	18	19	469	730	150	118	94	79	39	23	16	16	17	15	3	3	—	2	—	1846
II. Mit Berücksichtigung der persönlichen 2c. Zulagen.																									
A. Städte resp. Flecken	—	5	1	2	4	6	5	28	43	76	99	88	76	47	30	18	19	17	18	2	4	—	2	—	590
B. Land	—	3	5	4	5	5	9	266	493	338	71	11	4	10	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1231
Summa . .	—	8	6	6	9	11	14	294	536	414	170	99	80	57	36	18	20	17	18	2	4	—	2	—	1821
2) Lehrerinnenstellen.																									
A. Städte resp. Flecken	—	—	2	1	1	2	5	6	6	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25
B. Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt . .	—	8	8	7	10	13	19	300	542	415	171	99	80	57	36	18	20	17	18	2	4	—	2	—	1846

Bemerkungen: Die in den Col. 2 bis 7 aufgeführten Stellen sind Filial- oder israelitische Schulen, welche Letzteren wegen zu geringer Schülerzahl (unter 18) von einer ständigen Aufbesserung ausgeschlossen worden sind und auf dem Aussterbe-Etat stehen.

Cassel, den 10. October 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

723. Bekanntmachung in Betreff der diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen im Bereiche des 2ten Bataillons (Cassel) 3ten Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83.

2. Compagnie (Landkreis Cassel):

Das Control-Geschäft findet statt für sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen und Jahrgänge:

Montag den 6. November Morgens 8 Uhr, in Oberkaufungen,
— „ „ — Nachmittags 3 Uhr, in Crumbach,
Dienstag den 7. November Morgens 8 Uhr, in Wehlheiden,
— „ „ — Nachmittags 3 Uhr, in Großenritte,
Mittwoch den 8. November Morgens 8 Uhr, in Rothenditmold,
— „ „ — Nachmittags 3 Uhr, in Frommershausen.

Es erscheinen die Mannschaften:

1) in **Oberkaufungen**: aus den Orten Oberkaufungen, Gutsbezirk Stift Kaufungen, Gutsbezirk Rottebreite, Gutsbezirk Windhausen, Eschenstruth, Heiligenrode, Helsa, Niederkaufungen, Nieste;
2) in **Crumbach**: aus den Orten Crumbach, Vollmarshausen, Bergshausen, Dennhausen, Dittershausen, Dörnhagen, Eiterhagen, Ochshausen, Waldau, Wattenbach, Wellerode, Bettenhausen, Sandershausen;
3) in **Wehlheiden**: aus den Orten Wehlheiden, Niederzwehren, Gutsbezirk Freienhagen, Wahlershausen, Gutsbez. Domaine Wilhelmshöhe, Schloß Wilhelmshöhe;
4) in **Großenritte**: aus den Orten Großenritte, Altenbauna, Altenritte, Breitenbach, Elgershausen, Elmshagen, Großenhof, Guntershausen, Hertingshausen, Hoof, Gutsbez. Rittergut Hoof, Kirchbauna, Nordshausen, Oberzwehren, Rengershausen;
5) in **Rothenditmold**: aus den Orten Rothenditmold, Harleshausen, Kirchditmold, Wolfsanger und Gutsbezirk Fasanenhof;
6) in **Frommershausen**: aus den Orten Frommershausen, Heckershausen, Ihringshausen, Knickhagen, Gutsbezirk Krazenhof, Mönchehof, Niedervellmar, Obervellmar, Rothwesten, Gutsbezirk Eichenberg, Gutsbezirk Winterbüren, Simmershausen, Wahnhausen, Weimar, Wilhelmshausen, Gutsbezirk Gahrenberg.

Diejenigen Mannschaften der 2. Compagnie, welche in Cassel in Arbeit stehen, können, sofern sie vor dem 4. November mündlich die Erlaubniß bei der Compagnie nachsuchen, zur Nachcontrole am Montag den 13. November, Morgens 9 Uhr, in Cassel vor dem Montirungsgebäude erscheinen.

Zu den vorbezeichneten Control-Versammlungen haben alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den betreffenden Orten sich pünktlich einzufinden und sämmtliche Militairpapiere mitzubringen. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Einberufungs-Ordres an die einzelnen Mannschaften nicht versandt werden und jeder auf Grund dieser Bekanntmachung erscheinen muß. Fehlende und nicht pünktlich erscheinende Mannschaften verfallen der gesetzlichen Arreststrafe, Geldstrafen sind unzulässig. Eine Dispensation kann nur vom Bezirks-Commando in dringenden Fällen auf amtlich beglaubigte Atteste erfolgen und ist beim Bezirksfeldwebel so zeitig nachzusuchen, daß die Entscheidung vor der Controle erfolgen kann. Nachträglich beigebrachte Atteste können nicht berücksichtigt werden und haben die in einem Beamtenverhältnisse stehenden Mannschaften zeitig ihrer Civilbehörde die Zeit der Control-Versammlungen anzuzeigen, damit sie im Unabkömmlichkeitsfalle reklamirt werden können.

Bei den Controlversammlungen darf selbstverständlich nicht geraucht werden; Stöcke, Schirme, Pfeifen &c. sind fortzulegen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Controlversammlung zu erscheinen haben, in deren Militairpässen nicht ausdrücklich vermerkt ist, daß sie aus allen Militairverhältnissen ausgeschieden sind.

Cassel den 10. October 1876.

Funck,
Oberst und Bezirks-Commandeur.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht und werden die Herren Ortsvorstände angewiesen, dieselbe in ihren Gemeinden und Gutsbezirken in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken noch besonders zu veröffentlichen, daß die Controlversammlungen auf den zuletzt für dieselben benutzten Plätzen stattfinden werden. Die Herrn Ortsvorstände wollen soweit thunlich zur Auskunft-Ertheilung selbst bei den Versammlungen gegenwärtig sein und dafür Sorge tragen, daß die Versammlungsplätze den erscheinenden Mannschaften bezeichnet werden.

Cassel den 11. October 1876.

Der Königliche Landrath Wehrauch.

724. Bekanntmachung in Betreff der diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen im Bereiche des 2ten Bataillons (Cassel) 3ten Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83.

Das Control-Geschäft findet Statt:

1. Compagnie (Stadt Cassel)

8 Uhr Morgens, vor dem Montirungsgebäude, hierselbst für sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr und zwar:

Montag den 6. November für die 1875, 1874 und 1873,
Dienstag den 7. November für die 1872 u. 1871,
Mittwoch „ 8. — „ „ 1870,
Donnerstag „ 9. November für die 1869 u. 1868,
Freitag „ 10. — „ „ 1867 u. früher in den activen Dienst getretenen Mannschaften, welche

einen definitiven Abschied noch nicht erhalten haben.

Die zur Disposition der Ersatz-Behörden und der Truppentheile entlassenen Mannschaften haben am 6. November zu erscheinen.

Zu den vorbezeichneten Control-Versammlungen haben alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den betreffenden Orten sich pünktlich einzufinden und sämmtliche Militairpapiere mitzubringen. Es wird wiederhol darauf hingewiesen, daß Einberufungs-Ordres an die einzelnen Mannschaften nicht versandt werden und jeder auf Grund dieser Bekanntmachung erscheinen muß. Fehlende und nicht pünktlich erscheinende Mannschaften verfallen der gesetzlichen Arreststrafe, Geldstrafen sind unzulässig.

Eine Dispensation kann nur vom Bezirks-Commando in dringenden Fällen auf amtlich beglaubigte Atteste erfolgen und ist beim Bezirksfeldwebel so zeitig nachzusuchen, daß die Entscheidung vor der Controle erfolgen kann. Nachträglich beigebrachte Atteste können nicht berücksichtigt werden und haben die in einem Beamtenverhältniß stehenden Mannschaften zeitig ihrer Civilbehörde die Zeit der Controlversammlungen anzuzeigen, damit sie im Unablömmlichkeits-Falle reklamirt werden können.

Bei den Controlversammlungen darf selbstverständlich nicht geraucht werden; Stöcke, Schirme, Pfeifen ꝛc. sind fortzulegen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Controlversammlung zu erscheinen haben, in deren Militair-Pässen nicht ausdrücklich vermerkt ist, daß sie aus allen Militairverhältnissen ausgeschieden sind.

Cassel den 10. October 1876.

Funck, Oberst und Bezirks-Commandeur.

725. Als Sachverständige zur amtlichen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen sind der Bürgermeister Hellmund zu Großenritte für die Gemeinde Großenritte und der Ackermann Georg Schade II. zu Frommershausen für die Gemeinde Frommershausen bestellt und unter dem heutigen Tage eidlich verpflichtet worden.

Cassel, den 23. October 1876.

Der Königliche Landrath Wehrauch.

726. Kellner Johannes Friedrich Bachmann aus Lohre, geboren am 9. Juni 1853, legitimirt durch Ersatz-Reserveschein, bittet um Ertheilung eines Reisepasses nach Port-Said in Egypten.

Melsungen, den 18. October 1876.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

Vacanzen.

727. Bewerber um die am 1. November d. J. erledigt werdende Schulstelle zu Krankenhagen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem Lokal-Schulinspector Pfarrer Niemeyer zu Exten oder dahier einreichen.

Rinteln, den 19. October 1876.

Der Königliche Landrath Kröger.

728. Für den hiesigen Stadtwald soll ein Forstschutzdiener mit 600 Mark Jahresgehalt neu bestellt werden. Militair-Anwärter wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen binnen vier Wochen hier einreichen. Grebenstein, den 18. October 1876.

Der Bürgermeister Temme.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde-Behörden.

729. Die durch unterzeichnete Direction am 20. September 1854 auf den Namen der Katharina Elisabeth und des Heinrich Gebauer zu Seigertshausen unter Vormundschaft des Heinrich George daselbst gestellte Schuldverschreibung VII. Abtheilung Serie Da. Nr. 5974 über 50 Thaler, ist von der Witwe des Rittergutsbesitzers Deichmann zu Lembach mit dem Antrage auf Wiederherstellung derselben auf den Inhaber vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867 betreffend die Außer- und Wiederincourssetzung ꝛc. der Papiere auf den Inhaber ꝛc. wird daher Jeder, der an der bezeichneten Schuldverschreibung irgend ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens den 28. December d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Wiederherstellung dieser Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgen wird.

Cassel am 16. Juni 1876.

Die Direction der Landeskreditkasse. Harnier.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Hermann Waas zu Pillau (Consistorialbezirk Königsberg) ist zum Pfarrer in Kirchbracht (Classe Gelnhausen) auf erfolgte Präsentation bestellt worden.

Der Amts-Physikus Medicinalrath Dr. Suchier zu Carlshafen ist gestorben.

Der Schichtmeister und Secretair Schmidt zu Sollingerhütte ist zum Factor bei dem Hütten-Amte zu St. Andreasberg ernannt.

Dem Karten-Repositar, Rechnungsrath Diedel zu Cassel ist der Rothe Adler-Orden vierter Classe mit der Zahl 50 verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 86.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 57. Ausgegeben Sonnabend den 4. November 1876.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 9. October 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8465 das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 25. August 1876.

Nr. 8466 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medicinalbeamten. Vom 17. September 1876.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 14. October 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8467 die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 14. October 1876.

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

730. Um den Bewohnern des flachen Landes die Benutzung des Telegraphen zu erleichtern, wird vom 1. November ab versuchsweise die Einrichtung getroffen, daß die Landbriefträger auf ihren Botengängen vom Publikum Telegramme zur Beförderung an die Telegraphenanstalt ihres Wohnortes, bezw. an eine etwa auf ihrem Bestellgange belegene Telegraphenanstalt übernehmen. Auf die Zustellung von Telegrammen darf der Landbriefträger in jedem einzelnen Falle höchstens 5 Minuten warten. Außer der Gebühr für das betreffende Telegramm hat der Landbriefträger für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen für jedes einzelne Telegramm zu erheben. Aufgabe-Formulare zu Telegrammen führt der Landbriefträger mit sich, und verabfolgt sie behufs Niederschrift der von ihm zu übernehmenden Telegramme unentgeltlich.

Berlin W., den 27. October 1876.

Der General-Postmeister.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

731. Wir finden uns Zwecks besserer Durchführung des Viehseuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875, sowie des im Anschluß an dasselbe erlassenen Reglements vom 29. October 1875, betreffend die Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenseuchekranken Rindviehs veranlaßt, auf nachstehende Punkte zur genauesten Nachachtung aufmerksam zu machen:

1) Bei polizeilicher Anordnung der Tödtung erkrankter oder verdächtiger Thiere haben die betreffenden Orts- resp. Kreis-Behörden ihre Befugniß hierzu genau zu erwägen und — unbeschadet des energischen Einschreitens bei Seuchengefahr — nicht außer Acht zu lassen, daß die Tödtung solcher Thiere (§. 22 des Gesetzes) nur in den Fällen angeordnet werden darf, welche in dem Gesetz selbst ausdrücklich vorgesehen sind.

2) Die polizeiliche Tödtung verdächtiger Thiere kann nur in zwei Fällen, nämlich gemäß des §. 12 des Gesetzes behufs Constatirung einer Seuche oder gemäß §. 36 bei rotzverdächtigen Pferden angeordnet werden. In letzterem Falle ist die Anordnung ausschließlich der Landes-Polizeibehörde vorbehalten, während im ersteren Falle die Anordnung nur der der Orts-Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzten Behörde zusteht.

3) In allen Fällen, in welchen Entschädigung aus der Staatskasse oder durch den Provinzial-Verband beansprucht wird, ist genau festzustellen, ob nicht nach den Vorschriften der §§. 58, 59, 60 u. 61 eine Entschädigung ausgeschlossen ist und muß dies in den Verhandlungen genau nachgewiesen werden.

4) Es ist strenge darauf zu halten, daß vor der Tödtung erkrankter Thiere der beamtete Thierarzt resp. dessen Stellvertreter sich schriftlich über das Vorhandensein der Krankheit bestimmt ausspricht. Die Schätzung der Thiere vor und die Feststellung des Krankheitszustandes nach der Tödtung, die Auswahl und Vereidung der Schiedsmänner hat stets in genauer Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

5) Bei der weittragenden Bedeutung der Erklärungen der beamteten Thierärzte erwarten wir von denselben, daß sie ihre Erklärungen nur nach vorgängiger gewissenhaftester Prüfung der für ihr sachverständiges Urtheil maßgebenden Punkte abgeben und in zweifelhaften Fällen behufs vorheriger Einziehung des Ober-Gutachtens des Departements-Thierarztes eingehend Bericht erstatten werden. Die Orts- und Kreis-Behörden haben in solchen zweifelhaften Fällen stets mit möglichster Beschleunigung an uns zu berichten.

Wir werden unsererseits noch besondere Veranlassung nehmen, die Thätigkeit der beamteten Thierärzte in geeigneter Weise zu controliren.

6) Bei Beantragung von Entschädigung aus der Staatskasse oder Provinzialfonds muß aus den einzureichenden Verhandlungen klar hervorgehen, daß die gesetzlichen Vorschriften exakt beachtet sind; namentlich ist genau nachzuweisen, daß die Thiere auf orts- resp. landespolizeiliche Anordnung getödtet sind, daß die Abschätzung in vorgeschriebener Weise stattgefunden, daß die Schiedsmänner vereidet worden und gemäß §. 64

Digitized by Google

des Gesetzes zur Abschätzung zuzulassen waren u. s. w. Die schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes vor der Tödtung und ebenso das unmittelbar nach der Tödtung über die Resultate der Obduktion aufzunehmende Befund-Protokoll müssen stets beigefügt werden.

7) Von dem Ausbruch der in dem Gesetz aufgeführten Viehseuchen haben die Orts-Polizeibehörden der vorgesetzten Kreisbehörde stets unverzüglich Anzeige zu machen. Letztere haben zu erwägen, ob sie für den einzelnen Seuchenfall die Amtsverrichtungen der Orts-Polizeibehörde selbst zu übernehmen für angemessen erachten.

Bei allen Seuchen-Ausbrüchen von Lungenseuche und Rotz, sodann bei dem Auftreten von Milzbrand, Wuthkrankheit, Maul- und Klauenseuche u. s. w., sofern letztere eine erheblichere Verbreitung anzunehmen drohen resp. bereits gefunden haben oder in besonders bösartiger Form sich zeigen, ist uns stets unverzüglich von den Königlichen Landraths-Aemtern Mittheilung zu machen, damit wir in der Lage sind, rechtzeitig allgemeine Maßregeln zu treffen, die angeordneten Maßregeln controliren lassen und die Amtsverrichtungen der Orts-Polizeibehörde eventuell einem besonderen Commissar übertragen zu können.

Cassel, den 18. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

732. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß daß der Kaufmann Herr Robert Baumann zu Frankfurt a/M. von seinem Amte eines italienischen Vice-Consuls in genannter Stadt enthoben worden ist und seine Functionen in gedachter Eigenschaft am 11ten d. Mts. eingestellt hat.

Cassel, den 28. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

733. Für die **Turnlehrerinnen-Prüfung**, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Herbste d. J. in Berlin abzuhalten ist, hat der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten Termin auf Dienstag den 28sten und Mittwoch den 29. November d. J. anberaumt.

Meldungen sind spätestens drei Wochen vor diesem Termin bei dem Herrn Minister anzubringen, und zwar von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, von den anderen unmittelbar.

Wenn die Meldungen so zahlreich eingehen, daß nicht alle Bewerberinnen gleichzeitig geprüft werden können, wird ein zweiter Prüfungstermin im Anschluß an den ersten festgesetzt und hiervon den Betheiligten Nachricht gegeben werden.

Zur Prüfung werden zugelassen:

a) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
b) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinbildung,
5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den oben unter b bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Cassel, den 26. October 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

734. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30 September 1876 präsentirten Muthung wird dem Schalker Gruben- und Hüttenverein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Gilsa

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Borken und Singlis, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. October 1876.

Königliches Oberbergamt.

735. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. October 1872 präsentirten Muthung wird dem Schalker Gruben- und Hüttenverein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Pollux

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Niederzwehren, Amtsgerichtsbezirks Cassel im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel

Digitized by Google

und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 26. October 1876.

Königliches Oberbergamt.

736. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. Januar 1873 präsentirten Muthung wird dem Schalker Gruben- und Hüttenverein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Loh

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Immenhausen und in dem Bezirk der Oberförsterei Gahrenberg, Amtsgerichtsbezirks Grebenstein im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkomenden Eisenerze hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 26. October 1876.

Königliches Oberbergamt.

737. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. Januar 1873 präsentirten Muthung wird dem Schalker Gruben- und Hüttenverein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Krönick

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,235, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert fünf und dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Immenhausen und Grebenstein, Amtsgerichtsbezirks Grebenstein im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Clausthal, den 26. October 1876.

Königliches Oberbergamt.

738. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

„Auf Grund der Muthung vom 3. Juni 1876 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rüchenbach und Mornshausen im Kreise Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, und in den Gemeinden Lohra und Ranzhausen im Kreise Marburg, Regierungsbezirk Cassel, Oberbergamtsbezirke Bonn und Clausthal, belegenen Felde des Eisenerzbergwerks

Morgenroth I.

dessen Grenzen auf dem zur angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 19. Mai u. 29. Juli 1870 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in diesem Felde vorkommenden Nickelerze, jedoch mit Ausschluß des durch das Feld des Kupfer- und Nickelerzbergwerks Kupfernickel überdeckten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen."

Urkundlich ausgefertigt

Clausthal, den 16. Octbr. 1876.	Bonn, den 31. August 1876.
(L. S)	(L. S)
Königl. Oberbergamt.	Königl. Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 16. October 1876.

Königliches Oberbergamt.

739. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. Januar 1873 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hüttenverein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Garten

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in dem Bezirk der Königl. Oberförsterei Hombressen, Amtsgerichtsbezirks Veckerhagen im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem

Digitized by Google

Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 23. October 1876.

Königliches Oberbergamt.

740 Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. Januar 1873 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hüttenverein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Rosenfeld

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,604, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert und vier Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Grebenstein, Udenhausen und Immenhausen, Amtsgerichtsbezirks Grebenstein im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. October 1876.

Königliches Oberbergamt.

Vacanzen.

741 Die mit einem Diensteinkommen von 1125 Mark einschließlich Vergütung für Wohnung, Heizung und Stellung des Schullokals versehene evangelische Schulstelle zu Neustadt ist erledigt und sind die Gesuche um Uebertragung derselben binnen 14 Tagen bei dem Lokal-Schulinspector Herrn Pfarrer Klemme in Treysa einzureichen.

Kirchhain, den 25. October 1876.

Der Königliche Landrath Rohde.

742 Die Aufforderung zur Bewerbung um die zweite Schulstelle von Sandershausen (s. Amtsblatt Nr. 54 Seite 312) wird, da die Stelle bereits wieder besetzt worden ist, hiermit zurückgezogen.

Cassel, den 26. October 1876.

Der Königliche Landrath Wehrauch.

743 Bewerber um die am 1. d. Mts. zur Erledigung gekommene Lehrerstelle zu Grebenau werden hiermit aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen 2c. versehenen Meldungsgesuche innerhalb drei Wochen bei dem Unterzeichneten oder beim Herrn Pfarrer Rudolph in Grebenau einzureichen.

Melsungen, den 24. October 1876.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

744 Vom 1. December d. J. an wird die Schullehrer- und Leserstelle zu Merxhausen vacant.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gesammteinkommen von 1298,10 Mark incl. Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen sich binnen 14 Tagen unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem Lokal-Schulinspector, Herrn Pfarrer Braun zu Sand, oder bei dem Unterzeichneten melden.

Wolfhagen, den 26. October 1876.

Der Königliche Landrath Weber.

745 Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Wickersrode werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Witzenhausen, den 15. October 1876 u. Reichenbach, den 27. October 1876.

Der Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Pfarrer Ausfeld.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde-Behörden.

746 Wir veröffentlichen in der Anlage das Verzeichniß der in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, welche bisher zur Rückzahlung noch nicht eingereicht sind, und fordern deren Inhaber zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt zu deren schleunigster Einreichung auf, mit dem Bemerken, daß eine Verzinsung über den Fälligkeitstermin hinaus gesetzlich nicht zulässig ist, und daß bei später eintretender Auszahlung der Betrag der inzwischen fällig gewordenen und etwa ausgezahlten Coupons am Kapital gekürzt werden muß.

Cassel, am 28. October 1876.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Pfingsten zu Autendorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hattendorf bestellt.

Der Lehrer Schlitzberger zu Rothenditmold ist vom 1. November l. J. ab zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rothenditmold bestellt.

Der bisherige Pfarrverweser Friedrich Smend zu Dudenrode in der Classe Allendorf ist vom 1. October c. ab zum Pfarrer daselbst definitiv bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 88.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Verzeichniß gekündigter Landeskreditkassen-Obligationen.

A. Vor dem Jahre 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen — Abtheilung VII —, **die noch nicht vollständig eingelöst sind.**

I. Obligationen über 25 ℛ (= 75 Mark), verzinslich zu 3 Proc.:
Serie F a. Nr. 981 bis einschließlich 1603.

II. Obligationen über 50 ℛ (= 150 M.) und zwar:
1) zu $3^1/_2$ Proc. verzinslich:
Serie D b. Nr. 5728 und 6128.
2) zu 4 Proc. verzinslich:
a. Serie D a. Nr. 1. bis einschließlich 3105.
b. " D b. " 1. " " 8948.
c. " D c. " 1. " " 1607.
3) zu $4^1/_2$ Proc. verzinslich:
a. Serie D a. Nr. 1. bis einschließlich 3105.
b. " D b. " 1. " " 8948.
c. " D c. " 1. " " 1607.

III. Obligationen über 100 ℛ (= 300 M.), verzinslich zu $4^1/_2$ Proc.:
1) Serie C a. Nr. 3. bis einschließlich 4099.
2) " C c. " 1. " " 1267.
3) " C b. " 3. " " 7239.
4) " " " 7240. " " 13295.

☛ Anmerkung. Die vorstehend bezeichneten Obligationen sind **sämmtlich mit Zins-Abschnitten nur bis zum Tage des Ablaufs der Kündigungsfrist versehen** und werden **Zinsen** von diesem Tage **an nicht** mehr **vergütet.**

B. In Folge stattgehabter Verloosungen gekündigte, bis zum 28. October 1876 zur Rückzahlung nicht gelangte, seit dem Jahr 1870 ausgegebene Seitens des Inhabers unkündbare (gelbe) Schuldverschreibungen — Abtheilung VIII. C. —

1) **Serie I.,** Lit. B. zu 500 ℛ (= 1500 M.): Nr. **18.** 91. **93.** 116. **178. 228. 322. 425.**

Lit. C. zu 200 ℛ (= 600 M.): Nr. 4. **43. 82. 148. 320.** 406. **533. 543. 715. 769. 811.** 896. **973.** 983. **991.** 1016. 1017. 1095. **1097. 1174. 1179. 1216. 1248.** 1250. **1329.** 1330.

Lit. D. zu 100 ℛ (= 300 M.): Nr. **9. 14.** 23. **53. 59. 177. 181.** 253. **278. 280. 375. 382. 390. 441.** 476. **489.** 497. **522. 658. 715.** 761. 787. 849. **861. 866. 877. 885. 962.** 1052. **1102. 1178. 1215. 1262. 1300. 1307. 1348. 1372. 1373. 1374. 1389.** 1394. **1414. 1415. 1431. 1458.** 1485. 1494. 1534. **1571. 1587.** 1601. **1801.** 1828. **1990. 2073.** 2077. 2087. 2096. **2179. 2182.** 2191.

Lit. E. zu 50 ℛ (= 150 Mark): Nr. **14.** 41. **45. 51. 85. 86. 94. 95. 114. 125. 173. 190. 248. 306. 311. 312. 364. 367.** 438. **443. 447.** 462. **486.** 513. 517. **541. 542. 591. 633.** 674. **714.** 732. **745.** 774. 799. **804. 867. 935. 990.** 999. **1063.** 1099. 1102.

2) **Serie II.,** Lit. A. zu 1000 ℛ. (= 3000 M.): Nr. 68.

Lit. B. zu 500 ℛ. (= 1500 Mark): Nr. **60. 73. 114.** 258. **369.** 376. **384. 387. 390.** 412. **420. 483.** 503. **657.**

Lit. C. zu 200 ℛ. (= 600 Mark): Nr. **48. 99. 101.** 118. 223. 271. **301. 621. 660. 675. 760.** 831. **875. 900. 929.** 931. **1097. 1106. 1151.** 1180. **1200. 1212. 1238.**

Lit. D. zu 100 ℛ. (= 300 Mark): Nr. **53. 88. 141. 170. 260. 267. 290. 296. 300. 303. 367. 370. 420.** 469. **596. 598. 684. 690. 836. 866. 974. 1001. 1038. 1084. 1146.** 1150. 1211. **1244.** 1280. **1299. 1334. 1384.**

Lit. E. zu 50 ℛ. (= 150 Mark): Nr. **66. 124. 174.** 181. **212. 357. 359. 378. 390.** 431. 485. **540. 544. 571. 599.**

3) **Serie III.,** Lit. B. zu 500 ℛ (= 1500 M.): Nr. 442. **444.**

Lit C. zu 200 ℛ (= 600 M.): Nr. **190. 459. 489. 501.** 585. **590. 664. 726. 786. 910. 942. 954. 957.** 1387. **1457.**

Lit. D. zu 100 ℛ (= 300 Mark): Nr. **85. 99.** 140. 350. 370. 390. **397. 399.** 565. **596. 655. 1032. 1153. 1353.** 1412.

Lit. E. zu 50 ℛ (= 150 Mark): Nr. **98. 124. 246. 404. 424.** 473. **504.** 574. **730.**

Digitized by Google

4) **Serie IV.**, Lit. A. zu 1000 Thlr. (= 3000 M.): Nr. 30.

Lit. B. zu 500 Thlr. (= 1500 Mark): Nr. 422. **462.** 644.

Lit. C. zu 200 Thlr. (= 600 Mark): Nr. 59. **215.** 259. **350. 365.** 584. 879. **1051.** 1060. **1112.**

Lit. D. zu 100 Thlr. (= 300 Mark): Nr. **133. 178. 214. 234. 267.** 279. 358. 371. 460. **493.** 633. **643. 756. 843. 1056.**

Lit. E. zu 50 Thlr. (= 150 Mark): Nr. 77. 95. 235. **329. 429. 445.** 730. **731.**

5) **Serie V.**, Lit. A. zu 1000 Thlr. (= 3000 M.): Nr. **20.**

Lit. B. zu 500 Thlr. (= 1500 Mark): Nr. 254. **541.** 591.

Lit. C. zu 200 Thlr. (= 600 Mark): Nr. **36. 47.** 110. 177. **184.** 187. **199. 238. 544.** 852. **897. 929. 934. 1036. 1051. 1138.** 1227.

Lit. D. zu 100 Thlr. (= 300 Mark): Nr. **4. 226. 252. 319.** 406. **416.** 501. **621.** 666. **696.** 769. 773. **846.** 869. 873. 904. **929.** 1093. 1221. **1284. 1310. 1462. 1468. 1469.**

Lit. E. zu 50 Thlr. (= 150 Mark): Nr. 47. 50. **134. 139. 182. 218.** 228. 274. **286. 337.** 437. **538.** 559. 571.

6) **Serie VI.**, Lit. A. zu 1000 Thlr. (= 3000 M.): Nr. 134.

Lit B. zu 500 Thlr. (= 1500 Mark): Nr. 75. 91. 191. 201. **351.** 455. 588. 593. **625.** 743. 744.

Lit. C. zu 200 Thlr. (= 600 Mark): Nr. 35. 45. 78. 135. 301. 373. 469. 516. **568.** 569. **720. 727.** 770. 809. 879. 908. 988. 1158. 1179.

Lit. D. zu 100 Thlr. (= 300 Mark): Nr. 13. **22. 34.** 44. **67. 120. 122. 134.** 213. 216. 255. 381. 396. 444. 524. 528. 618. 687. **789.** 803. 835. 914. 930. 1063.

Lit. E. zu 50 Thlr. (= 150 Mark): Nr. 5. 14. 22. **72.** 143. 254. **303. 365. 420. 460. 514.**

7) **Serie VII.** Lit. B. zu 500 Thlr. (= 1500 M.): Nr. **30. 41. 383.**

Lit. C. zu 200 Thlr. (= 600 Mark): Nr. 53. **80. 461. 679.** 704. 804. **838.**

Lit. D. zu 100 Thlr. (= 300 Mark): Nr. 58. **115. 124.** 232. **345.** 361. **393. 396. 475. 571.** 775.

Lit. E. zu 50 Thlr. (= 150 Mark): Nr. **51.** 229. **257. 328.** 347. 361. **581.**

8) **Serie VIII.** Lit B. zu 1500 Mark: Nr. 145. 146.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 309. 912. 913. 914. 917.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 441. 442. 443. 448. 449. 901. 903. 907. 910. 1111. 1114. 1117.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 438. 495.

9) **Serie IX.** Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 636.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 361. 362. 363. 364. 1091.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 197. 391. 395. 1183. 2003. 2004. 2006. 2007. 2008. 2658.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 381. 382. 383. 384. 390. 882. 886. 887. 889. 1011. 1016. 1017. 1019.

☞ Anmerkung: 1) Vom Tage der eingetretenen Fälligkeit des Kapitals an werden **Zinsen nicht** mehr **vergütet.**
2) Die groß gedruckten Ziffern bezeichnen die Nummern der schon **früher** gekündigten Obligationen, während alle übrigen die Nummern der für den **letzten** Fälligkeitstermin (den 1. September 1876) gekündigten Stücke ausdrücken.

Cassel, am 28. October 1876.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Harnier.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 58. Ausgegeben Mittwoch den 8. November **1876.**

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

747. Bekanntmachung des Resultates der in diesem Jahre im Bereiche des landwirthschaftlichen Central-Vereins Cassel abgehaltenen Prämienschauen über Pferdezucht-Material. — Nachdem durch Abhaltung der Preisschauen über Pferdezucht-Material die gewöhnlichen vielseitigen Beziehungen zwischen Gestütverwaltung und Pferdezüchter in diesem Jahre gewissermaßen wieder einen Abschluß erlangt haben, nimmt die unterzeichnete Prämiirungs-Commission Gelegenheit, das Resultat der Schauen und den gegenwärtigen Stand der Pferdezucht im Regierungsbezirk Cassel zur allgemeinen Kenntniß der betreffenden Züchter zu bringen.

Das sogenannte Wanderfest des landwirthschaftlichen Central-Vereins Cassel wurde in diesem Jahre in Schlüchtern abgehalten, und gab den Züchtern des dortigen Bezirkes Gelegenheit, mit ihrem Pferdezucht-Material in die Concurrenz um Prämien einzutreten. Wenn in dieser Gegend die Pferdezucht quantitativ auch nicht auf der Höhe steht, wie in den pferdereicheren Theilen des Regierungsbezirkes, so war uns doch genügende Gelegenheit geboten, die für den Schauort, nach Maßgabe der disponibeln Mittel, ungefähr in Aussicht genommenen Prämien an absolut geeignete Thiere zu ertheilen.

Anstatt der sonst in Niedermeiser abgehaltenen Prämiirung war in diesem Jahr die Knallhütte bei Cassel als Schauort gewählt, und das Resultat bestätigt, daß der Ort richtig gewählt war.

In der den Schauen vorangegangenen Bekanntmachung waren die Züchter darauf aufmerksam gemacht, daß heran wachsendes Zuchtmaterial nur dann zur Concurrenz um Prämien zugelassen werden würde, wenn der Besitzer den Nachweis der regelmäßigen Benutzung eines Tummelplatzes zu führen im Stande sei. Ueberall stimmten die Schaucommissionen für die strenge Durchführung dieser beschränkenden Maßregel und wir können es mit besonderer Genugthuung betonen, daß es an keinem Schauort an preisgeeigneten Thieren, für die der verlangte Nachweis geführt werden konnte, fehlte. Hiermit ist hier ein großer Fortschritt auf dem Gebiete der Pferdezucht constatirt, und die Früchte werden nicht ausbleiben, wenn alle Züchter erst zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß die jungen Thiere nur gut gedeihen, wenn sie sich regelmäßig von Morgen bis Abend, und zwar bis zum dritten Jahr nach Gefallen auf Tummelplätzen bewegen können.

Was den Stand der Pferdezucht in quantitativer Beziehung anbelangt, so sind in diesem Jahre, trotzdem einige Stationen, namentlich die Station Niedermeiser, weniger frequentirt worden und eine Station, Apelern im Kreise Rinteln, nicht besetzt werden konnte, weil in der Gegend einige Rotzfälle vorgekommen waren, im Regierungsbezirk Cassel dennoch ca. tausend Stuten mehr bedeckt, wie 1875, und es haben sich zwei neu errichtete Stationen, Ulfen und Amönau, gut bewährt.

Die Schauen waren fast überall mit der erfahrungsmäßigen Anzahl Pferden beschickt, deren Haltung durchweg Lob verdiente. Wo die Betheiligung gegen frühere Jahre etwas zurückstand, trugen wohl die sehr ungünstigen Witterungsverhältnisse und die in Folge dessen sehr erschwerte Ernte einen großen Theil der Schuld.

Wie gewöhnlich, waren die einjährigen Füllen am meisten vertreten — immer noch ein Zeichen dafür, daß im zweiten Jahre eine große Anzahl der jungen Thiere zur Arbeit benutzt wird und zwar in einem Maße, daß sich die Besitzer nachher schämen, sie so verbraucht und abgetrieben der Schaucommission vorzuführen.

Merkwürdiger Weise hatte bis jetzt im Kreise Ziegenhain, in dem ca. achthundert bis tausend Stuten — also auf die Quadratmeile etwa achtzig bis hundert — bedeckt werden, die Anregung auf die Anlage von Tummelplätzen wenig Eingang gefunden; um so erfreulicher war uns der überraschende Anblick, unmittelbar bei Röllshausen auf einem eingehegten Gemeindeanger eine Anzahl vortrefflich gerathener und gehaltener Füllen zu finden. An Ort und Stelle wurden gleich einige weitere Einrichtungen mit den Betheiligten besprochen, und so bleibt nur zu hoffen, daß alle Züchter der anderen Gemeinden des Kreises Ziegenhain, in dem die Pferdezucht eine so hervorragende Rolle spielt, dem Beispiel der Röllshäuser folgen möchten.

Die große Dürre dieses Jahres war natürlich auch von schädlichem Einfluß für den Graswuchs auf der Bieberst[e]iner Fohlenweide, sodaß die Weidezeit schon mit dem Tage der Schau aufhören mußte; die jungen Thiere, namentlich die schon das zweite Jahr die Weide benutzten, waren aber durchschnittlich von gesundem und gutem Aussehen.

Sehr hervorragende Erfolge des Weideganges hat Herr Baupel von Niederhohne, der eine vortreffliche und sehr nahrhafte, künstliche Fohlenweide auf seiner Domaine Fürstenstein im Kreise Eschwege angelegt hat. Er führte uns bei der Schau in Reichensachsen sechs bis acht ein- und zweijährige kapitale Füllen, die durchweg in tadelloser Verfassung waren und sich besonders kräftig entwickelt hatten, vor.

Digitized by Google

Es erhielten für folgende Pferde Prämien:

I. Schaubezirk **Schlüchtern.** — 1) In der Abtheilung der einjährigen Stutfüllen wurde preisgeeignetes Material nicht vorgeführt.

2) In der Abtheilung der zweijährigen Stutfüllen: 1. Pächter Weichel aus Ramholz, Kreis Schlüchtern, für sein zweijähriges braunes Füllen mit Stern, rechte Hinterfessel weiß gefleckt, vom Attila; 2. Vice-Bürgermeister Linz aus Heubach, Kr. Schlüchtern, für sein zweijähriges Füllen, Fuchs, rechte Vorder- und beide Hinterfesseln weiß, vom Quick.

3) In der Abtheilung der dreijährigen Stutfüllen: 1. Pächter Weichel aus Ramholz, Kr. Schlüchtern, für sein dreijähriges braunes Füllen, beide Hinterfesseln weiß, vom Attila; 2. Georg Bernges aus Niederzell, Kr. Schlüchtern, für sein dreijähriges Schimmelfüllen, vom Bachus; 3. Gutsbesitzer Nahl aus Ahlersbach, Kr. Schlüchtern, für sein dreijähriges dunkelbraunes Füllen mit Stern, beide Hinterfesseln weiß, vom Attila.

4) In der Abtheilung der Mutterstuten: 1. Pächter Jacobi aus Neuenschmidten, Kr. Gelnhausen, für seine dunkelbraune Mutterstute von unbekannter Abkunft. (Wagenschlag I); 2. Johann Schreiber aus Neuengronau, Kr. Schlüchtern, für seine sechsjährige Schimmelstute vom Alamo. (Reitschlag); 3. Bürgermeister Bürner aus Reinhards, Kr. Schlüchtern, für seine sechsj. Schimmelstute, vom Alamo. (Wagenschlag II); 4. Gutsbesitzer Gerlach aus Hof Reith, Kr. Schlüchtern, für seine Mutterstute, Fuchs mit Blesse, von unbekannter Abkunft. (Ackerschlag).

II. Schaubezirk **Marburg.** — 1) In der Abtheilung der einjährigen Stutfüllen: 1. Heinrich Meß aus Klein-Seelheim, Kr. Marburg, für sein einj. dunkelbraunes Füllen mit Stern, vom Nero; 2. Peter Schäfer aus Unterhausen, Kr. Marburg, für sein einj. braunes Füllen, vom Artus; 3. Johann Jakob Heuser 2r aus Nieder-Walgern, Kr. Marburg, für sein einjähr. Schimmelfüllen, vom Cob; 4. Bürgermeister Leisge aus Schwarzenborn, Kr. Marburg, für sein einjähr. Stichelfuchsfüllen, Blesse, rechter Hinterfuß weiß, von unbekannter Abkunft.

2) In der Abtheilung der zweijährigen Stutfüllen: 1. Anton Ludwig aus Dagobertshausen, Kr. Marburg, für sein zweij. braunes Füllen mit Stern, Schnibbe, beide Hinterfüße weiß, vom Prophet; 2. Bürgermeister Ludwig, ebendaher, für sein zweij. braunes Füllen mit Stern, beide Hinterfüße weiß, vom Prophet.

3) In der Abtheilung der dreijährigen Stutfüllen: Johann Weiershäuser aus Wehrshausen, Kr. Marburg, für sein dreij. Stichelfuchsfüllen mit Stern, rechter Vorder- und linker Hinterfuß weiß, vom Bairactar.

4) In der Abtheilung der vier- und fünfjährigen Mutterstuten: 1. Martin Emmerich aus Schröck, Kr. Kirchhain, für seine fünfj. braune Mutterstute mit Stern, vom Onus. (Wagenschlag); 2. Michael Ruth aus Goßfelden, Kr. Marburg, für seine fünfj. Rappstute, vom Volunteer. (Reitschlag); 3. Heinrich Preiß aus Roßdorf, Kr. Kirchhain, für seine vierj. braune Mutterstute, vom Orcus. (Ackerschlag). Außerdem erhielten Johannes Pausch aus Betziesdorf, Kr. Marburg, und Konrad Kiefer aus Moischt, Kr. Marburg, Freideckscheine.

III. Schaubezirk **Fritzlar.** — 1) In der Abtheilung der einjährigen Stutfüllen: 1. Konrad Ritter aus Haddamar, Kr. Fritzlar, für sein einj. Rothschimmelfüllen, vom Somnus; 2. Daniel Hahn aus Wehren, Kr. Fritzlar, für sein einj. Füllen, Fuchs mit Stern, rechter Hinterfuß weiß, vom Roland; 3. Gottfried Gleisner aus Gleichen, Kr. Fritzlar, für sein einj. dunkelbraunes Füllen, rechte Vorder- und beide Hinterfesseln weiß, vom Paul; 4. Ludwig Sauer aus Lohne, Kr. Fritzlar, für sein einj. Schimmelfüllen, vom Alamo; 5. Jakob Meil aus Haddamar, Kr. Fritzlar, für sein einj. braunes Füllen, vom Paul.

2) In der Abtheilung der zweijährigen Stutfüllen: 1. Heinrich Ritte aus Haddamar, Kr. Fritzlar, für sein zweij. Dunkelfuchsfüllen mit Stern, beide Hinterfüße weiß, vom Roland; 2. Bürgermeister Sauer aus Ober-Vorschütz für sein zweij. braunes Füllen, vom Paul; 3. Heinrich Meckbach, ebendaher, für sein braunes zweij. Füllen, vom Protector.

3) In der Abtheilung der dreijährigen Stutfüllen: 1. Samuel Otto aus Gombeth, Kr. Fritzlar, für sein dreij. Schimmelfüllen, vom Efendi; 2. Johann Siebert 2r aus Wehren, Kr. Fritzlar, für sein dreij. braunes Füllen, vom Pagarus.

4) In der Abtheilung der vier- und fünfjährigen Mutterstuten: Konrad Ritter aus Haddamar, Kr. Fritzlar, für seine vierj. Schimmelstute, vom Bairactar. (Reitschlag).

IV. Schaubezirk **Knallhütte.** — 1) In der Abtheilung der einjährigen Stutfüllen: 1. Johann Minkel aus Dissen, Kr. Fritzlar, für sein einj. braunes Füllen mit Blesse, linker Vorder- und linker Hinterfuß weiß, vom Sarastro; 2. Heinrich Hamenstädt aus Niederzwehren, Kr. Cassel, für sein einjähr. braunes Füllen, vom Regent.

2) In der Abtheilung der zweijährigen Stutfüllen: 1. Johann Freitag 1r aus Rengershausen, Kr. Cassel, für sein zweijähr. Füllen mit Stern, vom Volunteer; 2. Heinrich Grebe aus Hertinghausen, Kr. Cassel, für sein zweij. braunes Füllen, vom Kraft; 3. Bürgermeister Freitag, ebendaher, für sein zweij. braunes Füllen, vom Solon.

3) In der Abtheilung der dreijährigen Stutfüllen: 1. Matthias Wicke aus Kirchbauna, Kr. Cassel, für sein dreij. braunes Füllen, vom Germanus; 2. Eckhardt Krug aus Rengershausen, Kr. Cassel, für sein dreij. braunes Füllen mit Stern, rechte Hinterkrone weiß, vom Volunteer.

Da vier- und fünfjährige Stuten nicht vertreten waren, so wurden für ältere Stuten der nachstehend aufgeführten Besitzer Freideckscheine vertheilt: 1) Konrad Schminke aus Großenritte, Kr. Cassel, 2. Caspar Kranz aus Dennhausen, dess. Kr., 3. Joh. Friedrich Hose aus Niederzwehren, dess. Kr., 4. Johann Frei-

Digitized by Google

tag 2r. aus Rengershausen, dess. Kr., 5. Ludwig Siebert aus Oberzwehren, dess. Kr., 6. Adam Brede aus Dennhausen, dess. Kr.

V. Schaubezirk **Reichensachsen.** — 1) In der Abtheilung der einjährigen Stutfüllen: 1. Herr Baupel aus Niederhohne, Kr. Eschwege, für sein einj. braunes Füllen mit Stern, vom Mogul; 2. Herr Baupel aus Ellershausen, Kr. Witzenhausen, für sein einj. braunes Füllen mit Stern, vom Dornkraut; 3. Herr Bierschenk aus Niederhohne, Kr. Eschwege, für sein einj. Fuchsfüllen, vom Sapper; 4. Herr Beckmann aus Langenhain, Kr. Eschwege, für sein einj. braunes Füllen, vom Dornkraut.

2) In der Abtheilung der zweijährigen Stutfüllen: 1. Herr Schäfer aus Jestädt, Kr. Eschwege, für sein zweij. dunkelbraunes Füllen, vom Dornkraut; 2. Herr Baupel aus Niederhohne, Kr. Eschwege, für sein zweij. braunes Füllen, vom Donner; 3. Herr Adolph Simon aus Hoheneiche, Kr. Eschwege, für sein zweij. dunkelbraunes Füllen, rechter Hinterfuß weiß, von unbekannter Abkunft; 4. Wilhelm Schirmer aus Altenburschla, Kr. Eschwege, für sein braunes Füllen, beide Hinterfesseln weiß, vom Dornkraut.

3) In der Abtheilung der dreijährigen Stutfüllen: Martin Mench aus Reichensachsen, Kr. Eschwege, für sein dreij. braunes Füllen, beide Hinterfüße weiß, vom Dornkraut.

4) In der Abtheilung der vier- u. fünfjähr. Stuten: Christian Seeger aus Oberhohne, Kr. Eschwege, für seine fünfj. Schimmelstute, vom Bachus. (Ackerschlag).

Außerdem erhielt Wilhelm Rehm aus Stadthosbach, Kr. Eschwege, einen Freideckschein.

VI. Schaubezirk **Rinteln.** — 1. In der Abtheilung der einjährigen Stutfüllen: 1. Gutsbes. Reimerdes aus Neelhof, Kr. Rinteln, für sein einj. braunes Füllen, vom Adjutant; 2. Kordemann Nr. 2 aus Kleinwieden, Kr. Rinteln, für sein einjähr. braunes Füllen, beide Hinterfüße weiß, vom Malton; 3. Rinne Nr. 2 aus Ostendorf, Kr. Rinteln, für sein einj. Fuchsfüllen, vom Malton; 4. Noltemeier Nr. 3, ebendaher, für sein einj. braunes Füllen mit Flocke, vom Adjutant; 5. Wenkhausen Nr. 3 aus Fuhlen, Kr. Rinteln, für sein einj. braunes Füllen, rechter Hinterfuß weiß, vom Salamander; 6. Rosemeier Nr. 2 aus Langenfeld, Kr. Rinteln, für sein einj. Schimmelfüllen, vom Adjutant.

2) In der Abtheilung der zweijährigen Stutfüllen: 1. Wichmann Nr. 12 aus Kathrinhagen, Kr. Rinteln, für sein zweij. dunkelbraunes Füllen, vom Salamander; 2. Huck Nr. 5 aus Deckbergen, Kr. Rinteln, für sein zweij. Schimmelfüllen, vom Alamo; 3. Vogt Nr. 7 aus Hessendorf, Kr. Rinteln, für sein zweij. Schimmelfüllen, vom Alamo.

3) In der Abtheilung der dreijährigen Stutfüllen: 1. Grupe Nr. 4 aus Wiersen, Kr. Rinteln, für sein dreij. Schimmelfüllen, vom Alamo; 2. Anderten Nr. 8 aus Antendorf, Kr. Rinteln, für sein dreijähr. Schimmelfüllen, vom Alamo.

4) In der Abtheilung der vier- und fünfjährigen Stuten: 1. Rinne Nr. 2 aus Ahe, Kr. Rinteln, für seine vierj. braune Stute, vom Salamander. (Wagenschlag); 2. Brandt Nr. 1 aus Goldbeck, Kr. Rinten, für seine fünfj. Schimmelstute, vom Alamo. (Reitschlag); 3. Meier Nr. 1 aus Poggenhagen, Kr. Rinteln, für seine vierj. Stute, linke Hinterfessel weiß, von seinem eigenen Hengste. (Ackerschlag). Außerdem erhielten Specht Nr. 7 aus Ahe, Kr. Rinteln, Rinne Nr. 2, ebendaher, und Peter Nr. 10 aus Heßlingen, Kreis Rinteln, Freideckscheine.

VII. Schaubezirk **Melsungen.** — 1) In der Abtheilung der einjährigen Stutfüllen: 1. Bürgermeister Blum aus Beiseförth, Kr. Melsungen, für sein einj. braunes Füllen, vom Dragoner; 2. Balthasar Brede aus Heslar, Kr. Melsungen, für sein einjähr. braunes Füllen, rechte Hinterkrone weiß, vom Dragoner; 3. Heinrich Dörfler aus Sandhof, Kr. Melsungen, für sein einj. dunkelbraunes Füllen, vom Sapper; 4. Konrad Schmidt aus Empfershausen, Kr. Melsungen, für sein einj. braunes Füllen, vom Dragoner. 5. Caspar Hoch aus Ostheim, Kr. Melsungen, für sein einjähr. dunkelbraunes Füllen, vom Onus; 6. Konrad Heckemann aus Oberbeisheim, Kr. Homberg, für sein einj. Füllen, Rappe, Blesse, beide Vorder- und linker Hinterfuß weiß, vom Remus; 7. Johann Georg Kurzrock aus Elfershausen, Kr. Melsungen, für sein einj. braunes Füllen, rechte Hinterfessel weiß, vom Onus.

2) In der Abtheilung der zweijährigen Stutfüllen: 1. Johann Strauch aus Sundhof, Kr. Melsungen, für sein zweijähr. Füllen mit Stern, linker Hinterfuß weiß, vom Onus; 2. Bürgermeister Blum aus Beiseförth, Kr. Melsungen, für sein braunes zweij. Füllen, vom Onus; 3. Bürgermeister Dippel aus Heslar, Kr. Melsungen, für sein braunes zweijähr. Füllen mit Stern, vom Onus.

3) In der Abtheilung der dreijährigen Stutfüllen: 1. Heinrich Schmidt aus Mosheim, Kr. Homberg, für sein dreij. Schimmelfüllen, Mohrenkopf, vom Protector; 2. Hermann Höcke aus Melgershausen, Kr. Melsungen, für sein dreij. Füllen mit Stern, vom Onus.

4) In der Abtheilung der vier- und fünfjährigen Mutterstuten: 1. Heinrich Strack 2r aus Lehre, Kr. Melsungen, für seine vierj. Mutterstute, vom Diamant. (Reitschlag); 2. Martin Berge aus Erxhausen, Kr. Rotenburg, für seine fünfj. braune Mutterstute von unbekannter Abkunft. (Wagenschlag I); 3. Johann Wiegand aus Mosheim, Kr. Homberg, für seine fünfj. Mutterstute, Fuchs, Stern und Schnibbe, rechter Hinterfuß weiß, vom Orcus. (Wagenschlag II); 4. Georg Alter aus Wolfershausen, Kr. Melsungen, für seine fünfj. Mutterstute, braun, Stern, rechte Hinterkrone weiß, vom Mazeppa. (Wagenschlag II).

VIII. Schaubezirk **Fohlenweide Bieberstein.** — 1) In der Abtheilung der einjährigen Stutfüllen: 1. Friedrich Schott aus Wehrda, Kr. Hünfeld, für sein einj. Rappfüllen, vom Scherz; 2. Oeconom Steinmetz aus Schreckbach, Kr. Ziegenhain, für sein einj.

Digitized by Google

Füllen, Fuchs, Blesse, rechter Hinterfuß weiß, vom Alfons; 3. Ph. Birkenbach aus Niederbieber, Kr. Fulda, für sein braunes einj. Füllen, vom Thunderklapp; 4. Ph. Altmüller aus Hilpershausen, Kr. Hersfeld, für sein einj. Fuchsfüllen, vom Somnus; 5. Franz Meier aus Rüst, Kr. Hünfeld, für sein einj. Schimmelfüllen, vom Scherz; 6. Maurermeister Kramer aus Fulda, Kr. Fulda, für sein einj. Rappfüllen, beide Hinterfesseln weiß, vom Quick; 7. Pächter Thaler aus Weiershof, Kr. Fulda, für sein einjähr. braunes Füllen, vom Quick. (Verzichtete zu Gunsten anderer Concurrenten.)

2) In der Abtheilung der zweijährigen Stutfüllen: 1. Gutsbesitzer Thon aus Sontra, Kr. Rotenburg, für sein zweij. braunes Füllen mit Blesse, vom Phantom; 2. Pächter Bauer aus Blankenau, Kr. Fulda, für sein zweij. braunes Füllen von unbekannter Abkunft; 3. Engelbert Hohmann aus Mittelaschenbach, Kr. Hünfeld, für sein zweij. Schimmelfüllen, vom Confidence.

3) In der Abtheilung der dreijährigen Stutfüllen: 1. Oeconom Fahrenbach aus Unterrieden, Kr Fulda, für sein dreij. braunes Füllen von unbekannter Abkunft; 2. Mauritius Trapp aus Elters, Kr. Fulda, für sein dreij. Schimmelfüllen, vom Eglan.

4) In der Abtheilung der vier- und fünfjährigen Mutterstuten: 1. Mauritius Trapp aus Elters, Kr. Fulda, für seine fünfjähr. Schimmelstute, vom Tajus. (Reitschlag.) Außerdem erhielten Johann Schäfer aus Almus, Kr. Fulda, Simon Dicker, ebendaher, und Geschwister Weber aus Mittelaschenbach, Kr. Hünfeld, Freideckscheine.

IX. Schaubezirk **Ziegenhain.** — 1) In der Abtheilung der einjährigen Stutfüllen: 1. Eckart Schmitt aus Röllshausen, Kr. Ziegenhain, für sein einj. braunes Füllen mit Stern, vom Adam; 2. Sebastian Knieling, ebendaher, für sein einjähr. braunes Füllen mit Stern, linke Hinterfessel weiß, vom Adam; 3. Valentin Kuhn, ebendaher, für sein einj. braunes Füllen, vom Adam.

2) In der Abtheilung der zweijährigen Stutfüllen: 1. Johann Knauf aus Sachsenhausen, Kr. Ziegenhain, für sein zweij. braunes Füllen, vom Pollux; 2. Georg Heinrich Schmitt aus Ascherode, Kr. Ziegenhain, für sein zweij. Fuchsfüllen mit Stern, beide Hinterfesseln weiß, vom Alfons; 3. Bürgermeister Junglaus aus Steina, Kr. Ziegenhain, für sein dunkelbraunes zweij. Füllen, beide Hinterfesseln weiß, vom Tartuffe; 4. Heinrich Schäfer aus Willingshausen, Kr. Ziegenhain, für sein braunes zweijähriges Füllen mit Schnibbe und rechte Hinterfessel weiß, vom Goldfinder.

3) In der Abtheilung der dreijährigen Stutfüllen: 1. Matthias Keller aus Wasenberg, Kr. Ziegenhain, für sein dreij. braunes Füllen mit Stern, rechte Vorder- und rechte Hinterfessel weiß, vom Goldfinder; 2. Johann Joseph Ritter, ebendaher, für sein dreijähr. braunes Füllen, Flocke, vom Goldfinder.

4) In der Abtheilung der vier- und fünfjährigen Stuten: 1. Matthias Keller aus Wasenberg, Kr. Ziegenhain, für seine dunkelbraune fünfj. Mutterstute, vom Phöbus. (Wagenschlag I); 2. Heinrich Hoos aus Steina, Kr. Ziegenhain, für seine vierjähr. Rappstute, beide Hinterfesseln weiß, vom Jason. (Wagenschlag II); 3. Andreas Stern aus Rörshain, Kr. Ziegenhain, für seine braune vierj. Stute mit Stern, vom Hinko. (Reitschlag); 5. Eckart Weiß aus Wernswig, Kr. Homberg, für seine fünfj. Stute, vom Regulus. (Lastschlag). Dillenburg, im October 1876.

Der Vorsitzende des landwirthsch. Central-Vereins f. d. Reg.-Bez. Cassel: Wendelstadt. Der Gestüt-Director: v. d. Marwitz.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

748. Für den am 21. Januar 1861 zu Dudenrode geborenen Georg Wolfram zu Wehlheiden ist um Ertheilung eines Reisepasses behufs Auswanderung nach Amerika gebeten worden.

Cassel, den 27. October 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

749 Der Simon Würzburger aus Rhina hat behufs Auswanderung nach Frankreich um Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande nachgesucht.

Hünfeld, den 30. October 1876.

Der Königliche Landrath Götz.

750. Amortisations-Erklärung. — Der Geschäftsreisende Adalbert Pollak zu Großalmerode hat am 8. v. Mts. den ihm dahier unterm 8. September l. J. unter Nr. 24 ertheilten Legitimationsschein verloren, und ist der letztere bis jetzt als gefunden nicht abgeliefert worden.

Es ist deßhalb dem rc. Pollak ein Duplikatschein ausgefertigt worden, und wird der ursprünglich ertheilte Schein hiermit für ungültig erklärt und vor mißbräuchlicher Benutzung desselben hiermit gewarnt.

Witzenhausen, den 3. November 1876.

Der Königliche Landrath Bernstein.

Personal-Chronik.

Der Beigeordnete Johannes Heil in Opperz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neuhof bestellt worden.

Der Pedell Werner bei der Königlichen Direction des Hausschatzes ist auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 89.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 59. Ausgegeben Sonnabend den 11. November **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 4. November 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1148 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges. Vom 2. November 1876.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 8. November 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8468 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Einführung einer Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 4. November 1876.

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

751. Um den Bewohnern des flachen Landes die Benutzung des Telegraphen zu erleichtern, wird vom 1. November ab versuchsweise die Einrichtung getroffen, daß die Landbriefträger auf ihren Botengängen vom Publikum Telegramme zur Beförderung an die Telegraphenanstalt ihres Wohnortes, bezw. an eine etwa auf ihrem Bestellgange belegene Telegraphenanstalt übernehmen. Auf die Zustellung von Telegrammen darf der Landbriefträger in jedem einzelnen Falle höchstens 5 Minuten warten. Außer der Gebühr für das betreffende Telegramm hat der Landbriefträger für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen für jedes einzelne Telegramm zu erheben. Aufgabe-Formulare zu Telegrammen führt der Landbriefträger mit sich, und verabfolgt sie behufs Niederschrift der von ihm zu übernehmenden Telegramme unentgeltlich.

Berlin W., den 27. October 1876.

Der General-Postmeister.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

752. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. September d. J. zu genehmigen geruht, daß die nachbezeichneten, nach dem bisherigen älteren Steuerkataster zu dem Rittergute Völkershausen, Kreis Eschwege, gehörigen, im Gemenge mit den Grundstücken der Gemeinde Völkershausen belegenen Flächen, als:

(Nummer, Größe, Culturart u. Feldlage der Grundstücke.)

281. 4¼ Ack. 14 Rut. Land am Diebelsthal; 292. ¼ Ack. 3 Rut. und 293. ¼ Ack. 6 Rut. desgl. daselbst, am Wege nach dem Diebelsthale und an dem nach der Trift, sowie zwischen dem Wege nach dem Diebelsthale; 1200. ¼ Ack. 2 Rut. desgl., das Unterfeld, unter dem Wege; 424. 3¼ Ack. 5 Rut. desgl. an der Trift, am Triftwege; 519. 8¾ Ack. 7 Rut. desgl. unter dem Gemeindsberge, zwischen dem Gutswalde; 597. 5¾ Ack. 12¼ Rut. desgl., der Malzhof, zwischen dem Wege nach der Obermühle und der Straße im Dorfe, rechts des Wegs nach Altenburschla; 708. 3¼ Ack. 1 Rut. desgl. im Oberfelde; das heil. Dreikönigsland; 711. ¼ Ack. 1 Rut. desgl. daselbst; 716. ¼ Ack. 7 Rut. desgl. daselbst; 718. 2¼ Ack. 2 Rut. desgl. das.; 1081. 16 Rut. desgl. das., zwischen dem Wannfrieder Wege; 1220. 1¼ Ack. 9 Rut. desgl. bei den Hischenwiesen, zwischen der Werra; 1239. ¼ Ack. 3 Rut. desgl. unter dem Flußgraben; 1239. 16 Rut. Privattodtenhof des Rittergutsbesitzers, zwischen dem Gemeinde-Todtenhofe; 318. 1¼ Ack. Wald unter dem Gemeindsberge, zwischen der Gemeindewaldung und dem Gutslande, — von dem Gutsbezirke des Ritterguts Völkershausen abgetrennt und in die Gemeinde Völkershausen einverleibt werden.

Cassel, den 27. October 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

753. Nach einem Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten ist von dem Herrn Minister des Innern im Einverständniß mit dem Reichskanzleramte und dem Herrn Justiz-Minister dahin Entscheidung getroffen, daß Standesurkunden, welche an einem anderen Orte als dem Wohnsitz der betreffenden Person aufgenommen bezw. in die Standesregister eingetragen sind, während dieselben in die Standesregister des Wohnorts nicht transcribirt werden dürfen, sondern, wenn sie dem für letzteren bestellten Standesbeamten zugehen, zu den Sammelacten zu nehmen sind, doch in dem durch §. 10 der Ausführungs-Bestimmungen vom 22. Juni 1875 angeordneten alphabetischen Namens-Verzeichnisse — unter Hinweisung auf die betreffende Stelle der Acten — vermerkt werden dürfen.

Die sämmtlichen Herren Standesbeamten unseres Bezirks, sowie die zur Beaufsichtigung und Revision der Standesämter berufenen Organe setzen wir hiervon in Kenntniß.

Cassel, den 3. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

754. Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist durch Erlaß vom 29. October l. J. zur Beseitigung von Zweifeln, welche bei Anwendung der Instruction zur Ausführung des Gesetzes über den Betrieb der Dampfkessel vom 3. Mai 1872

Digitized by Google

über die Frage entstanden sind, unter welchen Voraussetzungen ein Dampfkessel als im Betriebe befindlich zu erachten sei, folgende Declaration gegeben worden.

Im Allgemeinen sind alle einmal concessionirten und zum Betriebe aufgestellten Dampfkessel als im Betriebe befindlich anzusehen, gleichviel, ob sie der Regel nach unausgesetzt oder nur in bestimmten Perioden oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Reservekessel) betrieben werden, oder ob sie endlich ausnahmsweise für ungewisse Zeit außer Gebrauch gesetzt sind. Demgemäß hat die Vornahme der periodischen Revision bei den concessionirten Dampfkessel-Anlagen nur dann zu unterbleiben, wenn die hierfür ertheilte Concession, sei es durch gänzliche Beseitigung der Kesselanlage, sei es durch dreijährigen Nichtgebrauch derselben, oder endlich durch ausdrücklich der Polizei-Behörde erklärte Verzichtleistung erloschen ist.

Ausnahmsweise ist von der Revision ferner dann abzusehen, wenn ein ganzes Fabrikunternehmen oder eine einzelne selbstständige Abtheilung eines größeren Werks auf längere Zeit vollständig außer Betrieb gesetzt und hiervon der Orts-Polizeibehörde Anzeige erstattet wird. In diesem Falle ist die Zeit des Stillstandes bei Berechnung der Revisions-Periode außer Ansatz zu lassen.

Wir wollen nicht unterlassen, diese Bestimmung zur Kenntniß der Besitzer von Dampfkesseln in unserem Bezirke zu bringen.

Cassel, den 6. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

755 Für den am 26. März 1848 geborenen Georg Marcus Geh aus Hanau ist die Gestattung ertheilt worden, den Familiennamen „Neumetzger" zu führen. Cassel, den 4. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

756 In Folge eines in der letzten Zeit vorgekommenen Unglücksfalles durch Verwechselung und irrthümliche Abgabe einer Mineralwasserflasche, welche in ihrer Glasmasse die Bezeichnung des in ihr enthalten gewesenen Mineralwassers trug und zur Aufbewahrung einer ätzenden Säure verwendet worden ist, sehe ich mich veranlaßt, den Apothekern die Verwendung derartiger Flaschen, sowie solcher, welche andere Genußmittel, z. B. Liqueure rc. enthielten und mit der betreffenden Bezeichnung in der Glasmasse versehen sind, zur Abgabe von flüssigen Arzneien sowohl in der Receptur als auch im Handverkauf zu untersagen.

Berlin, den 27. October 1876.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: Sydow.

Die Herren Apotheker des hiesigen Regierungsbezirkes werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Cassel, den 8. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

757 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Mai 1873 (Amtsblatt Seite 75) wird nach bestehender Vorschrift hierdurch bekannt gemacht, daß zur Wahl der Abgeordneten der Gewerbesteuer-Klasse A. I. für die Wahlperiode 1877/79 bezüglich des Wahlbezirks Hanau Termin auf Freitag den 1. December cr., Vormittags 10 Uhr, in den Rathhaussaal zu Hanau und bezüglich des Wahlbezirks Cassel auf Montag den 4. December, Vormittags 10 Uhr, in den Sitzungssaal des Regierungsgebäudes hierselbst, Königsstraße 32, anberaumt worden ist.

Cassel, den 31. October 1876.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

758. Zu Mitgliedern der Commission für Abhaltung des Tentamen physicum an der Universität Marburg während des Jahres vom 1. October d. J. bis dahin 1877 sind ernannt worden:

1) für das Fach der Anatomie: der Prof. Dr Lieberkühn;
2) „ „ „ „ Physiologie: der Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Nasse;
3) „ „ „ „ Physik: der Prof. Dr. Melde;
4) „ „ „ „ Chemie: der Prof. Dr Zincke;
5) „ die Fächer der Zoologie, Botanik und Mineralogie: der Prof. Dr. Greeff.

Marburg, den 2. November 1876.

Königliches Universitäts-Curatorium.

759 In Grebenstein, Meerholz, Wehlheiden und Steinau, Regierungsbezirk Cassel, wird am 16. November d. J. bei den Postämtern daselbst eine Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienst in Wirksamkeit treten.

Cassel, den 9. November 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

760. **Polizei-Verordnung.** — In Gemäßheit der §§. 5 und 6 des Gesetzes über Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 wird mit Genehmigung hiesiger Königlicher Regierung und nach Berathung mit dem Ober-Bürgermeister der Residenz für den Polizei-Bezirk der Stadt Cassel Folgendes verordnet:

§. 1. Jede Veränderung in dem Personenstande einer hiesigen Haushaltung durch Wohnungswechsel, oder Zugang und Abgang in derselben Wohnung muß innerhalb der ersten 24 Stunden im Einwohner-Melde-Amte (Polizei-Directions-Gebäude, Zimmer Nr. 2) schriftlich angezeigt werden.

§. 2. Geburten, Todesfälle und Verheirathungen sind erst innerhalb 24 Stunden nach der Taufe, Beerdigung und Trauung anzuzeigen.

§. 3. Diese Anzeige (Anmeldung des Zuganges jeder einzelnen Person resp. Abmeldung des Abganges jeder einzelnen Person) liegt ob:

1) dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter hinsichts seiner unmittelbaren Miether und hinsichts seines eigenen Wohnungswechsels;
2) dem Haushaltungs-Vorstande hinsichts seiner Familien-Mitglieder und seines Besuchs, hinsichts der Aftermiether und Schlafburschen, hinsichts

Digitized by Google

der Hausofficianten, Geschäftsgehülfen, Gesellen und Lehrlinge, hinsichts der Dienstboten und Arbeiter, welche in der Haushaltung Schlafstelle haben.

§. 4. Jede Meldung muß schriftlich in zweifacher Ausfertigung, von denen die eine abgestempelt — als Belag stattgehabter Meldung — zurückgegeben wird, erfolgen und muß enthalten:

der An- resp. Abgemeldeten Vor- und Zunamen (bei Ehefrauen, Wittwen und separirten Frauen auch den Geburtsnamen), Stand oder Gewerbe, Ort, Jahr und Tag der Geburt (bei unehelich Neugeborenen cfr. §. 2 den Vermerk „unehelich"), die Religion, den Heimathsort, das hiesige Wohnungs-Verhältniß (ob in Miethe, zum Besuch, in Pension, Arbeit, Lehre, Dienst rc.) und bei Anmeldungen: die letztvorige hiesige Wohnung, resp. den letztvorigen Aufenthaltsort; bei Abmeldungen: die künftige hiesige Wohnung, resp. den ersten künftigen Aufenthaltsort.

Zur Erleichterung der Anzeigen sind gedruckte Formulare (zu dem Preise von 3 Pfgn. für je zwei Stück) im Einwohner-Melde-Amte und bei den Bezirks-Schutzmännern, deren Wohnungen bekannt gemacht werden, vorräthig. Außerdem können die ausgefüllten Meldezettel dem bezüglichen Bezirks-Schutzmann zur Weiterbeförderung übergeben werden, der dann das Duplicat, mit seiner Unterschrift versehen, zurückzugeben hat.

§. 5. Die von auswärts Neu-**An**ziehenden und die nach auswärts von hier **Ab**ziehenden haben auf den Meldezetteln noch ihr Militair-Verhältniß und den monatlich gezahlten Steuerbetrag anzugeben.

Klassensteuerpflichtige haben außerdem das „Abzugs-Attest" der früheren resp. der hiesigen Steuerveranlagungsbehörde im Einwohner-Melde-Amt abzugeben resp. in Empfang zu nehmen. Sie haben außerdem an derselben Stelle zu etwa erforderlicher Ergänzung ihrer Meldung mündliche Auskunft zu geben, wenn sie hierzu besonders vorgeladen werden.

§. 6. Gastwirthe haben täglich bis 8 Uhr Morgens die bei ihnen innerhalb 24 Stunden eingekehrten Fremden durch abschriftlichen Auszug ihres Fremdenbuchs anzumelden. Nur die über 7 Tage bei ihnen verweilenden Fremden sind am achten Tage des hiesigen Aufenthalts nochmals besonders nach Vorschrift des §. 4 zu melden.

§. 7. Die unterlassene, die verspätete, die unvollständige und die falsche Meldung, sowie jede andere Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser, mit dem 1. December d. J. in Wirksamkeit tretenden Verordnung wird mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

Cassel am 6. November 1876.

Der Königliche Polizei-Director Albrecht.

761. Gertrude Damm, 22 Jahre alt, aus Oberurff, hat um Ertheilung eines Reisepasses zwecks Auswanderung nach Amerika nachgesucht.

Fritzlar, den 3. November 1876.

Der Landrath v. Eschwege.

Vacanzen.

762. Bewerber um die erledigte Stelle des Dirigenten und ersten Lehrers an der höheren Bürgerschule nebst Progymnasialcötus dahier, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 3000 Mark verbunden ist, haben ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb vier Wochen dahier einzureichen, dabei die Nachweisung zu liefern, daß sie die facultas docendi besitzen, um vorzugsweise im Lateinischen, Griechischen und in der Weltgeschichte in etwa 18 bis 20 wöchentlichen Lehrstunden den erforderlichen Unterricht zu ertheilen, und zugleich den Termin zu bestimmen, an welchem sie die erledigte Stelle würden antreten können.

Rotenburg a F., den 8. November 1876.

Der Vorstand der höheren Bürgerschule:

Schantz. Hellwig. Michaeli. Wetzell.

763. Bewerber um die israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Halsdorf, im Kreise Kirchhain, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Prüfungs- und Führungs-Zeugnissen versehen, innerhalb drei Wochen bei uns einzureichen.

Das Einkommen der Stelle beträgt:

Besoldung	750	Mark,
Feuerungs-Entschädigung	90	„
freie Wohnung oder Mieth-Entschädigung	30	„
Zusammen	870	Mark.

Marburg, den 25. October 1876.

Israelitisches Vorsteheramt. S. Meyerfeld.

764. An der hiesigen städtischen Elementarschule ist bis zum 1. December d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerber werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Zeugnisse sich bei uns zu melden.

Hersfeld, den 3. November 1876.

Die Stadtschul-Deputation.

765 Bewerber um die vacante Lehrerstelle zu Rörshain werden aufgefordert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen entweder dahier, oder bei dem Lokal-Schulinspector, Herrn Pfarrer Stolzenbach in Niedergrenzebach einzureichen.

Ziegenhain, den 3. November 1876.

Der Königliche Landrath Günther.

766 Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und Heizung verbundenen Schulstelle zu Mariendorf wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand zu Mariendorf zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar, den 5. November 1876.

Der Kgl. Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

767. Qualificirte Bewerber um die am 1. December cr. vacant werdende Schulstelle zu Haine A. Fr. wollen ihre mit den erforderlichen Seminar- und Schulzeugnissen versehenen Meldungen baldigst bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Kröner hierselbst, einreichen. Frankenberg, den 7. November 1876.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der seitherige Feldmesser Joh. Gottlob Schröder I. zu Marburg ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Der Unterofficier Pollack ist zum Ober-Aufseher bei der Landarmen- und Corrections-Anstalt zu Breitenau widerruflich bestellt worden.

Der Bauinspector Buck zu Rotenburg tritt auf sein Nachsuchen vom 1. Januar 1877 ab in den Ruhestand.

Der Special-Commissarius, Oeconomie-Commissions-Rath Hüttner zu Rinteln ist verstorben und an seine Stelle der Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Delius von Bückeburg nach Rinteln versetzt. Die Leitung der Special-Commission zu Bückeburg ist dem bisher beim Collegium der General-Commission zu Cassel beschäftigten Regierungs-Assessor Dr. Röttig übertragen. Die Feldmesser Telschow und Baach, seither bei der Special-Commission zu Marburg, sind an die Special-Commission zu Wetzlar und der Feldmesser Wiegand, bisher in Marburg, an die Special-Commission zu Homberg versetzt. Der seither als Supernumerar bei dem Königlichen Landrathsamte zu Gelnhausen beschäftigte Heinrich Benzing ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen General-Commission angenommen.

Der Postsecretair Groll ist von Fulda nach Marburg, der Postsecretair Otto Möller von Marburg nach Cassel, der Postassistent Benkert von Bebra nach Eschwege und der Telegraphist Horn von Hofgeismar nach Cassel versetzt worden.

Ernannt sind: der Postsecretair Jäneke in Cassel zum Ober-Postkassen-Buchhalter,

die Postsecretaire Nelle in Carlshafen und Jordan in Wabern zu Postmeistern,

der Postassistent Renke in Jossa zum Postverwalter und

der Postgehülfe Böttcher in Hoheneiche zum Postassistenten.

Die Abiturienten Völker in Cassel und Conradi in Hersfeld sind als Posteleven angenommen und der Postcommissarius Atzert in Cassel ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Ernannt sind: die Referendarien Rocholl und v. Möller-Lilienstern zu Gerichts-Assessoren,

die Rechts-Candidaten Fürstenau, Riesen, Spangenberg, Hülsemann, Hengsberger, Bartsch, Uth und Bohtz zu Referendarien,

Actuare Körtge und Alberti zu Amtsgerichts-Secretairen in Brotterode und Burghaun.

Versetzt ist: Ober-Amtsrichter Osius zu Hanau als Kreisgerichtsrath an das Kreisgericht zu Marburg,

Ober-Amtsrichter Hahn zu Carlshafen in seiner bisherigen Eigenschaft an das Amtsgericht zu Hanau,

Referendarius Löwycke ist in das hiesige Departement übernommen.

Die Referendarien Pauly, H. v. Dörnberg und v. Wintzingerode sind auf ihr Nachsuchen aus dem hiesigen Departement entlassen.

Rechtsanwalt Schwabe in Rinteln ist gestorben.

Dem Amtsrichter Knorz zu Allendorf und dem Amtsrichter Fliedner zu Volkmarsen, behufs ihres Uebertritts in die communalständische Verwaltung bezw. allgemeine Staats-Verwaltung, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

Amtsgerichtsbote Gerhardt zu Schlüchtern ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der bisherige Pfarrverweser Adolph Kahn zu Obergude (Classe Rotenburg) ist definitiv zum Pfarrer daselbst bestellt worden.

Der Rabbine und Schul-Director Dr. Leo Munk aus Berlin ist zum Provinzial-Rabbinen der ehemaligen Provinz Oberhessen und zugleich zum Gemeinde-Rabbinen der Synagogen-Gemeinde in Marburg bestellt, auch demselben der Vorsitz im israel. Provinzial-Vorsteheramt zu Marburg übertragen worden.

Der Kreissecretair Alexander Hartdegen ist vom 1. Januar l. J. ab von dem Königlichen Landrathsamte zu Fulda an das zu Gelnhausen versetzt worden.

Der Militair-Anwärter Leopold Konschewitz ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte zu Homberg widerruflich bestellt worden.

Der Gestütwärter Fiegehenne tritt vom 1. December d. J. ab in den Ruhestand.

Der Kassenscribent Führer bei der Landeskreditkasse dahier ist gestorben.

Der Apotheker Ludwig Schenzer aus Spangenberg hat seit dem 1. October d. J. die Bender'sche Apotheke daselbst pachtweise übernommen.

Der Apotheker Carl Seitz ist mit einstweiliger Fortführung der Landkrankenhaus-Apotheke zu Bettenhausen beauftragt worden.

Der Apotheker Wilhelm Schedtler aus Amöneburg hat die Apotheke zu Meerholz käuflich übernommen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 90.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 60. Ausgegeben Mittwoch den 15 November **1876.**

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

768 Auf Grund des §. 24 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Reiches vom 31sten Mai 1869, sind zu Wahlcommissarien im Regierungsbezirk Cassel ernannt worden:

1) für den 1. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Rinteln, Hofgeismar und Wolfhagen: der Königliche Landrath Graf v. Posadowski-Wehner zu Hofgeismar, zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Weber zu Wolfhagen;

2) für den 2. Wahlkreis bestehend aus dem Stadt- und Landkreise Cassel, sowie dem Kreise Melsungen: der Königliche Landrath Weyrauch hier, zu dessen Stellvertreter der Oberbürgermeister Weise zu Cassel;

3) für den 3. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fritzlar, Homberg und Ziegenhain: der Königliche Landrath von Eschwege zu Fritzlar, zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Günther zu Ziegenhain;

4) für den 4. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Eschwege, Schmalkalden, Witzenhausen: der Königliche Landrath Groß zu Eschwege, zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Bernstein zu Witzenhausen;

5) für den 5. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain: der Königliche Landrath Hoffmann zu Frankenberg, zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Mayer zu Marburg;

6) für den 6. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hersfeld, Rotenburg und Hünfeld: der Königliche Landrath Freiherr von Broich zu Hersfeld, zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Götz zu Hünfeld;

7) für den 7. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fulda, Schlüchtern und Gersfeld: der Königliche Landrath Cornelius zu Fulda, zu dessen Stellvertreter der Oberbürgermeister Rang zu Fulda;

8) für den 8. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hanau und Gelnhausen: der Königliche Landrath Freiherr von Schrötter zu Hanau, zu dessen Stellvertreter der Oberbürgermeister Cassian zu Hanau.

Cassel am 13. November 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

769. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß

I. die zu dem Domanialgute **Ermschwerd** bezw. zu dessen Nebenwerk **Stiedenrode** gehörigen nachverzeichneten Grundstücke: A. Gemarkung Ermschwerd: 1) Lit. A. Nr. 10. $2\frac{1}{4}$ Ack. 17 Rut. = 0,564 Hect. Acker auf dem untersten Sande; 2) 10a. $1\frac{3}{4}$ Rut. = 0,003 Hect. Graben daran; 3) 11. 2 Ack. 17 Rut. = 0,504 Hect. Acker daselbst, 4) 12. $11\frac{1}{4}$ Rut. = 0,018 Wiese das.; 5) 16. $\frac{3}{4}$ Ack. 16 Rut. = 0,204 Hect. Acker das.; 6) 39. $\frac{11}{16}$ Ack. 4 Rut. = 0,170 Hect. desgl. das.; 7) 44. $1\frac{1}{4}$ Ack. 2 Rut. = 0,331 Hect. desgl. das., der Goldacker genannt; 8) 60. und 60a. $\frac{3}{8}$ Ack. $11\frac{3}{8}$ Rut. = 0,108 Hect. desgl. daselbst, der unterste Sand; 9) 61. und 61a. $4\frac{3}{4}$ Ack. $\frac{3}{8}$ Rut. = 1,164 Hect. desgl. das.; 10) 66. $1\frac{1}{16}$ Ack. 4 Rut. = 0,260 Hect. desgl. das., der Schulzenacker; 11) 80. $1\frac{1}{2}$ Ack. 6 Rut. = 0,368 Hect. desgl. das.; 12) 81. $\frac{1}{2}$ Ack. 6 Rut. = 0,129 Hect. desgl. das.; 13) 102. $\frac{3}{8}$ Ack. 1 Rut. = 0,091 Hect. desgl. in den Steinen; 14) 103. $\frac{3}{16}$ Ack. 2 Rut. = 0,048 Hect. Wiese das.; 15) 106. $\frac{5}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,087 Hect. Acker das.; 16) 107. $\frac{1}{8}$ Ack. 9 Rut. = 0,044 Hect. Wiese das.; 17) 115. $\frac{3}{16}$ Ack. = 0,045 Hect. desgl. das.; 18) 116. $\frac{7}{16}$ Ack. 3 Rut. = 0,109 Hect. Acker das.; 19) 119. $\frac{3}{16}$ Ack. 5 Rut. = 0,053 Hect. Wiese in den Steinen; 20) 120. $\frac{1}{2}$ Ack. 2 Rut. = 0,123 Acker das.; 21) 124. $\frac{11}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,177 Hect. desgl. daselbst, stößt auf den Blickershäuser Weg; 22) 126. $\frac{1}{2}$ Ack. 3 Rut. = 0,124 Hect. desgl. das.; 23) 128. $2\frac{1}{4}$ Ack. 2 Rut. = 0,540 Hect. desgl. das.; 24) 133. $4\frac{3}{8}$ Ack. 6 Rut. = 1,113 Hect. desgl. daselbst, der Siechenplatz genannt; 25) 134. $\frac{1}{16}$ Ack. 6 Rut. = 0,024 Hect. Graben beim Siechenplatz; 26) 137. $1\frac{7}{16}$ Ack. 4 Rut. = 0,349 Hect. Acker das. nach dem Siechenplatz; 27) 142. $6\frac{1}{4}$ Ack. 9 Rut. = 1,476 Hect. desgl., die Siechenwiese genannt; 28) 143. $1\frac{7}{16}$ Ack. 7 Rut. = 0,354 Hect. Wiese, der Weidenanger; 29) B. 1. $6\frac{1}{4}$ Ack. 2 Rut. = 1,465 Hect. desgl., der Gries genannt; 30) 9. $1\frac{3}{4}$ Ack. = 0,418 Hect. desgl. in der Lache; 31) 12. $\frac{9}{16}$ Ack. 1 Rut. = 0,136 Hect. Acker auf dem Gries; 32) 14. $1\frac{1}{16}$ Ack. 3 Rut. = 0,258 Hect. desgl. das.; 33) 18. $1\frac{1}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,266 Hect. desgl. das.; 34) 19. $4\frac{1}{4}$ Rut. = 0,007 Hect. Graben am vorigen; 35) 24. $\frac{1}{4}$ Ack. 9 Rut. = 0,044 Hect. Wiese auf dem Staate, der Heckenacker; 36) 25. $1\frac{1}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,266 Hect. Acker das.; 37) 26. $5\frac{3}{4}$ Rut. = 0,009 Hect. Graben das.; 38) 32. $\frac{3}{8}$ Ack. 7 Rut. = 0,101 Hect. Acker das.; 39) 35. $1\frac{1}{8}$ Ack. 1 Rut. = 0,270 Hect. desgl. daselbst in der Lache; 40) 36. 3 Ack. 2 Rut. = 0,719 Hect. Lache und Wüstung das.; 41) 40. $\frac{5}{16}$ Ack. 6 Rut. = 0,084 Hect. Wiese über der schmalen Wiese; 42) 41. $1\frac{1}{8}$ Ack. 6 Rut. =

Digitized by Google

0,278 Hect. desgl. an der schmalen Wiese und am Wege nach Stiedenrode; 43) 41. $1\frac{1}{4}$ Ack. = 0,298 Hect. Acker das.; 44) 53. $3\frac{3}{16}$ Ack. 7 Rut. = 0,772 Hect. Wiese, die Wohrt; 45) 58. $9\frac{13}{16}$ Ack. 4 Rut. = 2,348 Hect. Acker auf der Gasse; 46) 73. $\frac{13}{16}$ Ack. 1 Rut. = 0,196 Hect. desgl. neben der schmalen Wiese hinterm kleinen Heegen; 47) 77. 4 Ack. 3 Rut. = 0,959 Hect. desgl. vor der Gasse; 48) 80. $12\frac{13}{16}$ Ack. 4 Rut. = 3,064 Hect. desgl. unter der Gasse, die Bornbreite; 49) 81. 2 Ack. 6 Rut. = 0,487 Hect. desgl. daselbst in der Bornbreite; 50) 97. 1 Ack. = 0,239 Hect. desgl. im Schindleich; 51) 97a. $2\frac{1}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,505 Hect. desgl. das.; 52) 101. $14\frac{11}{16}$ Ack. 8 Rut. = 3,518 Hect. desgl. das.; 53) 107. $\frac{13}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,207 Hect. desgl. unter der Dornhecke; 54) 109. $2\frac{1}{16}$ Ack. 5 Rut. = 0,500 Hect. desgl. das; 55) 111. $\frac{13}{16}$ Ack. 1 Rut. = 0,196 Hect. desgl. in den Rieschäckern; 56) 115. $\frac{13}{16}$ Ack. 6 Rut. = 0,203 Hect. desgl. das.; 57) 117. $1\frac{7}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,356 Hect. desgl. unter dem großen Heegen; 58) 120. $\frac{3}{4}$ Ack. 8 Rut. = 0,192 Hect. desgl. in den Rieschäckern; 59) 124. $\frac{11}{16}$ Ack. 9 Rut. = 0,178 Hect. desgl. am Pfingstanger; 60) 125. $5\frac{3}{4}$ Rut. = 0,009 Hect. Graben am Pfingstanger; 61) 126. $4\frac{7}{8}$ Ack. = 1,163 Hect. Acker unter dem Pfingstanger; 62) 126a. $\frac{3}{4}$ Ack. = 0,179 Hect. desgl. das.; 63. 127. $\frac{3}{8}$ Ack. 8 Rut. = 0,102 Hect. desgl. das., die Spitze; 64) 131. $\frac{3}{16}$ Ack. 3 Rut. = 0,050 Hect. Wiese auf dem obersten Sande; 65) 132. $\frac{1}{8}$ Ack. 4 Rut. = 0,036 Hect. Acker das.; 66) 133. $\frac{13}{16}$ Ack. $6\frac{3}{4}$ Rut. = 0,205 Hect. desgl. das.; 67) 137. $\frac{3}{8}$ Ack. $3\frac{1}{2}$ Rut. = 0,095 Hect. desgl. das.; 68) 137a. $\frac{5}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,087 Hect. desgl. das.; 69) 138 u. 138a. $\frac{11}{16}$ Ack. 1 Rut. = 0,166 Hect. desgl. das.; 70) 139. u. 139a. $1\frac{1}{16}$ Ack. $2\frac{3}{4}$ Rut. = 0,258 Hect. desgl. das.; 71) 142. $\frac{3}{8}$ Ack. 7 Rut. = 0,101 Hect. desgl. unter dem Pfingstanger; 72) 149, 150 u. 151. $\frac{7}{8}$ Ack. $7\frac{3}{4}$ Rut. = 0,221 Hect. desgl. auf dem vordersten Sande; 73) 153. $1\frac{1}{16}$ Ack. 2 Rut. = 0,257 Hect. desgl. das.; 74) 153a. $\frac{5}{8}$ Ack. 8 Rut. = 0,162 Hect. desgl. das., der kleine Teichacker; 75) 161 u. 162. $\frac{1}{2}$ Ack. 9 Rut. = 0,134 Hect. desgl. auf dem obersten Sande; 76) 166. $1\frac{3}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,296 Hect. desgl. das., der große Teichacker; 77) 179. $2\frac{5}{16}$ Ack. 9 Rut. = 0,566 Hect. desgl. durch den Weg nach Blickershausen und Ziegenhagen; 78) 181. $\frac{11}{16}$ Ack. $1\frac{3}{4}$ Rut. = 0,167 Hect. desgl. das.; 79) 201. $1\frac{1}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,266 Hect. desgl. der Hopfenacker; 80) 202 und 203. $8\frac{1}{8}$ Ack. 9 Rut. = 1,953 Hect. Wiese, die Hopfenwiese; 81) 211a. $\frac{7}{8}$ Ack. 9 Rut. = 0,223 Hect. Acker unter der Hölle; 82) 216. $\frac{7}{16}$ Ack. 9 Rut. = 0,119 Hect. desgl. das.; 83) 218. $\frac{3}{16}$ Ack. 2 Rut. = 0,048 Hect. desgl. daselbst; 84) 222. $4\frac{1}{4}$ Ack. 5 Rut. = 1,022 Hect. desgl. das.; 85) 223. $3\frac{15}{16}$ Ack. 4 Rut. = 0,946 Hect. Wiese, der Meierteich; 86) 224. $1\frac{1}{8}$ Ack. = 0,268 Hect. desgl., die Spitze daselbst; 87) 225. $\frac{1}{16}$ Ack. 1 Rut. = 0,017 Hect. Graben das.; 88) 248. $\frac{13}{16}$ Ack. 1 Rut. = 0,196 Hect. Acker hinter dem Pfingstanger; 89) 249. $\frac{1}{4}$ Ack. 8 Rut. = 0,072 Hect. Wiese das.; 90) 252. 2 Ack. 8 Rut. = 0,490 Hect. Acker über dem Pfingstanger am Schulland; 91) C. 9. $1\frac{1}{2}$ Ack. 3 Rut. = 0,363 Hect. desgl. im Mühlenteich; 92) 16. $2\frac{3}{4}$ Ack. 5 Rut. = 0,663 Hect. desgl. auf der Hölle; 93) 17. $\frac{1}{2}$ Ack. 8 Rut. = 0,132 Hect. Rain daselbst; 94) 19. $\frac{3}{4}$ Ack. 2 Rut. = 0,182 Hect. desgl. das.; 95) 20 und 20a. $3\frac{7}{16}$ Ack. 5 Rut. = 0,828 Hect. Acker das.; 96) 26. $\frac{5}{8}$ Ack. 3 Rut. = 0,154 Hect. Hutetriesch auf dem großen Heegen; 97) 28. $4\frac{9}{16}$ Ack. 3 Rut. = 1,094 Hect. desgl. das.; 98) 35. $1\frac{3}{16}$ Ack. 3 Rut. = 0,288 Hect. desgl. das.; 99) 36. $\frac{9}{16}$ Ack. 3 Rut. = 0,139 Hect. desgl. das.; 100) 37. $1\frac{11}{16}$ Ack. 7 Rut. = 0,414 Hect. desgl. das.; 101) 51. $\frac{15}{16}$ Ack. 2 Rut. = 0,227 Hect. desgl. das.; 102) 52. $3\frac{3}{8}$ Ack. 2 Rut. = 0,809 Hect. Acker am großen Heegen, der Drachenschwanz; 103) 88. $2\frac{1}{16}$ Ack. 9 Rut. = 0,507 Hect. desgl. das.; 104) 89. $\frac{3}{8}$ Ack. 6 Rut. = 0,099 Hect. Hutetriesch das.; 105) 96. $\frac{5}{8}$ Ack. 8 Rut. = 0,162 Hect. desgl. das.; 106) 97. $3\frac{1}{4}$ Ack. 4 Rut. = 0,782 Hect. desgl. das.; 107) 134. $\frac{1}{4}$ Ack. 4 Rut. = 0,066 desgl., der Fiedelbogen; 108) 135. $\frac{15}{16}$ Ack. 4 Rut. = 0,230 Hect. Acker, der Fiedelbogen; 109) 163. $\frac{1}{2}$ Ack. 2 Rut. = 0,123 Hect. Hutetriesch am Schlinkengraben; 110) 164. $1\frac{3}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,296 Hect. Acker auf dem Weingarten; 111) 176. 6 Rut. = 0,010 Hect. desgl. das.; 112) 177. $1\frac{1}{8}$ Ack. 6 Rut. = 0,278 Hect. desgl. das.; 113) 187 und 187b. $8\frac{1}{2}$ Ack. 3 Rut. = 2,033 Hect. desgl das., die Judenbreite; 114) 187a. $\frac{3}{16}$ Ack. 3 Rut. = 0,050 Hect. Triesch bei der Judenbreite; 115) 191. $\frac{1}{16}$ Ack. 4 Rut. = 0,021 Hect. Wiese in der Garbach; 116) 192. $\frac{15}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,236 Hect. Acker das.; 117) 217. $\frac{3}{16}$ Ack. 1 Rut. = 0,046 Hect. Triesch am hohlen Weg; 118) 220 u. 220a. $10\frac{1}{2}$ Ack. 8 Rut. = 2,519 Hect. Acker auf dem hohlen Wege; 119) 221. $2\frac{7}{8}$ Ack. 2 Rut. = 0,689 Hect. desgl. daselbst; 120) 225. $3\frac{3}{4}$ Ack. = 0,895 Hect. Triesch, der Dudelsack; 121) 354. $\frac{7}{16}$ Ack. = 0,104 Hect. desgl. am Schlinkengraben; 122) 360. $1\frac{3}{8}$ Ack. 1 Rut. = 0,330 Hect. Acker am Weingarten; 123) 361. $\frac{1}{16}$ Ack. 5 Rut. = 0,023 Hect. Triesch das.; 124) D. 2. $\frac{13}{16}$ Ack. 1 Rut. = 0,196 Hect. desgl. vor dem Radel; 125) 10. $1\frac{5}{8}$ Ack. 5 Rut. = 0,396 Hect. Acker das.; 126) 27. $2\frac{3}{16}$ Ack. 4 Rut. = 0,528 Hect. desgl. im Mühlenteiche; 127) 29. $7\frac{1}{4}$ Ack. 6 Rut. = 1,740 Hect. desgl. im Thierwinkel; 128) 30. $\frac{1}{16}$ Ack. 3 Rut. = 0,020 Hect. Triesch das.; 129) 46. $10\frac{1}{8}$ Ack. 7 Rut. = 2,428 Hect. Acker am Heinzenplatze; 130) 68c. 6 Rut. = 0,010 Hect. Triesch an der langen Wiese; 131) 84. $1\frac{3}{4}$ Ack. 4 Rut. = 0,424 Hect. Acker im Döllenloche; 132) 87. $18\frac{7}{16}$ Ack. 4 Rut. = 4,407 Hect. desgl. im Mattenrod; 133) 97 u. 97a. $5\frac{11}{16}$ Ack. 4 Rut. = 1,364 Hect. desgl. in der Kalkkaute; 134) 105. $1\frac{7}{16}$ Ack. 2 Rut. = 0,346 Hect. desgl. am Rasenwege; 135) 216. $1\frac{3}{4}$ Ack. = 0,418 Hect. desgl. vor dem Radel; 136) 221. $8\frac{3}{16}$ Ack. 8 Rut. = 1,967 Hect. desgl. daselbst; 137) 222. $\frac{3}{8}$ Ack. 6 Rut. = 0,099 Hect. Triesch vor

Digitized by Google

dem Radel; E. 48. $1\frac{3}{16}$ Ack. 6 Rut. = 0,293 Hect. Wiese; 138) 52. $1\frac{1}{2}$ Ack. 4 Rut. = 0,364 Hect. Acker und Wiese, der Mühlendamm genannt; 139) F. 304. $1\frac{5}{16}$ Ack. 3 Rut. = 0,318 Hect. Garten, der Kirchhofsgarten genannt; 140) 312. $3\frac{3}{4}$ Ack. 3 Rut. = 0,900 Hect. desgl., der Bleichgarten genannt; 141) 323. $\frac{1}{4}$ Ack. 4 Rut. = 0,066 Hect. Baustelle, die Brennerei und Schweineställe; 142) 326. $\frac{1}{2}$ Ack 1 Rut. = 0,121 Hect. Hausgarten hinter der Burg; 143) 327. 5 Ack. 1 Rut. = 1,195 Hect. Gras- und Baumgarten, der große Hof; 144) 325. $2\frac{7}{16}$ Ack. 7 Rut. = 0,593 Hect. Hofstelle der Domaine Ermschwerd; 145) G. 39. $1\frac{3}{16}$ Ack. 2 Rut. = 0,287 Hect. Acker bei Meiershause; 146) 41. $\frac{5}{8}$ Ack. 6 Rut. = 0,159 Hect. desgl. das.; 147) 47. $\frac{1}{2}$ Ack. 2 Rut. = 0,123 Hect. desgl. über Meiershause; 148) 48. $\frac{7}{16}$ Ack. 2 Rut. = 0,108 Hect. desgl. am Fuchsloch; 149) 54. $3\frac{5}{8}$ Ack. 6 Rut. = 0,875 Hect. desgl., das Fuchsloch; 150) 55. $\frac{3}{16}$ Ack. 2 Rut. = 0,048 Hect. Triesch im Fuchsloch; 151) 58. $\frac{3}{16}$ Ack. $7\frac{1}{2}$ Rut. = 0,057 Hect. desgl. das.; 152) 82. $\frac{1}{16}$ Ack. 5 Rut. = 0,023 Hect. desgl. auf dem Klei; 153) 83. $\frac{11}{16}$ Ack. 5 Rut. = 0,172 Hect. Acker das.; 154) 84. 2 Rut. = 0,003 Hect. Triesch das.; 155) 90. $3\frac{3}{16}$ Ack. 4 Rut. = 0,767 Hect. Acker, das Klei; 156) 95. $\frac{7}{16}$ Ack. 5 Rut. = 0,112 Hect. desgl. in der Ziegelhütte hinter den Höfen; 157) 96. $\frac{7}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,117 Hect. desgl. das.; 158) 101. $\frac{15}{16}$ Ack. 3 Rut. = 0,229 Hect. desgl. hinter den Höfen; 159) 116. $\frac{5}{8}$ Ack. 6 Rut. = 0,159 Hect. desgl. das.; 160) 120. $\frac{5}{8}$ Ack. 5 Rut. = 0,157 Hect. desgl. das.; 161) 120. $5\frac{1}{4}$ Rut. = 0,008 Hect. Triesch am vorigen; 162) 122. $\frac{3}{4}$ Ack. = 0,179 Hect. Acker das.; 163) 131. $\frac{1}{8}$ Ack. 7 Rut. = 0,041 Hect. desgl. das.; 164) 131. 3 Rut. = 0,005 Hect. Rain das.; 165) 136. $\frac{3}{4}$ Ack. 3 u. $3\frac{1}{4}$ Rut. = 0,189 Hect. Acker und Rain in der Leimenkaute; 166) 144. $\frac{5}{8}$ Ack. 6 Rut. = 0,159 Hect. desgl. das.; 167) 145. 3 Rut. = 0,005 Hect. Rain das.; 168) 148. $2\frac{11}{16}$ Ack. 3 Rut. = 0,646 Hect. Acker auf der Güntershecke; 169) 149. $6\frac{1}{4}$ Rut. = 0,010 Hect. Rain das.; 170) 150. $\frac{1}{8}$ Ack. $1\frac{3}{4}$ Rut. = 0,033 Hect. desgl. das.; 171) 192. $2\frac{1}{8}$ Ack. 3 Rut. = 0,512 Hect. Acker am kleinen Burgberg; 172) 193. $\frac{1}{8}$ Ack. 8 Rut. = 0,043 Hect. Rain das.; 173) 207. $\frac{7}{8}$ Ack. 6 Rut. = 0,218 Hect. Triesch, die Eselstrift; 174) 226. $\frac{1}{2}$ Ack. 4 Rut. = 0,126 Hect. desgl. vor dem großen Burgberge; 175) 237. $1\frac{1}{2}$ Ack. 4 Rut. = 0,364 Hect. Acker über dem großen Hofe; 176) 239. $\frac{15}{16}$ Ack. 5 Rut. = 0,232 Hect. desgl. hinter dem Hockelholze; 177) 241. $\frac{1}{2}$ Ack. 1 Rut. = 0,121 Hect. desgl. das.; 178) 245. $\frac{1}{8}$ Ack. 7 Rut. = 0,041 Hect. desgl. vor dem Burgberge; 179) 246. 1 Ack. 6 Rut. = 0,248 Hect. desgl. daselbst; 180) 254. $14\frac{5}{16}$ Ack. 2 Rut. = 3,419 Hect. desgl. vor dem großen Burgberge; 181) 259. $2\frac{1}{2}$ Ack. 8 Rut. = 0,609 Hect. desgl. hinter der Baumschule; 182) H. 2. $7\frac{7}{16}$ Ack. 5 Rut. = 1,783 Hect. desgl., der Hutekamp; 183) 4. $19\frac{7}{16}$ Ack. 6 Rut. = 4,648 Hect. Hutetriesch, der Schweineanger; 184) 5. $\frac{5}{16}$ Ack. 7 Rut. = 0,086 Hect. Acker unter den Weiden, stößt auf den Schweineanger; 185) 6. $1\frac{5}{16}$ Ack. 1 Rut. = 0,315 Hect. desgl. unter den Weiden; 186) 10. $\frac{7}{8}$ Ack. 8 Rut. = 0,222 Hect. desgl. in den untersten Pfühlen; 187) 11. $\frac{1}{16}$ Ack. 6 Rut. = 0,024 Hect. Wüstes das.; 188) 12. 1 Ack. 2 Rut. = 0,242 Hect. Acker das.; 189) 15 u. 15a. $3\frac{5}{16}$ Ack. 6 Rut. = 0,800 Hect. desgl., der Hollunderacker das.; 190) 22. $\frac{11}{16}$ Ack. = 0,164 Hect. desgl. im oberen Felde, stößt auf den Schweinerasen; 191) 23. $1\frac{1}{8}$ Ack. 2 Rut. = 0,272 Hect. desgl. das., wie vor; 192) 25. $8\frac{7}{16}$ Ack. 6 Rut. = 2,023 Hect. desgl. unter der Witzenhäuser Straße; 193) 30. $1\frac{1}{4}$ Ack. = 0,298 Hect. desgl., die Hollunderäcker; 194) 38. $\frac{7}{16}$ Ack. 4 Rut. = 0,111 Hect. desgl. im Oberfelde; 195) 40. $\frac{7}{16}$ Ack. $7\frac{3}{4}$ Rut. = 0,117 Hect. desgl., das Klebhöfchen; 196) 62. $3\frac{1}{2}$ Ack. 8 Rut. = 0,848 Hect. Triesch am Galgenberge; 197) 63. $\frac{1}{2}$ Ack. 3 Rut. = 0,124 Hect. Acker in dem Galgengrunde; 198) 65. $\frac{5}{16}$ Ack. 6 Rut. = 0,084 Hect. Triesch das.; 199) 66 u. 66a. $7\frac{7}{8}$ Ack. 3 Rut. = 1,884 Hect. Acker vor dem Galgenberge; 200) 69. $1\frac{13}{16}$ Ack. 4 Rut. = 0,439 Hect. desgl. auf dem Oberfelde über der Witzenhäuser Straße; 201) 71 und 73. $\frac{7}{8}$ Ack. 2 Rut. = 0,212 Hect. desgl. daselbst, der Hakenacker; 202) 82. $4\frac{5}{16}$ Ack. 9 Rut. = 1,044 Hect. desgl. das. vor dem Bartenstiele; 203) 34 und 86. $\frac{3}{4}$ Ack. $5\frac{5}{8}$ Rut. = 0,188 Hect. desgl. das. über der Witzenhäuser Straße; 204) 90. $7\frac{5}{16}$ Ack. 8 Rut. = 1,758 Hect. desgl. im Oberfeld an der Witzenhäuser Straße.

B. Gemarkung Stiedenrode: 206) A. 1. $1\frac{1}{2}$ Ack. 1 Rut. = 0,360 Hect. u. 3. $7\frac{11}{16}$ Rut. = 0,012 Hect. Hofstelle des Vorwerks Stiedenrode; 207) 2. $\frac{1}{16}$ Ack. 4 Rut. = 0,021 Hect. Graben beim Backhause; 208) 4. $2\frac{3}{4}$ Ack. 8 Rut. = 0,669 Hect. Garten unterm Zimmerplatz, der große Hof; 209) 24. $8\frac{7}{16}$ Ack. 1 Rut. = 2,015 Hect. Wiese, die Triftwiese genannt; 210) 26. $3\frac{1}{8}$ Ack. 8 Rut. = 0,759 Hect. desgl., die Theobornswiese genannt; 211) 32. $\frac{1}{8}$ Ack. 1 Rut. = 0,031 Hect. Rain um den großen Anger; 212) 33. $11\frac{7}{16}$ Ack. = 2,730 Hect. Wiese, der große Anger; 213) 40. $\frac{5}{8}$ Ack. 5 Rut. = 0,157 Hect. desgl. unter Stiedenrode; 214) 42. $1\frac{5}{16}$ Ack. 5 Rut. = 0,321 Hect. desgl., die Kälberwiese; 215) 43. $3\frac{11}{16}$ Ack. 2 Rut. = 0,883 Hect. desgl., die Espenwiese; 216) 45. $25\frac{9}{16}$ Ack. 1 Rut. = 6,102 Hect. desgl., die große Wiese; 217) 48. $\frac{11}{16}$ Ack. 5 Rut. = 0,172 Hect. Acker an der Holzbach; 218) 58. 6 Ack. 6 Rut. = 1,442 Hect. desgl., die Bohnenbreite; 219) 59. $1\frac{3}{4}$ Ack. 4 Rut. = 0,424 Hect. desgl. im kleinen Felde über der großen Wiese; 220) 59a. $2\frac{7}{8}$ Rut. 0,005 Hect. Rain am vorigen; 221) 66 u. 69. $1\frac{5}{16}$ Ack. 9 Rut. = 0,328 Hect. Acker das.; 222) 67. $7\frac{3}{4}$ Rut. = 0,012 Hect. Rain das.; 223) 68. $3\frac{1}{4}$ Rut. = 0,005 Hect. desgl. das.; 224) 76. $1\frac{5}{8}$ Ack. 9 Rut. = 0,402 Hect. Acker hinterm Herrenhofe; 225) 77. $6\frac{1}{2}$ Rut. = 0,010 Hect. Rain das.; 226) 78. $1\frac{1}{4}$ Ack. 2 Rut. = 0,302 Hect. Acker das.; 227) 78a. 2 Rut. = 0,003 Hect. Rain daselbst; 228) 79. $2\frac{9}{16}$ Ack. 2 Rut. = 0,615 Hect.

Digitized by Google

Wiese, das Hackemesser; 229) 80. $\frac{1}{16}$ Ack. 3 Rut. = 0,020 Hect. Acker im Hackemesser; 230) 81. $1\frac{7}{16}$ Ack. 7 Rut. = 0,354 Hect. desgl. am Hackemesser; 231) 82. $\frac{1}{16}$ Ack. 7 Rut. = 0,026 Hect. Rain am Hackemesser; 232) 84. $\frac{1}{4}$ Ack. 2 Rut. = 0,063 Hect. desgl. das.; 233) 85. $1\frac{1}{4}$ Ack. = 0,298 Hect. Acker, das Kalberhöfchen; 234) 86. $\frac{1}{16}$ Ack. $1\frac{1}{2}$ Rut. = 0,017 Hect. Rain hinterm Schafstalle; 235) 87. $4\frac{1}{2}$ Rut. = 0,007 Hct. desgl. das.; 236) 88. $9\frac{1}{16}$ Ack. 3 Rut. = 2,168 Hect. Acker das.; 237) 89. 6 Rut. = 0,010 Hect. Rain das.; 238) 93a. $1\frac{5}{16}$ Ack. 4 Rut. = 0,320 Hect. Acker vor der Höhebreite; 239) 94a. $\frac{1}{8}$ Ack. $6\frac{3}{4}$ Rut. = 0,040 Hect. Rain hinterm Schafstalle; 240) 95. $\frac{1}{16}$ Ack. 1 Rut. = 0,017 Hect. desgl. das.; 241) 96. $11\frac{11}{16}$ Ack. 5 Rut. = 2,827 Hect. Acker, die Höhebreite und am Blickershäuser Grenzgraben; 242) 97. $\frac{3}{16}$ Ack. 9 Rut. = 0,059 Hect. Rain an der Höhebreite; 243) 101. $3\frac{3}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,773 Hect. Acker überm Theeborn; 244) 102. 7 Rut. = 0,011 Hect. Wiese daselbst; 245) B. 12. $\frac{7}{16}$ Ack. = 0,104 Hect. Triesch hinter der Henzenwiese; 246) 15a. $3\frac{15}{16}$ Ack. 8 Rut. = 0,952 Hect. Wiese vor dem Radel, die Henzenwiese; 247) 15b. $3\frac{1}{8}$ Ack. 1 Rut. = 0,747 Hect. Triesch das.; 248) 16. $17\frac{11}{16}$ Ack. 7 Rut. = 4,232 Hect. Acker hinter der Henzenwiese, die 9 u. 8 Acker; 249) 18a. $2\frac{1}{8}$ Ack. 2 Rut. = 0,510 Hect. desgl. über den Saurasen; 250) 19. $2\frac{1}{4}$ Ack. 3 Rut. = 0,542 Hect. desgl. das.; 251) 20. $7\frac{5}{16}$ Ack. 3 Rut. = 1,750 Hect. desgleichen unter dem Saurasen; 252) 21. 5 Rut. = 0,008 Hect. Rain das.; 253. 22. 5 Rut. = 0,008 Hect. desgl. hinter der Höhenbreite; 254) 23. 1 Ack. = 0,239 Hect. Acker unter dem Saurasen; 255) 24. $\frac{7}{8}$ Ack. 1 Rut. = 0,210 Hect. desgl. hinter der Höhenbreite an der Blickershäuser Grenze; 256) 26. $2\frac{1}{4}$ Ack. 2 Rut. = 0,540 Hect. desgl. das.; 257) 26a. $\frac{3}{16}$ Ack. 5 Rut. = 0,053 Hect. Triesch das.; 258) 27. $1\frac{5}{8}$ Ack. 6 Rut. = 0,397 Hect. Acker das.; 259) 28. $6\frac{3}{4}$ Rut = 0,011 Hect. Rain daselbst; 260) 29. $6\frac{3}{4}$ Rut. = 0,011 Hect. desgl. das.; 261) 30. $4\frac{3}{16}$ Ack. 7 Rut = 1,010 Hect. Acker überm Saurasen; 262) 31. $\frac{1}{16}$ Ack. 3 Rt. = 0,020 Hect. Triesch das.; 263) 32. $4\frac{7}{16}$ Ack. 8 Rut. = 1,072 Hect. Acker am Saurasen über der Höhenbreite; 264) 33. $2\frac{13}{16}$ Ack. $4\frac{3}{4}$ Rt. = 0,678 Hect. desgl. über der Höhenbreite; 265) 37. $2\frac{3}{4}$ Ack. 1 Rt. = 0,658 Hect. Trift ins Radel führend; 266) 40. $16\frac{3}{8}$ Ack. 1 Rut. = 3,910 Hect. Acker am Lampertsgraben; 267) 41. $1\frac{5}{16}$ Ack. 6 Rt. = 0,323 Hectare Triesch das.; 268) 43. $\frac{7}{8}$ Ack. 2 Rt. = 0,212 Hect. desgl. das.; 269) 44. $5\frac{7}{8}$ Ack. 9 Rt. = 1,416 Hect. Acker das.; 270) 45. $3\frac{13}{16}$ Ack. 1 Rt. = 0,911 Hect. desgl. das.; 271) 46. $\frac{3}{16}$ Ack. $5\frac{1}{2}$ Rt. = 0,54 Hect. Garten, der Schäferhof; 272) 48. und 56. $5\frac{7}{16}$ Ack. $5\frac{3}{4}$ Rut. = 1,306 Hect. Wiese, die Lampertswiese; 273) 49. $14\frac{3}{16}$ Ack. 8 Rt. = 3,420 Hect. Acker über dem Lampert; 274) 51. $13\frac{13}{16}$ Ack. 3 Rt. = 3,331 Hect. desgl. hinterm Thierwinkel; 275) 65. $1\frac{3}{16}$ Ack. = 0,283 Hect. desgl. das.; 276) 66. $\frac{1}{8}$ Ack. $\frac{3}{4}$ Rt. = 0,31 Hect. Rain das., — sowie die seither dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Roßach" angehörigen, nachverzeichneten Parzellen: 1) Nr. 4. 78,78 Ack. = 18,623 Hectare der Forstort „Große Hege;" 2) Nr. 5a. 11,25 Acker = 2,684 Hectare der Forstort „Kleine Heege;" 3) Nr. 5b. 30 Ack. = 7,160 Hect. der Forstort „Burgberg" der Gemeinde Ermschwerd.

II. Das Grundstück 1483 u. 1484 $1\frac{7}{8}$ Ack. 5 Rt. = 0,455 Hect. Acker unter der Witzenhäuser Straße, der Stadtgemeinde Witzenhausen.

III. Die Parzellen: 1) Ch. B. Nr. 130 = $4\frac{5}{16}$ Ack. 3 Rt. = 1,034 Hect. Wiese, im Kampe; 2) Ch. B. Nr. 131. $3\frac{11}{16}$ Ack. 4 Rt. = 0,886 Hect. Wiese das., der Gemeinde Ziegenhagen, einverleibt werden.

Cassel, den 4. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Vacanzen.

770. Bewerber um die erledigte Stelle des Dirigenten und ersten Lehrers an der höheren Bürgerschule nebst Progymnasialcötus dahier, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 3000 Mark verbunden ist, haben ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb vier Wochen dahier einzureichen, dabei die Nachweisung zu liefern, daß sie die facultas docendi besitzen, um vorzugsweise im Lateinischen, Griechischen und in der Weltgeschichte in etwa 18 bis 20 wöchentlichen Lehrstunden den erforderlichen Unterricht zu ertheilen, und zugleich den Termin zu bestimmen, an welchem sie die erledigte Stelle würden antreten können.

Rotenburg a F., den 8. November 1876.

Der Vorstand der höheren Bürgerschule:

Schantz. Hellwig. Michaeli. Wetzell.

771. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und Heizung verbundenen Schulstelle zu Mariendorf wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand zu Mariendorf zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar, den 5. November 1876.

Der Kgl. Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

772. An der hiesigen städtischen Elementarschule ist bis zum 1. December d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerber werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Zeugnisse sich bei uns zu melden.

Hersfeld, den 3. November 1876.

Die Stadtschul-Deputation.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 91.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Bogen 5 und für $\frac{3}{4}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 61. Ausgegeben Sonnabend den 18. November **1876.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

773. Um den Bewohnern des flachen Landes die Benutzung des Telegraphen zu erleichtern, wird vom 1. November ab versuchsweise die Einrichtung getroffen, daß die Landbriefträger auf ihren Botengängen vom Publikum Telegramme zur Beförderung an die Telegraphenanstalt ihres Wohnortes, bezw. an eine etwa auf ihrem Bestellgange belegene Telegraphenanstalt übernehmen. Auf die Zustellung von Telegrammen darf der Landbriefträger in jedem einzelnen Falle höchstens 5 Minuten warten. Außer der Gebühr für das betreffende Telegramm hat der Landbriefträger für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen für jedes einzelne Telegramm zu erheben. Aufgabe-Formulare zu Telegrammen führt der Landbriefträger mit sich, und verabfolgt sie behufs Niederschrift der von ihm zu übernehmenden Telegramme unentgeltlich.

Berlin W., den 27. October 1876.

Der General-Postmeister.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

774. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß

1) das im Kreise Eschwege gelegene Rittergut Schwebda, soweit solches aus den zur Gemarkung gleichen Namens gehörigen Grundstücken besteht, der Gemeinde Schwebda;

2) dagegen die zum Rittergute Schwebda gehörigen und in der Gemarkung der Gemeinde Schwebda nicht belegenen, sondern zu den benachbarten Ortsgemarkungen bislang katastrirt gewesenen Grundstücke:

a. Nr. 318. 3 Ack. 27 Rt. Land, 21 Ack. 21 Rt. desgl., $7\frac{3}{4}$ Ack. 9 Rt. Wiese und $\frac{1}{4}$ Ack. 11 Rt. Rasen im Spicht; 340. $3\frac{3}{4}$ Ack. 13 Rt. Land, $8\frac{1}{4}$ Rt. desgl., $3\frac{1}{4}$ Ack. 9 Rt. Wiese und $\frac{1}{2}$ Ack. 17 Rt. Rasen im Spicht; 654. 4 Ack. 9 Rt. Land in der alten Werra, der Gemeinde Aue;

b. Karte C. Nr. 158. $1\frac{1}{4}$ Ack. Land unter dem Lichtberge; 201. $5\frac{1}{8}$ Ack. 14 Rt. desgl. in der Krieg- auch Krückwiese; 302. $7\frac{3}{4}$ Ack. 14 Rt. desgl. am Mühlwege im Mittelfelde; 379. $5\frac{3}{8}$ Ack. desgl. das., unter dem Mittelfelde; 347. $11\frac{3}{16}$ Ack. $3\frac{1}{4}$ Rt. Wiese vor Niederdünzebach, die Bartholomäuswiese genannt; 159. $6\frac{3}{4}$ Ack. 14 Rt. Wiese und Land in den Krieg, auch Krückwiesen genannt, der Stadtgemeinde Eschwege;

c. Nr. 2977. $7\frac{1}{8}$ Ack. 17 Rt. Land am Möncheforth; 2978. $2\frac{3}{4}$ Ack. desgl. das., der Gemeinde Frieda;

d. Karte D. Nr. 2315. $1\frac{1}{2}$ Ack. Land im Riethfelde; 2982. $\frac{1}{4}$ Ack. 14 Rt. desgl. vor dem Keudelsgraben; 3114. $12\frac{1}{4}$ Ack. desgl. auf dem Schülersberge; 3454. 1 Ack. 2 Rt. desgl. unter der Hasselskuppe; 2536. $\frac{3}{4}$ Ack. 17 Rt. Wiese auf der Landwehr, die Döhlewiese genannt; 2537. $4\frac{1}{8}$ Ack. desgl. daselbst, die große Döhlewiese genannt; 3110. $5\frac{1}{2}$ Ack. 6 Rt. Triesch über dem Lande D. 3114. auf dem Schülersberge auf der Höhe; 3449. 4 Ack. 13 Rt. desgl. an der Hasselskuppe, der Gemeinde Grebendorf;

e. Karte C. Nr. 346. $25\frac{3}{8}$ Ack. Land bei dem Gehecke; 442. $2\frac{7}{8}$ Ack. desgl. auf der Niederdünzebacher Gemeinde; 457. $\frac{7}{16}$ Ack. 4 Rt. desgl. auf der Hutewiese; 457a. $\frac{3}{16}$ Ack. 3 Rt. Weiden das.; 464. $\frac{3}{16}$ Ack. 3 Rt. Land, 464a. $\frac{1}{4}$ Ack. 1 Rt. und 464b. $\frac{3}{16}$ Ack. 7 Rt. Weiden über dem Spicht auf der Gemeinde; 2309. $10\frac{13}{16}$ Ack. $4\frac{5}{8}$ Rt. Land über dem Dorfe, auf dem Baumgarten genannt; 921b. $\frac{5}{8}$ Ack. $13\frac{1}{2}$ Rt. und 921. $\frac{1}{4}$ Ack. desgl. auf dem Lipping, im Loche am Gemeindewege; 932a. $\frac{7}{8}$ Ack. $10\frac{1}{4}$ Rt. Land u. 17 Rt. Wüstes auf dem Lipping, in der ersten Lage; 932b. $\frac{7}{8}$ Ack. 12 Rt. Land und 13 Rt. Rain das.; 932c. $\frac{3}{4}$ Ack. 13 Rt. Land und 10 Rt. Rain das.; 932d. $\frac{5}{8}$ Ack. 9 Rt. Land u. 9 Rt. Rain das.; 932e. $\frac{3}{8}$ Ack. 8 Rt. Land und 9 Rt. Rain das.; 932f. $\frac{5}{8}$ Ack. 8 Rt. Land und 10 Rt. Rain das.; 932g. $1\frac{1}{4}$ Ack. 5 Rt. Land u. $15\frac{1}{2}$ Rt. Rain auf dem Lipping; 933. $2\frac{1}{4}$ Ack., 933a. $2\frac{1}{4}$ Ack. 8 Rt., 933b. $2\frac{3}{8}$ Ack. 12 Rt., 933c. $2\frac{3}{8}$ Ack. 14 Rt., 933d. $2\frac{5}{8}$ Ack. 12 Rt. und 933e. $2\frac{5}{8}$ Ack. Land auf dem Lipping, in der zweiten Lage; 953b. $\frac{3}{4}$ Ack. 3 Rt. Wald auf dem Lipping, in der dritten Lage; 975a. $\frac{1}{8}$ Ack. 6 Rt. Land auf dem Lipping; 975b. $1\frac{3}{8}$ Ack. 9 Rt. daselbst; 1354. $11\frac{3}{8}$ Ack. 13 Rt. Land auf dem Rothenrain; 921. $\frac{1}{4}$ Ack. 4 Rt. Huterain auf dem Lipping; 953a. $5\frac{1}{4}$ Ack. $9\frac{3}{4}$ Rt. Triesch an dem Lipping; 953. $3\frac{7}{8}$ Ack. 7 Rt. Wald daselbst, der Gemeinde Niederdünzebach einverleibt werden. Cassel, den 4. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

775. Im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, sind durch das Gesetz vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357), mit den in dessen §. 2 angegebenen Ausnahmen, die auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Reallasten) für ablösbar erklärt. Die Provokation auf Ablösung steht sowohl den Verpflichteten, als auch den Berechtigten zu.

Laut §. 29 des gedachten Gesetzes sind für die

Digitized by Google

nach den Bestimmungen desselben zu bewirkenden Auseinandersetzungen, einschließlich der in dessen §§. 29 und 30 bezeichneten Regulirungen, soweit in letzteren nicht bereits ein Erkenntniß erster Instanz ergangen ist, wir die zuständige Behörde.

Zur Erleichterung der Reallasten-Ablösungen ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 112) für die Provinz Hessen-Nassau eine Rentenbank errichtet, welche laut Allerhöchster Ordre vom 16. September d. J. (Reg. Amtsblatt Seite 301) mit der schon bisher bestandenen Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster vereinigt ist.

Indem wir in Betreff der einzelnen Ablösungsnormen auf die näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli d. J. hinweisen, machen wir die Betheiligten noch besonders auf die wesentlichen Vortheile aufmerksam, welche ihnen bei den Ablösungen gemäß §§. 17, 18 und 19 desselben durch die Vermittelung der Rentenbank dargeboten werden. Namentlich wird es nur durch den Eintritt der Vermittelung der Rentenbank ermöglicht,

daß nach den näheren Vorschriften des Gesetzes die Verpflichteten bei den Ablösungen nach dessen §§. 17 und 18 die Ablösungsrente (§. 16) durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrags tilgen können, es den Berechtigten aber dann dennoch freisteht, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in vierprocentischen Rentenbriefen zu verlangen, daß ferner sowohl in den Fällen des §. 18, als auch bei den gemäß §. 19 stattfindenden Kapitalablösungen solcher Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, öffentlichen Schulen und den andern daselbst bezeichneten Instituten, frommen und milden Stiftungen und Fonds zustehen, den Berechtigten, wenn die Verpflichteten nicht selbst die Ablösung durch Baarzahlung bewirken wollen, die Abfindung in vierprocentigen Rentenbriefen von der Rentenbank gewährt wird, an welche letzere dann die ihr dafür überwiesenen Renten von den Verpflichteten nur so lange als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist und zwar während eines Zeitraums in den Fällen des §. 18 von $41\frac{1}{12}$ Jahren, in den Fällen des §. 19 von $56\frac{1}{12}$ Jahren zu entrichten sind, mit dem Ablauf dieser Perioden aber die Verbindlichkeit der Verpflichteten zur Entrichtung der Renten ganz aufhört.

Diese Vermittelung der Rentenbank findet jedoch gemäß §. 20 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juli d. J. nur Statt, wenn die Ablösung bis zum 31. December 1878 bei der Auseinandersetzungsbehörde beantragt wird. Mit dem Ablaufe dieser Frist geht für die Berechtigten die Befugniß, Kapitalabfindung zu erlangen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 27, Absatz 5 angegebenen Falls, gänzlich verloren, wogegen dann die Verpflichteten die Kapitalablösung der Ablösungsrenten in den Fällen des §. 19 zum fünfundzwanzigfachen, in den übrigen Fällen zum zwanzigfachen Betrage nur noch durch Baarzahlung bewirken können.

Die Betheiligten, welche von den Vortheilen Gebrauch machen wollen, die ihnen die Vermittelung der Rentenbank darbietet, werden unter Hinweis auf die vorbemerkte, verhältnißmäßig nur kurz bemessene Präclusivfrist aufgefordert, zeitig ihre Ablösungsanträge zu stellen.

Diese Anträge können von ihnen direct an uns eingereicht, aber auch bei unseren Special-Commissarien schriftlich oder zum Protokoll angebracht werden.

Cassel am 14. November 1876.

Königliche General-Commission.

776. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat **October 1876.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm.																				b. für 1 Kilogramm.												c. für 60 Stck.	
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen (gelbe.)		Speise-Bohnen (weiße.)		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh.		Heu.		Rindfleisch.		Schweinefleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Speck, geräuchert.		Eß-Butter.		Eier.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	23	02	19	—	18	30	16	76	17	69	32	05	30	06	3	88	10	68	10	86	1	35	1	50	1	—	1	19	1	95	3	20	4	43
2	Fritzlar	23	58	18	44	17	57	17	40	25	55	35	—	31	21	2	68	10	—	10	20	1	23	1	40	—	90	—	92	2	—	2	27	3	60
3	Fulda	21	74	17	84	16	50	16	37	18	55	18	68	18	55	4	55	7	24	6	75	1	05	1	40	—	79	1	01	2	13	2	46	4	15
4	Hanau	24	15	18	03	17	60	17	07	46	—	24	—	46	—	4	46	8	95	11	89	1	39	1	60	1	20	1	10	2	08	3	02	4	85
5	Hersfeld	23	08	19	—	20	—	18	33	26	—	26	50	33	—	4	—	9	—	9	50	1	30	1	40	—	80	1	15	2	—	2	30	3	60
6	Hofgeismar	22	50	19	75	19	—	16	—	18	—	22	—	24	—	3	—	10	—	10	—	1	20	1	30	1	—	—	90	1	98	2	80	3	45
7	Marburg	25	50	20	—	17	—	18	50	20	—	25	50	33	—	9	50	9	50	9	—	1	16	1	40	1	—	1	—	1	90	2	80	4	75
8	Rotenburg	24	50	18	50	17	58	17	—	26	—	26	—	34	—	5	—	10	—	10	50	1	20	1	40	—	80	1	—	2	—	2	20	3	30
	Summa	188	07	150	56	143	55	137	43	197	79	209	73	249	82	37	07	75	37	78	70	9	88	11	40	7	49	8	27	16	04	21	05	32	13
	Durchschnittsbetrag	23	51	18	82	17	94	17	18	24	72	26	21	31	23	4	63	9	42	9	84	1	23	1	42	—	94	1	03	2	—	2	63	4	02

Cassel, den 7. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

777. Vom 17. November d. J. an können bei dem am Bahnhofe zu Treysa bestehenden Postamte Telegramme zur Beförderung aufgegeben werden. Die telegraphische Beförderung derselben erfolgt durch das Postamt zu Treysa Stadt.

Cassel am 16. November 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

778. Im Ost-Westdeutschen Verbande kommen für Holz-Transporte von Bromberg und Thorn nach Cassel und Münden vom 15. d. Mts. ab temporär gültige ermäßigte Ausnahme-Frachtsätze zur Anwendung. Der desfalls herausgegebene Tarif-Nachtrag ist auf den Verbands-Stationen einzusehen, auch daselbst käuflich zu beziehen.

Hannover, den 11. November 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

779. Zum Bau der Berlin-Coblenzer Eisenbahn in der Gemarkung von **Relbehausen** ist die Abtretung folgender Parcellen erforderlich, als: 1) 10 Are 24 □Mtr. von dem Triesch 241g, der große Katzenerlen, 2 Hect. 99 Are 05 □Mtr. groß, der Gemeinde Holzhausen gehörig; 2) 33 Are 19 Mtr. u. 20 Mtr. von dem Acker 242, das kleine Katzenerlen, und 3 Are 10 Mtr. u. 78 Mtr. von dem Acker 245 das., 1 Hect. 53 Are 14 Mtr. groß; 3) 08 Mtr. von dem Acker 398, das Almesbergsfeld, 12 Are 89 Mtr. groß; 4) 8 Are 62 Mtr. von dem Acker 395, die Faßäcker, 18 Are 14 Mtr. groß; 5) 22 Are 82 Mtr. u. 02 Mtr. von dem Acker 389 das., 55 Are 76 Mtr. groß; 6) 22 Mtr. von dem Acker 407, das Leimeslockenfeld, 13 Are 53 Mtr. groß; 7) 35 Are 75 Mtr. von dem Acker 475, der vorderste Steinbornsacker, 1,02 Are 86 Mtr. groß; 8) 3 Are 92 Mtr. von dem Acker 479, der hinterste Steinbornsacker, 35 Are 80 Mtr. groß; 9) 6 Are 55 Mtr. von der Wiese 482 daselbst, 7 Are 08 Mtr. groß; 10) 15 Are 24 Mtr. von der Wiese 484, die Stegwiese, und 11) 10 Are 42 Mtr. von der Wiese 503 das., 32 Are 54 Mtr. groß; 12) 24 Are 50 Mtr. von der Wiese 494 das., 39 Are 89 Mtr. groß, sämmtlich dem Heinrich Wiegand zu Relbehausen gehörig; 13) 19 Mtr. und 17 Are 35 Mtr. von dem Acker 393, die Faßäcker, 29 Are 83 Mtr. groß; 14) 34 Are 85 Mtr. von dem Acker 413, das Leimeslockenfeld, und 15) 12 Are 28 Mtr. von dem Acker 412, theilw. das., 66 Are 83 Mtr. groß; 16) 2 Are 48 Mtr. von dem Acker 429 das. u. 17) 4 Are 11 Mtr. von dem Acker 428 das., 34 Are 96 Mtr. groß; 18) 61 Mtr. von dem Acker 423A theilw., das Leimeslockenfeld, 63 Mtr. groß; 19) 3 Are 14 Mtr. von dem Acker 423A theilw. das., 20) 4 Are 57 Mtr. von dem Acker 424 das. u. 21) 8 Are 54 Mtr. von dem Acker 422 daselbst, 24 Are 15 Mtr. groß; 22) 2 Are 97 Mtr. von dem Acker 465, der Heydenacker, 23) 5 Are 95 Mtr. von dem Acker 472 das. u. 24) 5 Are 87 Mtr. von dem Acker 474 daselbst, 96 Are 97 Mtr. groß; 25) 3 Are 59 Mtr. von dem Acker 480, der hinterste Steinbornsacker, 13 Are 68 Mtr. groß; 26) 5 Are 31 Mtr. von der Wiese 501, die Stegwiese, 14 Ar. 64 Mtr. groß; 27) 10 Mtr. von der Wiese 508 daselbst, 82 Are 27 Mtr. groß; 28) 1 Ar 89 Mtr. von der Wiese 500 daselbst, 14 Are 90 Mtr. groß; 29) 3 Are 97 Mtr. u. 1 Ar 26 Mtr. von der Wiese 496 das.; 13 Are 44 Mtr. groß; 30) 83 Mtr. von der Wiese 493 das., 16 Are 67 Mtr. groß, sämmtlich dem Heinrich Freund zu Relbehausen gehörig.

Nachdem die Königliche Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. die Feststellung der für die vorbezeichneten Parcellen zu gewährenden Entschädigung beantragt und die Königliche Regierung zu Cassel mich behufs Leitung des Entschädigungs-Verfahrens zu ihrem Commissar bestellt hat, habe ich zur Verhandlung bezw. Abschätzung dieser Parcellen durch die von Königlicher Regierung ernannten Sachverständigen Termin auf **Sonnabend, den 25. d. M.**, Vormittags 9 Uhr, in die Wohnung des Bürgermeisters Hellwig in Relbehausen anberaumt, zu welchem in Folge der Bestimmungen im §. 25 des Enteignungs-Gesetzes vom 11ten Juni 1874 etwaige unbekannte Theilnehmer, welche bei dem Entschädigungs-Verfahren ein Interesse zu haben vermeinen und bisher noch nicht zugezogen sind, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Ausbleibungsfalle die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Homberg, den 9. November 1876.

Der Landrath v. Gehren.

780. Dr. Paul Marquart zu Cassel beabsichtigt auf seinem, in der Gemarkung Bettenhausen gelegenen Grundstücke E. 37—40 eine Fabrik, zur Bereitung von schwefelsaurem Ammoniak aus Gaswasser, herzurichten. Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sind **binnen 14 Tagen** bei dem Unterzeichneten, bei welchem Zeichnungen nebst Beschreibungen zur Einsicht offen liegen, anzubringen.

Später eingehende Einsprachen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Cassel, den 2. November 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

781. Für Heinrich Hilgenberg, 18 Jahre alt, aus Werkel, ist um Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande zwecks Auswanderung nach Amerika nachgesucht worden.

Fritzlar, den 9. October 1876.

Der Landrath v. Eschwege.

Vacanzen.

782. Die Stelle eines zweiten Pfarrers und Rectors in Steinau, Classe Schlüchtern, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, sowie über das bestandene Examen pro rectoratu et schola, binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Cassel, den 7. November 1876.

Kgl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Communalbehörde.

783. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern während des Jahres 1875 veröffentlicht.

In dem Landkrankenhause zu	Es sind verpflegt worden: insgesammt	innerlich Kranke	Hiervon sind geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	äußerlich Kranke	Hiervon sind geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	Geisteskranke	Hierv. sind geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	Syphilit., Augen- und Krätzkranke	Hierv. sind geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	Wöchnerinnen u. Säuglinge	Hiervon sind geheilt.	ungeheilt entl.	gestorben.	Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ	₰	Ersetzt sind an Verpflegungskosten: ℳ	₰	Durchschnittl. Dauer des Aufenthalts eines Kranken. Tage.	Durchschnittszahl der belegten Betten. St.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages: ohne Verwaltungskosten ℳ	₰	mit Verwaltungskosten ℳ	₰	Speciell a. Speise und Arzneien ℳ	₰
Bettenhausen	2034	753	587	30	94	537	427	12	39	65	21	13	3	679	664	—	1	—	—	—	—	64566	06	20350	07	28,4	159	1	12	1	89	—	78
Eschwege	188	80	67	—	9	76	58	2	3	—	—	—	—	32	31	—	—	—	—	—	—	10492	47	2518	77	27,9	15	2	01	3	61	—	91
Fulda	868	416	300	19	55	261	203	17	7	29	16	1	2	140	128	2	—	22	21	—	—	28629	25	5859	70	39,7	94	0	83	1	48	—	75
Hanau	649	270	174	18	51	206	151	4	13	73	30	8	15	92	90	—	—	8	4	—	4	41052	53	10627	90	45,9	82	1	38	2	05	1	07
Hersfeld	275	117	82	6	14	81	62	4	3	17	11	4	2	60	57	1	—	—	—	—	—	10680	—	751	80	33,2	26	1	16	2	—	1	02
Rinteln	150	90	71	4	8	31	24	1	2	5	4	1	—	20	19	1	—	4	4	—	—	5662	05	1008	70	27,0	12	1	40	2	91	—	95
Schmalkalden	150	76	35	18	15	32	26	2	1	7	1	5	—	35	34	—	—	—	—	—	—	6554	22	570	30	35,3	15	1	24	1	74	—	91

Bemerkung. Zu pos. 2 sind bedeutende Kosten für Neuanschaffungen mitberechnet.

Cassel, den 8. November 1876.

Der Landesdirector v. Bischoffshausen.

Ferner Vacanzen.

784. Bewerber um die israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Halsdorf, im Kreise Kirchhain, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Prüfungs- und Führungs-Zeugnissen versehen, innerhalb drei Wochen bei uns einzureichen.

Das Einkommen der Stelle beträgt:

Besoldung	750	Mark,
Feuerungs-Entschädigung	90	„
freie Wohnung oder Mieth-Entschädigung	30	„
Zusammen	870	Mark.

Marburg, den 25. October 1876.

Israelitisches Vorsteheramt. S. Meyerfeld.

785. Qualificirte Bewerber um die am 1. December cr. vacant werdende Schulstelle zu Haine A. Fr. wollen ihre mit den erforderlichen Seminar- und Schulzeugnissen versehenen Meldungen baldigst bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Kröner hierselbst, einreichen. Frankenberg, den 7. November 1876.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

786. Durch die Ertheilung der nachgesuchten Dienstentlassung des provisorischen Lehrers Beyer zu Oberreichenbach ist die dasige evangelische Schulstelle erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Diensteinkommen von 780 Mark verbunden ist, werden wiederholt aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Cuno zu Unterreichenbach, oder an den Königlichen Landrath binnen vier Wochen einzureichen. Gelnhausen, den 8. November 1876.

Der Königliche Landrath. I. V.: Köhler.

787. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle in Bruchköbel, mit welcher ein Diensteinkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche baldigst dahier oder bei dem interimistischen Lokal-Schul-Inspector in Mittelbuchen einreichen.

Hanau, den 30. October 1876.

Der Landrath. I. V.: Baabe.

788. Bewerber um die mit dem 1. December 1876 vacant werdende Schulstelle zu St. Ottilien werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Witzenhausen u. St. Ottilien, den 7. November 1876.

Der Schulvorstand:

Der Kgl. Landrath Bernstein. Der Pfr. Rommel.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Heinrich Glaub zu Bruchköbel ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bruchköbel bestellt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 92.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 62. Ausgegeben Sonnabend den 25. November 1876.

789. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels II. des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 370), was folgt:

Artikel I. — Die §§. 2 und 5 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitäts-polizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz-Samml. S. 265), werden wie folgt abgeändert:

§. 2. Die Medicinalbeamten erhalten für amtliche Geschäfte in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Kilometern von ihrem Wohnort Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

I. In gerichtlichen Angelegenheiten
1) Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Verhandlungen, welche nicht ein Gegenstand ihrer kreisthierärztlichen Thätigkeit betreffen,
A. an Tagegeldern 9 Mark,
B. an Reisekosten
a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pfennige und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark,
b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pfennige;
2) Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, letztere bei Verhandlungen, welche ihre kreisthierärztliche Thätigkeit betreffen,
A. an Tagegeldern 4 Mark 50 Pfennige,
B. an Reisekosten
a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pfennige und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,
b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 25 Pfennige;

II. In allen andern Fällen
1) Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Reisen, welche sie nach einem außerhalb ihres engeren kreisthierärztlichen Bezirks gelegenen Orte hin vornehmen,
A. an Tagegeldern 12 Mark,
B. an Reisekosten
a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pfennige und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark,
b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 60 Pf.;
2) Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, sofern letztere Reisen innerhalb ihres kreisthierärztlichen Bezirks zu machen haben,
A. an Tagegeldern 6 Mark,
B. an Reisekosten
a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pfennige und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,
b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pf.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer sind die Reisekosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I. und II. festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5. Beansprucht der Medicinalbeamte in den Fällen des §. 3 die dort festgesetzten Gebühren, so erhält er für den Tag, an welchem das Geschäft selbst vorgenommen wird, keine Tagegelder.

Artikel II. — Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. September 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Leonhardt. Falk.

Für den Minister für die landwirthsch. Angelegenheiten:
Achenbach.

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

790 Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges, vom 2. November 1876. — Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die Zweithaler- (3½ Gulden-) Stücke und

Digitized by Google

die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- (3½ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem im Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reiches sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- (3½ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichsgesetzblatt S. 221 publicirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse, und zwar die Zweithaler-Stücke zu 6 Mark, die Eindrittelthaler-Stücke zu 1 Mark, sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt werden.

a. in Berlin

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der directen Steuern,
dem Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände, und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- u. Haupt-Steuerämtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister Camphausen.

791. Auf Verlangen des Absenders werden vom 1. December d. J. an bei den Deutschen Reichs-Telegraphenanstalten versuchsweise Telegramme nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets zur Weiterbeförderung mit der Post auch als gewöhnliche, nicht eingeschriebene Briefe angenommen werden, insofern die Weiterbeförderung von einer Reichs-Telegraphenanstalt aus erfolgen soll. Der Absender hat das Verlangen durch einen entsprechenden Vermerk vor der Adresse, welcher durch das als ein Wort auszutaxirende Zeichen „(P. U.)“ (Post uneingeschrieben) ersetzt werden kann, auszudrücken und das entfallende Porto mit 10 Pf. bei der Telegrammaufgabe im Voraus zu entrichten. Eine Haftung wird von der Verwaltung bei diesen Telegrammen nicht übernommen.

Berlin W., den 18. November 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

792. Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß die frühere Guntershausen-Grifter sogenannte Halbegebrauchs-Waldung von dem Gemeinde-Verband von Dörnhagen im Landkreise Cassel abgetrennt und in den Bezirk der Gemeinde Guntershausen, in demselben Kreise, einverleibt werde.

Cassel, den 14. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

793. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre 1877 zu Amsterdam eine internationale Gartenbau-Ausstellung stattfinden wird und daß Programme der Ausstellung auf frankirte Anfrage beim Secretair des General-Comités H. Grönewegen, 5 Oetewalerweg, zu Amsterdam zur Verfügung stehen.

Cassel, den 15. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

794. Für den am 2. Juli 1863 geborenen Johann Konrad Jahn zu Schlüchtern ist die Gestattung ertheilt worden, den Familiennamen Böhler führen zu dürfen. Cassel, den 14. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

795. Nachdem die Schiffsexpedienten van Es, Wambersie u. Ruys zu Rotterdam, Vertreter der Niederländischen Amerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft, für welche der Auswanderungs-Hauptagent Wilhelm Maaßen zu Cöln als Hauptagent für den hiesigen Regierungsbezirk concessionirt war, als solche ihre Function niedergelegt haben, ist dem ꝛc. Maaßen die Uebernahme der Hauptagentur für die Firma „Niederländisch-Amerikanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Rotterdam“ vom 1. Januar 1877 an für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks gestattet werden.

Cassel, den 17. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

796. Nachweisung der auf Grund des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, für die einzelnen Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel pro Monat October 1876 festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der nach §. 5 des gedachten Gesetzes verabreichten Fourage maßgebend sind.

1. Laufende Nummer des Lieferungs-Verbandes.	2. Bezeichnung der Kreise, welche einen Lieferungs-Verband bilden.	3. Bezeichnung des Hauptmarktortes von dem in Columne 2 aufgeführten Lieferungs-Verband.	4. Durchschnittspreis pro Centner.					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Stadt- und Landkreis Cassel, sowie die Kreise Witzenhausen und Eschwege	Cassel	8	38	5	43	5	34
2.	Fritzlar, Homberg und Ziegenhain	Fritzlar	8	70	5	10	5	—
3.	Hersfeld	Hersfeld	9	17	4	75	4	50
4.	Rotenburg und Melsungen	Rotenburg	8	50	5	25	5	—
5.	Hofgeismar und Wolfhagen	Hofgeismar	8	—	5	—	5	—
6.	Fulda, Hünfeld, Gersfeld u. Schlüchtern	Fulda	8	19	3	38	3	62
7.	Hanau u. Gelnhausen incl. des Bezirks Orb	Hanau	8	54	5	95	4	48
8.	Marburg, Kirchhain und Frankenberg incl. des Bezirks Vöhl	Marburg	9	25	4	50	4	75
9.	Rinteln	Rinteln	8	77	4	—	4	—
10.	Schmalkalden	Schmalkalden	10	—	4	50	3	50

In Gemäßheit der Nr. 6 alin. 5 der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des obengedachten Gesetzes werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 16. November 1876. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

797. Nachdem das ehemalige Kurfürstliche Leibgestüt Beberbeck definitiv zur Königlichen Gestütverwaltung übernommen und ein großer Theil des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt dorthin übergeführt worden ist, hat nach einem Erlasse des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 3ten d. Mts. das erstgedachte Gestüt die Bezeichnung „Hauptgestüt Beberbeck“ erhalten.

Cassel, den 15. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

798. Im Interesse der Landwirthschaft wird Nachfolgendes veröffentlicht.

Cassel, den 14. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Eine forstliche Stimme in der Streunothfrage im Jahre 1876.

Nach allen Berichten aus Mittel-Deutschland in Bezug auf den Ertrag der Stroherndte ist dieselbe in diesem Jahre im Großen und Ganzen eine sehr mittelmäßige.

Durch die ebenfalls sehr mäßige Stroherndte des Vorjahres 1875 kamen dem heurigen Jahre auch keine Vorräthe zu gut und hat deßhalb der landwirthschaftliche Haushalt bis zur Erndtezeit 1877 mit der sehr empfindlichen Unannehmlichkeit eines Streumangels zu kämpfen.

Doppelt fühlbar wird dieser Streumangel noch in all denjenigen Gegenden werden, in denen ein großer Theil des Strohes zur Fütterung benutzt zu werden pflegt, denn auch die diesjährigen Futterstoff-, Heu- und Grummet-Erndten lassen vielfach zu wünschen übrig.

Die Ungunst des Schicksals — Nothjahre und Krisen — müssen eigentlich bei jedem Gewerbe mit in Rechnung gezogen werden; aber es geschieht zu selten im vollen und richtigen Maße und namentlich enthebt sich die Landwirthschaft in allen den Gegenden, in denen die Forstwirthschaft ein größeres Terrain im Gemenge mit ihr einnimmt, zu gern der Sorge bei eintretendem Futter- und Streumangel. Die Landwirthschaft geht eigentlich in diesen Fällen noch viel weiter, indem sie geradezu von der Forstwirthschaft die Unterstützung fordert. Sie glaubt vielfach mit dem Losungsworte „Nothjahr“ diese Forderung schon genügend begründet zu haben.

Bei einem rationellen und gesunden Betrieb kann aber die Landwirthschaft ohne jede Beihülfe der Forstwirthschaft bestehen; die Gegenden ohne Wald und viele Landstriche und namentlich Großgüter in Waldgegenden liefern hierfür hinlänglichen Beweis.

Da, wo der Landwirth auf die Beihülfe des Forstes rechnet, haben ihn wirthschaftliche Mißstände, Güterzersplitterung, übertriebener Anbau von Hack- und Handelsfrüchten (Wein, Tabak, Hopfen, Rüben 2c.), weitgehende Weidenutzungen und besonders die Berechtigungen auf Laub und Streuzeug dahin getrieben.

Namentlich in Hessen und einigen angrenzenden Landstrichen haben diese Berechtigungen den Landwirth

Digitized by Google

geradezu an den Wald gefesselt, eine gewisse Sorglosigkeit ausgebildet und den Fortschritt auf dem Gebiete der Bodencultur in ausgedehntem Maße gehemmt.

Die Befreiung des Grundbesitzes von hemmenden Lasten ist bereits zum Gesetz geworden; der Landwirth erfreut sich schon in größerem Umfange und seit längerer Zeit dieser segensreichen Wohlthat und der Zeitpunkt wird nicht sehr fern liegen, wo auch der Forstgrund sich seiner lästigen, den Betrieb hemmenden und den Ertrag schmälernden Fesseln entledigt sieht.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich mit dem Aufhören der Berechtigungen auf Laub, Streuzeug und Weide für den Landwirth ein bedeutungsvoller Act vollzieht. Wenn auch der intelligente Theil der Landwirthe diese Zeit als einen Wendepunkt zum Besseren, als den Anfang einer rationellen Wirthschaft begrüßen wird, so wird doch die größere Masse, welche mit eigenartiger Zähigkeit am Althergebrachten, an Sitte und Gewohnheit klebt, sich schwer und grollend zu all dem Thun und Lassen, welches diese Aenderungen im Gefolge haben, bekehren.

Glücklicherweise ist in Hessen der Privatwaldbesitz ein geringer; durch die überwiegenden Staatswaldflächen ist für die Regierung die Möglichkeit vorhanden, den Uebergang zu anderen Verhältnissen durch nur allmälige Entziehung der seitherigen Nutzungen und durch den regelmäßigen Verkauf abkömmlicher Futter- und Streusurrogate zu erleichtern.

Es dürfte nun im Hinblick auf die dargestellten allgemeinen Verhältnisse und namentlich durch den augenblicklich vorhandenen Strohmangel angezeigt erscheinen, den Landwirth anzuregen, die Mittel, welche ihm fremde Hülfe entbehrlich machen, immer mehr ins Auge zu fassen und anzuwenden.

Der einfache Hinweis auf die längstbekannten Grundprincipien einer rationellen Landwirthschaft — als: entsprechende Feststellung der Culturgrenzen, angemessene Eintheilung der einzelnen Culturflächen, basirend auf einem vernünftigen Wegnetz, Wahl der richtigen Wirthschaftssysteme, richtige Fruchtwahl und Fruchtfolge, Tiefcultur, sorgfältiger Wiesenbau und Anbau der entsprechenden Futterkräuter, wo es an Wiesen fehlt, richtige Regelung des Viehstandes, Stallfütterung, rationelle Construction der Dungstätten und richtige Düngerbereitung, sorgfältige Benutzung der Jauche, Beschaffung der entsprechenden künstlichen Düngmittel ꝛc. ꝛc., wird aber nicht zum Ziele führen; es wird vielmehr eine Hauptaufgabe der allgemeinen Verwaltung und der landwirthschaftlichen Vereine sein und bleiben, durch alle möglichen Mittel und Anregungen unaufhörlich dem zähen und häufig eigensinnigen Bauer die wirthschaftlichen Fortschritte begreiflich zu machen und ihn zum Bessern zu bekehren.

Der Landwirth, der heute den Wald noch nöthig zu haben vermeint, muß sich vor allen Dingen von diesem Glauben lossagen. Sobald er den guten Willen für die Umkehr zum Besseren zeigt, wird ihm der Uebergang so viel als möglich erleichtert werden; so lange man aber in den Dörfern die Jauche über die Straßen fließen und die Bäche dunkel färben sieht, so lange können die Insassen dieser Dörfer einen Anspruch auf Unterstützung ihrer Wirthschaft nicht begründen und selbst in den Jahren der Noth wird man unter solchen Umständen nur ungern sich zu einer Berücksichtigung verstehen.

Im Forsthaushalte drängen alle Organe der Verwaltung dahin, eine rationelle Wirthschaft immer mehr und mehr zu befestigen und namentlich dem Betrieb alle Nachtheile fern zu halten, welche die Erhaltung der Bodenkraft und der Waldsubstanz in Frage stellen können.

Sobald dem Forstwirthe eine freie Wirthschaft in seinem Walde möglich ist, wird er vor allem Andern die Erhaltung seiner Bodendecke zunächst ins Auge fassen.

Die Bodendecke des Waldes — im normalsten Zustande aus Laub, Nadeln, Holz und Samenabfällen bestehend — kann aber die ihr im Haushalte der Natur angewiesene Thätigkeit nur dann voll entwickeln, wenn sie in ihrer natürlichen Lagerung nicht gestört wird, wenn also die oberen Schichten die stetig fortschreitende Humusbildung der unteren Schichten ermöglichen und auf diese Weise jenen Verwesungsproceß fortgesetzt unterhalten, der die Quelle der für das Pflanzenwachsthum so unentbehrlichen Kohlensäure- und Ammoniakbildung ist.

Seine Bodendecke, die durch ihre Fähigkeit, das Wasser gebunden zu erhalten und die rasche Verdunstung zu verhüten, ein so wichtiger Regulator für Waldboden und Waldluft ist, darf und wird sich der freie ungebundene Forstmann nur dann antasten lassen, wenn es ihm denkbare und vorkommende Verhältnisse erlauben.

Auf die volle und endgültige Beachtung dieser Grundsätze im Forsthaushalte muß sich der Landwirth gefaßt machen und damit trösten, daß sich thatsächlich mit diesem Vollzug auch seine Lage zu einer natürlicheren und auf die Dauer haltbareren gestalten wird.

In den Staatswaldungen des Königreichs Sachsen hat sich schon von Mitte der dreißiger Jahre ab innerhalb zehn Jahren die Befreiung von der Streugerechtsame vollzogen und heute gestehen die dortigen Landwirthe ein, daß durch diesen Vorgang für den Ackerbau-Betrieb nur wohlthätige Folgen erkennbar seien.

So lange durch althergebrachte Rechte die Landwirthschaft an die Forstwirthschaft bestimmte Forderungen in Bezug auf Mitbenutzung von Grund und Boden und Bezug von Laub und Streuzeug stellen konnte, war es nicht möglich, daß sich ein natürliches und den gegenseitigen Bedürfnissen Rechnung tragendes Hand in Hand Gehen entwickeln konnte.

Ein solches Verhältniß ist aber bei einer freien Bewegung viel eher möglich und wird sich auch in der Folge ausbilden.

Im Forsthaushalte liegt immerhin die Möglichkeit vor, die Landwirthschaft vielfach zu unterstützen und namentlich bietet sich in der Streunutzungs- und Futterstoff-Frage Gelegenheit, die Ansprüche der Landwirthschaft zeitweise und in Nothjahren zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Verlangt der Landwirth aber eine Berücksichtigung, so wird sie ihm am sichersten zu Theil werden und ihm die geringsten Geldopfer auferlegen, wenn er die im Forsthaushalt entbehrlichen Streu- und Futter-Surrogate beansprucht.

Wo Berechtigungen dem Landwirth die mit Laub und Nadeln bedeckten Waldflächen bisher geöffnet haben, da hat er sich aber an diese Stoffe so gewöhnt, daß ihm die mancherlei anderen Streumittel ganz unbekannt geblieben sind und es wird sich deßhalb empfehlen, in gedrängter Kürze die verschiedenen Erzeugnisse der Waldwirthschaft vorzuführen, welche als Streumittel der Landwirthschaft dienen können.

Sehr sorgfältige und auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Ermittelungen verdanken wir dem baierischen Professor Gayer (eine Autorität auf diesem Felde). Er unterscheidet den landwirthschaftlichen Werth der sogenannten Waldstreu einmal nach ihrem absoluten Düngerwerth und dann auch nach ihrem Streuwerth.

Im Vergleiche mit dem Wintergetreidestroh formirt er dem absoluten Düngerwerth der Waldstreumittel nach folgende sechs Werthsgruppen:

erste Gruppe: Farnkraut und Besenpfrieme;
zweite " : Wintergetreidestroh;
dritte " : Haide und grüne Aststreu;
vierte " : Laubstreu, namentlich von Buchen;
fünfte " : Moosstreu;
sechste " : Nadelstreu.

Es gründen sich diese Werthunterschiede hauptsächlich auf chemische Analysen in Bezug auf den Aschengehalt der betreffenden Pflanzen und Pflanzentheile. Setzt man den Düngerwerth des Strohes = 100, so soll sich Gruppe 1 auf 180, Gruppe 4 auf 60 und die letzte Gruppe auf 45 stellen.

Beim Streuwerth entscheidet die größere oder geringere Fähigkeit, flüssige Thierexcremente rc. in sich aufzunehmen und festzuhalten, und es formiren sich bei fünf Gruppen dieselben, wie folgt:

erste Gruppe: Stroh- und Moosstreu;
zweite " : Farnkrautstreu;
dritte " : Laubstreu;
vierte " : reine Nadelstreu;
fünfte " : Besenpfrieme und Haide.

Setzt man das Auffaugungsvermögen des Strohes = 1, so soll sich das der dritten Gruppe = $\frac{2}{3}$ und das der fünften Gruppe = $\frac{1}{4}$ stellen.

Bei einer Verschmelzung dieser Einzelwerthe bringt Gayer den Gesammt-Streuwerth der verschiedenen Waldstreu-Arten in folgende fünf Gruppen:

1) Farnkraut und Moos = dem Strohwerth 100;
2) holzfreie Besenpfriemen (im Volksmunde Ginster) und kleingehackte Aststreu = 70—75;
3) Rechstreu von Nadelhölzern, mit Moos und Gras gemengt und Haidestreu ohne holzige Theile = 60;
4) Laubstreu von Buche, Ahorn, Linde, Erle = 50;
5) Reine Fichtennadeln, Eichenlaub rc., holzige Haide und Heidelbeere = 25—40.

Von den hier vorgeführten Streumitteln kann der Forsthaushalt die mit dem geringsten Gesammt-Streuwerth am wenigsten entbehren. Der Landwirth begehrt diese geringwerthigen Streumittel, namentlich in hiesiger Gegend gerade am meisten und hierin liegt ein Fingerzeig, wie bei richtigem Verständniß und bei gutem Willen Seitens der Landwirthschaft die heutige Nothlage gemildert werden kann.

Von der ersten Gruppe ist das Farnkraut, welches nur auf Waldblößen und auf Culturflächen wächst, in den meisten Fällen abkömmlich, Moos allerdings nur da, wo Culturvorbereitungen zur Ausführung kommen.

Von der zweiten Gruppe ist die Besenpfrieme (Ginster) beinahe in allen Fällen abkömmlich. Sie wächst an vielen Orten auf Culturflächen und namentlich in den Niederwaldschlägen massenhaft, gibt gerade in der streuärmsten Zeit, im Frühjahr, in ihrem Blüthenschmuck das vorzüglichste Streumittel, wird aber trotzdem wenig begehrt.

Die Aststreu scheint man hier zu Lande gar nicht zu kennen und gerade sie ermöglicht in vielen Fällen eine wesentliche Unterstützung zu leisten. Besonders im Nadelholz ist die Aststreu von hervorragender Bedeutung. Durch Aufastung ist sie zu jeder Jahreszeit abgebbar und Fälle, wo der Forstmann eine richtige Entastung zulassen kann, sind gar nicht selten. Außerdem ist die Aststreu in ausgiebigem Maße bei allen Nadelholzfällungen zulässig, denn das geringe Reisig des Nadelholzstammes wird in vielen Fällen im Walde zurückgelassen und da, wo es geformt wird, wird man die Entfernung der äußersten Zweige gern gestatten.

Ebenso bedeutend wie die Ausbeute an Aststreu des Nadelholzes kann sich in vielen Gegenden Hessens und namentlich da, wo die Ueberführungen der seitherigen Nieder- und Mittelwaldungen in Hochwald im Gange sind, die Gewinnung der vielfach die Waldculturen belästigenden und deßhalb überall abkömmlichen Stockausschläge der verschiedenen Laubholzarten gestatten. Die einjährigen, unverholzten, markigen Laubholz-Stockausschläge sind aber ein ganz vorzügliches Streumaterial und wenn sie zur richtigen Zeit genutzt, in Wellen gebunden und getrocknet werden, so dienen sie in vielen Gegenden auch als Winterfutter, namentlich für Schafe und Ziegen. Die weicheren Theile frißt das Vieh und die mehr holzigen dienen zur Streu. Daß an Orten, wo die fraglichen Stockausschläge mehrjährig sind, die alten holzigen Theile vor der Benutzung entfernt werden müssen, ist selbstverständlich.

Um speciell den Düngerwerth der grün gewonnenen Laubholz-Aststreu im Vergleich zum trockenen Herbstlaub würdigen zu können, seien die Untersuchungen Liebig's erwähnt, wonach der Aschengehalt der Buchenblätter vom Mai bis November sich so ändert, daß der Gehalt an Kali von 30 pCt. auf 1 pCt. und jener der Phosphorsäure von 24 pCt. auf 2 pCt. herabsinkt.

Die Landwirthe haben die seitherigen Anerbieten dieses letzteren Streumittels meistens unbeachtet gelassen und trotzdem die Forstverwaltung die Gewinnung selbst

Digitized by Google

leitete und das Material für den Selbstkostenpreis offerirte, war dieser in der Regel nicht zu erzielen.

Von der dritten Gruppe kommt die Rechstreu von Nadelhölzern, mit Moos und Gras gemengt, im normalen Nadelholzwalde vor. Auf eine regelmäßige Abgabe dieser Bodendecke kann der Landwirth natürlich nicht rechnen; nur in Nothjahren wird sich auf Waldboden I. und II. Classe aus älteren Beständen und kurz vor der Verjüngung eine vorübergehende Abgabe rechtfertigen lassen.

Sicherer wird der Landwirth aber auf die Abgabe von Haide zählen können, denn sowohl bei Culturausführungen, sowie bei Reinigung von älteren Pflanzungen liegt ihre Entfernung häufig auch im forstlichen Interesse.

Mit der vierten Gruppe, der Laubstreu von Buchen und mit dem ersten Glied der fünften Gruppe, der reinen Fichtennadelstreu, verhält es sich ebenso wie mit der Rechstreu im Nadelholzwalde.

Wo reines Eichenlaub niederfällt, kann es der Boden selten entbehren.

Das letzte Glied der fünften Gruppe, holzige Haide und Heidelbeere, das geringwerthigste Material, das der Forstmann dem Landwirth anbieten kann, wird meistens zur Abgabe gelangen können, aber hoffentlich wird dieses Vorkommen im heimischen Walde täglich seltener.

Mit den Producten des Forsthaushaltes, welche als Streumittel gelten können, wären wir hiermit zu Ende.

Allerdings könnte die Einwendung gemacht werden, es sei des Waldbodens selbst noch nicht gedacht. Kommen doch Fälle vor, wo der Forstwirth auch Waldboden an den Landwirth abgeben kann. Führe man sich nur den Ausbau von Wegen vor, wo die Abtragsmasse ohne Weiteres zur Abgabe gelangen könnte. Zuweilen ist man sogar, namentlich an Randwegen, in Verlegenheit, wenn beim Ausbau die Abtragsmassen in Wasserläufe oder auf fremdes Eigenthum fallen.

Der Verbrauch von Erde zur Mistbereitung ist in vielen Gegenden recht gebräuchlich; ist es doch vielfach bei dem Mangel rationeller Dungstätten ein Mittel, die Entweichung der Jauche, durch ringförmiges Anhäufen der Erde um die Miststätten herum, zu verhindern. Ebenso sieht man an einzelnen Orten auch den Verbrauch der Erde zu Compost-Haufen. In die Spitze der kegelförmigen Erdhaufen wird ein Loch gemacht und durch dieses periodisch Jauche zugeführt. Vorzugsweise werden diese Compost-Haufen später zur Wiesendüngung verwendet.

Das Einstreuen loser trockener Erde in Pferde- und Rindviehställe hat sich bei dem Landwirthe auch da, wo es versucht wurde, nicht recht einbürgern wollen.

Will man mit Erde die Streumittel sparen, so muß man eine bindige (thonige, lehmige) Masse wählen und die Stallungen mit dieser periodisch mehrere Decimeter hoch (ähnlich wie die Tennen in den Scheunen) ausstampfen und die eingestampfte Masse seitlich mit leichtem Holzgebälk begrenzen.

Solche Lagerstätten sind selbstverständlich besser als das harte Steinpflaster, denn die Form des lagernden Thieres prägt sich in denselben bald aus. Werden solche Lagerstätten richtig ausgeführt, verwendet man die nöthige Sorge auf rechtzeitige Reinigung durch Abkratzen der Excremente und aufgeweichten Stellen, ergänzt man die Nässestellen so oft es nöthig wird, so sind sie namentlich für Muttervieh immerhin sehr beachtenswerth.

„Bezüglich der Ansprüche auf Waldstreu ist zwischen dem Land- und Forstwirth steter Krieg," so hört man häufig reden.

Möge man aus dem Vorgeführten auch einige Anhaltspunkte für die Friedenspräliminarien finden.

799. In Borken, Regierungsbezirk Cassel, und in Mengeringhausen wird am 1. December d. J. bei den Postämtern daselbst eine Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienst in Wirksamkeit treten.

Cassel, den 16. November 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

800. Vom 21. November d. J. ab werden die nachbezeichneten Posten folgenden Gang annehmen:

1) Personenpost I. Arolsen-Warburg-Bahnhof.
Aus Arolsen 8 40 Vorm. in Volkmarsen 9 40 Vorm.,
„ Volkmarsen 9 50 Vorm. über Warburg-Stadt in Warburg-Bahnhof 11 20 Vorm.,
„ Warburg-Bahnhof 7 50 früh über Warburg-Stadt in Volkmarsen 9 20 Vorm.,
„ Volkmarsen 9 30 Vorm. in Arolsen 10 40 Vorm.

2) Personenpost II. Arolsen-Warburg-Bahnhof.
Aus Arolsen 2 45 Nachm. in Volkmarsen 3 15 Nachm.,
„ Volkmarsen 3 55 Nachm. über Warburg-Stadt in Warburg-Bahnhof 5 25 Nachm.,
„ Warburg-Bahnhof 4 5 Nachm. über Warburg-Stadt in Volkmarsen 5 35 Nachm.,
„ Volkmarsen 5 45 Nachm. in Arolsen 6 55 Abds.

3) Personenpost Volkmarsen-Wolfhagen.
Aus Wolfhagen 1 40 Nachm. in Volkmarsen 3 25 Nachm.,
„ Volkmarsen 10 10 Vorm. in Wolfhagen 11 55 Vorm.

4) Personenpost Arolsen-Corbach.
Aus Arolsen 7 35 Abds. über Mengeringhausen in Corbach 9 55 Abds.,
„ Corbach 6 5 früh über Mengeringhausen in Arolsen 8 25 Vorm.

Cassel, den 18. November 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

801. Für das Jahr 1877 haben wir folgende Termine für die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen angesetzt:

1) zu Cassel:
a. 6. bis 10. April Lehrerinnen-Prüfung;
b. 11. April Schulvorsteherinnen-Prüfung.

2) Zu Montabaur:
a. 26. bis 27. April Lehrerinnen-Prüfung;
b. 28. April Schulvorsteherinnen-Prüfung.

3) Zu Wiesbaden:
a. 30. April bis 2. Mai Lehrerinnen-Prüfung;
b. 3. Mai Schulvorsteherinnen-Prüfung.

Digitized by Google

4) Zu Frankfurt a/M.:
a. 21. bis 25. September Lehrerinnen-Prüfung;
b. 26. September Schulvorsteherinnen-Prüfung.
Cassel, den 17. November 1876.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

802 Für das Jahr 1877 haben wir
1) die Termine für die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen auf
den 7. bis 13. Juni und
den 6. bis 12 December;
2) die Termine für Rectorats-Prüfung auf
den 14. Juni und
den 13. December
angesetzt, was hiermit bekannt gemacht wird.
Cassel, den 16. November 1876.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

803 Nachstehende Verleihungs-Urkunde:
„Auf Grund der am 23. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Herrn Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Thekla

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,186,550, geschrieben: Zwei Millionen einhundert sechsundachtzig Tausend fünfhundert und fünfzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Neustadt, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.“
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Clausthal, den 18. November 1876.
Königliches Oberbergamt.

804. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:
„Auf Grund der am 24. September 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Warsteiner Gruben- und Hüttenverein zu Warstein unter dem Namen

Vulcan

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,536, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend fünfhundert sechs und dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Dagobertshausen, Ostheim, Malsfeld und Elfershausen, Amtsgerichtsbezirks Melsungen im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen.“
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Clausthal, den 21. November 1876.
Königliches Oberbergamt.

Vacanzen.

805 Die Stelle eines zweiten Pfarrers und Rectors in Steinau, Classe Schlüchtern, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, sowie über das bestandene Examen pro rectoratu et schola, binnen vier Wochen dahier einzureichen.
Cassel, den 7. November 1876.
Kgl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

806 Die Pfarrstelle zu Wernswig, in der Classe Homberg, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.
Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen vier Wochen dahier einzureichen. Cassel, den 13. November 1876.
Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

807. Die vierte Predigerstelle (Subdiaconat) bei der lutherischen Pfarrkirche dahier, bei deren Wiederbesetzung dem Stadtrathe dahier das Präsentationsrecht zusteht, ist erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen dem Unterzeichneten einzusenden.
Marburg, den 17. November 1876.
Der Ober-Bürgermeister Rudolph.

808. Bewerber um die erledigte Pfarrei zu Breitenbach unter'm Herzberge wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse an die Herren Patrone dieser Kirche, die Freiherren v. Dörnberg, richten und bis zum 5. December c. bei der unterzeichneten Stelle zur Weiterbeförderung abgeben.
Breitenbach unter'm Herzberg, den 17. Novmbr. 1876.
Freih. v. Dörnberg'sche Renterei: Wenderoth, Obf.

809. An der hiesigen höheren Töchterschule ist die Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers für die neueren Sprachen, vorzugsweise für Englisch, zu Ostern k. J. zu besetzen. Anfangsgehalt 2400 Mark. Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre mit einem Lebenslaufe und den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungen binnen vier Wochen einzureichen.
Cassel, den 16. November 1876.
Die Stadtschul-Deputation.

810. Bewerber um die erledigte Stelle des Dirigenten und ersten Lehrers an der höheren Bürgerschule nebst Progymnasialcötus dahier, mit welcher ein jähr-

Digitized by Google

licher Gehalt von 3000 Mark verbunden ist, haben ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb vier Wochen dahier einzureichen, dabei die Nachweisung zu liefern, daß sie die facultas docendi besitzen, um vorzugsweise im Lateinischen, Griechischen und in der Weltgeschichte in etwa 18 bis 20 wöchentlichen Lehrstunden den erforderlichen Unterricht zu ertheilen, und zugleich den Termin zu bestimmen, an welchem sie die erledigte Stelle würden antreten können.

Rotenburg a F., den 8. November 1876.

Der Vorstand der höheren Bürgerschule:
Schantz. Hellwig. Michaeli. Wetzell.

811. An der hiesigen städtischen Elementarschule ist bis zum 1. December d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerber werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Zeugnisse sich bei uns zu melden.

Hersfeld, den 3. November 1876.

Die Stadtschul-Deputation.

812 Die neugegründete fünfte Schulstelle an der dompfarrlichen Mädchenschule dahier soll mit einer Lehrerin besetzt werden.

Geeignete Lehrerinnen wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem unterzeichneten Schulvorstande melden.

Fulda, den 11. November 1876.

Der Königliche Stadt-Schulvorstand.

813. Bewerber um die erledigte vierte Schulstelle zu Oberkaufungen werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Metropolitan Schantz zu Oberkaufungen einzureichen.

Cassel, den 17. November 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

814. Bewerber um die israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Halsdorf, im Kreise Kirchhain, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Prüfungs- und Führungs-Zeugnissen versehen, innerhalb drei Wochen bei uns einzureichen.

Das Einkommen der Stelle beträgt:

Besoldung	750	Mark,
Feuerungs-Entschädigung	90	„
freie Wohnung oder Mieth-Entschädigung	30	„
Zusammen	870	Mark.

Marburg, den 25. October 1876.

Israelitisches Vorsteheramt. S. Meyerfeld.

Personal-Chronik.

Das Mitglied des Gemeinderaths, Beigeordneter Carl Gerland zu Gottsbüren, ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gottsbüren bestellt.

Pensionirt: Oberförster Schantz zu Lichtenau.

Versetzt, ohne Aenderung des Amts-Charakters: Oberförster Bechthold von Kudippen, Regier.-Bezirk Königsberg, auf die Oberförsterstelle zu Lichtenau, im hiesigen Bezirk.

Befördert resp. definitiv ernannt wurde: zum Oberförster der bisherige Oberförster-Candidat Schilling, unter Uebertragung der neu errichteten Oberförsterstelle Burgjoß, Forstinspection Hanau. Die Bestimmung des Zeitpunktes zur Uebernahme dieser Stelle durch rc. Schilling bleibt vorbehalten und ist bis dahin deren einstweilige Verwaltung dem Oberförster-Candidaten Voß, bisherigen interimistischen Revierförster zu Heidersbach, Oberf. Suhl, Regier.-Bezirk Erfurt, übertragen worden.

Der bisherige evangelische Pfarrverweser außerordentliche Pfarrer Momme zu Münchhausen ist zum evangelischen Pfarrer in Wippershain, Inspectur Hersfeld, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer extr. ord. und Lehrer an der höheren Bürgerschule dahier, Zinn, ist zum zweiten Pfarrer in Grebenstein bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Diedelmeier zu Hohenrode ist zum ersten Pfarrer in Obernkirchen bestellt worden.

Der bisherige zweite Pfarrer Ehringhaus zu Windecken ist zum Pfarrer in Helmarshausen, Classe Trendelburg, bestellt worden.

Der Stabsarzt a. D. Dr. med. Gotthold Ferdinand Wilhelm Vogler hat sich als praktischer Arzt in Cassel niedergelassen.

Der praktische Arzt Dr. med. Adolph Suchier hat seinen bisherigen Wohnsitz von Trendelburg nach Langensalza verlegt.

Der Pharmazeut Franz Somburg aus Schöppenstedt ist zum Verwalter der Frank'schen Apotheke zu Witzenhausen bestellt werden.

Der Stationsvorsteher zweiter Classe, Jean Heydt zu Frankfurt a/M., ist vom 1. November c. ab zum Stationsvorsteher erster Classe daselbst ernannt worden.

Dem Bürgermeister Wilhelm Winter zu Homberg ist der Rothe Adlerorden vierter Classe verliehen worden.

Der Gewerbeschul-Diener Neumann zu Cassel tritt am 1. Februar 1877 in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 94.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 63. Ausgegeben Sonnabend den 2. December **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 18. November 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1149 den Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg vom 9. März 1876.

Das 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 30. November 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1150 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 23. November 1876.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 24. November 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8469 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 30. October 1876.

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

815. Die Königlich Preußische Regierung ist mit den Regierungen der Bundesstaaten, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen dahin übereingekommen:

„daß die dem Preußischen Staate angehörenden Kinder, welche sich in einem der bezeichneten Bundesstaaten aufhalten, und die einem der letzteren angehörenden Kinder, welche sich im Preußischen Staate aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen,

daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstrecke,

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, von fernerem Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Ort ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.“

Die gegenseitig ausgetauschten Ministerial- rc. Erklärungen schließen sich in ihrer Wortfassung dem Vorstehenden an. Nur ist in das Abkommen zwischen Preußen und Württemberg hinter die Worte „eigentliche Elementarschule“ der erläuternde Beisatz: („Volksschule“) aufgenommen, um außer Zweifel zu stellen, daß mit den erstgenannten Worten nur die in den §§. 1 und 2 des Württembergischen Volksschulgesetzes vom 20. September 1836 näher bezeichnete Volksschule im Königreiche Württemberg gemeint ist, und in der Vereinbarung mit Hamburg sind in dem ersten Satze die Worte „im Lande des Aufenthalts“, der Intention des Abkommens entsprechend, durch die Worte: „am Orte des Aufenthalts“ ersetzt worden. Auch ist in den auf das Abkommen mit Bremen bezüglichen Verhandlungen anerkannt worden, daß die Dispensation eines fremden Kindes auf Grund des Zeugnisses seiner Heimathsbehörde nur dann eintreten solle, wenn demselben das Zeugniß erst nach begonnenem vierzehnten Lebensjahre ertheilt ist.

Für die Ausstellung der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht sind nach den bestehenden Bestimmungen zuständig:

in Preußen: der Lehrer und der Lokal-Schulinspector oder der Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich;

in Sachsen: der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Schulinspector bezw. mit dem Schuldirector als Lokal-Schulinspector;

in Württemberg: die Orts-Schulbehörde;

in Baden: die Orts-Schulräthe;

in Hessen: der Vorsitzende des betreffenden Schulvorstandes;

in Mecklenburg-Schwerin, in der Stadt Rostock: die Elementar-Schul-Commission, in der Stadt Wismar: die Schul-Commission, in den anderen Städten und in den Flecken Ludwigslust, Doberan, Dargun, Dassow: der Schulvorstand, in den Flecken Lübtheen und Zarrentin: die Orts-Schulbehörde, in der Ortschaft Neukloster: der Director des dortigen Schullehrer-Seminars, auf dem Lande: der zuständige Prediger als Orts-Schulinspector;

in Sachsen-Weimar: der Orts-Schulaufseher in Gemeinschaft mit dem Lehrer;

in Mecklenburg-Strelitz, in den Städten und in dem Flecken Mirow: die Directoren resp.

Digitized by Google

Rectoren, im Flecken Feldberg: der erste Lehrer, auf dem platten Lande: die Pastoren;
in Oldenburg: der Lehrer und Lokal-Schulinspector oder der Vorsitzende des Schulvorstandes;
in Sachsen-Meiningen: der Lehrer und der Lokal-Schulinspector oder der Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich;
in Sachsen-Altenburg: die Schulinspectionen;
in Sachsen-Coburg-Gotha: der Schulvorstand;
in Anhalt: der Orts-Schulinspector bezw. der Schuldirigent in Gemeinschaft mit dem letzten Classenlehrer des entlassenen Schülers unter Beifügung des Dienstsiegels des Orts-Schulinspectors bezw. des Schuldirigenten;
in Schwarzburg-Rudolstadt: die mit der Lokal-Schulaufsicht beauftragten Ortsgeistlichen;
in Schwarzburg-Sondershausen: der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Lokal-Schulinspector;
in Reuß älterer Linie: die Lokal-Schulinspectionen;
in Reuß jüngerer Linie: der Schulvorstand der betreffenden Gemeinde;
in Schaumburg-Lippe: die Schulvorstände und Namens derselben die Lokal-Schulinspectoren;
in Lippe: der betreffende Hauptlehrer und der Schulinspector gemeinschaftlich unter Beglaubigung ihrer Unterschriften durch die betreffende Distriktsbehörde (Magistrat in den Städten, Amt auf dem Lande);
in Lübeck: der Schulrath;
in Bremen: das mit der Special-Inspection der betreffenden Schule betraute Senats-Mitglied;
in Hamburg: der Director oder Hauptlehrer der öffentlichen Schule bezw. der Vorsteher der Privatschule in Gemeinschaft mit dem competenten Schulrathe oder Schulinspector;
in Elsaß-Lothringen: der Bürgermeister.

Indem wir das Königl. Provinzial-Schulcollegium 2c. von der vorstehend erwähnten Vereinbarung in Kenntniß setzen, veranlassen wir dasselbe 2c., die Schulbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen und für die Durchführung des Abkommens Sorge zu tragen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Verfügung durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. November 1876.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medic.-Angelegenheiten. Falk.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

816. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. December v. J. (Amtsblatt 1876 S. 2) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1877 die nach §. 2 der Reichsordnung vom 13. November v. J. vorgeschriebenen Quartals-Termine auf

den 4. und 5. Januar,
" 18. " 19. April,
" 4. " 5. Juli, sowie
" 18. " 19. October

anberaumt worden sind.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Gesuche um Zulassung zu den angesetzten Prüfungen an das unterzeichnete Regierungs-Präsidium zu richten sind.

Cassel, den 29. November 1876.

Königliches Regierungs-Präsidium.

817. **Polizei-Verordnung.** — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Amtsblatt Seite 812 und 813) und unter Hinweis auf die §§. 330 und 367 Nr. 14 und 15 des Strafgesetzbuchs wird nachstehende Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Cassel, mit Ausschluß des Kreises Gersfeld und des Amtsbezirks Orb, erlassen.

§. 1. Der §. 3 der Bauordnung für die Stadt Cassel, einen Theil der Gemeindebezirke von Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold, sowie für die Stadt Bockenheim vom 1. Januar bezw. 28. December 1874, der §. 3 der Bauordnung für die Städte Eschwege 2c. vom 1. Januar 1875 und der §. 3 der Bauordnung für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme der vorbezeichneten Gemeindebezirke 2c. vom 1. Januar 1875 wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. Für die Anlage von Tischlerwerkstätten gelten fortan folgende Bestimmungen:

1) Tischlerwerkstätten dürfen nur in Räumen eingerichtet werden, deren Wände entweder massiv oder in Fachwerk ausgeführt sind, dessen Holzwerk mit Tünche oder sonst feuersicher bekleidet ist.

2) Die Decken der Tischlerwerkstätten müssen entweder ebenso bekleidet, oder von unverbrennlichem Material ausgeführt sein.

3) Größere Tischlerwerkstätten, zu welchen diejenigen gerechnet werden, deren Grundfläche in einem oder in mehreren mit einander verbundenen Räumen mehr als 50 □Meter beträgt, müssen eine besondere Leimküche haben, welche mit massiven Umfassungswänden versehen, unten gepflastert, oben gewölbt sein muß.

Hat diese Küche einen Zugang von der Werkstatt aus, so muß derselbe mit einer eisernen oder doch mit Eisenblech innerhalb beschlagenen Thür geschützt sein.

Der Herd in der Leimküche muß mindestens 50 Centimeter von der zur Werkstatt führenden Thür entfernt liegen. Sogenannte Leimkamine sind unstatthaft.

Größere Tischlerwerkstätten dürfen nicht auf Grundstücken eingerichtet werden, welche den Bestimmungen der Bauordnung über die Hofgröße nicht entsprechen.

4) Räume, welche als Spähnegelasse dienen, müssen ebenso wie die Werkstätten selbst gesichert sein.

5) Die Bestimmungen zu 1 und 2 müssen bei allen bereits vorhandenen Tischlerwerkstätten, welche denselben nicht entsprechen, binnen Jahresfrist erfüllt werden.

§. 3. Alinea 3 §. 19 der Bauordnung vom 1sten Januar 1874 für die Stadt Cassel, die in derselben bezeichneten Nachbargebiete und vom 28. December 1874 für die Stadt Bockenheim, sowie dieselbe Bestimmung im §. 19 der Bauordnung für die Städte Eschwege 2c. vom 1. Januar 1875, welche lautet:

Digitized by Google

„Die Verpflichtung zur Herstellung derselben tritt aber nach der Bestimmung der Polizeibehörde ein, wenn die Straßen-Entwässerungs-Anlagen haben und durch nicht entwässerte Grundstücke Unzuträglichkeiten entstehen,“
wird hierdurch aufgehoben.

§. 4. Ausnahmen von den Vorschriften der im §. 1 genannten Bauordnungen sind mit Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung zulässig.

§. 5. Den mit der Abnahme von Rohbauten (nach §. 90 der Bauordnung vom 1. Januar 1874 für die Stadt Cassel rc. und vom 28. December 1874 für Bockenheim, sowie nach §. 77 der Bauordnung vom 1. Januar 1875 für die Stadt Eschwege rc.) beauftragten Commissionen oder Beamten bleibt es überlassen, diese Abnahmen auf Antrag der Betheiligten auch für einzelne Theile der durch einen Bauschein genehmigten Bauten und vor Vollendung sämmtlicher Gebäude oder Gebäudetheile zu bewirken.

§. 6. Der §. 2 der fürstlich Hessen-Hanauischen Feuerordnung vom 22. Februar 1773, wonach alle nicht von Stein aufgeführten Gebäude, welche nicht völlige 24 Werkschuhe von anderen Gebäuden entfernt sind, mit bis unter das Dach hinaufgehende Brandmauern von hinlänglicher Dicke verwahrt werden sollen, wird für das Gebiet der vorbezeichneten Hessen-Hanauischen Feuerordnung durch den §. 34 der Bauordnung vom 1. Januar 1875 für die Städte Eschwege rc. nicht geändert.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht anderweit gesetzliche Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wer es unterläßt, den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Execution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§. 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Cassel, den 15. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

818. Der geschiedenen Ehefrau des Oeconomen Carl List, Elise, geb. Rössing, verwittweten Gebhardt zu Reichensachsen ist auf Nachsuchen gestattet worden, für sich und ihren Sohn Johann Heinrich Richard den Familien-Namen Rössing zu führen.

Cassel, den 18. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

819. Vom 1. December d. J. ab werden die nachbezeichneten Posten folgenden Gang annehmen:

1) Personenpost zwischen Arolsen u. Wabern-Bhf.
Aus Wabern 9.25 Vorm. in Wildungen 12.10 Nachm.,
„ Wildungen 1.50 Nachm. in Sachsenhausen 4.45 „
„ Sachsenhausen 5. Nachm. in Arolsen 7.30 Abds.,
„ Arolsen 5.10 früh in Sachsenhausen 7.40 früh,
„ Sachsenhausen 7.55 früh in Wabern 1.25 Nachm.

2) Personenpost zwischen Corbach und Sachsenhausen i/W.
Aus Sachsenhausen i/W. 5.10 Nachm. in Alraft 5.40 Nachm.,
„ Alraft 5.50 Nachm. in Corbach 7. Nachm.,
„ Aus Corbach 5.40 früh in Alraft 6.55 früh,
„ Alraft 7.5 früh in Sachsenhausen i/W. 7.30 früh.

3) Personenpost I zwischen Alraft und Böhl.
Aus Böhl 5.55 früh in Alraft 6.50 früh,
„ Alraft 7.50 Vorm. in Böhl 8.40 Vorm.

4) Personenpost II zwischen Alraft und Böhl.
Aus Böhl 3.45 Nachm. in Alraft 4.40 Nachm.,
„ Alraft 5.55 Nachm. in Böhl 6.45 Nachm.

Cassel, den 28. November 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

820. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1877 ist als Anfangs-Termin der 5. März 1877 festgesetzt worden. Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens am 1. Februar 1877 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein unterschriftlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes, mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von den Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Zeugnisse müssen im Original eingereicht werden.

Cassel, den 22. November 1876.

Kgl. Prüfungs-Commission für Einj.-Freiwillige.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

821. Seine Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen hat dem hiesigen reformirten Waisenhause ein Legat von Einhundert Fünfzig Mark ausgesetzt und ist dieser Betrag Seitens der hohen Erben des am 25. v. Mts. verstorbenen Herrn Testators der Waisenhauskasse überwiesen worden.

Cassel, den 22. November 1876.

Königliche Direction des reformirten Waisenhauses.

822. Um Entlassung aus dem Staatsverbande behufs Auswanderung nach Amerika ist nachgesucht worden für den Heinrich Jacob Schmittdiel aus Neustadt. Kirchhain, den 28. November 1876.

Der Königliche Landrath Rohde.

Digitized by Google

823. Der Metzger Menko Katzenstein von hier beabsichtigt in dem der Witwe Isenberg gehörigen Wohnhause Nr. 314 eine Schlächterei anzulegen und zu betreiben.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind in Gemäßheit des §. 17 der Gewerbe-Ordnung binnen 14 Tagen, vom Datum des Blattes an gerechnet, entweder schriftlich anzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem dahier anhängigen Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die in Betracht kommenden Zeichnungen und Beschreibungen liegen in dem Büreau des Unterzeichneten während der vorgedachten Frist von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Witzenhausen, den 21. November 1876.

Der Königliche Landrath Bernstein.

Vacanzen.

824. Nachdem die Kreisthierarztstelle für den Bezirk Gersfeld durch den Tod des seitherigen Kreisthierarztes dortselbst erledigt worden ist, fordern wir etwaige Bewerber um diese Stelle auf, ihre desfallsigen Gesuche innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen, diesem auch ein curriculum vitae und die erforderlichen Qualifications-Zeugnisse beizufügen.

Cassel, den 25. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

825. Die Stelle eines zweiten Pfarrers und Rectors in Steinau, Classe Schlüchtern, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, sowie über das bestandene Examen pro rectoratu et schola, binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Cassel, den 7. November 1876.

Kgl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

826. Die Pfarrstelle zu Wernswig, in der Classe Homberg, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen vier Wochen dahier einzureichen. Cassel, den 13. November 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

827. Bewerber um die am 1. December d. J. zu Oldendorf erledigt werdende Recterstelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen beim Lokal-Schulinspector, Herrn Pfarrer Meyer zu Oldendorf, oder dahier einreichen. Rinteln, den 21. November 1876.

Der Königliche Landrath Kröger.

828. An der hiesigen höheren Töchterschule ist die Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers für die neueren Sprachen, vorzugsweise für Englisch, zu Ostern l. J. zu besetzen. Anfangsgehalt 2400 Mark. Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre mit einem Lebenslaufe und den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungen binnen vier Wochen einzureichen.

Cassel, den 16. November 1876.

Die Stadtschul-Deputation.

829. Bewerber um die erledigte vierte Schulstelle zu Oberkaufungen werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Metropolitan Schantz zu Oberkaufungen einzureichen. Cassel, den 17. November 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

830. Bewerber um die Stelle eines vierten Lehrers an der evangelischen Schule zu Fulda wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem unterzeichneten Vorstande dahier melden.

Fulda, den 23. November 1876.

Der Königliche Stadtschul-Vorstand.

831. Bewerber um die am 1. Januar 1877 erledigt werdende Schulstelle zu Zersen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen beim Lokal-Schulinspector, Herrn Pfarrer Pomp zu Weibeck, oder dahier einreichen.

Rinteln, den 23. November 1876.

Der Königliche Landrath Kröger.

832. Die Schulstelle in Kerubach, mit einem Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung, ist vom 1. December l. J. ab erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen vier Wochen bei dem Lokal-Schulinspector, Herrn Metropolitan Zangmeister zu Calden, oder bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg, den 25. November 1876.

Der Landrath Mayer.

Personal-Chronik.

Den Steuerinspecteren Gutheil zu Kirchhain und Stückradt zu Schmalkalden ist aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Staatsdienst der Rothe Adler-Orden vierter Classe verliehen worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Barchfeld, Heinrich Wilhelm Niemeyer aus Oberkirchen, ist zum Pfarrer in Ronshausen in der Classe Rotenburg bestellt worden.

Der Kanzlist der vormaligen Generalverwaltung des kurfürstlichen Hausfideicommisses, Heinrich Erbeck, ist zum Regierungs-Kanzlisten bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 96.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 64. Ausgegeben Mittwoch den 6. December **1876.**

833. Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31sten Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am **10. Januar 1877** vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. November 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

834. Auf Grund der Bestimmungen der §§. 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31sten Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) und des §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 23. November d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat, auf **den 10. December** d. J. hierdurch fest.

Berlin, den 2. December 1876.

Der Minister des Innern: gez. Eulenburg.

835. In letzter Zeit sind häufig Briefsendungen nach St. Louis ohne nähere Angabe der Lage des Bestimmungsorts zur Post gegeben worden, von denen angenommen ist, daß sie nach der im Staate Missouri der Vereinigten Staaten von Amerika belegenen Stadt St. Louis gerichtet seien, während sie für Empfänger in einem der Orte dieses Namens in Deutschland, wie St. Louis (St. Ludwig), Kr. Mühlhausen im Elsaß, oder St. Louis bei Lemberg in Lothringen, bestimmt waren.

Zur Vermeidung der durch Fehlleitungen dieser Art entstehenden erheblichen Versäumnisse wird den Absendern von Briefen rc. nach St. Louis empfohlen, in den Aufschriften stets den die Lage des Bestimmungsortes bezeichnenden unterscheidenden Zusatz genau und vollständig anzugeben.

Berlin W., den 28. November 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

836. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 63sten Serien-Ziehung des vormals kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 80 Serien-Nummern gezogen worden:

207 224 245 287 316 395 408 532 537 561 623 652 660 721 784 788 792 840 930 1148 1305 1393 1690 1706 1762 1847 2158 2332 2346 2439 2584 2595 2624 2637 2654 2678 2817 2914 2986 3153 3169 3263 3408 3452 3472 3580 3671 3698 3720 3723 3728 3767 3775 3900 3957 4015 4051 4135 4168 4172 4458 4511 4559 4602 4740 4802 4860 4922 4931 4939 5002 5171 5442 5571 5612 5632 5651 6237 6416 6664.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 1. December 1876.

Königliches Regierungs-Präsidium.

837. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Fährgeld für die Benutzung der fiskalischen Werra-Fähre bei Frieda, welche zum 1. Januar k. J. wieder in Betrieb gesetzt werden wird, von 3 auf 4 Pfennige erhöht worden ist.

Cassel, den 29. November 1876.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

838. Ein Exemplar der Bekanntmachung von der Königlichen Staatsdruckerei zu Berlin über die bei derselben vorräthig gehalten werdenden Druckformulare mit Preisangabe und Lieferungs-Bedingungen fügen wir in der Anlage bei.

Cassel, den 21. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

839. Mit Beziehung auf die in Nr. 28 des Amtsblatts veröffentlichte Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. März 1876, betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke, wird gemäß der Vorschrift im §. 8 Absatz 4 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Präklusivtermin zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Cassel auf **den 1. Februar 1877** festgesetzt worden ist und daß dementsprechend die Bekanntmachungen für die einzelnen Kreise durch die Kreisblätter bezw. die deren Stelle vertretenden öffentlichen Blätter erlassen worden sind.

Cassel, den 13. Juli 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

840. Für den am 19. October 1847 geborenen Justus Franz Laurenz Friedrich Zahn von hier ist um Entlassung aus dem Preußischen Staats-Verbande

Digitized by Google

behufs Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht worden. Cassel, den 27. November 1876.

Der Königliche Polizei-Director Albrecht.

841. Der vorhinnige Steiger Heinrich Kaiser von Holzhausen hat für sich und seine Familie um Ertheilung eines Reisepasses zur Reise nach Amerika nachgesucht.

Homberg, den 15. November 1876.

Der Landrath v. Gehren.

842. Der Kaufmann Johann Wilhelm Bindernagel von Gelnhausen hat dahier um Ertheilung eines Reisepasses zur Reise nach England nachgesucht, was hierdurch veröffentlicht wird.

Gelnhausen, den 30. November 1876.

Der Landrath. I. V.: Köhler.

843. Der Reservist Moritz Anhalt von hier hat um Ertheilung eines Reisepasses Zwecks Auswanderung nach Amerika nachgesucht.

Ziegenhain, den 1. December 1876.

Der Königliche Landrath Günther.

Vacanzen.

844. Nachdem die Kreisthierarztstelle für den Bezirk Gersfeld durch den Tod des seitherigen Kreisthierarztes dortselbst erledigt worden ist, fordern wir etwaige Bewerber um diese Stelle auf, ihre desfallsigen Gesuche innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen, diesem auch ein curriculum vitae und die erforderlichen Qualifications-Zeugnisse beizufügen.

Cassel, den 25. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

845 Die Pfarrstelle zu Wernswig, in der Classe Homberg, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen vier Wochen dahier einzureichen. Cassel, den 13. November 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

846. Bewerber um die am 1. December d. J. zu Oldendorf erledigt werdende Rectorstelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen beim Lokal-Schulinspector, Herrn Pfarrer Meyer zu Oldendorf, oder dahier einreichen. Rinteln, den 21. November 1876.

Der Königliche Landrath Kröger.

847. An der hiesigen höheren Töchterschule ist die Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers für die neueren Sprachen, vorzugsweise für Englisch, zu Ostern k. J. zu besetzen. Anfangsgehalt 2400 Mark. Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre mit einem Lebenslaufe und den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungen binnen vier Wochen einzureichen.

Cassel, den 16. November 1876.

Die Stadtschul-Deputation.

848. Die erledigte Rectorstelle an der Stadtschule zu Wannfried, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 1500 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, soll mit einem pro rectoratu geprüften Candidaten der Theologie besetzt werden. Bewerber um dieselbe werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Stadtschul-Vorstand einzureichen.

Wannfried, den 1. December 1876.

Der Stadtschul-Vorstand:
Bippart, Pfarrer. Gerlach, Bürgermeister.

849. Bewerber um die erledigte vierte Schulstelle zu Oberkaufungen werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Metropolitan Schantz zu Oberkaufungen einzureichen. Cassel, den 17. November 1876.

Der Königliche Landrath Wehrauch.

850. Bewerber um die am 1. Januar 1877 erledigt werdende Schulstelle zu Zersen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen beim Lokal-Schulinspector, Herrn Pfarrer Pomp zu Weibeck, oder dahier einreichen.

Rinteln, den 23. November 1876.

Der Königliche Landrath Kröger.

851. Die Schulstelle in Kernbach, mit einem Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung, ist vom 1. December l. J. ab erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen vier Wochen bei dem Lokal-Schulinspector, Herrn Metropolitan Sangmeister zu Calden, oder bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg, den 25. November 1876.

Der Landrath Mayer.

852. Die Erledigung der Schulstelle zu Cathus vom 1. December d. J. ab wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß etwaige Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 14 Tagen entweder bei dem unterzeichneten Landrath, oder dem Königl. Lokal-Schulinspector, Herrn Pfarrer Dr. Vial dahier, einzureichen haben.

Hersfeld, den 24. November 1876.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

853. Bewerber um die am 1. Januar 1877 erledigt werdende Schulstelle zu Großhegesdorf wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem Herrn Pfarrer Sommerlath zu Apelern oder dahier einreichen.

Rinteln, den 27. November 1876.

Der Königliche Landrath Kröger.

854. Die Stelle eines Polizei-Wachtmeisters hiesiger Stadt, womit ein jährliches Einkommen von 480 Mark neben freien Montirungsstücken verbunden, ist vacant. Versorgungsberechtigte Militairanwärter werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungen binnen vier Wochen bei mir einzureichen.

Fritzlar, den 25. November 1876.

Der Bürgermeister Kraiger.

Digitized by Google

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde-Behörden.

855. Zum Behuf der Wahl eines Reichstags-Abgeordneten in hiesiger Stadt ist der Unterzeichnete als Wahlvorsteher, der Vicebürgermeister Ide dahier als Stellvertreter und das Rathhauslokal als Wahllokal bestimmt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt,

Schwarzenborn, den 28. November 1876,

der Bürgermeister Itzenhäußer.

Personal-Chronik.

Dem Hauptlehrer an der Mädchen-Bürgerschule II zu Hanau, Oberlehrer Schäfer, ist aus Anlaß seiner Pensionirung der Königliche Kronen-Orden vierter Classe verliehen worden.

Die Wahl des Archidiaconus Weirich zu Schmalkalden zum Mitglied der Stadtschul-Deputation zu Schmalkalden und

des Stadrathsmitglieds Steinhener zu Hanau zum Mitglied des Schulvorstandes zu Hanau an Stelle des ausgeschiedenen früheren Stadtrathsmitglieds Deines daselbst ist bestätigt worden.

Der Vorsteher der Präparanden-Anstalt zu Fritzlar Pyroth ist zum Mitglied des Stadtschulvorstandes in Fritzlar und

der erste Pfarrer Diedelmeier zu Obernkirchen zum Mitglied des Stadtschulvorstandes in Obernkirchen ernannt worden.

Die Anstellung der seither beauftragten Lehrerinnen Römer, Röse u. Zülch in Cassel als Lehrerinnen an dem dasigen städtischen Schulorganismus ist bestätigt worden.

Der Hauptlehrer Höhle zu Marburg ist zum Rector an der Knaben-Bürgerschule das. ernannt worden. — Ferner wurden ernannt: der Lehrer Hausmann zu Hanau zum Lehrer an den städtischen Elementarschulen das., Kranz zu Ostheim, Kr. Hofgeismar, zum 4ten Lehrer an der Stadtschule zu Grebenstein, Henkel zu Hanau provisorich zum Lehrer an der zu errichtenden Mittelschule in Gelnhausen, Schneider und Hamburger zu Hanau zu Lehrern an den städtischen Elementarschulen das., Hilberg zu Mühlheim a. d. Ruhr zum Lehrer an der ev. Schule zu Oberweimar, Kr. Marburg, Hartmann zu Frickhofen, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Lehrer an der kath. Schule zu Bieber, Kr. Gelnhausen, Brandes zu Peckelsheim, Reg.-Bezirk Minden, zum Lehrer an der israel. Elementarschule zu Oberaula, Kr. Ziegenhain, sowie der provis. 3te Lehrer Pflüger zu Barchfeld provis. zum 2ten Lehrer an der ev. Schule das. und der provis. Lehrer Rieth zu Schletzenhausen, Kr. Fulda, provis. zum Lehrer an den städtischen Elementarschulen zu Hanau.

Versetzt wurden: die Lehrer Losse zu Grebenstein, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Ostheim, dess. Kr., Mank zu Friedrichshausen, Kr. Frankenberg, als 1r Lehrer an die ev. Schule zu Bottendorf, dess. Kr., Müller zu Bracht, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Arnsbach, Kr. Homberg, Kraft zu Mariendorf, Kr. Hofgeismar, als 1r Lehrer an die ev. Schule zu Holzhausen, dess. Kr., Mott zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die kathol. Schule zu Steinbach, dess. Kr., Ramb zu Eckweisbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kathol. Schule zu Horas, Kr. Fulda, Jung zu Rörshain, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule in Halsdorf, Kr. Kirchhain, Lölkes zu Halsdorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Hachborn, Kr. Marburg, Heiderich zu Weißenhasel, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Hausen, Kr. Ziegenhain, Möller zu Stolzenbach, Kr. Homberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Lützelwig, dess. Kr., Stehling zu Merxhausen, Kr. Wolfhagen, als 2r Lehrer an die evang. Schule zu Dörnhagen, Landkr. Cassel, Mühlhausen zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel, als Lehrer an die ev. Schule zu Wehlheiden, dess. Kr., Mütze zu Kernbach, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Bracht, dess. Kr.; ferner die provis. Lehrer Reuber zu Barchfeld provisorisch als Lehrer an die städtischen Elementarschulen zu Hanau, Aßmann zu Bischofferode provis. als Lehrer an die Stadtschule zu Grebenstein, Schubert zu Heiligenrode, Landkr. Cassel, provis. als Lehrer an die städtischen Elementarschulen zu Marburg, Schneider zu Krankenhagen, Kr. Rinteln, provis. als Lehrer an die Stadtschule zu Rodenberg, dess. Kr., Gödde zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, provis. als 2r Lehrer an die ev. Schule zu Breuna, dess. Kr., Vollwein zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen, provis. als Lehrer an die ev. Schule zu Ehringen, dess. Kr., Gerlach zu Seckbach, Kr. Hanau, provis. als 2r Lehrer an die ev. Schule zu Kesselstadt, dess. Kr., Gundelach zu Sandershausen Landkr. Cassel, provis. als 2r Lehrer an die ev. Schule zu Heiligenrode, dess. Kr., Gonnermann zu St. Ottilien, Kr. Witzenhausen, provis. als Lehrer an die ev. Schule zu Ersen, Kr. Hofgeismar, Dehnhard zu Haine, Kr. Frankenberg, provis. als Lehrer an die ev. Schule zu Friedrichshausen, dess. Kr., Rudolph zu Zersen, Kr. Rinteln, provis. als Lehrer an die ev. Schule zu Ohndorf, dess. Kr.

Definitiv angestellt wurden: die seither provis. angestellten Lehrer Rühl zu Kammerbach, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Wagner zu Oelshausen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Bärthel zu Weimar, Landkr. Cassel, als 2r Lehrer an der ev. Schule das., Zeller zu Züntersbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule das., Volk zu Großalmerode, als Lehrer an der Stadtschule das., Samuel zu Zimmersrode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der israel. Elementarschule das., Hecht zu Tann, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der israel. Elementarschule das., sowie die Lehrergehülfen Breidenstein zu Harleshausen, Landkr. Cassel, als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Dörnberg, Kr. Wolfhagen, und

Digitized by Google

Frischkorn zu Seidenroth, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule daselbst.

Provisorisch angestellt wurden: die beauftragten Lehrer Füller und Gondrum zu Hanau als Lehrer an den städtischen Elementarschulen zu Hanau, die Schulverweser Mannß zu Hersfeld zum 2ten Lehrer an der ev. Schule zu Asbach, Kr. Schmalkalden, Ernst zu Steinau, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der Stadtschule das., Schleucher zu Langenselbold, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Figge zu Rodenberg, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule zu Algesdorf, dess. Kr., Köhler zu Oberbeisheim, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Klassert zu Bieber, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an der kathol. Schule in Silges, Kr. Hünfeld, Kalb zu Bockenheim als 5r Lehrer an der kathol. Schule das., Neumark zu Beißesförth, Kr. Melsungen, als Lehrer an der israel. Elementarschule das., Speier zu Heinebach, Kr. Melsungen, als Lehrer an der israel. Elementarschule das., der Lehrer Weiß zu Oberhausen, Reg.-Bez. Düsseldorf, als Lehrer an der ev. Schule zu Eitra, Kr. Hersfeld, der frühere Lehrer Schlott zu Mottgers, Kr. Schlüchtern, als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Altengronau, dess. Kr., der Lehrergehülfe Hofmann zu Steinbach, Kr. Hünfeld, als 2r Lehrer an der kathol. Schule zu Eiterfeld, dess. Kr., ferner die Schulamts-Candidaten Druschel aus Wallroth, Kr. Schlüchtern, als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Friedlos, Kr. Hersfeld, Schenck aus Tann, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule zu Heenes, dess. Kr., Weckmann aus Ravolzhausen, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule zu Langendiebach, dess. Kr., Dänner aus Dippach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule zu Blickershausen, Kr. Witzenhausen, Heimel aus Hintersteinau, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule zu Hauptschwenda, Kr. Ziegenhain, Asteroth aus Treysa, Kr. Ziegenhain, als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Röddenau, Kr. Frankenberg, Knöll aus Niederdorfelden, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule zu Obernburg, Amtsbez. Vöhl, Hofmann aus Wendershausen, Kr. Gersfeld, als 3r Lehrer an der ev. Schule zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, Salzmann aus Spangenberg, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule zu Albungen, Kr. Eschwege, Appel aus Burghasungen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule zu Reinsdorf, Kr. Rinteln, Kahl aus Oberzell, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule zu Oberkalbach, dess. Kr., Ohl aus Oberdorfelden, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule zu Breunings, Kr. Schlüchtern, Kalk aus Grandenborn, Kr. Eschwege, als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Weiterode, Kr. Rotenburg, Althaus aus Cassel als Lehrer an der ev. Schule zu Breitau, Kr. Rotenburg, Hupfeld aus Harmuthsachsen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule zu Rautenhausen, Kr. Rotenburg, Schäfer aus Mengshausen, Kr. Hersfeld, als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Süß, Kr. Rotenburg, Schäfer aus Niederdorfelden, Kr. Hanau, als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, Dersch aus Warzenbach, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule zu Albshausen, Kr. Kirchhain, Eckhardt aus Berkersheim, Kr. Hanau, als 2r Lehrer an der ev. Schule zu Sandershausen, Landkr. Cassel, Schneider aus Dreihausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, Riebold von den Röhrigshöfen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule zu Biedebach, dess. Kr., Dieterich zu Roppershausen, Kr. Ziegenhain, auf Präsentation, als Lehrer an der ev. Schule zu Lembach, Kr. Homberg.

Der Schulamts-Candidat Gottsleben aus Wannfried, Kr. Eschwege, ist zum Lehrergehülfen zu Harleshausen, Landkr. Cassel, ernannt worden.

Pensionirt wurden: der Oberlehrer Schäfer an der Mädchen-Bürgerschule II zu Hanau, die Lehrer Schmidt zu Ersen, Kr. Hofgeismar, Schuffert zu Bruchköbel, Kr. Hanau, u. Wenkebach zu Mohnhausen, Kr. Frankenberg.

Infolge Ernennung des Rectors Bippart zu Wannfried zum Pfarrer daselbst, des Rectors Korff zu Oldendorf zum Pfarrer in Beckedorf, und des Rectors Pfeiffer zu Steinau zum Pfarrer in Meerholz sind dieselben aus dem Schuldienst ausgeschieden. — Ferner erhielten die nachgesuchte Dienstentlassung: der Rector der Gesammt-Mädchenschule zu Eschwege Dr. Hessel, die Lehrer Schmidt zu Felsberg, Beyer zu Oberreichenbach, Schlitt zu Amöneburg, Heimbächer zu Geismar, Kr. Fritzlar, Mönninger zu Allendorf, Kr. Kirchhain, Gutkind zu Gelnhausen, Katzenstein zu Obernkirchen und Reuber zu Kathus, letzterer behufs Uebernahme einer Hülfslehrerstelle am Seminar in Schlüchtern.

Gestorben sind: die Lehrer Appel zu Neustadt, Kr. Kirchhain, Pötter zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, Hofmann zu Altenmittlau, Kr. Gelnhausen.

Der bisherige zweite Pfarrer und Rector Pfeiffer zu Steinau ist zum Pfarrer in Meerholz (Classe gleichen Namens) bestellt worden.

Der Vice-Wachtmeister Genzel vom ersten Hessischen Husaren-Regiment Nr. 13 ist zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 97.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 65. Ausgegeben Mittwoch den 13. December **1876.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

856. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechtsanwalte dieses Gerichtshofes betreffend. — In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 u. 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 2ten December 1876 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwalte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1877 und 1878 aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justizrath Dorn, zugleich Vorsitzender, den Justizräthen Simson, Bussenius, Mecke und Arndts, und

den Stellvertretern, nämlich den Justizräthen Romberg und Dr. Bohlmann

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 2. December 1876.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Tribunals.

857. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten“ und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin W., den 5. December 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

858. Nachstehende Allerhöchste Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. bestimme Ich, daß bei dem durch Meinen Erlaß vom 2. October 1874 genehmigten Bau einer Chaussee durch das Ederthal von Frankenberg nach Schmittlotheim im Kreise Frankenberg, Regierungsbezirks Cassel, welcher für Rechnung des früheren Chaussee-Neubau-Fonds ausgeführt werden soll, für die dazu erforderlichen Grundstücke das Enteignungsrecht zur Anwendung gelange.

Berlin, den 11. November 1876.

[gez.] **Wilhelm.**

[ggz.] Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 veröffentlicht.

Cassel, den 7. December 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

859. Die Herren Standesbeamten unseres Verwaltungsbezirks werden veranlaßt, den Bedarf an Formularpapier zu den an das Königliche Erbschaftssteuer-Amt einzureichenden Todtenlisten rechtzeitig bei dem betreffenden Königl. Landrathsamte anzumelden resp. in Empfang zu nehmen, damit die seither wiederholt vorgekommenen Verzögerungen der rechtzeitigen Vorlage der gedachten Todtenlisten künftig vermieden werden.

Cassel, den 30. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

860. Die unterzeichnete Behörde hat für das Jahr 1877 die Erhebung einer Brandsteuer von 4 Simpeln, d. h. 4 Markpfennige von je 30 Mark Versicherungskapital, also 1⅓ pro Mille angeordnet, was den Interessenten der diesseitigen Anstalt hierdurch bekannt gemacht wird.

Cassel, den 30. November 1876.

Königl. General-Brandversicherungs-Commission.

861. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. Juni 1873 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Herrn Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Kopernikus

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, g, h, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,177,264, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundsiebenzig Tausend zweihundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wiera, Wasenberg, Treysa, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke

Digitized by Google

Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. November 1876.

Königliches Oberbergamt.

862. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. September 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hüttenverein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Helmshof

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Helmshausen, Hesserode und Hilgershausen, Amtsgerichtsbezirks Felsberg, im Kreise Melsungen und von Mosheim, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. November 1876.

Königliches Oberbergamt.

863. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. Juli 1875 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Herrn C. J. Herrings zu Hattelsdorf bei Bamberg unter dem Namen

Caspar

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,155,414, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundfünfzig Tausend vierhundert und vierzehn Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Brotterode, des gleichnamigen Amtsgerichtsbezirkes im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Kupfererze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. November 1876.

Königliches Oberbergamt.

864. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. October 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Warsteiner Gruben- und Hüttenverein zu Warstein unter dem Namen

Pluto

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f.

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,320, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend dreihundert zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sipperhausen, Dickershausen und Berndshausen, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. November 1876.

Königliches Oberbergamt.

865. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. December 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hüttenverein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Cassian

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,840, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend achthundert und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Dickershausen, Sipperhausen und Mosheim, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

Digitized by Google

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 1. December 1876.

Königliches Oberbergamt.

866. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. December 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hüttenverein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Schaufel

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,956, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert sechs und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Ostheim, Amtsgerichtsbezirks Melsungen im Kreise Melsungen und von Mosheim, Sipperhausen und Dickershausen, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. December 1876.

Königliches Oberbergamt.

867. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1877 ist als Anfangs-Termin der 5. März 1877 festgesetzt worden. Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens am 1. Februar 1877 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein unterschriftlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes, mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von den Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Zeugnisse müssen im Original eingereicht werden.

Cassel, den 22. November 1876.

Kgl. Prüfungs-Commission für Einj.-Freiwillige.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

868. Für Adam Wilhelm, 16 Jahre alt, von Werkel, ist um Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande behufs Auswanderung nach England nachgesucht worden. Fritzlar, den 2. December 1876.

Der Landrath v. Eschwege.

869. Der Schneider Joseph Hohmann aus Hilders hat um Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande behufs Niederlassung in Garitz, Königreich Bayern, für sich und seine Familie nachgesucht.

Gersfeld, den 4. December 1876.

Der Königliche Landrath Ochs.

870. Der Kaufmann Gustav Bersch, geboren am 10. November 1850, aus Marburg, hat behufs seiner Niederlassung in England um Entlassung aus dem diesseitigen Staatsverbande dahier nachgesucht.

Marburg, den 11. December 1876.

Der Landrath Mayer.

871. Die Stadt Rinteln beabsichtigt auf dem städtischen Grundstücke Nr. A 3 der Karte an Stelle des bisherigen Heye'schen Lagerhauses ein öffentliches Schlachthaus einzurichten.

Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen vierzehn Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen und wird bemerkt, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in dem Büreau des Unterzeichneten zur Einsicht aus.

Rinteln, den 1. December 1876.

Der Königliche Landrath Kröger.

872. Als Sachverständiger zur amtlichen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen ist der Ackermann Nicolaus Umbach zu Kirchbauna für die Gemeinden Kirchbauna und Hertingshausen bestellt und eidlich verpflichtet worden.

Cassel, den 5. December 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

Vacanzen.

873. Nachdem die Kreisthierarztstelle für den Bezirk Gersfeld durch den Tod des seitherigen Kreisthierarztes dortselbst erledigt worden ist, fordern wir etwaige Bewerber um diese Stelle auf, ihre desfallsigen Gesuche innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen, diesem auch ein curriculum vitae und die erforderlichen Qualifications-Zeugnisse beizufügen.

Cassel, den 25. November 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

874. Die erledigte Rectorstelle an der Stadtschule

Digitized by Google

zu Wannfried, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 1500 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, soll mit einem pro rectoratu geprüften Candidaten der Theologie besetzt werden. Bewerber um dieselbe werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Stadtschul-Vorstand einzureichen.

Wannfried, den 1. December 1876.

Der Stadtschul-Vorstand:

Vippart, Pfarrer. Gerlach, Bürgermeister.

875. Bewerber um die am 1. Januar 1877 erledigt werdende Schulstelle zu Großhegesdorf wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem Herrn Pfarrer Sommerlath zu Apelern oder dahier einreichen.

Rinteln, den 27. November 1876.

Der Königliche Landrath Kröger.

876. In Folge der Versetzung des seitherigen Inhabers der evang. Schulstelle zu Dorheim wird dieselbe mit einem jährlichen Einkommen von 780 Mark nebst Wohnung und Feuerung mit dem 1. Februar 1877 zur Erledigung kommen.

Etwaige Bewerber um dieselbe werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen bei dem Unterzeichneten oder an den Lokal-Schulinspector, Herrn Pfarrer Wagner zu Dillich, binnen drei Wochen einzureichen. Fritzlar, den 5. December 1876.

Der Landrath v. Eschwege.

877. Bewerber um die neugegründete zweite Schulstelle in Wachenbuchen, mit welcher ein Diensteinkommen von 840 Mark neben freier (neuerbauter) Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche baldigst bei dem Schulvorstand einreichen.

Hanau, den 4. December 1876.

Der Landrath v. Schrötter.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde-Behörden.

878. Dem §. 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß Termin zur Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag auf **Mittwoch, den 10. Januar 1877**, von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, angesetzt ist. Das Wahllokal ist das Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses. Die hiesige Stadt bildet für sich einen Wahlbezirk und hat der Unterzeichnete das Amt eines Wahlvorstehers übernommen und ist zu dessen Stellvertreter im Verhinderungsfalle der Vice-Bürgermeister Cyriacus Krause dahier ernannt.

Niedenstein, den 10. December 1876.

Der Bürgermeister Hillebold.

879. Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 und des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 wird gemäß des §. 8 des Letzteren hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stadt Frankenau für sich einen Wahlbezirk bildet und daß zum Wahlvorsteher der Vice-Bürgermeister Dönges und zu dessen Stellvertreter das Stadtrathsmitglied Schelberg I daselbst ernannt sind, sowie daß die Wahl eines Abgeordneten am 10ten Januar 1877, von Vormittags 10 Uhr an bis Nachmittags 6 Uhr, im Rathhaussaale zu Frankenau abgehalten wird.

Frankenau, den 9. December 1876.

Der Bürgermeister Dönges.

Personal-Chronik.

Der v. Schenk'sche Sammtrentmeister Reinhard Bezzenberger zu Schweinsberg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schweinsberg bestellt worden.

Der außerord. Pfarrer Carl Bradt ist zum Verweser der lutherischen Pfarrei Münchhausen in der Classe Wetter bestellt worden.

Der Kreislandmesser Ise zu Marburg ist vom 1. Januar l. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der seitherige Feldmesser Telschow ist zum Vermessungs-Revisor in Fulda ernannt worden.

Bei der Landeskreditkasse dahier sind bestellt worden: zu Secretariats-Gehülfen: die Hülfs-Probatoren Kern und Wißner,

zu Kanzlisten: die Hülfs-Arbeiter Utermann und Bergmann.

Der Dr. med. Carl Friedrich Wilhelm Israel aus Melsungen hat sich als praktischer Arzt in Homberg niedergelassen.

Der praktische Arzt Dr. med. Rehn ist von Homberg wieder verzogen.

Von dem Apotheker Emil Theodor Barschall aus Berlin ist die Sternapotheke zu Gelnhausen käuflich übernommen worden.

Der Telegraphen-Candidat Zappe in Cassel ist freiwillig aus dem Telegraphendienste geschieden.

Der Park-Aufseher Wieber zu Wilhelmshöhe ist gestorben.

Der Steuer-Erecutor Johannes Sauer von der Steuerkasse II zu Hanau ist zur Steuerkasse I dortselbst versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 99.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 66. Ausgegeben Sonnabend den 16. December **1876.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

880. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, **mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen**, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin W., den 5. December 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

881. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am 16. d. Mts. in Kleinschmalkalden eine Reichstelegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden wird.

Cassel am 11. December 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

882. Nachstehende Allerhöchste Bestimmungen über Anerkennung an weibliche Dienstboten für langjährige treue Dienste:

§. 1. Unter Aufhebung aller frühern Bestimmungen wird vom 1. Januar 1877 ab ein Goldenes Kreuz in der ganzen Monarchie für 40jährige ununterbrochene treue Dienste weiblicher Dienstboten in einer Familie verliehen.

§. 2. Die Verleihung wird in einem, die Allerhöchste Namensunterschrift Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin tragenden Diplom bestätigt.

§. 3. Die Gesuche sind, amtlich vom Bürgermeister und K. Landrath bescheinigt, an das Cabinet Ihrer Majestät einzusenden.

Nach erfolgter Verleihung ist eine Empfangsbescheinigung ebendahin einzureichen.

Zur Begl. der Cabinets-Secretair v. Mohl.

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 6. December 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

883. Das nachstehende Wahlbezirk-Verzeichniß: 1) Gemeinde Altenbauna, Wahlvorsteher Bürgermeister Wicke, Stellvertreter Vicebürgermeister Krug; 2) Gmde. Altenritte, Wahlvorst. Bürgmstr. Hellmund, Stellv. Viceb. Hinkes; 3) Gmde. Bergshausen, Wahlv. Bürgm. Hubach, Stellv. Viceb. Spengler; 4) Gmde. Bettenhausen, Wahlv. Bürgmstr. Müller, Stellv. Vicebürgmstr. Schweitzer; 5) Gmde. Breitenbach, Wahlv. Bürgmstr. Friedrich, Stellv. Vicebürgmstr. Döring; 6) Gmde. Crumbach, Wahlv. Bürgmstr. Humburg, Stellv. Vicebürgmstr. Sturm; 7) Gmde. Dennhausen, Wahlv. Bürgmstr. Werner, Stellv. Vicebürgmstr. Brede; 8) Gmde. Dittershausen, Wahlv. Bürgmstr. Gerlach, Stellv. Vicebürgmstr. Siebert; 9) Gmde. Dörnhagen, Wahlv. Bürgmstr. Vogt, Stellv. Vicebürgmstr. Heinemann; 10) Gmde. Eiterhagen, Wahlv. Bürgmstr. Emmeluth, Stellv. Vicebürgmstr. Werner; 11) Gmde. Elgershausen, Wahlv. Bürgmstr. Holzapfel, Stellv. Vicebürgmstr. Waßmuth; 12) Gmde. Elmshagen, Wahlv. Bürgmstr. Schaub, Stellv. Vicebürgmstr. Fink; 13) Gmde. Eschenstruth, Wahlv. Bürgmstr. Wagner, Stellv. Vicebürgmstr. Blumenstein; 14) Gmde. Frommershausen, Wahlv. Bürgmstr. Kaiser, Stellv. Vicebürgmstr. Schade; 15) Gmde. Großenhof, Wahlv. Bürgmstr. Botthof; Stellv. Vicebürgmstr. Engelhardt; 16) Gmde. Großenritte, Wahlv. Bürgmstr. Hellmund, Stellv. Vicebürgmstr. Jesberg; 17) Gmde. Guntershausen, Wahlv. Bürgermstr. Sinning, Stellv. Vicebürgmstr. Krug; 18) Gmde. Harleshausen, Wahlv. Bürgmstr. Klapp, Stellv. Vicebürgmstr. Homburg; 19) Gmde. Heckershausen, Wahlv. Bürgmstr. Homburg, Stellv. Vicebürgmstr. Bischoff; 20) Gmde. Heiligenrode mit dem Hof Ellenbach, Wahlv. Bürgmstr. Umbach, Stellv. Vicebürgmstr. Oppermann; 21) Gmde. Helsa, Wahlv. Bürgmstr. Williges, Stellv. Vicebürgmstr. Gehrhold; 22) Gmde. Hertingshausen, Wahlv. Bürgmstr. Freitag, Stellv. Vicebürgmstr. Rudolph; 23) Gmde. Hoof mit dem Gutsbez. Hoof, Wahlv. Bürgmstr. Leck zu Hoof, Stellv. Rittergutsbes. Becker zu Hoof; 24) Gmde. Ihringshausen, Wahlv. Bürgmstr. Höhmann, Stellv. Vicebürgmstr. Krug; 25) Gmde. Kirchbauna, Wahlv. Bürgmstr. Siebert, Stellv. Vicebürgmstr. Krug; 26) Gmde. Kirchditmold, Wahlv. Bürgmstr. Trinkaus, Stellv. Vicebürgmstr. Schlott;

Digitized by Google

27) Gmde. Knickhagen, Wahlv. Bürgmstr. Barthel, Stellv. Vicebürgmstr. Mund; 28) Gmde. Mönchehof, Wahlv. Bürgmstr. Pfläging, Stellv. Vicebürgmstr. Peter; 29) Gmde. Niederkaufungen mit Neuwirthshaus und der Hess. Papierfabrik, Wahlv. Bürgmstr. Lange, Stellv. Vicebürgmstr. Neuenhagen; 30) Gmde. Niedervellmar, Wahlv. Bürgmstr. Damm, Stellv. Vicebürgmstr. Ullrich; 31) Gmde. Niederzwehren mit der neuen Mühle und dem Gutsbez. Freienhagen, Wahlv. Bürgmstr. Aunoth, Stellv. Vicebürgmstr. Sauer; 32) Gmde. Nieste, Wahlv. Bürgmstr. Bernhardt, Stellv. Vicebürgmstr. Gerwig; 33) Gmde. Nordshausen, Wahlv. Bürgmstr. Henkes, Stellv. Vicebürgmstr. Siebert; 34) Gmde. Oberkaufungen mit den Gutsbez. Oberkaufungen, Rottebreite und Windhausen, Wahlv. Bürgmstr. Jäger, Stellv. Vicebürgmstr. Leutheuser; 35) Gmde. Obervellmar, Wahlv. Bürgermstr. Kunze, Stellv. Vicebürgmstr. Regenbogen; 36) Gmde. Oberzwehren, Wahlv. Bürgmstr. Siebert, Stellv. Vicebürgmstr. Höhmann; 37) Gmde. Ochshausen, Wahlv. Bürgmstr. Mumberg, Stellv. Vicebürgmstr. Gippert; 38) Gmde. Rengershausen mit Knallhütte, Wahlv. Bürgmstr. Berninger. Stellv. Vicebürgmstr. Seuchter; 39) Gmde. Rothenditmold, Wahlv. Bürgmstr. Roth, Stellv. Vicebgmstr. Heusner; 40) Gmde. Rothwesten mit den Gutsbez. Eichenberg und Winterbüren, Wahlv. Bürgmstr. Pläging zu Rothwesten, Stellv. Vicebürgmstr. Pläging zu Rothwesten; 41) Gmde. Sandershausen, Wahlv. Bürgmstr. Hämmerling, Stellvertr. Vicebürgmstr. Umbach; 42) Gmde. Simmershausen mit dem Gutsbez. Kragenhof, Wahlv. Bürgmstr. Schäfer zu Simmershausen, Stellv. Vicebürgmstr. Seeger zu Simmershausen; 43) Gmde. Vollmarshausen, Wahlv. Bürgmstr. Armbröster, Stellv. Vicebürgmstr. Bierwirth; 44) Gmde. Wahlershausen mit den Gutsbez. Schloß Wilhelmshöhe u. Domaine Wilhelmshöhe, Wahlv. Bürgmstr. Kunold zu Wahlershausen, Stellv. Domainenp. Bischoff zu Domaine Wilhelmshöhe; 45) Gmde. Wahnhausen, Wahlv. Bürgmstr. Gropengießer, Stellvertr. Vicebürgmstr. Dröge; 46) Gmde. Waldau, Wahlv. Bürgermstr. Nägel, Stellvertr. Vicebürgmstr. Scherb; 47) Gmde. Wattenbach, Wahlv. Bürgmstr. Kördel, Stellv. Vicebürgmstr. Wolfram; 48) Gmde. Wehlheiden I. Bezirk, Wahlv. Bürgmstr. Fennel, Stellv. Gemeinderath Kerstin; 49) Gmde. Wehlheiden II. Bez., Wahlv. Vicebürgmstr. Löser, Stellv. Gemeinderath Ochs; 50) Gmde. Weimar, Wahlv. Bürgmstr. Guthoff, Stellv. Vicebürgmstr. Guthoff; 51) Gmde. Wellerode, Wahlv. Bürgmstr. Werner, Stellv. Vicebürgmstr. Klebe; 52) Gmde. Wilhelmshausen mit dem Gutsbez. Gahrenberg, Wahlv. Bürgmstr. Roth zu Wilhelmshausen, Stellv. Vicebürgmstr. Schütz zu Wilhelmshausen; 53) Gmde. Wolfsanger mit dem Gutsbezirk Fasanenhof, Wahlv. Bürgmstr. Range zu Wolfsanger, Stellv. Vicebürgmstr. Kehr zu Wolfsanger, — wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Wahl am 10. Januar k. J., von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, in den zu Gemeinde-Versammlungen bestimmten Lokalen der im Verzeichniß genannten Wahlorte, in Wehlheiden für den ersten Bezirk im Saale der ersten Schule, für den zweiten Bezirk in demjenigen der zweiten Schule stattfinden wird.

Cassel am 6. December 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

884. Grundsteuerentschädigung. — Für die durch Einführung der neuen Grundsteuer mit dem 1. Januar 1876 erfolgte Aufhebung bisheriger Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen wird in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen der Gesetze vom 21. Mai 1861, Nr. 5381 (G. S. S. 327) und vom 11. Februar 1870 (G. S. S. 85) bei rechtzeitiger Anmeldung der bezüglichen Ansprüche eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

Nach der Höhe und nach der Art der Entschädigung sind zu unterscheiden die Ansprüche:

a) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrags oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht (§. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5381);

b) der Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche seither von der in dem betreffenden Landestheil allgemein bestehenden Grundsteuer verfassungsmäßig oder aus besonderen Gründen befreit, oder hinsichtlich derselben verfassungsmäßig bevorzugt gewesen sind, soweit sie weder einen Rechtstitel der zu a gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den unter c bezeichneten gehören (§. 15, Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870);

c) der Besitzer solcher zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Grundstücke, welchen ein Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung der zu a gedachten Art zur Seite steht, oder in deren Domainenabgaben nachweislich eine Grundsteuer mitenthalten ist (§. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5381).

Die Entschädigung besteht:

I. für die oben zu a bezeichneten Grundbesitzer, falls in dem Vertrag oder Privilegium in dieser Beziehung keine anderweiten Bestimmungen getroffen sind, bei welchen es eventuell sein Bewenden behält, in dem 20fachen Betrage;

II. für die oben zu b bezeichneten Grundbesitzer in dem 9,067fachen Betrage

desjenigen Grundsteuerbetrags, welcher von dem be-

Digitized by Google

treffenden Grundstück vom 1. Januar 1876 ab nach den Resultaten der neuen Grundsteuerveranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten ist.

Auf die unter b und II gedachte Entschädigung haben jedoch keinen Anspruch die Besitzer:

A. derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften entgegen ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuerantheils von anderen bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

B. solcher Güter oder Grundstücke, deren bisherige thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der früheren bis zum 1. Januar 1876 im Landkreise Cassel in Kraft gewesenen Kurhessischen Grundsteuerverfassung nicht zu Recht bestand, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Wegen der Höhe und Art der Entschädigung für die oben zu c bezeichneten Besitzer wird auf die §§. 4 bis 6 der in Nummer 28 des diesjährigen Amtsblatts für den Regierungsbezirk Cassel veröffentlichten Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. März 1876 verwiesen.

Demgemäß werden hiermit alle diejenigen Grundbesitzer des Landkreises Cassel, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 1. Februar 1877 bei dem Herrn Kreislandrath schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden und gehörig zu begründen.

Die Versäumniß dieses Präklusivtermins für die Anmeldung der Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung hat den Verlust des Grundsteuer-Entschädigungsanspruchs unbedingt zur Folge.

Demnach werden

1) alle Ansprüche, welche nicht binnen der bezeichneten Frist angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden.
2) Anmeldungen, welche die Erklärung nicht enthalten, daß die Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung zu I beansprucht werde, nur als auf die geringere Kapitalsentschädigung zu II gerichtet angesehen werden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Grundstücks, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) Name, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Grundstück entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben; endlich
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch auf Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung (oben zu I) oder auf Gewährung der geringeren Kapitalsentschädigung (oben zu II) oder auf die besondere den oben zu c gedachten Besitzern zustehende Entschädigung gerichtet wird.

Außerdem ist

5) falls ein Anspruch auf Gewährung der höheren Kapitalsentschädigung (oben zu I) oder ein Anspruch nach lit. c unter Berufung auf einen speciellen Rechtstitel erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Originale beizufügen, eventuell der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Für schriftliche Anmeldungen wird die Benutzung des beigedruckten, nach den vorstehenden Bestimmungen aufgestellten Musters empfohlen, von welchem die nöthigen Exemplare bei dem Königlichen Landrathsamte unentgeltlich verabfolgt werden.

Unvollständige Anmeldungen werden, soweit als möglich, durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden. Entstehen hierdurch Kosten, so sind dieselben von demjenigen Grundbesitzer zu tragen, welcher dieselben durch eine nicht vollständige Anmeldung verursacht hat.

Cassel am 15. Juni 1876.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Grundsteuerentschädigung.

Kreis . . . .

Formular

zur Anmeldung eines Anspruchs auf Entschädigung für die durch Einführung der neuen Grundsteuer vom 1sten Januar 1876 ab erfolgte Aufhebung einer bisherigen Grundsteuerbefreiung oder Grundsteuerbevorzugung.

1) Genaue Bezeichnung des Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) Name, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) Angabe der bisher von dem Grundstück zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

Geldbetrag. Benennung.

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)

4) Ob ein Anspruch

Digitized by Google

a. auf die höhere Kapitalsentschädigung nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, oder

b. auf die geringere Kapitalsentschädigung nach §. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, oder

c. — wenn das Grundstück zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichtet ist, bezw. dergleichen früher von demselben zu entrichtende Abgaben zur Ablösung gelangt sind — auf die besondere Entschädigung nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 geltend gemacht wird.

(Unter Nr. 5 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch auf die höhere Kapitalsentschädigung nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 oder auf die besondere Entschädigung nach §. 3 a. a. O. geltend gemacht wird.)

5) a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungsurkunde rc., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder -Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.

b. Ob die zu 5a bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet?

c. Besondere Bestimmungen wegen der Entschädigungen für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegium (oben zu 5a) etwa enthalten sind.

(Unter Nr. 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch auf die besondere Entschädigung nach §. 3 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 geltend gemacht wird.)

6) a. Angabe der auf dem Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

Geldbetrag. Benennung.

b. Von dem ursprünglichen Domainenabgaben-Betrage (6a) sind abgelöst.

c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:

d. Betrag der von dem Grundstück zu entrichtenden, aus den Domainenabgaben (oben zu 6a) ausgesonderten Grundsteuer:

. . . . den . . ten . . . .

(Unterschrift.)

. . . .

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit des §. 8 der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. März l. J. hiermit zum dritten Mal veröffentlicht.

Cassel am 8. December 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

885. Für Johannes Hellmuth, 15 Jahre alt, von Jesberg, ist um Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande zwecks Auswanderung nach Amerika nachgesucht worden.

Fritzlar am 11. December 1876.

Der Landrath v. Eschwege.

Vacanzen.

886. Die zweite Pfarrstelle an der reformirten Gemeinde zu Schmalkalden, in der Inspectur gleichen Namens, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 2. December 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

887. Bewerber um die neugegründete zweite Schulstelle in Wachenbuchen, mit welcher ein Diensteinkommen von 840 Mark neben freier (neuerbauter) Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche baldigst bei dem Schulvorstand einreichen.

Hanau den 4. December 1876.

Der Landrath v. Schrötter.

888. Die Schulstelle zu Erxdorf ist durch Pensionirung des Lehrers vom 1. k. Mts. an erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an das Landrathsamt dahier einreichen. Das Stelleneinkommen beträgt neben Vergütung für Brennmaterial und freier Wohnung 810 Mark.

Kirchhain am 11. December 1876.

Der Königliche Landrath Rohde.

889. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Linsingen werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Altmüller zu Spiescappel, einzusenden.

Ziegenhain am 10. December 1876.

Der Königliche Landrath Günther.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Apotheker Erdmann zu Hilders die Annahme und Anlegung des von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog von Sachsen-Weimar, demselben verliehenen Ritterkreuzes 2r Abtheilung des Großherzoglichen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu gestatten geruht.

Der Kreisbaumeister Berner zu Kirchhain ist vom 1. Januar 1877 ab in gleicher Eigenschaft nach Kyritz, Regierungsbezirk Potsdam, versetzt worden.

Die Geschäfte desselben werden von dem Bau-Inspector Cuno zu Marburg mitversehen werden.

Der praktische Arzt Dr. med. David Lissauer hat seinen Wohnsitz von Oberaula nach Fritzlar verlegt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 100.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 67. Ausgegeben Sonnabend den 23. December **1876.**

Bekanntmachungen der Centralbehörden.

890. Die am 2. Januar 1877 fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin am 8. December 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

891. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges, vom 2. November 1876. — Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die Zweithaler- (3½ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- (3½ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem im Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reiches sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- (3½ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichsgesetzblatt S. 221 publicirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse, und zwar die Zweithaler-Stücke zu 6 Mark, die Eindrittelthaler-Stücke zu 1 Mark, sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt werden.

a. in Berlin

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
dem Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände, und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Hollstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- u. Haupt-Steuerämtern, sowie
den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister Camphausen.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

892. Den Polizeibehörden unseres Bezirks geben wir davon Kenntniß, daß in Folge genehmigender Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 5. d. Mts. auch im Jahre 1877 in der Provinz Hessen-Nassau

Digitized by Google

eine Hauskollecte für die Idioten-, Pflege- und Erziehungs-Anstalt zu Scheuern bei Nassau abgehalten werden wird. Cassel am 14. December 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

893. In Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai v. J., betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche, ist der Auflösungs-Termin für das Institut der Englischen Fräulein in Fulda auf den 1. Januar 1877 festgesetzt, und der Königliche Landrath Cornelius daselbst zum Commissarius für die Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Niederlassung ernannt worden.

Cassel am 11. December 1876.

Königliche Regierung.

894. Mit dem 1. Februar 1877 erfolgt der Austritt der Hannoverschen Stationen Northeim, Göttingen, Münden und Cassel aus dem Ostwestdeutschen Verbande und die Aufnahme dieser Stationen in den Ostdeutsch-Rheinischen Verband.

Von dem genannten Tage ab treten dadurch für den Verkehr mit qu. Stationen einzelne Erhöhungen in Folge der neu anzunehmenden Classification und der Einstellung der Classe II; sowie der Tarifirung der bei Quantitäten über 5000 Kilogramm der Classe D. angehörenden Artikel bei Aufgabe von Quantitäten unter 5000 Kilogramm zur Classe A. ein.

Hannover am 13. December 1876.

Königliche Eisenbahn-Direction.

895. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1877 ist als Anfangs-Termin der 5. März 1877 festgesetzt worden. Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens am 1. Februar 1877 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein unterschriftlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes, mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von den Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Zeugnisse müssen im Original eingereicht werden.

Cassel, den 22. November 1876.

Kgl. Prüfungs-Commission für Einj.-Freiwillige.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

896. Der Metzger Heinrich Brill dahier beabsichtigt in dem Hintergebäude seines Wohnhauses Nr. 330 eine Schlächterei anzulegen und zu betreiben.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind in Gemäßheit des §. 17 der Gewerbe-Ordnung binnen 14 Tagen, vom Datum des Blattes an gerechnet, entweder schriftlich anzubringen, oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem dahier anhängigen Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die in Betracht kommenden Zeichnungen und Beschreibungen liegen in dem Büreau des Unterzeichneten während der vorgedachten Frist von Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Witzenhausen am 14. December 1876.

Der Königliche Landrath Bernstein.

897. Für Jacob Wickert, 16 Jahre alt, aus Werkel, ist um Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande zum Verbleiben in England nachgesucht worden.

Fritzlar am 14. December 1876.

Der Landrath v. Eschwege.

898. Der 15 Jahre alte Peter Amberg, Sohn des verstorbenen Christian Amberg von Neuses, hat dahier um Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande zwecks Niederlassung in London nachgesucht, was hierdurch veröffentlicht wird.

Gelnhausen am 9. December 1876.

Der Landrath Trott.

899 Die ledige Anna Habersack, Tochter des Schuhmachers Franz Habersack zu Burg Gelnhausen, hat dahier um Ertheilung eines Reisepasses zur Reise nach Amerika nachgesucht, was hierdurch veröffentlicht wird. Gelnhausen am 18. December 1876.

Der Landrath. I. V.: Köhler.

Vacanzen.

900 Die zweite Pfarrstelle an der reformirten Gemeinde zu Schmalkalden, in der Inspectur gleichen Namens, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 2. December 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

901. Die zweite Pfarrstelle an der Altstädter Gemeinde zu Eschwege ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Cassel am 9. December 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

902. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Rautenhausen haben ihre mit den nöthigen Zeug-

Digitized by Google

nissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb drei Wochen entweder dahier, oder bei dem zuständigen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Siebert zu Schwarzenhasel, einzureichen.

Rotenburg am 10. December 1876.

Der Königliche Landrath Schantz.

903. Bewerber um die vacante Lehrerstelle in Seckbach wollen ihre Gesuche mit den zugehörigen Zeugnissen in kürzester Frist dem Herrn Pfarrer Hartmann zu Seckbach einreichen. Das Einkommen ist neben freier Wohnung auf 810 Mark Gehalt und 90 Mark für Feuerung festgesetzt.

Hanau am 14. December 1876.

Der Landrath v. Schrötter.

904. Die protestantische Schulstelle zu Rommers, deren Einkommen neben freier Wohnung und Feuerung 780 Mark beträgt, wird mit dem 1. Januar 1877 vacant, und werden Bewerber um dieselbe aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Gersfeld am 15. December 1876.

Der Königliche Landrath. J. V.: Görz.

905 Concurrenzfähige Bewerber um die vacante Schulstelle zu Haine bei Frankenberg, mit welcher ein Einkommen von 870 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Kröner hierselbst, anbringen.

Frankenberg am 15. December 1876.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

906. An dem hiesigen städtischen Schul-Organismus sollen zu Ostern k. J. zwei seminaristisch gebildete Lehrer angestellt werden. Geeignete Bewerber fordern wir auf, ihre Meldungen, welchen die erforderlichen Zeugnisse beizulegen sind, binnen drei Wochen einzureichen. Cassel am 11. December 1876.

Die Stadtschul-Deputation.

907. Die mit einem Diensteinkommen von 750 Mark verbundene Forstschutzdiener-Stelle in der Gemeinde Langenselbold ist erledigt.

Versorgungsberechtigte Anwärter der Jäger-Classe A II wollen sich innerhalb der nächsten drei Monate unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich melden.

Langenselbold am 16. December 1876.

Der Bürgermeister Lehr.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde-Behörden.

908 In Gemäßheit des §. 8 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Behufs Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag Termin auf den 10. Januar 1877 in das Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses anberaumt worden ist.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Für den hiesigen Wahlbezirk, der die Stadt Fritzlar nebst den dazu gehörigen Mühlen rc. umfaßt, und im 3ten Wahlbezirke für Kurhessen den 1sten Wahlbezirk hiesigen Kreises bildet, ist zum Wahlvorsteher der Vicebürgermeister Ille und zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen das Stadtrathsmitglied Müller bestellt worden.

Fritzlar am 13. December 1876.

Der Bürgermeister Kraiger.

909. Zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November d. J. wird in Gemäßheit des §. 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 hiermit veröffentlicht, daß zur Wahl eines Reichstags-Abgeordneten in der Stadt Gudensberg nur ein Wahlbezirk gebildet, zum Wahlvorsteher das Stadtraths-Mitglied Nöll und zu seinem Stellvertreter das Stadtraths-Mitglied Scherb ernannt sind, und die Wahl den 10. Januar 1877, von des Vormittags 10 Uhr an bis des Nachmittags 6 Uhr, in dem Rathhause dahier abgehalten wird.

Gudensberg am 13. December 1876.

Der Bürgermeister Koch.

910. Bei der bevorstehenden Wahl eines Reichstags-Abgeordneten in hiesiger Stadt ist der Unterzeichnete als Wahlvorsteher, der Beigeordnete Ludwig Franzheim als Stellvertreter ernannt und das Rathhauslokal als Wahllokal bestimmt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Wächtersbach am 12. December 1876.

Der Bürgermeister Kolb.

911. In Folge des §. 8 des Reglements, zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Spangenberg, welche einen eignen Wahlbezirk bildet, der Bürgermeister Siebald daselbst das Amt eines Wahlvorstehers übernommen hat und zu dessen Stellvertreter für Verhinderungsfälle der Vicebürgermeister J. G. Salzmann bestimmt worden ist.

Der Wahltermin ist auf den 10. Januar 1877 anberaumt worden, die Wahlhandlung wird im Sitzungszimmer im hiesigen Rathhause vorgenommen, beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Spangenberg am 15. December 1876.

Der Bürgermeister Siebald.

912. Zufolge der Bestimmung im §. 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur bevorstehenden Wahl eines Abgeordneten auf Mittwoch, den 10. Januar 1877, bestimmt worden ist und derselbe im hiesigen Rathhaussaale von Vormittags 10 Uhr an bis Nachmittags 6 Uhr abgehalten werden wird.

Die hiesige Stadt und deren Gemarkung bildet einen Wahlbezirk und ist zum Wahlvorsteher der Vice-

Digitized by Google

bürgermeister F. W. Hassencamp und zu dessen Stellvertreter das Stadtrathsmitglied Heinrich Trost bestellt.

Frankenberg am 16. December 1876.

Der Bürgermeister Renner.

913. Zur Wahl eines Abgeordneten der Kreise Hanau und Gelnhausen für den nächstkünftigen Deutschen Reichstag zerfällt in Folge der Bestimmungen im §. 7 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 die Stadt Gelnhausen in zwei Wahlbezirke.

Unter Berücksichtigung dessen ist Folgendes festgesetzt worden:

1) der Wahlbezirk I umfaßt den Stadttheil von Hausnummer 1 bis einschließlich 250; als Wahlvorsteher in demselben ist das Stadtrathsmitglied Heinrich Mahla und zu dessen Stellvertreter das Stadtrathsmitglied Martin Andreas ernannt und sodann zum Wahllokal der Rathhaussaal bestimmt;

2) der Wahlbezirk II erstreckt sich auf den Theil der Stadt von Hausnummer 251 bis einschließlich 492; für diesen ist der Ausschußvorsteher George Schöffer zum Wahlvorsteher und zu dessen Stellvertreter das Stadtrathsmitglied Theodor Großberndt ernannt, zum Wahllokal der Saal des Gastwirths Adam Stückrath hierselbst bestimmt worden.

Die Wahl des Abgeordneten findet nach der Allerhöchsten Verordnung vom 23. v. Mts. am 10. Januar künftigen Jahres von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr Statt.

Der bestehenden Vorschrift gemäß wird dieß hierdurch veröffentlicht.

Gelnhausen am 18. December 1876.

Der Stadtvorstand. J. V.: Stock.

914. In Gemäßheit des §. 8 des Reglements vom 28. Mai 1870, zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Termin zur Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag auf Mittwoch den 10. Januar 1877, von Vormittags 10 Uhr an bis Nachmittags 6 Uhr, bestimmt worden, das Wahllokal das Sitzungszimmer des Stadtraths im hiesigen Rathhause ist, die Stadt Naumburg nebst dem Weidelshof und den Mühlen &c. für sich nur einen Wahlbezirk bildet und zum Wahlvorsteher der Stadtsecretar Heinrich Andreas Kramer, sowie zu dessen Stellvertreter im Verhinderungsfalle der Vicebürgermeister Joseph Loskant dahier ernannt worden sind.

Naumburg am 18. December 1876.

Der Bürgermeister Schmandt.

915. Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 und des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 wird gemäß des §. 8 des Letzteren hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stadt Waldkappel für sich einen Wahlbezirk bildet und daß zum Wahlvorsteher der Vicebürgermeister Hartung und zu dessen Stellvertreter das Stadtrathsmitglied Stück daselbst ernannt sind, sowie daß die Wahl eines Abgeordneten am 10. Januar 1877, von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, im Sitzungszimmer der städtischen Behörde zu Waldkappel abgehalten wird.

Waldkappel am 18. December 1876.

Der Bürgermeister Stieglitz.

Personal-Chronik.

Der Vorsteher Johann Adam Keßler zu Oberndorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberndorf bestellt.

Der past. extr. Adolph Hufnagel aus Lützelhausen ist zum Gehülfen des Pfarrers Fleischhuth in Lechringhausen, Classe Wolfhagen, bestellt worden.

Der Regierungs- und Schulrath Haße zu Aurich ist an die Königl. Regierung zu Cassel versetzt worden.

Der Ingenieur Ernst Plümer ist zum Lehrer an der hiesigen Königlichen Gewerbeschule bestellt worden.

Ernannt sind: die Rechtskandidaten Schott, Fleischmann und Meinshausen zu Referendarien, die Hülfsgerichtsboten Wagner, Reinhard und Kaiser zu etatsmäßigen Gerichtsboten bei den Amtsgerichten in Rinteln, Hilders und Fronhausen.

Auf ihren Antrag sind die Referendarien P. Meyer und Bobtz aus dem hiesigen Departement und ist Referendarius Freyberg aus dem Justizdienst entlassen.

Amtsgerichtsbote Geissel zu Windecken ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Ober-Amtsrichter Wachsmuth zu Bieber ist gestorben.

Der Dr. med. Ernst Cammerhoff aus Auleben im Regierungsbezirk Merseburg hat sich als praktischer Arzt in Trendelburg niedergelassen.

Der Baucommissar Eckhard zu Ziegenhain tritt auf sein Nachsuchen vom 1. Januar k. J. ab in den Ruhestand.

Dem Gemeinde-Waldwärter Sebastian Holland zu Mittelstille ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 102.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

☞ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist das Titelblatt zu demselben beigefügt.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 68. Ausgegeben Sonnabend den 30. December 1876.

916. Der Staatsanzeiger vom 14. December bringt eine Notiz über den Umfang der im Geschäftskreise der Königlichen General-Commission hierselbst bisher ausgeführten Grundstückszusammenlegungen. Da dieser Gegenstand für den hiesigen Regierungsbezirk von besonderer Bedeutung ist, so wird es am Platze sein, auch an dieser Stelle die bisherigen Resultate unseres Verkoppelungsgesetzes mitzutheilen. Im gesammten Bezirk der hiesigen General-Commission ist von 1868 bis jetzt die Zusammenlegung überhaupt in 235 Gemarkungen durchgeführt und hat dieselbe sich auf eine Fläche von zusammen 96,454 Hektaren erstreckt. Auf den Regierungsbezirk Cassel entfallen hiervon 204 Gemarkungen mit einer zusammengelegten Fläche von 79,538 Hektaren (= 333,208 Casseler Acker, oder mehr als 14 Quadratmeilen). Dieser Grundbesitz, welcher vor der Zusammenlegung 344,684 besondere Parzellen umfaßte, ist in Folge derselben unter Berücksichtigung einer wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzungsart in 45,912 neue Abfindungsstücke eingetheilt, so daß die Zerstückelung sich um fast 87 Procent vermindert hat. Von 24,286 Interessenten haben nur 134 — mithin 1 von je 180 — der Ausführung des Auseinandersetzungsplans widersprochen, während 853 andere mit Einwendungen hervorgetretene Betheiligte dessenungeachtet in die Ausführung gewilligt haben. In 64 Sachen ist der Auseinandersetzungsplan von sämmtlichen Interessenten genehmigt worden. Zu den zusammengelegten Gemarkungen gehört u. a. auch die Stadtgemarkung Grebenstein, wo eine Fläche von rund 2,341 Hektaren zur Umlegung bezw. Zusammenlegung gekommen ist. Von den 1,101 Interessenten haben hier nur 4 gegen den Auseinandersetzungsplan Einwendungen erhoben, jedoch ohne der Ausführung desselben zu widersprechen.

In Verbindung mit den ausgeführten Grundstückszusammenlegungen sind in den betreffenden Gemarkungen bis Ende 1875 4,060,977 Meter (= 541 Meilen) Wege und 1,378,457 Meter Gräben neu projektirt bezw. angelegt. Außerdem sind zahlreiche, zum Theil bedeutende Brücken- und Kanalbauten, sowie verschiedene andere Meliorationen ausgeführt.

Theils gleichzeitig mit der wirthschaftlichen Zusammenlegung oder der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke, theils in besonderem Verfahren sind ferner im Regierungsbezirk Cassel bis Ende 1875 über 100,000 Hektare von allen darauf lastenden Dienstbarkeiten (Weide-, Waldmast-, Holz-, Streu- und dergleichen Berechtigungen) befreit, wofür als Abfindung — abgesehen von den bei der Zusammenlegung überwiesenen Landentschädigungen und den in einzelnen Fällen festgestellten Geldrenten — 3,650 Hektare Land und 1,997,909 Mark Kapital gewährt sind.

Bekanntmachungen der Oberbehörden.

917. Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betr. die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile vom 23. Juli d. J., hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, nach Anhörung des kommunalständischen Verwaltungs-Ausschusses für den hiesigen Bezirk folgende Orte als Marktplätze, deren nach Vorschrift des §. 5 cit. zu ermittelnde Martini-Marktpreise für die Ablösungen von Abgaben in Getraide und sonstigen Feldfrüchten, welche einen allgemeinen Marktpreis haben, maßgebend sein sollen, festgesetzt:

a) die Stadt Cassel für die Kreise Cassel (Stadt und Land), Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain;
b) die Stadt Marburg für die Kreise Frankenberg, Kirchhain und Marburg;
c) die Stadt Hanau für die Kreise Gelnhausen und Hanau;
d) die Stadt Fulda für die Kreise Fulda, Gersfeld, Hersfeld und Schlüchtern.

Cassel am 18. December 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

918. Es wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Von der „Nationalbank des Großherzogthums Luxemburg" zu Luxemburg sind neuerdings auf Reichswährung lautende Banknoten, und zwar in Abschnitten zu 5, 10 und 20 Mark, ausgegeben worden. Die Verwendung dieser Banknoten zu Zahlungen innerhalb des Reichsgebiets ist nach §. 11 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt S. 177) verboten, und wird nach §. 57 a. a. O. mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünftausend Mark, im Falle gewerbsmäßiger Verwendung daneben mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Cassel am 21. December 1876.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

919. Durchschnitts-Berechnung über die Marktpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat **November 1876.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	23 33	19 44	19 22	16 69	22 81	16 60	30 3-	4 06	10 50	11 10	1 35	1 50	1 —	1 19	1 95	2 96	4 44
2	Fritzlar	23 80	18 18	18 —	17 19	25 55	35 —	27 77	3 45	10 81	10 50	1 25	1 40	— 90	— 83	2 —	2 48	3 93
3	Fulda	21 97	18 53	16 25	16 53	18 43	17 91	18 28	5 30	9 93	10 08	— 99	1 40	— 75	— 94	2 15	2 30	4 05
4	Hanau	24 17	19 12	18 16	18 13	46 —	24 —	46 —	4 36	9 62	12 14	1 28	1 60	1 12	— 92	2 08	2 54	5 25
5	Hersfeld	23 04	20 37	17 11	17 17	25 —	26 50	32 —	4 90	11 —	10 50	1 25	1 40	— 72	1 10	2 —	2 20	4 20
6	Hofgeismar	23 50	20 50	19 —	16 —	18 —	22 —	24 —	4 —	10 40	10 —	1 20	1 30	1 —	— 90	1 98	2 60	3 60
7	Marburg	26 —	20 38	17 —	18 —	20 —	26 —	33 60	5 08	11 50	10 63	1 16	1 40	1 —	— 90	2 —	2 60	4 80
8	Rotenburg	24 50	20 08	17 75	17 —	27 —	27 —	33 —	4 50	10 —	10 50	1 20	1 40	— 80	1 —	2 —	2 50	3 90
	Summa	190 31	156 60	142 49	136 71	202 79	195 04	245 03	35 65	83 76	85 45	9 65	11 40	7 29	7 78	16 16	20 18	34 17
	Durchschnittsbetrag	23 79	19 57	17 81	17 09	25 35	24 38	30 63	4 46	10 47	10 68	1 21	1 42	— 91	— 97	2 02	2 52	4 27

Cassel, den 8. December 1876. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

920. Nachweisung über die auf Grund des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, für die einzelnen Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel pro Monat November 1876 festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der nach §. 5 des gedachten Gesetzes verabreichten Fourage maßgebend sind.

1. Laufende Nummer des Lieferungs-Verbandes.	2. Bezeichnung der Kreise, welche einen Lieferungs-Verband bilden.	3. Bezeichnung des Hauptmarktortes von dem in Colonne 2 aufgeführten Lieferungs-Verbande.	4. Durchschnittspreis pro Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1.	Stadt- und Landkreis Cassel, sowie die Kreise Witzenhausen und Eschwege	Cassel	8	35	5	55	5	25
2.	Fritzlar, Homberg und Ziegenhain	Fritzlar	8	60	5	25	5	41
3.	Hersfeld	Hersfeld	8	59	5	25	5	50
4.	Rotenburg und Melsungen	Rotenburg	8	50	5	25	5	—
5.	Hofgeismar und Wolfhagen	Hofgeismar	8	—	5	—	5	20
6.	Fulda, Hünfeld, Gersfeld u. Schlüchtern	Fulda	8	27	5	04	4	97
7.	Hanau u. Gelnhausen incl. des Bezirks Orb	Hanau	9	07	6	07	4	81
8.	Marburg, Kirchhain und Frankenberg incl. des Bezirks Vöhl	Marburg	9	—	5	32	5	75
9.	Rinteln	Rinteln	8	70	4	50	4	50
10.	Schmalkalden	Schmalkalden	9	05	4	50	3	50

In Gemäßheit der Nr. 6 alin. 5 der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des obengedachten Gesetzes werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 13. December 1876. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

921. Von dem Herrn Ober-Präsidenten hierselbst ist genehmigt worden, daß auch im Jahre 1877 für das Diakonissenhaus zu Treysa bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Hessen-Nassau Gaben eingesammelt werden.

Cassel am 24. December 1876.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachungen der Unterbehörden.

922. Im Auftrage Königlicher Regierung zu Cassel wird in dem Enteignungs-Verfahren der Königlichen Direction der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn zu Frankfurt a. M. wider verschiedene Grundbesitzer der Stadt Fulda, betr. die Anlage einer Pumpstation bei letzterer Stadt, zur Verhandlung über die Festsetzung der Ent-

Digitized by Google

schädigung (cfr. §. 25 2c. des Gesetzes vom 11. Juni 1874, Gesetzbl. S. 221) Termin auf den 9. k. Mts., Vormittags 9 Uhr, in das Lokal des hiesigen Landrathsamtes hiermit anberaumt.

Alle hier nicht bekannten Betheiligten werden aufgefordert, ihre Ansprüche in dem Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben ohne Zuthun der Geladenen die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden.

Die zu enteignenden Grundstücke sind:

Charte C.

210. Pflanzenland am Jähremsacker; 211 u. 246. desgl. das.; 212. desgl. das.; 213 u. 214. desgl. das.; 215 u. 216. desgl. das.; 220. desgl. das.; 221 und 245. desgl. das.; 222 u. 254. desgl. das.; 223 und 224. desgl. das.; 225. desgl. das.; 226 u. 227. desgl. das.; 228, 234, 236 u. 237. desgl. das.; 229 u. 230. desgl. das.; 231. desgl. das.; 232 u. 233. desgl. das.; 235. desgl. das.; 240. desgl. das.; 241 u. 247. desgl. das.; 242 u. 244. desgl. das.; 243. desgl. das.; 248 und 253. desgl. das.; 249. desgl. das.; 255. desgl. das.; 256. desgl. das.; 262. desgl. das.

Fulda am 19. December 1876.

Der Commissar der Königlichen Regierung.
Cornelius, Landrath.

923. Der Kaufmann August Schultheis zu Fulda beabsichtigt in seinem sub Nr. 592 der Marktstraße daselbst belegenen Wohnhause ein Fleischergeschäft zu betreiben und hat um die hierzu erforderliche Gestattung nachgesucht.

Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen hier anzubringen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die bezügliche Zeichnung liegt im Polizei-Büreau dahier zur Einsicht offen.

Fulda am 21. December 1876.

Der Königliche Landrath Cornelius.

924. Für den am 23. September 1857 geborenen Philipp Georg Heinrich Schweinsberg ist um Entlassung aus dem Preußischen Staatsverbande behufs Auswanderung nach Afrika gebeten worden.

Cassel am 22. December 1876.

Der Königliche Polizei-Director Albrecht.

925. Es werden die Bestimmungen der hiesigen Feuer-Ordnung angelegentlich in Erinnerung gebracht, nach welchem bei starkem Froste nicht blos alle Bierbrauereibesitzer der Stadt, sondern auch diejenigen Hausbesitzer und Miether, welche in der Nähe eines entstandenen Brandes wohnen, einen möglichsten Vorrath warmen Wassers bis zur Löschung des Feuers bereit zu halten haben.

Cassel am 25. December 1876.

Der Königliche Polizei-Director Albrecht.

926. Als Sachverständiger zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen ist der Bürgermeister Jäger zu Oberkaufungen für die dasige Gemeinde bestellt und dahier unterm heutigen Tage eidlich verpflichtet worden. Cassel am 19. December 1876.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

Vacanzen.

927. Die zweite Pfarrstelle an der reformirten Gemeinde zu Schmalkalden, in der Inspectur gleichen Namens, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 2. December 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

928. Die zweite Pfarrstelle an der Altstädter Gemeinde zu Eschwege ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Cassel am 9. December 1876.

Königl. Consistorium für den Reg.-Bez. Cassel.

929 Concurrenzfähige Bewerber um die vacante Schulstelle zu Haine bei Frankenberg, mit welcher ein Einkommen von 870 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Kröner hierselbst, anbringen.

Frankenberg am 15. December 1876.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

930. An dem hiesigen städtischen Schul-Organismus sollen zu Ostern k. J. zwei seminaristisch gebildete Lehrer angestellt werden. Geeignete Bewerber fordern wir auf, ihre Meldungen, welchen die erforderlichen Zeugnisse beizulegen sind, binnen drei Wochen einzureichen. Cassel am 11. December 1876.

Die Stadtschul-Deputation.

931. Die mit einem Diensteinkommen von 750 Mark verbundene Forstschutzdiener-Stelle in der Gemeinde Langenselbold ist erledigt.

Versorgungsberechtigte Anwärter der Jäger-Classe A II wollen sich innerhalb der nächsten drei Monate unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich melden.

Langenselbold am 16. December 1876.

Der Bürgermeister Lehr.

Bekanntmachungen communalständischer, städtischer und Gemeinde-Behörden.

932 Es wird beabsichtigt, revidirte Mittheilungen über die in den Sitzungen des ständischen Verwaltungs-Ausschusses entschiedenen Sachen von allgemeinerem Interesse in einigen Blättern des Regierungsbezirks zu veröffentlichen. Redaktionen, die zur unentgeltlichen Aufnahme bereit sind, werden hierauf behufs etwaiger Kundgebung ihres Wunsches aufmerksam gemacht.

Cassel am 21. December 1876.

Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

Digitized by Google

933. In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der bevorstehenden Wahl zum Reichstage die Stadt Homberg für sich einen Wahlbezirk im dritten Wahlkreise bildet, daß der Vicebürgermeister Reinhard zum Wahlvorsteher und in dessen Verhinderung das Stadtrathsglied Fleischhut zum Stellvertreter ernannt worden sind, daß die Wahl am 10. Januar 1877 im Saale des hiesigen Rathhauses stattfindet und um 10 Uhr Vormittags beginnt und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Homberg am 23. December 1876.

Der Bürgermeister Winter.

934. Bei der am 10. Januar 1877 vorzunehmenden Wahl eines Reichstags-Abgeordneten ist für die hiesige Stadt, welche einen Wahlbezirk bildet, der unterzeichnete Bürgermeister als Wahlvorsteher und zu dessen Stellvertreter für Verhinderungsfälle der Vicebürgermeister J. Salzmann bestellt, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Wahl in dem Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses Vormittags 10 Uhr beginnt und Nachmittags um 6 Uhr geschlossen wird. Felsberg am 24. December 1876.

Der Bürgermeister C. Fenge.

935. Zu der auf den 10. Januar 1877 ausgeschriebenen Wahl eines Reichstags-Abgeordneten ist die hiesige Stadt zu einem Wahlbezirk, der Vicebürgermeister Heinrich Melcher zum Wahlvorsteher, das Stadtrathsmitglied George Strube zum Stellvertreter desselben und zum Wahllokal das Sitzungszimmer im Rathhause bestimmt worden.

Grebenstein am 23. December 1876.

Der Bürgermeister Temme.

936. In Gemäßheit des §. 8 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Stadt mit dem selbstständigen Gutsbezirk Hundsrück einen Wahlbezirk bildet, der Unterzeichnete das Amt eines Wahlvorstehers übernommen und der Vicebürgermeister Klein als dessen Stellvertreter ernannt worden ist, sowie, daß die Wahl am 10. k. Mts., Morgens um 10 Uhr, in dem hiesigen Rathhause (im Sitzungszimmer) beginnt und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Steinau am 23. December 1876.

Der Bürgermeister Weitzel.

937. In Folge des §. 8 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Großalmerode, welche einen Wahlbezirk bildet, der Bürgermeister Gundlach daselbst das Amt eines Wahlvorstehers übernommen hat und zu dessen Stellvertreter für Verhinderungsfälle der Vicebürgermeister A. Rüppell bestimmt worden ist.

Der Termin zur Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag ist auf den 10. Januar 1877 anberaumt worden; die Wahlhandlung wird im Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses vorgenommen, beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen. Großalmerode am 27. December 1876.

Der Bürgermeister Gundlach.

938. Zu der bevorstehenden Abgeordneten-Wahl zum Reichstag hat für die hiesige Stadt, welche einen Wahlbezirk bildet, das Amt des Wahlvorstehers der Unterzeichnete übernommen und ist zum Stellvertreter der Vicebürgermeister Gliemeroth dahier ernannt worden.

Die Wahlhandlung, wozu Termin auf den 10ten Januar 1877 bestimmt ist, findet auf hiesigem Rathhause im Geschäftslokal statt, beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

Sontra am 27. December 1876.

Der Bürgermeister Wittich.

939. Bei der bevorstehenden Wahl eines Reichstags-Abgeordneten in hiesiger Stadt ist der Unterzeichnete als Wahlvorsteher, der Vicebürgermeister H. Textor als Stellvertreter bestimmt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trendelburg am 27. December 1876.

Der Bürgermeister Jordan.

Personal-Chronik.

Das Stadtrathsmitglied Martin Andreas zu Gelnhausen ist zum 2ten Stellvertreter des Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Schönhals zu Speckswinkel ist zum Pfarrer in Barchfeld (Inspectur Schmalkalden) bestellt worden.

Der Kreisbaumeister Maurer zu Schlüchtern tritt auf sein Nachsuchen vom 1. Februar k. J. ab in den Ruhestand. Die Geschäfte desselben werden von dem Bauinspector Spangenberg zu Gelnhausen mitversehen werden.

Der Königliche Amtsrichter Knorz ist als Mitglied der Landes-Direction dahier bestellt worden.

Dem Thierarzt I. Classe Heinrich Christian Meinecke zu Derenburg, im Kreise Halberstadt, ist die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle für die Bezirke Hilders und Tann übertragen und derselbe zugleich mit Versehung der kreisthierärztlichen Geschäfte in den Bezirken Gersfeld und Weyhers bis zur Wiederbesetzung dieser Stelle beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 103.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersicht

der

in jedem Monate des Jahres 1875 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie ausgegebenen Schuldverschreibungen

der Landeskreditkasse.

Digitized by Google

1875.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1. Baardarlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. Baardarlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.	
	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.
Januar	32	29313	40	943200	23	22812	34	577500
Februar	42	36315	52	1022340	24	24120	16	301500
März	33	28700	43	1089080	30	29597	19	360600
April	56	51144	33	1089940	23	19895	39	576600
Mai	57	50112	39	1169430	35	36259	26	347400
Juni	35	35146	25	714150	50	42244	27	846750
Juli	44	36400	28	415475	33	29295	19	301200
August	31	31070	18	501420	48	43302	12	134800
September	19	15534	23	1582550	26	23972	20	1167450
October	36	37989	27	495698	17	15664	21	402150
November	28	22925	26	424500	21	21070	19	168300
December	26	20965	24	483550	21	19880	9	129000
Summa 1	439	395613	378	9931333	351	328110	261	5313250
Summa 2	378	9931333	—	—	261	5313250	—	—
Summa A.	817	10326946	—	Summa B.	612	5641360	—	Summa C.

Digitized by Google

C. Ausgezahlte Darlehen.				D. Ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber.			Bemerkungen.
1. Baardarlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. 4 Procent mit zwölfmonatlicher Kündigungsfrist gegenseitig kündbar.	2. Verloosbare Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverschreibungen zu 4 Procent. Serie VIII., IX. u. X.		
Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Mark.	Mark.	Cours.	
36	43965	35	783600	—	845400	$97\frac{3}{4}$ %	Zu D. 2. Ausgegeben wurden von: Serie VIII. . . . . 395400 M „ IX. . . . . 4999950 „ „ X. . . . . 448650 „ Sa. . 5844000 M
31	29475	33	686100	—	690600	—	
27	25406	24	244800	—	286200	—	
19	18705 25 Pf.	24	400800	—	486900	—	
27	29840	25	330900	—	411900	—	
32	33705	22	391200	—	272400	—	
36	36879	27	865800	—	978000	—	
35	27585	14	321300	—	210000	—	
37	40600	12	895650	—	987000	$97\frac{7}{8}$ %	
31	31291	24	458250	—	226950	—	
30	24915	14	276900	—	294000	—	
10	10640	22	188700	—	154650	$97\frac{3}{4}$-$97\frac{7}{8}$ %	
351	353006 25 Pf.	276	5844000	—	5844000	—	
276	5844000	—	—	—	—	—	
627	6197006 25 Pf.	—	—	Summa D.2.	5844000	—	

Außerdem wurden aus dem „Besonderen Fonds“ für Darlehen an Gemeinden zur Bestreitung der Melioratskosten bei Verkoppelungen zwei Darlehen im Gesammtbetrage von 15000 Mark bewilligt und ausbezahlt.

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Uebersicht

der

Ende des Rechnungsjahres 1874 verbliebenen und der im Jahre 1875 neu ausgeliehenen, sowie der in demselben Zeitraum abgetragenen Darlehen

der Landeskreditkasse.

Digitized by Google

	Ausstand Ende 1874.			Zugang in 1875.		
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A. Vor dem Jahre 1870 bewilligte Darlehen.						
1) Zu Ablösungen, und zwar:						
zu Dienstablösungen à 4 %	7160	2587318	99	—	—	—
zu Zehnt- 2c. Ablösungen à 4½ %	33698	18814629	36	—	—	—
überhaupt zu Ablösungszwecken	40858	21401948	35	—	—	—
2) auf Hypotheken à 5 %	20095	28866874	92	—	—	—
Summa A. . .	60953	50268823	27	—	—	—
B. Im Jahre 1870 und später bewilligte Darlehen.						
1) in Baar à 5 %	2151	1819166	07	351	353006	25
2) in unkündbaren Schuldverschreibungen:						
der Serie I., zu 5 %	191	2666543	23	—	—	—
„ „ II., „ 5 %	213	2843206	97	—	—	—
„ „ III., „ 4½ %	233	2887549	44	—	—	—
„ „ IV., „ 4½ %	177	2897983	44	—	—	—
„ „ V., „ 5 %	196	2915908	93	—	—	—
„ „ VI., „ 5 %	202	2953041	65	—	—	—
„ „ VII., „ 4½ %	159	2984810	07	—	—	—
„ „ VIII., „ 4½ %	109	2604600	—	16	395400	—
„ „ IX., „ 4½ %	—	—	—	227	4999950	—
„ „ X., „ 4½ %	—	—	—	33	448650	—
überhaupt in unkündbaren Schuldverschreibungen .	1480	22753643	73	276	5844000	—
Summa B. . .	3631	24572809	80	627	6197006	25
Hierzu „ A. . .	60953	50268823	27	—	—	—
Ueberhaupt . .	64584	74841633	07	627	6197006	25

Die unter der Rubrik „Abgang“ aufgeführte Postenzahl stellt lediglich die Anzahl der gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Mark- 2c. Summen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf noch bestehende Darlehen geleisteten außerordentlichen Kapital-Stückzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge in sich fassen.

Digitized by Google

Summa.			Abgang in 1875.			Ausstand Ende 1875.		
Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
7160	2587318	99	138	103424	04	7022	2483894	95
33698	18814629	36	951	960332	08	32747	17854297	28
40858	21401948	35	1089	1063756	12	39769	20338192	23
20095	28866874	92	719	1866826	14	19376	27000048	78
60953	50268823	27	1808	2930582	26	59145	47338241	01
2502	2172172	32	33	64323	66	2469	2107848	66
191	2666543	23	4	98667	72	187	2567875	51
213	2843206	97	—	41507	94	213	2801699	03
233	2887549	44	—	139550	32	233	2747999	12
177	2897983	44	5	180300	56	172	2717682	88
196	2915908	93	2	62498	15	194	2853410	78
202	2953041	65	3	120473	41	199	2832568	24
159	2984810	07	2	103928	87	157	2880881	20
125	3000000	—	4	115872	29	121	2884127	71
227	4999950	—	—	22625	70	227	4977324	30
33	448650	—	—	—	—	33	448650	—
1756	28597643	73	20	885424	96	1736	27712218	77
4258	30769816	05	53	949748	62	4205	29820067	43
60953	50268823	27	1808	2930582	26	59145	47338241	01
65211	81038639	32	1861	3880330	88	63350	77158308	44

Aufgestellt, Cassel, am 30. August 1876.

Der Buchhalterei-Vorstand.

Keil.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — namentlich der Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen vom 11. Dezember 1866, der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 und der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 — zur militärischen Ergänzung der von Mir unterm heutigen Tage genehmigten Wehr-Ordnung die beifolgende Heer-Ordnung.

Berlin, den 28. September 1875.

gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister. ggz. v. Kameke.

Heer-Ordnung

vom 28. September 1875.

Abkürzungen.

E. O. . . . . Ersatz-Ordnung.
K. O. . . . . Kontrol-Ordnung.
L. O. . . . . Landwehr-Ordnung.
R. O. . . . . Rekrutirungs-Ordnung.

Erster Theil.
Rekrutirungs-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Ersatz-Geschäft.

§. 1. Ersatzbedarf.

1. Die Berechnung des Ersatzbedarfs der Truppen geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutirungs-Bestimmungen (E. O. §. 50, 1).

2. Der Ersatzbedarf (E. O. §. 50, 2) wird armeekorpsweise nach Schema 1 zusammengestellt und durch die General-Kommandos bis zum 15. April jedes Jahres dem Kriegs-Ministerium mitgetheilt.

Die Vorlage der Ersatzbedarfs-Nachweisung für die Großherzoglich Hessischen Truppen geschieht durch das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

3. Bei Berechnung des Ersatzbedarfs für die Jäger-Bataillone (einschließlich des Garde-Schützen-Bataillons) ist darauf zu rücksichtigen, wie viel Forstlehrlinge zum Dienst-Eintritt angemeldet sind. Die rechtzeitige summarische Mittheilung dieser Zahlen an die Jäger-Bataillone ist Sache der Inspektion der Jäger und Schützen.

4. Der Bedarf an Spielleuten und Oekonomie-Handwerkern wird für die Kadettenhäuser durch die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, für die Unteroffizierschulen durch die Inspektion der Infanterieschulen bis zum 15. April beim Kriegs-Ministerium angemeldet.

5. Der Mobilmachungsbedarf an Ersatz-Reservisten erster Klasse (E. O. §. 13, 5) wird jährlich durch die General-Kommandos berechnet.

§. 2. Rekrutirung.

1. Das Garde-Korps rekrutirt sich aus dem Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen.

Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für dasselbe ist den Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie) freigestellt. — Konv. v. 15. 9. 73.

In je einem Infanterie-Brigade-Bezirk des 1. bis 11. und 15. Armee-Korps wohnt ein Stabsoffizier der Garde der Aushebung bei, um bei Auswahl der Garde-Rekruten dem Infanterie-Brigade-Kommandeur zur Unterstützung zu dienen.

Die Festsetzung der betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirke geschieht alljährlich durch das Kriegs-Ministerium.

Die Vertheilung der Garde-Rekruten auf die Truppentheile des Garde-Korps ordnet dessen General-Kommando.

2. Die Provinzial-Armee-Korps und die Großherzoglich Hessische (25.) Division rekrutiren sich aus den eigenen Ersatz-Bezirken (E. O. §. 1).

Abweichungen hiervon werden durch das Kriegs-Ministerium verfügt.

3. Die Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile ist — soweit der eigene Ersatz-Bezirk in Betracht kommt — Sache der General-Kommandos, in Hessen des Divisions-Kommandos.

4. Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutirungs-Bezirk genannt.

5. Bei der Rekrutirung der Infanterie sind folgende besondere Festsetzungen zu beachten.

Digitized by Google

Es rekrutirt sich:

a. das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 aus dem Herzogthum Anhalt;
b. das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach;
c. das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha;
d. das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie.

Die Rekrutirung der unter c. und d. genannten Regimenter findet nach dem Verhältniß der zur Rekrutengestellung beitragenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die Rekruten möglichst innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung gelangen.

Die Rekruten aus den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und aus den Hansestädten sind gleichfalls möglichst innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung zu bringen.

6. Die Großherzoglich Mecklenburgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
die Großherzoglich Oldenburgischen Truppen aus dem Herzogthum Oldenburg.

7. Die Rekruten für die Kadettenhäuser und die Unteroffizierschulen (§. 1, 4) werden von denjenigen Armee-Korps gestellt, in deren Bezirken genannte Anstalten liegen.

8. Die namentliche Vertheilung der Forstlehrlinge auf die Jäger-Bataillone findet durch die Inspektion der Jäger und Schützen statt, welcher zu diesem Behuf unmittelbar nach beendigtem Aushebungs-Geschäft von den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen eine namentliche Liste der tauglich befundenen Forstlehrlinge nach Schema 7 der Ersatz-Ordnung zugeht.

Die genannte Inspektion theilt bis zum 15 September die angeordnete Vertheilung den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mit, welche die entsprechende Beorderung der Forstlehrlinge durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos veranlassen.

§. 3. Beurtheilung der Körperbeschaffenheit.

1. Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen findet durch den der Ersatz-Kommission beziehungsweise der Ober-Ersatz-Kommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission statt.

2. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen,
a. ob ein Militärpflichtiger tauglich,
b. ob ein Militärpflichtiger bedingt tauglich,
c. ob ein Militärpflichtiger zeitig untauglich, oder
d. ob ein Militärpflichtiger dauernd untauglich ist.

Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden.

3. Der Militär-Vorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach seiner Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen.

§. 4. Tauglichkeit im Allgemeinen.

1. Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden:
a. Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,
b. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

2. Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe.

3. Militärpflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, sind tauglich zum Dienst ohne Waffe.

§. 5. Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe.

1. Die zum Dienst mit der Waffe tauglichen Militärpflichtigen werden auf die einzelnen Waffengattungen nach ihrer Größe und ihren besonderen Eigenschaften vertheilt.

2. Die Anforderungen an die Körpergröße sind folgende:

	Maximalmaß.	Minimalmaß.
Bei allen Truppen der Garde-Korps (ausgenommen Eisenbahntruppen)		1 m. 70 cm.
ausnahmsweise		1 m. 67 cm.
Bei der Infanterie		1 m. 57 cm.
Bei den Jägern	1 m. 75 cm.	1 m. 57 cm.
Bei den Kürassieren und Ulanen	1 m. 75 cm.	1 m. 67 cm.
Bei den Dragonern und Husaren	1 m. 72 cm.	1 m. 62 cm.
ausnahmsweise		1 m. 57 cm.
Bei der reitenden Artillerie	1 m. 75 cm.	1 m. 62 cm.
Bei der übrigen Feld-Artillerie		1 m. 62 cm.
Bei der Fuß-Artillerie		1 m. 67 cm.
Bei den Pionieren und den Eisenbahntruppen		1 m. 62 cm.
Beim Train	1 m. 75 cm.	1 m 57 cm.

Von den Garde-Rekruten muß wenigstens die Hälfte 1 m. 75 cm. und darüber groß sein.

3. Es sind auszuwählen:
a. für die Garden die körperlich und geistig begabtesten Militärpflichtigen von untadelhafter Führung,
b. für die Infanterie, die Jäger und Schützen Militärpflichtige, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauch des Gewehrs befähigt sind, und zwar die gewandtesten für die Jäger, Schützen und für die Füsilier-Regimenter,

Digitized by Google

c. für die Kavallerie, die reitende Artillerie und den Train Militärpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu großem Körpergewicht sind,

d. für die Artillerie im Allgemeinen Militärpflichtige, welche vermöge ihrer Kraft und ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Bedienung der Geschütze befähigt sind,

e. für die Pioniere und die Eisenbahntruppen Militärpflichtige, welche zu anstrengender Arbeit im Freien geeignet und ihrer Profession nach für den besonderen Dienst dieser Truppen befähigt sind.

4. An junge Leute, welche freiwillig zum Waffendienst eintreten wollen, dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gemacht werden.

§. 6. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

1. Für den Dienst ohne Waffe ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben, jedoch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden.

2. Es sind auszuwählen:

a. als Krankenwärter Militärpflichtige, welche Lust und Befähigung zur Krankenpflege haben,

b. als Oekonomie-Handwerker Militärpflichtige, welche als Schneider, Schuhmacher oder Sattler zu verwenden sind.

3. Zum Dienst als Pharmazeuten werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen (§. 20).

§. 7. Bedingte Tauglichkeit.

1. Bedingte Tauglichkeit wird durch solche bleibende Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch beschränken.

2. Sind die körperlichen Fehler nur gering, so werden die Militärpflichtigen in der Regel der Ersatz-Reserve erster Klasse überwiesen, können jedoch im Bedarfsfalle auch ohne Weiteres zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.

Anlage 1 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler.

3. Bleibende körperliche Gebrechen, welche die Leistungsfähigkeit in erheblichem Grade beschränken, schließen die Aushebung zum aktiven Dienst aus.

Derartige Militärpflichtige werden in der Regel der Ersatz-Reserve zweiter Klasse und nur ausnahmsweise der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt.

Anlage 2 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Gebrechen.

§. 8. Zeitige Untauglichkeit.

1. Zum aktiven Dienst sind zeitig untauglich:

a. Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwickelung (allgemeiner Schwächlichkeit),

b. Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchen nach nicht längst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körpertheile zurückgeblieben ist,

c. Militärpflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt.

Anlage 3 dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter 1c. verstandenen Krankheiten und Gebrechen.

2. Die zeitig untauglichen Militärpflichtigen werden nach §. 29 der Ersatz-Ordnung behandelt.

3. Muß über sie endgültig entschieden werden, so werden diejenigen, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen der nächstfolgenden Jahre vorübergehende erachtet wird, der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt, die übrigen — je nach dem Grade ihrer Untauglichkeit — der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen oder ausgemustert.

4. Militärpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Rekruten-Einstellungs-Termin zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

§. 9. Dauernde Untauglichkeit.

1. Dauernd untauglich sind diejenigen Militärpflichtigen, welche an bedeutenden unheilbaren Krankheiten leiden oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich der Gliedmaßen, dauernd und wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören oder die Geistes- und Körperkräfte unter das für den Kriegsdienst erforderliche Maß herabsetzen.

2. Anlage 4 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

3. Mindermaß (unter 1 m. 57 cm.) macht im dritten Militärpflichtjahre zum Dienst mit der Waffe dauernd untauglich.

§. 10. Bericht über die Körperbeschaffenheit.

1. Die Aerzte der Ober-Ersatz-Kommissionen stellen auf Grund der Vorstellungslisten eine Uebersicht der Resultate der ärztlichen Untersuchung nach Schema 2 zusammen.

2. Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen.

3. Diese Uebersichten und Berichte werden mit den Resultaten des Ersatz-Geschäfts (E. O. §. 78) den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando eingereicht und durch diese im Original dem Kriegs-Ministerium vorgelegt.

4. Die Veröffentlichung etwaigen beim Ersatz-Geschäft gewonnenen Materials darf nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

§. 11. Ueberweisung.

1. Die Termine für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt.

Die rechtzeitige Einbeorderung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos (E. O. §. 80).

2. Die Rekruten werden an den Gestellungsorten den Transport-Kommandos, über deren Stärke seitens der Infanterie-Brigade-Kommandeure mit Rücksicht auf möglichste Kosten-Ersparniß Bestimmung zu treffen ist, übergeben.

Die Regelung der Eisenbahn-Transporte ist Sache der General-Kommandos.

3. Der Transportführer erhält von dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur Kontrole während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnort und Truppentheil oder Waffengattung enthält.

4. Ueber sämmtliche Rekruten werden Nationallisten nach Schema 3 durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos angefertigt.

Dieselben sind nach Truppentheilen getrennt aufzustellen. Insofern wie bei der Garde die Vertheilung auf Truppentheile noch nicht erfolgt ist, findet eine Trennung nach Waffengattungen statt.

Die Nationallisten werden entweder dem Transportführer mitgegeben oder vor dem Eintreffen der Rekruten den Truppentheilen direkt übersandt.

Die Nationallisten der Garde-Rekruten sind möglichst frühzeitig dem General-Kommando des Garde-Korps zu übersenden.

5. Die Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone statt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf Zeit und Kostenersparniß durch die General-Kommandos genehmigt werden.

6. Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile wird eine sorgfältige ärztliche Untersuchung veranlaßt. Nach dem Ergebniß derselben werden die Nationallisten erforderlichen Falls berichtigt (§. 15, 1).

§. 12. Einstellung.

1. Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Truppen-Stammrollen aufgenommen.

Die Truppen-Stammrollen werden nach Schema 4 von jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie und zwar nach Jahresklassen geführt.

2. Nach Verlesung der Kriegs-Artikel werden die Rekruten vereidigt.

3. Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt.

Die Resultate werden korpsweise, in Hessen divisionsweise nach Schema 5 zusammengestellt und zum 15. Juni jedes Jahres dem Kriegs-Ministerium eingereicht.

Eine gleiche Nachweisung reicht die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens und die Inspektion der Infanterie-Schulen für ihren Bereich ein.

Nur diejenigen Rekruten sind als „ohne Schulbildung" aufzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- und Zunamen nicht leserlich schreiben können.

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

§. 13. Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht.

1. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt (E. O. §. 6, 4).

2. Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden bereits nach sechswöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt (E. O. §. 9).

Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die General-Kommandos.

3. Trainsoldaten (ausschließlich der zum Aufsichtspersonal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.

4. Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärtern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre aktiv. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten.

5. Die Studirenden des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, aktiv zu dienen. Für diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese aktive Dienstverpflichtung auf die Hälfte.

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer nach Absolvirung des ersten Semesters aus beregter Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

Im Uebrigen kann diese besondere aktive Dienstverpflichtung nur durch das Kriegs-Ministerium erlassen werden.

6. Ueber die besondere aktive Dienstverpflichtung von Eleven der Militär-Roßarztschule siehe §. 17 und §. 18 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15 Januar 1874.

7. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Truppentheil vier Jahre aktiv. Diese besondere aktive Dienstpflicht kann durch die General-Kommandos erlassen werden (E. O. §. 86, 3).

8. Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr, nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit zum Landsturm über (E. O. §. 81, 1).

Digitized by Google

§. 14. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht.

1. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht findet statt:

a) durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils,
b) durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt,
c) durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,
d) durch Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden Vakanzen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter, sowie Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend.

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres jederzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt auf Requisition der Truppentheile durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

In der Regel findet die Einberufung jedoch nicht vor dem 1. Februar statt.

Wer bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen ist, tritt stillschweigend zur Reserve über. — R. M. G. §§. 56 und 60. —

3. Die einjährig-freiwilligen Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§. 21, 3) zur Reserve beurlaubt werden.

Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht siehe §. 21, 4.

4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe Ersatz-Ordnung §§. 81 und 82.

Ist der zu Entlassende militärisch ausgebildet (E. O. §. 81, 5 Abs. 2), so wird er zur Reserve beurlaubt, anderenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

5. Entlassungen zur Disposition der Ersatz-Behörden finden — abgesehen von dem unter Nr. 4 erwähnten Falle — statt, sobald Soldaten während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden (E. O. §. 81, 2).

6. Die entlassenen Mannschaften werden in den Truppen-Stammrollen gestrichen, die zur Disposition beurlaubten Mannschaften jedoch erst am allgemeinen Entlassungstermin ihres dritten Dienstjahres.

§. 15. Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Ergiebt die ärztliche Untersuchung eines Soldaten beziehungsweise eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten, daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Militärarzt ein Dienstunbrauchbarkeits-Attest anzufertigen und dem Truppentheil einzureichen.

2. Der Kommandeur des Truppentheils (Regiments oder selbstständigen Bataillons) hat sich darüber zu erklären, ob er dem Gutachten des Arztes beitritt oder nicht.

3. Hierauf wird das ärztliche Attest nebst dem nach dem Schema der Truppen-Stammrolle aufgenommenen, für jeden Mann einzeln aufgestellten Nationale dem General-Kommando eingereicht.

4. Dem kommandirenden General steht allein die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Korps-Generalarztes oder einer militärärztlichen Kommission. Ausnahme s. E. O. §. 86, 6.

5. Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag auf Entlassung nach längerer Beobachtung des Mannes erneuert werden.

§. 16. Entlassungs-Papiere.

1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß nach Schema 6.*)

2. Der Militärpaß wird von dem Kommando des Regiments oder selbstständigen Bataillons, für Unterärzte, Pharmazeuten und Krankenwärter vom Korps-Generalarzt ertheilt.

3. Bei Ausfertigung der Militärpässe bleibt Folgendes zu beachten:

a) Jeder Soldat tritt bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst — sofern er nicht nach §. 13, 8 zum Landsturm überzuführen oder aus anderen Ursachen zur Disposition der Ersatz-Behörden beziehungsweise aus jedem Militär-Verhältniß zu entlassen ist — zum Beurlaubtenstande seiner Waffe über. Ueber Entlassung Einjährig-Freiwilliger siehe §. 19, §. 20 und §. 21.

Von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie kann nach näherer Bestimmung der General-Kommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden.

b) Unter „Besondere militärische Ausbildung" ist dasjenige anzugeben, was für die zweckmäßige militärische Verwendung bei Wiedereinberufung erforderlich ist.

Hierzu gehören:

Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeister-Aspirant, Büchsen-

---

*) Anmerkung. Zur Unterscheidung der verschiedenen Waffengattungen haben die Deckel der Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale folgende verschiedene Farben:
bei der Garde weiß mit schwarzer Einfassung,
bei der Provinzial-Infanterie dunkel-blau,
bei den Provinzial-Jägern grün,
bei der Provinzial-Kavallerie gelb,
bei der Provinzial-Feld-Artillerie roth,
bei der Provinzial-Fuß-Artillerie weiß,
bei den Provinzial-Pionieren braun,
bei den Eisenbahn-Truppen braun mit schwarzer Einfassung,
bei dem Train und sonstigen Kategorien hellblau.

Digitized by Google

machergehülfe, Krankenträger, Bäcker oder als Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede;
bei den Jägern, ob zur Klasse A. oder B. gehörig;
bei der Feld-Artillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden oder der übrigen Feld-Batterien ausgebildet;
bei der Fuß-Artillerie, ob als Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungsmann, Hülfsfeuerwerker ausgebildet; ob im Mobilmachungsfall zur Verwendung als Zeugfeldwebel geeignet;
bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungs-Pionier ausgebildet;
beim Train, ob als Aufsichtspersonal, Fahrer oder Pferdewärter ausgebildet.

c) Unter „Bemerkungen" ist bei Mannschaften, welche als invalide ausscheiden, der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Verfügung, der Anfangstermin des Pensionsempfanges und die Zahlungsstelle anzugeben.

d) Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

4. Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungs-Attest nach Schema 7.

In das Führungs-Attest sind aufzunehmen:
von den gerichtlichen Strafen:
a) die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,
b) aus den vorangegangenen Dienstjahren
alle Bestrafungen wegen Verbrechen,
alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen und die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in den Fällen, in welchen die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat;
von den Disziplinarstrafen:
alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungs-Attest wird bei den Truppen vom Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef, für die Unterärzte und Pharmazeuten vom Korps-Generalarzt, für die Krankenwärter vom Chefarzt unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Lazarethgehülfen (§. 21, 3) entlassen werden, erhalten statt des Führungs-Attestes ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe §. 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungs-Attesten vorgeschrieben, aufzunehmen.

Auf Roßärzte und Unter-Roßärzte findet Vorstehendes sinngemäße Anwendung.

6. Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungs-Attesten Qualifikations-Atteste, welche von den Kommandeuren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone ausgestellt werden (§. 19, 5).

Qualifikations-Atteste zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Pharmazeuten werden durch den Korps-Generalarzt ausgestellt.

§. 17. Ueberweisungs-Papiere.

1. Während der aktiven Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppen-Stammrolle als Ueberweisungs-Papiere.

2. Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrole überwiesen.

3. Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungs-Nationales nach Schema 8.

Das Ueberweisungs-Nationale wird von demjenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das Führungs-Attest ausstellt.

Die Angaben im Militärpaß und im Führungs-Attest müssen mit denen im Ueberweisungs-Nationale übereinstimmen.

4. Die Uebersendung der Ueberweisungs-Nationale an die Landwehr-Bezirks-Kommandos geschieht durch diejenigen militärischen Vorgesetzten, welche die Militärpässe ertheilen.

Die Uebersendung muß so zeitig geschehen, daß die Nationale in den Händen der Bezirks-Feldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

5. Befinden sich Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden sollen, im Lazareth, so werden deren Entlassungs- und Ueberweisungs-Papiere vom Truppentheil dem Chefarzt übersandt. Dieser fügt die erforderlichen Notizen hinzu, händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungs-Papiere aus und verfährt mit den Ueberweisungs-Nationalen nach Nr. 4.

Vierter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 18. Im Allgemeinen.

1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Pharmazeut oder als Unter-Roßarzt abgeleistet.

Mediziner, welche in das Sanitäts-Korps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt.

2. Die Bestimmungen über Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen sind in der Anlage 5, diejenigen über Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen in der Anlage 6 enthalten.

3. Die nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung eingetreten sind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen darf durch die General-Kommandos genehmigt werden; desgleichen die Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden.

Digitized by Google

§. 19. Mit der Waffe.

1. Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden. — W. G. §. 11.

2. Ihre dienstliche Ausbildung erhalten sie — soweit dies nicht bei ihrer Kompagnie, Eskadron oder Batterie geschehen kann — durch hierzu kommandirte besonders befähigte Offiziere.

3. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntniß erworben haben, werden nach halbjähriger Dienstzeit zu Gefreiten befördert.

Sie erhalten nach eingetretener Beförderung theoretischen und praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers.

Vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden sie einer theoretischen und praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie in den von einem Subaltern-Offizier zu verlangenden Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen.

4. Die näheren Bestimmungen über die Prüfung treffen die Truppen-Befehlshaber. Es wird denselben zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsgemäße Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen Sorge zu tragen.

Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Inspizirungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen.

5. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier (§. 16, 6) und wird bei seiner Entlassung zum überzähligen Unteroffizier befördert.

Das Qualifikations-Attest muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber für qualifizirt zum Reserve-Offizier erachtet wird. Im Uebrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.

6. Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten.

7. Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen übergeführt werden:

a) Einjährig-Freiwillige der Garde zur Provinzial-Reserve,
b) Einjährig-Freiwillige der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie,
c) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie zur Reserve des Trains,
d) Einjährig-Freiwillige der Feld-Artillerie zur Fuß-Artillerie und umgekehrt,
e) Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Eisenbahn-Truppen zur Reserve der Infanterie.

Die Ueberführungen unter a. und c. werden durch die General-Kommandos, unter b. durch die Inspektion der Jäger und Schützen, unter d. durch die General-Inspektion der Artillerie, unter e. bei den Pionieren durch die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, bei den Eisenbahntruppen durch den Chef des Generalstabes der Armee verfügt.

§. 20. Pharmazeuten und Unter-Roßärzte.

1. Die einjährig-freiwilligen Pharmazeuten genügen ihrer aktiven Dienstpflicht durch Dienst in einer Militär-Apotheke.

2. Sie erhalten außerdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feld-Apothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-Generalarzt.

3. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Qualifikations-Attest zum Ober-Apotheker erwirbt, tritt als Unter-Apotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmazeut zur Reserve beurlaubt.

4. Ueber die aktive Dienstzeit der einjährig-freiwilligen Unter-Roßärzte siehe §. 19 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen.

Ueber die Ausstellung von Dienstzeugnissen siehe §. 16, 5.

§. 21. Mediziner.

1. Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe, oder wenn sie in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unterarzt (einjährig-freiwilliger Arzt).

2. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das im §. 16, 5 erwähnte Dienstzeugniß und die Approbation als Arzt besitzen.

3. Behufs Erlangung der Approbation als Arzt werden die Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht) als Lazarethgehülfen zur Reserve beurlaubt (§. 16, 5 und §. 18, 1).

4. Den Rest ihrer aktiven Dienstpflicht müssen sie spätestens im letzten Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

Sie haben daher bis zum 1. Januar des siebenten Jahres ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere sich bei dem Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zum Wiedereintritt zu melden. Im Unterlassungsfalle werden sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst mit der Waffe, und zwar zum 1. April einbeordert.

5. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Lazarethgehülfen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den An-

Digitized by Google

trag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehr-Stammrollen und Standes-Nachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

6. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen, unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die älteste Jahresklasse der Reserve zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Schema 1. zu §. 1.

Ersatzbedarf für die Truppen des . . . (X^ten Armee-Korps) . . . .

pro 18 . .

Truppentheil	a. Zum Dienst mit der Waffe	b. Zum Dienst ohne Waffe					Summa a. + b.	Bemerkungen
		Schneider	Schuhmacher	Sattler	Krankenwärter	Summa b.		
Summa:								

Anmerkung.

1. Die Truppentheile werden — innerhalb der einzelnen Waffengattungen nach der Nummer der Regimenter ꝛc. geordnet — in folgender Reihenfolge aufgeführt: Infanterie, Jäger, Kürassiere, Ulanen, Dragoner, Husaren, Feld-Artillerie, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Train, Krankenwärter.
2. Unter „Bemerkungen" sind diejenigen Professionisten aufzuführen, deren Gestellung gewünscht wird.

Schema 2. zu §. 10.

Uebersicht

über die Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen auf Grund der Vorstellungslisten im Bezirk der . . . ^ten Infanterie-Brigade . . . . .

pro 18 . .

Aushebungs-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge	Zahl der in den Vorstellungslisten enthaltenen Militairpflichtigen	Hiervon sind: a. Bedingt tauglich		b.	c. Dauernd untauglich												Summa a.+b.+c	Bemerkungen
		wegen geringer körperlicher Fehler	wegen bleibender körperlicher Gebrechen	Zeitig untauglich	auf Grund der Anlage 4. zu §. 9 der Rekrutirungs-Ordnung A	B	C	D	E	F	G	H	I	wegen Mindermaß	aus sonstigen Gründen	Summa c.		
Summa für den Brigade-Bezirk																		

Digitized by Google

Schema 3. zu §. 11.

National-Liste für Rekruten.

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname	3. Datum und Ort der Geburt	4. a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Bisheriger Aufenthaltsort des Rekruten	5. Religion. / Ob verheirathet. Kinder.	6. Stand oder Gewerbe. / Bestrafungen vor dem Diensteintritt	7. Größe	8. Körperliche Fehler	9. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	10. Aushebungs-Bezirk, Vorstellungsliste (Buchstabe, Nummer, Jahr)	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung	12. Bemerkungen

Anmerkung. Die Blätter werden nur auf einer Seite und so beschrieben, daß die Nationale der einzelnen Rekruten abgeschnitten werden können.

Schema 4. zu §. 12.

Truppen-Stammrolle.

1. Laufende Nummer.	2. Zuname und Vorname, Charge	3. Datum und Ort der Geburt	4. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes. / Aufenthaltsort des Soldaten vor dem Diensteintritt	5. Religion. / Ob Verheirathet. Kinder.	6. Stand oder Gewerbe / Bestrafungen vor dem Diensteintritt	7. Personal-Beschreibung (mit dem Soldbuch übereinstimmend)	8. Ausgehoben (Aushebungs-Bezirk, Vorstellungsliste) / Freiwillig eingetreten	9. Datum des Dienst-Eintritts / Datum der Beeidigung	10. Dienst-Verhältnisse (Beförderungen, Versetzungen, Schießklasse, Schützenabzeichen)	11. Orden und Ehrenzeichen / Feldzüge	12. Verwundungen, Dienstbeschädigungen, Krankheiten	13. Führung (Versetzung in die II. Klasse, Rehabilitirung) / Strafen, s. Strafbuch Nr.	14. Datum und Art des Abganges / Wohin entlassen?	15. Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal-Notizen

Schema 5. zu §. 12.

Nachweisung der Schulbildung der im Ersatzjahr . . . . eingestellten Mannschaften.

Armee-Korps	Es sind eingestellt aus dem		Darunter			Bemerkungen
			mit Schulbildung		Ohne Schulbildung	
	Bundesstaat, Regierungsbezirk	in Summa Mannschaften	in deutscher Sprache	in fremder Sprache		

Anmerkung. 1. Die Bundesstaaten sind in der im §. 2 der Ersatz-Ordnung angegebenen Reihenfolge hintereinander aufzuführen und die Zahlen bei jedem zu summiren.

2. In Preußen werden die Regierungs-Bezirke in nachstehender Reihenfolge der Provinzen aufgeführt: Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Hohenzollernsche Lande, Jadegebiet, Herzogthum Lauenburg.

Digitized by Google

Schema 6. zu §. 16.



Militär-Paß

des

(Charge.)

(Namen.)

Jahresklasse: 18 . .

(Rückseite des Titels.)

Bestimmungen

für die Mannschaften der Reserve und Landwehr und für die zur Disposition beurlaubten Mannschaften.

1. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, zu dessen Kompagnie-Bezirk der von ihnen gewählte Aufenthaltsort gehört. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht.

2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Landwehrmannes sind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, sowie der Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Aufenthaltsort liegt, und deren Stellvertreter.

3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten und Gestellungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, der militärischen Disziplin unterworfen.

Digitized by Google

5. Mannschaften, welche innerhalb des Kompagnie-Bezirks ihren Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Aufenthaltsort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Aufenthaltsort liegt, innerhalb 14 Tagen anzumelden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung in der Stadt ihrem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen zu melden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist oder Landwehrmann verpflichtet, einer an ihn ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich dispensirt ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Versammlung, so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Gestellungs-Ordre zur Kontrol-Versammlung erhalten hat, muß derselben Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird. Während der Dauer des Beurlaubtenverhältnisses sind die Reservisten und Wehrleute in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden.

7. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jeder Zeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Uebungen und Kontrol-Versammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensirt werden. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sie sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrole sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel zu melden.

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch

Digitized by Google

den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militär-Paß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen.

Anmeldungen sind womöglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militär-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrole entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. und 15. April, findet für alle Reservisten, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. und 15. November, für alle Reservisten und Wehrmänner eine Kontrol-Versammlung statt. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde der Kontrol-Versammlung durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November keine Aufforderung zur Kontrol-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der Anmusterung von der Theilnahme an den Kontrol-Versammlungen befreit.

12. Wer zur Uebung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre oder der öffentlichen Aufforderung zu den Kontrol-Versammlungen wird disziplinarisch, zu den größeren Uebungen aber in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer Gestellungs-Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

15. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrol-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß und das Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen. So lange in ersterem

Digitized by Google

der Uebertritt zur Landwehr oder die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder Landwehr.

Wer seinen Militär-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve besonders zu beachten sind, abgeändert werden.

16. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einer Gestellungs-Ordre behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.

17. Zum Wechsel des Aufenthaltsorts bedürfen sie der Genehmigung ihres Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

18. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sind den Straf-Bestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

19. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am

zu

Verwaltungs-Bezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob Verheirathet:

Kinder:

Digitized by Google

10

5. Datum und Art des Diensteintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art)

7. Datum und Art der Entlassung:

11

8. Von welchem Truppentheil:

Nr. der Truppen-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

12

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

12. Bemerkungen:

Hat das Qualifikations-Attest zum

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Stempel.)

13

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

. . . . Waffenrock,
. . . . Hosen,
. . . . Mütze,
. . . . Halsbinde,
. . . . Hemden,
. . . . Paar Stiefeln.

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort . . . .
die Eisenbahn
von . . . .
bis . . . .
von . . . .
bis . . . .
von . . . .
bis . . . .

Digitized by Google

14

von . . . .
bis . . . .
zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- ꝛc. Kosten, als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm

diesseits mit _ Mk. Pf.

diesseits mit Mk. Pf.

diesseits mit Mk. Pf.

diesseits mit Mk. Pf.

behändigten Marsch-Kompetenzen sogleich baar zu bezahlen.

15

Uebergetreten zur Landwehr am . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel der Landwehr-Kompagnie.)

(Unterschrift.)

Uebergetreten zum Landsturm am . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel der Landwehr-Kompagnie.)

(Unterschrift.)

16

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze

17

zu den Personal-Notizen.

Digitized by Google

18

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze

19

zu den Personal-Notizen.

20—26

Melbungen und Beurlaubungen.

Nr. . . . der Truppen-Stammrolle pro . . . .

Schema 7. zu §. 16.

Führungs-Attest.

Der . . . . (Charge, Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat vom (Datum des Diensteintritts) . . . . bis (Datum der Entlassung) . . . . bei der (genaue Bezeichnung der Kompagnie, Eskadron, Batterie) . . . . gedient und sich während dieser Dienstzeit . . . . . . (Führung) . . . .

Strafen:

a. Gerichtliche Strafen:

b. Disziplinar-Bestrafungen mit strengem Arrest:

. . . (Ort, Datum) . . . .

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Schema 8. zu §. 17.



Ueberweisungs-Nationale

des

(Charge.)

....

(Namen.)

....

Jahresklasse: 18 . .

(Rückseite des Titels.)

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

   Geboren am

   zu

   Verwaltungs-Bezirk:

   Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob Verheirathet:

   Kinder:

5. Datum und Art des Dienst-Eintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

   Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

   Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art)

7. Datum und Art der Entlassung:

8. Von welchem Truppentheil:

   Nr. der Truppen-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge und Verwundungen:

Digitized by Google

6

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

Bemerkungen:

12. Hat das Qualifikations-Attest zum

13. Führung und Strafen:

7

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Unterschrift)

6 Seiten.

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt	Datum	Zusätze zu den Personal-Notizen.
		(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Uebertritt zur Landwehr, Kontrolentziehung.)

Digitized by Google

10 Seiten.

1. Woher	2. Wohin	3. Landwehr-Stammrolle des Bezirks-Kommandos	4. Welcher Kompagnie überwiesen	5. Kompagnie-Journal	6. Datum der Meldung	7. Meldungen und Bemerkungen	8. Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer)
Abgangs-Journal	Eingangs-Journal		Datum der Ueberweisung	Landwehr-Stammrolle der Komp.			

Anlage 1. zu §. 7.

Geringe körperliche Fehler.

Hierzu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äußeren Uebeln, besonders:

a) oberflächliche, vermöge ihres Sitzes nicht hinderliche Narben von erlittenen Verletzungen;
b) leichte von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den unteren Extremitäten vorkommen, und darnach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern umgebene derbe Narben;
c) gut geheilte Knochenbrüche;
d) kleine Geschwülste von gutartigem Charakter, die weder das Tragen der Kleidung noch der Waffe verhindern;
e) nicht umfangreiche Knochenauswüchse an Stellen, an welchen sie nicht gedrückt werden und die Bewegung nicht hindern;
f) Schielen geringeren Grades (Anlage 2, b.);
g) Kurzsichtigkeit mit größerem Fernpunktsabstande als in Anlage 4 angegeben, wenn die Sehschärfe mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
h) Herabsetzung der Sehschärfe, so lange sie mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
i) seitliche Hornhautflecke, wenn sie das Sehvermögen nicht beeinträchtigen;
k) geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache;
l) leichte Krümmung des Nackens und geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Halses, bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben;
m) leichte Grade von Kropf — voller Hals, Gebirgshals —, wenn die Geschwulst auch bei Ausübung eines leichten Druckes keine Athembeschwerden verursacht;
n) geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
o) Verkrüppelung der Nagelglieder der Finger mit erhaltener Beweglichkeit;
p) Krümmung der kleinen Finger im 2ten oder 3ten Gelenk bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im 1ten Gelenk;
q) Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe;
r) nicht zu große Ausdehnungen der Blutadern am Samenstrange (varicocele);
s) einzelne Blutadern an den Beinen, ohne Knotenbildung;
t) geringe Form- und Richtungsfehler an den Beinen, welche die militärische Ausbildung nicht behindern;
u) Breitfüßigkeit;
v) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.

Digitized by Google

Einige andere derartige Fehler verhindern nur gewisse bei einer oder mehreren Waffengattungen erforderliche Dienstverrichtungen, während sie die Tauglichkeit nicht allgemein aufheben;

w) **Verunstaltungen des Schlüsselbeins** (erworben oder angeboren), wenn sie das Tragen des Tornisters oder Kürasses hindern, aber die Bewegung des Arms nicht beeinträchtigen, machen untauglich für Truppen, die den Tornister tragen müssen, und für Kürassiere;

x) etwas nach innen gebogene **Knie (sogenannte XBeine)** in dem Grade, daß sie das Marschiren nicht hindern, gestatten den Dienst zu Fuß, machen aber für den Dienst zu Pferde ungeeignet; dagegen erschweren stärkere **OBeine** mehr den Dienst zu Fuß als zu Pferde;

y) **unausgebildete Plattfüßigkeit**, auch wenn sie nur einseitig besteht, und

z) **stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen** gestatten in der Regel nicht den Dienst zu Fuß.

Anlage 2. zu §. 7.

Bleibende körperliche Gebrechen.

Hierher gehören folgende Gebrechen:

a) **Herabsetzung der Sehschärfe auf beiden Augen**, wenn dieselbe nur die Hälfte oder weniger, aber mehr als $^1/_4$ der normalen beträgt;

b) **Schielen**, wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt;

c) **mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;**

d) **Taubheit auf einem Ohr**, nach abgelaufenen Krankheitsprozessen;

e) **stärkeres Stottern;**

f) **einfache Hasenscharten**, insofern der Militärpflichtige sich keiner Operation unterziehen will;

g) **Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne** in einem Kiefer;

h) ein **sogenannter hohler Rücken**, bei welchem die Wirbelsäule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn eingebogen ist;

i) ein **etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm**, wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinertem Exkursionswinkel möglich ist;

k) **Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers**, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand gehindert wird;

l) **Verlust eines Fingers** an der rechten oder linken Hand (wegen Daumen oder rechten Zeigefinger siehe Anlage 4), **Verlust eines Gliedes** an einzelnen Fingern oder mehreren Zehen;

m) **andauernde** nach Verstauchungen und dergleichen zurückgebliebene **Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke**, wenn dieselbe durch funktionelle oder anatomische Veränderungen nachgewiesen ist;

n) **abnormes Hervorragen** eines oder beider **Fußballen**, bedingt durch sehr schiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen;

o) **ätzende Fußschweiße**, wenn sie bei unausgebildeter Plattfüßigkeit bestehen.

Anlage 3. zu §. 8.

Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.

Hierher gehören:

innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chronische Entzündung eines Auges, chronische Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen rc. des Gehörorgans; chronische nicht blos vereinzelt stehende Hautausschläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geschwülste, die — an sich nur von geringer Bedeutung — an Stellen sitzen, wo sie das Tragen des ordnungsmäßigen militärischen Anzuges nicht gestatten; Mastdarmfisteln; Wasserbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Anlage 4. zu §. 9.

Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.

Hierher gehören:

A. Leiden rc. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.

1. **Verkrüppelung oder Mißgestaltung** des ganzen Körpers;
2. **Schwacher Knochen- und Muskelbau** und äußerlich wahrnehmbare **schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn sie die nöthige Kräftigung** nicht erwarten lassen;
3. Uebermäßige **Fettleibigkeit;**
4. Erhebliche **chronische Drüsenanschwellungen**, chronische Verschwärung derselben, Scrophulose;
5. **Große Geschwülste, Auswüchse;**
6. **Bösartige Geschwülste** und **Geschwüre an Knochen** oder Weichtheilen;
7. **Chronische entzündliche Leiden der Knochen** und deren Ausgänge, Caries, Nekrose;
8. **Mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben**, wenn sie die Funktion eines Körpertheils oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung verhindern oder stark entstellend wirken;

Digitized by Google

9. **Progressive Muskelatrophie**, sonstige Degenerationen 2c. der Muskeln;
10. **Chronische Krankheiten der Blutgefäße**, z. B. Pulsadergeschwülste;
11. **Leukämie**, perniciöse Anämie;
12. **Bluterkrankheit**;
13. **Harnruhr**;
14. **Chronische Gicht**;
15. Chronischer **Gelenkrheumatismus** mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen;
16. Chronische **Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten**, z. B. Tabes;
17. **Chronische Nervenleiden**, z. B. periodische Krämpfe, Veitstanz 2c.;
18. **Ueberstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten**, sowie hoher Grad von geistiger **Beschränktheit**, der die militärische Ausbildung sehr erschweren würde.

B. Fehler 2c. am Kopfe.

19. **Deformitäten des Schädels**, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht gestatten;
20. **Beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste** oder andere schwere Schäden an den **Schädelknochen**;
21. Unheilbare ausgedehnte **Kahlköpfigkeit**.

Auge.

22. **Umkehrung eines oder beider Augenlider** nach innen oder außen; narbige Entartung der Augenlidbindehaut;
23. **Thränenfisteln**;
24. **Augenzittern** (Nystagmus);
25. **Herabsetzung der Sehschärfe**, wenn dieselbe auf dem besseren Auge ¼ der normalen oder weniger beträgt;
26. **Kurzsichtigkeit**, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 m. oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe;
27. **Blindheit** auf einem Auge.

Ohr.

28. Fehlen einer **Ohrmuschel**;
29. **Taubheit** oder unheilbare **erhebliche Schwerhörigkeit** auf beiden Ohren;
30. **Bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles**, sowie andere erhebliche schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparats.

Nase und Nachbartheile.

31. **Verlust der Nase** oder Verunstaltung derselben durch Knochen- oder Knorpelzerstörung;
32. **Chronische Verschwärung, Geschwülste 2c. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen.**

Mund.

33. **Geschwülste** und **bösartige Geschwüre am Munde**; ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des **Mundes**;
34. Unheilbare **Speichelfisteln**;
35. **Komplizirte Hasenscharten, Spaltung des Gaumens**; gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;
36. **Geschwülste**, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste **der Zunge** mit erschwertem Sprechen und Schlingen;
37. **Stummheit**, Taubstummheit.

C. Fehler 2c. am Halse und an der Wirbelsäule.

38. Höherer Grad von **Kropf** (— Gebirgshals, Struma —), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind und das Athemholen durch einen darauf angebrachten **leichten** Druck erschwert wird;
39. Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des **Kehlkopfes** und der **Luftröhre**;
40. **Verengerung der Speiseröhre**;
41. Auffallende **Schiefheit des Halses** mit Störung der Bewegungsfähigkeit;
42. **Bedeutende Verkrümmungen** oder sonstige die Bewegung störende Fehler **des Rückgrats**.

D. Fehler 2c. an der Brust.

43. **Mißbildungen des Brustkastens**;
44. **Zu schwach gebaute Brust**;*)
45. Fehler und chronische Krankheiten der **Lungen** und des **Brustfelles**, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen, bezw. einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausüben;
46. Konstatirte häufig wiederkehrende **asthmatische Anfälle**, auch ohne nachweisbare materielle Grundlage;
47. Konstatirter (**periodischer**) **Bluthusten**, auch ohne nachweisbare materielle Veränderungen der Lunge;
48. **Fehler und chronische Krankheiten des Herzens**, des **Herzbeutels** und der **großen Gefäße**.

E. Fehler 2c. am Unterleib.

49. **Verwachsenes** und mißgestaltetes **Becken**;
50. Ausgebildete **Unterleibsbrüche**;
51. Nachweisbare **Fehler** und chronische Leiden der **Unterleibseingeweide**, welche objektiv nachweisbar einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
52. Chronischer **Mastdarmvorfall**; bedeutende **Hämorrhoidalknoten**, besonders mit periodischem starkem Blutverluste oder Verschwärung verbunden.

F. Fehler 2c. der Harn- und Geschlechtsorgane.

53. **Bildungsfehler der Harnröhre** von Bedeutung, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung hinter ihrer Mitte liegt;
54. Chronische **Leiden der Urinwerkzeuge**; unheilbare **Urinfisteln**; **Steinkrankheit**;
55. **Bösartige Geschwülste des Hodens** und Samenstranges, Verlust oder Schwund beider Hoden;
56. **Erweiterungen der Blutadern am Samenstrange** mit starker **Schlängelung** (Varicocele), wenn sie entweder von sehr bedeutendem Umfange oder mit Entartung des **Hodens** verbunden sind.

---

*) Anmerkung. Bei mittlerer Körperlänge genügt ein Brustumfang von 0,80 m. (in der Exspiration) zur Tauglichkeit nur ausnahmsweise, wenn die übrigen Körperverhältnisse günstig sind und die Respirationsbreite **nicht unter 5 cm.** beträgt.

Digitized by Google

G. Fehler ꝛc. an den Extremitäten im Allgemeinen.

57. **Verlust eines größeren Gliedes;**
58. Erhebliche **Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung** der **Gliedmaßen** ꝛc.; Pseudarthrose;
59. **Hypertrophie, Lähmung, Atrophie** der **Gliedmaßen;**
60. Chronische **Krankheiten** und wesentliche **Fehler der größeren Gelenke,** auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt.

H. Fehler ꝛc. an den Händen.

61. **Verwachsung der Finger** unter einander;
62. **Verlust, Verstümmelung,** den **Gebrauch** der Hand verhindernde **Steifheit** oder **Verkrümmung des Daumens** der einen oder andern Hand;
63. **Verlust des rechten Zeigefingers;**
64. **Verlust zweier Finger** an einer Hand;
65. **Verlust einzelner Glieder** an mehr als 2 Fingern einer Hand;
66. **Steifheit** oder **Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen** gleichzeitige besonders ungünstige **Stellung** der **Gebrauch** und die Handhabung **der Waffen** sehr erheblich **verhindert wird;**
67. **Ueberzahl eines Fingers** unter gleicher Voraussetzung.

J. Fehler ꝛc. an den Unterextremitäten.

68. **Blutaderknoten an den Beinen,** welche durch ihre weite Verbreitung oder Größe oder schon durch ihre ungünstige Lage den Gebrauch der Extremitäten im Militärdienste stören;
69. **Veraltete Geschwüre an den Unterschenkeln,** namentlich wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibungen verbunden sind, sowie **bedeutende** nach solchen **Geschwüren** an den Unterschenkeln **zurückgebliebene Narben;**
70. **Verbildung der Füße** (Klump- oder Spitzfuß, ausgebildeter Plattfuß);
71. **Verlust** oder Verstümmelung **einer großen Zehe;**
72. **Verlust mehrerer** anderer **Zehen;**
73. **Bedeutende Krümmung** eines oder **mehrerer Zehen,** wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung verhindern;
74. **Ueberzahl der Zehen** unter gleicher Voraussetzung.

Anlage 5. zu §. 18.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppentheil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen.

3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß §. 94, 11 der Ersatz-Ordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

4. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

5. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Feld-Armee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppentheils feldmäßig zu bekleiden, auszurüsten und während des mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung ꝛc. für Rechnung des Truppentheils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlten Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigenthum, können aber auch gegen Vergütung des Abschätzungswerthes vom Ersatz-Truppentheil übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils der Feld-Armee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

6. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Besatzungs-Armee überwiesen werden, sowie die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppentheil der Besatzungs-Armee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres einem Truppentheil der Feld-Armee

Digitized by Google

überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das in Nr. 5 festgesetzte Verfahren ein.

Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jeder Zeit verfügt werden.

7. Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Neuwerth derselben an den Truppentheil nach den Etatspreisen zu vergüten.

Anlage 6. zu §. 18.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, der reitenden Artillerie oder dem Train behufs Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppentheile beritten gemacht.

2. Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je dreihundert Mark, diejenigen des Trains je einhundert und fünfzig Mark zu zahlen.

3. Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hufbeschlag und Pferde-Arznei festgesetzte Pauschquantum.

4. Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dienstpferde wird gegen Zahlung des periodisch allgemein normirten Preises verabfolgt.

5. Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit entlassen, so wird ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt. —

6. Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt. Jedoch werden die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen der Feld- und der Besatzungs-Armee unentgeltlich in Verpflegung genommen.

Die unter Nr. 2 bezeichnete Summe wird auch nach eingetretener Mobilmachung entrichtet.

Inhalts-Verzeichniß zur Rekrutirungs-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Ersatz-Geschäft.

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

Vierter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

Schemata.

Anlagen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Landwehr-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

§. 1. Im Allgemeinen.

1. Die Landwehr-Behörden (K. O. §. 1, 4) stehen unter der Leitung der Infanterie-Brigade-Kommandos.

2. Die Infanterie-Brigade-Kommandos sind in allen Angelegenheiten der militärischen Kontrole den General-Kommandos direkt unterstellt, insoweit nicht die Mitwirkung der Divisions-Kommandos besonders vorgeschrieben ist.

Im Großherzogthum Hessen stehen die Infanterie-Brigade-Kommandos unter der Leitung des Divisions-Kommandos.

3. Aenderungen der Kontrol-Bezirke (K. O. §. 1, 5) bedürfen der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

§. 2. Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

1. Jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk (E. O. Anlage 1) ist ein Stabsoffizier als Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgesetzt.

In denjenigen Bezirken, in welchen bereits im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, haben die Bataillons-Kommandeure den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber alle Rechte der Landwehr-Bezirks-Kommandeure. Im Uebrigen werden ihre dienstlichen Befugnisse je nach den besonderen Verhältnissen durch das General-Kommando geregelt.

2. Zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure in den Büreaugeschäften sind Lieutenants des aktiven Dienststandes auf 2—3 Jahre kommandirt (Bezirks-Adjutanten). Die Regelung dieser Kommandos ist Sache des General-Kommandos.

Bei Abwesenheit des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs ist der Bezirks-Adjutant dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist.

Inaktive Offiziere dürfen im Frieden nur nach Maßgabe der Friedens-Verpflegungs-Etats Verwendung bei Landwehr-Bezirks-Kommandos finden.

3. Innerhalb der Landwehr-Kompagnie-Bezirke dienen die Landwehr-Kompagnie-Führer zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

Dieselben werden durch die General-Kommandos aus der Zahl der Hauptleute oder älteren Lieutenants der Provinzial-Landwehr-Infanterie ernannt.

Es dürfen jedoch nur so viel Landwehr-Kompagnie-Führer ernannt werden, als im Mobilmachungsfall Landwehr-Infanterie-Kompagnien aufgestellt werden.

Die Landwehr-Kompagnie-Führer müssen in dem Bezirk der Landwehr-Kompagnie ihren festen Wohnsitz haben und durch ihre Persönlichkeit und Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß im dienstlichen Interesse befähigt sein.

Inwieweit die Landwehr-Kompagnie-Führer zum Dienst in ihrem Kompagnie-Bezirk heranzuziehen sind, bestimmen die Landwehr-Bezirks-Kommandeure. Jedenfalls halten dieselben die Kontrol-Versammlungen in ihren Kompagnie-Bezirken ab.

Beim Verziehen nach anderen Kompagnie-Bezirken erlischt die ihnen übertragene Funktion als Kompagnie-Führer.

Außerdem können sie bei dauernder Behinderung oder Unabkömmlichkeit Seitens der General-Kommandos ihrer Stellungen enthoben werden.

4. Ausnahmsweise wird einzelnen Landwehr-Bezirks-Kommandos ein Militärarzt, ein Zahlmeister zur ständigen Unterstützung beigegeben.

5. Das Unter-Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos besteht aus Unteroffizieren (Landwehr-Bezirks-Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere), Gefreiten und Gemeinen (Musketiere) und befindet sich entweder im Stabsquartiere oder in den Stationsorten der Kompagnien.

Ueber Vertheilung und dienstliche Verwendung desselben befindet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

6. Das Unterpersonal wird ergänzt:

a) durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigade-Verbande gehörenden Linien-Regimentern auf Antrag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur;

b) durch Annahme von Kapitulanten und dreijährig Freiwilligen;

c) durch Einstellung halbinvalider Mannschaften.

Die militärische Ausbildung der Freiwilligen wird bei den Linien-Regimentern der Brigade bewirkt.

Zeitweise Verstärkung des Unterpersonals durch Kommandirung geeigneter Mannschaften der Linien-Regimenter darf im Bedarfsfall durch das Infanterie-Brigade-Kommando verfügt werden.

7. Die Bezirks-Feldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur zu dieser Charge befördert.

Die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

8. In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungs-Ansprüche &c. gelten für die zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienst-Kategorien des stehenden Heeres.

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

§. 3. Im Allgemeinen.

1. Alle die militärische Kontrole betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Digitized by Google

Aenderungen durch Radiren sind unzulässig. Die zu ändernden Angaben sind zu durchstreichen und die neuen darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, müssen sie allgemein verständlich sein.

2. **Die Listen bestehen in**
a) **Ranglisten,**
b) **Landwehr-Stammrollen,**
c) **Kontrollisten,**
d) **Hülfslisten.**

3. In den Ranglisten werden geführt die Offiziere, die Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes, in den Landwehr-Stammrollen die Mannschaften der Reserve und Landwehr und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, in den Kontrollisten die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften und die Ersatz-Reservisten erster Klasse.

Die Hülfslisten sind Auszüge aus den Ranglisten, Landwehr-Stammrollen und Kontrollisten und dienen zur Aufrechterhaltung der Uebersicht und Erleichterung der Einberufung.

4. Die Ranglisten werden nur beim Landwehr-Bezirks-Kommando, die Landwehr-Stammrollen, Kontrollisten und Hülfslisten sowohl bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, als auch bei den Landwehr-Kompagnien geführt.

Fällt der Stationsort einer Landwehr-Kompagnie mit dem Stabsquartier zusammen, so bleibt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die Bestimmung überlassen, ob für diese Kompagnie eine gesonderte Listenführung stattzufinden hat.

5. Jeder detachirte Bezirks-Feldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesammten Listen in das Stabsquartier zur Revision derselben zu beordern.

Mehrmalige Beorderung eines Bezirks-Feldwebels bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

6. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist berechtigt, eine Revision der Listenführung detachirter Bezirks-Feldwebel durch den Landwehr-Kompagnieführer am Kompagnie-Stationsort anzuordnen. Ausnahmsweise darf er den Bezirks-Adjutanten (§. 2, 2) hiermit beauftragen.

7. Die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirks-Kommandos unterliegt der Aufsicht der Infanterie-Brigade-Kommandos.

8. Zu generellen Erlassen über die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirks-Kommandos sind nur die General-Kommandos befugt. Dieselben dürfen Abweichungen in der Listenführung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke genehmigen.

9. Alle Korrespondenzen, welche über den Landwehr-Bataillons-Bezirk hinausgehen, werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando geführt.

§. 4. Ranglisten.

1. Die Ranglisten werden nach Schema 1 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt:

I. Garde.
II. Provinzial-Infanterie.
III. Provinzial-Jäger.
IV. Provinzial-Kavallerie.
V. Provinzial-Feld-Artillerie.
VI. Provinzial-Fuß-Artillerie.
VII. Provinzial-Pioniere.
VIII. Eisenbahntruppen.
IX. Provinzial-Train.
X. Sanitäts-Offiziere.
XI. Obere Militär-Beamten.

Innerhalb der einzelnen Ranglisten findet eine Trennung nach Reserve und Landwehr und innerhalb der Rangliste I. außerdem nach Waffengattungen statt.

2. Die Grundlage für Aufstellung der Ranglisten bilden die Personalbogen (§. 6).

3. Uebertragungen von einer Rangliste in die andere finden bei Versetzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu einer anderen Waffengattung oder von der Linie zur Garde und umgekehrt statt.

4. Streichungen aus den Ranglisten finden bei Tod, Verabschiedung, Abschiedsertheilung, Verlust des Offiziertitels und beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken statt.

5. Beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken werden die Betreffenden dem Landwehr-Bezirks-Kommando des neuen Bezirks mittelst Uebersendung des Personalbogens überwiesen, worauf die Aufnahme in die Ranglisten dieses Bataillons erfolgt.

In der Zeit vom 1—15. Mai jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§. 5, 1).

6. Woselbst im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, werden die Ranglisten bei den Bataillonen getrennt geführt (§. 5, 3).

Die näheren Festsetzungen hierüber treffen die General-Kommandos (§. 2, 1).

§. 5. Einreichung der Ranglisten und Veränderungs-Nachweisungen.

1. Zum 15. Mai jedes Jahres werden die Ranglisten Allerhöchsten Orts eingereicht.

Zum 1. Mai werden sämmtliche Ranglisten abgeschlossen. Aenderungen derselben sind erst vom 15. Mai ab wieder zulässig.

2. Die Linien-Truppentheile reichen mit ihrer eigenen Rangliste die Rangliste ihrer Reserve-Offiziere*) ein; die Garde-Infanterie-Regimenter außerdem diejenigen der korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter, das Eisenbahn-Regiment diejenigen seiner Landwehr-Offiziere. Das General-Kommando des Garde-Korps reicht die Rangliste der übrigen Landwehr-Offiziere des Garde-Korps ein.

*) Offiziere mit gleichen Namen, welche zur Reserve desselben Linien-Truppentheils gehören, werden von diesem innerhalb ihrer Charge nach dem Dienstalter nummerirt. Diese Nummerirung ist auch für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Kontrole sie stehen, maßgebend.

Digitized by Google

Es müssen daher alle vorstehend erwähnten Stellen hinsichtlich der in ihren Ranglisten zu führenden Offiziere von den Landwehr-Bezirks-Kommandos auf dem Laufenden erhalten werden. Dies geschieht durch Einreichung von Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten zum 5. jedes Monats, und zwar stets für den Zeitraum des letztverflossenen Monats.

Die Einreichung geschieht direkt an die Linien-Truppentheile, für die Garde-Landwehr-Offiziere (ausschließlich der Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere, für welche die Veränderungs-Nachweisungen direkt an die Garde-Infanterie-Regimenter eingesandt werden,) an das Büreau für das Listen- und Kontrolwesen der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde (Kontrolbüreau der Garde) zu Berlin.

Für die Reihenfolge der anzugebenden Veränderungen sind die unter Nr. 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Die auf diese Weise gemeldeten Veränderungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten der Linien-Truppentheile mit aufgenommen. Das Kontrolbüreau der Garde theilt sie der Geheimen Kriegs-Kanzlei direkt mit.

3. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen als eigene Rangliste folgende ein:

Rangliste

des (Landwehr-Truppentheil) . . . . für (Jahr) . .

A. Landwehr-Bezirks-Kommando.

a. der Landwehr-Bezirks-Kommandeur,
b. kommandirte Linien-Offiziere,
c. sonstige Offiziere ꝛc.

B. Landwehr-Offiziere.

a. Provinzial-Infanterie,
b. Provinzial-Jäger,
c. Provinzial-Kavallerie,
d. Provinzial-Feld-Artillerie,
e. Provinzial-Fuß-Artillerie,
f. Provinzial-Pioniere,
g. Provinzial-Train.

C. Sanitäts-Offiziere.

a. Reserve,
b. Landwehr.

D. Obere Militärbeamten.

a. Reserve,
b. Landwehr.

Innerhalb der einzelnen Gruppen regelt sich die Reihenfolge nach Chargen und innerhalb der letzteren nach dem Patent.

Am Schluß der Rangliste wird der Ab- und Zugang seit Einreichung der letzten Rangliste erläutert.

Die Ranglisten der im Frieden bereits formirten Landwehr-Regiments-Kommandos (§. 4, 6) bestehen in der Rangliste des Regimentsstabes und denen der zugehörigen Bataillone.

Als Anlage zu seiner Rangliste reicht das Landwehr-Bezirks-Kommando eine Rangliste der in dem Bataillonsbezirk befindlichen, mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitäts-Offiziere ein. Die Offiziere werden vor den Sanitäts-Offizieren aufgeführt und beide Kategorien in sich chargenweise geordnet.

Die Vorlage geschieht zum 10. Mai an die vorgesetzte Infanterie-Brigade in doppelter Ausfertigung. Das zweite Exemplar ist für das General-Kommando bestimmt.

4. Von den in den Ranglisten des Landwehr-Bezirks-Kommandos enthaltenen Offizieren werden außerdem nach dem für die Rangliste vorgeschriebenen Schema listlich geführt:

a. die Offiziere des Landwehr-Bezirks-Kommandos und
die Landwehr-Offiziere der Provinzial-Infanterie bei der vorgesetzten Infanterie-Brigade,

b. die Landwehr-Offiziere der Garde-Jäger, Garde-Schützen und Provinzial-Jäger beim Jäger-Bataillon des Armee-Korps oder, woselbst ein Jäger-Bataillon nicht vorhanden, bei der Inspektion der Jäger und Schützen,

c. die Landwehr-Offiziere der Provinzial-Kavallerie bei der Kavallerie-Brigade der Division,

d. die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Feld-Artillerie bei der Feld-Artillerie-Brigade oder dem Feld-Artillerie-Regiment des Armee-Korps,

e. die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Fuß-Artillerie bei dem Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps,

f. die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Pioniere bei dem Pionier-Bataillon des Armee-Korps,

g. die Landwehr-Offiziere des Garde- und Provinzial-Trains bei dem Train-Bataillon des Armee-Korps.

Die General-Inspektion der Artillerie, die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, die Inspektion der Jäger und Schützen und die Train-Inspektion ordnen innerhalb ihrer Waffen die weitere Mittheilung dieser Ranglisten-Auszüge.

Die Korps-Generalärzte, die Korps-Intendanten und die Korps-Roßärzte orientiren sich aus den bei den General-Kommandos verbleibenden Ranglisten.

5. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 5. jedes Monats (mit Ausnahme des Monats Mai) Veränderungs-Nachweisungen zu ihren (nach Nr. 3 aufzustellenden) Ranglisten an die vorgesetzte Infanterie-Brigade in doppelter Ausfertigung ein.

Ein Exemplar ist für das General-Kommando bestimmt, das andere wird durch das Divisions-Kommando zum 15. jedes Monats an die Geheime Kriegs-Kanzlei eingesandt.

Die Veränderungs-Nachweisungen werden nach dem Schema der Ranglisten aufgestellt und zum 1. jedes Monats abgeschlossen.

Unter „Bemerkungen" werden die Veränderungen erläutert.

Digitized by Google

Die übrigen Rubriken brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als zur Orientirung erforderlich ist. Jedenfalls muß außer Namen und Charge auch die Nummer des Personalbogens angegeben werden.

Bei Zugang sind die Rubriken sämmtlich auszufüllen.

Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang,
2. Zugang,
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils,
4. Versetzungen innerhalb des Truppentheils,
5. Ordens-Verleihungen,
6. Sonstige Veränderungen.

Gleichzeitig (jedoch einschließlich Mai) übersenden die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach gleichem Schema auch den unter Nr. 4 a. — g. bezeichneten Stellen die im verflossenen Monat stattgehabten Veränderungen, insoweit sie sich auf die von diesen Stellen geführten Ranglisten-Auszüge beziehen.

§. 6. Personalbogen.

1. Personalbogen werden nach Schema 2 für alle Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes aufgestellt.

2. Die Personalbogen werden nur einmal aufgestellt und während der Dienstzeit des Inhabers kurrent erhalten.

Die Aufstellung der Personalbogen geschieht in doppelter Ausfertigung. Ein Exemplar verbleibt beim Landwehr-Bezirks-Kommando. Das andere Exemplar wird in der Geheimen Kriegs-Kanzlei niedergelegt.

Die Einsendung an die Geheime Kriegs-Kanzlei erfolgt bei jedem Zugang (einschließlich Reaktivirungen), sobald der betreffende Offizier, Sanitäts-Offizier oder obere Militär-Beamte zum ersten Mal zu patentiren oder mit Bestallung zu versehen ist.

Bei Beförderungs-Vorschlägen zum Sekonde-Lieutenant des Beurlaubtenstandes werden die Personalbogen den Gesuchslisten beigefügt.

Die Geheime Kriegs-Kanzlei giebt jedem Personalbogen eine bestimmte Nummer und theilt dieselbe der Behörde mit, welche den Personalbogen aufgestellt hat.

3. Veränderungs-Nachweisungen zu den Personalbogen werden nicht eingereicht.

In den ungeraden Jahren werden jedoch den Allerhöchsten Orts einzureichenden Ranglisten Abschriften der Personalbogen beigefügt.

Dieselben werden nur insoweit ausgefüllt, als in den letzten zwei Jahren Veränderungen in den Personalbogen eingetreten sind. Sind keine Veränderungen zu vermerken, werden auch keine Abschriften vorgelegt.

Wenn eine Abschrift beiliegt, ist dies in der Rubrik der Rangliste „Bemerkungen" anzugeben.

Die Abschriften der Personalbogen werden für die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufgestellt und entweder den eigenen Ranglisten beigefügt beziehungsweise mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten den im §. 5, 2 bezeichneten Stellen übersandt.

4. Vor jeder Einsendung der Personalbogen müssen dieselben von ihren Inhabern anerkannt werden. Abschriften müssen dienstlich beglaubigt sein. Sind trotzdem Irrthümer vorgekommen, so sind sie allerdings zu verbessern, jedoch ist hiervon die Geheime Kriegs-Kanzlei unverzüglich direkt zu benachrichtigen.

Die Geheime Kriegs-Kanzlei ist ermächtigt, Personalbogen zur Revision einzufordern.

Bei sämmtlichen Eingaben an die Geheime Kriegs-Kanzlei fallen die Anschreiben fort, wenn dieselben zur Erläuterung nicht erforderlich sind.

5. Bei Abschiedsgesuchen wird der Personalbogen den Gesuchslisten beigefügt.

Die Personalbogen der Offiziere, welche vom aktiven Dienststande in den Beurlaubtenstand übertreten, werden durch den Truppentheil demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando übersandt, in dessen Kontrole sie aufgenommen werden.

Ueber Personalbogen der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3, 1.

Bei Todesfällen, Abschiedsertheilung und Verlust des Offiziertitels wird der Personalbogen — mit bezüglichem Vermerk versehen — der Geheimen Kriegs-Kanzlei direkt übersandt.

6. Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und Aufenthaltswechsel als Ueberweisungspapiere.

Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersatz-Truppentheilen oder den von den General-Kommandos hierzu im Voraus zu bezeichnenden Stellen. Die mobilen Truppentheile führen nur Kriegs-Ranglisten.

7. Die Personalbogen werden bei Wiederentlassung oder Tod der Inhaber nach Eintragung der bezüglichen Vermerke stets demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zurückgesandt, welches dieselben bei der Einberufung eingereicht hat (§. 7, 8).

8. Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichts erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Linientruppen vorgeschriebenen Schema aufzustellen.

§. 7. Landwehr-Stammrollen.

1. Die Landwehr-Stammrollen werden nach Schema 3 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt:

I. Garde.
II. Provinzial-Infanterie.
III. Provinzial-Jäger.
IV. Provinzial-Kavallerie.
V. Provinzial-Feld-Artillerie.
VI. Provinzial-Fuß-Artillerie.
VII. Provinzial-Pioniere.
VIII. Eisenbahntruppen.
IX. Provinzial-Train.
X. Sanitäts-Personal.
XI. Veterinär-Personal.
XII. Sonstige Mannschaften.

Digitized by Google

Jede Landwehr-Stammrolle erhält ein alphabetisches Namens-Verzeichniß.

2. Innerhalb der einzelnen Landwehr-Stammrollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

Z. B. ist II./75 Nr. 1 der zuerst eingetragene Mann der Provinzial-Infanterie der Jahresklasse 1875.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Diensteintritt innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt ist.

Ausnahmen siehe Ersatz-Ordnung §. 11, 3.

Ueber Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse siehe Ersatz-Ordnung §. 11, 4 und §. 12, 3.

3. Innerhalb der einzelnen Waffengattungen sind — abgesehen von den Angaben über die Chargen und über die Eigenschaften als Offizier-Aspirant, Trompeter oder Spielmann — zu unterscheiden:

a. bei den Jägern: Jäger der Klassen A. und B.;
b. bei der Kavallerie: Kürassiere, Ulanen, Dragoner (Reiter, Chevauxlegers), Husaren;
c. bei der Feld-Artillerie: Fahrer und Bedienungs-Mannschaften der reitenden beziehungsweise der nicht reitenden Batterien;
d. bei der Fuß-Artillerie: Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungs-Mannschaften, Ober-Feuerwerker, Feuerwerker, Hülfs-Feuerwerker, Zeug-Personal;
e. bei den Pionieren: Feld- und Festungs-Pioniere;
f. beim Train: Aufsichts-Personal, Fahrer und Pferdewärter, Krankenträger (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben), Ober-Bäcker, Bäcker (Schlächter);
g. beim Sanitäts-Personal: Unterärzte (einschließlich der hierzu designirten Lazarethgehülfen, R. O. §. 21, 5), ausgebildete Lazarethgehülfen, halbjährig gediente Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Unter-Apotheker, Pharmazeuten, Geistliche;
h. beim Veterinär-Personal: Roßärzte, Unter-Roßärzte, Fahnenschmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben);
i. bei sonstigen Mannschaften: Zahlmeister-Aspiranten, Büchsenmacher, Büchsenmachergehülfen, Oekonomie-Handwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler), Arbeitssoldaten.

Außerdem sind diejenigen Mannschaften besonders zu bezeichnen, welche approbirte Aerzte sind, ohne dem Sanitäts-Personal anzugehören, sowie diejenigen, welche dem Korps-Intendanten zur Verwendung als Feldbeamte ꝛc. in Vorschlag gebracht werden können.

4. In den Landwehr-Stammrollen I. (Garde) werden die Mannschaften nach Waffengattungen und Kategorien getrennt.

5. Die Aufnahme in die Landwehr-Stammrollen erfolgt nach Eingang des Ueberweisungs-Nationales (R. O. §. 17). Es bleibt jedoch den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, unter Anlegung einer besonderen Zugangsliste, die Eintragung in die Landwehr-Stammrollen so lange auszusetzen, bis die Anmeldung des Mannes erfolgt oder die Meldefrist abgelaufen ist.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November finden Ueberweisungen nicht statt (§. 10, 1).

Meldet ein Mann sich zur Aufnahme in die Landwehr-Stammrolle an oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiesen zu sein, so findet die Aufnahme statt, falls derselbe zur Reserve, zur Landwehr oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört.

Die regelmäßige Ueberweisung wird hierauf durch das Bezirks-Kommando veranlaßt.

6. Streichungen in den Landwehr-Stammrollen finden statt:

a. wenn Mannschaften sterben,
b. wenn Mannschaften auswandern oder die Reichsangehörigkeit verlieren,
c. wenn Mannschaften zum Landsturm übergeführt, aus jedem Militärverhältniß entlassen (R. O. §. 7, 4 oder als Ganz-Invalide) oder aus dem Heere entfernt werden,
d. bei Aufnahme in die Ranglisten,
e. beim Verziehen nach einem anderen Landwehr-Bataillons-Bezirk.

In den Landwehr-Stammrollen der Kompagnien werden Mannschaften auch dann gestrichen, wenn sie nach einem anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons verziehen.

Bei jeder Streichung ist unter „Bemerkungen" der Grund zu vermerken.

7. Die Landwehr-Stammrollen werden durch angestellte dienstliche Ermittelungen, durch die Meldungen der Mannschaften und auf Grund der Resultate der Kontrol-Versammlungen auf dem Laufenden erhalten. Die Landwehr-Stammrollen des Bataillons und der Kompagnien müssen übereinstimmen.

Die detachirten Bezirks-Feldwebel reichen mindestens einmal monatlich Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen ein, nach welchen die der Bezirks-Kommandos berichtigt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

8. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, werden in den Landwehr-Stammrollen nicht gestrichen. Sie werden von den Truppentheilen stets wieder demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zurück überwiesen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen.

Sind sie nach einem andern Landwehr-Bataillons-Bezirk entlassen, erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Landwehr-Bezirks-Kommando; hierauf findet nach Nr. 6, e die Streichung statt.

9. Die Vernichtung der Landwehr-Stammrollen darf stattfinden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (R. O. §. 4, 3).

Digitized by Google

§. 8. Kontrollisten.

1. In Kontrollisten werden geführt:
a. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten;
b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen;
c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
d. die Ersatz-Reservisten erster Klasse.

2. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten dienen die Vorstellungslisten als Kontrollisten.

3. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen genügt die Anlegung und Kurrenthaltung einer namentlichen Liste, auf Grund welcher die Beorderung der Betreffenden erfolgen kann.

Ein bestimmtes Schema wird für dieselbe nicht vorgeschrieben.

4. Die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften werden nach Jahresklassen getrennt geführt. Für diese Kontrollisten ist das Schema der Landwehr-Stammrollen maßgebend. Nach erfolgter endgültiger Entscheidung werden die Mannschaften in diesen Kontrollisten gestrichen und eventuell in die Landwehr-Stammrollen oder in die Kontrollisten der Ersatz-Reserve erster Klasse aufgenommen.

5. Die Kontrollisten der Ersatz-Reserve erster Klasse werden — nach Jahrgängen getrennt — nach Schema 4 geführt.

Zum gleichen Jahrgange gehören diejenigen, deren Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse in dem Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Januar gleicher Kalenderjahre erfolgt ist (E. O. §. 13, 4 und §. 72, 7).

Die Ueberweisung von Ersatz-Reservisten erster Klasse nach anderen Kontrol-Bezirken geschieht mittelst Auszuges aus den Kontrollisten. Auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wieder-Anmeldung ist streng zu halten.

Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche ins Ausland verziehen, werden stets der im §. 15, 3 der Kontrol-Ordnung genannten Landwehr-Behörde überwiesen.

Bei Einberufungen werden die Ersatz-Reservisten erster Klasse vorläufig nicht in den Kontrollisten gestrichen (§. 12, 3).

Die Kontrollisten der Ersatz-Reserve erster Klasse dürfen vernichtet werden, sobald die in denselben enthaltenen Mannschaften das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

6. Veränderungs-Nachweisungen zu den Kontrollisten werden mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen eingereicht (§. 7, 7).

§. 9. Hülfslisten.

1. Die Hülfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfalle.

Es muß sich jeder Zeit aus ihnen ergeben, welche Mannschaften bei Eintreffen des Mobilmachungbefehls einzubeordern sind und welche nicht.

2. Die Hülfslisten werden beim Landwehr-Bezirks-Kommando und den Landwehr-Kompagnien in voller Uebereinstimmung geführt.

Die Veränderungs-Nachweisungen zu denselben werden mit denen zu den Landwehr-Stammrollen verbunden (§. 7, 7).

3. Die Hülfslisten werden nach Schema 5 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt:

Hülfsliste A. enthält die in den Landwehr-Stammrollen geführten zur Einberufung disponiblen Mannschaften (mit Ausnahme der in Hülfsliste B. geführten);

Hülfsliste B. enthält die Beurlaubten der Eisenbahn-Truppen, soweit sie im Eisenbahndienst angestellt sind, und das vom Waffendienst zurückgestellte Eisenbahn-Personal;

Hülfsliste C. enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten;

Hülfsliste D. enthält die hinter die älteste Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten;

Hülfsliste E. enthält die außer Kontrole Befindlichen.

Jeder Mann wird nur in einer Hülfsliste geführt. In die Hülfsliste E. wird jeder Mann aufgenommen, der sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung nicht anmeldet; er wird jedoch sofort in eine andere Hülfsliste übertragen, sobald er in regelmäßige Kontrole tritt.

Es werden daher nur diejenigen Mannschaften nicht in vorstehend bezeichneten Hülfslisten geführt, deren Meldefrist nach erfolgter Ueberweisung noch nicht verstrichen ist.

4. Innerhalb der Hülfsliste A. findet in der Regel eine Trennung der Mannschaften nach Ortschaften (Botentouren, Verwaltungs-Bezirken rc.) statt, d. h. es müssen die Mannschaften zusammenstehen, die auf demselben Wege einzubeordern sind. Abweichungen von dieser Regel dürfen nur die General-Kommandos genehmigen.

Innerhalb der Hülfsliste B. werden die Mannschaften nach Eisenbahn-Verwaltungen getrennt geführt, da die Einberufung durch Vermittelung der Bahn-Verwaltungen erfolgt.

Die einzelnen Abtheilungen erhalten besondere Ziffern und werden in sich mit laufenden Nummern versehen und müssen einzeln zu versenden sein.

Die Gruppirung der Mannschaften in den Hülfslisten C.—E. bleibt der Bestimmung des Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen.

5. Den Hülfslisten D. werden die Unabkömmlichkeits-Atteste (K. O. §. 21, 3) beigefügt.

§. 10. Standes-Nachweise.

1. Zum 15. Juni und 15. November werden die Landwehr-Stammrollen und Kontrollisten abgeschlossen (§. 7, 5).

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos stellen hierauf für ihre Bezirke Standes-Nachweise nach Schema 6 und 7 zusammen.

Digitized by Google

3. Die Standes-Nachweise nach Schema 6 werden zum 25. Juni und 25. November in je einem Exemplar an die vorgesetzte Infanterie-Brigade und an das vorgesetzte General-Kommando eingereicht.

Dieselben enthalten die in den Hülfslisten A. geführten Mannschaften mit Ausnahme der Mannschaften des Garde-Korps und der Eisenbahntruppen und die Ersatz-Reservisten erster Klasse, soweit sie sich in regelmäßiger Kontrole befinden und nicht hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt sind.

Den zum 25. November an das General-Kommando einzureichenden Standes-Nachweisungen werden folgende namentliche Listen (nach dem Schema der Hülfslisten) beigegeben:

a) für den Korps-Generalarzt eine Liste der Unterärzte, Unterapotheker, Pharmazeuten und der dem Sanitäts-Korps nicht angehörigen approbirten Aerzte des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve erster Klasse,
b) für den Korps-Intendanten eine Liste der zur Verwendung als Feldbeamten geeigneten Mannschaften.

Inwieweit diese Listen auf dem Laufenden zu halten sind, bestimmen die General-Kommandos.

4. Die Infanterie-Brigaden theilen der Kavallerie-Brigade der Division und der Feld-Artillerie-Brigade, dem Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon, dem Jäger-Bataillon, dem Pionier-Bataillon und dem Train-Bataillon des Armee-Korps Auszüge bezüglich ihrer Waffe aus den Standes-Nachweisen mit.

Woselbst ein Jäger-Bataillon nicht vorhanden, werden die Auszüge bezüglich der Jäger an die Inspektion der Jäger und Schützen eingereicht.

5. Die Standes-Nachweise nach Schema 7 reichen die Bezirks-Kommandos zum 25. Juni und 25. November an das Kontrolbüreau der Garde, welches dieselben zusammenstellt. Die weitere Mittheilung von Auszügen aus dieser Zusammenstellung innerhalb des Garde-Korps regelt dessen General-Kommando.

Da laut Vereinbarung die nach Bayern, Sachsen oder Württemberg verzogenen Garde-Mannschaften dem Garde-Korps im Mobilmachungsfall zur Disposition gestellt werden, so werden diese Mannschaften gleichfalls in besondere Standes-Nachweise aufgenommen. Die Mittheilung derselben geschieht entweder direkt an das General-Kommando des Garde-Korps oder durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums.

6. Dem Eisenbahn-Regiment senden die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 1. Juli und 1. Dezember Standes-Nachweise nach Schema 8 ein.

Den zum 1. Dezember einzureichenden Standes-Nachweisen wird nach Schema 9. eine Uebersicht der Mannschaften — nach ihrer Berufsthätigkeit geordnet — und eine namentliche Liste nach Schema 10 beigefügt.

In diese Liste werden die Mannschaften aufgenommen, welche folgenden Beamten-Kategorien angehören:

a) Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren,
b) Eisenbahn-Telegraphen-Inspektoren,
c) im Eisenbahndienst angestellte Baumeister, Bauführer und Ingenieure,
d) Maschinen-Ingenieure, Maschinen- und Werkmeister,
e) Bahn- und Betriebs-Kontroleure,
f) Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten (mit Angabe des Bahnhofs),
g) Beamten, welche sich weder in der Uebersicht nach Schema 9 noch unter vorstehenden Kategorien rubriziren lassen.

Außerdem werden in diese Liste diejenigen Offiziere eingetragen, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal vom Waffendienst zurückgestellt (K. O. §. 23, 7) sind, jedoch in den Ranglisten des Eisenbahn-Regiments nicht geführt werden.

Die bezüglichen Angaben für Sachsen und Württemberg werden dem Kriegs-Ministerium übermittelt, welches die weitere Mittheilung an das Eisenbahn-Regiment veranlaßt.

7. Anderweitige Standes-Nachweise dürfen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nicht gefordert werden. Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos verfügt werden.

8. Die General-Kommandos stellen die ihnen eingereichten Standes-Nachweise für ihren Bereich nach Schema 6 zusammen.

Zum 10. Juli und 10. Dezember werden die Standes-Nachweise für die Korps-Bezirke an das Kriegs-Ministerium eingereicht.

Das General-Kommando des Garde-Korps reicht zu den gleichen Terminen den Standes-Nachweis für das Garde-Korps nach Schema 7 ein.

Der Standes-Nachweis des Eisenbahn-Regiments wird nach Schema 8 zusammengestellt und als Anlage dem Standes-Nachweise für das Garde-Korps beigefügt.

§. 11. Ueberweisungs-Nationale.

1. Für die Ueberweisungs-Nationale ist Schema 8 zu §. 17 der Rekrutirungs-Ordnung maßgebend.

2. Bei Ueberweisung füllt die überweisende Behörde das „Woher" und „Wohin" aus und unterstempelt die Eintragung in der Rubrik „Woher".

Das empfangende Landwehr-Bezirks-Kommando füllt in Rubrik 2 Datum und Journal-Nummer und die Rubriken 3 und 4 aus, die Landwehr-Kompagnie die übrigen Rubriken.

In welche Hülfsliste der Mann aufgenommen, meldet die Kompagnie bei Vorlage der Veränderungs-Nachweisungen (§. 7, 7).

Mußte er in die Hülfsliste E. aufgenommen werden, fügt die Kompagnie das Ueberweisungs-Nationale zur Anstellung weiterer Ermittelungen wieder bei. Diese Ermittelungen sind fortzusetzen, bis der Verbleib des Mannes festgestellt ist.

3. Verzieht ein Mann nach einem anderen Bataillons-Bezirk, wird die Abmeldung in Rubrik 7

Digitized by Google

durch die Kompagnie eingetragen mit dem Vermerk: „Gestrichen", das Bataillon trägt: „Woher" und „Wohin" ein und streicht den Mann gleichfalls.

4. Verzieht ein Mann nach einem anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons, erfolgt die Ueberweisung durch die Kompagnie direkt. Das Bezirks-Kommando erhält durch die Veränderungs-Nachweisungen hiervon Nachricht.

5. Bei Einberufungen vermerkt die Kompagnie in Rubrik 7: Einberufen zum (Datum).

Sofern Zeit vorhanden, füllt das Landwehr-Bezirks-Kommando „Woher" und „Wohin" aus.

Sonst wird das Ueberweisungs-Nationale ohne weiteren Zusatz dem Transportführer übergeben.

6. Der Truppentheil trägt die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen in Rubrik „Zusätze zu den Personal-Notizen" ein und sendet bei Wiederentlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungs-Nationale an das Landwehr-Bezirks-Kommando (§. 7, 8) zurück.

7. Die Ueberweisungs-Nationale werden nicht mit ins Feld genommen, sondern bleiben bei den Ersatztruppentheilen, beziehungsweise bei den von den General-Kommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Bei Versetzungen der Mannschaften zu anderen Truppentheilen wird das Ueberweisungs-Nationale dem betreffenden Ersatztruppentheil übersandt.

8. Bei den Landwehrbehörden werden die Ueberweisungs-Nationale — waffenweise getrennt — aufbewahrt.

9. Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungs-Nationale sorgen die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

§. 12. Militärpässe.

1. Alle Meldungen der Mannschaften werden in den Militärpässen (K. O. §. 16) durch die Bezirks-Feldwebel bescheinigt.

2. Beurlaubungen werden von derjenigen Behörde eingetragen, welche den Urlaub ertheilt hat (K. O. §. 7, 3 und 4).

3. Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungs-Atteste beim Truppentheil abgenommen und bei der Wiederentlassung wieder ausgehändigt.

4. Die Militärpässe und Führungs-Atteste werden mit ins Feld genommen und dienen zur Aufstellung der Kriegs-Stammrollen.

Gehen dieselben im Felde verloren, stellt ausnahmsweise der Ersatztruppentheil Duplikate aus.

Sonst wird nach §. 8, 4 der Kontrol-Ordnung verfahren.

Die Schreibegebühren fließen der Bureaukasse desjenigen Truppentheils zu, welche das Duplikat ausfertigt.

5. Der Uebertritt zur Landwehr oder zum Landsturm wird im Militärpaß in der Regel bei den Kontrol-Versammlungen durch denjenigen Offizier, welcher die Kontrol-Versammlungen abhält, bescheinigt, ausnahmsweise durch das Landwehr-Bezirks-Kommando.

§. 13. Ersatz-Reserve-Scheine I.

1. Auf die Führung der Ersatz-Reserve-Scheine I. (E. O. Schema 3) finden die Bestimmungen des §. 11 sinngemäße Anwendung.

2. Werden die Ersatz-Reservisten nach erfolgter Ausbildung ins Feld nachgesandt, fertigt der Ersatztruppentheil für sie Militärpässe aus.

Haben Ersatz-Reservisten bei ihrer Entlassung drei Monate aktiv gedient, so werden sie als ausgebildet angesehen und erhalten gleichfalls Militärpässe. Ihre Ueberweisung erfolgt sodann vermittelst Ueberweisungs-Nationale unter Beifügung der Ersatz-Reserve-Scheine I.

Das Bezirks-Kommando kassirt nunmehr die letzteren.

3. Werden sie als unausgebildet entlassen, erhalten sie die Ersatz-Reserve-Scheine I. zurück und müssen sich bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts wieder anmelden. Sind sie nach einem anderen Kontrolbezirk verzogen, wird der Landwehrbehörde des früheren Aufenthaltsorts behufs Streichung in den Kontrollisten Mittheilung gemacht.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§. 14. Im Allgemeinen.

1. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Kontrol-Ordnung (§. 7) und in der Ersatz-Ordnung enthalten.

2. Die gerichtlichen und Disziplinar-Verhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrole ist durch die Landwehr-Behörden den Polizei-Behörden des Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen über Rehabilitirung sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

3. Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873 maßgebend.

4. Pensions- und Versorgungs-Ansprüche werden nach den Bestimmungen des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874 und nach den bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen und Erläuterungen erledigt.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militär-Verhältniß auszuscheiden oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Land-

Digitized by Google

wehr zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit des Aushebungs-Geschäfts dem Infanterie-Brigade-Kommandeur vorzustellen. Dieser befindet über solche Gesuche und ertheilt eventuell die Genehmigung.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zum aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppentheil nach ihrer Annahme durch das Landwehr-Bezirks-Kommando überwiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung vom Truppentheil beim Landwehr-Bezirks-Kommando zu beantragen.

7. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt V., über diejenigen des Sanitäts-Korps siehe die im Anhang abgedruckte Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873, über diejenigen des Veterinär-Personals siehe den gleichfalls im Anhang abgedruckten Auszug aus den Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874.

8. Die Ober-Apotheker gehören zu den oberen Militär-Beamten, die Unter-Apotheker und Pharmazeuten zu den unteren Militär-Beamten.

Die Beförderung zum Unter-Apotheker erfolgt durch den Korps-Generalarzt, zum Ober-Apotheker auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das Kriegs-Ministerium (K. O. §. 20).

9. Geistliche, welche vom Waffendienst zu befreien sind (K. O. §. 13, 5), werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur zum Sanitäts-Personal übergeführt.

10. Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 2.

§. 15. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

1. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (Dispositions-Urlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

2. Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsorts ist die Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandos durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels rechtzeitig nachzusuchen (K. O. §. 7, 8).

Von der ertheilten Genehmigung hat das Landwehr-Bezirks-Kommando den Truppentheil sogleich zu benachrichtigen (K. O. §. 14, 2).

3. Im Frieden werden die Mannschaften zu denjenigen Truppentheilen wieder einberufen, zu deren Disposition sie beurlaubt sind.

Im Mobilmachungsfall werden sie zu den Truppentheilen einberufen, welche ihre Kompletirungs-Mannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten.

Hingegen werden die Dispositions-Urlauber des Garde-Korps, sowie die des Baierischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents auch im Mobilmachungsfall stets wieder den im ersten Absatz bezeichneten Truppentheilen überwiesen.

§. 16. Jäger der Klasse A.

1. Die Dienstverhältnisse der Jägerklasse A. richten sich nach dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Korps vom 8. Januar 1873.

2. Sie verbleiben bis zur Beendigung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährigen aktiven Dienstzeit.

Beurlaubungen zur Disposition treten erst im vierten Dienstjahre ein.

3. Die Jäger der Klasse A. werden zu demjenigen Jäger-Bataillon wieder einberufen, bei welchem sie aktiv gedient haben.

Im Mobilmachungsfall werden sie, wie die Jäger der Klasse B. behandelt.

§. 17. Kontrol-Versammlungen.

1. Die Festsetzung der Kontrol-Versammlungen bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

2. Sie werden durch die Landwehr-Kompagnie-Führer (§. 2, 8) oder durch ältere Lieutenants der Linie, die auf Veranlassung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs von den Infanterie-Regimentern der Brigade kommandirt werden, abgehalten.

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontrol-Versammlungen übertragen werden.

Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Kontrol-Versammlungen betraut sind, begeben sich direkt auf die Kontrolplätze.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat das Recht, alljährlich einzelnen Kontrol-Versammlungen persönlich beizuwohnen.

Dem Offizier, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, wird ein Bezirks-Feldwebel beigegeben.

Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

3. Die Zahl der zu einer Kontrol-Versammlung zu beordernden Mannschaften hat 300 nicht zu übersteigen.

4. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlungen dienen entweder die Hülfslisten oder es ist eine besondere Verleseliste anzufertigen.

5. Die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrol-Versammlungen in Uniform Theil.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind, als derjenige, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, sind von der Theilnahme an letzterer zu entbinden.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor Beginn der Kontrol-Versammlung werden Schirme, Stöcke 2c. abgelegt.

Digitized by Google

6. Die Mannschaften werden verlesen, Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt und dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen, wobei stets von Neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert.

Ueber die außer Kontrole gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.

Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm in den Militärpässen vermerkt und findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungs-Vorschläge statt (§. 14, 1).

Im Uebrigen ist es Sache des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, für die Abhaltung der Kontrol-Versammlungen in seinem Landwehr-Bataillons-Bezirk die näheren Bestimmungen zu treffen.

7. Wer bei den Kontrol-Versammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach dem Kompagnie-Stationsort oder dem Bataillons-Stabsquartier zur Rechtfertigung zu beordern.

8. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen sind stets zu ertheilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeits-Rücksichten anzuerkennen sind.

§. 18. Uebungen.

1. Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich bestimmt.

Die Ranglisten und Standes-Nachweise bilden die Grundlage für Einberufung zu Uebungen.

2. Die General-Kommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind.

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie die Offizier-Aspiranten namentlich bezeichnet sind (§. 22, 4).

3. Zur Deckung von Manquements sind die General-Kommandos ein für alle Mal befugt, vom 1. Februar ab Reservisten zur Uebung einbeordern zu lassen.

Hinsichtlich der Zahl der übungspflichtigen Reservisten siehe Anmerkung 2 zu Schema 6, 7 und 8.

4. Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie befinden die General-Kommandos selbstständig; hinsichtlich der übrigen Waffen warten die Provinzial-General-Kommandos die Requisition der obersten Waffen-Instanzen ab.

§. 19. Einberufung.

1. Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hülfslisten A. und B.

Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.*)

Es sind daher alle Designationen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen den Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitzutheilen.

Der Chef des Generalstabes der Armee ist ermächtigt, im Mobilmachungsfalle Personen, die im Feld-Eisenbahndienst Verwendung finden sollen, direkt oder durch Vermittelung der Eisenbahn-Verwaltungen einzuberufen.

2. Die militärischen Institute und Werkstätten reichen zum 1. Juni und 1. Dezember den General-Kommandos, in deren Bezirken sie liegen, eine Nachweisung derjenigen bei ihnen angestellten, dem Beurlaubtenstande angehörigen Beamten und Arbeiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich sind.

Für die Form dieser Nachweisung ist Schema A. zu §. 21 der Kontrol-Ordnung maßgebend. Der Beifügung von Unabkömmlichkeits-Attesten bedarf es nicht.

3. Civil-Beamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgestellt worden sind, jedoch im Mobilmachungsfall in ihrem besonderen Berufe für militärische Zwecke Verwendung finden sollen, werden durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen.

4. In welcher Weise die Einberufung durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen besonderen Verhältnissen ab (K. O. §. 13, 8).

Maßgebend ist nur die Rücksicht auf möglichst rasche Schlagfertigkeit der Truppen. In der Regel soll jedoch den Einberufenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer Privatverhältnisse bleiben.

5. Die Einberufung kann entweder durch öffentliche Aufforderung oder durch Austheilung von Gestellungs-Ordres (Einbeorderung) oder durch Austheilung von Gestellungslisten erfolgen.

6. Findet die Einberufung durch öffentliche Aufforderung statt, so sind nach allen Ortschaften des Landwehr-Bataillons-Bezirks derartige Aufforderungen zu senden, um dort sogleich öffentlich bekannt gemacht zu werden.

Die Aufforderungen müssen die Jahresklassen, Waffengattungen und Kategorien, welche einzubeordern sind, und die Gestellungsorte und Gestellungszeiten angeben.

7. Für die Ausstellung von Gestellungs-Ordres ist Schema 11 im Allgemeinen maßgebend.

Abweichungen hiervon können die General-Kommandos genehmigen, wenn mit Rücksicht auf Kurenthaltung der Wohnung in bereits vorher auszufüllenden Ordres derartige Aenderungen erforderlich erscheinen.

Für welche Kategorien der Personen des Beurlaubtenstandes die Gestellungs-Ordres bereits im

---

*) Anmerkung. Hingegen werden die auf bestimmte Zeit beurlaubten Personen des aktiven Dienststandes durch ihre Truppentheile einberufen.

Digitized by Google

Voraus auszufüllen sind, bestimmen die General-Kommandos.

Die Ausdehnung dieser Maßnahme auf alle Gestellungs-Ordres wird, je nach den Zeitumständen, den General-Kommandos anheimgestellt.

8. Die Einberufung durch Gestellungs-Listen regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Orts-Vorständen Abschnitte aus den Hülfslisten A. übersandt werden.

Aus diesen Listen ergiebt sich Name, Gestellungszeit, Gestellungsort und Kompetenzen der aus dem betreffenden Ort Einzuberufenden.

Mit den Hülfslisten B. wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine direkte Beorderung (§. 19, 1) stattgefunden hat. Diese Abschnitte werden den Eisenbahn-Verwaltungen übersandt.

9. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen.

10. Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegs-Ministerium.

Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstpflichtige Personal nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums für den Waffendienst Verwendung finden.

11. Die Einberufung der Ersatz-Reservisten erster Klasse erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungs-Ordres.

12. Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern:
bei Reservisten 5—10 Prozent,
bei Landwehrleuten 10—15 Prozent,
bei Ersatz-Reservisten I. Klasse 25 Prozent.

Diese mehr beorderten Mannschaften heißen Prozent-Mannschaften.

13. Die Einberufenen werden in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone gesammelt und in Transporte formirt.

Die Festsetzung anderer Sammelpunkte unterliegt der Entscheidung der General-Kommandos; desgleichen die Bestimmung derjenigen Kategorien, welche direkt zu den Truppentheilen zu instradiren sind.

14. Die Transportführer erhalten Verleselisten nach Schema 5 — nach Waffengattungen und Truppentheilen getrennt —, welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleselisten werden den Transportführern auch die Ueberweisungs-Nationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme oder während des Transports hat der Transportführer in der Verleseliste zu vermerken.

15. Die Gestellungs-Ordres werden den Mannschaften beim Truppentheil abgenommen, mit dem Stempel des Truppentheils unterstempelt und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zurückgesandt. Die Ueberweisungs-Nationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigefügt.

Die Vertheilung der einberufenen Mannschaften des Garde-Korps auf die Garde-Truppentheile erfolgt durch das Kontrolbüreau der Garde (§. 5, 2)

16. Für fehlende Gestellungs-Ordres werden Ausschnitte aus der Verleseliste oder entsprechende Zettel, mit dem Stempel des Truppentheils versehen, beigegeben.

In gleicher Weise wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Gestellungslisten verfahren.

Das Landwehr-Bezirks-Kommando vermerkt in den Landwehr-Stammrollen, bei welchen Truppentheilen die Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

17. Zu den Uebungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes stets durch Gestellungs-Ordres einbeordert.

Im Uebrigen wird nach Nr. 15 verfahren.

§. 20. Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm.

1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm geschieht nach §. 11, 5 und §. 12, 4 der Ersatz-Ordnung.

Ueber Bescheinigung im Militärpaß siehe §. 12, 5 und §. 17, 6.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr kann durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos genehmigt werden.

3. Die Versetzung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten von der Reserve zur Landwehr erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach denselben Grundsätzen, wie die der Mannschaften.

Die Reserve-Offiziere der Garde-Infanterie-Regimenter treten zu den korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimentern über.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Landwehr-Bezirks-Kommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserve-Offiziers einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß.

4. Der Uebertritt zur Landwehr wird in den Personalbogen vermerkt, welche sodann den betreffenden Offizieren ꝛc. zum Anerkenntniß vorgelegt werden.

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten pro Dezember aufgenommen.

5. Ueberführung von Offizieren und Sanitäts-Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche statt.

Die Verabschiedung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mittelst Gesuchsliste beantragt.

Digitized by Google

Ueber den Instanzenweg für Offiziere siehe §. 22, 8.

6. Die Verabschiedung der oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 21. Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

a) aus Mannschaften, welche mit dem Qualifikations-Attest zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizier-Aspiranten),
b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,
c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

2. Die unter a. und c. bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizier-Korps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§. 23 und §. 26, 3).

3. Den Offizier-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung in der Kontrole desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Termin ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundes-Kontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaat verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offizier-Aspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebniß einer besonderen Uebung (§. 22, 6) abhängig.

4. Die unter Nr. 3 enthaltenen Festsetzungen gelten auch für die mit dem Qualifikations-Attest versehenen Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§. 22. Uebungen der Offizier-Aspiranten.

1. Die Offizier-Aspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst eine achtwöchentliche Uebung absolviren, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun.

Die Uebung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlassung folgenden Jahre.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine Nachweisung*) der zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle ein.

3. Diese Nachweisungen gehen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos:

a) für Garde-Infanterie durch das entsprechende Garde-Infanterie-Regiment, für Garde-Kavallerie durch die Garde-Kavallerie-Division an das General-Kommando des Garde-Korps,
b) für Provinzial-Infanterie durch die vorgesetzte Infanterie-Brigade, für Provinzial-Kavallerie durch die Kavallerie-Brigade der Division auf dem Instanzenwege an das General-Kommando,
c) für Jäger (Schützen) durch das Jäger-Bataillon des Armee-Korps (§. 10, 4 Absatz 2) an die Inspektion der Jäger und Schützen,
d) für Feld-Artillerie durch die F ld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps, für Fuß-Artillerie durch das Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständige Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion der Artillerie,
e) für Pioniere durch das Pionier-Bataillon des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,
f) für Eisenbahn-Truppen durch das Eisenbahn-Regiment an den Chef des Generalstabes der Armee,
g) für den Train durch das Train-Bataillon des Armee-Korps an die Train-Inspektion.

Vorstehend festgesetzter Instanzenzug heißt der Waffen-Instanzenweg.

4. Die obersten Waffen-Instanzen vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizier-Aspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile, bestimmen die Zeit der Uebung und wenden sich erforderlichenfalls wegen der Einberufung an die Provinzial-General-Kommandos (§. 18, 4).

5. Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahr wieder zur Uebung vorgeschlagen.

6. In die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Nr. 2 einzureichenden Nachweisungen dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Qualifikations-Attest nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie alle übrigen Offizier-Aspiranten behandelt.

7. Den Offizier-Aspiranten muß während ihrer Uebung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun und die einem Subaltern-Offizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen.

Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach den ersten Wochen der Uebung zum Vize-Feldwebel oder Vize-Wachtmeister ernannt werden.

8. Beim Schluß der Dienstleistung trägt der

*) Nur auf einer Seite beschrieben.

Digitized by Google

im §. 16, 2 der Rekrutirungs-Ordnung genannte Truppenbefehlshaber in das Ueberweisungs-Nationale ein, ob er damit einverstanden ist oder nicht, daß der betreffende Offizier-Aspirant zum Reserve-Offizier des Truppentheils beziehungsweise zum Landwehr-Offizier in Vorschlag gebracht werde.

9. Offizier-Aspiranten, welche in Folge mangelnder Dienstkenntnisse das Einverständniß des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zur erneuten Uebung in Vorschlag gebracht werden.

10. Offizier-Aspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, sind durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos aus der Kategorie der Offizier-Aspiranten zu streichen. — In dem Ueberweisungs-Nationale ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§. 23. Offizierwahl.

1. Jeder Offizier-Aspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt durch das Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem der betreffende Offizier-Aspirant angehört, oder bei Offizier-Aspiranten, welche zum Dienst einberufen sind, durch das Offizier-Korps des Truppentheils.

Mitglieder der Offizier-Korps sind die im §. 6 der Verordnung über die Ehrengerichte ꝛc. bezeichneten Offiziere.

3. Zur Wahl werden nur diejenigen Offizier-Aspiranten gestellt, welche mit ihrer etwaigen Beförderung zum Offizier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vize-Feldwebels oder Vize-Wachtmeisters bekleiden und den im §. 22, 8 gedachten Vermerk in ihrem Ueberweisungs-Nationale besitzen.

Gewählt dürfen nur diejenigen Offizier-Aspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

Offizier-Aspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

4. Zur Theilnahme an der Wahl sind sämmtliche Mitglieder des Offizier-Korps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht durch zwingende Gründe verhindert sind.

5. Die Theilung des Offizier-Korps eines Landwehr-Bataillons mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahl-Abtheilungen geschieht in derselben Weise, wie die Theilung in Ehrengerichte.

6. Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur gesammelt.

7. Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Der jüngste Offizier giebt zuerst seine Stimme ab.

Das Protokoll wird nach Schema 12 geführt.

Es ist statthaft, in dem Wahlprotokolle die Wahlverhandlungen über mehrere Offizier-Aspiranten, welche mit derselben Gesuchsliste (§. 24, 1) vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

8. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Landwehr-Bezirks-Kommandeur für erforderlich erachtet, wird der Vorschlag zurückgezogen.

Die Gründe der Minorität gegen die Wahl werden nur dann in das Wahlprotokoll aufgenommen, wenn die Minorität mindestens ⅓ der gesammten Zahl der Stimmenden gewesen ist.

9. Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des §. 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung.

Das Wahlprotokoll wird später dem Bezirks-Kommando zugestellt, welches den Beförderungs-Vorschlag zu formiren hat.

10. Findet die Wahl beim Truppentheil selbst statt, so hat der Kommandeur zuvor ein Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, welcher den Offizier-Aspiranten in den Landwehr-Stammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Attest muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offizier-Aspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

§. 24. Offizier-Vorschlag.

1. Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst einberufen sind, durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

Die Gesuchslisten für Infanterie und Kavallerie werden durch die Divisions-Kommandos vorgelegt.

2. In die Gesuchsliste sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen.

Für die Bemerkungen der höheren Instanzen sind entsprechende Rubriken freizulassen.

Die Gesuchslisten werden nur in einfacher Ausfertigung eingereicht. Die Konzept-Exemplare der an die Divisions-Kommandos einzureichenden Gesuchslisten, welche den Reinschriften beigefügt werden, werden den General-Kommandos vorgelegt und gelangen mit den Allerhöchsten Entscheidungen ihrer Zeit an die Bezirks-Kommandos zurück.

Außerdem werden den Gesuchslisten Wahl-Protokolle und Personalbogen beigefügt.

3. Die Offizier-Aspiranten der Reserve werden zu Reserve-Offizieren desjenigen Truppentheils vorgeschlagen, dessen Kommandeur sich damit einverstanden erklärt hat (§. 22, 8), sofern nicht besondere Gründe

Digitized by Google

für eine Zutheilung zu einem anderen Truppentheil sprechen. Bezügliche Anträge haben die Zwischen-Instanzen in den Gesuchslisten zu stellen.

4. Offizier-Aspiranten der Landwehr treten mit ihrer Ernennung zum Landwehr-Offizier stets in die jüngste Jahresklasse der Landwehr.

Dies ist ihnen vorher zu eröffnen (§. 23, 3).

5. Offizier-Aspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Gesuchsliste des Truppentheils aufzunehmen.

Das Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs (§. 23, 10) ist außerdem beizufügen.

6. Die Benachrichtigung der Offizier-Aspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§. 25. Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

1. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über.

2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

3. Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserve-Offizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu motiviren.

4. Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einrangirung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando des späteren Aufenthaltsorts.

5. Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weiter gereicht.

§. 26. Auszeichnung vorm Feinde.

1. Wer sich vorm Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Qualifikations-Attest besitzt oder seiner Anciennetät nach zur Beförderung heran ist.

2. Dem Vorschlage muß die Offizier-Wahl vorangehen.

3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des §. 23, 10, für den Beförderungs-Vorschlag diejenigen des §. 24, 5 maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 27. Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem sie überwiesen sind.

2. Gesuche und Meldungen sind stets an den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr unterliegen der Begutachtung des Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Entscheidung des General-Kommandos.

3. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.

4. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874.

5. Die Theilnahme am Offizier-Unterstützungs-Fonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869.

6. Offiziere des Beurlaubtenstandes*) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung oder ins Ausland werden sie nach einem ihrem künftigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Kontingents überwiesen.

7. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

8. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3.

§. 28. Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.

1. Die Reserve-Offiziere werden, abgesehen von etwaiger anderweitiger Designation für den Mobilmachungsfall, grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören.

2. Sie verbleiben auch beim Aufenthaltswechsel in der Reserve dieser Truppentheile.

Zu Uebungen werden sie (mit Ausnahme der Reserve-Offiziere der Garde und des Eisenbahn-Regiments) in demjenigen Korpsbezirk herangezogen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist.

Ausnahmen hiervon regeln, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die General-Kommandos unter einander.

Reserve-Offiziere, welche sich im Auslande aufhalten, üben in demjenigen Korpsbezirk, in welchem sie kontrolirt werden.

3. Die Heranziehung zu den Uebungen wird mit Rücksicht auf die jährlichen Uebungs-Bestimmungen

*) Obige Festsetzung findet auf Sanitäts-Offiziere und obere Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

(§. 18, 1) durch die Truppentheile auf Grund der Ranglisten auf dem Waffen-Instanzenwege beantragt.

Die Einberufung erfolgt auf dem in §. 18, 4 angegebenen Wege.

4. Die Reserve-Offiziere avanciren, wenn sie zur Beförderung qualifizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheil, bei den Jägern im gesammten Jäger-Offizier-Korps, bei den Pionieren im gesammten Ingenieur-Korps, beim Train im gesammten Train-Offizier-Korps.

Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die älteste Jahresklasse der Reserve oder Landwehr findet eine Beförderung nicht statt.

5. Die Qualifikation zur Beförderung ist bei Gelegenheit der jährlichen Uebungen festzustellen.

6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition des Linien-Truppentheils auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste eingereicht.

7. Reserve-Offiziere, welche zum Dienst einberufen sind, werden durch den Linien-Truppentheil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen.

8. Versetzungen von Reserve-Offizieren*) zur Reserve eines anderen Truppentheils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Versetzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständniß der Betreffenden zu beantragen.

§. 29. Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere.

1. Die Einberufung der Landwehr-Offiziere richtet sich nach ihrer Designation für den Mobilmachungsfall.

2. Die Landwehr-Offiziere werden nur zu den Landwehr-Uebungen herangezogen.

Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine besondere vier- bis achtwöchentliche Uebung darthun. Eine Entbindung von dieser Uebung ist nur durch die oberste Waffen-Instanz zulässig.

*) Desgleichen Versetzungen von Garde-Landwehr-Infanterie-Offizieren von einem Garde-Landwehr-Infanterie-Regiment zum andern.

Die Einberufung zur Uebung (§. 18, 4) behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird durch diejenige Behörde, welche den Landwehr-Offizier listlich führt (§. 5, 4) beantragt.

Die Einberufung der Landwehr-Offiziere der Garde-Infanterie und Kavallerie wird durch das General-Kommando des Garde-Korps, die der Landwehr-Offiziere der Spezialwaffen des Garde-Korps durch die betreffenden obersten Waffen-Instanzen ohne besonderen Antrag veranlaßt.

Die Bestimmungen des §. 28, 2 Absatz 2—4 finden sinngemäße Anwendung.

3. Landwehr-Offiziere, welche zur Beförderung qualifizirt sind, dürfen hierzu vorgeschlagen werden:

a) bei der Infanterie nach ihrer Anciennetät in der zugehörigen (Garde-) Infanterie-Brigade;
b) bei der Kavallerie nach ihrer Anciennetät in den zu demselben Divisions-Verbande gehörenden (Garde-) Kavallerie-Regimentern;
c) bei der Feld-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps;
d) bei der Fuß-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Fuß-Artillerie des Armee-Korps;
e) bei den Jägern und Schützen, den Pionieren, beim Eisenbahn-Regiment und Train in gleicher Weise wie die Reserve-Offiziere.

Bei der Beförderung im Eisenbahn-Regiment ist jedoch außerdem die Rücksicht auf die allgemeinen Avancements-Verhältnisse maßgebend.

Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr finden Beförderungen nicht statt.

4. Der Beförderungs-Vorschlag wird auf dem Waffen-Instanzenwege durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition derjenigen Stelle eingereicht, welche die Einberufung beantragt beziehungsweise veranlaßt hat (Nr. 2).

5. Landwehr-Offiziere, welche bei einer Mobilmachung einberufen sind, können mit Rücksicht auf ihre Anciennetät in den zu demselben Brigade-Verbande gehörenden Truppentheilen zur Beförderung eingegeben werden.

Digitized by Google

Rang-Liste.

Schema 1. zu §. 4.

1. Laufende Nummer	2. Charge	3. Zunamen und Rufnamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. Civil-Verhältniß / Wohnsitz	6. Religion	7. Dienstzeit: aktive von bis	in der Reserve von bis	in der Landwehr von bis	8. Datum und Buchstabe des Patents / Nummer des Personalbogens	9. Uebungen und Einberufungen nach Aufnahme in die Rangliste (Angabe des Truppentheils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung)	10. Orden und Ehrenzeichen a. Vaterländische, b. Andere	11. Früheres Dienst-Verhältniß / Jetziges Dienst-Verhältniß	12. Bemerkungen

Bemerkungen zur Rangliste:

1. Jede Charge wird in sich besonders nummerirt. Vakante Stellen, insofern dieselben in Gemäßheit der Friedens-Verpflegungs-Etats zu besetzen wären, bleiben offen und sind mit rother Tinte durch „manquirt" zu bezeichnen.

2. Die besonderen Funktionen (Kompagnie-Führer) werden oberhalb der Charge mit rother Tinte vermerkt.

3. Datum und Ort der Geburt der Reichs-Ausländer wird mit rother Tinte angegeben.

4. Die aktive Dienstzeit wird vom Tage des Diensteintritts, bei Cadetten nach dem Datum der Allerhöchsten Ueberweisungs-Ordre gerechnet.

Uebungen und Einberufungen, auch wenn dieselben im Anschluß an die gesetzliche aktive Dienstzeit stattgefunden haben, werden nicht als aktive Dienstzeit bezeichnet.

Woselbst eine Unterbrechung der aktiven Dienstzeit, wie bei den unter Vorbehalt zur Reserve entlassenen Medizinern stattgefunden, ist dieses anzugeben. Die Beendigung der einzelnen Abschnitte der Dienstzeit wird unter „bis" erst dann eingetragen, wenn dieselbe wirklich erfolgt ist.

Fremdherrliche Dienstzeit wird unter „Bemerkungen" angegeben.

5. Ist das Patent noch nicht eingegangen, wird das Datum der Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeführt. Bei oberen Militär-Beamten wird das Datum der Bestallung angegeben.

6. Die preußischen Orden und Ehrenzeichen sind wie folgt zu bezeichnen:

Schwarzer Adler-Orden	S. A. O.
Rother Adler-Orden	R. A. O.
Kronen Orden	Kr. O.
Königlicher Haus-Orden von Hohenzollern	K. H. O. v. H.

Zusatz-Bezeichnungen.

Großkreuz	G. K.
1ster, 2ter, 3ter, 4ter Klasse	1., 2, 3., 4.
Stern der Groß-Comthure	St. d. G. C.
Groß-Comthurkreuz	G. C.
Stern der Comthure	St d C.
Comthurkreuz	C.
Ritterkreuz	R.
Adler der Ritter	A d. R.
mit Brillanten	m Br.
mit Kette	m. K.
mit Eichenlaub	m. E.
mit Schwertern	m. S.
mit Schwertern am Ringe	m. S a. R.
mit dem Stern	m. St
mit der Schleife	m d. S.
mit dem Emaille Bande des Rothen Adler-Ordens	m. E. d. R A O.
mit dem Emaille-Bande des Kronen-Ordens	m. E d Kr. O.
mit dem Johanniter-Kreuz	m. Joh.
mit rothem Kreuz	m. r. K

Bezeichnung der Ordensbänder nach der gedruckten Rang- und Quartier-Liste.

Orden pour le mérite mit Eichenlaub und Krone	O. p. l. m. m. E u. K.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub mit Krone	O. p. l. m. m. K.
Orden pour le mérite mit Eichenlaub	O. p. l. m. m. E.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub und Krone	O. p. l. m.
Eisernes Kreuz 1. Klasse.... E. K. 1. / 2. Klasse ... E. K. 2.	Ehren-Senior Ehr. S. / Senior .... S.
Eisernes Kreuz 2 Klasse am weißen Bande	E. K. 2. a. w. B.
St Johanniter-Orden Herren-Meister	St. J. O. H. M.
" " Ehren-Kommendator	St J. O. Ehr. K.
" " Kommendator	St. J O K.
" " Rechts-Ritter	St. J. O. R. R
" " Ehren-Ritter	St. J. O.
Dienstauszeichnungs-Kreuz	D. K.
Militär-Verdienst-Kreuz	M. V. K
Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse	M. Ez. 1.
" 2. Klasse	M. Ez. 2.
Dienstauszeichnung 1. Klasse	D. Az. 1.
" 2. Klasse	D. Az. 2.
" 3. Klasse	D. Az. 3.
Landwehr-Dienstauszeichnung 1ster, beziehungsweise 2ter Klasse	L. D. 1. bzw. L. D. 2.
Allgemeines Ehrenzeichen	A. Ez.
Rettungs-Medaille am Bande	R. M. a. B.
Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 1. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 1.
Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 2. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 2.
Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 3. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 3.

Die Bezeichnung der fremden Orden und Ehrenzeichen erfolgt nach der gedruckten Rang- und Quartier-Liste.

7. Unter „Früheres Dienst-Verhältniß" ist dasjenige anzugeben, welches der Betreffende vor Aufnahme in die Rangliste des Bezirks-Kommando's gehabt hat.

8. Unter „Jetziges Dienst-Verhältniß" wird der volle Titel angegeben: Sekonde-Lieutenant ꝛc. der Reserve des (Truppentheil), der Infanterie (Jäger, Kavallerie, Feld-Artillerie, Fuß-Artillerie Pioniere oder des Trains) des nten Bataillons (N) nten . . . schen Landwehr-Regiments Nr ., des xten Garde-Landwehr-(Infanterie-)Regiments, der Garde-Landwehr-Kavallerie ꝛc., der Landwehr des Eisenbahn-Regiments.

9. Unter „Bemerkungen" wird Alles eingetragen, was für die etwaige Einberufung des Betreffenden zu wissen erforderlich ist: „Unabkömmlichkeit, Felddienstunfähigkeit, Zurückstellung vom Waffendienst wegen Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal."

Die Linien-Truppentheile tragen in diese Rubrik ein, bei welchem Landwehr-Bataillon ihre Reserve-Offiziere oder die Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere in Kontrole stehen.

10. Hat ein Landwehr-Regiment einen Chef, wird derselbe in der Rangliste des I. Bataillons geführt.

11. Für die Namen ist jede Seite der Rangliste gewöhnlich in 10 Querspalten zu theilen.

Digitized by Google

Schema 2. zu §. 6.

Personalbogen

des

. . . .

geb. . . . . zu . . . . in . . . .

Akten Nr.

Alter		Dienstzeit		Religion	Rufnamen und Stand des Vaters	Vor- und Familienname		Söhne:	Töchter:	Ob Inhaber felddienstfähig?
Jahr	Monat	Jahr	Monat			der Mutter	der Gattin			
								geb.	geb.	

Erziehung
Diensteintritt
Civilverhältniß
Wohnsitz

1. Truppentheil	2. Charge	3. Allerhöchste Kabinets-Ordres	4. Patent	5. Veränderungen	6.	7. Orden und Ehrenzeichen	8. Feldzüge	9. Bestrafungen	10. Hervorstechendes körperliches Geschick	11. Hervorstechende Talente und Kenntnisse	12. Sonstige Bemerkungen
				Allerhöchst befohlene	Anderweitige	a. Vaterländische b. Andere					

Bemerkungen zum Personalbogen.

1. Auf die erste leer gelassene Zeile ist der Name des Inhabers, auf den schwarzen Strich der Rufnahme desselben zu setzen. Die Vornamen sind deutsch, der Familienname lateinisch zu schreiben.

2. Die Rubriken „Alter und Dienstzeit" werden erst ausgefüllt, wenn der Personalbogen an die Geheime Kriegs-Kanzlei endgültig zurückgereicht wird (§. 6, 5).

3. In der Rubrik „Stand des Vaters" ist das letzte Dienstverhältniß anzugeben. Falls derselbe verstorben, ist er als „todt", wie auch der letzte Wohnort und der Sterbetag zu verzeichnen.

4. Auch bei der Mutter und der Gattin ist eventuell hinzuzufügen „todt" und die Angabe des Sterbetages.

5. Die verstorbenen Kinder sind, insofern sie bereits Namen erhalten hatten, ebenfalls aufzunehmen. Der Sterbetag ist hinter dem Namen anzugeben.

Stiefkinder sind am Schluß der betreffenden Rubrik summarisch anzugeben.

6. Bei der Angabe des Diensteintritts ist der Truppentheil und die Kompagnie 2c. zu nennen. Ist Inhaber aus dem Kadetten-Korps gekommen, so ist dies anzugeben.

Ist ein Offizier vor vollendetem 17. Lebensjahre eingetreten, so ist der Vermerk „— Monate — Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre" zu machen. Ist diese Zeit wegen Theilnahme an einem Feldzuge als pensionsfähig zu rechnen, ist hinzuzufügen: „jedoch in Folge Feldzuges als Dienstzeit zu rechnen".

7. Civil-Verhältniß und Wohnsitz werden nur bei Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes angegeben.

8. In der Rubrik „Truppentheil" wird bei allen Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes das Landwehr-Bataillon, welchem Inhaber angehört, angegeben.

Ist der Betreffende à la suite gestellt oder aggregirt, so ist bezüglicher Vermerk zu machen.

9. In Rubrik „Charge" wird das Datum einer Beförderung, falls dieselbe nicht durch Allerhöchste Kabinets-Ordre z. B. zum Vice-Feldwebel erfolgt, klein hinzugesetzt, z. B. 1./7. 75.

10. In Rubrik „Allerhöchste Kabinets-Ordres" werden nur die Daten von Allerhöchsten Ordres eingetragen, und beziehen dieselben sich nur auf die Rubriken 1, 2, 4 und 5.

11. In Rubrik „Patent" werden nur die Buchstaben der Patente angegeben. Ist jedoch ein Patent an einem anderen Tage verliehen, als das Datum der Allerhöchsten Ordre zeigt, so ist das vollständige Patent in dieser Rubrik anzugeben.

12. In Rubrik „Allerhöchst befohlene Veränderungen" ist durch einen kurzen, aber wörtlichen Auszug der Hauptinhalt der Allerhöchsten Ordres wiederzugeben.

Hierher gehört auch die Angabe der Ernennung zum Kompagnie-Chef, der Ertheilung des Heirathskonsenses, sowie von Allerhöchst bestätigten Strafen oder genehmigten Beurlaubungen 2c.

13. In Rubrik „Anderweitige Veränderungen" werden alle übrigen Veränderungen, welche in der gedruckten Rang- und Quartier-Liste Aufnahme finden, verzeichnet.

Hierzu gehören Versetzungen innerhalb des Truppentheils, Aufrücken in das Hauptmannsgehalt 1. Klasse, Ernennung zum Landwehr-Kompagnie-Führer. Auch ist hier die Ertheilung des Zeugnisses der Reife zum Portepeefähnrich mit Beifügung des Datums anzugeben.

Das Datum der Verfügung einer Veränderung, beziehungsweise der Beginn und die Dauer eines Kommandos ist voranzusetzen.

Jede Veränderung beginnt mit einer neuen Zeile, welche in den Rubriken 1—5, sofern dieselben von ihr nicht berührt werden, frei bleibt.

14. In Rubrik „Orden und Ehrenzeichen" sind die Eintragungen wie in den Ranglisten zu machen. Das Datum der Orden-Verleihung oder der Genehmigung zur Anlegung einer fremdherrlichen Dekoration ist beizufügen. Die Reihenfolge wird durch das Datum der Ordres bestimmt.

Fällt ein Orden in Folge Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens fort, so ist derselbe lesbar zu durchstreichen.

15. In Rubrik „Feldzüge" ist bei jedem als Doppeljahr aufzunehmenden Feldzuge der Vermerk „doppelt zu rechnen" zu machen. Auch ist anzugeben, gegen wen der Feldzug gerichtet war.

Digitized by Google

Die kriegerischen Ereignisse (Belagerungen, Schlachten, Gefechte 2c.), an welchen Inhaber Theil genommen, sind in chronologischer Reihenfolge aufzuführen und etwaige Verwundungen hierbei (leicht oder schwer verwundet) anzugeben. Ist ein Feldzug in auswärtigen Diensten mitgemacht, so ist dies anzugeben.

Befand sich Inhaber in Gefangenschaft, so ist dies unter Angabe der Zeitdauer hier aufzunehmen und dabei zu bemerken, ob die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit zu rechnen ist.

16. In Rubrik „Sonstige Bemerkungen“ ist zu vermerken „Unabkömmlichkeit 2c.“

17. Ist ein Offizier vor Eintritt in diesseitige Dienste in fremdherrlichen gewesen, so ist seiner Dienstlaufbahn in diesseitigen Diensten die andere mit der Ueberschrift voranzusetzen: „Dienstlaufbahn in . . . . Diensten“.

Dieselbe wird durch die Rubriken 1—6 durchgeschrieben; die Summe der Dienstzeit und „ob dieselbe pensionsfähig“ wird vermerkt.

Darunter wird ein horizontaler Strich gemacht und nun folgen unter der Ueberschrift „Dienstlaufbahn in preußischen Diensten“ die oben angegebenen Notizen.

18. Die verschiedenen Dienstverhältnisse in der Reserve, Landwehr und zur Disposition werden in gleicher Weise durch horizontale Striche von einander getrennt.

19. Der Tod eines Offiziers wird durch die Rubriken 1 bis 8 durchgeschrieben unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Ursache des Todes.

20. Reicht ein Personalbogen zur Aufnahme aller Personal-Notizen nicht aus, so sind dieselben auf einem zweiten Bogen weiterfortzuführen. Die Bogen sind auf der ersten Seite oben rechts als erster oder zweiter Bogen zu bezeichnen.

Schema 3. zu §. 7.

Landwehr-Stammrolle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Laufende Nummer	Zunamen und Vornamen, Charge	Datum und Ort der Geburt	Religion	Datum und Art des Diensteintritts	Datum und Art der Entlassung	Orden und Ehrenzeichen	Uebungen und sonstige Einberufungen von—bis	In der Reserve von—bis	Landwehr-Kompagnie, Kompagnie-Stammrolle (Ziffer, Jahresklasse, Nummer)	Wohnort und Wohnung	Bemerkungen
		Stand oder Gewerbe	Ob Verheirathet Kinder	Truppentheil	Truppentheil	Feldzüge, Verwundungen		In der Landwehr von—bis	Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer)		
											Hat das Qualifikations-Attest zum . . . Hat das Dienstzeugniß, Ist wieder einzuberufen (bei halbjährig gedienten Lazarethgehülfen), Approbirter Arzt, Zur Verwendung als Feld-Beamter 2c. geeignet, Designation für den Mobilmachungsfall, Grund der Streichung oder der Uebertragung in eine andere Stammrolle oder Jahresklasse.

Führung und Strafen.

Führung und Strafen werden auf Grund des Führungs-Attestes eingetragen.

Von den Bestrafungen im Beurlaubtenstande werden nur die gerichtlichen und die mit strengem Arrest eingetragen.

Ferner ob in der II. Klasse, ob und wann rehabilitirt.

Anmerkung.

1. Reichen einzelne Rubriken, wie z. B. Nr. 10 und 11, zur Aufnahme der eintretenden Veränderungen nicht aus, so sind dieselben zu überkleben und dann neu zu beschreiben.
2. Reicht die Quer-Rubrik „Führung und Strafen“ nicht aus, so sind die bezüglichen Angaben auf einer in Rubrik 1. anzuklebenden Klappe weiter zu führen.
3. Die Landwehr-Stammrollen werden in gewöhnlichem Bogen-Format angelegt.
   Für die Namen wird jede Seite in der Regel in zwei Querspalten getheilt.
   Ueber Abweichungen hiervon siehe §. 3, 8.

Digitized by Google

Schema 4. zu §. 8.

Kontrol-Liste der Ersatz-Reserve I.

1. Laufende Nummer	2. Zunamen und Vornamen	3. Datum und Ort (Kreis rc.) der Geburt / Stand oder Gewerbe	4. Grund der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I / Waffengattung	5. No. der Vorstellungs-Liste des Aushebungs-Bezirkes pro 18 . . / Datum des Ersatz-Reserve-Scheins I.	6. Landwehr-Kompagnie, Jahrgang und Nummer der Kontrol-Liste / Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. von — bis	7. Wohnort und Wohnung	8. Bemerkungen
							Strafen, Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang, Grund der Streichung bezw. der Uebertragung in die Landwehr-Stammrollen oder in einen jüngeren Jahrgang, Designation.

Schema 5. zu §. 9.

Hülfs-Liste . . . .

Ziffer . . . .

1. Laufende Nummer	2. Zunamen und Vornamen	3. Charge, Waffengattung	4. Jahresklasse Ziffer und Nummer der Stammrolle des Bezirks-Kommandos	5. Wohnort, Wohnung	6. Bemerkungen

Anmerkung.

1. In Hülfsliste A. ist unter „Bemerkungen" einzutragen:
   Beordert für . . . .; zu gestellen, an welchem Mobilmachungstage, wo und zu welcher Zeit; Marsch-Kompetenz.
2. In Hülfsliste B. sind die gleichen Eintragungen zu machen oder es ist die Notiz aufzunehmen:
   „Verbleibt der Bahn."
3. In Hülfsliste C. und D. ist unter „Bemerkungen" Grund und Dauer der Zurückstellung anzugeben, in Hülfsliste E. unter gleicher Rubrik, welche Nachforschungen zur Ermittelung des Mannes angestellt worden sind und welches Resultat dieselben gehabt haben.

Digitized by Google

Standes-Nachweis

Schema 6. zu §. 10.

der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Mannschaften der Reserve und Landwehr, der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften und der Ersatz-Reservisten 1. Klasse im Bezirk . . .

Jahresklasse oder Jahrgang	1. Infanterie		2. Jäger				3. Kavallerie								4. Feld-Artillerie					
			Klasse A.		Klasse B.		Kürassiere		Ulanen		Dragoner		Husaren		Reitende Batterien			Nicht reitende Batterien		
	Unteroffiziere	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften
18 . .																				
Summa																				

Außerdem: Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr oder den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. zurückgestellt:

Außer Kontrole:

Anmerkung. 1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

2. Unter der „Summa" werden in dem zum 25. November vorzulegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (K. O. §. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

5. Fuß-Artillerie						6. Pioniere			7. Train							8. Sanitäts-Personal							9. Veterinär-Personal			10. Sonstige Mannschaften						
									Aufsichts-Personal																				Oekonomie-Handwerker			
Unteroffiziere	Bedienungs-Mannschaften	Geschützrohr-Arbeiter	Ober-Feuerwerker	Feuerwerker und Hülfsfeuerwerker	Zeug-Personal	Unteroffiziere	Feld-Pioniere	Festungs-Pioniere	Unteroffiziere	Mannschaften	Fahrer	Pferdewärter	Ober-Bäcker	Schlächter und Bäcker	Krankenträger	Unterärzte	Ausgebildete Lazarethgehülfen	Halbjährig gediente Lazarethgehülfen	Krankenwärter	Geistliche	Unter-Apotheker	Pharmazeuten	Roßärzte und Unter-Roßärzte	Ober-Fahnenschmiede und Fahnenschmiede	Auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede	Zahlmeister-Aspiranten	Büchsenmacher	Büchsenmachergehülfen	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Arbeitssoldaten

Summa von 1—10	11. Ersatz-Reserve 1. Klasse												Summa 11.	12. Bemerkungen
	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie	Fuß-Artillerie	Pioniere	Train	Aerzte	Thierärzte	Krankenwärter	Schneider	Schuhmacher	Sattler		

Digitized by Google

Stand

an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie.

Offiziere der	Infanterie: Stabsoffiziere	Infanterie: Hauptleute	Infanterie: Premier-Lieutenants	Infanterie: Sekonde-Lieutenants	Kavallerie: Stabsoffiziere	Kavallerie: Rittmeister	Kavallerie: Premier-Lieutenants	Kavallerie: Sekonde-Lieutenants	Bemerkungen
Reserve									
Landwehr									
Summa									

Anmerkung. 1. Als Reserve-Offiziere sind nur diejenigen aufzuführen, welche Linien-Truppentheilen des Armee-Korps angehören. 2. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr sowie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal zurückgestellten Offiziere sind nicht aufzunehmen.

Schema 7. zu §. 10.

Standes-Nachweis

der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Mannschaften der Garde (einschließlich der zur Disposition der Garde-Truppentheile Beurlaubten) im Bezirk . . . .

Jahresklasse oder Jahrgang	1. Infanterie: Garde zu Fuß 1. Rgt. Unteroffiziere	1. Rgt. Mannschaften	2. Rgt. Unteroffiziere	2. Rgt. Mannschaften	3. Rgt. Unteroffiziere	3. Rgt. Mannschaften	4. Rgt. Unteroffiziere	4. Rgt. Mannschaften	Garde-Grenadiere 1. Rgt. Unteroffiziere	1. Rgt. Mannschaften	2. Rgt. Unteroffiziere	2. Rgt. Mannschaften	3. Rgt. Unteroffiziere	3. Rgt. Mannschaften	4. Rgt. Unteroffiziere	4. Rgt. Mannschaften	Garde-Füsiliere Unteroffiziere	Garde-Füsiliere Mannschaften	2. Jäger und Schützen: Jäger Klasse A Ober-Jäger	Klasse A Mannschaften	Klasse B Ober-Jäger	Klasse B Mannschaften	Schützen Klasse A Unteroffiziere	Klasse A Mannschaften	Klasse B Unteroffiziere	Klasse B Mannschaften	3. Kavallerie: Garde du Korps Unteroffiziere	Garde du Korps Mannschaften	Kürassiere Unteroffiziere	Kürassiere Mannschaften	Ulanen 1. Unteroffiziere	Ulanen 1. Mannschaften
Summa																																

Außerdem: Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt: . . . .

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr oder hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. zurückgestellt: . . . .

Außer Kontrole: . . . .

Anmerkung. 1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen Zahlen mitenthalten sind.

2. Unter der „Summa" werden in dem zum 25. November vorzulegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (K. O. §. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

3. Kavallerie: Ulanen 2. Unteroffiziere	Ulanen 2. Mannschaften	Ulanen 3. Unteroffiziere	Ulanen 3. Mannschaften	Dragoner 1. Unteroffiziere	Dragoner 1. Mannschaften	Dragoner 2. Unteroffiziere	Dragoner 2. Mannschaften	Husaren Unteroffiziere	Husaren Mannschaften	4. Feld-Artillerie: Reitende Batterien Unteroffiziere	Reitende Batterien Fahrer	Reitende Batterien Bedienungs-Mannschaften	Nicht reitende Batterien Unteroffiziere	Nicht reitende Batterien Fahrer	Nicht reitende Batterien Bedienungs-Mannschaften	5. Fuß-Artillerie: Unteroffiziere	Bedienungs-Mannschaften	Geschützrohr-Arbeiter	Ober-Feuerwerker	Feuerwerker und Hülfsfeuerwerker	6. Pioniere: Unteroffiziere	Feld-Pioniere	Festungs-Pioniere	7. Train: Aufsichts-Personal Unteroffiziere	Aufsichts-Personal Mannschaften	Fahrer	Pferdewärter	Ober-Bäcker	Schlächter und Bäcker	Krankenträger

Digitized by Google

8. Sanitäts-Personal					9. Veterinär-Personal		10. Sonstige Mannschaften					Summa 1—10	Bemerkungen
									Oekonomie-Handwerker				
Ausgebildete Lazarethgehülfen	Halbjährig gediente Lazarethgehülfen	Ausgebildete Krankenwärter	Krankenwärter der Ersatz-Reserve I.	Geistliche	Ober-Fahnenschmiede und Fahnenschmiede	Auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede	Zahlmeister-Aspiranten	Büchsenmachergehülfen	Schneider	Schuhmacher	Sattler		
													Bei den einzelnen Jahresklassen ist hier anzugeben, wieviel Mannschaften sich in der II. Klasse des Soldatenstandes befinden.

Stand
an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie.

Offiziere der	Infanterie				Kavallerie				Bemerkungen
	Stabsoffiziere	Hauptleute	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	Stabsoffiziere	Rittmeister	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	
Reserve									
Landwehr									
Summa									

Anmerkung. Die Anmerkungen zu Schema 6. sind auch hier maßgebend.

Schema 8. zu §. 10.

Standes-Nachweis
der für Feld-Eisenbahn-Formationen vorhandenen Mannschaften im Bezirk . . . . . .

Jahresklasse	1. Eisenbahn-Regiment		2. Eisenbahn-Personal anderer Waffen		3. Summa 1 und 2	4. Bemerkungen
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften		
Summa						

Außerdem: Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt: . . . .

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt: . . . .

Außer Kontrole: . . . .

Anmerkung. 1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mit enthalten sind.

2. Unter der „Summa" werden in dem zum 1. September vorzulegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (R. O. §. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

Digitized by Google

Schema 9. zu §. 10.

Summarische Uebersicht

der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments und des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals (mit Ausnahme der namentlich angegebenen Beamten) im Bezirk . . . .

Bahn-Verwaltung	Verwaltungs- und Expeditions-Personal							Fahr-Personal					Bahndienst- und Stations-Personal											Professionisten					Dem Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Regiments angehörig und nicht im Eisenbahndienste angestellt	Bemerkungen
	Eisenbahn-Sekretäre	Expeditions-Beamte	Materialien-Verwalter	Magazin-Aufseher (Güterbodenmeister)	Wagenmeister	Büreau-Beamte	Zeichner (Geometer)	Lokomotivführer	Heizer, Maschinisten, Maschinenputzer und Wärter	Zugführer und Packmeister	Schaffner	Bremser und Schmierer	Bahnmeister	Bahnwärter	Weichensteller	Telegraphen-Aufseher	Telegraphen-Vorarbeiter	Telegraphisten	Bau-Aufseher und Oberbau-Vorarbeiter	Oberbau-Arbeiter	Güterboden-Arbeiter	Bahnhofs-Arbeiter	Rangirer	Zimmerleute	Eisenarbeiter (Schmiede, Schlosser)	Bergleute und Tunnelbauer	Maurer	Andere Professionisten (In Rubrik Bemerkungen zu erläutern)		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
								A. Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments																						
Summa A.													B. Eisenbahn-Personal anderer Waffen																	
Summa B.																														
Summa A u. B																														

Anmerkung. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr zurückgestellten und die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Schema 10. zu §. 10.

Namentliche Liste

der oberen Eisenbahn-Beamten im Bezirk . . . .

Laufende Nummer	Zunamen und Vornamen	Charge, Waffengattung	Dienst-Eintritt	Civilstellung, Funktion im Eisenbahndienst	Eisenbahn-Verwaltung	Bemerkungen
			A. Offiziere.			Bei Offizieren Angabe des Patents.
			B. Mannschaften.			Besitzt das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier.
			a. Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren 2c.			

Anmerkung. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellten und die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Schema 11. zu §. 19.

Jahresklasse . . . .
Ziffer und Nummer der Stammrolle des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . .

Beordert für . . . .

Gestellungs-Ordre

für den . . . . (Charge, Namen) . . . . zu . . . . . . (Wohnort, Wohnung) . . . .
zum . . . . (Gestellungs-Zeit) . . . . nach . . . . (Gestellungs-Ort . . . .

Diese Ordre, welche beim Truppentheil abzugeben ist, und die Militärpapiere sind mitzubringen.

Landwehr-Bezirks-Kommando zu . . . .

(Stempel.)

Die Marschkompetenz beträgt . . . Mark . . Pfennige.

Digitized by Google

Schema 12. zu §. 23.

Wahl-Protokoll.

In Folge Aufforderung des unterzeichneten Landwehr-Bezirks-Kommandeurs war heute das Offizier-Korps des . . . (Landwehr-Truppentheil) . . . . . . zur Beschlußnahme über die Offizier-Wahl . . . . . . (des oder der) . . . Offizier-Aspiranten . . . . (Charge und Namen) . . . . vereinigt. — Es wurden abgegeben mündlich . . . . . Stimmen, schriftlich . . . . Stimmen. — Für würdig, in das Offizier-Korps einzutreten, wurden befunden . . . . (Charge und Namen) . . . mit . . . Stimmen, ... (Ort, Datum) . . . . . .

(Unterschrift)

: . . . . und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Anlage 1. zu §. 14.

Rehabilitirung.

1. Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser und König erfolgt.

2. In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

A. die erste Rehabilitirung darf

a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, erst nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,

b) wenn bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung,

c) bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe nachgesucht werden.

d) Ist in den Fällen unter a. und c. mit der Freiheitsstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre oder kürzere Zeit verbunden, und diese Ehrenstrafe mit den bezüglichen Fristen nicht abgelaufen, so verlängern sich letztere bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungs-Ordre lautet.

B. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter A. gegebenen Bestimmungen.

C. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3. Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos eventuell mit den Gesuchslisten im Monat März, Juni, September und Dezember nach anliegendem Schema an die vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandos eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a) ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b) ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirks die Rehabilitirung befürworten.

Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Kompagnieführer oder dessen Stellvertreter, dem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c) ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirks-Kommando ausgestellt.

4. Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärkokarde anzulegen.

Das Recht zur Wiederanlegung der in Folge der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird durch Rehabilitirung nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr die ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich.

5. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher doppelt so lang ist, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von 10 Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe beziehungsweise nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen habe.

Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitirungsgesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift des vorgeschriebenen Sche-

Digitized by Google

ma's ist in „Vorschläge des nten Bataillons (N. N.) nten Landwehr-Regiments Nr. . . . zur Wiederverleihung aberkannter beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen", die Bezeichnung der Rubrik 3 in „Namen der Wiederzubeleihenden" abzuändern.

In der Rubrik „Bemerkungen" sind die Dekorationen, deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

6. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

7. Die Rehabilitirungs-Vorschläge für Garde-Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind von dem Landwehr-Bezirks-Kommandos behufs der weiteren Veranlassung denjenigen Truppentheilen des Garde-Korps zu übersenden, bei denen die betreffenden ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Schema zu Anlage 1.

Vorschläge

des nten Bataillons (N. N.) nten Landwehr-Regiments Nr. x. zur Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

1. Laufende Nummer	2. Charge und Waffengattung	3. Namen der zu Rehabilitirenden	4. Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses	5. Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben	6. Führung nach Verbüßung der Strafe	7. Bemerkungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2. zu §. 14.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§. 1. Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug „W. R. mit der Krone", auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide der Königliche Namenszug F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.

4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§. 2. Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt.

2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.

3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

Digitized by Google

a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte,

b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungs-Ordre oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrol-Versammlung;

d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§. 3. Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitäts-Offiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure.

2. Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden durch die kommandirenden Generale nach Schema A., für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure nach Schema B. vollzogen.

3. Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden — nach Schema C. — den durch die Division Allerhöchsten Orts vorzulegenden Gesuchslisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos für Monat Juni beigefügt. In diese Listen werden alle in den Ranglisten der Bezirks-Kommandos geführten, hier in Betracht kommenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere nach ihrer Reihenfolge in den Ranglisten aufgenommen.

Die Listen werden seitens der Division in eine einzige zusammengestellt und so zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

4. Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) werden zum 10. Juni durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Schema D. der vorgesetzten Infanterie-Brigade eingereicht.

5. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen.

6. Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise zusammengestellt und beim General-Kommando angemeldet.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die General-Kommandos.

Die General-Kommandos empfangen gegen Quittung vom Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen.

Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche in Folge gerichtlicher Aberkennung derselben den Landwehr-Bezirks-Kommandos eingereicht, sowie diejenigen, welche wegen eingetretener Todesfälle 2c. nicht zur Vertheilung gelangt sind.

7. Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Haupt-Montirungs-Depot zurückgeliefert.

8. Verloren gegangene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

9. In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehr-Dienstauszeichnungen besitzen, gelangen nur diese zur Vertheilung.

Schema A. zu §. 3 der Anlage 2.

Besitz-Zeugniß.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen dem . . . . (Charge, Namen, Waffengattung) . . . . die . . . . Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung zu verleihen geruht haben, wird demselben auf Allerhöchsten Befehl dieser Beglaubigungsschein über deren Besitz ertheilt.

(Ort, Datum)

Der kommandirende General

(Stempel.)

Schema B. zu §. 3 der Anlage 2.

Besitz-Zeugniß.

Dem . . . . (Charge, Namen, Waffengattung) . . . ., aus (Ort) . . . . . . (Verwaltungsbezirk) . . . . gebürtig, ist die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung durch Verfügung der Königlichen . . . . Infanterie-Brigade vom . . . . (Datum) verliehen worden.

(Ort, Datum)

Landwehr-Bezirks-Kommando

(Unterschrift)

(Stempel.)

Digitized by Google

Schema C. zu §. 3 der Anlage 2.

Liste

der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18 . . in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes im Bezirk . . . .

Laufende Nummer	Charge und Waffengattung	Zunamen und Vornamen	Gesammtdienstzeit	Nummer des Personalbogens	Einberufungen und Uebungen von — bis	Bemerkungen
			A. Zur ersten Klasse.			
			B. Zur zweiten Klasse.			

Anmerkung.
In den Seitens der Divisionen zusammenzustellenden Listen werden die Landwehr-Bataillone in der Reihenfolge ihrer (Regiments-) Nummern hintereinander aufgeführt.

Schema D. zu §. 3 der Anlage 2.

Liste

der zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18 . . in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve, Land- und Seewehr (mit Ausnahme der Offiziere und Sanitäts-Offiziere) im Bezirk . . . .

Laufende Nummer	Charge und Waffengattung	Zunamen und Vornamen	Gesammtdienstzeit	Einberufungen und Uebungen	Bemerkungen

Auf den Bedarf sind vorhanden: . . . . Stück.

Digitized by Google

Anlage 3. zu §. 27.

Offiziere zur Disposition.

1. Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt, so werden sie durch den Truppenbefehlshaber oder ihren nächst höheren Vorgesetzten mittelst Uebersendung des Personalbogens dem Landwehr-Bezirks-Kommando des von ihnen gewählten Aufenthaltsorts überwiesen. Hierbei finden die Festsetzungen des §. 27, 6 sinngemäße Anwendung.

Der Qualifikationsbericht wird auf dem Waffen-Instanzenwege dem General-Kommando desjenigen Korps-Bezirks, in welchem der Aufenthaltsort liegt, übersandt.

2. Nehmen Offiziere zur Disposition ihren Aufenthalt in einem anderen Bundesstaat mit eigener Militär-Verwaltung oder im Auslande, so werden sie dem zunächst gelegenen diesseitigen Landwehr-Bezirks-Kommando überwiesen. Der Qualifikationsbericht wird dem General-Kommando, welches diesem Landwehr-Bezirks-Kommando vorgesetzt ist, übersandt.

3. Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem General-Kommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Generalen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos veranlassen die General-Kommandos.

4. Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu Meldungen verpflichtet.

Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Der Auswanderungs-Konsens kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben.

5. Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen bis einschließlich der General-Lieutenants an Seine Majestät den Kaiser und König, von den General-Majors und den im Range eines Regiments-Kommandeurs stehenden Offizieren an das General-Kommando, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Derartige Gesuche werden von den General-Kommandos mittelst Gesuchsliste Allerhöchsten Orts vorgelegt, von den Landwehr-Bezirks-Kommandos in die an die Division einzureichenden Gesuchslisten aufgenommen.

6. Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfall regelt das General-Kommando.

7. Auf die zur Disposition stehenden Sanitäts-Offiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

Inhalts-Verzeichniß zur Landwehr-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Digitized by Google

Schemata.

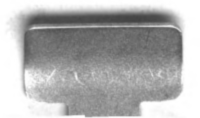
Anlagen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Digitized by Google





Digitized by Google

